Pfarrer A. Braun, Februar 1864

Die Erziehung der Jugend ist das erste Fundament des menschlichen Glückes.

Leibnitz.

„Das ewige, unwandelbare Gesetz Gottes muß die Grundlage aller irdischen Gesetze sein!"

D.O.

LEHRBUCH

DES

KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS

auf Grundlage der kirchlichen Quellen und der Staatsgesetze in Oesterreich und den übrigen deutschen Bundesstaaten

nebst dessen

LITERATURGESCHICHTE

und einer

STATISTIK DER KATHOLISCHEN KIRCHE

in Oesterreich (mit Ausschluss Italiens) und den übrigen deutschen Bundesstaaten.

Von

JOH. FRIEDRICH SCHULTE,

Doktor beider Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und deutschen Rechts, fürsterzbischöfl. Consistorial- und Ehegerichtsrathe zu Prag.

Giessen, 1863.

Ferber'sche Universitäts-Buchhandlung.

(Emil Roth.)

Das Recht jeder Uebersetzung wird vorbehalten.

Vorwort.

Es wird weniger Worte bedürfen, um zu rechtfertigen, dass ich einige Jahre nach der Vollendung meines grösseren Werkes mit einem *Lehrbuche* des Kirchenrechts vor das Publikum trete, und diese können in kurzer Darlegung seines Planes bestehen, dessen Durchführung in Verbindung mit der Literaturgeschichte und Statistik das Buch hoffentlich Allen als erwünscht und zweckmässig erscheinen lässt.

Meine Absicht geht dahin: *das ganze geltende Recht in der einem Lehrbuche möglichen Vollständigkeit nach der Bedeutung der einzelnen Materien für das Rechtsleben wissenschaftlich darzustellen,* zugleich im Ausdrucke jene Kürze zu bieten, die dem Lehrer volle Freiheit der Bewegung lässt, während sie dem Lernenden die Möglichkeit weiterer und selbstständiger Arbeit nicht abschneidet.

Zur Erreichung dieses Zieles sind die **Quellenbelege** vollständig angegeben. Sie sind dagegen nur dort abgedruckt, wo sofortige Anschauung namentlich zum Behufe der Interpretation nothwendig erscheint. Weiter ging ich nicht, weil ein corpus juris canonici, Concilium Tridentinum, eine Conciliensammlung u. dgl. ziemlich Allen zu Gebote stehen, die überhaupt Einsicht in die Quellen zu nehmen pflegen, der Abdruck auch nur der wichtigeren Stellen den Umfang mindestens verdoppeln, somit den Zweck allgemeiner Zugänglichkeit schon durch die unerlässliche Vertheuerung aufheben würde. In neuerer Zeit ist durch eigne Sammlungen (z. B. Walter's Fontes juris canonici) hierfür gesorgt. Die **Literatur** ist durchgehends bis auf die neueste Zeit erschöpfend mitgetheilt, vorzüglich auch jene Werke, die man seltener angeführt findet. Bei Punkten, welche nur von denen eingehender kultivirt zu werden pflegen, die selbstständig arbeiten, konnte ich mich einzeln mit blosser Angabe des Orts, wo die Literatur zu finden ist, begnügen. In Betreff des **Systems** und der **Methode** habe ich mich im Ganzen an die Behandlung in meinem grösseren Werke gehalten, worüber ich mich ausführlich ausgesprochen habe. Gleichwohl ist, wie dies die einheitliche und abgerundete Darstellung verlangte und erleichterte, die Anordnung einzelner Materien anders (z. B. die Stellung von §§. 21—29, 57—79, 101—116, 127, das Vermögensrecht u. s. w.) geworden und hat mich das Bestreben geleitet, so zu verfahren, dass nach Möglichkeit die früheren Theile ohne die späteren verständlich sind, letztere auf jenen ruhen, so sehr es auch richtig bleibt, dass ein organisches Ganzes erst nach Kenntniss aller Theile vollkommen erfasst wird. Die **Geschichte** liess ich zurücktreten und nur insoweit Platz nehmen, als die wissenschaftliche Erfassung der einzelnen Institute und Sätze ohne sie auch

im kurzen Raume eines Lehrbuchs kaum zu erreichen sein würde. **Kritik** fremder Ansichten habe ich nur dort einfliessen lassen, und zwar ohne jede Beimischung von Persönlichem, wo sie nothwendig war, um meine Ansichten gegen Angriffe zu vertheidigen oder positive Irrthümer in verbreiteten neueren Werken nachzuweisen.

Dass sich das Lehrbuch vielfach auf meine früheren Werke stützt, brauche ich wohl kaum zu motiviren. Der oberflächlichste Blick wird lehren, dass, abgesehen von der Literaturgeschichte und Statistik, auch das Lehrbuch durchaus selbstständig ist, viele Materien (z. B. in den §§. 21—23, 29, 39, 40, 43, 44, 51, 52, 61, 63, 66, 95, 125, 148, 159—161, 165—172, 187—198 u. a.) gänzlich umgearbeitet oder theilweise neu hinzugekommen sind, dass sich nur sehr wenige Paragraphen vorfinden, die, auch abgesehen von der kürzeren Form, ohne erneuerte Durcharbeitung geblieben sind.

Die Aufnahme der **Literaturgeschichte** in einem Umfange, wie sie kein Werk bietet, unter Benutzung aller bisherigen fremden und umfassender eignen Forschungen, wird gewiss den Werth des Buchs erhöhen. Die *Geschichte der Quellen* habe ich dem Zwecke eines Lehrbuchs gemäss auf das nothwendige Maass zurückgeführt.

Zur Herausgabe der **Statistik** bewogen mich mehrfache Gründe. Sie lehrt die Zustände der einzelnen Diöcesen, giebt einen Einblick in das kirchliche Leben auch dem, welcher keine eigne Anschauung verschiedener Diöcesen hat. Zudem fehlt es an einer solchen unbedingt. Wohl ist für einzelne Länder Vieles zusammengestellt, jedoch weder ausreichend noch auch unbedingt verlässlich. Vollständigkeit habe ich nicht erzielen können, da ich nicht in den Besitz alles Materials kam. Ich hoffe, gerade diese Partie wird dazu beitragen, zu verhüten, dass man fernerhin in Dingen generalisire, die lokal unendlich verschieden sind.

Das *Lehrbuch ist für die Studierenden und Lehrer, vor Allem aber auch für den Klerus und praktischen Juristen geschrieben.* Vielfache und einzelne höchst betrübende amtliche Erfahrungen haben mich ganz besonders überzeugt, wie unerlässlich für den Klerus wissenschaftliche Tüchtigkeit im Kirchenrechte sei, wie sehr manche Bücher, denen das Prädikat von „praktischen Anleitungen“ u. dgl. auf der Stirn steht, zu einem Verfahren führen, das für die Parteien und die Kirche schwere Uebel hervorbringt. So bleibt die wissenschaftliche Darstellung Hauptsache. Sie schliesst nicht aus, dass überall für Oesterreich und die übrigen deutschen Bundesstaaten, einzeln auch darüber hinaus, der *wirkliche Zustand* geschildert, auf deren (Staats-) Gesetze genau eingegangen ist, ja dass nur dort die Darstellung sich auf die rein kirchlichen Sätze beschränkt, wo das Urtheil der Kirche aller civilen Kraft entbehrt, Kirche und Staat bezüglich einzelner Punkte in vollem Gegensatze zu einander stehen. Um die praktische Brauchbarkeit zu erhöhen, sind zahlreiche Mittheilungen aus dem Rechtsleben gemacht, die Wenigen bekannt sein können. Aus diesem Grunde und um die Vollständigkeit zu erreichen, ist das Strafverfahren, das Verfahren in Ehesachen, das Recht des Unterrichts den Grundzügen nach geschildert.

Prag den 15. October 1862.

Schulte.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äussere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen.

§. 1. 1. Die Kirche: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus und Laien 1
§. 2. 2. Das Kirchenrecht 7
§. 3. 3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschaften 10

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts.

§. 4. 1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus 12
§. 5. 2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung 14
§. 6. 3. Die pseudoisidorische Sammlung 17
§. 7. 4. Bis auf Gratian 19
§. 8. 5. Das Dekret Gratian's . . . 20
§. 9. 6. Die Compilationes antiquae . 22

Seite

§. 10. 7. Die drei Gesetzbücher der Dekretalen 24
§. 11. 8. Bis auf das Concil von Trient 26
§. 12. 9. Seit dem Concil von Trient . 29

Dritter Abschnitt.

Die Literaturgeschichte des Kirchenrechts.

§. 13. 1. Bis auf die Zeiten der Glossatoren 31
2. Die Zeit der Glossatoren.
§. 14. a. Von Gratian bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts 34
§. 15. b. Vom Anfange des 13. Jahrh. bis auf Gregor IX. 43
§. 16. c. Bis zur Glossa ordinaria der gregorianischen Sammlung . . 52
§. 17. d. Von Bernhard de Botone bis auf Joh. Andreae . . . 59
§. 18. 3. Allgemeiner Entwicklungsgang seit Joh. Andreae 74
§. 19. 4. Die übrige Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts 82
5. Die Literatur seit dem 16. Jahrhundert.
§. 20. 1. Behandlung der Quellen . . 92
§. 20a. 2. Schriftsteller des 16. Jahrh. . 94
§. 20b. Uebersicht der Literatur seit dem 17. Jahrhundert 97

Seite

Zweites Buch.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen.

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.

§. 21. 1. Geschichtlicher Ueberblick . . 114
§. 22. 2. Principielles Verhältniss . . 127
§. 23. Gegenwärtiges Verhältniss in den deutschen Bundesstaten 130
4. Verträge zwischen Kirche und Staat.
§. 24. a. Die älteren 132
§. 25. b. Die neueren 133
§. 26. c. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen 136
§. 27. 5. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts 140

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die christlichen Confessionen.

§. 28. 1. Sätze des Kirchenrechts . . . 141
§. 29. 2. Das Staatsrecht. Die Parität 142

Drittes Kapitel

§. 30. Die Kirche und die Nichtchristen 146

System des Kirchenrechts.

Erstes Buch.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

Erste Abtheilung.

Der Klerus.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Hierarchie.

§. 31. I. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio 149

Seite

II. Erfordernisse der Ordination.
§. 32. a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas 152
§. 33. b. Der titulus ordinationis . . . 155
§. 34. Die Ertheilung der Weihen . . 157

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Hierarchie.

§. 35. 1. Die Inhaber der Jurisdiction 160
§. 36. 2. Verhältniss der Hierarchen zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio 161
§. 37. 3. Die allgemeinen Standesrechte der Kleriker 163
§. 38. 4. Die Standespflichten der Kleriker 166

Zweite Abtheilung.

Die ordentliche Regierungsform.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengebiet.

§. 39. 1. Provinciae sedis apostolicae, Terrae missionis 167
§. 40. 2. Die Provinciae und Dioeceses und ihre rechtliche Natur . . . 169

Zweites Kapitel.

Die Ordinarien.

I. Der Papst.
§. 41. 1. Die Stellung des Papstes im Allgemeinen 173
§. 42. 2. Primatus honoris 175
§. 43. 3. Primatus jurisdictionis . . . 176
§. 44. 4. Die päpstliche potestas ordinis 177
§. 45. 5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles 179
II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.
§. 46. 1. Geschichte 180
§. 47. 2. Die Rechte des Metropoliten . 182
III. Die Bischöfe.
§. 48. 1. Deren Stellung 185
§. 49. 2. Besetzung der Sitze. Erfordernisse zur Erlangung der Würde 186

Seite

§. 50. 3. Ehrenrechte der Bischöfe . . 192
§. 51. 4. Amtsgewalt der Bischöfe . . 193

Drittes Kapitel.

Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

§. 52. I. Allgemeines: Begriff und Eintheilung der Aemter und Beneficien, Charakter 194
§. 53. II. Die Errichtung und Veränderung der Aemter (Beneficien) . . 199
III. Die verschiedenen Aemter und ihre Inhaber.
§. 54. A. Die Curia Romana 201
B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe (Ordinarien).
a. Für die ganze Diöcese.
§. 55. 1. Das Cathedralkapitel 205
§. 56. 2. Weihbischöfe, Coadjutoren, Officiale, Generalvicare, Archidiaconen 214
b. Für die Theile der Diöcese.
§. 57. 1. Geschichtliche Bildung . . . 218
§. 58. 2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare 220
§. 59. 3. Die Pfarrer 222
§. 60. 4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarre 226
§. 61. 5. Die Militairseelsorgsgeistlichkeit 227
IV. Besetzung der Aemter.
§. 62. A. Bedingungen des Erwerbs in der Person 228
§. 63. B. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung 230
C. Libera Collatio.
§. 64. 1. des Papstes 233
§. 65. 2. Der Ordinarien (Bischöfe) . . 234
§. 66. D. Besetzung jure devolutionis . 237
E. Collatio non libera.
§. 67. a. Allgemeines 239
§. 68. b. Verleihung. Nomination . . 240
C. Patronat.
§. 69. 1. Geschichte 241
§. 70. 2. Begriff. Arten 244
3. Erwerb.
§. 71. α. Fähigkeit des Objects und Subjects 246

Seite

§. 72. β. Arten des originären Erwerbs 247
§. 73. γ. Derivativer Erwerb 249
4. Rechte des Patrons.
§. 74. α. Präsentationsrecht 252
§. 75. β. Cura beneficii 256
§. 76. γ. Ehrenrechte 257
§. 77. δ. Nutzbringende Rechte . . . —
§. 78. 5. Pflichten des Patrons 258
§. 79. 6. Untergang des Patronats . . . —
§. 80. V. Die Erledigung der Kirchenämter 260
§. 81. VI. Rechte und Pflichten der Beneficiaten 262

Dritte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel der Regierung.

Erstes Kapitel.

Die Synoden.

§. 82. 1. Die Allgemeinen 266
§. 83. 2. Die Provinzialsynode . . . 267
§. 84. Die Diöcesansynode 269

Zweites Kapitel.

Die Ueberwachung, Visitation.

§. 85. 1. Des Papstes 270
§. 86. 2. Der Metropoliten 271
§. 87. 3. Der Bischöfe 272

Drittes Kapitel

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. Strafrecht.
§. 88. 1. Geschichte. Competenz . . . 274
2. Die Strafmittel.
§. 89. a. Charakter, Eintheilung (Censurae, Poenae), Allgemeines . . 280
§. 90. b. Censurae communes 282
§. 91. c. Die Suspension 285
§. 92. d. Aufhebung der Censuren . . 286
§. 93. e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche . . . . . —
§. 94. 3. Die Vergehen 288
§. 95. 4. Grundzüge des Strafverfahrens 289
B. Die Civiljurisdiction.
§. 96. 1. Geschichte 295

Seite

§. 97. 2. Heutige Competenz 300
§. 98. 3. Prozess 302

Viertes Kapitel.
Das Dispenswesen.

§. 99. 1. Geschichte. Competenz . . 303
§. 100. 2. Form. Bedingungen . . . 305

Vierte Abtheilung.
Die Rechtsbildung in der Kirche.

Erstes Kapitel.
§. 101. Das Naturrecht 308

Zweites Kapitel.
Die Gesetzgebung.

A. Allgemeine.
§. 102. a. Der ökumenischen Synoden 309
b. Des Papstes.
§. 103. 1. Form. Publikation 310
§. 104. 2. Umfang. Grenzen 312
§. 105. 3. Erlasse der Curialbehörden . 313
§. 106. 4. Verhältniss der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien —
B. Partikuläre.
§. 107. a. Der Bischöfe und andren Ordinarien 314
§. 108. b. Der Provinzial- (National-) Synoden 316
§. 109. c. Verhältniss der bischöfl. zur Prov.-Syn.-Gesetzgebung . . —
§. 110. C. Autonomie. Statuten . . . 317
§. 111. D. Privilegien 318
§. 112. E. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze 321

Drittes Kapitel.
Das Gewohnheitsrecht.

§. 113. 1. Begriff. Erfordernisse . . . 323
§. 114. 2. Wirkung: Beweis 324

Viertes Kapitel.
§. 115. Praxis und Wissenschaft . . . 325

Fünftes Kapitel.
§. 116. Anwendung d. Rechtsvorschriften 325

Seite

Zweites Buch.
Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erste Abtheilung.
Die kirchlichen Individuen.

Erstes Kapitel.
Erwerb der Rechtsfähigkeit.

§. 117. 1. Die Taufe 328
§. 118. 2. Die Rückkehr aus einer christlichen Confession 330
§. 119. 3. Uebertritt aus dem Unglauben 331

Zweites Kapitel.
Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

§. 120. 1. In Betreff des Glaubens . . —
§. 121. 2. Rücksichtlich des Kultus . . 332
§. 122. 3. Rücksichtlich der Sakramente 333
§. 123. 4. Die sonstigen Kirchengebote 334
§. 124. 5. Gegenüber der Hierarchie . 335

Drittes Kapitel.
Das Eherecht.

A. Grundlagen.
§. 125. 1. Wesen und Stellung der Ehe in Kirche und Staat 336
§. 126. 2. Innere Bedingungen der Ehe. Ehehindernisse. Competenz . . 343
§. 127. B. Das Eheverlöbniss 345
C. Die Eheschliessung.
§. 128. I. Geschichtliche Entwicklung 347
II. Geltendes Recht.
§. 129. 1. Brautexamen und Aufgebot 349
§. 130. 2. Die Erklärung des Consenses 352
D. Die (trennenden) Ehehindernisse.
I. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.
a. Natürliche Fehler der Contrahenten.
§. 131. 1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte 356
§. 132. 2. Impedimentum aetatis . . . —
§. 133. 3. Impedimentum impotentiae . 358
b. Fehler des Censenses selbst.
§. 134. 1. Impedimentum erroris . . 360

Seite

§. 134a. 2. Impedimentum vis ac metus 361
§. 135. 3. Imped. deficientis conditionis appositae 363
II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.
a. Wegen eines die Ehe ausschliessenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.
§. 136. 1. Imped. consanguinitatis . . 365
§. 137. 2. Imped. affinitatis 368
§. 138. 3. Imped. publicae honestatis . 371
§. 139. 4. Imped. cognationis legalis.
5. Imped. cognationis spiritualis 372
b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.
§. 140. 1. Imped. ligaminis 374
§. 141. 2. Imped. ordinis 377
§. 142. 3. Imped. professionis religiosae 378
§. 143. III. Wegen Verschiedenheit des Glaubens (imp. disparitatis cultus) —
IV. Wegen eines Verbrechens.
§. 144. 1. Imped. raptus 379
§. 145. 2. Imped. adulterii und criminis 381
E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse).
a. Kirchliche.
§. 146. Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbniss. Einfache Gelübde . . 382
§. 147. Mangel der Einwilligung der Eltern 384
§. 148. Gemischte Ehe 385
§. 149. b. Staatliche Eheverbote . . . 389
F. Hebung der Ehehindernisse.
§. 150. I. Durch die Contrahenten selbst 390
II. Durch Dispensation.
§. 151. 1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen 392
§. 152. 2. Dispensatio in radice matrimonii 394
G. Folgen der Ehe.
§. 153. 1. Für die Ehegatten 395
§. 154. 2. Für die Kinder. Legitimation —
H. Die Auflösung des Ehebandes.
§. 155. 1. Durch den Tod. Zweite Ehe 396
§. 156. 2. Per dispensationem und per professionem 397
J. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.
§. 157. 1. Scheidung von Tisch u. Bett 399

Seite

§. 158. 2. Eintritt in einen Orden. Empfang der Priesterweihe . . . 401
K. Verfahren in Ehesachen.
§. 159. 1. In Eheverlöbnisssachen . . 402
§. 160. 2. Scheidungssachen 403
§. 161. 3. Ungültigkeitserklärung . . . 404

Viertes Kapitel.

Die Endigung der (individuellen) kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§. 162. 1. Durch den Tod. Das Begräbniss 406
§. 163. 2. Abfall von der Kirche zum Unglauben 410
§. 164. 3. Abfall zu einer andern christlichen Confession . . . . . —

Zweite Abtheilung.
Die kirchlichen Genossenschaften.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Orden.

§. 165. 1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung 411
§. 166. 2. Bestätigung. Niederlassung . 414
§. 167. 3. Aufnahme. Austritt . . . 416
§. 168. 4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder . . . 419
§. 169. 5. Verhältniss zu den Ordinarien 421

Zweites Kapitel.

Die religiösen Congregationen.

§. 170. 1. Stellung 422
§. 171. 2. Verhältniss zu den Ordinarien —

Drittes Kapitel.

§. 172. Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine . . . . . —

Drittes Buch.
Das Vermögensrecht.

Erstes Kapitel.

Gemeinsame Grundsätze.

§. 173. 1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts . . . 425

Seite

§. 174. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche. Immunität 427
§. 175. 3. Eigenthumssubject 430

Zweites Kapitel.

Die Vermögensmassen.

§. 176. I. Allgemeines 434
§. 177. II. Geschichte der Bildung . . 435
III. Die einzelnen Massen.
§. 178. 1. Die Zehnten 437
§. 179. 2. Oblationen. Schenkungen. Collecten 439
3. Die Beneficialgüter.
§. 180. a. Stellung der Beneficiaten . . 440
§. 181. b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren 444
§. 182. c. Die Verwendung der Intercalarfrüchte 447
§. 183. d. Versorgung dienstunfähiger, jubilirter Kleriker 449
§. 184. 4. Die Fabrikgüter. Baulast . 450
§. 185. 5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde. Studienfonde u. a. . . 455
§. 186. IV. Die Veräusserung des Kirchenguts 456

Seite

Viertes Buch.

Das Recht des Unterrichts.

§. 187. 1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten. Seminarien 461
§. 188. 2. Verhältniss der Kirche zu den Universitäten 463
§. 189. 3. Verhältniss der Kirche zu den Mittelschulen 465
§. 190. 4. Verhältniss der Kirche zur Volksschule 466

Anhang.

Statistik der katholischen Kirche in den deutschen, slavischen und ungarischen Ländern Oesterreichs, in Preussen und den übrigen deutschen Bundesstaaten 468

Alphabetisches Register 507

Man bittet folgende sinnstörende Druckfehler zu verbessern:

S. 295 ist Zeile 4 von unten also zu lesen:

„Verletzung des kathol. Dogma, wenn und solange die Kirche ungehindert bleibt, in ihrem“

S. 331 muss die Ueberschrift von §. 119 lauten:

„Uebertritt aus dem Unglauben.“

Durch einen Schreibfehler steht zweimal §. 133.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äussere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen.

§. 1.

1. Die *Kirche*: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus und Laien [1]).

I. Die *Religion* als Inbegriff der Kenntnisse von Gott und als Quelle der Anschauungen des Individuums über sein Verhältniss zu Gott und zu den Mitmenschen führt nothwendig bei dem kein blos inneres, sondern auch ein äusseres in die Sinne fallendes Leben führenden also sinnlichen Menschen zur Aeusserung gegenüber Gott im *Cultus*, gegenüber den Mitmenschen in dem Umgange mit ihnen; sie bildet also das Fundament der *Moral*. So tief auch das Bedürfniss der Gottesverehrung und das Bewusstsein: es giebt einen Gott, in der Brust des Menschen liegt, ist derselbe gleichwohl als sinnliches Wesen

1) *Schulte*, Das katholische Kirchenrecht. Th. I. Die Lehre von den *Quellen* des kath. Kirchenrechts. Giessen 1860. §§. 1. 2., Th. II. *System* des allgemeinen kath. Kirchenrechts. Giessen 1856. §§. 1. 12. 20.

Die *einleitenden Schriften* sind aufgezählt im §. 20 b.

unfähig aus sich heraus die Religion in ihrer Reinheit und Vollkommenheit zu erfassen. Die ihm gewordene *Offenbarung* hat sich im Kampfe zwischen den *Anforderungen Gottes* und der *menschlichen Freiheit* thatsächlich getrübt. So bietet uns die vorchristliche Zeit neben dem Glauben an den Einen persönlichen Gott im *Judenthume* Religionen dar, welche bis zur Anbetung der Menschenwerke herabstiegen. Alle nahmen mit ihrer Entwicklung selbst einen *nationalen* Character an.

II. Was der Mensch mit den rein menschlichen Mitteln zu erreichen vermag, die *Humanität*, hatte den Gipfelpunkt erreicht. Die Welt lag zu Füssen des einen römischen Herrschers. Da war die Fülle der Zeiten gekommen [2]) und in ihr ward das ewige Wort, Gottes eingeborner Sohn, *Jesus Christus*, Fleisch, nahm Knechtsgestalt an, um der Menschheit die Kindschaft Gottes wiederzugeben durch sein einziges Gott wohlgefälliges Opfer für die Sünde Aller [3]).

III. Christus lehrte drei Jahre, sammelte um sich Alle, die ihm folgten, berief aus ihnen die Zwölfzahl der *Apostel* zu Leitern und legte in deren Hände nieder den Auftrag: seine Lehre über die ganze Welt zu verbreiten und durch ein Zeichen Alle in die Gemeinschaft mit ihm aufzunehmen [4]). Unter den Zwölfen gab er dem *Petrus* das Fürstenamt, auf dem als dem Grundsteine jene Gemeinschaft ruhen sollte [5]), der von ihm zur unverfälschten Bewahrung der heilige Geist verheissen wurde bis an's Ende der Zeiten [6]).

---

2) *Christus* apud *Marcum* I. 15. „Quoniam impletum est tempus et appropinquavit regnum Dei: poenitemini, et credite Evangelio."

3) Evang. *Lucae* II. 26. sqq. *Joan.* I. 1. „In principio erat verbum: et verbum erat apud Deum, et Deus erat verbum. 14. Et verbum caro factum est et habitavit in nobis: et vidimus gloriam ejus, gloriam quasi unigeniti a patre, plenum gratiae, et veritatis." I. Cor. XV. 3. Tradidi enim vobis in primis quod et accepi: quoniam Christus mortuus est pro peccatis nostris secundum scripturas."

4) *Lucas* VI. 13. „Et cum dies factus esset, vocavit discipulos suos: et elegit duodecim ex ipsis, quos et *Apostolos* nominavit." *Matth.* XXVIII. 18. Et accedens Jesus locutus est eis dicens: Data est mihi omnis potestas in coelo, et in terra. 19. Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. 20. Docentes eos servare omnia quaecunque mandavi vobis. Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. *Marc.* XVI. 15. Et dixit eis: Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae. 16. Qui crediderit, et baptizatus fuerit, salvus erit: qui vero non crediderit, condemnabitur.

5) *Matth.* X. 2. XVI. 18. Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. 19. Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis. *Joan.* XXI. 15 sqq.

6) *Matth.* III. 11. *Joan.* XIV. 16. Et ego rogabo Patrem, et alium Paraclitum dabit vobis, ut maneat vobiscum in aeternum, 17. Spiritum veritatis, quem mundus non potest accipere, quia non videt eum, nec scit eum: vos autem cognoscetis eum: quia apud vos manebit, et in vobis erit. 26. Paraclitus autem Spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia, et suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis. XV. 26. 27.

IV. Mit dem *Tode am Kreuze* vollbrachte Christus das eine blutige Opfer, das anstatt aller Gott genug that [7]; mit der *Auferstehung* vom Tode besiegelte er die Echtheit des für die Seinigen errichteten Testamentes. Noch durch vierzig Tage gab er sich zu erkennen, fuhr dann gegen Himmel [8] und sandte am Pfingstfeste den h. Geist, von dem beseelt sofort die dem Tode selbst trotzende Verkündigung des Christenthums durch Petrus und die Apostel in einer Form begann, welche in sich den Beweis trug, die christliche Lehre sei nicht für *eine* Nation gegeben, sondern *allen* verheissen und darum allen verständlich [9]. Auf einfachem Grunde baute sich die Gemeinschaft nach Aussen hin aus, die Apostel setzten sich Gehülfen und Diener, gingen in die Welt und predigten das Evangelium, ihr Fürst fand den Kreuzestod in *Rom* und machte dadurch die Hauptstadt des römischen Weltreichs für alle Folgezeit zur Hauptstadt des christlichen Gottesreiches. Nachdem diese Gemeinschaft durch drei Jahrhunderte verboten, verfolgt und mit dem Blute Hunderttausender von h. Märtyrern erstarkt und besiegelt war, trat sie auch innerhalb der Staatsordnung an die Stelle der nationalen Religion des römischen Reichs. Im Laufe von achtzehn Jahrhunderten hat sie die romanischen, germanischen und slavischen Völker vollständig gewonnen, der christlichen Welt noch andere zugeführt und ist in allen fünf Welttheilen ohne Unterlass thätig, bei dem Einzelnen und der Gesammtheit *die menschliche Freiheit in Einklang zu setzen mit dem göttlichen Willen,* und so Allen die *Erlangung der ewigen Seligkeit* zu ermöglichen.

V. Um dies Ziel hervorzubringen hat der Stifter geoffenbart die Wahrheit über das Verhältniss des Menschen 1) zu Gott, 2) zu sich selbst, 3) zu den Mitmenschen. Als Endzweck alles Handelns hat er hingestellt die Befolgung des Gebotes: Liebe Gott über Alles und deinen Mitmenschen wie dich selbst [10].

XVI. 13. *Actus Apostol.* I. 8. II. 1 sqq. *Joan.* XX. 22. Haec cum dixisset, insufflavit et dixit eis: Accipite Spiritum sanctum: 23. Quorum remiseritis peccata, remittentur eis: et quorum retinueritis, retenta sunt.“ *Matth.* XVIII. 18.

7) *Paul.* ad *Galatas* III. 26 sqq. *Ephes.* II. 16. *Coloss.* I. 20. Et per eum reconciliare omnia in ipsum, pacificans per sanguinem crucis ejus, sive quae in terris, sive quae in coelis sunt. I. *Timoth.* II. 6. I. Cor. XV. u. a.

8) *Marc.* XVI. 19. Et Dominus quidem Jesus postquam locutus est eis, assumptus est in coelum, et sedet a dextris Dei. *Luc.* XXIV. 51.

9) *Actus Apost.* II. 4. Et repleti sunt omnes Spiritu sancto, et coeperunt loqui variis linguis, prout Spiritus sanctus dabat eloqui illis. 5. Erant autem in Jerusalem habitantes Judaei, viri religiosi ex omni natione, quae sub coelo est. 6. Facta autem hac voce convenit multitudo, et mente confusa est, quoniam audiebat unusquisque lingua sua illos loquentes sqq.

10) *Matth.* X. 37. XXII. 36. Magister quod est mandatum magnum in Lege? 37. Ait illi Jesus: Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, et in tota anima tua, et in tota mente tua. 38. Hoc est maximum et primum mandatum. 39. Secundum autem simile est huic Diliges proximum tuum, sicut te ipsum. *Marc.* XII. 30 sq. „Majus horum aliud mandatum non est.“ *Luc.* X. 27 sqq.

Selbst- und *Nächstenliebe um Gotteswillen* und auf dem Grunde der Gottesliebe ist das einfache aber zugleich unendlich erhabene Gebot und Wesen der *christlichen Moral.* Seine Verwirklichung ist innerlich bedingt durch die Wahrheit und Erkenntniss des christlichen *Glaubens* als des Fürwahrhaltens der Sätze der *Religion Christi.* Wie das Individuum sein irdisches Dasein als Glied der Gesammtheit vollbringt, so soll es auch sein ewiges Heil wirken als Mitglied der von Christus gestifteten Gemeinschaft. In diese tritt es ein durch die an ihm gesetzte Vornahme jenes äussern Zeichens innerer Gnade und Heiligung, welches Christus selbst durch seinen Vorläufer [11]) an sich sinnbildlich vollziehen liess, sodann als Merkmal der Gemeinschaft mit sich hinstellte und als Bedingung der Heilswirkung vorschrieb [12]).

VI. Also war geschaffen eine Gemeinschaft in Christo, die *Ecclesia christiana*, christliche *Kirche*, welche sich darstellt als „die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Gläubigen, worin die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines ununterbrochen währenden von ihm angeordneten Apostolates fortgesetzt, und alle Völker im Verlaufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden“ [13]). In *dieser zur Verwirklichung der Religion Christi gestifteten Anstalt* hat Christus hinterlegt, mit der Vollmacht und mit der göttlichen von jeder menschlichen Autorität unabhängigen [14]) Pflicht zur beständigen Fortpflanzung und Anwendung, seine *Lehre*, die von ihm eingesetzten besondern äussern Zeichen als Vermittler von innerer Gnade und Heiligung, welche sowohl für die ganze religiöse Lebensbestimmung als Weihe dienen, wie auch die besondern allgemeinen Richtungen, in denen der Einzelne seinen irdischen Beruf erfüllt, heiligen, und endlich in den hervorstechendsten Bedürfnissen den Menschen Gott nähern, *die sieben Sacramente*, — die Macht zur Leitung und Führung seiner Gläubigen auf dem irdischen Wege zur Erwerbung des Heiles. Diese dreifache potestas

---

11) *Matth.* III. 13 sqq. *Marc.* I. 9. *Luc.* I. 76. Et tu puer propheta Altissimi vocaberis: praeibis enim ante faciem Domini parare vias ejus. *Joan.* I. 15. 29 sqq.

12) Siehe *Matth.* XXVIII. 19 und *Marc.* XIII. 15. (Anm. 4). *Joan.* III. 5. „Respondit Jesus: Amen, amen dico tibi, nisi quis renatus fuerit ex aqua, et Spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei.“

13) Nach *Möhler* Symbolik, 6. Aufl. Mainz 1843 S. 331. *Catechismus Rom.* Pars I. cap. X. Ueber die Herleitung von *Kirche* aus dem Angelsächsischen s. *Jacobson* Kirchenrechtl. Versuche Königsb. 1831. 1. Beitr. S. 58 ff. — Ueber den heutigen juristischen (staatsrechtlichen) Begriff von Kirche gleich *einer vom Staate anerkannten autonomen christlichen Religionsgesellschaft* mein Kirchenrecht I. S. 5.

14) *Luc.* X. 16. „Qui vos audit, me audit: et qui vos spernit, me spernit. Qui autem me spernit, spernit eum, qui misit me.“ *Joan.* XIII. 20. *Act. Apostol.* V. 38. Et nunc itaque dico (Gamaliel) vobis, discedite ab hominibus istis, et sinite illos: quoniam si est ex hominibus consilium hoc, aut opus, dissolvetur. 39. Si vero ex Deo est, non poteritis dissolvere, ne forte et Deo repugnare inveniamini.“ Vergl. die Stellen in Anm. 3. 4. 5. 6.

magisterii, ordinis (ministerii) und *jurisdictionis, einer* Grundquelle entstammend, stellt somit dar den Inbegriff der äussern Kirchengewalt.

VII. Es ist demnach die christliche Kirche eine *sichtbare* [15]), äussere, visibilis, externa, in welcher der Gläubige sich äusserlich befindet, Theil nehmend an der Manifestation der Religion, der Gottesverehrung, dem *Cultus*, nach dessen Formen die Akte des Heiligungsgeschäftes sich nothwendig vollbringen, zugleich aber durch Empfang der Sakramente und die Uebung der innern Werke: *Gebet, Abtödtung*, seine Heiligung vollführend, damit sein Denken und Wollen führe zur Uebung von *guten Werken*, zum Inslebensetzen der christlichen Moral, durch welche er unter dem Beistande der *göttlichen Gnade* gerechtfertigt und selig wird [16]). Die christliche Kirche hat die Mittel zu heiligen, ist eine *heilige, sancta*. Ihr Beruf ist erstreckt auf alle Zeiten und Völker, sie ist *allgemein* [17]), universalis, catholica; sie kann nur *eine* [18]), una, sein, wie es nur einen Gott giebt und Christus nur eine Wahrheit lehren konnte und nur eine, die wahre, Gemeinschaft gestiftet hat. Sie ruhet in ihrer Wesenheit auf dem ihr bis zum Weltende gegebenen h. Geiste, ist *unfehlbar* [19]), infallibilis, und in ihrem äussern Bestande auf den von Christus eingesetzten Aposteln unter der Vorstandschaft des Petrus, deren Nachfolger, die Bischöfe, unter dem Primate des Bischofs von Rom, des Papstes, als Nachfolgers Petri und sichtbarem Stellvertreters Christi (Vicarius Christi) dastehen als die von Gott gesetzten Leiter der Gemeinschaft und die Vermittler der in dieser einen sichtbaren heiligen, unfehlbaren allgemeinen *apostolischen römischen* Kirche hinterlegten Gnadenmittel.

VIII. Die Kirche ist nicht ihrer selbst willen gestiftet, nicht Selbstzweck, noch überhaupt letzter Zweck und letztes Ziel der Lehre Christi, sondern *Mittel* zur Herbeiführung des in der Heiligung des Menschen bestehenden Zweckes der Religion Christi. An dessen Erreichung zu arbeiten ist zunächst die Aufgabe des Einzelnen. Wie aber der Mensch überhaupt selbst seine irdische Aufgabe als Individuum für sich allein kaum lösen kann, vielmehr auf seine Mitmenschen angewiesen ist, also verhält es sich auch mit dem reli-

---

15) Folgt aus vorangegangenen Stellen u. andern z. B. *Matth.* X. 32. „Omnis ergo, qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est.“

16) Die Lehre der katholischen Kirche ist niedergelegt im *Concilium Tridentinum* Sess. VI. Decretum de justificatione und den Canones dazu.

17) Vergl. die Stellen in den Anmerkungen 4. u. 5.

18) *Bonifacius* VIII. in Extrav. com. Tit. VIII. c. 1. „Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere, nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est nec remissio peccatorum“ . . . Symbolum fidei (Conc. Trid. Sess. III.) Confiteor . . . et unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam.“ *J. A. Möhler* die Einheit in der Kirche, 2. Aufl. Tübingen 1843.

19) Vergl. die Stellen in Anm. 6. u. 8.

giösen Ziele. Zunächst arbeitet er hieran mit eigner Kraft, durch die Gnade im Glauben und Gebete gute Werke übend, und *vermittelt* bis zu einem gewissen Grade die Wiederherstellung seines Kindschaftsverhältnisses zu Gott. So giebt es auch im Christenthume ein *allgemeines Priesterthum*, ist der Einzelne ein Priester, soll des Menschen Leib ein Tempel des h. Geistes sein. Die *Erbsünde* [20]) wird zwar getilgt durch die von Christus eingesetzte und gebotene Taufe. Aber der Hang zum Bösen ist mit jener nicht entwurzelt. Leicht unterliegt darum der Einzelne im Kampfe, der unausbleiblich ist zwischen Gottes Gebot und menschlicher Freiheit. Deshalb gab Christus noch andere *specifische Gnadenmittel*, deren wahre Anwendung untrüglich und sicher die innere Heiligung bewirken. Sie können nicht ohne äussere dem Individuum zufolge seiner blos menschlichen Kräfte nicht gegebene Befähigung gespendet werden. Aus diesen Gründen hat Christus ein *besonderes Priesterthum* als Vermittler hingestellt [21]). Dessen Fülle ruhet in den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel, denen allen die Aufnahme in den Priesterstand nach Fähigkeit und Recht gegeben ward, während jedem Priester die innere Macht zur Spendung jener Akte innewohnt, welche das priesterliche Amt überhaupt erforderten: Bereitung der h. Eucharistie, Vergebung der Sünden, Krankenölung [22]). Indem das Sakrament der *Taufe* als des Allen nothwendigen Aktes der geistigen Wiedergeburt und das der *Ehe* als der von Gott geheiligten Verbindung zur Fortpflanzung des Geschlechtes vermöge des allgemeinen Priesterthumes gespendet werden kann, sind die Sakramente der Firmung, des Altars, der Busse und letzten Oelung dem besondern, das der Priesterweihe den Bischöfen vorbehalten.

IX. Es ruhet mithin jene dreifache Gewalt der Kirche (num. VI.) bei einem Stande, *Ordo*, dessen Träger und Spitzen die Episcopi, zweite Glieder die Presbyteri sind, an welche sich eine dritte Ordnung, die Ministri seit den ältesten Zeiten schloss. Dieser Stand stellt sich wegen seiner Aufgabe dar

---

20) Siehe *Conc. Trid.* Sess. V. Decretum de peccato originali.

21) Conc. Trid. Sess. XXIII. Vera et cath. doctrina de sacramento ordinis und Canones de sacr. ord. 1. „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium; vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes: anathema sit. can. 4. Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum; aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit."

22) Conc. Trid. Sess. XXIII. Can. 7. „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros; anathema sit."

als die zur Leitung der Kirche von Christus geordnete Regierung [23]), die *Hierarchie*, und scheidet sich als *Klerus* [24]) aus von den übrigen Gläubigen, dem Volke, den *Laien*, durch den ausschliesslichen Beruf: die Verwirklichung des göttlichen Reiches auf Erden mit den besondern Mitteln der Kirche zu erstreben, wogegen der Laienstand dies in den mannigfaltigen allgemein menschlichen Lebenstellungen geleitet durch den Klerus auf dem religiösen Wege verfolgt. So hat der Kleriker, ohne aus den äussern Verhältnissen gänzlich herausgerissen zu sein, seine eigentlichste Bestimmung in dem *Wirken für die Gemeinde*, sein Ideal darein zu setzen: möglichst frei von jeder persönlichen Absicht nur das Wohl der Menschen durch Leitung derselben zum Handeln nach Gottes Willen zu fördern. Nicht Herrschen, nicht besondere Zwecke zu fördern ist Aufgabe der Kirche oder des Klerus, sondern ihre Aufgabe besteht darin, dass die gemeinsame Aufgabe Aller erreicht werde. Wer hieran arbeitet, erfüllt die Mission der Kirche. So wenig demnach Kirche und Klerus identisch ist, so wenig darf man jene von diesem trennen. Klerus und Laien bilden die Kirche; jener aber handhabt die der letzteren verliehenen Vollmachten. Dem *Gebote* unterstehen Alle.

§. 2.

2. Das Kirchenrecht [1]).

I. Object der christlichen Lehre ist das Verhältniss des Menschen zu Gott — zu sich selbst — zu seinen Mitmenschen. Mit dem Glauben fordert die Lehre das Leben nach demselben, also das äussere Verhalten nach der Lehre der Kirche, welche dadurch zum *Gebote* wird. Dies muss innerhalb der äussern sichtbaren, Gemeinschaft, welche sich in der Kirche darstellt, einer bestimmten Ordnung unterworfen sein. Eine solche ist auch mit der Kirche selbst gegeben für die Gestaltung und Leitung der Gesammtheit. Endlich ergeben sich Sätze für das Verhalten der Glieder und der Gemeinschaft zu den Einzelnen und Gemeinschaften ausserhalb der Kirche als nothwendig, weil nicht alle Menschen der Kirche in Wirklichkeit angehören.

II. Wir finden die Kirche auf dem Rechtsgebiete in doppelter Weise, als eignen Kreis einer geschlossenen rechtlichen Ordnung und als befindlich innerhalb des Rechtsgebietes, auf welchem die Staaten, sonstigen Religionen

---

23) Conc. Trid. 1. c. cap. 4. u. Can. 6. „Si quis dixerit, in ecclesia non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.“ *Catech. Rom.* P. II. cap. VII.

24) Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Ministri Dei propterea vocantur *clerici*, vel quia de *sorte* sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est.“ *Ordo* wird seit Tertullian gebraucht.

1) Mein Kirchenrecht I. §§. 2—5.

sich bewegen. Damit hat sie auch ein Recht [2]). *Kirchenrecht* ist also der Inbegriff derjenigen Sätze, welche das Leben der Kirche als äusserer, sichtbarer Gemeinschaft und Anstalt bestimmen — oder: der Inbegriff aller Normen für das Leben der Kirche im Verhältnisse zu ihren Gliedern und den ausserhalb ihrer Stehenden, sowie der einzelnen Kirchenglieder in ihren äussern kirchlichen Beziehungen.

III. Inhaltlich gehören die Rechtssätze theils dem Fundamente der Kirche an, erscheinen wesentlich unwandelbar und nur dem äussern Ausdrucke nach von dem Einflusse der Zeit bedingt, — theils fallen sie rein der geschichtlichen Entwicklung anheim. Nach beiderlei Richtungen wird die für alle Zeiten und Völker bestimmte Kirche mit Nothwendigkeit neue Sätze aufstellen, bez. formuliren, frühere aufheben, ändern u. s. w. Hierbei werden entweder innerlich und unmerklich jene Momente einwirken, welche die Geschichte eines Volkes bestimmen oder es wird ein zum klaren Bewusstsein gelangtes Bedürfniss seine Befriedigung finden in ausdrücklichen, unmittelbaren Akten der Kirchengewalt. Das in unbedingt wesentlichen Dingen *allgemeine* und *einheitliche* Recht der *einen* allgemeinen Kirche kann folglich seinem innern Wesen nach, ja muss bis zu einem gewissen Grade der Zeit nach, verschieden gewesen sein, und duldet dem Raume nach *Besonderheiten*.

IV. Durch die von jeder staatlichen und privaten Gewalt unabhängige selbstständige Stellung der Kirche bestimmt sich die Stellung des Kirchenrechts im Rechtssysteme. Man kann es weder ansehen als Theil des Staats- oder Privatrechts, noch eigentlich diesen beiden und dem Völkerrechte koordiniren. Weil die kirchliche Aufgabe den Gläubigen nicht nach *einer* einzelnen Richtung beansprucht, sondern das ganze Leben durchdringen soll, und die Mission eine *universale* ist, ergiebt sich von selbst, dass nur im Rechtsbegriffe kirchliches und weltliches (nicht kirchliches) Recht sich als gleichstehende Glieder zusammenfügen. So erhalten wir: *kirchliches* (jus ecclesiasticum) — *weltliches* (jus civile) Recht. Wollen wir die Selbstständigkeit eines Rechts mit dem Worte *öffentlich* bezeichnen, so gehört das Kirchenrecht zum öffentlichen

---

2) Bulle *Pius* VI. *Auctorem fidei* V. Kal. Sept. 1794. num. IV: „Propositio affirmans: „Abusum fore auctoritatis ecclesiae transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum, et eam extendendo ad res exteriores, et per vim exigendo id, quod pendet a persuasione et corde, tum etiam multo minus ad eam pertinere, exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis", — quatenus indeterminatis verbis *extendendo ad res exteriores* notet velut abusum auctoritatis ecclesiae, usum ejus potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet Apostoli in disciplina exteriore constituenda et sancienda: *Haeretica*" num. V.: „Qua parte insinuat, ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione, — quatenus intendat, ecclesiam „non habere collatam sibi a Deo potestatem, non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam jubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore judicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi", (ex Bened. XIV. in brevi *Ad assiduas*, anni 1755. Primati archiepiscopis, et episcopis regni Polon.): „*Inducens in systema alias damnatum ut haereticum.*"

Rechte. Innerhalb des kirchlichen Rechtsgebietes bildet sich ein dreifaches Recht: der Kirche in ihrer Gesammtheit — *öffentliches Recht der Kirche*, der Individuen innerhalb der Kirche — *Privatrecht in der Kirche*, der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts — *Privatrecht der Kirche.* Das *utrumque jus* im Sinne dieser Unterscheidung bildet im ganzen Mittelalter den grossen Theilungsgrund des Rechtsstoffes. In der Neuzeit hat der Gegensatz sich verändert. Einmal regelt das *jus canonicum* in den meisten Ländern nicht mehr die weltlichen Rechtsverhältnisse von Kirche und Klerus, indem dieselben bald allein bald zum Theil vom civilen Rechte abhangen. Sodann geht der Gegensatz des Kirchen- (geistlichen) und Civil- (weltlichen) Rechts nur auf die Normen für die wirklich blos kirchlichen und weltlichen (staatlichen, bürgerlichen) Verhältnisse. Unser heutiges Kirchenrecht ruhet daher theilweise auf dem weltlichen als einer unmittelbaren Quelle. (§. 27).

V. Den Inbegriff der Normen für das Rechtsleben bezeichnen die Ausdrücke: Kirchenrecht, *jus ecclesiasticum* oder *canonicum* [3]); der letztere ist jedoch, insofern er auch die auf kirchlichen Rechtsquellen fussenden an sich civilen Rechtssätze umfasst, weiter, insofern er das Kirchenrecht in einer bestimmten historischen Abgeschlossenheit begreift, enger. Ein allgemeiner Ausdruck ist *jus sacrum,* während *jus pontificium* strenge genommen nur das aus einer Art von Quellen fliessende umfasst, jedoch auch zur Bezeichnung des ganzen gebraucht wird.

VI. Sieht man auf die Richtung der Rechtssätze, so lässt sich das Kirchenrecht eintheilen in *äusseres,* externum, und *inneres,* internum; der Quelle nach unterscheidet man jus naturale, divinum und positivum oder ecclesiasticum, humanum, desgleichen jus canonicum und pontificium, jus scriptum und non scriptum; dem Umfange der Geltung nach, welcher sich hinwiederum bestimmt durch die Entstehung, scheidet man jus *commune,* universale, gemeines, allgemeines — jus *particulare,* besonderes, ferner jus *generale* und *singulare.* Ein *gemeines Kirchenrecht* in dem Sinne, dass das allgemeine Recht nur in Ermangelung besonderer particulärer Rechtsnormen, wie dies bezüglich des römischen und auch canonischen Rechts zufolge der Reception in Deutschland auf dem Gebiete des Privatrechts der Fall ist, zur Anwendung gelangte, giebt es nicht, weil das jus commune zufolge der kirchlichen Verfassung eine *principale* Geltung fordert, von welcher das jus particulare kraft der Sätze des jus commune selbst lediglich eine *Ausnahme* bildet, obgleich diese sehr umfassend sein kann. Die Eintheilung in jus *publicum* und *privatum* ist insofern verwerflich, als hierdurch *parallel mit derselben Eintheilung des weltlichen*

---

3) Κάνων gleich regula, canon ecclesiae, ecclesiasticus; scripturae canonicae. Meine Quellen I. S. 21. *Gratian* ad D. III. in princ. §. 1. „Ecclesiastica constitutio *canonis* nomine censetur.“ Novella Just. 137 praef. *Liber, corpus canonum.*

Rechts einerseits der gesammte Kirchenrechtsstoff getheilt werden soll und andrerseits dem Kirchenrechte in seiner Gesammtheit der öffentlichrechtliche Character abgesprochen wird (num. IV. dieses §.).

§. 3.

3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschaften [1]).

I. Aufgabe, Geschichte, Bedeutung der Kirche und ihres Rechts fordern, dass seine Behandlung ein selbstständiger Zweig der Wissenschaften sei. Die *Kirchenrechtswissenschaft* hat zur Aufgabe: den innern Organismus des Rechts nachzuweisen, die einzelnen Sätze unter höhere Einheiten zu bringen, zu Rechtsinstituten zu gestalten und dadurch für das Leben deren Anwendung zu vermitteln, endlich für die Weiterentwicklung Sorge zu tragen. Ihre Methode muss darum historisch die Entstehung des Rechtssatzes u. s. w. zeigen, alsdann das genetisch nachgewiesene an der Hand der juristischen Logik philosophisch gestalten.

II. Rücksichtlich der historischen Aufgabe dienen als *Quellen* [d. h. als Gründe, Momente für die Erkenntniss des Rechts] der Wissenschaft alle Denkmäler, aus denen wir eine Kenntniss des Rechts schöpfen können: Gesetze, Urkunden, Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, Schriftsteller, Monumente u. a. Insoweit es sich aber um die *Darstellung des geltenden Rechts* handelt, kann die Wissenschaft die Rechtssätze nur entnehmen den *Rechtsquellen*, d. h. den Gründen, aus denen die Rechtssätze entstehen: dem s. g. *Naturrechte,* den *Gesetzen* und dem *Gewohnheitsrechte.* Der Rechtssatz selbst kann theils mit der Entstehung sofort erkennbar werden, was beim Gesetze der Fall ist, theils erst in einer besonderen Gestalt zur Erscheinung gelangen. So kann die Quelle des Rechts verschieden sein von der Quelle der Erkenntniss des Rechts. Jene kann man *materielle,* diesse *formelle Rechtsquellen* nennen. Nach dem Umfange der Geltung ist die Rechtsquelle selbst eine allgemeine oder besondere (§. 2. num. VI.).

III. Aus den Rechtssätzen fliessen die einzelnen Rechte, Berechtigungen bez. Pflichten. So steht dem *objectiven Rechte* entgegen resp. fliesst aus ihm das *subjective.* In der Darstellung ist beides ebensowenig trennbar als im Leben, indem stets dem Rechtssatze eine Befugniss und Pflicht entspricht. Je nach der Natur des Satzes kann dessen Wirkung mehr eine zwingende (jus cogens) oder eine gestattende (jus dispositivum) sein. Hiernach wird auch bald die Pflicht bald die Befugniss in den Vordergrund treten.

---

1) Ausführlich in meinen Quellen a. a. O., System Vorrede und Seite 79 ff., mein Aufsatz in *v. Moy* Archiv für das kath. Kirchenrecht Bd. 1. S. 1 ff. Innsbr. 1857.

IV. *Hülfswissenschaften* sind die *philologischen*, besonders die Kenntniss des mittelalterlichen Latein [2]), *historischen*: Diplomatik [3]), Geographie und Statistik [4]), Chronologie [5]), *theologischen* Disciplinen: Kirchengeschichte [6]), Archäologie [7]), Dogmatik [8]), Exegese, Moral- [9]) und Pastoral-Theologie, — sowie die übrigen juristischen; Rechtsphilosophie [10]), vorzüglich aber das

---

2) *Car. du Fresne* domini *du Cange* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1648, ed. nova op. et stud. monach. O. S. Bened. e congreg. S. Mauri Paris 1733—36, 6 T. fol.; *D. P. Carpentier*, Glossar. novum ad scriptores medii aevi, Paris 1766, 4 T. fol.; *(J. Adelung)* Glossar. manuale ad script. med. et inf. latinit. Hal. 1772—84, 6 T.; Glossar. med. et inf. lat. conditum a Dom. du Cange, auct. a mon. ord. S. Ben. cum supplem. integr. . Carpentier et additam. Adelungii aliorum suisque digessit *G. A. L. Henschel* Paris 1840—51, 7 Voll. 4.

3) Die wichtigsten Werke sind: De re diplomatica libri VI. . . . op. et stud. Domni *Joannis Mabillon* presb. ac mon. ord. S. Bened. e Congr. S. Mauri, Luteciae Paris. 1681. fol. u. Libror. de re diplom. supplementum op. et st. D. *Joh. Mabillon*, Lut. Paris. 1704, fol. Nouveau traité diplomatique par deux Religieux Benedictins [nämlich *Toustain* und *Tassin*] de la congrég. de St. Maur. Paris 1750—65, 6 T. 4. Deutsch von *J. Ch. Adelung*, Neues Lehrgebäude der Diplomatik, Freib. 1759—69, 9 B. 4. *J. L. Walther*, Lexicon diplomaticum, Gött. 1747. fol. — *K. T. G. Schönemann*, Vers. eines vollst. Syst. der allgem., bes. älteren Diplomatik, Hamb. 1801.

4) *C. a S. Paulo*, Geographia sacra, Paris 1641. fol. ed. cum notis *Holstenii*, Amstelod. 1701. — *Fr. Xav. Holl*, Statistica ecclesiae germanicae Tom. I. (nicht mehr erschienen), Heidelb. 1779. 8. — *Stäudlin*, Kirchl. Geogr. u. Statist. Tüb. 1804, 4 B. u. a. *v. Spruner*, Hist.-geogr. Handatlas, Gotha 1837 ff. *Wiltsch*, Kirchenhistor. Atlas, Gotha 1843. u. *Dess.* Handb. der kirchl. Geogr. und Statist. Gotha 1849. *Wiggers*, Kirchl. Statist. Hamb. u. Gotha, 1842. 2 Bde. *P. Karl*, Statistisches Jahrb. der Kirche. Regensb. 1860.

5) *(Dom. J. Clement)*, L'art de vérifier les dates, ed. 4. Paris 1819—30, 35 Voll. 8.

6) Die Literatur weisen die Lehr- und Handbücher nach, von *katholischen* Verfassern: *Katerkamp*, Kirchengesch., Münster 1823 f. 5 Bde. 8., *Hortig*, Handb. d. christl. Kirchengesch. Landsh. 1826 f. 2 Bde., *Döllinger*, Lehrb. der Kirchengesch. 2. Aufl. Regensb. 1843, 2 Bde. 8., *Joh. Alzog*, Universalgesch. der christl. Kirche, 7. Aufl. Mainz 1860. 8., von *protestantischen Gieseler*, Lehrb. d. Kirchengesch. Bonn (letzte Aufl.) 1844—55. 5 Bde. 8. u. a.

7) *Bingham*, Origines s. Antiquit. eccl. Hal. 1724. f., 10 Voll. 4. *Th. M. Mamacchi*, Orig. et antiquit. christ. Rom. 5 Voll. in 4 T. — *Binterim*, die vorzüglichsten Denkwürdigk. der christkath. Kirche, Mainz 1825 ff. 14 Bde. 8. — *Augusti*, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäol. Leipzig 1817 ff. 12 Bde. 8 u. *Dess.* Handb. d. christl. Arch. Leipz. 1836 f. 3 Bde. u. a.

8) Die Werke von *Liebermann*, *Klee*, *Möhler*, *Staudenmaier*, *Kuhn*, *Perrone*, *Dieringer* u. a. sind als allgemein bekannt vorauszusetzen. Diese weisen die älteren Werke nach.

9) Hierher gehören die bekannten Werke von *Roncaglia*, *Busenbaum*, *Bonacina*, *Tamburini*, *Liguori*, *Gury*, *Hirscher*, *Martin* u. A., sowie die Casuisten.

Für die *Theologie* überhaupt s. man *Winer*, Handb. der theol. Literatur. Leipz. *Bücherkunde* der kath.-theol. Literatur *(Mich. Schmalhofer)* Augsb. 1837.

10) *F. J. Stahl*, Die Philosophie des Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. Heidelb. 1856. Bd. 2. Abth. 1. Das. 1854, Abth. 2. 1856. 8. Man sehe überhaupt die Encyklopädien von *Falck*, *Warnkönig*, *Blume*, *Ahrens*, *Walter*, *Ortloff*.

Studium des römischen [11]) und deutschen [12]) Rechts, sowie der einzelnen Landesrechte.

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts [1]).

§. 4.

1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus.

I. Auf dem Grunde der h. Schriften des *alten* [2]) und *neuen* [3]) *Testaments* und der in den christlichen Kirchen lebendig erhaltenen Ueberlieferung,

---

11) Man findet die Literatur bei *Arndt's* Lehrb. d. Pandecten, 3. Aufl. München 1858.

12) Dessen Literatur weisen nach die Grundrisse von *Phillips* u. *Gengler* u. *mein* Lehrb. der deutsch. Reichs- und Rechtgesch. Stuttg. 1861.

Für die *jurist. Literatur* s. man *Schletter* Handb. der jurist. Literatur.

1) Die Werke, welche die Geschichte überhaupt behandeln s. in §. 20 b. ebendort die Sammlungen der Concilien, Papstbriefe. *Besondere Literatur zu den vorgratianischen Sammlungen. Ant. Augustinus* (Archiep. Tarracon). De quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium ac censura (in dessen Opera Luc. 1765 T. III. pag. 219 sqq.); — *Franc. Florens* Dissert. de origine, arte et autoritate juris canonici 1632 (Opera T. I. pag. 1 sqq.); — aus der *Sylloge* dissertationum de vetustis canonum collectionibus ed. *Gallandius* Venet. 1778 fol., Mogunt. 1790. 2 Voll. 4. folgende: *Pasch. Quesnelli* Diss. tres de codice canonum eccl. Rom. etc. (auch in dessen Ausg. der Werke Leonis *M.* Par. 1675. sodann abgedr. im 3. Bande pag. 681 sqq. der Opera *Leonis M.* edid. *P. et F. Ballerinii* Venet. 1757 fol. mit sehr gelehrten und umfangreichen *Observationes* dazu, welche mehr werth sind als die Abhandlungen selbst), *Petr. de Marca* de veteribus collectionibus canonum (auch in Opp. edid. *Baluze* sowie der Ausg. Bamberg. 1788 sqq. T. IV. pag. 344 sqq.), *P. Coustant* De antiquis canonum collectionibus (praef. zu den Epist. Rom. Pont.), *Seb. Berardus* de variis sacrorum canonum collectionibus (Einl. zu dem Werke: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taur. 1752, Venet. 1783. 4), *Petr. et Hieron.* fratres *Ballerinii* De antiquis tum editis, tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in quatuor partes distributus. (in Opp. Leonis M. Tom. III. Appendix ad S. Leonis M. Opera pag. I—CCCXX. fol.), die beste von allen Abhandlungen, welche für alle Spätern die reichste Fundgrube bildet; — *Doujat* Praenot. Lib. III. cap. I sqq.; — *van Espen* im *Commentarius* in canones juris veteris Pars. I. de antiquis canonum codicibus (Col. Agripp. 1755. fol. pag. 1—39); — *Biener* de collectionibus canonum ecclesiae Graecae Berol. 1827. 8.

2) Das Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de can. scripturis zählt dessen Schriften auf. Sie sind: 5. B. Moses (Genesis Exodus Leviticus Numeri Deuteronomium). Buch Josua, Judicum, Ruth, 4. B. der Könige, 2 Paralipomenon (Chronik), 2 Esdras, Tobias, Judith, Ester, Joel, Psalterium Davidis (150 Ps.), Parabolae (Sprüchwörter), Ecclesiastes (Prediger) — Canticum

Tradition [4]), bildete sich unter den im Wesentlichen gleichmässigen socialen und politischen Zuständen des Römerreiches eine Summe von Rechtssätzen aus, welche nicht so sehr in eine bestimmte Form gebracht waren als vielmehr durch die Uebung Leben und Geltung erhielten. Auch forderte der gedrückte Zustand mehr zur innern Erstarkung als zur Ausbildung der rechtlichen Ordnung auf. Diesen Zweck der Erweckung und Stärkung hatten gleichfalls nur die von Päpsten und Bischöfen der ersten Jahrhunderte an einzelne Gemeinden erlassenen Schreiben [5]) im Auge. Das allmälig eintretende Bedürfniss schriftlicher Aufzeichnung des Rechtsstoffes führte bereits vom dritten Jahrhunderte an zu Sammlungen. Die frühesten uns erhaltenen sind, abgesehen von einigen unbedeutenden Stücken [6]), die in Syrien am Ende des 3. und (Buch 6. und 7.) im Anfange des 4. Jahrh. entstandenen s. g. *Constitutiones Apostolorum* in 8 Büchern, welche später von einer orientalischen Synode (692) verworfen wurden, während sie im Occidente nie in Geltung standen. Ihnen zum Theil entnommen und als Anhang beigefügt sind die s. g. *Canones Apostolorum*, 85 kurze Sätze hinsichtlich der Disciplin, ohne Zweifel in Syrien zu Ende des 4. Jahrh. entstanden [7]). Mit den Schlüssen der Synoden des 4. und 5. Jahrh. kam im Oriente ein neues Material auf, welches als Mittelpunkt der nicht erhaltenen Sammlungen gedient hat [8]).

Canticorum (hohe Lied) — Sapientia — Ecclesiasticus (Jesus Sirach) — Isaias — Jeremias mit Baruch — Ezechiel — Daniel — 12 kleine Propheten: Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michaeas, Nahum, Habacuc, Sophonias, Aggaeus, Zacharias, Malachias — zwei Bücher der Machabäer, zusammen sechsundvierzig Schriften.

3) Das Conc. Trid. l. c. giebt dessen 27 Schriften an: vier Evangelien: Matthaeus, Marcus, Lucas, Joannes — Actus Apostolorum (Apostelgeschichte) des Evangelisten Lucas — 14 Briefe Pauli: ad Romanos, 2 ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, 2 ad Thessalonicenses, 2 ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebraeos — 2 Briefe Petri — 3 Briefe Joannis — Brief Jacobi — Brief Judae — Apocalypsis Joannis Apostoli (Offenbarung Johannis).

Ueber die authentische lateinische Uebersetzung, *Vulgata*, siehe Conc. Trid. l. c., welches auch über *Lesen* und *Verständniss* des Sinnes Vorschriften enthält. Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. *matr.* can. 3. „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis eorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit.“ Ueber ihre Bedeutung für das Christenthum siehe dort u. Catech. Rom. III. c. 1.

4) *Joan.* XX. 30. XXI. 25. „Sunt autem et alia multa, quae fecit Jesus: quae si scribantur per singula, nec ipsum arbitror mundum capere posse eos, qui scribendi sunt, libros.“

5) *Hefele* Patres apostolici, Tübing. 1839. *S. Clemens* Romanus † 100, *Ignatius* († 118) von Antiochien, *Polycarpus* u. a.

6) Abgedruckt und beschrieben bei *Bickell* a. a. O. S. 87—143.

7) *M. Ed. Regenbrecht*, De canon. Apostolorum et Codice ecclesiae hispanae, Vratisl. 1828.

8) Der *Codex canonum ecclesiae universae* a Conc. Chalcedonensi et Justiniano Imp. confirmatus. Graece et latine. *Christoph. Justellus* primum restituit cet. Paris 1610. ist nur ein Privatversuch, eine Sammlung in der Form herzustellen, welche die vermuthete ursprüngliche Gestalt gehabt habe.

II. Im *Occidente* kamen zu der Uebung gleichfalls im 4. Jahrh. die Schlüsse der Synoden (Elvira, Ileberis, in Spanien wahrscheinlich 303; Arles in Gallien 314 sind die ersten), welche früh gesammelt sind. Die reichlichste Rechtsquelle bildeten bald die *Briefe der Päpste* (decretale constitutum, decretum, decretalis epistola, Decretalis), welche von dem ansuchenden Bischofe andern mitgetheilt und auf den Provinzialsynoden verlesen wurden. Zu diesem particulären Rechtsstoffe kam sofort in einer nicht erhaltenen Uebersetzung das Concil von *Nicaea* (325) und die Schlüsse des von *Sardica* nach dem lateinischen Original, welche als ein Ganzes angesehen wurden. Im 6. Jahrh. fanden auch die Sätze andrer orientalischen Synoden Anerkennung, welche man aus zwei lateinischen Uebersetzungen, der *Versio Isidoriana* [9]) und *prisca translatio* [10]) kannte. Eine erschöpfende Sammlung gab es nicht; der von *Pasquier Quesnel* herausgegebene *Codex canonum Ecclesiae Romanae,* welcher Schlüsse der griech. und afrikan. Synoden, Briefe von Päpsten und Bischöfen, Kaiserrescripte u. A. enthält, ist erst im 6. Jahrh. in Gallien gemacht [11]).

§. 5.

2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung.

I. *Dionysius* mit dem selbstgegebenen Beinamen *Exiguus*, Scythe von Geburt, der nach dem Tode des P. Gelasius († 496) nach Rom kam und hier bis zu seinem 536 erfolgten Tode lebte, verfasste zwei später von ihm vereinigte Sammlungen, die erste auf Bitten des Priesters Laurentius und Bischofs Stephanus von Salona aus den can. Apost. und griech. Synoden [1]), nebst afrikan. und einzelnen Schreiben, die zweite auf Bitten des römischen Priesters Julianus vom Titel des h. Anastasius, aus Briefen der bereits verstorbenen Päpste. Sie enthält nach einer Praefatio und Tabula titulorum die 50 ersten

---

9) So genannt, weil sie der §. 5. beschriebenen Coll. Isidoriana zu Grunde liegt, fussend auf der num. I. erwähnten ältesten. Inhalt: Schlüsse von Nicaea, Sardica, Antiochia, Laodicea, Constantinopel u. Chalcedon.

10) So genannt, weil Dion. Exig. in der Vorr. sagt: „confusione credo *priscae translationis* offensus." Das Material ist dasselbe.

Der von *Justeau* herausgegebene *Codex canonum ecclesiae Africanae* (Lutet. Paris. 1615. 8.) hat nie als offizieller existirt. Die besondern Sammlungen für Afrika: 1) enthaltend die Schlüsse von Nicaea und die afrik. bis auf 419; 2) die unter B. Aurelius gehaltenen, bes. 419; 3) enth. 8 afrik. Synoden, wovon eine als Conc. Carthag. IV. a. 398 figurirt u. Excerpte aus meist fremden giebt, bekannt als *Statuta ecclessiae antiquae.* — Breviarium canonum Hipponensium. Das Concil von Carthago von 419 bildet den Abschluss. *Breviatio canonum* des carthagin. Diakons *Fulgentius Ferrandus* um 597 in 222 Nummern.

11) Meine Quellen S. 275 sq. beschreiben ihn genau und geben für ihn, alle frühern und die folgenden Sammlungen die Nachweise.

1) Um, wie er sagt, die Verwirrung zu heben (§. 4. Anm. 9.). Genau ist sie beschrieben in meinen Quellen §. 49.

Canones Apost., in 165 fortlaufenden Nummern nach eigner Uebersetzung die Schlüsse der Synoden von Nicaea bis auf das erste von Constantinopel und dann die von Chalcedon, dazwischen nach dem latein. Original die von Sardica, ferner in 138 Nummern afrik. Concilienschlüsse und darauf bezügliche Briefe; der *zweite Theil* giebt nach der Praefatio und tabula titulorum Briefe der Päpste von Siricius bis auf Anastasius II. († 498), jedoch nicht aus dem Archive. Obwohl die Sammlung nicht als offizielle erscheint, erlangte sie bald grosses Ansehen [2]).

II. An diese Sammlung fügte man theils älteres, theils das neue Material. Einen der Art vermehrten [3]) Codex schenkte P. Hadrian im J. 774 Karl d. G., woher man ihn *Codex Dionyso-Hadrianus* nannte. Er ist 802 zu Aachen förmlich recipirt und galt als *vollständige* Sammlung, Codex canonum, des Rechtsstoffes im Frankenreiche [4]).

III. In Spanien war das particuläre und allgemein recipirte Material schon früh in einem Codex canonum gesammelt [5]), der revidirt und vermehrt wurde auf oder bald nach der Synode zu Toledo von 589, auf welcher nach der Rückkehr K. Recareds aus dem Arianismus in den Schooss der Kirche die Läuterung der Disciplin bewerkstelligt wurde. Diese neue Sammlung — bis zur Eroberung Spaniens durch die Mauren nach dem Bedürfnisse vermehrt — vielfach als Liber canonum bezeichnet, pflegt man Collectio *hispana* oder *Isidoriana* zu nennen, weil man sie, jedoch mit Unrecht, dem h. Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zuschrieb. Sie enthält im ersten Theile nach einer praefatio aus der versio hispana (§. 4. num. II.) die griech. Synoden und einige

---

2) *Ausgaben:* Canones Apostol., veterum concilior. constitutiones, decreta pontif. antiquiora, de primatu eccl. Rom ex tribus vetustiss. exemplar. transcripta edid. *Joan. Wendelstinus*, Mogunt. 1525. fol. (sie ist aber keine reine Dionysische; vgl. *Ballerin.* de ant. coll. P. III. cap. II. n. 7.); nach ihr *Fr. Pithou*, Codex can. vetus eccl. Rom. 1609. fol. Paris; dann aus seinem Nachlasse besser 1687. fol. eod.; Bibl. jur. can. T. I. p. 101 ff. Die Concilien allein ohne spätere Zusätze giebt die Ausgabe: „Codex can. Dionysii Exig . . . e veter. exemplar. mss. bibl. Chr. Justelli. Paris. 1628, 1648, 8.“ Nach Hadrianischen Handschriften sind die Concilien abgedr. bei *Hartzheim*, Conc. Germ. I. pag. 131 ff., *Amort*, Elementa jur. can. Aug. Vindel. 1757. 3 T. 4. T. II. pag. 75 sqq. — Vgl. besonders *Ballerinii*, De ant. coll. P. III. cap. I—III. Vgl. die Ausführung in meinen Quellen, wo einige andre Sammlungen angeführt sind. Aus ihr ist gemacht des B. *Cresconius* systematischer Auszug *Concordia* um 690 in 300 Titeln.

3) Die Stücke habe ich a. a. O. genau aufgezählt.

4) Annales Laureshamenses ad a. 802 (*Pertz* Monum. Germ. hist. I. 39.) „et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi *universos canones*, quos sancta synodus recepit et *decreta pontificum* et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.“ *Ballerinii*, De ant. coll. P. III. cap. II., *Rudolph*, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo Magno dono dedit. Erlang. 1777. 8. Ausgaben s. §. 5. Anm. 2.

5) Eine excerptenweise in 84 Kapiteln verfasste Sammlung sind die *Capitula* des *Bisch. Martinus von Braga* († 580), welche Syn. Bracar. a. 572. annahm. Gratian schreibt sie nach älterem Vorgange fälschlich dem P. Martin zu.

andre Stücke, dann afrikan., gallische, spanische in den spätern Formen bis auf das von Merida 666, — im zweiten in 103 Nummern Dekretalen von P. Damasus bis auf Gregor d. G. [6]).

III. Im Frankenreiche waren bis auf Karl d. G. die Sammlungen des Quesnel (§. 4. num. II.), Dionysius und andere für das partikuläre Recht im Gebrauche. Seit Karl bildete der Cod. Dion.-Hadr. eine feste Grundlage. Erweitert wurde der Rechtsstoff theils durch die bischöflichen Verordnungen *(Capitula Episcoporum)* [7]), theils durch die Kapitularien der Könige [8]), welche sich wegen der Stellung der Kirche auch über kirchliche Dinge verbreiteten, theils durch die zunächst zum Behufe der Verwaltung des Busswesens angefertigten Anleitungen, *Libri poenitentiales* [9]), endlich aus denjenigen Sammlungen des römischen Rechts, welche im Frankenreiche bekannt waren: Codex Theodosianus, Breviarium Alaricianum, Epitome Juliani. Wie überhaupt die Rechtsentwicklung im fränkischen und später deutschen Reiche von der ersten Verbindung Roms mit Pippin bis in das 13. Jahrh. hinein den grössten Einfluss auf die Ausbildung des kirchlichen Rechtsgebäudes gehabt hat, so zeigt sich auch ein solcher durch die Anerkennung der specifisch fränkischen Quellen.

---

6) *Ausgabe:* Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typogr. regia 1808. fol. Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontif. Matrit. ex typogr. haered. D. Joach. de Ibarra 1821. fol. Der erste Theil ist erst zugleich mit dem zweiten öffentlich bekannt gemacht worden.

Literatur: Ant. August. l. c. cap. 17. — *Ballerinii* l. c. P. III. cap. IV, mit einigen Zusätzen abgedruckt in S. Isidori Hispal. Opera edid. *Arevalo* Rom. 1795. T. II. cap. 91. — *De la Serna Santander*, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem canonum Eccl. Hisp. a Divo Isidoro, Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore, primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde saeculis ab Hisp. Patribus auctam. Bruxell. an VIII. (Von Neuem in: Supplément au catalogue des livres de la biblioth. de M. C. de la Serna Santander an XI.) Diese sollte die Vorrede zu der nicht erschienenen Ausgabe des Jesuiten P. Buriel sein. — *M. Ed. Regenbrecht* (§. 4. Anm. 7.) — *Eichhorn*, Ueber die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts in *Zeitschrift* für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. XI. von 1842. S. 119—209. Vgl. auch *dess.* Aufsatz in der Abhandl. der Berl. Akad. der Wissensch. von 1834. S. 89 ff.

7) Von *Bonifacius* 745, *Theodulph* von Orleans um 797, *Hatto* von Basel 822; dazu später die von *Rudolph* von Bourges 850, *Herard* von Tours 858, *Hincmar* von Rheims 852—874, *Walter* von Orleans 871.

8) Meine Quellen §. 55. II., mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttg. 1861. Seite 71 fgg.

9) *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländ. Kirche mit einer rechtsgeschichtl. Einl. Halle 1851. *Kunstmann*, Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen mit geschichtl. Einl. Mainz 1844. *Hildenbrand*, Untersuch. über die german. Pönitentialbücher. Würzb. 1851. Sie führen zurück auf *Vinnianus* (geb. 450); die wichtigsten sind vom h. *Columbanus* († 615) dann die auf den Anordnungen *Theodors* von Kanterbury (668—690) ruhenden, das von *Beda* († 735), *Egbert* von York († 767), *Commeanus* aus dem 8. Jahrh., *Halitgar* v. Cambrai, *Hrabanus Maurus*. Ein *Poenitentiale Romanum* hat nie existirt.

§. 6.

3. Die pseudoisidorische Sammlung [1])

I. Die spanische Sammlung wurde vielfach im Frankenreiche verbreitet in einer Form, welche von den spanischen Synoden die 13. von Toledo aus dem Jahre 683 als letzte hat. Im 9. Jahrh. begegnen wir einer Anzahl von Handschriften derselben, welche neben dem bisherigen und anderem Materiale eine Menge *falscher Dekretalen* enthalten und einige andere falsche jedoch schon der früheren Zeit angehörige Stücke. Sie beginnt: „Incipit praefatio S. *Isidori* Episcopi. *Isidorus Mercator* servus Christi lectori conservo suo et parenti in Domino fidei salutem. Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis Christi canonum sententias colligere et de multis unum facere“. . . . *Theil I.* Ein falscher Brief von B. Aurelius an P. Damasus nebst der falschen Antwort; Ordo de celebrando Concilio [2]), tabula Conciliorum in 47 Titeln,

---

1) Literatur: Ecclesiastica Historia (Centuriatores Magdeburg.) T. II. cap. 7., III. c. 7. — *Franc. Turrianus*, Adversus Magdeb. Centuriat. pro canonibus Apostol. et epistolis decretalibus Pontif. apostolicorum Libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4. — *Blondellus*, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628, 1635. 4. *Mastricht*, Hist. pag. 232 spq. *Van-Espen*, De collect. Isidori Mercatoris (Comment. in canon. et decreta jur. vet. cet. Opus posthum. Colon. Agripp. 1755. fol.) Opp. T. III. (edit. 1777. Colon.) Comment. in jus novum canon. P. III. Sect. I. diss. I. p. 482—507. der Ausgabe von 1755. — *Doujat* l. c. cap. XX. p. 333 sqq. — *Ballerinii*, De ant. coll. P. III. cap. VI. — *Spittler*, Gesch. des can. Rechts. S. 220 ff. — *Blascus*, De collect. canonum Isid. Mercat. Neap. 1760. 4. (bei *Galland.* T. II. p. 1 sqq.). — *Zaccaria* Antifebronio T. I. diss. III. cap. 3—5. — *Marchetti*, Saggio critico sopra la storia di C. Fleury. Rom. 1781. — *Ant. Theiner*, De Pseudoisidoriana canonum collect. Vratisl. 1827. (Recens. von *Biener* in krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. Bd. III. H. I.) — *Knust*, De fontibus et consilio Pseudoisidorianae coll. Gött. 1832. 4. — *Möhler*, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor in Tübing. Quartalschr. 1829, 1832 und Vermischte Schriften Bd. I. S. 283 ff. — *Eichhorn* in der §. 5. A. 6. cit. Abhandlung. — *Wasserschleben*, De patria decretalium Pseudois. Vratisl. 1843. 4. (kam nicht in den Buchhandel) *und* Beiträge zur Geschichte der falschen Dekratalen, Breslau 1844. 8. *und* in *Herzog's* Real-Encyclopädie diesen Artikel. — *Kunstmann*, Fragmente über Pseudo-Isidor (Neue Sion, Jahrgang 1845. N. 52 ff.) *und* pseudoisidorische Sammlung im Aschbachischen Kirchenlexikon. — *Hefele*, Ueber den gegenwärtigen Stand der pseudoisid. Frage (Tübing. Quartalschr. 1847. S. 583 ff.) — *Gfrörer*, Unters. über Alter, Ursprung, Zweck der Dekret. des falschen Isidorus, Freiburg 1848. *Dess.* Gesch. der ost- und westfränk. Karol. I. S. 71 ff. — *Rosshirt*, Von den falschen Dekret. und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschr. der falschen Dekret. u. alter collectiones canonum, Heidelb. 1847 (Separatabdr. aus den Heidelb. Jahrb. der Lit. von 1846). *Ders.*, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtaus. und zu den pseudoisid. Dekretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschr., Heidelb. 1849 (vgl. dazu *Gengler*, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr. II. Heft, Erlang. 1850. S. 421. Anm. 21.). — Vgl. auch *Richter*, K. R. §. 37. 38., *Walter* §. 95—98., *Phillips* IV. §. 173—175 (S. 63—102.). Aufsätze in *v. Sybels* Histor. Zeitschrift u. a. m.

2) Aus Conc. Tolet. IV. cap. 3.

falscher Brief von Hieronymus an Damasus mit falscher Antwort, 50 Can. Apost. aus der Hispana, 59 unechte Papstbriefe von Clemens I. († 101) bis auf Melchiades († 314) in chronol. Ordnung, de primitiva ecclesia et synodo Nicaena, die s. g. Constitutio Constantini ad Silvestrum. *Theil II.* Anfang der Vorrede der Hispana, Vorrede des Codex canonum (§. 4. num. II.), die Synoden aus der vermehrten Hispana. *Theil III.* Dekretalen von Silvester († 335) bis auf Gregor II. († 731), von denen die erste und 34 andre falsch sind. Ein Anhang hat neben Canones und einigen unbedeutenden unechten Stücken die 80 s. g. *Capitula Angilramni* über das Verfahren auf Anklagen gegen die Bischöfe [3]).

II. Man schrieb sie nach der Vorrede dem h. Isidor zu. Wiewohl selbst im 9. Jahrh. noch angezweifelt [4]) galten sie bald allgemein für echt und gaben den späteren Sammlungen Stoff ab, bis im 15. Jahrh. Nicolaus von Cus und Johannes von Turrecremata ihre Echtheit auf's Neue anzweifelten. Seitdem wurden die Zweifel lauter; die Unechtheit stellte gegen die vom Jesuiten *Franz Torres* versuchte Rettung der reformirte Prediger *Blondel* ausser Zweifel. Seitdem haben vor allem die Forschungen der Gebrüder *Ballerini* Licht verschafft.

III. Die Sammlung ist vor der Mitte des 9. Jahrh. nicht verbreitet, wird zuerst mit Sicherheit citirt auf der Synode von Chiersy (857). Fasst man die Form der Handschriften, deren Fundorte, die besondere Rücksicht auf fränkische Zustände, die Sprache, die Benutzung von entweder specifisch fränkischen oder solchen Quellen, die im Frankenreiche im Gebrauche waren, in's Auge: so ist die *Entstehung im Frankenreiche* ausser Zweifel. Der *Verfasser* lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, gewiss aber ist die Fälschung aus einem Gusse und von einer Person gemacht.

IV. Die falschen Dekretalen haben weder wesentliche Sätze neu aufgestellt oder zuerst ausgesprochen, noch in wichtigen Dingen neue Sätze geschaffen. Ihre Grundabsicht liegt darin, aus dem Rechte die volle Unabhängigkeit der bischöflichen Gewalt von der weltlichen und die Unmittelbarkeit der Bischöfe zu dem Papste gegenüber dem Bestreben der Metropoliten darzuthun. Ihr Kern liegt in den angilramnischen Kapiteln. Es geht das Bestreben dahin: eine für das ganze Rechtsgebiet ausreichende und die fränkischen Zustände besonders berücksichtigende Sammlung zu geben. Ihre Bedeutung liegt für *jene* Zeit darin, dass die theils lange in Uebung befindlichen, aber nicht in Gesetzen fixirten, theils endlich nur Consequenzen aus anderen Sätzen

---

3) Deren Quelle sind canones, Breviar. Alaric. die Tripartita Cassiodors u. a., es kommen bald 72, bald 80 vor; angeblich sollen sie bald von P. Hadrian I. dem B. Angilram von Metz übergeben, bald von letzterem gemacht sein.

4) Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 293.; ich habe dort §. 53 fgg. alle Punkte erörtert und die Literatur angeführt, die verschiedenen Ansichten u. s. w. mitgetheilt und geprüft.

oder den Verhältnissen bildenden pseudoisidorischen Sätze den alten Päpsten in den Mund gelegt als altchristlicher Usus grössere Autorität erlangten. Wichtiger aber ist, dass sie viel dazu beitrugen, *dass die kirchliche Rechtsbildung fortan durchaus selbstständig vor sich ging* und die kirchlichen Verhältnisse von dem Einflusse der weltlichen Machthaber in grösserem Masse befreiet wurden.

§. 7.

4. Bis auf Gratian.

I. Das Material vermehrte sich fortwährend durch die Schlüsse der Provinzialsynoden, zu denen im 12. Jahrh. von Neuem allgemeine kamen, viel mehr noch durch die zahlreichen Dekretalen, bischöflichen Erlasse u. a. Hieraus erklärt sich das Bedürfniss nach neuen Sammlungen ebenso als die grössere oder geringere Vollständigkeit der einzelnen durch den nächsten Zweck begreiflich wird. Mannigfach nahm man auch älteres übersehenes auf und holte gleichfalls aus den römischen Rechtsquellen Sätze herbei. Auf einer Anzahl dieser Sammlungen ruhet die Gratianische, weshalb jenen nicht blos ein antiquarischer, sondern direkter Werth für die Geschichte des Kirchenrechts zukommt.

II. Die wichtigste Stelle nehmen ein folgende: 1) die ungedruckte dem Erzbischof Anselm von Mailand (883—897) gewidmete *Collectio Anselmo dedicata* [1]) genannte Sammlung in 12 Theilen, welche mehrfach als *Corpus canonum* angeführt wird; 2) die um 906 auf Veranlassung des Erzbischofs Ratbod von Trier von *Regino*, Abt von Prüm † 915, zum Behufe der bischöflichen Visitation geschriebenen *libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* [2]); 3) das vorzüglich zur Unterweisung des Seelsorgsklerus vom Bischofe *Burchard* von Worms zwischen 1012 und 1023 in 20 Büchern abgefasste *Collectarium* oder *Decretum* [3]), merkwürdig durch die falschen Inscriptionen und die anfangende schärfere Sonderung des Rechtsstoffes nach Ständen (Geistliche, Laien) und Sachen; 4) die ungedruckte *Coll. XII. partium* [4]),

---

1) *Salmon*, Traité (§. 20 b.) p. 253. *Coustant*, De ant. coll. c. 169. *Leboeuf*, Hist. de l'acad. roy. des inscr. Vol. XVIII. Paris 1753. 4. pag. 346. *Baller.*, l. c. P. IV. cap. X., *Theiner*, Ueber Ivo's Dekr. S. 10—14., *Richter*, Beitr. zur Kenntniss der Quellen des canon. Rechts. 1. Beitr. Leipz. 1834. sub n. III. Ueber die Coll. Ans. dedic. S. 36 ff. Namentlich mit Rücksicht auf die Stellen aus dem röm. Recht handelt darüber *Savigny*, Gesch. II. S. 289—293.

2) *F. G. A. Wasserschleben*, Reginonis Abbatis Prum. Libri duo de synodal. causis et discipl. eccles. cet. Lips. 1840.

3) *Baller.*, l. c. cap. XII. u. XVIII. n. 12. *Wasserschleben*, Bussordn. S. 89 ff. Ausg. Colon. 1543, 1560. fol., Paris. 1549. 8.

4) *Baller*, l. c. cap. XVIII. n. 7. *Theiner*, Disquisit. erit. p. 308 sqq. *Wasserschleben*, Beitr. S. 34—46. In Beziehung auf die Stellen des röm. Rechts behandelt sie *Savigny* a. a. O. S. 298. Das eigentliche Verdienst, mit ihr bekannt gemacht zu haben, gebührt *Theiner*; nach ihm hat sie *Wasserschleben* gründlich behandelt.

welche vorzüglich deutsche Concilien zuerst benutzt; 5) die ungedruckte Collectio des B. Amselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern [5]; 6) die ungedruckte des Cardinal *Deusdedit* [6] um 1086 oder 1087 verfasst in 4 Büchern, deren letztes die Freiheit der Kirche von der weltlichen Macht behandelt; 7) zwei dem h. *Ivo* von Chartres († 1117) zugeschriebene Sammlungen: *Decretum* [7] in 17 Büchern und *Pannormia* [8] in 8; 8) die s. g. *Coll. trium partium* [9], ungedruckt, enthaltend Dekretalen (bis auf Urban II. † 1099), Canones und Stellen aus Vätern, Synoden und weltlichen Quellen; 9) die ungedruckte von Antonius Augustinus zu Saragossa entdeckte daher *Coll. Caesaraugustana* genannte Sammlung in 15 Büchern; 10) der vom Cardinal Gregorius in 8 Büchern gemachte *Polycarpus* nach 1124, da die letzten Dekretalen Calixtus II. († 1124) angehören; 11) das systematische Werk des Scholasticus *Algerus* zu Lüttich († 1128) unter dem Titel *liber de misericordia et justitia* [10].

§. 8.

5. Das Dekret Gratian's *).

I. Um das geltende Rechtsmaterial in übersichtlicher Ordnung unter Lösung der mannigfachen Widersprüche, welche in den Quellen durch Nicht-

---

5) *Baller.*, l. c. cap. XIII., *Sarti*, de claris arch. Bon. professor. I. P. II. p. 191 sqq., *Theiner*, Disquis. crit. p. 363—382. Bemerkungen dazu enthält auch: S. Anselmi epistola u. s. f. acced. in decretum MS. S. Anselmi animadvers. *M. A. Monsacrati*, Lucca 1821. Die Ueberschriften der Kapitel giebt Card. *Mai*, Spicil. Rom. T. VI. p. 316 ff. Mit Rücksicht auf das röm. Recht handelt über sie *Savigny*, Gesch. II. S. 295 ff.

6) *Baller.*, l. c. cap. XIV., *Zaccaria*, De duab. antiqu. can. coll. P. II. (Galland. T. II. p. 743—753.), welche die Ueberschriften der Kap. angibt, und die praef., wie sie bei den Baller. gedruckt ist, berichtigt. *Savigny* II. S. 299. und I. S. 159 ff.

7) *Ausgabe:* Decretum D. Ivonis episc. Carnotensis septem ac decem tomis s. partibus constans. Cura ac stud. *Jo. Molinaei*, Lovan. 1661. fol., und in Ivonis Carnot. Episc. Opera omnia edid. *Fronto*, Paris 1647. 2. T. fol., in der Patrologia von *Migne*. Vgl. *Baller.*, l. c. cap. XVI., *Savigny*, Gesch. II. S. 303—317., *Theiner*, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. Disquisit. crit. pag. 141., *Wasserschleben*, Beitr. S. 47—77.

8) *Ausg.:* Liber Decretorum sive pannormia edid. *Sebast. Brant*, Basil. 1490. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnot. resitutum, correctum et emendatem ed. *Melch. a Vosmediano*, Lovan. 1557. — Die Literatur in der vorhergehenden Anmerkung.

9) *Baller.*, l. c. cap. XVIII. n. 2., *Theiner*, a. a. O. S. 17—26., *Savigny*, Gesch. II. S. 301—303 u. ff., *Wasserschleben*, Beitr. S. 47 ff.

10) Abgedruckt in *Martene*, Novus Thesaurus Anecdotor. T. V. col. 1020 sqq. *Richter*, Beiträge S. 7—17., wo auch die Quellen für seine Lebensgeschichte angegeben sind (S. 9.). Die Vorrede beginnt: „Quisquis sim, non pondus" u. s. w.

*) *Literatur im Allgemeinen: Ant. Augustini*, De emendatione Gratiani dialogor. libri duo (Duisb. 1676.) cum notis *Steph. Baluzii* et *Gerh. Mastrichtii* cur. *J. A. de Riegger* Wien 1763. 2. V. (und in A. Aug. Opp. Luc. 1767. T. III. und *Galland.* Syll. T. II.). *Fr. Florens* de methodo atque auctorit. collect. Grat. et reliquar. omnium collect. decretal. post Grat. etc.

beachtung der Unterschiede von particulären und allgemeinen, geistlichen und weltlichen Rechtssätzen sich vorfanden, darzustellen, verfasste zwischen 1141 und 1150 der im Kloster des h. Felix zu Bologna lebende und canonisches Recht lehrende Magister *Gratianus* eine Sammlung, die anfänglich Decreta, Decretorum Corpus, Concordantia discordantium canonum bezeichnet, seit dem Ende des 12. Jahrh. schlechtweg *Decretum* benannt wurde [1]).

II. Dieser *Liber* ist von Gratian selbst in 3 Theile zerlegt; die erste und dritte Pars haben jedoch nicht die in den Handschriften seit dem Ende des 12. Jahrh. vorfindliche Eintheilung von ihm erhalten, sondern ziemlich sicher von dessen Schüler *Paucapalea*. Die jetzige Eintheilung ist: *Pars I.* zerfällt in 101 *Distinctiones* mit der Unterabtheilung von *canones* oder *capita*, welche die einzelnen Quellenbelege enthalten [2]). *Pars II.* hat 36 *Causae* mit den Unterabtheilungen von *Quaestiones*, deren Material die canones, capita bilden [3]). Die quaestio III. der Causa XXXIII. nimmt ein der nach seinem Inhalte benannte in 7 *distinctiones* mit *canones* zerfallende Tractatus de poenitentia [4]). *Pars III.* hat 7 *Distinctiones* mit canones [5]).

III. Das Dekret bildet zunächst eine fortlaufende kurze theoretische Erörterung (einen Grundriss) Gratian's, an welche als Belege die einzelnen Quellenstellen gefügt sind. Man nennt die Bemerkungen Gratian's *Dicta Gratiani*. Sein System ist ein loses, im Grossen die Eintheilung nach personae,

---

(in *Galland.* l. c.), *J. H. Böhmer*, De varia decreti Grat. fortuna (vor dessen Ausg. des Decr. Grat.) Hal. 1723. 4. *P. J. Riegger*, Diss. de decreto Grat. Vindob. 1760. (in *Schmidt* Thesaur. T. I. p. 129—238; von *J. A. de Riegger* auf's Neue verarbeitet u. d. T. de Grat. coll. canon. illiusque meth. et mendis in *dess.* Oblectamenta histor. et jur. eccles. Ulm 1776. 8.). *J. A. de Riegger*, De Gratiano auctore decret. (in *dess.* Opusc. ad histor. et jurisprud. praec. eccles. spect. Frib. 1773.), *Seb. Berardus* in der Einleit. zu Grat. canones genuini ab apocryphis discreti (Venet. 1783. 4.) observ. VI—XII., *Le Plat*, De spuriis in Grat. canonibus Lovan. 1777 (*Galland.* T. II.). *Phillips* K. R. IV. S. 138—162.

1) Ueber alle hier vorkommenden Punkte habe ich im Kirchenrechte I. §. 59 ff. erschöpfend gehandelt, und, soweit möglich, die Beweise geliefert.

2) Anfänglich *citirte* man also (z. B.): can. (c.) Propter ecclesiasticas in Decretis, jetzt: c. 15. D. XVIII. oder c. Propter ecclesiasticas 15. D. 18. Gratian selbst citirt regelmässig caput, nicht canon; jenes passt auf alle. D. I—XX. bildet eine Einleitung; 21—101 nennt man wohl *tractatus ordinandorum*.

3) Ueber die Art Gratian's, diese Pars nach eignen Benennungen der Causae (z. B. causa simoniacorum, haereticorum) oder nach dem Inhalte (z. B. ubi agitur de accusatione) zu citiren, siehe a. a. O. S. 322, wo ich sämmtliche bei ihm vorkommende Citate mittheile. Die Alten *citiren*: can. *Si quis suadente diabolo* in decretis, später c. Si quis suad. apud Grat. oder Decr. C. XVII.; heute can. Si quis s. d. 29. C. 17. qu. 4. oder c. 29. c. XVII. qu. 4.

4) *Citirart*: c. Principium de poenit. in decretis, c. Princ. de poen. Dist II., jetzige: c. 45. D. II. de poenit. oder c. Principium 45. D. II. de poenit.

5) *Citirart*: c. Missarum solennia *de consecratione*, c. Missar. solennia D. I. de consecr. oder c. 12, c. Miss. sol. 12. D. I. *de consecratione*.

res und actiones befolgend [6]). Zu dem ursprünglichen Stoffe haben sich noch zahlreiche Stellen aus Quellen gesellt, die schon früh in den Handschriften *Paleae* genannt sind und mit Recht als Zusätze des genannten Schülers bezeichnet werden [7]).

IV. Gratian hat den Stoff geschöpft aus den im §. 7. verzeichneten Sammlungen, ferner aus Dekreten Innocenz II. bis auf das Jahr 1139 nach den Originalien. Wie seine Quellen hat er vielfache Fehler, so dass für die Kritik stets ein grosses Feld bleibt.

V. Die Vollständigkeit des Stoffes hinsichtlich der Disciplin, des Cultus und der Liturgie bewirkte, dass die Schule zu Bologna das Buch sofort *recipirte* (§. 14.). Hierdurch aber hat es die Natur einer *Privatarbeit* ebenso wenig in die eines Gesetzbuches umgewandelt als durch die spätere officielle Ausgabe (§. 20.); wohl aber hat es allmälig die ältern Sammlungen aus dem Gebrauche verdrängt [8]) und kann mit Recht bei Citaten zu Grunde gelegt werden. *Als Ganzes* hat das Buch demnach *für das geltende Recht* keine *formelle* Autorität [9]); die *einzelnen Quellenstellen* haben jene Kraft, die ihnen abgesehen von der Aufnahme in's Dekret *an sich* zukommt. Wohl aber haben einzelne [manche galten trotz ihrer partikulären Natur oder der Falschheit auch vorher schon allgemein] durch den Gebrauch des Dekrets allgemeine Geltung erlangt; nicht minder ist durch Dicta Gratian's die Rechtsentwicklung geleitet worden. Seine eigentlichste Bedeudung hat es somit für die Dogmengeschichte des Rechts.

§. 9.

6. Die Compilationes antiquae.

I. Obwohl das Dekret als *Corpus juris canonici* [1]) angesehen werden konnte, musste es sich doch bald als unvollständig für das Rechtsleben erweisen in Folge der zahlreichen seit 1139 entstandenen Dekretalen, die man mit Rücksicht auf jenen Liber *Decretales extravagantes* nannte. Aufs Neue entstand das Bedürfniss von Sammlungen.

II. Unter diesen zeichnen sich zunächst aus: 1) die *Appendix Concilii Lateranensis* [2]) enthaltend in Pars I. die Schlüsse des 3. Concils vom Lateran

---

6) Ich habe a. a. O. S. 326 den Inhalt aller Dist. Causae etc. angegeben.

7) Sie sind von mir a. a. O. S. 327 sämmtlich angegeben und belaufen sich in der Ausgabe von Richter auf 149.

8) Einzelne Belege späterer Benutzung der früheren Sammlungen giebt *Maassen*, Beiträge S. 48 ff.

9) Siehe die Beweise in meinem Kirchenrecht. a. a. O. S. 330.

1) So heisst es in der bei *Sarti* appendix pag. 214. 2. Columne abgedr. Schenkungsurkunde von 1262: „*Corpus juris Canonici*, quod est Decretorum liber, et valet XV. libr."

2) Bei *Mansi* Concil. Tom. XXII. — Viele Kapitel sind zerrissen, was der Zusatz „*et infra*" andeutet, einzelne abgekürzt u. s. w.

von 1179, in den 49 folgenden Theilen Dekretalen früherer Päpste und neuerer bis auf Lucius III. (1181—1185), denen in den letzten 6 solche bis auf Clemens III. (1187—1191) zugefügt sind. 2) Coll. *Lipsiensis* [3]) in 65 Theilen mit Material aus der ersteren bis auf Lucius III. und älterem. Aus beiden schöpft 3) die Coll. *Casselana* in 65 Theilen [4]).

III. An diese schliessen sich nebst einigen minder bedeutenderen fünf an, die als *Libri* wegen ihrer Reception durch die Schule oder als Quelle der Compilatio nova Gregor's IX. *Compilationes antiquae* genannt werden, nämlich: 1) das von *Bernhard,* Probst und später Bischof von Pavia, daher Bernhardus Papiensis, in 5 *Libri* mit der Unterabtheilung von *Tituli* und *Capita*, deren Stoff durch die Worte des Verses: „*Judex, judicium, clerus, connubia, crimen*" angedeutet wird, um 1191 vollendete *Breviarium Extravagantium,* früh *Comp. prima* oder *liber primus* genannt [5]). Er schöpft aus Gratian und den drei genannten Sammlungen, trägt aber auch älteres Material nach. 2) Die Comp. *tertia* [6]), welche aus Auftrag Innocenz III. dessen Notar *Petrus Collivacinus* aus Innocenzens Dekretalen bis zum 12. Regierungsjahre in dem Systeme Bernhards anfertigte und Innocenz officiell mit Bulle der Universität Bologna zusandte [7]). 3) Die das zwischen beide fallende Dekretalenmaterial enthaltende, daher liber *secundus*, Comp. secunda benannte des Engländer *Johann* von Wales (Joh. Galensis) [8]). 4) Die Comp. quarta [9]) eines unbekannten Verfassers enthaltend die Dekretalen der 6 letzten Regierungsjahre von Innocenz, einige früher ausgelassene Stücke und die Schlüsse des 4. lateranensischen Concils von 1215. 5) Die Comp. quinta aus Dekretalen Honorius III. und

---

3) Von *Richter* im Cod. bibl. universit. Lips. num. 957 aufgefunden und beschrieben in der Abhandl. De inedita decretalium Coll. Lips., Lips. 1836. Sie ist ungedruckt.

4) Von *J. H. Böhmer* nach einem Codex zu Kassel abgedr. in dessen Ausgabe des Corpus jur can. Tom. II. Anhang pag. 181 ff.

5) Gedr. in *Ant. Augustini* Episc. Ilerdenis, Antiquae Collectiones decretalium, Ilerd. 1576 fol. und in Opp. T. IV. (mit Noten von *Jac. Cujacius* Paris 1609 fol.). Die in Anm. 2. angedeutete Methode befolgte auch er.

6) Die Sammlungen der Engländer *Gilbertus* und *Alanus*, sowie die des *Rainer* von Pomposi und *Bernardus* von Compostella (Comp. *Romana*), fanden keinen Eingang. Mein Kirchenrecht a. a. O. S. 335.

7) Gedr. bei *Ant. Augustinus* l. c. p. 226—430. Die Bulle lautet: „Innoc. III. P. S. S. D. universis magistris, et scholaribus Bononiae commorantibus salutem et Apostol. benedictionem.

Devotioni vestrae insinuatione praesentium innotescat, Decretales epistolas a dilecto filio magistro P. subdiacono, et notario nostro compilatas fideliter et sub competentibus titulis collocatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas; ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tum in judiciis, quam in scholis."

8) Bei *Ant. Augustinus* l. c. pag. 150—225.

9) Daselbst pag. 739—796.

Gesetzen K. Friedrichs II. im Jahr 1226 von Honorius an Tancred und an die Universität zu Paris mit Bulle offiziell gesandt [10]).

IV. Diese 5 in demselben Systeme gemachten Sammlungen hatten dieses System zu einem feststehenden ausgebildet; ihre Bearbeitung in der Schule brachte weiter eine bestimmte Art der Behandlung der Dekretalen mit sich und räumte so der Wissenschaft eine bedeutende Stelle ein; die Art der Aufnahme endlich war für die Folgezeit entscheidend. Die reiche Gesetzgebung, sowie die Zerstreutheit des Materials der Dekretalen, machte von Neuem die Abfassung von Sammlungen zum Bedürfnisse.

§. 10.

7. Die drei Gesetzbücher der Dekretalen.

I. *Gregor IX.* [1]) gab seinem Pönitentiar *Raymund* [2]) den von ihm in der Publicationsbulle *Rex pacificus* mit folgenden Worten angedeuteten Auftrag zur Abfassung einer neuen Sammlung: „Wir haben die verschiedenen *Constitutionen* und *Dekretalen* unsrer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen (*volumina*) zerstreut stehen, und einzeln wegen *zu grosser Aehnlichkeit,* einzeln wegen *Widerspruchs* (unter sich), einzeln wegen *zu grosser Ausführlichkeit* Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich *ausserhalb jener Sammlungen befanden* und deshalb häufig in den Gerichten *als unsicher* Schwankungen hervorriefen, — zum gemeinen und vorzüglichen Nutzen der Studirenden durch unsern geliebten Bruder *Raymund*, unsern Kapellan und

---

10) Gedr. durch *Innoc. Cironius* Tolos. 1645 fol. und danach von *M. J. A. de Riegger* Vindob. 1761. 4. mit Noten. Der Verfasser ist unbekannt.

1) Wahrscheinlich geboren 1145, führte den Namen *Hugolino* oder *Hugo de Aranea* aus dem Geschlechte der Conti von Anagni, wurde am 19. März (Honorius III. starb am 18.) 1227 zum Papste (er war Bischof von Ostia) gewählt und am selben Tage im Lateran inthronisirt (*Papencordt*, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Herausgeg. von *Höfler*, Paderborn 1857. Seite 286), starb den 21. August 1241.

2) Geb. nach 1180 zu Pennaforte bei Barcellona, mit der königlichen Familie von Aragon verwandt, ging um 1209 [er soll schon mit 20 J. Logik in Barcellona gelehrt haben] nach Bologna, wo er die Rechte studirte, den Doktorsgrad erhielt und 3 Jahre canon. Recht docirte. Hierauf wurde er Canonicus in Barcellona, trat 1222 in den Dominicanerorden, wurde von Gregor nach Rom berufen, erhielt dort die beiden Aemter eines päpstl. Kaplans und Pönitentiars. 1230 gab ihm Gregor den Auftrag zur Abfassung der Sammlung, die er 1234 vollendete. Das ihm angetragene Erzbisthum Tarragona schlug er aus und kehrte nach Spanien zurück. 1238 wählte ihn sein Ordenskapitel einstimmig zum General, auf welche Würde er nach 2 Jahren aus Gesundheitsrücksichten verzichtete und nach seiner Heimath [als General wohnte er in Rom] zurückkehrte, wo er am 6. Jan. 1275 starb. Im J. 1601 wurde er von Clemens VIII. canonisirt; der Prozess der Canonisation war bereits 4 J. nach seinem Tode auf Antrag des Erzbischofs von Tarragona begonnen.

Pönitentiar in ein Buch bringen lassen, *mit Hinweglassung des Ueberflüssigen*; hierzu haben wir unsre Constitutionen und Dekretalen gefügt, durch welche Einzelnes, das in den frühern zweifelhaft war, erklärt wird."

II. Die nach dem bisherigen Systeme in 5 Büchern mit (resp. 43, 30, 50, 21, 41) Titeln und Kapiteln gearbeitete Sammlung publicirte Gregor durch Zusendung an die Universität von Bologna und Paris als ausschliesslichen Liber für die Dekretalen [3]). Auch hinsichtlich der Fortlassung der *partes decisae,* Zerreissung der Dekretalen folgte Raymund dem Beispiele seiner Vorgänger; dazu nahm er manche Interpolationen vor. Als einziger geltenden Sammlung der Extravaganten legte man ihr früh den Namen *Liber extra* (scilicet Decretum) bei [4]).

III. Diese Sammlung hatte den Character eines Gesetzbuchs, liber, codex, und zwar eines *rücksichtlich der Extravaganten für das jus commune ausschliesslichen.* Particuläres Recht wurde also nicht nothwendig berührt. Es galt jedes Gesetz als von Gregor IX. erlassen. *Ganz in derselben Weise gilt sie für das heutige Recht,* obwohl durch spätere Aenderungen ein überaus grosser Theil des Inhalts gegenstands- und wirkungslos geworden ist.

IV. Um die aus dem Circuliren vereinzelter Extravaganten sich leicht ergebenden Missstände zu vermeiden befahl Innocenz IV. unter Uebersendung eines Verzeichnisses der Anfangsworte an die Universitäten zu Bologna und Paris seine Bullen und die Schlüsse des Concils von Lyon (1245) in den betreffenden Titeln der Dekretalen beizufügen, wie er in seinem Apparatus selbst verfahren hatte. Gleichwohl fügten die Meisten die neuen Extravaganten blos als *novae, novellae constitutiones* den Dekretalen nur lose an. Ausserdem gab es bis auf Bonifacius VIII. verschiedene Sammlungen von Dekretalen einzelner Päpste [5]). Die gesammten noch anwendbaren Extravaganten liess *Bonifaz* durch Wilhelm von Mandagoto (B. von Embrun), Berengar Fredoli (B. von Beziers) und Richard von Siena (Vicekanzler der römischen Kirche) nach dem bisherigen Systeme unter den betreffenden Titeln in einen *Liber* verarbeiten, der als *Liber sextus* den 5 gregorianischen Büchern angehängt werden sollte, und sandte ihn mittelst Bulle *Sacrosanctae Rom. eccl.* vom J. 1298 an die Universität Bologna [6]) und Paris. Angehängt sind 88 von dem Legisten Dinus verfasste

---

3) Schluss der Bulle: „Volentes igitur, *ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis*, districtius prohibentes, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali."

4) Daher auch unsere heutige *Citirart:* c. 11. (ultimum). c. quum tanto 11. X. (= extra) de consuetudine I. 4. Vergl. über die älteren Citir-Methoden mein Kirchenr. I. S. 339.

5) Kirchenrecht I. S. 345 sq.

6) „ . . . Quem librum, quinque libris aliis dicti voluminis decretalium, adnectendum, *sextum* censuimus nuncupari . . . Universitati vestrae igitur per apostolica scripta mandamus,

Regulae juris. Abgesehen von den *reservirten Dekretalen* kommt dem Liber sextus dieselbe Kraft zu wie den Dekretalen Gregor's; auch *für das geltende Recht* haben sie gleiche Bedeutung als Gesetzbuch [7]).

V. *Clemens V.* (1305—1314) liess aus den Schlüssen des Concils von Vienne (1311) und eignen ältern und neuern Dekretalen eine Sammlung anfertigen und publicirte selbige 1313 in einem Consistorium [8]). Sie ist indessen erst nach der 1317 von Johann XXII. an die Universitäten von Bologna und Paris vorgenommenen Publikation [9]) in Geltung getreten. Sie behält das angenommene System bei, bildet ein Gesetzbuch, aber nicht im Sinne der Ausschliesslichkeit der beiden vorhergegangenen Libri.

§. 11.

8. Bis auf das Concil von Trient.

I. Durch die *Constitutiones Clementis P. V.* war die Geltung der Extravaganten von Bonifacius VIII., Benedict XI. und Clemens V. nicht berührt. Zu diesen gesellten sich manche andere, vorzüglich wichtige von Johann XXII. (1315—1334). Eine *amtliche* Sammlung derselben ist nicht erfolgt, wohl aber war durch die Schule allmälig eine solche von 20 Extravaganten des letztgenannten Papstes traditionell geworden. Diese nahm *Johann Chappuis* in seiner Gesammtausgabe des Corpus juris canonici von 1500 unter dem Titel *Extravagantes Johannis XXII.* unter 14 Titeln des herkömmlichen Systems auf und fügte dazu eine zweite Sammlung der bis auf ihn *gemeiniglich* in den Ausgaben zusammen gedruckten Extravaganten (bis auf Sixtus IV. von 1471—1484), die er nach Büchern *(„liber quartus vacat")* und Titeln des alten Systems geordnet als *Extravagantes communes* bezeichnete. Beide Sammlungen sind in allen späteren Ausgaben beibehalten, können jedoch auf die Geltung von *Gesetzbüchern* keinen Anspruch machen [1]).

---

quatenus librum hujusmodi cum multa maturitate digestum, quem sub bulla nostra vobis transmittimus, prompto suscipientes affectu, *eo utamini* de cetero *in judiciis et in scholis*, nullas alias *praeter illas*, *quae inseruntur aut specialiter reservantur in eo*, decretales aut constitutiones, a quibuscunque nostris praedecessoribus Romanis Pontificibus *post editionem dicti voluminis* promulgatas, recepturi ulterius aut pro decretalibus habituri."

7) *Citirart:* c. 1., c. *Appellans* 1. de appellationibus in 6. (VIto, in sexto) II. 15.

8) *Wahrscheinlich* sandte er sie auch an die Universität zu Orleans. S. *G. L. Böhmer* Observat. jur. can. Gött. 1767. observ. I.

9) Die Bulle *Quoniam nulla* VIII. Kal. Novembr. Pont. anno II. spricht keine Aufhebung der Extravaganten aus, sondern erklärt die Sammlung nur für ein *volumen* und trägt auf, sich derselben zu bedienen „in judiciis et in scholis."

1) Ueber die grosse Controverse und überhaupt mein Handbuch I. S. 350 ff. Man *citirt:* c. Execrabilis de praebendis III. apud Joh. XXII. (in Extrav. Joh. XXII.); c. Unam sanctam 1. de major. et obed. I. 8. in Extr. com. oder auch: Extr. Joh. XXII., Extr. com. etc.

II. Den Gedanken, die Extravaganten in einer officiellen Sammlung zu vereinigen, fasste Gregor XIII. und setzte einen Ausschuss von Cardinälen hierfür nieder. Nachdem das Werk unter Sixtus V. (1585—1590) fortgesetzt war, wurde unter Clemens VIII. (1592—1605) die Sammlung vermehrt durch die Schlüsse des Concils von Florenz und Trient als *Liber septimus Clementis VIII.* 1598 zu Rom gedruckt, jedoch vor der Publikation zurückgezogen und die ganze Auflage vernichtet [2]).

III. Für die Dekretalen Gregor's hat schon Innocenz IV. den Ausdruck *Corpus juris* gebraucht [3]). Mit demselben bezeichnete man, besonders auf dem Concil zu Constanz und Basel [4]), die Dekretalensammlungen im Gegensatze zu den Extravaganten. Hieraus machte man später den bedeutungslosen Ausdruck Corpus juris *clausum.* Fasst man den Ausdruck Corpus juris blos auf als Bezeichnung für die sämmtlichen Sammlungen, so umfasst er auch die beiden Extravagantensammlungen; beschränkt man ihn aber auf den Sinn des älteren *Liber,* so bezieht er sich auf letztere nicht. In der jüngsten glossirten Ausgabe (Lugduni 1671) sind alle Sammlungen unter dem Gesammttitel *Corpus juris canonici* edirt.

IV. Seine Theile stehen unter einander im Verhältnisse von leges priores und posteriores, so jedoch, dass bezüglich des Decretum und der Extravagantensammlungen nichts auf die Aufnahme eines Gesetzes in dieselben ankommt. Soweit nicht durch spätere Gesetze, Gewohnheiten oder die geänderten Verhältnisse (die *vigens ecclesiae disciplina*) [5]) die älteren Sätze fortgefallen sind, bildet auch für das geltende Recht das Corpus juris die Grundlage [6]). Eine formelle Geltung kommt zunächst nur dem dispositiven Theile des einzelnen Gesetzes (*Littera*) zu. Als *gesetzliche* Interpretationsmittel erscheinen jedoch auch die *Rubricae* (Rubrum im Gegensatze zum Nigrum), nicht aber die *Superscriptiones capitulorum* und noch weniger die später hinzugefügten

---

2) Mein Handbuch a. a. O. S. 352. Der von *Petrus Matthäus* zu Lyon 1590 auf eigne Faust gemachten und *Liber septimus* benannten Sammlung der Extravaganten im bisherigen Systeme, zuerst in der Lyoner Ausgabe des Corp. jur. can. von 1661 als Anhang abgedruckt, kommt keinerlei Bedeutung zu. Ueber die in den älteren Ausgaben bestehenden sonstigen *Anhänge* siehe mein Kirchenrecht a. a. O. S. 353 fg.

3) In der Bulle von 1253 (an den Archidiacon Philippus von Bologna) *Ad explicandos nodos,* worin er seine ächten Bullen mit den Anfangsworten bezeichnet. Denselben Ausdruck für das Decret oben §. 9. nota 1, die Coll. Anselmo dedic. §. 7. II., für die Compil. antiquae bei *Jo. Andreae* Novella in I. Decret. prooem. §. *Sane* v. *etiam.*

4) Concordia Constant. §. 5. Conc. *Basil.* Sess. XXIII. Decr. Et quia multiplices, worin es heisst: „statuens, ut de cetero nequaquam fiant, *reservationibus in Corpore juris expresse clausis* . . . duntaxat exceptis.“ Handbuch I. S. 355.

5) Siehe mein Handbuch I. S. 341 fg. 356 f.

6) Dasselbe wurde mit dem römischen in Deutschland als Quelle des gemeinen Civilrechts recipirt.

Summae, Summaria oder die *Glossae,* so wichtig dieselben auch für die Wissenschaft sind [7]).

V. Die späteren Extravaganten sind gesammelt in dem bis auf die neueste Zeit erscheinenden *Bullarium Romanum* [8]), das zwar auch jetzt noch keine eigentliche Gesetzsammlung bildet, jedoch mit Sicherheit citirt werden darf trotz der zahllosen Druckfehler. Während also bis auf den heutigen Tag die päpstlichen Dekretalen zu keinem Liber verarbeitet wurden, hat sich aus den vor und nach für die päpstlichen Behörden gegebenen formellen und materiellen Vorschriften, welche sich theils beziehen auf die Besetzung von Beneficien durch den Papst (*regulae reservatoriae*) und auf Johann XXII. zurückgehen, theils auf das Verfahren bei Appellationen u. dgl. (regulae *judiciales*), eine Sammlung unter dem Namen der *Regulae Cancellariae Apostolicae* gebildet [9]). Dieselben sind seit Martin V. regelmässig, bisweilen vermehrt, bis auf die Gegenwart von jedem neuen Papste nach Annahme der Wahl approbirt, worauf sie durch den Card. Vice-Cancellarius bez. Card.-Decan publicirt werden. Diese 72 Regeln haben, soweit nicht ihre Geltung an sich nur für die Curie bestimmt oder durch besonderes Particularrecht modificirt ist, allgemeine Geltung.

VI. Seit Abschluss des Corpus juris wurde die bisherige Rechtsentwicklung in Folge der im 14. Jahrh. beginnenden, im 15. zum Durchbruche kommenden verschiedenen Stellung der Kirche zur weltlichen Gewalt wesentlich verändert. Zwar war bereits im 12. Jahrhundert (§. 24.) rücksichtlich eines einzelnen Punktes das Prinzip der vollen Selbstständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung aufgegeben, jedoch nach der Mitte des 13. Jahrh. desto schärfer ausgeprägt worden. Während aber noch auf den Concilien zu Lyon (1245, 1274) und Vienne (1311) die rein kirchliche Gesetzgebung zahlreiche rechtliche Materien ordnete, liess der Zwiespalt innerhalb der Kirche es auf denen von Constanz (1414—1418) und Basel (1431—1443) dazu nicht kommen, so dass durch Verträge mit der weltlichen Macht (§. 24.) geholfen werden musste. Das zu Ferrara-Florenz (1434—1439) abgehaltene Concil hat bei

---

7) Vgl. über diese Punkte mein Handbuch I. S. 343, 358 ff.

8) Vgl. die Angaben im §. 20 b. num. C.

9) Regulae, Ordinationes et Constitutiones judiciales Cancell. Apost. a sanctiss. Dom. Pont. sum. Innoc. VIII. Jul. II. Clem. VII. Paul III., commentar. ampliss. cum *Alfonsi Zotti* et alior. tum praec. *Lud. Gomes* . . . illustr. Paris 1545 fol. *P. Rebuffi* Addit. in reg. Canc. Paris 1579, *Joh. a Chokier* Comment. in reg. Canc. apost. Colon. 1674 fol. Ausserdem hat darüber geschrieben *Gonz. Tellez, Peleus, Quesada, Car. Molinaeus* u. A., die man citirt und benutzt findet im Hauptwerke: *Joan. Bapt. Rigantii* Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae, Opus posth. Rom. 1744—1747. 4. Voll. fol. — *Rosshirt* in *v. Moy* Archiv für Kath. Kirchenr. III. S. 373—395. Abgedr. sind sie auch bei *Mansi* Conc. T. XXVIII. col. 499 sqq. u. öfter im Bullar. Romanum. — Vgl. über ihre Geltung u. s. w. mein Kirchenrecht I. §. 20 (S. 96 ff).

dem Zwecke, die Wiedervereinigung der Griechen zu bewerkstelligen, im Ganzen für das Recht wenige Sätze aufgestellt.

§. 12.

9. Seit dem Concil von Trient.

I. Die doppelte Aufgabe: die katholische Glaubenslehre nach ihren Hauptrichtungen im Gegensatze zu den neuen Lehren festzustellen und die theilweise aufs Aergste zerrüttete Disciplin zu verbessern, blieb dem *Concil zu Trient* vorbehalten. Dieses, von *Paul* III. mit Bulle *Initio nostri hujus Pont.* XI. Kal. Jun. 1542 berufen, am 13. Dec. 1545 eröffnet [1]) und am 4. Dec. 1563 geschlossen, von Pius IV. mit Bulle *Benedictus Deus* VII. Kal. Febr. 1564 bestätigt, hat seiner Aufgabe in einer Weise entsprochen, dass auf ihm die jetzige Disciplin im Grossen beruhet.

II. In Gemässheit dieses Concils wäre es vor Allem die Aufgabe der Provinzialsynoden gewesen, auf der geschaffenen Grundlage den besonderen Verhältnissen angemessen den Rechtszustand der Diöcesen zu ordnen. Um dieses Geschäft zu überwachen und zu leiten, setzte Pius IV. die *S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini (Interpretum)* ein. Wohl ist, zuerst vom h. Karl Borromaeus, Erzbischof von Mailand, dies Werk begonnen, wohl wurden manche Provinzialsynoden gehalten und das Concil in der katholischen Welt in's Leben geführt. Dennoch sind zahlreiche Bestimmungen desselben nie, oder wenigstens bis auf die neueste Zeit in manchen Diöcesen nicht, in's Leben eingedrungen. Hieran trugen sowohl die politischen Zustände, wie auch das gänzlich umgestaltete Verhältniss der Kirche zum Staate in den weltlichen Staaten die Schuld. Aus ähnlichen Ursachen, zu denen sich noch zahlreiche Missbräuche vor Allem innerhalb der Kapitel gesellten, stockte die Rechtsentwicklung in den geistlichen, nahm wenigstens keineswegs den Charakter

---

1) Die öffentlichen Sitzungen waren: 7. Jan., 4. Febr., 8. April, 17. Juni 1546, 13. Jan., 3. März, 11. März, 21. April, 2. Juni 1547 [am 14. Sept. 1547 wurde es zu Bologna vertagt, von Julius III. mit Bulle *Quum ad tollenda* XVIII. Kal. Dec. 1550 reassumirt] 1. Mai, 1. Sept., 11. Octob., 25. Nov. 1551, 25. Jan., 28. April 1552 [von Pius IV. mit Bulle *Ad ecclesiae regimen* III. Kal. 1560 reassumirt] 18. Jan., 26. Febr., 14. Mai, 4. Juni, 16. Juli, 17. Sept. 1562, 15. Juli, 11. Nov. 3. und 4. Dec. 1563. Eigentliche Feststellungen der Disciplin enthalten nur die Sitzungen 5, 6, 7, 13, 14, 21 bis 25, die übrigen beschäftigen sich mit der Bibel, dogmatischen Punkten, Prorogation und Reassumtion der Synode u. a. Die Beschlüsse zerfallen in: *Doctrinae*, *Canones*, *Decreta de reformatione* und dogmatische *Decreta*. *Erste Ausgabe:* „Canones, et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IIII. Pontificibus Max. Index Dogmatum, et Reformationis. Romae. Apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIIII. In Aedibus Populi Romani." Ich besitze eins der wenigen Exemplare, die auf der letzten Seite *eigenhändig* von dem Secretär und den beiden Notaren als mit dem Originale übereinstimmend beglaubigt sind.

durchgängigen Fortschrittes an, ja seit dem Ausgange des 17. Jahrh. fiel die Haltung von Provinzialsynoden im deutschen Reiche ziemlich fort. Erst die neueste Zeit hat Anfänge einer Besserung geschaffen.

III. Die päpstliche Gesetzgebung entfaltete hingegen auch nach dem Concil von Trient eine sehr grosse Thätigkeit[2]). Vorzüglich sind es die Päpste *Pius* V. (1566—1572), *Gregor* XIII. (1572—1585), *Sixtus* V. (1585—1590), *Innocenz* XII. (1691—1700), ganz besonders aber der als Gelehrter, Jurist, Papst und Mensch zu den grössten Männern aller Zeiten gehörende *Benedict* XIV. (1740—1758), deren Constitutionen das Recht läuterten und weiter entwickelten. Für die Ausbildung im Einzelnen haben die von Pius IV. und V. und Sixtus V. eingesetzten Cardinalscongregationen (§. 54.) das Meiste beigetragen, indem auf ihren Dekreten die kirchliche Praxis *(vigens ecclesiae disciplina)* in vielen Punkten fusst. Die seit dem 16. Jahrh. stetig voranschreitende staatliche Gesetzgebung zog jedoch nach und nach fast das gesammte Gebiet des kirchlichen Rechtslebens in ihren Kreis, so dass thatsächlich in manchen Ländern nicht mehr das Kirchenrecht, sondern Staatsgesetze das Rechtsleben der Kirche bestimmten und den Kirchengesetzen kaum die rein spirituelle Seite übrig blieb. Wie im 15. Jahrh. suchte man Seitens der Kirche die partikuläre Entwicklung durch Verträge mit den einzelnen Staaten (§. 25 fg.) aufs Neue zu läutern. Wurde diese Absicht auch formell erreicht, so blieb doch theilweise der materielle Standpunkt umgeändert, ja die letzten Jahre boten das Schauspiel dar, kaum geschlossene Verträge wieder aufheben zu sehen. Eine mächtig vertretene Richtung unserer Zeit drängt darnach, die Kirche vom Staate zu lösen und als rein geistige Macht auf das Gewissensgebiet zu beschränken, aber sie auch auf diesem so kraftlos zu machen, dass ihr nicht einmal ein indirekter Einfluss auf das Leben bleibe. Je mehr diese Richtung zum Durchbruche gelangt, desto ernster tritt an die Kirche, wenn sie aufgehört hat, eine *politische* Stellung und mit deren Verlust irgend weltliche Macht zu besitzen, die gebieterische Forderung heran: sich aufs Neue als die grösste *sociale* Macht zu erweisen, auf die Besserung unserer socialen Zustände mit allen Kräften hinzusteuern, zu dem Zwecke aber ihren Rechtsbau als freie Kirche mit neuen Institutionen zu stützen durch Läuterung der alten, Abstossung der

---

2) Eine Sammlung der wichtigsten Entscheidungen der *Congr. Concilii* zu den einzelnen Dekreten des Concils von Trient nebst Abdrücken bez. regestenartiger Mittheilung der wichtigsten päpstlichen Constitutionen liefert die von Richter und mir besorgte Ausgabe der „*Canones et decreta Concilii Tridentini* ex edit. Rom. a. 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. *Declarationes ac Resolutiones* ex ipso Resolut. Thesauro Bullario Rom. et Benedicti XIV. S. P. Operibus et *Constitutiones Pontificiae* recentiores ad jus commune spectantes e Bullario Rom. selectae. Assumpto socio *Frid. Schulte* edid. *Aem. Lud. Richter*. Typ. et sumpt. Bernh. Tauchnitii Lips. 1853.“ Diese Ausgabe ist stets gemeint, wenn Entscheidungen der Congr. Conc. ohne anderweitige Angabe der Quelle im Verlaufe der Darstellung citirt werden.

veralteten, vor Allem jedoch dahin zunächst zu wirken: das leider in der Kirche selbst nicht blos vereinzelt verschwundene Rechtsgefühl zu beleben, jeglicher Willkür, Zügellosigkeit und dem Egoismus, möge er bei den Häuptern oder den Gliedern sich offenbaren, fest und entschieden entgegen zu treten.

Dritter Abschnitt.

Die Literaturgeschichte des Kirchenrechts [1]).

§. 13.

1. Bis auf die Zeiten der Glossatoren.

I. Vor der Mitte des 12. Jahrh. gab es keine besondere Wissenschaft des Kirchenrechts. Ja es tritt überhaupt das Kirchenrecht als ein Ganzes in

---

1) *Werke.* Für die allgemeinen Werke über jurist. und überhaupt Literaturgeschichte verweise ich noch auf *Friedr. Carl v. Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg, 2. Aufl. 1834—1851. im 3. Bande. Die *Monographien* sind bei den einzelnen Punkten anzugeben; ich beschränke mich auf die wichtigeren, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen. I. *Allgemeinere Werke: Wilh. de Pastrengo* (zw. 1361 u. 1370) de viris illustribus in der Ausg. De originibus rerum Venet. 1547. 8. *Baldus de Ubaldis* († 1400) De commemoratione famosissimorum doctorum in utroque jure (verloren). *Jo. Bapt. Caccialupus Severinas* modus studendi in utroque jure, im cap. V. documentum (ich benutze die Ausg. hinter Panzirolus; alle bei Savigny). *Joh. Trithemius* († 1516, Abbas Spanheimensis) de scriptoribus ecclesiasticis, Mogunt. 1494. 4. Basil. eod. a. fol. *Thom. Diplovataccius* (1468—1541) de praestantia doctorum (ursprünglich 12 Bücher; B. 9 hierher; ich benutzte die von Savigny acquirirte Abschrift in der Berliner Bibliothek). *Joh. Fichard* (1512—1581) vitarum recentiorum Jurisconsultor. periochae. Oft gedruckt. *Maur. Mantua Benavidius* (1489—1582) Epitome viror illustr. (in der Ausg. von Panzirolus 1721 abgedr.) *Guido Panzirolus* (1523 zu Reggio geb., gest. zu Padua 1599) De claris legum interpretibus (hierher Buch 3. Lips. 1721. 4. *Pierre Taisand*, Les vies des plus celèbres Jurisc. Paris 1741. 4. *Joh. Fried. Jugler* (1714—1785) Beiträge zur jurist. Biogr. Leipz. 1773, 1780. hat 179 Biogr. *Steph. Maria Fabrucci* in den Abhandlungen über die Universität u. Prof. zu Pisa (*v. Savigny* S. 60). *Fabroni*, Angelus, Historiae academiae Pisanae, Pis. 1791—1795. 4. *Hauptwerk* von *Maurus Sarti* (geb. 1709, gest. 1760, herausgegeben von *Maur. Fattorini* geb. 1727, gest. 1789; auf dem Titelblatte steht keiner), *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus* a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. Bononiae 1769. Tomi I. Pars I. u. II. (1772 erschienen) mit Appendix Monumentorum von S. 55 der P. II. Ich konnte in Oesterreich dasselbe nicht auftreiben u. bin daher Herrn Bibliothekar *Külb* zu Mainz, durch dessen Güte ich es aus der dortigen Stadtbibliothek erhielt, zu grossem Danke verpflichtet. Daneben besonders *Girolamo Tiraboschi*, Storia della

einem Gegensatze zu oder doch abgesondert von der Theologie kaum hervor, wie denn selbst der Ausdruck jus canonicum nur äusserst selten vorkommt und nicht in dem spätern Sinne zu nehmen ist [2]). Die Rechtssätze werden, wie die Sammlungen lehren, mit dogmatischen und moralischen verbunden, die Scheidung des auf gleichem Boden erwachsenen Stoffes hatte sich noch nicht vollbracht. Das canonische Recht bildete nicht blos auch einen Theil der Theologie, sondern war die *theologia practica externa* im Vergleiche zu der Dogmatik und Moral als der interna. Die Literatur desselben fällt daher zusammen mit der theologischen überhaupt.

II. Zwei Gründe haben die selbstständige Entwicklung des Kirchenrechts und zugleich die Methode geschaffen, nach welcher diese Wissenschaft sich bis zur vollständigen Ausbildung entwickelt hat. Der eine liegt darin, dass in immer grösserem Maasse die Ordnung an sich rein weltlicher oder doch auch weltlicher Rechtsverhältnisse nach der Entwicklung, welche nun einmal stattgefunden hat, der Kirchengewalt zugefallen war. Hierdurch wurde das rechtliche Element ein höchst bedeutsames in dem kirchlichen Leben, um so bedeutsamer, als kaum in Abrede gestellt werden kann, dass ihre sociale Aufgabe durch die von ihr getragene Umbildung vieler Rechtsverhältnisse der germanischen und anderer Völker wesentlich unterstützt und erreicht wurde [3]). Diese Entwicklung hält genauen Schritt mit dem allmälig unwillkürlich ge-

---

letteratura Italiana. Modena 1787—1794. *Giov. Fantuzzi*, Notizie degli scrittori Bolognesi Bol. T. 1—9. 1781—94. gr. 4. Auf den 3 letzteren ruhet zum grossen Theile Savigny's Geschichte von Bd. 4 an. Hierzu kommen die Werke über die anderen mittelalterlichen Universitäten, die *v. Savigny* anführt. Ich nenne blos *Jac. Facciolati* Fasti Gymnasii *Patavini*. 3 Fasc. Pat. 1757. 4. *Franc. Maria Colle*, Storia dello Studio di Padova. Pad. 1824 f. 4 vol. 4. — II. *Literaturgeschichte des canon. Rechts. Gerh. von Mastricht*, Historia jur. eccl. et pontif. etc. Hal. 1719. 12. *Christoph. Matthaei Pfaffii*, Origines jur. eccl. etc. Tübing. 1756. 4. *Jo. Doujat*, Praenotationum canonicar. libri V., quibus sacri juris universi studii eccl. principia enucleantur. Venet. 1755. 4., ed. *Aug. Frid. Schott*, Mitav. et Lips. 1776, 1778. 2 voll. 8. *Glück* (Chr. Frid.), Praecognita uberiora univ. jurispr. eccl. positivae Germanorum. Hal. 1786. *Joh. Jac. Lang*, Aeussere Kirchenrechtsgeschichte. Tübing. 1827. Siehe auch *Fr. de Roye*, Historia jur. can. vor dem 3. Buche der Instit. jur. can. Paris. 1681. 12. und *Cl. Fleury*, Hist. jur. can. Paris. 1720. *C. Fr. Rosshirt*, Gesch. des Rechts im Mittelalter. I. Th. Canonisches Recht. Mainz 1846. *G. Phillips*, Kirchenrecht Bd. 4. Sehr Vieles bei *Savigny* im genannten Werke. — Dazu: *J. A. de Riegger*, Bibliotheca juris can. Vien. 1761 fg. 2 voll. — *Schletter*, Handb. der jurist. Literatur, Grimma 1840. Bd. I. — Vgl. noch §. 20 b.

2) Beispiele aus Urkunden von 1084, 1102 bei *Richter*, Kirchenr. §. 4.; „jure canonico circumire parochiam" heisst es vom Bischofe in c. 3. Conc. a. 742 unter Bonifacius (*Hartzheim* Conc. Germ. I. p. 49).

3) Man denke nur an das Eherecht, die Stellung der Knechte, die Grundsätze der Autonomie, Korporationen, an den Einfluss der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen auf die Entwicklung des Staatsrechts, die Reception des Beneficialwesens durch die Kirche, die Umbildung des Strafrechts, des Prozesses u. s. w. u. s. w.

festigten Bewusstsein, dass die neue geistige Weltmacht einen gewissen Beruf habe, das consequenteste aller Rechte, das römische, als Gemeingut aller Völker anzusehen. Dies tritt uns schon im 5. Jahrh. entgegen, da wir in der Sammlung des Dionysius bereits Rescripte römischer Kaiser finden. Mit dem Voranschreiten jener Anschauung und ihrem praktischen Einflusse wird der aus weltlichen Rechten, vor Allem dem römischen, entlehnte Stoff in den Sammlungen immer umfangreicher. Die Idee des römischen Kaiserthums, von der Kirche geschaffen, machte den Gedanken eines christlichen Weltreichs zur Wirklichkeit. Als dieses aber auf seinem Gipfel stand, galt auch bereits das römische Recht in der Idee der Zeit als das *christliche Weltrecht* [4]). In diese Zeit, das zwölfte Jahrh., fällt zugleich, und das ist kein blosser Zufall, jene wissenschaftliche Neubelebung des römischen Rechts, welche diesem allmälig in Wirklichkeit durch seine geistige Uebermacht den Charakter eines praktischen gemeinen Rechts im deutschen Reiche verschaffte. Dass Gratian völlig auf diesem Standpunkte steht, lehrt ein Blick in seine Schöpfung. Hiermit im engsten Zusammenhange befindet sich der zweite Grund, dass die Bearbeitung der kirchlichen Rechtssätze sich auch äusserlich ganz an die neue Jurisprudenz anschloss. Damit hörte die theologische Behandlung von selbst auf und machte einer rein juristischen Platz. Mag nun auch, wie man oft dem katholischen Kirchenrechte vorwirft, dadurch manches starre, formelle Element selbst in Dinge gekommen sein, bei denen sich die rechtliche Seite nicht auf den ersten Blick erkennen lässt [5]), muss man selbst zugeben, dass gerade deswegen einzelne Missbräuche viel schwerer auszurotten waren und Schäden tiefer eingriffen [6]): so tritt doch dieser Nachtheil in den Hintergrund im Vergleiche zu dem daraus entstandenen grossen Vortheile, dass der formell so herrlich entwickelte Bau des canonischen Rechts der Stellung der Kirche eine äussere Festigkeit gab, die jedem Sturme widerstehen, vor jedem überstürzten Reformiren bewahren, jedem berechtigten Fortschritte Raum gewähren konnte, kurz der für alle Zeiten und Völker geschaffenen einen Kirche auch einen einheitlichen Grund und Boden des Rechts verschaffte, welcher, im Wesentlichen allenthalben derselbe, gleichwohl für eine unendliche Mannigfaltigkeit particulärer Bildungen Raum lässt. Man ist vollständig im Rechte, und die Geschichte beweist dies, mit Gratian die Kirchenrechtswissenschaft als eine selbstständige aufzufassen [7]).

---

4) Vgl. *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 118 fg.

5) Ich will nur erinnern an die irregularitas ex defectu sacramenti propter bigamiam similitudinariam u. interpretativam, die wohl einer etwas weitgehenden jurist. Spitzfindigkeit ihre Entstehung verdankt, an den auch von den Canonisten früher sehr ausgebildeten Verlust des jus petendi debitum conjugale, zu dem noch Manches gefügt werden kann.

6) Das Beneficialwesen, die Verfassung der Kapitel, die minutöse Ausbildung der päpstlichen Reservate u. a. geben davon genügende Belege.

7) Ueber das Verhältniss zur Theologie s. mein Kirchenrecht I. S. 29 fgg. Man vergl. auch *Sarti* I. pag. 247 sqq.

§. 14.

2. Die Zeit der Glossatoren.

a. Von Gratian bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts.

I. Waren auch ältere Sammlungen in gewisser Rücksicht theoretische Arbeiten, ja trat selbst direct (wie bei Ivo) ein theoretisches Moment hervor, so verhält es sich doch ganz anders mit *Gratian.* Sein Dekret ist Quellensammlung und zugleich eine durch und durch theoretisch-praktische Arbeit ganz im Geiste der scholastischen Philosophie [1]) einerseits, sich anlehnend an die römische Jurisprudenz andrerseits. Jenes verschaffte ihm die Aufnahme in der ganzen Welt, letzteres gewann ihm die zahlreiche Schule der Juristen zu Bologna. So ward *Gratian*, von dessen Leben wir fast nur wissen [2]), dass er Mönch im Kloster des h. Felix zu Bologna war, ob Camaldulenser ist fraglich, das Dekret verfasste und dort lehrte [3]), ohne dass durch den Papst oder irgend eine öffentliche Autorität ihm Auftrag, Ermächtigung oder Approbation zu Theil wurde [4]), blos durch das Ansehen seines Werkes und den Einfluss seiner Lehre der *Vater der canonistischen Jurisprudenz.* Seine Methode fand bald überall Geltung [5]).

II. Zahlreiche Schüler hatte Gratian, obwohl die Namen der ersten uns nicht erhalten sind. In demselben Kloster, wo er gelebt und gelehrt hatte, wurde noch geraume Zeit das canonische Recht gelehrt [6]); mit dem Auftreten

---

1) Dieser Umstand liegt gewiss der alten Sage (*Sarti* I. p. 259) zu Grunde, Gratian's Brüder seien *Petrus Lombardus*, der magister sententiarum, und *Petrus Comestor* gewesen, deren Mutter habe sie im Ehebruche empfangen, trotzdem, als sie dies gebeichtet und vom Priester zur Reue aufgefordert sei, geantwortet: sie wisse zwar, welch grosses Verbrechen Ehebruch sei, empfinde dennoch keine Reue darüber, weil sie wohl wisse, dass sie die drei grössten Kirchenlichter geboren habe.

2) *Sarti* I. p. 260 sqq. recensirt die mannigfachen Angaben über ihn. Vgl. auch mein Kirchenr. I. S. 318 fg., das dort über die Zeit der Abfassung des Dekrets Gesagte. *Sarti* p. 266 theilt die Inschrift mit, die 1374 im Kloster gemacht wurde, um das Andenken an dessen Celle zu erhalten; die Grabschrift, von der *Panzirolus* redet, existirt nicht. Er wurde einzeln mit dem Cardinal Gratianus verwechselt.

3) Dies beweist der ihm überall beigelegte Titel *Magister* und hat *Sarti* gezeigt.

4) *Sarti* beweist dies ebenso gründlich als er die bei *J. H. Böhmer* und vielen Andern vorfindliche Fabel, dass er Gründer oder Veranlasser des Instituts der Doctorpromotionen sei, dass Eugen III. ihm das Dociren erlaubt, sein Werk approbirt habe u. a. m., widerlegt.

5) Von *Paris* wissen wir dies schon aus dem Jahre 1179. Siehe die aus *Giraldus Cambrensis* bei *Sarti* I. p. 271 mitgetheilte Stelle. — Dieser geht auf das System Gratian's ausführlich ein.

6) Dies beweist *Sarti* I. p. 247 aus Briefen Innocenz III. von 1204. Von Paucapalea, Omnibonus und Huguccio ist es gewiss. Für die *Methode* in Bologna, die Verhältnisse der Universität u. a. und die an anderen Universitäten ist auf *Savigny* (Bd. III.) zu verweisen.

von Lehrern, die ihm nicht angehörten, hörte sofort jene Stätte als ausschliessliche auf. In der Methode schloss man sich ganz an die Romanisten an. Die Thätigkeit der Lehrer war eine mündliche und schriftstellerische. Erstere war eine doppelte. Die eine Art der *Vorträge* bestand im Mittheilen der *Summa* des Tractatus [7]), und dem Vorlesen (*legere literam*) jedes einzelnen Textes, der überhaupt erklärt wurde, woran sich die Entwicklung des wirklichen oder eines fingirten Falles anschloss (*casum ponere*). Hiermit verband man die Beleuchtung der Parallelstellen, sowie, falls Widersprüche vorlagen oder vorhanden schienen, deren Lösung (*concordare discordantias*), endlich die Feststellung der Rechtsregeln, *brocarda* genannt. Eine zweite Art bildeten die praktischen Vorträge über einen Fall, *Causa,* für dessen Lösung die einzelnen Rechtsfragen, *quaestiones,* aufgestellt und nach dem Materiale des Buchs gelöst wurden. Die schriftstellerische Thätigkeit beschränkte sich anfänglich auf die Beifügung kurzer Worterklärungen (*Glossae*) zwischen den Zeilen (*glossae interlineares*) oder am Rande (gl. *marginales*) der Handschrift. Nach und nach wurde auch das in den Vorlesungen verarbeitete theoretische Material in die Handschriften aufgenommen, so dass der Text einen förmlichen *Apparatus* erhielt; ingleichen wurden die einzelnen Theile des Vortrags gesammelt, der Text nach der einen oder anderen Richtung bearbeitet und hierdurch eine Mannigfaltigkeit der Werke geschaffen. Das ursprüngliche Verfahren hat den Schriftstellern und Lehrern den Namen der *Glossatoren* verschafft. Zur Unterscheidung von den Lehrern des römischen Rechts (*leges*), den *Legisten,* nannte man die des canonischen *Canonistae* oder *Decretistae* [8]). Ihr eigentlicher Amtstitel war *Magister;* gegen das Ende des 12. Jahrh. wurde ihnen auch der bis dahin nur den Legisten zukommende Titel *Doctores* (Decretorum) gegeben [9]). Von Gratian an finden wir Lehrer und Scholaren des canonischen Rechts zur Universität gehörig. Während die Scholaren zwar regelmässig [10]) nur ein Fach hauptsächlich betrieben, aber das andere auch cultivirten, finden wir bis auf Aegidius Fuscararius keinen Laien als *Lehrer* des canonischen Rechts verzeichnet [11]), was sich aus der Sache selbst und den Privilegien der akademischen Grade im canonischen Rechte erklärt.

---

7) Dieser Methode ist ohne Zweifel auch die Eintheilung des Dekrets zuzuschreiben.

8) Siehe die Citate bei *v. Savigny* III. S. 516.

9) So in dem bei *Sarti* I. p. XXVI. abgedruckten Briefe Innocenz III. Aus diesem Briefe ist das c. *Inter alia* 31. de sent. excomm. V. 39. *Sarti* I. p. 267. Alexander III. scheidet in einem Briefe von 1159 die „legis doctores ceterique magistri Bononiae commorantes."

10) Dass *Bazianus* in beiden Rechten excellirte, wird hoch angerühmt. *Sarti* I. p. 370.

11) *Bazianus* war anfänglich nicht Geistlicher. *Johannes de Deo* nennt sich *utriusque juris professor.* Ueber die Trennung des Collegium der Doktoren des röm. u. canon. Rechts zu Bologna s. *v. Savigny* III. §. 85.

III. Unter den uns bekannten Schülern Gratian's scheint der nächste zu sein *Paucapalea* [12]) oder mit italienischer Form Pocapalia. Da das Dekret Gratian's im Jahre 1151 sicherlich erschienen war [13]) und Paucapalea in der Summa des Rolandus (num. IV.) erwähnt wird, so fällt seine Wirksamkeit in das erste Decennium der Entstehung des Dekrets. Er war Schüler Gratian's [14]); unbekannt aber ist, ob er canonisches Recht auch gelehrt habe. Die Erzählung, er sei Cardinal gewesen und habe das ihm zur Empfehlung beim Papste übergebene Werk für seines ausgegeben, Gratian aber dies dem Papste entdeckt, daher habe man die eignen Sätze *paleae* genannt, ist ein Mährchen [15]). Von Paucapalea rührt zunächst her [16]) die *Eintheilung* von P. I. und III. des Dekrets, sodann die *Hinzufügung zahlreicher Quellenbelege* zum Dekrete, welche nach ihm Paleae benannt sind. Hierzu kommt, dass er zum Dekrete *Glossen* gemacht hat, die später in den Apparatus aufgenommen wurden [17]). Endlich hat derselbe eine *Summa* zum Dekrete verfasst, welche uns in vier Handschriften erhalten ist [18]). Dieselbe besteht in einem fortlaufenden Apparatus, setzt häufig *historiae* aus der Bibel u. s. w. zu, bezieht sich schon auf andere Glossatoren (*quidam*) des Dekrets, und benutzt, was besonders wichtig ist, in grossem Umfange das römische Recht (Institutionen, Pandecten, Codex, Authenticum, Julian) zeigt auch Kenntniss der Lombarda. Somit ist bewiesen, dass Paucapalea derjenige ist, der soviel wir wissen zuerst die Methode der Glossatoren des römischen Rechts auf das canonische übertrug. Während aber für das römische Recht Bologna sonst allein diese Methode cultivirte, wurde sie für das canonische Recht mit der allgemeinen Annahme des Dekrets als der vollständigsten Sammlung bald allgemein [19]).

---

12) *Friedr. Maassen*, Paucapalea. Abgedr. aus d. 31. Bande S. 449 der Sitz. Ber. der kais. Akad. der Wiss. zu Wien. Wien 1859. *Sarti* I. p. 281 sq. Ersterer hat zu den über ihn bekannten Zeugnissen von Sicardus, Huguccio, Jo. Andreae, einer Mainzer Summa, die des Rolandus, Rufinus und eine Summa unbekannten Verfassers gefügt, so dass die Hauptfragen abgethan sind.

13) Siehe die Untersuchung von *Maassen* a. a. O. und mein Kirchenrecht I. S. 319.

14) *Huguccio* in der bei *Sarti* l. c. abgedr. Stelle: ad C. XX. q. 1. post can. 10 (Illud statuendum): „Et vocatur palea a suo auctore, scilicet *discipulo Gratiani*, qui Paucapalea vocabatur secundum Hu. Jo."

15) *Maassen* a. a. O. S. 33. Eine ähnliche Geschichte, die *Johannes Columna* erzählt, hat schon *Sarti* I. p. 262 widerlegt.

16) Oben §. 8. und die Zeugnisse bei *Maassen* S. 35 ff. — Dass P. auch die *Rubriken* des Dekrets gemacht habe, ist als falsch von *Maassen* S. 38 ff. erwiesen.

17) Erwiesen von *Maassen* S. 40. aus einer in den 70ger oder 80ger Jahren zu *Paris* gemachten Summa.

18) *Maassen*, S. 42 ff. fand sie, beschreibt sie, weist die Autorschaft nach, theilt Vorrede, Bruchstücke und Excerpte in anderen Handschriften mit.

19) Das beweist die bereits angeführte von *Maassen* S. 19 ff. beschriebene *Summa Parisiensis*, sowie überhaupt die gleiche Beschaffenheit der ausserhalb Bolognas entstandenen Arbeiten.

IV. Unzweifelhaft theils gleichzeitig, theils um dieselbe Zeit wurde das Dekret von einer Anzahl anderer Männer wissenschaftlich bearbeitet und auch wohl zum Gegenstande von Vorträgen gemacht. *Omnibonus* [20]) hat bald nach Gratian an derselben Stätte gelesen [21]), wurde 1157 Bischof von Verona, erscheint 1188 auf dem Reichstage zu Roncaglia und starb 1185. Ihm wird eine Abbreviatio Decreti zugeschrieben [22]). In dieselbe Zeit mit ihm fällt die Thätigkeit von *Rolandus Bandinellus* [23]) aus Siena, der zu Bologna Theologie lehrte, im Jahr 1150 Cardinal und am 7. Sept. 1159 zum Papst gewählt wurde und den Namen Alexander (III.) annahm. Er hat eine *Summa* über das Dekret verfasst, in der er keine nachgratianische Dekretale und die Kapitel nach Zahlen citirt, so dass er offenbar eine Handschrift ohne Paleen hatte. Mit *Rufinus* beginnt Durantis die Reihe der Glossatoren [24]). Von ihm wissen

---

20) *Sarti* I. p. 282 sqq.

21) Eugen III. († 7. Juli 1153) bezeichnet ihn in dem in c. 2. X. de jur. cal. II. 7 aufgenommenen (hier unrichtig Honorius II. beigelegt; die älteren Sammlungen haben das Richtige) Briefe an ihn als *Magister*. Der Brief überträgt ihm und dem Subd. Eccl. Rom. Cardio die Entscheidung eines Streits zwischen dem Bischofe zu Bologna und einem Abte zu Padua.

22) *Robertus de Monte* in Chron. ad a. 1130 (*Pertz* Monum. VIII. p. 490). Uebrigens ist die Nachricht dieses Chronisten über Gratian falsch. — *Albericus trium fontium* wirft die Sache um und lässt den Card. Gratian aus dem Werke des Omnibonus das Dekret excerpiren *Sarti* l. c.

23) *Sarti* II. p. 1, 5 sq. *Maassen*, Paucapalea S. 4 ff. Letzterer hat sein Werk aufgefunden. Dass Theologen das canon. Recht betrieben, bedarf an sich keiner Begründung. Maassen theilt S. 7 obendrein aus einer Münchener Summa folg. interessante Stelle mit: „Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum *decreta et conciliorum statuta* non postremum obtinent locum.“

Sarti I. p. 286 nennt eine Anzahl von Lehrern des canonischen Rechts: Ansaldus, Urso, Anselmus, Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus, Raynerius, Gerardus u. a., von denen wir ausser den Namen nichts wissen und keine Glossen oder dergleichen kennen.

24) Speculum Prooem. §. Porro. Dazu *Jo. Andreae*. Ueber ihn *Sarti* I. p. 287 sq. *Maassen*, Paucapalea S. 9 ff., Beiträge zur Gesch. der jurist. Literat. des Mittelalters, insbes. der Dekretisten-Literat. des XII. Jahrh. Wien 1857. In der Glossa ord. wird er erwähnt zu c. 1. *Nos* C. IX. q. 1. Summe (er u. Joh. Faventinus seien der Ansicht, ein ausserhalb der Kirche consecrirter Bischof sei nicht gültig consecrirt, die von ihm Geweihten nicht geweiht) gl. *dispensare* zu c. 2. X. de big. non ord. I. 21. (ist seine Ansicht: der Bischof könne von der irreg. ex bigamia nicht dispensiren, adoptirt). *Jo. Andreae* führt noch die Gl. ad C. III. q. 4. in summa und c. quis aliquando D. I. de poen. §. illud autem. als seine an. Ich habe dafür keine Belege. Seine Sigle ist R. (z. B. in c. 2. X. cit.). — *Sarti* und ausführlicher *Colle* l. c. T. III. p. 1 sqq. berichten (vgl. auch *Savigny* III. S. 174 fg.) über den Streit zwischen Scholaren und Stadt, zu dessen Schlichtung Honorius III. eine Bulle vom 13. März 1222 (abgedr. *Sarti* Append. pag. 115) an den „Magister *Rufinus* Decret. Doct.“ erliess, beide, und auch *Phillips*, lassen dahingestellt, ob dies derselbe sei. *Maassen* entscheidet sich dagegen, weil er offenbar zu alt gewesen sein würde. Ich stimme dieser Ansicht bei, weil mir nicht wahrscheinlich ist, dass es möglich sei, es habe damals Jemand so früh gelehrt, dass er nach 57 Jahren noch gelehrt haben sollte. Der zweite *Rufinus* scheint nach *Colle* die Universität zu Padua auf die Aufforderung des

wir, dass er zu Bologna lehrte und eine Summa zum Dekrete verfasste, wahrscheinlich um 1164, gewiss vor 1171, die zum Theil in einer Mainzer Handschrift erhalten und von Maassen als solche erkannt ist. *Gandulphus* lehrte und schrieb ebenfalls um diese Zeit Glossen zum Dekrete, denen Sarti und und nach ihm Phillips den Vorwurf der Laxheit machen. Will man aber nach dem Wenigen, was uns bekannt ist, urtheilen, so kann man ihn eher für beschränkt und am Buchstaben klebend annehmen, da die Obscönitäten nur scheinbare sind und sich leicht aus der Methode erklären [25]). Seine Ansichten blieben ohne Einfluss und werden von der Glossa ordinaria nur angeführt [26]), um sie zu widerlegen.

V. Legen wir die Zeit, in welcher die Werke erschienen, zu Grunde, so folgt *Stephanus Tornacensis* [27]), anfänglich Canonicus zu Orleans, dann Bischof von Tournay, wo er 1203 starb. Er studirte mit dem Card. Gratian zusammen in Bologna, hörte dort auch römisches Recht bei Bulgarus, Jacobus

---

Bischofs Jordanus mitbegründet zu haben. Hieraus würde sich das Schweigen der bolognesischen Schriftsteller erklären. Von dem mit *Rufinus* gleichzeitigen *Silvester* (*Diplovatac.* bei *Sarti* Append. p. 267, *Sarti* I. p. 288) wissen wir nur durch *Durantis* u. *Jo. Andreae* den Namen; letzterer sagt, die zwei ersten Glossen zu c. 3. X. de consuet. I. 4. rührten von ihm her. Mir sind aus Handschriften keine Belege bekannt.

25) *Diplovatacius* pag. 151 (der *Savigny*'schen Abschrift zu Berlin, nach der ich citire, wenn nicht die *Excerpta* bei *Sarti* angeführt sind), *Sarti* I. p. 295. Durantis übergeht ihn, Jo. Andreae nennt ihn und hebt hervor, Durantis habe sich auch an ihn gehalten und derselbe habe nicht über die Comp. antiquae geschrieben.

26) Gl. *opportuno* ad c. 13. D. 31. „Istud est contra Gandulphum, et alios, qui dicunt, quod vir quolibet loco etiam in Ecclesia, et quolibet tempore tenetur reddere debitum uxori petenti. Sed hoc non est verum: quia sicut debitor non debet semper venire cum sacco paratus, ut *ff. de so. l. quod dicimus* [l. 105. D. de solut. 46. 3], sic nec vir semper debet esse paratus 33. q. 4. c. *Christiano.*" Gl. *detrahe* ad c. 54. C. I. q. 1. „Et nota quod Gandulphus dixit, quod ipsa aqua sit sacramentum, scilicet ipsum elementum, arg. *de consecr. dist.* 2. *cap. sacrificium*, unde si asinus bibat aquam illam, bibit sacramentum sicut de mure diximus *de consecr. dist.* 2. c. *qui bene non custodiunt.*" Nach Jo. Andr. auch zu c. 71 C. XI q. 3., u. 13. C. 32 qu. 2., wo die Gl. ord. ihn nicht anführt. Gl. *suspicio* ad c. 2. C. 32. q. 1. „Gan. dixit Hieronym. male excepisse hic duas causas dimissionis." Gl. *nunquam* ad c. 2. C. 32 q. 7. „G. dicit, non esse mortem, ubi resuscitatio sit secuta: sed potius divinam quandam vocationem: ideoque nec patrimonium dissolvitur, nec caetera admittuntur, quod autem dicit Aug. non de naturali, sed de miraculosa intelligitur." Gl. *Seminis* ad c. un. de consecr. eccl. in 6. III. 21., wo seine Uebereinstimung mit Hug. u. Vinc. in Betreff der Meinung referirt wird, dass eine pollutio nur dann die Kirche verunreinige, wenn sie fornicaria sei. *Phillips* gibt noch c. 41. C. 17 q. 1 an, als führe ihn dort die Gl. an. Die Gl. ord. hat dies nicht. Zweifelsohne wird er bezogen in Gl. ad c. 8. D. 19 v. *secundum.*

27) *Sarti* I. p. 291. *Maassen*, Beitr. S. 19 u. ö. Paucapalea S. 10. Die Summe liegt vor in 3 Codd. (Paris, München, Bamberg). Aus seinen Epistolae (ed. Du Molinet 1682) citirt Maassen ep. 38., in der es heisst: „Ven. Domino . . . Gratiano Cardinali . . . Stephanus . . . Reliquiae cogitationis meae diem festum agunt mihi, quoties recolo me fuisse socium vestrum in auditorio Bulgari."

und Albericus de Porta Ravennate und schrieb eine Summa zum Dekrete, welche Jo. Faventinus u. A. benutzten. In derselben ist der Tract. de poen. übergangen. Sie fällt vor 1171. Von grossem Einflusse auf die Spätern war *Johannes Faventinus* [28]). Er hat einmal das Dekret glossirt. Dies ist theils aus vollen Anführungen der Glossa ordinaria, theils aus Huguccio und Codices anderer Summen bewiesen, theils folgt es daraus, dass Huguccio Stellen von ihm citirt, die sich in der Summa nicht vorfinden. Sodann hat er eine von Kunstmann zuerst wieder aufgefundene und von Maassen genau untersuchte Summa zum Dekrete gemacht, welche alle Theile des Dekrets, einschliesslich den tractatus de poenit. ganz in der späteren Stellung, umfasst. In ihr wird Rufinus, Gandulphus und Stephanus [29]) angeführt, der erste und letzte ist aber fast fortlaufend benutzt. Von Glossatoren des römischen Rechts citirt er Irnerius, Bulgarus, Martinus, wahrscheinlich auch Rogerius. Er kennt auch nachgratianische Dekretalen, hat dieselben aber nicht aus den Compilationes entnommen. Die Zeit der Vollendung fällt in oder um das Jahr 1171. Die Glossa ordinaria führt ihn bald an mit vollem Namen [30]), bald mit der Sigle Jo. de Fa., Jo. de Fan., Jo. de Fant., beim Archidiaconus ist seine regelmässige Sigle Jo. de Fan. [31]). Unter den ersten Glossatoren des Dekrets nennen *Durantis* und Jo. Andreae auch den *Joannes Hispanus* [32]), letzterer giebt ihn als Verfasser von lecturae super Decretum an, „in quibus nullam decretalem allegat."

---

28) *Jo. Andreae* in Proem. Speculi des Durantis v. de throno Dei procedunt fulgura, voces ac tonitrua: „Scias, quod hanc auctoritatem et partem prosecutionis ipsius habere potuit ex Jo. Faventino, qui in sua lectura Decreti, quae illo tempore Summae nomen arripuit et hucusque servavit, in operis principio hanc auctoritatem assumit, quam tamen ipso plenius auctor iste prosequitur." *Diplovat.* pag. 148. *Sarti* I. p. 288 sq. *Maassen*, Beitr. S. 25 ff. Paucapalea. S. 14 ff. Ich folge besonders letzterem, dessen Forschungen natürlich nicht alle gegeben werden können.

29) Auch citirt er (*Maassen*, Beitr. S. 31. N. 5.) einen *Albertus*, ohne dass sich feststellen lässt, ob er einen Canonisten dieses Namens (s. Anm. 23.) oder den Legisten Albertus de Porta Ravennate meint.

30) Z. B. Gl. *tacuerit* ad c. 1. D. XXVII. (jedoch in den spätern Ausgaben nur Joannes).

31) Ich schliesse mich der Ansicht von *Maassen* an, dass die Eintheilung der Distinctionen und Quaestiones in Partes, welche oft die Sigle Jo. de Fant. (z. B. ad c. 1. D. I. de poenit.) tragen, die *Phillips* IV. S. 172 ihm zuschreibt, von *Joannes de Deo* herrührt. In der Glossa ad c. 2. C. XXXII. q. 7. §. nunquam i. f. werden auch *quaestiones* von ihm erwähnt. Sollten diese von der Summa verschieden sein?

32) *Jo. Andr.* in proem. ad Specul. *Durantis. Diplovat.* p. 148. *Sarti* I. p. 289 §. 1. [der einen zweiten magister *Joh. Hispanus de Petesella* aus einer Urk. von 1223 nachweist], *Colle* III. p. 6 sq. *J. Andreae* l. c. nennt weiter *Petrus Hispanus*, auch *Diplovat.* p. 150. *Sarti* I. p. 290. Wir kennen nur wenige Citate der Glossa aus ihm, z. B. die von Jo. Andr. (vgl. auch *Phillips* IV. S. 172) angegebenen: *non exierit* ad c. 2. C. V. q. 1. *Nemo* ad c. 31. C. XI. q. 3. *tempore* ad c. 3. C. XXXIII. q. 1. *tempus* ad c. 3. D. 7. de poen. — Diplovatacius setzt ihn um 1180, zu früh, da ihn Durantis nach Huguccio nennt. Er tritt noch

VI. Ungleich mehr wissen wir von dem Leben des *Sicardus* [33]). Er ist geboren zu Cremona, hat in Bologna studirt und wohl gelehrt, ging dann nach Mainz, wo er zweifelsohne auch canonisches Recht lehrte, wurde 1185 Bischof seiner Vaterstadt und starb hier 1215. Ausser einem Werke *Liber mitralis* [34]), und einem *Chronicon* (bei *Muratori* Scriptor. rer. Italicar. VII. 529 ff.) schrieb er eine *Summa canonum,* welche beginnt: „Diligite justitiam qui judicatis terram" und als Zweck angiebt: „in sociorum utilitatem diffusum Gratiani pratum in sertum compingere et immensum ejus pelagus in rivum deducere." Er zerlegt sich die Pars I. in 122 Kapitel, die P. II. in 6 causae criminales, 20 pecuniariae, 10 matrimoniales, übergeht gänzlich den tract. de poenit.; P. III. bezeichnet er de consecratione. Er citirt darin schon Dekretalen von Alexander III. und die Summa des Jo. Faventinus, so dass deren Abfassung wohl unter Alexander III. vor 1185 fällt und sehr wohl in Mainz zu Ende geführt sein kann.

VII. Unter dem Namen *Cardinalis* begegnen wir Glossen in Handschriften; *Huguccio* nennt einen solchen, und auch noch *Joh. Andreae* erwähnt seiner. Glossen des Cardinalis werden vom Archidiaconus citirt, endlich in der Glossa ordin. benutzt, welche die Sigle c. haben. Derselbe erscheint nach dem Inhalte der Glossen selbst und der Art, wie ihn Huguccio anführt, ein sehr bedeutender Jurist gewesen zu sein. Wie er geheissen, darüber finden wir keinen Aufschluss. Bekannt sind aus dem Ende des 12. Jahrh. als Kano-

---

1223 in Bologna auf mit Tancred und Joh. Hispanus. Später ging er auf Einladung seines früheren Collegen Guilelmus de Vasconia nach Padua, wo er 1229 in Urkunden vorkommt. Er hat auch *de ordine judiciorum* geschrieben, wie *Sarti* nach Nicolaus Antonius in Biblioth. Hispanica angiebt. Panzirolus III. c. 8. verwechselt ihn, wie Sarti nachweist, mit *Petrus de Corbolis.*

33) *Sarti* I. p. 284. *Maassen*, Beitr. S. 33. Paucapalea S. 24. Vgl. auch *Phillips* IV. S. 168 ff.

34) Aehnlich des Durantis Rationale. Dass dieser jenes aufgenommen, sagt Sarti, den Phillips hierfür citirt, mit keinem Worte. — Maassen hat die Zeitangabe, unter Widerlegung Sarti's, festgestellt. — Der Schluss der Summe lautet: „Ego vero Sigehardus cremone filius natione, et moguntinae ecclesiae filius spiritualis translatione emulos patienter sustineo et mei judicium matris arbitrio relinquo."

Der Versuch des Cardinal *Laborans* (geb. auf dem Schlosse Pantormo unweit Florenz, studirte zu Paris und ward hier magister, bereiste Gallien, Deutschland, Italien und Sicilien, wurde 1173 von Alexander III. zum Cardinal erhoben wegen seiner grossen Kenntnisse in beiden Rechten und zu wichtigen Geschäften verwendet), durch das 1182 herausgegebene Werk *Liber compilationis* [s. darüber *F. A. Zaccaria*, Dissert. de inedita can. coll. quam XII. saec. card. Laborans composuit, in *Gallandi* Sylloge T. II. p. 767—800 u. *Theiner*, Disquisit. crit. pag. 3 sq. 399—446, der den Inhalt aufs Genaueste angiebt], das Gratianische Decret zu verdrängen oder zu ersetzen, ist ohne jeden Einfluss geblieben, von keinem Glossator benutzt, kaum erwähnt. Ohne daher seinem Werthe zu nahe zu treten, kann man ihm eigentlich weder in der Quellen- noch Literaturgeschichte einen Platz einräumen. Es ist eine bibliographische Antiquität.

nisten drei Cardinäle: 1) *Laborans,* der gewiss, abgesehen davon, dass er nicht zur Bologneser Schule zählt, sich mit Glossiren des Dekrets schwerlich befasst haben würde; 2) der spätere Papst Gregor VIII. (vom 20. Oct. bis 17. Dec. 1187) *Albertus Beneventanus* [35]), 3) der Card. *Gratian* [36]), Legat bei Heinrich II. von England, von dem wir wissen, dass er mit *Stephan* zu Bologna studirte, *Magister* war und also gelehrt hat, 1168 in Urkunden als S. R. E. subdiaconus et notarius, von 1178 als diaconus cardinalis vom Titel SS. Cosmae et Damiani vorkommt. Gregor VIII. kann es nicht sein, weil er neben dem Cardinal citirt wird. *Maassen* entscheidet sich für Gratian und erklärt sich das Auffallende des Umstandes, dass die ausserhalb Bolognas entstandenen Glossen, weil er schwerlich als Cardinal gelehrt hat, dennoch von der Schule angenommen wurden, durch die Bedeutung des Mannes. Dies hat sehr viel für sich [37]).

VIII. Die grösste Bedeutung für die wissenschaftliche Bearbeitung des Dekrets im 12. Jahrh. hat der berühmte *Hugo* oder *Huguccio* [38]), in einigen

---

35) Siehe die Citate aus Huguccio bei *Maassen*, Beitr. S. 18. zu c. 29. C. XVII. q. 4. „Ob hoc dixit papa gg. VIII., antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure et quod nullus erat canon datae sententiae.“ In der zweiten Stelle zu c. 42. C. XVI. q. 1. heisst es: „Ex hoc cap. aperte colligitur, quod decimae praediorum dandae sunt intuitu praediorum et non personarum; ergo non omnes decimae dantur intuitu personarum, sicut dixit card. *et* papa Gregori VIII. antequam esset papa, et tales praetendebant rationes: si quaedam decimae dantur intuitu praediorum et quaedam intuitu personarum, ergo ecclesia censetur (*Maassen* emendirt censet; mir scheint, man kann auch den Sinn hineinlegen: ist Gegenstand doppelter Schatzung für sich) duplici jure, quod non debet esse.“

36) Ihn verwechselt Albericus trium fontium mit dem Verfasser des Dekrets. *Sarti* I. p. 268. Vgl. auch *Phillips* IV. S. 144. *Maassen*, Beitr. S. 10 ff. Letzterer hat alle Punkte genau erörtert und aus ihm sind vorzugsweise obige Angaben entnommen. Vgl. oben Anm. 27.

37) Unbedingt beweist es aber nicht. Denn der Titel Cardinalis ist bekanntlich erst von Pius V. den *römischen* ausschliesslich reservirt. Es ist daher nicht absolut nöthig, an einen Card. S. *Romanae* Eccl. zu denken. So führten z. B. die Canonici der Metropolitankirche zu Ravenna noch zu Johannes Andreä Zeiten (s. dessen Addit. in Spec. *G. Durantis* L. II. P. II. n. 3. §. restat addit. C. V. vertebatur in fine) den Titel Cardinalis. Es könnte also, wie später Guido a Baysio schlechtweg *archidiaconus* heisst, auch ein früherer von einem solchen Amte Cardinalis heissen. *Möglich* ist auch, dass dieser Gratianus früher als Lehrer von einem Amte etwa an einer Domkirche, wenn auch nicht in Bologna, den Titel Cardinalis führte und zur Unterscheidung vom Verfasser des Dekrets mit diesem benannt sei. So ist es ja wahrscheinlich (*Sarti* II. p. 6., auch von *Maassen*, Paucapalea S. 29 N. 72 angef.), dass Alex. III. (Rolandus) Canonicus in Pisa war, als er zu Bologna lehrte, dass Joh. de Deo Canonicus zu Lissabon war und in Bologna lehrte. Ueberhaupt war es ja gewöhnlich, dass zum Zwecke des Studiums und der Doction von der Residenzpflicht entbunden wurde. So hatte *Prag* mehre päpstliche Bullen erlangt, welche den dort studirenden Klerikern durch eine Reihe von Jahren die Beneficien reserviren. Dies setzt ja die Dekret. Innoc. III. in c. 12. X. de cler. non resid. III. 4. von 1207 bei den canonici voraus.

38) *Jo. Andreae* l. c. *Sarti* I. p. 296 sqq. (der Panzirolus u. Diplovat. berichtigt, alle Literatur anführt). *Phillips* IV. S. 176 ff. *Maassen*, Beitr. S. 35 ff. u. Paucapalea.

Handschriften auch Huguitio. Er ist geboren zu Pisa, lehrte zu Bologna canonisches Recht, wahrscheinlich in den Schulen beim Kloster S. Naboris und S. Felicis, bis 1190, wo er den bis zu seinem im J. 1210 erfolgten Tode inne gehabten bischöflichen Stuhl von Ferrara bestieg. Von seinem Ansehen zeugt eine Dekretale Innocenz III. an ihn vom J. 1199 [39]). Seine grosse *Summa super Decretis* ist uns in mehren Handschriften vollständig [40]) erhalten. Ihre Abfassung ist erst vollendet, als er schon Bischof von Ferrara war, da er Dekretalen von Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. nach der Compilatio prima citirt; ohne Zweifel hat er aber Jahre lang daran gearbeitet. Dies ist von Maassen erwiesen. Huguccio bildet einen bedeutenden Gegensatz zu seinen Vorgängern. Er steht zwar auf deren Schultern, benutzt ihre Werke, citirt oft z. B. Rufinus, Joh. Faventinus, den Cardinalis, Melendus, Bazianus u. a., ja hat viele Stellen wörtlich aus ihnen entnommen auch ohne Citat, worüber man sich deshalb nicht wundern kann, weil in jener Zeit für die Fachleute bei dem geringen Umfange der Literatur ein specielles Anführen kaum erforderlich war. Aber trotzdem steht er hoch über allen. Die ältern Glossen bieten nur vereinzelte, wenngleich herrliche Anfänge einer freien juristischen Behandlung des Stoffes; sie gehen mehr auf den einzelnen Text ein, als dass sie das Ganze als Ganzes im Auge haben. Berücksichtigen sie den Vorgänger, so geschieht es nur, um Einzelnheiten beizubringen. Hier aber liegt ein Werk vor uns, das die vorhandene Literatur in deren Totalität übersieht und berücksichtigt, das zugleich das Dekret als die Darstellung des gesammten Rechts auffasst, aus dem Standpunkte nicht auf die Einzelnheit gerichteter Erklärung, sondern der den Rechtsorganismus in's Auge fassenden Anschauung steht. Mit Recht darf man somit sein Werk als das bedeutendste über das Dekret erklären; es fällt aber auch gerade in die Zeit, als das Leben der Gesetzgebung eine Richtung und einen Stoff gab, welche bald den Inhalt des Dekrets zu einem grossen Theile entbehrlich machten [41]).

IX. Zwei Canonisten mögen zum Schlusse hier Platz finden, obwohl zum Theil ihre Thätigkeit vor Huguccio fällt, weil jeder nach einer anderen

---

39) Excerpirt im c. *Quanto* 7. X. de divort. IV. 19. (in der Compil. III. unter diesem Kap. u. Titel erhalten).

40) *v. Savigny* V. 480 und *Phillips* IV. S. 176 nehmen an, er habe sie nicht vollendet, Joh. de Deo sie fortgesetzt, aber auch nicht zu Ende geführt. *Maassen* aber beweist, dass sie mit Ausschluss von C. XXIII-XXVI. C. XXXIII q. 3. (tract. de poen.) vollendet ist. Das Fehlen des tract. de poen. motivirt er selbst damit, das er diese eine abgesonderte Arbeit erfordernde Partie verschiebe. Dass er aber auch diese geliefert, beweist derselbe aus der Bezugnahme der Gl. ordin. und des Archidiaconus darauf. Ja trotz der Erklärung des Joh. de Deo, er habe C. 23—26 nicht commentirt, kommen Citate hieraus vor, so dass jener die später herausgegebene Summe dazu nicht kannte.

41) *Sarti* giebt noch nähere Auskunft über ein unter dem Titel *Liber derivationum* von Huguccio gearbeitetes etymologisches Werk, das ihm unter den Grammatikern seiner Zeit einen ehrenvollen Platz sichert.

Richtung der neueren Zeit angehört. *Bazianus* [42]) war geboren zu Bologna, studirte und lehrte hier. Er hatte zugleich grosse Kenntnisse im röm. Rechte und ist *der erste Doctor utriusque juris,* woraus Sarti mit Recht folgert, dass er als Laie römisches, dann als Geistlicher canonisches Recht gelehrt habe. Er starb zu Bologna 1197 und wurde ehrenvoll beerdigt. Aus Joh. Andreae wissen wir, dass er die Compil. antiquae nicht glossirte. Seine Thätigkeit erstreckte sich auf das Dekret, dessen Glossa ord. ihn öfter berücksichtigt. Aus den Anführungen folgt, dass er auch die Dekretalen herbeizog. Der zweite ist *Melendus* [43]), welcher bis zum Anfange des 13. Jahrh. zu Bologna lehrte, sodann im J. 1204 unter den bolognesischen Rechtslehrern war, die nach Vicenza wanderten und hier die bereits 1209 gänzlich aufgelöste Universität stifteten [44]). Nach den Anführungen zu schliessen, scheint er eine sehr trockene juristische Behandlung, allerdings aber auch eigenthümliche Meinungen geliebt zu haben.

§. 15.

b. Vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis auf Gregor IX.

I. In den Kreis der Rechtssammlungen waren neue Dekretalensammlungen (§. 9) getreten, deren Wichtigkeit und unmittelbare Bedeutung für das Leben die Schule zur juristischen Behandlung nöthigte. Das canonische

---

42) *Jo. Andreae* in Specul. Durantis l. c. *Diplovat.* p. 151 (theils widerlegt bei *Sarti*), *Sarti* I. p. 292 sqq. *Fantuzzi* p. 403 ff. Diplovat. verwechselt ihn mit *Joh. Bassianus*, verleitet durch *Abbas antiquus* in cap. *Raynutius.* Einige Handschriften lesen *Bass. Bax.*, durch Schreibfehler heisst er in Codd. der Summa poenit. von Raymundus *Bavarius.* — Sarti theilt die ausführliche Grabschrift mit. — In der Glossa ord. wird er z. B. citirt zu c. 1. D. LI., gl. *dimisit* zu c. 11. C. I. q. 1., *quod vero* c. 1. C. II. q. 7., c. 6. C. VI. q. 1., c. 42. C. VII. q. 1., c. 27. C. XXVII. q. 2., c. 2. C. XXXII. q. 7. (fälschlich steht in den Ausgaben *Bar.*, dass sie ihm gehört, ergiebt Jo. Andr.), c. 3. C. XXXIII. q. 5., c. 1. D. I. de poen. c. 1. u. 2. D. II. de consecr., c. 107. D. IV. de consecr., Ebenso citirt ihn die Gl. ord. ad c. 4. X. de cler. aegrot. III. 6. Die Summa dazu hat Bart., der Text B.; aus Jo. Andr. folgt, dass die Sigle sich auf ihn bezieht. — Seine Sigle ist *Baz. B. Bar. Bart.*

43) *Durantis* u. *Jo. Andreae* l. c. (die Literaturgeschichte beider ist abgedr. *Savigny* III. S. 631 ff.), *Diplovatac.* p. 150, *Sarti* I. p. 305 sq. — Citate von ihm sind häufig, z. B. in der Glossa ord. zu c. 8. D. XIX. (hier wird Gand. u. er für die reprobirte Meinung angeführt, die Häretiker hätten keine wahren Sakramente), c. 11. C. I. q. 1., c. 12. C. III. q. 4. („item Melendus dixit qui semel est excommunicatus non potest amplius excommunicari"), c. 14. C. XXVII. q. 1. („Sed quaeri solet, an iste accedens ad Monialem comittat tria peccata, an unum? *Martinus* dicit quod unum solum: licet sortiatur diversa nomina". Dass Mart. hier Schreibfehler ist u. auf ihn geht, beweist das Citat von Jo. Andreae), c. 1. D. II. de consecr. (hier steht Meld.). Ihm gehört auch an eine gl. in c. nullus 4. X. de serv. non ordin. I. 18. u. c. veniens 15. X. de accusat. Seine Siglen sind *M. Mel. Meld. Mart.*

44) Siehe hierüber ausser *Sarti, v. Savigny* III. S. 307. und V. S. 73. Note b.

Recht hatte die Stellung einer selbstständigen und der des römischen ebenbürtigen Wissenschaft erlangt, die äussere Trennung von der Theologie war vollzogen. In die letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts fällt die besonders durch die Dekretalen Alexanders III. bis auf Innocenz III. erfolgte Durchbildung des Rechtsstoffes, der rein öffentliche, selbst einzeln an sich nicht rechtliche Verhältnisse umfasste und ganz in den Formen und nach den Regeln des römischen Rechts durchgebildet wurde. Hierdurch ergab sich für die kirchlichen Richter ein neues Feld erweiterter Thätigkeit. Für dieses aber genügten weder blosse Glossen zum Dekrete noch rein theoretische Arbeiten mehr. So waren die Richtungen der Jurisprudenz durch die Verhältnisse selbst vorgezeichnet. Das Dekret wurde nur noch von Wenigen bearbeitet, die Dekretalen traten an seine Stelle, daneben waren es praktische Arbeiten verschiedener Art, denen sich die wissenschaftliche Thätigkeit zuwandte.

II. Den Anfang möge machen der Verfasser der Compilatio prima (§. 9) *Bernardus* [1]), der zu Pavia geboren in Rom und später zu Bologna wirkte, um 1190 sein Werk edirte, Bischof von Faenza 1193 und nach dem Tode des Bischofs Lanfrancus 1198 zum Bischofe von Pavia erwählt, von Innocenz III. wegen seiner Verdienste trotz der Unzulässigkeit der Wahl als solcher bestätigt wurde [2]). Er starb 1213. Ausser seiner Thätigkeit als Theolog [3]) lehrte er über seine Sammlung, schrieb zu dieser Glossen und eine Summa [4]) derselben, ausserdem haben wir von ihm eine *Summa de matrimonio* und *de electione, Casus decretalium* und einige kleinere Stücke [5]).

Mit Bernhard beginnt eine neue Schule, welche von dem Objecte der Vorträge und Werke die der *Decretalistae* genannt wurde. Dieselbe bildete aber weder eine besondere Fakultät [6]) noch trat sie in einen eigentlichen Gegensatz zu den Dekretisten. Vielmehr wandten, wie das Folgende zeigen

---

1) *Jo. Andr.*, I. c. *Diplovat.* p. 148, *Sarti*, I. p. 302 sqq. *Phillips* IV. S. 211 f. u. mein Kirchenrecht V. §. 63. Dass der Beiname *Circa* für ihn, der in einigen Handschr. von Jo. Andr. und bei Panzirolus vorkommt, falsch ist, hat Sarti gezeigt. Ob des letztern Vermuthung, er komme daher, „quod ejus additiones ad Gratianum factae scriptae primum fuerint *circa* singulas libri Decretorum paginas", oder die von *Jacobson* (Kirchenrechtl. Versuche, I. 138), er komme her von Praepositus *circa* Papienses, richtig sei, bleibe dahin gestellt.

2) Sarti hat die Bulle Innocenz III. dat. Reate VI. Id. Aug. anno I. (also 1198) angeführt u. inhaltlich mitgetheilt. Sein Familienname soll Balbus gewesen sein. Während er zu Bologna lehrte, war er Probst zu Pavia.

3) Er schrieb zwei Commentare *in Ecclesiasticum* und *in Canticum Canticorum.*

4) Dieselbe beginnt: „Incipit summa Bernardi Epi Faventini super decretalibus ab eo compilatis. Gloria patris est filius sapiens, profectus discipuli gloria magistri."

5) Eine ausgezeichnete Ausgabe, in der Handschriften, Literatur u. s. w. behandelt werden, hat geliefert *Ern. Ad. Theod. Laspeyres* Bernardi Papiensis Faventini Episcopi Summa Decretalium ad libror. manuscriptor. fidem cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis edid. Ratisp. 1860.

6) v. Savigny III. S. 516 n. e.

wird, manche Juristen dem Dekrete wie den Dekretalen ihre Thätigkeit zu [7]), sodann wurde auch von den eigentlichen Dekretalisten jenes fortwährend berücksichtigt. An die Sammlung Bernhard's schlossen sich bald die übrigen (§ 9.) und wurden mit jener Gegenstand der literarischen Behandlung. Da die meisten Juristen nicht blos einer Sammlung ihre Thätigkeit zuwandten, sich auch bei vielen die Zeit nicht genau bestimmen lässt, ist eine rein historische Reihenfolge einzuhalten nicht gut möglich.

III. Unter den Glossatoren der ersten Sammlungen begegnen uns *Rodoicus Modici-Passus* [8]), *Bertrandus* [9]), von denen wir wenig wissen. *Richardus Anglicus* oder *Anglus* [10]), mit dem Zunamen Pauper [11]), von Nation Engländer, studirte zu Bologna und lehrte hier gegen den Ausgang des 12. Jahrh., ging nach England zurück, wurde Dekan von Salisbury, 1214 Bischof von Chichester, nach 3 Jahren von Salisbury, 1228 von Durham, wo er 1237 starb. Er verfasste *Distinctiones super Decretis* [12]), welche eine kurze Summa, eine mehr systematische Zusammenfassung, geben, ferner eine *Summa de ordine judicario,* wie er selbst das Werk nennt [13]), endlich auch Glossen zu den Dekretalensammlungen [14]). Er ist somit — dies versichert

---

7) Der schon vorher genannte *Melendus* gehört bereits zu diesen. *Phillips* zählt auch *Joh. Faventinus* zu den Glossatoren der Comp. I. Dies ist nach dem Obigen unwahrscheinlich, mindestens zweifelhaft, zumal nicht constatirt, dass er noch eine andere bischöfliche Würde gehabt habe, somit wohl 1193, wo Bernhard Bischof wurde, schon gestorben ist.

8) *Sarti* I. p. 295. Dass er Lehrer des *Roffredus* gewesen, wie Sarti annimmt, hat *v. Savigny* IV. §. 62, V. §. 60 als irrthümlich erwiesen. Siehe *Jo. Andreae* l. c. u. in Novella ad c. fraternitatem 3. X. de sepult. III. 28. (c. 5. III. 25. Comp. I.). Er giebt noch an, seine Glossen seien oft nicht zu bestimmen, da R. auf ihn, Rufinus u. Richardus passe. *Phillips* IV. S. 217 N. 13. vermuthet, er sei in gl. *dispensare* ad c. 2. X. de bigam. non ordin. I. 21. (aus c. 3. h. t. I. 13. Comp. I.) gemeint.

9) *Sarti* I. p. 307 §. 4. *Jo. Andr.* in prooem. Spec. G. Durantis schreibt ihm die glossa secunda in decret. *non est* de spons. (c. 11. X. IV. 1) und die erste in der folgenden Dekretale zu; die Ausgaben führen ihn nicht an. *Doujat* p. 437 hält beide für einen, was nach der Anführung von Joh. Andreae unzulässig ist.

10) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 158. *Sarti* I. p. 310 sqq. *Panzirolus* III. c. 4. Er giebt ihn als admodum pauper an und erzählt: „Tres enim in eodem cubiculo degentes unum tamen capitium habebant, et duobus domi manentibus, tertius per vices caput illo tectus ad audiendas lectiones exibat."

11) Denselben trägt auch der h. *Richard*, Bischof von Chichester, geb. 1197, gest. 1253 (*Sarti* I. p. 334 sqq.)

12) Erwähnt von Jo. Andreae, der sie fleissig benutzt in seinen Zusätzen zum Speculum. Sarti hat sie nie gesehen. Dieselben enthält der von mir benutzte Codex des *böhm. Museums* zu Prag signirt I. B. 4. fol. membr. fol. 276—289 von einer Hand des 14. Jahrh.

13) *Joh. Andr.* sagt, er habe es nie gesehen; auch *Sarti* sagt, es scheine keine Spur davon übrig. Dasselbe ist edirt aus einem Codex von Douay von *Car. Witte.* Halle 1851 (Festschrift zum 15. Oct.) in 4.

14) *Jo. Andr.*, der ihm die letzte Gl. der decret. *ex litteris* de spons. (c. 7. X. IV. 1.) zuschreibt. Aus seinen eignen Worten ist die Sache ausser Zweifel.

uns ausdrücklich auch Tancred — der erste, welcher den Prozess überhaupt in seiner Totalität darzustellen unternahm. Hierdurch und durch die umfassende Zusammenschmelzung des römischen und canon. Rechts auf diesem Gebiete hat derselbe ein unbestreitbares Verdienst. Auch *Casus* hat er zu den Dekretalen verfasst [15]).

IV. Eine ganz ähnliche Wirksamkeit entfaltete *Damasus* [16]) (Damasius, Damaseus), von Durantis und Jo. Andr. als *Boemus,* von Diplovataccius als *Ungarus* angegeben. Er lehrte und schrieb zu Bologna bis ungefähr um 1237. Dies folgt daraus, dass er wohl die drei ersten Compilationen, nicht aber die Gregorianische citirt. Seine Werke sind: 1) *Summa de ordine judiciario.* Sie ruht auf röm. und canon. Rechte, folgt für jenes meistens Pillius, giebt die Aenderungen u. s. f. des letztern. Seine Methode ist neu; das Werk liefert eine kurze und anschauliche Darstellung. 2) *Brocarda* s. regulae canonicae. Dies fällt in seine spätere Lebenszeit, weil der ordo jud. des Tancred citirt ist. Es ist ähnlich dem gleichnamigen des Azo für das römische Recht. 3) *Summa super Compilationem primam.* 4) *Quaestiones* (278) *super Decretalibus.* Die 3 letzteren kennt Joh. Andreae. 5) *Historiae super libro Decretorum.* Obwohl wir diese aus Handschriften nicht kennen, vermuthet Sarti, dem Savigny und Wunderlich beistimmen, mit Recht, dass sie in der Ueberarbeitung des Barthol. Brix. stecken.

V. Durchaus originell steht da das Werk des jüngern *Petrus Blesensis,* von ihm selbst betitelt *Speculum juris canonici* [17]), wohl um 1190 verfasst. Es versucht, aus Gratian, Burchard, Dekretalen bis auf Alexander III., dem lombardischen vor Allem römischen Rechte die aufgestellten Rechtsregeln zu beweisen, gewisse Distinctionen aufzustellen und die Widersprüche unter einander zu lösen. So hat dasselbe mit dem Werke des Laborans eine gewisse Aehnlichkeit; ja der Verfasser *scheint* dies zu kennen.

---

15) *Laspeyres* l. c. praef. LI. Daselbst p. 327 ff. sind sie nebst solchen von Bernhard über dieselben Materien abgedruckt, woraus sich die Benutzung durch letztern ergiebt. Dass diese casus von unserem R. herrühren, würde schon allein die Einleitung beweisen, welche den gleichen Verfasser mit den Distinctiones verräth.

16) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 152. *Sarti* I. p. 306 sq. *v. Savigny* V. S. 162 ff. *Wunderlich* Anecdota quae ad processum civilem spectant. Götting. 1841. p. 33 sqq. Letzterer erörtert die einzelnen Punkte. In der Pariser Hdschr. des Ordo jud. heisst es: „Summa *magistri* Damasii *Bononiae* composita de ordine judiciario." Die Ausgaben bez. Handschriften seiner Werke bei *Savigny* und *Wunderlich;* letzterer zeigt auch dessen Methode. Der ordo judiciarius ist hier edirt. *Laspeyres* l. c. praef. p. XL sq. zeigt, dass die Summa (num 3.) sich auf die drei ersten Compilationen bezieht und die des Bernardus vielfach ausschreibt. Hier sind pag. 353 sqq. Proben abgedruckt, welche eine Vergleichung gestatten.

17) Herausg. unt. dem Titel: *Petri Blesensis* Opuscul. de distinctionib. in canon. interpret. adhibend. sive, ut auctor voluit, Speculum juris canonici ed. *Theophil. Aug. Reimarus* Berol. 1837 aus einem Hamburger Codex. Die praefatio bespricht Handschrift, Verfasser u. s. w.

Als Glossatoren der Comp. antiquae sind noch zu nennen: *Alanus*, der die drei ersten glossirte und bis 1233 lebte [18]), *Johannes Wallensis* (Galensis [19]), der seine eigne Sammlung, *Vincentius*, der die Comp. IV. glossirte (unten §. 16. III.), *Paulus Ungarus* [20]) und *Laborans* [21]), sowie *Bernardus Compostellanus* der Aeltere [22]).

VI. Aber auch das Dekret fand im Anfange des 13. Jahrh. nochmals einzelne tüchtige Bearbeiter. Unter ihnen ist zu nennen der Lehrer von Tancred und Bartholomäus von Brescia, *Laurentius Hispanus* [23]), von welchem verhältnissmässig die meisten Glossen in die Ordinaria übergingen, vorzüglich zum tract. de poenit. Er soll auch die drei ersten Compilationen glossirt haben. Ein zweiter ist *Benencasa Senensis* [24]), der zu Bologna lehrte und 1206 bereits gestorben war. Denn in diesem Jahre wurde ein Streit über seinen Nachlass geführt, der verhältnissmässig gross war (*Sarti* giebt aus der Urk. an: 33 marchae et una uncia argenti, 158 massumatinae sim-

---

18) *Sarti* I. p. 308. Er war Engländer und ist derselbe, der eine nicht recipirte Sammlung machte. (Oben §. 9.).

19) *Sarti* I. p. 309, der nachweist, dass durch Schreibfehler der Codd. Einige ihn Vulterannum (statt Ultramontanum) nennen. Oben §. 9.

20) *Jo. Andr.* l. c. „Paulum Ungarum, qui *notabilia* secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat.“ *Diplovatac.* 160. Er wurde 1221 Dominikaner und bald darauf nach Ungarn zur Einrichtung von Ordensniederlassungen gesandt. *Sarti* giebt als ihm gehörig eine glossa zu c. *Super quaestionibus* de off. del. (c. 27. X. I. 29); in der Ordin. kommt nicht Pau. sondern in den Ausgaben Laur. vor.

21) Dieser, vom Cardinal Laborans verschieden, ist von *Sarti* I. p. 314 bekannt gemacht. Er hat im Vatican eine Handschrift gefunden des 13. Jahrh. mit der Compilation des Petrus Beneventanus, in deren Eingang es heisst: „Super quarum compositione ego Laborans Vir Hispanus in expositione Glossularum veniam postulo a Lectore.“ Vergl. das. Append. pag. 191.

22) *Jo. Andr.* l. c. „Bernardus Compostellanus, quia non diu viguit sua compilatio, non habemus, quod illam glossaverit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illis, cui certas legendo signabam ut de appell. c. 2.“ Derselbe in Addit. ad Spec. *de elect.* in princ. führt auch eine summa de electione von ihm an. —

Ueber *Lanfrancus Cremensis*, der von Durantis und Joh. Andreae mehrfach erwähnt wird und 1229 starb, s. *Sarti* I. p. 317 sq. —

Gratia Arretinus, Archidiacon von Bologna seit 1219, dessen Leben *Sarti* II. p. 22 sqq. beschreibt, unter dem zuerst der Archidiacon das Recht erhielt, dass Promotionen nur mit seiner Genehmigung ertheilt werden sollten (1224; *v. Savigny* III. §. 83.), der ebenfalls 1213 als der erste magister decretalium genannt wird, soll auch Glossen zur Comp. II. u. III. gemacht haben. Die Annahme von Sarti, er sei mit dem Verfasser des *Ordo judiciarius* identisch, ist irrig. Vrgl. *v. Savigny* V. §. 59 (S. 158 f.). —

23) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 158. *Sarti* I. p. 316. *Panzirolus* III. c. 3., der ihn aus Crema gebürtig sein lässt, was auf Verwechselung mit Lanfrancus beruhet, führt von ihm einen häufigen Ausspruch an: „araenas sine commento ab eo constringi qui infirma sua opinionis fundamenta jaceret“, was man oft auf Joh. Teuton. angewandt habe. *Caepol.* in tract. de servit urb. praed. c. 40. in pr. gl. in c. facientis 86 D. pr.

24) Sarti I. pag. 315. *Phillips* IV. S. 178.

plices u. 15 duplices, 33 frigiatici als deponirt zu Bologna). Sein Werk sind die mehrfach erwähnten und benutzten *Casus decretorum* [24a]).

VII. In das erste Drittel des 13. Jahrh. fällt die Wirksamkeit des berühmten *Tancredus* [25]). Er ist geboren zu Bologna (nicht, wie Panzirolus ihn mit einem jüngern verwechselnd annimmt, zu Corneto in Tuscien), wo er in Urkunden von 1214 an als *magister decretorum* bis 1234 vorkommt und anfänglich auch die Würde eines Canonicus, seit dem 31. Januar 1226 durch directe Verleihung des P. Honorius III. des Archidiaconus bekleidete. Die Zeit seines Todes dürfte sich wohl auch daraus ergeben, dass 1236 ein anderer Archidiaconus vorkommt, aber keine Spur vorhanden ist, dass er etwa ein anderes Amt erhalten habe. Er lehrte in Bologna, hat für die Stadt und die Päpste bedeutende Geschäfte besorgt [26]). Ihm übersandte Honorius III. die Sammlung seiner Dekretalen (Compil. quinta) [27]). Als seinen Lehrer bezeichnet er selbst Laurentius [28]), giebt auch an, bei Azo

---

24a.) Darüber kann gar kein Zweifel sein nach den Angaben alter Handschriften des Barth. Brix. *Phillips* theilt mit, dass eine Hdschr. zu Douay auch *Beneventanus* lese u. meint, es sei doch möglich, dass, da Petrus Benev. keine Casus schrieb, dieselben von *Roffredus* herstammten. Nun hat aber *Savigny* V. S. 199 gezeigt, wie auch *Jo. Andr.* l. c. [„Quartus Roffredus Beneventanus in utroque jure *libellos* composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo . . . In jure vero canonico incipit *Super omnibus actionibus*“] angiebt, dass Roffredus „*Libelli de jure canonico*“ schrieb, das 12 Theile haben sollte, von denen nur 7 vorliegen (das Fehlen der 5 giebt auch Jo. Andreae an), handelnd über: Electionen u. Postulationen, Bischöfl. Rechte, Ehe, Zehnten, Patronat, Spoliation, Criminalsachen. Es scheint mir allerdings auch, dass man die Glossen mit Bene. Benev. Benevent. auf Benincasa beziehen dürfe, weil dieser Tractat, der nicht vor 1243 vollendet ist, indem im 1. Theile eine Formel von 1236, im 7. mehre von 1237 vorkommen, auch die Papstwahlen von 1241 und 1243 erzählt werden, wohl nicht von Barth. Brix. benutzt werden konnte, ein anderer Beneventanus aber für das Decret als Schriftsteller nicht bekannt ist.

25) *Jo. Andreae* l. c. „Tancredus autem *in antiquis compilationibus* allegat Vincentium, et ipse Vincentius in compilatione Gregorii allegat Tancredum“ u. über seinen Ordo das. §. Tertius Tancredus. *Diplovataccius* 166. *Panzirolus* III. c 4. *Sarti* II. p. 28 sqq. *Doujat* V. c. 3. *Fantuzzi* VIII. p. 77—86. *v. Savigny* V. S. 115 ff., der Handschr. u. Ausgaben der echten Schriften nachweist u. die unechten angiebt. *Frid. Bergmann* Pillii, Tancredi, Gratiae libri de ordine judiciario, Gött. 1842. 4. in der Vorrede. Es giebt über ihn so viele falsche Meinungen, die besonders Panzirolus hervorrief, Doujat u. A. nachschrieben, dass ich mich nicht auf dieselben einlassen kann, nachdem sie bei Sarti u. Savigny widerlegt sind.

26) Er war z. B. Mitglied der Commission für die Canonisation des h. Dominikus.

27) Daraus haben Einzelne (z. B. *Lang* §. 161) gefolgert, er habe sie gemacht (dies hat schon Sarti widerlegt), Andere, dadurch sei sie publicirt (dies widerlegt Savigny; Sarti nimmt es an). *Doujat* sagt gar, Honorius habe sie ihm übersandt „*recognoscendas.*“ Dass er in Paris gelehrt habe, wie Doujat aus dem Gebrauche französischer Prozessformeln u. der Erwähnung des franz. Geldes schliesst, hat Savigny widerlegt. Letzterer lässt aber die Möglichkeit theolog. Studien in Paris dahingestellt.

28) Ordo jud. P. 4. tit. 6 (edit. cit. pag. 212) „per quam legem dico cum Laurentio magistro meo.“ Als Lehrer nennt er Azo nicht, weil das röm. Recht offenbar Nebenstudium für ihn war.

Vorlesungen gehört zu haben. Seine Werke sind: 1) *Ordo judiciarius*, um 1214 in Bologna verfasst. 2) Glossae zu den Compilationes antiquae. So bezeugt Jo. Andreae ausdrücklich. Für die Comp. I. stellen dies erhaltene Glossen ausser Zweifel [29]). Hierauf hatte er die Comp. II. glossirt und zur III. Notizen ohne Absicht einer öffentlichen Glosse gemacht. Da aber seine Schüler dieselben ohne sein Wissen als apparatus in Umlauf brachten, glossirte er sie [30]). Die Gregorianischen Dekretalen hat er nicht glossirt; die von ihm in der Glossa ord. vorkommenden beziehen sich auf Dekretalen, die in den drei ersten Compilationen stehen. 3) *Summa de sponsalibus et matrimonio* [31]). Sie ist 1210, wie die Formel im Tit. de accus. matr. ergiebt, auf Bitten des Probstes Otto von Gurk [32]) geschrieben. 4) *Provinciale* enthaltend ein Verzeichniss der Diöcesen nach den einzelnen Provinzen [33]). Tancred ist besonders für Eherecht und Prozess von Bedeutung; aber auch im Allgemeinen haben seine Ansichten grosen Einfluss geübt.

VIII. Was bisher an Werken über das Dekret vorlag, verarbeitete in einen grossen Apparatus und ward so Schöpfer der *Glossa ordinaria* des Dekrets *Johannes Teutonicus* [34]). Er ist, wie der Zuname beweist, Deutscher von Geburt, machte seine Studien zu Bologna, wo er Azo hörte [35]), lehrte hier eine geraume Zeit gleichzeitig mit Accursius (vielleicht bis 1227), das canonische Recht, und stand, wie sich aus manchen Aeusserungen schliessen lässt, mit Innocenz III. in persönlichem Verkehre. Später wurde er Probst zu Halberstadt bei St. Stephan. Von Clemens IV. soll er wegen Widersetzlichkeit gegen die behufs eines Kreuzzuges für Deutsch-

---

29) Z. B. Gl. *Unus est* ad c. Relatum 10. Comp. I. (III. 22., c. 12. X. de test. et ult. volunt. III. 26).

30) So giebt er selbst an in der bei *Sarti* I. p. 257 u. II. p. 32 aus *Bouquet* in adnotatis ad Epistolas Inoncentii III. Lib. I. ep. 71 abgedruckten Vorrede derselben.

31) Bei Savigny u. *Wunderlich*, Tancredi Summa de matrimonio Gött. 1841 sind Handschr. und Ausg. angeführt. Ich habe noch mehre Handschr. gefunden.

32) Gest. 1214 als Bischof von Gurk. *Hansitz* Germania sacra II. 311.

33) *Sarti* bezweifelt nach der blossen Angabe von *Panzirolus* an dessen Existenz. Sie ist ausser Zweifel, *Savigny* weist 5 Handschriften nach.

Nach *Jo. Andr.* Addit. in Speculum L. II. tit. de primo et secundo decreto in rubrica (vgl. *Fantuzzi* I. 331.) soll auch der Legist *Jacobus Balduinus* (1213 Prof. † 1235) über canonisches Recht geschrieben haben. Ich habe dafür keinen Anhalt, *Savigny* erwähnt es nicht einmal.

34) *Jo. Andreae* in proem. Speculi. *Diplovat.* 165. *Panzirolus* III. 3, *Cave* p. 633, *Doujat* p. 435, *Sarti* I. p. 326 sqq. Er wird von Spätern *Semeca* zubenannt, woher ist unbekannt. (Panzirolus u. nach ihm) Doujat erklärt sich die Sache also: „Hunc *Semecam*, quia sententias suas levibus saepe argumentis fulciebat. Laurentius Cremensis ajebat arenam sine cemento ligare, hoc dictum mutuatus a Cajo Caligula, qui de *Senecae* Oratione idem, sed alio sensu pronunciaverat.“ Er findet sogar nöthig, die Meinung zu widerlegen, Joh. sei nicht der erste Glossator des Dekrets gewesen!

35) Er sagt in Gl. ad c. 4. D. 86. „ . . exponebat Azo, *ut ab eo audivi.*

land ausgeschriebene Zehntung excommunicirt sein [36]). Wann er starb, ist nicht ausgemacht, Einige nehmen an 1269 [37]), Sarti vermuthet vor dem J. 1240. Sein Hauptwerk, der Apparatus ad Decretum, besteht in der Verarbeitung der früheren Glossen u. s. w. zu einem fortlaufenden, jedoch an einzelne Worte der einzelnen Kapitel sich anschliessenden, somit die Methode der Glossatoren beibehaltenden Commentare über alle Theile des Dekrets. In demselben sind vorzugsweise benutzt Rufinus, Bazianus, Joannes Faventinus, Laurentius, am Meisten jedoch Huguccio. Oft ist der Name geblieben, noch öfter ausgelassen; die Quellenstellen sind bald vollständig, noch häufiger wohl nur dem Inhalte nach wiedergegeben, abgekürzt und verändert. Ueber die Zeit der Abfassung herrscht keine Sicherheit. Johannes hat auch unstreitig die Comp. IV. glossirt und zwar gewiss bald nach deren Erscheinen, was ihre Bedeutung mit sich brachte und doch mit Fug aus den Verhältnissen jener Zeit gefolgert werden kann. Ist es nun richtig [38]), dass die Glosse zum Dekret schon vor der zur Comp. IV. fertig war, so würde man zur Annahme gelangen, die Abfassung des Apparatus falle in das Pontificat Innocenz III., kurz nach dessen Tode die Comp. IV. erschien. Man

---

36) Dies nimmt an *Cave* l. c., *Albert Krantz* de rebus Saxon. L. VIII. c. 27, *Doujat*, *Panzirolus* u. A. *Sarti* führt hiergegen eine Menge von Gründen an, um darzuthun, dass er nicht mehr bis zu Clemens IV. Zeiten gelebt habe, da er dann wohl die Glosse nach dem Erscheinen der Dekretalen revidirt hätte, dies Barthol. Brix. gewiss bei dessen Lebzeiten nicht gethan haben würde. Dies beweist nicht; wichtig aber ist der Grund, dass 1240 zu Halberstadt ein Probst *Ludolph* vorkommt.

37) Die in Anm. 36 cit. *Phillips* IV. S. 181 folgt Sarti und nimmt an um 1240. — Er wird oft verwechselt mit einem Zeitgenossen, der auch *Johannes Teutonicus* heisst, aber aus *Freiburg* stammte, dann Episcopus Rossinensis in Ungarn wurde, in den Dominikanerorden trat u. eine Summa confessionum schrieb. Vgl. *Trithemius* p. 84 u. *Sarti*. Diese Verwechselung begegnet Panzirolus u. Doujat, jener folgt *Albericus* in prooem. dict. i. f.

38) Die Glossen zur Comp. IV. hat edirt *Ant. Augustinus* in Opp. T. IV. Er zeigt hier in der praef. ad Coll. IV. pag 609, dass in diesen Glossen die über das Dekret benutzt ist. *Savigny* V. S. 282 bestreitet, dass die Glosse des Johannes vor der des Accursius gemacht sei und diesem somit zum Vorbilde gedient habe. Seine Gründe sind: „Joh. Teut. lebte mit Accursius grossentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiss, u. es ist nicht wahrscheinlich, dass sie vor dem Anfang der Arbeit des Accurs. vollendet war, welches doch angenommen werden müsste (sic!), wenn dieser dadurch auf den ersten Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden sollen. Auch lag in der That ein solcher Plan so nahe, dass die Entstehung desselben einer künstlichen Erklärung nicht bedarf.“ Es handelt sich hier um eine *Thatsache*, nicht darum, ob dieselbe sich ereignen musste. Dass der Gedanke nahe lag, soll nicht geleugnet werden; es kommt nur darauf an, wer ihn zuerst durchgeführt hat. Kann es nicht sein, dass beide zusammen lebenden und wirkenden Männer ihn besprochen haben? Was die Ungewissheit der Zeit betrifft, so scheint doch, dass die angeführten Argumente sehr wahrscheinliche sind. Und so mag *Savigny* denn hier doch die sehr entschuldbare Vorliebe für sein Recht verleitet haben, die Priorität dem canonischen nicht einzuräumen.

könnte aber diese Thatsachen zugeben, jedoch also argumentiren: Johannes kann das Dekret glossirt, diese Glossen in der Bearbeitung der Comp. IV. benutzt und später den Apparatus gemacht haben. Mir scheint es aber an sich unwahrscheinlich, dass er jene doppelte Arbeit unternommen habe. Jedoch hiervon abgesehen ist es wohl gestattet, aus dem, was wir wissen, zu folgern, nicht aber aus dem, wofür wir keinen Anhaltspunkt haben.

Der Apparatus selbst hat in der Zusammenstellung seinen Vorzug, wodurch für Jeden die Möglichkeit vorlag, in den Besitz des wichtigsten Glossenmaterials zu kommen, die Glossen Vieler zum Gemeingute gemacht wurden. Dies sichert ihm eine bleibende Bedeutung. Diese wird nicht untergraben durch die Nachtheile, welche aus ihr für die Wissenschaft entstanden, dass man fortan weniger auf die Originalglossen sah, weshalb wenige Handschriften mit solchen überliefert, neue wohl gar nicht mehr angefertigt sind, dass die Frische und Ursprünglichkeit der Behandlung verloren ging, dass die zum Theil weitschweifige, ihre Gründe aus allem Möglichen hervorholende Manier einriss. Aber immerhin war auch wieder gewonnen, dass die Resultate der Schule bei dem Einflusse, den die Glosse bald gewann, ein Theil des geltenden Rechts wurden, dass das Recht in der Praxis gehandhabt wurde, wie es die Schule festgestellt hatte, mit einem Worte die Vermittlung der Wissenschaft mit dem Leben war gesichert, letzteres vor blosser Routine, erstere davor gewahrt, sich in leeren Spielereien zu gefallen. Ganz besonders aber erreichte dies Johannes durch seinen Standpunkt zur Philosophie und Theologie jener Zeit, indem er sich in beiderlei Hinsicht genau der herrschenden scholastischen Richtung, welche sich besonders in Petrus Comestor ausgeprägt hatte, anschliesst. — Die Glosse des Johannes fand bald so allgemeine Annahme, dass sie die ordinaria wurde, d. h. in den Handschriften regelmässig neben dem Texte abgeschrieben und bei den Vorträgen und Gerichten gebraucht wurde [39]).

---

39) *Sarti* führt noch eine Anzahl von Canonisten aus dem Anfange des 13. Jahrh. an; *Albertus Novariensis* (I. p. 307), *Clarus Sextius* (p. 310), *Andreas*, *Bonusdies*, *Albertus*, *Joannes*, *Amator*, *Oddo Mantuanus*, *Martinus Florentinus*, *Lambertus* (alle I. p. 318 sq.), *Severinus*, *R. et W. de S. Laudo*, *Romeus*, *Joh. de Ebulo*, *Pegolottus*, *Conus*, *Beltrandus* (alle I. p. 321), *Vernatius*, *Manzator Samminiatensis*, *Azo Senensis*, *Bene Faventinus* (I. p. 322 sqq.), *Guilelmus Normanus* [vgl. auch *Colle* III. p. 4 ff. Dieser ging von Bologna nach Padua zugleich mit dem folgenden, gerufen vom Bischofe zur Gründung der neuen Universität. Ueber ihn ist bei *Sarti* II. p. 118 eine Urk. abgedruckt, woraus sich ein Auftrag Honorius III. vom 8. April 1822 zur Entscheidung des Streites zwischen dem Abt von St. Stephan und den Kreuzbrüdern von Padua ergiebt. Er heisst hier *doctor decretorum*] *Guilielmus Guascus* oder de *Vasconia* [*Sarti* I. p. 324, *Colle* l. c. Er kommt als doctor decretorum in derselben Urk. vor], *Elias Anglicus*, *Thebaldus Ambianensis* (*Sarti* l. c.), die alle in Bologna lehrten, jedoch für die Wissenschaft von keiner nachweisbaren Bedeutung sind. Ihnen sei noch zugefügt ein *Jacobus*, der 1226 als decretalista, 1229 (*Jacobus Placentinus*) als doctor decretalium zu Padua erscheint (*Colle* l. c.), ein *Bernardus de Vasconia* zu Padua 1229 u.

§. 16.

c. Bis zur Glossa ordinaria der gregorianischen Sammlung.

1. Die Reihe der Schriftsteller, deren Hauptthätigkeit der neuen Sammlung Gregor's zugewandt war oder deren Blüthezeit nach ihrem Erscheinen fällt, eröffnet wohl billig *Raymundus von Pennaforte* [1]) mit dem Werke *Summa de poenitentia.* Es bildet dasselbe eine ausführliche Anleitung zur Verwaltung des Busswesens und handelt im 1. Buche über die peccata in Deum, im 2. peccata in proximum, im 3. über die verschiedenen andern Gegenstände (Geistliche, Irregularitäten u. s. w.). Den Schluss von Buch 3. bildete der Tractat de matrimonio, der auch noch handschriftlich in dieser Weise vorkommt [2]). Später hat ihn wohl Raymund selbst abgesondert und mit einer Vorrede versehen, welche anfängt „Quoniam frequenter in foro poenitentiali", während die der ganzen beginnt „Quoniam ut ait beatus Hieronymus." Handschriften und Ausgaben enthalten bald beide zusammen, bald getrennt, einzeln auch die summa de matrimonio als Buch 4. Das Werk macht den Anfang der später so reichen *casuistischen* Literatur, welche auch für die Ausbildung des Rechts von Bedeutung wurde, und übte grossen Einfluss [3]).

1258 als Professor legum (*Colle* III. p. 6), *Philippus de Aquileja* als magister zu Padua (*Colle* l. c.).

Als Schüler des *Alanus* wird genannt *Guilelmus Naso*, welcher die alten Compilationen glossirte und von Bernardus de Botone vielfach benutzt ist (z. B. in gl. ord. v. *interdictum* ad c. 37. X. de appell. II. 28.), um 1227 lebte. *Jo. Andr.* l. c. „Guilelmi Nasonis reportationes multas habuimus, et de ipso loquitur glossa Decretalis" cet. *Diplovat.* 167. *Sarti* I. p. 342. Es ist aber nicht richtig, wie Sarti meint, dass ihn Panzirolus nicht kenne, da dieser L. III. c. 8. ihm auch Glossen zu den Dekretalen Gregor's zuschreibt.

Endlich sei noch genannt *Jacobus de Albenga*, der sehr jung (schon 1210) als Advokat in einer Sache auftrat, die Innocenz III. entschied (*Jo. Andr.* ad c. fraternitatem de sepult. abgedr. bei Sarti), 1258 Bischof von Faenza wurde und hier 1274 starb. Er war Lehrer des Card. Hostiensis und Petrus de Sampsone. *Sarti* I. p. 330, der Diplovatacius u. andere berichtigt. Die von ihm bei Guil. Durantis tit. de advocatis §. sequitur videre i. f. von dem unanständigen Kleide („vestis antrorsum aperta, contra decorum dignitatemque doctoris") erzählte Geschichte geht auf *Jacobus Alberti Bonacosae*, Canonicus zu Bologna. Er ist der einzige Compilator der Comp. V. *Jo. Andr.* l. c. „Jacobus de Al., magister Hostiensis, glossavit Honorianas: quarum prima erat decr. *noverit de sent. excomm.*, et ejus glossas ibi significavi, et de eo scripsi, *de appellat.*, *ad haec si in una*, super glossa. Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio III.; quo creato, statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare; et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatae fuerunt."

1) Die Literatur über ihn bei *Phillips* IV. S. 258, dieser erzählt sein Leben ganz genau. Vgl. oben §. 10.

2) *Savigny* VI. S. 494 besass selbst eine Handschrift dieser Gattung aus dem 13. Jahrh.

3) Es gab früh dazu ein alphabet. Register, *tabula*, das in den meisten Codd. nach einem wohl von R. selbst gemachten Inhaltsverzeichniss steht. Nach Publikation des Liber VI.

II. Theils als Verarbeiter, theils als Ergänzer älterer Leistungen aus der neuen Sammlung ist zu nennen *Bartholomaeus Brixiensis* [4]). Man kann seine Lebenszeit nicht genauer bestimmen, als dass er zur Zeit Gregor's IX. in Bologna lehrte und 1258 bei der Eroberung seiner Vaterstadt Brescia durch Ezzelino in hohem Alter ermordet worden sein soll auf besonderen Befehl Ezzelino's [5]). Seine Lehrer zu Bologna waren im röm. Rechte *Hugolinus de Presbyteris* [6]), im canonischen *Laurentius* [7]) und *Tancred* [8]). Die Angabe, dass er von Alexander IV. bedeutende Aemter erhalten und dem Patriarchen von Venedig oder Gradisca zur Seite gestanden habe, ist irrig [9]).

---

erhielt der Gegenstand erhebliche Veränderungen, die für den Beichtvater zu wissen nöthig war. Es wurde nun auch zur Summa ein Anhang gemacht, nach den Worten der Vorrede unmittelbar nach dem Sextus. Derselbe steht z. B. im Cod. *Musei bohem.* 4 B. 9. fol. membr. saec. XIV., der zuerst das Inhaltsverz., dann die tabula, weiter die Summa u. zuletzt den Anhang hat, der beginnt: „Et incipiunt statuta summae confessorum e sexto libro decretalium edita et confecta quantum pertinere videntur ad materiam ejusdem summae declarandam ac sub ejusdem titulis et numero quaestionum assignata.“ Die Prager Universitätsbibliothek hat die Summa in den Codd. IV. H. 13. saec. XIV. membr. 4. fol. 1—172, die de matrimonio fol. 172—196., XIV. G. 48. saec. XIV. membr. klein 4. in 2 Col. zu 40 Zeilen, mit kleiner aber sehr schöner Schrift und schönen Arabesken, die de matr. fol. 132—141 ohne jeden Absatz nach der Summa, oben am Rande stets mit IIII. bezeichnet, jedoch mit der Vorrede; fol. 142—158 folgt sie nochmals, mit Glossen von einer Hand des 15. Jahrh. ohne Werth. Glossirt ist die Summe von dem Dominikaner *Wilhelm von Rennes* (*Phillips* IV. p. 323 f.), den jedoch die Ausgaben mit Johannes von Freiburg vertauschen. Endlich hat der Dominikaner Adam aus ihr einen metrischen Auszug unter dem Titel: „Summula . . . Raymundi . . . sacramentorum alta complectens mysteria“ etc. und anfangend „Summula de summa Raymundi prodiit ista gemacht, die vielfach gedruckt ist. *Savigny* l. c. — Bemerkt sei noch, dass Raymund folgende Canonisten citirt: Bazianus, Joh. Wallensis, Alanus, Laurentius, Tancredus, Rufinus, Melendus, Huguccio, Joh. Teutonicus, Vincentius.

4) *Diplovat.* 177, *Trithemius* p. 85 a. (kurz u. genau), *Panzirolus* III. 7, *Doujat* V. c. III. §. 7, *Sarti* I. p. 339 sqq., *v. Savigny* V. 123 ff., 127 f. 164. 167.

5) Hallische Beiträge zu der jurist. Gelehrten Historie Bd. 3. S. 739. *Doujat* nennt das J. 1256. Vgl. *Fr. v. Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen B. V. Kap. 8, der auch 1258 hat.

6) Diesen nennt er *dominus* (meus) in gl. ad c. *Induciae* 4. C. 3. q. 3. verbo *cum vero*, v. *fidejussione*, c. 2. C. 3. q. 5. v. parentes. *Hug.* ohne dominus nennt er auch z. B. c. 14. C. 3. q. 11. v. prius. Dass *dieser* gemeint ist, ergiebt die Sigle (vgl. *v. Savigny* V. 47 ff.) und der Umstand, dass *Huguccio* nicht gemeint sein kann.

7) *Barth. Brix.* de ord. judic. rubr. de restitut. adversus sententiam.

8) Gl. *fidejussione* ad c. 4. C. 3. q. 3. „et ita semel Tancr. respondit in scholis.“ *Panzirolus*, der sich auf c. 6. X. de probat II. 19. beruft, in dessen Glosse nichts davon vorkommt, giebt auch den Vincentius an. Diesen führt allerdings hier *Bern.* an mit den Worten „Audivi Vinc. dicentem.“ Es scheint die glossa ord. zum Dekret und den Dekretalen sich in seinem Kopfe vermischt zu haben.

9) Die Bemerkung der Glossa in c. 1. C. XXI. q. 1. „et vidi per do.(minum) *Hug.* talem procuratorem *in concilio* reprobari. B. Brix.“ hat *Sarti* als falsch erwiesen, es muss heissen, wie alte Ausgaben u. Handschriften haben, in consilio. Denn wir wissen nicht, dass Barth. auf einem Concil war, wohl aber, dass er mit Huguccio oder Hugolinus nicht auf

Die Werke des Bartholomaeus sind: 1) *Brocarda,* enthaltend eine Ueberarbeitung der des Damasus. Sie beginnen: „Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego Barthol. Brixiensis brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda“ [10]). 2) *Casus decretorum,* eine Umarbeitung des Werkes von Benincasa Senensis (§. 15. n. VI.) [11]). 3) *Historiae super libro Decretorum,* deren Anfang nach der von Sarti benutzten Handschrift lautet: „Licet merita sanctae scientiae non respondeant, nec opus aliquod sufficiant adimplere; ego Bart. Brixien. divina gratia ministrante propter meae scientiae parvitatem cupio utilitatibus scholarium providere. Idcirco Ystorias Decretorum *frequentes et usitatas* duxi pro meis viribus, aliorum interveniente consilio, *corrigendas*, eas suis locis in causis et distinctionibus assignando prout communiter legi consueverunt.“ Direct liegt hierin nicht, dass er eine Sammlung dieser im Dekret angeführten Erzählungen vor sich hatte, aber nach seiner ganzen Art sind sie wahrscheinlich nur eine Umarbeitung der des Damasus. 4) Die Umarbeitung des Ordo judiciarius von Tancred. 5) *Quaestiones Dominicales* [12]) et *Veneriales.* 6) *Disputationes* in libros decretalium [13]).

Seine eigentliche Bedeutung liegt in der Ueberarbeitung der Glosse des Joh. Teutonicus. Denn so sehr er auch manche Seichtheiten hineingeflochten und in der That oft die Glosse verschlechtert hat, so mangelhaft seine theologischen Kenntnisse waren [14]), so haben wir die Glosse nun einmal in seiner

---

einem sein konnte. Sarti nimmt aber mit Unrecht Huguccio an, den er nicht *dominus* nennen kann, der auch keine consilia geschrieben hat. Es ist *Hugolinus* gemeint, der quaestiones und ähnliche Schriften hinterliess.

10) *Savigny* führt 3 Ausg. des 16. Jahrh. an. Die Prager Universitätsbibl. hat im Cod. III. B. 21. fol. saec. XV. f. 149—160 eine schlecht geschriebene Handschrift.

11) Ich habe benutzt die Handschrift der Biblioth. des Prager Metropolitankapitels signirt J. XIV. fol. membr. saec. XIV. (sehr schöner Codex), der Prager Univ.-Bibl. IX. C. 1. saec. XV. (309 Blätter); in beiden heisst es „. . . Idcirco ego Barth. Brix. *inter studentes* Bononiae minimus casus decretorum quondam a *Benencasa* conscriptos pro modulo scientiae meae duxi in melius reformandos.“ Er war also zur Zeit der Abfassung noch nicht doctor.

12) Anfang: „In nomine Dom. amen. Ad honorem omnipot. Dei, et eccl. Rom., cui presidet Gregorius nonus, et ad utilitatem scholarium Bononiae, et alibi studentium, ego Barth. Brix. *inter doctores juris* minimus.“

13) Nach Trithemius auch noch *Repertorium decreti* beginnend „Quoniam suffragantibus.“ Ich habe einen Codex, der es enthält, notirt, weiss aber leider den Fundort nicht mehr, da das Blatt in meinen Collectanen sich verstellt hat. Trith. und Diplovat. führen noch von ihm *Epistolae*, ein *Chronicon* Italiae an; *Doujat* giebt nach *Raphael Volaterrannus*, Episc. Venet., lib. 21 de anthropologia ein Werk von ihm an unter dem Titel „*Historia Temporum.*“ Es ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge einzugehen. Ich führe überhaupt die nicht canonistischen Werke nur an, um die Persönlichkeit der Schriftsteller noch mehr hervortreten zu lassen.

14) Als Beispiel führt *Sarti* an die Worte in Gl. ad c. 1. D. V. de poen. v. *in poenitentia* „Sed melius dicitur eam (scil. *oris confessionem*) institutam fuisse a quadam universalis Ecclesiae traditione potius, quam ex novi vel veteris Testamenti auctoritate.“ Uebrigens steht an deren Schlusse *Laur.*

Redaction. Ein wirkliches Verdienst ist aber deren allseitige Ergänzung aus den Dekretalen Gregor's.

Mit Bartholomäus fand die Glosse ihren Abschluss. Was später geschah, hat einen anderen Character.

III. Die Reihe der eigentlichen Glossatoren der Gregorianischen Sammlung eröffnet *Vincentius Hispanus* [15]). Er lehrte wohl in der Zeit zwischen 1210 und 1240 zu Bologna, war somit Zeitgenosse des Tancred, mit dem er trotz gegenseitigen Anführens auf keinem guten Fusse stand [16]). Vincentius studirte Civilrecht unter Accursius [17]); über seine Lehrer im canonischen haben wir keine Gewissheit. Dass er Bischof war, sagt er selbst [18]). Ausser Glossen zu den 4 ersten Compilationen machte er einen sehr umfangreichen Apparat zu der Sammlung Gregor's. Dessen Bedeutung liegt in steter Herbeiziehung des römischen Rechts, so dass er in der That anfänglich sich wohl auf dieses vorzüglich verlegt hat und ganz besonders auf die Durchbildung des canonischen Rechts durch das römische wirkte, sodann in dem grossen Einflusse auf die späteren. Nicht nur dass er in der Glossa ordinaria am Häufigsten citirt wird, auch die grössten Canonisten der folgenden Zeit: Henricus Card., Bern. Compost. junior, Durantis, besonders Abbas antiquus führen ihn beständig an, wie schon Sarti bemerkt hat.

IV. An ihn schliesst sich der gleichzeitige *Goffredus de Trano* [19]), geboren zu Trani in Apulien. Er studirte unter Azo römisches Recht, lehrte in den 30ger Jahren und schrieb in Bologna seine Glossen zur Compilation Gregor's IX., ward hierauf dessen Subdiaconus et Capellanus [20]), unter dessen Nachfolger 1244 auf dem Concil zu Lyon zum Cardinal erhoben (Diaconus S. Hadriani) und starb dort 1245 [21]). Seine Werke sind: 1) Apparatus ad

---

15) *Jo. Andr.* l. c. „Vincentius autem, qui scripserat super quarta compilatione, facta compilatione Gregorii glossavit illam.“ Dazu oben §. 15. Note 25. *Diplovat.* 174. *Panzirolus* III. 3. (nennt ihn Castilioneus und lässt ihn aus Mailand stammen) *Sarti* I. p. 332 sqq.

16) *Sarti* führt aus einem Codex folgende Stellen von Vinc. an: in c. consideramus de elect. „Et ita notavi in sequenti glossa, quia Mag. T. dedignatus est opinionem meam, imo veritatem: quod numquam me praesente diceret. Sed quia non est *episcopale* contendere, vel invidere, pono meam sententiam et suam“, „Notat hic Mag. T. contra me Vinc. et satis misere.“

17) *Sarti* giebt aus einem Cod. ein Citat: „Ita dicebat dominus Accursius magister meus.“

18) Note 16. u. die Angabe Sarti's, dass er sich im Eingange zu seinem Apparatus nennt „episcoporum Hispaniae minimus.“ Sarti giebt einige Belege dafür, dass er eine sehr reizbare Natur gehabt habe; denn er ist schlecht zu sprechen auf die Catalonier, auf „Alanus, quia Anglicus et *timidus*“, auf Tancredus, quia „Lombardus et *acephalus*.“

19) *Diplovat.* 176. *Panzirolus* III. 9. *Doujat* p. 438. *Sarti* I. p. 341 sqq.

20) So nennt er sich in der Summa. *Jo. Andr.* in addit. Spec. tit. de appell. §. in quibus v. de dilat. theilt mit, dass er auch Auditor Contradictarum war.

21) Diese Daten hat Sarti ausser Zweifel gestellt.

Decretales Gregorii IX. 2) Summa super libris decretalium [22]). Wie Vincenz nimmt auch er auf das römische Recht fortwährend Bezug. Beide Werke, am Meisten das letztere, wurden stets viel gebraucht.

V. Der weitaus berühmteste Commentator der Gregorianischen Sammlung ist Papst Innocenz IV. *(Sinibaldus Fliscus* [23]). Er hat seinen *Apparatus — Commentaria — in quinque libros decretalium* entweder noch auf dem Lyoner Concil oder bald nachher vollendet und die Absicht gehabt, wie Diplovataccius nach Baldus erzählt, denselben den Dekretalen als Glosse beizufügen, kam jedoch, nachdem die Glosse Bernard's erschienen war, mit Rücksicht auf deren Vollständigkeit und Exactheit hiervon zurück. So erschien er als abgesondertes Werk. Damit beginnt aber auch die Reihe der eigentlichen Commentare, weil alle älteren erklärenden Werke dazu bestimmt waren, neben dem Texte her zu laufen. Dieser Commentar zeichnet sich aus durch eine Präcision, ein Beherrschen des gesammten Stoffes, eine Unmittelbarkeit der Anschauung und einen praktischen Blick, wie nicht leicht ein zweites Werk. Ich möchte ihn den Arbeiten seines grossen Nachfolgers Benedict XIV. zur Seite stellen mit dem Unterschiede jedoch, dass, während bei jenem die oft lakonische Kürze und daraus hervorgehende Dunkelheit anstrengt, bei letzterem die liebenswürdige, breite, ja selbst bisweilen etwas geschwätzige Gelehrsamkeit dem Studium den Reiz einer Unterhaltungslectüre leihet. Innocenzens Einfluss auf die römische Praxis war entscheidend [24]). Später hat Innocenz noch einige Zusätze gemacht. Sein Commentar ist aber auch noch dadurch ausgezeichnet, dass er das erste Beispiel einer kritischen Behandlung des Textes, wenngleich in sehr engen Schranken, darbietet [25]). Die übrigen Werke von

---

22) Diese ist auf Bitten der Scholaren verfertigt nach 1241, da Gregor als gestorben angeführt wird (rubr. de trinit.). Von ihr hat die Prager Univ.-Bibl. einen sehr klein aber zierlich geschriebenen Cod. sign. VII. T. 22. in 8. saec. XIV. membr. (108 Blätter). Hier lautet der Anfang: „Inc. summa magistri Goffredi de Trano, subdiaconi et capellani domini Papae, *utriusque juris professoris*, super libris decretalium compilata ab eo." Sie ist mehrfach gedruckt.

23) *Diplovat.* in der dem Apparatus in den Ausgaben z. B. der von Lyon 1525 fol. vorgedruckten Vita, Panzirolus III. 5, *Sarti* I. p. 344 sqq. Sarti hat alle Punkte genau behandelt; die Biographie von Diplovataccius und Sarti giebt ein schönes Bild.

24) *Sarti* sagt nach Panzirolus „Tantae autem auctoritatis habitus est, ut ex litigantibus, qui pro se Innocentium habuisset, vulgo crederetur, nunquam causa casurus" fügt aber sofort hinzu: „Haec olim. Nam quotusquisque judicum est, qui Innocentium consulat, aut ejus commentaria viderit, nedum volutaverit?" Character und Zweck des Buchs geht noch aus den Worten *Inn.* hervor in Prooemium; zu cap. *Per tuas nobis* X. de simon. V. 2. deutet er sein Werk als ein privates an mit den Worten: „sed hic papa non faciebat de hoc canonem licet sic arbitraretur et talis esset opinio sua quae non praejudicaret aliorum opinionibus."

25) Er sagt hierüber in der Vorrede: „. . . ac etiam ex necessitate *textus quarundam decretalium corruptarum* in registro ejusdem sedis vigilanti studio inquisitarum plenius colligi

ihm sind: 1) *Apologeticus,* ein liber de jurisdictione Imperatoris, et auctoritate Papae contra Petrum de Vineis, 2) tract. *de exceptionibus.* Um den Apparat erwarb sich ein besonderes Verdienst durch Bearbeitung eines Auszugs, der *Margarita Compostellani,* der Kapellan des Papstes *Bernardus* [26]), von Compostella, wo er ein Beneficium besass, *Compostellanus,* zur Unterscheidung von dem früheren (§. 15. V.) junior benannt. Dieser Auszug giebt die vorzüglichsten Rechtsfragen mit der Lösung Innocenzens, in dessen Auftrage er gemacht zu sein scheint [27]). Ausserdem verfasste B. *Notabilia et casus super V. libros Decretalium* [28]), Lectura *in Constitutiones Innocentii IV.,* vielleicht durch Innocenz veranlasst, *Lectura in lib. I. Decretalium* und noch eine *Expositio quarumdam constitutionum extravagantium,* welche somit das erste Beispiel einer selbstständigen Behandlung von Extravaganten sind, da die Dekretalen Innocenz IV. als Sammlung gelten können.

VI. Um diese Zeit begegnen wir in *Johannes de Deo* [29]) einem neuen Bearbeiter des Dekrets. Geboren zu Silves in der portugiesischen Provinz Algarbien studirte er zu Bologna unter Zoën, lehrte hier [er nennt sich decretorum doctor, auch utriusque juris professor in der Vorr. zum arbor actionum] bis 1253 wohl bestimmt, verschwindet aber 1256 aus unserer Kunde. Er war Priester und von 1247 an Canonicus in Lissabon. Hispanus nennt

---

potuerunt, cujus textus corruptio et veritas ad ejusdem loca transmittuntur per ordinem annotata. . . Istae sunt decretales, quae corruptae erant et sunt secundum veram literam registri emendatae.“ Mein Kirchenrecht I. S. 344. N. 1.

26) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 181. *Sarti* I. p. 347 sq. Er wird von Einigen mit dem ältern identificirt, ja auch mit Bern. de Botone. Sein eigentlicher Beiname ist Brigantius, da er aus Vergantinos in der Provinz Gallicia stammt; er heisst auch de Montemirato. Panzirolus III. c. 12 nennt Innoc. IV. Sammlung liber VI. Siehe über ihn ein Bonmot bei *Jo. Andr.* Prooem. in Decret.

27) Er beginnt in dem Cod. Mus. boh. M. 17. fol. membr. saec. XIV. (4. Stück) „. . . Ego magister Bern. Compost. domini Papae Capellanus ad laudem Dei et utilitatem studentium *de ipsius domini Innoc. speciali mandato*, auxilio mediante, intendo de apparatu praedicto quaestiones utiles et earum solutiones per dom. Innoc. in causarum decisionibus approbatas decerpere, omnes decretales persecuturus per ordinem sigillatim, aliqua ipsius apparatus utilia prius ad modum quaestionum redacta, nonnulla insuper, quae diversorum sapientium dictis et decisionibus causarum collegi, nihilominus adnectendo et persequendo decretales omnes per ordinem sigillatim.“ — Später hat *Baldus de Ubaldis Perusinus* eine alphabet. Margarita gemacht, *Paul. Rhosellus* Summarien. Diese Stücke enthält die Lyoner Ausg. von 1525 u. A.

28) Eine Handschrift hat Mus. boh. I. B. 2. fol. saec. XIV. membr. 113 Blätter. Zu diesen Werken giebt Sarti Handschriften an.

29) *Jo. Andr.* l. c. *Trithemius* 65. *Diplovat.* 180. *Ant. Augustini* bibl. hisp. vetus II. 84 f. ed. Matriti 1785. *Cave* pag. 632 (ich citire stets nach der Ausg. Colon. Allobrog. 1720. fol.). *Panzir.* III. 18. *Oudin.* de scriptor. eccles. III. 177 ff. (ed. Lips. 1722 fol.). *Sarti* I. p. 349 sqq. *v. Savigny* V. S. 465 ff. — Aus dem Fortfall des Komma zwischen Deo u. Gratia ist aus beiden Namen Deo gratia gemacht; der Name diaconus u. damascenus in Handchr. ist Schreibfehler aus de Deo.

er sich, weil jeder Bewohner der Halbinsel diesen Namen führt und auch der Besitz von Algarbien damals streitig war. Sein Ansehen in Bologna war sehr gross, so dass er vom Papste wie auch anderen in wichtigen Sachen zum Schiedsrichter ernannt wurde [30]). Wir besitzen von ihm eine grosse Anzahl von Schriften [31]): 1) Der dem Zoën dedicirte *liber judicum,* wie er sich selbst nennt, anfangend „Principio nostro", ein System des Prozesses in 4 Büchern (Richter — Kläger — Beklagter — Advocaten u. s. w.). 2) *Cavillationes* [32]) in 7 Büchern anfangend „Ad honoremsummae trinitatis", gleichfalls über Prozess. 3) *Comment. in Joannis arborem actionum.* Zu diesen civilistischen kommen folgende canonistische 4) *Breviarium decretorum s. Decretum abbreviatum* anfangend „Liber decretorum distinctus est in tres partes", 5) *Flos decretorum,* 6) *Casus decretalium cum canon. concordantes,* 6) Alphabetische Tabula decreti und decretalium, 7) *Apparatus super toto corpore decretorum,* nur aus seinen eigenen Katalogen u. Angaben bekannt; 8) Fortsetzung des Huguccio von C. 23 bis 26. 9) *Liber dispensationum.* Er nennt sich darin ausdrücklich canonicus Ulisbonensis, es ist daher wohl nicht 1243 vollendet, sondern 1247 oder nachher [33]). 10) *Liber pastoralis* über die Unfähigkeit zu geistlichen Würden, geschrieben 1244. 11) *Liber poenitentialis,* 1247 geschrieben. 12) Liber *distinctionum,* 13) *quaestionum,* 14) *opinionum* 15) *Arbor versificata,* eine kurze Erklärung des arbor consanguinitatis und affinitatis [34]). 16) Chronica, 17) Casus legum canonizatarum, quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus. 18) Summa de sponsalibus und einige andere. Nach den wenigen zugänglichen Werken zu urtheilen ist Johannes ein oberflächlicher Schriftsteller.

VII. Schneller als das Dekret hat die Sammlung Gregor's eine Glossa ordinaria erhalten in dem Apparatus des *Bernardus,* gebürtig aus Parma,

---

30) Ueber seinen Lehrer *Zoën Tencararius* s. *Sarti* I. p. 336 sqq. Als Schriftsteller ist er nicht bekannt. Er lehrte von 1226, wurde Bischof von Avignon, päpstlicher Legat u. s. w. Siehe die Nachweise aus Urkunden bei Sarti.

31) In einer vatican. Hdschr. der Cavillationes giebt er 13, im liber judicum 5, in den Zusätzen zu Huguccio 9, im Epilog des liber pastoralis 11 frühere Schriften an. Die bekannten Handschriften und Ausgaben giebt an *v. Savigny;* ich füge nur solche zu, die dort nicht stehen.

32) Umarbeitung des Werkes von Ubertus de Bobio. *v. Savigny* V. §. 55. Dass es am 2. Sept. 1246 vollendet sei, wie Savigny annimmt, geht nicht an, weil es Bücher anführt, die erweislich später gemacht sind. Es möchte 1256 der Ausgaben richtig sein.

33) In Prag sind folgende Handschriften: Cod. Mus. bohem. I. B. 4. fol. membr. saec. XIV. fol. 294 b. bis 302. Am Schlusse: „Expl. libellus dispensationum et consultationum et sententiarum et relationum et consult. a mag. Jo. de Deo doct. decr. hyspano ad honorem ..... domini nostri Innocentii Papae quarti, *cui libellus mittitur corrigendus,* prout in serie pernotatur." Cod. bibl. capituli Metropolit. Cod. membr. J. LXXI. saec. XIV. auf XV. in 4. fol 1—36 b.

34) Cod. Cap. Prag. cit. fol. 14—18. Es heisst darin „. . . mag. Jo. de Deo sacerdos hyspanus"; sie gehört also wohl zu den frühesten.

35) Erschöpfend *Sarti* I. p. 355 sqq.

daher *Parmensis*, mit dem Familiennamen *de Botone*. Er ist wohl um den Anfang des 13. Jahrh. geboren, studirte zu Bologna unter Tancred, lehrte selbst bereits schon 1232 canonisches Recht, wurde Canonicus zu Bologna, Capellanus des Papstes und als solcher mit der Entscheidung wichtiger Sachen betraut, behielt das Lehramt bei bis zu seinem zwischen dem 10. und 31. März 1266 erfolgten Tode. Er ist begraben in der Cathedrale zu Bologna neben Tancred. Sein grosser Apparat schöpft aus den Glossen zu den alten Compilationen, vorzugsweise jedoch aus Vincenz und Goffred. Die eignen Arbeiten Bernhard's sind bedeutend und überhaupt die ganze Glosse mit einem solchen Fleisse und Geschicke gemacht, dass sie weit über der Arbeit des Bartholomäus steht. Er hat bis in die letzte Zeit, sicher noch 1263 [36]), daran gearbeitet. Zur grösseren Brauchbarkeit stellte er auch Rechtsfälle zusammen und liess sie in der Art mit der Glosse laufen, dass man sie auch abgesondert benutzen konnte. Diese *Casus longi* sind auch in Ausgaben (z. B. Bologna 1477) besonders erschienen, ausserdem in Handschriften und Ausgaben mit der Glosse zusammen abgedruckt.

§. 17.

d. Von Bernhard de Botone bis auf Johannes Andreä.

I. Die Literatur der folgenden Zeit unterscheidet sich von der früheren wesentlich durch die zahlreicheren monographischen Arbeiten und die grössere Ausführlichkeit der Schriften. Mit dem Abschlusse der Glosse fiel von selbst das Zuschreiben an den Text fort. Hierdurch war schon an sich die Möglichkeit grösserer Breite geboten. Damit verliess man auch das Anschliessen der Erklärung an die einzelnen Worte eines Kapitels und gelangte zur Interpretation der einzelnen Kapitel. *So wurden die Erklärungen zu fortlaufenden Commentarien.* Hatte schon die Glosse sich nicht darauf beschränkt, den Text juristisch zu behandeln, sondern mit allen möglichen Gründen zu stützen, hatte sie ganz besonders auch das römische Recht und zwar recht oft unpassend herbeigezogen: so ging man in der Folgezeit nach beiden Richtungen noch viel weiter. Es gesellte sich dazu ein neues Element. Gleichen Schritt haltend mit der Theologie und Philosophie nahm auch die Jurisprudenz immer mehr Casuistik auf. Wohl lässt sich für die erste Zeit nur selten behaupten, dass sie eine Schrift ungeniessbar mache; aber es lag in der ganzen Methode die Gefahr der Ausartung nahe und tritt auch in vielen Werken, selbst der ersten Schriftsteller, deutlich hervor. Mehr als einmal wird die Behandlung zu einer Spielerei, müht sich ab in Spitzfindigkeiten und allen denkbar

36) Denn in der Gl. *dividatur* ad c. quod sicut 28. X. de elect. I. 6. spricht er von der im J. 1263 zu Bologna geschehenen Consecration des B. Octavian Ubaldinus.

möglichen Fällen, die für das Leben jedes Werthes entbehren. Die Werke dieser Periode haben aber einen bleibenden Werth, abgesehen von ihrem innern, schon dadurch erhalten, dass sie die eigentliche Fundgrube bildeten für die späteren und so auf die Praxis und Wissenschaft bestimmend wirkten, während die älteren Werke wenig mehr benutzt wurden.

II. *Henricus* [1]), geboren zu Susa in der Diöcese Turin, daher *de Segusia* genannt, nach eigener Angabe [2]) von niedrigen Eltern abstammend, studirte zu Bologna unter Jacobus Balduini und Homobonus römisches [3]), unter Jacobus von Albenga canonisches Recht [4]) und erwarb das Doktorat beider Rechte [5]). Ob er hier auch docirte, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Er ging dann nach Paris und lehrte canonisches Recht [6]), scheint auch eine Zeit lang in England gelebt und vielleicht auch docirt zu haben. Heinrich III. von England übertrug ihm eine Gesandtschaft an Innocenz IV. im J. 1244. Er wird in dem Schreiben des Papstes an den König Probst von Antibes (Praepos. Antipolitanus) und Capellanus des Papstes genannt. Die Erzählung des Matthäus Paris, er habe Heinrich bei seinem Fortgange aus England Gelder unterschlagen, weist Sarti schon deshalb als irrig zurück, weil er vom Könige 1269 aufs Neue einen ehrenvollen Auftrag erhielt. Er hat eine Menge von Beneficien gehabt, ein Canonicat von Vienne bis zum Tode, zur Zeit des Pariser Lehramts das Archidiaconat, später den bischöflichen Stuhl von Sisteron (Sistaricens.), von 1250 den erzbischöflichen von Embrun (Ebredunens.). Im J. 1261 wurde er von Urban IV. zum Cardinal und Bischof von Ostia ernannt. Hiervon führt er meist schlechthin den Namen *Ostiensis* oder *Hostiensis*. Bei der eigenthümlichen nach Clemens IV. Tode im J. 1268 zu Viterbo vorgenommenen Papstwahl, die erst am 1. Sept. 1271 endigte, hatte er sich eine Krankheit zugezogen, an der er am 30. April 1271 bei den Minoriten zu Horta starb. Seine Werke sind 1) die *Summa Decretalium, aurea* genannt. Er hat dieselbe zweimal gearbeitet, da ihm das erste Manuscript verbrannte, wie er am Schlusse selbst erzählt. Die Vollendung fällt in die Zeit, wo er zu Embrun Erzbischof war. Deshalb wird sie häufig *summa archiepiscopi* citirt. Dieselbe giebt in der That eine Zusammenfassung

---

1) *Trithemius* 86 b. *Panzirolus* III. 13. *Cave* p. 640. *Doujat* 439. *Sarti* I. p. 360 sqq.

2) De test. §. 1. col. 2. v. quid de Hermafr. c. nonnulli 28. §. cum autem X. de rescript.

3) *Host.* Summa aurea, Prooem. col. 5. n. 5. [ich citire nach der Ausg. Lugd. 1568. fol.] fol. 3 „secundum dominum meum Jac. de Bel., quem semper in legibus dominum meum principaliter voco.“ und Lib. V. Tit. de oper. novi nunc. n. 11. ad v. *qualiter tollatur* (fol. 392) „quamvis Azo hoc dixerit sicut audivi a dom. *homine bono*, qui de hoc dicebat se dubitare.“

4) *Jo. Andr.* in prooem. ad Spec. (abgedruckt §. 15. N. 29.).

5) Die Aeltern nennen ihn stets juris utriusque doctor, monarcha u. dgl.

6) *Host.* Summa Tit. de elect. v. et qualiter: „Hispanus quidam, qui vocabatur magister scholarum, et a me audiebat Decretales Parisiis.“

Dessen, was die canonistische Wissenschaft zu Tage gefördert hatte. Mit Recht aber ist an ihm getadelt und von Sarti auch nicht vertilgt, dass er nach dem Vorgange von Martin von Gosia, an den er sich stets anschliesst, die Aequitas eine Rolle spielen lässt, welche dem Rechte jede Festigkeit nimmt. Das Werk existirt in zahlreichen Ausgaben und Handschriften [7]). 2) *Lectura in V. libros Decretalium.* Dieselbe ist zu Paris auf Bitten der Zuhörer begonnen, aber bis zu den letzten Lebenszeiten Gegenstand der Bearbeitung gewesen [8]). 3) Comment. in Decretales Innoc. IV. Das Ansehen des Hostiensis, der Einfluss seiner Werke und ihr Ruf war ein so gewaltiger, dass man mit ihrer Kenntniss die Rechtswissenschaft erschöpft zu haben glaubte und *Hostiensem sequi* soviel hiess als canonisches Recht studiren [9]).

III. Ein zweiter Schüler des Jak. de Albenga war *Petrus de Sampsone* [10]), der zu Bologna lehrte, von Geburt Franzose war und ein Canonicat zu Narbonne hatte. Sein Werk sind die *Distinctiones* oder *Lectura in Decretales,* an Werth ungleich hinter dem des Hostiensis zurückstehend, jedoch von Zeitgenossen und Späteren geschätzt. Sein Schüler war ein bedeutender und für die Literatur einflussreicher Canonist, dessen Existenz nicht nur aus zahlreichen Handschriften des 13. und 14. Jahrh., sondern ebenso aus beständigen Anführungen fest steht, der nach seiner Würde benannte *Abbas,* von dessen Namen und Leben wir jedoch nichts wissen. Zur Unterscheidung von dem jüngern Abbas (§. 19. II.) heisst er *Abbas antiquus* [11]). Von ihm sind folgende Schriften bekannt: 1) *Lectura super decretales Greg. IX* [12]). 2) *Distinctiones* [13]), enthaltend allgemeine Erörterungen über einzelne Dekretalentitel

---

7) Eine sehr schöne hat das böhm. Museum Cod. M. 21. membr. saec. XIV.

8) In cap. *super lit.* de rescr. Zu c. 5. Cum ex literis X. de in integr. restit. I. 41. (fol. 183 der Ausg. Paris, per Joan. Petit et Thielmann Kerver per Berthold. Rembolt 1512. 2. voll. fol.) erwähnt er den Tod Clemens IV.

9) *Sarti* giebt zahlreiche Aeusserungen der Aeltern über ihn an. Einige auch bei *Phillips* IV. S. 325 ff.

10) *Sarti* I. p. 366 sq. Diplovat. nennt ihn — oder vielmehr wohl der Abschreiber — P. de *Saxonia.* Vgl. *Jo. Andr.* c. fraternitatem de sepultur., c. pastoralis de his quae fiunt a prael. Vgl. noch *Phillips* IV. S. 328.

11) *Sarti* I. p. 367. *Diplovat.* fol. 193. nimmt an, er sei Franzose und habe auch zu Avignon gelebt; vgl. c. pastoralis cit. Vgl. Glossa *Nullus* zu c. 4. X. de praes. II. 23. „*Abbas in antiquis* (andere antiquus) dicit casum ponendum per decr. *veritatis* de dolo et cont. *Abb. Sic.*“ *Jo. Andr.* sup. I. Decr. prol. fol. 4. col. 3. u. *Fr. Zabarella* sup. I. Decr. prooem. fol. 7. col. 4.

12) Cod. Mus. bohem. I. B. 3. membr. fol. saec. XIII. (XIV.) fol. 1—124 „explicit apparatus super decretales domini Abbatis“, Cod. desselben I. B. 4. fol. saec. XIII. auf XIV. membr. fol. 303 bis 409.

13) *Sarti* nennt einen Cod. Palat. Vatic. Ich habe benutzt den Cod. Mus. boh. I. B. 3. fol. 131—145 und I. B. 4. fol. 414 bis 426. Am Schlusse steht hier „facultas peciae IV. foliar.“

mit den Eingangsworten „Incipiunt Distinctiones Abbatis. Circa statuta facta a capitulo sic distingue.“ Die erörterten Titel sind im I. Buche: 3, 4, 6, 11, 29, 42, im II. 1, 2, 18, 20, 28, 25, im III. 5, 18, 21, im IV. 19 (de divisione conjugat.), 1, 15, (III. 5.), im V. 1, 3, 27, 33 in dieser Reihenfolge, sodann folgende nach den Anfangsworten angeführte Dekretalen von Innocenz IV.: Statuimus, Exceptionis, Praesentium, Pia, Cordi nobis, Quia in cunctis. 3) *Apparatus ad Constitutiones Innocentii IV.*[14]).

IV. Ein fruchtbarer Schriftsteller und berühmter Lehrer ist *Aegidius* oder *Egidius Fuscararius*[15]), aus einer alten Familie zu Bologna, nach der eine in der Nähe belegene Kirche benannt war, Sohn des Wilhelm. Er war vermählt mit Adelaisia, die 1277 starb und ihm einen Sohn Galvanus hinterliess, seit 1278 mit Contissa, welche bald darauf starb, zuletzt seit 1282 mit Gisela, der 14jährigen Tochter des Joh. Pepoli, welche ihm einen Sohn Conrad und einen Posthumus Aegidius gebar. Ausserdem hatte er einen unehelichen Sohn Gualterottus, der auf seine Bitte vom Rathe legitimirt, für successionsfähig erklärt und im Testamente den andern Kindern gleichgesetzt wurde. Er starb 1289 und ist in der Dominikanerkirche nach seinem Wunsche begraben. — Seine Studien hatte er zu Bologna gemacht, war 1252 bereits Magister. *Er ist der erste Laie, welcher canonisches Recht lehrte.* Seine Erfolge als Lehrer waren sehr bedeutend; zahlreiche Zuhörer und vielfache Gutachten, um die er von nah und fern angegangen wurde, verschafften ihm ein grosses Vermögen. Er stand gleichzeitig bei seinen Mitbürgern, welche ihm die wichtigsten Geschäfte anvertrauten[16]), in ebenso grossem Ansehen als selbst bei fremden Fürsten, z. B. Karl I. von Neapel, in dessen Diensten er 1267 sich befand. — Aus seinem Leben ist noch als interessanter Beitrag zu der Universitätsgeschichte mitzutheilen, dass er 1279, als ihn eine Krankheit am Lesen der Dekretalen verhinderte, dem Garsias Hispanus Auditorium und Zuhörer um die Hälfte des Honorars abtrat[17]). Seine Verdienste fanden bei seinem Tode in dem

---

14) Cod. Mus. boh. I. B. 3. fol. 124—130 „Expliciunt glossae super extravagantes“, I. B. 4. fol. 409 — 414 ohne Absatz und besonderen Anfang. Cod. membr. Capit. Metrop. *Pragens.* J. XV. fol. saec. XIV. „Lectura Abbatis super Decretalibus et constitutionibus Innoc. IV.“ Ich werde sie in der in meinem Kirchenrecht I. S. 345. versprochenen Abhandlung erörtern.

15) *Jo. Andr.* in addit. ad Spec. Prooem. *Diplovat.* fol. 190, *Trithemius* 82 a., *Sarti* I. p. 368 sqq., *Fantuzzi* III. p. 341 sqq. (fast nur Uebersetzung von Sarti), *v. Savigny* V. S. 520 ff. *Panzirolus* III. 10. wiederholt nur die Worte von Jo. Andreae.

16) Seit 1258 ist er unter denen, welche die Rectoren der Stadt öffentlich um Rath fragten. Zahlreiche Commissionen erwähnt Sarti; 1285 — 1287 gehörte er zu dem den regierenden Magistraten zur Seite stehenden Collegio de' Sapienti.

17) Das interessante Dokument aus dem Archiv ist abgedruckt bei *Sarti* II. App. p. 131. Aegidius betrieb auch die Advokatur, wie viele Stellen des Ordo jud. zumal der Tit. qual. instrum. et privil. produci debeant ergeben.

Beschlusse des Stadtrathes ihre Anerkennung, das bis dahin den Rittern und Lehrern des römischen Rechts zustehende Privileg, dass die Begleiter beim Begräbnisse derselben in Scharlach gekleidet gehen durften, auf das Begräbniss des Aegidius und aller Doktoren des canonischen Rechts auszudehnen. *Dadurch wurden die letztern den Doktoren des Civilrechts völlig gleichgestellt.* Seine Werke sind: 1) *De ordine judiciario* [geschrieben um 1260, wie aus der Formel im Tit. qualiter procurator ad lit. impetr. folgt], worin der Prozess vor den bolognesischen geistlichen Gerichten und der stilus curiae Romanae behandelt wird. Die praktische Brauchbarkeit und des Verfassers Ruf verschafften ihm grossen Einfluss [18]). 2) ein *Commentar zu den Dekretalen,* den Joh. Andreä rühmt [19]). 3) *Quaestiones* [20]). 4) *Consilia* [21]) in praktischen Rechtsfällen. 5) *De officio tabellionis* [22]).

V. Haben die beiden Canonisten *Azo Lambertaccius* [23]) aus der berühmten bolognesischen Familie der Lambertazzi, welche als Haupt der Ghibellinen dieser Partei den Namen der Lambertazzi verschaffte, der 1274 fliehen musste, 1278 zurückkehrte aber später wieder confinirt wurde, 1289 starb und *Quaestiones in jus canonicum* [24]) schrieb, — und *Jacobus Bonacosa* [25]) oder *Bonacossa,* der wie Azo Canonicus und Professor zu Bologna, in den letzten Lebens-

---

Sein Grabmal trägt die Inschrift: MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de Fusca — Raris decreti morte quiescit doctor hic Aegidius moribus eximius dux via lustrator studii verique repertor canone fulcitus mente quidem solidus c. . . . (carceribus?) clausis clemens ut sis sibi testis.

18) Vgl. *Jo. Andr.* in Addit. ad Specul. L. II. Tit. de except. §. 4.

Zu den bei *v. Savigny* angef. *Codd.* sind noch zu fügen: Cod. lat. monacens. 6905 (Fürstenfelder 5), Mus. boh. membr. I. B. 4. saec. XIV. fol. p. 245—274. mit kurzen Glossen. bibl. univ. Prag membr. VIII. G. 21. fol. 4. p. 74 — 101 saec. XIV. (hier heisst er durch Schreibfehler de Falstariis). Eine Ausg. Rom. 1572. 12 bei Savigny.

19) *Novella* in prooem. u. addit. Spec. L. I. Tit. dispens. §. nunc episcopor. *Savigny* führt 2 Codd. an, die Bruchstücke enthalten.

20) *Jo. Andr.* in Mercurialibus cap. nova sua de R. J. in 6. hat eine. Eine andere in dem Bamb. Cod. P. II. 23.

21) Angeführt werden solche bei *Sarti* II. p. 369 aus bologn. Sammlungen von Urkunden.

22) Trithemius führt es an. Fälschlich sind ihm beigelegt: diversitates dominorum M. Egidii — libellus pauperum (auf Missverständniss beruhend) — delle cose ecclesiastiche (von Ceccarello erdichtet). S. *Fantuzzi* IX. p. 108. *Tiraboschi* Riflessioni sugli scrittori genealogici p. 68. *v. Savigny* S. 255.

Doujat L. V. c. IV. §. 6. schreibt ihm auch Glossen zu den Dekretalen Gregor's IX. zu.

23) *Sarti* I. p. 372 sqq. *Fantuzzi* V. p. 5 sqq. Vgl. *v. Savigny* III. S. 141 ff.

24) Siehe die schon von Sarti hervorgehobenen Stellen des *Jo. Andr.* in Tit. de major. et obed. cap. episcopus und de reg. jur. in 6. cap. exceptionem. Der Name hat bei Panzirolus, Alidosi und Mario Mantova Veranlassung zu der Erzählung gegeben, der Legist Azo sei Canonist geworden. Siehe hierüber auch *v. Savigny* V. S. 7.

25) *Sarti* I. p. 376 sq. *Fantuzzi* II. p. 286 sqq.

jahren auch päpstlicher Auditor Contradictarum [26]) war und 1279 zu Rom starb, als Lehrer einen bedeutenden Namen hatte, als Schriftsteller *Disputationes* hinterliess, — auf die Literatur geringen Einfluss gehabt: so ist der des berühmten *Wilhelmus Durantis* [27]) ein ungeheurer gewesen. Dieser gewöhnlich nach seinem Hauptwerke als *Speculator* citirte Canonist führte den Familiennamen Durantis oder Duranti, war geboren in dem Dorfe Puimisson bei Beziers in Languedoc, das damals auch unter dem Ausdrucke Provence befasst wurde, aus adeliger Familie im J. 1237. Er studirte zu Bologna vorzüglich unter Bernardus Parmensis [28]), wurde hier zum Doktor promovirt, lehrte daselbst kurze Zeit, hierauf in Modena, wurde von Clemens IV. zum Auditor Palatii, zum Subdiaconus et Capellanus ernannt, besass daneben in 3 französischen Kirchen Canonicate. Gregor. X. benutzte ihn auf dem 2. Concil von Lyon zur Redaction der Gesetze. Nikolaus III. ernannte ihn zum geistlichen und weltlichen Statthalter im Patrimonium B. Petri, liess ihn die Huldigung der Romagna, der Stadt Bologna und anderer entgegen nehmen [29]). In diesen Gebieten bestellte ihn Martin IV. anfänglich (1281) zum Vicarius generalis in spiritualibus, 1283 auch zum Comes und Rector generalis, in welcher Stellung er sich durch Klugheit und Festigkeit trotz der schwierigen Verhältnisse behauptete und auch unter Honorius IV. bis 1286 blieb. In diesem Jahre erhielt er durch die direct vom Papste bestätigte Wahl das Bisthum Mende (Mimatum) in Languedoc; er verweilte jedoch noch in Italien bis 1291, wo er den Besitz des Bisthums ergriff. Mit aller Kraft widmete er sich seiner Diöcese und führte zahlreiche Verbesserungen ein. Aus Liebe zu ihr schlug er die von Bonifaz VIII. im J. 1294 ihm zu Theil gewordene Verleihung des Erzbisthums Ravenna aus. Bonifaz schätzte ihn zu sehr, um ihn einer kleinen Diöcese zu lassen und ernannte ihn 1295 zum geistlichen und weltlichen Statthalter in der Romagna und der Mark Ancona (comes Flaminiae, marchio Piceni). Es gelang ihm jedoch nicht, die durch beständige

---

26) Als solcher gab er mit Franziscus Accursius ein noch erhaltenes Gutachten über die Amtsgewalt der inquisitores haereticae pravitatis ab, von *Sarti* aus einem Cod. Venet. citirt, geschrieben um 1273. *Durantis* Spec. Tit. de advocatis v. Non serica textura erwähnt seine Eigenthümlichkeit, ein vorn offenes Kleid zu tragen. Sehr interessante Einzelnheiten giebt Sarti an.

27) Vieles bei *Jo. Andreae* in den Zusätzen. *Diplovat.* p. 193. *Pastrengo* f. 35. *Trithemius* f. 92 b. *Majoli* vita Duranti vor Durantis in concil. Lugd. Fani 1569. 4. *Panzirolus* III. c. 14. *Quétif* u. *Echard* Scriptor. ord. praedicator. I. p. 480 ff. *Gallia* christ. I. p. 94 ff. *Vaissette* hist. de Languedoc IV. 73. 547 ff. *Cave* p 652. *Doujat* p. 439. *Sarti* I. 386 sqq. *a. Savigny* V. S. 571 ff.

28) Auch den Hostiensis bezeichnet er als dominus meus. Da er diesen, der bereits 1244 Bischof wurde, nicht als Lehrer hatte, erklärt sich der Ausdruck aus der Verehrung vor ihm u. daraus, dass er als Curiale ihm unterstand.

29) Der Eid, den er für den Papst abnahm, steht im Specul. Tit. de feudis §. 2. n. 73.

Empörungen der ghibellinischen Partei bewirkten schlechten Zustände zu bessern [30]). Im Juni 1296 kehrte er nach Rom zurück; hier starb er am 1. November desselben Jahres und wurde in der Kirche S. Maria sopra Minerva begraben. Es zeugt von der riesigen Arbeitskraft, dem kolossalen Eifer, ungeheueren Gedächtniss und nüchternen Leben Durantis, dass er bei allen jenen vielfachen Geschäften und einem verhältnissmässig nicht hohen Alter die Werke liefern konnte, welche wir von ihm besitzen, nemlich: 1) *Specu-*

30) *Sarti* p. 389 meint, er habe selbst bei der ersten Statthalterschaft das Heer angeführt und gekämpft. Dies wird durch seine eignen Worte im Specul. Lib. I. tit. de dispensat. §. 4. n. 57 widerlegt. — Interessant ist noch, dass D. den Einwohnern der zerstörten Stadt Castrum Riparum Urbinatium eine neue bauen liess und diese *Castrum Durantis* nannte. Sie heisst jetzt nach Urban VIII. *Urbania*. Bei Panzirolus findet man die Mährchen, Sagen und Verwechselungen über ihn bona fide erzählt. Sarti und Fantuzzi haben die wahren Thatsachen festgestellt. Aus ihnen giebt Savigny einen Auszug; ich folge jenen ebenso. Seine ausführliche Grabschrift bei Sarti p. 393, danach auch bei Savigny lautet:

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis
Nomine Duranti Guilielmus regula morum.
Splendor honestatis, et casti candor amoris
Altum consiliis, speciosum, mente serenum,
Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,
Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,
Extitit infestus super hostes more leonis.
Indomitos domuit populos, ferroque rebelles
Impulit, Ecclesie victos servire coegit.

Comprobat officiis, paruit Romania sceptro
Belligeri comitis Martini tempore Quarti.
Edidit in jure librum, quo jus reperitur,
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.

Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.
Gregorii deni, Nicolai scita perenni
Glossa diffudit populis, sensusque profundos
Scire dedit mentes corusca luce studentum.
Quem memori laudi genuit Provincia dignum.

Et dedit a Podio Missone diocesis illum.
Inde Bitterrensis. Presignis curia Pape,
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.

Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris.
Paudia cum Sanctis tenet omnibus: Inde sacerdos

Pro quo perpetuo datur celebrare capella.

lum judiciale, ein dem Cardinal Ottobonus Fiesco (später Hadrian V.) mit einer „De throno Dei procedunt fulgura" beginnenden Zueignung gewidmetes Werk in 4 Büchern, das (Lib. I. in 4 Partes mit Titeln und Rubriken) über die *Personen,* die in Prozessen vorkommen, über (Lib. II. in 3 Partes) die *Handlungen* im Civilprozesse, (Lib. III.) Criminalprozesse, endlich (Lib. IV. in 4 Partes) nach der Reihenfolge der Dekretalen über die ***Klagen*** (formulae, positiones u. a.) handelt und so eigentlich das gesammte im Gerichte zur Anwendung kommende Civil- und canonische Recht in einer Ausführlichkeit darstellt, wie sie kein früheres Werk bietet. Er hat es zuerst vollendet bis zum J. 1272, sodann überarbeitet und von Neuem edirt nach 1286, wohl vor 1291. Das Werk fusst auf den in dem Dedikationsschreiben aufgezählten älteren Schriftstellern und auf der grossen praktischen Kenntniss des Autors. Die älteren Werke benutzte er oft bis zu einem Grade, dass ihm schon *Jo. Andreae* [31]) und *Cinus* [32]) Diebstahl vorwerfen. Sein Einfluss war enorm. Im Prozesse behauptete es im Mittelalter fast unbedingte Autorität. Savigny nimmt keinen Anstand zu erklären, dasselbe „habe diese Wichtigkeit selbst für unsere Zeit behauptet, indem es noch jetzt in dem Prozess, und auch in manchen Theilen des materiellen Rechts, zu den reichhaltigsten Quellen der Dogmengeschichte gehört" [33]). Das Werk gehört in der That zu den grössten Arbeiten der juristischen Literatur. 2) *Repertorium aureum s. breviarium.* Dasselbe giebt ein nach der Titelfolge der Dekretalen zu den einzelnen dabei gemachten quaestiones juris geordnetes Verzeichniss der Canonisten an, welche darüber geschrieben haben und ist somit für das Studium von grossem Werthe [34]). Die Zeit der Abfassung fällt zwischen die beiden Aus-

---

31) In Spec. L. I. Tit. de off. omnium jud. §. 8.

32) In Codicem l. *Judices* de judiciis. Der zweite von *Cinus* in Codicem l. *Cunctos* de summa trinitate n. 9. in den Worten „Speculator tractavit de hoc, *more suo nihil approbando et ponendo*" und von vielen Anderen gemachte Vorwurf besteht darin, dass er die Meinungen zusammenstelle ohne eigne Ansichten zu geben.

33) Viele Handschriften und 39 Ausgaben zählt Savigny auf. Zu den Handschr. füge ich hinzu: Cod. Mus. boh. 3. A. 11. membr. fol. saec. XIV. Innsbr. Univ.-Bibl. N. 3. — *Zusätze* machte *Jo. Andreae* und *Baldus.* Der Card. *Berengarius* schrieb 1306 ein *Inventarium* (alphabet. Register) dazu, dass bald allein, bald in den Handschr. und Ausgaben vorkommt.

34) Die Ausgaben verwechseln es vielfach mit dem Inventarium. Deshalb giebt Savigny ausser den Handschriften 7. Ausg. des Repert. und manche des Inv. und solche an, in denen unter diesem Namen ein neueres Register vorkommt. — Das Repert. beginnt „Reverendo in Christo patri domino *Mathaeo* Dei gratia S. Mariae in Portico diacono Cardinali G. D. domini Papae *subdiaconus et capellanus.*" Zu den Handschr. füge ich Cod. Mus. boh. M. 17. (3. Stück) membr. fol. saec. XIII. auf XIV. Es kommen in den herrlichen Arabesken häufig Minoriten vor, so dass es ohne Zweifel ein Minorit geschrieben hat. *Phillips* IV. S. 330 Anm. 49 sagt Cod. Monacens. lat. 8803 (Monac. Francisc. 103) enthalte ein angebl. Werk des Durantis super V. decret., da aber das erste Blatt fehle, lasse sich nicht erkennen, ob es das Repert. sei. Das wäre leicht zu erkennen.

gaben des Speculum. 3) *Rationale divinorum officiorum,* ein verhältnissmässig ebenso grosses Werk als das Speculum über das gesammte Gebiet der Liturgie. Mit ihm beginnt die wissenschaftliche Behandlung der Liturgie. Es ist sehr oft (zuerst Mainz 1459) gedruckt [35]). Es ist gemacht um 1273. 4) *Commentarius in Concilium Lugdunense* (II.). Derselbe kann quasi als authentischer gelten. 5) Ein *Commentar zu den Dekretalen Nicolaus* III., dessen die Grabschrift erwähnt. 6) *Speculum legatorum,* über das Amt der Legaten, geschrieben vor der ersten Ausgabe des Speculum, in dessen zweite sie im L. I. Tit. de legato aufgenommen ist. 7) *Pontificale,* eine Darstellung der bischöflichen Functionen [36]).

VI. In die 2. Hälfte des 13. Jahrh. fallen noch mehre als Lehrer und Schriftsteller bekannte Canonisten. *Johannes Garsias* [37]) von seinem Vaterlande *Hispanus* benannt, erscheint 1279 als Professor der Dekretalen (siehe oben Note 17). Im Jahre 1280 ersuchten ihn die Studenten, das Dekret zu lesen, wofür ihm die Stadt eine Besoldung von 150 Lire gab. *Dies ist das erste Beispiel einer öffentlichen Besoldung* [38]). Er schrieb einen *Commentar zu den Dekretalen* und zu den *Dekretalen Gregor's* X. Glossen [39]). Von *Jo. Andreä* und andern wird angeführt *Boatinus Mantuanus* [40]). Dieser Canonist docirte zu Padua durch lange Zeit (angeblich 43 Jahre), war daselbst auch Canonicus (1275) und Archipresbyter (1. Aug. 1283), starb dort im Aug. 1300. Ich habe zwei Werke von ihm, über die nur höchst spärliche Notizen existiren, vollständig aufgefunden. Das erste ist die *Lectura super Dekretales Gregorii* IX. Es steht im Cod. Mus. boh. (Prag) I. B. 4. membr. saec. XIV. fol. 1—70 mit der Ueberschrift „Incipit lectura mag. Boetini super decretales." Der Commentar erstreckt sich auf die meisten Kapitel; die nicht commentirten sind nur mit den Anfangsworten bezeichnet. [Die Lectura super 4 libro decret.

---

35) Handschrift im Cod. Mus. boh. I. G. IV. klein fol., membr. saec. XIV. fol 13—160.

36) Sechs theils entschieden unechte, theils zweifelhafte Werke, die dem Durantis noch zugeschrieben werden, zählt Savigny auf.

37) *Diplovat.* f. 197. *Sarti* I. p. 401 sq. Vgl. auch *Panzirolus* III. c. 12.

38) *Sarti* l. c. Das Dokument ist abgedruckt II. p. 138. Er begann in festo S. Michaelis und musste ein ganzes Jahr lesen. Vgl. auch *Savigny* III. S. 240 ff.

39) *Jo. Andreae* erwähnt ihn oft. Handschriften bei Sarti.

40) *Diplovat.* f. 199. *Panzirolus* III. c. 15. *Doujat* V. c. VI. §. 6. (alle sehr dürftig). Auch *Phillips* IV. S. 330 f. giebt nur den Namen und die Stelle des *Hostiensis* sup. I. decret. ad cap. Relatum de off. et pot. jud. del. *accidit, quod* etc. an, aus der durch ein Missverständniss (über das *Sarti* I. p. 92 ausführlich berichtet) Boatinus zum Zeitgenossen des Azo gemacht ist. *Jo. Andreae* spricht davon zu den genannten Kapiteln. Genaueres bei *Facciolati* I. p. 9. und *Colle* III. p. 8 sqq. p. 19. Facciolati giebt an, er habe 1283 als archipresbyter eccl. cathedr. Mant. das canon. Recht docirt, aber keinen Buchstaben (nullam litteram) hinterlassen. *Colle,* der übrigens irrthümlich Facciolati die Angabe, Boat. sei der erste Canonist in Padua, zuschreibt, hat die genaueren Nachrichten über sein Leben gegeben und Panzirolus u. A. widerlegt; er kennt aber auch keine Schrift von ihm.

allein steht auch im Codex J. XXXVI. fol. Papier. 15. Jahrh. der Bibl. des Prager Metropolitankapitels; er wird hier Henricus Boeth. genannt] das zweite ist der im cit. Codex des böhmischen Museums fol. 70—73 vorfindliche *Apparatus ad Decretales Gregorii* X. Beide Schriften sind nicht ohne Werth.

Sehr bekannt ist hingegen *Wilhelm de Mandagoto* [41]). Franzose von Geburt (aus Languedoc) studirte er bereits 1270 als Canonicus von Niemes zu Bologna, wurde hier 1275 Doktor. Im J. 1285 finden wir ihn als Archidiacon von Niemes im Gefolge eines Legaten, hierauf als Capellanus des Papstes, Archidiacon von Uzoz (Uceticensis), Probst von Toulouse, 1295 von Bonifacius VIII. zum Erzbischof von Embrun, 1305 von Clemens V. zum Erzbischof von Aix, endlich 1312 von diesem zum Cardinal und Bischof von Präneste erhoben. Er starb zu Avignon im J. 1321. Nach Clemens V. Tode wollten die italienischen Cardinäle ihn zum Papste wählen, scheiterten aber am Widerspruche der französischen [42]). Ausser seiner Mitwirkung bei Abfassung des Liber sextus hat er sich einen bleibenden Namen erworben durch folgende Schriften: 1) Practica electionum et postulationum [43]), eine vor 1295 geschriebene, durch praktische Fälle erläuterte treffliche Abhandlung über die Wahlen. 2) *Summa super decretalibus,* die Diplovataccius anführt. Ich kenne sie nicht. 3) Das berühmte Formelbuch unter dem Namen *Liber dictaminum* [44]).

Von dem Lehrer des Wilhelm, dem dieser das Werk de electione widmete, dem aus Languedoc stammenden *Berengarius Fredoli* [45]) besitzen wir das schon erwähnte Inventarium zum Speculum, ferner ein ähnliches Verzeichniss, von ihm *Oculus* genannt und Wilh. von Mandagoto dedicirt, zur Summa des Hostiensis [46]), endlich einen Tractatus *de excommunicationibus.*

---

41) *Sarti* I. p. 407 sq.

42) Siehe die Angaben bei *Sarti* p. 408.

43) Gedruckt Paris. 1506 in 4., 1523 in 4., Köln 1573 8. Handschr. kenne ich Cod. membr. Mus. boh. M. 17. gross fol. (2. Stück) saec. XIV. mit Glosse (herrlicher Codex). Voran eine „summaria instructio de iis, quae in hoc opusculo continentur." Anf. „Libellus a magistro *Guill' de Mandagoto* archidiacono nemausen. compositus super electione facienda et ejus processibus ordinandis."

44) Einen Codex besitzt die Prager Universitätsbibliothek.

45) *Sarti* I. p. 409. Er hatte schon in früher Jugend ein Canonicat zu Beziers, bekleidete dann mehre Stellen, ward von Coelestin V. im J. 1295 zum Bischof von Beziers erhoben, *half bei Abfassung des Liber sextus,* wurde 1305 von Clemens V. zum Cardinal gemacht (bald auch zum Bischof von Tusculum), starb zu Avignon 1321.

46) *Jo. Andr.* in Addit. ad Spec. L. I. Tit. de elect. *Sarti* citirt Handschriften der zwei letztern Werke.

Sarti hat noch eine Anzahl von Canonisten, die ich übergehe, weil sie theils gar nicht schriftstellerisch wirkten, theils nur einige *quaestiones* oder *disputationes* hinterliessen, welche ohne Einfluss auf die Literatur blieben. Einige z. B. *Altigrandus de Lendinaria* sind für die Universitätsgeschichte von Bedeutung.

Ein ähnliches Werk als diese Repertorien des Berengar haben wir für das Dekret in der *Summa* eines nicht weiter bekannten *Martinus* frater ordinis Praedicatorum aus dem 13. Jahrh., welche in Handschriften und Ausgaben [47]) vorkommt und viel gebraucht wurde.

Hier möge auch als Verfasser der Regulae juris zum Sextus und Commentator derselben genannt werden der Legist *Dinus* [48]).

VII. Am Ende des 13. Jahrh. beginnt auch die Blüthezeit des von seiner Würde meist schlechthin *Archidiaconus* genannten Canonisten *Guido de Baysio* [49]). Er stammt aus einem seit der Vertreibung aus Bologna in Reggio ansässigen Zweige der uralten edlen bolognesischen Familie Baisi, die zu den Lambertazzi gehörte, und ist ohne Zweifel in Reggio geboren. Seine Studien machte er unter Guido de Suzario († zwischen 1283 und 1292) [50]) in Modena oder Reggio; wo und wann er Doctor wurde ist unbekannt. Sein erstes Amt war das eines Kaplans des Bischofs Bianchi von Parma, späteren Cardinals und Bischofs von Sabina Gerhard; hierauf ging er nach Bologna und wurde von Bonifacius VIII. im J. 1296 zum Archidiacon der Kathedralkirche von Bologna erhoben. Im J. 1298 erhielt er auch ein Canonicat an dieser Kirche und lehrte privatim canonisches Recht unter grossem Zudrange bis zum Jahr 1301, in welchem ihm auf Andringen der Scholaren die Stadt die Professur des Dekrets gegen 150 Lire Besoldung auf 3 Jahre verlieh [51]). Sein grösster Schüler aus dieser Zeit ist Johannes Andreä. 1304 ging er an den päpstlichen Hof nach Avignon, wurde Capellanus Benedicts XI., Scriptor litterarum Contradictoriarum mit dem Rechte, das Archidiaconat durch Vicarien verwalten zu lassen. Bologna erwies er viele Gefälligkeiten, unterhielt eine stete Verbindung mit der Universität. Er starb zwischen dem 5. Juni und 10. August 1313. Seine Schriften sind: 1) ein Commentar über das Dekret, *Rosarium* von ihm genannt [52]), dedicirt dem genannten Gerhard. Auch

---

47) Die erste, welche mir nebst andern vorliegt, ist Norimb. 1481 fol. *Panzer* zählt vor 1500 noch 13 andere auf, eine ist sine anno, eine Paris 1513. Sie steht hinter den meisten glossirten Ausgaben des Dekrets z. B. der Lyonner von 1671. — Ich kenne folg. Handschr. Cod. bibl. univ. Prag. membr. in 4. XIII. F. 6. saec. XIV., I. B. 25. kl. fol. saec. XV. Papier f. 42—246., bibl. Capit. Metropolit. Prag. J. XXX. Papier geschr. 1474 zu Padua. *Phillips* IV. S. 206 schreibt dies zu einem Pönitentiar *Gregor's* XIII. (1572—1584).

48) Siehe über ihn *v. Savigny* V. S. 447 ff. Er ist wohl gegen Ausgang des Jahrhunderts gestorben.

49) *Diplovat.* p. 199. *Trithem.* f. 94 a. *Panzirolus* III. 16. *Doujat* p. 441. *Fantuzzi* I. p. 216—322, der viele Irrthümer der früheren berichtigt.

50) *v. Savigny* V. S. 387 ff.

51) Daneben war er auch Cantor und Canonicus von Chartres, durch päpstl. Breve von der Residenz entbunden.

52) Cod. membr. Mus. boh. (47) M. 19 fol. saec. XIV. *Ausg.* Romae 1477, Venet. 1495, 1513, 1559, 1580, 1601 fol. Lugd. 1558 fol.

Handschriften der drei folgenden giebt an Fantuzzi.

hat er Zusätze zur Glosse des Joh. Teutonicus gemacht, welche in die Handschriften und Ausgaben mit der Sigle *Arch.* übergingen. 2) *Commentarius s. Glossae in Sextum,* verfasst auf Bitten der Scholaren während des Aufenthalts in Avignon. 3) *Tractatus de haeresibus* ad Clementem V. 4) Ordines et provisiones pro bono regimine Tribunalis Audientiae Litterarum Contradictoriarum, datirt 23. Oct. 1311.

VIII. Kaum ein Canonist hat bei den Spätern eine solche Berücksichtigung gefunden als *Johannes Andreae* [53]). Er ist der Erste, welcher überhaupt die juristische Literaturgeschichte nach allen Richtungen pflegte, er besass eine Kenntniss der Literatur, wie kein Zweiter, einen Fleiss als Sammler, der unser Staunen erregt, dabei einen praktischen Blick, welcher ihm ein unbedingtes Ansehen verschaffte. Mit ihm können wir die Periode der wissenschaftlichen Bearbeitung der Quellen im Mittelalter abschliessen. Sein Vater hiess Andreas und stammte aus Mugello im Florentinischen; von dessen Concubine Novella, welche er bis zu ihrem Tode im J. 1312 bei sich behielt, ist Johannes in Mugello geboren [54]). Seine Eltern zogen, als Johannes einige Jahre alt war, nach Bologna, wo der Vater anfänglich eine grammatische Schule hatte, 1280 in den geistlichen Stand trat und Rector einer Kirche wurde. Johannes nennt sich Bononiensis, weil er zu Bologna seine Jugend zubrachte und Bürger war; auch giebt er sich den Namen *de S. Hieronymo* aus Vorliebe für diesen Heiligen. Er ist wohl um 1270 [55]) geboren, hörte als Knabe bei Aegidius de Fuscarariis die Dekretalen, studirte auch Theologie [56]), hierauf römisches Recht unter *Martinus Syllimani* und *Richardus Malumbra* [57]), cano-

---

53) *Diplovat.* f. 214. *Trithemius* f. 107 a. *Panzirolus* III. c. 19. *Doujat* p. 442. *Tiraboschi* V. L. II. c. 5. §. 3—9. *Fantuzzi* I. p. 246—256 (am Ausgiebigsten), *Colle* III. p. 21—38. *v. Savigny* VI. S. 98—125, der auch noch ältere nennt. Ich kann hier auf die Kritik nicht eingehen.

54) Am Ende einer quaestio des Joh. vom 22. Apr. 1312 steht in einer Handschrift nach Diplovataccius:

Post diem quae praeteriit
Quo disputare debuit
Novella mater genuit
Novella mater periit
Novellam conjux genuit
Novellam auctor distulit
Novamque formam attulit.

Ueber seine uneheliche Geburt vertheidigt er sich, sagt aber nicht, dass sie eine eheliche sei, in Addit. in Specul. L. IV. Tit. de fil. presbyt. prooem.

55) In der vorher cit. Stelle sagt er, sein Vater sei Kleriker geworden „dum essem *octennis*, ut puto." Das. L. I. tit. de dispens. c. de disp. episc. (Edit. Lugd. a. 1520 fol. pag. 287) sagt er, er habe bei Aegidius *adhuc puerulus* gehört. Sein Lehrer in der Grammatik Bonifacius von Bergamo verliess Bologna 1291.

56) Unter *Joh. von Parma.* Gl. *Primo videlicet* ad Clem. 3. de haeret. V. 3.

57) Vgl. über diese *v. Savigny* V. S. 417 ff. VI. S. 103 u. f.

nisches vorzüglich unter *Guido de Baysio,* dem er oft seine Dankbarkeit und Verehrung auf wahrhaft kindlich innige Art bezeugt [58]). Unter drückenden Verhältnissen und nur durch Unterrichten des Sohnes von Raynaldus de Ubaldinis, sowie durch Unterstützung des Guido de Baysio erleichtert machte er seine Studien; nur den inständigen Bitten des letzteren gelang es, ihn zu bewegen, den Doktorsgrad zu erwerben, wovon ihn Armuth und Scheu vor dem Lehramte abhielten. Im J. 1302 erscheint er zuerst als Professor der Dekretalen bei einer öffentlichen Disputation, 1303 als Professor des Dekrets ist er unter den zur Besitznahme der Stadt Medicina von Bologna Abgesandten. 1307 finden wir ihn, da Bologna vom Card. Napoleon Orsini mit dem Interdicte belegt war, als Lehrer in Padua. 1309 kehrte er nach Bologna zurück und lehrte hier ununterbrochen bis zu seinem Tode. Er stand fortwährend in der unbedingtesten Achtung seiner Collegen, der Universität, der Stadt und auch in der Ferne. Als Menschen zeichnen ihn aus eine makellose Rechtschaffenheit, eine kindliche Frömmigkeit [59]), eine grossartige Wohlthätigkeit [60]). Während eigne Aussprüche und mehre uneheliche Kinder beweisen, dass Johannes in der Jugend leichtsinnig war, ist sein späteres Leben so ascetisch, das er ohne Bett auf einer blossen Bärenhaut schlief, sich freiwillig Fasten und Geisselungen unterwarf. Von der Achtung, worin er stand, zeugen für die Universität deren Statuten, welche von dem Verbote der Compaternität ihrer Glieder mit einem Bürger oder Diöcesan von Bologna ihn und seine Descendenten ausnehmen [61]), für die Stadt eine Reihe schwieriger und ehrenvoller Aufträge [62]). In der Stadt war er das Haupt der päpstlich Gesinnten. Die

---

58) Dass er auch bei *Marsilius de Mantighellis* (*Sarti* I. p. 399 sqq. beschreibt dessen Leben; er ist als Schriftsteller nicht bekannt, daher übergangen) gehört habe, ist nicht zu erweisen, wohl aber erwiesen, dass er bei *Palmerius de Casalis* [Sohn des Benvenuto, 1290 als doctor decretorum aus der väterlichen Gewalt entlassen, gleichwohl 1297 als baccalaureus vom Militairdienst befreit, so dass er Laie war, erscheint bis 1308 in Urk. Sein Ansehen als Lehrer war bedeutend; Quaestiones oder Disputationes desselben hatte Joh. Andr. vor Augen (Reg. *Ex eo* u. *rationi* de reg. jur. in 6.). Vgl. *Sarti* I. p. 417 sq. u. *Fantuzzi* III. p. 143 sq.] und *Oldradus* [*v. Savigny* VI. S. 55 ff. Joh. Andr. war sein Freund] *nicht* gehört hat. Im 10. Jahre erklärte ihm sein Repetitor schon eine Dekretale, wie er Nov. in c. Cum apud (X. de spons. IV. 1) angiebt.

59) Man lese z. B. nur die Worte in Clem. una de reliquiis (III. 16.) v. *orationes* i. f. „Et huic gloss. sit finis: de cujus prolixitate sum excusabilis: tum quia in orationis suffragio sperans, sum illius effectum expertus in assequendis prosperis, et evitandis, vel saltem temperandis adversis.“

60) Er gab über 1500 Ffor. zu Almosen, schenkte den Karthäusern ein Grundstück u. a. m.

61) *v. Savigny* III. S. 662. Anh. IV. n. 13. aus Statut. L. III. p. 52.

62) 1316 als Friedensstifter zwischen Stadt und Rectoren, als die Canonisten und Legisten sich wegen zu harter Massregeln des Prätors nach Argenti zurückgezogen hatten; 1328 nebst andern als Abgesandter an Johann XXII. Hier nahmen ihn bei Pavia auf dem Rückwege Leute der ghibellin. Partei gefangen, hielten ihn 8 Monate im Castel Silvano zurück u. entliessen ihn nur gegen 4000 Fiorini mit Vorenthaltung von Gepäck und Manuscripten im Werthe von

Achtung des Papstes beweisen mehre Briefe, welche sogar den Legaten bei Besetzung von 3 Kirchen an des Johannes Rath binden und ihm warm danken. Wie er in Allem treu war, blieb er auch gegen den Papst unwandelbar und begleitete 1334 den aus Bologna fliehenden Legaten. Sein Ruf verschaffte ihm Verbindungen mit den bedeutendsten und höchstgestellten Personen. Dazu gehört vor Allem König Hugo von Jerusalem und Cypern [63]), der sich seine sämmtlichen Werke mit grossen Kosten abschreiben liess und ihn zur Vollendung der Zusätze zum Speculum vermochte. Mit Petrarca unterhielt er freundschaftlichen Briefwechsel und mit dem Cardinallegaten Bertrandus war er gleichfalls nahe verbunden, weshalb er ihm die Novella in Dekretales widmete.

Von den berühmteren Juristen jener Zeit standen ihm ausser *Guido* besonders nahe *Cinus*, der ihn Freund nennt und sich mit ihm über die Abfassung ihrer Schriften berieth [64]), und *Johannes Calderinus*, den er an Kindesstatt annahm.

Glücklich waren seine Familienverhältnisse. Seine Gattin *Melancia* [65]) gebar ihm zwei Söhne und vier Töchter. Jene, Federicus und Bonincontrus oder Bonicontrus, setzte er zu Universalerben ein. Von seinen Töchtern ist berühmt *Novella*, geb. 1312. Ihr zu Ehren benannte er sein grosses Werk über die Dekretalen Novella. Glaubhafte Zeugnisse [66]) bekunden, dass sie bisweilen für den erkrankten Vater Vorlesungen hielt, jedoch durch einen Vorhang verdeckt, damit die Scholaren durch ihre grosse Schönheit nicht zerstreut würden. Die zweite Tochter *Bettina* war Gattin des Canonisten Joh. de S. Giorgio und starb 1355 zu Padua, die dritte war verheirathet mit Phil. de Formaglinis aus Bologna, die vierte mit Azo de Ramenghis. Von seinen unehelichen Söhnen war Franciscus durch päpstl. Rescript legitimirt, 1331 Capellanus von Johann XXII, ein zweiter Cardinal an der Domkirche zu Ravenna [67]). Ein Enkel aus der Ehe seines Sohnes Friedrich mit Clara, Tochter des Bartolommea di Melchione Conforti, Andreas de S. Hieronymo, wurde später Bischof.

1285 F. Als Ersatz gab ihm der Papst ein Lehngut im Gebiete von Ferrara. 1321 war er bei der Huldigungsgesandtschaft von Bologna, das der Cardinallegat Beltrandus völlig unterworfen hatte.

63) Addit. in Specul. L. II. tit. de instrum. edit. §. tunc. vero addit. I.

64) *Jo. Andr.* Nov. in c. ult. X. de secundis nupt.

65) Nach eignem Zeugnisse fragte er sie oft um Rath. Quaest. Mercuriales cap. *Qui prior*, Novella in c. Cum secundum X. de praeb. III. 5., qui prior de reg. jur. in. 6. Sie starb 4 Tage nach ihrem Schwiegersohne Azo.

66) *Christine de Pisan* Cité des dames liv. 2. ch. 36, deren Vater stammte aus Bologna und war Zeitgenosse von Joh. Andreä. Siehe *Tiraboschi* l. c. §. 8. und *v. Savigny* S. 109. Diese Novella ist weder mit Joh. Calderinus noch mit Joh. de. Lignano vermählt gewesen; des letztern Frau war Enkelin des Joh. Andreä

67) Addit. Jo Andr. in Specul. L. II. Tit de juram. cal. §. Restat (Edit. cit. p. 81).

Johannes Andreae starb den 7. Juli 1348 an der damals in Italien grassirenden Pest und wurde begraben in der Kirche des h. Dominicus [68]).

Die Werke des Mannes, den schon die Zeitgenossen „Fons et tuba juris canonici“ nannten, dessen die Nachkommen in den ehrendsten Ausdrücken gedachten, sind: 1) *Glossa* oder *Apparatus in Sextum Decretalium.* Er schrieb sie in frühester Jugend; sie behauptete dennoch den Rang vor den gleichen Werken des Guido de Baysio und *Joannes Monachus* [69]), so dass sie die Ordinaria wurde. Sie beginnt „Quia praeposterus est ordo.“ Diese Glosse verbesserte er später durch Additiones, welche insbesondere die Clementinen berücksichtigen. In den Handschriften und Ausgaben vor 1500 ist die Glosse eine einheitliche. 2) *Novella in Decretales,* ein aus fast allen vorhergehenden Werken über die Dekretalen gemachter Commentar von grossem Umfange und bleibendem Werthe. 3) *Novella in Sextum,* ein späteres ausführliches Werk über den liber sextus zum Behufe der Ergänzung der früheren Glosse. Der Name ist hier nur gewählt zur Bezeichnung des *neueren* Werkes. 4) Der im Jahre 1326 publicirte [70]) *Apparatus super Clementinas,* welcher sofort als Glossa ordinaria recipirt wurde. 5) Die oft erwähnten, für Literatur und auch überhaupt eine reiche Fundgrube bildenden *Additiones ad Speculum* jud. G. Durantis. Sie sind geschrieben 1346 [71]). Den von ihm dem Durantis u. A.

---

68) Seine Grabschrift lautet:

Hic jacet Andree notissimus orbe Joannes
Primo qui Sextum, Clementis, quique Novellas,
Hieronymi laudes, speculi quoque jura peregit,
Rabbi doctorum, lux, censor, normaque morum,
Occubuit fato praedirae pestis in anno MCCCXLVIII.
Die VII. Julii.

69) Dieser aus der Picardie gebürtig war Cistercienser, später Cardinal u. Legat am Hofe Philipps IV. *Jo. Andr.* sagt Novella in VI. praef. „seciendum . . . tres fuisse glossatores de quibus constat, scil. dom. Joan. Monachum et me, *qui fuimus concurrentes*, et Archidiaconum, qui scripsit primis apparatibus publicatis.“ Daraus hat Panzirolus den Jo. Mon. u. Joh. Andr. zu *Concurrenten* in Bologna, d. h. für dasselbe Fach öffentlich angestellten Professoren gemacht, was dort nie vorkam. Dies bemerkt *Fantuzzi* I. 253 n. 31, p. 321 n. 13 und geradeso *v. Savigny* V. S. 116. n. 6. Von Jo. Mon. existiren weiter Glossen zu Extravaganten und ein *Defensorium juris.* Letzteres wird aber in 2 Ausg. einem Gerardus mon. cisterc. zugeschrieben. *v. Savigny* V. S. 488.

70) *Frid. de Petrucciis*, Senens. Consilia et Quaest. qu. 4. Rubr. „quaestio disputata Senis a. d. 1326 d. 26. Febr. anno quo Jo. Andreae fecit vel publicavit apparatum super Clementinas.“ Die bei *Phillips* S. 388. genannte Handschrift hat noch genauer „a. d. 1326 die Lunae post octabas pasche.“ Der Cod. bibl. univ. Prag. III. C. 18. in 4. saec. XV. Papier enthält ihn ohne den Text; hierdurch ist *Savigny's* S. 120 ausgesprochene Vermuthung, „dass sie ohne Zweifel gar nicht abgesondert vorkomme“, widerlegt.

71) L. IV. tit. ne sede vacante in rubr. „electus fuit Innoc. IV., et computo, quod de mense Junio, qui, cum XLVI. incipit hodie, est dies quinta, erunt centum et tres anni.“ Innocenz ist erwählt am 24. Juni 1243. (*Papencordt*, Gesch. Roms S. 303). Daraus ergiebt sich

gemachten Vorwurf des Plagiats machen ihm Viele selbst[72]) in Betreff des Oldradus. 6) *Quaestiones Mercuriales,* eine Sammlung von an Mittwochen gehaltenen Disputationen über die einzelnen Kapitel der in der Novella in Sextum nicht behandelten Regulae juris des Sextus. 7) eine kleine Schrift *Summa* (summula) *de sponsalibus* s. in librum 4. Decretalium mit den Worten beginnend „Christi nomine invocato ad honorem ipsius et beatissimi patris mei dom. Bon. Archid." etc. Ihre Abfassung fällt in die früheste Zeit seiner Lehrthätigkeit; sie ist in zahlreichen Handschriften und Ausgaben vorhanden. Ein Theil derselben die *summa de consanguinitate* s. lectura arboris consanguinitatis kommt in vielen Handschriften und Ausgaben abgesondert vor und steht in den meisten Ausgaben des Corp. jur. can[73]). 8) *Ordo judiciarius* s. processus[74]) juris. 9) *Summa super II. libro Decretalium.* 10) Eine Anzahl von Traktaten: de renuntiationibus beneficiorum — de testibus s. summula in materia testium, beginnend „Quia haec summula quamplurimum est necessaria" — de clericis habentibus privilegium clericale beginnend „Quia saepissime dubitare contigit de clericis." — de interdicto — de celebratione missarum — de electionibus (Umarbeitung des Werkes von Wilh. de Mandagoto, wie er selbst sagt. 11) Eine Anzahl von Disputationes, Consilia (Concilia) u. dgl., deren ich mehre in Handschriften gefunden habe. 12) *Hieronymianus* s. vita, facta, dicta, prodigia S. Hieronymi.

Mit Unrecht werden ihm zugeschrieben die in seine Addit. ad Speculum eingerückten *Quaestiones feudales* und das s. g *Suffragium Monachorum*[75]).

§. 18.

3. Allgemeiner Entwicklungsgang seit Johannes Andreea.

I. Mit Johannes Andreä kann man füglich die Periode der frischen und originellen Behandlung der Quellen in ihrer Totalität abschliessen. Waren auch schon vorher einzelne Werke erschienen, die man den Glossatorenarbeiten kaum beizählen kann, so trug doch die ganze Literatur noch immer das

---

die Uebersetzung: „und zählt man hinzu, dass von dem 46. Monat Juni (des Jahrh.) heute noch 5 Tage hinzukommen, so werden es 103 Jahre sein." Also schrieb er dies den 29. Juni 1346. Vgl. *v. Savigny* S. 121. n. 6.

72) *Baldus* in addit. ad Spec. L. IV. tit. de concess. praeb.; *Panzirolus*, *Andr. Siculus* in c. Raynutius de testam. *Fantuzzi* sucht ihn zu rechtfertigen.

73) Die älteste Ausg. ist Paris 1474. Handschr. des Prag. Met. Kap. J. II. fol. 15. Jahrh. Papier.

74) *Rudorff* in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. XI. S. 99 ff. Ueber Ausgaben, Handschr. u. s. f. in *Joannis Andreae* Summula de processu judicii. Ex codice Basileensi C. V. 19 in integrum restituit *Agath. Wunderlich*, Basil. 1840.

75) Siehe darüber seine Worte in Nov. in Decr. Prooem. Dies hat auch *Panzirolus* III. c. 16. richtig.

Gepräge eines directen Verarbeitens der Quellen. Dies verlor sie. Zwar wurden noch verschiedene Extravaganten, die man später in die beiden Sammlungen brachte, glossirt, aber diese Glosse nähert sich nur in der Form den ältern, in Wahrheit ist sie ein Commentar über den in der einzelnen behandelten Gegenstand. Wohl tragen diesen Character auch die glossatorischen Arbeiten von Joh. Andreae. Dieser aber muss als Endpunkt der Zeit aufgefasst werden, da er ihre gesammten Leistungen verarbeitet und auch anfing, dieselben literarhistorisch in ein Bild zu fassen. Noch in einer zweiten und höchst wichtigen Richtung bildet die folgende Zeit einen Gegensatz zur früheren. So originell und in sich bedeutend auch zahlreiche Canonisten und deren Werke waren, lässt sich nicht leugnen und ist von ihnen selbst oft hervorgehoben, dass die formelle, die juristische Durchbildung des canonischen Rechts ihren Grund in der Anlehnung an das römische Recht in einer doppelten Weise hat. Einmal wurden die Sätze des letzteren, wo dies nur immer anging [1]) bei der Schaffung der Rechtssätze direct angewendet, so dass manche Partien des canonischen Rechts ohne Kenntniss des römischen kaum zu verstehen sind. Das hört seit dieser Zeit auf. Der Grund liegt nicht in einer Abwendung vom römischen Rechte, sondern vielmehr darin, dass alle einzelnen Seiten des reinen Rechtsgebäudes in der That bis in's Kleinste, vielleicht mehrfach mit zu grosser juristischer Consequenz und Spitzfindigkeit ausgebaut waren. Diese Zeit juristischer Durchbildung war vorbei. Es traten sociale Krisen innerhalb der Kirche hervor. Die Bildungsmomente, welche jetzt gestaltend auf das Recht einwirken, sind mehr den Gebieten der Moral, Dogmatik, dem socialen Leben angehörig, bezwecken mehr eine Reformation des kirchlichen Lebens als eine Ausbildung des Rechts. So beruhen auch thatsächlich noch jene Punkte, auf welche die Reformation der Disciplin, zuletzt auf dem Concil von Trient, nicht von directem Einflusse zu sein brauchte, im Ganzen und meist im Einzelnen auf dem canonischen Rechte. Der Einfluss des römischen Rechts nach einer zweiten Richtung bestand in dem auf die Jurisprudenz selbst. Wie die Entstehung der Glossatorenschule des Civilrechts überhaupt die des canonischen hervorrief, so lehnte sich die letztere in der Methode an die erstere an. Hierdurch aber war eine stete Berücksichtigung der civilrechtlichen Literatur von selbst gegeben. So übte das römische Recht auch auf diesem Wege stetig einen sehr bedeutenden Einfluss. Nun war aber der Höhepunkt der civilistischen Jurisprudenz des Mittelalters längst überschritten. Und auch in dieser Richtung müssen wir abschliessen. Denn wohl zog man auch fernerhin das römische Recht herbei, berief sich zum Theil auf dessen Sätze noch mehr als früher. Dies war aber weder Folge einer

1) Man betrachte die Lehre vom titulus ordinationis, der Irregularitäten ex delicto, der Beneficien, Patronat, Eherecht, Einfluss der röm. Ersitzungs-Verjährungstheorie, des Aktionenwesens u. s. w.

Behandlung in dessen Geiste, noch ein originelles Uebertragen, sondern ein rein äusserliches und mechanisches Parallelisiren.

II. Bis in's 14. Jahrh. stand die Jurisprudenz in unbedingter Verbindung mit der Schule, und zwar vorzugsweise der von Bologna. Denn was andere geleistet haben, ist bis dahin nicht von grosser Bedeutung. Waren Werke ausserhalb der Schule entstanden, so hatten sie doch ihren Ursprung jener fast sämmtlich wenigstens insofern zu verdanken, als die Autoren selbst gelehrt hatten oder unter unmittelbarem Einflusse der Schule standen. Dieser aber hörte auf ein so bedeutender als früher zu sein. Die Schuld lag theils darin, dass mit dem Aufkommen von besoldeten Lehrern, welche die Regel wurden, die Wissenschaft überhaupt *als solche* ihre enorme Kraft einbüsste [2]). Hierzu kam, dass mit dem allgemeinen Ueberhandnehmen der Regierung durch *Beamte* gelernte Kenntnisse an die Stelle der blossen Bildung aus dem Volke traten. Dies brachte die Entstehung von Universitäten ausserhalb Italiens mit sich, deren das vierzehnte Jahrhundert bereits zahlreiche in Deutschland erstehen sah [3]). Hierdurch wurde die Rechtsbildung allgemeiner, aber der Einfluss der Schule geringer, weil er nicht mehr ein so intensiver und concentrirter war. Die hervorstechendsten Leistungen der Arbeiten bestehen in: 1) breiten und ausführlichen *Commentaren* über die Quellen von einem Umfange, der die Aufnahme in den Handschriften mit der Quelle unmöglich machte. Man folgte dabei allgemein der Ordnung der Quellen. Bis in's 16. Jahrh. verfuhr man ziemlich ausnahmslos so, dass man die einzelne Stelle (caput) nach allen Richtungen hin erklärte. Dies hatte zahlreiche Wiederholungen und Ausführlichkeiten ebenso nothwendig im Gefolge, als es zu keiner Durchdringung des gesammten Stoffes in seiner einheitlichen Gestaltung kommen liess, der Hauptnachtheil aber, der erst dann lebhaft hervortrat, als die lebendige und ursprüngliche, ich möchte sagen, naive Anschauung aus der Wissenschaft schwand [4]), bestand darin, dass man die Würde des Gegenstandes und das Wesen der Sache ausser Acht lassend die Wissenschaft in Spielereien und Tändeleien ausarten liess. Hierzu führte ganz besonders der Verfall der scholastischen Methode, der auf die Jurisprudenz grossen Einfluss übte, und die bis zum Excesse getriebene Casuistik. Weniger jedoch treten alle diese Nachtheile in den Commentaren hervor als in 2) der unermesslichen Anzahl von *Tractatus,* d. h. Abhandlungen, über eine einzelne Frage, sei es ein ganzes Rechtsinstitut, eine

2) Andrerseits lässt sich aber auch wohl behaupten, dass die Besoldungen etc. nur eintraten, weil die Verhältnisse ungünstiger geworden waren. Es lag eben in der ganzen Entwicklung das Eine wie das Andere.

3) Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1387, Cöln 1388, Erfurt 1392.

4) Diese ging allerdings auch bei tüchtigen Aelteren einzeln so weit, dass man sich oft fragt, wie es möglich gewesen sei, Materien, die aufs Engste mit Dogmen und rein geistlichen Dingen zusammenhangen, in einer Weise zu behandeln, dass man häufig vergessen muss, es mit dem Rechte der Kirche zu thun zu haben.

einzelne Quellenstelle oder einzelne Rechtsfrage. Mag es Ueberfülle an geistiger Produktivität oder Arbeitskraft gewesen sein, oder, was wahrscheinlicher ist, mag die Verknöcherung des kirchlichen Lebens, welche seit der Residenz der Päpste zu Avignon eintrat, der Grund sein, die Zeit des 14. und 15. Jahrh. hat eine wahre Fluth von Traktaten geboren, zu denen das 16. auch noch sein Contingent lieferte [5]). Diese Traktate fassen sehr selten das einzelne Institut, den Satz als Theil des Gesammtorganismus auf, sondern als ein Einzelnes, das dann nach jeder Seite hin betrachtet wird. Hierbei leitet weniger die Absicht der wissenschaftlichen Erfassung seiner Natur, als vielmehr festzustellen, wann er zur Anwendung komme. Es wird dann oft eine Casuistik entwickelt, im Angesichte deren man in der That häufig staunt und Zweifel trägt, worüber man sich mehr wundern soll: über die Kunst der Verfasser, sich eine wahre Unzahl von Fällen zu erdenken, oder darüber, dass man allen Ernstes eine solche Methode noch für Jurisprudenz hielt [6]). Eine nothwendige Folge dieser Behandlungsart war das unbedingte Verlassen auf Autoritäten. Legte man kein oder gar wenig Gewicht auf den Geist eines Instituts, beachtete man dessen Geschichte schon gar nicht, sah man die grösste Fertigkeit darin, recht viele Sätze herauszupressen, war, um mich so auszudrücken, die ganze Jurisprudenz eine äusserliche Anwendung von Rechtssätzen geworden: so musste es imponiren, wenn recht Viele einem Satze huldigten. Und so finden wir in der That das Citiren bei jedem Gedanken mag er sich auch von selbst verstehen oder aufs Unzweideutigste ausgesprochen sein, bis zu dem Grade getrieben, dass traditionell zu jedem Punkte die Reihe der Vorgänger mit allen Schreib- und Druckfehlern ohne jede Prüfung im richtigen Takte dessen, dass selten ein Späterer sich die Mühe nehmen werde, nachzuschlagen, angeführt wird und oft die dicken Bücher nur darum so dick sind, weil auf jeder Seite nicht einmal, sondern oft zehnmal dieselben Autoren

---

5) Die meisten sind enthalten in folgenden Sammelwerken:

1) *Tractatus* ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1549. fol. vol. I—XVII. (XVIII. Inhaltsverz.) (nach den Titeln des Codex und der Dekretalen).

2) *Tractatus* universi juris, Venet. apud Zilettum, 1584 fol. 18 Tomi in 25 Partes und 4 T. Register. Inhaltsangabe bei *König*, Lehrb. der jurist. Literatur, Halle 1785. Th. 2.

Zahlreiche andere Sammlungen, die *v. Savigny* III. S. 2 fg. anführt. Vgl. auch unten §. 20 b sub num. B.

6) Am Aergsten ist dies auf dem Gebiete des Eherechts gewesen, wo zuletzt *Sanchez*, dem Verdienst nicht abzusprechen ist, oft eine Casuistik entwickelt, die Ekel erregt und beweist, wie die Verknöcherung einer Methode dazu führen konnte, Dinge im besten Glauben und mit kalter Logik zu entwickeln, die wahrlich keiner juristischen Erörterung bedürfen und leicht bei Uebelwollenden als Folge des Vergnügens an Obscönitäten aufgefasst werden. Diese Absicht ist bekanntlich in neuerer Zeit wiederholt den Casuisten untergeschoben worden.

mit allen den weitläufigen Citaten [7]) wiederholt werden. Von selbst versteht sich, dass man unter solchen Umständen auf 3) die *praktischen Arbeiten* das grösste Gewicht legte. Die unendlichen Prozesse, zu denen besonders die mit bewundernswerther Kunst der Casuistik ausgebildete Theorie der Reservationen, Affectationen, Expectanzen u. s. w. im Gebiete des Beneficialrechts, die Lehre von den Dispensationen, Irregularitäten, Competenz, Appellationen u. a. m. beständige Veranlassung gab, bildete eine reiche Gelegenheit, die geschilderte Jurisprudenz zu entfalten, welche in den *Concilia* und *Responsa* ihren Ausdruck fand. Wohl selten blieb ein Prozess ohne ein solches Gutachten in Gestalt eines weitschweifigen Traktats. Die Folge war, dass jeder Gelehrte seine Consilia, Responsa, Dubia, Consultationes u. s. w. publicirte und die Literatur von Jahr zu Jahr in's Unermessliche anschwoll. Von selbst bildete sich damit 5) eine Literatur gerichtlicher Urtheile. Die Sententiae, *Decisiones S. Rotae Romanae,* die Consultationes, Declarationes der anderen Curialbehörden wurden jetzt sorgfältig edirt. Kaum ein Curialadvokat von irgendwelcher Bedeutung verabsäumte es, seine Rechtsfälle zu ediren. Im Allgemeinen war das bedeutendste Anführen von Autoren, diese rein äussere Gelehrsamkeit ein gutes Mittel zum Siege. Unleugbar hat bis zur Stunde an der römischen Curie in Folge des Prozessganges und des Umstandes, dass die hohen Richter (Cardinäle) bei den Congregationen weniger die Akten studiren als sich von den beiderseitigen Advokaten in longum et latum instruiren lassen, die blosse Autoritätenjurisprudenz noch einen hohen, zu hohen, Werth. Ob etwas opinio communissima, communior, communis u. s. w. war, das fiel in's Gewicht. Was einmal diesen Charakter trug, das brauchte kaum weiter untersucht zu werden [8]). Das Studium der meisten Literatur von Johannes Andreä bis auf das 18. Jahrh., für manche Partien bis auf Benedict XIV., hat zwar einen hohen Werth, abgesehen von dem rein literarhistorischen. Aber dieser liegt in der That nicht so sehr darin, dass die wissenschaftliche Jurisprudenz durch selbiges gefördet würde, als in zwei Wirkungen. Einmal nemlich ist dasselbe hinsichtlich

---

7) Der Libri, Partes, Sectiones, Distinctiones, Divisiones, Subdivisiones, Quaestiones, Corollaria, Capita, Paragraphi u. s. w. Die mangelnde Foliirung in den Handschriften und die nur allmälig aufkommende genaue Paginirung in den gedruckten Büchern war allerdings eine äussere Veranlassung hierzu.

8) Einer jener Canonisten, der am Meisten Autorität besitzt, ist *Schmalzgrueber*. Man braucht aber selbst nur oberflächlich sein Werk durchzugehen, um sich zu überzeugen, dass der gelehrte Jesuit wenig hat, das nicht sehr oft mit denselben Worten bei dem Minoriten *Reiffenstuel* steht. Von diesem kommt man auf *Wiestner*, *Pirhing* u. a. Geht man weiter, so gelangt man für das seit Johann XXII. entwickelte Beneficialwesen auf die Werke von *Gonzalez Tellez*, *Chockier*, *Rebuffius*, *Gomez*, *Zotti* u. a., für den Rest auf die Commentare des 15. u. 16. Jahrh.* vor Allem *Panormitanus*, von diesem auf *Jo. Andreae* u. s. w. Es ist aber diese Uebereinstimmung regelmässig nicht bloss die Folge davon, dass man nicht gut ein Anderes aus den Quellen lesen könnte, sondern einfach der Singular- oder Universalsuccession in ältere Werke oder Meinungen.

vieler Punkte unentbehrlich für die *Dogmengeschichte* des Rechts, weil viele Sätze sich durch die Praxis und Literatur ausgebildet haben. Sodann besteht er darin, den *Entwicklungsgang* festzustellen, welchen für viele Punkte die Literatur nahm. Als Resultat wird sich hier sehr oft die Ueberzeugung ergeben, dass man die ganze Auffassung verlassen muss, um zu den Quellen und der ältesten Literatur, wie sie die Zeit der Glossatoren hat, zurückzukehren. Vor Allem ergiebt sich das Bedürfniss, geschichtlich und von dem Standpunkte des ganzen Rechtsgebäudes aus zu verfahren.

III. Mit der *Buchdruckerkunst* war ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Mit ihr hörte thatsächlich die Wissenschaft auf, Sondergut der Universitäten, der Schule zu sein. Dies hat ein nothwendiges Sinken von deren Bedeutung zur Folge gehabt [9]). Damit aber war auch die Emancipation von Schulmeinungen gegeben. Die kritische Behandlung der Quellen, deren allgemeine Zugänglichkeit, die Unabhängigkeit von dem Hefte eines Lehrers, die Leichtigkeit, mit Hülfe einer Bibliothek sich die wichtigen Werke zugänglich zu machen, führte in der That zu neuen Resultaten. So beginnt im 16. Jahrh. die kritische Behandlung der Quellen. Bald musste die Art der Behandlung fallen, wonach man eine der vier Sammlungen des Corpus juris canonici in der alten Ordnung behandelnd, die übrigen nur als Parallelen oder dergleichen herbeizog. Das Recht als *universum jus canonicum* aufzufassen und dies auf Grundlage aller Quellen darzustellen, war besonders seit dem Concil von Trient zur Nothwendigkeit geworden, das nicht wie die Concilien des Mittelalters einzelne Punkte der Disciplin in den Bereich seiner Tätigkeit zog, sondern fast das gesammte Gebiet der Disciplin und zum Theil tief einschneidend neu gestaltete. Während es aber meist nur Grundsätze hinstellte, war ein Commentiren desselben nach alter Weise fast unmöglich, da man das Detail aus den früheren Quellen herzuholen hatte. Wenngleich aus anderen Gründen verbot man deshalb fast in einem richtigen Vorgefühle der neuen Wendung das Commentiren desselben [10]) und verhinderte hierdurch die Entstehung einer neuen Extravagantensammlung mit dem Charakter eines Gesetzbuches [11]), deren Erscheinen ohne Zweifel zu der alten Methode der Glosse u. s. w. geführt hätte, aber ohne deren Vortheile, weil selbige sich überlebt hatte.

---

9) Meines Erachtens müsste jetzt aus den umgekehrten Gründen als im Mittelalter die volle Freiheit des Studiums, d. h. *Aufhebung des Universitätszwanges* [denn *regellos* studirte früher Niemand an einer Fakultät; die *Vorschrift eines bestimmten Planes*, wenn man überhaupt die Forderung des Studiums auf der Universität beibehält, ist bei dem Alter unserer Studenten in den meisten Fällen in deren Interresse nothwendig] eintreten, wenn dieselben von Neuem auf das Leben den nöthigen Einfluss haben sollen. *Strenge Prüfungen* sind besser als Universitätszwang, welcher die Approbation nach Erfüllung der formellen Bedingungen fast so sehr zur Regel macht, dass die Ausnahmen kaum in Betracht kommen.

10) Bestätigungsbulle *Pius* IV. *Benedictus Deus* VII. Kal. Febr. 1564, §. *Ad vitandum.*

11) Siehe oben §. 11. n. 2. und mein Kirchenrecht Bd. I. S. 352.

Fand das Beispiel *Lancelotti's* [11a]) auch bis auf unser Jahrhundert keine allgemeine Nachahmung bezüglich der Methode der Darstellung, blieb vielmehr bis in die Mitte des 18. Jahrh. das *System der Dekretalen* für die Form der Gesammtdarstellungen des Rechts die Regel: so waren doch materiell die Dekretalen-Commentare keine solche mehr, sondern Darstellungen des universum jus canonicum nach der Ordnung des Dekretalensystems. Sie führten auch meist den Namen von Commentarii in jus canonicum universum und ähnliche.

IV. Die philosophische Richtung des vorigen Jahrhunderts hatte auf unsere Wissenschaft den grossen Einfluss, dass man sich über das Studium der Quellen, wo es eben anging, gänzlich hinwegsetzte, andrerseits aber den Rechtsstoff gewann durch bis in's Ungemessene gesteigerte Herbeiziehung des *Naturrechts,* aus dem man alles Mögliche herleitete. Indem hierzu einerseits die starke Opposition innerhalb der Kirche gegen die hergebrachten Rechte des Papstes trat, auf der anderen Seite die entwickelte staatliche Einflussnahme auf alle Gebiete des bürgerlichen wie kirchlichen Lebens ihre Wirkung äusserste, entstanden eine Anzahl theils monographischer Arbeiten, theils systematischer, die mit rein äusserer Uebertragung der im Staatsrechte [12]) angenommenen Methode ein Kirchenrecht schufen, das weder der Natur der Kirche noch den Quellen desselben entsprach, auf dessen Literatur aber kaum Rücksicht nahm. Eine Reaction dagegen konnte ebensowenig ausbleiben wie auf dem Gebiete des Civilrechts, das, obgleich im Objecte verschieden, einen analogen Gang genommen hatte. Und wie im Mittelalter beide Hand in Hand gingen, so war es auch jetzt wiederum der Fall.

V. Für diese Neugestaltung war der Boden auf dem kirchenrechtlichen Gebiete früher geebnet als auf dem civilrechtlichen. Es ist *Benedict* XIV. [13]),

---

11a) Dass er übrigens nicht *zuerst* Institutionen schrieb, ergiebt sich aus dem folgenden Paragraphen.

12) Um dies zu begreifen, wolle man nur einen Punkt in's Auge fassen. Die Rechte des Papstes, welche man als *Reservate* auffasste und überhaupt in naturalia oder essentialia und accidentialia theilte (mein System S. 187 ff.), ist eine analoge Uebertragung der Theorie von den *Rechten des Kaisers* (meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 95). Den Papst fasste man als Kaiser, die Bischöfe als Landesherrn auf. Dies zieht sich unbewusst und analog durch alle Gebiete, z. B. das privil. de non appellando u. s. w. hat auch im Kirchenrechte gewirkt. Ja das ganze System jener Zeit ist unter dem Einflusse der staatsrechtlichen Anschauungen.

13) Die Bedeutung dieses zu den grössten Gelehrten aller Zeiten gehörigen Mannes ist noch lange nicht genug gewürdigt, so oft man auch ihn lobend hervorhebt. An ihn knüpft sich die Umgestaltung des ganzen Curialwesens, in das er als Sekretair mehrer Congregationen, besonders der des Concils — die Veröffentlichung von deren Resolutionen ist *sein* Verdienst — ein Leben brachte, wie es vordem seit langer Zeit nicht herrschte. Er hat in wichtigen Punkten die Disciplin reformirt, z. B. den ganzen Eheprozess; er hat wie vordem kein Papst, den modernen Verhältnissen direct seine Sätze angefügt (man denke an seine Bestimmung über gemischte Ehen, an die Verhandlungen mit Friedrich II. u. s. w.). Er hat zu historischen

der für eine neue Richtung den Grund legte, obwohl er seine Arbeiten leider nicht auf das gesammte Kirchenrecht ausgedehnt hat. In ihm tritt neben der umfassendsten Kenntniss der gesammten Literatur bis auf die Glosse, wobei er sehr oft auf die Handschriften zurückgeht, eine Kenntniss der Geschichte des Rechts zu Tage, wie ich sie bei keinem älteren Canonisten finde. Es ist ihm diese aber keine unvermittelte äussere Zuthat, wie sie bei Andern prunkt, sondern die Grundlage für die Erfassung der Institute. Er hält zugleich nicht an dem Geschichtlichen fest, weil es dies ist, und daher auch nicht blos, wie es sich gebildet hat, sondern unterscheidet wohl den geschichtlich festgestellten Kern und das geltende Recht, das leicht jenem eine andere Gestaltung aufgeprägt hat. Darum steht ihm kein Institut isolirt und unvermittelt da. Aus dem gesammten Organismus der Kirche und ihres Rechts heraus behandelt er Jedes und Alles. Indem er zugleich eine allseitige Kenntniss des römischen Rechts, auf welches er sehr grossen Werth legt [14]), eine umfassende juristische Bildung besitzt, ist seine Behandlung eine durch und durch juristische. Dabei verfällt er nie in die ältere Methode des reinen logischen Argumentirens ohne Rücksicht auf die dogmatische und moral-theologische Seite, wo dies das Object ergiebt, sondern fasst stets das Recht als einen Theil des Organismus der Kirche auf, der nicht Selbstzweck ist, sondern eines jener nothwendigen Glieder, deren harmonisches Zusammenwirken unerlässlich ist, wenn die Gesundheit des Körpers in seiner Einheit und in seinen Theilen herbeigeführt werden soll. Man kann sagen, in der *historisch-philosophischen* Methode Benedicts war die Richtung gegeben, welche eintreten musste. Er stand darin *über* seiner Zeit und fand bei Lebzeiten nur wenige Nachfolger [15]). Die Art, wie von den Meisten die Geschichte herbeigezogen wurde, blieb eine äusserliche oder diente dazu, durch den Nachweis, zu der oder jener Zeit sei ein Satz anders gewesen, den Beweis führen zu wollen: das Bestehende habe auf Geltung keinen Anspruch [16]). Seit der Mitte des 18. Jahrh. ist die Methode

---

Forschungen der grossartigsten Weise angeregt, sie ermöglicht und auf seine Kosten durchgeführt. Die Werke eines *Muratori* u. A. geben ein beredtes Zeugniss. Er hat das Werk von *Sarti* in's Leben gerufen, ohne welches *Savigny* in seiner Geschichte des römischen Rechts lange nicht das hätte liefern können, was er geleistet hat. Und welchen Werth haben dessen eigne Werke. Ein besseres Buch als sein Werk *De synodo dioecesana* existirt für das Kirchenrecht nicht. Seine Referate als Sekretair der Congr. Conc. (gesammelt unter dem Titel *Quaestiones canonicae*) sind Muster von Referaten für die thatsächliche und rechtliche Behandlung von Rechtsstreiten. Wahrlich eine ausführliche Biographie dieses Mannes wäre eine Pflicht.

14) Siehe die in meinem Kirchenr. I. S. 31. Anm. 12 abgedruckten Worte desselben aus de syn. dioec. L. XIII. c. X. n. 12.

15) Zu diesen gehört unstreitig z. B. *Devoti*.

16) Man braucht nur die gallikanischen und febronianistischen Werke anzusehen, um allenthalben diese Argumentation zu finden: Anno dazumal hat der Papst u. s. f. dies und

der *Commentare* verlassen, die Bearbeitung des Rechts in verschiedenen Systemen allgemein geworden. Mit der s. g. *historischen Schule* in Deutschland hat sich die gleiche Richtung auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Literatur ziemlich allgemeine Geltung verschafft. Während ausserhalb Deutschlands noch vielfach die alte Methode herrscht und gerade in der Neuzeit Einzelne die Verbindung von Citaten aus Quellen und Schriftstellern als Aufgabe der Wissenschaft betrachten, kann man die selbstständige Verarbeitung des Stoffes an der Hand der Geschichte und aus dem Gesammtorganismus der Kirche als das Ziel bezeichnen, dem nachzustreben ist und mit grösserem oder geringerem Erfolge entsprochen wird.

VI. Der Raum, die Aufgabe dieses Werkes und der Werth der Vorlagen fordern nicht mehr, als das im Folgenden die hauptsächlichsten Autoren erwähnt werden. Es ist dabei unthunlich, bibliographisch erschöpfend zu sein, oder auf die Lebensverhältnisse der Autoren stets näher einzugehen, weil die Individualitäten und die äussere Lebensstellung der Personen in der That seit dem 14. Jahrh. nicht mehr denselben Einfluss als früher haben, indem die Rechtsbildung weniger durch die Schule und deshalb auch mehr durch Gesetze stattfand. Auf deren Abfassung hat aber das Werk, weniger dessen Autor, directen oder indirecten Einfluss geübt. Dass ich mich ferner in keine kritischen Erörterungen einlasse und endlich bezüglich der Jetztzeit nur auf Angabe der Werke über das gesammte Recht beschränke ohne Beurtheilung ihres Werthes bedarf wohl kaum einer Entschuldigung [17]).

§. 19.

4. Die übrige Literatur des 14. und des 15. Jahrh.

I. Von den Schülern und Familiengliedern des Joh. Andreae haben sich in der Literatur einen Namen gemacht dessen Eidam *Azo de Ramenghis* [1]), dessen Sohn *Bonincontrus* [2]) oder Bonicontius, in höherem Grade dessen Schüler

---

jenes Recht nicht gehabt, d. h. nicht geübt: *ergo* hat er es auch jetzt nicht, d. i. es ist kein wesentliches. Das nannte man philosophische und geschichtliche Behandlung des Rechts! Hohn würde Der erndten, der dies auf anderen Gebieten prakticirte. Aber gegen den Papst, gegen die Kirche darf man auch Sophistik, Unlogik, Ignoranz anwenden, um bei gar Vielen für einen philosophisch gebildeten, logischen Kopf und gelehrten Mann zu gelten.

17) Die Monographieen der Glossatorenzeit sind angegeben; für die späteren ist auf die cit. Sammlungen zu verweisen, die neueren werden, soweit es im Plane liegen kann, zu den einzelnen Materien angeführt.

1) Er schrieb *Repititiones* über Stellen des Dekret (gedr. Venet. 1496 fol. Mediol. 1567, 1513 u. ö.), die fälschlich bald dem berühmten Glossator dieses Namens, bald dem Azo de Lambertacciis zugeschrieben werden. Vgl. *v. Savigny* V. S. 43. *Diplovat.* fol. 217.

2) 1309 Doctor jur. civ., 1347 Prof. des can. Rechts in Padua, lebte dann in Bologna, wo er 1350 enthauptet wurde, weil er im Streite der Pepoli mit dem Grafen der Romagna Astorgio Duroforte diesem Bologna zu überliefern versprochen hatte. Es existiren von ihm

und Adoptivsohn *Johannes Calderinus* [3]), der 1326 Doktor des canonischen Rechts wurde, bis 1359 zu Bologna docirte, seitdem wichtige Gesandtschaften bekleidete und 1365 an der Pest starb. Er genoss ein grosses Ansehen, das ihm vom Papste Freiheit von allen persönlichen und dinglichen Abgaben, vom Kaiser Karl IV. die Würde eines Comes Palatinus und sonstige zahlreiche Anerkennungen verschaffte. Ausser mehren gedruckten und ungedruckten Traktaten [4]) hat er Consilia aus dem canon. und Lehnrechte, Casus, Repetitiones u. a., sowie einen Commentar zu den *Clementinen* verfasst. Ein anderer Schüler *Paulus de Liazariis* [5]), doctor jur. civ., der seit 1321 zu Bologna, 1325 in Perugia, 1333 aber wieder in Bologna lehrte und 1356 starb, hat Repetitiones super aliquot capita Decretalium, Quaestiones, eine Epitome Clementinarum, Lectura super Clement. und Consilia hinterlassen. In *Bonifacius de Vitalinis de Mantua* [6]), der sich später dem geistlichen Stande zuwandte, 1352 eine Professur zu Avignon erhielt und hier bis 1388 vorkommt, begegnen wir einem neuen Commentator der Clementinen, der ausserdem Consilia und verschiedene Traktate schrieb. Eine sehr allseitige literarische Thätigkeit bei einem höchst bewegten und mit verschiedenen wichtigen öffentlichen Geschäften ausgefüllten Leben, das ihn nebst einer ungemein umfassenden Bildung und einem musterhaften Wandel auszeichnete, entwickelte *Johannes de Lignano* [7]), Gemahl der Novella, Enkelin des Joh. Calderinus von dessen Sohne Federicus, woher die Erzählung stammt, er sei Mann der Novella des Joh. Andreä gewesen. Ausser einem grossen Commentar zu den

---

Traktate de appellationibus, de accusat. et inquisit. [de immunitate Clericorum, von *Panzirolus* u. Fichard, de libert. ecclesiae nur von *Fichard* erwähnt]. Vgl. *Fantuzzi* I. c. I. p. 244 sq. Oft wird er mit einem ältern dieses Namens (bei *Sarti* I. p. 482) verwechselt. Seine Werke stehen im Tract. univ. jur. V. p. 45. XI. P. I. p. 5. —

3) *Diplovat.* p. 217 *Tiraboschi* V. p. 282 ff. *Fantuzzi* III. p. 14 sqq. *Panzirolus* III. c. 21. wie gewöhnlich ungenau u. mit Mährchen gespickt.

4) Super materia interdicti eccles. Tract. univ. jur. XIV. p. 325, de haeriticis Venet. 1571. 4. de dando coadjutore Praelatis, summulla testium (von mir in dem Cod. chart. des Prager Metropol. Kapitels J. XXIX. fol. 263 — 270 b. gefunden), de appellatt. (in dem Cod. J. L. derselben Bibl.), de remissionibus (ebendaselbst).

5) *Fantuzzi* V. p. 64 sqq.

6) *Colle* III. p. 71 sqq. Interessant ist das ihm gegebene Privileg, allein das Doktorat ertheilen zu dürfen, wovon er nach eigner Angabe Gebrauch machte (in Clem. *ad honorem* n. 71 de sepult.). Seine *Commentarii* in Constit. Clem. P. V. in alma Avenionensi univ. editi sind gedr. Lugd. 1522 fol. Venet. 1574. Sein Traktat *Super maleficiis* ist zuerst Mediol. 1503 fol. dann öfter gedruckt.

7) *Diplovat.* f. 237, *Trithem.* p. 125 b., *Panzirolus* III. c. 25, *Doujat* p. 444, *Cave* Append. p. 47, *Fantuzzi* V. p. 28 sqq. Vgl. auch *v. Savigny* III. 141. 208 a. 244. 249 a. VI. 109 d. 233. 278. Vorher Professor des Civilrechts lehrte er zu Bologna seit 1364 die Dekretalen, ward von 1378 an päpstl. Vicarius in temporalibus für Bologna, starb den 16. Febr. 1383 an der Pest.

Dekretalen Gregor's IX. [8]) und zu den Clementinen, sowie einer bedeutenden Anzahl von Traktaten aus verschiedenen Theilen des Rechts, hat er auch Abhandlungen über theologische, philosophische und astronomische Materien (z. B. de cometa; am 20. Apr. 1358 erschien ein Komet) u. dgl. hinterlassen. Von *Federicus Petruccius* aus Siena [9]), der zu Padua, Bologna und Perugia lehrte und um 1340 zu Siena starb, und *Galvanus* de Bononia oder besser G. de Bettino de Bononia [10]), — der von 1365 bis 1368 in Padua als ordentlicher Professor der Dekretalen vorkommt, vom Bischof Wilhelm von Fünfkirchen in Ungarn berufen, hier 1371 las, aber 1374 wieder zu Bologna las, von 1379 bis 1382 wieder zu Padua, von 1384 in Bologna erscheint und seitdem verschwindet — haben wir Consilia und verschiedene Traktate [11]). In dem als Romanisten berühmten *Baldus de Ubaldis* [12]) begegnen wir wieder einem Commentator der Dekretalen [13]); ihm gehen noch voraus die Commentatoren der Clementinae *Guilelmus de Monte Lauduno* und *Zenzelinus de Cassanis*, von denen zugleich jener die drei [14]) berühmtesten Extravaganten Johannes XXII., letzterer alle zwanzig später als Extravagantes Johannis XXII.

---

8) Die Bibl. des *Prager* Metropolit. Kapitels J. VII, fol. 14. Jahr. 2 Voll. Pap. enthält ihn, geschr. „per Valentinum de Pattavia. Deo gratias. Anno domini milesimo CCCLXXV. completus est iste liber in vigilia pasche. Amen.“ Diese gehört somit bestimmt zu den ältesten Handschriften. Seine *Concordantiae canonum* hat die Prager Univ.-Bibl. Cod. chart. VII. E. 3. 4. geschr. zu Padua 1422 von einem exulirten böhm. frater Henricus, seine *Reportata quarti libri decretalium* ein Cod. membr. saec. XIV. des Prager Metrop. Kapitels.

9) *Panzir.* III. c. 23 (äusserst confus), *Colle* III. p. 78 ff., *v. Savigny* VI. S. 81. 213. 491. Eine Handschrift seiner Consilia in der Prager Kapitelsbibl. J. LXII.

10) *Fantuzzi* IV. c. 36 ff. *Colle* III. p. 46—52. *Facciolati* Fasti Gymn. Patavini p. XL.

11) Sein Ruf war ausserordentlich. Die enormen Vortheile, welche ihm in Fünfkirchen gegeben wurden, sind ein seltener Beleg für die Bemühungen einzelner Bischöfe, das Studium des canon. Rechts in ihren Diöcesen zu heben.

12) *v. Savigny* VI. S. 208—248. Geboren wahrscheinlich 1327 zu Perugia, studirte hier und in Pisa, ward 1344 zu Perugia Doktor, lehrte von da ab bis zu seinem am 28. April 1400 zu Pavia erfolgten Tode an acht verschiedenen Orten. Wie sein Ruhm als Lehrer und Schriftsteller ausserordentlich war, nahm er auch in den wichtigsten kirchlichen Begebenheiten jener Zeit und denen seiner Städte eine hervorragende Stellung ein. Canon. Recht hatte er bei Federicus Petruccius gehört.

13) Lectura super I. II. et III. libro decretalium zuerst Venet. 1495. Andere Werke sind ein Repertorium super Innocentium, Zusätze zum Speculum des Durantis.

14) *Sedes apostolica* [Extr. J. XXII. c. 1. de concess. praeb. T. XIV. Extr. com. de off. deleg. I. 6.], *Suscepti regiminis* [Extr. Joh. c. 2. de elect. Tit. VI. Extr. com. c. un. ne sede vac. III. 3.], *Execrabilis* [Extrav. Joh. XXII. c. un. de praeb. Tit. III., Extr. com. 4 cod. III.]. — Die Commentare des *Tactus Lappus* um 1350 [*Panzirolus* III. c. 24.] zu dem Liber sextus und den Clementinen (diesen erwähnt *Zabarella* im Eingange seines Commentars nebst einigen anderen] kenne ich nicht. Von einem zweiten *Lappus Castilioneus* oder di Castiglionchio [*Panzirol.* III. c. 24, *Colle* III. p. 52 ff.] aus Florenz, — der hier von 1357 an docirte bis 1378, wo er exilirt wurde, 1379 nach Padua berufen ward und 1381 in Rom starb, eine sehr wichtige politische Rolle spielte — existiren verschiedene gedruckte Traktate.

zu einer Sammlung vereinigten Constitutionen dieses Papstes ausführlich commentirte.

II. Die lange Reihe von Commentatoren und Lehrern, welche das fünfzehnte Jahrhundert theils noch erreicht haben, theils ganz ihm angehören, möge eröffnen *Petrus de Ancharano*[15]) aus der Nebenlinie des Farnesischen Hauses, d'Ancarano von dem Schlosse derselben in Toscana genannt, wo er um 1330 geboren ist. Anfänglich Schüler von Baldus ging er später nach Bologna, wo er noch bei Barth. de Saliceto hörte, bald aber auch mit diesem, Franc. Zabarella[16]) und Ant. de Butrio zusammen docirte. Er wechselte den Aufenthalt mehrfach, war angestellt in Venedig, las 1387—1390 zu Siena, docirte wieder in Bologna, von 1402—1405 zu Ferrara, dann zu Bologna, bekam eine Anzahl der wichtigsten Aufträge, war 1409 auf dem Concil zu Pisa als Abgeordneter der Universität Bologna äusserst thätig für die Herstellung des Friedens in der Christenheit, verfasste im Auftrage des Concils eine Schrift gegen die Partei Gregor's, sowie mehrere Gutachten an das Cardinals-Collegium. Für das Concil von Kostnitz wurde er von Johann XXIII. zum *advocatus Concilii* bestellt und wurde in dessen erster Sitzung mit drei anderen zum *scrutator votorum* deputirt. Er kehrte jedoch bald nach Bologna zurück und starb hier am 13. Mai 1416 mit Hinterlassung einer Frau und vier Söhnen und mehren Töchtern. Seine bedeutendsten Werke sind die *Commentare* zu den *Dekretalen*, dem *Sextus* und den *Clementinen*[17]), ausserdem hat er Consilia und verschiedene Traktate hinterlassen. Wenig jünger, aber sein Schüler, ist *Antonius de Butrio*[18]), geboren um 1338 zu Bologna, der 1384 zum doctor juris civilis, 1387 zum doct. jur. can. promovirte und von da ab bis zu seinem Tode canonisches Recht docirte, die längste Zeit zu Bologna, 1390 auf 1391 Perugia, von 1393 bis 1400 zu Florenz, 1403 zu Ferrara. Er starb zu Bologna den 4. Oct. 1408. Sein Ruf als Lehrer und Jurist zog ihm allgemeine Achtung zu, die in den ehrenvollsten Aufträgen (z. B. 1407 sandte ihn Gregor XII. mit Ant. Corrarus und dem Bischofe Wilhelm von Todi zu Benedict XIII. (Petrus de Luna), um das Schisma beizulegen), grossen Geschenken und hohen Honoraren sich zeigten. Sein bedeutendes

---

15) *Diplovat.* f. 251. *Papadopoli* Gymn. Patav. I. p. 205. *Fantuzzi* I. p. 230 ff.

16) Cons. 188 sagt er: „Visis consiliis famosissimorum Doctorum *Domini mei* Dom. Bar. de Sal., et Dom. *Franc. Zabar. Compatris*, et majoris mihi fratris." Wie *Phillips* IV. S. 390 dazu kommt, den Petrus als *Taufpathen* des Zabarella anzugeben, ist mir unklar.

17) Ausg. Lugd. 1535—1543. fol. 5 Bde. Damit zusammen Repetitiones und Com. de regulis juris u. Repertorium super libros decretalium. Ausserdem giebt es Separatausgaben. *Fantuzzi* giebt aus der Bibl. degli Scrittori Milanesi Tit I. p. 595 eine Ausgabe der Clementinen an, die sich als zu Mailand 1444, 23. März gedruckt bezeichne. Das ist wohl sicher ein Fehler. — Er selbst erwähnt auch Comment. super Digestum novum und super Codicem. Diese erwähnen auch Trithemius, Diplovataccius, Fichard u. A. Ich kenne sie nicht.

18) *Fantuzzi* II. p. 353—367, neben dem die übrigen verschwinden.

Vermögen verwendete er fast nur zu wohlthätigen Zwecken, zum Erben setzte er ein Kloster zu Bologna ein, seiner Frau und seinen zwei Töchtern dessen Niessbrauch legirend [19]). In Betreff seiner Schriften meinen die Einen [20]), ihr Ruhm sei nur dem Verfasser zu danken, während ihn Andere [21]) loben. Seine *Commentare* zu den *Dekretalen Gregor's* [22]) dem *Liber VI* [23]) nebst den Consilia [24]), dem Speculum de confessione und zahlreichen Traktaten sichern ihm jedenfalls einen guten Platz in der Literatur. Sind *Caspar Calderinus* [25]) senior Sohn des Johannes (geb. 1345, gest. 1399 an der Pest, lehrte zu Bologna und war mit vielen wichtigen Aufträgen betraut), von dem Consilia und Repetitiones existiren, und *Johann Fantuzzi* [26]) der Aeltere (von 1377 an zu Bologna canon. Recht lehrend, in wichtigen städtischen Angelegenheiten verwendet, starb 1391), der *Commentaria super Decretum* [27]) und Consilia hinterliess, wenig bekannt und ohne Einfluss geworden, so ragt in beiderlei Hinsicht hervor *Franciscus de Zabarellis* [28]). Geboren zu Padua um 1340 studirte er hier, wo er 1379 Professor des canon. Rechts war. Von da ab docirte er zu Florenz. Johann XXIII. gab ihm 1382 das Bisthum Florenz, dessen Besitzergreifung ihm jedoch erst 1410 gelang, bis zu welcher Zeit er daher wieder zu Padua docirte. Bald darauf wurde er Cardinal. Als Legat des Papstes zu Kostnitz bewirkte er vorzüglich die Abdankung desselben. Kurz nach der Wahl Martin's V. starb er am 5. Nov. 1417. Er wird meist schlechthin *Cardinalis* genannt. Seine *Commentarii in V. libros Decretalium* [29]) und *Comment. in Clementinas* [30]), zu denen sich Consilia und einige Tractatus ver-

---

19) Seine Rechtlichkeit wird ungeheuer gepriesen. Siehe die schöne Anekdote bei *Panzirolus* III. c. 27 u. das Urtheil des *Severinus* u. *Diplovataccius.*

20) *Alex. Tartagnus* in l. 8. §. 6. num. 24. *Panzirol.* l. c.

21) *Andreas de Barbatia* in c. *Ex literis* de constit. col. 32, c. *consuluit* de off. deleg. Er nimmt ihn gegen *Baldus* in Schutz, der ihn, weil er ein anderes Gutachten in einer Sache abgab, „humana bestia" nannte (Auth. *Ei qui* de tempor. appell.), *Barthol. Socinus* (nennt ihn patrem canonum, summum legistam), *Paulus Castrensis* u. A.

22) In I. libr. Mediol. 1488, 1489 fol. ganz Venet. 1532, 7 Voll. 1575, 1578 fol.

23) Venet 1499 fol. 1575 fol.

24) Venet. 1472. 1474. Lugd. 1541. Venet. 1575. 4. Einen Commentar zum 1. Buche der Clementinen erwähnt *Bellarmin* de scriptor. eccles. p. 507.

25) *Fantuzzi* III. p. 10—12.

26) *Diplovat.* f. 249, *Fantuzzi* III. p. 292 ff.

27) Von C. 1—14 mit Ausschluss von c. *qui perfectionem* C. I. q. 1 bis C. II., C. XV. q. 1 bis C. XXVII. q. 1. Desgleichen eine *Lectura super decretum;* nur handschriftlich vorhanden.

28) *Diplovat.* f. 252. *Panzir.* III. c. 28. *Doujat* l. c. p. 445 sq. *Facciolati* Fasti I. p. 41.

29) Gedr. Venet. 1602 fol. Handschriften des Comm. zum liber III. hat das Prager Kapitel in den Codd. J. III., geschr. 1445 per *Wybrandum Jacobum de Frisia* für den presb. Mart. de Bohemia 1445 in domo Jac. de Zoch. de Fer., J. LIX. fol., J. LVII. fol.

30) Ausg. Lugd. 1551. fol.

schiedenen Inhalts gesellen, standen bei den Spätern in hohem Ansehen. Einer von des Kardinals Lehrern, *Antonius de Naseriis* [31]) (geb. 1341 zu Montagnana im Paduanischen, 1369 zum Bischof von Feltre et Belluno gewählt und von Urban V. ab irreg. aetatis dispensirt, docirte von 1386—1390 zu Padua unter Beibehaltung seines Bisthums Literatur, während er in den Ferien die Diöcese administrirte, starb den 19. Sept. 1393) ist nur durch gelegentliche Erhaltung von zwei Repititiones in den Manuscripten von Fel. Sandeus als Schriftsteller bekannt, während sein Leben durch Einzelnheiten für die damaligen Zustände characteristisch ist. Ausser *Prosdocimus de Comitibus Pictavinis* († um 1448), der zu Padua lehrte und von dem ein Commentar zum 2. Buche der Dekretalen existirt [32]), sind aus dem 14. Jahrh. noch drei Männer (nebst dem später aufgeführten Johann von Anagni) von Bedeutung zu nennen: *Johannes von Imola, Nicolaus de Tudeschis* und *Johannes a Turrecremata.* Der erste [33]), aus einer Imolensischen Familie *de Nicoletis* abstammend, studirte zu Bologna unter Franc. de Ramponibus und Joh. de Lignano, hörte aber auch Baldus, Bened. a Plumbino, Ant. de Butrio und Petrus de Anch., wurde 1397 Doctor beider Rechte und 1399 ordentl. Professor des canon. Rechts, lehrte von 1402 bis 1406 zu Ferrara [34]), hierauf mehrmals zu Bologna und Padua, zuletzt in Bologna, wo er 1436 starb. Er gehört zu den wenigen bedeutenderen Juristen, die gar keine öffentliche Stellung einnahmen, sondern nur als Lehrer und Schriftsteller wirkten. Ihn traf zu Bologna im J. 1422 das herbe Schicksal, dass sein Haus mit der bedeutenden Bibliothek von 600 Bänden abbrannte [35]). Als Lehrer wirkte er enorm; zu seinen berühmten Schülern zählen Marianus Socinus,

---

31) *Colle* III. p. 68—71. Interessant ist, dass, als 1390 Franz II. bei der Wiedererwerbung von Padua sein Vermögen einzog, das Kapitel ihn mit 12 Dukaten unterstützte, ihm 1393 ein Essen gab bei der Visitation, das einschl. Brod u. Wein nicht einen Dukaten kostete, Visconti ihm 1390 einen Gehalt von 700 fiorini zu Padua gab. Colle führt eine Urk. eines Kaufs an, nach der er für can. u. theol. Bücher 1000 Dukaten zahlte.

32) Vgl. *Phillips* IV. S. 336, der 2 Münchener Handschr. anführt. Die Prager Kapitelsbibl. Cod. J. XXII. fol. Pap. 15. Jahrh. Vol. II. hat denselben von Tit. de probat. (19) bis zu Ende, geschr. vom Prager Dekan Wenzel von Krummau zu Padua. Vol. I. enthält einen Commentar von Tit. I. bis Tit. de confessis cap. ult. von derselben Hand auf dem Vorsetzblatte bezeichnet: „Lectura Wenceslai doctoris decretorum propria manu *in scholis* Paduanis domini *Jacobi Zoku.*" Dies ist ein Collegienheft nach dem Vortrage von *Jac. de Zocchis*, gest. 1471, der gleichzeitig zu Padua lehrte.

33) *Diplovat.* f. 261. *Panzir.* II. c. 88. *Fichard* (in der Ausg. des Panzirolus) p. 420. *Doujat* p. 447. *Fantuzzi* IV. p. 351 ff. *v. Savigny* VI. S. 277—280. Vgl. auch *Aen. Sylv. Piccolominus* de viris illustribus n. XIX. (Stuttg. 1842. 8. p. 27 in Bibl. des liter. Vereins in Stuttg., 2te Publikation).

34) *Facciolati* Fasti II. p. 24. Er u. Panzir. lassen ihn von Padua nach Ferrara gehen, so dass er wohl auch von 1400 — 1402 dort docirte. Vgl. *Fantuzzi* p. 353.

35) *Savigny* III. S. 606. VI. S. 278, der die nach Panzirolus oft wiederholte Erzählung, es seien auch die Commentare verbrannt, mit Recht als grundlos zeigt.

Alex. Tartagnus, Lud. Romanus[36]) und Angel. Aretinus. Seine *Commentaria* oder Lectura super v. libr. Decretal.[37]), und zu den Clementinae[38]), denen auch ein Commentar zum Sextus beigefügt wird[39]), haben ihm nebst dem Commentar zum Infortiatum und Digestum novum, Consilia und verschiedenen Traktaten auch als Schriftsteller einen bleibenden Namen verschafft. *Nicolaus de Tudeschis*[40]) ist geboren zu Catanea in Sicilien von Eltern niedriger Herkunft, trat früh in den Benedictiner-Orden[41]), studirte zu Padua unter dem Cardinal, der ihn als Cardinal zum Doctor promovirte[42]), docirte von 1421 an zu Siena, dann zu Parma, zuletzt zu Bologna[43]) mit dem Honorar von 800 fior. aur. Martin V. gab ihm am 10. Jan. 1425 die Abtei S. Mariae de Moniacio in Sicilien[44]) (Diöcese Messina); bald nachher wurde er Referendarius, Auditor Generalis der Camera apostolica und Erzbischof von Palermo. Von der Abtswürde heisst er meist schlechthin *Abbas Siculus* oder im Gegensatze zu dem ältern (§. 17. II.) *Abbas modernus* (novus, recentior), von seinem Bisthume *Panormitanus*. Er ist besonders bekannt durch seine Thätigkeit auf dem Baseler Concil, zu dem ihn K. Alphons von Castilien als seinen Legaten sandte. Er hielt zuerst die Parthei Eugen's IV., ging aber dann in Folge des Streites zwischen diesem und K. Alphons zu der vom Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) über. Letzterer machte ihn zum Cardinal. Nach der Abdankung von Felix behielt er trotz aller Versuche, ihn zur Niederlegung zu bringen, diese Würde bei. Er starb 1443. Seine Commentarii (Lectura) in v. libros Decretalium[45]) gehören zu den bedeutendsten Werken des späteren Mittelalters und bilden eine Fundgrube für die Späteren. Auch sein Comment. in librum VI. Decretal.[46]), sowie in Clementinas[47]), seine Consilia

---

36) Dieser hebt in Sing. 262. vgl. Jas. in l. 6. sub n. 6. C. de edendo hervor, dass er trotz seiner grossen Gelehrsamkeit zuweilen eine Antwort schuldig blieb.

37) Lugd. ap. Jo. Pullonem alias de Trid. 1549.

38) Rom. 1474 ap. J. Gensberg.

39) S. *Diplovat.*, *Papadopoli* I. p. 226.

40) *Diplovat.* p. 259, *Panzir.* III. 32, *Aen. Sylv.* l. c., *Doujat* l. c.

41) *Abbas* in c. causam quae 9 sub n. 8. X. de jud.

42) *Abbas* in rubr. de jud. und in c. 1. X. de causa poss. et propr.

43) Hier ist er zur Revision der Privilegien verwandt: Abb. in c. ult. (n. 5. not. sub n. 3.) X. ne cler. vel. mon.

44) Derselbe in c. Cum olim 7, in pro: de dolo et cont.

45) Venet. 1473 fol. ap. Joh. de Colonia. Lugd. 1524 fol. ex off. Sebast. Gryphis Germ. mit den Zusätzen von *Sebast. Sapie* aus Genua, *Bartol. de Bellencinis*, *Andr. de Barbatia*, *Bern. de Landriano*, *Aneae de Falconibus*, *Zaccariae Ferrerii Vincentini*, *Ant. Franc. de doctoribus Patavinis*. Diese besitze und benutze ich. Der Commentar zu jedem Buche hat separaten Titel. Venet. 1592. fol. ap. Juntas. Der Cod. Capituli *Pragens.* J. IV. fol. Pap. in 3 Voll. enthält die 2 ersten Bücher, geschr. 1466, dessen Cod. J. LVI. fol. alle 5.

46) Venet. 1479 fol. ap. Nic. Jenson. Venet. 1592 fol. ap. Juntas.

47) Pan. Glossae Clement. Colon. ap. Joh. Koelhof de Lubeck 1474 fol.

und die Schrift de Concilio Basileensi haben die Bedeutung seines Namens erhöht. Der letztere der drei genannten *Johannes* [48]) ist geboren 1388 zu Torquemada in Castilien (Diöcese Palencia) aus vornehmer Familie, trat früh in den Dominikaner-Orden in Valladolid (Vallisoletus, Vallis Oleri), betrieb Kirchenrecht und Theologie, las zu Rom durch 25 Jahre über das Dekret, wurde von Eugen IV. zum Cardinal, von Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) zum Bischof von Sabina gemacht und starb 1468 zu Rom, wo er in der von ihm restaurirten Kirche S. Maria supra Minervam begraben liegt. Er war auf den Synoden von Kostnitz, Basel und Florenz thätig, schrieb gegen Nic. de Tudeschis eine Summa ecclesiae. Als Canonist zeichnet ihn aus sein Urtheil über die Falschheit der pseudoisidorischen Dekretalen [49]), sein grosser *Commentar zum Dekret* [50]), dem er zugleich in einem systematischen Werke [51]) nach der Ordnung der Dekretalen (5 Bücher mit Titeln und Unterabtheilungen von Sectiones) eine grössere Ordnung zu geben versuchte, ein sowohl in Betracht des grösstentheils antiquirten Stoffes als des Umstandes bedeutungsloses Werk, dass schon durch diese neue Ordnung alle Citate der älteren Werke ihre Grundlage verloren hätten. Mir ist auch keine Benutzung vorgekommen.

III. Wohl in das erste Jahr des 15. Jahrh. fällt die Geburt des *Andreas de Barbatia* [52]) zu Messina aus hoher Familie. Er kam um 1425 nach Bologna, studirte zuerst Medicin, dann bei Johannes von Imola und Bapt. de S. Petro Jurisprudenz, disputirte schon nach zwei Jahren öffentlich und docirte bereits 1438 canon. Recht. Er lehrte dann eine Zeit zu Ferrara, von 1442 ab wieder zu Bologna bis 1478, wo sein Schüler Ant. Corsictus Siculus an seine Stelle trat, und zwar von 1460 mit einer Besoldung von 1200 Lire. Neben einer enormen Lehrthätigkeit und praktischen Beschäftigung hat er zahlreiche öffentliche Geschäfte der wichtigsten Art geführt, wodurch er weiten Ruf und ein grosses Vermögen seinen Kindern hinterliess. Er starb am 21. Juli 1479. Als Fehler desselben heben Zeitgenossen hervor die Sucht, auf seinen Ruf

---

48) *Diplovat.* p. 249. *Panzirol.* III. c. 37. *Doujat* p. 448. *J. H. Böhmer*, De varia decreto Grat. fortuna §. 16. *Phillips* IV. S. 189.

49) Summa ecclesiae Lib. II. c. 101.

50) Lugd. ap. Tom. de Jonuelle 1519 fol. 6. Voll. Lugd. 1555 fol. 5 Voll. in 4 T. cum notis Jo. Boerii ap. Blas. Guidon.

51) Gratiani Decretum libri V. sec. Gregorianos decretal. libros titulosque distincti per *Joh. a Turrecremata* cet. nunc primum prodeunt ex Cod. bibl. Barber. cura *Justi Fontanini*, Archiep. Ancyr. Rom. 1726. Voll. fol. Während *Glück* Praecogn. §. 135 und *Walter* §. 107 dessen Werth gering anschlagen, hält *Phillips* a. a. O. dasselbe für geeignet, „eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Dekret zu gewähren."

52) *Diplovat.* p. 219. *Panzir.* l. c. *Doujat* l. c. *Fantuzzi* I. p. 341 ff., der andere anführt.

gestützt die klarsten Sätze zu bestreiten[53]), weshalb man von ihm zu sagen pflegte: er delirire, seinen Ehrgeiz und Stolz, Mangel an Klugheit, Käuflichkeit u. a. m., wobei aber ohne Zweifel gar viel auf Rechnung des Neides kommt, um so mehr, als Viele ihn loben und er selbst in seinen Werken sehr bescheiden auftritt, Juristen lobt, die in derselben Sache Gutachten abgaben und sich als sehr fromm zeigt. Den grössten Namen gaben ihm die oft gedruckten Consilia, ferner ein Commentar zu den 3 ersten Büchern der Dekretalen[54]), zu den Clementinen[55]), Additiones zum Dekretalen-Commentar des Panormitanus nebst vielen Traktaten u. s. w. aus dem canonischen und römischen Rechte. Mit ihm concurrirte *Alexander Tartagnus*[56]), geboren zu Imola angeblich 1424. Derselbe hörte bei Joh. de Imola, Joh. de Anania, Angelus Aretinus und Paul de Castro, promovirte zu Bologna 1445, lehrte von 1450 an wiederholt hier, ausserdem zu Pavia und Ferrara und starb 1477. Sein Fleiss wird sehr gerühmt und von ihm besonders erwähnt die Feindschaft gegen die italienische Literatur und vorzüglich Boccaccio. Ausser den Arbeiten über römisches Recht verfasste er Commentare zu den Dekretalen[57]) und nach mehren Angaben auch zum Sextus und den Clementinen, die mir nicht zu Gesicht gekommen sind. Sein Lehrer *Johann*[58]) *zu Anagni (Joh. de Anania)* aus vornehmer Familie geboren studirte im Collegium Gregorianum zu Bologna Civilrecht unter Florianus de S. Petro, canonisches unter Petr. de Ancharano, ward 1423 doctor j. u. und lehrte seitdem daselbst bis 1443. In diesem Jahre verliess er das Lehramt und wandte sich der Advokatur zu. Nach seiner Frau Tode[59]) ward er Geistlicher und am 17. Nov. 1448 Archidiacon von Bologna. Er starb am 17. Febr. 1457 im Alter von 81 Jahren. Ihn rühmen die Zeitgenossen wegen der Reinheit der Sitten, seiner Nächstenliebe, die auch sein Vermögen testamentarisch den Armen und dem Servitenorden zuwandte, ebensosehr wegen seiner Kenntnisse. Zu den bedeutenderen Schülern gehören ausser den beiden zuletzt genannten Peter Barbo, der als Paul II. Papst wurde. Seine Commentaria super V. libro Decretalium[60]), sup. VI. Decretal.[61]), nebst Consilia und verschiedenen Traktaten standen in grossem

---

53) *Felin.* in c. *Caeterum* X. de rescr. col. 2, c. *Rodulphus* de rescr. col. 18, rubr. X. eod. tit. *Fantuzzi* weist manchen Vorwurf zurück und zeigt die Quelle anderer.

54) Venet. 1508, 1511. 5 Voll. fol. 1571 fol.

55) Venet. 1526 fol.

56) *v. Savigny* VI. S. 312 ff., der die andere Literatur anführt.

57) Comment. in lib. III. Decr. Bonon. ap. Henr. de Colon. 1485.

58) *Diplovat.* p. 263. *Panzirol.* III. c. 34, vorzüglich *Fantuzzi* I. p. 224—230.

59) Eine seiner Töchter war Gattin des *Alex. Tartagnus.*

60) Bonon. 1479 fol. per Henr. de Colon. Bon. et Mediol. 1497 fol.

61) Mediol. 1492 fol. — Beide zusammen gedr. Lugd. 1546, 1553 per Petrum Fradin.

Ansehen und werden oft citirt. Von sehr geringem Werthe sind die Arbeiten des *Ludovicus Bologninus* [62]) (geb. 1447 zu Bologna, gestorben zu Florenz 1508), von höherem des *Johannes Antonius a S. Georgio* [63]), Commentar. oder Lectura super 4. Decretal. [64]). Aus derselben Zeit ist bekannt durch Commentare zu einzelnen Dekretalentiteln *Franciscus de Accoltis* [65]) dessen Schüler *Felinus Sandeus* [66]) geboren 1444 zu Felina in der Diöcese Reggio, lehrte zu Ferrara, wo er auch Canonicus war, und Pisa, ging 1488 wegen seiner Feindschaft mit Decius nach Rom, wurde von Innocenz VIII. zum Auditor Rotae gemacht, später Bischof von Penna und dann von Lucca, wo er 1503 starb. Seine Commentaria in V. libr. Decretalium [67]) standen in hohem Ansehen und werden unendlich oft citirt, da sie eine ungemein reiche Casuistik entwickeln. *Guido Papae* geb. um 1403 in der Gegend von Turin, erzogen bei einem Oheim, der Advokat in Lyon war und ihm eine grosse Bibliothek hinterliess, studirte zu Turin, 1430 Doctor, Advokat, 1422 an P. Nikolaus V., dann an K. Karl IV. als Legat gesandt, zuletzt Mitglied des Senats zu Grenoble, wo er 1487 starb. Ausser den Decisiones Gratianopolit. und anderen civilistischen Werken und Responsa schrieb er Traktate über verschiedene Materien des can. Rechts und eine *Lectura super decretales,* deren erste Ausg. Lugd. impensis Symonis Vincentii 1517. 4. mir vorliegt (sie enthält auch die Traktate). Wollen wir dann noch *Johannes Poggius* von Bologna, der dort 1447 Bischof, 1448 Gouverneur von Rom und S. R. E. Vice-Cancellarius wurde und am 13. Dec. 1448 wahrscheinlich durch Meuchelmord starb, als Verfasser einer Lectura super Decretal. und Abhandlung De potestate S. Pontificis et Conciliis, — den Fortsetzer des Commentars

---

62) *v. Savigny* VI. S. 356 ff., der die übrige Literatur giebt, aber seine canon. Arbeiten nicht anführt. Sie sind: Epistolae Decretales Gregorii IX. suae integritati restitutae cum Notis, ac Tabula L. B. concordante Decretales cum Decreto. 1472. Siehe *Fantuzzi* II. p. 260 ff. Die Tabula steht schon in der röm. Ausg. v. 1582. Tabula in utrumque jus, Bon. 1495. fol., Collectio florum in jus Can. Bon. 1496 fol. Tract de indulgentiis in Tract. univ. jur. XIV. p. 141 ff. u. mehrfach separat.

63) *Panzirol.* III. c. 47, *Doujat* p. 449. Geboren zu Piacenza, lehrte er 23 J. alt zu Ticino, ward Probst von S. Ambrosius zu Mailand, woher sein Beiname, von Innocenz VIII. zum Auditor S. Palatii s. Rotae gemacht, dann Referendarius apost. und Bischof von Alessandria, daher auch Praepositus Alexandrinus genannt, von Alexander IV. zum Cardinal Tit. SS. Nerei et Achillei erhoben, starb 1493.

64) Ausg. s. a. Lugd. ap. Vincent. de Portonariis de Tridino de Monteferrato. — Nach *Doujat* schrieb er auch einen Comment. zu den 12 ersten Causae des Dekrets und zu dessen Pars I., und zu den Clementinen, den ich nicht kenne.

65) *v. Savigny* VI. S. 328—341, der sein interessantes Leben beschreibt. Geb. zu Arezzo gegen 1418, gest. am Ende des J. 1485 oder Anfangs 1486. Werke bei *Panzir.* V. 5. X. 61. XI. 543. Die über römisches Recht bei Savigny.

66) Siehe die Literatur bei *v. Savigny* VI. S. 486.

67) Basil. 1567. 4 Voll. fol. ex offic. Frobeniana.

von Poggius, *Melchior de Muglio* aus Bologna, wo er Prof. des canon. Rechts war und 1456 (wahrscheinlich vergiftet) starb, — endlich *Franciscus de Platea*, aus Bologna, Minorit und ein sehr berühmter Kanzelredner unter Eugen IV., † 1460, als Verfasser eines Werkes de restitutionibus, usuris et excommunicationibus (s. l. et a. und 1472 ap. Barth. de Cremona, Pad.) nennen: so ist die Reihe der bekannteren Canonisten, deren Wirksamkeit dem 15. Jahrh. angehört, erschöpft.

5. Die Literatur seit dem 16. Jahrhundert.

§. 20.

1. Behandlung der Quellen.

I. Mit dem 16. Jahrh. beginnt sofort die kritische Bearbeitung der Quellen. Im J. 1500 edirte *Joh. Chappuis* zu Paris die beiden Extravagantensammlungen in neuer Ordnung [1]) mit Zusätzen. Den Anfang kritischer Behandlung macht die von *Anton Demochares* [2]) zu Paris 1547 besorgte Ausgabe des Dekrets, welche viele Fehler nachweist, die Inscriptionen genauer und vollständiger, Lesarten von Handschriften und Paratitla giebt. Nach ihm versah *Carl Dumoulin* [3]) die Kapitel mit Zahlen, jedoch ohne die Paleae einzubeziehen. Dies vervollständigte *Anton Le Conte* [4]). Das Meiste geschah jedoch durch die von Pius IV. beabsichtigte und von Pius V. geschaffene Congregation von Cardinälen und Gelehrten, welche unter dem Namen *Correctores Romani* auf Grundlage der Handschriften, der Originale Text und Inscriptionen des Decrets verbesserten, Varianten und Noten beisetzten u. s. w. [5]) Auf diese Arbeit gestützt ist die officielle römische Ausgabe von 1582. Der Kritik blieb aber noch ein weites Feld, das bebaut wurde durch *Anton Augustinus* [6]), die Ver-

---

1) Vgl. hierüber ausführlich die cit. Abh. von *Bickell* und *Phillips* IV. S. 397 ff.

2) *Doujat* l. c. p. 397 sq. *Theiner*, Disquis. crit. App. I. p. 23. (docum. 19) druckt seinen Brief an Gregor XIII. v. 10. Febr. 1573 ab, der interessant ist.

3) *Carol. Molineus* aus Paris, studirte zu Orleans, musste als Anhänger des Calvinismus flüchten, wurde 1553 Prof. u. Rath zu Tübingen, kehrte nach einem Aufenthalte in verschiedenen Städten 1557 nach Paris zurück u. starb hier den 28. Dec. 1568, nachdem er zur kathol. Kirche zurückgekehrt war. Schriften u. Leben bei *Doujat* p. 455. Seine Ausg. erschien Lyon 1554, 1559. 4. Vgl. oben §. 14. num. IV.

4) Prof. zu Bourges u. Orleans † 1586 in ersterer Stadt. Ueber ihn s. *Doujat* p. 459 sq. — Seine Ausg. erschien Paris 1556, 1570 zu Antwerpen.

5) Vgl. die §. 8. cit. Werke, besonders *Theiner*, Disquisit. crit., der auch die auf die Congregation bezüglichen Documente abdruckt. *Phillips* IV. S. 194 ff.

6) Geb. aus alter Familie zu Saragossa 1517, studirte zu Alcala u. Bologna, wurde Auditor S. Palatii unter Julius III., Legat bei Philipp II., 1557 Bischof von Alife (jetzt mit Telese unirt, im Königr. beider Sicilien) unter Paul IV. u. Legat bei K. Ferdinand, Visitator in Sicilien, 1561 Bischof von Lerida (Spanien), war auf dem Concil von Trient thätig, von Gregor XIII. im J. 1574 zum Erzbischof von Saragossa erhoben, wo er 1586 starb. Hierher gehört *Dialogi de emendatione Gratiani* 1587. 4. Tarrag. Paris. 1607 u. ö. Andere: Collect.

besserungen der Ausg. von *Pithou*[7]), die ausgezeichneten Arbeiten *Berardi's*[8]), auf die gestützt die Ausgabe von *J. H. Böhmer*[9]), noch mehr aber von *A. L. Richter*[10]) leisteten, was nach dem Stande der Forschung möglich war.

II. Für die Dekretalen Gregor's begann die Bearbeitung besserer Textrecension mit Le Conte, der manche der partes decisae beifügte, jedoch nicht consequent noch auch für die einzelne genau[11]). Die Correctores Romani verliessen, so viel auch sie gerade hätten thun können, diesen Weg wieder und haben für die Textesrecension fast nichts gethan[12]). Der *Text*, so weit er das Gesetz giebt, ist natürlich durch diese officielle Ausgabe feststehend, die partes decisae aufzunehmen, Varianten zu sammeln u. s. f. hindert nichts. In der Ausgabe von *Böhmer*[13]), und in höherem Maasse der von *Richter* sind zahllose partes zugefügt.

III. Mit der Textesrecension des Liber sextus verhält es sich ganz ähnlich, jedoch ist für die Ergänzung der partes decisae u. s. w. viel weniger geschehen. In Betreff der Clementinen stand die Sache von vornherein anders.

IV. Aus dem Früheren geht hervor, dass für die älteren Quellen vorzüglich im 18. und unserem Jahrhundert das Meiste geschah, aber auch noch viel zu thun erübrigt. Während bis in's Ende des 15. Jahrhunderts die canonistische Jurisprudenz so sehr den Italienern gehörte, dass die Werke von Nichtitalienern im Verhältnisse wenige sind, bietet das 16. und 17. Jahrh. deren Hauptsitz in Frankreich (Paris, Toulouse). Aber schon im 16. Jahrh. beginnt auch Deutschland sich in grösserem Maasse damit zu befassen. Von dem 17. Jahrh. an liegt der Schwerpunkt in Deutschland. Denn haben auch einzelne Italiener (Benedict XIV., Ballerinii) gerade die hervorragendsten Leistungen aufzuweisen, so kam man doch im Allgemeinen nicht über die frühere Zeit hinaus. Und selbst an Vollständigkeit haben die Werke von Deutschen (Pirhing, Wiestner, Reiffenstuel, Schmalzgrueber u. a.) die fremden übertroffen. Dies gilt auch von der Gegenwart, wobei nicht in Abrede gestellt werden soll, dass für

---

antiquae et canones poenitentiales, Constitut. Prov. et Synodal. Tarracon., *Epitome jur. pont. vet.* etc. Sämmtliche Werke Luc. 1769. 8 Voll. fol. Seine Briefe wurden edirt Parm. 1804 von Joh. Andresius.

7) Cum notis *Petr. et Fr. Pithoeorum* ed. *Le Pelletier* Paris. 1687 u. ö.

8) Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti cet. Turin 1752, Venet. 1783. 4 T. 4.

9) *Gesammtausg.* des Corp. jur. can. Hal. 1747, 2 T. 4.

10) Lips. 1833; die übrigen Theile das. 1839, 2 T. 4.

11) Vgl. *Ant. August.* in der Praef. ad Gregor XIII. p. 7. *Phillips* a. a. O.

12) Es arbeiteten hieran *Sixtus Fabri* u. *Franc. Pegna.* Vgl. *Ant August.* Dial. de emendat. Grat. lib. I. dial. 20., gegen den *Phillips* den Pegna dadurch in Schutz nimmt, dass er dem grossen Manne Eitelkeit wegen Nichtaufnahme in die Congregation als Motiv des Urtheils zumuthet.

13) Dass *Böhmer* den officiellen Text aufgab, war ein unbedingter Fehler, den *Richter* gut gemacht hat.

einzelne Materien, namentlich solche, die nicht rein juristischer Natur sind oder mehr dem Particularrechte angehören, besonders von Italienern viel geschehen ist. Die ganze Canonistische Jurisprudenz gehört aber in der That den Italienern, Deutschen, Franzosen und Spaniern an. Was irgendwo sonst geleistet wurde, ist kaum der Rede werth.

IV. Das Gebiet, auf dem am Wenigsten gethan ist, jedenfalls am Meisten zu thun bleibt, ist die *Geschichte der particulären Quellen:* Provinzial-Diöcesan-Synoden, bischöfliche Constitutionen, Statuten der Kapitel u. s. w. Wohl sind einzelne tüchtige Arbeiten geliefert. Aber es fehlt noch eine Vollständigkeit der Quellenausgaben, um die Geschichte mancher Institute zu geben, welche namentlich für die deutsche Rechtsentwicklung zu überraschenden Resultaten kommen dürfte. Ohne Unterstützungen von Seiten der Staaten oder ähnliche ist dies Ziel kaum zu erreichen. Eine *vollständige* Geschichte des Kirchenrechts nach seiner Entwicklung in Deutschland halte ich annoch aus diesen Gründen für unausführbar.

V. Es soll nun zunächst eine kurze Uebersicht der bedeutenderen Canonisten des 16. Jahrh. auch wenn sie noch in's 17. reichen, soweit sie nicht genannt sind, folgen und hieran eine systematische und alphabetische Zusammenstellung der allgemeineren Werke seit dem 17. Jahrh. gereihet werden.

§. 20a.

2. Schriftsteller des 16. Jahrhunderts.

Augustinus *Barbosa*, Portugiese, Protonotarius apost., Consultor. Congr. Indicis, zuletzt Bischof von Ugento (Neapel) † 1641. *Werke:* Juris eccles. universi libri III. — De officio et Potestate Episcopi. — De Canonicis et Dignitatibus. — De off. et potest. Parochi. — *Collectanea doctorum* in univ. jus can. s. pontif. Lugd. 1647. VI T. fol. — *Collectanea* Bullarii aliorumque summor. Pontif. Constit. sec. ordinem alphab. disposita, Lugd. 1634. fol. — Collectanea in Conc. Trid. Lugd. 1642 u. ö.

Berojus (Agostino Bero) geb. 1474 zu Bologna, studirte jus civ. unter Mar. Socinus sen. u. Car. Ruinus, 1503 D. J. U., 1504—1507 Prof. des Civilr., von da ab bis zu seinem Tode (13. Sept. 1554) das canon. mit dem Gehalte von 600 scudi d'oro, genoss hohes Anschen, viele Privilegien, Lehrer von Pius IV. (Gianangelo de' Medici) und Gregor dem XIII. (Hugo Boncampagni). *Werke:* Quaestiones — Comment. super Decretales Lugd. 1550, 1551, 1552 fol. 3 Voll. Venet. 1580 fol. — Consilia.

Thomas *Campegius* [dritter Sohn des Juristen Zach. Camp. geb. zu Mantua 1448 † 30 Sept. 1511] geb. 1481 zu Pavia, seit 1513 Administrator von Parma und Piacenza, Archidiacon von Bologna, 1518 Internuntius Leo's X. zu Mailand, 27. Mai 1520 (in Folge Resignation seines Bruders des Card. Lorenz) Bischof von Feltre, 1522 nach Spanien geschickt, um Hadrian VI.

die Wahl zum Papste anzuzeigen. Hadrian gab ihm eine Abtei in Calabrien, machte ihn zum Nuntius zu Venedig. Als solcher erscheint er 1541 bei Karl V., brachte die Liga gegen die Türken zu Stande. Auf dem Concil zu Trient ragte er hervor, † 21. Jan. 1564. Er schrieb eine grosse Anzahl von Abhandlungen, über die meisten Punkte der Disciplin, die zu Trient neu geordnet sind. Sie stehen zumeist in Tract. univ. jur. XV. P. II. p. 531 sqq. XIX. u. XXII., ein Verzeichniss bei Fantuzzi II. p. 65 sqq.

Henricus *Canisius* aus Neumagen, Neffe des berühmten Jesuiten Peter Canisius, Prof. des canonischen Rechts zu Ingolstadt. *Werke:* Summa juris can. in 4 institutionum libros contracta. Letzte Ausgabe Herbipol. 1707. 12. — Praelectiones acad. in duos tit. singulares jur. can. 1. de decinis, prim. et oblat. 2. de usur. cet. Ingolst. 1629. 12. *Lectura* sup. IV. libro decretal. 5. Aufl. Ingolst. 1629. Seine gesammten Opera erschienen Colon. 1663. 4.

Renatus *Choppin* aus Angers geb. 1537, † 1606 als Advokat zu Paris. *Werke:* De sacra Politia forensi libri III. Monasticon.

Didacus *Covarruvias* a Leyna aus Toledo, studirte unter Martinus Navarrus zu Salamanca, docirte hier seit 1543 can. Recht, Präsident des Gerichtshofes von Granada, Legat Philipps II. zu Trient, zuletzt Erzbischof von S. Domingo (Amerika) und Gouverneur von Castilien † 1586. *Canonist. Werke*: Epitome libri 4. decretal. de sponsal. et matr. — zahlreiche Explicationen von Dekretalenstellen — Resolutiones — Quaestiones. Opera omnia Lugd. 1661. fol.

Ant. *Cucchus*, Prof. zu Ticino um die Mitte des 16. Jahrh. schrieb im Institutionensysteme zwei Lehrbücher des Kirchenrechts: Jur. Can. Institutiones (minores — majores).

Rocchus *Curtius* geb. zu Ticino, wo er um 1525 can. Recht docirte, später Senator von Mailand. *Werke:* De consuetudine — De jure patronatus.

Phil. *Decius* geb. zu Mailand 1454, † nach 1536 (sein Leben ausführlich bei *v. Savigny* VI. S. 374—393) schrieb Comment. in Decretales, Lugd. 1551 fol.

Franc. *Duarenus* geb. 1509 zu St. Briou (Bretagne) † 1559 als Professor zu Bourges. *Werke:* De sacris ecclessiae ministeriis et beneficiis ecclesiasticis 1557. Pro libertate eccles. gallicae adversus Rom. aulam defensio Parisiensis curiae cet. Beide von *Schilter* edirt (ersteres mit Noten). Jenae 1708. 12.

Petr. Andr. *Gambarrus* (de Gambarinis) geb. zu Casal Fiuminese (Bologna) 1480, hat nicht docirt, 14. Juni 1515 von Card. Julius von Medici, Erzbischof von Florenz, zum Generalvikar gemacht, nach dessen Wahl zum Papste (Clemens VII. 1523) dessen Familiaris, Capellanus, Aud. Rotae, Auditor S. Palatii, Vicarius Pont., 7. Aug. 1528 Bischof von Faenza, † im Sept. 1528 auf der Reise dahin. *Canonist. Werke*: In Extrav. Julii II. de elect. simon. Rom. Pont. (Repet. in jus can. VI. p. 40) — Tract. de beneficior. permutat. (Tract. univ. jur. XV. P. I. p. 208) — De off. et auct. legati a latere (ib. XIII. P. I. p. 150) — Decisiones S. Rotae Rom. u. a.

Franc. *Ghislerius* aus Bologna † 1625 als Abt von S. Maria di Reno Clericor. S. Salvatoris daselbst, schrieb Tract. de judice regularium (Criminal-Recht und Process für die Regularen). Venet. 1613, 1622, Col. 1623.

Ludovicus *Gomez* geb. zu Oriola in Valladolid, las um 1522 zu Padua Institutionen, dann can. Recht, später Aud. Rotae, Erzbischof von Sarno (Neapel). *Werke:* 1) Commentarii in Librum VI. Rom. 1539. 4. 2) In Regulas Cancellariae. Paris. 1545 fol. (zusammen mit anderen Commentaren).

Hannibal *Grassi* geb. 1537 zu Bologna, hier Probst und Archipresbyter, Referend. utriusque Signaturae u. Stellvertreter des Thesaurarius S. Rom. Eccl., 1571 Begleiter des Card. Alessandrinus als Legaten in Portugal und Spanien, unter Gregor XIII. Consultor S. Officii, Judex Confidentiae, Rector der Sapienza, 1575 Bischof von Faenza u. Vice-Legat der Romagna, unter Sixtus V. Nuntius in Spanien, wo er zu Madrid 24. Juni 1590 starb. *Werke*: De jurisd. S. Pont. in temporalibus (Bibl. *Roccaberti* 1698 fol. IV. p. 21) u. Tract. de jurisd. Episcoporum et Ordinariorum.

Petrus *Gregorius* aus Toulouse; hier und in Cahors Prof., kam dann an die neu errichtete Universität zu Pont à Mousson (Lothringen), wo er 1597 starb. Ausser dem Syntagma juris universi, Lugd. 1582, 1587, Francof. 1591, 1599, 1611 u. Genev. 1623, 1639, fol. in dem auch canon. Recht vorkommt, schrieb er: Paratitla jur. can. seu pont. in 5 libr. digesta, 1595. 4. Comment. et adnotat. zu diversen Titeln u. Kapiteln der Dekretalen. Institutiones breves ac novae rei beneficiariae eccles. s. Tract. de benef. eccl. Lugd. 1592. 12.

Caesar *Lambertinus* geb. zu Trani, nach 1505 Erzbischof von Trani, 1509 Bischof von Isola in Calabrien bis 1548, wo er zu Gunsten seines Neffen in hohem Alter resignirte und aus der Kunde verschwindet, schrieb De jure patronatus (um 1520) ed. Lugd. 1579 fol. (gewiss schon früher).

Martinus Navarrus geb. zu Azpilcueta in Spanien um 1490, Verwandter des h. Franz Xavier, Prof. des can. Rechts zu Toulouse, Salamanca, Coimbra und zuletzt in Cahors, lebte später zu Rom, wo er den 24. Juni 1586 starb. Seine Opera, Lugd. 1589. 3 T. fol. bestehen aus einer grossen Zahl von Commentaren zu Stellen des Dekrets, Consilia zu den meisten Dekretalentiteln, Enchiridion s. Manuale Confessariorum et poenitentium, Schriften de oratione, de horis canonicis, de anno Jubilaeo, de indulgentiis u. a.

Gabriel *Palaeottus* geb. zu Bologna 4. Oct. 1522 aus alter Familie, seit 1546 Prof. des can. Rechts, 1549 Canonicus der Cathedrale St. Peter, 1556 bei der Rota, 1561 auf dem Concil von Trient als Consultor, 12. März 1565 Cardinal, 1566 Bischof von Bologna, das 1582 Erzbisthum wurde, † 22. Juli 1597. *Werke:* De nothis et spuriis, Bon. 1550 fol. Venet. 1572, Francof. 1612. Decisiones Rotae, Bericht über das Concil von Trient (Manuscript in Bologna), Reden, Briefe u. s. w.

Petrus *Rebuffius* geb. zu Montpellier, studirte zu Toulouse, las hier

und an mehren andern Orten, kam zuletzt 1534 nach Paris als erster ordentl. Prof. der Rechte und docirte bis zu seinem Tode im J. 1557 can. Recht. Ausser zahlreichen Repetitiones zu einzelnen Stellen, Commentaren zu verschiedenen Bullen, zum Concordate Leo X. und Franz I., Traktaten haben seine Praxis Beneficiorum (Lugd. 1579 fol.), Additiones in regulas Cancellariae, Praxis Cancellariae apost. (enthalten in der cit. Ausg.) ihm einen grossen Namen verschafft.

Ant. *Scappi* seit 1576 zu Bologna schrieb: Tract. *juris non scripti*, quod in utroque foro abservatur, Venet. 1586 fol. De personis et rebus eccles. Venet. 1586. Tract. de Bireto Cardinalibus regularibus dando, Rom. 1592 u. 1606. 4.

Alex. *Stiativus* geb. 1501 gest. 27. Apr. 1593 schrieb ausser nicht canon. Werken Repetit. in Extrav. Ambitiosae de reb. eccl. non alien. Bon. 1587 u. a.

§. 20b.

Uebersicht der Literatur seit dem 17. Jahrhundert.

A. *Encyclopädische, methodologische* Einleitungen und *Grundrisse.*

Bluhme, Fr., Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826, 1831.
— —, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts, Bonn 1858.
Buss, Die Methodologie des Kirchenrechts u. s. w., Freib. im Br. 1842.
Jacobson, H. F., Kirchenrechtl. Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenr., Königsb. 1831, 33, 2 Hefte. 12.
Michelsen, A. L. J., Grundr. zu Vorlesungen über kath. und prot. Kirchenrecht, Jena 1842.
Müller, Andr., Grundr. des Kirchenrechts u. s. w., Würzb. 1833.
Ortloff, Fr., Grundr. des kath. und prot. Kirchenr., Jena 1842.
Rosshirt, C. F., Grundr. zum Kirchenr., jetzt unter dem Titel: Lehrbuch des Kirchenr., 3. Aufl., Schaffh. 1858, abgedr.
Scheurlen, C. F., Grundr. zu Vorles. über das kath. und prot. Kirchenr., Tüb. 1825.
Schmidtlein, Fr., Grundr. zu Vorles. über das kath. und prot. Kirchenr., Münch. 1826.
Vermehren, Ed., Das Kirchenr. der deutsch. Protest. und Kathol., Jena 1828.

B. *Einleitende* Werke, Werke über die *Geschichte, Literatur* und *Quellen* des Kirchenrechts im Allgemeinen.

J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenr., Bd. I., Giess. 1843, 2. das. 1849 (v. Röstell).
D. Bouix, Tract. de principiis jur. can., Paris. 1852., Monast. 1853. 12.

Doujat, Histoire du droit canonique, Paris 1677.
J. C. Floercke, Praenotationes jurisprud. eccles., Jen. 1723, Halae 1756.
Gärtner, Einl. in das gem. und deutsche Kirchenr., Augsb. 1817.
Ludw. Gitzler, Gesch. der Quellen des Kirchenr., zum Gebrauche bei den Vorlesungen, Breslau 1855.
Car. Hase, Comment. historici de jure eccles., Lips. 1828, 1832, 2 Part.
Sig. Lakies, Praecogn. jur. eccles. univers., Vienn. 1775.
Ign. Mulzer, Introd. in jurisprud. eccles. posit. Germanor. P. 1. s. Praecogn., Bamb. 1770.
J. Ponsio, Jus can. juxta nativam ejus faciem, Falgin. 1794.
J. G. Pertsch, Kurze Historie des canon. und Kirchenr., Bresl. 1753.
Hun. Plettenberg, Introd. ad jus can., Hildesh. 1692.
G. J. Planck, Grundr. einer Gesch. der kirchl. Verf., kirchl. Reg. und des can. Rechts etc., Gött. 1791.
P. Jos. de Riegger, Exercit. acad. de juris eccles. orig. nat. et princ., Vienn. 1756.
— —, Introd. in univers. jus can., ibid. 1758, 4.
J. —, Prolegomena ad jus eccles., ibid. 1764.
L. Tim. v. Spittler, Gesch. des can. Rechts, Halle 1776 (vermehrt im 1. Bde seiner Schriften von Wächter, Stuttg. 1827).
— —, Vorles. über das can. Recht (das. Bd. 3.).
Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprud. eccles., Hal. 1723, 4.
Fr. Xav. Zech, Praecogn. jur. can. ad Germ. cath. usum et principia accommod., Ingolst. 1749, 1766.

C. Sammlungen der Quellen und allgemeine Literatur dazu.

I. Allgemeine (und partikuläre) Concilien.

a. Ausgaben.

Merlin, Concilia generalia Graeca et Latina, Paris. 1523, Colon. 1530. 2 Voll. fol., Paris. 1535, 2 Voll., 8. — *Fr. Joverius,* Sanctiones eccles. tam synodicae quam pontif. in 3 classes dist.: quar. prima universales syn., sec. particulares, tertia pontificia decreta complect., Paris. 1855. fol. — *P. Crabbe,* Conc. omnia tam generalia quam particularia, Colon. 1538, 2 Voll., 1557, 3 Voll. fol. — *Laur. Surius,* Conc. omnia tum gener. tum provincialia atque particularia, Col. 1567, 4 Voll. fol. — *(Dom. Bollani)* Concilior. omnium tam gener. quam provincial. volumen, Venet. 1585, 5 Voll., 4. — *Sev. Binius,* Concilia gener. et provincialia graeca et latina, Col. 1606, 4 Tom. in 5 Voll., fol., Paris. 1618, 1636, 9 Tom. in 10 Voll., fol. — *Jac. Sirmondi,* Conc. gener. ecclesiae cath. Rom. 1608, 4 Voll., fol. — Conciliorum omnium gener. et provinc. Collectio Regia, Paris. 1644, 37 Voll., fol. — *Phil. Labbaei* et *Gabr. Cossartii,* Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta studio . . . Paris. 1671,

18 Voll. fol., mit dem Supplement von *Steph. Baluze,* Nova Collectio Concilior., Tom. I., Paris. 1683. fol. — *J. Hardouin,* Collectio maxima Concilior. general. et provincial., Paris. 1715, 11 Tom. in 12 Voll. fol. — *Nic. Coleti,* Sacrosancta Conc. ad reg. edit. exacta, Venet. 1723 sqq. 23 Tom. fol., mit dem Supplement von *J. Dom. Mansi,* Sanctor. Concilior. et decretor. nova coll., Luc. 1748 sqq., 6 Tom. fol. — — *J. D. Mansi,* Sacror. Concilior. nova et ampliss. collectio, Florent. 1769—98, 31 Voll. fol. — *J. Catalani,* Sacros. oecumenica Concilia Prolegomenis et commentariis illustr., Rom. 1736, 4 Voll. fol. *Sammlungen für die älteste Zeit:* Bibliotheca juris can. veteris opera et stud. *Phil. Voelli* et *Henr. Justelli,* Paris 1661, 2 Tom. fol. — *Beveregius,* Συνοδικόν sive Pandectae canonum SS. Apostolor. et concilior. ab eccles. Graeca receptorum, Oxon. 1672, 2 Tom. fol. — *Assemanni,* Bibl. jur. orientalis can. et civil., Rom. 1762 sq. 5 Tom. 4. — *H. T. Bruns,* Canones Apostol. et Concilior. saeculor. IV, V, VI, VII, 2 Tom. 8. Berol. 1839.

b. Allgemeine Literatur darüber.

Fr. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724, 4., 1726, 8., Lips. 1755, 8., lateinisch Venet. 1764 fol. — *G. L. Richard,* Analyse des conciles, Par. 1771 8., latein. Aug. Vind. 1778, 5 Voll. 8. — *Walch,* Entwurf einer vollst. Historie der Kirchenversamml., Leipz. 1759, 8. — *Christ. Lupus,* Synodor. general. ac provincial. decreta et canones scholiis notis ac historica actorum dissertat. illustrati (Opp. Venet. Tom. I, VI, 1724, fol.) — *Lud. Thomassin,* Dissertat. in Con. gen. et partic., Tom. I. Paris. 1667, Colon. 1784 4. — *Van-Espen,* Tr. historico-canonicus exhibens scolia in omnes canones concilior. tam graecos quam latinos etc. (Opp. P. V., Colon. 1748. fol.) — *Gibert,* Corp. jur. im 1. Bde. — *Hefele,* Conciliengeschichte, Freib. 1855 ff., 4 Bde. — *J. Lenfant,* Hist. du Concile de *Pise,* Amst., 2 Tom. 1724. — *Herm. v. d. Hardt,* Magnum oecum. Concil. Constant. Francof. et Lips. 1697 ff., 6 Voll. fol. — *Wessenberg,* Die grossen Kirchenvers. des 15. und 16. Jahrh., Const. 1840. — *Sforza Pallavicino,* Istoria del Concilio di Trento, Rom. 1656, 2 Voll. fol. Andre Literatur in der Kirchengesch. von *Alzog* u. a. — *Barth. Caranza,* Summa Concilior. a. S. Petro usque ad Julium III. P. M. . . Venet. 1546, edid. *Fr. Sylvius,* Duaci 1679, 8., ed. *Schramm,* Aug. Vindel. 1778, 4 Vol. 8. — *Joh. Cabassutius,* Notitia ecclesiastica historiarum Concilior. et Canonum, Lugd. 1680, Colon. 1725, Bamb. 1754. fol.

II. Partikular-Synoden.

a. Grössere Sammlungen.

a. *Für Deutschland:* Concilia Germaniae, quae ... *Ioan. Frid. Schannat* ... collegit, dein *Jos. Hartzheim,* auxit continuavit, Colon. August. Agripp.

1759—63, V. Tom. edit. auct. notis illustr. *Herm. Scholl,* ibid. 1765—68, Tom. VI—IX., edit. *Aug. Neissen,* Tom. X., ibid. 1775, dazu ein Index von *Jos. Hesselmann,* ibid. 1790, fol. Fortsetzung: Prospectus Supplementum Concilior. Germ. op. et stud. *A. J. Binterim* et *H. J. Floss,* Colon. 1851. Additamentum Supplementi Concilior. Germ. edid. *Binterim* et *Floss,* Colon. 1852 — b. *Frankreich: Jac. Sirmond,* Concilia antiqua Galliae, Paris. 1629, 3. Vol. fol., mit Supplement von *P. de la Lande,* Paris. 1686. fol. — *Lud. Odespun,* Conc. novissima Galliae, Paris. 1646. fol. — Conc. Galliae tam editor. quam ineditor. collectio studio Congr. *S. Mauri* (ist nur ein Band in fol. erschienen). — c. *Spanien: Jos. Saenz de Aguirre,* Coll. max. Concilior. omnium Hispaniae et novi Orbis, Rom. 1753, 4 Tom. fol. — *Sylv. Puey,* Coll. max. Concilior. Hisp. . . Matriti 1781, 4. (nur ein Band erschienen). — d. *England: Dav. Wilkins,* Conc. Magnae Britanniae et Hiberniae, Lond. 1787, 4 Voll. fol. — e. *Belgien: De Ram,* Synodicon Belgicum, Mechlin 1828, 3 Voll. 4. f. Statuta synodalia veteris eccles. sueo-gothicae. Post celeb. *M. a Celse,* edid. *St. Reuterdahl,* Lond. 1841. — g. *Ungarn: Car. Peterffy,* Concil. eccl. Rom. cath. in regno Hungariae celebrata, P. I., Vienn. 1742, II., Poson. 1742 fol.

Aufzählungen der Provinzial- (auch Diöcesan-) Synoden findet man bei *Doujat,* Praenotationum Canonicarum libri quinque . . ed. IV., Venet. 1735. 4. (edit. nova rec. *Aug. Frid. Schott,* Mitav. et Lips. 1776 ff., 2 Voll., 8.), Lib. II. cap. X—XX. — *Nicollis,* Praxis can. Tom. I. Lit. C. §. IV. (Tom. I. pag. 411—432.)

b. Einzelne Synoden und bischöfliche Statuten.

Concilia provincialia *Baltimorae* habita ab a. 1829—1840, Baltim. 1842. Conc. Baltim. hab. a. 1853 (ib.). — Acta Ecclesiae *Mediolanensis* a S. Carolo Borromaeo Card. condita, Patavii 1754, 2 Tom. fol. — Decreta Conc. Provinc. *Parisiis* habiti a *M. D. A. Sibour,* Paris. 1850. — Statuta prov. Ernesti Archiep. *Pragensis* [a. *1355* publicata] op. et stud. . . *Ge. Bar. Pontani a Braitenberg,* Prag. 1606, 4. Syn. archidioecesana *Pragensis* hab. a. 1605, Prag. 1762. 4. — *Th. M. J. Gousset,* Les actes de la province de *Reims,* Paris 1842, 4. Voll. 4. Acta et Decreta Conc. Prov. *Remensis* in Suesson. civit. a. Dom. 1849 celebr., Paris. 1850. — *Fl. Dalham,* Conc. *Salisburg.* Prov. et dioec., 2 Voll. fol. — Decreta et Acta Concilii Prov. *Strigoniensis* (Gran) a. Dom. 1858 celebr., Pesth. 1859. — Acta et Decreta Concilii Prov. *Viennensis* a. Dom. 1858 celebr., Vindob. 1859. — Statuta synodalia dioecesana s. eccles. *Vratislaviensis,* edid. *M. de Montbach,* Vratisl. 1855. — *Krabbe,* Statuta synodal. dioec. *Monaster.,* Monast. 1849. — *Himmelstein,* Synodicon *Herbipolen.* u. s. w., Würzb. 1855. — Diöcesanstatuten für das Bisthum Mainz, Mainz 1837. — Verschiedene Provinzial- und Diöcesanstatuten (Elbing, Riga, Posen,

Gnesen, Pomesanien, Samland, Culm, Ermland) in *H. F. Jacobson,* Gesch. der Quellen des Kirchenr. des preuss. Staats, Bd. I., Gesch. der Quellen des kath. Kirchenr. der Provinz Preussen und Posen, Königsb. 1837. — *J. J. Blattau,* Statuta synod., ordinat. et mandata archidioec. *Trevirensis,* Aug. Trevir. 1844 ff. Tom. 4. — *L. C. Schmitt,* Die *Bamberger* Synoden, Bamb. 1851. — Samml. der wichtigsten allgem. Verordn. u. Bekanntm., welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöc. *Cöln* erlassen worden sind, Cöln 1837, 2. Aufl. (vermehrt) 1850. — Sammlung der . . . in der Erzdiöc. *München-Freising* erschienenen oberhirtl. Verordnungen . . . München 1847, 4. (1. Bd.). — *A. Müller,* Repertor. der landesherrl. Verordn. in Kirchens. nebst den *bischöfl. Würzburg.* . . . Diöcesan-Verordn., Augsb. 1829, 2 Bde. In allen österr. Diöcesen erschienen seit Ende des vorigen Jahrhunderts regelmässige *Consistorial-Currenden.* In neuerer Zeit giebt es in fast allen Diöcesen amtliche Blätter, deren Inhalt im Archive von *Moy* registrirt oder abgedruckt ist.

Besondere Literatur: Nachweise von ältern und neuern Provinzialsynoden liefern *Doujat,* Praenotat. L. II. c. X sqq. — *Nicollis,* Praxis can., Tom. I. Lit. C. §. IV. — *Jacobson,* Gesch. etc. — *v. Kamptz,* Die Provinzial- und Statutarrechte der preuss. Monarchie, Berl. 1826 ff., 3 Bde. — *Zeitschr.,* Bonner, f. Philos. und kathol. Theologie *(Braun),* Heft 61, S. 202. — *Phillips,* Die Diöcesansynode, 2. Aufl., S. X. u. a. — *Werke über Provinz.- und Diöcesan-Synoden: Jos. Binterim,* Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien, Mainz 1835 ff., 7 Bde.

III. Dekretalen (Papstbriefe).

(Ausser den besonderen Sammlungen, welche im Texte zu den betreffenden Materien genannt sind, sowie den bereits hier unter I. a. genannten.) *Ant. Carafae,* Card., Collectio epistolarum Pontificum a Clemente I. ad Gregor. VII. cura *Ant. Aquino,* Rom. 1591, 3 Tom. f. — *Petri Coustantii,* Epistolae Rom. Pontif. et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente I. usque ad Innocent. III. . . . Tom. I. (von 67—440), Paris. 1721 fol. — *C. T. G. Schönemann,* Pontif. Romanor. a S. Clem. usque ad Leonem M. epistolae genuinae . . . Gött. 1796, nur 1 Band erschienen. — Die Briefe *Leo's* d. G. sind edirt von *Pasq. Quesnel,* Par. 1675, 2 Tom., 4., in seinen Werken von den *Ballerinii,* Venet. 1753 ff., 3 Tom. fol., von *Innocent.* III., von *Baluze,* Paris 1682, 2 Tom. fol., *Fr. Bosquet,* Tolos. 1635. Dazu: *Bullarium Romanum,* edid. *Laertius Cherubini,* Rom. 1586—1617, 3 Tom., fol., edid. *Mar. Cherubini,* eod. 1634, 4 Tom. fol. und 1672 ein Supplementband von *Aug. a Lantusca* und *Paul a Roma.* Dann: *Bullarium Magnum* a Leone M. usque ad *Bened.* XIII. edit., dann bis *Bened.* XIV., Luxemburg. 1728 ff., 19 Tom. fol. *Bullar.* privileg. ac diplomat. Pont. amplissima collectio, edit. *Coquelines,* Rom. 1739—1762, 14 Tom. fol. Besonderes gibt es von den Bullen *Bened.* XIV. (Rom. 1754 ff., 4 Tom. fol., Mechlin 1826, 13 Vol. 8.), dann

durch *Barberi,* Rom. 1835 ff., von *Clem.* XIII. bis auf den jetzigen Papst. Neue Ausgabe: Bullar. diplom. ac privilegior. omnium SS. Rom. Pont. sacerdotis *Maur. Marocco ... Henr. Dalmazzo* cura ... Taurini 1856 ff. noch unvollendet.

Literatur: Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, Berol. 1851. 4. — *Aug. Barbosae,* Collectanea Bullarii aliarumque summorum Pontificum Constitutionum secundum ordinem Alphabeti disposita, Lugd. 1634. fol. — *Vinc. Petrae,* Card., Commentaria ad Constitutiones Apostolicas, seu bullas singulas in Bullario Rom. contentas secundum collectionem Cherubini, Venet. 1729, 5 Tom. fol.

Die Ausgaben der übrigen Quellen und Literatur ist an den betreffenden Orten angegeben.

D. Allgemeine *Sammlungen von Abhandlungen* und *Zeitschriften.*

J. M. Abele, Magazin für Kirchenr. und Kirchengeschichte, Leipz. 1778 fg. 2 Stück.

Analecta juris pontificii. Dissertations sur différents sujets de droit can., liturgie et théol., Rome 1855 ff. fol. Bis jetzt 35 Lieferungen.

Böhmer, G. L., Magazin für Kirchenrecht u. s. f., Gött. 1787 ff., 2 Bände.

Joh. Fried. Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch., vornehmlich des Staatsr. kath. Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Frankf. u. Leipz. 1771—1780, 7 Theile.

Rich. Dove, Zeitschr. für Kirchenr. [vorzugsweise evangel.]. Berl. 1861 fg. Bis jetzt 2 Bände.

Joh. Val. Eybel, Collectio selectar. lucubrationum jurisprud. eccles. illustrant., Vienn. 1774—1777 distributiones XVI. Deutsche bez. Sammlung übersetzter, das. 1778, 3 Stück.

Ginzel, J. A., Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Regensburg 1851 f. 3 Hefte. (Eingegangen.)

Gratz, P. A., Continuatio thesauri jur. eccles. ab *Ant. Schmidt* adornati cet., Mogunt. 1829. 8. (Nur 1 Band erschienen.)

Jacobson, H. F. und *Richter, A. L.,* Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, Leipzig 1847. 8., 2 Hefte. (Eingegangen.)

Jahrbuch, Kirchliches, für die katholische Geistlichkeit u. s. w., Grätz 1837 ff.

Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, Ulm 1816—24. 6 Bände. 8.

Kirchenlexikon, Allgemeines, herausg. von *Aschbach,* Frankf. 1846 ff., 4 Bde. — —, herausgegeb. von *Wetzer* u *Welte,* Freib. 1847 ff., 12 Bde u. Suppl.

Lippert, H. L., Annalen des kathol., protest. und jüdischen Kirchenrechts, Frankf. a. M. 1831 f. 8. 2 Bde. (Eingegangen.)

Magazin, Neues, des neuesten Kirchenrechts und der Kirchengesch. in kathol. Staaten (von *B. Schalk),* Frankenhausen 1789. (Nur 1 Heft.)

Mayer, Andr., Thesaurus novus jur. eccles. potiss. germ. s. codex statutor

ineditor. ecclesiar. cathedr. et colleg. in Germ. notis illustr. atque *dissertat. selectis adauctas,* Ratisb. 1791 ff., 3 Tom. 4.

Moy de Sons, Ernst Freihr. von, Archiv für kathol. Kirchenrecht, Innsbruck 1857 ff. 8. B. I—VI., *Neue Folge.* Mainz, B. I.

Ger. Meermann, Novus thesaurus jur. civ. et can., VII Tom., fol., Hag. 1751—1753.

Repertoire universel et raisonné de jurisprud. civ. crim., canonique et bénéficiale cet., Paris 1780, 36 Voll. 8.

Repetitiones Variorum in jure can., Venet. 1587. Excellent. aliquot DD. Repetitt. in jus can. *Paris.* sine anno et nomine impress.

Schmidt, Ant., Thesaurus juris ecclesiastici potissimum germanici, sive dissertat. selectae in jus eccles., Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79, 7 Tom. 4.

Seitz, E., Zeitschr. für Kirchenrechts- u. Pastoralwissensch., Regensb. 1842 ff. [Von *Seitz, Elvers* etc. jetzt ein „*Archiv* für praktische Rechtswissenschaft" herausgegeben.]

Tractatus universi juris in unum congesti, 18 Tom. in 25. P., Venet. 1584 ff. fol.

Vieles findet sich auch in der *Aletheia,* Zeitschr. für Geschichte, Staats- und Kirchenrecht von *E. Münch,* 1829 ff., — der *Neuen* jurist. *Bibliothek,* vornehmlich des deutschen Staats-, *Kirchen-* und Lehnrechts, herausg. von *Andr. Joh. Schnaubert,* Marburg 1780—88 und Forts., Jena 1789 f. 3 Bände u. 1 Band. — Der *canonische Wächter.* Eine antijesuitische Zeitschrift für Staat und Kirche und für alle christliche Confessionen. Herausg. von *Alexander Müller,* Halle 1830 ff. 8. 5 Bände. — *Ellendorf, J.,* Histor. *kirchenrechtl.* Blätter für Deutschland, Berlin 1839 ff. 3 Bände. — *Archiv* für die Geistlichkeit der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freib. 1838 ff., *Deutsche Blätter* für Protest. u. Kathol., Heidelb. 1839 ff., 8 Hefte, — der *Tübinger* theologischen Quartalschrift, wie den sonstigen kathol. und protestantischen Kirchenzeitungen.

Sammlungen von Dissertationen u. s. w. Einzelner.

A. D. Alteserrae, Dissertat. jur. can. libri IV., Tolos. 1651 4., Hal. 1777.

G. L. Böhmer, Observat. jur. can., Gött. 1766.

J. H. Böhmer, XII Dissertat. jur. eccless. antiq . . . Lips. 1711, Hal. 1729.

Jo. Dartis, Opera canonica in 3 Partes distrib., Paris. 1656. fol. (P. III. Opuscula varia can.)

Fr. Florens, Dissertat. selector. jur. can. libri duo . . . Paris. 1632.

J. Chr. Koch, Opuscula jur. can. compendium *Böhmer.* illustr. Giess. 1774.

Petri de Marca, Dissertat. selectae eccles., Paris. 1687, Francof. 1708.

J. J. Moser, Abhandlung aus dem teutschen Kirchenr., Frankf. u. Leipz. 1772.

Dan. Nettelbladt, Observat. jur. eccles., Hal. Sal. 1783.

P. J. a Riegger, Opuscula jur. eccles. varii argumenti . . . Vindob. 1769. 4.

A. J. Schnaubert, Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht, Giessen 1782 f. 2 Theile.

Manches enthalten auch: *Jo. Casp. Barthel,* Opuscula jurid. varii argum., Bamb. 1756, 1765, 3 Tom., 4. — *J. U. Freihr. v. Cramer,* Wetzlar. Nebenst., Ulm 1755—1779, 127 Theile und *dessen* Opuscula, Marb. 1742 ff., 5 Tom. 4., Observat. jur. univ., 6 Tom. — *J. J. Moser,* Opusc. acad. . . Jen. 1774, 4. — *J. A. Riegger,* Opusc. ad hist. et jurispr. praecipue eccles. pertin., Frib. 1773 und andere.

E. *Lehrbücher, Handbücher* nach eigner systematischer Ordnung, *Institutionen*-Compendien.

I. Katholischer Verfasser.

Amort, Euseb., Jus can. vet. et mod., Ulm 1757. 4.

Augustinus, Ant. J., Epitome jur. pontif. veteris, Tarrac. 1586 (1 Thl.) fol., Rom. 1614, Paris. 1641, 2 Voll. fol.

Barth, A., Vorlesungen über das kathol. und protest. Kirchenrecht, Augsb. 1811, 2. Aufl., 1846. 2 Bände.

Brendel, Seb., Handb. des kathol. und protest. Kirchenrechts, Bamb. 1823, 3. Aufl., Nürnb. 1850 f. 3 Bände.

Canisius, Henr., Summa juris canon. in quatuor Institutionum libros contracta, Herbipoli 1707. 12.

Caponi, Jul., Institutiones canon., Colon. Allobrog. 1734.

Cavallari, Dom., Institut. jur. can., Papiae 1782, 6 Voll.

Corvini, Arn., Jus can. per aphorismos strictim explic., Amstel. 1651. 16.

Cherrier, Nic. Joh., Enchiridion jur. eccles. cum singulari ad alienas confessiones attentione, edit. lat. 4., Pestini 1855, 2 Tom.

Danielli, Petr. A., Institut. can., civil. et crim., Rom. 1757, 4., Voll. 4.

Devoti, Jo., Institutionum canonicarum libri quatuor. Ed. 5ta Gandensis, Gandae 1852, 2 Voll.

Droste-Hülshoff, Clem. Aug. von, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken u. Evangelischen, Münster I. Bd., 2. Ausg., 1832, II. Bd., Abth. 1, 2. Ausg., 1835 (besorgt von *Braun),* Abth. 2, 1838.

Eberl, J. B., Grundzüge des gemeingiltigen kathol. Kirchenrechts, 1. Liefer. Landshut 1853. (Unvollendet.)

Espen, Zegeri Bernh. van, Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinar. provinciarum accommodat. Edit. in Germ. 4. continens Operum partes tres priores, Col. Agripp. 1748. fol.

Eybel, Jos. Val., Introductio in jus eccles. Catholicor., 4 Tom., Vienn. 1777.

Ferrante, Jos., Elementa jur. can., Rom. 1854.

Ferrari, Jos. C., Summa institutionum can. cet., Genuae 1847.

Fleury, Claud., Institution au droit ecclésiastique, Paris 1677 u. ö., *Institu-*

tiones jur. eccles. de vers. latina *Gruberi* una cum retentis observatt. *J. H. Böhmeri* utilior. etc., edid. *Clem. Becker,* Monast. 1774. 12.

Frey, Andr., Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Band 1—3 in 2 Aufl., 1823 ff., Band 4 u. 5, Abth. 1 (bes. von *Jos. Scheill),* 1826 ff., Kitzingen.

Gagliardi, Inst. jur. can. Neap. 1766, 4 Voll. 4.

Gambsjaeger, Ant., Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815, 2 Voll.

Gasparo, F. M., Institut jur. can., Rom. 1703, 2 Voll. 4.

Gibert, Joh. Petr., Corpus jur. can. per regulas naturali ordine digestas . . . expositi, Colon. Allobrog. 1735, 3 Tom. fol.

Gitzler, L., Handbuch des gemeinen nnd preussischen Kirchenrechts der Kathol. und Evangel., Breslau 1841.

Gmeiner, F. X., Iustitut. jur. eccles. ad principia juris naturae et civitatis adorn. et Germ. accommod., 3. Aufl., 3 Voll., Grätz 1808.

— —, Kirchenrecht, 3. Aufl., 2 Theile, das. 1802.

Gravina, Jani Vinc., Institutiones canonicae, Aug. Taurin 1742.

Grosch, J. G. A., Grundzüge des Kirchenrechts, Breslau 1845.

Hedderich, Phil., Elementa juris can., Bonnae 1778 ff., 2. Ausg. 1791, 4 Voll.

Helfert, Joh., Handb. des Kirchenr. aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, 3. Aufl., Prag 1846. (Von dessen Sohne *Joh. A. Helfert* besorgt.)

Kleinmayr, Joh. Damascen, System des geistl. Rechts, Salzb. 1767.

Koenigii, Rob., Principia jur. can. universi, Salisb. 1697, 1714. 4.

Kufner, Godeh., Synopsis jurisprud. eccles. univ., publ. et priv., statui Germ. max. Bavariae accommodatae, Burghusii 1781.

Lackics, Ge. Sigism., Institut. jur. eccles., Vienn. 1779 ff., 3 Voll.

Lancelotti, Jo. Paul, Institutiones jur. can., Perus. 1563, 4. u. ö. in den Ausg. des Corpus jur. can., mit Noten von *Ziegler,* Wittenb. 1569, *Hofmann,* Leipz. 1695 u. s. w.

Lupoli, Vinc., Jur. eccles. praelectiones, Neap. 1787, 4 Voll.

de Maillane Durand, Institutes du droit canonique, Lyon 1770, 10 Tom. 12. (Uebersetzung von *Lancelotti's* Institutionen.)

Maschat, Rem., Instit. jur. can., edid. *Ub. Giraldi,* Rom. 1757, 2 Voll. 4.

Mercanti, Fr., Compendio del diritto canon., Prato 1845 (ed. 3.).

Michl, Ant., Kirchenrecht für Katholiken und Protest., mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die bayr. Landesges., München 1809, 2. Aufl. 1816.

Pachmann, Theod., Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, 2. Aufl. Wien 1853, 3 Bände.

Pecorelli, Raph., Jur. eccles. maxime privati Institutiones commoda novaque methodo adornata, quibus disciplina hujus regni additur etc., Neapoli 1847 ff., 4 Voll.

Pehem, J. Jo. Nep., Praelectiones in jus eccles. univers., Vienn. 1791, 2 Tom.
Permaneder, Mich., Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1846, 3. Aufl. 1856, Landshut.
Phillips, Georg, Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff., 5 Bände. (Von einigen Bänden wesentlich unveränderte neue Abdrücke.) Noch unvollendet.
Ders., Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensb. 1859, 1862, 2. Abth.
Pichler, Vit., Candidatus abbreviatus jurispr. sacrae s. Compend. jur. can., Vienn. 1754, 2 Partes.
Porubsky, J., Jus eccles. Cathol., Pesth 1853.
Rautenstrauch, Steph., Institut. jur. eccles. Germaniae accommod., Prag. 1772, Tom. I.
— —, Synopsis jur. eccles. publici et privati, quod per terras hereditarias Aug. Imperatricis Mariae Theresiae obtinet, Vindob. 1776, Erf. 1779.
Riegger, Jos. Ant., Institut. jur. pr. eccles., 4 Partes, 3. edit., Vienn. 1780.
Riegger, Paul Jos. de, Elementor. jur. eccles., P. I. und II., Vienn. 1774 f.
— —, Principia juris ecclesiast. c. praef. *J. V. Eybel,* Vienn. 1773; herausg. von *Clem. Becker,* Monast. 1774, 12.
Rosshirt, C. F., Canonisches Recht, Schaffh. 1857. Vgl. auch unter A.
Roye, Franc. de, Institut. jur. can., Paris. 1681 u. ö.
Saccus, Phil. Car. Comes, Pont. et caesar. juris Institutiones in tabulas synopt. distrib., Rom. 1742, 4.
Saccus, Vinc. Comes (Vater des vorherg.), Introd. ad studium utriusque juris cet., Rom. 1711, 12.
— —, Institut. jur. can. libri IV., Bon. 1713, 1722. 12. u. ö.
Salzano, Th. M. Vinc., Lezioni di diritto pubbl. eccl. e privato, 2. ed., Nap.
Sauter, Jos. Ant., Fundamenta jur. eccles. Catholicorum, Frib. et Const. 1805—1816, 3. Ausg. 1825 f., Rotwil. 6 Partes.
Schenkl, Maur. de, Institutiones jur. eccles. Germaniae imprimis et Bavariae accommod., Edit. XI, Ratisb. 1853. (Besorgt von *Scheill,* die letzte von *Engelmann*); erste 1790 f. zu Landhut, 2 Bände.
Schmetterer, Mod., Introductio in universum jus canon., Salisb. 1772. 4.
Schmidt, Ant., Institut. jur. eccles. Germaniae accommod., Heidelb. 1770 f., 2 Tom., 1774.
—, *Wolfg.,* Institut. jur. eccles. universalis ad statum Germ. cath. accommodatae, Wirceb. 1772. 4. 5 Partes.
Schöpf, Jos. Ant., Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland, Schaffh. 1855 ff., 4 Bände.
Schramm, Dom., Institut. jur. eccles. publ. et priv., hodiernis Academiarum germanicar. moribus accommod. ac in 3 Part. distrib., Aug. Vindel. 1774.
Schulte, Joh. Fried., System des allgemeinen kathol. Kirchenrechts, mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Oesterreich, Preussen,

Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Sachsen, Hannover und Oldenburg, Giessen 1856.

Schulte, Joh. Fried., Das katholische Kirchenrecht, Bd. I, Giessen 1860. Die *Lehre von den Quellen* des kathol. Kirchenrechts, Bd. II., Giessen 1856.

Simonis, Jord., Institut. can., Erf. 1770.

Soglia, Institut. jur. publ. eccles. liber tres. Edit. alt., Lauret. 1844.

Spanzotti, Jur. eccles. libri duo, Venet. 1769.

Urbanus ab Ascensione, Institut. jur. can. cet. 1659.

Vascotti, Enchiridion jur. can., Rom. 1852.

Vittadini, Specimen elementare jur. publ. eccles., Lucan. 1844, 2 Voll.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822, 13. Aufl. 1861.

Zallwein, Greg., Principia jur. eccles. univ. et particul. Germ., 2. Ausg. (von *Kleinmayr),* Aug. Vindel. 1781, 4 Tom. in 5 Voll.

Zech, Fr. Xav., Compendium jur. can. in 3 part. divisum, Ingolst. 1750.

II. Protestantischer Verfasser, welche das Katholische berücksichtigen.

Bluhme (s. unter A.).

Böhmer, Ge. Lud., Principia juris can. speciatim jur. eccles. publ. et priv., quod per Germaniam obtinet, Gött. 1785, 5. edit.

—, *Just. Henning,* Institut. jur. can., 5. edit., Hal. 1770.

Eichhorn, K. F., Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evangel. Religionspartei in Deutschland, Gött. 1831, 1833, 2 Bände.

Engau, Joh. Rud., Elementa jur. can.-pont.-eccles., Jen. 1739, 1753.

Fleischer, Joh. Laur., Einleitung zur geistl. Rechtsgelahrtheit, Halle 1722, 1729. 4., 1750.

Grolman, G. A. von, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protest. Kirchenrechts, Frankf. 1843, 2. Aufl.

Hommel, C. F., Epitome sacri juris, Lips. 1777.

Kahle, Lud. Mart., Elementa jur. can.-pont.-eccles. tum veteris, tum hodierni, Hal. 1743 f., 2 Tom. 4.

— —, Compend. elementor. jur. can. cet., Hannov. 1747.

Kipping, Joh. Wolfg., Syntagma jur. eccles., Brunsv. 1752.

Mejer, Otto, Institut. des gemeinen deutschen Kirchenrechts, 1. Aufl. 1845, 2. 1856, Gött.

Pertsch, J. G., Elementa jur. canonici et protest., 2 Voll., Jen. (1738) 1741.

Richter, A. L., Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig 1841, 5. Aufl. 1858.

Schilter, Jo., Instit. jur. can. ad eccles. vet. et hod. statum accomm., Jen. 1681, 4. edit. Jen. 1708. 12. Mit Noten von *J. H. Böhmer,* Hal. Magdeb. 1712 u. ö.

Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutsch. evangel. Kirchen, Berlin 1834, 3. Aufl.

Schnaubert, A. J., Grundsätze, besondere, des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jena 1794, 2. Ausg. 1806.

Struve, Frid. Gottl., Positiones jur. can. atque eccles. juxta seriem decretal. et praxim ecclesiar. protest., Kilonii 1730, 4.

Wiese, G., Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793, 5. Aufl. 1826 von *Kraut,* 6. 1849 von *Morstadt.*

— —, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipz. 1799 ff. 3 Bände in 4 Theilen.

F. Werke nach der *Dekretalen-Ordnung.*

Barbosae, Aug., Juris universalis eccles. libri tres, Lugd. 1637, 1650, 1660, fol.

Berardus, C. S., Commentaria in jus ecclesiast. univers., Venet. 1778, 4. Tom. 4.

Böhmer, J. H. (Protestant), Jus eccles. Protest., Hal. 1714 u. ö., 5 Tom., 4.

Böckhn, Placidus, Commentarius in jus canonicum s. in V libros ac titulos decretal., Salisburg. 1735, fol., 3 Tom., August. Vindel. 1776.

Devoti, Jo., Jur. canon. universi libri V., Rom. 1803, 4, 15, 3 Tom. Neue *(angef.)* Augsb. 1827.

Engel, Lud., Collegium universi juris can., 2 Partes, Salisb. 1671, 15. Aufl. 1770. 4.

Greneck, Adam Jos., Examen jur. can. juxta V libros decretalium, Vindob. 1728, Hamb. 1744.

Huth, Adam, Jus can. ad libros V., decretal. *Greg.* IX. explicatum, Aug. Vindel. 1731.

Laymann, Paul (Soc. Jesu), Jus canonicum, Dilling. 1663, 1666, 1673. 4.

Mayr, Cherub., Trismegistus jur. pontif. universi seu Instit. canon. sec. ord. V. libr. decret., Aug. Vindel. 1742 ff., 5 Voll. fol.

Oberhauser, Bened., Praelectiones can. juxta titulos libror. Decretal., Antw. 1762 f., 3 Voll., Francof. 1774, 2 Voll. Daraus *ejusd.* Compend. praelectionum can. cet., Francof. 1773 f., 2 Tom.

Pichler, Vit., Summa jurisprud. sacrae univ. seu Jus can. secundum V. Decret. *Greg.* IX. titul. explicat., Aug. Vindel. 1728, 1741. fol.

Pirhing, Ern., Jus canonicum. Dilling. 1675, Colon. Agripp. 1759, 5 Voll., fol.

Reiffenstuel, Anacl., Jus canon. universum cet., Venet. 1704, 1735. 6 Voll. fol. u. ö.

Schmalzgrueber, Fr., Jus. eccles. univers., Ingolst. 1726, Neap. 1738, 5 Voll. fol. u. ö.

Schmier, Fr., Jurisprudentia canonico-civilis s. jus can. univers., Salisb. 1716, 3 Voll. fol. u. a.

Schmitz, Thom., Jus can. univers., Francof. 1754, 3 Tom. 4.

Schrodt, Jos. Fr. Loth., Instit. jur. can. ad ordinem decretal. *Greg.* IX. P. M., Prag. 1769 ff., 3 Partes. 4.

Wiestner, Jac., Institutiones canonicae cet., Monach. 1705. 5 Voll. 4.

Zallinger, Instit. jur. eccles. maximi privati ordine decretal. libri V., Aug. Vind. 1792 ff.

G. *Commentare,*

a. zum Decretum Gratiani.

Dartis (aus Cahors, 1618 Prof. zu Paris † 1631), Comment. in univers. Grat. decret. in Opp., Paris. (zum Theil 1648) 1656. fol.

Van Espen, Brevis commentatio in Grat. (in Edit. Opp. cit., Tom. III.)

Florens, Fr. (Prof. zu Orleans u. Paris † 1650), varii Tractatus ad nonnullas Decreti Grat. causas (in Opp. ed. *Doujat,* Paris. 1679. Tom. II).

de Hericourt, Lud., Analyse du decret de Gratian (in Les loix ecclés. de France, Paris 1736. fol.).

b. zu den Decretalen Gregor's IX. ausser Jac. Cujacius (zu Buch 2, 3 und 4).

Alteserrae, Ant. Dadin. ab (aus Cahors, 1644 bis zum Tode 1682 Prof. zu Toulouse), *Innocentius* III. P. M. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales hujusce Pont., quae per libros V. Decretal. sparsae sunt, Paris. 1666, fol. (in Opp. ed. Marotta, Tom. X).

Jan. a Costa (geb. zu Cahors, hier und in Toulouse Prof., † 1637 zu Cahors), Summaria et Comment. in Decret. *Greg.* IX. (ed. *Fr. de Launay,* Paris. 1676. 4.), Neap. et Lips. 1778, 2 Tom. 4.

Cironius (Prof. zu Toulouse, † 1690), Paratitla in 5 libros *Greg.* IX. in Opp. Vindob. 1761, 2 Tom. 4. Observat. in jus can. lib. V.

Fagnani, Prosp. (Prof. zu Rom., Sekretär der Congr. Conc., † 1687), Jus canonicum s. Commentaria absolutissia in V libros decretalium, Colon. Agripp. 1681, 5 Voll. fol.

Tellez, Gonzalez (Prof. zu Salamanca, Inquis. apost., † 1649), Commentar. perpetua in quinque libros Decretal. *Greg.* IX., Lugd. 1673, Venet. 1699, Lugd. 1713, 4 Voll. fol.

Vallensis (del Vaulx) Andr. (geb. in der Grafschaft Namur, Prof. zu Löwen seit 1621, das. † 1636), Paratitla s. summaria et method. Explicatio Decretal. D. *Greg.* P. IX. cet., Lovan. 1631. 4., Col. 1655. 4.

Verani, Caj. Fel., Jur. can. univ. Commentarius paratitlaris, Monach. 1705, 5 Tom. fol.

Zoesius, Henr. (aus Amersfort, Prof. zu Löwen, † 1627), Commentarius seu praelect. ad epist. decretal. *Greg.* IX. P. M. s. universum jus canon., Colon. 1738. 4.

c. zum Liber Sextus.

Lud. Gomez, Comment. in nonnullos libri sexti Decret. titulos cet., Rom. 1539. 4.

d. zu den Clementinen.

Alteserra, Comment. in libros Clementinarum, Paris 1680, 4., Hal. 1782. (Ausgabe von *Glück.)*

Baldassini, Hieron., Clementis V. Constit. in Conc. Vienn. in Gallia editae a. 1312 notis locupletatae, auctae et illustratae a H. B... Rom. 1769. 4.

H. *Alphabetische* Werke, *Repertorien,* Glossare.

André, Cours alphabét. et méthod. du droit canon., Paris 1862.

Daoys, Steph., Index ad jus pontif., Burdigal 1624. fol.

De la Combe, Guy du Rousseaud, Récueil de jurisprudence canonique et bénéficiale par ordre alphabét. avec les pragmatiques, concordats cet. Paris 1748. fol.

Durand de Maillane, Dictionnaire canonique, Avign. 1761 u. ö., 4 Voll., 4.

Ferraris, L., Prompta bibliotheca jur. canonica, Bonon. 1746, 8 Tom., 4., Rom. 1794, 9 Voll. 8. Neueste: Mont. Cassin. 1844 ff.

Hein, J. E., Promptuarium jur. canon. et feud., Viennae 1747, 2 Voll. fol.

Macri, Dom., Hierolexicon s. sacrum dictionarium, Venet. 1765. 4.

Martini Herfortii, Repertorium jur. can. locupletiss. cet., Vratisl. 1626.

Müller, Alex., Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kathol. und protest. Kirchenrechts u. s. f., Leipz. 1829. 4. (Geht nur bis Ehe.)

Müller, Andr., Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-kathol. Liturgie, Würzburg 1839 ff., 5 Bände. 8. 2. Ausg. Regensb. 1851.

Walther, Jo. Ludw., Lexicon jurid. cet., Gött. 1744.

Praktische und casuistische Schriften.

Cabassutius, Joh., Theoria et praxis jur. can., Lugd. 1660, 1676. fol. u. ö.

Giraldi, Ubald. a S. Cajet., Expositio jur. pont. juxta recentiorem ecclesiae disciplinam in 2 Part. distrib., Rom. 1769, 3 Tom. fol.

Gomez, Bayo, Praxis eccles. et saecul., Lugd. 1729. fol.

Nicollis, Laur. Vig., Praxis can. s. jus. can. casibus practicis explicat., Aug. Vind., 2 Tom. fol.

Pichler, Vit., Jus can. pract. explic. seu decisiones casuum selector., Ingolst. 1735. fol.

Pignatelli, Jac., Consultationes canonicae, Colon. Alobr. 1700. fol.

Wamesii, Jo., Consilia de jure pontif., Lov. 1605, 2 Tom. fol.

Zypaei, Fr., Consultationes can., Antverp. 1640. fol.

Dazu die Entscheidungen der Congr. Conc., Rotae u. s. w. u. s. w.

J. Literatur des deutschen partikulären Rechts.

Unendlich viele; man kann für einzelne Länder, z. B. Oesterreich, die oberrhein. Kirchenprovinz, auch Preussen, sagen, die meisten früheren Staatsvorschriften sind zufolge der seit 1848 eingetretenen Wendung des Staatsregiments in kirchlichen Dingen antiquirt, so dass ältere Bücher für den jetzigen Rechtszustand höchst unzuverlässige Führer sind.

1. *Bayern.* (Vgl. *Barth, Brendel, Permaneder,* welche vorzugsweise auf dasselbe Rücksicht nehmen.)

(Bertholdi) Handbuch des bayer'schen Kirchenrechts; Innsbr. 1811, 2 Bände.

Gründler, C. A., Das im K. Bayern geltende kathol. und protest. Kirchenrecht, Nürnb. 1839.

2. *Hannover.*

Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im K. Hannover in *Lippert's* Annalen Heft II. S. 20 ff., III. S. 14 ff., IV. S. 66 ff.

Das Werk von *J. K. Fürchteg. Schlegel:* Kurhannover'sches Kirchenrecht, 1801 ff., behandelt das katholische nicht.

3. *Oberrheinische Kirchenprovinz.*

Longner, Ignaz, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. u. s. w., Tübing. 1840.

Die Literatur der vielen Schriften in dem seit 1849 entstandenen *Kirchenstreit* sehe man in *Schletter,* Jahrbücher der deutsch. Rechtswiss. Band I., S. 238 ff. *Pözl,* Kritische Vierteljahrsschrift, München, Band III., S. 567 ff. *Moy,* Archiv an verschiedenen Stellen, wozu noch einige neuere kommen.

4. *Oesterreich.* (Vgl. *Cherrier, Ginzel, Helfert, Pachmann, Schöpf,* mein System.)

Gustermann, A. W., Oesterr. Kirchenr., Wien, 2. Aufl., 1812, 3 Bände.

Rechberger, Ge., Handb. des österreich. Kirchenr., 3. Aufl., Linz 1816, 2 Bde. *Desselben* Enchiridion jur. eccles. austr., das. ed. 4. 2 Tom. (früher offizielles Lehrbuch).

Beidtel, Ign., Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den kaiserl. österr. Staaten u. s. w., Wien 1849.

Die Literatur über das Concordat s. bei *Schletter,* Jahrb. Band III, S. 12 ff., *Pözl,* Krit. Vierteljahrsschr. III., S. 558 ff. und im Archiv von *Moy* an versch. Stellen.

Es kommen hier auch in Betracht die Werke über die politische Verwaltung von *Kopetz, Barth-Barthenheim* u. a.

Kein älteres Werk hat die Verhältnisse aller Kronländer berücksichtigt, die sehr verschieden waren. So war in Italien auch vor dem Con-

cordate das Kirchenrecht basirt auf das Concordat mit der italienischen Republik, galten in Ungarn ganz andere Normen. Die genannten Bücher haben meist nur den Zustand in den deutschen oder deutschslavischen Erbländern vor Augen, *Helfert* generalisirt sogar durchweg das für Böhmen allein Geltende.

5. *Preussen.*

C. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der kathol. Kirche Preussens, 1. Theil, Halle 1840. (Leider nicht mehr erschienen.)

G. A. Bielitz, Handbuch des preuss. Kirchenrechts, 2. Ausg., Leipz. 1831.

Polyc. Jos. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den kön. preuss. Staaten, Breslau 1856, 2 Theile.

Besondere Darstellungen des *kathol.* Kirchenrechts für die übrigen Länder fehlen.

K. *Quellen* des *deutschen* partikulären Kirchenrechts, soweit dies auf Staatsgesetzen beruht. (Vgl. unter C. II. b.)

1. Für *Bayern.*

G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen u. s. w. VIII. Religion und Cultus enthaltend, 2. Abth., München 1838. 4.

2. *Oberrheinische Kirchenprovinz.*

Das katholische Kirchenwesen im Grossherzogthum *Baden,* Freib. 1839.

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreff. landesherrl. und bischöfl. Verordnungen und Erlasse (für's Grossherzogthum *Hessen),* Mainz 1840.

J. J. Lang, Sammlung der *würtembergischen* Kirchengesetze, 3. Theil, enthaltend die kathol. vom Jahr 1803 bis 1834 (in der *Reyscher'*schen Sammlung Band X), Tüb. 1836.

3. *Oesterreich.*

(Ausser der *politischen Gesetzsammlung,* den *Provinzialgesetzsammlungen,* seit 1848 dem *Reichsgesetzblatte* und den *Landes-Regierungs-Blättern.)*

Sammlung der älteren kais. kön. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, I. Abth. (die von 1518—1740 enthaltend), Wien 1785, 2—11, das. bis 1801 (bei *Joh. Thom.* Edlen *v. Trattnern).* fol. (Geht bis 1800.)

Die besonderen für *Böhmen* (im Grossen auch für die andern deutsch-slavischen Kronländer geltend, in *P. K. Jaksch* Lexikon aller für das Königreich Böheim von 1801 bis Ende 1815 ergangenen

landesfürstl. Gesetze und Verordnungen im geistlichen, Religions- und Toleranzfache u. s. w., Prag 1817 und *dessen* Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache etc., Prag 1828—1830, 10 Bände. Aeltere und andere führt an *Pachmann.* Die aus neuerer Zeit (seit 1848, resp. 1855) enthält vollständig das *Moy*'sche Archiv. Von den ältern ist der weitaus grösste Theil antiquirt.

4. *Preussen.*

(Allgem. Landr., Th. II., Tit. 11, 12; dazu die *Kamptz*'sche Samml. der Rescripte etc., die *Gesetzsammlung.)*

Haupt, Samml. der kön. preuss. Gesetze etc., welche das Religions-, Kirchen-, geistl. und Unterrichtswesen der christl. Confessionen betreffen, Quedlinb. 1821.

Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung cet., Königsb. 1844, 2. Aufl. 2 Bände.

Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus etc., Aachen 1833 ff. 4 Bände.

Fürstenthal, Samml. aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze etc., Cöslin 1833 ff. 5 Bände.

Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens, Berlin 1846. 2 Bände.

5. *Sachsen,* Königreich.

Corp. jur. eccles. saxon. etc., Dresd. 1773, Suppl. 1784. 4. *(W. Th. Richter)* Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipz. 1840. 4. Suppl. *(Schreyer)* das. 1852 4.

Zweites Buch.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen *).

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.

§. 21.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

I. Sobald die Kirche zur Ausführung ihrer göttlichen Sendung schritt[1]), trat sie in einen Gegensatz zu dem römischen Staate, weil sie die Grundsätze

---

*) *Literatur.* A. *Geschichtliche: C. Riffel*, Gesch. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche u. Staat. Bd. I. Von der Gründung des Christenth. bis auf Justinian. I. Mainz 1836 (nicht mehr erschienen). — *D. Janssen*, Kirche u. Staat. Frkf. a. M. 1857. I. Bd. I. Abth. — *Fr. Balduini*, Constantinus M. s. Commentariorum de Constantini Imp. legibus ecclesiasticis et civil. libri. II. *Ejusd.* Comment. ad edicta veter. principum Rom. de christianis (zuerst Basil. 1556) cum *Nic. Hier. Gundlingii* praef. cet. Lips. et Hal. 1727. — *Kist*, Disp. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit Christiana. Utrecht 1818. — *Martini*, Ueber die Einführ. der christl. Rel. als Staatsrel. im röm. Reiche. Münch. 1813. *Für die fränkische Zeit: Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte. *Roth*, Gesch. des Beneficialwesens. Die Literatur bei *Gengler*, Deutsche Rechtsgesch. im Grundrisse. Erl. 1849 f. S. 406 ff. — *Mittelalter: Aem. Friedberg*, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio *quid medii aevi doctores et leges statuerint*, Lips. 1861. Daselbst S. 245 ff. die Schriften gegen, bez. für Papst und Kirche im Mittelalter. — *Gallikanische Richtung: C. Rösen*, Die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX. d. H. . . . . auf uns gekommen ist, Münster 1854. *Soldan*, Die pragmat. Sanction Ludw. d. H. (in *Niedner's* Zeitschr. f. histor. Theol. 1856. H. 3.). Histoire contenant l'origine de la pragmat. sanction (Carl's VII. von 1437) in Traitez des droits et libertez de l'egise gallicane. 1731. fol. T. I. — Dazu die kirchenrechtlichen Werke, besonders *Phillips* Kirchenrecht Bd. II. u. III. (§§. 91—148), die kirchengeschichtlichen u. historischen überhaupt. — B. *Theoretische* (*Friedberg* l. c.). Les libertez de l'église gallicane par *P. Pithou*. Par. 1594. P. *du Puy*) Preuves des libertez de l'égl. gall. u. *dess.* Commentaire sur le Traitez des libertez

jener Religion verwerfen und bekämpfen *musste*, welche ein Theil von dessen rechtlicher Ordnung war. In der That wurden daher die Christen als Aufwiegler angesehen[2]; der Vorwurf des Hochverraths, durch den das Judenvolk den Heiland an's Kreuz gebracht hatte, war der beständige Grund der Verfolgungen. Diese waren begreiflich vom römischen Standpunkte aus, aber unrecht, weil das Christenthum in weltlichen Dingen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtete[3]. So war die Kirche angewiesen darauf: die Gesellschaft innerlich umzugestalten, hierdurch eine auch rechtlich anerkannte Stellung zu gewinnen. Sie hatte in dreihundert Jahren diese Mission in einer Weise erfüllt, dass sie nicht mehr ignorirt, noch viel weniger unterdrückt werden konnte.

II. Constantin d. G. erklärte die *katholische Kirche* und ihren Cultus

---

cet. Par. 1652. 4.) *Traité* de l'autorité ecclés. et de la puissance temporelle conformément à la Déclaration du Clergé de France cet. ouvrage de *M. Dupin* révu et augmenté par M. l'abbé *Dinouart*, Par. 1768. 2 Voll. 12. Vgl. *meinen* Aufsatz: Ueber die s. g. gallikanische Kirche in *v. Moy*, Archiv III. S. 121 ff., der weitere Literatur anführt *Van Espen* in verschiedenen Traktaten, im 2. Bande seiner Opp. Col. 1748. Ueber *Febronius* s. *meinen* Artikel *Hontheim* im Staatswörterbuch von *Bluntschli* Bd. V. S. 267 ff. Andere Literatur in meinem Kirchenrecht II. (System) S. 430. Mein Kirchenrecht I. S. 363—526 erörtert das Verhältniss zwischen Kirche und Staat hinsichtlich der *Gesetzgebung* von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. *Petrus de Marca* de concordia sacerdotii et imperii, Par. 1641. fol. Francof. 1708. fol. edid. J. H. Böhmer. — *Marc. Ant. de Dominis*, De republica ecclesiastica Libri X. Auctore cet. Lond. 1617. (1—9) 1620 (5—6) Han. 1622. Das zehnte ist nicht erschienen. [Dazu: Censura sacrae facultatis theol. Parisiens. in 4 priores libros de rep. eccles. etc. Paris 1618. 4. Ueber das Leben des Verf. *J. H. M. Ernesti*, Ueber das Recht, bes. der Hierarchie auf Censur und Bücherverbote . . . nebst einer Lebens- u. Charakterschild. des berühmt. M. A. de Dominis Erzb. von Spalatro. Leipz. 1829. S. 1—54]. *Emundi Richerii*, Libellus de eccles. et politica potestate . . . Colon. 1660 4. u. *Ejusd.* Defensio libelli de eccl. et pol. pot. in V. divisa libros. Col. 1701. 2 Voll. 4. — *Defensio* Declarationis conventus Cleri gallicani a. 1682 de eccles. potestate auctore . . . *Jacobo-Benigno Bossuet*, Mogunt. 1788. 2 T. 4.

1) Siehe §. 1. bes. die Stellen der Anmerkung 4. u. 14.

2) Vgl. den Brief *Plinius* d. J. an *Trajan* und des letzteren Antwort u. a. bei *Balduinus*. Sie galten als collegium oder corpus *illicitum* und fielen unter die Strafgesetze über diese.

3) *Matth.* XXII. 21. „Reddite ergo quae sunt Caesaris, Caesari; et quae sunt Dei, Deo.“ *Marc.* XII. 17. Paul. ad *Roman.* XIII. 7. „Reddite ergo omnibus debita: cui tributum, tributum: cui vectigal, vectigal: cui timorem, timorem: cui honorem, honorem.“ I. ad *Tim.* II. 1 sq. „Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus: Pro regibus et omnibus qui in sublimitate sunt, ut quietam, et tranquillam vitam agamus in omni pietate, et castitate.“ I. *Petri* II. 13 sqq. „Subjecti igitur estote omni humanae creaturae propter Deum: sive regi, quasi praecellenti; Sive ducibus, tanquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. Quia sic est voluntas Dei, ut bene facientes obmutescere faciatis imprudentium hominum ignorantiam: Quasi liberi, et non quasi velamen habentes malitiae libertatem, sed sicut servi Dei. Omnes honorate; fraternitatem diligite: Deum timete: Regem honorificate. Servi subditi estote in omni timore dominis, non tantum bonis et modestis, sed etiam dyscolis.“

für gleichberechtigt, mit dem heidnischen [4]) ja begann in seinen letzten Lebensjahren den Keim zur staatlichen Vernichtung des Heidenthums zu legen. Unter seinen Söhnen wurde die Uebung der heidnischen Religion bei Todesstrafe verboten. Nachdem *Julian's* Versuch, das Heidenthum neu zu beleben, gescheitert war, wurde von *Theodosius* d. G. [5]) das Heidenthum vollends proscribirt. Der römische Staat war ein *katholischer* geworden, die katholische Religion ausschliesslich berechtigt, jede Abweichung von ihr (Häresie oder Schisma) nahm den Charakter von Verbrechen an [6]). Nur die Juden *duldete* man, ihnen die Uebung ihres Cultus ohne alle Berechtigung in staatlicher Hinsicht lassend. Vom vierten, fünften Jahrhundert an wurden die germanischen Völker nach und nach dem Christenthume zugeführt, seit dem 9. auch die slavischen allmälig bekehrt. In Folge des griechischen Schisma trennte sich die christliche Welt. Die *katholische* (lateinische, occidentalische) Kirche umfasste die westromanischen, germanischen und einen grossen Theil der slavischen Völker. Ihre Geschichte berührt uns hier allein.

III. Mit dem Charakter der *Staatsreligion* hatte die Kirche im römischen Staate dieselbe Stellung erlangt, wie vordem das Heidenthum. Es lag im Geiste des byzantinischen Cäsarenthums, auch die kirchlichen Dinge in den Kreis des Staates zu ziehen. Der Umstand, dass die Kirche schon aus Dankbarkeit keinen Widerspruch gegen die staatliche Regierung in kirchlichen Dingen zu erheben vermochte, führte zu einer anscheinenden Einheit beider Gewalten, die jedoch wegen innerer Unklarheit und wegen des Standpunktes der Kaiser selbst die Keime von Zerwürfnissen in sich trug. Wir finden von Seiten der Kaiser den Grundsatz praktisch gehandhabt, dass ihnen im Geiste der Kirche die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse [7]) und die Sorge für

---

4) Die verschiedenen Stadien der Constantinischen Legislation schildert *Eusebius* Hist. eccl. X. c. 5. Die späteren Gesetze enthalten besonders Cod. *Theodos. L.* XVI. Cod. *Justin.* L. I. T. 1—13.

5) Cod. *Theodos.* L. XVI. T. 10. de paganis. Const. 12. u. a.

6) Die Strafbestimmungen für das *Justinian.* Recht enthält Cod. Just. L. I. T. 5. de haereticis et manichaeis et samaritis, 7. de apostatis, 9. de judaeis et caelicolis, 11. de paganis et sacrificiis et templis und viele Novellen.

7) Dies beweisen ausser den in Note 6. cit. Gesetzen die im Cod. Just. L. I. T. 1. de summa trinitate, 2 de sacros. ecclesiis, 3 de episcopis et clericis, 6 *ne s. baptisma iteretur*, 8 nemini licere signum salvatoris Christi *humi*, vel in silice, vel in marmore aut insculpere, pingere, zahlreiche Novellen: 3. über die Zahl der Geistlichen an den Kirchen in Constantinopel. 5. 133. über Mönche u. s. w. 6. 137. über Wahl der Bischöfe u. s. w. 7. 46. 55. 67. 120. über Veräusserung von Kirchengut u. dgl. 16. Versetzung von Geistlichen von einer Kirche an die andere, 42. über die Absetzung einzelner Bischöfe, 43. über Kirchenbedienstungen in Const. 56. Verbot von Eintrittsgeld für die Anstellung an einer Kirche, 57. 67. Residenz der Geistlichen und über Erbauer von Oratorien, 58. Verbot des Feierns der s. mysteria in Privathäusern, 59. Auslagen bei Begräbnissen, 67. Erbauung von Kirchen, 79. Gerichtsstand der Mönche, 80. der Geistlichen, 123. de diversis ecclesiasticis capitibus, 131. de eccles. canonibus et privil. sanctiss. ecclesiarum.

Reinheit der Lehre und den Wandel des Klerus[8]) ebenso zustehe, als die kaiserliche Sanction erst dem Canon Gesetzkraft verleihe[9]).

---

8) Es genügt, hinzuweisen auf die *Berufung der Synoden* durch Constantin u. a. Vgl. *Hefele*, Conciliengesch. I. S. 5 ff.

9) Es braucht nur hingewiesen zu werden auf *Novella* 42. Praef. „Rem non insolitam imperatoribus nos quoque agentes ad praesentem legem venimus. Quotiescunque enim sacerdotum sententia sacerdotio indigni a sacra sede nonnulli amoti sunt ut Nestorius, et Eutyches, Arius, et Macedonius, et Eunomius, et alii pravitate illis non inferiores, toties *Imperator* quoque *cum sacerdotum auctoritate consensit*, ut divina cum humanis convenientia rectis judiciis unam consonantiam efficerent.“ *Nov.* 131. cap. 1. „Sancimus igitur, *vim legum* (τάξιν νόμων) obtinere sacros ecclesiasticos canones in sanctis quatuor synodis expositos vel confirmatos . . . Praedictarum enim sacrarum synodorum et dogmata ut sacras scripturas suscipimus, et canones *tanquam leges* observamus.“ Ganz besonders aber ist von Bedeutung das Edict *Valentinians* III. von 445. bei *Hänel* Novellae Constit. Imp. Theodos. II. Valentin III. cet. Bonn. 1844. 4. col. 172 sqq. Nov. Valent. III. T. 16. de episcoporum ordinatione, also lautend: 1. Impp. Theodosius et Valentinianus *A. A. Aetio viro illustri Comiti et Magistro utriusque militiae et Patricio.* Certum est, et nobis et imperio nostro unicum esse praesidium in supernae divinitatis favore, ad quem promerendum praecipue Christiana fides et veneranda nobis religio suffragatur. Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur: tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. §. 1. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita, Hilarius Arelatensis, sicut venerabilis viri Leonis, Romani papae, fideli relatione comperimus, contumaci ausu illicita quaedam praesumenda tentavit, et ideo transalpinas ecclesias abominabilis tumultus invasit, quod recens maxime testatur exemplum. Hilarius enim, qui episcopus Arelatensis vocatur ecclesiae, Romanae urbis inconsulto pontifice, iudicia sive ordinationes episcoporem sola temeritate usurpans invasit. Nam alios incompetenter removit, indicenter alios invitis et repugnantibus civibus ordinavit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum sibi contrahebat armatam, et claustra murorum in hostilem morem vel obsidione cingebat, vel aggressione reserabat, et ad sedem quietis pacem praedicaturos per bella ducebat. §. 2. His talibus et contra imperii maiestatem, et contra reverentiam apostolicae sedis admissis, per ordinem religiosi viri urbis papae, cognitione decursa, certa in eum et de his, quos male ordinaverat, lata sententia est. Et erat quidem ipsa sententia per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritati in ecclesias non liceret? Sed nostram quoque praeceptionem haec ratio provocavit, nec ulterius vel Hilario, quem adhuc episcopum nuncupari, sola mansueti praesulis permittit humanitas, nec cuiquam alteri liceat ecclesiasticis rebus arma miscere, aut praeceptis Romani antistitis obviare. Ausibus enim talibus fides et reverentia nostri violatur imperii. §. 3. Nec hoc solum, quod est maximi criminis, summovemus, verum ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis, quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae detulerunt, Aeti, parens carissime atque amantissime. §. 4. Unde illustris et praeclara magnificentia tua praesentis edictalis legis auctoritatem secuta faciet, quae sunt superius statuta, servari: decem librarum auri mulcta protinus exigenda ab unoquoque iudice, qui passus fuerit praecepta nostra

Erstreckte sich die weltliche Gesetzgebung und Regierung auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens [10]), so wurde der *Klerus* und die Kirche mit einer Anzahl von Vorrechten bedacht [11]), welche nicht blos jenem die bevorzugteste Stellung unter allen Unterthanen gaben, sondern auch rein staatliche Rechte zuwiesen [12]).

IV. Dass die Beschützung der Kirche und ihrer Lehre höchste Pflicht des Kaisers sei, ist eine früh auftretende Anschauung. Sie hat im Vereine mit dem Umstande, dass die byzantinische Kirchenherrlichkeit unmöglich von der kräftigen Kirche auf die Dauer konnte ertragen werden, bereits im 5. Jahrh. das Bewusstsein der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt gezeitigt [13]). Während aber im Oriente der sociale Zustand des Volkes die Allgewalt des byzantinischen Imperatorenthums bestehen liess und die Staatsgesetzgebung fortfuhr, die eigentliche Quelle der Sätze für das äussere Rechtsleben der Kirche zu sein, was bis zur Stunde in der griechischen Kirche stattfindet, gestaltete sich das Verhältniss im Occidente anders. Der Untergang des weströmischen Reichs, die Herrschaft der unverdorbenen germanischen Stämme, der Eintritt dieser in die Kirche, das germanische Princip der persönlichen Rechte und der Autonomie der Individuen wie der Gemeinheiten führte hier zu einer vollen Selbstständigkeit der Kirche [14]). Hierzu kam, dass der Papst im 6. Jahrh. allmälig eine förmliche weltliche Macht erlangte. So ging vom sechsten bis achten Jahrh. in Italien die Ausbildung des Rechts durchaus selbstständig vor sich. Früh war auch in Spanien dies Ziel erreicht. Mit der Rückkehr des Königs Reccared (589) in den Schooss der katholischen Kirche trat die unverkürzte Annahme der päpstlichen Dekre-

---

violari. *Et manu divina: Divinitas te servet per multos annos, parens carissime. Dat. VIII, Id. Jun. Romae, Vallentiniano A. VI. et Nomo Coss. (445).* Vgl. ausser den Citaten bei Hänel: *Riffel* S. 511. *Richter* K. R. §. 22.

10) Das ergeben ausser den in Anm. 7. 9. cit. Gesetzen die zahlreichen Bestimmungen in Ehesachen, Patronat u. s. w.

11) Die Privilegien stehen meist im Tit. 2. de s. eccl. 3. de episc. et cler. 4. de episcopali audientia L. I. Cod. Just., in vielen der cit. Novellen.

12) Gerichtsstand vor dem Bischofe, Recht der Bischöfe, in Civilsachen Gerichtsbarkeit zu üben und dgl. Vgl. die in Anm. 7. cit. Novellen, unten §§. 88. 96.

13) Epist. *Gelasii* P. (v. 492—496) an *K. Anastasius* in c. 10. D. 96. „Duo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur: auctoritas sacra Pontificum, et regalis potestas. In quibus *tanto gravius pondus est sacerdotum*, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino sunt reddituri examine rationem. Nosti itaque inter haec *ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam redigi posse voluntatem.*“

Das folgende in jener Stelle gehört Gregor VII. an. Vgl. die Notatio Corrector. Romanor. dazu.

14) Die neue Gestaltung der Dinge zeigt schon Syn. Rom. a. 502 unter P. *Symmachus* (c. 1. D. 96. c. 24 C. 16. q. 7., c. 23. ib.: „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia praeter Papam Rom. habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.“ Vgl. das. c. 26 sqq.).

talen ein, denen man volle gesetzliche Geltung beilegte. Bis auf das Eindringen der Mauren geht der Ausbau des Rechts rein durch die Synoden vor sich. Nicht minder fand im merovingischen Reiche eine volle selbstständige Bildung der kirchlichen Rechtsverhältnisse statt, wozu vor Allem der Grundsatz beitrug, dass der Klerus nach römischem Rechte lebte [15]).

V. Entscheidend für die Folgezeit wirkte die Stellung der Kirche im karolingischen Reiche. Mit der Anrufung K. Pippins durch Stephan II. (755) und der feierlichen Anerkennung bez. Schenkung der päpstl. Länder durch jenen ward zwischen der Kirche und dem Frankenreiche ein Bund der innigsten Art geflochten. Dieser erhielt seine Weihe durch den Schutz Karls und dessen Bestätigung der Pippinischen Schenkung (776), vor Allem aber durch die Uebertragung der römischen Kaiserwürde auf Karl d. G. durch Papst Leo III. (800).

Zwischen Kirche und Staat besteht weder eine Trennung noch eine Scheidung. Alle christlichen Völker des fränkischen Weltreiches bilden *eines*, dessen Leitung zur Erreichung des (kirchlichen) christlichen Zweckes die Aufgabe des Klerus ist. Ihn unterstützt der Kaiser, welchem die Beschützung der Kirche, die Durchsetzung ihrer Gebote als oberste Pflicht am Herzen liegt. Hieraus entsteht die Sorge für Rom als Hauptstadt der christlichen Welt, für den Papst als Vater aller Völker; der Kaiser hat in der Idee ein Recht, alle Völker der Kirche zuzuführen; er muss in der Kirche wie im Staate für das Recht und dessen Ordnung sorgen. Das fränkische Reich ist aber kein blos *katholisches*, wie dies das römische war. In ihm ist die Kirche durch die Stellung ihrer Repräsentanten ein Glied der Verfassung. Die Bischöfe und Aebte, als königliche Getreue, Inhaber wichtiger Aemter, bedienstet mit dem Amte der Sendboten, die Bewidmung derselben mit zahllosen königlichen Gütern, die Exemtion von der Grafengewalt mit dem Besitze der Immunitäten, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über den Klerus, die Theilnahme der Grossen aus dem Klerus an allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, die Rügegerichte u. s. w. sind die Fundamente, auf denen die Einheit von Kirche und Staat, die *christlich-staatliche* Gesellschaft des karolingischen Reiches, beruhet. Dass in diesem direkte oder mittelbare Regelung aller kirchlichen Verhältnisse, die Besetzung der von den Königen gestifteten Bisthümer, Pfarreien u. s. w., ausging von den Königen, erklärt sich ebensosehr, als die Beschaffenheit des Reichs und die Persönlichkeit Karls d. G. kaum den Gedanken an einen Zwiespalt aufkommen liessen. Dieser aber trat unter Ludwig d. F., mehr noch unter dessen Söhnen hervor. Die Schöpfung Pseudo-Isidor's bezweckte seine Lösung dahin: einerseits die geschilderten Zustände des karolingischen Reiches, als ruhend auf der ältesten Tradition zu sanctioniren, — andererseits diesen Zustand insoweit umzugestalten, als er

15) Vgl. *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 56.

der freien Entfaltung der Kirche zu widerstreben schien, — deshalb die Gewalt der Metropoliten auf ein Minimum zu reduciren, die volle Unmittelbarkeit der Bischöfe unter dem Papste in jedweder Hinsicht zu erreichen. Weil durch die Umgestaltung im Reiche dieses Ziel zum Theil schon verwirklicht war, und ausserdem die Keime für die Neubildung im Aufgehen begriffen waren, konnte Pseudo-Isidor's Sammlung Geltung erlangen, ohne dass mehr als höchst vereinzelt ein bescheidener Zweifel an der Authentizität aufstieg. Mit dem Zerfalle des einheitlichen fränkischen Reichs, der Entwicklung der Landesherrlichkeit u. s. w. war die Ausübung einer Gewalt, wie sie Karl gehabt, unmöglich.

VI. Im Mittelalter ist zwar das Verhältniss beider Gewalten im Ganzen überall das gleiche, Verschiedenheiten im Einzelnen bestanden nach der politischen Beschaffenheit der Staaten. In Frankreich übten die Könige, je mehr es ihnen gelang, die Macht der Barone zu brechen, die Einheit des Reichs und eine gewisse Centralisation herbeizuführen, eine desto grössere Macht in kirchlichen Dingen aus [16]), für welche das ihnen allmälig gegebene Nominationsrecht zu den Bischofssitzen, vor Allem aber die Unterthanenschaft der Bischöfe wesentlich beitrug. Dies hatte sich im 15. Jahrh. dahin gestaltet, dass die Sanction pragmatique de Charles VII. du mois de Juillet 1438 die päpstl. Reservate zum grössten Theile aufhob, die Appellation von Urtheilen der Bischöfe regelte, über Abgaben, Gottesdienst, Disciplin des Klerus u. a. Verfügung traf und viele Baseler Beschlüsse mit Modificationen annahm. Bis auf den Anfang des 16. Jahrh. haben die Päpste nur wenig dagegen vermocht (vgl. §. 24). Entsprechend diesem Zustande war auch die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe früh auf rein geistliche Dinge eingeschränkt. Aehnlich war der Zustand in den Staaten der Pyrenäenhalbinsel, sowie in England, das früh die heftigsten Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt entbrennen sah. Dagegen erlangte im *deutschen Reiche* seit der Entwicklung der Landesherrlichkeit und deren Besitz in der Hand der Reichsbischöfe und Reichsäbte die Kirche nicht blos die volle innere Freiheit, sondern auch die umfassendsten Rechte zur Ordnung bürgerlicher Verhältnisse. Der im 11. Jahrh. begonnene Kampf zwischen Papst und Kaiserthum endigte mit der Niederlage des letzteren. Folgende Sätze standen im Mittelalter in allgemeiner Kraft: 1) Es galt die Angehörigkeit an die Kirche als *Bedingung der Rechtsfähigkeit.* Wer von ihr sich trennte, verlor diese und mit ihr das Recht auf Existenz. Ketzerei,

16) Ich brauche nur hinzudeuten auf den schon im 13. Jahrh. ausgebildeten *appel de la justice d'eglise* (appel comme d'abus), das *droit de régale* der Könige (Recht zur Besetzung der praebendae cathedrales, sede episcopali vacante); die Verbote auch für Geistliche, bei Strafe der Gütereinziehung, ohne königl. Erlaubniss sich aus dem Lande zu entfernen; die Gesetze gegen die päpstl. Reservate, die zahlreichen Verfügungen über Beneficien, über geistl. Gerichtsbarkeit (Verbote in bestimmten Sachen zu erkennen, der avocatio causarum) u. a. m. Vgl. die bei *Guy du Rousseaud* im Anhange abgedruckten Documente.

Schisma, Apostasie waren Staatsverbrechen der schwersten Art (§. 94). Nur die *Juden* duldete man. 2) Die Kirche war keine Staatskirche im heutigen Sinne. Ihre Ordnung fiel mit der des Staats zusammen, war ein Theil der staatlichen. Ein Kirchenvergehen war darum zugleich Staatsvergehen. Hatte die eine Macht erkannt, so führte die andere aus oder die Strafe der Kirche, im äussersten Falle der Bann, hatte zur Folge die des Reichs, die Acht. 3) Die *Gesellschaft* im Staate war eine *katholische*, hiervon gab es — abgesehen von den Juden, die wegen ihrer *Nationalität* und Religion als Fremdlinge in allen Staaten erschienen — keine Ausnahme. Kaiser, Könige, Fürsten wie die Untergebenen *mussten* ihr angehören. Hieraus ergab sich, dass die *Kirchengebote als solche* Alle verpflichteten. 4) Als Folge dieses Zustandes hatte die weltliche Obrigkeit in erster Reihe die *Pflicht*: Papst, Bischöfe und Klerus zu schirmen, die Befolgung der kirchlichen Gebote zu erzwingen. Angefangen von dem Kaiser, der Vogt der römischen Kirche, weltliches Haupt der Christenheit war, lag jedwedem Regenten gleiche Pflicht ob. Die vielen Streitigkeiten haben bis in's 14. Jahrh. nie ihren Grund gehabt in einem Gegensatze der *kirchlichen* und *staatlichen* Gewalt, sondern darin, dass die Kaiser und Könige als vornehmste Glieder der Kirche und deren Vögte Befugnisse in Anspruch nahmen, welche ihnen die Päpste nicht zugestehen wollten, oder dass es sich um Abstellung von Missbräuchen innerhalb der Kirche handelte. Dabei standen alle *innerhalb* der Kirche. Trug ein Streit nicht diesen Charakter, so war er politischer Natur. Darum konnten die Bischöfe bald auf Seiten des Papstes, bald des Kaisers stehen. Es handelte sich in der That nur darum, ob eine Befugniss dem Papst oder Kaiser u. s. w. zustehe. Die Zwecke der Kirche wollten Alle. Wenngleich unmerklich schon zu Zeiten Friedrichs II., deutlicher unter Ludwig d. B. und Philipp dem Schönen von Frankreich der *Unterschied* der geistlichen und weltlichen Gewalt als *Gegensatz* auftrat, so blieb gleichwohl bis in den Anfang des 16. Jahrh. mit der Ausnahme des isolirten Zustandes in Böhmen zu Zeiten des Hussitenthums der Charakter der staatlich-kirchlichen Gesellschaft unberührt. 5) Was Kirchensache sei und der Gesetzgebung wie der Jurisdiction der Kirche anheimfalle, bestimmten die Kirchengesetze. *Dies Prinzip* ist im Mittelalter überall anerkannt. Nur in *einzelnen Punkten* war durch Herkommen oder die besondere Entwicklung das canonische Recht nicht überall in Geltung.

VII. Gänzlich umgestaltet wurde das Verhältniss zwischen Kirche und Staat durch die *Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Reformation)* [17]. Nachdem der anfänglich [18]) vom Kaiser eingehaltene alte Standpunkt unmöglich

---

17) Eine genaue Schilderung giebt mein Kirchenrecht I. S. 370 ff.

18) Edict. Karl's V. v. Worms v. 1521 (*Lünig*, Reichsarch. Part. Spec. Cont. T. I. pag. 152).

geworden war, stellte das Reich [19]) bis zur Entscheidung einer allgemeinen oder National-Synode den *Reichsständen* frei, nach der neuen Lehre zu leben. Weder die Kämpfe noch das *Interim* [20]) führten zur Vernichtung des Protestantismus. Mit den Bestimmungen des *Passauer Vertrags* [21]) und des *Augsburg*ischen *Religionsfriedens* [22]) war die Ordnung der religiösen Angelegenheiten der ausschliesslichen Macht der Reichsstände anheimgefallen. Die Einheit der christlichen Gesellschaft im Reiche war gebrochen, die Gleichberechtigung der Reichsstände (und Reichsritterschaft) der verschiedenen Confessionen anerkannt. Nächste Folge war die Bildung von *Staatskirchen* in den einzelnen Territorien nach dem Grundsatze: Cujus regio, ejus religio. Erst nach dem dreissigjährigen Kriege wurde im Westphälischen Frieden [23]) 1) der 1. Jänner 1624 als entscheidend für den Besitz der Güter der drei anerkannten christlichen Confessionen (dies normalis), 2) das Jahr 1624 (annus normalis s. decretorius) als maassgebend für die Religionsübung der Confessionen in dem einzelnen Territorium erklärt, jedoch für die kaiserl. Erblande mit geringen Ausnahmen die volle Freiheit des Kaisers vorbehalten. Auf dieser Grundlage blieb reichsgesetzlich das Verhältniss bis zum J. 1803 dahin geordnet: dass dort und in dem Maasse die Religionsübung einer der drei christlichen Confessionen (katholische, lutherische, reformirte) von dem Landesherrn unabhängig war, wo und inwiefern sie in irgend einem Zeitpunkte des J. 1624 hergebracht war. In den protestantischen Territorien war die Kirchengewalt über die Protestanten unbedingt an die Landesherrn gekommen, die als summi episcopi derselben galten. Von ihnen hing *thatsächlich* und *staatsrechtlich* ab, welche Rechte die katholische Kirche dort habe, wo sie das J. 1624 nicht für sich hatte [24]). War in einem protest. Territorium die katholische Kirche 1624 zum exercitium religionis publicum berechtigt gewesen, so war damit auch *staatsrechtlich* die Kirchengewalt ganz im Umfange des canonischen Rechts anerkannt *für die Katholiken und die Orte,* an denen es 1624 bestand. Ganz dasselbe war der Fall unbedingt für alle Territorien, die 1624 rein katholische waren. Mehr und mehr bildete sich in *allen* Territorien ein Regiment der Landesherrn *circa sacra* aus, das vielfach den Charakter eines *jus in sacra* annahm. Seine Quellen waren: 1) die in den

---

19) Reichsabsch. v. Speyer v. 1526. §. 4. (Neue u. vollst. Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. Frankf. a. M. 1747. 4 Bände fol. II. S. 294.). 1529 §. 4. (das. S. 292 ff.).

20) R. A. zu Augsburg von 1548 §. 15. (das. S. 531 fg.).

21) 2. Aug. 1552. (das. III. S. 5.).

22) 1555. (das. S. 14 ff.) §§. 15 ff.

23) 1648 Instr. Pacis Osnabrug. art. V. §. 30 ff.

24) Mir ist jedoch vor dem 18. Jahrh. *kein* Fall bekannt, dass ein *protest.* Landesherr ohne rechtliche Verpflichtung den Katholiken das jus exercendi religionis gegeben habe.

Reichsgesetzen gegründete Anschauung, dass die Ordnung der religiösen Angelegenheiten im Territorium zum jus territorialitatis gehöre, 2) die völlige Ausschliessung der Einwirkung von Kaiser und Reich auf diese Verhältnisse, soweit es sich nicht um Aufrechthaltung des westph. Friedens handelte. Dazu kam in den protest. Territorien, dass die Landesherrn ihre Rechte über die protest. Kirche übertrugen auf die katholische. Dieses gelang, weil man sie als *landesherrliche* auffasste, kein ausgiebiger Schutz des Kaisers und der katholischen Stände zu erreichen war, die katholischen Landesherrn selbst ungehindert zu sein wünschten. In den katholischen Territorien fusste die stetig fortschreitende landesherrliche Gewalt in Kirchensachen auf der ungehinderten Territorialhoheit, dem Einflusse des Beispieles der protestantischen Stände, dem Schweigen und theilweisen Anerkennen und Privilegiiren Seitens der Päpste (z. B. für Bayern), welches in dem Streben dieser Fürsten *für* die katholische Kirche seine Erklärung findet, endlich darin, dass ein vereintes Handeln des Episcopates sur Aufrechthaltung seiner Rechte schon dadurch unmöglich wurde, dass seit dieser Zeit mehr und mehr das Ziel besonders der vier Erzbischöfe (Mainz, Trier, Köln, Salzburg) auf völlige Unabhängigkeit vom Papste gerichtet war.

Anders war der Verlauf ausserhalb des Reiches gewesen. *Spanien* hat bis zur Stunde den Charakter eines katholischen Staates unbedingt festgehalten; seine Könige aber haben wie kaum anderwärts eine fast absolute Gesetzgebung in kirchlichen Dingen geübt. Wurde der Kampf zwischen Kirche und Staat offen, so half man nach durch Verträge, über welche sich die Könige gelegentlich bis zur Einziehung des Kirchenguts wegsetzten.

Frankreich hielt, während es den deutschen Protestanten vor Allem unter seinen berühmten Minister-Cardinälen zur kräftigsten Stütze gegen den Kaiser diente, an der katholischen Kirche nicht blos als herrschender, sondern verfolgte bis auf die neuere Zeit seit Aufhebung des Edicts von Nantes die Protestanten. Als Aequivalent aber trat ein Zustand ein, den man kurz dahin schildern kann: den Papst ersetzte der König, welcher den Satz: „l'état c'est moi" als Folge des Königthums von Gottes Gnaden und als „le fils aîné de l'église" insoweit handhabte, dass die Bischöfe *innerhalb seiner Gesetze* durchaus frei und selbstständig regierten. So blieb es bis auf die Revolution von 1789. In den nordischen Reichen war nach und nach die katholische Kirche abgeschafft, die Angehörigkeit an sie zu einem mit der Strafe des Todes oder der Landesverweisung geahndeten Verbrechen geworden.

VIII. Bis zur Mitte des 18. Jahrh. hatte sich aus den bereits geschilderten Gründen und zufolge der Rückwirkung der französischen Verhältnisse, endlich in der begreiflichen Vermengung und Uebertragung der Rechte über die eine Confession auf die andere bei den Landesherrn, in deren Territorien

mehre Confessionen berechtigt waren, ein landesherrliches Kirchenregiment gebildet, das sehr weit gehende Befugnisse ausübte.

Eine neue und bedeutende Stütze fand dasselbe in dem Geiste jenes Jahrhunderts und in manchen Zuständen der schlimmsten Art in der Kirche. Hierzu trat die theoretische und praktische Verpflanzung des Gallikanismus auf deutschen Boden. Alles zusammen trug dazu bei, dass sonderbarerweise gerade zu einer Zeit, welche nicht den geringsten Uebergriff eines Papstes aufzuweisen hat, vielmehr einen Papst auf dem Throne sah, der bezüglich der Concessionen an Landesherrn und der Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse weiter ging als alle Vorgänger mit höchst wenigen Ausnahmen, in Deutschland die Theorie dem Landesherrn [25]) ein *Hoheits-Majestätsrecht* (jus circa sacra majestaticum) zuschrieb, das Gesetze (in publico-ecclesiasticis u. dgl.) und Verwaltung bis auf die kleinsten kirchlichen Dinge ersreckten [26]). Während die Landesherrn ihre Befugnisse stets ausdehnten, nahm deren Gesetzgebung und das Verhältniss von Kirche und Staat einen anderen Charakter an. In Oesterreich wurde der katholische Staat selbst von K. Joseph II. so sehr festgehalten, dass die Durchführung oder Aufsicht über die Erfüllung einzelner Kirchengebote (z. B. Fastengebot, österliche Beichte u. dgl.) den politischen Behörden zufiel. Dagegen forderten die besonderen Verhältnisse der ungarischen Länder, den Protestanten und nichtunirten Griechen eine Duldung zu gestatten, die allmälig den Charakter eines exercitium religionis publicum annahm und zur bürgerlichen wie politischen Gleichberechtigung führte. K. Joseph II. ging im *Toleranz-Patente* vom 13. Oktober 1781 weiter, gab auch den Protestanten der deutsch-slavischen Kronländer unbedingtes exercitium religionis privatum, das durch Concession zum publicum führen konnte und an *vielen* Orten führte, machte die bürgerlichen Rechte unbedingt, die politischen mit geringen Beschränkungen von der Verschiedenheit des christ-

---

25) Von dem *Staate* ist damals keine Rede. K. Joseph II. und Friedrich II. dachten vor Allem nicht daran, einem andern als sich das Majestätsrecht circa sacra zuzuschreiben, oder überhaupt ausser ihrem allmächtigen Willen eine Macht im Staate anzuerkennen.

26) Eine Zusammenstellung der Ansichten und Gesetze giebt die Schrift von *L. A. Warnkönig*, Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutsch. Reichs bes. im 18. Jahrh. Erlang. 1855. Vgl. auch *L. F. Rosshirt*, Das staatsrechtl. Verhältn. der kath. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden übersichtlich dargestellt. Schaffhausen 1859.

Von den *Gegenständen*, *welche durch österreich. Staatsgesetze* (Hofdekrete u. dgl.) *normirt waren*, mögen nur einzelne berührt werden: die Bedingungen für den Eintritt in den geistlichen Stand (Studien, Prüfungen, Titel) Leitung der Seminarien, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, jedwede Disciplinargerichtsbarkeit über den Klerus, die Verhängung von Kirchenstrafen gegen Laien, die Verleihung der Kirchenämter, das gesammte Ordenswesen bis auf die Beichte der Exnonnen, die Gottesdienstordnung einschliesslich der Anordnungen über Messstiftungen, Pflicht die Messe zu hören, Betrag der Stipendien dafür u. a. m.), die Visitationen u. s. w. u. s. w.

lichen Religionsbekenntnisses unabhängig [27]). Ihm war vorangegangen *Friedrich d. G.* von Preussen. Dieser stellte nach der Erwerbung rein katholischer Provinzen, deren status religionis quo feierlich garantirt war, die Gewissensfreiheit und die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem christlichen Bekenntnisse als Grundsatz auf. Mit der territorialen Umgestaltung durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, der rein katholische Territorien protest. Herrn gab und protest. Städte katholischen, musste das Recht der Landesherrn sich dahin erweitern: allen christl. Confessionen ohne Rücksicht auf den historischen Zustand volle Berechtigung zu geben. Davon machten einzelne Rheinbundsfürsten Gebrauch. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 endlich erklärte die volle bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit unabhängig vom christlichen Bekenntnisse, überliess aber die Stellung der Kirchen offenbar den seit 1806 souverän gewordenen Staaten zur eignen Ordnung. Nach dem J. 1815 machte man den Versuch, der katholischen Kirche in Deutschland eine besondere Verfassung nach dem Muster des febronianischen Systems zu geben, scheiterte jedoch an dem Widerstande Roms. Die in allen Staaten ausser Oesterreich gefallene äussere Verfassung der Diöcesen und Kapitel wurde auf Grund von Verträgen durch den Papst bis zum J. 1827 wieder hergestellt. Es musste nothwendig auch im Innern Manches sich ändern. Zunächst war in *Bayern* durch Vertrag das ganze prinzipielle Verhältniss zwischen Kirche und Staat geordnet, in den übrigen constitutionellen Staaten die Kirche und ihr Recht unter den Schutz der Verfassungen gestellt, diesen jedoch durch Verwaltungsedicte in einzelnen in einem Maasse nachgeholfen, dass wenig gesagt die Bestimmung des Reichsgesetzes zum todten Buchstaben, die selbstständige Bewegung der Kirche nicht existent wurde. Verschiedene Vorgänge, vorzüglich das Kölner Ereigniss von 1837 trugen zu einer Aenderung bei. Friedrich Wilhelm IV. von Preussen führte die Freiheit des Verkehrs zwischen Papst, Bischöfen und Gläubigen im gerechten Sinne in's Leben, und machte eine Reihe von Erleichterungen. Das Jahr 1848 brachte den Grundsatz der Selbstständigkeit auch für die christlichen Kirchen zur verfassungsmässigen Geltung und praktischen Ausführung, gab den Anstoss zu Bestrebungen, welche in Oesterreich ohne jeglichen Kampf zu der Regelung im Concordate, in Bayern zu wesentlichen Erleichterungen durch königliche Verordnung, in Baden zu einem fast zehnjährigen Kirchenstreite führten, der formell durch ein Concordat geschlichtet wurde. Nachdem dies vom Grossherzoge für unwirksam erklärt war, wurde durch Staatsgesetz eine Regelung geschaffen. Auf gleiche Weise traten in Würtemberg an die Stelle des Concordats Staatsgesetze, während in Kurhessen,

---

27) *Meine* Schrift: Betrachtungen über die Stellung der kath. Kirche und der protest. Confessionen in Oesterr. etc. Prag 1861 weist den Entwicklungsgang und die verschiedenen Gesetze nach.

Hannover, Oldenburg und dem Königreiche Sachsen im Wesentlichen der bisherige im Ganzen billige Zustand blieb, dagegen in neuester Zeit im Grossherzogthum Hessen, wo praktisch der Zustand ein günstiger gewesen war, und im Herzogthume Nassau, dessen protestantische Bureaukratie die nassau-oranien'schen Antipathien gegen die Katholiken nicht vergessen kann, durch Uebereinkommen der Bischöfe mit den Regierungen die Anbahnung einer principiellen Ordnung versucht wurde. In den übrigen deutschen Ländern blieb die katholische Kirche auf das Maass der Religionsübung von 1624 bis zum heutigen Tage beschränkt.

Mit der Anerkennung der Kirche oder Confessionen wurde auch das Verhältniss dieser zu den Gliedern der fremden umgestaltet. In den protestantischen Territorien erlangten selbst dort, wo grosse und wichtige Theile altkatholisches Land waren (Preussen, Hannover, Nassau, Kurhessen, Königr. Sachsen), die Katholiken nur sehr allmälig völlig gleiche Rechte mit den Protestanten, ohne dass jedoch bis zur Stunde die wirkliche Rechtsgleichheit gegenüber der Gesammtheit und den Einzelnen praktisch gehandhabt wird. Dagegen wurde in Bayern diese Gleichheit rücksichtlich der Protestanten seit der Neugestaltung (1817) stets geübt, ebenso in anderen protestantischen Staaten (Grossh. Hessen, Würtemberg) gegenüber den Katholiken. Oesterreich hatte bereits 1849 seinen Charakter eines katholischen Staates im alten Sinne aufgegeben. Die neueste Zeit führte hier, *obgleich das Concordat oder wohl besser gesagt weil das Concordat bestand,* zu einer Selbstständigkeit der protestantischen Kirche, welche die katholische nicht hat, sowie zur unbeschränkten Rechtsgleichheit der Protestanten mit den Katholiken auf dem Gebiete der bürgerlichen und politischen Rechte. Damit der Gegensatz nicht fehle, leiden die Katholiken in anderen deutschen Staaten (Mecklenburg, Holstein, Braunschweig u. a.) auch in politischer Beziehung an den Folgen der Intoleranz, welche ihnen allein vorzuwerfen seit langer Zeit zum Axiom einer gewissen „Wissenschaft" gehört und selbst in nachbetender Geschmeidigkeit Sitte bei vielen Katholiken geworden ist.

Die Gegenwart weist in zahlreichen Organen der Tagespresse, in einem grossen Theile der Literatur und in den Bestrebungen verschiedener Kammern die Tendenz aus: Kirche und Staat zu trennen, jener volle Freiheit und Selbstständigkeit durch Staatsgesetz in dem Sinne zu verleihen, dass der Staat die Grenze, den Umfang und Inhalt dessen festsetze, was ihm und was der Kirche anheimfalle. Hierin liegt von selbst mit der Möglichkeit täglicher Aenderung der Staatsgesetze eine fortwährende Unsicherheit des Rechtszustandes der Kirchen. Der mittelalterliche Standpunkt der christlich-kirchlichen Gesellschaft existirt nicht mehr. Darum bietet sich ein doppelter Weg, *entweder* das Verhältniss von Kirche und Staat *durch Verträge* beider *oder* einseitig durch *Staatsgesetz* zu ordnen. Der erstere ist gegen die ganze Richtung der Zeit und scheint be-

sonders nach den neuesten Erfahrungen ein vergeblicher zu werden. Der zweite wird *entweder* zum byzantinischen Standpunkte führen, wonach der allmächtige Staat seinen Willen als einzige Richtschnur kennt, jedoch mit dem grossen heutigen Unterschiede, dass nicht mehr ein katholischer Kaiser im wirklichen oder vermeintlichen kirchlichen Sinne, sondern der religionsmindestens confessionslose allmächtige *Staat* ordnet und die Action der Kirche auch mit rein kirchlichen Mitteln auf ihrem Gebiete, sobald dieselbe dem Staatsgesetze nicht entspricht, als Auflehnung gegen dieses auffasst. Oder er kann dahin gelangen: jedwede Wirkung des Kirchlichen für das civile und politische Gebiet zu negiren. *Diesen* Charakter hat der nordamerikanische Freistaat, jedoch nicht einmal er in voller Reinheit; ihn beabsichtigte die französische Legislation seit dem ersten Kaiserreiche. Indem sie jedoch von der katholischen Gesellschaft des Staats ausgeht und die Allmacht des Staats zugleich festhält, hat sie einen Zustand geschaffen, der einerseits die katholische Kirche quasi als Staatskirche festhält, andrerseits auf bürgerlichem und politischem Gebiete die Religion ignorirend dieser keinerlei Einfluss gestattet, ausser insoweit sie selbst katholische Principien adoptirt oder rein kirchliche Pflichten zu staatlichen erhebt, oder endlich, da sich das Faktische nicht gänzlich beseitigen lässt, Conflicte mit eigner Machtfülle entscheidet.

§. 22.

2. Principielles Verhältniss [1]).

I. Die Kirche ist *nach ihrer Lehre* von *Gott* gestiftet, hat ihren Auftrag mit der Befugniss zur Entfaltung ihres Wesens von Gott, daher unabhängig von jedweder weltlichen Autorität nach Zeit und Ort [2]). Sie hat sich im

---

1) *Mein* Kirchenrecht I. S. 363 ff. II. 430 ff. Vgl. die zu §. 21. angeführte Literatur. Dazu aus den zahlreichen Schriften folgende: *Mart. ab Heimburg (Herm. Conring)*, Exercit. polit. de maiestatis civil. auctorit. et officio circa sacra. Helmst. 1645. 4. *Joach. Jo. Madern (Herm. Conring)*, Exercit. histor.-polit. de *conciliis* et *circa* ea summae potestatis auctorit. 1654. 4. Acad. Iulia (Helmst.). *Jo. Car. Clausewitz*, Officia summor. Imperantium in subditos. Lips. 1689. 4. *Chr. Guil. liber baro a Wolzogen et Neuhaus (Jo. Petr. de Ludewig)*. De principum R. S. I. potestate in sacris ante paces religionis. Hal. Vened. 1738. 4. — *(Pey)*, De l'autorité des deux puissances. Strassb. 1781. — *Grundsätze* zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten. 1785. — *Frhr. v. Droste*, Ueber Kirche und Staat, Münster 1817. — *Jos. Scheill*, Kirche und Staat, München 1818. — *W. v. Schütz*, Ueber Kirchenstaatrecht cet. Würzb. 1847. — *Kaufmann*, Ueber die gegenw. Stellung der Kirche und des Staates, Luzern 1839. — *Seitz*, Der kirchl. Verkehr zwischen Katholiken u. Protestanten und die Discordanz zwischen der Staats- und kath. Kirchengewalt, Friedberg 1839. — *Gengler*, Aphorismen über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in *Tübinger* Quartalschr. Jahrg. 1832. Vgl. die zu §. 20 b. §. 21 cit. Schriften.

2) Vgl. die Stellen im §. 1. num. II. VI.

kirchenfeindlichen römischen Staate entwickelt, dieses Recht stets und überall in Anspruch genommen.

II. Nach der Lehre der Kirche ist aber auch *die weltliche Obrigkeit von Gott gesetzt,* ihren Geboten der Einzelne wie die Gesammtheit unterworfen [3]). Der Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze kann und soll in keinen Widerspruch gegen die *göttlichen* kommen. Liegt ein solcher vor, so muss dem göttlichen gehorcht werden [4]), mag auch, wie dies den Märtyrern widerfuhr, selbst der Tod die Folge sein.

III. Während die Kirche *eine* ist und *eine* theils auf ihren fundamentalen Sätzen, theils auf geschichtlicher Bildung beruhende Verfassung hat, *ist* die Verfassung der Staaten lediglich ein Product der Geschichte. Somit hat es die Kirche nicht mit *dem Staate* zu thun, sondern mit Staat*en, kann* in allen Staaten und unter jedweder Staatsform leben, wenngleich nach der Natur der Sache je nach der Staatsform ihr Zweck leichter oder schwerer zu erreichen ist, ja selbst faktisch unmöglich werden kann.

IV. Die Kirche ist *in* den Staaten, *für* die Welt, aber nicht *von* der Welt, daher *kein Staat im Staate.* Sie hat *als solche* keine Politik zu treiben. Wo ihre *Träger* hierzu berufen sind, beruhet dies auf historischer Bildung. Somit giebt es kein *kirchliches* Recht auf Theilnahme der Kirche bez. ihrer Repräsentanten an der Staatsgewalt. Hat die historische Bildung ein solches mit sich gebracht, so mag dessen Kränkung ein Unrecht sein, aber die Kirche *als solche* wird ebensowenig gekränkt, als dadurch *an sich* ihrer Mission Eintrag geschieht [5]). Auf *bestimmte weltliche* Rechte hat daher die Kirche ebensowenig ein dauerndes unabänderliches jus quaesitum als der einzelne oder die Gemeinschaften; es ist hier Alles abhängig von der historischen Entwicklung. Ob diese eine normale oder anomale ist, berührt die vorliegende Frage nicht.

V. Auf *ihrem* Gebiete beansprucht aber die Kirche *volle Freiheit und Selbstsändigkeit.* Sie kann daher ihr ganzes Lebensgebiet nach ihren Sätzen ordnen. Erkennt der Staat diese an — und das ist der Fall, wo und insoweit

---

3) Vgl. die Stellen zu §. 21. Anm. 2.

4) Grat. Decret. Dist. X. besonders c. 1. 2. 4. 9. 12. 13. Dist. 96 u. a. Ich sage nicht *kirchliche;* denn jus divinum u. ecclesiasticum ist noch sehr verschieden. Vgl. §. 101.

5) Daher sehe ich in der Aufhebung der deutschen geistlichen *Territorien* keine Verletzung der katholischen Kirche *als solcher. Pius* VII. in der *Protestatio*, die am 14. Juni 1815 beim Wiener Congresse gegen dessen die Kirche benachtheiligenden Bestimmungen vom Card. Consalvi übergeben ward (gedruckt bei *Klüber*, Acten des Wiener Congresses VI. S. 441 ff.) hat zwar unter den Beschwerden auch die: „*Principatus* enim *temporales*, quibus Ecclesia in Germania spoliata fuit, *instaurati non sunt*“, die Note von *Consalvi* (das. S. 437 ff.) sagt aber ausdrücklich: „Les *principautés ecclésiastiques* qui ont été détruites par la violence *révolutionnaire*, en faveur desquelles parlaient (du moins également) *les mêmes principes et droits* admis en faveur de tant de Princes séculiers rétablis dans leurs possessions, n'ont pas été réintégrées.“ Das ist ganz richtig, aber nicht im Widerspruche mit dem Gesagten.

ein bestimmtes Verhältniss der Einheit, Eintracht, der gegenseitigen Stützung sich ausbildete — so wird ihnen unbedingt oder in bestimmten Grenzen auch die staatliche Durchführung gesichert sein. So kann durch Herkommen oder ausdrücklichen Vertrag ein Staat an sich kirchliche Rechte, die Kirche an sich weltliche Rechte erhalten. Abgesehen von solchen positiven Bildungen erkennt die Kirche für ihr Gebiet ohne ihre Sanction dem Staate als solchem kein Recht der Ordnung zu [6]). Beruhet also das Verhältniss nicht auf einer bestimmten sich als Folge einträchtigen Zusammenwirkens herausstellenden historischen Entwicklung [7]), so nimmt die Kirche volle Selbstständigkeit zur gesetzlichen Regelung und praktischen Durchführung mit kirchlichen Mitteln in Anspruch für alle in ihr Gebiet fallenden Dinge [8]). Wird vom Staate hindernd eingegriffen, so fügt sich die Kirche, weil sie keine Revolution macht, ohne jedoch anzuerkennen.

VI. Als *causae mere ecclesiasticae* sieht die Kirche an [9]): 1) das ganze Gebiet des *Glaubens*, der *Lehre* (Moral), 2) die *Sakramente* und sonstigen Gnadenmittel *(Ablass)*, 3) den *Kultus*; 4) die gesammte *Verwaltung* (administratio) der verschiedenen Organe: Papst, Bischöfe u. s. w. nach den Sätzen ihres Rechts; 5) die *Disciplin über Klerus und Laien* hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten; 6) die *Gerichtsbarkeit* bezüglich aller in ihr Gebiet fallenden Punkte; 7) die *Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens.*

VII. Dem *Staate* [10]) fällt allein anheim: 1) die *bürgerliche* und *politische Stellung der Staatsbürger* ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter; 2) der *Erwerb von Vermögen* (Bedingungen des Eigenthumserwerbs, Obligationen, Klagbarkeit u. s. w.), die *civilrechtliche Durchführbarkeit* und *Durchführung*

---

6) c. 1. 3. 5. 6. 8. D. X., c. 7. 10. X. de constit. I. 2. Vgl. die zahlreichen Stellen in meinem Kirchenrechte I. S. 388 ff.

7) *Daselbst* S. 395 ff. ist der Umfang dessen dargelegt, was nach dem *canonischen* Rechte (im Mittelalter) als Kirchensachen angesehen wurde und der kirchlichen Gesetzgebung wie Jurisdiction zufiel.

8) Am Reinsten zeigt sich dies in den *nordamerikanischen Freistaaten*, wo unbedingte Autonomie besteht und ein Conflict kaum entstehen kann. Annähernd ist der Zustand in England.

9) Die Quellen siehe in meinem Kirchenrechte I. S. 403 ff. Es sind besonders die Erklärungen des Papstes, namentlich die *Esposizione* dei Sentimenti di Sua Santitá (bei *Münch* Concordate II. S. 378 ff.), die *Denkschriften der deutschen Bischöfe*, die *neueren Concordate*, von Kirchengesetzen das *Concil. Trident.* Ich habe daselbst S. 431 ff. diejenigen Angelegenheiten erörtert, welche als *gemischte* nach der besonderen deutschrechtlichen Entwicklung erscheinen, S. 427 ff. jene, die als *ausschliessliche Gegenstände der Staatsgesetzgebung* aufzufassen sind.

10) Es handelt sich hier stets nur um das *abstrakte* Verhältniss, wie es zwischen der Kirche und jedem einzelnen Staate bestehen *kann*, d. h. um die Stellung, welche die Kirche überall haben könnte und in consequenter Anwendung ihrer Grundsätze beansprucht oder fordern würde.

von Privatrechten, die *privatrechtlichen Verbindlichkeiten* der Individuen und Gesellschaften; 3) die *bürgerlichen* uud *politischen Wirkungen* und *Folgen kirchlicher Akte*[11]); 4) die *Ahndung der Verletzungen von Staatsgesetzen*[12]).

VIII. *Gemischte* Angelegenheiten giebt es vom rein *abstrakten* Gesichtspunkte aus nicht. Denn dieser ist eben der, dass *jede* Gewalt auf ihrem Gebiete gänzlich unabhängig ist, somit keine Berührung eintritt, wenigstens keine der beiden Gewalten die social nothwendige Berührung anzuerkennen braucht. Es zeigt sich aber sogleich die grosse Schwierigkeit. Die Kirche will keine Trennung, will Hand in Hand gehen mit dem Staate, aber verlangt, dass dieser ihr Recht anerkenne und sie bei dessen Durchführung schütze[13]). Ganz anders ist der Standpunkt neuerer Theoretiker und auch einzelner Gesetze. Diese fordern von der Kirche, dass sie ihrerseits beitrage, die Staatsgesetze zu stützen, für den Staat zu beten u. s. w., zugleich aber keine anderen Rechte habe, *als die sie ihr zuweisen;* sie wollen vom Staate mit kirchlichen Prinzipien, vom katholischen oder christlichen Staate nichts wissen, ignoriren die *historische Entwicklung,* nehmen jedoch gleichzeitig alle oder doch einzelne Rechte für den Staat in Anspruch, welche dieser nur als Folge des gegenseitigen historischen Verhältnisses erlangt hat und beanspruchen kann. Das muss zu Ereignissen führen, deren Tragweite den Wunsch rechtfertigt, Gott möge die Völker vor den Produkten solcher Gesellschaftsreformatoren bewahren.

§. 23.

2. Gegenwärtiges Verhältniss in den deutschen Bundes-Staaten[1]).

I. In *Oesterreich* ist durch Vertrag zwischen Kaiser und Papst das prinzipielle Verhältniss geregelt und für die beide berührenden Punkte grundsätzlich gesorgt. Hiernach fällt der Gesetzgebung und Verwaltung (administratio, jurisdictio) *der Kirche allein* anheim das *ganze innere kirchliche Leben. Dem Staate allein* fallen zu: die bürgerlichen Folgen der Ehe, der Kirchenstrafen, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Klerus, die (civilen) Criminalsachen der Kleriker, die staatlichen Pflichten des Kirchenguts wie des Klerus, die Stellung der anderen christlichen Confessionen. *Einvernehmen von Kirche und*

---

11) Ueber die *Ehe* insbesondere a. a. O. S. 429.

12) Auf diesem Gebiete werden in Zukunft leicht die grössten Conflicte entstehen, wenn der Staat die wirkliche innere Autonomie durch seine Gesetze verletzt, kein vertragsmässiger Zustand vorliegt *und* jede der beiden Gewalten an ihrem Rechte festhält.

13) Damit verträgt sich sehr gut, was im §. 28 fg. gesagt ist.

1) Mein Kirchenr. I. S. 408 ff., II. S. 443 ff. Soweit die *Quellen* nicht genannt werden, sind sie angeführt in den §§. 25—27. Eine Detailangabe ist hier nicht beabsichtigt, indem bei jedem Punkte die Modificationen der einzelnen Staaten angegeben sind.

Staat hat Platz: bei Errichtung oder Veränderung der Diöcesen, Pfarreien, Besetzung der Beneficien, Anstellung von Professoren der Theologie, Katecheten, Schul-Oberaufsehern, Einführung von Orden und anderen religiösen Genossenschaften, Verkauf oder Belastung des Kirchenguts, Verwendung des Religionsfonds.

II. In *Preussen*[2]), „ordnet und verwaltet die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Im Uebrigen untersteht die Kirche, der Klerus und das Kirchenvermögen den Gesetzen des Staates, welchen *alle* Einwohner bez. die Corporationen unterstehen. Unstreitig ist der gesetzliche Zustand in Preussen der für beide Theile beste. Wenn man diesen *ehrlich* hält, bedarf es keiner Concordate und kann gleichwohl *jeder* Confession ihr volles Recht werden, ohne dass eine Trennung beider irgendwie eintritt.

III. Das *bayerische* Concordat hat ganz[3]) den Standpunkt des österreichischen[4]). Zufolge eines mit dem Concordate publicirten Edictes wurden aber manche Punkte verschieden vom Concordate geordnet, so dass nach dem Staatsgesetze einzelne Dinge als staatliche oder gemischte gelten[5]), die nach dem Concordate rein kirchliche sind.

IV. In *Baden* und *Württemberg* ist nach dem Falle der Concordate der Grundsatz der preuss. Verfassung adoptirt, jedoch in einzelnen auch principiellen Punkten verlassen. Die Legislation des Königreichs *Sachsen* hat zwar den Standpunkt der Autonomie der Kirche ausgesprochen, hält jedoch vielfach Modifikationen und Beschränkungen fest, so dass im Einzelnen auch für kirchliche Dinge Staatsgesetze oder Staatserlaubniss entscheidet. Im Grossherzogthum und Kurfürstenthum *Hessen*, in *Hannover* und *Oldenburg* war im Ganzen theils gesetzlich, theils praktisch die Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete anerkannt, so dass die Stellung der Kirche ihrem Rechte im Wesentlichen gemäss ist. Dagegen sind in *Nassau* bis auf die neueste Zeit die Rechte vielfach misskannt und gekränkt worden, welche schon auf Grund der Reichsgesetze von 1648 und 1803 die katholische Kirche anzusprechen befugt ist. In den übrigen deutschen Ländern erscheint die Kirche kaum mehr als *geduldet*, deren Befugnisse selbst bezüglich des Cultus man streng auf den Besitzstand von 1624 reducirt oder von Concessionen der Staatsgewalt abhängig macht.

---

2) Verfassungs-Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 12—18. Vgl. den Art. von *Richter* in *Dove*'s Zeitschr. f. Kirchenrecht I. S. 100 ff.

3) Die einzige wesentliche Ausnahme, auf die freilich praktisch wohl nichts ankommt, bilden die Criminalsachen der Bischöfe.

4) Oder umgekehrt, weil das erstere Vorbild war.

5) Aufgezählt in meinem Handbuche I. S. 411 fg.

3. Verträge zwischen Kirche und Staat[1]).

§. 24.

a. Die älteren.

I. Alle bis zu dem Anfange des 19. Jahrh. zwischen dem Papste und Kaiser oder Königen abgeschlossenen Verträge beabsichtigen keine principielle Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, weil eine solche nach dem Gange der Geschichte gar nicht in Frage kam, bez. seitdem dies der Fall war, keine Concordate abgeschlossen wurden. Es waren daher stets nur *einzelne Punkte*, obgleich der wichtigsten Art, die im Streite begriffen waren. Mit Recht nannte man deshalb solche Verträge *Concordiae*, Concordate.

II. Das älteste ist für *Deutschland* das zwischen *P. Calixtus II.* und *K. Heinrich V.* am 23. Sept. 1122 zu *Worms* (Concordatum Calixtinum s. Wormatiense) über die Besetzung der Bisthümer und die Investitur der Bischöfe geschlossene. An dasselbe schliessen sich die von *Martin V.* am 15. April 1418 zu *Kostnitz* mit der *deutschen Nation* auf 5 Jahre vereinbarten Bestimmungen, *Capitula concordata* über die Zahl und Eigenschaften der Cardinäle, die Besetzung der Beneficien und Kirchen, die Eigenschaften der Beneficiaten, die Vorrechte der Graduirten, die Annaten, die Entscheidungen der Curia Rom., Commenden, Simonie, Excommunication, Dispensationen, Ablässe. Schon hieraus ergiebt sich, dass es ein Vertrag ist zwischen zwei *innerhalb* der Kirche stehenden Contrahenten, welche *deshalb* zur *Mit*wirkung berufen erscheinen. Von den Versuchen des Baseler Concils zur Durchführung der Reformation in der Kirche nahm der Reichstag zu Mainz am 26. März 1439 einzelne Dekrete förmlich an. Hierüber kam es zu mehrfachen Erörterungen zwischen Papst und Reich. Letzteres fasste zu Frankfurt unterm 5. Oct. 1446 Beschlüsse, worin 26 Baseler Dekrete anerkannt wurden, die mit 4 Bullen *Eugen's IV.* vom 5. Feb. 1447 den Namen *Frankfurter* oder *Fürstenconcordate* erhielten. Auf Grundlage einer Ermächtigung des Reichstags zu Aschaffenburg vom 13. Juli 1447 schloss *K. Friedrich III.* am 17. Febr. 1448 mit dem päpstlichen Legaten *Johann Carvajal* zu *Wien* ein Concordat, das man das *Wiener* oder *Aschaffenburger* nannte und allmälig von Reichswegen bis zum Aufhören des

---

1) Ich habe in *meinem* Handbuche I. S. 435—518 zum Erstenmale allseitig diesen Punkt behandelt, die einzelnen älteren und neueren unter Angabe bez. Nachweis der Literatur geschichtlich erörtert. Hierauf muss ich mich aus dem Grunde beziehen, weil eine Erörterung im Einzelnen um so mehr den Raum des Lehrbuchs überschreiten würde, als doch mit Ausschluss der älteren deutschen Concordate jedes spätere auch für Deutschland nur eine particuläre Rechtsquelle bildet.

Abdrücke: *Münch*, Vollst. Samml. aller ältern u. neuern Concordate . . . Leipz. 1830 fg. 2 Bde 8. — Für die neueren giebt ausser den zu §. 21 b. genannten Schriften mein Handbuch a. a. O. die Quellen an. Die neueren sind in meinem System, im Archiv von *Moy*, in *Walter's* fontes jur. eccles. Bonn 1861 fg. u. ö. gedruckt.

Reichs als *Grundgesetz* anerkannte. Dasselbe wiederholt im Wesentlichen die Satzungen des Constanzer. Durch die Aufhebung des Reichs, die Zerstörung der Kirchenverfassung im Anfange unseres Jahrhunderts, die politische Neugestaltung, endlich die neueren Concordate und Staatsgesetze haben jene so ziemlich ihre praktische Anwendbarkeit verloren.

III. Für *Frankreich* hatte Martin V. gleichfalls zu Kostnitz ein Concordat geschlossen, das indessen von König und Parlament nicht anerkannt wirkungslos blieb. Hier kam erst zwischen *P. Leo X.* und *K. Franz I.* im Jahre 1516 ein solches zu Stande im Ganzen gleichen Inhalts mit dem Wiener, das jedoch fortwährend einen Gegenstand des Streites zwischen Bischöfen und Parlament, zwischen diesem und dem Könige, ja auch zwischen König und Parlament einerseits und den Bischöfen andrerseits bildete, so dass es zu keiner unbestrittenen Geltung gelangte.

IV. Die *spanischen* (zwischen *Clemens VII.* und *Karl I.* von 1522, dann von 1717, 18. Oct. 1737, 11. Jan. 1753), *neapolitanischen* (zwischen *Hadrian IV.* und *Roger* v. 1156 über die s. g. privilegia Monarchiae Siculae, *Clemens IV.* und *Wilhelm von Anjou* v. 1265, *Innocenz VIII.* und *Ferdinand* dem Kath. v. 1487, *Benedict XIV.* und *Karl III.* v. 1741), sowie die mit anderen italienischen Staaten beziehen sich durchgehends auf die Besetzung der Beneficien, kirchliche Abgaben und Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

b. Die neueren.

I. Sie stehen im schroffen Gegensatze zu den älteren. Das dem Mittelalter, ja selbst in seinem heutigen Umfange vor der französischen Revolution von 1789 unbekannte Princip der Souveränität und Staatsomnipotenz, sowie der seit der französischen Revolution zur vollen Klarheit gekommene Bruch der Staatsordnung mit dem christlichen Gesellschaftsprincipe betrachtet den Staat nicht mehr als *innerhalb* der Kirche stehend, die Regenten *als solche* nicht mehr als Faktoren *in* der Kirche. Mit dem völligen Sturze der gesammten Rechtsordnung in Frankreich war eine principielle Regelung nöthig geworden. Diese nahm dort naturgemäss und anscheinend entsprechend der auf das christliche Staatsprincip nicht mehr gegründeten Staatsordnung den Charakter an, dass man nur die äusseren Punkte festsetzte, was zur Folge hatte, dass der Staat nach Gelegenheit und Belieben alle anderen einseitig normirte. Zwar war anderwärts dieser Zustand nicht eingetreten. Aber die gänzliche Zerstörung der hierarchischen Verfassung in Deutschland, die (§. 21.) geschilderte Aenderung des Characters der Territorien und ebenso die neuen Staatsverfassungen machten principielle Ordnungen nöthig.

II. Diese führte für *Frankreich* das zwischen *Pius VII.* und dem ersten Consul am 15. Juli 1801 (26 Messidor IX.) geschlossene Concordat herbei. Es bildet dasselbe, nachdem das vom 11. Juni 1817 zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII.

nicht zur Ausführung kam, im Wesentlichen die Grundlage des heutigen Rechtszustandes in Frankreich und hat ebenfalls Geltung in *Belgien,* auf dessen sämmtliche Theile es durch Uebereinkunft zwischen *Leo X.* und *K. Wilhelm I.* vom 18. Juni 1827 mit einer Modification bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle ausgedehnt wurde, sowie auf dem deutschen linken Rheinufer (Preussen, Hessen), insofern nicht neuere Bestimmungen dasselbe abgeändert haben. Ihm zunächst steht und ist am Aehnlichsten das zwischen dem ersten Consul *Napoleon Bonaparte* als Präsidenten der italienischen Republik und Pius VII. unterm 16. Sept. 1803 geschlossene, welches bis auf das österreichische Concordat für die österreichisch-italienischen Gebiete Geltung behauptete. Ausser diesen sind für Spanien, Neapel, Portugal u. a. Staaten seitdem Concordate geschlossen, die zum Theil bereits ihre Geltung verloren haben oder doch praktisch nicht mehr beachtet werden.

III. In Deutschland begannen seit dem J. 1804 Unterhandlungen zwischen dem Papste und verschiedenen Höfen, indem man ziemlich überall im Anschlusse an den Reichsdeputationshauptschluss diesen Weg für den besten hielt, die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu regeln. Sie führten jedoch nur theilweise zum Abschlusse von Verträgen über die gesammten Verhältnisse der Kirche.

a. Zwischen *Bayern* und Rom kam, nachdem 1816 die Unterhandlungen wieder *1* aufgenommen waren, am 5. Juni 1817 ein Concordat zu Stande, das vor der Publication noch Einschaltungen erhielt, am 24. Oct. 1817 vom Könige ratificirt, von Pius VII. im Consistorium am 15. Nov. 1817 publicirt wurde. Staatlicherseits aber machte man von allen Rechten Gebrauch, ohne jedoch dasselbe zu publiciren. Erst das mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 publicirte Edict II. verweist auf dasselbe.

b. *Oesterreich* führte verschiedene Verhandlungen über die Neugestaltung einzelner Diöcesen[1]). Nachdem das Patent vom 4. März 1849 und die kais. Entchl. vom 18. und 23. April 1850 die volle Selbstständigkeit der Kirche gesetzlich anerkannt hatten, begannen (im J. 1853) auf Grund eines bisher nicht publicirten Schreibens des Papstes[2]) die Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordats, die zu Wien zwischen dem Fürst-Erzbischof von Wien *(Rauscher)* und dem päpstlichen Nuntius Viale-Prelà, vorzüglich aber zu Rom zwischen ersterem und dem Card. Santucci geführt, in dem *Vertrage vom 18. August 1855* ihr Ziel fanden. Zu demselben sind in Form eines Breve's *Carissimum* d. d. 5. Nov. 1855 und eines Schreibens *Ecclesia catholica* vom 18. Aug. 1855 noch Nebenbestimmungen der beiden Contrahenten gekommen.

1) Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 496.

2) Ich habe a. a. O. S. 497 angegeben, die Anregung sei von *Wien* ausgegangen. Diese Angabe war, wie ich aus unbedingt zuverlässiger Quelle weiss, nicht genau. Zu Rom sind die epineusesten Punkte verhandelt während des Aufenthalts des Card. Rauscher daselbst von 1854 auf 1855.

Die Publication erfolgte auf beiden Seiten durch Bulle bez. Patent vom 5. Nov. 1855 [3]).

c. Von den übrigen Staaten hatte Würtemberg schon 1807 Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordates begonnen [4]). Vom J. 1817 an traten die meisten protestantischen deutschen Staaten in gemeinsame Berathung, um die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in ihren Territorien durch einen Vertrag mit Rom zu ordnen [5]). Man gelangte auch bald zu einer festen Grundlage. Da diese indessen einerseits die Entwicklung eines Jahrtausends ignorirte und andrerseits eine mit der allgemeinen nur lose zusammenhängende Partikularkirche beabsichtigte, so kam es zu keinem anderen Resultate, als dass sowohl für *Hannover* [6]) als die *Oberrheinische Kirchenprovinz* [7]) eine Circumscription der Diöcesen und Reorganisation der Kapitel durch päpstliche Bullen auf Grund einer Vereinbarung erfolgte. Auch Preussen hatte lange Zeit ein Concordat unterhandelt. Es kam jedoch nur zu einem Uebereinkommen betreffs der Bisthümer (ihrer Eintheilung, Kapitel, Dotation u. s. f.), welches ebenfalls in einer päpstlichen Bulle [8]) niedergelegt wurde.

d. Erst in Folge des Kirchenstreites seit dem J. 1849 wurden Unterhandlungen angeknüpft. Sie führten zu einem Vertrage zwischen *Würtemberg* und dem Papste vom 8. April 1857. Publicirt ist er vom Papste mit Bulle „Cum in sublimi“ vom 22. Juli 1857, vom Könige durch a. h. Verordn. vom 21. Dec. 1857 [9]). Mit Beschluss vom 16. März 1860 erklärte die Majorität der II. Kammer diese Convention für unkräftig, worauf der König durch Rescript vom 13. Juli 1861 dieselbe ausser Wirksamkeit setzte. Auf ähnliche Weise war bereits das am 28. Juni 1859 abgeschlossene, päpstlicherseits durch Bulle *„Aeterni Pastoris“* vom 22. Sept. 1859, staatlicherseits unterm 5. Dec. 1859 publicirte *Badische* [10]) Concordat auf einen Beschluss der II. Kammer vom 30. März 1860 hin durch Grossherzogliches Rescr. vom 7. April 1860 ausser Kraft gesetzt. An deren Stelle traten für die principielle Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat Staatsgesetze, ausserdem wurde in Baden über jene Punkte, die nicht in den Bereich der Gesetzgebung fallen, ein Vertrag

---

3) Die sonstigen auf dasselbe bezüglichen Dokumente habe ich a. a. O. S. 498 angegeben.

4) *O. Mejer*, Die Concordatsverhandlungen Würtembergs v. J. 1807. Stuttg. 1859.

5) Vieles ist gedruckt bei *Münch* Concordate.

6) Bulle Leo's XII. „Impensa Rom. Pont.“ vom 26. März 1824, bestätigt und publicirt von Georg IV. am 20. Mai 1824 (gedr. in *meinem* System S. 48 ff.).

7) Bulle *Pius* VII. „Provida solersque“ vom 16. Aug. 1821 u. *Leo*'s XII. vom 11. April 1827 „Ad Dominici Gregis custodiam“ (gedr. daselbst S. 54 ff.).

8) Bulle *Pius* VII. „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 (gedr. daselbst S. 31 ff.).

9) Vgl. *mein* Handbuch I. S. 502. Das gesetzliche Material seit der Aufhebung giebt *v. Moy* Archiv VI. S. 389 ff., wo auf die Literatur, die Verhandlungen u. s. f. näher eingegangen wird. Neue Folge I. S. 164 ff. 318 ff.

10) Literatur, Geschichte der Vorgänge bei der Aufhebung, Folgen u. s. w. enthält *v. Moy* Archiv im 5. Bde. u. folg. an vielen Stellen.

mit dem Erzbischof geschlossen [11]). Auf dem letzteren Wege hat man in neuester Zeit auch in *Hessen-Darmstadt* [12]) und *Nassau* [13]) eine Regelung versucht.

§. 26.

c. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen [1]).

I. Die Concordate sind *wirkliche Verträge,* geschlossen zwischen dem einzelnen Staate und dem Papste [2]) *als Oberhaupte der katholischen Kirche.* Letzterer erscheint dabei nicht etwa, wie man in neuester Zeit aus nahe liegenden Gründen zu deduciren versucht, als Repräsentant der Kirche innerhalb eines einzelnen Landes [3]), sondern als Haupt der *einen* Kirche, deren nothwendige Theile die Diöcesen eines Landes so sehr sind, dass sie ohne diese Verbindung aufhörten, *katholische* zu sein. Ihre *Form* entspricht seit Jahrhunderten ganz der, welche bei Staatsverträgen hergebracht ist; die Original*sprache* pflegt die lateinische zu sein. *Berechtigt zum Abschlusse* ist jeder Souverain bez. die mit der Executive betraute Person im einzelnen Staate. Ob die Zustimmung anderer Faktoren (Kammern) nöthig sei, hängt von der Landesverfassung ab [4]).

II. Aus dem Vertrage werden zunächst die *Contrahenten*, sowie deren

---

11) Die auf Grund der Convention mit dem Erzbischof von *Freiburg* erlassenen beiderseitigen Verordnungen enthält *v. Moy* Archiv Neue Folge I. H. I. S. 121 ff.

12) Siehe die vorläufige Uebereinkunft mit dem Bischof von Mainz, gedr. im Archiv VI. S. 158 ff.

13) Siehe das. VI. S. 373 ff. N. F. I. S. 142 ff.

Ueber die *Concordate zwischen Landesherren und Bischöfen* aus der Zeit des deutschen Reichs siehe mein Kirchenrecht I. S. 503 ff.

1) Die einzelnen Sätze, welche ich hier aufstelle, habe ich in meinem Kirchenrechte I. S. 441 aus den Quellen erwiesen.

2) Für Verträge zwischen einer Regierung und einem Bischofe, die man nicht mit dem Namen Concordat zu bezeichnen pflegt, gilt ein Gleiches, da der Bischof hier als *Repräsentant der Kirche für seine Diöcese auftritt*, derselbe *in dieser Stellung* nicht *unter*, sondern *neben* der Regierung steht, beide je eine selbstständige, obgleich für verschiedene Gebiete gegründete, Macht vertreten.

3) Hat ein Land *eine* Diöcese, so repräsentirt deren Bischof *für die Diöcese* die Kirche; hat es *mehre*, so ist *im* Lande kein einzelner Repräsentant, da ein Primas oder Metropolit stets nur nach einzelnen Richtungen repräsentirt. Der Papst tritt nur und immer als Haupt der einen gesammten Kirche auf, dessen Mitwirken gerade deshalb nöthig ist, weil über seine principielle Stellung das einzelne Glied nicht bestimmen kann. Daher kann *ein Ordinarius* wohl über einzelne Punkte Vereinbarungen treffen, nicht aber über das principielle Verhältniss zum Staate.

4) A. a. O. S. 446 f. habe ich diese Frage bezüglich der grösseren deutschen Staaten erörtert. Vgl. *(Zöpfl)*, Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen Freib. 1860.

Nachfolger verpflichtet. Damit derselbe für das beiderseitige Gebiet als Gesetz gelte, ist die *Publication* Seitens des Papstes, wie durch den betreffenden Staat erforderlich. In der Weise und in dem Umfange, als diese Publication erfolgt[5]), erlangt derselbe die Kraft eines Kirchen- bez. Staatsgesetzes.

III. *Als Vertrag* besteht die Uebereinkunft zu Recht, so lange sie nicht mit beiderseitiger Einwilligung ganz oder zum Theil abgeändert bez. ausser Kraft gesetzt ist. Dagegen hörte er auf, für das eine oder andere Gebiet *Gesetz* zu sein, wenn der Gesetzgeber, und sei es auch einseitig, ihn der gesetzlichen Kraft entkleidete[6]). Die *Pflicht den Vertrag auszuführen* ergiebt sich aus dem Vertrage von selbst. Sie fordert, dass jeder Theil alle gesetzlichen Mittel hierzu anwende. Das ist für den Papst leicht. In diesem Punkte hat ein weltlicher Souverän eine schwierigere Stellung. Denn ist zu einem oder einigen Punkten Zustimmung der Kammern nöthig, so darf man nicht unbedingt behaupten, es müsse jene Pflicht selbst mit Anwendung des gefährlichsten Mittel (Kammerauflösung) erfüllt werden[7]).

IV. Das vom Papste publicirte Concordat gilt als allgemeines Kirchengesetz mit der Beschränkung seiner Wirksamkeit als lex specialis für das betreffende Gebiet, hebt also jedwedes conträre Recht auf und entzieht den Ordinarien die Befugniss zu gegentheiligen Bestimmungen. Seine Ausführung, insoweit es *Kirchengesetz* ist, steht zu dem Papste bez. den Ordinarien. Nur hat der Staat als Mitcontrahent das Recht, von der Durchführung stets Kenntniss zu verlangen, vertragswidrige zu verhindern[8]).

---

5) Wohl kann die unterlassene unbedingte Publication *Vertragsbruch* sein. Da aber ein Vertrag *als solcher* offenbar noch kein Kirchen- oder Staatsgesetz ist, so gilt gleichwohl *als Gesetz* nur, *was publicirt ist.* Ich habe a. a. O. dies ausführlich erörtert, S. 494 fg. insbesondere rücksichtlich *Bayerns.*

6) Hält man daher auch den König von Würtemberg und Grossherzog von Baden nicht für berechtigt, das Concordat aufzuheben, so wird man doch zugestehen müssen: durch die Ausserkraftsetzung desselben, d. h. durch die Zurücknahme der Publication, welche von beiden *allein* geschehen war, hat das betr. Concordat seine staatsrechtliche Geltung für Baden bez. Würtemberg verloren. Darin zeigt sich die ungleiche, weil ungünstige, Stellung des Papstes. Denn wollte *dieser* auf solche Weise handeln, der Staat aber beim Vertrage verharren: so würde er die Nichtbeachtung verhindern, d. h. die Befolgung erzwingen. Und er hätte Recht. Was aber für den Einen Recht ist, sollte es auch für den Andern sein.

7) Das habe ich schon a. a. O. S. 463 *vor* den Ereignissen in Baden u. Würtemberg behauptet u. bleibe dabei. Aber *die* Argumentation: weil die Kammern, deren Zustimmung nur nöthig und vorbehalten war *zur Aenderung von Gesetzen*, den ganzen Vertrag nicht wollen, muss dieser fallen, *weil er eine Einheit ist*, ist falsch. Der Papst konnte nur verlangen, dass man alle gesetzmässigen u. nach den Verhältnissen zulässigen Mittel anwandte. Gelang dann eine Aenderung nicht, so hatte man seine Pflicht gethan u. insoweit musste die Ausführung unterbleiben.

8) Vgl. a. a. O. S. 446 ff., wo auf die einzelnen hieraus entstehenden Verhältnisse genau eingegangen ist.

V. *Als Staatsgesetz* gilt das Concordat im Umfange seiner Publication[9]) ebenfalls in der Eigenschaft einer lex specialis für die Personen und Sachen, die es betrifft, derogirt somit allen entgegenstehenden allgemeinen oder besonderen Sätzen. Die Ausführung für das weltliche Gebiet steht beim Staate. Insoweit es sich um gemischte Sachen handelt, ist aber auch diese Gegenstand vereinten Handelns, so dass jeder Theil für sein Gebiet die nöthigen Vorkehrungen trifft.

VI. Sieht man auf den *Inhalt*, so ist 1) nur die Kirche, ihre Stellung, ihr Recht Gegenstand des Vertrags. *Mit fremden Confessionen oder Religionen hat ein Concordat* nichts zu thun. Der Staat bez. Souverän schliesst es nicht ab als *Individuum* innerhalb *der Kirche* als *einzelner Gläubige*[10]), sondern als Staatsoberhaupt. Welche Rechte im Staate fremde Confessionen haben sollen, ist nicht Sache der katholischen Kirche als solcher[11]). 2) Die *bürgerlichen* und *politischen Rechte* der Staatsbewohner bilden keinen Gegenstand derselben. Es ist daher die Rechtsentwicklung im Staate für diese Gebiete gänzlich unabhängig davon. Mit Recht steht in den Concordaten von Freiheit der Wahl hinsichtlich der Religion u. s. w. nichts; ja es kann dergleichen nicht vorkommen. 3) Das Concordat enthält nicht und kann *nicht enthalten die Anerkennung der Macht des Papstes bez. des Regenten für das eigene Gebiet eines jeden.* Weder der Papst braucht die Anerkennung eines Monarchen für die Rechte, welche er als Papst in der Kirche hat, noch bedarf ein Regent der päpstlichen für seine weltlichen Befugnisse. Nur besteht *der* Unterschied: Der Staat ist in der Lage, dass die Kirche ihn an Ausübung seiner Rechte nicht hindern kann, während umgekehrt die Kirche vielfach von Staaten gehindert wurde. Gerade dies hat die neueren Concordate bewirkt, die bezüglich dieses Punktes nur die Freiheit der Kirche zur Ausübung ihrer Rechte auf ihrem Gebiete zusichern[12]). Das ist für den Staat nicht geschehen, weil es nicht nothwendig war. 4) Somit ist die *rein innere Rechtsentwicklung* einer jeden von beiden

---

9) So ist z. B. Art. X. des österr. Concordats bezüglich der Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht durch das Pat. vom 5. Nov. 1855, das diesen Punkt vorbehielt, sondern erst durch Pat. vom 8. Oct. 1856 als Staatsgesetz zur Ausführung gekommen *nach Inhalt der Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales.*

10) Dann bedürfte es keines, weil die Kirche vom Einzelnen *Gehorsam* fordert. Mithin könnte dann nur von Concordaten die Rede sein, sofern es sich um *Modificationen wirklicher oder behaupteter Rechte des Einzelnen handeln würde.* Diesen Charakter haben eben die Concordate des Mittelalters, nach dessen Ordnung Jeder in der Kirche stehen *musste.*

11) Dies hat sich in Oesterreich bewährt, dessen Pat. vom 8. April 1861 den Protestanten eine Freiheit giebt, die mindestens der im Concordate gleichkommt. Wird der Kirche ein Recht garantirt (z. B. in der Lit. „Ecclesia catholica" der katholische Charakter der Pesther Universität, die Eigenschaft des Religions- u. Studienfonds, soweit er aus Kirchengut stammt, im Concordate als Kirchengut), so liegt darin selbstverständlich nur eine Angelegenheit für die Kirche, welche andere gar nicht berührt.

12) So das *österr.* in Art. 1—4, *bayr.* Art. 1. 12. u. a.

Mächten vom Concordate gänzlich unabhängig [13]). *Es bleiben folglich Gegenstände des Vertrags nur:* a) die gegenseitigen Zusicherungen, wodurch ein Recht anerkannt bez. gewährleistet wird [14]). b) Die besonderen Concessionen einer jeden Macht für ihr Gebiet zu Gunsten der anderen [15]). c) Die speciellen Festsetzungen des Vertrags, wenn sie auch nur von einer Macht für ihr Gebiet gemacht sind [16]).

VII. *Aenderungen* des Inhalts eines Concordats können unbedingt eintreten, wenn das Recht der Kirche oder des Staates, insofern nach dem Gesagten (Num. VI.) dasselbe keinen Gegenstand des Vertrags bildet, sich ändert. Ueber dies hinaus ist zu Aenderungen Uebereinkunft nöthig. Diese zu bewilligen, soweit sie sich als nützlich oder nothwendig ergeben, liegt in dem Zwecke: die Eintracht zu festigen, von selbst gegeben [17]).

VIII. Für die Vereinbarungen einer Regierung mit einem Bischofe gelten

---

13) Von einem jus quaesitum, dass z. B. das Privatrecht des Staats, die Liturgie der Kirche u. s. w. sich nicht ändere, ist also keine Rede.

14) Z. B. wenn im *österr.* Conc. Art. 29, *bayr.* Art. 8. der Kirche die *Erwerbsfähigkeit* zugesichert ist, so heisst dies, die Kirche kann nach den jeweiligen Staatsgesetzen Eigenthum erwerben. Der Inhalt der Staatsgesetze ist von der Kirche unabhängig. Nur eine *besondere* Beschränkung der Kirche wäre gegen die zugesicherte Freiheit der Kirche.

15) So z. B. kann der Papst kein Gesetz über Besetzung der Kirchenämter erlassen, wodurch die dem Kaiser von Oesterreich, König von Bayern, zugesicherten Besetzungsrechte aufgehoben oder verändert würden.

16) Z. B. im österr. Concordat Art. 33. ist die *Zehntablösung* sistirt. Soll diese jetzt, insoweit sie noch nicht durchgeführt war, geschehen, so ist das allerdings ein Gegenstand einer neuen Uebereinkunft.

17) Wenden wir dies z. B. auf das österr. an, so liegt auf der Hand, dass die *Revision des Concordats*, welche von einem Theile der Tagespresse wie im Reichsrathe fortwährend gefordert wird, insoweit sie durch die neue Verfassung geboten wäre, gar keinen Schwierigkeiten unterläge. Art. 35. behält jedem Contrahenten das Recht vor, in neue Unterhandlungen zu treten. Sind Aenderungen nöthig, so wird es dem Papste, dem das Concordat kein Recht giebt, zu fordern, Oesterreich solle kein constitutioneller Staat sein, der hierüber sicherlich auch gar keine Unterhandlung geführt hat, nicht in den Sinn kommen, sich entgegen zu stemmen. Ich habe in der cit. Schrift „Betrachtungen" (§. 21. N. 27.) gezeigt, dass ein solches Bedürfniss zu einer *Revision*, wie man sie beabsichtigt, gar nicht vorliegt. In einer zweiten Schrift: „Ueber *gemischte Ehen*." Prag. 1862. habe ich bewiesen, dass auch dieser Punkt eine solche nicht bedingt. Will man freilich, wie der Entwurf des s. g. *Religionsedicts* beabsichtigt, Art. I. u. II. des Concordats aufheben, d. h. *gesetzlich* aussprechen: die *hatholische Kirche habe kein einziges und anderes Recht, als welches ihr das Staatsgesetz gebe*, so ist eine Revision nöthig, aber unmöglich, weil das der Papst *nie* anerkennen wird, *weil er es nicht anerkennen kann.* Aber die volle Freiheit u. Selbstständigkeit jeder anderen als der katholischen Religion und Kirche, die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Nichtkatholiken mit den Katholiken, die volle Freiheit des Individuums *als Staatsbürgers*, seine Religion zu ändern u. s. w. kann (bez. ist bestimmt) bestimmt werden ohne Revision des Concordats, weil alle jene Punkte von diesem unabhängig sind.

Ueber die Folgen *einseitiger* Aufhebung etc. s. mein Kirchenrecht I. S. 474 ff.

die dargelegten Grundsätze analog. Ein Gleiches ist der Fall bezüglich derjenigen päpstlichen Bullen, welche *formell* nicht als Verträge erscheinen, materiell aber solche sind, weil sie den Inhalt von Verträgen wiedergeben und deshalb der Kirche wie dem Staate Vertragsrechte sichern [18]).

§. 27.

4. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts [1]).

I. Die Kirche als religiöse Gesellschaft ist vom Staate unabhängig und darum kein Object seiner Gesetze. Aber sie befindet sich *in den Staaten*, ihre Glieder sind zugleich Glieder der Staaten; sie selbst steht bezüglich ihrer Diener und Institute innerhalb der weltlichen Rechtsordnung. Hieraus folgt von selbst, dass — abgesehen von einem Vertrage und auch bei Existenz eines solchen (§. 26. num. V. ff.) — die *civilen Rechtssätze* eine Quelle für alle jene Verhältnisse bilden, welche an sich ganz oder theilweise civiler Natur sind.

II. Im canonischen Rechte ist darum selbst das *römische* Recht als civiles Weltrecht, wie es im Mittelalter galt, stets als geltend und subsidiär anwendbar vorausgesetzt. Mit dem Fortfalle dieser seiner Geltung hat es für das geltende Recht seine Kraft verloren, obwohl manche Sätze des geltenden Rechts noch auf ihm beruhen.

III. An dessen Stelle ist somit für jeden einzelnen Staat getreten das *Civilrecht* [2]) desselben. Dies bildet somit überall eine directe Quelle für alle Verhältnisse bürgerlicher und politischer Natur. Am Wichtigsten sind [3]) die *Verfassungsgesetze*, die staatlichen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten und die Privatrechtsgesetzbücher (bez. das römische und deutsche Recht dort, wo es als *gemeines* gilt).

IV. Von den älteren Staatsgesetzen sind noch von Wichtigkeit die des deutschen Reichs, insbesondere der *[Instrumentum Pacis* O.(snabrugense), M.(onasteriense)], *Westphälische Friede* von 1648 (besonders Art V.), der *Reichsdeputationshauptschluss* von 1803.

---

18) A. a. O. S. 505—518 habe ich für die neueren *Circumscriptionsbullen* (vgl. §. 25. die für *Oesterreich* und *Bayern* sind durch die Concordate Theile dieser geworden) dies auf's Genaueste dargethan u. gezeigt, dass die Form nicht wesentlich ist.

1) *Mein* Kirchenrecht I. S. 518—524. — Da zu jedem einzelnen Punkte die betr. Staatsgesetze citirt werden, ist eine Aufzählung an diesem Orte nicht geboten.

2) Im Sinne des weltlichen im Gegensatze zum kirchlichen.

3) Die Nachweise im §. 20 b. sub K.
H. A. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855 f.

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die christlichen Confessionen.

§. 28.

1. Sätze des Kirchenrechts [1]).

I. Die katholische Kirche ist nach ihrer Lehre (§. 1) *die* von Christus gestiftete, somit allein [2]) wahre Kirche, bestimmt für alle Zeiten und Völker. In dieselbe tritt man ein durch die Taufe. *Alle Getauften* gelten darum als ihre Glieder.

I. Hieraus folgt: 1) Die Kirche urtheilt in ihrem Forum nur nach ihren Sätzen, erkennt somit allerdings keine andere Kirche an [3]). 2) Alle Getauften gelten principiell den Sätzen des kirchlichen Rechts für unterworfen [4]). 3) Die freiwillige, dolose Abweichung von der kirchlichen Lehre oder Verfassung ist, da die Angehörigkeit keine blos innere ist, sondern zugleich eine äussere und rechtliche Verpflichtungen erzeugt, ein Kirchenverbrechen [5]). 4) Das Individuum hat keine Wahl, die Kirche zu wollen oder nicht zu wollen, da die christliche Religion ausserhalb der Kirche zu üben nicht möglich ist, es nach katholischer Lehre ohne die katholische Kirche nicht die wahre christliche Religion giebt.

III. Im Laufe der Zeit haben sich aber von der Kirche zahlreiche Glieder getrennt, welche Gemeinschaften bilden. Diese halten sich bald auch für *die* wahre Kirche, bald nur für *eine* Form des christlichen Bekenntnisses, der christlichen Gemeinschaft, nach der das Heil gewirkt werden könne. Sie haben gesetzliche Anerkennung innerhalb der Rechtsordnung gefunden. Hierdurch ist der Character der Gesellschaft, den das Mittelalter zeigt (§. 21.) gänzlich verändert. Aus dieser historischen Entwicklung und dem heutigen Staatsrechte folgt für die deutschen [6]) Staaten: 1) Die Kirche hat über die von ihr getrennten christlichen Confessionen und deren Glieder als solche durchaus keinerlei äussere Jurisdiction. 2) Ob und inwiefern ein kirchlicher Act den Gliedern einer solchen gespendet werden dürfe, hängt rein von den Kirchengesetzen und der Beschaffenheit des einzelnen Actes ab [7]). Die Kirche

---

1) *Mein* System S. 449 ff.

2) Vgl. auch Bulle *Bonifac.* VIII. „*Unam sanctam*“ in c. 1. de major. et obed. in Extr. com. I. 8.

3) Folgen im §. 163 u. 164. Vgl. auch §. 94.

4) *Mein* System S. 453 und Handbuch I. S. 534 f.

5) Vgl. den §. 94., der die genauere Begründung giebt und den folgenden Satz darlegt.

6) Schon im §. 21. ist angedeutet, dass ausserhalb Deutschlands vielfach ein anderer Standpunkt herrscht.

7) Vgl. *mein* System a. a. O.

hält deren Bekenner nicht für *Ketzer* im strafrechtlichen Sinne (haeretici formales), sondern für *Irrende*. 4) *Auf ihrem Gebiete* wendet die Kirche nur ihr Recht an; kommt daher ein kirchliches Verhältniss eines nicht katholischen Christen in dem katholisch kirchlichen Forum zur Sprache, so entscheidet man nach den Sätzen des katholischen Kirchenrechts [8]). So lange aber der Protestant in keine directe Berührung zur Kirche tritt, kommt dieser Fall nicht vor. 5) Den einzelnen Katholiken verpflichtet Moral und Recht der Kirche im Verhältnisse zu diesen Andersgläubigen nicht blos zur Duldung (s. g. Toleranz), sondern Liebe, wie sie dem irrenden Bruder zu erweisen ist. Von Anwendbarkeit der älteren Verbote des Umganges mit Ketzern u. dgl. ist keine Rede.

IV. Das Verhältniss der Kirche zu den christlichen Confessionen ist somit ein *rein negatives*. Sie steht äusserlich, rechtlich in gar keinem zu ihnen. Auf religiösem Gebiete ist ihre Aufgabe gegenüber denselben die der *Mission*.

§. 29.

2. Das Staatsrecht. Die Parität.

I. Die rechtliche Stellung der von der katholischen Kirche getrennten Confessionen hängt ab von der besonderen historischen Entwicklung. Nach dieser giebt es folgende Richtungen: 1) nur die katholische Kirche ist anerkannt, die übrigen gar nicht geduldet; 2) die katholische Kirche ist als Kirche allein anerkannt, die übrigen (bez. bestimmte) sind geduldet mit grösseren oder geringeren Rechten oder voller Freiheit und Selbstständigkeit; 3) die katholische Kirche ist gar nicht anerkannt, nicht einmal geduldet, sondern eine andere bildet die Staatsreligion; 4) es besteht eine nichtkatholische Staatskirche, neben ihr aber die katholische mit grösserer oder geringerer oder vollständiger Freiheit; 5) der Staat legt auf die Religion gar kein Gewicht, kennt gar keine Staatskirche oder Staatsreligion, erkennt aber die Freiheit aller Kulte; 6) die katholische und eine bez. mehre andere haben dem Staate gegenüber ganz gleiche Rechte *(Parität)*. Entsprechend der Stellung der Kirche ist dann auch die Stellung der Glieder der einzelnen Kirchen im Staate geordnet von der Unfähigkeit, Rechte zu erwerben, bis zur vollen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit und Gleichberechtigung mit anderen.

II. Den *ersten* Standpunkt halten ein: der Kirchenstaat [1]), Neapel [2]),

---

8) Das gilt auch von Ehen. Vgl. *mein* Kirchenrecht a. a. O. und Handbuch des kath. Eherechts S. 228 ff.

1) Trotzdem aber wird in Rom dem Besuche akatholischen Gottesdienstes in den Kapellen der Gesandtschaften kein Hinderniss gelegt und haben die Protestanten einen eignen Friedhof.

2) Concord. a. 1818. Art. I. „religio cath. apost. rom. est *sola* religio regni utriusque Siciliae."

Toscana, Modena, Parma, Sardinien[3]), Spanien, Portugal, einzelne südamerikanische Staaten; auf dem *zweiten* stehen: Frankreich[4]), die österr. Gesetzgebung bezüglich der italienischen Länder[5]), Liechtenstein, Belgien; die *dritte* Richtung gilt in Schweden[6]) die *vierte* in England und Schottland, in Norwegen, Dänemark, Russland[7]), Holstein[8]), beiden Mecklenburgen[9]) Braunschweig[10]), Sachsen-Meiningen[11]), S.-Altenburg[12]), Bremen, Hamburg, Lübeck, — die *fünfte* in den nordamerikanischen Freistaaten, in England praktisch für die christlichen Confessionen, in Luxemburg und Limburg[13]), S.-Coburg und

---

3) Gesetzlich ist eine Aenderung der Verfassung meines Wissens noch nicht eingetreten.

4) Wohl ist der Protestantismus und selbst das Judenthum dort thatsächlich freier, als die kath. Kirche des Staats.

5) Denn für diese gilt auch das Pat. v. 8. April 1861 nicht.

6) Der Uebertritt zur kath. Kirche ist dort mit Landesverweisung bestraft. Der Katholik entbehrt die politische Rechtsfähigkeit.

7) Ueber das Verfahren gegen die Katholiken in *Polen*, wo durch die Verträge bei der Abtretung der status quo für die kath. Kirche garantirt ist, Seitens der russischen Regierung siehe im Archiv von *Moy* A. F. I. S. 145 ff. Das Concordat vom 3. Aug. 1847 nebst Bemerkungen das. VI. S. 170 ff. *De jure* ist in Polen die kath. Kirche die herrschende.

8) Ueber das sehr geringe Maass von Duldung, das die Katholiken geniessen, wird in *v. Moy*, Archiv VI. S. 360 ff. berichtet. Es ist hier fernere Literatur angegeben, sind praktische Belege mitgetheilt und gezeigt, dass der Zustand für die Katholiken dort ein solcher ist, wie er seit 200 Jahren, ja fast nie, in Oesterreich sicherlich für die Protestanten nicht mehr bestand. Der kath. Gottesdienst ist auf einzelne Orte beschränkt, ohne jeden Character eines *öffentlichen*. — Siehe V. O. v. 11. Juni 1854. §. 5 (*Zachariä* S. 426).

9) Wo *de jure* die kath. Kirche anerkannt ist. Siehe *v. Linde* in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. X. (1852) S. 126 ff. *dess.* Gleichberechtigung der Augsburg. Confession mit der kath. Religion in Deutschland u. s. w. Mainz 1853. *v. Moy* Archiv VI. S. 461 ff. Historisch-polit. Blätter Jahrg. 1861. Zur Taufe eines Kindes kath. Eltern durch einen kath. Priester gehört Staatserlaubniss, die für eine Taxe ertheilt wird, — sonst *Strafe*. Der kath. Landstand ist unfähig zur Ausübung mancher *politischen* Rechte. Die Religionsübung ist auf einige Orte beschränkt, sonst nur exercitium religionis privatum — *ohne Priester*. Vgl. Revers v. J. 1621 (*Zachariä* S. 786 ff.).

10) *Faktisch*, da der kath. Kirche die verfassungsmässige Lage praktisch nicht gewährt ist. Denn nicht einmal Parochialrechte haben die kath. Kirchen, die Stolgebühren sind an den protest. Prediger zu entrichten. Vgl. *v. Moy* Archiv VI. S. 350.

11) Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 §. 29 („die evangel.-lutherische Kirche ist die Landeskirche"). „Alle anderen Kirchen geniessen den Schutz des Staats und die Gewissensfreiheit" (!). Praktisch ist die kath. Religionsübung sehr beschränkt.

12) Grundgesetz v. 29. April 1831. §. 128. „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes." §. 129. Die Bekenner *anderer christlicher Particularkirchen* [ein trefflicher Ausdruck in der Verfassung eines Ländchens von 137,075 Einw.] geniessen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens."

13) Luxemburg und Limburg. Const. v. 9. Juli 1848 Art. 20. „La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés."

Gotha [14]), Anhalt-Bernburg [15]), *rücksichtlich der Individuen* auch in fast allen deutschen Staaten, soweit nur die bürgerlichen und politischen Rechte in Frage kommen; — der *sechste* Standpunkt endlich ist eingehalten von Oesterreich [16]), Preussen [17]), Bayern [18]), K. Sachsen [19]), Hannover [20]), Würtemberg [21]), Baden [22]), Kurhessen [23]), Grossherzog. Hessen [24]), Braunschweig [25]), Oldenburg [26]), Waldeck [27]), Frankfurt [28]).

III. *Gleichberechtigung* oder *Parität* besteht darin: dass dem Staate gegenüber jede der gleichstehenden Kirchen oder Confessionen gleiche Rechte in den Dingen geniesst, welche vom Staate abhangen. Hieraus gehen als nothwendige Folgen der Gleichberechtigung hervor: 1) Volle *Gleichheit* der privaten und politischen Rechte der Angehörigen [29]). 2) Anspruch auf volle Selbstständigkeit und Freiheit jeder Kirche zur Verwaltung ihrer eigenen innern Angelegenheiten nach ihren Gesetzen, Fortfall jeder besonderen Be-

---

14) Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852. §. 33 ff. Trotzdem fordert §. 20. für den Statthalter und Regierungsverweser den „protestantischen Glauben." Praktisch ist der Staat protestantisch.

15) Verfasser vom 28. Febr. 1850. §. 20 ff. Originel §. 20. „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor der andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. *Die christliche Religion* wird, *so lange sie die Religion der grossen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist* (!), bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit *anderer* (!) *Confessionen*, zu Grunde gelegt."

16) Patent vom 31. Dec. 1851 für alle deutsch-slavischen Kronländer.

17) Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850. Art. 12 ff. bes. Art. 14. 15.

18) Verf. Urk. v. 26. Mai 1818. §. 9. Ein drolliger Satz ist in §. 5. *„jeder Bayer ohne Unterschied* kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen." Danach könnte z. B. ein Katholik protest. Prediger werden, wenn ihn die Gemeinde wählte, ein Nichtjude Rabbiner u. s. w. Freilich *kann* er es in Bayern doch nicht.

19) Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 56 ff.

20) Verf. v. 6. Aug. 1840. §. 63 ff.

21) Verf. v. 25. Sept. 1819. §. 70 ff.

22) Verf. v. 22. Aug. 1818. §. 19.

23) Verf. Urk. v. 13. April 1852. §. 100 ff. gleichlautend mit den betreffenden §§. der Verf. vom 5. Jan. 1831.

24) Verf. v. 17. Dec. 1820. §§. 21. 30 ff.

25) Landschaftsordn. v. 12. Oct. 1832. §. 211. „Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen *christlichen Kirchen* wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie geniessen *gleichen* Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte."

26) Revid. Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 74 ff.

27) Verf. v. 17. Aug. 1852. §§. 39 ff.

28) Constitutions-Ergänzungs-Acte v. 19. Juli 1816. Art. 6.

29) Diese ist auch überall verbürgt. Art. 16. der Bundesacte hat sie allgemein gewährleistet. Während aber die Protestanten überall mit den Katholiken gleiche haben, ist das Umgekehrte noch in den meisten deutschen Staaten nicht in Uebung gekommen.

schränkung für die eine. 3) Wenn überhaupt *ohne besonderen Rechtstitel* der Staat für Kirchen Zuschüsse u. dgl. leistet, ist jede berechtigt, für ihre *Bedürfnisse* vom Staate solche zu verlangen *nach dem gleichen Maassstabe.* Ob aber der Staat überhaupt für die Kirchen Beiträge u. s. w. leiste, ohne dass ein Rechtsanspruch vorliegt, hängt vom Staatsrechte ab. 4) Wo die *Religion* auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Einfluss übt, sind die Individuen nach ihren anerkannten Religions- bez. Kirchen-Grundsätzen zu behandeln. Der Katholik hat ein Recht, als Katholik, der Protestant das gleiche Recht, als Protestant behandelt zu werden. Es kann aber auch Niemand ein Andres begehren. 5) Insoweit die Staatsgesetze sich auf kirchliche Verhältnisse erstrecken, müssen sie *jede Kirche nach deren Grundsätzen* behandeln. Wollte ein Staat über die katholische Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die protestantische ausübt, und umgekehrt, so würde er, wenn dadurch der eigenthümlichen Beschaffenheit der einen oder anderen zu nahe getreten würde, nicht den gleichen Maassstab anlegen, sondern die eine nach den Grundsätzen der anderen behandeln, oder die beider ausser Acht lassen. Das aber wäre keine Gleichheit beider bez. keine Anerkennung. Parität ist demnach keine Gleichmachung, sondern eine *Gleichberechtigung.* Gleichheit im Sinne der *Einerleiheit* wäre anstatt Anerkennung, Schutzes, die gröbste Verletzung und Nichtanerkennung. 6) Keine Kirche und kein einzelner Angehöriger darf vom Staate verpflichtet werden, an Acten der anderen Theil zu nehmen, an dieselben Leistungen u. s. w. zu machen; der Staat kann aber auch die einzelne Kirche oder deren Angehörige nicht berechtigen, in der anderen Befugnisse auszuüben, welche ihm deren Recht nicht giebt, noch die eine Kirche verpflichten, den Gliedern einer andern religiöse Acte zu spenden u. s. w.[30]). Inwieweit dies zulässig ist, und im einzelnen Falle geschehen kann, hängt von den Gesetzen jeder Kirche ab. Wenn wegen des Charakters einer Gegend ein Festtag einer Kirche als *bürgerlicher* gilt, so liegt in dem Verbote der störenden Arbeiten keine Beeinträchtigung, weil hier offenbar die Nothwendigkeit entscheidet, Jedes zu entfernen, was den öffentlichen Frieden stören könnte. Es ist dies Beispiel gewählt, um *scheinbare* Ungleichheiten zu erklären. Nur darf man weder zu engherzig sein noch auch eine Bevormundung walten lassen, die das Gegentheil von dem hervorbringt, was bezweckt wird. 7) Jede Kirche hat unbedingten Anspruch auf Belassung und Anerkennung ihrer Rechte, vor Allem auch ihrer wirklichen Privatrechte. Steht also der

30) Daraus folgt: Der *Pfarrzwang* [der *nirgends* mehr gegenüber den Protestanten in deutschen Bundesstaaten zu Gunsten katholischer Pfarrer besteht, für die protestantischen aber gegenüber den Katholiken *gesetzlich* besteht in Holstein, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen, den sächsichen und anhaltischen Staaten] ist absolut unzulässig; kein Geistlicher kann gezwungen werden, einen fremden Confessionsverwandten zu beerdigen, zu trauen u. s. f. Das ist Kirchensache. Kein Andersgläubiger hat ein Recht auf Theilnahme am Gottesdienste u. s. w. einer Confession.

einen ein wirklicher Privatrechtsanspruch zu auf Leistungen, der kein Ausfluss der Kirchenangehörigkeit des Verpflichteten ist, so gebührt ihr dieser[31]). Stiftungen, Fonds u. s. w. der einen können somit nie für eine andere verwendet werden[32]). Hat die eine *aus besonderen Titeln* an den Staat Ansprüche, so gebühren diese nicht wegen der Parität auch schon der andren. Nur bezüglich jener Rechte, Stiftungen, Fonds, Institute u. s. f., die vom Staate *als Staat* ausgehen, muss entweder nach demselben Maassstabe für alle gesorgt werden, oder es darf auf die kirchliche Eigenschaft gar nicht geachtet werden. 8) Die Anerkennung bringt endlich mit sich: a) dass keine Kirche die andere verletze. Das ist nicht der Fall, wenn jede blos ihr Recht übt. So kann es nie eine Verletzung sein, wenn jede Kirche ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Aber es ist Verletzung, wenn über andere geschmähet wird, durch Entstellung oder Lüge dieselbe herabgesetzt wird u. s. w.[33]). b) Dass auch der Einzelne sich keine herabwürdigenden Ausfälle u. dgl. erlaube gegen Andersgläubige.

Drittes Kapitel.

§. 30.

Die Kirche und die Nichtchristen.

I. Es liegt im Verhältnisse des Christenthums zum Judenthum begründet, dass die mittelalterliche Gesellschaftsordnung nicht blos den Individuen volle Duldung, sondern die freie Ausübung des jüdischen Cultus gestatten konnte, ja dass dort, wo sie geduldet waren, die Anerkennung des jüdischen Rechts, Gerichtsbarkeit der Rabbinen u. s. w. sich fast von selbst verstand. Wie das Recht der Kirche jeden Zwang, um sie zu bekehren, verbietet[1]), so waren es vornemlich die Päpste, welche nicht blos in Rom die Juden duldeten, sondern auch zu wiederholten Malen für sie auftraten, ihre Verfolgungen verboten. Zugleich aber brachte der doppelte Umstand: dass sie wegen ihrer Religion zu der christlichen Gesellschaft nicht gehörten, und dass sie

---

31) Daher gehen *dingliche* Lasten (z. B. Baulast, Zehnten u. a.) nicht gegen die Parität, obgleich sie von einem fremden Confessionsverwandten zu leisten sind.

32) Reichsdeputationshauptschluss von 1803. §. 63. Dies ist auch in den meisten neueren Verfassungen zugesichert.

33) Wenn bekannte *protestantische Katechismen* selbst der Neuzeit in lügnerischer, verleumderischer Weise behaupten: die kath. Kirche lehre die Anbetung der Heiligen u. A., dieselbe mit den gemeinsten Prädikaten belegen, so geht das allerdings über die Lehrfreiheit hinaus.

1) c. 9. X. de judaeis V. 6. Cf. c. 3. D. 45.

eine allen europäischen Staaten fremde Nation sind, mit sich, dass auch die rechtliche Stellung der Individuen über den Zustand der Duldung nicht hinausging, dass ihre Zulassung vom Kaiser abhing u. s. w.[2]). Diese Stellung hat sich *grundsätzlich* nicht durch die Reformation oder mit derselben verändert[3]), sondern erst seitdem in den einzelnen Ländern der Charakter einer Staatskirche aufgegeben wurde. Im Allgemeinen ist bis zur Stunde die Entwicklung auf staatsrechtlichem Gebiete[4]) dahin gediehen, dass die Juden in manchen Territorien volle Gleichheit mit den christlichen Einwohnern in Betreff der bürgerlichen auch wohl der politischen Rechte geniessen, in anderen hingegen (Holstein, Mecklenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg[5]), Lippe-Detmold, Bremen u. a.) in der einen oder anderen Beziehung beschränkt sind.

II. Die *Nichtgetauften* überhaupt gehören der Kirche nicht an. Folglich hat dieselbe *als Kirche* über sie keine Gewalt. Daher verpflichten die Kirchengesetze keinen Nichtchristen[6]). Beruhet aber ein Rechtssatz *in jure divino* im Sinne des *jus naturale* (§. 101), so nimmt das Recht an, derselbe verpflichte jeden Menschen als solchen[7]). Kommt ein Act *in foro ecclesiae* zur Sprache, dessen Gültigkeit von der Beachtung des jus divinum abhängt, so wird derselbe, auch wenn ihn Nichtchristen abschlossen, nach diesem beurtheilt[8]).

III. Aus der Natur der Sache erklärt sich das Verbot der *communicatio in sacris*. Dieses und die Gefahr, welche in dem nahen Umgange mit Andersgläubigen liegen kann, mehr noch die frühere Beschaffenheit der Gesell-

---

2) Es kann hier nicht Aufgabe sein, eine Geschichte des Judenthums zu geben. Siehe die Literatur über die rechtl. Verhältnisse angegeben bei *Gengler*, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr. I. S. 532 fg. und *dess.* Lehrb. des deutsch. Privatrechts. S. 93 ff. Dazu *M. Wiener*, Regesten zur Geschichte des Judenthums in Deutschland während des Mittelalters. 1. Th. Hannover 1862.

3) Im Gegentheile waren in den protestantischen Staaten die Juden bald gar nicht geduldet, bald proscribirt und sind noch bis zur Stunde gerade in solchen am Meisten zurückgesetzt. In den geistlichen Territorien und anderen katholischen (besonders Polen) hatten sie die grössten Begünstigungen. Deshalb finden sie sich dort auch früher und theils noch jetzt am zahlreichsten ein.

4) Die deutsche Bundesacte Art. 16. sagt: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerl. Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ Von Bundeswegen geschah nichts.

5) §. 42 der Verf. Urk. fordert zur Aufnahme in den Staatsverband „Bekenntniss der christlichen Religion.“

6) c. 8. X. de divort. IV. 9.

7) *Paulus* ad Rom. II. v. 14 f.; c. 8. X. cit.

8) Ist für die Ehe praktisch. Vgl. unten §. 125 fg.

schaft als christlicher, katholischer, hat zahlreiche Gesetze hervorgerufen [9]), welche den Umgang der Christen mit Nichtchristen, insbesondere mit Juden, beschränken und einzelne Arten desselben: Dienen in Judenhäusern, Verrichtung von Ammendiensten bei jüdischen Müttern u. a., geradezu verbieten. Dieselben müssen unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unanwendbar und undurchführbar erscheinen.

IV. Von selbst versteht sich, dass ein Nichtchrist keine kirchlichen Rechte ausüben kann, zur Theilnahme an kirchlichen Stiftungen u. dgl. nicht berechtigt ist. Ein Staatsgesetz, welches hiergegen fehlte, verletzte die christliche Kirche. Zu fordern, dass der Christ *seine* Religion aufgeben oder nicht beachten solle, damit der Nichtchrist, vornemlich der Jude, sich nicht zurückgesetzt fühle, ist Zeichen crassesten Mangels an Rechtsgefühl [10]).

---

9) Darüber handelt ausführlich *Phillips* Kirchenrecht II. §. 100.

10) Und doch ist es soweit schon gekommen. Hat man bereits zahlreiche Stimmen vernommen, welche fordern, dass ein *Jude* auch Patronatsrechte über katholische oder protestantische Kirchen ausüben dürfe.

System des Kirchenrechts.

Erstes Buch.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

Erste Abtheilung.

Der Klerus.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Hierarchie.

§. 31.

I. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio.

I. Die Aufnahme in den zur Regierung der Kirche berufenen und mit Leitung der Seelen betrauten Klerus (§. 1. num. VIII und IX.) erfordert einen Act, durch welchen die innere Befähigung (facultas spiritualis) zur Spendung der Gnadenmittel ertheilt wird. Ihn nennt das Recht *ordinatio*. Um den Klerus auch *äusserlich* von den Laien zu unterscheiden wird die von den Mönchen hergenommene *Tonsur*[1]), *vor* der Ordination ertheilt. Die Ordination hat nach den damit verbundenen Functionen und den für diese erforderlichen Fähigkeiten *sieben Grade*, Weihe-Ordinationsstufen. Die *Ordines*

1) Die Geschichte bei *Thomassin* Vetus et nova disciplina ecclesiae I. L. II. c. 37 sqq. — c. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. a. 1210). c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref.

minores: Ostiariat, Lectorat, Exorcistat, Acolythat, bilden im heutigen Rechte blosse Durchgangs- und Vorbereitungsstufen, mit denen kein specifischer Charakter, sondern nur gewisse Rechte verbunden sind. Ueber ihnen stehen die *ordines majores:* Subdiaconat [2]), Diaconat, Presbyterat. Während Subdiaconat und Diaconat sich durch rechtliche Erfordernisse und Folgen von den minores scharf sondern, zugleich aber mit ihnen unter dem gemeinsamen Namen der *Ministri* [3]) begriffen sind, wird der priesterliche Ordo ertheilt durch das Sacrament der Priesterweihe [4]), das, wie die Taufe unauslöschlich den Charakter des Christen einprägt, also dem Ordinirten die unvertilgbare innere Fähigkeit giebt, die priesterlichen Functionen zu verrichten [5]) (*character indelebilis*). Ueber dem Priesterstande steht endlich ausgezeichnet durch die innere Befähigung und Macht: in den Klerus aufzunehmen, die Ordination zu ertheilen, der Ordo der Bischöfe, welcher ertheilt wird durch die *consecratio episcopalis* [6]). So ist die Hierarchie getheilt in Episcopi — Presbyteri — Ministri.

II. Mit der Fähigkeit ist nicht schon an sich verbunden das Recht die *äussere Befugniss* zur Vornahme kirchlicher Functionen an einem bestimmten Orte oder rücksichtlich gewisser Personen. Sie wird ertheilt durch die *Missio legitima.* Wer diese in irgend einer Richtung erhalten hat, dem steht insoweit eine *jurisdictio* zu. Deren Inhalt bildet sowohl das *jus dicere* im engsten Sinne, nemlich das Rechtsprechen, Richteramt, als auch das Regieren, *jus administrandi,* gubernandi. So umfasst also der weitere Ausdruck die jurisdictio im engern Sinne und die administratio; parallel ist der Ausdruck *judex.* Beruhet die jurisdictio auf der Stellung der Person als solcher oder ist sie mit einem bestimmten Amte nach allen Richtungen verbunden, so heisst sie *ordinaria,* der Inhaber *Ordinarius, Ordinarius judex.* Mit der jurisd. ordinaria

---

2) Zu den höheren Weihen gehört er nach c. 4. D. 60, c. 9. de aetate et qual. I. 14., c. 7. X. serv. non ordin. I. 18.

3) Siehe die in §. 1. Note 23. abgedruckte Stelle des Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6.

4) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 1. 4. abgedruckt im §. 1. Note 21.

5) Conc. Trid. l. c. can. 4. Vgl. *Catechismus Rom.* P. II. cap. I. qu. 24. also: „Est charcater veluti insigne quoddam animae impressum, quod deleri nunquam potest, eique perpetuo inhaeret" . . . qu. 25: „Iam vero character hoc praestat, tum ut apti ad aliquid sacri suscipiendum vel peragendum efficiamur, tum ut aliqua nota alter ab altero internoscatur. Ac Baptismi quidem charactere utrumque consequitur, ut ad alia sacramenta percipienda reddamur idonei, et eo praeterea fidelis populus a gentibus, quae fidem non colunt, distinguatur. *Idem* autem *in charactere* confirmationis et *sacri ordinis licet cognoscere;* quorum altero, veluti Christi milites, ad eius nominis publicam confessionem et propugnationem, ac contra insitum nobis hostem et spiritualia nequitiae in coelestibus armamur atque instruimur, simulque ab iis, qui nuper baptizati, tanquam modo geniti infantes sunt, discernimur; alter vero, tum potestatem sacramenta conficiendi et ministrandi coniunctam habet, tum eorum, qui eiusmodi potestate praediti sunt, a reliquo fidelium coetu distinctionem ostendit." Vgl. mein System S. 15. Note 2.

6) Den Episcopat nennt *Benedict.* XIV. de synodo dioeces. L. VIII. c. 9. n. 2. „extensio, perfectio et complementum" des presbyteratus. Vgl. die Stelle in §. 1. Note 23 u. a.

ist nothwendig betraut der Episcopat; aber auch jedes einzelne Glied desselben [7]) besitzt sie.

III. Die dreifache Kirchengewalt lässt auch eine dreifache Missio in der Weise zu, dass die eine potestas ohne die andere ertheilt werde. Nach dem Rechte ist jedoch einerseits keine potestas ordinis kein Ordo ohne eine entsprechende Jurisdictio, andrerseits erscheint das magisterium theils immer verbunden mit der potestas ordinis, theils als Ausfluss der potestas jurisdictionis [8]). Deshalb ist nur die Scheidung von ordo (ministerium) und jurisdictio von Bedeutung. Der ordo setzt *in der Regel* eine jurisdictio voraus; für sich kommt er daher auf dem Rechtsgebiete als solcher nur in Betracht, wenn es sich um die innere Gültigkeit eines Actes handelt. Während magisterium [8a]) und jurisdictio auch Laien übertragen werden kann, können eigentliche Weihehandlungen nur von Geistlichen ausgeübt werden. Nach dem Rechte ist aber Regel: 1) dass nur Kleriker mit Jurisdiction betraut werden, 2) dass man jedem Ordinirten eine Jurisdiction giebt. Daher erscheint die Ordination überhaupt als die Form des Eintritts in die Hierarchie.

IV. Die *Ertheilung* der Weihen ist entweder verbunden mit gleichzeitiger Ertheilung einer Jurisdiction oder nicht. Jenes war in den ersten Jahrh. Regel [9]), und ist es auch geblieben bei den Bischöfen. Die ordinationes *absolutae* hingegen bilden im heutigen Rechte für den Presbyterat u. s. w. die Regel [10]).

V. Von den Bischöfen als judices ordinarii empfangen die übrigen Geistlichen die Jurisdiction als *delegata* (ordinaria et delegata), wenn sie schon mit dem vom Bischofe übertragenen Amte nach dem jus commune verbunden

---

7) Auch die Ausnahme der *Weihbischöfe* (§. 56.) ist nur eine scheinbare.

8) Vgl. über diesen Punkt mein System S. 100., *Vering* in *v. Moy*, Archiv I. S. 547. N. F. I. 335., der an letzterem Orte gegen *Walter* (welcher früher die Dreitheilung festhielt, in der neuesten Auflage die ganze Kirchengewalt als potestas ordinis auffasst) die Zweitheilung (pot. ordinis und jurisdictionis) vertheidigt.

8a) Das *Predigtamt* ist in alter Zeit mit bischöflicher Einwilligung von *Laien* ausgeübt. Vgl. *Kober*, Ueber die Strafe der Suspension (in einer akadem. Gelegenheitsschrift Tüb. 1859. 4. S. 57 f.). Innocenz III. stellt es in c. 43. X. de sent. excomm. V. 39. ausdrücklich dem *divinum officium* entgegen, indem er beim Interdict die Predigt sine scrupulo vorzunehmen erlaubt, wenn nur kein divinum officium celebrirt werde.

9) Daher bedeutete *Ordinare* sowohl *weihen* als *ein Amt übertragen*. Vgl. c. 6. Conc. Chalced. a. 451, C. 2. D. LXX. (Urban II. a. 1095). Mein System S. 105. N. 4. u. S. 124. N. 1. Die dogmatische Seite der Scheidung giebt can. 7. Sess. XXIII. Conc. Trid. „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit.“

10) Ihre unbedingte Zulässigkeit (vgl. jedoch §. 33.) sprechen aus c. 4. X. de praeb. III. 5. (Conc. Lateran. III. a. 1179), c. 16. eod. (Innoc. III. a. 1198). c. 23. eod. (idem a. 1208).

ist, oder *mandata,* wenn sie auf einem besonderen Auftrage nicht auf dem Amte beruhet, oder *vicaria,* wenn sie nur als Folge der reinen Stellvertretung erscheint. Zufolge des positiven Rechts ist auch anderen als Bischöfen eine jurisdictio ordinaria beigelegt worden (§§. 36. 40.).

II. Erfordernisse der Ordination.

§. 32.

a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas.

I. Die Ordination setzt voraus 1) absolute Fähigkeit, 2) das Vorhandensein der positiven vom Rechte geforderten Eigenschaften. Mangel der ersteren bildet die *incapacitas* und ist vorhanden bei a) Nichtgetauften[1]), b) Weibern[2]).

II. Wer capax ist, kann zur Ordination zugelassen werden, wenn kein in dem Gesetze ausdrücklich[3]) bestimmter Grund ihn ausschliesst. Solche positive im jus commune aufgestellte Gründe, *irregularitates*[4]), bezwecken die Ausschliessung von Personen, die in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht ungeeignet erscheinen. Der Quelle nach beruht die Irregularität auf einem Mangel oder einem Verbrechen.

III. Die *irregularitas ex defectu* ist vorhanden bei folgenden *Mängeln:* a) der Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe, *defectus natalium*[5]), b) der Freiheit über seine Person zu bestimmen, *def. libertatis.* Mit diesem Mangel sind behaftet 1) die Sclaven (servi) und Leibeignen[6]), wenn ihr Herr nicht einwilligt, 2) die aus einer Vormundschaft (tutela oder cura) oder einer öffentlichen Kassen- oder Vermögens-Verwaltung zur Rechnungslegung Verpflichteten

---

1) c. 60. C. I. q. 1., c. 3. X. de presbyt. non baptiz. III. 43.

2) I. Corinth. XIV. v. 34. I. ad Timoth. II. 12.

3) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. „Is qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta, vel qui presentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumit, licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen (*quum id non sit expressum in jure*) laqueum non incurrit.“ Vgl. *Bened.* XIV. de syn. dioeces. L. XII. c. III. n. 6. 7. u. die dort cit. Entsch. der Congr. Conc. v. 31. Jan. 1668.

4) Die ältern Quellen sagen alienus a regula, die Dekretalen technisch irregularis. Vgl. mein System S. 107.

5) Das ältere Recht enthalten c. 9. Conc. *Aurelian.* II. a. 538., c. 64. Conc. *Meld.* a. 845 (*Regino* I. c. 428). Das heutige der Tit. X. de filiis presbyt. ordin. vel non I. 17., in 6. I. 11.

6) Dist. LIV. c. 1. 2. 6. 7. 9—12. 20. 21; Tit. X. de servis non ordin. I. 18. Die *väterliche Gewalt* statuirt kein Gesetz als Irregularität. Die älteren Bestimmungen, inwiefern ein servus durch die Ordination frei werde, haben keine Geltung im heutigen Rechte. Da *kein* europäischer Staat (wenn man von der Türkei absieht) die Sklaverei mehr kennt, entfällt die praktische Wichtigkeit für uns.

vor erfolgter Decharge[7]), 3) Ehemänner, wofern nicht die Frau einwilligt[8]). c) des gesetzlichen Alters, *def. aetatis.* Die aetas legitima tritt ein für die Tonsur mit dem vollendeten siebenten, für die ordines minores mit Erreichung des nach den Diöcesangesetzen nöthigen Alters, für die drei ordines majores mit dem vollendeten respective 21., 22., 24., für den Episcopat mit dem vollendeten 30. Lebensjahre[9]), d) der körperlichen Tüchtigkeit, *def. corporis.* Dieser liegt vor, wenn ein Gebrechen die Person an Vornahme wichtiger Amtsfunctionen hindert oder der nothwendigen Würde in der äusseren Erscheinung Eintrag thut[10]). e) der für die einzelnen Grade erforderlichen Kenntnisse, *def. scientiae*[11]). f) des freien Vernunftgebrauches, *def. animi*[12]). g) der Reinheit des Herzens, *def. sacramenti*, welche fehlt bei denen, die nach einander in zwei Ehen lebten, (bigamia vera oder successiva) oder eine (erkannte) Wittwe oder Deflorirte heiratheten (big. interpretativa)[13]). h) der nöthigen Herzensmilde, *def. perfectae lenitatis*[14]), der vorliegt bei Allen, die zu einem vollstreckten Todesurtheile beitrugen, bei Soldaten, die Menschen tödteten. i) der Glaubensstärke, *def. fidei*[15]). Hierdurch sind ausgeschlossen Ungefirmte, Neophyten, die, welche in einer schweren Krankheit getauft

---

7) Decr. Grat. Dist. 51. c. 3. 5., 53., 54. c. 3., 55. c. 1., 83.; c. un. X. de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non I. 19. Ausnahme für die tutela legitima in c. 26. D. 86. (c. 3. Conc. Chalced. a. 451).

8) c. 21. C. 27. q. 2. Ist die Frau noch jung, so muss sie in ein Kloster treten, ist sie alt, ein votum castitatis simplex ablegen und getrennt vom Manne leben: c. 4. 5. 8. X. de convers. conjugator. III. 32. c. 8. X. de cleric. conjugatis III. 3. c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Entscheidungen der Congr. Conc. giebt mein System S. 110. Die Beschränkung auf den Fall der consummirten Ehe ist unrichtig. Begeht die Frau einen Ehebruch, so kann der Mann, wenn die separatio a thoro et mensa auf Lebenszeit ausgesprochen ist, auch ohne deren Zustimmung sich ordiniren lassen.

9) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Das ältere Recht siehe in den im Systeme S. 111. angef. Stellen.

10) Decr. Grat. D. 55., C. 7. q. 2., Tit. X. de corpore vitiatis ord. vel non I. 20., X. de cler. aegrot. vel debilitato III. 6.

11) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 11. 12 ff. de ref. Das Minimum ist im Gesetze bestimmt. Ob man sich damit begnügen könne, wird die Rücksicht auf die Zeit ergeben müssen.

12) c. 3. 5. D. XXXIII.

13) D. 34., c. 2. D. 33., c. 59. D. 50., c. 5. D. 51., Tit. X. de bigamis non ordin. I. 21. Ueber den Grund der Anschauung siehe c. 5. X. tit. cit. und mein System S. 112. Die *big. similitudinaria* (Heirath oder copula eines durch ein Keuschheitsgelübde oder das Cölibatsgesetz Gebundenen) gehört sowohl hierher als in die irreg. ex delicto, wie ich bereits a. a. O. bemerkt habe.

14) c. 29. 30. C. 23. q. 8. c. 5. 9. X. ne cler. vel mon. saecul. negot. III. 50. c. 10. X. de excess. praelator. V. 31., c. 1. 4. D. 51., c. 24. X. de homic. V. 12. Auf geistliche Inhaber von Criminalgerichten passt die Vorschrift nicht: c. 3. ne cler. vel mon. in 6. III. 24.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref. — I. Tim. 3. 6. (c. 2. Nicaen. in c. 1. D. 48), c. 2. D. 48, c. 5. D. 51. — c. 1. D. 57.

wurden (Clinici). Die Irregularitäten von e) bis i) pflegt man auch unter dem gemeinsamen Namen des *def. animi* zusammen zu fassen.

IV. In der älteren Zeit war mit der poenitentia publica von selbst die Ausschliessung von den Weihen gegeben[16]), weil jene offenbar den Ruf schwächte ohne Rüksicht auf die Handlung. Mit dem gänzlich veränderten Busswesen gestaltete sich die irreg. ex delicto anders. Sie liegt nach dem heutigen Rechte vor: 1) wenn Jemand ein öffentlich bekanntes Vergehen beging, das eine Schwächung der Rufes (infamia) herbeiführt[17]), mag blos das Civilrecht des betreffenden Staates[18]) oder auch das Kirchenrecht[19]) die infamia annehmen. 2) Als gesetzliche Folge bestimmter Vergehen ohne Rücksicht auf Oeffentlichkeit. Diese sind: homicidium voluntarium[20]), reiteratio baptismi[21]), Empfang der Taufe durch Ketzer bei Erwachsenen[22]), schisma, haeresis, apostasia a fide und a religione (professione religiosa), Geburt von

---

16) Vgl. für diesen nur der Geschichte anheimfallenden Punkt die Citate im Systeme S. 116. *Phillips* Kirchenr. I. §. 53. Lehrb. §. 63. Derselbe fasst diesen Fall als besonderen *def. famae* auf u. beschränkt die irreg. ex delicto auf den zweiten.

17) Alex. III. in c. 4. X. de temporibus ordinationum et qualitate ordinandorum I. 11. „Ex tenore tuarum literarum comperimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, si peccatum eius esset publicum, degradaretur ab ordine, quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum ipsius fore occultum dixisti, mandamus, quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et suadeas, ut parte poenitentiae peracta ordine suscepto utatur, quo contentus existens ad superiores amplius non ascendat. *Verum tamen, quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere*“, dann c. 17. eod. (Greg. IX.), wo ausdrücklich gesagt ist, dass reii adulterii, perjurii, falsi testimonii, wenn diese Verbrechen *„ordine iudiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint“*, wenn die ihnen auferlegte Busse überstanden ist, nicht gehindert werden können, „in iam susceptis vel suscipiendis ordinibus“, anders die rei homicidii.

18) c. 2. C. 6. q. 1. „Omnes vero *infames* esse dicimus, quos *leges saeculi* infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi.“ c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. u. reg. jur. 87 in 6. „Infamibus portae non pateant dignitatum.“ Auch die blosse Anklage hat bis zur Freisprechung diese Wirkung: c. 56. X. de testibus II. 20. Daher ist ein Strafgesetz, das mit Strafen die Folge der Ausschliessung von geistlichen Aemtern verbindet, im Geiste des Kirchenrechts, u. *muss* von der Kirche beachtet werden.

19) Fälle: c. 15. D. 34. (c. 18. Apostol.) (Heirath einer vidua, ejecta, meretrix, ancilla, aliqua de iis quae publicis spectaculis mancipantur. Davon dürfte nur der dritte u. fünfte Fall hierher gehören), c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. (Entführung); c. 5. de poen. in 6. V. 9. (Angriffe gegen Leben, Leib oder Freiheit eines Cardinals), c. 19. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. (Duell).

20) Dist. 50., Tit. X. de homic. V. 12., Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. Die anderen Fälle im Systeme S. 117. Die Fälle, wo die Folge nicht eintritt, enthalten c. un. de hom. in Clem. V. 4. System S. 118.

21) c. 65. D. 50., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

22) c. 5. D. 51., c. 3. 4. C. 1. q. 4.

Ketzern [23]), simonia, obreptio ordinis [24]), promotio per saltum [25]), exercitium ordinis non suscepti [26]), exercitium ordinis in loco interdicto [27]), Ausübung von Cultushandlungen durch einen censurirten Kleriker [28]), Verletzung des Cölibats durch einen clericus major [29]).

V. Der Ordinarius ist berechtigt *(ex informata conscientia)* auf Grund gerichtlicher oder aussergerichtlicher Kenntniss sowohl die promotio ad ordines überhaupt als die ad ordines majores zu versagen. Hiergegen findet nur der Recurs an den Papst statt [30]).

VI. Eine Irregularität kann antecedens sein oder subsequens. Im ersteren Falle hindert sie den Empfang, im zweiten die Ausübung der Weihe. Sie kann behoben werden *ipso jure* mit dem Fortfalle des Grundes [31]) oder *ope dispensationis.*

VII. Die kirchenrechtlichen Sätze gelten in den deutschen Staaten theils als innere kirchliche Sache unbedingt [32]), bald hat man staatlicherseits noch gewisse Bedingungen gefordert [33]).

§. 33.

b. Der titulus ordinationis.

I. In der Ausschliesslichkeit des Berufes und dem Standescharakter des Klerus liegt die Nothwendigkeit, keine Person zu ordiniren, deren Unterhalt nicht gesichert ist. Das trat in älterer Zeit von selbst ein mit der gleichzeitigen Anstellung an einer Kirche *(titulus)* [1]) und wegen der damaligen Ver-

---

23) c. 69. D. 50., c. 15. de haeret. in 6. Vgl. System S. 118. Bei katholischen Kindern *protestantischer* Eltern wird in praxi keine Irregularität angenommen; mir sind *viele* Fälle bekannt, wo solche ohne jede Dispens ordinirt wurden.

24) Tit. X. de eo qui furtive ordinem suscepit V. 30.

25) c. 5. D. 51., c. 1. D. 52., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

26) Tit. X. de cler. non ordinato ministrante V. 28.

27) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11.

28) c. 7. C. 11. q. 3., c. 1—6. X. de clerico excomm. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39.

29) c. 32. C. 27. q. 1., c. 4. 7. X. de big. non ordin. I. 21.

30) c. 1. de ref. Sess. XIV. Conc. Trid. Mein System S. 121.

31) Z. B. beim Alter, def. scientiae, corporis, libertatis, animi. *Ex lege* wird der def. natalium behoben durch legitimatio per subsequens matrimonium (c. 1. 6. X. qui filii sint legitimi IV, 17.) oder per rescriptum S. Pontificis und durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes (c. 1. X. de fil. presbyt. I. 17.). Ueber die *Dispensation* s. §. 100, über die *ad cautelam* mein System §. 5.

32) In *Oesterreich* (Concordat Art. IV. sub b.), *Preussen* (Verf.-Urk. Art. 15), *Bayern* (Concord. Art. XII. b., Edict v. 26. Mai 1818. §. 38. sub f.), *Hannover* (Verf.-Urk. §. 68.), *Sachsen* (Verf.-Urk. §. 57.), *Oldenburg*, *Kurhessen*, *Hessen-Darmstadt.*

33) In gewisser Beziehung, nemlich um Aemter zu erhalten. Vgl. §. 62.

1) Siehe oben §. 31. u. System S. 123 ff. *Thomassin* P. II. L. I. c. 9. *Prosper de Lambertinis* (Bened. XIV.) Institutiones eccles. J. 26. *Devoti* Instit. L. I. Tit. IV. Sect. II.

waltung des Kirchenvermögens (§. 176 ff.). Mit dem Ueberhandnehmen der absoluten Weihen und der veränderten Vermögensverwaltung musste man entweder dem Bischofe die Pflicht zum Unterhalte auferlegen oder andere Sicherheit fordern. So liess man ausser der Anstellung bei einer bestimmten Kirche auch andere Gründe zu, welche den Unterhalt sicherten. Indem man dies äussere Moment festhielt, nahm das Wort titulus die Bedeutung des Vermögens oder allgemein des Grundes an, wodurch der künftige Unterhalt des Ordinirten gesichert wird [2]).

II. Zu einem *höheren* Weihegrade [3]) ist ein titulus erforderlich. Als solcher erscheint regelmässig und principaliter nur 1) ein Beneficium [4]) *(titulus beneficii)*, welches durch bestätigte Präsentation oder Nomination oder bischöfliche Collation fest ertheilt *(in titulum)* sein und den nach den Diöcesanvorschriften zum nothwendigen Lebensunterhalte genügenden Ertrag abwerfen muss. Erfordert Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche Ordinationen, ohne dass diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, so darf ordinirt werden 2) auf den *titulus patrimonii* vel *pensionis* [5]), worunter ein eigenes Vermögen oder eine höhere Rente (aus Grundstücken, Grundzinsen u. dergl.) zu verstehen ist, welche den erforderlichen Unterhalt abwerfen. Zu diesen gesellten sich allmälig, weil praktisch jene allein nicht festgehalten werden konnten [6]), 3) der *titulus mensae* [7]), bestehend in der persönlichen oder auf ein Gut versicherten Verschreibung oder der Anweisung der nöthigen Rente auf einen allgemeinen Fond. Das Recht auf die Rente ist subsidiarisch und wird existent im Falle der Dienstuntauglichkeit und solange der Ordinirte kein Beneficium erlangt.

---

2) Den Abschluss der Entwicklung lehrt c. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III.).

3) Für die niederen entfiel das Bedürfniss, seitdem mit ihnen regelmässig keine Aemter verbunden waren. Die erste Vorschrift des titulus für den *Subdiaconat* enthält c. 16. X. de praebendis III. 5. (*Innoc.* III. a. 1198).

4) c. 2. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid., c. 4. 16. 23. X. cit. Mein System giebt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen. Ueber den Verzicht eines solchen siehe unten §. 80.

5) Conc. Trid. l. c. c. 4. 23. X. cit. Bulle *Speculatores* von Innoc. XII. a. 1694 (abgedr. in der Ausg. des Trid., Leipz. 1853. p. 530). Entscheidungen giebt mein System. Die Veräusserung setzt nach den citirten Quellen voraus: a) Empfang eines beneficium ecclesiasticum oder ein anderer gesetzlich genügender Unterhalt und b) Prüfung und Genehmigung des Ordinarius. — *Deponirte Staats-* oder sichere *Privat-* (Bank-Eisenbahn-Actien u. dgl.) Obligationen, zumal wenn sie auf den Namen lauten, sollte man h. z. T. als genügend erachten.

6) Die Gründe sind: Ueberwiegen von Klerikern aus der ärmeren Volksklasse, geringe Zahl ja in vielen Diöcesen Fehlen von beneficia ecclesiastica ohne cura, allzu grosse Anzahl von Patronatsrechten, *endlich und hauptsächlich*, dass die Besetzung der Pfarreien durch den Concurs deren Verleihung an Nichtpriester selbst nach dem jus commune praktisch fast unmöglich macht, überhaupt aber die innerlich bereits vollzogene Umänderung des kirchlichen Beneficialwesens.

7) Mein System S. 130 ff.

4) Bei Ordensprofessen geschieht die Ordination auf den *titulus paupertatis* [8]), bei den für das Missionswesen nöthigen auf den *titulus missionis* [9]).

III. In Deutschland ist folgender Zustand. In *Oesterreich* gelten zunächst die canonischen Titel [10]); ist kein solcher da, so wird allen Klerikern, welche der Bischof ordiniren will, der s. g. *titulus fundi religionis* gegeben [11]). In *Preussen* werden die Ordinationen auf die canonischen Titel bez. den *titulus mensae,* in Ermangelung auf den *titulus seminarii,* in *Hannover* ebenso vorgenommen. In *Bayern* besteht neben den canonischen [12]) ein s. g. *landesherrlicher* Tischtitel. Dasselbe ist der Fall in *Oldenburg.* In den Diöcesen der *oberrheinischen* Kirchenprovinz tritt, falls kein besonderer Titel vorhanden ist, der allgemeine Kirchenfond ein [13]).

IV. Die Ordination ohne einen gesetzlichen Titel verpflichtet den Ordinator unbedingt zum Unterhalte bis zur Erlangung eines genügenden *beneficium ecclesiasticum;* für den Ordinirten zieht sie bei vorhandener Schuld Irregularität nach sich [14]).

§. 34.

III. Die Ertheilung der Weihen.

I. Die *Weihebefähigung* (facultas ordinandi spiritualis) haben für die höheren Weihen einzig die Bischöfe [1]); diese aber *als solche* ohne Rücksicht darauf, ob sie jurisdictio haben oder nicht [2]). Für die niederen *kann* sie auch Priestern ertheilt werden, und ist, abgesehen von Ermächtigungen für Missionäre, gegeben den Cardinälen und Aebten (siehe num III).

II. Das *Weiherecht (competentia)* als Ausfluss der jurisdictio hat 1) der

---

8) Mein System S. 134. Vgl. auch unten §. 168.

9) *Mejer* de titulo missionis. Regiom. 1848. *Ders.*, Die Propaganda Bd. I. S. 225 ff.

10) Folgt aus Concord. Art. IV. sub b., galt übrigens immer.

11) Der Ordinarius theilt der Landesstelle die Namen nebst den Indigenatsnachweisen und ärztlichen Attesten mit; von dieser *muss* dann die Vorschreibung erfolgen. Dier Modus findet seine Erklärung im §. 184. Der Betrag des tit. fundi relig. ist als Minimum 200 fl. Cm. Die älteren Vorschriften sind theilweise antiquirt.

12) Concord. Art. XII. sub b. Die Titel von Privaten sind anzuzeigen, Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Regierung. Der landesherrliche (104 fl. für Kapläne, u. Pfarrer, die durch eigne Schuld, 300 — 400 für Pfarrer, die ohne solche untauglich werden) wird vom Ministerium ertheilt nach Feststellung der Bedingungen. V. O. v. 8. Apr. 1852. §. 8.

13) Mein System S. 132 und unten §. 184.

14) Conc. Trid. l. c., das ausdrücklich die „antiquorum canonum poenas" erneuert. Die canones ant. sind c. 2. 4. 16. 23. X. de praeb. III. 5., c. 37. eod. in 6. III. 4. Weiteres im Systeme a. a. O.

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de eccles. hierar. et sacr. ord., eod. can. 7.

2) Vgl. c. 4. 5. C. 9. q. 1., c. 8. D. 19., c. 1. 2. X. de ordin. ab episc. qui renunc. I. 13.

Papst für die ganze Kirche [3]), 2) jeder *Ordinarius* innerhalb seiner Diöcese [4]) und rücksichtlich der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen. Nach heutigem Rechte kann diese persönliche Competenz beruhen [5]): a) *ratione beneficii,* wenn der Candidat in der Diöcese ein zum Titel genügendes Beneficium wirklich besitzt; b) *ratione originis* für den Bischof, in dessen Diöcese Jemand von daselbst domicilirenden Eltern geboren ist, c) *rat. domicilii,* wenn die eidliche Versicherung der Absicht, hier wohnen zu wollen, tritt zu einem zehnjährigen Aufenthalte oder dem Umstande, dass der Candidat sein Vermögen grösstentheils in der Diöcese hat und eine geraume Zeit sich darin befand; d) *r. familiaritatis s. commensalitii* ist jener Bischof proprius, in dessen Dienste Jemand drei Jahre stand. Es muss jedoch der Bischof ihm binnen Monatsfrist, vom Tage der Weihe gerechnet, ein genügendes Beneficium verleihen.

III. Regularen dürfen die *ordines minores* von ihren *Aebten* ertheilt werden, falls diese Priester und benedicirt sind [6]). Für die höheren ist ausschliesslich competent der Ordinarius, in dessen Sprengel das Kloster liegt.

IV. An sich stehen alle Competenzgründe einander gleich. Deshalb kann auch der eine Ordo von einem, der andere von einem anderen Episcopus proprius ertheilt werden. Der Ordinator ist *immer berechtigt,* im Zweifel auch verpflichtet, die Fähigkeit des Subjects zu prüfen [7]). Zu dem Ende muss selbst ein Episcopus proprius ex rat. familiaritatis oder beneficii vom Episcopus originis und domicilii, der proprius rat. domicilii vom Episcopus originis [falls der Aufenthalt in der dioecesis originis über das 7. Lebensjahr hinausging] ein Zeugniss über die Befähigung verlangen, s. g. *litterae testimoniales.*

V. Diese *und* die förmliche Erlaubniss, Delegation zur Ordination, s. g. *litterae dimissoriales* [8]) des Episcopus proprius muss der nicht competente Bi-

---

3) c. 20. C. 9. q. 3. Die Folge, wenn der Papst einen ordo ertheilt hat, giebt c. 12. X. de tempor. ordin. I. 11. u. Const. *Bened.* XIV. „In postremo" v. 20. Oct. 1756.

4) Das ältere Recht in C. 9. q. 2, sodann Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. de ref. Ordination in einer fremden ohne Erlaubniss des Ordinarius hat zur Folge suspensio ab exercitio pontificalium für den Ordinator, suspensio ab ordine für den Ordinirten.

5) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. 3. de ref., XXIII. c. 8—10. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Concilii, const. *Innocentii* XII. *Speculatores* pr. Non. Nov. 1694, *Bened.* XIV. *Impositi Nobis* 3. Kal. Mart. 1747. Mein System deutet die Verschiedenheiten des älteren Rechts an und geht auf alle praktischen Fragen genau ein.

6) c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. Ist die Benediction verweigert, so hört die Competenz nicht auf: c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 11. Ohne solche Weigerung wäre ein päpstl. Privileg nöthig: *Bened.* XIV. de syn. dioec. II. c. 11. n. 9. ff. —

Ueber das Privileg der *Cardinalpriester*, die Ordines minores den an ihren Titelkirchen fungirenden Personen zu ertheilen, sehe man *Bened.* XIV. const. *Ad audientiam* v. J. 1753.

7) System S. 142.

8) Mein System S. 140. N. 6. — Der Name rührt davon her, dass die ältere Disciplin regelmässig mit der Erlaubniss zur Ordination die Entlassung aus dem Diöcesanverbande ver-

schof haben, widrigenfalls er auf ein Jahr vom Rechte zu ordiniren suspendirt [9]) wird. Hat ein Weihbischof (Episcopus titularis) unrechtmässig ordinirt, so trifft ihn die Suspension von allen Pontificalien auf ein Jahr [10]). Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dürfen Dimissorien nur ertheilt werden, a) wenn die Vacanz über ein Jahr gedauert hat, b) wenn Jemand bei Verlust des Beneficiums ordinirt werden muss *(si quis arctatur de beneficio)*. Wird diese Vorschrift übertreten, so trifft die schuldige Person suspensio ab officio et beneficio auf ein Jahr [11]). Derselben Strafe unterliegen *Aebte,* welche ohne Erlaubniss des Diöcesanbischofs Dimissorien ertheilen [12]). Wer *ohne* Dimissorien ordinirt ist, wird bis zur Dispens des Episcopus proprius ab ordine suspendirt [13]).

VI. *Ort* und *Zeit* der Weihen. Während die Tonsur an jedem passenden Orte und zu jeder Tageszeit ertheilt werden darf, sind die niedern Weihen an Sonn- oder Festtagen de praecepto zu spenden, die höheren in der Cathedrale unter Assistenz des Kapitels, oder in einer andern passenden in Gegenwart des Ortsklerus, an den vier Quatembersamstagen, dem Charsamstage und dem Samstage vor Judica [14]). Früher gab es Ausnahmen durch specielle päpstliche Ermächtigung in den s. g. Breven *extra tempora.* Die einzelnen Ordines sind in der gesetzlichen Reihenfolge mit Ausschluss der *promotio per saltum* und in Zwischenräumen *(interstitia)* zu ertheilen [15]), die rücksichtlich der Minores dem bischöflichen Ermessen überlassen sind, zwischen dem letzten Minor und dem Subdiaconatus [16]) und zwischen je zwei höheren *ein Jahr* betragen sollen. Theils durch die bereits im jus commune befindliche Ermächtigung, vollends aber durch die Quinquennalen [17]) ist jedoch Alles dem Bischofe

---

einigte. Vgl. für das heutige Recht c. 8. X. de offic. archid. I. 23, c. 3. de temp. ord. in 6., c. 11. de ref. Sess. VII., c. 1. de ref. S. XXI., c. 3. 10. Sess. XXIII. Conc. Trid. — *Facultates de promovendo a quocunque.*

9) c. 2. de temp. in 6. I. 9., c. 8. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.

10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref.

11) c. 10. de ref. Sess. VII., c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid., welche das ältere Recht ändern. In der ersten Stelle war das Interdict angedroht.

12) Conc. Trid. XXIII. c. 10. de ref. Vgl. über einzelne Fragen mein System S. 141.

13) c. 1. de sent. exc. in 6. V. 11. Const. *Pii* II. *Quum ex sacrorum* u. *Clement.* VIII. *Rom. Pont. decet.* Es werden jedoch noch mehrfache Unterscheidungen gemacht.

14) Der Samstag heisst mit dem Anfangsworte des Introitus aus Isaias v. 1. „*Sitientes.*“ *Phillips* Lehrb. §. 66. verlegt ihn um acht Tage später vor den Palmsonntag. Der Sonntag Judica heisst *dominica de passione*, der Palmsonntag *dom. in palmis.* Vgl. über die ältern u. näheren Bestimmungen mein System S. 144.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref. Das Nähere im System S. 146.

16) Wörtlich sagt c. 11. cit. „Hi vero non nisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aus ecclessiae utilitas judicio episcopi aliud exposcat.“

17) Die facultas XII. pro foro externo lautet: „Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad sacerdotium inclusive.“

so überlassen, dass nur ohne besondere Ermächtigung kein Minor und der Subdiaconatus, sowie keine zwei Majores an *einem* Tage ertheilt werden dürfen [18]).

VI. Vor den Weihen soll die Tüchtigkeit durch *scrutinia* [19]) festgestellt werden. Diese bestehen nach dem heutigen Usus für die Minores in dem Pfarrzeugnisse, für die Majores in dem Aufgebote der Ordinanden in der Pfarrkirche [20]), worauf der Pfarrer die Testimonialien giebt, und in dem solennen bei der Ordination selbst durch den Archidiaconus. Praktisch kommt nur auf die *Prüfungen* etwas an. Endlich sollen die Candidaten vor der Ordination zehntägige *exercitia spiritualia* halten [21]).

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Hierarchie.

§. 35.

1. Die Inhaber der Jurisdiction.

I. Aufgebaut ist die Kirche auf dem Apostolate. Der Bau ist gestützt durch den Stand des Klerus, vor Allem durch das einen Charakter verleihende Priesterthum. Grundsätzlich ist demnach die *Regierungsform der Kirche* eine *persönliche,* keine bureaukratische. Inhaber der Kirchengewalt sind nicht bestimmte Aemter, für welche Personen ernannt werden, sondern *Personen,* deren theils in der Grundverfassung liegendes, theils im jus commune beruhendes, theils endlich besonders gegebenes Mandat ihr *Amt* bildet [1]).

II. Der *Papst* hat als Inhaber des Primats von Rechtswegen die Jurisdiction über die ganze Kirche. Unter ihm stehen *alle Bischöfe* als Repräsen-

---

18) c. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11., c. 3. X. de eo qui furtive V. 30. System S. 146. Daselbst sind auch die liturgischen Nachweise gegeben.

19) System S. 143. — Tit. X. de scrut. in ordine faciendo I. 12.

20) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 5. de ref. In vielen Diöcesen ist es nicht in Uebung, in der *Prager* ist es hergestellt durch erzbisch. Const. v. 16. Mai 1857.

21) *Bened.* XIV. Instit. 104. Beichte und Communion sind selbstredend erforderlich, weil der ordo ein *sacramentum vivorum* ist.

1) Es ist Folge des Eindringens bureaukratischer Elemente, dass in vielen Diöcesen nie an den Pfarrer, sondern an das Pfarr*amt* geschrieben wird. Dieselbe Ursache macht, dass man oft nicht vom Bischofe, sondern vom Ordinariat, Consistorium u. dgl. redet. In den *Quellen* findet diese Auffassung keine Unterstützung; sie kennen nur den Bischof der Diöcese N. Die Sitte, dass Bischöfe stets ihren Familiennamen zusetzen, rührt nicht aus guten Zeiten her; die Entfremdung zwischen Bischof, Klerus und Diöcese ist Folge des kirchlichen Bureaukratismus. Während aber Viele hiergegen eifern, verlangen sie auf der anderen Seite eine Selbstständigkeit jedes Geistlichen, welche den Bureaukratismus zur Voraussetzung hat.

tanten und Glieder des Episcopates. Ihre Stellung ist eine gleiche, wo die ganze Kirche als solche auftritt, in der allgemeinen Synode. Als nothwendige und selbstständige Glieder der Hierarchie für die normale Regierung der Kirche treten nur auf jene Bischöfe, welche einen Sprengel haben, die *Ordinarien.* Ihnen sind andere zur Seite getreten; dazu haben sich Stufen entwickelt. Unterhalb der Bischöfe stehen die *Priester,* deren Jurisdiction sich somit herausstellt als eine von den Bischöfen übertragene und abhängt davon, dass der einzelne einen im Rechte generell ausgebildeten oder speciellen Auftrag erhielt. In erster Hinsicht reihen sich daher das Corpus canonicorum (Kapitelsvicar) und die Pfarrer, in letzterer die Weihbischöfe, Generalvicare, Officiale, Coadjutoren, Decane u. s. w. an. In gleicher Weise stehen unter den Priestern die *Minister* (Diener) mit ständigen speciellen Aufträgen versehen.

§. 36.

2. Verhältniss der Hierarchen zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio.

I. Majoritas bezeichnet das Verhältniss der Ueberordnung eines Klerikers; ihr entspricht die Obedientia als der Zustand und die Pflicht des Untergeordneten [1]). Jene steht zu dem Papste hinsichtlich aller Kirchenglieder, ohne dass eine Ausnahme nach der Natur der Sache möglich ist, weil sie von selbst die Einheit der Kirche aufhöbe. Daher ist es ein Verbrechen [2]), die Obedientia gegen den Papst zu versagen. Die Form der Obedienz hat gewechselt. Während wir in ältester Zeit nur bei den vom Papste besonders entsandten Bischöfen ihre Angelobung finden, war diese schon im 8. Jahrhundert auch Seitens der Erzbischöfe beim Empfange des Pallium üblich [3]). Mit dem päpstlichen Bestätigungsrechte aller Bischöfe wurde dies allgemein. Nach heutigem Rechte muss jeder Bischof dem Papste die Obedienz eidlich angeloben [4]).

II. *Zwischen den einzelnen Bischöfen* ist gleichfalls eine Majorität und Obedientia Regel. Dieselbe kann jedoch ohne Eintrag der Einheit durch directe Unterordnung des einzelnen unter den Papst (§. 40.) aufgehoben werden und besteht alsdann in einem blossen *Rangunterschiede.* Stets aber ist jetzt die Obedienz nur rücksichtlich einzelner Punkte vorhanden, während im Allgemeinen jeder Ordinarius selbstständig bleibt. Daher ist auch die Angelobung der Obedienz an einen Erzbischof Ausnahme.

---

1) Tit. X. de majoritate et obedientia I. 33. Vgl. System S. 288 ff.

2) *Schisma.* Vgl. §. 94.

3) c. 1. 4. D. 100.

4) Vgl. c. 4. X. de elect. I. 6., c. 4. X. de jurejur. II. 24., die heutige Eidesformel im Pontif. Romanum, abgedr. System S. 290 N. 2.

III. *Gegenüber dem Bischofe (Ordinarius)* ist die Obedienz der Laien eine ausnahmslose. Das Recht kennt selbst für den Regenten keine Exemtion [5]). In Gleichem ist die Obedienz aller Geistlichen der Diöcese die Regel. Sie wird bei der Ordination angelobt und unterwirft, falls nicht die Ordination etwa blos auf Ersuchen vorgenommen wurde, den Ordinirten dem Bischofe also, dass er ohne des Bischofs Willen den Diöcesanverband nicht aufgeben und von diesem stets in die Diöcese zurückberufen werden kann. Zur Lösung des Obedienzverhältnisses ist deshalb das *Dimissorial* des Episcopus proprius erforderlich [6]). Diese Obedienz geht beim Laien nur auf die Befolgung aller kirchlichen Vorschriften, mögen sie auf allgemeinem oder particularem Rechte beruhen. Jedes darüber hinausgehende Recht des Bischofs [7]) hat keine rein kirchliche Quelle. Bei *allen* Geistlichen involvirt sie ausserdem den Gehorsam rücksichtlich der mit dem Ordo verbundenen Pflichten, der disciplina cleri und der Aufträge, welche der Bischof ihnen in kirchlichen Dingen ertheilt. Ein besonderes Gelöbniss leisten jene Geistlichen, welche ein *beneficium quod curam animarum vel jurisdictionem annexam habet* erlangen [8]). Dem Papste leisten die niederen Geistlichen nur bei der Ordination das Gelöbniss, ein besonderes nur ausnahmsweise [9]).

IV. Von der Obedienz gegen den Ordinarius giebt es bezüglich der Geistlichen und Regularen [10]) dadurch Ausnahmen (Exemtiones), dass eine unmittelbare Unterordnung unter den apostolischen Stuhl Statt findet oder in bestimmten Angelegenheiten ein besonderer Obere vorhanden ist.

V. Sonach ordnet sich der *Rang* des Klerus gemäss der Regel also: *Papst,* Cardinäle, Patriarchen, Primaten, *Metropoliten,* Erzbischöfe, *exemte Bischöfe, Suffraganbischöfe,* Weihbischöfe, Kapitel, Diöcesanklerus. Unter den Personen gleichen Grades entscheidet der etwaige Vorrang der Diöcese u. s. w., oder das Alter hinsichtlich der speciellen Würde eventuell der Ordination [11]). Der Säcularklerus als solcher geht dem Regularklerus vor; unter dem letzteren bestehen ebenfalls genaue Abstufungen. Entsprechende *Titel* und *Prädikate* haben dem Gebäude einen äusseren Aufputz gegeben, der nicht schadet, wenn er Nebensache bleibt und nicht zur Hauptsache gemacht wird.

VI. *Laien,* wenn sie nicht etwa eine Jurisdiction haben, als solche leisten kein besonderes Gelöbniss des Gehorsams, weil ihre Pflichten nur allge-

---

5) Den Standpunkt des Mittelalters über die Stellung des *Kaisers* lehrt mein Kirchenrecht I. S. 366. ff., mein Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 165 ff. Vgl. unten §. 124.

6) c. 6. 8. D. 71.

7) Z. B. Gerichtsbarkeit in Civilsachen u. a. m.

8) Mein System S. 291.

9) Die *Canonici.* Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. *Provisi.*

10) System S. 293 ff. Unten §§. 165 ff.

11) c. 7. D. 17. c. 1. X. de maj. et obed. Vgl. aber c. 7. X. eod. u. c. 7. 12. de praeb. in 6. III. 4. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. III. c. 10.

meine, nicht besondere sind [12]). Die Verpflichtung selbst liegt im Glaubensbekenntnisse (§. 120.).

§. 37.

3. Die allgemeinen Standesrechte der Kleriker.

I. Um die Würde und den Stand der Geistlichen zu erhöhen, giebt ihnen das Recht gewisse Vorzüge, welche man als *privilegia* [1]) *cleri* bezeichnet. Dieselben sind rechtliche Folgen des Standes, nicht bedingt durch ein Amt. Sie können als Standesrechte vom Einzelnen weder aufgegeben, noch ihm entzogen werden, solange er überhaupt Standesrechte hat, ausser wenn das Recht den Verlust ausspricht [2]).

II. Nach den *kirchlichen Gesetzen* sind sie: a) *priv. canonis* [3]), zufolge dessen die thätliche Verletzung eines Klerikers oder Mönchs die Excommunication herbeiführt. Sie ist nach dem heutigen [4]) Rechte *latae sententiae,* kann jedoch in den meisten Fällen vom Bischofe behoben werden. b) *Priv. fori,* bestehend in dem ausschliesslichen Gerichtsstande der Geistlichen vor dem kirchlichen Richter [5]) in allen Civil- und Criminalsachen. c) *Priv. immunitatis,* zufolge dessen die Geistlichen von allen persönlichen drückenden Lasten (Hand-, Spanndienste, Militärpflicht, Einquartirung, Vormundschaft u. a.) und Steuern befreit sein sollen [6]). d) *Priv.* oder *beneficium competentiae* [7]), welches

---

12) Dass die staatlichen Diensteide ganz parallel laufen, leuchtet ein. Geradeso hat auch der Staat *regelmässig* keinen allgemeinen Unterthaneneid.

1) Ueber diesen Gebrauch des Wortes siehe mein Kirchenrecht I. S. 141.

2) Argum. c. 12. X. de foro compet. II. 2.

3) *Hüffer,* Das Privilegium canonis in *v. Moy's* Archiv f. kathol. Kirchenr. III. S. 155 ff. Es beruhet auf c. 29. C. 17. qu. 4. (Conc. Lateran. II. a. 1139 bereits im c. 13. Conc. Remens. a. 1131 festgestellt), das also lautet: „Si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et eius mandatum suscipiat." Die nächste Veranlassung zu diesem Kanon lag in der Lehre des *Arnold von Brescia;* siehe *Berardi* Commentaria in ius eccles. univ. Aug. Taurin. 1766. 4. Voll. T. IV. pag. 120 sqq. Der Name ist eigentlich privilegium canonis Si quis suadente, wofür die angegebene Abkürzung gebraucht wird. Vgl. Tit. X. de sentent. excommunic. V. 39., besonders c. 1 bis 4 6. 17. 23., ferner das Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 6. mit den Entscheidungen dazu.

4) Dies beruhet schon auf der *Glossa* zu dem citirten Canon. Hüffer hat aufmerksam gemacht, dass Ausgaben der Glosse irrig *non* zusetzen.

5) Vgl. über den Grund und Umfang Kirchenrecht I. S. 396, II. (System) S. 379 fg. 411 fg. Die Rechtsvorschriften sind zumeist im Tit. X. de foro competenti II. 2. enthalten.

6) Siehe Cod. Theodos. XVI. 2. Just. I. 3., Tit. X. de immunit. eccles. III. 49., in 6. III. 23., in Clement. III. 13. Mein System S. 160 ff. geht auf die Geschichte genau ein.

7) Man leitet es ab aus cap. „*Odoardus*" 3. X. de solut. III. 23. (Gregor. IX.): „Odoardus

eine Verurtheilung oder Execution des Klerikers nur insoweit gestattet, als ihm der nöthige Unterhalt bleibt.

III. Dem ersteren Privileg ist seine Geltung, da es sich um rein kirchliche Folgen handelt, geblieben; die drei übrigen sind ihrer Natur nach rein vom Staatsgesetze abhängig, und haben stets nur Leben gehabt, weil und insoweit sie ausdrücklich oder stillschweigend [8]) vom Staate anerkannt waren. Nach dem geltenden Rechte wird dem Klerus die nöthige Achtung vom Gesetze gesichert [9]). Dies kann aber, da sich heutigen Tags rein äusserliche Achtungsbezeugungen schwerlich allgemein vorschreiben lassen, nur praktischen Werth haben für den Verkehr der Staatsbeamten mit dem Klerus [10]), und insofern man Verletzungen von Geistlichen im Amte strenger ahndet [11]). Das *Priv. fori* hat in Deutschland principiell gar keine Geltung mehr für *Civilsachen* und solche (Vergehen, Verbrechen, Uebertretungen) *Criminalsachen,* welche überhaupt durch die staatlichen Gesetze mit Strafen bedroht sind. In allen Civilsachen der Geistlichen sind nur die Staatsgerichte competent [12]).

---

clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem huiusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. *[Et infra]* Mandamus, quatenus si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat." Vgl. mein System S. 164 ff., das die Geschichte u. Literatur angiebt. Uebrigens wird von den Glossatoren an dies Recht vielfach direct aus dem römischen Rechte (l. 6. pr. u. l. 18. D. de re judicata 42. 1.), das das benef. comp. den *Soldaten* giebt, abgeleitet, von denen man es auf den Klerus als *militia dei* übertrug.

8) Dass dies hier, sowie bezüglich vieler anderen Punkte sich im Mittelalter von selbst verstand, darin gerade liegt dessen Charakter. Vgl. mein Kirchenrecht Bd. I. S. 366 ff.

9) Concord. *austriac.* Art. 16, *bavavic.* Art. 14. (mit denselben Worten in beiden).

10) Dahin gehören die geistreichen Vorschriften, den Geistlichen *Herr* zu nennen, ihm bei Gericht einen Stuhl anzubieten u. a. m. Eins vergesse man nie: *ein würdiger Geistlicher wird stets Achtung finden.*

11) *Oesterr.* Strafges. §. 153. vgl. mit §. 122. *Preuss.* Strafgesetzb. §. 192.

12) *Oesterreich* (Concordat Art. XIII.), *Preussen* (§. 98 u. 128. tit. 11. Th. II. A. L. R. folgt auch aus der Verf.-Urk., vergl. noch Notificat.-Pat. v. 28. Sept. 1772 und Recr. v. 17. Juli 1800 bei *Heckert* I. S. 35.), *Bayern* (Concordat Art. XII. sub c., Rel. Edict. §. 64 fgg.), Königreich *Sachsen* (Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11. im Codex S. 378, welches den §. 27. des Mandates aufhebt), *Württemberg* (V.-U. §. 73. und Organisationsedit v. 1. Jan. 1803 bei *Lang* S. 1., V.-O. v. 23. Aug. 1825 *das.* S. 820 ff. u. a. daselbst im Index), *Baden*, *Hessen-Darmstadt*, *Nassau* (*Longner* S. 411 fg.), *Kurhessen* (Verf.-Urk. §. 104), *Oldenburg* (Normativ v. 5. April 1831. §. 8., welches jedoch einzelne Modificationen enthält), *Weimar* (Edict von 1823. §. 34.) u. a. Dasselbe gilt für *Hannover*, dessen *Consistorien* übrigens staatliche Behörden sind.

Dasselbe gilt hinsichtlich *bürgerlicher Vergehen* der Geistlichen [13]). Nur ist mehrfach vorgeschrieben, dass bei Untersuchungen gegen Geistliche Anzeige Statt finden soll [14]), und dass die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Anstalten abbüssen dürfen [15]). Hingegen sind die Geistlichen rücksichtlich *rein kirchlicher Disciplinarvergehen*, oder dieser als solcher, wenn sie mit bürgerlichen concurriren, der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen [16]). — Eine *Immunität* [17]) der Geistlichen geben die heutigen Staatsgesetze hinsichtlich der Militärpflicht (wenigstens vom Subdiaconat aufwärts), persönlicher Dienste (Frohnden u. dgl.), Gemeindeämter (sofern nicht mit Recht Unfähigkeit bestimmt ist), der Uebernahme von Vormundschaften (Curatelen), der Einquartirungslast [18]). Dagegen sind die Geistlichen regelmässig [19]) allen Staatssteuern, nicht aber den Gemeindelasten, unterworfen, mit Ausschluss der Gebäudesteuern für die Amtswohnungen und der Erwerbssteuer für Institute, welche sich dem Krankendienste widmen. — Endlich ist durch Staatsgesetze die Execution in das Einkommen der Geistlichen dahin beschränkt, dass der standesmässige Unterhalt belassen werden muss [20]).

---

13) *Oesterr.* Concord. Art. XIV., das jedoch die Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, gest. auf Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref., wenn sich der Fall ereignet, dem Einvernehmen von Kaiser und Papst überweist. *Bayer.* Edict §. 69. Für die übrigen siehe die Citate der Note 12. und *badisches* Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13. u. das besondere Gesetz v. 9. Oct. 1860, die Bestrafung von Amtsmissbräuchen betreffend.

14) *Oesterr.* Concord. Art. 14. (Mittheilung der Acten). *Bayer.* Edict §. 70. In *Preussen* gehört zur Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen Geistliche Erlaubniss des Cultusministers.

15) Siehe unten §. 95.

16) *Oesterr.* kais. V. O. v. 18. April 1850, Concord. Art. XI.; *bayer.* Concord. Art. XII. sub d. Edict §. 38. e. 40. 71. Mein System S. 397 ff. giebt die genaue Modification der einzelnen Staatsgesetze an. Vgl. unten §. 95.

17) Die einzelnen Gesetze nennt mein System S. 163 fg.

18) *Oesterr.* a. s. Entschl. v. 5. Mai 1856 (R. G. B. St. 21. Num. 79) für Dienstwohnungen sammt Zubehör; jedoch dürfen Militairgeistliche *derselben Confession* einquartiert werden.

19) Mein System a. a. O.

20) *Oesterreich* (mit Ausdehnung auf die keine Pfründen besitzenden) s. die Verordn. bei *Helfert* von den Einkünften, Abgaben und Verlassensch. geistl. Personen. Prag 1834. (Von dem Kirchenverm. II. Thl.) S. 171 f. Es müssen 300 fl. C. M. frei bleiben. — *Preussen.* Hier ist es allen geistlichen Beamten, nicht aber den blossen Präbenden-Inhabern zugestanden, dass ihr Einkommen (wie bei den andern Beamten) bis zu 400 Rthlr. gar nicht, darüber hinaus nur die Hälfte mit Beschlag belegt und ausserdem die nöthigen Bücher, unentbehrliches Hausgeräth, Betten, anständige Kleider, Wäsche ihnen belassen werden müssen. A. Ger. O. Tit. 24. Anh. §. 156 zu §. 70. Anh. §§. 160. 161. zu §. 108. nebst den genauen Nachweisen dazu in *Koch* Process-Ordnung. Berlin 1851. — In *Bayern* darf bei einem Einkommen von 500 fl. höchstens $^1/_5$, bis 1000 fl. höchstens $^1/_4$, darüber $^1/_3$ mit Arrest belegt werden: Ges. v. 17. Nov. 1837 §. 73.; darüber hinaus hängt Alles vom Gläubiger ab. — In *Würtemberg* kann wie bei Civilbeamten nur ein Drittel des Einkommens mit Beschlag belegt werden: *Reyscher* Einl. §. 74; V. O. v. 23. Mai 1808 (S. 212). — *Sachsen.* Siehe *K.*

IV. Durch diese Umänderung der kirchlichen Sätze ist in Deutschland [21]) der Klerus hinsichtlich seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Stellung vor dem Laienstande nicht mehr ausgezeichnet. Hierin liegt, da unser *Staat* die mittelalterliche Ordnung der Gesellschaft nach den Ständen der Laien und Geistlichen nicht mehr beibehalten konnte, für die Kirche kein Nachtheil, wohl aber für den Klerus die Nöthigung, durch Auszeichnen im Wandel und auf dem Gebiete des Geistes die Achtung zu behaupten, oder auf's Neue und dann als freiwillige desto fester wieder zu erwerben, welche mit dem Fortfalle äusseren Rechtszwanges von dem Individuum abhängt.

§. 38.

4. Die Standespflichten der Kleriker [1]).

I. Aeusserer dem Stande angemessener Anstand, würdevolles Betragen, Vermeidung jedweden Aergernisses, Leben für den Beruf, Streben nach steter Vervollkommnung, dies sind die Pflichten, welche ganz besonders dem Klerus obliegen und bis zu dem Maasse gefordert werden, dass mehr von ihm verlangt wird, als von jedem anderen.

II. Um das zu erreichen, fordert das Recht zunächst beständiges *Tragen der Tonsur* [2]), ferner einfaches Haar [3]) (keine Perücken u. dgl.), sodann *anständige* und *einfache Kleidung* [4]), als deren Grundform Talare, Cingulum und Collare erscheinen, Vermeiden aller weltlichen Lustbarkeiten, als: Tänze, Theater, Maskeraden, Gelage, Spiele, Jagden u. dgl., verbietet den Betrieb weltlicher auf Gewinn abzielender Beschäftigungen: Handel, Gewerbe, Advokatur, Militärdienste, Medicin und Chirurgie [5]).

III. Ganz besonders strenge sind die Verbote, durch Umgang mit Weibern Aergerniss zu geben. Daher soll der Geistliche ausser nahen weiblichen Verwandten nur weibliche Personen solchen Alters im Hause haben, das jeden Verdacht

---

G. v. Weber, System. Darstell. des im Königr. Sachsen gelt. K.-Rs. Leipz. 1845. 2 Bde. Bd. 2. S. 329 (es gilt für die katholischen Geistlichen ganz dasselbe.)

21) Geradeso verhält es sich in Frankreich, England, Sardinien, den nordamerik. Freistaaten, während im Kirchenstaate fast ganz, in Spanien, Portugal und einigen südamerikanischen Staaten theilweise, der canonische Standpunkt gilt.

1) System S. 167 ff. — Decret. Grat. D. 23 ff. Tit. X. de vita et honestate clericorum III. 1., ibid. in 6. und in Clem. —

2) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. das erneuert Clem. 2. de vita et hon. III. 1.

3) c. 22. 23. 32. D. 23., c. 4. ff. X. cit., c. 1. D. de consecr. c. 1 sqq. C. 21 q. 4.

4) Die nähere Art ist durch Diöcesangesetze geregelt, welche im Einzelnen von einander abweichen.

5) Siehe hierüber und über das in c. *Super specula* 10. X. ne cler. vel mon. III. 50. enthaltene Verbot, das Civilrecht zu studiren, *v. Savigny* in Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. VIII. S. 225 ff. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. IX. c. 10, XIII. c. 10. n. 12.

entfernt [6]). Gestützt auf das Dogma der Jungfräulichkeit [7]) war der *ehelose Stand (Coelibatus)* schon in ältester Zeit die Regel und wurde von vielen Concilien, anfangend von dem zu Nicäa, von den Geistlichen der höheren Weihen gefordert. Da jedoch diese Vorschriften keine dauernde und ausgiebige Abhülfe schafften, wurde auf dem ersten Concil vom Lateran von 1123 [8]) die Ehe der Clerici majores für nichtig erklärt. Das ist geltendes Recht geblieben, während ein Clericus minor zwar eine Ehe eingehen darf, jedoch sein Beneficium verliert (§. 80) und nur im Nothfalle ein Ministerium führen kann.

IV. Damit der Geistliche in der unablässigen Uebung der Standespflichten nicht nachlasse, ist für den Weltklerus in Nachahmung des Chorgebets der Regularen zu bestimmten Tageszeiten Gebet, Lesung u. s. w. vorgeschrieben. Diese Gebete etc. enthält das s. g. *Breviarium,* Brevier, zu dessen Recitation die Kleriker vom Subdiaconat aufwärts verpflichtet sind [9]).

Zweite Abtheilung.

Die ordentliche Regierungsform.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengebiet.

§. 39.

1. Provinciae sedis apostolicae. Terrae missionis.

I. Die Aufgabe der Kirche: bei allen Völkern und an allen Orten das Reich Christi zu begründen, ist noch nicht vollendet, beschränkt sich vielmehr bald auf die rein innere *(sociale)* Seite ihrer Mission, bald erscheint die

---

6) Dist. 32. 34. 81. Tit. X. de cohabitatione clericorum et mulierum III. 2. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. Die *aetas canonica* wird auf 40 Jahre angenommen.

7) *Matth.* XIX. 12. I. Kor. 27 sqq. besonders v. 38. 40. Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 10. de sacr. matrimonii. Alle *Quellen* sind abgedruckt, die *Literatur* angegeben in: *Aug. de Roskovány* Coelibatus et Breviarium 5 voll. Pestini 1861.

8) c. 21. in c. 8. D. 27.; c. 7. Conc. Lat. II. a. 1139 in c. 40. C. 27. q. 1., Titulus de cler. conjug. III. 3., in 6. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. XXIII. *c. 6. 17. de ref.*, XXV. c. 14. de ref. Unten §. 141 fg. 158. Die Ausnahmen für die Griechen sind dort angegeben.

9) Erschöpfend ist das in Note 7. citirte Werk im 5. Bande.

Kirche selbst, wenn das Volk ihr angehört, als Theil der äusseren Ordnung, hat eine gewissermassen *politische* Stellung. Hiernach muss in rechtlicher Beziehung ein Unterschied bestehen, weil die Regierung nach dem ausgebildeten, vielfach das Zusammenwirken mit dem Staate voraussetzenden, jedenfalls bei einem Gegensatze zwischen beiden nicht durchaus ausführbaren [1]) Rechtssysteme an Orten der ersteren Art kaum möglich sein wird. Das Recht, dem allerdings die aequitas als inhärirendes Moment stets bleibt [2]), wird dort vielfach anstatt der festen Regel die Billigkeit, Nützlichkeit, kurz die Umstände insoweit zur Norm annehmen, als sich dies mit den kirchlichen Grundprincipien verträgt [3]). So zerfällt von selbst das Gebiet der Kirche in zwei Arten: solche, in denen die hierarchische Regierungsform nach dem jus commune Statt findet, und solche, wo specielle Weisungen gelten, das Recht nur zur Geltung gelangt, soweit dies geschehen *muss*. Die Gebiete ersterer Art nennt man *Provinciae sedis apostolicae,* der letzteren *Terrae missionis*. Alle stehen zwar unter dem Papste. Aber jene werden unter ihm von den ordentlichen Gliedern der Hierarchie in den Formen des jus commune geleitet, letztere von *Missionären* ohne Geltung des jus commune und unter der *S. Congregatio de propaganda fide,* der s. g. *Propaganda* [4]).

II. Provinciae sedis Apostolicae in jedweder Beziehung sind die Kirchengebiete: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Preussen, Oesterreich, Bayern, Baden, beide Hessen, Würtemberg, Nassau, Hannover, desgleichen jene deutschen Gebiete, welche zu deutschen Diöcesen gehören. Dazu kommt *Polen* und die südamerikanischen katholischen Länder. Mit der ordentlichen hierarchischen Verfassung ausgestattet aber im Verbande mit der Propaganda befindlich sind: Grossbrittannien und Holland.

III. Terrae missionis im eigentlichen Sinne sind alle asiatischen, afrikanischen, australischen Länder, Nordamerika (jedoch mit der Episcopalverfassung), von europäischen Schweden und Norwegen, Dänemark, Russland,

---

1) Um dies als richtig einzusehen, hat man sich nur zu vergegenwärtigen, dass erst seit *Constantin d. G.* die Durchführung des vielgliederigen Rechtsbaues beginnt und im Verhältnisse zum Kaiserthume des Mittelalters durch Aufnahme von Sätzen des römisch-christlichen Weltrechts, des deutschen Rechts u. s. w. erfolgt ist. Die *Trennung der Kirche vom Staate*, deren Vorbereiten auch in unseren Ländern nur kurzsichtiger Blick übersehen kann, würde, darüber darf man sich nicht täuschen, viele und durchgreifende Umgestaltungen des Rechts herbeiführen.

2) Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 195, 398.

3) Interessant sind in dieser Hinsicht die berühmten Streitigkeiten hinsichtlich der indisch-chinesischen Missionen. Vgl. *Mejer* I. S. 310 ff. 354 ff. II. S. 531 ff.

4) Ueber diese, ihre Einrichtung, ihr Recht u. s. w. handelt das verdienstliche Werk von *Otto Mejer*. Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland dargestellt. 2 Bde. Gött. 1852, 1853. Ueber dessen unrichtigen Standpunkt s. mein Kirchenrecht I. S. 537 f. II. S. 238. Was im Texte gesagt ist, beruhet auf genauester Kenntniss der rechtlichen und faktischen Zustände.

die Türkei und ihre tributären Staaten, von deutschen Ländern: Mecklenburg, Holstein, Schleswig, Königreich Sachsen und die anhaltinischen Staaten. Für Sachsen ist ein Episcopus in partibus als Apostolischer Vicar in Dresden, für die anhaltinischen als Subdelegatus der Pfarrer in Dessau, für die nordischen Länder der Bischof von Osnabrück als Vicarius apostolicus Missionis septentrionalis bestellt. Zwischen diesen Ländern bestehen jedoch wiederum darin erhebliche Unterschiede, dass in den deutschen das jus commune gehandhabt wird und insbesondere die Beneficialverfassung gilt.

IV. Gegenstand dieses Lehrbuchs ist nur das Kirchen-*Recht,* wie es auf dem jus commune und dem particulären in den Grenzen, welche jenes diesem steckt, sich darstellt. Daher bleiben die Terrae missionis, soweit die Regierung in ihnen abweicht, ausgeschlossen.

§. 40.

2. Die Provinciae und Dioeceses und ihre rechtliche Natur [1]).

I. Das Kirchengebiet zerfällt regelmässig in *Provinciae* unter der Oberleitung von *Metropolitae* oder Erzbischöfen (§. 46 f.), welche benannt werden nach dem Sitze des Metropoliten oder nach altem Herkommen. Der ältere Name ist Ἐπαρχίαι. Sie haben sich anfänglich angeschlossen an die römischen Privinzialhauptstädte (μητροπόλις), sind in den germanischen Ländern mit der Errichtung neuer Bisthümer ganz allmälig entstanden. Nach dem heutigen Rechte steht ihre Errichtung und Umgrenzung nur dem Papste zu (§. 46). Als Mittelpunkt erscheint die Cathedrale des Erzbischofs (Metropolitankirche). Die Provinz bildet kein blosses Verwaltungsgebiet, sondern ist ein festes Glied des Organismus, ein territorium im eigentlichen Sinne und erscheint daher als eine Einheit, deren Mittelpunkt der mit juristischer Persönlichkeit versehene Metropolitanstuhl bildet. Die Provinz als solche ist daher vermögensfähig und hat oft Vermögen [2]). Die Angehörigkeit wird begründet durch den Wohnsitz in der Diöcese. Sie hat jedoch für das heutige Recht bezüglich der Laien nur mehr eine Bedeutung im Prozesse; für den Klerus hingegen eine höhere.

II. Die Provinzen umfassen regelmässig ausser dem Bisthume des Erzbischofs (*archidioecesis*, Erzdiöcese) ein oder mehre *Bisthümer, Diöcesen, dioeceses* [3]), deren Inhaber im Verhältnisse zum Metropoliten Episcopi *Suffra-*

---

1) Siehe die Provinzen und Diöcesen in Oesterreich und Deutschland im Anhange.

2) Z. B. in *Oesterreich* sind die Güter des Religions- und Studienfonds Eigenthum der Kirchenprovinzen, obwohl dies bestritten wird. Unbestritten gehört z. B. das Corrigendenhaus in Prag der Provinz.

3) Der ältere Name ist *parochia;* er kommt noch in vielen Dekretalen und auch sonst (z. B. bei *Arnold von Lübeck* ad a. 1186. *Leibnitz,* Scriptores II. 667) vor.

ganei [4]), zu ihren Diöcesen *Ordinarien* heissen. Der Verband mit der Provinz hat nur auf die Person Einfluss, nicht auf die Diöcesen als solche, ausser dass mit dem Fortfalle einer Diöcese an sich das Gebiet der Erzdiöcese zufallen würde. Sonach bilden alle Diöcesen selbstständige *Territoria*. Ihnen gleich stehen, obwohl deren Ordinarien den Suffraganbischöfen an Rang vorgehen, diejenigen Diöcesen, welche in keinem Metropolitanverbande befindlich direct unter dem apostolischen Stuhle stehen und hiervon Diocceses *exemtae* heissen [5]).

III. Die Errichtung der Diöcesen steht im Einverständnisse mit dem Landesherrn [6]) zu dem Papste [7]). Sie geht vor auf solenne Weise durch eine Bulle. Die Diöcesen werden regelmässig [8]) benannt nach dem Orte, wo die bischöfliche Kirche (Ecclessia *cathedralis*) und Residenz sich befindet. Hierzu soll, so weit es möglich ist, nur ein grösserer Ort genommen werden [9]). Es bildet die Diöcese ein kirchliches Verwaltungsgebiet, zugleich aber eine juristische Person, deren Mittelpunkt und Subject der bischöfliche Stuhl, die Sedes, Cathedra des Bischofs, die bischöfliche Kirche ist. Als solche ist die Diöcese in jedweder Beziehung mit allen Rechten juristischer Personen begabt und wird repräsentirt vom Bischofe [10]). Die bischöfliche Jurisdiction erstreckt sich auf

---

4) Weil sie auf der Provinzialsynode ein *suffragium* haben.

5) Die Ausbildung der exemten Diöcesen hängt nicht blos damit zusammen, dass dieselben von eines Metropoliten Jurisdiction befreit oder in neu-christlichen Ländern unter dieselbe nicht gestellt wurden, sondern ist im deutschen Reiche, wo sie vorzugsweise erfolgt ist, im Zusammenhange damit, dass entweder das Bisthum von jeder weltlichen Gewalt unabhängig unter dem Papste stand, als Eigenthum des römischen Stuhles galt, oder der Bischof die Regalien nicht vom Metropoliten, sondern dem Kaiser direct erhielt. Vgl. *Jul. Ficker*, Vom Reichsfürstenstande. Innsbr. 1861. Bd. I. S. 278 ff.. 313 ff. So wird *Bamberg* bezeichnet als „episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus Romano tantummodo mundiburdio subditus“ (1007). Geradeso verhielt es sich mit den exemten Abteien. Die auf den inneren Umgestaltungen des deutschen Rechts beruhenden veränderten Anschauungen zu verfolgen ist hier nicht der Ort.

6) Zur Zeit des deutschen Reichs gehörte hierzu die kaiserliche Mitwirkung, wo es sich aber um Diöcesen handelte in Territorien auch des Landesherrn. Dies und die Mitwirkung der letzteren bei der Errichtung aller neueren Diöcesen ist Thatsache.

7) Ueber das ältere Recht siehe *Thomassin* P. I. L. I. c. 54 ff. mein System S. 306. Das jetzige enthalten: c. 1. X. de transl. ep. I. 7., c. 4. X. de off. leg. I. 30. c. 8. X. de excess. prael. v. 31., c. 1. 2. de concess. praeb. in Extr. Joan. XXII. Tit. 4, c. un. de off. del. in Extr. comm. I. 6., c. 5. de praeb. eod. III. 2.

8) Wo der Bischofssitz sich in einem andern Orte befindet, ist er in dem *Anhange* in Klammern angegeben.

9) c. 1—5. D. 80, c. 48. C. 23. q. 4, C. 53. C. 16. q. 1., c. 1. X. de privil. V. 33. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. VII. n. 17. weist nach, dass die bischöfliche Stadt vorzugsweise *civitas* im canonischen Rechte heisst.

10) Den Beweis für diese Sätze aus dem jus commune eccles., dem röm. und deutschen Rechte liefert meine Schrift: „die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer und Bischöfe u. s. w. Prag 1860.

das ganze Gebiet und nach canonischem Rechte auf alle Personen [10a]), welche der Kirche angehören d. h. alle Christen; in Deutschland [11]) — und dasselbe gilt ausser Italien und der pyrenäischen Halbinsel in allen europäischen Ländern — jedoch ist dieselbe hinsichtlich der nichtkatholischen Confessionen und deren Anhänger so lange suspendirt, bis eine Wiedervereinigung stattgefunden haben wird, d. h. *aufgehoben*. Somit unterwirft bei Katholiken der *Wohnsitz in der Diöcese* der Jurisdiction des Ordinarius.

IV. Mit den Diöcesen haben gleichen Charakter, obwohl die verschiedene Stellung der Personen Modificationen bewirkt, jene Gebiete, deren Inhaber die bischöfliche Jurisdiction, *jurisdictio quasi-episcopalis* besitzen und keinem Bischofe unterworfen unmittelbar unter dem Papste stehen. Solche Gebiete, deren Inhaber man *Praelati inferiores* technisch nennt, bestehen entweder nur aus dem Hause einer religiösen Communität (Abtei u. dgl.), und umfassen nur die dienenden Laien des Hauses oder auch aus einem wirklichen territorium mit Laienbevölkerung *(populus)*. Im ersteren Falle spricht man von Prälaten *cum jurisdictione quasi-episcopali*, im letzteren von *praelati nullius* (scilicet dioecesis) *cum territorio separato* [12]).

V. Die Diöcesen sind zunächst eingetheilt in eine Anzahl von Districten, die verschiedene Namen führen: *Decanate*, *Archipresbyterate* (Schlesien), *Bezirksvicariate* (Böhmen; der politischen Eintheilung nachgebildet) u. a. Seitdem jedoch die *Archidiaconate* (§. 56.) in ihrer historischen Ausbildung verschwunden sind, haben jene Sprengel regelmässig [13]) nur den Charakter von *Verwaltungsgebieten* beibehalten, deren Bestand und Umgrenzung rein auf der Zweckmässigkeit beruhet, daher lediglich vom Bischofe abhängt.

---

10 a) Der Bischof heisst daher im canonischen Rechte *Ordinarius* [Tit. X. de officio judicis ordinarii I. 31, besonders c. 11. §. 1. Tit. de officio *ordinarii* in 6. I. 16. besonders c. 7.] oder *Dioecesanus* [z. B. c. 14. X. de renunt. I. 9. c. 40. X. de rescr. I. 3. c. 25. X. de jure patron. III. 38. Clem. 1. de vita et honest. cler. in 6. III. 1. Ueber die Ableitung von Episcopus s. c. 1. D. 21.]. Daher heisst es in c. 7. de off. ord. in 6. „Quum episcopus *in tota sua dioecesi* jurisdictionem *ordinariam* noscatur habere, dubium non exsistit, quin in quolibet loco ipsius dioecesis non exempto per se vel per alium possit pro tribunali sedere, im *Anhange*.

11) Die Gründe liegen im §. 21 ff.

12) *Jos. de Prosperis*, Tract. de territorio Separato cum qualitate nullius cet. Rom. 1712. fol. (mit vielen decis. Rotae), *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. 11. Ein Beispiel der 2. Art ist in Ungarn die Abtei *St. Martinsberg*, deren Territorium über 8 □ Meilen mit über 20,000 kath. Laien, 200 Ordensleuten und 3 untergebenen Abteien.

13) Z. B. in *Baden* und einigen andern Diöcesen erscheinen sie als juristische Personen, besitzen Vermögen u. s. w. Aber auch hier kann man sie den Diöcesen und Pfarreien nicht ganz parallel setzen, weil eine *Kirche* fehlt, die als Rechtssubject eine analoge Stellung einnehmen würde als die Cathedrale oder Pfarrkirche. Denn wenngleich das Decanat einen festen Namen hat, ist doch nirgends das Amt mit dem Beneficium an einer Kirche verknüpft.

VI. Die kleinsten Territorien bilden die *Pfarreien*, parochiae, d. h. die Gebiete, Sprengel, welche bewohnt werden von den zu einer bestimmten Kirche (ecclesiae parochialis) gehörigen Gläubigen, populus, plebs, plebes, communitas oder commune fidelium. Auf einer äusseren Nothwendigkeit beruhend ist die Pfarreibildung und Verfassung im Anschlusse an die Ausbildung des Beneficialwesens eine in der ganzen Kirche bestehende Einrichtung geworden. Die Pfarreien bilden 1) *Verwaltungsgebiete,* in denen die Handhabung der kirchlichen Aufgabe *einem* Geistlichen regelmässig bezüglich aller nicht specifisch bischöflichen Rechte anvertraut ist (§. 59.), 2) repräsentirt durch die Pfarrkirche *juristische Personen*, denen alle Rechte solcher zukommen [14]). Während aber im canonischen Rechte eine Pfarrei nicht gedacht wird ohne ein Beneficium des parochus, kommt es im heutigen Rechte nur darauf an, ob dem an einer Kirche angestellten Geistlichen die nach dem jus commune den Inbegriff des Pfarramtes bildenden Rechte (§. 59.) Rechte zustehen. Ist dies der Fall, so ist eine Pfarrei vorhanden. Umgekehrt gilt jeder Pfarrer sogar als Beneficiat, auch wenn kein beneficium in sensu strictissimo vorliegt, weil gerade die früher wohl selbst ausnahmslose Regel den Pfarrämtern den Charakter von Beneficien so sehr aufgedrückt hat, dass die Ausnahme nicht in Betracht kommt.

VII. Die Corporationseigenschaft aller der genannten Territorien, Sitze, Kirchen erstreckt sich nicht auf die Gesammtheit der Gläubigen einer Diöcese, Pfarrei u. s. w. Nach dem Kirchenrechte giebt es daher im juristischen Sinne keine Pfarr-Bisthums-*Gemeinde.* Der Grund liegt in dem besonderen Priesterthume als einem der Fundamente, hierauf gestützt in der hierarchischen Regierung und der damit von selbst gegebenen receptiven Stellung der Gläubigen. Niemals tritt daher diese Gesammtheit *als solche*, als *Einheit*, im Rechte auf, sondern nur die *Individuen als solche*, selbst wenn die Gesammtheit derselben äusserlich erscheint [15]).

---

14) Vgl. die vorher Note 10. citirte Schrift und mein System S. 485 ff.

15) Vgl. System S. 282 fg. unten §§. 53. 120 ff. 175 ff.

Zweites Kapitel.
Die Ordinarien.

I. Der Papst [1]).

§. 41.

1. Die Stellung des Papstes im Allgemeinen.

I. Eck- und Grundstein der Kirche, Mittelpunkt der Einheit ist der Bischof der Mutterkirche zu Rom, der römische Bischof [2]). Als Glied des Episkopates (Apostolates) ist er Träger der bischöflichen Gewalt. Zu dieser kommt in seiner Person die Nachfolge in das Amt eines *bestimmten* Apostels, des Apostel*fürsten* Petrus, damit die kirchliche Obergewalt, Primatus totius ecclesiae. Somit erscheint er als Ordinarius im eminenten Sinne. Nicht ihm

---

1) Eine Sammlung der älteren Schriften enthält: *Th. de Roccaberti*, Bibliotheca maxima pontificia, in qua autoris melioris notae, qui hactenus pro sancta sede Rom. scripserunt, fere omnes continentur. Rom. 1689. 21. T. fol. — *Barruel*, Du Pape et ses droits religieux. Paris 1803. *Le Maistre*, Du Pape, Paris 1820. *Roskovány*, De primatu Romani Pontif. eiusque iuribus, Aug. Vind. 1834., *Rothensee*, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Mainz 1836 fg. 2 Bde. Eine vollständige Angabe der Literatur bei *Phillips*, Lehrb. S. 187 ff. Viele Schriften sind angegeben zu den §§. 21 ff.

2) Aus den vielen Stellen der Quellen sollen über seine Stellung nur einige hervorgehoben werden ausser den im §. 1. und §. 21 Note 9 mitgetheilten, nemlich: Conc. Lateran. IV. a. 1215. c. 5. (c. 23. X. de privil. V. 33.) „Antiqua patriarchalium sedium privilegia renovantes, sancta universali synodo approbante sancimus, ut post Romanam ecclesiam, quae **disponente domino super omnes alias ordinariae potestatis** [d. h. der bischöflichen] **obtinet principatum**, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra.“ . . Conc. *Lugdun.* II. a. 1274. „S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit.“ Die Stelle ist aus der Confessio des Kaiser Michael Palaeo logus, welche dieser zur Wiedervereinigung der griechischen an Papst Gregor X. sandte, durch das ökumen. Concil aber in die Akten aufgenommen. Conc. *Florent.* a. 1439. „Diffinimus s. apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclessiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.“ Es ist hervorzuheben, dass gerade in Lyon und Florenz *die Verschiedenheiten im Glauben* zwischen beiden Kirchen (kath. u. griech.) fixirt werden sollten. Zur Zeit des Tridentinums bedurfte es keines solchen Ausspruchs mehr; dennoch ist derselbe enthalten in dem vom Concil ausdrücklich anerkannten Rechte des Papstes, die Befugnisse der allgemeinen Synode zu bestätigen in Sess. XXV. cap. 21. de ref. Dies lehrt denn auch *Catechismus Rom.* P. I. cap. X. qu. 11. u. P. II. c. VII. qu. 25. Ueber die Nothwendigkeit des Primates s. noch *Möhler*, Symbolik (6. Aufl. Mainz 1843) S. 391 ff.

aber ist die Leitung und Regierung der Kirche allein anvertraut, vielmehr dem Episcopate mit ihm. Es sind also die Bischöfe nothwendige Glieder der Hierarchie, über ihnen steht aber der Papst mit der nothwendigen Gewalt, jene insoweit zu binden, als die Einheit erfordert. Für die Art der Uebung und den äussern Umfang der päpstlichen Befugnisse giebt es keine bestimmte und nothwendige Form oder Grenze. Zeit und Umstände, die Geschichte musste wie für die Entwicklung des Kirchengebäudes überhaupt, so auch für die Bildung der Art und Weise der päpstlichen Regierung von entscheidendem Einflusse sein. Solange die sociale Aufgabe der Kirche sich innerhalb der heidnischen Welt vollzog, begreift sich das äussere Zurücktreten des Papstthums, wie umgekehrt, seitdem die Societät mit der Kirche zusammenfiel, dessen politische Weltstellung sich von selbst erklärt. Ist nun auch hinwiederum in der Gegenwart der Bruch zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesellschaft in den civilisirten Staaten mehr oder minder vollendet, so kann sich doch die Stellung des Papstes für die Kirche selbst nicht ändern. Zeigt sich uns demnach gerade von der Zeit an, wo die Weltstellung des Papstthums ihren Culminationspunkt erreicht hatte, was mit Bonifacius VIII. eintrat, eine nach und nach in Frankreich, England, Deutschland u. s. w. hervortretende Opposition gegen die Ausdehnung der päpstlichen Rechte, so bietet im consequenten Gegensatze unser Jahrhundert die Erscheinung des festesten Anschliessens des Episcopates an den Primat dar. Von dem Streite zwischen dem s. g. Episcopalismus und Papalismus ist daher thatsächlich kaum eine Spur vorhanden.

II. Für den Primat besteht die gleiche Schranke wie für jede Kirchengewalt: die Grundordnung der Kirche (§. 1.), das jus divinum. Welche Rechte innerhalb dieser Schranken der Papst besitze, das ist Ergebniss der geschichtlichen Bildung. Daher lässt sich für die einzelnen Rechte keine Scheidung in *wesentliche* und *unwesentliche*[3]) machen, weil ein Recht, das zu einer Zeit nicht hervortritt aus Mangel eines Objects, zu einer andern höchst wesentlich sein kann. Der Papst hat eine fundamentale Macht nicht blos für das Gebiet des Rechts, sondern im gleichen Grade für den Glauben, die Lehre. Denn das *Recht* ist in der Kirche nicht Zweck, sondern Mittel, die Einheit der Kirche ist auf dem einen Gebiete nicht möglich ohne Einheit auf dem anderen.

III. Die Macht des Primats tritt, wie das in der Natur einer jeden vielgliederigen Gesellschaft liegt, bei normalen und geordneten Zuständen nicht für das Regelmässige, sondern nur für das Ausserordentliche in den Vordergrund. Wie der einzelne Gläubige *als solcher*, wenn er nach dem Rechte lebt, abgesehen von dem Sakramente der Firmung, zur Erreichung seines

3) Einen genauen Nachweis der Theorie, wie sie durch den Gallikanismus sich gebildet hatte und im vorigen Jahrhundert bis auf das jetzige herrschend war, giebt mein System S. 187 ff.

kirchlichen (religiösen) Zweckes in keinerlei directe Verbindung mit seinem Bischofe treten *muss* [4]), ebensowenig äussert bei ganz normalem Gange der Dinge die Gewalt des Papstes einen unmittelbaren Einfluss auf die Verhältnisse der Diöcesen, deren Rechtsverhältnisse sich sogar auf dem Boden des jus commune höchst concret entwickeln können. Die Möglichkeit, mit dieser die Wirklichkeit und Berechtigung eines unmittelbaren Eingreifens liegen aber jederzeit im Primate begrifflich beschlossen. Die *regelmässige* Entfaltung der päpstlichen Macht wird sich daher nur in der Einwirkung auf die Ordinarien als die selbstständigen Leiter der kirchlichen Kreise zeigen, die *ausserordentliche* hingegen auch auf die einzelnen Glieder der Hierarchie und die Gläubigen als Individuen.

IV. Somit ist der Papst einerseits geistlicher Vater, *Papa,* weshalb er auch der *heilige Vater* heisst, sichtbares kirchliches Oberhaupt aller Gläubigen, dem sie Gehorsam in kirchlichen Dingen schulden, andererseits das Haupt der mit der Kirchenregierung betrauten Hierarchie. Daher steht weder die Gesammtheit der einzelnen Bischöfe über dem Papste, noch giebt es eine Kirche oder eine Repräsentanz der gesammten Kirche ohne den Papst, noch endlich eine Einzelkirche losgelöst von dem Verbande mit dem Papste. Dem einzelnen Bischofe gegenüber nimmt der Papst die Rechte der Gesammtheit wahr; der einzelne Bischof bedarf einer Mission der Kirche ebensosehr als der einzelne Priester der bischöflichen. Es lag in dem Geiste und Gange der Entwicklung, dass diese Mission seit fast einem Jahrtausend vom Papste direct ausging und demnach die Bischöfe in gewissem Sinne als Gehülfen des Papstes erscheinen, ohne dass sie dadurch aufhören, fundamentale Glieder der Hierarchie zu sein.

§. 42.

2. Primatus honoris [1]).

Man pflegt herkömmlich die Rechte des Papstes zu scheiden in einen Primatus honoris und jurisdictionis. Jener umfasst 1) die besonderen den Vorzug der Stellung andeutenden *Prädikate* und *Titel*: Papa, seit dem sechsten Jahrh. in der lateinischen Kirche dem Papste vorbehalten, *Pontifex* Maximus, summus, Vicarius Dei, Christi, Petri, Servus Servorum Dei, Beatitudo oder Sanctitas Vestra, Beatissime oder Sanctissime Pater, die Bezeichnung Dominus Apostolicus, Sedes Apostolica u. a. 2) Die *Ehrenbezeugungen* des Fusskusses, der Obedienzgesandtschaften, des Vortritts unter den Souveränen u. a. m.

---

4) Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass Zustände, in denen der Bischof seiner Heerde fremd bleibt und nur mit dem Klerus verkehrt, nie als normale oder wünschenswerthe angesehen werden können.

1) Mein System S. 193 fg. giebt Nachweise für die Literatur und Quellen. Ausführlich *Phillips* im Kirchenrechte besonders Band 5.

3) Die *Insignien* des geraden Kreuzes (*pedum rectum*), der dreifachen Krone (*triregnum*) des Fischerringes (*annulus piscatorius*) u. a. m. 4) Das Recht stets das *Pallium* zu tragen (§. 47.).

§. 43.

3. Primatus Jurisdictionis.

I. Die Rechte des Papstes über die ganze Kirche zeigen sich *regelmässig* nach folgenden Richtungen:

a) Errichtung der Diöcesen etc. (§. 40. 53.).

b) Ertheilung der Mission an die Ordinarien (§. 31. 49.).

c) Uebung der Oberaufsicht über deren Amtsführung. Zu dem Zwecke sind die Bischöfe durch das Gesetz [1]) wie durch ihren Obedienzeid verpflichtet, nach der Entfernung ihres Sitzes in bestimmten Zeiträumen [2]) persönlich sich dem Papste vorzustellen (*Visitatio liminum* ss. Apostolorum Petri et Pauli), mündlich in Person oder durch Stellvertreter und schriftlich (*Relatio status*) über den Zustand ihrer Diöcesen Berichte zu erstatten [3]). Diese geben dem Papste Gelegenheit, etwa nöthige Anordnungen zu treffen.

d) Entscheidung über die gegen die Urtheile der Ordinarien eingelegten Berufungen in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten und Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen oder Ordinarien [4]).

e) Die Gesetzgebung in Sachen der gesammten kirchlichen Disciplin (§. 103 ff.).

II. Theils um für ausserordentliche Zustände Sorge zu tragen, theils um die nach dem Gange der menschlichen Dinge nöthigen Abweichungen von der Strenge des Rechts eintreten zu lassen und durch Vorkehrungen gegen Störungen der Rechtsordnung zu wirken, steht dem Papste das Recht zu:

a) Allgemeine Synoden zu berufen (§. 82.).

b) Legaten abzusenden (§. 85.).

c) Von jedem Gläubigen angegangen werden zu können. So gewiss es

---

1) In alter Zeit mussten von den Provinzialbischöfen jährlich die propinqui persönlich. die anderen schriftlich berichten: c. 4. D. 93. (syn. Rom. a. 743 sub Zacharia P.). Die Ausdehnung auf die Metropoliten, seitdem diese vom Papste bestätigt wurden, und die dem apost. Stuhle unmittelbar unterstehenden lehrt Glossa ad c. 4. X. de jurej. II. 24., sodann auf alle Jo. Andr. ad c. 4. X. cit. Vgl. c. 4. X. de jurejurando. Vgl. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. 7—12.

2) Für Deutschland, Belgien, Böhmen, England, Frankreich, Schottland, Ungarn singulis quadrienniis. Const. *Sixti* V. *Rom. Pontifex* VIII. Cal. Jan. 1585, *Bened.* XIV. Const. *Quod sancta* IX. Cal. Dec. 1740.

3) Nach der von Prosper de Lambertinis in Folge des Auftrags der röm. Synode von 1725 angefertigten „Instructio super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum“ gedr. hinter der Const. Bened. XIV. *Quod sancta*, hinter L. XIII. von dessen Werke de syn. dioec., in der Edit. Conc. Trid. cit. pag. 614. — Vgl *System* S. 364 fg.

4) Vgl. die §§. 54. 85. 95. 98.

auch unthunlich und praktisch ohne Erfolg sein würde, wenn die einzelnen Gläubigen sich stets unmittelbar an den Papst wenden wollten, weshalb im Rechte als Regel die Einhaltung eines bestimmten Weges für die ausserordentlichen Anliegen vorgeschrieben ist[5]: ebenso sehr muss die Möglichkeit und Berechtigung eines directen Verkehrs mit dem Papste als Folge seines Verhältnisses zu allen Gläubigen und als nothwendige Bedingung kirchlicher Freiheit festgehalten werden. Dem standen bis auf die neuere Zeit Staatsgesetze entgegen, welche forderten, dass die Correspondenzen mit dem Papste den Weg der Gesandtschaften einhalten sollten. Sie sind als unausführbar aufgegeben und meist der freie Verkehr ausdrücklich anerkannt[6])

d) Ausnahmen zu gestatten von den Gesetzen für einzelne Fälle (*Dispensationen* §. 99 f.) oder in Gestalt von Rechtssätzen (*Privilegien* §. 111.).

e) Entscheidung von Zweifeln u. s. w. in Sachen der Lehre, Verbote von Büchern u. dgl. zu erlassen, welche gegen den Glauben oder die Sittenlehre verstossen (§. 54.).

f) In ausserordentllichen Fällen die Ordinarien ihres Amtes zu entheben (§. 80.).

III. Als Mittel zur Durchführung der päpstlichen Rechte erscheinen die Befugnisse:

a) zur Besetzung von Kirchenämtern (§. 64).

b) zur Auferlegung kirchlicher Abgaben und Einhebung gewisser Taxen (§. 181.).

IV. In den päpstlichen Wirkungskreis fällt endlich die Zulassung, Ordnung und Ueberwachung von Instituten und kirchlichen Lebensformen, welche von den normalen für alle Gläubigen oder den Klerus bestehenden Satzungen abweichen, das *Ordenswesen*[7]) im weitern Sinne, und das *Missionswesen* (§. 39. 54.), so weit sich dasselbe über die festen Diöcesen hinaus erstreckt.

§. 44.

4. Die päpstliche potestas ordinis.

I. Hat auch der Papst mit den Bischöfen die *bischöfliche Weihegewalt* in Folge der Consecration zum Bischofe gemein, so bringt gleichwohl seine

---

5) *Pro foro interno* durch den Beichtvater, der sich dann mit Verschweigung des Namens, den er selbst nicht zu wissen braucht, an den Bischof wendet. Ein Anderes ist hier an sich nicht möglich. Der normale Weg *pro foro externo* ist auch durch den Pfarrer und Bischof (§. 99.).

6) So im *österr.* Concordat Art. II., *bayrischen* Art. XII. sub e., *preuss.* Verf.-Urk. Art. 15. 16., *grossh. Hess.* Convention mit dem Bischofe von Mainz v. 22. Aug. 1854. Art. XII. (*v. Moy*, Archiv VI. S. 161); *würtemberg.* Gesetz vom 30. Jan. 1862. Art. 1. *badisches* 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7. Absatz 2.; in *Sachsen* und *Hannover* steht gleichfalls keine Beschränkung entgegen.

7) Dass auch Bischöfe religiöse Congregationen *für ihre Diöcese* approbiren und leiten können, thut dem keinen Eintrag. Vgl. überhaupt §§. 167 ff.

Stellung als Haupt der Kirche und die Verbindung der Jurisdiction über die gesammte Kirche mit der vollen Weihegewalt mehrfache Modificationen hervor.

II. Dahin gehört zunächst die Ordnung der Weihehandlungen selbst, welche als Folge und Bedingung der Einheit nicht dem Ermessen jedes einzelnen Bischofs überlassen sein kann. Es fällt demnach das gesammte Gebiet des *Cultus,* der *Liturgie* dem Papste anheim [1]). Dessen Anordnungen müssen somit bei allen sacramentalen oder gottesdienstlichen Handlungen überhaupt befolgt werden, obgleich nicht überall die innere Gültigkeit hiervon abhängt. Nur in den Grenzen der Gesetze dürfen die Bischöfe über die Liturgie Bestimmungen treffen.

III. Im nothwendigen Zusammenhange mit dem Cultus überhaupt oder vielmehr als ein Theil desselben erscheint die *Verehrung der Heiligen* [2]). Die Gefahr von Missbräuchen einerseits und der Schaden, welcher dadurch herbeigeführt werden kann, bringt von selbst mit sich, dass nicht blos die letzte Entscheidung, sondern überhaupt jede neue Anordnung dem Papste zusteht.

IV. Aus gleichen Gründen hat nur der Papst allein die Anordnung aller Dinge, welche sich auf den *Ablass* beziehen und überhaupt das Recht Ablässe zu ertheilen und die Bedingungen für deren Gewinnung vorzuschreiben [3])

V. Im Zusammenhange mit dem Ablasswesen steht das *Fastenwesen* [4]), dessen Regelung dem Papste zufällt und nur in den Grenzen der päpstlichen Gesetze den Bischöfen überlassen bleibt.

VI. Die der Kirche verliehene Binde- und Lösegewalt giebt derselben die Befugniss, von der an sich im Priesteramte gelegenen Macht [5]) der Sündenvergebung, welche auch *in articulo mortis* unbedingt vorhanden ist [6]), Ausnahmen zu machen und in bestimmten Fällen die Absolution vorzubehalten. Dies Recht hat der Papst, bezüglich aller Bischöfe [7]). Die *reservatio casuum* und die Ermächtigung zur Absolution in den casus reservati bildet ein Recht

---

1) Conc. Trid. Sess. XXV. Continuatio Sess. cap. de indice librorum et catech., breviario et missali. *D. Bouix,* Tractatus de jure liturgico. Paris. 1753. In diesen Punkt näher einzugehen liegt ausserhalb meiner Aufgabe.

2) *Conc. Trid.* Sess. XXV. decr. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Beatification, Canonisation u. s. w. ist daher dem Papste vorbehalten.

3) *Conc. Trid.* Sess. XX. Cont. Decr. de indulgentiis.

4) *Conc. Trid.* Sess. l. c. decr. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. *Bened.* XIV. Const. de jejunii disciplina conservanda vel reintegranda et dispensationibus generalibus pro oppidis aut dioecesibus integris nonnisi certa ratione et justa de causa petendis et concedendis vom 10. Juni 1745. — Ueber die *Festtage* ist von besonderer Bedeutung die Bulle *Urban's* VIII. *Universa* d. Id. Sept. 1642. u. a.

5) *Conc. Trid.* Sess. XIV. doctr. de sanctiss. poenit. et extr. unct. sacr. cap. 6., eod. can. 9. 10.

6) Conc. Trid. l. c. cap. 7. de casuum reservatione und can. 11.

7) Conc. Trid. l. c. cap. 7.

des Papstes, welches zwar nur *pro foro interno* von Bedeutung ist, aber zu den für das innere Leben der Kirche wichtigsten gehört.

VII. Die Eigenschaft des Papstes als Patriarchen des Occidents und Primas von Italien [8]), sowie als Metropoliten und Ordinarius kommt für das Recht im Ganzen nicht in Betracht. Jedoch ist zu erwähnen: 1) dass die exemten Diöcesen und territoria nullius, sowie alle exemten und unmittelbaren Klöster u. dgl. zur Provincia Romana gehören [9]), desgleichen die Erzbischöfe ohne Suffragane die Provinzial-Synode des Papstes zu besuchen haben [10]).

§. 45.

5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles [1]).

I. Die Besetzung des römischen Bischofssitzes, dessen Inhaber von selbst den Primat der Kirche erlangt, geschah anfänglich durch Wahl der Nachbar-(Suffragan-) Bischöfe, des Klerus und christlichen Volkes von Rom [2]), worauf der Bischof von Ostia den Gewählten consecrirte. Die christlichen römischen Kaiser übten früh einen entscheidenden Einfluss, worin die fränkischen Könige und deutschen Kaiser folgten [3]). Es hing thatsächlich der Erfolg vielfach von den römischen Parteien ab. Einigermassen feste Verhältnisse führten zu der Bestimmung [4]), die eigentliche Wahl den Cardinälen zu geben, Klerus, Volk und Kaiser das Zustimmungsrecht zu lassen. Auf dieser Grundlage bildete sich das ausschliessliche active und passive Wahlrecht aller Cardinäle aus und fiel jedes Zustimmungsrecht fort.

II. Nach heutigem Rechte [5]) beginnt die Wahl zehn Tage nach Erledi-

---

8) *Diese* ist insofern auch für das heutige Recht von Bedeutung, als der Papst für die Erzbischöfe und Bischöfe (in I. bez. II. Instanz) keine Delegation ertheilt. Solches ist auch nicht für österr. Italien geschehen. Es gehen alle solche Appellationen nach Rom.

9) Vgl. oben §. 40. II. Daher findet man von solchen Kirchen u. s. w. regelmässig den Ausdruck „In fundo ecclesiae Lateranensis sita" und ähnliche gebraucht. Durch die Verfügung des Concils von Trient (unten §. 83.) ist jedoch hinsichtlich der *Provinzialsynode* dieser Verband unpraktisch. Dass gleichwohl *Bamberg*, wie *Phillips*, Lehrb. §. 104. Anm. 9. bemerkt, noch auf der röm. Synode von 1725 erschien, hatte seinen Grund in der ganz eigenthümlichen Stellung dieses Bisthums.

10) Ich kenne, abgesehen von den Archiepiscopi in partibus infidelium, nur einen Erzbischof ohne Suffragan, den Lemberger armenischen. Der von Udine ist Titularerzbischof und Suffragan von Venedig.

1) Es muss hier auf die kirchengeschichtl. Werke, auf die über Rom (z. B. Gesch. der Stadt Rom von *Papencordt* u. a.) u. s. w. verwiesen werden. *Phillips*, Kirchenrecht. 5. S. 729 ff. geht die meisten Wahlen durch. Vgl. auch System S. 196 ff.

2) Siehe die Zeugnisse von Cyprian in c. 5. 6. C. 7. q. 1.

3) Vgl. über die Hauptmomente mein System a. a. O.

4) Im 1. Concil vom Lateran 1059 unter Nicol. II. in c. 1. D. 23. c. 1. 9. D. 79.

5) c. 1. X. de elect. I. 6. (Conc. Lateran III. a. 1179 c. 1.), c. 3. de elect. in 6. (c. 2. Conc. Lugd. II. a. 1274 unter Gregor X.), Clem. 2. eod. (Conc. Vienn. a. 1311.). Die späteren wichtigsten Constitutionen sind: *Clem.* VI. *Licet in constitutione* 1351, *Pii* IV. *In eligendis*

gung des Sitzes. *Wahlfähig* ist jeder Cardinal, der Diaconus und nicht mit Simonie oder Häresis behaftet ist; eine Einladung an abwesende erfolgt nicht. Der *Ort* ist das Conclave. Die *Wahlform* ist, sofern nicht *(quasi per inspirationem)* sofort Einstimmigkeit herrscht, entweder das *Scrutinium* (accessus) oder das *Compromissum*. Die Wähler sind hinsichtlich der Person nur an die eidlich gelobte Wahl nach bestem Wissen gebunden, worin zugleich die Pflicht enthalten ist, die Person nicht zu wählen, welche in Folge der den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich, Spanien und Neapel zustehenden *Exclusive* von dem betreffenden Cardinalprotector als missliebig bezeichnet wurde.

III. Zur Annahme der Wahl giebt es keine Verpflichtung. Erfolgt sie, so nimmt [6]) er einen neuen Namen an, wird dem Volke verkündigt, das applaudirt, pflegt herkömmlich gewisse Gesetze zu bestätigen (Kanzleiregeln, Privilegien der Curialen u. s. w.), empfängt die Consekration, das Pallium und die Krone durch den Bischof von Ostia als Cardinaldecan und ergreift Besitz des Laterans und Roms.

II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.

§. 46.

1. Geschichte [1]).

I. In dem Episcopate giebt es nach der Grundverfassung der Kirche keine Abstufungen. Gleichwohl finden wir bereits im Anfange des 4. Jahrhunderts einen Vorrang verbunden mit höherer Jurisdiction bei jenen Bischöfen, welche einen von Aposteln gegründeten Sitz inne hatten. Der Art waren *Antiochien* und *Alexandrien,* deren Stiftung die Tradition auf Petrus zurückführt, für den Occident *Rom.* Jene beiden erkennt als *Patriarchate* das Concil von Nicäa [2]) der Art an, dass ihre Rechte sich nach denen des Bischofs

---

1562, *Gregor* XV. *Aeterni* 1621 *Dei et Rom. Pont.* 1622, *Urbani* VIII. *Ad Romani Pont.* 1625, *Clem.* XII. *Apostolatus officium* 1732. Viele andere hatten nur besondere Verhältnisse im Auge.

6) Das geschah zuerst von dem sittenlosen *Octavianus* (Jan. 956), der den Namen Johann (XII.) annahm. Sodann befolgte dies der Bischof Petrus von Pavia (983), der sich *Johann* (XIV.) nannte. Seitdem ist es mit wenigen Ausnahmen (Hadrian VI. 1522, Marcellus II. 1555) Regel geblieben.

1) *Petr. de Marca*, Diss. de primatibus (Opp. ed Bamberg. T. IV.). *Mascov*, Dissert. de primatibus. Lips. 1729. — *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus. Tom. I. pag. 1162 sqq. — *Thomassini* l. c. P. I. L. I. cap. 7—29. — *Devoti* L. I. Tit. III. Sect. III. §. 23 sqq. — *Phillips* K.-R. Bd. 2. §. 69—72. *Friedr. Maassen*, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853. Mein System S. 200 ff.

2) Can. 6. Conc. Nicaeni I. a. 325: „Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Διβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχει τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ

von Rom als Patriarchen richten sollten. Dazu kam dann wegen der Bedeutung der Stadt der Patriarch von *Constantinopel* [3]) und im selben Jahrhundert der von *Jerusalem.*

II. Neben diesen machte sich gleichzeitig in Unterordnung unter die Patriarchen ein Vorzug der Bischöfe der römischen Provinzialhauptstädte (Metropoles) geltend, von denen regelmässig die fernere Stiftung der Bisthümer ausging. Diese blieben alsdann im Verbande mit dem *Metropolita.* Einzelne Metropoliten (von Heraclea in Thracien, Caesarea in Pontus, Ephesus in Kleinasien) standen ohne Verbindung mit Patriarchen unter dem Namen von *Exarchae* über anderen Metropoliten.

III. Diese orientalischen Patriarchate und Exarchate gingen durch die Lostrennung der Griechen verloren und wurden nur als Titel fortgeführt, bis in neuerer Zeit einzelne wiederhergestellt wurden [4]).

IV. Im Occidente gab es nie einen Patriarchen ausser dem Bischofe von Rom. Auch finden wir hier bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts keine Metropoliten [5]). Wohl aber finden wir früh einzelne Bischöfe [6]) mit Vollmachten von den Päpsten ausgerüstet, welche besonders die Ueberwachung der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Consecration der Bischöfe u. a. zum Zwecke hatten. Diese *Vicarii apostolici* sind allmälig verschwunden. Dafür aber bildete sich einerseits sowohl in Italien als auch in Spanien, Gallien und den germanischen Reichen in Folge der anfänglich einer Person gegebenen allmälig mit dem Sitze verknüpften *Legation* das Institut der Primaten aus, welche als *Legati nati* erschienen [7]). Diese Würde wurde dann auch einzelnen Königen mit den Rechten verliehen [8]).

'Ρώμη ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ 'Αντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖτο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.“ Cf. c. 6. D. LXV., c. 8. D. LXIV., die aber etwas abweichen. Vgl. besonders die citirte Schrift von *Maassen.*

3) „Τὸν μέντοι Κονσταντινοπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς 'Ρώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν 'Ρώμην.“ In c. 3. Conc. *Constantinopolit.* a. 381. (c. 3. D. 22.)

4) So der Patriarchatus Coptorum Alexandrinus mit allen Rechten durch Bulle *Leo's* XII. *Petrus Apostolorum princeps* vom 15. Aug. 1824 (Bullar. Rom. Contin. T. XVI. pag. 82 sqq.). Ausserdem ist der Patriarch der Maroniten wieder in den Schooss der Kirche zurückgekehrt und von Pius IX. für Jerusalem ein solcher ernannt worden.

5) *Maassen* S. 12 u. 121, der Belege anführt.

6) Den von *Thessalonich* für Illyrien (*Thomassin* l. c. c. 18. n. 6 ff.), den von *Arles* für Gallien (in c. 3. C. 25 q. 2.).

7) Den Titel Primas und Legatus natus hatten früh die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg. Kanterbury und andere.

8) So *Stephan* d. H. für Ungarn, den Königen von Sicilien für die Monarchia Sicula. Der erstere hat dieselbe, wenngleich die kirchlichen Rechte zumeist auf den Erzbischof von Gran als Primas Hungariae kamen, noch jetzt; bis auf die neuere Zeit waren noch manche

V. Die Rechte dieser verschiedenen Stufen bestanden in der Berufung und Leitung der Synoden (Nationalsynoden), der Bestätigung und Consecration ihrer untergebenen Bischöfe, der Entscheidung auf Berufungen, Ertheilung von Dispensen u. dgl. m.

VI. Alle diese Stufen haben, mit Ausschluss der Metropoliten, im Occidente aufgehört, mit wirklicher hierarchischer Macht verbunden zu sein [9]). Dagegen sind die Titel von Patriarchen (Patriarchae minores), Primaten [10]) und Legati nati [11]) von einzelnen Bischöfen beibehalten worden.

§. 47.

2. Die Rechte der Metropoliten [1]).

I. Auf die Bischöfe ist die leitende Kirche gebaut. Daher spricht die Vermuthung für deren Rechte, soweit nicht eine entgegenstehende Bildung dem Metropoliten zur Seite steht [2]). Die ältere Stellung der Metropoliten ist im canonischen Rechte im Grossen anerkannt, indessen durch entgegenstehende Uebung einerseits, durch Verfügungen des Tridentinischen Concils andrerseits auf bestimmte einzelne Berechtigungen eingeschränkt, so dass nach dem geltenden Rechte die Erzbischöfe unbedingt eine Majoritas honoris, eine höhere Jurisdiction aber nur in den bestimmten Fällen besitzen.

---

daraus fliessende Rechte praktisch. — Das Patriarchat von Aquileja, (Grado später übertragen auf Venedig), Bourges, Lissabon (Patriarcha ambarum Indiarum) war und ist ein tituläres. Jedoch hat der letztere versucht, dasselbe zu einer reellen Gewalt zu machen.

9) Nur der *Graner* Erzbischof hat noch gewisse Rechte als Primas.

10) Ihn führen der Erzbischof von *Salzburg* (Primas Germaniae) *Prag* (Primas Bohemiae; als solcher hat er das Recht der Krönung des Königs), *Gran. Pius* VII. verlieh mit Breve *Rom. Pont.* v. 6. Oct. 1818. (Bullar. Rom. Cont. T. XV. p. 127). Dem Erzb. von *Warschau* den Titel Primas regni Poloniae jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daraus keinerlei Jurisdiction, Rechte oder Autorität herleiten zu dürfen, welche ihm nicht nach der *heutigen* Disciplin als Erzbischofe zuständen. Das bestätigte er auf's Neue mit Breve vom 20. Dec. 1819. (ib. p. 262).

11) Ihn führen z. B. die Erzbischöfe von Köln, Salzburg, Prag (Sedis Apost. per inclytum regnum Bohemiae, nec non per celeberrimas Bambergensem, Misnensem et Ratisbonensem dioeceses Legatus natus).

1) *Thomass.* P. I. L. I. c. 39 sqq. *Mast*, Dogmatisch-histor. Abhandl. über die rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche, Freib. 1847. *Phillips*, Kirchenrecht II. §. 73. Mein System S. 204 ff.

2) c. 9. X. de officio jud. ordinarii I. 31. (*Innoc.* III. a. 1199) „. . . respondemus, quod, quum sit in canonibus [nemlich c. 8. C. 9. q. 3.] diffinitum, primates, vel patriarchas nihil juris prae ceteris habere, nisi quantum sacri canones concedunt, vel prisca illis consuetudo contulit ab antiquo . . .“ c. 1. de suppl. negl. prael. in 6. I. 8. „revocamus, quia . . . non tamen ex culpis ipsis, quum id non inveniatur a jure concessum, ad Remensem archiepiscopum jurisdictio devolveretur eorum.“ Denselben Grundsatz hat c. 1. de off. ord. in 6. I. 16.

II. Die *Ehrenrechte* sind: 1. das *Pallium* [3]), welches anfänglich nur den apostolischen Vicarien verliehen, einzelnen Metropoliten zur Auszeichnung, seit dem 8. Jahrhundert denselben regelmässig ertheilt und als Symbol, Insigne der erzbischöflichen Würde betrachtet wird. Auf binnen 3 Monaten nach der Consecration erfolgtes *inständiges* [4]) Ansuchen wird es vom Papste verliehen. Dasselbe haftet am Sitze [5]) und an der Person [6]). *Von demselben hängt ab:* a) der Titel Erzbischof, Metropolit u. s. w. [7]). b) Die Berechtigung zur Ausübung der specifisch bischöflichen jura ordinis innerhalb seines bischöflichen Sprengels [8]). Dagegen darf er die Jurisdiction in seiner Erzdiöcese handhaben [9]), auch zu jura ordinis archiepiscopalia in der Provinz delegiren [10]). c) Die Jurisdiction in der Kirchenprovinz [11]). *Sein Gebrauch* beschränkt sich auf die Vornahme von Pontifikalhandlungen zu den bestimmten Zeiten innerhalb der Kirche und Provinz [12]). Vor der Ertheilung muss der Obedienzeid (§. 36.) geleistet und bei Ertheilung die Pallientaxe (§. 181.) entrichtet werden. Zur blossen Auszeichnung ist dasselbe einzelnen Bischöfen [13]) verliehen. Dies hat aber weder eine Pflicht zum Ansuchen noch irgend welche Aenderung ihrer rechtlichen Stellung zur Folge [14]).

2. Das Recht, bei feierlichen Processionen innerhalb der Provinz, ausser

---

3) Die zahlreiche Literatur bei *Phillips*, Lehrb. §. 102. — Mein System S. 208. — Quellen: Tit. X. de auctoritate et usu pallii I. 9. Const. *Bened.* XIV. *Rerum ecclesiasticarum* a. 1748.

4) c. 1. 2. D. 100. Formel: „instanter, instantius, instantissime."

5) Daher bei vereinigten Erzdiöcesen mehre: c. 4. X. de postul. praelat. I. 5. mit der Glosse.

6) c. 2. X. hujus tituli.

7) c. 3. X. h. t. Cf. c. 1. D. 100. Pontificale Rom. hoc titulo.

8) c. 3. X. cit. c. 28. X. de elect. I. 6. §. 1.

9) c. 28. X. cit. arg. c. 1. X. de translat. episc. I. 7. mit der Glosse.

10) Denn c. 11. X. de elect. sagt: „Suffraganeis alicujus metropolitani, ad mandatum ipsius post confirmationem electionis suae, *etiamsi pallium non receperit*, licitum est electum, qui ad ejus jurisdictionem pertinet, consecrare." Offenbar darf er somit auch wohl zur Uebung von jura ordinis in seiner Diöcese delegiren. Die *Diöcesansynode* darf er nicht berufen. Anderer Ansicht *Phillips* Lehrb. §. 130.

11) c. 4. X. de elect. I. 6. (in der pars decisa).

12) Mein System a. a. O. c. 6. 8. D. 100. Tit. X. cit. Glossa ad c. 6. X. h. t. Pontif. Rom. Tit. „De Pallio." Glossa ad Clem. 2. de privil. V. 7. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. III. c. XI. n. 6.

13) *Arles*, *Autun*, *Metz*, *Ermland*, *Valence*, *Marseille*, *Fünfkirchen*. Vgl. die Nachweise in meinem System a. a. O. Dazu *Novara* (Privileg *Leo's* XII. vom 1. Dec. 1823 (Bullar. Cont. T. XVI. p. 13). In Deutschland bestritt man auf das „Herkommen" sich stützend, dem Papste sogar dieses Recht, z. B. *Steck*, Vindiciae libertatis germ. circa moliendas in hierarchia novationes Hal. 1754. 4.

14) *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. II. c. VI. n. 4.

Die *Archiepiscopi titulares* erhalten kein pallium, heissen aber Erzbischöfe. Siehe hierüber und über Ausnahmen *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. XV. n. 17.

in Gegenwart des Papstes und eines legatus a latere, sich ein gerades Kreuz vortragen zu lassen, *jus erectae Crucis praeferendae* [15]). Dasselbe Recht haben einzelne Bischöfe [16]) erhalten und jene Monarchen, die zugleich päpstliche Legaten sind [17]).

3. Gewisse politische, auf früheren oder neueren Verfassungen beruhende Vorrechte [18]).

III. Die specifische Metropolitangewalt begreift in sich folgende *Jurisdictionsrechte:* 1. Die Berufung und Leitung der Provinzialsynode nebst Publikation von deren Beschlüssen (§. 83.). 2. Die Aufsicht über die Residenz der Suffragane [19]), wogegen der älteste residirende Suffragan zu Gleichem bezüglich des Erzbischofs befugt ist. 3. Die Handhabung der contentiösen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz (§. 95 f.). 4. Das Recht zur Visitation der Suffraganbisthümer (§. 86.). 5. Das Recht die Exemten zur Handhabung des Predigtamtes als delegati sedis apostolicae zu verhalten [20]). Dagegen sind die zahlreichen Fälle, welche noch in den Dekretalen anerkannt werden, in denen die Metropoliten *jure devolutionis* eintreten, aus der heutigen Disciplin verschwunden [21]) und nur die Ernennung des Vicarius Capitularis (§. 55.) devolvirt bei Säumigkeit des Kapitels.

---

15) c. 1. X. ut lite pendente II. 16. Clem. 2. de privil. V. 7. c. 23. X. de privil. V. 33. *Thomass.* P. I. L. II. c. 58 sq. *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. VI. n. 2 sqq.

16) *Benedict* XIV. l. c. erwähnt Lucca, Pavia, Eichstädt. In Oesterreich hat es der von Fünfkirchen.

17) Der König von Ungarn (Silvester II. verlieh es Stephan d. H. Clemens XIII. hat es 1758 bestätigt) hat dabei das Recht, es sich durch einen (Titular-) Bischof zu Pferde vortragen zu lassen.

Die *Patriarchen* haben dies Recht in der ganzen Kirche: c. 23. X. de privil.

18) In *Oesterreich* sind *alle* Erzbischöfe Mitglieder des Herrnhauses (Grundges. v. 26. Febr. 1861. §. 4.), Fürsten die von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran. In *Bayern* führen sie gesetzlich den Titel *Excellenz* und haben den Rang unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feldmarschall (Kön. V. O. v. 10. Jan. 1822. *Döllinger* VIII. S. 292. *Phillips*, Lehrb. I. S. 287. citirt Concord. Art. XVIII. Im ganzen Concordat steht von dergleichen kein Wort) und sind erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (V. U. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. §. 2. n. 3. Gesetz v. 9. März 1828. Art. I. n. 1.). Der Erzbischof v. Freiburg ist gleichfalls Excellenz, rangirt nach den Staatsministern und ist Mitglied der ersten Kammer.

19) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. XXIII. c. 1. de ref.

20) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

21) *Phillips*, Lehrb. §. 129. zählt dieselben noch als zum geltenden Rechte gehörig auf. Betrachtet man jedoch, dass so oft und entschieden auf die *vigens ecclesiae disciplina* auch gerade in diesem Punkte Gewicht gelegt wird, dass aber von Ausübung der Devolutionsrechte wegen der Reservate u. s. f. schon vor dem Tridentinum fast keine Spur mehr vorkommt, so unterliegt das Gesagte keinem Zweifel.

III. Die Bischöfe [1]).

§. 48.

1. Deren Stellung.

I. Bischöfe sind jene Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger in dem Apostolate in Unterordnung unter und in Verbindung mit dem Primate zur Leitung der Kirche, Verkündigung der Lehre und Spendung der Gnadenmittel kraft göttlicher Einrichtung berufen sind (§. 1.). Wo es sich um die Darstellung der Gesammtkirche handelt (§. 82.), nehmen *alle* wirklichen Bischöfe Theil. Dagegen kommen für die regelmässige Regierung nur jene Bischöfe als selbstständige und nothwendige Glieder der Hierarchie in Betracht, welche eine Diöcese haben, Ordinarien sind [2]). Diese sind ordentliche Richter, judices ordinarii, für die ganze Diöcese, soweit keine Exemtion besteht, und alle christlichen Bewohner [3]) derselben.

II. So treffen beim Bischofe die beiden Momente zusammen: Angehörigkeit an dem in jure divino beruhenden Episcopat und Besitz einer auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden Diöcese, Recht zur Ausübung der Jurisdiction innerhalb eines bestimmten Gebietes zufolge positiver Mission des Papstes. Die Stellung des Bischofs in der Kirche und zum Papste lässt sich also dahin bezeichnen: Ist Jemand zum Bischof consecrirt, so besitzt er jure divino die Fähigkeit zur Uebung der bischöflichen (und priesterlichen) jura ordinis, zugleich das Recht an der Gesammtrepräsentanz der Kirche sich

---

1) *Barbosa*, De officio et potestate episcopi. Lugd. 1698. Das Geschichtliche besonders bei *Thomass.* l. c. P. I. L. I. cap. 50—60. Das beste Werk ist *Benedicti* XIV. Pont. Max. De synodo dioecesana Libri XIII. [Die neueste schöne Ausgabe in gr. 8. *Prati* 1844 in der Gesammtausgabe seiner Werke; eine gute Handausg. *Mogunt.* (Mechlin.) 1842 in 4 Voll. 12.], welches behufs Anleitung zur Abhaltung einer Diöcesansynode den Umfang und Kreis der gesammten bischöflichen Rechte beschreibt. *Phillip's*, Kirchenrecht II. §. 74. Mein System §. 29. Vgl. auch meinen Artikel *Bischof* im Staatswörterbuche von Bluntschli. *Ign. Longner*, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübing. 1840. Ueber die Art u. Weise, wie der Bischof seine Stellung zu Klerus u. Laien auffassen solle, spricht sich schön aus die Encyclica *Leo*'s XII. *Ubi primum* vom 5. Mai 1824 (Bullar. Rom. Cont. T. XVI. p. 45).

2) Vgl. §. 36. 40. Auf die Gleichstellung Anderer mit den Bischöfen bezüglich der Jurisdiction und auf die geschichtlich gebildeten Zwischenstufen im Episcopate braucht nur verwiesen zu werden. Dass im Texte nur von den Diöcesanbischöfen die Rede ist, versteht sich von selbst.

3) Oben §. 40. Note 10 a. und c. 4. X. de maj. et obed. I. 33. „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire beatus Petrus praecipiebat.“ Vgl. noch Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. XXIII. c. 8. de ref. über die Beschränkung des Bischofs auf die Diöcese.

Die Bullen, welche in einer Diöcese nur einen Bischof wollen, auch wenn verschiedene Riten da sind, beziehen sich nur auf Unteritalien und orientalische Missionen. In Galizien bestehen oft mehre, wie die Statistik zeigt.

zu betheiligen. Die Berechtigung zur Uebung der jura ordinis, wie die jurisdictio ordinaria innerhalb einer Diöcese ruhet auf positiver Uebertragung der Kirchengewalt, nach heutigem Rechte auf directer Verleihung (§. 49.) des Papstes [4]). Obwohl somit nach Empfang der Diöcese der Bischof kraft seines Amtes dessen Rechte ausübt, steht doch über ihm die Macht der Kirche und des Papstes [5]).

III. Die kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe hatte durch Staatsgesetze vielfachen Eintrag erlitten. Um dessentwillen ist in neuerer Zeit mehrfach ausdrücklich deren Anerkennung erfolgt [6]).

IV. Man pflegt die Gesammtheit der bischöflichen Rechte [7]) seit dem frühen Mittelalter einzutheilen in die *lex jurisdictionis* (jus episcopale, jurisdictio episcopalis und ähnliche) und *lex dioecesana*. Jene umfasst alle Einwohner der Diöcese, letztere blos die nicht exemten [8]).

§. 49.

2. Besetzung der Sitze [1]). Erfordernisse zur Erlangung der Würde.

I. Der erste Bischof ist durch das Loos gewählt [2]); seitdem setzten die einzelnen Apostel sich selbst Bischöfe zur Seite. In der nachapostolischen

4) Daher sagt *Innoc.* III. in c. 4. X. de elect. I. 6. „Sane solus Romanus Pontifex in missarum solemniis pallio semper utitur et ubique, quoniam assumptus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis, quae per pallium significatur; alii autem eo nec semper, nec ubique sed in ecclesia sua, in qua iurisdictionem ecclesiasticam acceperunt, certis debent uti diebus *quoniam vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.*“ Dieselbe Anschauung in c. 6. X. de praesumpt. II. 23. (Greg. I.). Vgl. auch c. 11. 12. C. II. q. 6. und Glossa ad c. 2. D. XI. verbo *plena*, die dem Papste *plena*, den Bischöfen semiplena auctoritas beilegt. Darum heisst es Conc. Trid. Sess. XXIII. *can.* 8. de sacr. ordinis: „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit.“

5) Siehe noch die Bulle *Auctorem fidei* von *Pius* VI. a. 1794. num. VI—VIII., welche die Sätze der Synode von Pistoja verwirft.

6) *Oesterreich.* Concord. Art. IV., *bayrisch.* Art. XII. Theoretisch sagte dies auch §. 17. der V. O. v. 30. Jan. 1830 für die oberrhein. Kirchenprovinz. In *Preussen* folgt es aus der V. U. Art. 15 f., in *Baden* aus Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7, in *Würtemb.* aus Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. I.

7) *Jus episcopale:* c. 16. X. de off. jud. ord., das dieselben einzeln aufzählt. Derselbe allgemeine Ausdruck in vielen anderen Stellen, z. B. c. 27. X. de jurejur. II. 24., c. 6. X. de except. II. 25., c. 1. X. ne sede vacante III. 9., c. 19. X. de privil. V. 33.

8) Diese Scheidung enthalten z. B. c. 18. X. de off. jud. ord., c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26. In c. 1. de verb. signif. in 6. V. 12. und c. 11. X. de privil. V. 33. ist von lex dioecesana im stillschweigenden Gegensatze zur anderen die Rede. In c. 9. X. de M. et O. I. 33. und c. 4. X. de capell. monach. III. 37. ist lex dioecesana gleichbedeutend mit jus episcopale. Vgl. mein System S. 218.

1) *Thomassin* P. II. L. II. c. 1 sqq. *F. A. Staudenmaier*, Geschichte der Bischofswahlen etc. Tübing. 1830. Ueber die Nomination *Chr. Lupus* de regia Antistitum nominatione u. de laica Antistitum investitura (Opp. T. IV. p. 115 sqq.). Mein System §. 32 fg.

2) Actus Apostol. I. 23. ff.

Zeit finden wir jedoch mit mehrfachem Wechsel im Einzelnen dieselben Formen wie bei der Papstwahl im Gebrauche, so dass die Wahl an den Klerus kam, die Angesehneren des Volkes zustimmten, der Metropolit mit den Provinzialbischöfen consecrirte [3]). Die besondere Stellung der Kirche in den germanischen Reichen führte zunächst in Spanien bei der Rückkehr der Könige (581) zur katholischen Kirche dazu, dem Könige das Besetzungsrecht mit Zustimmung des Erzbischofs von Toledo zu geben [4]). Im fränkischen Reiche brachte die Stiftung der meisten Bisthümer durch die Könige, deren Bewidmung mit Krongut und die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe einen fast bis zur directen Einsetzung gehenden Einfluss der Könige herbei, der sich auch trotz der Anerkennung der Wahlfreiheit durch Ludwig [5]) d. F. erhielt. Dasselbe Recht in der Gestalt förmlicher Ernennung übten die deutschen Kaiser. In Folge der Verknüpfung der Regalien mit den Reichsbisthümern wurde die *Investitur* vorgenommen, jedoch, um das unpassend scheinende Symbol des Schwertes zu vermeiden, mit den bischöflichen Insignien von Ring und Stab. Die hieraus sich entwickelnde falsche Ansicht, als verleihe der König das Amt, verbunden mit den in förmliche Simonie ausartenden Missbräuchen bei der Verleihung und dem Umstande, dass gerade die Bischöfe grosse Hindernisse für die Durchführung der reformatio disciplinae cleri insbesondere hinsichtlich des Cölibats legten, führte zu dem Verbote der Laieninvestitur [6]), und als diese dennoch in Uebung blieb zu dem grossen Investiturstreite. Dieser endigte mit dem ersten Vertrage der geistlichen und weltlichen Macht über geistliche Dinge zwischen Calixtus II. und Heinrich V. zu Worms 1122. In ihm ist die Freiheit der Bischofswahl durch die Kapitel anerkannt [7]). Diese ging von da in's jus commune über [8]), blieb für

3) Vgl. die Zeugnisse in c. 13. D. 61., c. 2. D. 62., c. 6. 26. D. 63., c. 1. 5. D. 64. c. 2. D. 74.

4) Conc. Tolet. XII. in c. 25. D. 63; c. 9. Conc. Tolet. XIII. a. 683.

5) Capitul. Aquisgran. 817. c. 2. (*Pertz*, Monum. Germ. Leg. T. I. p. 206). Vgl. c. 5. D. 63. (Conc. Paris. III. a. 557), Capitul. I. a. 803 in c. 34. D. 63.

6) Siehe c. 20. 13. 12. (Ges. Alex. II. v. 1059, Greg. VII. v. 1078 u. 1060) C. 16. q. 7.

7) Chronicon *Urspergense* ad a. 1122. *Pertz*, Monumenta T. III. pag. 76 sq. Die Erklärung des Kaisers lautet §. 1. „Ego . . . dimitto . . . omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, fieri electionem et liberam consecrationem.“ Die päpstliche §. 1. „Ego . . . Henrico . . . concedo electiones episcoporum et abbatum *Teutonici* regni, quae ad regem pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. §. 2. *Electus* autem Regalia per sceptrum a Te recipit, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii (das war Burgund und Italien) *consecratus* infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipit.“

8) c. 28. Conc. Lateran. II. a. 1139 in c. 35. D. 63. Das Princip der Wahlfreiheit für Kirchen, an denen mehre Geistliche sind, spricht ganz allgemein aus c. 1. X de elect. I. 6.,

alle *Reichsbisthümer* bis zur Auflösung des Reichs bestehen, während die *Landesbisthümer* nach und nach durch päpstliche Verleihung der landesfürstlichen Nomination anheimfielen.

II. Das heutige Recht kennt neben der *Wahl durch die Kapitel* [9]) als der Form des jus commune die Besetzung durch *landesfürstliche Nomination* [10]) *Präsentation* [11]), volle *Einsetzung* [12]) und *Wahl des Klerus* [13]).

III. Wahl durch die Kapitel [14]). a) Sie hat zu geschehen binnen 3 Monaten vom Tage der Vacanz bez. der erlangten Kenntniss. b) Sie steht zu dem Kapitel als Corporation, bei unirten Diöcesen den vereinigten Kapiteln [15]). Activ wahlfähig ist jeder nicht censurirte [16]), noch des Wahl-

---

c. 25. X. de jurepatron. III. 38. Im Tit. X. de elect. wird überall die Wahlfreiheit präsumirt. Diese galt auch in *Italien* mit Ausschluss der Bisthümer im Römischen Metropolitansprengel. Es ist daher in der That nicht richtig, die päpstliche Einsetzung als die Form des jus commune hinzustellen.

9) Diese findet in *Oesterreich* statt für Salzburg und Olmütz, in *allen preuss.*, den beiden *hannover.* und den Bisthümern der *oberrhein.* Kirchenprovinz, in den *schweizerischen*, *niederländischen*, *belgischen* Diöcesen.

10) Diese gilt in *Oesterreich* für alle Diöcesen mit den Ausnahmen der Anm 9. 11. und 12, in *Bayern*, *Frankreich*, *Neapel*, *Sardinien*, *Toscana*, *Parma*, *Modena*, *Spanien*, *Portugal* und den kathol. *südamerikanischen* Staaten. Für die *polnischen* und *russischen* Bisthümer *designirt* der russische Kaiser nach vorheriger Einvernahme mit dem Papste, der dann die institutio canonica ertheilt.

11) Sie kommt in *Oesterreich* vor beim Bisthume *Gurk*, für das bei je zwei Vacanzen der Kaiser dem Erzb. von Salzburg präsentirt. Dann wird sie erwähnt in den neapolit. und spanischen Concordaten.

12) Der Erzbischof von Salzburg setzt stets ein die Fürstbischöfe von *Seckau-Leoben* und *Lavant*, die von *Gurk* in jedem dritten Erledigungsfalle. Der Papst setzt ein alle Bischöfe des Kirchenstaats, die *englischen*, *irländischen* (das Kapitel — wo es eins giebt — und sämmtliche Pfarrer haben drei Candidaten vorzuschlagen, der Erzbischof mit den Suffraganen sie zu begutachten. Aus ihnen ernennt einen der Papst; sind alle drei unfähig, so setzt letzterer direct ein), den von *Malta*, die *nordamerikanischen* (aus drei von den Provinzialbischöfen benannten) und alle eigentlichen Missionsbischöfe. Für das Lemberger Erzbisthum ritus armeni catholici präsentirt der Kaiser einen der drei vom Klerus Vorgeschlagenen.

13) Das heutige Recht kennt nur die in Anm 12 angegebene Theilnahme des nicht zum Kapitel gehörigen Klerus.

Die Belege für die Angaben der vorhergehenden Anmerkungen bieten theils die betreffenden Concordate, theils die Circumscriptionsbullen etc.

14) *Neller*, De sacrae elect. processu (in *Schmidt*, Thesaur. jur. eccl. T. II. p. 697 sqq. und T. IV. p. 1 sqq.), *Barthell*, Opuscula jurid. Bamberg. 1756. 4. T. II. p. 154 sqq. 410 sqq. *Lud. Phil. Behlen* (defend. *J. J. F. Brocke*), Diss. ad Concordata Germ. de elect. Archi- et Episcopor. cet. Mogunt. 1767. 4.

Tit. X. *de elect.* I. 6., in 6. I. 6., in Clem. I. 3., in Extrav. commun. I. 2.

15) c. 41. X. h. t. Die neueren Bullen sprechen dies ausdrücklich aus. Die Versäumniss zieht Devolution an den Papst nach sich: Wiener Concord. v. 1448. §. Item. Für Hannover u. die oberrhein. Provinz ist eine zweite getattet.

16) So in der *preuss.* Bulle de salute animarum §. *nihil vero* für Posen-Gnesen, in der für St. Gallen u. Chur §. 13.

rechts [17]) durch Urtheil beraubte [18]) wirkliche [19]) Canonicus, der eine höhere Weihe hat [20]). Jeder muss geladen werden [21]), rechtmässig verhinderte dürfen einen anderen mit der Stimmabgabe betrauen [22]). *Wahlort* ist der herkömmliche, sonst die *Cathedrale* [23]). d) Der Wahlact [24]) findet, soferne nicht sofort *qnasi per inspirationem* einhellig eine Person bezeichnet wird, statt entweder durch die einstimmig *per compromissum* mit der Designation der Person betrauten Kapitularen, oder durch eigentliche geheime Abgabe (schriftlich oder mündlich) der einzelnen Stimmen an die drei bestellten scrutatores *(electio per scrutinium)*. Es entscheidet die Majorität; bei Stimmengleichheit findet neue Wahl Statt [25]). Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen zu unterschreiben [26]). Die Wahl ist dem abwesenden Gewählten, *wo möglich,* binnen 8 Tagen zu notificiren [27]). Derselbe hat sich binnen Monatsfrist zu erklären [28]); mit der Annahme erlangt er ein *jus ad rem* [29]). Wahl eines Unfähigen zieht Devolution herbei [30]).

IV. Wird ein Subject vorzuschlagen beabsichtigt, dass nicht genau dem Rechte entspricht, so nennt man den Vorschlag *Postulation* [31]), da die Wähler hier anstatt *eligo* das Wort *postulo* oder ein ähnliches gebrauchen *müssen,* weil die Wirkungen verschiedene sind. Sie ist zulässig, wenn sie zum Nutzen

---

17) c. 16. X. h. t. c. 8. X. de consuet. I. 4. c. 23. X. de appellat. II. 28. c. un ne sede vac. in 6. III. 8. c. 59. X. h. t.

18) c. 2. X. de postul. I. 5. c. 42. 43. X. h. t. Arg. Clem. 1. de regul. III. 9. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg. et mon.

19) In einzelnen Kapiteln (z. B. den preussischen, St. Gallen) auch die canonici titulares, honorarii.

20) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

21) c. 18. X. h. t.

22) c. 28. 42. X. eod. c. 46. eod. in 6. Ueber die *Vorbereitung der Wahl* s. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref.

23) c. 14. 28. X. h. t.

24) c. 42. (Hauptstelle) 32. 48. 50. 55. 57. X. h. t. c. 29. eod. in 6.

25) Bliebe nur Einer, so könnte er, uur nicht sich selbst, wählen: c. 19. 28. X. h. t. Das *Loos* ist verboten: c. 3. X. de sortil. V. 21.

26) c. 20. X. h t.

27) c. 15. h. t. in 6. (Bonif. VIII. Idib. Decembr. anni II.).

28) c. 6. h. t. in 6.

29) c. 58. X. h. t. mit der Glosse. Bis dahin hört aber auch das jus variandi des Kapitels auf.

30) c. 18. h. t. in 6. Concord. v. 1448 l. c. Vgl. jedoch Anm. 15.

31) *Neller*, Collectio methodica ss. canonum de postulatione praelator. *Schmidt*, Thesaur. II. 733 sqq., *Lippert*, Ueber die Admission der Postulirten (in dess. Annalen des Kirchenr. H. II. S. 68 ff.). Mein System S. 229 f. — Tit. X. de postulat. prael. u. in 6. (I. 5.) Extr. comm. (I. 2.).

der Kirche geschieht und die Mängel nur minder bedeutende sind. Concurrirt sie mit einer Wahl, so fordert sie zwei Dritttheile der Stimmen [32]).

V. Die *Präsentation* [33]) oder *Nomination* unterliegt hinsichtlich der Zeit und der persönlichen Erfordernisse ganz den gewöhnlichen Regeln. Jedoch wird herkömmlich keine Postulation angenommen, wenn der Nominator einen Bischof für ein anderes Bisthum nominirt.

VI. Ist Jemand auf eine dieser Arten (II. bis V.) zum Bischofe designirt, so bedarf es noch der Genehmigung des Papstes und der wirklichen Aufnahme in den Episcopat. a) Vor der päpstlichen Genehmigung darf der Gewählte u. s. w. sich mit der Jurisdiction nicht befassen [34]). Die Genehmigung ist binnen 3 Monaten von dem Gewählten persönlich [35]), in den anderen Fällen vom Vorschlagenden anzusuchen. c) Die *confirmatio* der Wahl, sowie die *institutio canonica* auf Grund der Präsentation, Nomination oder Einsetzung *muss* der Papst ertheilen, wenn das Subject *persona idonea* ist [36]). Die *Admissio* der Postulation ist reiner Gnadenact [37]). d) Damit der Papst sich über die Tauglichkeit der Person vergewissere, wird durch den Nuntius [38]) oder einen Bischof bez. Prälaten des Landes oder der Kirchenprovinz [39]) eine Untersuchung angestellt durch Einvernahme von Personen, die den Vorgeschlagenen genau kennen u. dgl. Auf diesen s. g. *processus*

---

32) c. 40. X. de elect. *Koch*, de votis duplo majoribus (*Schmidt*, Thesaurus VII. 387 sqq.). Die Bulle de salute animarum hebt für Preussen den Unterschied von Wahl und Postulation auf. Vgl. mein System a. a. O. Hat eine persona *non* idonea ein *breve eligibilitatis* vom Papste, so kann sie *gewählt* werden. Ein solches vom 10. März 1819 erhielt Erzherzog Rudolph unter Dispens vom Alter, jedem Weihegrade, Doktorate u. s. w., um sich vom Olmützer Kapitel wählen zu lassen, der Wahl zuzustimmen, als sei er Mitglied des Kapitels, nachdem ihm schon die nicht benutzte Fakultät gegeben war, Coadjutor zu werden (Bullar. Rom. T. XV. p. 200 sq.).

33) Vgl. mein System S. 231. 675.

34) Ausser er habe ein *breve administrationis*. Auf Grund von c. 44. X. de elect. durfte aber der in Deutschland Gewählte die Jurisdiction üben. Ebenso konnten in Ungarn die nominirten Bischöfe, die auch „*episcopi electi*“ hiessen, administriren auf Grund eines tolerirten Usus. *Cherrier*, Enchiridion II. §. 81. *Mit der Einführung des Vicarius Capitularis* (§. 55.) *ist offenbar dies fortgefallen*. Mir ist auch trotz ernster Nachforschung kein Beispiel bekannt geworden.

35) c. 44. X., c. 6. 16. in 6. h. t. In *Deutschland* wurde gewohnheitsrechtlich nur das authentische Wahldokument eingesandt. Für die oberrh. Kirchenprovinz und Hannover ist in den Bullen *ein* Monat gesetzt, für Preussen heisst es „*de more*.“

36) Das *Wiener* Concordat v. 1448 gestattet aber dem Papste eine Ausnahme mit folgenden Worten: „nisi ex *rationabili et evidenti causa*, de dictorum fratrum (scil. Cardinalium) consilio, de *digniori et utiliori* persona duxerimus providendum.“ Es tritt dieser Fall nie ein. Wird der Vorschlag verworfen, so lässt der Papst regelmässig einen neuen zu.

37) c. 3. X. de postul. mit der Glosse. c. 5. X. eod. c. 16. de elect. in 6. mit der Glosse. c. 8. de appell. in 6. II. 15. *Lippert* a. a. O. S. 71 ff.

38) So in Oesterreich, Bayern, Frankreich, Spanien, Italien, Amerika, Schweiz.

39) In den übrigen deutschen Staaten, Russland u. a.

informativus [40]) folgt dann in Rom eine Nachprüfung, s. g. *processus definitivus,* die *Praeconisatio*, oder wenn der Geprüfte schon Bischof ist, die *Translatio* im Consistorium, endlich die Ausfertigung der nöthigen Bullen. e) Mit der päpstlichen *Confirmatio* u. s. w. erlangt der Präconisirte ein *jus in re,* welches ihm das Recht der vollen Jurisdiction [41]) selbst ohne *solenne* [42]) Besitzergreifung giebt [43]). f) Ist der Präconisirte noch nicht Bischof, so muss er die *Consecration* erhalten. Diese hat zu geschehen binnen 3 Monaten [44]) nach ertheilter Confirmation u. s. w. durch den vom Papste ermächtigten Bischof unter Assistenz von zwei Bischöfen (bez. Prälaten) [45]) in der Kathedrale oder doch der Provinz an einem Sonntage oder Apostelfeste nach vorheriger Ablegung des Obedienzeides und der Professio fidei. g) Seit der Karolingischen Zeit müssen die Bischöfe auch dem Landesherrn regelmässig in dessen Hände den Eid des Gehorsams leisten [46]).

VII. Die *besonderen* [47]) *Erfordernisse* zur Erlangung der bischöflichen Weihe sind: a) dass die Person schon 6 Monate in sacro ordine sich befinde, b) durch Reinheit des Lebens, Klugheit, guten Ruf und praktische Erfahrung ausgezeichnet, c) Magister, Licentiat oder Doctor der Theologie, oder des canonischen Rechts sei, oder ein Zeugniss über ihre Lehrbefähigung von einer Akademie (bei Regularen vom Oberen) beibringe. Dazu kommt noch für

---

40) c. 3. X. de elect. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. (vgl. XXII. c. 6. de ref.), Const. *Gregor* XIV. *Onus apost. servitutis* Id. Maji 1591, Instructio particularis von Urban VIII. a. 1627, Const. *Bened.* XIV. *Gravissimum* vom 18. Jan. 1757. *A. Lutterbeck*, Der Informativprozess, Giessen 1850. — Die Mainzer Bischofswahl und der Informativprozess; der Informativprozess, eine kirchenrechtl. Abhdl. Mainz 1850. *Bangen*, Die röm. Curie S. 87.

41) Ausgenommen bleibt die Deposition und Degradation von Geistlichen: c. 5. 7. C. 16. q. 7., c. 15. X. de elect.

42) Fordern aber Statuten oder Gewohnheit dieselbe, so bewendet es dabei. *Pirhing*, Jus can. L. I. Tit. VI. n. 340. Ist aber die Prälatur nicht *vakant*, d. h. ist Jemand *in possessione*, wenngleich *vitiosa*, so muss die Einsetzung per auctoritatem judicis geschehen, weil sonst die Spolienklage begründet wäre: c. *Gravis* 11. X. de restit. spoliator. II. 13.

43) Ueber die Besonderheit bei Erzbischöfen s. §. 47. II.

44) c. 11. D. 50., c. 1. D. 100., c. 7. X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

45) c. 1. D. 64., c. 5. D. 65., c. 1. X. de sacra unct. I. 15. *Form:* Pontif. Rom. Tit. 13. de consecratione electi in episcopum.“ Const. *Bened.* XIV. *In postremo* 20. Oct. 1756.

46) *Thomass.* P. II. L. II. c. 47 ff. *Buder*, De juramentis Principum ecclesiasticor. S. R. Germ. Imp. in Opuscula pag. 97—166. *Waitz*, Ueber die Anfänge der Vassallität Gött. 1856. 4. S. 31 f. 58 f. — Die neueren Bestimmungen weist nach mein System S. 235.

47) Die *allgemeinen* für den ordo episcopalis ergeben sich aus §. 32. Die Ordination geschieht bei Diöcesanbischöfen stets auf den titulus beneficii (die betreffende Diöcese); nur bei den episcopi titulares ist ein besonderer Titel erforderlich. Vgl. §. 56.

Die Erfordernisse enthalten: Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref. XXIV. c. 1. de ref., Const. *Gregor.* VIII. *Onus apost. servit.* §. 9.

einzelne Staaten d) dass die Person dem Landesherrn nicht *minus grata* sei [48]) und e) das Indigenat besitze [49]).

§. 50.

3. Ehrenrechte der Bischöfe [1]).

Dieselben bestehen a) in den Insignien des bischöflichen Amtes: *Ring* [2]), *Hirtenstab* (pedum, baculus pastoralis) [3]), *Bischofsmütze* (Mitra, Inful, Cidara bicornis) [4]), goldenes Kreuz an einer Kette, Handschuhe, Sandalen, Tunicelle, *Thronsessel* (thronus, solium, cathedra episcopalis oder apostolica) [5]); b) in dem Range desselben (§. 36.); c) in dem gebräuchlichen Handkusse und der Verbeugung des Hauptes; d) in ihrem Titel: N. N. Dei misericordia, miseratione, miseratione divina et Sedis apostolicae Gratia Episcopus (z. B. Moguntinus). Theils mit Rücksicht auf die historische Stellung der Kirche, theils um die Bischöfe auch staatlicherseits auszuzeichnen, kommen hierzu noch e) staatliche Ehrentitel: fürstliche Würde [6]), ausgezeichneter Rang [7]), f) die Mitgliedschaft in den Kammern [8]).

---

48) *Preussen*, *Hannover*, die *oberrhein.* Kirchenprovinz. Dies ist theils in den Circumscriptionsbullen, theils in besonderen Breven bestimmt, die zugleich festsetzen, *wie* man sich hierüber Sicherheit verschaffen solle. Da in *Bayern* der König alle Bischöfe nominirt, entfällt dies. Für *Oesterreich* kommt nur hinsichtlich der Ausnahmen (Anm. 9 und 12) dasselbe Erforderniss auf Grund des päpstl. Breve vom 5. Nov. 1855. in Betracht. Dazu tritt nach Concord. Art. XIX. die Pflicht des Kaisers, den *Rath* der Bischöfe der Provinz einzuholen.

49) Preussen (incola ecclesiasticus regni). In der oberrhein. Kirchenprovinz ist vorgeschrieben Angehörigkeit an den Klerus der Diöcese, desgleichen für Hannover, was mit dem Gesagten zusammenfällt (nur würde für Freiburg ein hohenzollernscher, also preussischer, gewählt werden können). In St. Gallen kann nur ein Domherr gewählt werden.

1) *Thomass.* l. c. *Binterim*, Denkwürdigkeiten Band I. Abth. 2. S. 339 ff.

2) c. 15. X. de vita et honest. cler. III. 1. *Barthel* in Opusc. jurid. II. p. 466 sqq. über das *matrimonium spirituale* des Bischofs mit der Diöcese.

3) c. un. §. 9. X. de sacra unct. I. 15.

4) Caeremoniale Episcop. L. I. c. 17.

5) c. 5. X. de auct. et usu pallii I. 8., c. un. X. de sacra unct., c. 6. de priv. in 6. V. 7.

6) So in *Oesterreich* die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen, Trient, in *Preussen* der von Breslau. Der Titel ist *fürstliche Gnaden.*

7) In *Preussen* der der Oberpräsidenten; in *Bayern* Rang nach den General-Kreis-Commissären bez. Präsidenten und General-Commandanten, Hoffähigkeit u. a. Vgl. über alle diese Dinge mein System S. 219 fg.

8) In *Oesterreich* sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrnhauses, alle Erzbischöfe und Bischöfe in den einzelnen Kronländern grundgesetzmässig Mitglieder der Landtage mit Virilstimmen; in *Bayern* stets *ein* vom Könige ernannter Bischof lebenslängliches Mitglied des Reichsraths; in *Würtemberg* und *Nassau* ist der Bischof Mitglied der zweiten, in *Kurhessen* und *Hessen-Darmstadt* Mitglied der ersten Kammer. Die weiteren Titulaturen, Curialien u. s. f. können wohl übergangen werden.

§. 51.

4. Amtsgewalt der Bischöfe.

I. Die *jurisdictio ordinaria* des Bischofs umfasst alle Seiten der kirchlichen Regierung. In der Ausbildung der Pfarrämter liegt aber der Grund, weshalb dieselbe für die kleineren Kreise im Ganzen blos mittelbar in Form der Ueberwachung hervortritt, und nur in Bezug auf gewisse Angelegenheiten unmittelbar eingreift, während die Leitung des Ganzen stets in der Hand des Bischofs bleibt. Es fordert der Charakter des Amts und der Geist des Rechts, dass, so wenig auch Organe vermieden werden können, deren sich der Bischof bedient, dessen Regierung nie den *persönlichen* Typus verliere und das innige Verhältniss zwischen Klerus, Laien und Bischof nicht ersetzt werde durch *bureaukratisches Papierregiment.*

II. Die *unmittelbare* Uebung der bischöflichen Jurisdiction zeigt sich: a) in der Gesetzgebungsgewalt (§. 107.); b) in der Aufnahme in den Klerus (§. 34.); c) in dem Rechte, die Aemter (Beneficien) der Diöcese zu besetzen (§§. 65. 74.); d) in dem Ertheilen von Dispensen u. dgl. (§§. 99 fg.); e) in der Gerichtsbarkeit über kirchliche Rechtsstreitigkeiten aller Art (§. 95.), wie über kirchliche Vergehen (§. 91.); f) Handhabung der disciplina Cleri; g) in der Befugniss zur Errichtung, Veränderung, Aufhebung der für die Diöcese bestehenden Aemter (§. 55.); h) Haltung der Diöcesansynoden; i) Leitung der Erziehung der Kleriker; k) dem Rechte, kirchliche Abgaben aufzuerlegen (§. 181.).

III. *Mittelbar* wird in jedweder Hinsicht die Regierung der Diöcese geleitet durch den Bischof: a) im Wege der Aufsicht und Visitation jure proprio betreffs aller Säcularbeneficien und hinsichtlich der cura animarum bei den regulären (§. 87.); b) durch Beaufsichtigung (Ergänzung, Genehmigung von Akten) der gesammten kirchlichen Vermögensverwaltung (§. 186.); c) durch Leitung oder Beaufsichtigung jure delegato des kirchlichen Genossenschaftswesens (§§. 169. 171.).

IV. Neben der Jurisdiction im weiteren Sinne liegt dem Bischofe ob das *Lehramt,* das er sowohl in Person üben [1]) als andern auftragen soll. Es umfasst dasselbe die *Katechetik,* die *Predigt,* die Lehre der *Theologie.* Ohne bischöflichen Auftrag kann deshalb Niemand in der Diöcese in irgend einer von diesen Richtungen auftreten, sowie es auch ausser Zweifel ist, dass dem Bischofe das Recht zusteht, den Auftrag zurückzunehmen [2]). Mit ihm hängt zusammen das Recht der Entscheidung in Fragen, die den Glauben und

---

1) Vgl. c. 6. D. 88., c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. Sess. XXIII. c. 1. XXIV. c. 4. de ref. u. ö. *Bened.* XIV. De syn. dioeces. L. IX. c. XVII. num. 5 sqq.

2) Die neueren Concordate ordnen diese Punkte genau. Z. B. österr. Art. VI—VIII. badisches VII—XI., würtemb. VII—IX. Im bayrischen liegt es in Art. XII. Eingang. Uebrigens versteht es sich allenthalben von selbst, weil ohne dieses Recht die Kirche nicht bestehen kann.

die Moral betreffen [3]), sowie die Befugniss, Schriften (Bücher), welche dem Glauben und der christlichen Moral widerstreben, zu verbieten [4]).

V. Dem Bischofe steht zu die *potestas ordinis* im vollen Umfange. Ihm liegt daher ob die administratio sacramentorum [5]), die Seelsorge und die Ausübung der sonstigen kirchlichen Cultushandlungen. Man scheidet hier die *jura ordinis communia,* deren Ausübung den Priestern, besonders den Pfarrern, durch die Ertheilung der *approbatio pro cura* oder Jurisdiction (§§. 31. 59.) überlassen wird, wohin gehören: Spendung der Taufe, des Busssacraments, des h. Abendmahls, der letzten Oelung, Verwaltung des Ehesacraments, das h. Messopfer, das Begräbniss, die hergebrachten Processionen [6]), Wallfahrten, Benedictionen u. s. w., und die *jura ordinis reservata s. propria,* welche nur der Bischof zu üben hat. Solche sind: das Sacrament der Priesterweihe und die Ertheilung der übrigen ordines (§. 34.), die Spendung der h. Firmung [7]), die Benedictionen der Ordensäbte und Aebtissinnen, die Consecration der Altäre, Kelche, Patenen, Einweihung [8]) der Kirchen, Glocken u. dgl., Bereitung des Chrisma, Einkleidung der Nonnen und Schwestern der weiblichen Congregationen. Endlich gehört hierher auch das Recht der *reservatio casuum* [9]) und das Fasten- und *Ablasswesen* [10]), soweit es in den Bereich der bischöflichen Thätigkeit fällt.

Drittes Kapitel.

Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

§. 52.

I. Allgemeines, Begriff und Eintheilung der Aemter und Beneficien, Charakter [1]).

I. Obgleich die kirchliche Regierung ruhet auf dem Episkopate (§. 35.) und deshalb in den Ordinarien einen persönlichen Charakter an sich trägt:

---

3) Vgl. jedoch *Bened.* XIV. l. c. L. VI. c. III. n. 7.

4) Vgl. Concord. *austr.* Art. IX. und Art. IX. des erzbischöfl. Schreibens „Ecclesia catholica" v. 18. August 1855, Schreiben des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856. Num. 4., *bavar.* Art. XIII.

5) *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. XIX. n. VI sqq.

6) Das *Rituelle* für alle diese Dinge regeln *Rituale Romanum* (bez. die besonderen Ritualia der Diöcesen) und *Missale Romanum* (bez. die besonderen Missalia).

7) Nur mit päpstlicher Ermächtigung kann dieselbe ein blosser Priester spenden; jedoch ist dies bei den *unirten Griechen* den Priestern allgemein zugestanden. Sie wird bei diesen unmittelbar nach der Taufe ertheilt.

8) Diese wird jedoch vielfach in einzelnen Fällen oder allgemein (den Dechanten) delegirt.

9) Vgl. oben §. 45. VI. *Benedictus* XIV. l. c. L. V. cap. IV.

10) Vgl. *Bened.* XIV. l. L. V. c. 1. n. 5. u. ö.

1) *Joh. Corasius*, De officiis electionibus et beneficiis ecclesiasticis. Paris 1551 (Colon.

so liegt es doch in dem Gange menschlicher Verhältnisse, dass die nothwendige Beauftragung der Priester u. s. w., weil sie für den regelmässigen Kreis des Auftrags stets gleich sein wird, die Eigenschaft eines im Vornhinein festgesetzten Auftrags annahm, zu einem stehenden *Amte* wurde [2]). Fast gleichzeitig mit dieser Entwicklung wurde es zufolge der eigenthümlichen Gestaltung der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens die Regel, dass sich für die stehenden Aemter ein besonderes Vermögen ausschied, aus welchem der Inhaber des Amtes seinen Unterhalt fand und die Bedürfnisse des Cultus u. s. w. gedeckt wurden. Auf diese Bildung wirkten weltliche, vorzugsweise fränkische und deutsche Zustände bis zu dem Grade ein, dass dies zu dauerndem Zwecke bestimmte unbewegliche Vermögen als ein *beneficium* angesehen und analog der Stellung der weltlichen Beneficien [3]) gestaltet wurde. Dadurch verwuchs Amt und Beneficium zu einem Ganzen, das in einer untrennbaren Verbindung stehend die Natur einer juristischen Person annahm [4]), wenn schon die einzelnen Vermögensmassen gesonderten Rechtssubjecten gehören konnten. Diese eigenthümliche Verbindung führte dazu, für jedes Amt das Erforderniss eines Beneficiums und umgekehrt für jedes Beneficium die Vorschrift aufzustellen, dass es nicht ohne entsprechende kirchliche Pflichten des Inhabers bestehen solle [5]). Beneficien waren auch mit den nothwendigen Aemtern der Ordinarien verbunden, so dass der Ausdruck selbst alle Kirchenämter umfassen, also beneficium für gleichbedeutend mit officium gehalten werden konnte [6]), während man andrerseits, insofern die spirituelle oder temporelle Seite in's Auge zu

---

1596), *Franc. Duarenus*, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis lib. VIII. Paris 1564 (Accedunt Concordata Nationis Germanicae) cum notis *Jo. Schilteri* a. 1708 (der Druckort ist nicht angegeben, aber wohl Jena, wo im selben Jahre die Instit. von Schilter nach meinem Exemplare die 4. Auflage erlebten, denen jenes beigebunden ist). *Petr. Rebuffi*, Praxis beneficiaria. Lugd. 1579. u. ö. *P. Gregorius (Tholosanus)* Institutiones breves et novae rei beneficiariae ecclesiasticae s. Tract. de benef. eccl. cet. Lugd. 1592. *Pyrrh. Corradi*, Praxis beneficiariae lib. V. Neap. 1656. *Nic. Garcias*, Tract. de benef. cet. Mogunt. 1614. *Lotter*, De re benef. Francf. 1645. *P. Sarpi*, De materiis benef. cet. Jena 1681 (Uebers.). *Corvinus*, De benef. eccl. Francf. 1708. *Leuren*, Forum benef. Colon. 1704. Dann das cit. Werk von *Thomass.* als Hauptquelle, und das in der gen. Ausgabe diesem beigefügte von *Sguanin* (Fr. Caesar. Maria) Tract. beneficiarius cet.

2) Beides, *persönliche* Regierung und Aemter, schliesst sich nicht aus. Ein Hauptgrund der bureaukratischen Regierung liegt allerdings in den zu grossen Diöcesen.

3) Ueber deren Ausbildung sehe man mein Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte §. 43.

4) Dieser Punkt muss im §. 175. seine Erledigung finden. Vgl. auch oben §. 39.

5) *Nullum officium sine beneficio* und umgekehrt ist Grundsatz des canonischen Rechts. Daher wird selbst von einem beneficium des Papstes gesprochen in c. 1. X. de maledictis V. 26.

6) So entscheidet Honorius III. in c. 32. X. de verb. signif. V. 40., dass unter beneficia auch die praebendae und beneficia majora zu verstehen seien.

fassen ist, das *officium* und *beneficium* oder die *praebenda* sehr wohl unterscheiden [7]), oder auch *officium et beneficium* verbinden kann [8]).

II. Beneficien waren im Mittelalter stets verbunden und gelten nach canonischem Rechte ipso jure als verbunden mit dem Amte der Bischöfe und Pfarrer [9]). So kommt es, dass diese Personen als Beneficiaten, ihre Aemter als Beneficien gelten, wenngleich sie keine eigentlichen Beneficien haben, *sondern nur baares Geld* beziehen [10]). Dagegen giebt es eine Anzahl von Aemtern, mit denen *de jure* kein Beneficium verbunden zu sein *braucht*, so dass deren Träger im Rechte generell *nicht* als Beneficiaten erscheinen, aber im einzelnen Falle ein Beneficium haben und daher Beneficiaten sein *können*. Solcher Art sind die Aemter der Cardinäle, Kapitularvicare, Generalvicare, Officiale, Räthe der Consistorien u. a., Dechante, Capläne u. s. w.

III. Die Mannigfaltigkeit kirchlicher Zwecke lässt zu, dass ein Beneficium gegründet werden kann, dessen Inhaber *nicht eines der stehenden Aemter* bekleide, sondern nur irgend einen bestimmten kirchlichen Zweck, z. B. Lesen der h. Messe, Verrichtung von Gebeten u. dgl., zu erfüllen habe. Damit aber ein solches Beneficium als kirchliches erscheine, muss der Inhaber seine Mission von der Kirche, d. h. von einem Ordinarius (§. 35.) erhalten. Wo dies fehlt, liegt kein kirchliches Beneficium vor. Auch bringt die Stellung des Klerus (§. 1. 31.) mit sich, dass nur als kirchliches Amt und wegen der Verbindung von Amt und Beneficium als kirchliches Beneficium ein solches zu betrachten ist, das einen geistlichen Träger haben muss. Daher sind Beneficien, welche auch oder nur Laien haben können, keine beneficia ecclesiastica, sondern stipendia, Stiftungen. Endlich hat der Umstand, dass zufolge der Entwicklung des kirchlichen Güterrechts Beneficien als Grundlage und Bedingung der Ordination angesehen wurden (§. 33.), bewirkt, dass jedes Beneficium als titulus gilt [11]) und daher ein Vermögen oder Einkommen, welches

---

7) So z. B. in c. 2. C. 1. q. 3. (um die Zeit Gregor's VII.).

8) Z. B. in c. 1. X. de maledictis V. 26.

9) Bei den Stiftern gilt nach *canonischem* Rechte das capitulum als Eigenthümer. Daher spricht dasselbe bei den einzelnen Gliedern nur von *praebendae*, die zwar denselben so fest als die Einkünfte jedes beneficium zustehen, aber doch keine separaten beneficia sind. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich auch hier beneficia (praebendae) separata bildeten. Vgl. unten §. 55.

10) So sind alle Bischöfe in Preussen, Bayern, viele in Oesterreich u. s. w., zahlreiche Pfarrer in Oesterreich und anderwärts *ohne jeden Zweifel* nach dem Kirchenrechte wirkliche Beneficiaten, obwohl sie blos aus der Staatskasse (Religionsfond u. dgl.) baare Einkünfte beziehen, *die durchaus nicht als Gehälter aufgefasst werden dürfen*. Uebrigens ist fast stets hier doch ein Haus und Garten noch als Substrat des Beneficiums vorhanden.

11) Es ist hier der Ort darauf aufmerksam zu machen, dass 1) mit der Bildung der Beneficien im engsten Zusammenhange steht die Unverträglichkeit mehrer Aemter (§. 81.), selbst wenn deren Functionen sich in derselben Person vereinigen liessen, 2) die ganze Stellung der Kirchenbeamten, ihre Inamovibilität (§. 80.), 3 es aus diesem Grunde möglich war, die Lehre von den Kirchenämtern so rein juristisch, *zum Theil selbst nach privatrechtlichen*

entweder nicht geeignet ist, als titulus ordinationis zu dienen, oder nicht dauernd, in titulum ertheilt zu werden braucht, den Charakter eines beneficium nicht an sich trägt. Somit nennt man z. B. blosse Stiftungen, aus denen bestimmte Messen zu persolviren sind oder andere der Art (z. B. Gebete), wenn sie nicht beneficia sind, nur stipendia (beneficia) Manualia u. dgl.

IV. Unter *beneficium ecclesiasticum* im technischen und engsten Sinne versteht man demnach *dasjenige aus Grundstücken oder Grundeinkünften* (Grundzinsen u. dgl.) *bestehende Vermögen* (Gut), *welches einem Kleriker gegen die Verrichtung der damit verbundenen Pflichten zu eignem lebenslänglichen und dinglichem Rechte* (in titulum) *von der Kirchengewalt verliehen wird.* Hiergegen bedeutet *Officium* an sich ein kirchliches Amt, einen festen Auftrag ohne Rücksicht darauf, dass ein beneficium damit verbunden ist. Die hervorgehobene Verbindung beider bezüglich bestimmter Aemter als Regel und die Möglichkeit, dass die mannigfaltigsten Zwecke zur Bildung von Beneficien dienen können in Verbindung mit der hierarchischen Stellung der Inhaber hat zu einer Anzahl von Eintheilungen geführt, welche von grösserer oder geringerer Bedeutung sind.

V. Man unterscheidet:

1) Beneficia *saecularia* und *regularia* nach der Person, an welche sie gegeben werden müssen.
2) *Collegiata* (conventualia) und *simplicia* je nachdem das Officium durch ein Corpus, collegium oder nur *eine* physische Person gebildet wird.
3) *Nominata* und *innominata*, je nachdem dieselben einen besonderen das Officium bezeichnenden Namen haben oder nur unter den allgemeinen der beneficia, praebendae fallen.
4) Nach der hierarchischen Stellung der Inhaber *Majora,* höhere, wozu alle gehören, deren Inhabern eine jurisdictio ordinaria (§. 35.) zukommt [12]), — und *minora*, niedere, der alle übrigen umfasst.
5) Sieht man auf den Inhalt des Amtes, so scheidet man beneficia oder

---

und besonders römisch-rechtlichen Normen, auszubilden, wie dies geschehen ist. Zwar hat daher auf der einen Seite das kirchliche Aemterwesen manche Seiten, die den Unkundigen oder den, welcher sich nur an das Aeussere hält, leicht zu dem Schlusse verleiten können und oft dazu verleitet haben, das kirchliche Aemterwesen sei als eine rein materielle Sache behandelt worden. Aber dadurch gerade hat die Stellung des Einzelnen eine Sicherheit, Festigkeit und Bestimmtheit erlangt, wie sie das Beamtenwesen in keinem Staate besitzt. Indem aber niemals vom Rechte die spirituelle Seite ausser Acht gelassen, vielmehr stets als die Hauptsache behandelt wurde und die Entwicklung hierdurch geleitet ist, hat das kirchliche Beneficialwesen eine Gestalt angenommen, welche dasselbe unter allen Verhältnissen als passend und zeitgemäss erscheinen lässt, nachdem das *Lehnswesen* sich vollständig überlebt hat. Denn *dingliche Rechte* und deren *Besitz auf Lebenszeit* wird und kann es unter jedem Rechtssysteme und bei allen Völkern geben. Nur dies aber ist der *Kern*, der aus dem Beneficialwesen auf das kirchliche Gebiet verpflanzt wurde. Der Rest kann nach Zeit und Ort andere Gestaltung erhalten.

12) Die Ausdrücke siehe z. B. in c. 8. X. de praeb. III. 5., c. 32. X. de V. S. V. 40.

officia *sacra*, welche nothwendig den Ordo des Inhabers, fordern, und zerfallen in:

a) sacra in specie, welche die Priesterweihe des Beneficiaten fordern,

b) communia, die nur überhaupt einen Ordo erheischen, sodann wieder in:

a) *curata*, quae curam animarum adnexam habent und

b) non curata oder simplicia, bei denen dies nicht der Fall ist[13]), — und in *beneficia, quae habent dignitatem.* Letzteres ist vorzugsweise der Fall bei den beneficia majora[14]) und jenen, die analoge Rechte haben. Da mit ihnen zugleich (§. 36.) eine majoritas verbunden ist, nennt man sie *Praelaturae*, die Inhaber *Praelati*[15]), scheidet dann die *Praelati majores* (die wirklichen Ordinarien) und *minores*, welche jurisdictio quasi-episcopalis haben. Die nicht hierher gehörigen Aemter mit Jurisdiction umfasst der Ausdruck *Dignitates*, der einerseits die Ordensobern begreift[16]), andrerseits besonders in den Stiftern in Aufnahme kam für jene Präbenden, deren Inhaber das jus administrandi und eine Jurisdiction haben[17]). Mit ihm ist ursprünglich identisch der Ausdruck *personatus*[18]) und *praepositura*[19]). Indessen ist personatus allmälig im Gegensatze zur dignitas[20]) und für jene Präbenden gebraucht worden, mit denen ein Ehrenvorrang ohne Jurisdiction im

---

13) Vgl. c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6. c. 28. X. de praebend., c. 32. de praeb. in 6., c. 38. X. de praeb. Das *canonische* Recht zählt zu den curata *alle mit Jurisdiction versehenen:* c. 54. §. 4. X. de elect. I. 6. Jetzt ist der Ausdruck enger.

14) *Dignitas episcopalis* in c. 28. de elect. in 6.

15) Praelatus schlechthin heisst der Bischof in c. 41. X. de elect. In c. 3. §. 5. de elect. in 6. heisst es: „patriarchae, archiepiscopi, episcopi, et *alii ecclesiarum praelati.*"

Praelatus im weitesten Sinne gebrauchte man für jeden, dem Andere unterstanden im Verhältnisse zu diesen So heisst der plebanus (Pfarrer) gegenüber den Parochianen Prälat in c. 3. X. de off. jud. ord., c. 4. X. de cler. aegrot. vel debilit. III. 6., sein Amt „praelationis officium." Vgl. *Bened.* XIV. L. II. c. XI.

16) Die Aebte heissen daher auch Praelati in c. 2. X. de judiciis II. 1. c. 28. de elect. in 6. „abbatiam seu praelaturam." Gerade so heisst es in Clem. 1. de elect. I. 3. Clem. un. de suppl. neglig. *praelatorum* I. 5. Quia regulares praelati prioratus, ecclesias. administrationes aut quaevis alia beneficia" . . .

17) c. 8. X. de constit. I. 2., c. 8. X. de rescriptis I. 3., c. 44. X. de elect. u. a.

Sieht man aber nur auf die Jurisdiction, so umfasst dignitas auch die beneficia majora, ist jedoch allmälig nicht mehr dafür gebraucht worden.

18) So wird in c. 8. X. de constit. für das Amt des primicerius (primiceriatus) eines Kapitels einmal das Wort dignitas, ein anderesmal personatus gebraucht, ebenso allgemein in c. 8. X. de rescr. I. 3. und in einem Gegensatze zu den beneficia minora, die keine dignitas haben.

19) c. 9. X. de. V. S. V. 40. „Quamvis omnes, qui praesunt, *praepositi* rite vocantur, usus tamen obtinuit, eos vocari praepositos, qui quandam *prioratus curam* super alios gerunt."

20) Dieser Gegensatz tritt hervor in c. 28. X. de praebendis, wo es heisst „dignitates aut personatus."

Kapitel verbunden ist. Ist weder das eine noch das andere, sondern nur ein jus administrandi vorhanden, so nennt man das Beneficium schlechtweg *officium*[21]). Hieraus erhellt, dass ein Beneficium nach verschiedenen Rücksichten unter mehre Categorien fallen kann. Zugleich liegen im Vorhergehenden die Merkmale, an denen zu erkennen ist, ob im einzelnen Falle ein wirkliches Beneficium vorliegt oder nicht.

§. 53.

II. Die Errichtung und Veränderung der Aemter (Beneficien)[1]).

I. *Competent* zur Errichtung und Veränderung der *höheren Beneficien* ist nur der *Papst*, der bezüglich der Diöcesen (in den Provinciae sedis apostolicae) an die Mitwirkung der Landesherrn gebunden ist[2]). Dessen Einwilligung ist erforderlich, wenn es sich um Beneficien handelt, die den officia majora beigezählt werden: Prälaturen, Cathedral- oder Collegiatkapitel[3]). Bezüglich der beneficia *minora* ist ausschliesslich competent der *Ordinarius*[4]).

II. Die *Errichtung* hat folgende Voraussetzungen[5]): 1) eine *justa causa*: necessitas, utilitas, incrementum cultus divini, 2) ein *locus congruus*, 3) eine hinlängliche *dos*. Im Einzelnen bleibt das Meiste dem vernünftigen Ermessen des Ordinarius überlassen, das jedoch nie ein unlauteres Motiv haben darf[6]). Sodann ist erforderlich 4) die Integrität von Drittberechtigungen[7]) und 5) die

---

21) Uebrigens wird dieser Ausdruck in den Dekretalen seiner innern Bedeutung angemessen auch allgemein gebraucht. Dies lehren nicht blos die Titelrubriken *de officio judicis ordinarii* u. a., sondern auch einzelne Stellen, z. B. c. 8. X. de clericis non resident. III. 4., wo das Beneficium des decanus eines Kapitels officium heisst. In c. 1. de consuet. in 6. I. 4. kommt folgende Verbindung vor: personatus, dignitas, praepositura seu administratio, officium, administratio sive officium, sodann officium ganz allgemein für *Amt*. c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. zählt auf „in cathedralibus ecclesiis canonicatus, praebendas, dignitates, personatus, et officia ac alia beneficia ecclesiastica."

1) Vergleiche die Darstellung des §. 40. Mein System S. 305—317.

2) Concord. *austr*. Art. XVIII. In *allen* deutschen Staaten, Frankreich, Spanien u. s. w. ist die Errichtung im Einvernehmen von Papst und Regent geschehen, somit der Satz anerkannt.

3) Entscheidung der Congr. Conc. in num. 1. u. 2. ad Sess. XXIV. c. 12. de ref. Mein System S. 306.

4) c. 8. X. de excessibus prael. V. 31. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

5) Es liegt jedoch in der Stellung des Papstes, dass er von diesen Erfordernissen abgehen kann. Beispiele hierfür bieten *fast alle* neuen Errichtungen von Bisthümern in unserem Jahrhundert.

6) Vgl. z. B. c. 10. D. 1. de consecr.

7) c. 36. X. de praeb. Gegen einen Eingriff steht die *operis novi nunciatio* zu: c. 1. 2. X. de oper. novi nunc. V. 32.

Zuziehung Aller, die ein Interesse zur Sache haben [8]). Aus diesem Grunde ist für die meisten Staaten die Verpflichtung der Bischöfe statuirt, die *Pfarreien* nur im Einvernehmen mit den Regierungen zu errichten, bez. zu verändern [9]).

III. Die *Veränderung* der Beneficien ist grundsätzlich verboten [10]); ihre Erlaubtheit setzt also voraus, dass der Zweck gar nicht mehr zu erreichen ist, oder die Belassung Schaden, die Veränderung augenscheinlichen Nutzen bringt oder gar nothwendig ist [11]). Der Wirkung nach kann die *Innovation* sein:

a) eine *Unio* [12]). Dieselbe setzt ausser den allgemeinen Erfordernissen voraus 1) Consens des Kapitels [13]), 2) wenn Kirchen im Laienpatronate unter einander oder mit Collegiatkirchen vereinigt oder in solche verwandelt werden sollen Consens des Patrons [14]), 3) Gleichartigkeit der Beneficien, weshalb beneficia regularia nicht mit beneficia curata [15]) und letztere überhaupt mit keinerlei anderen verbunden werden dürfen [16]), endlich 4) dass beide Beneficien in der derselben Diöcese liegen [17]). Der Wirkung nach kann die Union bestehen in: 1) der Verschmelzung von zwei oder mehren zu einem dritten, s. g. *unio per confusionem*, 2) der Einverleibung des einen in das andere, *unio per subjectionem.* Eine solche liegt nur uneigentlich vor in der s. g. *unio accessoria*, zufolge deren eine Kirche, ecclesia *filia*, einer andern, ecclesia *matrix*, unterworfen wird, jedoch abgesehen von einzelnen Folgen in ihrer Selbstständigkeit bleibt; 3) der gleichmässigen Unterwerfung von zwei Beneficien unter denselben Beneficiaten, *unio aeque principalis*, die am häufigsten

---

8) Dahin gehören namentlich die *Stifter* eines Amts, indem die Bedingungen der Stiftung zu halten sind, so lange es möglich ist: c. 11. X. de praeb. III. 5. c. 16. X. de censib. III. 39. clem. 2. de relig. dom. III. 11., Conc. Trid. S. XXV. c. 5. de ref.

9) *Oesterr.* Concord. Art. IV. sub c., *bayrisches* Art. XII. sub f. u. a.

10) Tit. X. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur III. 12., c. 15. i. f. C. 1. q. 3., c. 8. 10. X. de praeb.

11) c. 33. X. praeb. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 5. XXIV. c. 13. de ref.

12) *Jo. Bapt. Turricellius* de beneficiorum unione ex sent. S. Rom. Rotae tract. Ferrar. 1674. fol. *Slevogt*, De unione ecclesiar. et benefic. Jen. 1678. 4. — Mein System giebt für alle Fälle der Innovationen zahlreiche Belege.

13) c. 8. 9. X. de his quae fiunt III. 10., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

14) Arg. Conc. Trid. l. c. Mein System S. 310, wo noch eine Anzahl praktischer Fragen erörtert werden.

15) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Die Rücksicht, Streitigkeiten zu vermeiden, hat zu dem *Verbote der Union von beneficia liberae collationis mit benef. juris patronatus* geführt: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. XXV. c. 9. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. und Sess. VII. c. 6. de ref.

17) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. de ref. Dadurch ist Sess. VII. c. 6. de ref. näher declarirt. Vgl. c. 9. X. de his quae fiunt III. 10.

bei Bisthümern vorkommt [18]) aber nie zum Nutzen der Person und deshalb nur als *perpetua* vorgenommen werden darf [19]) Die früher häufigste Art von Unionen, die zwar jetzt (Anm. 15 und 16) nicht mehr vorkommen soll, aber noch aus älterer Zeit sich vielfach findet, ist die Verbindung von Beneficien (besonders Pfarreien) mit Klöstern entweder nur rücksichtlich des Vermögens, s. g. *unio quoad temporalia* oder *incorporatio minus plena, non pleno jure* [20]), oder rücksichtlich des Vermögens und Officium, *incorporatio* im eigentlichen Sinne oder jure pleno, *unio quoad temporalia et spiritualia.* Dieselbe zieht namentlich für die Besetzung wichtige Folgen herbei.

IV. Eine andere Art ist b) die Theilung, *divisio* [21]), welche nur erlaubt ist, wenn die Existenz zweier Beneficien an Stelle des einen sich als unerlässlich oder doch im höchsten Grade nützlich erweist. c) Die *suppressio* oder *exstinctio,* d. h. die völlige Aufhebung. Sie setzt voraus die Unmöglichkeit, den Zweck des Beneficiums zu erfüllen oder dasselbe zu erhalten [22]). Besteht die Veränderung nur in der Uebertragung des Titels auf einen andern Ort, eine andere Kirche, so liegt eine *translatio* vor. Zu deren Vornahme ist der Bischof in bestimmten Fällen als sedis apostolicae delegatus competent [23]).

V. Liegt ein Grund zur Errichtung eines Beneficiums vor und ist der, auf welchen hin die Veränderung vorgenommen wurde, fortgefallen: so kann die *restitutio* des Beneficiums stattfinden.

III. Die verschiedenen Aemter und ihre Inhaber.

§. 54.

A. Die Curia Romana [1]).

I. *Curia Romana* umfasst sowohl alle Behörden des Papstes (kirchliche und politische) als insbesondere die zur Regierung der Kirche von demselben

18) In dem Anhange sind zahlreiche Beispiele enthalten. Diese Union hat viele eigenthümliche Folgen, die besonders durch die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. beleuchtet werden.

19) c. 1. C. 21. q. 1. Conc. Trid. Sess. VII. c. 4. XXIV. c. 17. de ref. mit den Deklarationen der Congr. Conc. Ueber die sonstige Zulässigkeit von *uniones temporales* siehe c. 5. de rescr. in 6. I. 3., c. 1. X. ne sede vacante III. 9.

20) c. 31. X. de praebendis.

21) Principes canoniques sur le démembrement des paroisses in den Analecta juris pontificii. 1. livr. Juillet 1853. pag. 407—442 (übersetzt in *v. Moy*, Archiv II. S. 17 ff. 129 ff.). Fälle der Theilung in c. 3. X de eccl. aedif. III. 48. c. 5. de praeb .in Extr. comm. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

22) c. 33. X. de V. S. V. 40., c. 9. X. de constit. I. 2., c. 9. X. de vita et honest. III. 1. Das Conc. Trid. Sess XXI. c. 7. XXIV. c. 15. de ref. erlaubt aber die Suppression von einzelnen Präbenden mit Zustimmung des Kapitels bez. Laienpatrons, und von beneficia (non regularia) simplicia zur Aufbesserung der Canonicate in Cathedral- und ausgezeichneten Collegiatkirchen.

23) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

1) *Joh. Heinr. Bangen*, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr

benutzten Personen und Behörden. Die Glieder heissen Curiales, ein Ausdruck, der jedoch nach dem heutigen Sprachgebrauche sich nur auf die niederen Beamten, nicht auf die Cardinäle und Prälaten. bezieht. Die Form der Mithülfe ist entweder die eines Auftrags oder der Mitgliedschaft an einer stehenden Behörde.

II. An der Spitze der Curie steht das die Stelle des alten Presbyterium einnehmende Collegium der Cardinäle [2]). Es giebt drei Klassen: Cardinal-Diaconen, Cardinal-Priester, Cardinal-Bischöfe, deren Zahl von Sixtus V. [3]) beziehungsweise auf 14, 50 und 6 festgesetzt ist. Sie werden ernannt [4]) vom Papste, dem das Recht thunlichste Berücksichtigung der verschiedenen Nationen empfiehlt [5]), auf die alten in und um Rom liegenden Kirchen *(Tituli)*. Die Erfordernisse treffen mit denen für die Bischöfe zusammen [6]). Sie stehen am Range dem Papste zunächst, werden Glieder seines Leibes genannt [7]). Ihre *Pflichten* bestehen: in der Residenz am Sitze der Curie [8]), in der Assistenz bei den feierlichen vom Papste abgehaltenen kirchlichen Functionen, in der Verwendung nach der Bestimmung des Papstes [9]), in der Regierung des Kirchenstaats sede vacante, der Wahl des Papstes [10]). Ihre *Privilegien* sind: 1) Die ihnen reservirten Titel Eminentia [11]), Princeps u. a. 2) Gebrauch der Ponti-

---

Geschäftsgang, Münster 1854. Hier und in *O. Mejer*, Die heutige röm. Curie in Jacobsohn und Richter, Zeitschr. f. das Recht und die Politik der Kirche (Leipz. 1847) H. I. S. 54 ff. II. S. 195 ff. findet man die ältere Literatur. *Bouix*, Tractatus de Curia Rom. seu de Cardinalibus, Rom. Congregatt., legatis, nuntiis vicariis et protonotariis apost. Paris. 1859. So interressant auch die Curie ist, kann doch hier nur auf das für das allgemeine Recht wichtige Rücksicht genommen werden.

2) Die Literatur in den angeführten Werken. Dazu die Abhandlung Dignité des Cardinaux in den *Analecta* jur. pontif. Januarheft 1856. p. 1918 suiv.

3) Const. *Postquam verus ille* a. 1586.

4) Die feierlichen Formen der Creatio, Uebergabe des Hutes, der andern Insignien, aperitio oris. Reservatio in petto. *Kroncardinäle.*

5) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref. Aus Deutschland sind Cardinäle: die Erzbischöfe von Prag, Köln, Wien, der frühere von München (Graf Reisach).

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. Jedoch tilgt die legitimatio per subsequens matrimonium die Makel der unehelichen Geburt quoad hoc nicht: *Sixtus* V. in der cit. Constit.

7) Der dem Papst zu leistende Eid (abgedr. in den *Analecta* l. c. p. 1934 sqq.) ist theils dem bischöflichen ähnlich; ausserdem verpflichtet er sie zur Aufrechthaltung und Bewahrung der Rechte der *römischen* Kirche *und des Kirchenstaats.*

8) c. 2. X. de cler. non resid. III. 4. passt für die heutigen Cardinäle nicht unbedingt. Entbunden sind eo ipso die auswärtigen, welche ein zur Residenz verpflichtendes Amt haben: Breve *Innocenz* X. *Cum juxta* 19. Febr. 1645.

9) Daher ihre Pflicht zur „veritas in manifestando consilio." *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. III. c. X. n. 1. L. XIII. c. I. n. 7. cap. XVI. n. 5.

10) Sie dürfen jedoch sede vacante keinerlei päpstliche Jurisdiction üben: c. 3. de elect. in 6., Clem. 2. eod., *Pius* IV. Bulle *In eligendis* §. 6.

11) Consistorialdekret von Urban VIII. v. 10. Juni 1630. Breve *Innoc.* X. *Militantis Ecclesiae* 14 Kal. Jan. 1644.

fikalien, 3) Recht, wenn sie Priester sind, die Tonsur und minores an ihren Titeln zu ertheilen, 4) jurisdictio quasi-episcopalis an diesen, 5) Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien, 6) Entbindung vom Bischofseide beim Empfange eines suburbicarischen Bisthums, 7) ausschliessliche Fähigkeit, legati a latere zu sein, 8) Befreiung von Taxen bei Verleihung von Beneficien, 9) Unzulässigkeit ihrer Recusation vor kirchlichen Gerichten, 10) Gerichtsstand vor dem Papste, 11) Verletzung derselben gilt als crimen laesae majestatis [12]), 12) päpstliche Censuren leiden ohne specielle Bezeichnung auf sie keine Anwendung [13]), 13) Recht des altare portatile und der Hauskapelle [14]). Sie bilden ferner eine Corporation, das *Collegium sacrum* unter dem Card. Decanus, dem ältesten zu Rom residirenden Card.-Bischofe, der regelmässig zugleich Bischof von Ostia ist [15]). In dem Collegium gilt Option. An dessen Einkünften nehmen nur die anwesenden Theil. Entsprechend ihrer Stellung gelten sie mit den Prinzen aus kaiserlichen und königlichen Häusern als ebenbürtig [16]).

II. Neben den Cardinälen umfasst die Curie noch eine grosse Anzahl von *Praelati,* welche jedoch ausserhalb der Curie nicht hervortreten. Ein Gleiches gilt von dem zahlreichen Personale, das man unter dem Namen der *Curiales* zusammenfasst.

III. Die Theilnahme der Cardinäle und übrigen Personen zeigt sich zunächst im *Consistorium,* das ein öffentliches [17]) oder ausserordentliches, geheimes oder ordentliches [18]) und halböffentliches ist und die Bestimmung hat, die wichtigeren Akte der päpstlichen Regierung in feierlicher Form zu verkünden

---

12) c. 5. de poen. in 6. V. 9., c. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

13) c. 4. de sent. exc. in 6. V. 11. Ein anderes Privileg in c. fin. X. de poen. et remiss. V. 38.

14) c. fin. de privil. in 6. V. 7. Andere Privilegien siehe noch in der Bulle *Pius* VII. vom 7. Juli 1805 (Bullar. Rom. Cont. T. XII. p. 37).

15) Const. *Paul* IV. *Cum venerabiles* 11. Sept. 1555 [gegen Const. *Bened.* XIII. *Rom. Pontificis,* die dem ältesten Cardinal diese Würde zusprach], bestätigt von *Clemens* XII. Const. *Pastor. off.* 10. Jan. 1731. Eine Specialcongregation unter *Clemens* XI. (bei der Benedict XIV. Sekretair war) hat das vacante Decanat dem ältesten residirenden C.-Bischofe zugesprochen in dem zuerst in den Analecta l. c. p. 1918 veröffentlichten Dekrete vom 28. Febr. 1721. Dadurch corrigiren sich viele Darstellungen.

16) Im deutschen Reiche den geistlichen Kurfürsten. Das zum Theil peinliche Cäremoniel ist abgedr. bei *Bangen* S. 460 fgg. Vgl. auch die genaueren Angaben in den Analecta l. c. p. 1923 sqq.

17) Uebergabe des Cardinalshutes, Canonisationen, Audienzen an regierende Fürsten und Botschafter.

18) Creation u. s w. der Cardinäle, Besetzung etc. der bischöfl., erzbischöfl. und Patriarchal-Sitze, Verleihung des Pallium, Errichtung u. s. f. der Diöcesen, Ernennung der legati a latere, Allokutionen u. a.

oder vorzunehmen. Vorbereitet werden die Consistorialakte in der Congregatio Consistorialis in formeller und materieller Hinsicht, der *C. examinis episcoporum* [19]), *C. super statu* nach Bedürfniss aus Veranlassung grosser Ereignisse, der von *Pius* VII. im Jahr 1805 eingesetzten seit 1814 zur stehenden errichteten *C. negotiorum ecclesiae extraordinariorum* für die Behandlung der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Länder.

IV. Mit einem bestimmten selbstständigen Wirkungskreise sind versehen folgende Congregationes: a) *Romae et universalis Inquisitionis* unter dem Vorsitze des Papstes für die Verfolgung der Delicte gegen den Glauben u. dgl. Sie hat *praktisch* ausserhalb Italiens nur eine Bedeutung, insofern sie Fragen, welche sich auf den Glauben u. s. f. beziehen, entscheidet. b) *Indicis librorum prohibitorum* [20]) zur Handhabung des kirchlichen Censurwesens. c) *Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum* [21]) zur Ueberwachung der Ausführung der tridentinischen Dekrete, Entscheidung von Zweifeln bezüglich derselben und von Rechtsfragen, welche sich auf jene beziehen. d) *Super Negotiis Episcoporum et Regularium* [22]) für die Aufsicht über die Administration der Bischöfe und Exemten, der Orden, und zur Beurtheilung der Verhältnisse der Ordinarien zu den Regularen. e) *Rituum* von *Sixtus* V. in der oft citirten Constitution begründet. f) *Indulgentiarum et Reliquiarum (Clemens* XI. Const. *In ipsis Pontificatus* 6. Juli 1669). g) *De Propaganda Fide* für die Leitung des Missionswesens [23]).

V. Von den Behörden sind für das heutige Kirchenrecht von Bedeutung [24]) 1) die *Dataria apostolica* unter dem Card. Pro-Datarius, deren Geschäftskreis umfasst die Vorbereitung der in foro externo nach dem stilus curiae Romanae zu ertheilenden ordentlichen Gnaden zur Entscheidung des Papstes,

---

19) Nur für Italien und insulae adjacentes von Bedeutung.

20) Conc. Trid. Sess. XVIII. Decr. de libror. delectu. cet. XXV. de indice libror. *Pii* IV. Const. *Dominici gregis* 24. März 1564, *Sixti* V. *Immensa*, *Bened.* XIV. *Sollicita ac provida.*

21) *Pii* IV. Const. *Alias nos* 1564, *Sixti* V. Const. cit. — *Thesaurus*, Resolutionum S. Congreg. Conc. cet. Urbini, dann Romae von 1718 an bis auf die Gegenwart über 112 Bde. 4. Aus ihm besonders sind die Entscheidungen genommen, welche in der cit. Ausgabe stehen. Aus ihr die Specialcongregationen *congr. particularis super statu ecclesiarum* zur Prüfung der Visitationsberichte (§. 48.) der Bischöfe: Const. *Bened.* XIV. *Decet.* 15. Sept. 1740; *super revisione synodorum provincialium:* Const. *Sixti* V. cit.; *super residentia episcoporum: Bened.* XIV. *Ad universae* 3. Sept. 1746.

22) *Sixtus* V. Const. *Immensa.*

23) Begonnen von *Gregor* XIII., verbessert von *Clemens* VIII., vollendet von *Gregor* XV. in Constit. *Inscrutabili* 22. Juni 1622. Ausserdem beziehen sich noch eine Menge Bullen etc. darauf. Man ist in der Reorganisation derselben begriffen.

Keine allgemeine Bedeutung hat mehr die Congr. *Jurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae* 1626 von *Urban* VIII. errichtet.

24) Die S. *Rota Romana*, Reverenda *Camera Apost.*, *Signatura Justitiae* und *Signatura Gratiae*, so wichtig sie an sich sind, haben die allgemeine Bedeutung verloren.

nemlich: Dispensationen von Irregularitäten, trennenden Ehehindernissen, Absolution von bestimmten Delicten: Simonie, Apostasia ab ordine a religione, Dispensen von gewissen Verboten: Pluralität der Beneficien u. a., Bestätigung von Privilegien, Exemtionen, Resignationen, Unionen u. dgl., Collation der dem Papste vorbehaltenen Beneficien. 2) *S. Poenitentiaria apost.* unter dem Card. Poenitentiarius Major für das Gnadenwesen in foro interno, auch Busswesen, hinsichtlich der Regularen auch pro foro externo. 3) *Secretaria Status* unter dem Cardinal-Staatssekretair, der auch in kirchlicher Beziehung als Minister der auswärtigen Angelegenheiten erscheint. Er hat zu Gehülfen den Secretarius literarum ad principes und literarum latinarum. 4) *Secretaria Brevium* für die Vorbereitung und Expedition der Breven. 5) *Cancellaria apostolica* unter dem Card. Vice-Cancellarius [25]), die älteste Behörde, der die Vorbereitung und Expedition der Bullen u. a. zufällt.

B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe (Ordinarien).

a. Für die ganze Diöcese.

§. 55.

1. Das Kathedralkapitel [1]).

In dem Klerus seiner Kirche fand der Bischof von Anfang an ein Collegium, das wir unter dem Namen *Presbyterium* überall ihn berathen und unterstützen, bei dessen Abgange mit dem Administrator die Diöcese regieren und bei der Neuwahl mithandeln sehen. In demselben bildete die Weihe des Presbyter und Diacon eine natürliche Abstufung, wie das höhere Alter innerhalb des einzelnen Ordo einen Vorzug gab, den man früh durch *Archi*pres-

25) Vgl. mein System S. 250 über diesen Titel.

1) *Miraeus*, De Canonicor. collegiis per Germaniam cet. Colon. 1615. *Barbosa*, De Canonicis et dignit. aliisque beneficiar. eorumque officiis in choro et in capitulo, Venet. 1641. Lugd. 1700. fol. *Van-Espen*, Dissert. can. de instituto et officiis Canonic. Lovan. 1685 (Opp. T. I. P. I. Tit. 7—12.). *ab Ickstadt*, De capitulor. metropol. et cathedral. archiepiscopatuum Germ. orig. progressu et jurib. Amstelod. 1764. *P. Wolfg. Schmidt*, Diss. hist. can. de eo quod circa exspectativas ad canonicat. ex statutis et observ. Germ. justum est (*Mayer*, Thesaurus novus P. I. p. 249—311), *Fr. Ant. Dürr*, De obedientiis et oblegiis ecclesiar. cathedral. et colleg. Germ. Mogunt. a. 1782 (ibid. II. p. 105—172), *Jo. Christ. Zindel*, De ecclesiis cathedral. ibid. I. p. 33 sqq.), *Schöttl*, Der Antheil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, bes. in Bayern, Eichst. 1846. 4., *Gehring*, Das kath. Domcapitel Deutschlands, Regensb. 1851. *Bouix*, Tract. de Capitulis, Paris. 1852. *Gg. Ant. Huller*, Die jurist. Persönlichkeit der kath. Domcapitel in Deutschl. u. ihre rechtl. Stellung, Bamb. 1860.

Für die *Geschichte* besonders *Thomassin.* l. c. P. I. L. III. c. 7—11. u. ö.

Für die *Lösung praktischer Fragen* bieten die Resolutionen der Congr. Conc. zu Sess. XXIV. c. 12 ff. de ref., ferner die in den *Analecta* juris pontif. VI. pag. 1152 ff. (vgl. überhaupt die Register sub voce chapitre des cathedrales) mitgetheilten ein reiches Material.

byter, *Archi*diaconus bezeichnete [2]). Seitdem aber zur letzteren Würde auch Priester genommen wurden, galt sie allmälig als die höhere [3]). Die Namen dieser Personen waren verzeichnet in einer Matrikel, *Canon* genannt, wovon sie den Namen Clerici *canonici* führten. *Eusebius* hatte nach dem Vorbilde der neuen Mönche seinem Klerus ein ähnliches Leben vorgeschrieben. Dies Beispiel ahmte nach *Augustinus,* ohne jedoch über das Erforderniss der *vita communis* in Wohnung, Essen und Gebet hinauszugehen. Obwohl an einzelnen Kirchen eingeführt, wurde diese Regel nicht allgemein. Im Anschlusse an die Benedictinerregel entwarf Bischof *Chrodegang* von Metz (nach 700) eine neue, welche durch die Gesetze der Könige Pippin und Karl allgemein gefordert wurde [4]), eine Verbesserung von dessen Schüler, dem Diacon *Amalarius* erhielt und von einer Reichssynode [5]) für alle Kirchen, bei denen eine Mehrheit von Geistlichen war, vorgeschrieben wurde. Sie wurde wohl an den meisten Kirchen eingeführt, so dass man bezüglich der *vita canonica* die ecclesiae episcopales (cathedrales) oder *capitula* episc. cathedr. von den andern als collegiatae schied, während die innern Einrichtungen sich den Orden näherten [6]). Der Umstand, dass die *Pflicht der persönlichen Armuth* von der Ordensregel nicht aufgenommen war, führte mit der stetig fortschreitenden Ausscheidung des Kirchenguts in abgesonderte Beneficien mit der Trennung der bona capituli und mensa episcopalis und dem ungeheuern Erwerbe der Kapitel, die man gleich den Klöstern wegen der pünktlichen Erfüllung der Messstiftungen durch die zahlreiche Geistlichkeit mit Stiftungen überhäufte, schon im 9. Jahrhundert dazu, dass bei einzelnen Kirchen die *Massa communis* aufgelöst wurde und die einzelnen Canonici eigne Häuser *(Curiae)* mit einem bestimmten Einkommen *(Praebenda)* erhielten, das oft geradezu als Beneficium der einzelnen Stelle zustand. An-

---

2) c. 2. X. de off. archipresbyt. I. 24. (von *Leo* III. 795—816), c. 1. X. de off. archidiac. I. 23. aus dem Ordo Rom.

3) Capit. data archid. presbyt. des Hincmar von Rheims. c. 1. X. de off. archipresb. „Ut archipresbyter sciat se subesse archidiacono, et ejus praeceptis sciat sui episcopi obedire . . .“ Ueber das Alter dieser Stelle siehe die Note zu c. 1. D. 25. in dem Corp. jur. edid. *Richter.* — Deshalb steht auch in den Dekretalen der Titel de off. archidiaconi *vor* dem de off. archipresbyteri.

4) Cap. a. 753. c. 11. (*Pertz*, Monum. Leg. I. p. 26.), 789. c. 72 (ib. p. 65), 802. c. 22. (ib. p. 94).

5) *Aquisgran.* a. 817 (*Pertz* l. c. p. 206).

6) So finden wir überall den *Praepositus* als Vorsteher, wozu gewöhnlich der Archidiaconus gelangte. Die Würde eines *Decanus* ist in den wenigsten Stiftern gleich alt, in manchen erst im 14. Jahrh. eingeführt. Daneben hatte ein Canonicus die Schule als *Scholasticus*, Domscholaster, ein anderer die Leitung des Chors, *Cantor* oder *Primicerius*, die Sorge für die Kirche, *Custos*, die Sakristei und den Schatz, *Thesaurarius* oder *Sakrista;* die Sorge für das Hauswesen lag ob dem *Cellerarius* und *Portarius.* Der *Archipresbyter* führte meist die cura animarum und gelangte durchgehends zur zweiten Würde des *Decanus* und mit der Veränderung der Stellung der Archidiaconen in den Besitz der Jurisdiction im Kapitel.

statt diesen Zustand zu bessern, wurde gerade dadurch, dass von einzelnen Männern *(h. Ivo* von Chartres und *h. Petrus Damiani)* die Einführung der augustinischen Regel an bestimmten Kirchen versucht wurde, die Scheidung noch greller, so dass sich seit der Reformation dieser Regel durch den *h. Norbert* die Kirchen, an denen vita communis nach derselben bestand, von den andern scharf sonderten und die Canonici *regulares* dem *Ordensklerus* zugezählt wurden, die übrigen als Can. *saeculares* galten. Die Verhältnisse der Immunitäten, die Rechte der Kapitel als Grundherrn, ihre Mitwirkung bei der Ausübung der an die Bischöfe gekommenen Landeshoheit führten im deutschen Reiche zur vollen Selbstständigkeit der Kapitel als *Corporationen* gegenüber dem Bischofe. Das an sie gekommene Wahlrecht, ihre Statuten, die mehr und mehr aufkommende ausschliessliche Fähigkeit Adeliger zum Eintritte gaben ihnen eine politische Macht, welche von der vita communis nichts übrig liess. Es wirkten diese Zustände so mächtig, dass selbst in Italien u. s. w. fast ausnahmslos die vita communis fortfiel, höchstens die jüngeren Kleriker unter dem Scholaster sie pflegten. Im Inneren bildete sich das Kapitelswesen in einer Weise aus, dass leider in vielen Befreiung von Lasten und Vermögenserwerb als Hauptzweck der Einzelnen, Versorgung nachgeborener Söhne als Zweck des Ganzen galt. Die wenigsten waren Priester; von Residenz war oft keine Rede. Zwar griff das Concil von Trient mächtig ein, aber wenigstens für Deutschland ohne durchgreifenden Erfolg. Erst die Säcularisation im Anfange unseres Jahrhunderts hat die Kapitel von den alten Schlacken gereinigt und ihnen eine Stellung zurückgegeben, welche sie als das wichtigste Glied in der Diöcese erscheinen lässt.

II. *Innere Stellung der Kapitel.*

1. Die *Eigenschaften der Aufzunehmenden* richten sich zunächst nach der Stiftung [7]) der einzelnen Präbenden, in deren Ermangelung nach den Statuten. Diese können hinausgehen über das jus commune, welches fordert [8]): a) Subdiaconat und Empfang des stiftungsgemässen Ordo intra annum, b) *für die Hälfte* den Presbyterat und c) eine akademische Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte, d) für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Diese Erfordernisse sind aber im deutschen Partikularrechte bedeutend verschärft. So ist in *Oesterreich* [9]) nöthig: Presbyterat, löbliche Führung der Seelsorge, kirchlicher Verwaltung oder eines kirchlichen Lehramts, Bewerbung durch öffentlichen Concurs, wo dieser hergebracht ist, Tadellosigkeit in politischer Beziehung; — in *Preussen* [10]): Pres-

7) Deshalb hält das *österr.* Concord. Art. XXII., principiell das Adelserforderniss aufhebend, dies fest, wo es bei der Stiftung gemacht ist.

8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. XXIV. c. 12. de ref.

9) Concordat Art. XXII. mit Breve vom 5. Nov. 1855.

10) Bulle *De salute animarum* §. *Dignitatum Canonicorum.*

byterat, fünfjährige Verwendung oder Auszeichnung in der Seelsorge oder einer theologischen bez. canonistischen Professur oder in der Verwaltung eines preussischen Bischofs, oder ordnungsmässiger Erwerb des Doctorates der Theologie bez. des canonischen Rechts; — in *Bayern* [11]): Indigenat, Auszeichnung in der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung oder Wissenschaft; — in der *oberrheinischen Kirchenprovinz* [12]): Presbyterat und Billigung der Person Seitens des Landesherrn; — in *Hannover* [13]): Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Auszeichnung in der Seelsorge oder Verwaltung oder Professur.

2. Die *Verfassung* hängt ab von dem Herkommen und variirt deshalb sehr. In *Oesterreich* [14]) herrscht die grösste Mannigfaltigkeit, so dass nur wenige Kapitel ganz dieselbe Verfassung haben. Bald giebt es die Dignitäten von Probst und Decan, wobei bisweilen die letztere vorgeht, bald noch andere (Archidiaconus, Scholasticus etc.). Meist ist die Probstei Personat, die Dechantei allein Dignität, die übrigen regelmässig Personate. In *Preussen* haben alle mit einer Ausnahme [15]), in *Bayern* alle Kapitel zwei Dignitäten: Probstei und Decanat, sodann eine verschiedene Zahl von Canonicaten, von denen eins das officium theologi, eins des Pönitentiarius bekleidet, dazu hat in Preussen eins die cura actualis (Dompfarrer) an der Domkirche. Ausserdem giebt es Vicarien mit Präbenden, und in Preussen noch solche Canonici honorarii, denen die Residenz nicht obliegt, aber bei Anwesenheit alle Rechte und Emolumente (aus Distributionen) der wirklichen zustehen [16]). In den übrigen deutschen Kapiteln existirt nur die dignitas decani, eine festgesetzte Zahl von Canonici, can. honorarii und Domvicaren.

3. Die Stellung der Kapitel ist die von *Corporationen*. Hieraus ergiebt sich ihr Recht zur Errichtung von Statuten (§. 110.), zur Verwaltung ihres

---

11) Concord. Art. X.

12) Bulle *Ad dominici gregis* §. *Quarto*.

13) Bulle *Impensa* §. *In capitularium numerum*. — Aehnlich sind die Erfordernisse in der *Schweiz* und anderwärts.

14) Die Hofdekrete, welche die Zahl 12 als Maximum fixirten, sind nie praktisch gewesen. Die Darstellung von *Phillips*, Lehrb. S. 403 fg. ist irrig. So hat z. B. gleich das Kapitel *Wien*, des Wohnortes von Phillips, 5 dignit. bez. Person. und noch 12 Can. und 8 hon., Prag gar keine Ehrendomherrn, allerdings in summa 12 Canonicate, Leitmeritz nur den Decan und 6 Canonici und 6 Ehrendomherrn, Königgrätz nur Decan und 7 Can., 6 Ehrencan., Budweis Probst, Decan, 5 Can., keine Ehrendomherrn. Ebenso falsch ist, wie *Phillips* a. a. O. behauptet, dass der Kaiser mit Ausschluss der ersten Dignität und der Stellen liberae collationis oder juris patr. privati zu allen Canonicaten ernenne. Er beruft sich auf *Helfert* der *dies* gar nicht sagt. Vgl. überhaupt den Anhang.

15) *Gnesen* hat nur die Dignität des Probstes.

16) Je ein Canonicat in Breslau und Bonn soll stets ein Professor der Theologie erhalten. Alle angegebenen Punkte reguliren die Circumscriptionsbullen.

Vermögens [17]), zur Abhaltung der Kapitelsversammlungen [18]), welche durch Herkommen und Statuten geregelt zu sein pflegen, zur Führung eines Siegels [19]), Anstellung ihrer Beamten. Als Kirche des Kapitels gilt die Kathedrale, so dass die Verwaltung des Fabrikguts derselben, die Anordnungen in Betreff ihrer u. dgl. ihm zustehen, jedoch mit dem Vorbehalte voller selbstständiger Anordnung des Bischofs bez. von dessen Genehmigung. An diesen Rechten nehmen nur die eigentlichen Kapitularen, *Canonici actuales* oder *residentiales* Theil. *Als solcher* ist daher einmal der Bischof kein Glied des Kapitels und übt keine kapitularischen Rechte; besitzt er eine Präbende, so stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechte zu [20]). Ebensowenig sind blosse Dignitäre (z. B. die Weihbischöfe) als solche Mitglieder. Endlich sind die *Ehrendomherrn* von allen Rechten in Betreff der Leitung der Kapitelsangelegenheiten ausgeschlossen, haben also nur Titel, Insignien und bei Feierlichkeiten die letzte Stelle im Cötus der Kapitularen [21]).

4. Die *Rangordnung* (locus oder stallum in capitulo vel in choro) richtet sich einmal nach dem Range der Präbenden, so dass die Dignitäten den Canonicaten vorgehen. Unter jenen entscheidet der statutenmässige Vorrang der Dignität. Unter den einfachen Canonici entscheidet das Dienstalter [22]),

---

17) Ausserhalb Oesterreichs beziehen *alle deutschen* Kapitel ihr eigentliches Einkommen nur aus baaren von der Staatskasse zu zahlenden Geldern; daneben haben sie nur wenig Vermögen (jede Präbende eine Curia mit einem Garten) aus der Stiftung und das etwa seitdem erworbene. Dies nebst dem Fabrikgute der Kathedrale steht in ihrer Verwaltung. In *Oesterreich* beziehen einige Kapitel (z. B. Salzburg) ihr Einkommen aus dem Religionsfond. Regelmässig haben dieselben eignes Vermögen. Dieses bildet bald eine Massa communis, aus der die einzelnen das für die betreffende Präbende bestimmte Einkommen in Naturalien oder Geld erhalten, häufiger jedoch ist eine Verschiedenheit. Es haben nemlich einzelne Präbenden bestimmte eigne Güter (z. B. in Prag die Probstei); daneben besteht eine Massa communis, die bald an alle übrigen zu gleichen Theilen fällt, bald an einige (z. B. in Prag an den Dechant, der die dupla portio hat, und die 5 folgenden Canonici) zu gleichen Theilen, während andere (z. B. in Prag die 5 jüngsten) nur eine fixe meist viel geringere Geldsumme erhalten. Ganz analog sind die Verhältnisse in den Kollegiatkapiteln, deren es z. B. in Oesterreich viele giebt, wie der Anhang lehrt.

18) Mein System S. 255 f. erörtert diesen Punkt genauer, der seine Bedeutung weniger für die ganze Kirche als für die Kapitel als öffentliche kirchliche Corporationen, um mich also ausdrücken, hat.

19) c. 14. X. de excess. praelator. V. 31.

20) c. 15. X. de concess. praeb. III. 8., c. 11. de appell. in 6. II. 15. Dies kommt jetzt selten vor. Z. B. der jetzige Bischof von Brünn ist Domherr von Olmütz.

21) Anders, wie gesagt ist, in *Preussen*. Hier sind aber in der That die Ehrendomherrn wirkliche, nur mit der Entbindung von der Residenz. Dem *canonischen* Rechte ist das ganze Institut unbekannt.

22) Dies bestimmt auch ein Breve *Pius* VII. vom 16. Dec. 1800 (Bullar. T. XI. p. 85) für die Canonici eccl. colleg. S. Mariae de Populo zu Ancona, um die Streitigkeiten zwischen den canonici primae et secundae erectionis zu schlichten.

jedoch gehen die Inhaber älterer Canonicate vor. Uebrigens kann ein Canonicat auch ein stallum fixum haben. *Allen* geht aber vor der Canonicus, der zugleich Weihbischof ist [23]).

5. Tägliche Aufgabe des Kapitels nach Maassgabe der Statuten und der Ritualgesetze ist die Verrichtung des Gottesdienstes in der Kathedrale, namentlich das *Officium Chori.*

III. *Stellung der Kapitel gegenüber dem Bischofe.*

Zwar bildet das Kapitel den natürlichen Senat des Bischofs, ist jedoch weder eine fundamentale Institution, noch berufen zur eigentlichen Leitung mit dem Bischofe. Diesem zur Seite steht es

A. *für Cultushandlungen.* Wenn der Bischof in der Kathedrale Pontificalakte vornimmt, muss das Kapitel Assistenz leisten [24]).

B. *Hinsichtlich der Jurisdiction* hat dasselbe nur die positiv ihm beigelegten Rechte. *Zufolge des jus commune* [25]) *muss der Bischof*

1. *den Consens des Kapitels einholen:*

a) bei Annahme eines Coadjutors, wenn die Bischofswahl ihm zusteht (§. 49.), b) wenn Rechte des Kapitels verändert werden sollen [26]), c) zur Besetzung von Beneficien, auf welche das Kapitel ein Präsentationsrecht oder mit dem Bischofe gemeinschaftlich das Collationsrecht hat [27]), d) zus Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden und Beneficien an der Kathedrale [28]), e) zur Veränderung von Beneficien überhaupt [29]), f) zur Veräusserung von Kirchengut [30]), g) zur Auflegung von Abgaben [31]).

---

23) Entsch. der Congr. Conc. vom 10. Jan. 1852 (in *v. Moy*, Archiv II. S. 126 abgedruckt) auf eine Anfrage des Card.-Erzbischofs von Cöln, deren weiterer Inhalt sehr wichtig ist. Den Grundsatz enthält übrigens schon c. 15. X. de M. et O. I. 33.

24) Das Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. XXIV. c. 12. de ref., Caeremoniale Episcopor., die Resolutionen der Congr. Conc. und Congr. Rituum haben das Einzelne genau geregelt.

25) Dies entscheidet natürlich, soweit keine Ausnahme gemacht ist, für alle *de novo* errichteten Kapitel.

26) Arg. c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

27) c. 6. X. eod. titulo. *Phillips*, Lehrb. S. 410 sagt: „hat der Bischof allein zu conferiren, so genügt auch der stillschweigende Consens.“ Er beruft sich in Note 14. auf c. 2. h. t. III. 10., das eine *concessio decimae*, welche eine Aebtissin mit Wissen und ohne Widerspruch des Convents machte, für gültig erklärt; dass der Bischof aber bei *freier* Collation an *Niemandes* Consens gebunden ist, bedarf keines Beweises.

28) c. 8. X. de constit. I. 2. c. 33. de praeb. in 6. III. 4.

29) c. 8. 9. X. h. t. III. 10., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4., Conc. Trid Sess. XXIV. c. 15. de ref.

30) c. 1—3. 9. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24. arg. c. 4. X. de fidejuss. III. 22. Vgl. c. 2. X. de solut. III. 23. und Clem. 2. cit.

31) c. 9. X. h. t. — Bei *exemten* Kapiteln (ein kaum noch ausser dem Kirchenstaate praktischer Fall) ist eine gewisse Zustimmung für einzelne Acte der Jurisdiction erforderlich: Conc. Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref. Vgl. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. IV. n. 8.

2. *Dessen Wohlmeinung, Consilium, erfragen:*

a) durch Zuziehung von zwei (seniores et graviores) Canonici bei Errichtung von Seminarien und Anordnungen betreffs deren [32]), Feststellung des Seminaristicum und der jährlichen Rechnungsablegung [33]), b) durch Zuziehung von zwei vom Bischofe erwählten bei Commutation von Stiftungen [34]), sowie c) zur Publikation der Ablässe und Ausschreibung von Kollekten [35]). Den Rath des *ganzen* hat er nöthig in den folgenden: d) bei Einsetzung und Absetzung von kirchlichen Würdenträgern [36]), e) Bestrafung von Presbytern und Klerikern [37]), f) bei Angelegenheiten, die irgendwie das Kapitel betreffen [38]) oder wichtigere sind [39]), insoweit das Kapitel kein grösseres Recht hat.

Ist der *Consensus* nöthig, so muss der Bischof sich an den Beschluss halten; braucht er nur das *Consilium,* so ist er nicht gebunden [40]). Von der Erfüllung der Vorschrift hängt in beiden Fällen die Gültigkeit des Acts ab [41]). Die Nichtbefolgung des Consensus giebt ein Recht zur Anfechtung durch eine Klage, nie aber die Ausserachtlassung des Consilium [42]), das nur dazu dient, dem Bischofe die Momente der Entscheidung zu suppeditiren. Wohl ist aber zu beachten, dass es nicht genügt, wenn der Bischof etwa privatim, heimlich oder auf andere Art die einzelnen Kapitularen fragt; er muss die *Corporation* fragen, folglich ist auf die herkömmliche Art ein Beschluss zu fassen [43]).

Durch Präscription kann der Bischof grössere Rechte erlangen, auch umgekehrt das Kapitel [44]). Gegen die tridentinischen Vorschriften findet eine solche aber nicht Platz.

---

32) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref.

33) Conc. Trid. l. c. *Einen* wählt das Kapitel selbst. Dazu kommen zwei Priester aus dem Stadtklerus, von denen dieser einen wählt. Diese 4 müssen auch mitwirken, wenn die Errichtung nicht auf die tridentinische Art möglich ist.

34) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.

35) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9. de ref.

36) c. 4. X. h. t. III. 10.

37) c. 6. C. 15. q. 7., c. 1. X. de excess. praelator. V. 31.

38) c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

39) c. 4. 5. X. h. t. Mein Kirchenrecht I. S. 107.

40) Arg. c. 52. X. de elect., c. 7. X. de arbitr. I. 43., c. 1. X. de capellis monachor. III. 37. *Gonzalez* ad c. 52. cit. num. 4. *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. I. n. 6.

41) Die Stellen der vorhergehenden Anmerkung, denn gilt es für das Minus, so folgt es für das Majus von selbst.

42) *Engel,* Coll. jur. can. III. Tit. X. n. 1. *Bened.* XIV. l. c. Wäre es anders gewollt, so würde das Recht stets den *Consens* gefordert haben.

43) *Bened.* XIV. l. c. num. 15.

44) Dies sagt für den unter 2. e. aufgeführten Fall c. 3. de consuet. in 6. Auch c. 6. X. h. t. III. 10. spricht von einer *Consuetudo,* die hier nichts als eine praescriptio sein kann. Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 231 ff., wo diese Fälle näher erörtert sind.

IV. *Stellung zum Klerus und zur Diöcese.*

Bei besetztem Stuhle tritt weder der Klerus noch Laienstand zum Kapitel als solchem in irgend eine Beziehung, weil dieses weder das Organ des Bischofs ist, noch Rechte über jene hat. Das Kapitel als Corporation hat den Rang zunächst dem Bischofe, jedoch *nach* dem Coadjutor und Weihbischofe. Der Rang des einzelnen Kapitularen im Verhältnisse zu anderen Geistlichen richtet sich nach dem Ordo, Alter u. s. w. In einzelnen Staaten sind die Kapitel wegen ihrer hohen kirchlichen Stellung mit entsprechenden politischen Vorrechten ausgestattet [45]).

V. *Rechte während der Erledigung des Bischofssitzes und sede impedita* [46]).

An die Stelle der Administration vacanter Diöcesen durch den Klerus und später einen vom Metropoliten oder Papste als Visitator, Interventor bestellten Nachbarbischof traten, seitdem ihr Wahlrecht feststand, die Kapitel [47]). Nach den Bestimmungen des Concils von Trient [48]) hat das Kapitel bei Strafe der Devolution [49]) binnen 8 Tagen nach Eintritt der Vacanz für die Temporalien einen *Oeconomus,* für die Spiritualien einen *Official* oder *Vicar* zu ernennen oder den des abgegangenen Bischofs zu bestätigen, welcher eine akademische Würde im canonischen Rechte haben und sonst fähig sein soll. Diesem *Vicarius Capitularis,* nicht dem Kapitel [50]), steht nun die Ausübung der *gesammten bischöflichen Jurisdiction* zu, soweit sie ihm nicht positiv entzo-

---

45) So ist im *K. Sachsen* der Decan des Domstifts St. Peter zu Budissin (bei der Vacanz ein Kapitular) Mitglied der ersten Kammer; in *Würtemberg* wählt das Domkapitel einen Abgeordneten zur zweiten Kammer aus seiner Mitte.

46) *Rau*, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöfl. Stuhles in Tübing. theol. Quartalschr. 1842 S. 365 ff. *Ritter*, Der Kapitularvicar, Münster 1832. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. IX. Mein System S. 260 ff. Für die Geschichte *Thomass.* P. II. L. II. c. 3 sqq. L. III. c. 10 sq.

47) Ausnahmen, wonach ein fremder Bischof das Recht der Verwaltung erlangte, gab es vor und nach dem Tridentinum, wie *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. IX. n. 1. an Beispielen zeigt. In Deutschland bestand bis auf unser Jahrhundert der Missbrauch, Erzbischöfen und Bischöfen eine andere Diöcese, ja oft zwei als Administratoren zu geben.

48) Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

49) Das Besetzungsrecht fällt dann von einem Suffragankapitel an den Metropoliten bez. (wenn der Stuhl vacant ist) das Metropolitankapitel, von dem Metropolitankap. an den ältesten Suffraganbischof, von einem exemten an den nächsten Bischof. *Hat die Kirche kein Kapitel, so treten diese eo ipso ein. Bened.* XIV. l. c. num. 2. Dadurch ist die Ansicht von *Peccorelli* II. 361, dem *Phillips*, Lehrb. S. 416 folgt, dass bei Erledigung des Metropolitanstuhles an den Papst devolvire, widerlegt. Denn *Benedict* führt zwei ausdrückliche Entscheidungen der Congr. Conc. an, wie ich bereits im Systeme a. a. O. sagte.

50) Dies kann jenen daher nicht absetzen, noch beschränken; er hat kein Mandat vom Kapitel, sondern sein Mandat liegt im jus commune. Beschwerden gegen ihn gehen an die Congr. Episcoporum et Regularium. Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. in meiner und Richter's Ausgabe des Tridentinums und *Bened.* XIV. l. c. und L. IV. c. VIII. n. 10., welche auch das Folgende bestätigen. Ueber die Fälle, wo ein *Vicarius apostolicus* deputirt wird s. mein System a. a. O. und die dort Citirten.

gen ist. Es hat nemlich das Recht dessen Competenz folgendergestalt beschränkt: 1) für die Ertheilung von Dimissorialien behufs der Ordination, ausser wenn die Sedisvacanz über Jahresfrist andauert oder der Petent de beneficio arctatur [51]). 2) Erst wenn die Vacanz über ein Jahr dauert, darf er die Diöcese visitiren [52]) und eine Diöcesansynode abhalten [53]). 3) Derselbe darf kein beneficium liberae collationis episcopalis verleihen [54]). Unbedingt ausgenommen sind alle Rechte, die dem Bischofe nur aus specieller päpstlicher Verleihung (Indult, Fakultät) oder als delegatus sedis apostolicae nach dem Tridentinum zustehen [55]). Selbstverständlich ist ihm jedes vom ordo episcopalis abhängige Recht und die Befugniss, Pontificalhandlungen auszuüben, auch dann entzogen, wenn er Bischof ist [56]).

Kapitularvicar und Oeconomus haben dem Nachfolger auf dem Stuhle über Alles Rechnung zu legen unter unbedingter Haftung. Das Kapitel hat diesem über alle inzwischen eingelangten Urkunden u. dgl. Rechnung abzulegen. Diese Sätze stehen in Deutschland überall in Kraft mit Abweichungen hinsichtlich der Temporalienverwaltung [57]).

Liegt *sedis impedita* [58]) vor bei Gefangenschaft des Ordinarius durch Heiden oder Schismatiker, so hat das Kapitel einen Vicar zu bestellen, zugleich dem Papste Anzeige zu machen, der dann diesen bestätigt oder einen

---

51) Unter Abänderung von c. 3. X. de tempor. ordinat. in 6. I. 9. bestimmt in *Conc. Trid.* Sess. VII. c. 10. XXIII. c. 10. de ref. Die Strafe ist: suspensio ab officio et benef. auf ein Jahr (in der ersteren Stelle war das Interdict angedroht). *Seitz*, Von dem Rechte des Domkapitels während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amberg 1833.

52) *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. IX. n. 6, der zwei Entsch. der Congr. Conc. anführt.

53) *Bened.* XIV. l. c. n. 5. und 6. Ein Provinzialconcil kann er nicht berufen. Ders. n. 8. Dies folgt auch direct aus dem Rechte. Vgl. unten §. 83.

54) c. 2. X. ne sede vac. aliquid innovetur III. 9. Die Wahlen der Klosteroberen, soweit dies dem Ordinarius zusteht, darf er bestätigen: c. 14. X. de M. et O. I. 33. Desgleichen darf er, wenn ausser in Fällen bischöflicher Collation ein Concurs, folglich jus eligendi dignio-rem vorkommt, dies ausüben. Entsch. der Congr. Conc. v. 1. Dec. 1736 bei *Bened.* XIV. l. c. Das hat statt bei benef. parochialia.

55) *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. 9. n. 7. 8. Dispensationes pro irregul. kann er für die minores geben. In den Quinquennalfakultäten ist vorsorglich dem Bischofe gestattet, dieselben für die Vacanz bis zur päpstlichen Verfügung zu delegiren.

56) c. 3. de temp. ord. in 6. I. 9. gestattet aber, für die nothwendigen, z. B. die Firmung, einen fremden Bischof zu rufen.

57) Mein System a. a. O.

Bemerkt sei noch 1) dass bei *unirten* Diöcesen *jedes* Kapitel einen Vicar bestellen darf: Circumscriptionsbulle für Chur und St. Gallen §. 16. für die dioec. Sarsinatensis et Brictinoriensis in Bulle *Leonis* XII. 1. Sept. 1824 (Bullar. XVI. p. 113 ff.), 2) dass *Kollegiatstifter* das Recht, einen Vicar zu ernennen, nicht haben: Decl. Congr. Conc. in num 3. ad Conc. Trid. l. c.

58) Mein System S. 263 beweist diese Punkte. Vgl. *Phillips*, Lehrb. §. 161, der sich meinen Ausführungen, namentlich gegen *Richter's* Einwendungen anschliesst.

Vicarius apostolicus ernennt. Hindert aber die eigne weltliche (christliche) Regierung den Bischof an Ausübung seines Amts, so hört das Mandat des Generalvicars nicht auf und das Kapitel hat nur an den Papst zu berichten. Mit der Excommunikation oder Suspension des Bischofs hört dessen Recht zur Ausübung der Jurisdiction, somit das Mandat seines Vicars auf. Das Kapitel hat hier kein Recht. Da nach der geltenden Disciplin pro foro externo diese Folge nur durch päpstlichen Ausspruch eintritt, wird gleichzeitig Obsorge getroffen.

VI. Die *besonderen Pflichten der Kapitularen als solcher* bestehen: 1) in der Pflicht, bei Strafe des Verlustes der bereits fälligen Einkünfte und Aufhebung der durch die possessio erlangten Rechte, binnen zwei Monaten die adeptae possessionis vor dem Bischofe (Generalvicar) und versammelten Kapitel die professio fidei und das Gelöbniss des Gehorsams gegen die römische Kirche abzulegen [59]; 2) in der Pflicht *aller* Präbendaten zur Residenz. Fordern nicht die Statuten mehr, so haben sie den Anspruch auf Ferien von drei Monaten [60].

§. 56.

2. Die Weihbischöfe [1]), Coadjutoren [2]), Officiale, Generalvicare [3]) (Archidiaconen) [4]).

I. Als Gehülfen für die bischöflichen Weihehandlungen, daher *Vicarii in pontificalibus* genannt, erscheinen jene wirklichen, aber auf den Titel einer

---

59) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi mit den declaratt. Congr. Conc.

60) c. ult. de rescr. in 6. I. 3. Conc. Trid. l. c. und Sess. XXIII. c. 1. mit den declarat. dazu. Hier sind die Strafen genau bestimmt. Vgl. unten §. 81.

1) *Dürr*, De suffraganeis s. vicariis in pontificalibus. Mogunt. 1782. Ueber die Chorbischöfe und überhaupt *mein* System S. 263 ff. *Phillips*, Lehrb. §. 162.

2) *Schmier*, De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis. Aug. Vindel. 1737. *Steck*, De adjutoribus praesulum Germaniae. Lips. 1755. *Overberg*, De electionibus coadjutorum episcopalium, Monast. 1780. 4. *Köhler*, De coadjutoribus Germ. Mogunt. 1787. u. a. (wegen der veränderten Verhältnisse vielfach antiquirt). *Ph. Held*, Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge. Münch. 1848. Vgl. *Thomass.* P. II. L. II. c. 55 sq. *Mein* System S. 266 ff.

3) *Jac. Sbrozzi*, Tract. de Vicario Episcopi, officio ejus et potestate cet. Venet. 1692. 4. *Leuren*, De Vicario episcopali, Col. 1707. fol. *Kober*, Ueber den Ursprung und die rechtl. Stellung der Generalvicare in Tübing. theol. Quartalschrift H. 4. S. 535 ff. (1855).

4) *Kress*, Erläuterung des Archidiaconalwesens. Helmst. 1725. *Pertsch*, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare. Braunschw. 1743. *Turk*, de iurisd. civ. per medium aevum cum eccl. coni. orig. et progressu. Monast. 1832. *Würdtwein*, Dioec. Mogunt. in archidiaconatus distincta Mannheim 1767 ff. 3 T. *Spitz*, De Archid. in Germ. ac eccl. Colon. Bonn. 1790. *Wolf*, Histor. Abhandl. von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Maynz. Götting. 1797. *Mooren*, das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1852. *Neller*, De plebium archipresbyteris in communi Schmidt Thes. III. p. 290—313. *Thomassin* P. 1. L. II. cap. 17—20 u. ö. *Mein* System S. 269 ff.

Das gänzlich antiquirte Institut der *Chorbischöfe* und der *Archidiaconen* in der früheren

jetzt in den Händen der Ungläubigen befindlichen, jedoch von der Kirche fortgeführten Diöcese ordinirten *Bischöfe,* welche von diesem Verhältnisse *Episcopi in partibus* (scil. infidelium) oder *titulares* [5]), Weihbischöfe genannt werden. Das *Recht der Ernennung* kann nur dem Papste zustehen, der es auf Vorschlag des ansuchenden Ordinarius ganz in der gewöhnlichen Weise ausübt. Sie werden regelmässig [6]) nur ernannt 1) für die Kathedralkirchen, 2) wo es herkömmlich ist, und wenn 3) 200 aurei de camera als Unterhalt auf die Kirche (mensa episcopalis) angewiesen sind. Diese Bischöfe dürfen ausserhalb der Diöcese, in der sie Suffragane sind, ohne päpstliche Erlaubniss keine Pontificalien üben. In der Diöcese erscheinen sie nur als Mandatare des Bischofs, nach dessen Bestimmungen sie sich richten müssen. Eine Jurisdiction steht ihnen an sich nicht zu.

Ausdrücklich anerkannt ist das Institut für die *preussischen* Diöcesen, zugleich der Unterhalt (congrua sustentatio) als Pflicht des Staats bestimmt. Für die übrigen deutschen ausserösterreichischen Diöcesen ist keine Bestimmung getroffen, deren Bestellung nicht praktisch und wohl auch, ausser für Freiburg, nicht gerade nothwendig. In *Oesterreich* sind sie in einzelnen Diöcesen herkömmlich, in anderen nicht [7]). Es bewendet daher beim jus commune. Man nimmt dazu gewöhnlich Canonici [8]), wodurch deren mensa gesichert ist. Uebrigens wird ihnen meist von den Bischöfen die römische Congrua gegeben [9]).

Stellung kann füglich hier übergangen werden und der Hinweis auf obige Werke genügen. Für das Verständniss der Quellen und überhaupt der Rechtsgeschichte giebt mein System ausführliche Anhaltspunkte. Das *heutige* Institut der Officiale und Generalvicare steht in gar keinem derartigen Zusammenhange mehr mit dem Archidiaconatswesen, dass ersteres ohne letzteres nicht verstanden werden könnte. Ja es liegt eine Grundverschiedenheit vor, indem die Archidiaconen jurisd. propriam, ordinariam hatten, die Generalvicare reine Mandatare sind. Das Institut der Chorbischöfe hat vollends *nichts* mit den *heutigen* Weihbischöfen zu thun. Wohl kann man in Vorlesungen kurz darauf eingehen, soweit der Jurist die Sache kennen muss; dem Theologen bietet die Kirchengeschichte dazu Gelegenheit.

5) Denn ihre Diöcese besteht blos als Titel der Ordination.

Nicht zu verwechseln sind die *Titularbischöfe*, welche vom Könige von Ungarn auf den Titel von in der Türkei befindlichen Diöcesen ernannt werden. Da dieselben keine Jurisdiction haben, wird auch keine päpstl. Genehmigung eingeholt. Einzeln werden solche jedoch auf Grund päpstl. Bullen consecrirt. Vgl. *Cherrier*, Enchir. I. §. 215.

6) Dekret *Pius* V. bei *Fagnani* in cap. *Episcopalia* (c. 1. X. de privil. V. 33.) n. 48 sqq. Ausgedehnt später durch ein Consistorialdekret, welches zugleich die Dotation auf 200 Dukaten erhöht. *Bened.* XIV. l. c. L. III. c. 14.

7) Z. B. in den 3 böhmischen Suffraganbisthümern ist deren Einsetzung nicht Sitte, obwohl deren Grösse sie nothwendig machte.

8) In Wien meist den Domprobst.

9) Aus Concordat Art. XXXI. kann man offenbar auch den Religionsfond in Anspruch nehmen. In *Prag* herrschte bis auf den jetzigen Erzbischof die Sitte seit mehr als 150 Jahren, denselben die *Dechantei* des Kollegiatkapitels Altbunzlau zu geben, obwohl dieselbe cura animarum hat und residentalis ist.

II. Wegen der ohne seinen Willen unlösbaren [10]) Verbindung eines Bischofs mit der Kirche lässt sich für den Fall geistiger oder körperlicher Unfähigkeit nur [11]) Sorge tragen durch Führung der Geschäfte von Seiten eines Nachbarbischofs [12]), ein kaum ausreichendes Mittel, oder Beiorduung eines *Coadjutors.* Dies ist durch päpstliche Vorschriften [13]) genau geregelt. Es darf demnach 1) ein *Coadjutor auf Zeit temporarius* mit Zustimmung des Papstes, von den „Episcopi in remotis" mit Zustimmung des Kapitels bei Verhinderung durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen, vom Kapitel durch Beschluss einer Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen im Falle der Bischof wahnsinnig wird, bestellt worden. Im letzteren Falle und wenn das Kapitel es für nöthig hält, der Bischof aber entgegen ist, muss jenes sofort an den Papst berichten. Der Coadjutor bezieht sein Einkommen aus der mensa episcopalis, hat die ganze bischöfliche Jurisdiction, soweit der Ordinarius nicht selbst handeln kann bez. nicht handelt. Jedoch darf er keine Veräusserungen vornehmen und muss, wenn der Grund fortfällt, dem Bischofe und Kapitel, resp. dem Nachfolger, Rechnung legen [14]). 2) Mit dem Rechte der Nachfolge darf ein *Coadjutor (perpetuus cum jure succedendi)* [15]) bestellt werden, wenn „urgens necessitas vel evidens utilitas" vorliegt. Dazu ist erforderlich Untersuchung durch den apostolischen Stuhl, Zustimmung des wahlberechtigten Kapitels oder nominationsberechtigten Landesherrn. Diese Coadjutoren üben nur dann Rechte aus, wenn der Coadjutus nicht handeln will oder kann; letzterer darf aber anderen nicht delegiren. Mit der Erledigung des Stuhles treten sie ipso jure in den selbstständigen Besitz der Diöcese, üben auch selbst vor der päpstlichen Translation die Weiherechte aus.

III. Um den Uebergriffen der *Archidiakonen* einen wirksamen Damm entgegenzustellen, schufen die Bischöfe das Amt der *Officiales* oder *Vicarii generales,* das im gemeinen Rechte anerkannt und wegen seiner praktischen Brauchbarkeit und Nothwendigkeit beibehalten worden ist.

Es pflegen die Ordinarien, soweit dies möglich ist, ihre Jurisdiction ein-

---

10) c. 2. D. 80., c. 5. 6. C. 7. q. 1.

11) c. 5. 6. X. de clerico aegrotante vel debilitato III. 6. c. 14. C. 7. q. 1. die keinen Zwang zur Resignation gestatten. Dass im Wege eines Strafverfahrens eine Ausnahme stattfände, versteht sich von selbst.

12) Ueber die älteren Formen s. *mein* System S. 267.

13) c. un. de cler. aegrot. vel debil. in 6. III. 5.

14) Soll er auch *Weihefunktionen* üben, so muss er Weihbischof sein oder consecrirt werden. Daraus ergeben sich die Modificationen von selbst.

Ein Gleiches hat bei anderen den *Praelati majores* Beigezählten zu gelten : c. un. in 6. cit.

15) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. *Bened.* XIV. l. c. und L. XIII. C. X. n. 24 sq. Ueber das vortridentinische Recht s. *mein* System a. a. O. Das neueste bekannte Beispiel ist die Ernennuug des jetzigen Card.-Erzbischofs von Köln zum Nachfolger von Clemens August. Natürlich wird ein solcher Coadjutor stets auf ein Bisthum consecrirt.

zelnen Personen zu mandiren, bald so, dass eine (oder z. B. in Frankreich mehre) als Vicarius generalis mit der eigentlichen Administration, eine zweite mit der (contentiösen) Jurisdiction im engern Sinne, Officialis generalis, betraut, bald auch in beiderlei Beziehung dieselbe Person bestellt wird [16]).

1. Die *Bestellung* hängt nur ab vom Ordinarius [17]). Der Generalvicar muss 25 Jahre alt, Kleriker der Diöcese, regelmässig Weltgeistlicher [18]), nicht mit cura animarum betraut, kein Verwandter des Ordinarius sein und eine akademische Würde im canonischen Rechte haben [19]). 2. Die *Jurisdiction des Generalvicars* beruht nur auf einem Mandate, ist also *vicaria et mandata* [20]), kann jederzeit zurückgenommen, nach Belieben beschränkt, mehren übertragen werden und erlischt eo ipso, wenn das Recht des Mandanten durch Lösung seiner Verbindung mit dem Sitze oder dem Fortfalle bez. der Suspension der Jurisdiction aufhört [21]). 3) *Coram episcopo* cessirt dessen Jurisdiction. Wo er als Stellvertreter des Bischofs fungirt (z. B. auch bei Versammlungen des Kapitels), gebührt ihm dessen Stelle [22]). 4) Seine Rechte sind die eines Generalmandatars. Daher fehlen ihm an sich jene Befugnisse, zu denen ein *mandatum speciale* gehört, nemlich: a) Untersuchungen gegen Geistliche in causis majoribus [23]), b) Verleihung von Beneficien bischöflicher Collation [24]), c) Visitation der Diöcese [25]) und Abhaltung der Diöcesansynode [26]), d) Er-

---

16) So ist z. B. in Prag der Generalvicar zugleich Präsident des Gerichts. Dasselbe ist in Wien der Fall. Was von dem einen gilt, lässt sich leicht auf den anderen übertragen.

17) Anerkannt im *österr.* Concord. IV. a. *bayr.* III. und XII., in den übrigen Staaten folgt es aus der Freiheit der Kirche von selbst.

18) Augenblicklich ist in *Chur* mit Päpstl. Erlaubniss Gen.-Vic. der bekannte Kapuciner P. Theodosius.

19) Declarat. Congr. Conc. 3. Febr. 1685 ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., c. 22. C. 16. q. 7., c. 2. X. de jud. II. 1., Clem. un. de regul. III. 9., c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6. *Mein* System a. a. O. das über einzelne in Deutschland erhobene Forderungen Auskunft giebt.

20) Ueber die Controverse, ob sie *ordinaria* sei, vgl. die Angaben bei *Phillips*, Lehrb. §. 165. Dies ist sie nicht, wohl aber *delegata*. — *Folge:* Unmöglichkeit der Berufung von seinen Urtheilen an den Bischof: c. 2. de consuet. in 6. I. 4., c. 3. de appell. in 6., c. 1—3. de officio vicarii in 6. I. 13. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 2. de ref.

21) c. 1. de off. vic. in 6., c. 6. 7. de off. et pot. jud. del. in 6. I. 14., c. 1. de concess. praeb. in 6. I. 7.

22) *Ferraris*, Prompta biblioth. sub voce *Vicarius generalis*, *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. III. n. 2.

23) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13.

24) c. 3. eod. Das jus instituendi (bei collatio non libera) hat er: c. 3. X. de institut. III. 7.

25) c. 6. h. t. in 6.

26) *Fagnani* in c. *Sicut olim* n. 21. Dies hat aber der von Rom: *Bened.* XIV. l. c. n. 3 sq.

theilung von Dimissorialien [27]), e) Dispensation bez. Absolution von den bischöflichen Reservatfällen [28]), Irregularitäten ex delicto occulto oder Censuren [29]).

In manchen Diöcesen besteht eine förmliche Behörde, *General-Vicariat, Ordinariat, Consistorium* mit Räthen unter dem Vorsitze des Generalvicars, sofern der Ordinarius nicht selbst ihn führt. Ob diese Behörde als *Collegium* fungirt und entscheidet, oder nur eine den Vicar berathende ist, hängt von dem besonderen Auftrage ab. Ersteres ist in Deutschland gewöhnlich. In Oesterreich bildeten bis auf das Concordat, ja noch einzeln bis zu diesem Momente, die Consistorien eine Behörde, deren rein bureaukratische Verwaltung den Bischof gegenüber dem Klerus und der Diöcese leicht als eine fremde Person erscheinen liess.

b. Für die Theile der Diöcese.

§. 57.

1. Geschichtliche Bildung [1]).

In den ersten drei Jahrhunderten wurden nur in der bischöflichen Kirche, ausser für Kranke, die Sakramente gespendet und Messen gelesen. Auch seitdem in einzelnen Städten mehre Kirchen entstanden (z. B. Rom, Alexandrien), blieb die Spendung der Taufe der Kathedrale vorbehalten, die darum vorzugsweise als ecclesia baptismalis erscheint; es ward an den Festtagen nur dort die Messe celebrirt. Im Oriente sowohl als im Occidente gab es schon im 4. Jahrhundert ausserhalb der Bischofsstadt Kirchen, denen Priester vorgesetzt wurden [2]). Diese aber waren für die Katechese, die Darreichung des Abendmahls an Kranke, letzte Oelung u. dgl. bestimmt. Das war die Regel noch im 6. Jahrhundert [3]). Während in der Bischofsstadt noch durch Jahrhun-

---

27) c. 3. de temp. ordin. in 6. Er hat es, wenn der Ordinarius sich *in remotis* befindet.

28) arg. c. 2. de poen. et remiss. in 6. V. 10.

29) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Nach dessen Wortlaute ist aber beim *crimen haeresis* auch ein Specialmandat unzulässig.

1) Ausser den in den folgenden §§. angegebenen Werken: *Thomass.* P. I. L. II. c. 21—28, P. III. L. II. c. 20 sq. *Lupi*, De parochiis ante annum Christi milles. Borgam. 1788. *Muratori* de paroeciis in *Antiquitt.* Ital. VI. p. 362 sqq. *L. Nardi*, Dei parochi, Opera di antichità sacra discipl. eccles. Pesaro 1830. 2 Voll. 4. *Mein* System S. 275 ff. *Phillips*, Lehrbuch §. 166.

2) Conc. *Sardic.* c. 6. „Non est danda licentia ordinandi episcopos aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter."

3) can. 25. Conc. *Aurelian.* I. a. 511 („Ut nulli civium paschae, natalis domini vel quinquagesimae solemnitatem in villa liceat celebrare, nisi quem infirmitas probabitur tenuisse"), c. 15. Conc. *Arvern.* I. a. 535. („Si quis ex presbyteris aut diaconis, qui neque in civitate neque in parochiis *canonicus* esse dignoscitur, sed *in villulis habitans*, in *oratoriis* officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas: domini natale pascha pentecosten

derte dies Verhältniss blieb, führte auf dem Lande die Nothwendigkeit dazu, einzelnen Kirchen das Recht zur Administration der Taufe zu geben, welche meist *ecclesiae baptismales, tituli majores* hiessen und von einem Priester pastorirt wurden, den der Bischof sandte. An diese Kirche war eine bestimmte Gemeinde *(Plebs, plebes)* gewiesen, die in geistlicher Beziehung unter dem *Presbyter de plebe* oder *plebanus* stand. Innerhalb dieser Sprengel, *dioeceses,* später *parochiae* genannt, woher der Ausdruck *presbyter parochianus,* seit dem 14. Jahrhundert durchgehends *parochus,* stammt, entstanden zahlreiche andere Kirchen: auf den Begräbnissstätten, auf den Höfen der Grossen, vor Allem auch bei den Klöstern. Diese *oratoria, capellae* hatten nicht die Befugnisse von jenen; sie standen meist im Privateigenthume, wurden besetzt von den Eigenthümern und waren als tituli minores dem Pfarrer unterworfen. Dieser hatte unter der Aufsicht des Bischofs, dem er alljährlich Rechnung legte, eine ziemlich selbstständige Gewalt in der Parochie. Dadurch, dass die vielen Missbräuche zu dem Verbote von Privatkirchen und der Bestimmung führten, dass der Private dem Bischofe den Priester nur benennen dürfe, ferner durch Gestattung der Seelsorge bei den Klöstern, durch Schenkung der Oratorien an solche u. s. w. erlangten die meisten dieser tituli minores die vollen Pfarrrechte, jedoch mit Unterordnung unter den Rector der Taufkirche, den man vielfach hiervon *Erzpriester,* Archipresbyter nannte. Diese Erzpriestersprengel bildeten meist die Unterabtheilungen der Archidiaconate unter dem Namen der *decaniae,* wovon die Erzpriester vielfach *decani* [4]) im Gegensatze zu der in den Kapiteln entstandenen Dignität *decani rurales* genannt wurden. Theils mit dem Fortfalle der Archidiaconats-Jurisdiction, zu deren Begrenzung die Ruraldecane vielfach als *Officiales foranei* bestellt wurden, mehr aber mit der Concentration der Verwaltung in der Hand der Bischöfe, die freilich auch wieder eine Folge jenes Umstandes war, hörte die eigne Jurisdiction der Erzpriester über die Pfarrer des Sprengels auf. Dazu trug auch noch der Umstand bei, dass sich mit dem 11. Jahrhundert auch in den bischöflichen Städten [5]) Pfarreien bildeten, welche nur die cura animarum erlangten. Endlich wirkte die Verbindung von Beneficien mit den Pfarreien entscheidend durch die all-

---

et si quae principales sunt reliquae solennitates, *nullatenus alibi nisi eum episcopo suo in civitate teneat*"). Man muss auch wohl in's Auge fassen, dass im römischen Reiche jede eigentliche Stadt einen Bischof hatte. Dasselbe war im fränkischen mit den meisten der Fall.

4) So in c. 7. X. de off. archid. I. 23. Ihre Stellung ergiebt sich genau aus a c. 4. X. de off. archipresb. I. 14. Der Archipresbyter der bischöfl. Kirche heisst in c. 3. eod. archipresbyter de urbe. Woher der Name decanus kam, ist zweifelhaft, da wenigstens noch nicht bewiesen ist, dass er erst und allgemein vorkommt, seitdem der Archipresbyter im Kapitel decanus hiess.

5) Jedoch nicht überall gleichmässig. Bis auf den heutigen Tag haben in einzelnen italienischen Städten die Kathedralen noch pfarrliche Vorrechte.

zugrosse Verbindung von Pfarreien mit Klöstern waren vielfache Missstände eingerissen, welche das Concil von Trient beseitigt hat [6]).

§. 58.

2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare [1]).

I. Die Bestellung dieser Personen steht dem Ordinarius zu, wie aus ihrer Stellung folgt. In manchen Diöcesen [2]) werden sie von den Pfarrern des Decanats gewählt, vom Bischofe bestätigt. Auch kommt einzeln landesherrliche Bestätigung vor [3]).

II. Dieselben sind reine Mandatare des Bischofs, als solche nicht Beneficiaten und können daher jederzeit vom Bischofe ohne canonischen Prozess ihres Amtes enthoben werden.

III. Der Inhalt ihres Officium hängt ab von den generellen und speciellen *Dienst-Instructionen* [4]), die zwar im Einzelnen verschieden sind, jedoch alle von dem Standpunkte ausgehen, dass der Decan weder eine jurisdictionelle Zwischenstufe bildet noch in Betreff der Pfarrrechte irgendwelche Befugniss hat, noch endlich selbstständige Verfügungen treffen kann ausser in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, wo sie sofort zu berichten haben. Im Einzelnen umfasst ihr Amtskreis *regelmässig* [5]) die folgenden Punkte: a) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof und Klerus [6]). b) Sie werden in Prozessen und für sonstige Erhebungen als Commissäre (zur Einvernehmung von Zeugen u. dgl.) delegirt. c) Durch sie gehen die bischöflichen Erlasse und Kundmachungen — meist auch die staatlichen — an den Klerus. d) Beaufsichtigung des Wandels und der gesammten Amtsführung der Geistlichen; ihnen steht das Recht der Warnung zu. e) Aufsicht über das sittliche und kirchliche Leben im Kreise. f) Jährliche Visitation jeder Pfarrei des Bezirks,

---

6) Vgl. mein System a. a. O., das diesen Punkt genauer erörtert. Für das heutige Recht kommt in rechtlicher Beziehung nichts darauf an, ob die Pfarre Regular- oder Säcularpfarre ist.

1) *Baldauf*, Das Pfarr- und Decanatamt u. s. w., Gratz 1836. 6 Bde. Vgl. oben §. 40. num. V. über den Character der Bezirke.

2) c. 20. D. 63. Das ist der Fall in *Bayern*, der Erzdiöcese *Köln* [V. O. vom 24. Febr. 1827. Die Pfarrer schlagen drei Pfarrer des Decanats vor, aus denen der Ordinarius den Dechant ernennt auf 5 Jahre; jedoch kann er ihn stets entlassen], den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn, *Rotenburg* (bischöfl. V. O. v. 12. Jan. 1858 in *v. Moy*, Archiv II. S. 632) u. a.

3) So in *Bayern*, im Grossh. Hessen nimmt sie auch der Staat in Eid. Vgl. mein System S. 276. In *Oesterreich* war und ist ihre Anstellung lediglich Sache des Bischofs. Sie heissen in Böhmen *Bezirksvicare*, in den meisten anderen Kronländern *Decane*.

4) Man findet diese in den im §. 20 b. angeführten Sammelwerken.

5) So ist es in *Oesterreich* allgemein.

6) Dadurch ist aber der directe Verkehr mit dem Bischofe nicht gehindert.

sowie Abforderung von Berichten der Seelsorger. g) Prüfung der Kirchenbücher, welche an sie einzusenden sind und durch sie an den Bischof gehen. h) Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung. Ihnen sind die Rechnungen einzusenden, von ihnen zu prüfen, zur Rectificirung zurückzustellen und an den Bischof einzusenden. i) Obsorge für gute Instandhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude u. dgl. k) Obsorge bei Erledigung der Pfarren. Er hat die kirchlichen Urkunden u. s. f. in Empfang zu nehmen, für das Begräbniss des Pfarrers, das er meist vornimmt, zu sorgen. Dazu kommt in einzelnen Ländern [7]) die *Aufsicht über die Volksschulen* des Decanats, welche gleichfalls zur jährlichen Visitation jeder Schule und zur Einsendung von Berichten verpflichtet. Auch ist ihnen häufig die Ertheilung gewisser Dispensen gestattet [8]).

IV. Theils aus älterer Zeit erhalten, theils in neuerer eingeführt bestehen in vielen Diöcesen [9]) die s. g. *Kapitels-Conferenzen.* Sie sind Zusammenkünfte der Pfarrer und übrigen Priester [10]) unter Vorsitz und Leitung des Decans, alljährlich oder auch nach Bedürfniss ausserordentlicherweise berufen zu dem Zwecke: durch gegenseitigen Austausch der Erfahrungen sich zu fördern, das brüderliche Einvernehmen zu kräftigen, Mittel zur Abhülfe von Schäden zu finden, allfällige Anträge u. dgl. dem Bischofe zu unterbreiten, ganz besonders auch den wissenschaftlichen Geist zu beleben. Zu letzterem Behufe werden (meist vom Bischofe) bestimmte Themata gestellt, über die jeder bez. die in der Conferenz designirten schriftliche Ausarbeitungen liefern, welche in der Conferenz besprochen und gewöhnlich dem Ordinariate übermittelt werden. Auch pflegen mündlich verschiedene Gegenstände verhandelt zu werden. Eine tüchtige und gut geleitete Pflege dieser Einrichtung ist nicht genug zu empfehlen.

V. Einzelne Decanate haben ein bestimmtes Vermögen, das zu verschiedenen Zwecken (Unterstützung des Klerus, der Armen u. s. w.) verwendet und vom Decan unter Mitaufsicht des Land-Kapitels verwaltet wird.

VI. Der Dekan hat den Vorrang vor allen Geistlichen des Decanats, welche nicht etwa Dignitäre sind und diesem angemessen in der Regel auch Auszeichnungen in der Kleidung [11]) und durch gewisse Prädikate [12]).

---

7) In *Oesterreich* sind sie gesetzlich die *Districtsschulaufseher*, nehmen die Concursausschreibung bei erledigten Elementarschulen vor, entwerfen die Competententabelle und senden diese dem Consistorium ein.

8) Z. B. in vielen österr. Diöcesen sind sie seit dem Jahre 1856 ermächtigt, von der 2. und 3. Verkündigung zu dispensiren.

9) Z. B. in der *oberrhein. Kirchenprovinz* und den preuss. Diöcesen Köln, Trier, Paderborn, Münster, in einzelnen österreichischen (Budweis) u. a.

10) Einzeln (z. B. in Paderborn) sind getrennte für die Pfarrer und anderen Geistlichen.

11) Die auszeichnendere Form des Talars, das Collare canonicale, Recht einen Ring zu tragen u. a.

12) So wird ihnen in Oesterreich regelmässig der Titel eines *Consistorialraths*, in anderen Diöcesen eines *Geistlichen Raths* u. dgl. gegeben. Auch bedenkt man sie besonders mit Ehrenkanonikaten.

§. 59.

3. Die Pfarrer [1]).

I. Ausser dem bischöflichen Amte giebt es keins in der Kirche, welches mit dem der Pfarrer gleiche Wichtigkeit für das innere Leben, den echten Einfluss der Kirche auf die Gesellschaft hat. Von der Würdigkeit, Tüchtigkeit, dem Wandel und der Amtsführung der Pfarrer hängt meistens Wohl und Wehe der Gemeinde ab.

Pfarrer ist der Priester [2]), welchem vom Ordinarius die Mission ertheilt ist zur Führung der Cura animarum in dem ganzen Umfange, soweit kein bischöfliches Recht hierzu erforderlich ist, innerhalb eines bestimmten Sprengels [3]), *parochia,* über die Einwohner (*plebs plebes populus parochiani,* Pfarrkinder, Kirchkinder u. a.) und zugleich als Inhaber eines Beneficium [4]).

II. Die *Eigenschaften,* welche für das Pfarramt gefordert werden, sind [5]): a) Presbyterat, b) Alter von 25 Jahren, c) bei Säcularpfarren weltgeistlicher Stand [6]), in bestimmten Fällen Approbation im Concurse (65. 74).

III. Die *Besetzung* der Pfarrämter steht de jure zufolge ihrer Natur und der Kirchenverfassung (§. 31.) dem Bischofe zu; dieser kann jedoch auf mannigfache Art hierin beschränkt sein (§. 67 ff.). Stets aber *muss* die *approbatio pro cura* als Ausfluss des bischöflichen Amtes und der jurisdictio ordinaria dem Bischofe verbleiben. Dieselbe wird mit der Einsetzung in das Amt im Allgemeinen ein für allemal ertheilt, kann jedoch nach der Natur der

---

1) *Barbosa*, De off. et potestate parochi. Colon. 1712. *J. H. Böhmer*, Ius parochiale Hal. 1701 (meist angehängt dem II. T. des J. E. P.). *J. Marangoni*, Thesaurus parochorum cet. Rom. 1725. 4. *Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832. *Baldauf*, Das Pfarr- und Decanatsamt u. s. w., Grätz 1836 fgg. 6 Bde. *Schefold*, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde. (2. Aufl. begonnen 1855). *Seitz*, Das Recht des Pfarramtes der kath. Kirche. 2. Bde. in 3 Thl. Regensb. 1840—42. — *Thomass.* l. c. P. I. L. II. cap. 21—28. P. III. L. II. c. 20 sq. und *Neller* (in *Schmidt*, Thesaurus T. VI. cap. 441—465). Dissert. de genuina idea parochialitatis primitivae, eiusque principio incorporatione. Ueber die besonderen Verhältnisse inkorporirter Pfarreien siehe die Abhandlungen in *Schmidt*, Thesaurus Tom. VI.; — Tit. X. de parochiis et alienis parochianis III. 29.

2) Denn dass Jemand Pfarrer *werden* kann nach jus commune ohne Priester zu sein, thut nichts zur Sache.

3) Dass es auch jetzt noch einzelne nicht örtlich abgegrenzte, sondern nach Familien oder dem Berufe (beim Militair) bestimmte Pfarreien giebt, ist lediglich Ausnahme. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref.

4) Das ist (§. 52.) unbedingte Regel. In Frankreich — und auf dem linken Rheinufer — sind zwar die meisten Pfarrer (curés desservants) ad nutum amovibiles, aber erst in Folge der Vorgänge während der französ. Revolution. Rom hat wiederholt missbilligt, dass dies *gehandhabt* wird. Uebrigens werden dort auch nur die Curés investirt. Das Recht des Bischofs, Pfarreien zu verändern ergiebt sich aus §. 53.

5) c. 14. de elect. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

6) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

Sache zurückgenommen werden [7]). Für einzelne Befugnisse (Verwaltung des Busssakramentes) pflegt sie in vielen Diöcesen nur anfänglich auf bestimmte Zeit (2, 3, 5 Jahre) ertheilt zu werden. Nach deren Ablauf muss eine Prüfung abgelegt werden (s. g. *examen pro cura*), von deren Ausfall die Ertheilung auf längere Zeit oder für immer abhängt.

IV. Die *allgemeinen Pflichten* der Pfarrer bestehen darin a) binnen zwei Monaten von der Besitzergreifung in die Hand des Bischofs oder seines Vicars bei Verhinderung die professio fidei und das Gelöbniss der Treue gegen die römische Kirche abzulegen [8]). b) Beständige Residenz zu halten (§. 81.).

V. Dem *Umfang* nach erstreckt sich das Pfarramt auf das Territorium und alle Einwohner nach dem Grundsatze: *Quidquid est in parochia est etiam de parochia.* Dasselbe ist demnach ein *ausschliessliches* 1) in Betreff der subjectiven Berechtigung. Innerhalb der Pfarrei kann Niemand geistliche Functionen üben als wer dazu autorisirt ist vom Bischofe oder Pfarrer. Jenes liegt vor bei den vom Ordinarius angestellten oder approbirten Hülfsgeistlichen bez. Beneficiaten in der Pfarrei (§. 60.) und den Klöstern [9]). Der Pfarrer darf jedem approbirten Priester der Diöcese die Vornahme geistlicher Functionen in einem einzelnen Falle gestatten, einem fremden braucht er dies nicht [10]), darf es aber auf Grund eines Beglaubigungsschreibens *(literae commendatitiae)* von dessen Ordinarius [11]). 2) in Betreff der Personen. Es gehört de jure Jeder zur Pfarrei, der sein Domicil innerhalb derselben hat. Ihm steht gleich ein Quasidomicil [12]). Auch gilt Jemand in gewisser Beziehung zur Pfarre gehörig, wenn er in derselben Grundvermögen hat, ansässig ist [13]). Diese Regel erleidet aber eine dreifache Ausnahme. Schon nach jus commune gilt nemlich a) jedes *Ordenshaus* für die auf den Orden bezüglichen Cultusakte eo ipso für eximirt vom Pfarrverbande. Die alten religiones im technischen Sinne (§. 165.) gelten überhaupt für unbedingt eximirt. Soll diese Stellung auch ein Institut haben, das keine religio im eigentlichen Sinne ist, so gehört dazu ein päpstliches Privileg [14]). Dagegen hat kein Orden ohne Erlaubniss vom Pfarrer

---

7) *Dadurch* aber geht das *Beneficium* noch nicht verloren.

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi. Es geschieht meistens sofort bei der s. g. Investitur.

9) Es ist aber denkbar, dass ein Kloster bez. geistl. Ordenshaus bestehe ohne Recht zur Vornahme von Functionen für solche Personen, die nicht Ordensglieder sind.

10) Natürlich ist der Ordinarius dazu berechtigt ohne Zustimmung des Pfarrers.

11) c. 7. D. 71., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref. c. 1—3. X. de cler. peregrin. I. 22., Con. Trid. Sess. XXIII. C. 16. de ref.

12) Vgl. mein System S. 283.

13) Die *Possidentes* des canon. Rechts. Folgen siehe in §. 184.

14) Solche gab z. B. *Pius* VII. mit Breve vom 31. Mai 1800 (Bullar. T. XI. p. 31 sq.) einer Bruderschaft, mit Breve vom 10. Juli 1804 (ib. XII. p. 177) einem Seminar. Der Bischof ist nicht dazu befugt, weil die Pfarrjurisdiction juris communis ist.

bez. Bischof oder Privileg das Recht, pfarrliche Handlungen vorzunehmen. Der Pfarrer darf nach jus commune ohne besondere Ermächtigung die Nonnen nicht Beichte hören [15]). b) Während nach canonischem Rechte jeder Parochiane die Pflicht hatte, in der Pfarrkirche den Kirchengeboten zu genügen [16]), besteht diese nach heutigem Rechte nur noch für gewisse Akte. Diese nennt man die pfarramtlichen Handlungen, *jura parochialia* im engern Sinne. Sie sind: Taufe, Eheschliessung, österliche Communion, Krankenölung und Begräbniss [17]). In Folge der besonderen Entwicklung in Deutschland [18]) ist aber c) der Pfarrverband dadurch bedingt, dass Jemand der Confession des Pfarrers angehöre [19]).

VI. Die einzelnen *Amtsfunctionen* des Pfarrers erstrecken sich: 1) auf die *Cura animarum* im engern Sinne [20]). Hierzu gehört: a) die Handhabung der Jurisdiction *pro foro interno* im Beichtstuhle, soweit nicht päpstliche und bischöfliche Vorbehalte gemacht sind. Ist das der Fall, so hat er um die Absolution bez. Dispens in einem keinen Namen enthaltenden Gesuche bez. mündlich einzuschreiten. b) *Pro foro externo* hat der Pfarrer ohne besonderen Auftrag keine eigentliche Jurisdiction. Jedoch steht ihm das Recht privater Warnung und Zurechtweisung zu. c) Die Spendung der Sakramente, wozu jedoch mit den (num. V.) angegebenen Ausnahmen namentlich die Orden befugt sind. d) Die Predigt [21]). Auch diese steht meist den Orden zu, darf jedoch der Pfarrpredigt keinen Eintrag thun. Bischöfliche Verordnungen und Herkommen regeln das Einzelne. e) Uebung sonstiger Cultusakte: Prozessionen, Benedictionen u. s. w. f) Unterweisung der Jugend in der Religion (Ketechese) sowohl in der Schule als öffentlich in der Kirche [22]). 2) Auf die Verwaltung des Kirchenfabriks- und Beneficialvermögens (§. 184.). 3) Auf die Beaufsich-

---

15) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. et mon. c. 10. Vgl. unten §. 165 ff.

16) 5. C. 7. q. 2. c. 2. X. h. t. Vgl. unten §. 121 ff.

17) c. 2. X. h. t. Clem. 1. de privil. V. 7. Extr. comm. de treuga et pace I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. Für die österliche Beichte fordert dasselbe c. 12. X. de poen. et remiss. V. 38. Für das geltende Recht entfällt dies. Vgl. überhaupt mein System S. 281 fg.

18) In *Frankreich* kommt wegen der *Civilstandsführung* hierauf nichts mehr an. Ein Gleiches gilt von Belgien, Holland, England und Nordamerika, während in Spanien, Portugal und Italien es keine nichtkatholischen Pfarrer giebt.

19) Dies gilt für Oesterreich ohne Ausnahme, gesetzlich auch in Preussen und andern Ländern. Vgl. die Nachweise in meinem System S. 283. Ein Pfarrzwang katholischer Pfarrer über Protestanten besteht *nirgends* mehr, wohl aber der protest. Pfarrer über Katholiken in Holstein, Braunschweig, einzelnen sächsischen Herzogthümern, Mecklenburg u. a.

20) Es muss hier eine Anführung genügen; die Ausführung geht zu sehr in die Pastoral, Liturgie u. s. w. Das Werk *Benedict's* XIV. de synodo dioecesana giebt über die meisten Punkte Aufschluss.

21) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

22) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

tigung der eigentlichen Volksschule [23]). 4) Führung der *Kirchenbücher,* Pfarrbücher, Martriken [24]). Er soll eigene tabellarisch eingerichtete Verzeichnisse führen, in welche er selbst bez. der fungirende Geistliche den Akt unter seiner Controle einträgt, für: a) die Taufen *(Liber baptizatorum)* b) Trauungen [25]), c) Beerdigungen (Sterbematrik, *liber defunctorum*), d) *Liber confirmandorum* und e) *Liber status animarum.* Die einzelnen Akte setzen voraus Prüfung der Legalität [26]). Auf Grund dieser Bücher ausgestellte Urkunden, welche vom Pfarrer unterschrieben und mit dem Insiegel der Pfarrei versehen sind, haben den Character der *documenta publica.* Meist müssen diese Bücher in duplo geführt werden. Ein Exemplar geht dann an den Decan bez. Ordinarius. In Deutschland bilden dieselben regelmässig die Grundlage des Civilstandes. Aus diesem Grunde müssen die Pfarrer jährlich gewisse Verzeichnisse zum Behufe der Conscription u. s. w. an die Staatsbehörden (Gemeinden) einsenden. Darum gelten quoad hoc dieselben auch als Staatsbeamte und ist die Führung solcher Bücher eine gemeinsame Angelegenheit [27]). 5) Jährliche *Berichte* an den Decan bez. Ordinarius, über: a) den Zustand der Pfarrei, b) die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsgutes, c) die Schulen, d) die kirchlichen Vereine in der Pfarrei, Collecten u. a. [28]) e) Führung der vom Bischofe aufgetragenen Geschäfte.

VII. Bei Vornahme bestimmter Akte hat der Pfarrer Anspruch auf gewisse Gebühren, *Jura stolae* (§. 181.), zu deren Zahlung derjenige verpflichtet ist, der den Akt fordert. Ausserdem haben die Pfarrkinder die Pflicht zu bestimmten Leistungen, den s. g. *Onera parochialia.*

VIII. Die Errichtung und Veränderung der Pfarreien [29]) steht dem Bischofe zu [30]). Es ist die Pfarreintheilung und Umgrenzung als eine nothwendige [31]) Sache *juris publici,* weshalb eine Verjährung bez. Ersitzung des Pfarrrechts ausgeschlossen ist [32]).

---

23) In einzelnen Rechten (z. B. dem französischen) ist ihm diese *als solchem* nicht zustehend. In Oesterreich und den anderen deutschen Staaten hat er dieselbe regelmässig *ex lege.*

24) Mein System S. 718.

25) Bisweilen (z. B. in Oesterreich) ist auch noch ein eigner *Liber examinis sponsorum* und ein *Verkündigungsbuch* vorgeschrieben.

26) Die nöthigen Urkunden hat er im Archiv unter Bezugnahme im Buche aufzubewahren. Es giebt in den Diöcesen dafür eigne Instructionen.

27) Vgl. mein Kirchenrecht Bd. I. S. 434.

28) Sehr zweckmässig ist eine *Consignatio Relationum* in dem jährlichen *Directorium divini officii* vieler Diöcesen abgedruckt.

29) Vgl. oben §. 40. und §. 53.

30) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref.

31) Conc. Trid. l. c. §. In iis quoque hat dies sehr bestimmt erklärt.

32) Mein System S. 285.

§. 60.

4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarrei [1]).

I. Innerhalb einer Pfarrei kann es an Kapellen, Oratorien u. dgl. *Beneficien* gegeben, welche auf gesetzmässige Weise begründet sind und in titulum verliehen werden. Deren Inhabern stehen alle Rechte zu, welche aus ihrer Stellung folgen. Ob und wie weit ihnen auch eine Pflicht obliegt, dem Pfarrer in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, hängt von dem besonderen Falle ab.

II. Beneficien dieser (num. I.) Art giebt es aber vielfach zu dem Zwecke, dass ihre Inhaber Aushülfe leisten. Sie sind dann bald an einer Kapelle oder Filialkirche mit Pflicht zur Residenz investirt, haben Recht und Pflicht, alle nicht eigentlichen Pfarrhandlungen, ja einzeln selbst diese mit Ausschluss der Trauung [2]) vorzunehmen. Man nennt sie *Vicarii residentes,* Lokalisten, Expositen, Curatkapläne u. dgl. Regelmässig ist durch Diöcesangesetze deren Stellung zum Pfarrer geregelt. Eventuell müssen sie diesem aushelfen, namentlich zu bestimmten Zeiten (Osterzeit, Fest des Patrons u. a.), haben sich auch nach dessen Anordnungen, welche jedoch die herkömmliche Art des Gottesdienstes nicht verändern dürfen, zu richten.

III. Eine dritte Art sind die mit Beneficien versehenen Geistlichen, deren Titel bald an einem Altare der Pfarrkirche, bald an einer Kapelle u. dgl. liegen, die als Beneficiaten bestimmte Stiftungsverpflichtungen (gewöhnlich bestimmte Messen) haben und ausserdem zur Aushülfe des Pfarrers bestimmt sind [3]). Unbeschadet ihrer stiftungsmässigen Verbindlichkeiten stehen sie den folgenden im Verhältnisse zum Pfarrer gleich.

IV. Nach dem Bedürfnisse ist der Pfarrer berechtigt und verpflichtet, aus den approbirten Diöcesanpriestern die nöthige Zahl von Hülfsgeistlichen,

---

1) Mein System S. 285 ff.

2) Denn können sie *alle* Pfarrhandlungen jure proprio verrichten, so sind sie juristisch Pfarrer, obgleich sie den Namen nicht führen, der Art sind die *vicarii perpetui* oder *administratores* an Pfarrkirchen, deren eigentlicher Pfarrer das Kloster, eine Corporation (z. B. das Kapitel, Universitäten) u. s. f. ist; weiter die wirklichen Pfarrer an Kirchen, welche durch Theilung aus einer Pfarre schieden, aber in honorem ecclesiae principalis nicht den Namen von Pfarrkirchen erhielten. Alle diese Personen gehören nicht in diese Klasse, sondern zu den Pfarrern. Es kommen für sie verschiedene Namen vor. In Oesterreich heissen sie *Lokalisten* oder *Expositen* (bez. Local- und exponirte Kapläne). Mit Recht hebt *Pachmann* I. S. 278 hervor, dass die Expositen meist kein Beneficium haben und ad nutum amovibiles sind. Es liegen also hier Fälle vor, wo die allgemeine Entwicklung (§. 52.) zurückgeblieben ist. *Administrator in spiritualibus* heisst z. B. in der Prager Erzdiöcese der Priester, der zu Altbunzlau die Seelsorge *führt* (die habitualis ist mit der Dechantei des Kapitels verknüpft).

3) Diese heissen vorzugsweise in manchen Gegenden bald *Kapläne*, bald *Vicarien.*

Capellani, Vicarii sich zu nehmen [4]). Hierzu kann ihn der Bischof zwingen. Meist wurde aber deren Bestellung und Entlassung dem Bischofe vorbehalten. Es hat sich im heutigen Rechte dies dahin gestaltet, dass der Bischof die herkömmliche Zahl von Kaplänen ernennt, welche der Pfarrer zu unterhalten hat oder ein allgemeiner Fond (§. 185.), sofern nicht durch beneficia simplicia gesorgt werden kann. Bei zeitweiliger Verhinderung werden Coadjutoren bestellt [5]); tritt eine völlige Unfähigkeit ein, und resignirt der Beneficiat nicht, so wird ein coadjutor perpetuus gesetzt [6]), dem bisweilen aus ganz besonderen Gründen das jus succedendi gegeben wird. Während die Coadjutoren ihrer Stellung nach selbstständig handeln, sind die anderen Hülfsgeistlichen an die Weisungen des Pfarrers bez. Bischofs gebunden. Da sie kein Beneficium haben, können sie jederzeit entfernt werden.

V. Für vacante Pfarreien wird bis zur Besitzergreifung des neuen Beneficiaten vom Bischofe ein Vicar, *Administrator*, Verweser bestellt [7]). Ein solcher hat alle pfarrlichen Rechte, hinsichtlich des Beneficiums jedoch keine und bezieht nur die ihm besonders zugewiesenen Einkünfte.

§. 61.

5. Die Militairseelsorgsgeistlichkeit.

I. Zur Vornahme der geistlichen besonders seelsorgerlichen Functionen für die *Militairpersonen* sind seit dem 16. Jahrhundert in *Oesterreich* [1]), in neuerer Zeit auch in *Preussen* und anderen Staaten eigne Geistliche aufgestellt.

II. In Oesterreich steht an der Spitze ein *Apostolischer Vicar*, Vicarius apostolicus castrensis, apost. Feldvicar, Feldbischof, der vom Kaiser ernannt, vom Papste bestätigt und regelmässig zum Episcopus in partibus präconisirt und geweiht wird. Er untersteht dem Armee-Ober-Commando (Kriegsministerium). Unter ihm stehen für den Bezirk eines jeden Landes-General-Commandos vom Kaiser ernannte *Feldsuperioren*. Diesen liegt ob die Leitung der militairgeistlichen Angelegenheiten, Aufsicht über die untergeordneten Geistlichen, ausserdem die unmittelbare Seelsorge über jene Militairpersonen, die keinen eignen Militairseelsorger haben oder sich zeitweilig nicht bei ihrem Truppentheile befinden. Als ihre Gehülfen und in Unterordnung unter ihnen

4) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. mit den declaratt. Congr. Concilii. Vgl. mein System S. 287.

5) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. de ref. *Nic. Remocampii*, Jurisc. Leod. Synopsis de beneficior. eccles. et offic. saecul. Coadjutoriis. Rom. 1700. fol.

6) c. 3. X. de cler. aegrot.

7) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref.

1) Vgl. *Helfert*, Lehrb. des Kirchenrechts §§. 231 ff. *Pachmann*, Lehrb. des Kirchenr. II. §§. 206. 207., welche die älteren Gesetze und andere Literatur anführen. Die neueren Erlasse sind abgedr. im Archive von *Moy*. — Helfert und Pachmann geben über ihre Rechte (Auszeichnungen, Ansprüche auf Pension u. a.), Gehälter (aus der Staatskasse) u. A. Auskunft.

erscheinen die *Feld-Regiments-Garnisons-Spitals*-Capläne, welche die eigentliche Seelsorge bezüglich der zum Regimente u. s. w. gehörigen Personen bis zum Oberst ausüben. Sie werden angestellt von jenem Bischofe (bez. gemeinsam von jenen), aus dessen Diöcese das Regiment sich recrutirt. Die Functionen sind ganz analog denen der Pfarrer. Wie diese führen sie die Kirchenbücher. Das Verhältniss zwischen Caplänen, Superior und Bischof ist analog dem zwischen Pfarrern, Decanen und Ordinarius. Insoweit eine geistliche Jurisdiction überhaupt vorkommt, hat dieselbe der Feldbischof.

III. Die Competenz ist nicht bestimmt durch örtliche Grenzen, sondern durch die Angehörigkeit an das Militair. Sie erstreckt sich auf alle zur *militia vaga* gehörigen Personen. Im Nothfalle und wenn kein Militairgeistlicher im Orte ist, tritt der Pfarrer ein. Die Pfarrer haben alljährlich ein Verzeichniss über die Akte einzureichen, welche sie an Militairpersonen vorgenommen haben.

IV. Aehnlich steht in Preussen an der Spitze ein *Feldprobst*, unter ihm *Garnisonspfarrer, Prediger.*

IV. Besetzung der Aemter.

§. 62.

A. Bedingungen des Erwerbs in der Person [1]).

I. Die zur Erlangung eines Beneficium nothwendige [2]) Fähigkeit des Einzusetzenden (persona *idonea, habilis, capax*) erfordert: a) die für alle Beneficien, b) die für jene Klasse, wozu das betreffende gehört [3]), im Rechte überhaupt vorgeschriebenen, c) die stiftungsmässigen besondern Eigenschaften. Letztere können unendlich mannigfaltig sein.

II. *Allgemeine Eigenschaften* sind: 1) *eheliche Geburt* [4]). Die Dispens für die Ordination genügt nicht; sie steht aber für beneficia non curata dem Ordinarius, für höhere nur dem Papste zu; 2) das *gesetzliche Alter* (aetas legi-

---

1) *Quellen:* Tit. X. I. 14., in VIto I. 10., in Clem. I. 6 *de aetate et qualitate* et ordine *praeficiendorum.*

2) c. *Grave minis* 29. X. de praeb. III. 5. Die hier gesetzte Folge: dass der „post primam et secundam correctionem" noch schuldig befundene „a beneficiis conferendis" vom Provinzialconcil suspendirt und an seine Stelle für das Besetzungsrecht eine Person bestimmt werde dass der schuldige Metropolit dem Papste von der Synode angezeigt werde, die Aufhebung nur dem Papste oder Patriarchen zustehe, ist vom *Concil. Trid.* Sess. VII. c. 3. de ref. bestätigt.

3) Vgl. die §§. 45. 49. 55. 56. 59.

4) Tit. X. I. 17., in VIto I. 11. de filiis presbyt., c. 7. 20. X. de elect. Mein System S. 318. c. 4. X. de fil. presb. enthält *nicht*, wie *Phillips*, Lehrb. S. 164 angiebt, dass die päpstl. Dispens zur Erlangung eines ordo major auch hier genüge. Vgl. noch Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref.

tima), welches zur Zeit der Verleihung vorhanden sein muss [5]), und sich ergiebt aus dem 3) für das Beneficium erforderlichen *Ordo,* der theils im jus commune [6]), theils in der Stiftung bestimmt ist. Ist nicht durch Particularrecht [7]) dieser unbedingt gefordert, so darf ein Beneficium ertheilt werden, jedoch unter der (Resolutiv-) Bedingung, dass binnen Jahresfrist der ordo congruus erworben werde [8]); 4) die *wissenschaftliche Bildung* [9]), welche für die Curatbeneficien durch die Concursprüfung (§. 65.) festzustellen ist; 5) bei Curatbeneficien *Kenntniss der Ortssprache* (idioma loci) [10]); wobei sich von selbst versteht, dass, wenn mehre Sprachen in dem Pfarrbezirke gesprochen werden, die Kenntniss beider erforderlich ist. Zu diesen tritt noch bald durch blosses Staatsgesetz bald durch Vereinbarung mit der Kirche 6) das *Indigenat,* Staatsbürgerrecht in dem Staate, worin sich das Beneficium befindet [11]), und 7) die Eigenschaft einer *persona grata* bei dem betreffenden Landesherrn (Regierung), welche bald für einzelne [12]) Aemter, bald allgemein [13]) gefordert ist.

---

5) c. 9. de rescr. in 6. I. 3., c. 29 de praeb. in 6. III. 4. Vgl. c. 7. X. de elect., Conc. Trid. S. XXIV. c. 12. de ref.

6) Vgl. die in Note 3. cit. §§.

7) *Daher* ist (vgl. §. 49. 56. 59.) in den meisten deutschen Staaten diese Ausnahme kaum praktisch für die wichtigsten.

8) c. 14. de elect. in 6., Clem. 2. h. t. Conc. Trid. S. XXII. c. 4. de ref. Mein System S. 319, *Folgen* s. oben im §. 34. und §. 55.

9) Vgl. die in der Note 3. cit. §§.

10) c. 14. X. de offic. jud. ord. I. 31. (c. 9. Conc. Lateran. IV.). *Regul. Cancellar. XX. de idiomate*: „Item voluit, quod si contingat ipsum alicui personae de parochiali ecclessia providere, seu mandare provideri, vel gratiam expectativam concedere: nisi dicta persona intelligat, et intelligibiliter loquatur idioma loci ubi ecclesia hujusmodi consistit, provisio seu mandatum, et gratia desuper quoad parochialem ecclessiam nullius sit roboris vel momenti.“ Vgl. auch Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. — *Riganti* Comment. in Reg. Const. et Ordin. Canc. apost. Rom. 1744 ff. P. II. p. 289 sq. Es wird nach der Natur der Sache von der Curie gefordert für *Bischöfe* und Prälaten mit cura u. dgl.

11) Folgt in *Oesterreich* aus den allgem. Staatsgesetzen. Dasselbe ist *für alle anderen deutschen* Staaten zu sagen; nur ist in einzelnen dies ausdrücklich gefordert, für einzelne Aemter (z. B. Bischöfe) auch davon abgesehen (wie in der oberrh. Kirchenprov. vgl §. 49.). Vgl. Note 13.

12) In *Preussen* (Breve v. 16. Juli 1821) abgedr. in *v. Moy* Archiv VI. 169), *Hannover* (Bulle Impensa Rom. §. Quotiescunque vero) *oberrhein.* Kirchenprovinz (Bulle Ad Dominici Gregis §. Primo) für die Bisthümer.

13) Für *Oesterreich* (Breve 5. Nov. 1855. Optime nostis) „tum in parochiis tum in aliis beneficiis ecclesiasticis conferendis minime eligantur ii, qui caes. et apost. majestati suae *minus sint grati*“, ferner für die seminarii professores et magistri: „num ipsa . . . majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas.“ *Bayr.* Concord. Art. XI. Für *Baden* schrieb die päpstl. Instr. vom 29. Sept. 1859 zu Art. IV. n. 1. dem Erzbischof vor: „kirchliche Pfründen niemals *Ausländern* u. . . . solchen zu verleihen, die aus erheblichen u. auf Thatsachen gestützten Gründen *der Grossh. Regier.* in *rein bürgerl. oder polit. Hinsicht missfällig* sind.“ Deshalb Mittheilung der Bewerber in offic. Weise zur Bemerkung in 3 Wochen. *Dasselbe* schreibt die Instr. am selben Orte zum *würtemb.* Concordate vor. Diese Vorschrift ist nach

III. *Unfähig,* ein Beneficium zu erhalten, sind *haeretici,* Kinder von Personen, welche in statu haereseos starben, bei der väterlichen Linie des ersten und zweiten, bei der mütterlichen des ersten Grades [14]). *Verboten* ist endlich, ein Kirchenamt im Fall des Verzichts zu verleihen den Verwandten, Verschwägerten oder Familiaren des Verzichtenden oder denen des Ordinarius [15]).

§. 63.

B. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung.

I. Nur *vacante* (§. 80.) Beneficien dürfen verliehen werden. *Anwartschaften* (Expectativae) sind verboten, ausser insoweit es gestattet ist, einem Beneficiaten einen Coadjutor cum jure succedendi beizuordnen [1]).

II. Aemter bischöflicher Collation sind binnen sechs Monaten von der Vacanz gerechnet [2]) zu conferiren. Die im Patronate stehenden sind binnen zwei Monaten vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Präsentationsfrist, falls der Patron säumig ist, sonst von der vollendeten Präsentation [3]) zu vergeben.

Aufhebung des Concordats in beiden Staaten durch Staatsgesetz (*bad.* Ges. I. v. 9. Oct. 1860 §. 9. *würtemb.* vom 30. Jan. 1862. Art. 4.) festgehalten.

Phillips Lehrb. §. 81 hat als besonderes Erforderniss noch „*Vorzug der persona dignior.*“ Da *ausser bei Pfarreien* weder eine Form zur Feststellung der persona dignior noch Folgen für die Nichtberücksichtigung der dignior existiren, sondern überall eine idonea genügt: so folgt, dass die Vorschriften der Gesetze, die dignior, optima, dignissima etc. zu wählen, lediglich in den *Gewissensbereich* fallen. Ist ein Instituirter *dignus*, so hat Niemand ein Recht als dignior ihm vorzugehen.

14) c. 15. de haeret. in 6. V. 2.

15) Const. *Pii* V. *Quanta ecclesiae* 1. April 1568, Entsch. der Congr. Conc. a. 1573. *Bened. XIV.* De Syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. Das ältere Recht in c. 12. X. de off. jud. del. I. 29, c. 25. X. de praeb.

1) c. 7. C. II. q. 1, c. 5. 6. 10. 40. C. VII. q. 1.; *Conc. Trid.* S. XXIV. c. 19. de ref. in Verbindung mit c. 9. d. r. S. XXV. eod.; c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. Tit. X. de concessione praeb. non vac. III. 8, in 6. III. 8, in Clem. III. 3. Vgl. §§. 56. 60. oben u. 64. 80. unten.

2) c. 2. X. de conc. praeb. „ . . . Quum vero *praebendas eccles. seu quaelibet officia* in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed *infra sex menses* personis, quae digne administrare valent, conferantur.“ c. fin. X. de suppl. neglig. prael. I. 10. schreibt dem Metropoliten das Devolutionsrecht zu.

3) So hat *Pius V.* in der Bulle *In conferendis* 15. Kal. Apr. 1567 §. 4 für *alle* Curatbeneficien die im Patronate stehen, bestimmt. Gehört die Institution dem Ordinarius, so darf hiernach der Patron, wenn sie der Bischof über 2 Monat verzögert, den Metropoliten oder „*ordinarius vicinior*“ oder den apost. Stuhl angehen. Ist ein Curatbeneficium dem Papste *reservirt*, so muss der Bischof binnen 4 Mon. nach der Vacanz im Concurs Approbirte präsentiren. Wird dies versäumt, so ist die „Collatio, provisio, institutio, omnimoda dispositio“ dem apost. Stuhle reservirt. Dies ist nirgends *ausdrücklich* bestimmt, folgt aber aus der Natur der Sache *und* aus c. fin. X. cit., das gerade einen Fall im Auge hatte, wo *Bischof und Kapitel*, denen die Wahl des Cantor zustanden, binnen 6 Monaten nicht gewählt hatten. c. 2. X. cit. gab bei bischöfl.

III. Die Verleihung hat zu geschehen *unentgeldlich* (gratis), ohne Simonie, bei Strafe der excommunicatio latae sententiae für den Collator, der Irregularität des Beliehenen und Nichtigkeit des Akts [4]), *pure*, d. h. bedingungslos und ohne Vertrag [5]), *ex integro,* sine deminutione [6]), *aperte,* non clandestine [7]), *frei* von Seiten des Collators, d. h. ohne Zwang bez. Furcht [8]), endlich zu dauernder Berechtigung des Beliehenen, *in titulum* [9]).

IV. Die *Besetzungsart* (provisio, Collatio, donatio, concessio beneficii s. officii) ist entweder a) *ordinaria*, wenn die Besetzung durch den nach jus commune dazu berechtigten Ordinarius (Bischof) zur Wirkung gelangt, mag dieser allein oder mit andern thätig sein, b) *extraordinaria,* per devolutionem, jure devol., wenn wegen Versäumniss des Ordinarius eine höhere Person (Metropolit, Papst) eintritt [10]). Die *Provisio ordinaria* kann sein: a) *libera,* technisch auch *Collatio* schlechthin genannt, wenn der ordentliche Verleiher nur an die rechtlichen (§. 62.) Erfordernisse gebunden ist, innerhalb der gesetzlichen Schranken aber frei, d. h. nach eignem Gutdünken handelt, b) *non libera,* wenn derselbe ausser den rechtlichen Vorschriften noch abhängt von einem Dritten. Diese *Provisio non libera* kann beruhen: 1) auf einem *Nominations-*, 2) *Wahl-*, 3) *Präsentations-* (Patronats-) Rechte.

V. *Zur Vollendung gelangt* die Besetzung bei der provisio extraordinaria und ord. libera durch die *Institutio canonica* [11]), bei der Wahl durch

---

Collation dem Kapitel, wenn letzteres das Besetzungsrecht hat dem Bischofe, bei beider Säumniss dem Erzbischofe das Recht.

4) c. 2—6. 11—13. 27. 34. X. de simon. V. 3, c. 2. de simon. in Extr. comm. V. 1. Bulle *Pii IV. Rom. Pont.*, *Pii. V. Intolerab.*, *Durum nimis* 1. Jun. 1570. c. 4. 7. X. de transact. I. 36. c. 4. 6. 8. X. de pactis I. 35. Mein System S. 321.

5) c. 2. C. 1. q. 2. c. 4. X. de pactis.

6) c. un. X. ut benef. eccl. sine demin. confer. III. 12, c. 8. 10. X. de praeb. III. 5, c. 7. 15. X. de cens. III. 39. *Nothwendige* Veränderungen (§. 53.) sind natürlich vorbehalten. Auch darf eine *Pensio* für den resignirenden Beneficiaten auferlegt, sowie bestimmt werden, dass der Beneficiat gewisse Lasten, z. B. Abtragung einer Schuld des Beneficium, tilgen muss. Siehe überhaupt *mein* System S. 522 fg.

7) c. un. X. ut eccl. benef. sine demin. conf. Ist eine *occulta* ohne fraus geschehen, so ist sie gültig.

8) c. 2—4. 6. X. de his quae vi metusve causa fiunt I. 40.

9) Folgt aus den in Anm. 5 u. 6. mitgetheilten Stellen u. liegt im Geiste des Rechts, Vgl. *mein* System S. 334 fg. Ich kenne Fälle, wo man bis zu 18 Jahren *Pfarreien* blos administriren liess. Der Bischof *muss* seine Priester kennen. Vgl. §. 33.

10) Wohl gilt auch *der* Fall als Devolution, wo der Ordinarius wegen Versäumniss *in die Fülle seines Rechts* eintritt, aber nur uneigentlich, *da hier nur eine Beschränkung fortfällt*, nicht erst sein *Recht* existent wird.

11) Vgl. §. 65 num. III.

Confirmatio [12]), bei der Nomination durch *Institutio (canonica)* [13]), bei der Präsentation durch Institutio collativa [14]).

VI. Auf die Uebertragung folgt die wirkliche *Besitzergreifung*, s. g. institutio corporalis, installatio, investitura, welche durch den Bischof [15]) oder Generalvicar oder die besonders bez. allgemein hierzu delegirten Decane [16]) vorgenommen wird und in der Ergreifung des Besitzes an der Kirche u. s. w. besteht.

VII. Die *Institution* giebt ein dingliches Recht, *jus in re*. Daher steht eine *actio in rem* zu, sowie Klagen zur Erlangung des Besitzes [17]). Die auf legitime Weise erfolgte *Besitzergreifung* allein sichert: 1) dass, wenn ein Jahr die possessio pacifica et tranquilla dauert, der Quasipossessor durch keine blosse Besitzklagen, sondern nur durch ein Urtheil, das ihm das Recht abspricht, entfernt werden kann [18]), und bewirkt 2) dass der fehlerfreie (nec vi, nec clam, nec precario erlangte) Besitz durch drei Jahre auch bei blossem titulus coloratus das Beneficium (in titulum) so verleiht, dass nur die Amtsentsetzung dasselbe entziehen kann [19]).

---

12) Vgl. oben §. 45. 49. 55.

13) Vgl. die cit. §§. u. §. 68. — Besteht ein volles Verleihungsrecht Dritter, so ist keine Institution nöthig: c. 6. C. 16. q. 2, c. 4. X. de off. archid. I. 23. Vgl. §. 68. I., wohl aber die approbatio pro cura, missio canonica des Ordinarius: §. 65. num. I.

14) c. 1. de reg. jur. in VIto V. 12. „Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione canonica obtineri.“ Vgl. §. 74. num. II. u. VI. — Nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 13. de ref. *soll die Institution stets dem Bischofe bleiben.* Dadurch ist das ältere Recht der Archidiaconen (c. 6. X. de instit. III. 7.) aufgehoben. Das Tridentinum sagt aber in Sess. XXIV. c. 18. selbst: „Quum vero *institutio ab alio*, quam ab episcopo, erit facienda . . . “, hat also offenbar in den früheren Dekreten, wie auch deren Worte ergeben, nur bestimmt: 1) es solle bei dem Patronat ex fundatione die Institution dem Bischofe bleiben, 2) die Institution durch kein Privileg erworben werden. — *Sede vacante* ertheilt sie der Capitularvicar: c. 1. h. t. in VIto III. 6. Der *Generalvicar* darf sie für Präsentationen kraft seines generellen Mandats geben: *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. II. c. 8. num. 2.

15) Früher stand sie dem Archidiaconen zu: c. 7. §. 5. X. de off. archid. Ich kenne Fälle, wo sie durch die Stiftung dem Patron reservirt ist.

16) Ist h. z. T. die Regel. Man nennt jetzt *Investitur* meist den Akt, wenn der ernannte Pfarrer vor dem Generalvicar die professio fidei ablegt und von ihm symbolisch investirt wird. Die Installation erfolgt dann durch den Dechant.

17) Folgt aus dem Erwerbe des jus in re von selbst.

18) Reg. Cancell. 35. de annali possessore.

19) Reg. Cancell. 36. de triennali possessore. Vgl. überhaupt *mein* System S. 521 fg. und noch über einzelne wichtige Fragen *Bened. XIV.* l. c. L. XII. c. VI. n. 9. *Ejusd.* Instit. 93. *P. Gallade* Emolumenta ex beneficii eccles. pacifica possessione ad Tit. XII. Lib. Decretal. a 1756. *(Mayer*, Thesaur. novus II. p. 372 sqq.). —

So lange der Investirte im Besitze ist, kann er gegen die Einweisung eines anderen, auch wenn er ein anderes Beneficium schon annahm, Einspruch erheben und ein jus retinendi üben, so dass der Bischof ihn erst hören muss: c. 28. de praeb. in 6.

Bis auf die neuere Zeit geschah die Einweisung in die Pfründe theils bei allen Aemtern,

C. Libera collatio.

§. 64.

1. Des Papstes.

I. *Principiell* liegt in der Stellung des Papstes die *Möglichkeit,* jedes Amt in der ganzen Kirche frei zu verleihen [1]). Das war aber *nie* positives Recht. Vielmehr hat (vgl. §. 49.) nur in der römischen Diöcese bez. Provinz der Papst durch Jahrhunderte hindurch die Aemter besetzt, in den übrigen Diöcesen gelangte die Besetzung der Bichofssitze allmälig an die Kapitel bez. Landesherrn; die niedern Aemter besetzte von Anfang an der Bischof. Erst im Mittelalter bildete sich ein Besetzungsrecht des Papstes sowohl für Bisthümer als niedere Beneficien aus. Weil dies als Ausnahme vom hergebrachten Rechte erschien, und auch nur durch besondere Vorbehalte der Päpste aufkam, bezeichnete man es mit dem Namen der *Reservatrechte.*

II. Nach dem gemeinen Rechte, wie es im Concil von Trient fixirt oder belassen wurde, ist nun *erstens* die Ertheilung von *Mandaten, Anwartschaften, Expectativen* auf nicht vacante Beneficien aufgehoben [2]). Wohl kommen solche noch in Italien vor, in Deutschland, Frankreich, England u. a. sind sie gänzlich ausser Gebrauch.

III. Zweitens hat der Papst behalten gewisse Rechte zur Besetzung, *Reservationen,* von Beneficien auf Grund besonderer Vorbehalte. Dieselben gehen bis aufs 13. Jahrh. [3]) zurück und bildeten einen Gegenstand fortwährender Streitigkeiten. Für das deutsche Reich wurde durch das Wiener Concordat deren Umfang dahin beschränkt, dass nur die im *jus scriptum* (vgl. oben §. 10.) enthaltenen [4]) mit ihrer näheren Gestaltung in den Dekretalen

---

theils bei den Pfarrämtern (u. Bisthümern) auch durch staatliche Commissäre; davon ist es abgekommen in *Preussen* schon durch die Verfassung, in *Oesterreich* durch Concordat Art. XXVII. (über die ältern Normen s. *Pachmann*, Lehrb. §. 243.), in *Baden* u. *Würtemberg* durch die cit. Gesetze. Dagegen verlangt der *bayr.* Erl. vom 8. Apr. 1852 im Widerspruche mit Geschichte und Recht, dass „bei dem Akte der Einweisung ausgesprochen werden soll, dass die Verleihung der Temporalien vom König herrührt."

1) c. 2. de praeb. in 6. III. 4. „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum *aliorumque beneficiorum* ecclesiasticorum *plenaria dispositio* ad Romanum noscatur Pontificem pertinere ita, quod non solum ipsa, quum vacant, potest *de jure* conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis . . ." Fast mit denselben Worten wiederholt in Clem. 1. ut lite pend. II. 5.

2) Das Geschichtliche s. in *meinem* System S. 324 ff.

3) Die älteste ist von *Clemens IV.* (1265—1268) in c. Licet 2. de praeb. in 6. *Mein* System S. 326 ff. Am Ausführlichsten erörtern die Commentare zu den Regulae Canc., besonders Riganti, den Gegenstand.

4) Folgende Stellen des *Corp. jur. can.* betreffen die Reservationen: c. *Licet* 2., *Statutum* 3. *(Gregor. X.) Praesenti* 34. (Bonif. VIII.) *Si apostolica* 35. de praeb. in 6. III. 4.

Execrabilis [5]) und *Ad regimen* [6]), die jedoch einige Abänderung erführen, anerkannt wurden. Demnach hatte der Papst zu besetzen: 1) die durch Ableben des Inhabers am Sitze der Curia Rom. oder innerhalb zweier Tagereisen von derselben vacant werdenden, 2) die von den höheren wie niederen Curialbeamten innegehabten, wenn sie im aktiven Curialdienste starben, 3) die durch Promotion, Privation, Translation, Renunciation der Inhaber, durch Annahme eines benef. incompatibile, Verzicht zu Gunsten Dritter erledigten beneficia majora, 4) die in den ungraden Monaten (menses papales) vacant werdenden übrigen Beneficien, mit Ausschluss a) der ersten Kapitelsdignität und b) der im Laienpatronate stehenden Beneficien.

IV. In Folge der Aufhebung der Reservationen durch einzelne Landesherrn (K. Joseph II.) und der Umwälzungen im Anfange unseres Jahrhunderts sind die meisten fortgefallen. Nach dem geltenden Rechte hat der Papst noch folgende Reservationen: 1) für *Oesterreich*: a) die erste Dignität an allen Cathedral- und Metropolitan-Kirchen, falls diese im Privatpatronate steht die zweite [7]). b) Einzelne Bisthümer im Falle des Ablebens in curia [8]). 2) In *Preussen* [9]): a) alle Bisthümer beim Ableben in curia, b) die Propsteien aller Kapitel, c) die Kanonikate in den päpstl. Monaten. 3) In *Bayern* die Propsteien [10]).

§. 65.

2. Der Ordinarien (Bischöfe).

I. Aus der Stellung der Ordinarien (§. 35. 36. 40. 48. 51.) folgt die *Berechtigung zur Besetzung aller Beneficien in der Diöcese und für die Diöcese* [1]), soweit nicht ein besonderes Recht Dritter auf Grund des jus commune oder besonderer Titel hergebracht ist. Liegt ein solches jus quaesitum vor, so

---

5) Von Johann XXII. aus d. J. 1317, enthalten im Tit. 3. c. un. Extr. Joh. XXII. und im c. 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

6) Von Benedict XII. A. 1335 enth. im c. 13 de praeb. in Extr. comm. — Die übrigen Constitutionen u. s. f. im Systeme a. a. O. Vgl. *Conc. Trid.* Sess. XXIV. c. 15. 19. de ref.

7) Concordat. Art. XXII.

8) *Szathmar* (Bulle Pii VII. 11. 1804. Bullar. Cont. XII. 204), *Erlau* (Bulle v. 12. Aug. 1804. ib. p. 211.).

9) Bulle *de salute animarum* §. *Futuro autem tempore.* Für die Fälle unter b. u. c. hat aber der Papst dem Könige durch Indult die Nomination verliehen u. providirt auf ein bischöfl. testimonium idoneitatis.

10) Concord. Art. IX. u. X. Für die canonicatus mensibus papal. vacaturi hat der König Indult. — Für das übrige Deutschland bestehen keine Reservationen.

1) c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de except. II. 25., c. 3. 6. X. de institut. III. 7., c. 17. X. de conc. praeb. III. 8., c. 12. X. de haeret. V. 7., c. 1. de praescript. in 6. II. 13. Vgl. auch c. 4. C. 10. q. 1., c. 10. 11. C. 16. q. 7. *Mein* System S. 331 ff. Inwieweit dieses Recht *praktisch oder unpraktisch* ist, lehrt für die deutschen Diöcesen der *statistische Anhang.*

bleibt dem Ordinarius stets die Ertheilung der *Missio canonica* [2]), durch welche erst das Recht erlangt wird, die Amtsfunctionen zu üben. Sie besteht in der Bestätigung des Besetzungsakts (§. 63. V.), mindestens in der *approbatio pro cura* [2a]).

II. *Erworben hat* der Bischof das Recht mit Erlangung der Jurisdiction (§. 49.). *Ausüben darf* er es überall, da es jurisdictionis voluntariae ist [3]), in Person oder durch einen Specialmandatar [4]).

III. *Vollendet ist die Verleihung,* Collatio, mit Uebergabe der ordentlichen Urkunde und Annahme derselben, indem diese das *jus in re* giebt [5]). Vor der Annahme oder vor Ablauf des ihr gesetzten Termins ist der Bischof durch das *jus ad rem* des Bedachten gebunden, so dass selbst, wenn nach Ablauf des Termins vor anderweiter Besetzung die Annahme erfolgt, das jus in re erworben wird [6]). Zur Annahme besteht kein Zwang ausser wenn ein Säculargeistlicher auf den blossen titulus mensae ordinirt ist [7]).

IV. Wie der Bischof sich über die Tauglichkeit der Person (§. 62.) vergewissere, um die gesetzmässige (§. 63.) Collation vorzunehmen, bleibt im Allgemeinen ihm überlassen, indem das Recht keine bestimmten Vorschriften giebt. Letzteres ist aber geschehen bezüglich *aller Curatbeneficien* [8]), *die der*

---

2) Siehe die Stellen der Note 1) vor Allem c. 6. X. de instit. u. c. 1. de praescr. in 6. „*Episcopum* qui *ecclesias* et decimas, quas ab eo repetis, proponit, *(licet in tua sint constitutae dioecesi,)* se legitime praescripsisse, allegare oportet, *(quum jus commune contra ipsum faciat)*, hujusmodi praescriptionis *titulum* et probare."

2a) c. 4. X. de off. arch. I. 23. Vgl. c. 7. X. eod.

3) *Glossa* ad *Novit* 7. X. de off. leg. I. 30. u. ad c. *Statutum* v. *in remotis* 3. de praeb. in 6. III. 5. System a. a. O.

4) c. 3. de off. vic. in 6. I. 13., c. 11. X. de conc. praeb., c. 4. §. 1. de off. leg. in 6. I. 15. Vgl. c. 31. de praeb. in 6. u. *mein* System S. 333.

5) c. 17. de praeb. in 6. III. 4. „Si tibi absenti per tuum episcopum *conferatur* beneficium, licet per collationem hujusmodi, donec eam ratam habueris, *jus in ipso beneficio*, ut tuum dici valeat, non acquiras: ipse tamen episcopus vel quicunque alius de ipso beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinari nequibit. Quodsi fecerit, ejus ordinatio, facta de *beneficio non libero*, viribus non subsistet. Sed si episcopus, notificata tibi collatione, ad consentiendum *terminum competentem* assignet: nisi consenseris, poterit, eo lapso, beneficium libere cui viderit expedire conferre. Antequam tamen ipsum contulerit, tuum poteris, non obstante, quod lapsus sit terminus, praestare consensum, et extunc de ipso non poterit aliter ordinari." C. *(Execrabilis* §. *Porro)* 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2. „ . . . dummodo *in eo ex collatione canonica competat jus* . . ." Uebrigens würde auch die Annahme einer *mündlichen* Collation genügen, da nirgends eine schriftliche als nothwendig gefordert wird. Vgl. §. 63. num. V.

6) c. 17. de praeb. cit. Zulässigkeit der Annahme und Besitzergreifuug durch einen Mandatar: c. 24. X. de praebendis.

7) Ist nirgends ausgesprochen, folgt aber aus dem Geiste der Vorschriften über den Ordinationstitel. Vgl. §. 33. Ueber das *Besetzungsrecht* bei der *Sedisvacanz* s. oben §. 55. und *mein* System S. 344. —

8) *Quellen: Conc. Trid.* Sess. XXIV. c. 18. de ref. mit den Declarat. et Resolut. der Congr. Conc. dazu. *Constitut. Pii V. In conferendis* 15. Kal. Apr. 1567 (Bullar. IV. P. 2.

libera collatio oder einem rein geistlichen Patronate unterliegen. Jedes einzelne vacante Beneficium dieser Art ist binnen 10 Tagen jedenfalls binnen 20 nach der Erledigung durch ein öffentliches Edict zur Bewerbung *(Concursus publicus)* auszuschreiben. Die Bewerber haben vor mindestens drei vom Bischofe aus den sechs jährlich von der Diöcesan-Synode gewählten *(Examinatores synodales)* bez. vom Bischofe kraft päpstlichen Indults (exam. *prosynodales*) ernannten Examinatoren, welche getreue Pflichterfüllung eidlich geloben, unter Vorsitz des Bischofs oder Generalvicars eine Prüfung aus den für die Pfarrseelsorge wichtigsten Gegenständen abzulegen. Die mit Rücksicht auf Alter, Sitten, Kenntnisse für tauglich *(digni)* befundenen sind kund zu machen. Wer für *tauglicher (dignior)* erklärt ist, *muss* vom Bischofe instituirt werden [9]). Ein Verworfener kann unter bestimmten Voraussetzungen appelliren. Ist ein Säkular-Curatbeneficium der angegebenen Art [10]) nicht auf diese Art besetzt, so ist die Besetzung ungültig.

V. In *Deutschland* [11]) ist der Concurs durchaus in dieser Form in keiner Diöcese in's Leben getreten und auch durchgehends unmöglich. Zunächst haben alle Bischöfe die Fakultäten erhalten, examinatores prosynodales zu erwählen; sodann ist vielen auf ihr Ansuchen das Recht gegeben, jährlich zweimal *allgemeine Pfarrconcursprüfungen* abzuhalten. Wer in diesen approbirt wird, kann sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren um jedes Curatbeneficium bewerben. Ist ein solches erledigt, so wird es vom Bischofe öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben alle Zeugnisse einzureichen. Bei

---

abgedr. in der Ausg. des Trid. p. 576 sqq., *Apostolatus officium* 1567, *Bened. XIV. Quum illud* 14. Dec. 1742 (abgedr. das. p. 578), welche die Encyclica *Clement.* XI. a. 1721 überflüssig macht, *Redditae nobis* 9. Apr. 1746 (das. p. 586). *Literatur: Ferraris* Bibl. v. *Concursus.* — *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IV. c. VII. sqq. — *J. A. Ginzel*, Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- u. Kirchengesetz. Wien 1855. — *Bouix*, Tract. de parocho. Paris 1855 p. 335 sqq. *Mein System* S. 335 ff.

Es genügt, die allgemeinen Grundzüge anzugeben, da in Deutschland der Concurs besonders geregelt ist, die *Berufungen* nie praktisch waren.

9) Ueber die Präsentation s. §. 74.

10) Die *Ausnahmen*, wo er nicht stattzufinden braucht, ergeben sich theils aus dem Rechte selbst (§. 60. §. 80.), theils der Natur der Sache, wenn sich keiner meldet oder Aergerniss zu besorgen ist oder die Pfründe zu schlecht ist: *Conc. Trid.* l. c. Die *Provinzialsynode* darf aber die Examinationsform ändern. Die neuern Provinzialsynoden in *Oesterreich* (*Vienn.* a. 1858. Tit. de concursu parochiali, p. 172 sqq.) haben den bisherigen Concurs adoptirt.

11) Uebrigens läuft auch in den grösseren italienischen Diöcesen *praktisch* die Sache auf einen generellen hinaus. Denn selbst in Mailand, wo er immer galt, ist es seit dem h. Karl Borromäus Gebrauch, zwar *jedes* Curatbeneficium auszuschreiben, aber nur *zweimal* im Jahre das Examen vorzunehmen. Somit wird freilich jeder nur für eins geprüft, aber doch indirect, wenn er sich für mehre einzelne meldet, für mehre. Sollte für jedes einzelne geprüft werden, so hätte man nur das ganze Jahr zu prüfen. Zu welchen unsäglichen Berufungen in den winzigen 264 Diöcesen Italiens der Concurs führt (besonders in den 9 Erzb. u. 60 Bisthümern des Kirchenstaats, lehrt ein Blick in die Akten der Congregatio Concilii.

bischöflicher Collation wird *praktisch* nach bischöflichem Ermessen aus den Tauglichen einer gewählt. In *Oesterreich* [12]) wird jährlich regelmässig *zweimal* in jeder Diöcese (Frühjahr und Herbst) vor dem Generalvicar und mindestens drei Synodal- (bez. Prosynodal-)Examinatoren eine *Pfarrconcursprüfung* abgehalten. Zu ihr darf sich jeder *Priester* unbescholtenen Rufes melden, der drei Jahre in der Seelsorge gearbeitet hat oder bereits fünf Jahre das Recht des Beichthörens besitzt. Wer approbirt wird, darf durch sechs Jahre um jedes Beneficium concurriren. Von der Wiederholung des Examens bez. vom Examen überhaupt darf der Bischof nach Anhörung der Examinatoren loszählen die Examinatoren sowie solche, die wegen ihres Amtes oder ihrer langen Wirksamkeit oder sonst (Doktoren und Professoren der Theologie) hinlängliche Beweise ihrer Kenntnisse geliefert haben; auch darf er Einem zu anderer Zeit die Prüfung gestatten. Das Examen ist mündlich und schriftlich. Der Bischof darf einen von den Examinatoren in sittlicher Hinsicht für tauglich erklärten in dieser Beziehung verwerfen, weil ihm leichter das Gegentheil bekannt sein kann. *Jedes vacante Curatbeneficium* wird einzeln ausgeschrieben, mag es bischöflicher Collation sein oder im Patronate stehen. Auch *inkorporirte Regular-Curatbeneficien* dürfen nur an Solche vergeben werden, die im Concurse approbirt sind. Für eine besondere Pfarrei kann der Bischof aus Gründen Bewerber aufs Neue prüfen lassen.

§. 66.

D. Besetzung jure devolutionis [1]).

I. Um die Besetzung der Beneficien zu beschleunigen [2]), in der gesetzmässiger Frist zu sichern und, falls dieselbe nicht eingehalten wird, ohne Nothwendigkeit eines Strafverfahrens herbeizuführen, ist im Rechte für den Fall der Versäumniss das sofortige Besetzungsrecht andern Personen beigelegt worden. Strenge genommen lässt sich nur jener Fall als *Devolution* bezeichnen, wenn das Recht an den höheren wirklich erst kommt und nicht etwa blos eine Beschränkung fortfällt; auch könnte nicht als Devolution gelten, wenn ein

---

12) Die Staats-Gesetze s. bei *Ginzel* a. a. O. Auf deren Grundlage ist den Bischöfen auf je 10 Jahre (so giebt die *Wiener* Prov.-Synode l. c. für die Provinz ausdrücklich an) die Fakultät gegeben, den Concurs in obiger Weise zu halten. Die Grundsätze beruhen auf den in den num. 43 bis 50. der *nicht publicirten* mir aber vorliegenden Beschlüsse der bischöflichen Versammlung zu Wien von 1856. Für die übrigen deutschen Staaten vgl. *Ginzel* a. a. O. Es sind jedoch seitdem viele neue Bestimmungen getroffen, welche die offic. Blätter publicirt haben. Sie einzeln aufzuführen ist durch den Raum untersagt.

1) *Theod. Kremski*, De jure devolutionis in providendis beneficiis. Dissert. inaug. Berol. 1853.

2) c. 41. X. de elect. I. 6. c. *Nulla* 2. X. de conc. praeb. III. 8. Vgl. noch c. 5. §. 1. X. ut lite non cont. II. 6.

niederer competent wird. Indessen ist man seit langer Zeit gewohnt, alle Fälle als Devolution zu bezeichnen.

II. Nach dem *canonischen Rechte* tritt zunächst allgemein *wegen Versäumung der gesetzlichen Frist* eine *Devolution an den* nächst höheren *(ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur)* ein [3]), somit innerhalb einer Diöcese an den Ordinarius [4]), von diesem an den Metropoliten [5]), von diesem (und Exemten) an den Papst. Sodann devolvirt das Besetzungsrecht, wenn die Vorschriften betreffs der Fähigkeit des Subjects und der Form übertreten sind [6]). In Betreff dieses Falles wurde jedoch schon früh bei Bisthümern die Regel verlassen und directe Devolution an den Papst angenommen [7]). Voraussetzung des Eintritts ist, dass der Berechtigte besetzen konnte oder schuldvoller Weise ein unfähiges Subject eingesetzt oder präsentirt oder die Form übertreten hat [8]). In der Regel tritt die Devolution ipso jure ein, ist also latae sententiae, Rechtsfolge des Nichthandelns. Wenn jedoch die gesetzliche Form der Bischofswahl nicht eingehalten [9]) wurde, bedarf es eines Urtheils. Der in Folge der Devolution Berechtigte ist verpflichtet, sich ebenso an das Recht zu halten, wie dem Verlierenden oblag [10]). Was die Zeit betrifft, so hat derselbe die gleiche, welche überhaupt gegeben ist [11]).

---

3) c. 41. X. de elect. I. 6.

4) c. 18. de elect. in 6. I. 6. im ersten Satze. c. 2. X. de negl. prael., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Clem. un. de neglig. praelator. I. 5. Sie giebt es auch für die Besetzungsrechte der Exempten „auctoritate apostolica" den „dioecesani locorum." Das Concordat von 1448 vindicirte die Besetzung wieder dem Papste: §. Item in ecclesiis. Da das Concil von Trient die Ordinarien wieder zu delegati sedis apost. macht, ist offenbar die Clementina restituirt. Dieser Punkt ist für Deutschland ohne praktische Bedeutung. — Das c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. (c. 8. Conc. Lateran. III. a. 1179) gab die Devolution bei Versäumniss des Bischofs dem Kapitel, bei Versäumniss des letzteren jenem. Das hob c. 41. X. de elect. auf u. stellte die Regel her. Vgl. noch c. 15. X. de conc. praeb. über die Fälle, wenn Bischof *und* Kapitel besetzen oder der Bischof nur als Canonicus mitbesetzt.

5) Die Stellen der Note 3. u. c. fin. X. de neglig. praelat. I. 10. Innocenz III. hatte in c. 12. X. de conc. praeb. (a. 1208) den can. 8. Conc. Lateran. III. (in c. 2. X. eod.) dahin interpretirt, dass er nur auf „personatus et minora beneficia" passe, nicht auf episcopatus und archiepiscopatus. Auch dies ist durch c. 41. X. de elect. (c. 23. Conc. Lateran IV. a. 1215) wieder abgeändert.

6) Es kommt hier aber darauf an, *wer* besetzt, wählt, präsentirt: ob ein Geistlicher oder Laie. Vgl. §§. 49. 74. *Dolus* zieht sie unbedingt nach sich: c. 25. X. de elect., c. 18. de elect. in 6., c. 2. X. de suppl. neglig. praelat.

7) c. 18. de elect. in 6.

8) Ausser den angef. Stellen sehe man noch c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 25. X. de elect., c. 18. 26. de elect. in 6., c. 2. X. de suppl. neglig. prael. Ausnahmsfälle, wo die Devolution wegen Nichtbesetzung etc. innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eintritt, geben c. 5. 15. X. de conc. praeb., c. 3. 5. X. de suppl. neglig. prael. I. 10.

9) So ist ausdrücklich in c. 18. de elect in 6. erklärt. Vgl. *Kremski* a. a. O.

10) Clem. un. de suppl. neglig. prael. I. 5. Es folgt auch aus der Natur der Sache.

11) Folgt schon aus c. 41. X. de elect., wo bei Devolution des Besetzungsrechts eines Bisthums auch in 3 Monaten besetzt werden soll. Vgl. jedoch §. 63. Note 3.

III. Die heutige Natur und Bedeutung des Devolutionsrechts ist in mehrfacher Hinsicht verschieden. Es sind zunächst nur *einzelne bestimmte* Fälle, in denen überhaupt praktisch, wenigstens in Deutschland, Devolutionen vorkommen; sodann ist wieder mit einer Ausnahme das Devolutionsrecht der Metropoliten fortgefallen und nur das des Papstes und der Ordinarien geblieben. Jedoch ist nirgends das canonische Recht aufgehoben. Die heutigen Fälle sind: 1) *Sofortige Devolution an den Papst* tritt ein, wenn Versäumniss oder uncanonische Wahl von Seiten der Kapitel bei Erledigung des Bischofssitzes (oder bei exemten Klöstern Seitens der Convente) stattfindet [12]; 2) an den *Metropoliten* bezüglich der Wahl des Vicarius capitularis und Oeconomus bei Vacanz des bischöflichen Sitzes (§. 55.) und im Umfange des canonischen Rechts hinsichtlich aller beneficia minora [13]; 3) an das Metropolitancapitel *und* 4) an den ältesten Suffraganbischof für bestimmte Fälle der Wahl des Vicarius capitularis und Oekonomus (§. 55.) [14], 5) allgemein an den Ordinarius, wenn ein zur Präsentation u. s. w. Berechtigter die Frist versäumt oder uncanonisch besetzt (vgl. §. 74.).

E. Collatio non libera.

§. 57.

a. Allgemeines.

I. *Jedes* nicht auf der hierarchischen Stellung als solcher beruhende Besetzungsrecht erfordert einen besonderen *titulus* (§. 65. num. I.), erscheint daher als *jus privatum* innerhalb der Kirche. Abgesehen vom Primate und den Cardinälen ist ein solches an allen *Beneficien* denkbar und praktisch vorgekommen [1]. Wesentlich verschieden ist aber dies Recht bei beneficia majora und minora. Bei jenen finden *regelmässig* keine absoluten Ordinationen

---

12) Diese Ausdehnung (vgl. Note 9) verlangte die päpstl. Devolution durch §. *Item in Ecclesiis metrop. et cath.* des Wiener Concordats. Für die *oberrhein. Kirchenprovinz* (Bulle *Ad Dominici Gregis* §. *Tertio*) und *Hannover* (Bulle *Impensa Romanor.* §. *Si vera aut electio* ist aber *ganz allgemein* eine *zweite* canonische Wahl gestattet: (Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere"). Endlich ist zu bemerken, dass bei dem Königlichen Nominationsrechte *niemals* ein Devolutionsrecht geübt, sondern, wenn der Nominirte als unfähig verworfen ist, neue Nomination gestattet wird. Auch die in Bulle Pii V. „*In conferendis*" §. 4. wegen Versäumniss der Vorschriften über den Pfarrconcurs (oben §. 63. Anm. 3) angedrohte Devolution ist in Deutschland unpraktisch.

13) Ich möchte aber bezweifeln, dass *ein* Fall in unserem Jahrhundert in Deutschland praktisch vorgekommen sei.

14) Vgl. Conc. Trid. Sess. c. 16. de ref. *Mein* System S. 260 fg.

1) Wie die §§. 49. 55. 71. lehren.

statt [2]), so dass die Besetzung (Vorschlag etc.) sich hier herausstellt als die Bezeichnung einer Person für ein Amt, mit dem eo ipso eine hierarchische Stellung verbunden ist.

II. Ausfluss des Sonderrechts kann nur sein die *Verleihung eines Anspruchs auf Uebertragung des Amts* gegen den Ordinarius (Papst, Bischof), nie die kirchliche Verleihung des Amts selbst [3]). Das *Amt* — die missio ecclesiastica — verleiht nur der Ordinarius [4]). Mag daher auch das durch die einzelnen Akte erworbene Recht noch so bedeutend sein, zur Uebung der betreffenden Amtsfunctionen ermächtigt erst die verschieden gestaltete [5]) Ertheilung der Mission des Ordinarius.

III. Es giebt keine Regel, nach der ein Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Beneficien überhaupt erworben werden könne. Vielmehr sind einerseits bestimmte Beschränkungen bezüglich der Person vorhanden, andrerseits hängt Alles von der geschichtlichen Entwicklung ab. Diese hat mehre Arten (§§. 68 ff.) zu Tage gefördert und als Erwerbsgründe anerkannt: *Privileg* (Indult), *Stiftung, Verjährung* (Ersitzung).

§. 68.

b. Verleihung. Nomination.

I. Das weiteste Recht ist das *volle Verleihungsrecht* (jus instituendi). Ein solches hat sich vielfach in Folge der besonderen Entwicklung einmal zu Gunsten der Kapitel bezüglich der Canonicatspräbenden [1]) ausgebildet. Geübt wird es entweder durch *Wahl* oder durch *Optionsrecht*. Im ersteren Falle hat der Bischof zu approbiren (institutio authorisabilis, approbatio pro cura, confirmatio), wenn ein extraneus gewählt wird, im letzteren findet, da der Betreffende bereits im Kapitel sitzt, nur eine Anzeige an ihn statt. Auf gleiche Art steht es den Kapiteln vielfach für die Beneficien an der Cathedrale und andere zu. Ein weiterer Fall ist die Besetzung der einem Kloster, Kapitel, einer einzelnen Dignität u. dgl. incorporirten Pfarreien oder Beneficien. Hier behält der Bischof gleichfalls nur die Approbation [2]). Das jus in re wird in

---

2) Insofern der Episcopus in partibus auch eine Diöcese erhält, gar keine.

3) Folgt aus §. 31. nothwendig. Vgl. §. 65. num. I.

4) Daher gehören die die libera collatio begründenden Rechte in das „*Privatrecht in der Kirche*“, wie mein System sie auch behandelt. Dass aber in einem *Lehrbuche* aus Rücksichten des Studiums dieser Platz gewählt ist, findet hierin Entschuldigung.

5) Siehe darüber §. 63. num. V.

1) Der statistische Anhang zeigt, dass es in Deutschland auch jetzt noch in grossem Umfange praktisch ist. Vgl. §. 55. Den Archidiaconen stand es de jure zu, so dass dem Bischofe nur gleichfalls ein jus examinandi (approbatio pro cura) blieb: c. 4. 7. X. de off. archid. I. 23. —

Vgl. noch *mein* System S. 657 ff.

2) Vgl. §. 65. num. I. und num. V. am Ende.

diesen Fällen erworben durch die Wahl u. s. f., es bedarf also nach ertheilter bischöflicher Approbation nur der Besitzergreifung. Auch *Private* können endlich das Institutionsrecht, sei es kraft einer Stiftung, sei es durch Verjährung [3]) erwerben.

II. Besetzungsrechte blosser Officia, mit denen kein Beneficium verbunden ist, kommen ebenfalls vor. Da sie jedoch im Allgemeinen nur für die inneren Verhältnisse einer Corporation von Bedeutung sind, bleibt nur zu nennen die Wahl der *Land-Decane* durch den Decanatsklerus (§. 58.).

III. Eine besondere Form des vollen Verleihungsrechts ist das *Nominationsrecht,* das bei Beneficien überhaupt vorkommen kann, meistens indessen nur zu Gunsten der Landesherrn, für die Bisthümer, Prälaturen und Canonicate sich findet [4]). Dasselbe verleiht den Amtstitel, jedoch kein Recht, dessen Befugnisse auszuüben, bevor die Ertheilung der Missio erfolgt ist. Diese findet bei Bisthümern in der gewöhnlichen Art, bei anderen Beneficien so statt, dass der Bischof in einer eignen Urkunde erklärt: er ertheile dem als Pfarrer u. s. w. von N. ernannten P. die kirchliche Institution.

IV. Ist die kirchliche Mission ertheilt, so ist das volle Recht am Beneficium *ex tunc* erworben. Daher wird das Recht auf den Genuss des Einkommens erworben vom Momente der Ernennung u. s. w., da von hier an die Vacanz aufhörte. Selbstverständlich müssen jedoch die Administrationskosten abgezogen werden [5]).

C. Patronat [1]).

§. 69.

1. Geschichte.

Obwohl schon mannigfache Rechte im Oriente und Occidente den Stiftern von Kirchen im Laufe der ersten sechs Jahrhunderte beigelegt wur-

---

3) c. 18. X. de praescript. II. 26. Vgl. jedoch §. 72.

4) Vgl. §. 49. 55. Der statistische Anhang weist seine praktische Bedeutung nach. Es kommt in Oesterreich und Bayern auch bei Pfarreien vor.

5) Mir ist wohl bekannt, dass die Praxis vieler Diöcesen erst von der s. g. *investitura* die Einkünfte beziehen lässt. Indessen ist eine solche in der That bei Nomination oder voller Institution nicht nöthig und beruht nur auf dem gleichen schablonenmässigen Verfahren. Denn dass die Ablegung der *obed. canonica*, *prof. fidei* nicht Bedingung für den Erwerb ist, folgt daraus, dass, wenn sie ultra terminum legit. verzögert wird, die Früchte wieder verloren gehen. Vgl. §. 36. Dass bei Bischöfen erst vom Momente der Promotion im Consistorium die Einkünfte bezogen werden (Lit. apost. *Urbani VIII.* 20. März 1625 bei *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. C. 16. n. 7.) folgt daraus, dass in der That ein Bisthum der Papst verleiht, dass erst mit der päpstlichen Institution das Beneficium gewonnen wird.

1) *Quellen:* Causa XV. q. 7. u. A. Die Dekretalentitel X. III. 38., in 6. III. 19., Clem. III. 12. *de jure patronatus* — *Conc. Trid.* Sess. XIV. c. 12. 13., XXV. c. 9. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. dazu. *Allgemeine Literatur:* Tractatus de iure patronatus *(Rochi de*

den [2]), so ist doch die Entstehung des Patronatsrechts auf fränkischem Boden zu suchen, von wo aus dasselbe durch den Einfluss der fränkischen Zustände in das allgemeine Rechtsleben der Kirche überging. Wer eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbaut hatte, galt als Eigenthümer, musste dieselbe aber auch dotiren und mit Geistlichen versehen [3]). Soweit die Bestimmung nicht litt, blieben solche Privatkirchen Gegenstand freier Verfügung. Das Recht und die

---

Curte, Pauli de Citadinis, Ioannis Nicolai), Francof. 1609. *Sigism. Finkelthaus*, Tract. de iure patr. ecclesiastico, Lipsiae 1639. *Franc. Florens*, Tract. de ant. iure patron. und Tract. ad L. III. Decr. tit. 38. de iure patron. in Opp. (Paris 1679. 4.) T. II. p. 78. 249 sqq. *Iuliani Viviani* Praxis iuris patronatus acquirendi, conservandi cet. et. Sac. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata. Venetiis 1670. fol. *Matth. Stephani*, Tract. de iure patronatus. Gothae 2da 1672 (1ma 1639). *Franc. de Roye* ad tit. de iure patronatus libro tertio Decr. (Andeg. 1661.) Neapoli 1763. Eiusd. De iuribus honorificis in eccl. libri duo. Eod. 4to. *Franc. de Fargna*, Comment. in sing. canon. de iure patron. Rom. 1717 sqq. 3. T. Fol. *Mayer*, Das Patronatsrecht, dargestellt nach dem allgem. K.-R. und nach österr. Verordn. Wien 1824. *Oesterley*, Diss. de iurispatr. notione ex decret. Greg IX. hausta. Gött. 1824. *Lippert*, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronatsrechte. Giessen 1829. *Kaim*, Das Kirchenpatronatsrecht. Bd. 1. Leipz. 1845. *Hellmar*, Der Patronat nach preuss. Landes- und Provinzialrecht. Elberf. 1850. *B. Schilling*, Der kirchl. Patronat nach kan. Rechte und mit bes. Rücksicht auf Controv. dogmat. dargestellt. Leipzig 1854. *Herm. Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. *Rosshirt*, Ueb. d. Patronatsr. mit bes. Rücks. auf das fälschl. sog. dingl. Patr. in *v. Moy* Archiv IV. S. 1 ff. *Michels*, Quaest. controversae de jure patronatus. Berol. 1858. Vergl. noch dazu *Thomass.* Vetus et nova eccl. disciplina P. II. L. I. cap. 29.—32. 54. 55. *Van-Espen*, Ius eccl. univ. P. II. Tit. 25. de iure Patronatus u. die Commentare zu den citirten Titeln. *Mein* System S. 659 fg. Besonders für die Geschichte vgl. auch *Richter*, Lehrb. §. 153 ff. und *Phillips*, Lehrb. §. 139. ff.

In *Frankreich* fiel das Patronat, damit aber nur der kirchliche Einfluss des Adels, denn die andern Patronate kommen kaum in Betracht. Durch die Institution der *Kirchenvorstände* wurde eine Verbindung hergestellt zwischen Klerus (Pfarrer) und Gemeinde, die sehr wohlthätig sein *kann.*

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Stiftung der Kirchen und deren Dotation u. s. w. meist von Laien ausgehen musste und ausgehen wird. Dass der Stifter aber auf seine Stiftung Einfluss behalte scheint ebenso selbstverständlich, als es nahe liegt, gerade wegen der Kirchenverfassung, in der dem Klerus die Leitung zufällt, den Laien eine Theilnahme in Form einer Gnade, Gunst dadurch zu gewähren, dass sie bei Besetzung der Aemter, Verwaltung des Vermögens u. s. w. mitreden können. Mag nun auch im Laufe der Zeit dieses Recht zu vielen Missständen geführt haben, weil es sich fast zu einem Sonderrechte eines Standes entwickelte, so muss man nicht vergessen, dass die Entfremdung zwischen Klerus und Laien das grösste Unglück ist.

2) Hierüber, besonders über die Vorschriften des *römischen* Rechts, siehe mein System a. a. O., das diese Punkte genau erörtert.

3) Siehe z. B. c. 26. 33. Conc. *Aurelian. IV.* a. 541 (*Bruns* II. p. 206 sq.) Cap. *Car.* M. a. 794. c. 54. (*Pertz* p. 75.), *Lothar* I. a. 823 (bei *Pertz* III. p. 236.) in den Leg. Langob. III. tit. I. c. 47, Leg. Lang. Lothar. I. c. 85. in Corp. jur. germ. edid. *Walter* III. p. 655. u. A. Vgl. überhaupt über diese Bildung *Lud. Otto Mittelstaedt*, De juris patronatus, quod reale dicitur, origine. Vratisl. 1856.

Pflicht der Vertretung und Beschützung der Kirche und des vielfach aus den Hörigen des Herrn genommenen Geistlichen verstand sich von selbst. Es führt daher der Grundherr früh den Namen *Patronus, Senior, Advocatus* [4]). Ein ähnliches Verhältniss zeigte sich auch bei den nicht im Privateigenthume stehenden Klöstern und Stiftern, welche zu Schutz und Vertretung eigne Advocati, *Vögte,* hatten [5]). Viele Kirchen blieben im Privateigenthume, die meisten wurden durch Schenkung an Klöster oder Stifter, durch Erhebung zu Pfarrkirchen daraus entfernt. Hierdurch aber verlor sich das Recht, den Geistlichen einzusetzen, das Vermögen zu verwalten oder dessen Verwaltung zu beaufsichtigen, die Kirche zu vertreten nicht, es bedurfte aber der Bestätigung des Geistlichen [6]) durch den Bischof. Das Patronatsrecht hat unzweifelhaft dadurch eine grosse Ausdehnung gewonnen, dass zahlreiche Stiftungen der Könige mit den Gütern durch Belehnung in die Hände von Privaten kamen. Vielfache Missbräuche konnten um so weniger ausbleiben, als das 9., 10. und 11. Jahrhundert die laxeste Praxis in Deutschland bezüglich des Cölibats darbieten, die Vogtei von vielen Herrn nicht zum Schutze, sondern zur Bedrückung und Aneignung der Kirchengüter benutzt wurde, die Patrone und deren Ministerialen vorzüglich das Spolienrecht ausübten, endlich dieser Gegenstand selbst in kaum lösbarem Zusammenhange mit dem ganzen Investiturstreite stand. Möglich wurde ein ganz anderer Standpunkt, als die volle Immunität der Kirchen, der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Bischöfen ebenso entschieden war, als die landesherrliche Gewalt der Reichsbischöfe und Reichsäbte, deren Macht den Sieg der kirchlichen Gesetzgebung in diesem Punkte erleichterte. Um den Grundsatz, dass die Aemter von der Kirche verliehen werden, zur Geltung zu bringen, wurden zahlreiche [7]) Verbote erlassen gegen die Belehnung eines Geistlichen mit einer Kirche durch einen Laien. Der Contrast dieser Auffassung mit der Geschichte wurde gemildert, indem man dem bisherigen Grundherrn das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, als Ausfluss der Grundeigenthums liess [8]). So erschien dies Präsentationsrecht als reales, verknüpft mit dem Grundbesitze. Dabei aber blieb die Entwicklung nicht stehen. War das Einsetzungsrecht des Geistlichen gefallen, so lag es nahe, das Präsentationsrecht als eine *Concession* der Kirche aufzufassen, zumal viele Patrone von der Kirche selbst Güter hatten. Dieser Gesichtspunkt musste dann dahin führen, das Patronatsrecht als eine *Gunst für die*

4) Vgl. die Angaben aus Urkunden u. Quellen bei *Richter* a. a. O., der auch für das nordische u. italien. Recht Belege giebt, ebenso *Philipps* a. a. O.

5) Siehe noch *meine* deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. S. 100, 204.

6) Vgl. Cap. *Car.* M. a. 802. c. 13. *Ludov.* P. a. 817 (*Pertz* p. 106, 207), Stellen in der C. XVI. qu. 7., c. 1. 2. X. h. t. u. a.

7) Viele in Causa XVI. qu. 7. c. 13 ff., c. 4. X. h. t. Die Missbräuche sind aus c. 23. X. h. t., c. 30. X. de praeb., c. 12. X. de poenis V. 37. u. andern Stellen ersichtlich.

8) Conc. *Salegunstadt* a. 1082. c. 13. *Bitur.* a. 1031. c. 32. Vgl. *Mittelstaedt* l. c.

Stiftung zu betrachten [9]). Damit war es zu einem *kirchlichen* Rechte, beruhend auf kirchlichem Erwerbe, zugleich zum *persönlichen* geworden. Auf dieser Grundlage steht das Dekretalenrecht. Gleichwohl hat die Gestaltung der ganzen Materie an der Hand des römischen Rechts, die grosse Anzahl analoger Rechte in den Händen der Kirchen und Klöster zur eigenthümlichen Ausbildung beigetragen. Diese war keineswegs allenthalben eine gleiche. Vielmehr ist in manchen Ländern (z. B. Böhmen, Mähren, Oesterreich u. a.) das dingliche Patronat bis zur Stunde herrschend, und auch das blosse Vogteiverhältniss erst in neuester Zeit seiner praktischen Bedeutung entkleidet worden.

§. 70.

2. Begriff. Arten *).

I. *Patronat,* jus patronatus, ist ein Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen, die einer Person, *patronus*, ohne eine auf der hierarchischen Ordnung ruhende Zuständigkeit aus einem besondern Rechtsgrunde bei Besetzung und Verwaltung von Beneficien zustehen [1]). Dasselbe gilt als jus temporale *annexum spirituali* [2]). Sein historischer Grund im einzelnen Falle kann ein höchst mannigfaltiger sein. Nach positivem Rechte liegt er in der *Verleihung Seitens der Kirche,* welche jedoch, die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt, *ex lege eintritt* oder *vermuthet* wird [3]).

II. Seinem Ursprunge nach kann es sein ein *dingliches* [4]) *(jus p. reale)*

---

9) Im c. 3. X. h. t. (Conc. Lateran. III.) liegt dies deutlich vor.

*) *Zweierlei* sei vorab bemerkt: 1) Die den geistlichen Orden *incorporirten (pleno jure)* Pfarreien etc. stehen nicht in deren Patronate, sondern das Kloster ist Pfarrer etc. Es findet also keine Präsentation statt, sondern der Abt u. s. f. instituirt, obgleich er ein im Concursexamen geprüftes Subject nehmen muss, dem der Bischof die missio ertheilt. 2) Ist das Kloster gebunden, einen clericus saecularis zu instituiren, so ist geistliches Patronat vorhanden.

1) Ueber andere Definitionen s. *mein* System S. 667.

2) c. 16. X. h. t , c. 3. X. de judic. II. 1. *Deshalb* die Bestimmungen in c. 1—3. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. über die *Untheilbarkeit* des Rechts, das z. B. jeder Erbe in solidum besitze.

3) Diese Sätze werden durch die Ausführung der §§. 72 fg. bewiesen. Vgl. vorläufig c. 25. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.

4) Die tausende dinglicher Patronate, *welche bestehen*, überheben der Mühe, dessen fortwährende Existenz gegen die unerwiesene Behauptung der Nichtexistenz darzuthun. *Rosshirt* hat in der cit. Abhandl. die Existenz eines *dinglichen* Patronats bestritten. Er nimmt den Besitz eines Gutes nur als eine weitere Modification oder Bedingung für den Erwerb bez. Besitz eines persönlichen an, behauptet, das dingliche sei erst im 18. Jahrh. aufgekommen. Wenn er dann S. 17. n. 1. sagt: *„Die Neuerer in Deutschland beziehen sich gerne auf Reiffenstuel, Schmalzgrueber; aber diese Canonisten gebrauchen das Wort „reale“ natürlich in unserm nicht wesentlichen Sinne, um zu dem persönlichen Patronate, worin das Wesen der Sache besteht, noch darzuthun, dass eine weitere Legitimation in dem Besitze eines Gutes verlangt wird. Das persönliche Patronat ist hier ein beschränktes, und nicht ein erweitertes,“*

und *persönliches,* je nachdem es mit dem Besitze eines Grundstückes verknüpft ist oder nur auf persönlichem Erwerbsgrunde ruhet. Letzteres ist im canonischen Rechte vorausgesetzt. Hierdurch ist aber auch seit dem Abschlusse des Corpus juris can. die besondere deutschrechtliche Entwicklung nicht gehindert. Sieht man auf den Inhaber der Patronatsrechte, so ist es entweder a) *geistliches,* clericale, ecclesiasticum — wenn die Stiftung aus kirchlichen Mitteln erfolgt, eine persona ecclesiastica *als solche* dasselbe hat bez. ausübt [5]), dasselbe auf eine solche bez. ein geistl. Amt, eine geistl. Genossenschaft u. dgl. übergeht; oder b) ein *Laien*patronat, weltliches, laicale — wenn ein Laie dasselbe zu eignem Rechte besitzt oder zwar ein Kleriker, aber auf Grund eines (nicht aus seiner kirchlichen Stellung fliessenden) gewöhnlichen Privatrechtstitels; oder c) *mixtum,* wenn eine geistliche Person und eine weltliche zugleich Patron ist. Dies hat entweder *per turnum* die eine oder andere Beschaffenheit oder wird hinsichtlich der Folgen nach der jeweilig in Betracht kommenden Person beurtheilt.

III. Die *Dinglichkeit* kann sowohl beim geistlichen als Laien-Patronate vorkommen. Jenes steht der geistlichen Person, dem Amte u. s. f. dauernd zu; der Berechtigte ist hier stets durch das Amt etc. gegeben. Jedes Patronat kann *einem* oder *mehren* Subjecten zustehen (Allein-, *Mit*patronat). Letzteres kann beruhen auf der Stiftung oder dem späteren Eintritt eines Dritten. Gegen-

---

so ist es wohl am Einfachsten, die Worte jener herzusetzen, damit Jeder sich überzeuge, dass sie keine Idee von dieser Theorie haben, sondern ganz die gewöhnliche. *Reiffenstuel,* Jus can. univ. L. III. Tit. 38. §. III. n. 46. sagt: „Dividitur jus patronatus activum in personale, et reale. Personale est, quod personae Patroni independenter a re aliqua, vel loco cohaeret, ubicunque tandem existat. *Reale* est quod, *alicui certae rei,* vel loco, v. g. Castro, praedio, pago etc. *annexum est, et cohaeret, et cum eo transit* ad quemvis *etiam non haeredem,* qui *rem* talem emptione v. g. vel mutatione, vel donatione *acquirit* . . ." *Schmalzgrueber,* Jus eccl. univ. P. IIII. Tit. 38. §. 1. n. 15. sagt: „Personale, sive principale dicunt, quod Patrono competit independenter a re aliqua temporali, vel hujusmodi rerum, ac jurium universitate. *Reale,* sive *Accessorium,* quod *annexum* est, et *accessorie adhaeret rei temporali,* sive hujusmodi *rerum, juriumque universitati,* v. g. Castro, villae, praedio, domui et *cum tali re* in consequentiam *in quemcunque tam Saecularem, quam Ecclesiasticum possessorem, juris patronatus capacem,* transit. Potest autem, ut ita cum re transeat, introduci vel ex prima fundatione, *vel succedente consuetudine, aut praescriptione;* et *si non ita transeat, personale censebitur.*" Beide stützen sich auf *Engel.* — Dass somit beide genau die von mir und fast Allen angenommene Ansicht haben, ist sonnenklar.

5) c. 6. X. de off. leg. 1. 30., c. 28. X. h. t., c. un. h. t. in 6. Die Behauptung von *Phillips,* Lehrb. S. 323. *„auch ein Laie kann das geistl. Patronat haben"*, ist in dieser Allgemeinheit irrig. Dass ein Laie jenes ausüben könne, ist ein Anderes. Dann geschieht es nicht ex jure communi, sondern ex privilegio oder mandato. So z. B. sind unzweifelhaft die Patronate des Religions- u. Studienfonds geistliche. Den *„katholischen"* Monarchen Oesterreichs hat aber Concordat Art. XXV. das Nominationsrecht für dieselben ertheilt. Vgl. *mein* System S. 669, das die einzelnen Fälle durchgeht. Ueber die von den ehemaligen geistl. Landesherrn besessenen Patronate unten.

über der Kirche (Ordinarius) erscheint das Recht stets als ungetheilt, so dass, wenn mehre zur Ausübung berechtigt sind, das Recht der Kirche hierdurch nicht verändert wird.

3. Erwerb.

§. 71.

α. Fähigkeit des Objects und Subjects.

I. *Object des Patronatsrechts* können Kirchen und Beneficien jeder Art, höhere und niedere sein [1]). Nur ist das Patronatsrecht über *ecclesiae conventuales* (und *collegiatae*) besonderen Bedingungen und Beschränkungen unterworfen [2]), kann jedoch zufolge päpstlichen Privilegs [3]) auch einem privaten Laien zustehen.

II. Die *Fähigkeit zum Erwerbe* eines Patronats [4]) setzt voraus: 1) die Fähigkeit überhaupt Privatrechte zu erwerben. Stand, Alter und Geschlecht sind ohne Einfluss [5]). 2) Den Vollgenuss der bürgerlichen und kirchlichen Ehre, weshalb Ehrlose, öffentlich Excommunicirte und wegen Simonie Bestrafte [6]) ausgeschlossen sind. 3) *Kirchenmitgliedschaft.* Für *Nicht*christen versteht sich dies so sehr, dass es kaum nöthig wäre, es auszusprechen [7]). Protestanten jedoch können nach einem in Deutschland (und Oesterreich) bestehenden Gewohnheitsrechte mit dem Grund und Boden auch die daran geknüpften dinglichen Patronate erwerben [8]).

---

1) Siehe den Beweis in *meinem* System S. 675. Vgl. nur Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. und Concord. austr. Art. XIX. Der statist. Anhang giebt Beweise in Menge.

2) Vgl. c. 25. X. h. t.; c. 14. 43. 51. 56. X. de elect. I. 6. Mein System a. a. O.

3) *Glossa* ad c. 25. X. h. t. Auch possessio immemorabilis cum fama privilegii genügt: *Vivianus* l. c. L. III. c. 1. n. 46 sqq., der Entscheidungen der Rota u. Autoren anführt.

4) Die Fähigkeit, ein geistliches zu erwerben, ergiebt sich von selbst. Wer ein Laienpatronat überhaupt erwerben kann, hat auch die Fähigkeit, ein bestehendes geistliches zu erlangen auf dem hier einzig möglichen Wege päpstlicher Concession.

5) c. 3. 7. X. h. t. System S. 671 fg. — Das *österr.* Hofdekr. vom 13. Sept. 1786 verbietet nicht, wie *Helfert*, Kirchenr. §. 88. sagt, die Erwerbung durch einzelne Unterthanen überhaupt, sondern bezieht sich nur auf die Patronate über neu errichtete Exposituren (*Jaksch* IV. S. 322). Uebrigens giebt es keine „*Unterthanen*" in jenem Sinne mehr.

6) Vgl. c. 6. X. h. t. und überhaupt *Vivianus* l. c. L. II. c. VI. n. 20.

7) Ausdrücklich ist aber die früher erklärte Unfähigheit der Juden wiederholt in *Oesterreich* durch die beiden kaiserl. Verordn. vom 18. Febr. 1860 §. 2. (R.-G.-B. Z. 44 u. 45.), wo es heisst: „Wenn u. insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden." Ebenso *Preuss.* A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 582. V. O. v. 30. Aug. 1816, Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3.

8) Dass aus Art. V. §. 31. Instr. Pac. Osnab. die unbedingte gegenseitige Fähigkeit *nicht*

III. Insofern es sich um den Erwerb eines bereits bestehenden Patronats handelt, können besondere Bedingungen der Stiftung eine Unfähigkeit herbeiführen, oder sonstige Ausschliessungsgründe vorliegen. So geht beim Verkaufe eines *Staatsguts* in Oesterreich das daran haftende Patronatsrecht über katholische Kirchen und Schulen an nichtkatholische Käufer nicht über, sondern das Besetzungsrecht wird dem Kaiser vorbehalten, die Lasten aber treffen natürlich den Erwerber [9]).

§. 72.

β. Arten des originären Erwerbs [1]).

I. Der regelmässige Erwerbsgrund ist die *Stiftung,* fundatio, einer Kirche, eines Beneficiums. Wer sie in ihrer Totalität macht, erwirbt dasselbe unbestrittenermassen allein [2]). Aber auch durch jeden der drei in ihr liegenden Akte: *fundatio* (Anweisung des Grund und Bodens für das Gebäude), *constructio, exstructio, aedificatio* (Erbauung), *dotatio* (Hingabe des zur Unterhaltung von Gebäuden, Beneficiaten u. s. f. nöthigen Vermögens) wird das Patronatsrecht erworben, jedoch mit der conditio juris, dass ein Zweiter, Dritter u. s. f., der einen andern Akt vornimmt oder *später* (z. B. durch Dotation, Redotation, Wiederaufbau u. s. w.) *hinzutritt,* eo ipso Mitpatron wird [3]). Nothwendige allgemeine Bedingungen sind a) die unentgeltliche Leistung [4]), b) dass die einzelne Gabe nicht in der Absicht einer reinen Schenkung, d. h. eines Almosens, gemacht sei. Wird also mit Collectengeldern gebaut etc., so entsteht natürlich für die Geber kein Patronat.

---

folge, dass darum die früher ziemlich allgemeine gegentheilige Ansicht falsch, die von mir zuerst (System S. 672.) begründete richtig sey, dass endlich der westphälische Friede (Art. V. §. 26. 46.) nur den Besitzstand bezüglich der am 1. Januar 1624 innegehabten garantirt, habe ich im Archiv von *Moy* N. F. I. S. 209 ff. bewiesen. Ebenso gewiss ist aber auch das behauptete Gewohnheitsrecht. Selbst in *Böhmen* giebt es über 50 dingliche Patronate, deren Ausübung durch die protest. Gutsbesitzer in unbestrittener Uebung *ist.* Vgl. mein System a. a. O. Siehe auch die bekannte *Esposizione dei sentimenti di sua Santità* v. 10. Aug. 1819 an die protest. Regier. n. 36. (*Münch*, Concord. II. S. 403). *Pachmann*, Lehrb. II. S. 80. erklärt geradezu für *„Unsinn"*, die Fähigkeit derer anzunehmen, die nicht zur Kirche gehören.

9) Dies wird auch in allen desfälligen Verkaufsurkunden aufgenommen.

1) *Glossa* ad c. *Nobis* 25. X. h. t.: *„Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus."*

2) c. 26. 31. 32. C. 16. q. 7. Gl. ad c. 26. cit. c. 6. D. 1., c. 13. X. de elect. in 6. *Mein* System S. 676 ff.

3) *Mein* System a. a. O. hat dies bewiesen u. zahlreiche praktische Folgerungen angedeutet. Zu den dort Genannten kommen noch *Innoc. IV.* in Rubr. h. t. *Fagnani*, Comm. ad cap. Quoniam 3. X. h. t. *Phillips*, Lehrb. §. 141. Was von physischen Personen gilt, findet auch Anwendung auf juristische, aus deren Vermögen ein Akt hergestellt wird.

4) *Mein* System a. a. O.

II. Die Fundation muss vom Ordinarius genehmigt [5]), also von der Kirche angenommen sein. Liegt der Consens vor [6]), so entsteht das Recht *eo ipso,* ohne dass es eines Vorbehalts bedarf. Daher entsteht es nur dann nicht, wenn der Stifter darauf verzichtet, das Beneficium der freien Collation überlässt [7]). Bewiesen wird das Patronat mithin unbedingt durch die Stiftung [8]).

III. Unzweifelhaft ist nach *canonischem* Rechte [9]) der Erwerb durch Präscription des freien Verleihungsrechtes, welche die gewöhnlichen Erfordernisse (bona fides, justus titulus, Ablauf von 40 Jahren oder s. g. possessio immemorialis) hat. Aber auch nach heutigem (nachtridentinischen) Rechte kann, die angegebenen Erfordernisse vorausgesetzt, eine solche vorkommen, da das Concil von Trient das ältere Recht nicht aufgehoben hat, sondern nur den *Beweis* durch blossen unvordenklichen Besitz neben dem ordentlichen durch Nachweis der Stiftung hervorhebt [10]).

---

5) c. 9. D. 1. de consecr., c. 1. C. 1. q. 2.; c. 25. X. h. t. „damus responsum, quod, si quis ecclesiam *cum assensu* dioecesani episcopi construxit, *ex eo* jus patronatus acquirit." Conc. Trid. S. XXV. c. 9. *Mein* System S. 684 und über die *Pflicht zum Bau* S. 681. Liegt auch eine solche vor, so entsteht es dennoch. Der Generalvicar hat mandatum speciale nöthig, der Kapitelsvicar kann consentiren. Siehe die a. a. O. Genannten.

6) Er wird *vermuthet* aus der *Benutzung* der Kirche. System a. a. O.

7) c. 26. 27. 31. C. 16. q. 7., c. 25. X. h. t. c. 3. X. de eccl. aedif., c. 41. X. de test. et attest. II. 20. Conc. Trid. l. c. *Mein* System. S. 685.

8) Conc. Trid. l. c. *Mein* System a. a. O.

9) c. 11. X. h. t. — c. 41. X. de elect., c. 3. X. de causa possess. et propriet. II. 12. (*mein* Kirchenr. I. S. 225 ff.) — c. 1. de praescr. in 6. II. 13. (vgl. auch c. 8. X. de praescr. II. 26.) *Mein* System S. 685 ff.

10) In der neuesten Zeit ist *gegen* diese Ansicht aufgetreten *Ginzel* in *v. Moy* Archiv III. S. 295 ff., gestützt auf die dort abgedruckten Entscheidungen der Congr. Conc. (davon wurde keine in der Ausg. von Richter u. mir aufgenommen, weil wir nur aus authent. Quellen u. Bened. XIV. Werken schöpfen wollten). Von denselben kommt eigentlich nur die als *duodecima* bezeichnete hier in Betracht. Sie entscheidet aber meines Erachtens nicht. Denn 1) ist sie, wie sie dort gedruckt ist, *nicht* authentisch, weil die Congr. Conc. nur *Fragen* entscheidet, aber keine *Gründe* anzuführen pflegt. Letztere gehören dem Schriftsteller an, 2) entscheidet sie nach dem Wortlaute nur die Frage: ob die Präsentation durch 40 Jahre genüge; ob dies auch der Fall sei, wenn ein Titel vorliege, davon ist keine Rede darin. Ich muss daher bei meinen a. a. O. dargelegten Gründen verharren. Darin bestärkt mich vor Allem der Schlusssatz des Conc. Trid. „*Similiter quoque*" cet. Denn dieser lässt doch mit dürren Worten ausser der Entstehung „*ex augmento dotis seu ex nova constructione*" noch eine „*alia similis causa*" (kann doch wohl nur ein ähnlicher Titel seyn) zu, hebt gerade die 40 J. hervor. Dass er den Bischöfen das Recht giebt, die Patronate abzulösen, ist ohne Einfluss, weil er dies für alle Arten thut. Der gegenth. Ansicht ist aus neuerer Zeit noch *Phillips*, Lehrb. S. 334 (dessen Worte aber im Trid. keine Begründung haben, da dies nicht sagt, dass Patronatsrechte durch *unvordenkl. „Verjährung entstehen* können" u. man auch nicht geradezu sagen kann: „es habe den Entstehungsgrund des 40jährigen Quasibes. mit just. tit. *abgeschafft*"). *Richter* §. 154. n. 7. lässt die Sache zweifelhaft.

Zu bemerken ist aber noch, dass die vom Tridentinum vorgeschriebene Prüfung, Auf-

IV. Der letzte Entstehungsgrund des Patronatsrechts über eine ecclesia libera oder ohne Stiftung über eine nova ist ein *päpstliches Privileg* oder *Indult*, dessen Zulässigkeit sich aus der Stellung des Papstes ergiebt [11]) und gerade in neuester Zeit unzählige praktische Belege gefunden hat [12]).

§. 73.

γ. Derivativer Erwerb.

I. Ein bestehendes Patronat kann Jemand erwerben ipso jure, ex lege oder durch besonderen Willensakt auf alle für den Erwerb von Privatrechten anerkannten Arten, welche mit der Natur dieses Rechtes verträglich sind [1]). Der gewöhnlichste und allgemeinste Erwerbsgrund ist die *Universalsuccession* kraft eines Testaments oder des Gesetzes. Sofern nicht das Patronat nur den Gliedern einer bestimmten Familie *(jusp. familiare, gentilitium)* [2]) reservirt ist, kommt dasselbe an *jeden fähigen* Erben (§. 71.), an mehre Erben ohne Rücksicht auf ihre Quoten zu gleichen Theilen, in solidum gegenüber der Kirche [3]). In gleicher Weise kann es durch Legat, Fideicommiss erworben werden. *Unter Lebenden* wird das *dingliche* erworben durch jede Singularsuccession (auf Grund von Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., kurz durch Eigenthumserwerb) in das berechtigte Grundstück, vorausgesetzt a) dass dies Recht nicht als ein Vermögensstück in Ansatz kommt, weil dies Simonie wäre [4]), und b) nicht

---

hebung bez. Ablösung der Patronate in Deutschland *nie* praktisch geworden ist, der Schlusssatz desselben vielleicht nirgends.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref. Das Tridentinum hob in S. XXV. c. 9. nur die damals bestehenden auf. Vgl. mein System S. 687 fg. u. 676.

12) Denn die Ertheilung des Nominationsrechts für die Religions- und Studienfonds-Patronate in Oesterreich an den Kaiser, das dem Könige von Bayern gegebene Recht zu allen Beneficien, die ehedem von den säcularisirten bez. aufgehobenen Instituten besetzt wurden u. s. w. ist nichts als ein Privileg bez. Indult.

1) Die Glosse zu c. 26. C. 16. q. 7. hat die Verse: *„Jus patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donatio, venditioque."*

2) Ein solches kann wieder in bestimmter Folge (z. B. nur für die Agnaten, in der Primogenitur u. dgl.) vererblich sein.

3) c. 1. X. h. t. mit der Glossa, Clem. 2. h. t. Für die *Folgeordnung* u. s. f. entscheidet lediglich das *Civilrecht*. Die Aeltern ziehen herbei das röm. Recht. Wer jetzt Erbe in einem Lande wird, hängt vom Landesrechte ab. — Stirbt Jemand *ohne Erben*, so wird die Kirche frei, weil der Fiscus (die Armen u. dgl.) nur in das Vermögen succedirt. Derselben Ansicht *Abbas* in c. 1. n. 10. X. de elect. *Vivianus* L. IV. c. 2. n. 80. Für das *dingliche* versteht sich der Uebergang wohl von selbst.

4) c. 6. 7. 13. 16. X. h. t., c. 42. de reg. jur. in 6. V. 12. Beim *dominium utile* kommt es an den dominus utilis: c. 7. 13. X. h. t. — Dass es durch *Confiscation* des Grundstücks übergehe, versteht sich von selbst. Viele Aeltere leugnen es: *Vivianus* L. XV. c. 2. und die dort Genannten. Bejaht wird es von *Schmalzgrueber* III. 38. n. 144. u. a. *Phillips*, Lehrb. S. 339.

etwa ausdrücklich vorbehalten [5]) oder aufgegeben wird [6]). Ein *persönliches* kann kein selbstständiger Gegenstand eines Kaufes sein [7]), wohl aber durch Tausch gegen eine res spiritualis [8]) und durch Schenkung erworben werden [9]).

II. Durch *Präscription* (Usucapion, Ersitzung) wird das persönliche geistliche Patronat in 40 [10]), das laicale in 10 bez. 20 Jahren [11]) erworben, das dingliche mit der des Grundstücks, die bona fides [12]) und Quasipossessio des Rechts allgemein vorausgesetzt.

III. Ein s. g. *landesherrliches Patronatsrecht,* welches auf der Landeshoheit als solcher beruhen soll, giebt es nicht [13]). Um Patron zu werden, bedarf der Landesherr gerade so gut eines *besondern* Erwerbsgrundes als ein Andrer. Trotzdem haben die meisten Landeshern bez. ihre Regierungen sich ein solches beigelegt [14]), das auf die Nachfolge in das Vermögen der säcularisirten Bisthümer, Stifter, Abteien u. s. f. gestützt wurde. Diese Theorie, welche viele Vertheidiger fand, kann im Ganzen h. z. T. als aufgegeben be-

---

5) Vgl. §. 71 am Ende.

6) Denn dem steht nichts entgegen, soweit nicht §. 79. Ausnahmen bewirkt.

7) c. 6. 13. 16. X. h. t. Conc. Trid. c. 9. cit. In einer *Universitas* kann es einbegriffen sein. Vgl. *Fagnani* ad c. 7. X. h. t. *Vivian.* L. IV. c. 1. *Reiffenstuel* III. 38. n. 31. *Schmalzgrueber* l. c. n. 160. u. a.

8) c. ult. (9.) X. de rer. permut. III. 19. und c. 16. X. h. t. Die Congr. Conc. (ad C. Trid. l. c. n. 10.) liess den Tausch zu gegen Aufgabe des Zehntrechts. Der *Consens des Ordinarius* ist nöthig. Mein System S. 690.

9) *Unbedingt* gestattet a) an einen Mitpatron: c. 14. X. h. t., b) eines laicalen an eine persona ecclesiastica: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6.; — *mit Consens des Ordinarius* a) die eines persönlichen weltlichen an eine weltliche Person: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6., Gloss. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Beispiele von Genehmigungen solcher Schenkungen geben Breve *Pii* VIII. 18. Dec. 1818. (Bullar. Cont. XV. p. 146.) für 114 Benef. Seitens der Klöster Etruriens an den Staat gegen die Verpflichtung des Unterhalts derselben, Breve dess. 6. Apr. 1802. (XI. p. 324). b) eines geistlichen überhaupt: c. un. de reb. eccl. non alien. in Extr. comm. III. 4. Unten §. 170. —

10) c. 8. X. de praescr. II. 26., Nov. 111. *Mein* System S. 690.

11) *Mein* System S. 691. 30 J. (welche *Richter*, Lehrb. §. 154., *Phillips*, Lehrb. §. 142. u. A. annehmen) fordert das can. Recht *nicht*, denn Rechte, welche eine *quasi-possessio* zulassen, fordern die gewöhnliche Zeit des Erwerbs von *jura in re.*

12) c. 20. X. de praescr. II. 26, c. 1. eod. in 6. II. 13.

13) Natürlich kann der Landesherr, Fiscus Patron sein, weil er als solcher nicht zu den untauglichen Personen gehört. Man braucht nur das Conc. Trid. c. 9. cit. anzusehen, da sie sogar Privilegien haben. Auch ist es ganz zulässig, das einem Landesherrn wirklich zustehende *landesherrliches* zu nennen.

14) Zuerst in *Oesterreich*, wo das Hofdekr. v. 7. Nov. 1773 die *nicht dinglichen* Patronate des aufgehobenen Jesuiten-Ordens dem Fiscus zuschrieb. Das Hofdekr. v. 18. Febr. 1775., 25. Juni 1775 (*Jaksch* IV. S. 320 fg.) hält hieran fest und nimmt solche Patronate als „*Sr. Majestät anheimgefallen.*“ In den übrigen deutschen Staaten beanspruchte man seit 1803 das Gleiche ohne Unterscheidung von persönlichen und dinglichen.

trachtet werden, ohne dass jedoch über die einzelnen Fragen Uebereinstimmung herrscht [15]). Zunächst haben unstreitig die Landesherrn eine Anzahl von Patronaten aus den mannigfaltigsten Gründen erworben [16]). Sodann kann fortwährend ein Landesherr aus den gewöhnlichen Gründen ein Patronatsrecht erwerben. Dass aber die *Säcularisation* oder Suppression eines Ordens, Stifts, Klosters u. dgl. die Nachfolge des Landesherrn in die Patronatsrechte jener Personen und Institute abgebe, kann aus positiven Rechtssätzen [17]) nicht behauptet werden und widerspricht dem ganzen Geiste des Patronats, wie positiven Sätzen des Rechts. Man muss vielmehr unterscheiden, auf welchen Titeln [18]) die Patronatsrechte beruhen. Eine solche Scheidung führt zu fol-

---

15) *Dafür: Ph. Gregel*, Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet, Würzb. und Bamb. 1805. *Reibel*, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. *Dagegen: (Frey)*, Das landesherrliche Patronat, eine neue Erfindung, Bamb. 1804. *(Ders.)* Bemerkungen über *Gregel's* Schrift, Das landesh. Patr. u. s. w. von einem Unparteiischen, Bamb. 1805. *(Eugen Montag)*, Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Verfasst von einem alten Rechtsfreunde. Bamb. u. Würzb. 1810. *Ueberhaupt: Paul Hinschius*, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856., die §. 69. N. 1. cit. neuern Abhandlungen, — von den Lehrbüchern *Richter* §. 194., *mein* System S. 704 ff. 669 ff., *meine* Abhandlung im Archiv *v. Moy* N. F. I. S. 215 ff., welche eine Entscheidung der Reichsdeputation von 1803 nachweist, die das landesherrliche Patronat indirekt verwirft. Vgl. auch *Vering*, Archiv *von Moy* II. S. 697 ff. und die in diesen Schriften citirten Werke etc.

16) Stiftung — Belehnung — päpstl. Indulte u. a. Siehe z. B. für *Bayern* Sartori, Geistl. Staatsr. II. 2. S. 317. überhaupt *J. J. Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1773. 4. S. 272 ff.

17) Man stützte sich auf §. 36. des Reichsdeputationshauptschl. von 1803. Gegen das ganze landesherrliche Patronatsrecht erklärt sich die *Esposizione dei sentimenti* a. a. O. (Oben §. 71. N. 8.). Die Bischöfe von *Münster* und *Paderborn* haben in einer Vereinbarung mit der Regierung von 1853 die *Patronate* der säcul. Stifter etc. als landesherrlich anerkannt. Hierüber und über die neueste Phase des landesherrl. Patr. in *Preussen* vgl. *Vering* im Archiv von *Moy* N. F. I. S. 227 ff.

18) Dies habe ich in der angef. Abhandl. im Archiv N. F. I. S. 215 ff. gethan. *Vering* sucht einen Punkt als irrig darzuthun, nemlich die oben unter 5. angegebene Folge. Ich bemerke aber dagegen, dass ein *dingliches* Patronat, das einem *Bischof selbst in der eignen Diöcese* zusteht — und um so viel mehr, wenn es einer andern persona eccles. gehört — darum nicht aufhört, ein dingliches zu sein, dass in *Oesterreich* z. B. nie bezweifelt wurde, dass mit dem Verkaufe solcher Güter die Patronate übergehen (mir sind mehre Fälle bekannt). Schwerlich kann aber der Bischof in der Diöcese ein anderes als dingliches Patronat haben. Dass *dies* möglich sei, lehrt die Entsch. der Congr. Conc. von 1840 (meine Ausg. des Trident. pag. 450), worin erkannt wird: *das Patronatsrecht über zwei Beneficien, das dem Patriarchen von Venedig zustand, sei diesem auch geblieben, obwohl die Beneficien in einer an die Diöcese Cêneda abgetretenen Pfarrei lagen.*

Praktisch ist die Frage entfallen:

1. für *Oesterreich*, da Art. XXV. des Concord. dem Kaiser das Nominationsrecht in allen solchen Fällen — denn man sah und sieht als dem Religions- bez. Studienfond zustehend an alle ältern Besetzungsrechte der Klöster etc. — giebt,

genden Resultaten: 1) Alle *persönlichen* Patronate der *geistlichen* Personen sind untergegangen, weil die neuen Besitzer keine Erben sind, ja die Patronate als *geistliche* auch gar nicht vererbt werden, und überhaupt ohne nie erfolgten Consens an weltliche Personen gar nicht kommen konnten; die freie Collation ist also eingetreten. 2) Die *persönlichen weltlichen* Patronate der früheren Stände und andren weltlichen Institute sind auf die jetzigen Stände bez. das Land (Fiscus) übergegangen, weil diese in deren Gesammtrechte eingetreten, eigentlich nur Nachfolger sind. 3) Die *Collationsrechte* der Ordinarien waren keine Patronatsrechte, fielen also mit dem Subjecte fort; die jetzigen Ordinarien besetzen ex jure communi, wo kein Patronat besteht. 4) War eine incorporatio plena vorhanden, so ist mit dem Fortfalle des Subjects das Amt erledigt, folglich libera collatio des Ordinarius eingetreten. 5) *Dingliche* Patronate sind auf den fähigen Erwerber übergegangen.

IV. Die Befugniss zur blossen *Ausübung der Patronatsrechte* (Präsentation u. dgl.) kann beim dinglichen von dem zur Benutzung des Guts Berechtigten [19]), wenn er fähig ist (§. 71.), gewonnen werden. Auch beim persönlichen steht der Uebertragung an ein fähiges Subject nichts im Wege. Auf die Ehrenrechte hat jedoch offenbar nur der wirkliche Patron Anspruch.

4. Rechte des Patrons [1]).

§. 74.

α. Präsentationsrecht.

I. Das Recht des Patrons, *dem zur Institution Berechtigten für das vacante Beneficium einen tauglichen Geistlichen vorzuschlagen,* nennt man *jus praesen-*

---

2. *Bayern*, dessen Concordat Art. XI. alle Patronate der aufgehobenen *Corporationes eccles.* dem Könige, die Collationsrechte der frühern Bischöfe den neuen giebt. In *Baden* ist eine Uebereinkunft mit der Regierung getroffen (vom 13. März 1861, abgedruckt im Archiv v. Moy N. F. I. S. 124 ff.), wonach 304 Pfründen der landesfürstl. Präsentation, 163 der freien erzbisch. Verleihung zugewiesen wurden, bezüglich 132 ein provisor. Uebereinkommen für die Besetzung getroffen wurde. Die obigen Grundsätze sind hier praktisch befolgt. (Vgl. *Maas* a. a. O. S. 56 ff.). In *Würtemb.* ist ebenfalls (Erl. v. 9. März 1858 Reg.-Bl. N. 4.) eine Vereinbarung getroffen, die 200 der bischöfl. Collation, 326 dem Königl. Patr. zuweist. In *Preussen* (N. 17.) sind erst für einzelne Diöcesen diese Fragen durch Vereinbarung geregelt. Man sollte daran nicht *zuviel* mäkeln. Was liegt zuletzt daran, ob die Regierung zu 10 oder 20 mehr präsentirt? Hat doch mancher *österr.* Bischof *kaum ein* Beneficium frei zu besetzen, obgleich seine Diöcese zwei- und dreimal so viel Seelen zählt. In den übrigen deutschen Staaten ist eine solche Ausscheidung bis jetzt nicht erfolgt.

19) *Usufructuar*, *Pächter*, *Erbzinsmann:* c. 7. X. h. t., *Sequester*, *Ehemann* u. s. w. Vgl. *mein* System S. 691 fg. Eine *Verpfändung des Patronatsrechts* ist unmöglich. Vgl. jedoch mein System a. a. O. über die *Antichrese*.

1) Glosse ad c. 25. X. h. t.:

„*Patrono debetur honos, onus utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.*“

tandi. Damit dieser Vorschlag Erfolg habe, ist erforderlich, dass der Vorgeschlagene im Momente der Präsentation [2]) die vom jus commune und particulare und von der Stiftung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze [3]), und nicht der Patron sich selber vorschlage [4]). Ist der Prätentirte mit einem durch den Bischof dispensablen Hindernisse behaftet, so darf dieser dispensiren, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

II. Der Patron braucht nur *eine* Person, darf aber *mehre* [5]) vorschlagen.

Allgemein ist zu bemerken, dass weder alle Rechte in jedem Falle vorhanden sein müssen, noch insbesondere jeder Patron zur Präsentation befugt ist. In *Böhmen* giebt es manche Pfarreien, wo *Pfarrkirche* und *Beneficium* getrennte Patrone haben; die Präsentation steht dem des letztern zu, die Ehrenrechte auch jenem.

2) Siehe den Beweis in *meinem* System S. 694.

3) Diese liegen im §. 62. und 63. Offenbar kommt *jede* in Betracht. Es sei nochmals hervorgehoben: 1) nach *gemeinem Rechte* ist der *Laienpatron* nicht verpflichtet, ein im Concurs vorher approbirtes Subject auf ein Pfarrbeneficium zu präsentiren, der Bischof nur berechtigt, den Präsentirten von den Examinatores synodales prüfen zu lassen. Dabei bewendet es in *Bayern* (Concord. Art. XI.) und den übrigen deutschen Staaten. 2) der *geistliche* Patron darf nur ein im Concurs approbirtes präsentiren. 3) in *Oesterreich* müssen *alle* Pfarreien durch den *öffentlichen Concurs* besetzt werden. Dieses geschieht also: Sobald eine Säcular-Pfarrei erledigt ist, wird durch Circular der Klerus aufgefordert, sich zu bewerben. Die Gesuche nebst Beilagen gehen (durch den Bezirks-Vicär) an das Consistorium. Dies muss, wenn ein geistliches oder laicales Privatpatronat vorliegt, alle Fähigen [und unter ihnen in jenem Falle die *drei würdigsten* bezeichnen], wenn ein Staats- (kaiserl. fiscal.) oder Gemeinde-Patronat vorliegt, entwerfen eine *Competenten-Tabelle*, in der die Competenten nach der Ordnung gesetzt werden, wie sie dem Consistorium würdig scheinen. In den Rubriken sind die einzelnen Daten anzugeben. Wer nicht fähig ist oder aus besonderem Grunde ausgeschlossen wird, kommt nicht in der Tabelle unter den Fähigen zu stehen. Die Gesuche unter Angabe der Fähigen bez. drei Würdigsten (oder auch ein blosses Verzeichniss der fähigen Competenten und die Terna) beim Privatpatronate, beim öffentlichen *diese Tabelle nebst allen Gesuchen wird dem Patron vom Ordinariate zugemittelt.* Aus den Fähigen kann der *Laienpatron* nach Belieben *jeden*, der *geistliche* Patron *und* der Kaiser (bez. Fiscus) müssen *einen aus den drei Würdigsten* (s. g. *Terna*) präsentiren: Concord. Art. XXIV. XXV. Dies war schon früher bestimmt. Die nähere Modification [im Art. XVII. des Schreibens *Ecclesiae cath.* 18. Aug. 1855 zugesichert] ist bei dem Kaiserl. und fiskal. Patronate, dass bei Pfründen unter 1000 fl. die Statthalterei (für den Religions- und Studienfonds) bez. sonstige Behörde (Finanz-Landes-Direction u. s. f.), bei höheren *und wenn die Behörde den primo loco gesetzten nicht präsentiren will*, überhaupt die Sache an das Cultus- (Staats-) Ministerium geht, das selbst oder nach Allerhöchster Entschliessung präsentirt. Ruhet das Patronat auf einer angekauften Staatsherrschaft, so ist der Privatpatron ebenfalls an die Terna gebunden. Hat Einer zu nominiren, ein Zweiter zu präsentiren, so geht auch an den ersten die Tabelle u. s. w., der einen Monat vor Ablauf der Frist nominiren muss. — Somit kann in Oesterreich der Vorschlag eines Untauglichen kaum anders vorkommen, als wenn er es erst nachträglich wird, oder dem Bischofe die Untauglichkeit erst später bekannt wird.

4) c. 7. X. de instit. III. 7., c. 26. X. h. t. *Mein* System S. 693. N. 4. Ihre Söhne dürfen Patrone (*Gl.* ad c. 15. 26. X. h. t.), Mitpatrone einen aus ihnen (arg. c. 33. X. de elect.) präsentiren.

5) Der *Grund* liegt in num. VI. und darin, dass die Lage des Bischofs durch den Vorschlag mehrer besser wird. Für Mitpatrone ausdrücklich bestimmt in Clem. 2. h. t.

Der *geistliche* Patron ist an den Vorschlag des tauglichen gebunden [6]), der *Laienpatron* hingegen darf bis zur Entscheidung des Institutors wiederholt präsentiren (s. g. *jus variandi*) mit der Wirkung, dass letzterer unter den mehren die Wahl hat [7]).

III. Die *Ausübung* der Präsentation (§. 73. num. IV.) hängt ab vom besondern Falle. Bei juristischen Personen richtet sie sich nach der Verfassung [8]); Mitpatrone präsentiren bald nach einem Turnus bald ein jeder einzeln [9]). Ist keine Majorität oder Einheit u. s. w. erzielt oder sind mehre präsentirt, so hat der Bischof die Wahl [10]). — Ist das Patronats*recht* unter mehren streitig, so präsentirt der im Quasibesitze befindliche [11]); ist der *Besitz* streitig, so hat, wenn der Streit bis zum Ablaufe der Frist nicht beendet ist, der Bischof das Recht der freien Collation [12]); ist endlich die *Existenz des* Rechts streitig, so muss bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Bischof ein Administrator bestellt werden [13]).

---

6) Sollte er die *Unfähigkeit* erfahren, bevor der Bischof entschieden hat, so darf er offenbar aus dem Grunde in num. VI. nachpräsentiren. Da er im Gewissen verpflichtet ist, den *Würdigeren* zu präsentiren, so dürfte ihm die Nachpräsentation mit dieser Motivirung auch wohl zustehen. Vgl. *Pachmann*, Lehrb. §. 264.

7) Dieses s. g. *jus variandi* ist also ein *cumulativum*, nicht *privativum*. Dasselbe lässt sich aus c. 24. X. h. t. „Quum autem advocatus clericum **unum** idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum, eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tompore, jure postior esse videtur", allein nicht deduciren. Dasselbe entscheidet: der Laienpatron dürfe einen gleichtauglichen nachpräsentiren, der geistliche nicht, auch bevor der erstere verworfen sei. Dass der Bischof die Wahl hat, folgt daraus, dass seine Lage sich durch mehre bessert, er vom Momente der an ihn gelangten Präsentation instituiren kann, die privative eine noch grössere Ausnahme wäre u. s. w. *Für* diese Ansicht: *Vermehren* in *Weiss* Archiv I. S. 125 ff., V. S. 52 ff., *Gerlach* a. a. O. S. 58 fg., *M. Kaiser*, über jus variandi (in *v. Moy* Archiv II. S. 412 ff.), *Richter* §. 193., *Phillips* §. 144. *Gegen: Lippert* S. 45 ff. und in *Weiss* Archiv III. S. 93 ff., *Schilling* S. 50 ff. Vgl. überhaupt *mein* System S. 694 ff.

8) Eventuell entscheiden die Grundsätze über Wahl: c. 6. X. de his q. f. III. 10.

9) Clem. 2. h. t.

10) In *Oesterreich* erhält dann der primo loco Vorgeschlagene die Pfründe. Hofdekr. v. 18. Juni 1805 (*Jacksch* IX. S. 268).

11) D. h. wer bei der letzten Erledigung bona fide mit Erfolg präsentirte: c. 8. X. de const. I. 2., c. 24. X. de elect., Gl. ad c. 3. X. de causa poss. Der von dem bonae fidei possessor Präsentirte (und Instituirte) behält das Beneficium, wenngleich das Recht dem Präsentans aberkannt wird: c. 19. X. h. t.

12) c. 3. 12. 22. 27. X. h. t. Der *Sieger* darf, um den Besitz zu erlangen, den Instituirten nachpräsentiren: c. 12. cit., obwohl seinem Rechte nicht präjudicirt wird: c. 27. cit. — Wer übrigens siegt, darf, solange der Ordinarius nicht conferirt hat, offenbar präsentiren.

13) c. 4. X. de off. ord. I. 31. Wäre der Gegner des Bischofs in quasi-possessione

IV. Die *Frist* zur Einbringung der Präsentation ist für die Stelle eines *„praelatus ecclesiae cathedralis (Bischof) vel regularis“* [14]) *drei,* für alle anderen Beneficien beim geistlichen Patronate *sechs* [15]), beim weltlichen *vier* [16]) Monate, welche laufen vom Tage der dem Patron bekannt gewordenen Vacanz [17]). Beim gemischten Patronate tritt auch für den Laien der Verlust erst mit Ablauf der sechsmonatlichen ein [18]). In *Oesterreich* hat ohne Unterschied von geistlichem oder weltlichem Patronat der Patron, welcher *sich im Lande befindet,* innerhalb *sechs Wochen,* der, welcher *sich ausser Landes befindet,* in *drei Monaten* vom Tage der Mittheilung des Ordinariats (Anm. 3.) gerechnet zu präsentiren [19]). — Wird diese Frist versäumt durch Verschulden des Patrons, so devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius [20]).

V. *Vollendet ist der Vorschlag* [21]), wenn er dem Ordinarius zugekommen ist, sei es mündlich oder schriftlich von Seiten des Patrons oder durch Aushändigung des Präsentationsschreibens von Seiten des Präsentirten [22]).

(Note 11.), so müsste man ihm consequenterweise das Recht zuschreiben, mit der Wirkung zu präsentiren, dass der Präsentirte *administrire*, event. instituirt werde.

Für *Unmündige* präsentiren die Vormünder: arg. c. 32. de elect. in 6., c. 3. de jud. in 6. II. 1., *Minderjährige* sind selbst dazu befugt: arg. c. 3. de jud. in 6. II. 1.

14) c. 41. X. de elect. Oben §. 49.

15) c. 22. X., c. un. h. t. in 6.

16) c. 3. 27. X., c. un. h. t. in 6.

17) c. 3. X. de suppl. neglig. prael. I. 10. c. 5. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. 18. de elect. in 6., *Mein* System S. 698.

18) Gl. ad c. un. h. t. in 6. Vgl. mein System a. a. O.

19) Hofdekr. v. 18. Juni 1805 (bei *Jaksch* IX. S. 267).

20) Vgl. §. 66. In *Oesterreich* schreibt das cit. Hofdekr. v. 18. Juni 1805 vor, „es solle dem Ordinarius das Ernennungsrecht dergestalt eingeräumt sein: dass derselbe in diesem Falle demjenigen Kandidaten, welcher dem Kollator (?) primo loco als der Würdigste vorgeschlagen war, die erledigte Pfründe zu verleihen habe.“

Die Congr. Conc. hat nicht, wie *Phillips*, Lehrb. S. 328 N. 31, sich berufend auf die decl. 19 — muss heissen 18 — ad c. 9. Conc. Trid. cit. sagt, entschieden, das landesherrliche Patronat sei nicht an die Frist gebunden. In dieser Entscheidung citirt der Sekretair blos *derartige Meinungen*, die gar nichts mit dem Falle zu thun hatten, da der Patron kein Landesherr war und einen Hinderungsgrund hatte. *Ausdrücklich* ist im *bayr.* Concord. Art. XI. bei Strafe der Devolution auch für die königl. Patronate „intra tempus a Canonibus praescriptum“ die Präsentation gefordert. Ueber die *Frist*, in der der Ordinarius jetzt conferiren muss, vgl. §. 63. Note 3, §. 66. Note 11.

21) Geht derselbe über ein *praesentare* hinaus, so gilt er für nicht geschehen: c. 5. 10. 31. X. h. t. Mein System S. 698.

22) c. 6. X. de his q. f. III. 10. Vgl. Clem. un. de excess. prael. III. 6. In den meisten Diöcesen (in *Würtemberg* und *Baden* ist durch die citirten Erlasse die Sache geregelt) ist ein bestimmter Modus vorgeschrieben oder herkömmlich. In *Oesterreich* kann der Privatpatron das Präsentationsschreiben dem Präsentirten selbst oder dem Ordinarius zustellen. Bei Staatspatronaten wird es entweder dem Präsentirten gegeben unter Verständigung des Consistoriums oder letzterem direkt zugestellt.

VI. Der vom *Laienpatron* Präsentirte erlangt, wenn er die vollendete Präsentation angenommen hat, oder wenn die Präsentation nach vorheriger Annahme geschehen ist, gegenüber dem Patron noch kein Recht (num. II.), dem Ordinarius gegenüber ein *jus ad rem* [23]). Der vom *geistlichen* Patron Präsentirte erlangt ein unbedingtes *jus ad rem*. Verwirft der Bischof den *fähigen* Präsentirten, so kann der Patron entweder appelliren [24]) oder ein zweites Subject in gleicher Frist präsentiren [25]). Der Bischof muss aber dem beim Laienpatronate unrechtmässig Verworfenen ein gleich gutes Beneficium verleihen [26]). Wird der Präsentirte als unfähig verworfen [27]), so darf der Laienpatron bis zum Ablauf der Frist unbedingt [28]), der geistliche nur im Falle unverschuldeter Nichtkenntniss der Unfähigkeit eine neue Präsentation vornehmen [29]). Desgleichen darf jeder Patron innerhalb der neu beginnenden Frist nochmals präsentiren, wenn der Präsentirte nicht annimmt oder nach der Annahme verzichtet oder stirbt oder mit einem unbekannten Hinderniss behaftet ist [30]). In jedem andren Falle devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius (§. 66.) [31]).

§. 75.

β. Cura beneficii.

I. Ueber die Rechte und Pflichten bestimmt zunächst die Stiftungsurkunde [1]).

II. Nach gemeinem Rechte ist der Patron *berechtigt:* a) zur Einsichtnahme

---

23) D. h. den Anspruch auf die Institution (die das jus *in re* giebt), wenn er *fähig* ist und *allein* (num. II.) bleibt.

24) Mit der Wirkung der Kassation. Vgl. c. 32. C. 16. q. 7., c. 8. 14. X. h. t.

25) Vgl. c. 5. 29. X. h. t.

26) c. 29. X. h. t. (vgl. c. 5. eod.). Dass dies nicht beim Geistlichen gilt, folgt aus dem Gesagten; denn der Patron hat ja dann einen andren präsentirt, somit der Präsentirte kein Recht. Ueber das Appellationsrecht des vom geistl. Patron auf ein Pfarrbenef. Präsentirten, den der Bischof als minus dignus verwirft, s. Const. *Bened.* XIV. *Redditae nobis* 9. Apr. 1746 (Conc. Trid. p. 586 ff.). — Natürlich muss der Bischof die Unfähigkeitsgründe mittheilen.

27) Dagegen kann der Patron auch appelliren. Unterliegt er dann aber, so läuft ihm die Frist nicht mehr, weil die Appellation frevelhaft, die Frist also durch sein Verschulden versäumt ist. Daraus erhellt wieder die Nothwendigkeit, die *Gründe* mitzutheilen, weil sonst der Patron sich von der Unfähigkeit nicht überzeugen kann.

28) c. 4 X. de off. jud. ord. I. 31. mit der *Glosse*, c. 26. de elect. in 6. I. 6.

29) c. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect., c. 18. eod. in 6., cf. c. 2. X. de negl. prael., c. 20. de elect. in 6. Würde aber die Präsentation so spät geschehen, dass der Bischof vor Ablauf der Frist nicht mehr prüfen könnte, so fiele das Recht offenbar fort.

30) *Arg.* c. 20. de elect. in 6.

31) Der Patron hat das Recht in jedem Erledigungsfalle. Vgl. noch *mein* System S. 699. — Ueber die *Institution* s. §. 63. num. V.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. §. *Patroni vero.*

in die Vermögensverwaltung, nicht zur Verwaltung selbst [2]), zur Aufsicht über die Einhaltung der Stiftungsmessen, b) gehört zu werden bei Veränderungen des Beneficiums und Vermögens [3]).

III. Dies ist in Deutschland im Ganzen in anerkannter Geltung und auch in Oesterreich seit dem Concordate Rechtens, obgleich noch nicht in allen Diöcesen praktisch durchgeführt [4]).

§. 76.

γ. Ehrenrechte.

Sie sind: jus processionis [1]), sedes in choro [2]), jus intercessionum (Erwähnung in den Kirchengebeten), jus listrae (Recht das Wappen aufzuhängen), honor thuris, aquae benedictae, panis benedicti, osculum pacis, Kirchentrauer bei dem Tode des Patrons und seiner Angehörigen, das meist abgeschaffte Recht in der Kirche beerdigt zu werden.

§. 77.

δ. Nutzbringende Rechte.

I. Nach der Stiftung kann dem Patron eine jährliche Rente von dem Beneficium oder dergleichen zustehen. Giebt die Stiftung ein solches Recht nicht, so hat der Patron keinen Anspruch darauf und noch weniger das Recht, eine Rente u. dgl. aufzuerlegen [1]).

II. Einen Anspruch auf *Alimente* hat für seine Person derjenige Patron, der selbst Stifter ist oder vom Stifter abstammt, wenn er in unverschuldete Armuth gefallen, keine dritte Person zu seiner Alimentation verpflichtet oder vermögend ist, endlich die Kirche grössere Einkünfte hat, als zur Deckung der laufenden Bedürfnisse erforderlich sind [2]).

---

2) Conc. Trid. l. c. u. S. XXV. c. 9. de ref. *Mein* System S. 700. *Michels* l. c. p. 11. 36. 39.

3) Das Nähere ergeben die §§. 53. 186. Die *Visitation* mit vorzunehmen steht ihm nur zu, wenn die Stiftung dies Recht giebt: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

4) Vgl. unten §. 184.

1) c. 25. X. h. t. Pontif. Rom. Tit. de consecratione ecclesiae.

2) *Phillips*, Lehr. S. 341 giebt ihm „einen erhabenen Sitz in der Kirche, *jedoch nicht in dem Chor*." Es dürfte wenige Patronatskirchen geben, in denen der Patron nicht im Chor sitzt.

1) Vgl. c. 16. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 23. X. h. t. C. 16. X. de censib. III. 39. Diese h. z. T. unerhebliche Frage wird von manchen ältern ihres damaligen praktischen Interesses willen — da die kleinen Herrn regelmässig Patrone waren — ausführlich behandelt. Vgl. z. B. *Vivianus* L. II. c. VIII. *Schmalzgrueber* l. c. num. 110 sq.

2) c. 30. C. 16. q. 7. c. 25. X. h. t. mit der Glosse. Pont. Rom. l. c. — *Vivianus* L. I. c. II. n. 20 sqq. *Reiffenstuel* l. c. num. 112 sqq. *Schmalzgrueber* n. 106 sqq. *Vivianus* führt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen an. Siehe noch *Pachmann*, Lehrb. §. 261.

§. 78.

5. Pflichten des Patrons.

I. Die *defensio, advocatia beneficii,* bestehend in der Pflicht, das Beneficium zu schützen, zu vertreten, für die gute Verwaltung Aufsicht zu führen, den schlechten Verwalter anzuzeigen u. s. w. Gegenwärtig ist diese Pflicht, weil die Vertretung bald vom Staate gehandhabt wird, bald auf die gewöhnliche Weise vor Gericht geschieht, von geringerer Bedeutung [1]).

II. Die Stiftung kann dem Patron besondere Pflichten auferlegen.

III. Endlich hat der Patron nach gemeinem Rechte eine höchst subsidiäre, nach Particularrecht oft eine directe Pflicht, zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen [2]).

§. 79.

6. Untergang des Patronatsrechts.

I. Mit der *Wirkung, dass die Kirche in die freie bischöfliche Collation fällt,* erlischt das Recht: a) durch einfachen *Verzicht,* welcher von einem dispositionsfähigen [1]) Patron nach gemeinem Rechte unbedingt ohne bischöflichen Consens dann geschehen kann, wenn der Patron keine directen Pflichten hat [2]), aber auch in diesem Falle zulässig ist, wobei sich jedoch von selbst versteht, dass er auf die Lasten nicht verzichten kann [3]); b) durch *stillschweigenden Verzicht,* wenn er in eine Veränderung mit dem Beneficium willigt, welche das Recht aufhebt [4]) Zu diesen *mit dem Willen* des Patrons stattfindenden Erlöschungsgründen kommt der Verlust des persönlichen Patronats

---

1) Vgl. für *Oesterreich* noch *Pachmann*, Lehrb. §§. 261, 621 ff. Mit den neueren Veränderungen ist Manches anders geworden. Die Vertretung des Staats als Patron — und die Vertretung der piae causae — haben die k. k. *Finanzprokuraturen.* Siehe überhaupt noch *Richter*, Lehrb. §. 151 fg. *Michels* l. c. p. 11 sq.

2) Vgl. unten §. 184.

1) Dieses ist z. B. ein Patron nicht, der ein *Familien*patronat, ein mit einem *Fideicommisse* u. dgl. verbundenes hat, weil er den übrigen Gliedern (Anwärtern) nicht präjudiziren kann. Dazu gehörte also Zustimmung Aller.

2) Argumentum c. un. h. t. in 6. Ders. Ansicht *Richter* §. 156, *Pachmann* §. 273, *Phillips* §. 146 u. A.

3) Damit dies stattfinde, bedürfte es der für die Veräusserung von Kirchengut vorgeschriebenen Bedingungen. Vgl. §. 170. *Mein* System S. 703. Nach *österr.* Rechte kann der Patron, welchem Lasten obliegen, nicht verzichten, um sich deren zu entschlagen: Hofdekr. v. 3. Sept. 1784, 19. Oct. 1784 (*Jaksch* IV. S. 321). Hätte er solche nicht, so nimmt *Pachmann* a. a. O. auf Grund von §. 1444 a. b. G. B. mit Recht die Zulässigkeit an. Diese Sätze gelten auch anderwärts: Preuss. Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 610.

4) Union, Incorporation, Suppression, Verwandlung in eine Collegiatkirche. Oben §. 53. *Michels* l. c. p. 19 sqq. Uebrigens erlischt an sich nur das *jus praesentandi.* — Derselbe Erfolg tritt ein, wenn der verweigerte Consens des Patrons supplirt wird.

ipso jure c) durch gänzlichen Untergang des Subjects: Aussterben der berechtigten Familie, erbenloses Versterben, Aufhebung der berechtigten juristischen Person [5]), endlich des Rechts überhaupt d) wenn die Kirche gänzlich zerfällt und der Patron nicht wieder baut bez. dotirt [6]) und e) *zur Strafe des Besitzers* als *gesetzliche Folge* wenn derselbe simonistisch das Patronat veräussert oder präsentirt [7]), Eingriffe in die Rechte der Kirche macht [8]), Kleriker der Patronatskirche thätlich verletzt [9]).

II. Durch *blossen Nichtgebrauch* geht es nicht unter, wohl aber fällt das Präsentationsrecht fort, wenn der Ordinarius eine versuchte Präsentation nicht annimmt und durch Erhalten im freien Collationsrechte die Freiheit des Beneficiums präscribirt *(usucapio libertatis)* [10]).

III. Das *Recht zur Ausübung* geht verloren: a) im einzelnen Erledigungsfalle durch Eintritt der Devolution (§§. 66. 74.), b) für den jeweiligen Inhaber, solange der Zustand dauert 1) wenn derselbe unfähig ist zum Erwerbe des Rechts (§. 71.), 2) wegen Ketzerei [11]) oder aus andren Gründen mit der

---

5) Vgl. *mein* System S. 704 ff. Deshalb sind die Patronate der aufgehobenen Klöster etc. einfach fortgefallen. Für *Oesterreich* ist diese Frage pro futuro ausser Zweifel, da Art. 18. des Schreibens „*Ecclesia cath.*“ 18. Aug. 1855 erklärt: „Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.“ Für *Preussen* folgt es schon aus L. R. Th. II. Tit. 11. §. 614, überhaupt in ganz Deutschland aus der Geltung des Kirchenrechts für das *innere Gebiet der Kirche*. Vgl. noch §. 73. num. III.

6) Das Nähere im §. 184. *Mein* System S. 682. *Theilweise*, insofern ein Anderer Mitpatron wird, kann es auch aufhören in diesem Falle: *mein* System a. a. O. und oben §. 72. num. I.

7) c. 6. 16. X. h. t., c. 9. Conc. Trid. cit. *Preuss.* Allg. L. R. l. c. §. 613. Nach früherem *österr.* Rechte (vgl. die Citate bei *Pachmann* a. a. O.) gehörte zum Eintritte dieser und der folgenden Verlustarten ein staatsgerichtliches Urtheil. *Pachmann* deutet an, dies könne nicht bleiben. Durch Art. XII. Concord. ist die Sache dem kirchlichen Richter zugefallen. Jedoch ist derselbe noch nicht in *praktische* Uebung getreten. Vgl. §. 97.

8) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. §. *Quodsi.*

9) c. 12. X. de poenis V. 37. Es ist nicht klar, ob der Verlust hier eo ipso oder auf Grund eines Urtheils erfolge. Letzteres nimmt an *Pachmann* 273, mit Recht, da er ja durch Urtheil wegen der Verletzung zu bestrafen ist. Von selbst versteht sich, dass das Verbrechen des geistlichen Patrons dem Amte etc. kein Präjudiz bringt, dass auch das von dem Vertreter einer jurist. (weltl.) Person begangene dieser nichts schadet, also das *Recht* bleibt.

10) *Mein* System S. 708 fg. Oben §. 73. II. Derselben Ansicht *Pachmann*, *Phillips*, *Richter* u. A. Beim geistlichen Patronate wäre 40jähr. quasi possessio libertatis nöthig. Vgl. *Preuss.* Allg. L. R. a. a. O. §. 612. *Pachmann* sagt, nach *österr.* Gesetzen (§§. 1479, 1484, 1485 a. b. G. B.) „wäre es anders“, fügt aber bei, dass „*diese jedoch nicht mehr gelten können.*“ Vgl. noch *mein* Kirchenrecht I. S. 168 ff., wo die Falschheit der Theorie der ältern Canonisten, der auch einige Neuere huldigen, dass non-usus ein allgemeiner Endigungsgrund von Rechten sei, aus dem canonischen Rechte erwiesen ist.

11) c. 13. X. §. 5. *(Credentes)* de haeret. V. 7., aus dem bisweilen der Verlust des Patronatsrechts wegen Häresis abgeleitet wird, spricht davon nicht. Man könnte höchstens

Excommunicatio major belegt wird, 3) nach Particularrecht, wenn das berechtigte Gut zur Concursmasse gehört [12]).

§. 80.

V. Die Erledigung der Kirchenämter.

I. *Ipso jure* tritt die Vacanz ein durch: a) den Tod, b) die Todeserklärung oder eine solange dauernde Abwesenheit, dass ein Verfahren überflüssig ist [1]), c) Nichterwerb des nöthigen Ordo in Jahresfrist [2]), d) Annahme eines beneficium incompatibile [3]), e) Eingehung einer Ehe Seitens eines clericus minor [4]), f) durch Ablegung der professio religiosa [5]), g) als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen, h) durch Abfall von der Kirche [6]).

II. Mit dem Willen des Beneficiaten: a) durch *Verzicht*, renuntiatio [7]). Derselbe erfordert: 1) einen vernünftigen Grund [8]), 2) Zustimmung dessen, der die jurisdictio ordinaria über den Beneficiaten hat [9]), 3) Willensfreiheit des Verzichtenden [10]), 4) Abwesenheit jeder Simonie, 5) *Unbedingtheit.* Die *resignatio cum reservatione pensionis* ist gestattet, wenn die Einsetzung eines Coadjutors stattfinden kann [11]). Die *resignatio salvo regressu* ist im Principe

---

etwas aus den Worten folgern: „*Et in similibus idem praecipimus observari.*“ c. 2. de haeret. in 6. V. 2. entzieht aber denen, die durch Ketzer ein Amt etc. erhielten, dieses, die wissentlich sich von solchen erbitten liessen für unfähig zum Empfange anderer erklärend.

12) *Oesterr.* Hofdekr. v. 6. Sept. 1799 (*Jaksch* IV. S. 438), wonach der Bischof alsdann frei conferirt.

Ueber die *Gerichtsbarkeit* in Patronatssachen vgl. §. 97.

1) Decl. Congr. Conc. 21. ad c. 2. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

2) Oben §. 62. Note 7. u. 8.

3) Vgl. §. 81. num. V.

4) c. 1. 3. 5. X. de cler. conjug. III. 3. Decl. Congr. Conc. ad c. 5. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. *Mein* System S. 341 fg.

5) c. 4. de regular. in 6. III. 14. Vgl. die Glossa *redierint* hierzu.

6) Rel. Frieden zu *Augsb.* v. 1555. §. 18, Instr. Pac. *Osnabrug.* Art. V. §. 15. *Reservatum ecclesiasticum. Mein* System a. a. O.

7) *Traité* des résignations in den *Analecta* jur. pont. Juliheft 1855. p. 1486 sqq. — Tit. X. I. 9., in 6. I. 7., in Clem. I. 4. *de renuntiatione.*

8) c. 9. 10. X. h. t. Die *Summa* dazu fasst sie in die Verse:

„*Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,*
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.“

Natürlich ist der Papst auch ohne Grund zur Annahme berechtigt: c. 1. h. t. in 6.

9) c. 5. h. t., c. 2. §. Sicut X. de translat. episc. I. 7., Zustimmung des Papstes bei Prälaten: c. 10. §. 12. c. ult. X. h. t., sonst des Bischofs: c. 8. X. h. t.

10) c. 5. X. h. t., c. 2—4. 6. X. de his quae vi I. 40.

11) Oben §. 56. 60. — *Sonst päpstlicher Consens:* Const. *In sublimi Bened.* XIV. a. 1741.

verboten [12]), gestattet aus besondern Gründen [13]), bei deren Nichtvorhandensein päpstlicher Consens erforderlich ist. Die *resignatio in favorem tertii* ist verboten [14]), kann nur vom Papste genehmigt werden [15]), und wird eo ipso unkräftig durch den innerhalb zwanzig Tagen nach Abgabe des Consenses erfolgten Tod des Verzichtenden [16]). 6) Bei Patronatsbeneficien Zustimmung des Patrons [17]). Wirksam wird dieselbe mit Ertheilung des Consenses; bis dahin ist der Rücktritt gestattet [18]). 7) Freiheit der Disposition über das Beneficium [19]). b) Durch den *Tausch* [20]), permutatio beneficiorum, welcher Freiheit der Disposition über das Beneficium, Abwesenheit jeder Simonie [21]), eine justa causa [22]), den Consens des Ordinarius bez. Papstes [23]), des Patrons [24]), endlich die Anwendung der für den Verzicht vorgeschriebenen Form [25]) bedingt.

III. Mit oder ohne Willen des Beneficiaten kann die Erledigung eintreten durch *Versetzung,* translatio. Sie kann bei Bischöfen und exemten Prälaten nur durch den Papst und aus den wichtigsten Gründen geschehen, auch selbst

---

12) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. (mit den Decl. Congr. Conc.).

13) c. 8. X. rer. permut. III. 19. Conc. Trid. l. c. c. 15. *Chokier* l. c. (nota 20.) P. III. c. 9. *Neller* (nota 14.) p. 323.

14) Conc. Trid. c. 7. cit. — c. 5. 7. C. 8. q. 1., c. 7. 10. 11. 13. X. de fil. presb. I. 17., c. 6. 15. X. de jurepatr. — *Chokier* P. II. c. 25, *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. *Neller*, De statu resignationum in favorem apud Germanos *(Schmidt*, Thesaur. VI. 280—327.).

15) Const. *Pii* V. *Quanta* a. 1568.

16) Regula Cancell. 19. *de viginti* oder *de infirmis.* — Die eine *Publikation* in bestimmter Form vorschreibenden (Reg. Conc. de public. resignat.) Const. *Gregor* XIII. *Humano vix judicio* a. 1585 und *Bened.* XIV. *Ecclesiasticae* a. 1746 sind in Deutschland nicht in Wirksamkeit getreten. Vgl. aber *Clem.* un. h. t.

17) Mit Recht schreibt deshalb die bischöfl. *Rottenburgische* V. O. v. 2. März 1858 (bei *v. Moy* II. 725) den patronatischen Consens vor.

18) c. 2. 3. 6. 12. X. h. t. *Mein* System S. 345.

19) Also jus in re. Deshalb ein *streitiges* nur an einen litis consors zu cediren: c. 2. ut lite pend. in 6. II. 8.

Die *österr.* Staatsgesetze verboten Resignationen zu Gunsten eines Dritten unbedingt (Hofd. v. 6. Apr. 1783), ebenso mit Vorbehalt einer Pension (Hfd. v. 4. Dec. 1784 *Jaksch* IV. S. 459.). Es bedarf keiner Erwähnung, dass jetzt nur das Kirchenrecht gilt. In *Bayern* (*Döllinger*, Samml. S. 736 ff.) gab es über Resignationen eine Menge von Gesetzen; das jüngste (23. Jan. 1809) fordert die unbedingte, lässt aber dann die Auferlegung einer Pension zu. Das *preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 529 ff. hat sich an das canon. Recht gehalten. In Oesterreich und Bayern kann auch noch jetzt Mitwirkung des Staats Platz greifen 1) wegen der zahlreichen landesfürstl. Patronate (zumal in Bayern), 2) wegen der Emeritirung.

20) *Jo. a Chokier*, Tract. de commutationibus beneficior. Rom. 1700 fol.

21) c. 5. 8. 9. X. de rerum permutat. III. 19.

22) c. 5. X. h. t.

23) c. 5. 7. X. h. t., c. un. h. t. in 6. III. 10., Clem. un. h. t. III. 5.

24) Siehe z. B. auch die cit. V. O. des Bischofs von Rottenburg v. 2. März 1858.

25) Const. *Greg.* XIII. *Humano.*

gegen deren Willen [26]), ist jedoch nicht praktisch. Bei andern steht sie dem Bischofe zu [27]), bezüglich der nicht in titulum angestellten offenbar de jure unbedingt. Einen canonisch investirten darf er gegen dessen Willen nur wegen der wichtigsten Gründe und mit Zuziehung des Kapitels versetzen [28]). Auch muss man dem Beneficiaten das Recht der Appellation wahren und überhaupt das Verfahren mancher Ordinariate (erzwungene) freiwillige Resignationen bez. Versetzungsgesuche zu (befehlen) empfehlen, entschieden missbilligen [29]). In Oesterreich, Bayern und wo sonst viele Patronate existiren, ist schon hierdurch praktisch die Freiheit der Bischöfe eingeschränkt.

IV. Die *Strafversetzung, Amtsentsetzung, Absetzung* siehe §. 93.

§. 81.

VI. Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

I. Jeder Beneficiat erwirbt zunächst die ex jure communi und kraft der besonderen Stiftung mit dem Amte verbundenen Amtsrechte in vollem Umfange, sodann zufolge seines Rechts an dem Beneficium dessen Einkünfte.

II. Die Pflichten des einzelnen Beneficiaten sind doppelter Art: die durch die Stiftung auferlegten und ex jure communi (particulari) fliessenden. Die letztern umfassen 1) die Anerkennung und Befolgung der hierarchischen Ordnung: *obedientia canonica* (§. 36.), und bezwecken 2) die doppelte Gewissheit zu verschaffen: dass der Beneficiat auch den nöthigen Glauben habe und sich dem Amte ganz widme: Pflicht zur Ablegung der prof. fidei, zur Residenz, Verbot des Besitzes mehrer Pfründen.

III. Zur Ablegung der *Professio fidei* [1]) sind gehalten: 1) die zu beneficia majora Promovirten schriftlich vor Ertheilung der päpstlichen Bestätigung [2]), 2) dieselben auf der nächsten Provinzialsynode [3]), 3) die zu Dignitäten oder Curatcanonicaten an Cathedralkapiteln Promovirten binnen zwei Monaten nach

---

26) Tit. X. de translat. episc. I. 7. c. 7. X. de consuet. I. 4. Vgl. *Phillips*, Lehrb. §. 87.

27) c. 5. X. h. t.

28) Das c. 5. cit. sagt „causa *necessaria*." Die Befragung des Kapitels ergiebt sich, weil es sich gewiss um eine wichtige Sache handelt. *Phillips* §. 87. spricht dem Bischofe das Recht ohne Weiteres zu, *„seine Pfarrer nicht willkürlich, aber dennoch aus genügenden Gründen auch wider ihren Willen zu transferiren."*

29) Die Frage der *curés amovibles* ist besonders für die Länder des französ. Rechts wichtig. Vgl. darüber den *Traité* des Curés amovibles im Septemberh. 1855 p. 1609 ff. der *Analecta* jur. pont., der die röm. Ansichten giebt.

1) Nach der in Bulle *Pii* IV. *Injunctum nobis* Idib. Nov. 1564 (abgedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 574) enthaltenen Formel.

2) Oben §. 49. Vgl. auch §. 47.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. Const. *Injunctum* cit. und Greg. XIII. *Onus apostol.* a. 1591.

der Besitzergreifung vor dem Bischofe (General-Kapitular-Vicar) und Kapitel [4]), 4) alle „Provisi de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus“ in derselben Zeit und mit derselben Folge des Verlustes der bis zur Erfüllung fälligen Einkünfte [5]), 5) die Klosterobern und die mit akademischen Graden Betrauten [6]).

IV. Zur *Residenz* [7]) *am Sitze des Beneficiums* ist zunächst ohne Rücksicht auf den Character des Amts verpflichtet jeder Inhaber eines Beneficiums, dessen Stiftung dieselbe vorschreibt, und zwar selbst dann, wenn die Pflicht über die des jus commune hinausgeht [8]). Danach unterscheidet man *beneficia residentialia*, denen diese Pflicht ex jure communi oder zufolge der Stiftung anklebt, und *non residentialia*, simplicia, deren Inhaber die Obliegenheiten auch durch Stellvertreter erfüllen können [9]). *Ex jure communi* [10]) verpflichten zu unbedingter Residenz alle *beneficia majora* und *die mit Seelsorge verbundenen* nebst den *Canonicaten*. Im Einzelnen bestehen folgende Vorschriften: 1) *Bischöfe* und andre *Praelati majores* dürfen jährlich höchstens zwei bis drei Monate im Ganzen ausserhalb ihres Territoriums sich aufhalten, jedoch nicht zu den wichtigsten Zeiten des Kirchenjahres, bei Verlust der auf die Zeit der Absenz fallenden Früchte zum Besten der Kirchenfabrik oder Ortsarmen. Für *diese* Zeit ist Alles ihrem Gewissen anheimgestellt. 2) Liegt ein *gesetzlicher* Grund [christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas] vor und ist keine sofortige Abwesenheit nöthig: so ist zu längerer Absenz einzuholen die schriftliche Billigung des Papstes, Metropoliten oder ältesten Suffragans; die Ueberwachung hat der Metropolit und das Provinzialconcil. 3) Ist ein solcher 6 Monate sine causa justa et rationabili abwesend, so verfällt ipso jure ein Viertel der Jahres-

---

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

5) Conc. Trid. l. c. *Mein* System S. 292.

6) Conc. Trid. l. c. Letzteres ist ausser für die *theol.* Doktors- und Licentiatäten-Würde (*Oesterr.* V. O. v. 23. Apr. 1850 §. 6.) in Deutschland nicht mehr in Uebung.

7) *Ambros. Catharinus*, Quo jure residentia Episcopis debeatur, an sit jure divino. Venet. 1547. *Th. Campegius*, De resid. Episc. Venet. 1555. *Th. de Vio* (Cajetanus), De resid. pastor. ib. 1562. *Jac. Boileau*, De resid. Canonicor. Paris. 1695. *P. Stephanucci*, Diss. can. de clericorum residentia (*Mayer*, Thesaur. novus III. p. 455 sqq.). *Chr. Neller*, De varietate residentiar. canonical. (*Schmidt*, Thesaur. VI. p. 270 sqq.). Ueber die Geschichte *mein* System S. 297 ff. Vgl. noch für die früheren deutschen Verhältnisse *Moser*, Landeshoheit im Geistl. S. 278; *Phillips*, Lehrb. §. 82.

8) So vom Conc. Trid. in den anzuführenden Stellen für die Canonici ausdrücklich bestimmt.

9) Vgl. *mein* System S. 301 fg. bes. Note 1.

10) Tit. X. III. 4., in 6. III. 3. de clericis non resident. in eccl. vel in praebenda; Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. 2. VII. c. 1., XXI. c. 3. XXII. c. 3., XXIII. c. 1., XXIV. c. 12. de ref., Const. *Bened.* XIV. *Ubi primum* a. 1740, *Grave* a. 1741. *Ad universae* a. 1746. *Leo* XII. Encyclica *Ubi primum* 5. Mai 1824 (Bullar. XVI. p. 46).

einkünfte an die Kirchenfabrik und Ortsarmen nach der Vertheilung des Obern; bei fernerer Abwesenheit durch folgende 6 Monate tritt dasselbe ein; dauert sie fort, so hat der Metropolit bez. älteste residirende Suffragan bei Strafe des Interdicts binnen 3 Monaten dem Papste dies anzuzeigen, der sogar zur Entsetzung schreiten darf. — 4) Die Beneficiaten der Cathedral- und Collegiatkirchen dürfen [11]) jährlich nur drei Monate abwesend sein, widrigenfalls im ersten Jahre die Hälfte des Amtseinkommens und des durch die Residenz erworbenen im Wiederholungsfalle das ganze Einkommen entzogen, eventuell der canonische Prozess gegen sie eröffnet wird. Zur bessern Beobachtung der Residenz soll in jedem Kapitel der *dritte Theil aller Einkünfte* zu einer *Masse für distributiones quotidianae* verwendet werden nach der vom Bischofe auf die sämmtlichen Stellen vorzunehmenden Vertheilung. Jede verschuldete Nichtleistung des obliegenden persönlichen Dienstes entzieht den auf diesen Tag fallenden Theil der Distributionen *(punctum)* zu Gunsten der Fabrik oder eines *locus pius* [12]). Allgemein entschuldigt zufolge allgemeiner Gewohnheit die Zurücklegung von 40 Dienstjahren an einer Kapitelskirche von der Dienstleistung *(jubilatio)* [13]). — 5) Die Inhaber von Curatbeneficien und solchen, die stiftungsmässig die Residenz fordern, dürfen bei der den Bischöfen angedrohten Strafe nur aus einem angeführten und vom Bischofe schriftlich gebilligten Grunde sich vom Amtssitze entfernen, ohne eine *gravis causa* diese Erlaubniss nicht über die Zeit von 2 Monaten erhalten. Contumaz zieht Sequestration, Entziehung der Früchte, Privation ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach sich.

V. Gleichen Grund und Zweck hat das *Verbot, mehre Aemter (Beneficien) zu besitzen (Cumulation, Pluralität)* [14]). Dessen zahlreiche Ueberschreitungen riefen die Bestimmung hervor: wer eine Dignität oder Pfarrkirche besitze und eine zweite annehme, solle die unrechtmässig erworbene verlieren, der Collator das Collationsrecht einbüssen [15]). Zu ihr gesellten sich die fernern: dass durch

---

11) Vgl. jedoch Note 8. Bei einem solchen Statut bedürfen sie der Einwilligung von Kapitel und Bischof.

12) Die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 12. Sess. XXIV. Conc. Trid. geben ein reiches Material über die Gründe, welche Abwesenheit entschuldigen, Präsenz fingiren u. s. w., liefern aber auch nebst einer grossen Masse dort nicht angef. im Thesaurus Resolut. enthaltenen Entscheidungen den Beweis, dass dies Institut leicht eine beständige Quelle von Prozessen werden kann. Es ist in *keiner* deutschen Diöcese in der trident. Gestalt im Leben; auch giebt es nicht in allen Distributionen.

13) Ueber diesen Punkt vgl. die Entscheid. num. 92—115. der Congr. Conc. ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. u. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. IX. n. 15.

14) c. 1. D. 89., c. 3. §. 1. C. 3. q. 3., c. 2. C. 21. qu. 1., c. 3. C. 10. q. 5. c. 1. C. 21. q. 1., c. 3. 7. 12—15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14. *Mein* System S. 302.

15) c. 3. X. de. cler. non resident. III. 4. (*Conc. Lateran.* III. a. 1179). Vgl. c. 7. X. de elect. I. 6. aus demselben Concil.

die Annahme eines zweiten das erste ipso jure erledigt werde, aber auch das zweite verloren gehe, wenn das erste nicht sofort geräumt werde [16]). Einerseits entzogen aber die Deklarationen [17]), andrerseits zulässige Ausnahmen [18]) dem Gesetze die volle Wirkung. Erst auf dem Concil von Trient wurde das strenge Verbot jeder Pluralität erneuert, jedoch gestattet, dass Jemand ein zweites Beneficium erhalte unter der Bedingung: 1) dass das erste den standesmässigen Unterhalt nicht gebe, 2) das zweite simplex sei, d. h. keine Residenz fordere [19]). Alle beneficia residentialia sind demnach *incompatibilia,* desgleichen alle die Congrua abwerfenden. Nun schied aber die in der Praxis geltende Theorie: 1) absolut unverträgliche, benef. *incomp. primi generis (respectu tituli atque sub amissione ipsius beneficii),* bei denen pacifica possessio des zweiten das erste ipso jure entziehe. Dahin gehören: Bisthümer, Dignitäten, Personate, Curatbeneficien; ein benef. curatum *und* eine Dignität; zwei Beneficien an derselben Kirche mit gleichen Pflichten (benef. *uniformia sub eodem testo.*) 2) benef. *incomp. secundi generis* oder *ratione retentionis,* deren Cumulirung, wenn der Inhaber nicht wählt, sondern beide behalten will, ein richterliches den Verlust aussprechendes Urtheil begründe. Dahin: zwei Canonicate oder benef. residentialia, die nicht unter die erste Klasse fallen, zwei benef. an verschiedenen Kirchen mit irgend einer cura. Uebrigens blieb das päpstliche Dispensationsrecht bestehen, wurde besonders in Deutschland oft gehandhabt, bis die neuere Zeit die Pluralität verschwinden sah [20]) und zu Tridentinischen Sätzen zurückkehrte.

---

16) c. 28. X. de praeb. III. 5. (Conc. *Lateran.* IV. a. 1215).

17) So fordert Clem. 3. 6. de praeb. III. 2. (cf. c. 4. eod. in Extr. comm. III. 2.) *ruhigen Besitz* des zweiten. Vgl. c. 23. de praeb. in 6. u. Clem. 4. eod.

18) Zu Gunsten der *personae sublimes et literatae* im c. 28. X. cit. — Die Literaturgeschichte bietet zahlreiche Belege von Indulten. *Bonifaz.* IX. gab unterm 11. Juli 1396 allen Beneficiaten, die zu Prag studirten, das Indult 5jähriger Absenz (gedr. in *Monum.* hist. univers. Carolo-Ferd. Prag. II. p. 334, — daselbst sind auch die andren derartigen gedruckt).

19) Sess. VII. c. 3. de ref. Vgl. c. 4. eod. und c. 17. d. r. Sess. XXIV. mit den Resolutionen der Congr. Conc. Vgl. *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. VIII. n. 4 sqq.

20) Mehre *österr.* Hofdekrete (bei *Jaksch* IV. S. 460 f.) verbieten die Pluralität. Trotzdem kam sie gerade in Oesterreich oft vor. So z. B. ist die *Dechantei zu Altbunzlau* in der Prager Erzdiöcese, obwohl sie mit cura animarum und der Jurisdiction im Kapitel verbunden ist und in den schlechtesten Jahren über 5000 fl. einträgt, seit 150 Jahren regelmässig von den Erzbischöfen ihren Weihbischöfen und Kanzlern, die aber auch fast stets ein mehr als die Congrua abwerfendes Canonicat hatten, gegeben worden. Dadurch gelang es den Dechanten, Propst *(der vom Kaiser ernannt wird)* und Kapitel um alles Gut zu bringen. Man fragte nicht einmal in Rom an, das Gubernium sagte stets Ja. Erst beim vorletzten Erledigungsfalle erwirkte man päpstl. Dispens. Aber noch längere Zeit residirte dort auch kein Probst. Erst der regierende Card.-Erzbischof hat jenen Zustand geändert. Ein allgemeines Indult gab *Pius* VII. dem Kanzler des Ordens vom goldnen Vliesse (Breve 7. Aug. 1801. Bullar. XI. p. 183) auf Bitten des Königs von Spanien. *Auch jetzt* sind in Oesterreich noch mehre ungesetzliche

Dritte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel der Regierung.

Erstes Kapitel.

Die Synoden *).

§. 82.

1. Die Allgemeinen.

I. So wichtig und fördernd die Versammlungen der zur Leitung berufenen Häupter sind und waren, liegt es doch in der universalen Aufgabe der Kirche auch in räumlicher Beziehung und in der kirchlichen Verfassung selbst begründet, dass eine stehende Versammlung der Repräsentanten weder für die ganze Kirche noch für einen Kreis möglich, und jede solche Versammlung, mag sie daher noch so oft durch die Umstände oder durch Rechtsvorschrift hervorgerufen werden, als *ausserordentliches Mittel der Regierung* erscheint. Zugleich ergeben sich die *allgemeinen* und *Diöcesansynoden* als die natürlichsten, zwischen welche jedoch die *Provinzialsynoden* als die ältern und für das Particularrecht bedeutendern treten. Für alle treten die Bischöfe als *die nothwendigen Faktoren* auf (§§. 1. 31. 35.), neben denen andere durch positive Satzung die Theilnahme erlangen konnten und erlangten; dies ist aber dem hierarchischen Principe gemäss auf die Kleriker beschränkt worden.

II. Ein *allgemeines öcumenisches Concil* als die regierende durch den Primat mit dem Episkopate vertretene Kirche darstellende Versammlung mit verpflichtender Kraft zu berufen, steht nur zu dem Papste [1]); seine Autorität

---

Cumulationen *aus den officiellen Diöcesan-Schematismen* zu ersehen. In *Oesterr.* gilt das can. Recht, ebenso in *Bayern*, dessen Conc. Art. X. unter Wahrung des päpstl. Dispensationsrechts die Pluralität verbietet. *Gesetzliche* Pluralitäten sind in *Preussen* die Ehrencanonicate mit Pfarreien, ebenso in *Nassau* die Verbindung von Canonicaten mit Pfarreien (hier hat sich der Staat die Dotation jener dadurch erspart).

*) Sammlungen und allgemeine Literatur s. oben im §. 20 b.

1) Vgl. *C. v. E.*, De jure Rom. Pontificis Concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi (*v. Moy*, Archiv II. 555 ff. 675 ff.). Die *Anregung* und auch *Einladung* konnte auch ausgehen z. B. vom römischen Kaiser. Die Kirche der Welt kann nur ihr Haupt berufen. Vgl. *Pauli* III. Bulla indict. Conc. Trid. *Initio nostri* XI. Cal. Jun. 1542.

giebt dem versammelten Episkopate die Kraft eines solchen [2]). Kraft eignen Rechts können und müssen [3]), sofern kein impedimentum canonicum abhält, erscheinen die Bischöfe. Ausserdem [4]) hat das Gesetz berechtigt und zufolge der Obedienz verpflichtet zur Theilnahme: Cardinäle, Ordensgenerale, Praelati nullius, Abbates mit jurisdictio quasi-episcopales. Andre benöthigen eines Privilegs oder specieller Ladung. Die *Leitung* des Concils hat der Papst oder sein Legat [5]). An und für sich gilt nur *persönliches* Recht; ob Stellvertretung stattfinde, hängt von der Synode ab [6]), die gleichfalls den Abstimmungsmodus [7]) festsetzt. Dass alle erscheinen, bedingt nicht deren Gültigkeit [8]). In Glaubenssachen giebt es keine eigentliche Abstimmung, in Sachen der Disciplin entscheidet die Majorität. Kraft erhalten die letzteren durch die Approbation des Papstes [9]), welchem auch die Publikation zusteht.

§. 83.

2. Die Provinzialsynode.

Das *Provinzialconcil* [1]) bildet die Versammlung der Hierarchie einer Kirchenprovinz. Ein solches soll [2]) der Metropolit, in dessen Verhinderung oder bei Sedisvacanz des Stuhles der älteste Suffraganbischof, in Zwischenräumen

---

2) Die 8 ersten öcumen. Synoden haben die Kaiser berufen. Man hat deren Beschlüsse aber auch nicht sofort allgemein für verbindlich anerkannt; sie haben in der That erst nachträglich (wenigstens theilweise) durch unzweifelhafte allgemeine Anerkennung den Character solcher erlangt.

3) c. 4. X. de jurejur. II. 24. Bulla *Initio nostri* cit. §. *Hujus igitur*.

4) Bulla *Initio nostri* cit.

5) Die Feierlichkeiten und Formeln der Verhandlung beschreibt *Phillips*, Kirchenrecht II. §. 85. Sessiones publicae — Congregationes generales, speciales. Vgl. §. 96 ff.

6) In *Trient* liess man nur für wenige Prokuratoren zu, nemlich für 2 italien., 1 franz., 4 deutsche, 4 spanische.

7) Auf allen nach Köpfen, ausser zu *Constanz*, *Basel*, *Pisa*, wo man den unkirchlichen Modus der Abstimmung nach *Nationen* in Scene setzte.

8) In Trient waren in summa 281 Prälaten (189 Ital., 27 Franzos., 6 Deutsche, 35 Span., der Rest aus andren Ländern).

9) Uebrigens werden die öffentlich gefassten Beschlüsse hierdurch auch bekannt.

1) Eine Zusammenstellung der Aussprüche der bekannteren Commentatoren in *Bouix*, Du concile provincial, cet. Paris 1849. — *Des Conciles* provinciaux in den *Anal.* jur. pont. Januarh. 1855. p. 1261 ff. *Mein*. System S. 350 ff. — Die treffliche vom Card. *Rauscher* gemachte, von der Congr. Conc. approbirte Abh. de concilior. provinc. Convocatione (gedr. in Acta et decreta Conc. prov. Vienn. Vindob. 1859. p. 199 sqq.), die besonders über die *Ordnung* Auskunft giebt. Den äussern Gang lehren diese und andre gedruckte Akten in sehr anschaulicher Weise.

2) *Conc. Trid.* Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declar. Congr. Conc. ist sedes materiae. Vgl. §. 47. Er muss das Pallium haben. — Auf die Nichtabhaltung ist gesetzt die Suspension vom Amte: c. 25 X. de accusat. V. 1. Const. *Leonis* X. *Regimini* in c. 10. Conc. Lateran. a. 1512.

von je drei Jahren (nach der Osteroctave oder zu einer andern passenden Zeit) berufen. Jure ordinario sind berechtigt und verpflichtet [3]) zum Erscheinen: die Suffraganbischöfe, Praelati nullius (cum jurisd. quasiepiscop. et territorio separato), die Vicarii capitulares der Provinz, die exemten Bischöfe [4]). Nur diesen steht zu *votum decisivum* und das Recht, bei persönlicher Verhinderung Prokuratoren abzuordnen. Ob letztere votum decisivum oder consultativum haben sollen, hängt von der Entscheidung des Concils ab [5]). Ausser ihnen sollen erscheinen und haben *votum consultativum:* die Weihbischöfe der Provinz, das Metropolitan- und die Cathedral-Kapitel durch Prokuratoren [6]), die Pröbste der Collegiatkirchen, Abbates, Praepositi, Priores conventuales, Superiores provinciales der Seelsorge führenden Orden. Endlich haben die Bischöfe noch Consultoren u. dgl. [7]). Die *Geschäfte* sind [8]): Disciplin des Klerus und der Laien, Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Gesetze für die Provinz u. A. Die *Beschlüsse* werden gefasst von der Majorität der mit Decisivvotum Begabten. *Ihre Gesetzeskraft ist bedingt* durch die *Approbation des Papstes.* Deshalb sind die Acten *vor* der Publication einzusenden an die mit der Congregatio Concilii verbundene Congr. particularis super revisione synodorum provincialium [9]). Hat diese dieselben als im Einklange mit dem Rechte stehend erklärt [10]), so *publicirt* dieselben der

---

3) Entschuldigungsgründe sind vom Metropoliten zu prüfen. Vgl. die Dist. X. und XVIII. bes. c. 5. 10. 13. D. XVIII.

4) Nach Conc. Trid. l. c. muss jeder exemte Bischof *ein für allemal* sich einen benachbarten Metropoliten wählen, dessen Synode er fortan zu besuchen hat. Dies gilt nicht für die Erzbischöfe ohne Suffragane, die Cardinalbischöfe und einzelne italien.: Decl. Congr. Conc. 28. Mai 1725. sub 1—3. cf. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. C. VIII. n. 14. *Phillips,* Lehrb. §. 174 giebt mit Unrecht auch den Praelati nullius das Wahlrecht. Diese *müssen* dem Concile der Provinz beiwohnen, in der ihr Territorium liegt. Vgl. das Wiener Provinzialconcil a. a. O.

5) Vgl. Conc. Vienn. l. c. *Mein* System a. a. O.

6) Die n. 10. cit. Abhandlung giebt dem Met. Kap. 3., den Cath. Kap. 2. durch absolute Mehrheit der Stimmen der Canonici zu wählende. Vgl. *Bened.* XIV. l. c. C. II. n. 5.

7) Die Aemter etc. auf dem Concil; Judices excusationum et querelarum — Promotores concilii — Secretarii Conc. Notarii Conc. — Caeremoniarum magister et adjutores — Theologi et Canonistae.

8) Besondere Aufträge in Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18., XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref., decr. de indulgentiis mit den Resolut. der Congr. Conc. — Ueber *dogmatische Fragen* s.: De l'autorité des conciles provinciaux, Dissert. inéd. du *P. Selleri,* Maitre du Sacré Palais sous Benoit XIII. in *Anal.* jur. pont. p. 1544. Vgl. §. 102. Interessant sind die *dogmatisch-philos.* Dekrete des Wiener von 1858.

9) Ueber die innere Nothwendigkeit päpstl. Approbation s. *mein* Kirchenrecht II. S. 354. — *Sixti* V. Const. *Immensa* a. 1586. *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. III. *Mein* Kirchenr. I. S. 123 ff. Vgl. die Schreiben in den Wiener Acta p. 194 und 196.

10) Macht sie Aenderungen, so müssen diese natürlich aufgenommen werden.

Metropolit. — *Gegenwärtig* steht der canonischen Abhaltung der Concile in keinem deutschen Staate ein Hinderniss im Wege [11]).

§. 84.

Die Diöcesansynode [1]).

III. Die *Diöcesansynode* stellt sich dar als die *Versammlung des Klerus einer Diöcese unter deren Ordinarius,* um diesem bei Leitung derselben mit *Rath* an die Hand zu gehen. Sie *beschliesst* daher *nicht,* hat auch keine positiven Rechte, als die ausdrücklich ihr zugewiesenen [2]); der Bischof ist in der Regel gar nicht gebunden, auf der Synode zu handeln. Gleichwohl sind dieselben von höchster Wichtigkeit. Der confirmirte *Bischof* [3]) soll sie berufen alljährlich [4]). Erscheinen müssen [5]) bei Vermeidung der vorher (§. 83. Note 2.)

---

11) *Oesterr.* Concord. Art. IV. sub e. Das Breve v. 5. Nov. 1855 schreibt mit der Publikation gleichzeitige Mittheilung an das Cultusministerium vor (durch den Statthalter: Min. Erl. v. 25. Jan. 1856.). Auch vordem waren sie *nie* verboten. In *Preussen* ist die Genehmigung mit dem Placet fortgefallen (V. U. Art. Rescr. v. 8. Mai 1852.). *Bayr.* Conc. Art. XII. Edict II. §. 38. I. und §. 39. Das Placet ist gefallen: Erl. v. 8. Apr. 1852 §. 2. *Badisches* Gesetz I. v. 9. Oct. 1860 §. 15 fordert gleichzeitige Mittheilung mit der Verkündigung (im Concord. Art. VI. war die *vorgängige* Einsicht und Genehmigung ausgeschlossen; die *päpstl.* Instr. schrieb zu Art. IV. vor, es solle gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Exemplar der Regierung mitgetheilt werden). *Würtemberg.* Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 1. (verlangt dasselbe wie das badische. Art. VI. des Conc. und die *päpstl.* Instr. zu Art. IV. hatten denselben Inhalt). In beiden Staaten wie in Bayern wird der *selbstverständliche* Vorbehalt der *Staatsgenehmigung* zu Gesetzen u. s. f. gemacht, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen.

1) Erschöpfend das unsterbliche Werk *Benedict's* XIV. De synodo dioecesana. — *Phillips,* Die Diöcesansynode, Freib. 1849. *J. Amberger,* Der Klerus auf der Diöcesansynode, Regensb. 1849. *Sattler,* Die Diöcesan-Synoden, Regensb. 1849. *J. Fessler,* Die Provinzialconcilien und Diöcesansynoden, Innsb. 1849. *A. Schmid,* Die Bisthumssynode, Regensb. 1850, 2 Bde. *Mein* Kirchenrecht I. S. 106 f. II. S. 355 ff., wo die principiellen Sätze festgestellt sind. — Der Ausdruck *Synodus* wird ziemlich allgemein (besonders von den französ. Canonisten) hierauf beschränkt: *syn. dioecesana, episcopalis,* auch *concilium episcopale.*

2) Siehe die Entscheidungen in Bulla *Pii* VI. *Auctorem fidei* num. IX. X. XI. *Bened.* l. c. L. III. c. 12. n. 7., XIII. c. I. c. II. n. 1. Diese besondern Geschäfte sind: a) Approbation der 6 vom Bischofe proponirten Examinatores für das Pfarrconcursexamen: Conc. Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. b) Vorschlag der judices synodales: ib. S. XXV. c. 10. de ref. Verpflichtet zur Vornahme eines Geschäfts auf der Synode ist der Bischof nur in den vom Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. und c. 4. de ref. genannten Fällen.

3) Der *Kapitularvicar* ist nach Ablauf eines Jahres berechtigt. Oben §. 55. num. V.

Der *Generalvicar* hat mandatum speciale nöthig: Decl. Congr. Conc. n. 2. Trid. S. XXIV. c. 2. de ref. bei Nullität aller Beschlüsse. *Praelati nullius* bedürfen päpstl. Privileg: declar. n. 3. u. 4. das.

4) Conc. Trid. l. c. Bei *unirten* Diöcesen findet entweder abwechselnde Haltung in beiden oder einer statt: declar. n. 6—8. ad Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

angegebenen Strafen: 1) *alle* selbstständigen Inhaber von Seelsorgsämtern, säculare wie reguläre, 2) die Curaten von Kirchen dioeceseos nullius in der Synode, deren Bischof zur Visitation berechtigt ist, 3) Exemte, die ohne die Exemtion verpflichtet wären und nicht unter Generalkapiteln stehen, 4) Guardiani und Obere der kleinern Convente, wenn der Bischof sie als delegatus sedis apost. ruft, 5) die Pröbste (Decane) exemter Collegiatkirchen. 6) Inhaber von Beneficia simplicia unter der Voraussetzung, dass entweder eine allgemeine Gewohnheit hierzu verpflichtet, oder die „reformatio morum", eine den ganzen Klerus betreffende Sache, die Publication der Provinzial - Conciliar - Decrete Gegenstand ist und dies in der Convokation gesagt wird. Die Redaction und Unterfertigung der Beschlüsse geschieht nur durch den Bischof [6]). Eine Approbation durch den Papst findet nicht Statt, pflegt auch selbst auf Bitten nicht zu geschehen [7]). Für die Geltung dieser Sätze in *Deutschland* sind die vorher (§. 83.) angegebenen Bestimmungen maassgebend [8]).

Zweites Kapitel.

Die Ueberwachung, Visitation.

§. 85.

1. Des Papstes [1]).

I. Die ältere Form der päpstlichen Visitation durch *Primates* und *Legati* ist seit langer Zeit ausser Gebrauch. Die päpstlichen *Nuntii* sind nur diplomatische Personen. Es steht jedoch weder in Oesterreich noch den übrigen

---

6) Alle diese Punkte stehen durch Entsch. der Congr. Conc. a. a. O. fest; angeführt sind sie in *meinem* System. Nach *Bened.* XIV. L. III. c. IX. n. 8. darf er *Laien* ohne Stimmrecht zuziehen, wenn dafür eine Gewohnheit besteht oder *gravis urgensque causa* vorliegt; als solche darf er aber nicht *anführen*, dass er deren Rath bedürfe, weil er sie ausserhalb der Synode befragen kann. Benedict XIV. hat dies nach eigner Angabe befolgt. In älterer Zeit wurden Laien zugezogen (z. B. Conc. *Tarracon.* a. 516. c. 13. bei *Bruns* II. p. 18).

7) *Bened.* XIV. L. XIII. c. II. n. 1.

8) In *Kurhessen* ist eigentlich nach V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 9. noch die Abordnung eines erzbischöflichen Commissärs vorgeschrieben mit Genehmigung der Regierung. Die V. O. v. 1. März 1853 (public. in *Darmstadt* und *Nassau*; auch in Baden und Würtemb., wofür sie jedoch bedeutunglos geworden ist) §§. 2. und 4. hat denselben Inhalt als die in Note 20. cit. *bad.* und *würtemb.* Gesetze.

1) *Phillips*, Kirchenrecht V. §. 203. — *Thomassin* P. I. L. II. c. 117—119. — *Traité* de la visite pastorale. Prem. part. *Visiteurs apostoliques* in *Anal.* jur. pont. p. 511—543 und deux. sér. col. 1984—2033. Vgl. oben §. 46. uud *mein* System S. 360 ff.

deutschen Staaten ein Hinderniss im Wege, dass sie zufolge allgemeiner oder besonderer Instruction über die Amtsführung der Bischöfe, wie über die kirchliche Verwaltung der Diöcesen Aufsicht führen, da der *Verkehr des Papstes* mit Bischöfen, Klerus und Gläubigen ungehindert ist [2]).

II. Die regelmässige Aufsicht übt der Papst durch die Berichte der Bischöfe. Es sind *alle* Ordinarien durch ihren Eid und das Gesetz verpflichtet [3]), in bestimmten Zwischenräumen [4]) selbst oder durch einen Specialmandatar [e gremio capituli, in dignitate vel personatu constitutus, event. ein andrer Priester] bei Strafe des interdictum und der suspensio ab officio et beneficio bis zur Erfüllung oder Absolution dem Papste zu berichten über den Zustand der Diöcesen. Erscheinen sie in Person, so wird von ihnen mit dem Besuche der Apostelkirchen [daher *Visitatio liminum*, auch *Peregrinatio Romana*] ein mündlicher Bericht an den Papst verbunden. *Immer* ist zugleich eine schriftliche nach gegebener [5]) Instruction gemachte *Relatio status* einzureichen. Diese giebt Veranlassung zu Erinnerungen, Fakultäten u. dgl.

III. Von selbst versteht sich und ist in der Gegenwart auch in Deutschland allgemein anerkannt [6]), dass der Papst mit allen Gläubigen verkehren und sich hierdurch gleichfalls Kenntniss der Zustände verschaffen kann.

§. 86.

2. Der Metropoliten [1]).

Genau ihrer Stellung entsprechend haben die Metropoliten nur in sehr eingeschränkter Weise ein eigentliches Aufsichtsrecht über die Suffragan-

---

2) *Oesterr.* Concord. Art. II., *bayr.* Art. XII. sub c. Art. XVII., *preuss.* V. U. Art. 15. 16., *badisches* cit. Ges. §. 7., *würtemb.* Art. 20., *hannover.* V. U. §. 70 u. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 24., Erl. v. 1. März 1853 §. 6. für *Darmstadt* und *Nassau.*

3) c. 4. D. 93., c. 4. X. de jurejur. II. 24.; *Pontif. Rom.*; *Sixti* V. Const. *Roman. Pont.* 13. Cal. Jan. 1585, *Bened.* XIV. *Quod* sancta 9. Cal. Dec. 1740. Auch die *Praelati nullius* hiernach.

4) Für Deutschland, Böhmen, Belgien, England, Frankreich, Schottland, Ungarn, Spanien, Portugal ein *quadriennium*, für Italien, Sicilien, Sardinien, Corsica, Dalmatien, Griechenland ein *triennium*, für die andren europ. (*Irland* hat ein decennium: Privil. der Congr. Conc. v. 10. Mai 1631), nordafrik. und die Inseln im atlant. Ocean ein *quinquennium*, sonst *decennium*. — Ueber die Entstehung vgl. mein System. Vgl. noch Const. *Sixti* V. *Immensa* a. 1587, die der Congr. Conc. die Berichte zuwies, und *Bened.* XIV. *Decet* 15. Sept. 1740, welche sie der Congr. particul. super statu ecclesiar. gab.

5) „*Instructio* S. Congr. Conc. pro Episc. Archiep. Prim. et Patriarch. super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem Sac. Congr. exhibere tenentur" entworfen von *Prosper de Lambertinis* (Bened. XIV.) als Sekretär der auf der Synode v. 1725 hiermit beauftragten Congr. Conc. und von *Bened.* XIII. bestätigt, gedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 614.

6) Vgl. die Citate der Note 2. und *bayr.* Entschl. v. 25. März 1851.

1) Die Verhandlungen und Anträge auf dem Concil von Trient über diesen Punkt sind interessant. Vgl. *Leplat*, Collect. monum. III. p. 643. IV. p. 755 ff. V. p. 8.

bischöfe. Sie müssen nemlich 1) bei Strafe des interdictum ingressus ecclesiae die Residenz derselben überwachen [2]), 2) Sorge tragen, dass die Seminarien nach der tridentinischen Bestimmung errichtet und geleitet werden [3]). 3) Zur Visitation der Suffragandiöcesen [4]) ist derselbe berechtigt, wenn a) er seine eigne Diöcese vollständig visitirt, b) die Provinzialsynode aus einem bestimmten Grunde ihre Zustimmung ertheilt hat [5]).

§. 87.

3. Der Bischöfe [1]).

I. Nach dem heutigen Rechte kommen doppelte Visitationen vor: der Bischöfe [2]) und Landdecane. *Alle* Diöcesan-*Bischöfe* sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre ihre ganze Diöcese persönlich, bei rechtmässiger Abhaltung durch den Generalvicar oder einen besondern Visitator, — dürfen aber, so oft ihnen dies nöthig scheint, dieselbe visitiren [3]). Ihr jus visitandi umfasst: 1) alle unter der jurisdictio ordinaria stehenden Personen und Institute [4]),

---

2) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

3) Sess. XXIII. c. 18. de ref. eod. — Es ist praktisch die Oberaufsicht in Deutschland ziemlich null; in Oesterreich war es durch das Aufhören jeder Jurisdiction auch pro foro spirituali dahin gekommen, dass sich Bischöfe beschwerten, dass sie im Diöcesankatalog der Erzdiöcese als Suffraganbischöfe aufgeführt waren.

4) Schon c. 1. 5. de cens. in 6. III. 20. beschränken ihn (anders c. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit decl. n. 2. und 3. dazu. Es gelten für die Visitation unzweifelhaft noch die in c. 1. §. 4. de cens. in 6. III. 20 [„Notoria . . . crimina, quae examinatione non egeant . . . libere corregat . . . §. 5. Procurationes . . . recipiat . . . sed in victualibus expensas tantum recipiat moderatas.“ Vgl. §. 179.] c. 1. de poen. in 6. V. 9. [„. . . metropolitanis . . in suis provinciis, dum sic in illis jurisdictionem exercent, puniendi manifestas et notorias offensas tunc eisdem illatas vel suis, etiamsi exinde impediri jurisdictionem hujusmodi non contingat, libera sit de nostra speciali concessione facultas“]. c. 5. X. de censib. III. 20. [„Potest etiam idem archiepiscopus, *dum visitat*, confessiones subditorum suffraganeorum audire, ac absolvere confitentes, et ipsis poenitentias injungere salutares“] erwähnten Befugnisse.

1) Ueber die Geschichte vgl. mein System S. 367 ff. Wie sehr bei dem Visitationsgeschäfte zuletzt nur die Einkünfte, Procurationes, in Betracht kamen, lehrt schon der Umstand, dass die Sätze darüber im Tit. [X. III. 39. in 6. III. 20. Clem. III. 13.] de censibus, exactionibus et *procurationibus* vorkommen. Dass der Bischof fortwährend alle Seiten und Richtungen des kirchlichen Lebens überwachen soll, braucht nicht gesagt zu werden. Auch ist kaum zu bemerken, dass ausser der eigentlichen Visitation der Bischof auf die mannigfaltigste Art Aufsicht zu üben im Stande ist.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

3) Solche *ausserordentliche* des Cathedralkapitels und andrer ecclesiae majores darf er nur *persönlich*, obgleich mit Beihülfe, vornehmen: Conc. Trid. S. VI. c. 4. de ref. mit der resol. n. 1. und 3. S. XXV. c. 6. de ref. Vgl. System S. 371.

4) Dahin gehören auch die incorporirten Pfarreien: Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

2) kraft päpstlicher (im Gesetze ertheilter) Delegation alle *exemten* Kirchen hinsichtlich der cura animarum über die nicht zu ihnen gehörigen Personen, der Verwaltung der Sakramente, des Zustandes der Kirchengebäude [5]), 3) wo nöthig auctoritate apostolica alle und jede piae causae mit Ausschluss der „sub regum immediata protectione sine eorum licentia“ [6]), alle Regularkirchen bezüglich der cura animarum [7]), 5) die Nonnen rücksichtlich der Klausur [8]).

Zweck der Visitation [9]) ist: Erforschung des Zustandes der Diöcese nach jeder Richtung, um einerseits durch Ermahnung und Belehrung zu bessern, andrerseits jene Anordnungen und Maassregeln zu treffen, die unerlässlich scheinen. Um dies zu können, muss der formelle Weg verlassen werden und der Bischof das Recht haben, unbedingte Ausführung seiner Weisungen zu verlangen [10]).

II. Die regelmässigen *jährlichen* Visitationen von Kirche, Beneficium, Schule, Kirchenbüchern u. s. f. geschehen in den meisten deutschen und den österreichischen Diöcesen durch die *Decane* [11]), welche den Visitationsbericht dem Ordinariate zur vorgeschriebenen Zeit einsenden.

III. Es steht der Uebung dieser kirchenrechtlichen Sätze von Seiten der weltlichen Gesetzgebung kein Hinderniss im Wege [12]). Sie werden aber in

---

5) Conc. Trid. Sess. VII. c. 8. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

6) Ibid. S. XXII. c. 8. XXV. c. 6. de ref.

7) Jure ordinario a) über die regularen und säcularen Personen, welche eine cura animarum über weltliche Personen, die nicht zum Kloster gehören, ausüben in allen sich auf die Seelsorge und Verwaltung der Sakramente beziehenden Dingen „jurisdictio, visitatio, correctio“: Conc. Trid S. XXV. c. 11. de reg. mit der Entscheidung dazu. Ausnahme: *Clugny*, die Häuser der *Generaläbte* und ordentlichen Wohnsitze der Ordensgeneräle, die Kirchen der Praelati nullius cum territ. sep., aber mit Zulässigkeit grösserer bischöflicher Rechte; b) über die nicht regularen dem Kloster zugehörigen Personen. Vgl. S. XIV. c. 4. d. r. u. Bulle *Greg.* XV. *Inscrutabili* Non. Febr. 1622, *Bened.* XIV. *Firmandis* 8. Id. Nov. a. 1744, welche noch viele Entscheidungen anführen. *Jure delegato* übt er die Jurisdiction a) über *alle* auch exemten Säculargeistlichen; Sess. XIV. c. 4. 6. de ref. Conc. Trid. b) die *ausserhalb eines Ordenshauses* lebenden Regularen: Conc. Trid Sess. VI. c. 3. de ref. c) über alle Ordenshäuser, in denen keine „regularis observantia“ gilt: Conc. Trid. Sess. XXI. c. 8. de ref. d) zur Visitation aller Klöster ist er berechtigt, wenn die Obern seine Mahnung 6 Monate unbefolgt lassen: Conc. Trid. l. c.

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5. 9. de regul. et mon.

9) Deren Charakter ist ersichtlich aus c. 1. de censibus in 6. III. 20.

10) Deshalb ist jede Exemtion und Appellation mit Suspensiveffect ausgeschlossen: c. 13. X. de off. ord. I. 31. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. im Vgl. mit c. 1. S. XIII. c. 4. S. XIV., c. 1. 7. Sess. XXII. mit den Resolutionen dazu. Alle hierher gehörigen Fragen erledigt die Const. *Bened.* XIV. *Ad militantis* 3 Cal. Apr. 1742 (gedr. in der Ausg. des Conc. Trid. p. 521).

11) Vgl. oben §. 58. Nachweise von *Instructionen* s. im System S. 372.

12) *Oesterr.* Conc. Art. IV., *bayr.* Art. XII., *preuss.* V. U. Art. 15. (schon L. R. Th. II. Tit. 11. §. 123), die cit. *würtemb.* und *bad.* Ges., übrigens auch schon V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 17. für die *oberrhein.* Kirchenprovinz.

vielen Diöcesen nicht in dem Maasse, noch in der Weise geübt, als das Recht dies vorschreibt und es ohne jedes Hinderniss geschehen könnte [13]).

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit *).

A. Strafrecht **).

§. 88.

1. Geschichte. Competenz.

I. Als sichtbare (§. 1.) Gemeinschaft ausgerüstet mit einer nicht blos innerlichen geistigen sondern auch äussern zwingenden Gewalt [1]) überkam

---

13) So z. B. ist das *Prager* Metropolitankapitel bis zur Stunde noch *nie* visitirt seit dem Concil von Trient, ebensowenig viele andre in Oesterreich.

*) *Literatur überhaupt. Alteserra*, De jurisd. eccles. Paris. 1705. 4. *Fr. Florens*, Tract. de jurisd. eccl. ad Gratiani Causam XI. Q. 1. (Opp. II.). *Gomez Bayo*, Praxis eccles. et saecularis, Lugd. 1729. fol. *Fr. Ferd. de Minnano*, Basis pontif. jurisd. Matrit. 1674. fol. *Hebenstreit*, Historia jurisd. eccles. ex legibus utriusque codicis illustr. Lips. 1773 sq. 3 Diss. *Steph. Turk*, De jurisdict. civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Monast. 1832. *Rich. Dove*, De jurisd. eccles. apud Gallos Germanosque progressu. Berol. 1855. *D. Bouix*, Tract. de judiciis eccles. cet. Par. 1855, 2 voll. *Joh. Fessler*, Der canonische Process nach seinen posit. Grundlagen und seiner ältest. histor. Entwicklung in der vorjustin. Periode. Wien 1860. Dazu *Thomassin*, Vetus et nova disciplina P. II. L. III. c. 101 ff. (T. VI. p. 517 ff. der Neapolit. Ausg. in 4.). De antiqua ecclesiae discipl. diss. hist. Mogunt. 1778. *F. J. Mumelter*, Abänderungen der geistl. Gerichtsbarkeit. Wien 1786. *Vict. Dahlmann*, Disp. de potest. clericor. in saecular. Hal. 1701. 4. u. a.

**) *Alfr. Nicolovius*, De potestate eccles. coercitiva et criminali. Regiom. 1833. *C. A.* Thesaurus de poenis eccles. Praxis absol. et univ. notis et access. locuplet. ab *Ubaldo Giraldi*. Rom. 1760 fol. *Riegger*, Diss. de poenit. et poenis eccles. Vienn. 1772 *(Schmidt*, Thesaur. VII. p. 156 sqq.). *F. Kober*, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, Tüb. 1857. *Wilh. Molitor*, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Ein rechtsgesch. Versuch zur Lösung der prakt. Frage der Gegenwart. Mainz 1856. Des sentences épiscopales dites de conscience informée, ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible etc. par. Msgr. l'évéque de Luçon. Par. 1852. *Bouix* l. c. II. p. 310—365. *Molitor* l. c. p. 221—232. 281 sqq. *Franz Roth*, Ueber die sententia ex informata conscientia im Strafverf. gegen Kleriker. Landau 1856. *W. Molitor*, Ueber die sent. ex informata conscientia. Mainz 1856. *Marx* l. c. p. 34. *Petr. Jos. Marx*, De denuntiatione juris can. Schafh. 1858 (Fasc. I. zuerst Vratisl. 1858). *C. Mendelssohn-Bartholdy*, De monitione canonica. Berol. 1860. *Molitor* im Archiv *v. Moy* V. S. 344 ff. N. F. I. S. 207 ff. — Manche Schriften kommen in der Literaturgeschichte vor. Dazu die Commentare, *Van-Espen* u. s. w. Ausführlich *Phillips*, Lehrb. §. 175—217.

1) Vgl. §. 2. besonders die Stellen der Note 2., §. 1. N. 5.

die Kirche die nothwendige Macht, die Befolgung jener Gebote und Verbote durchzusetzen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und dafür erforderlich waren und sind, dass die christlichen Grundsätze Grundlage des Lebens der Gesellschaft bleiben. War die Annahme seiner Lehre und das Bekenntniss derselben in seiner Kirche von deren göttlichem Stifter für unerlässlich erklärt worden [2]), so musste von selbst, als äusserstes Mittel, um den Ungehorsamen zur Umkehr zu veranlassen und zur Botmässigkeit gegen die Vorsteher der Kirche, welchen der Herr *seine* Gewalt auf Erden selbst für den Himmel anvertraut hatte [3]), zu bewegen, der *Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft* sich erweisen. Solchen Weg wies der Herr denn auch [4]) und befolgten die Apostel [5]), indem sie schon bestimmte Formvorschriften aufrichteten [6]). Bis auf die Anerkennung der Kirche durch den römischsn Staat behielt die Strafgewalt der Kirche nothwendig den Charakter einer auf das innere kirchliche Leben beschränkten Befugniss bei, bildete sich jedoch bereits nach festen Regeln aus [7]). Als Mittel ihrer Durchführung erscheint die Excommunication, deren Wiederaufhebung um so schwieriger war, je mehr die junge Kirche gegen innere Feinde gesichert werden musste.

II. Im römisch-christlichen Reiche, dessen Recht eine für alle Folgezeit bestimmende Ausbildung erlangt hatte, konnte eine Gerichtsbarkeit über *Laien* nur für Vergehen stattfinden, welche entweder einen rein kirchlichen Charakter trugen oder nicht zugleich vom Staate geahndet wurden [8]). Anders verhielt es sich mit dem *Klerus*. War es selbstverständlich, dass die Vergehen der Geistlichen gegen Amt und Standesdisciplin vor den geistlichen Richter gehörten [9]), so urtheilte bei leichtern Criminalvergehen der Bischof aus kaiserlicher Ermächtigung, während bei den *crimina* der geistliche oder weltliche Richter angegangen werden konnte. Erkannte jener ihn schuldig, so vollstreckte letzterer die Strafe. Hielt ihn der weltliche für schuldig, so gingen die Acten dem Bischofe zu; wich dieser ab, so entschied der Kaiser.

III. Der Klerus hatte allmälig nicht blos seine Stellung als *Stand inner-*

---

2) Vgl. §. 1. besonders Note 4. 15.

3) Vgl. §. 1. Note 4—6. 14.

4) *Matth.* XVIII. 15—17.

5) I. Cor. V. 1 ff., II. Cor. X. 6., I. Tim. I. 20.

6) I. Tim. V. 19. 20.

7) Vgl. die cit. Schriften von *Molitor* und *Fessler*. *Mein* System S. 377.

8) Die Verbindung zwischen beiden bewirkte: 1) dass Ketzerei, Schisma u. s. w. auch als staatliche Verbrechen galten, 2) die kirchliche Verurtheilung (Excommunication) bürgerliche Folgen hatte, 3) die Durchbildung des kirchlichen Rechts durch das römische, aber auch 4) die Aufnahme vieler Sätze des römischen, welche dem kirchlichen ganz neue Richtungen und einen vielfach veränderten Charakter gaben.

9) Die Entwicklung lehrt mein System S. 378. Vgl. Cod. *Theodos.* XVI. 2. Novell. *Just.* 83. 123.

halb der Kirche behalten, sondern vor Allem durch die Vorrechte, welche die römischen Kaiser ihm gaben, sich zu einem auch in äusserer rechtlicher Beziehung abgeschlossenen Stande, zu einem *Stande im Staate,* herausgebildet [10]). Sobald diese Bildung begonnen hatte, forderte man, dass Kleriker einander nicht beim weltlichen Richter anklagten [11]). Dies ist so sehr in das Bewusstsein übergegangen, dass selbst in Civilsachen der Geistliche schon im römischen Reiche dem Bischofe unterstand. Mit einer festen theilweise sehr durchgebildeten Ordnung trat nun die Kirche ein in die germanischen Reiche. Dass ihre Aufgabe und Macht hier eine höhere wurde, ist zu begreifen [12]). Zwar erkannte man anfänglich den Geistlichen noch in gewisser Hinsicht als den weltlichen Gerichten, d. d. dem König unterworfen an [13]). Aber nachdem die Forderung voller Exemtion des Klerus von der weltlichen Gewalt [14]) durch die *judicia mixta* [15]) eine theilweise, im karolingischen Reiche aber durch die Immunitäten der Kirche die Stellung der Bischöfe Aebte u. s. w. als königlicher Vasallen, durch den allmäligen Erwerb der Grafenrechte in den Händen der Bischöfe und Aebte, endlich durch die directe Unterordnung der Kleriker unter die bischöfliche Jurisdiction eine gesetzliche vollständige Befriedigung erlangt hatte, konnte Pseudoisidor seinen Satz: *„keiner dürfe Geistliche beim weltlichen Richter belangen; der Geistliche, der solches begehe, sei excommunicirt“* [16]), in die ältesten Zeiten der Kirche zurückversetzen. Der Besitzstand sprach zu dessen Gunsten, die ganze Stellung des Klerus im deutschen Reiche, dessen Verhältnisse im ganzen Mittelalter auf die übrigen christlichen Reiche den grössten Einfluss übten, liess kaum ein Andres zu. Und so blieb die *ausschliessliche Competenz des kirchlichen Richters über Geistliche* ein Satz, den die Dekretalen [17]) ausnahmslos festhalten, der sogar vielfach nach der Anschauung jener Zeit von dem historischen und erworbenen Rechte wohl geradezu als *göttliches* Recht galt. Er war gemeines Recht in allen christlichen Ländern [18]), darum aber nicht überall in allen Consequenzen anerkannt und vielfach ein Gegenstand des Streites. Mit der veränderten Stellung zwischen Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert wurde für die gemeinen

---

10) Dass die Rechte im Tit. Cod. Just. I. 3. 4. in vielen Novellen dazu beitrugen, liegt auf der Hand.

11) c. 9. Conc. Carthag. III. a. 397, c. 9. Chalced. a. 451.

12) Vgl. oben §. 21. und *mein* System S. 379 ff., das den Entwicklungsgang genau darlegt.

13) Conc. Agath. a. 506. c. 32., Epaon. a. 517. c. 11., Matiscon. I. a. 581. c. 7.

14) So Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 9 und 10.

15) *Mein* System S. 379. *Dove* l. c. p. 41 ff.

16) c. 1. 6. 7. 9. 10. C. 11. q. 1.

17) c. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 2. 12. 13. X. de foro compet. II. 2. Vgl. noch *mein* Handbuch I. S. 398. Dass übrigens dies Recht eigentlich nur auf einem Privileg beruhe, hält c. 13. X. cit. von *Innocenz* III. fest.

18) Auth. *Friderici* II. Statuimus ad c. 33. C. de episc. et cler. I. 3. *Mein* System a. a. O.

(bürgerlichen) Vergehen der Geistlichen die kirchliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr eingeschränkt, allmälig selbst in den katholischen Staaten aufgehoben, so dass jetzt der Klerus nach dieser Richtung aufgehört hat, einen eignen Stand im Staate zu bilden und der Papst die thatsächliche Nothwendigkeit anerkennt [19]).

IV. Bezüglich der *Laien* [20]) lag in der auf die älteste Zeit zurückführenden *öffentlichen Busse* der Keim einer Strafgerichtsbarkeit, für welche sich in den Bussordnungen festere Principien ausbildeten. An die Stelle der öffentlichen Busse trat in den germanischen Reichen, vor Allem im fränkischen wegen der Stellung und Macht der Bischöfe eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche in den *Sendgerichten* [21]), vor welche jene Sünden gehörten, die bekannt waren und gegen den Glauben und das christliche Leben gerichtet zugleich Verletzungen der *christlichen* Gesellschaft (Staat) bildeten. Dass der weltliche Richter mit der Acht eintrete, wenn der Bann des kirchlichen nicht gelöst wurde, blieb fester Satz des mittelalterlichen Rechts [22]). Nach diesem umfasste die geistliche Gerichtsbarkeit nicht blos die eigentlich kirchlichen Vergehen *(delicta ecclesiastica)*, sondern alle, welche an sich weltlicher Natur zugleich eine kirchliche Beschaffenheit hatten, weil das Moment der Sünde in Betracht kam [23]). Aber das durch den Einfluss der Kirche geläuterte und zugleich gekräftigte weltliche Strafrecht, der Verfall der Sendgerichte, welche mit dem Ueberhandnehmen der Archidiaconalgerichtsbarkeit und dem Verfalle der Kirchenzucht mehr eine Quelle von Einnahmen erschienen, endlich die Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Herrn, Kaisern und Päpsten, brachten schon früh eine Auflehnung gegen den grossen Umfang der geistlichen Strafgerichtsbarkeit hervor. Zunächst brach sich der Grundsatz Bahn, der kirchliche Richter solle kein Verbrechen vor sich ziehen, das der weltliche bereits geahndet habe [24]). Sodann schied man *delicta ecclesiastica*, in denen der kirch-

---

19) Im *österr.* Conc. Art. XIV., *würt.* Art. V., *bad.* Art. V.

20) *Mein* System S. 381 ff. schildert die verschiedenen Entwicklungsstufen.

21) *System* S. 382. *Dove* in der Zeitschrift f. deutsch. Recht. Bd. 19. S. 321 ff., welche die Literatur nachweisen. Vgl. auch *Phillips*, Lehrb. §. 186.

22) *Capit.* Vernense a. 755. c. 9. (*Pertz*, Monum. Leg. I. p. 25.). Bajoar. a. 803. c. 4. (ib. p. 127.). Aquisgran. a. 825. c. 7. (ib. p. 243.). Hlotharii I. Const. Olonn. a. 825. C. 1. (ib. p. 248.). Karoli II. syn. Suessoniens. c. 10. (ib. p. 420.), Karoli II. conventus Carisiac. epist. ad Ludov. reg. c. 7. (Baluze Capitular. Car. Calvi T. 26. c. 7). *Frider.* II. Const. a. 1220. c. 7. (*Pertz* II. p. 236.). Vgl. *meine* deutsche Rechtsgesch. S. 165 f., 401 ff.

23) Die berühmte Dekretale *Novit ille* Innocenz III. in c. 13. X. de judiciis. Vgl. darüber *Philipps*, Kirchenr. §. 129. (III. S. 224 ff.).

24) *Bonifac.* VIII. in c. 2. de except. in 6. II. 12.

liche Richter allein competent war, von den *delicta mixta* [25]) (mixti fori), bei denen die Prävention entscheide. Hatte in letzteren der kirchliche Richter erkannt, so folgte die weltliche Strafe, hatte der weltliche erkannt, so trat auch der Bann ein. Jeder kirchliche Bann konnte die weltliche Acht nach sich ziehen. Von diesem Systeme gab es aber nach und nach in vielen Territorien Ausnahmen aller Art. Mit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts entfiel zunächst die kirchliche Gerichtsbarkeit über Protestanten; sodann hörten die rein kirchlichen Vergehen auf, bürgerlich strafbar zu sein. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat, vor Allem aber mit dem veränderten Charakter der Staaten selbst entfiel seit dem 18. Jahrhundert in ganz Deutschland, in Frankreich schon früher, jedwede eigentliche Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Laien mit bürgerlicher Wirkung.

V. Gleichen Schrittes mit der allmäligen Beschränkung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit und Ausdehnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen kam zuerst in Frankreich, dann in Spanien und Deutschland der s. g. *Recursus ab abusu (appel comme d'abus)* [26]) auf. In ihm sah man bald das Recht, gegen Missbrauch der Kirchengewalt an den Regenten Berufung einlegen zu können, bald die Befugniss der Staatsgewalt, die Vollziehung der Kirchenstrafen überhaupt oder bezüglich der civilen Folgen von einer Bestätigung der Staatsgewalt abhängig zu machen, bald endlich das Recht der letztern, die Rechtmässigkeit des Vorganges zu prüfen, wenn die Vollziehung von ihr verlangt werde.

VI. *Heutige Competenz der Kirche.*

A. Ueber *Laien* ist die kirchliche Strafgewalt in allen deutschen Staaten insoweit anerkannt, als es sich um die Zufügung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt. Die kirchlichen Strafen ziehen als solche keine (direkten) bürgerlichen Folgen nach; sollte dies stattfinden, so müsste eine Anerkennung des Ausspruches durch die Staatsgewalt erfolgen [27]).

---

25) Vorzüglich Kirchenraub, Blasphemie, Wahrsagerei (Zauberei, Astrologie u. dgl.), Meineid, Wucher, Fälschung, Fleischesvergehen.

26) *(Affre)*, De l'appel comme d'abus, son origine, ses progrès et son état présent, par M. l'archevêque de Paris 1845. *Van-Espen*, Jus eccl. univ. P. III. T. X. c. 4. und *dess.* Tract. de recursu ad principem a. 1748.

27) *Oesterreich:* V. O. v. 18. Apr. 1850. §. 3., concordat. Art. XI. *Bayern:* Art. XII. d., Religionsedict §. 38 ff. 71. Erl. vom 8. April 1852. §. 5—7. *Preussen:* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 50 ff Verf. Urk. Art. 15. *Baden:* Ges. I. v. 9. Oct. 1860. §. 15. 16. *Würtemberg:* Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 7. *Kurhessen:* Regulativ v. 31. Aug. 1829. §. 2. Verf. Urk. v. 1852. §. 103a. und e. (gleichlautend mit den betreffenden §§. der von 1831.). *Hannover:* Verf. Urk. §. 68. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 25. *Sachsen:* Verf. Urk. §. 57. 58. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 23. 32. — In *Bayern*, *Würtemberg*, *Baden* (eignes *Gesetz* 5. v. 9. Oct. 1860), *Hannover*, *Kurhessen*, *Sachsen* ist die Berufung an die Staatsgewalt wegen *Missbrauchs* der geistlichen Gewalt, den der bayrische cit. Erlass fixirt, ausdrücklich festgestellt.

B. Hinsichtlich der *Geistlichen* ist überall die kirchliche Strafgewalt, soweit *Amts-* und *Disciplinarvergehen* in Betracht kommen, anerkannt und den kirchlichen Urtheilen die staatliche Ausführung, sowie den Untersuchungen die staatliche Mitwirkung (Hülfeleistung) gesichert, wenn der Nachweis geliefert wird, dass den formellen Vorschriften des kirchlichen Rechts entsprochen sei [28]). In Betreff der *bürgerlichen*, d. h. durch die Staatsstrafgesetze normirten *Verbrechen* (Vergehen, Uebertretungen) unterstehen dieselben, auch wenn solche zugleich kirchliche wären, überall nur den Staatsgerichten [29]). Es bleibt jedoch der Kirchengewalt unbenommen, auch die kirchliche Strafe zu verhängen. Zu dem Ende ist bald die Mittheilung der Acten [30]), bald wenigstens des Urtheils oder überhaupt der Untersuchung bez. Bestrafung an den Bischof vorgeschrieben. Auch ist einzeln verfügt, dass die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Häusern absitzen dürfen [31]). Endlich verbinden einzelne weltliche Strafgesetze mit dem Strafurtheile in bestimmten Fällen auch die *Folge der Absetzung vom geistlichen Amte* [32]).

---

28) *Oesterreich:* Conc. Art. XI. XVI. Schreiben Ecclesia catholica Art. XIII. Min. Schr. v. 25. Jan. 1856. Art. 7. (schreibt vor, der Landeschefs solle bei Zweifeln an das Ministerium berichten). V. O. vom 18. Apr. 1850. §. 4. 5. *Bayern:* Concord. Art. XII. d. XIV. Rel. Edict §§. 38. 64 ff. cit. Erlass §. 5. (fordert Mittheilung an die Reg. und den Tischtitelgeber bei Suspension und Entlassung) 7. *Preussen:* A. L. R. a. a. O. §. 125. V. Urk. *Würtemb.* cit. Ges. Art. 5. 6. (hebt die „Freiheitsentziehung" auf, gestattet Geldbussen nur bis 40 fl., Einberufung in das Besserungshaus bis zu 6 Wochen, fordert Mittheilung, wenn die Strafe 15 fl. überschreitet, auf mehr als 14 Tage Arrest, Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung geht, des Erkenntnisses an die Staatsbehörde) 7 (lässt den Vollzug gegen Person und Vermögen nur durch die Staatsgewalt zu, welche in formeller und „auch vom staatl. Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung" dasselbe nicht beanstanden darf, und bindet die Führung einer Untersuchung durch die Staatsbehörde gleichfalls hieran). *Badisches* cit. Gesetz §. 16. (fordert bei Erkenntn. gegen Freiheit und Vermögen, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde „für vollzugsreif" erklärt sind). *Hannover* V. U. §. 74. Vgl. weiter die in der vorherg. Anm. cit. Gesetze und überhaupt noch *mein* System S. 397 fg. Ueber den *Rekurs* gilt das vorher Gesagte.

29) *Oesterr.* Concord. Art. XIV. Die *Bischöfe* sind ausgenommen. Sollte sich der Fall ereignen, so will Kaiser und Papst Obsorge treffen. *Bayr.* Edict §. 69 (im Concordate steht sonderbarerweise nichts). *Preuss.* A. L. R. a. a. O. §. 127. 128. folgt direct aus Strafgesetzb. v. 14. Apr. 1851. §. 3. Zur Einleitung von Untersuchungen gehört Einwilligung des Cultusmin. Man theilt die Urtheile den Bischöfen mit. Nach dem *würtemb.* cit. Gesetz Art. 5. führt bei *gerichtlich* strafbaren Dienstvergehen das gemeinschaftl. Oberamt die Voruntersuchung. *Bad.* cit. Gesetz §. 13.

30) *Oesterr.* Conc. l. c. Schr. Eccl. cath. n. X. Bayr. Edict. §. 70.

31) *Oesterr.* Conc. l. c. Schr. Eccl. cath. num. X.—XII., welche die Modificationen enthalten (Min. Schr. v. 25. Jan. 1856 n. 5.) für den Fall des Standrechts nnd die Militairgrenze. Es gilt aber nicht für den *Schuldarrest*, wie der oberste Gerichtshof mit Erk. v. 18. Nov. 1857. (Allg. österr. Ger. Zeit. von 1858. S. 506) entschied.

32) *Oesterr.* Strafges. v. 27. Mai 1852. §. 26. e. giebt als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens an: „Bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen." Vgl. dazu

2. Die Strafmittel.

§. 89.

a. Charakter [1]). Eintheilung (Censurae, Poenae). Allgemeines.

I. Die der Kirche innewohnende potestas coërcitiva (§. 88 I.) bringt hervor deren Befugniss und Verpflichtung, die Alle verpflichtenden [2]) Gebote selbst mit äusserem Zwange durchzusetzen, insoweit deren Nichtbefolgung den Charakter der blos in foro interno zu ahndenden *Sünde* veranlassend zum Verbrechen [3]) gegen die äussere Ordnung sich gestaltet. Als Verbrechen erscheinen nothwendig die Uebetretungen: 1) der für die sittliche Gesellschaftsordnung erlassenen Rechtsvorschriften, 2) der positiven Vorschriften zur Setzung bestimmter Handlungen der Gläubigen, 3) der besonderen Amts- und Standespflichten. Zufolge des Zweckes der Kirche (§. 1. num. IV.) ist das Ziel bei Anwendung der zwingenden Gewalt die *Besserung* des Individuums. Neben dieser bleibt aber die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, die *Sühne,* nicht ausgeschlossen. Obwohl in der nach Zeit und Raum universalen Kirche die Mittel verschiedene sein können, erscheint als Princip des Strafrechts zufolge der Grundlagen, dass die Möglichkeit der Besserung nicht aufgehoben werde und diese sich darstelle als Produkt der menschlichen Willensfreiheit. Somit kann die Todesstrafe keine *kirchliche* sein, und muss jede kirchliche Strafe mehr den negativen Charakter an sich tragen: durch Entziehung von Rechten zur Besserung zu führen [4]), als eine direkte äussere Nöthigung zum Handeln enthalten. Endlich lässt sich eine Strafe nicht mit der Wirkung denken, dass die *allgemein kirchlichen* Gnaden über den Zeitpunkt hinaus entzogen werden, wo nach dem Gesetze die Besserung angenommen werden muss.

II. Man theilt nach dem vorherrschenden *Zwecke* die Strafen ein in [5]):

Herbst in seinem Commentar. Durch die dort cit. Verordnungen und die vorher (Anm. 29. 30.) genannten ist dem Bischofe die Möglichkeit eigner Prüfung und Beurtheilung gegeben. Sollte er die kirchliche Absetzung *nicht* aussprechen, so würde sie wohl nicht mehr eo ipso erfolgen. Das *Preuss.* Strafges. §. 12. sub 2. setzt als Wirkung des Verlusts der bürgerl. Ehre „die Unfähigkeit, *öffentl.* Aemter . . . zu führen oder zu erhalten." Darunter können *kirchliche* nicht verstanden sein; auch reden die Motive nur von „staatsbürgerlichen" Rechten.

1) *Mein* System S. 374 ff.

2) c. 1. D. 19., c. 1. X. de constit. I. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

3) Ueber den Gegensatz siehe c. 1. D. 81. Vgl. *Matth.* XVIII. 7.

4) Entsprechend der s. g. *Liebe aus Furcht* in der Moral.

5) Die *Poenitentiae* gehören dem forum internum an. Vgl. c. 4. D. 3. de poenit. Sie werden *freiwillig* übernommen, weil sie nur Jenen zuerkannt werden, welche zum Richten kommen, um für ihr *bereuetes* Vergehen Lossprechung zu holen und Sühne zu leisten.

Censurae (s. g. *poenae medicinales)* [6]), wozu die Excommunication, das Interdict und die Suspension gehören, und in *Poenae* im eigentlichen Sinne *(poenae vindicativae),* ohne dass jedoch im einzelnen Strafgesetze stets der scharfe Unterschied beibehalten ist. Sieht man auf den Grund, so kann die Strafe schon durch das Gesetz ausgesprochen sein *(Censura juris, canonis)* oder erst von dem Ordinarius kraft seiner Jurisdiction verhängt werden *(Censura hominis)* [7]). In jenem Falle ist entweder die Censur als *Folge einer Handlung* angedroht, so dass, wenn die ungesetzliche Handlung geschieht, ein Zustand der Strafe ipso facto eintritt *(Censurae latae sententiae)* [8]), oder es bedarf eines die angedrohte Strafe zuerkennenden Urtheils *(Censurae ferendae sententiae)* [9]).

III. Für die Zufügung von Strafen kommen gewisse allgemeine Sätze in Betracht: 1) Damit eine *Strafe* verhängt werden könne, muss eine Handlung mit Strafe bedrohet sein (im Gesetz oder vom Richter). Ist eine Handlung vollendet, so kann ein *neues* Gesetz auf sie keine Anwendung finden [10]). Wo das Gesetz keine Strafe androht, ist nur Censur zulässig. 2) Es giebt keine *poena* latae sententiae. 3) Jede Censur oder Strafe erfordert Zurechnungsfähigkeit des Fehlenden [11]). 4) Im Zweifel ist die geringere Strafe anzuwenden [12]). 5) Daher darf, wenn nicht excommunicatio latae sententiae oder eine poena im Gesetze direkt angedroht ist, kein Ordinarius (Richter) solche sofort verhängen, sondern muss stufenweise vorgehen [13]). 6) Ein Gesetz, das censurae latae sententiae aufstellt, oder ein Urtheil, das Strafen ausspricht, findet auf Bischöfe und höhere Prälaten ohne *namentliche Erwähnung* keine Anwendung [14]).

---

6) c. 17. 18. C. II. q. 1. Ueber das Princip s. noch c. 18. C. 24. q. 3., c. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11. — Den Ausdruck *censura* in c. 13. 17. 38. D. 12., c. 7. D. 56., c. 20. X. de V. S. V. 40.

7) c. un. de M. et O. in 6. I. 17. c. 22. de sent. excomm. in 6. Vgl. *Kober* a. a. O. S. 29.

8) In c. 53. X. de appell. II. 28. heisst es von ihr „excommunicatio *exsecutionem secum trahit.*“ Dieser Unterschied fällt nicht mit dem ersten (cens. canonis und hominis) ganz zusammen, wie *Phillips* nach den von ihm citirten Stellen zu glauben scheint. Siehe überhaupt *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. X. c. I. *Kober* S. 55 ff.

9) Wann die eine oder andre nach dem Gesetze eintrete, ist oft nicht nur schwer zu sagen, sondern beinahe unmöglich, da die über alle Maassen gehäuften Excommunicationen und das Nichteinhalten fester Ausdrücke verwirren. Siehe die Commentatoren zu Tit. 39. X. Lib. V. Für die Meinung der Glossatoren der ersten Zeit ist interessant die bei *Maassen* Beiträge S. 18. N. 4. aus *Huguccio* mitgetheilte Stelle zu c. 29. C. 17. q. 4. „Ob hoc dicit papa gg. VIII. (Gregorius VIII.), antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure, et quod nullus erat canon datae sententiae.“

10) c. 1. 2. 13. X. de constitut. I. 2. Mein Kirchenr. I. S. 196 f., auch S. 111 ff.

11) c. 23. 41. 47. de regulis juris in 6.

12) c. 15. 49. eod. Mein Kirchenrecht I. S. 194 ff.

13) Siehe die Citate in meinem Kirchenrecht I. S. 112 fg. (Note 14.).

14) c. 4. de sent. excomm. in 6., c. 37. de elect. in 6.

§. 90.

b. Censurae communes.

I. Als älteste, früher häufigste und an sich nothwendige Censur erscheint die *Excommunicatio* [1]) oder der *Kirchenbann*. Sie kann sein Exc. *major* (der grosse Kirchenbann) und *minor*. Wird das eine major aussprechende oder deren Eintritt declarirende Urtheil in feierlicher Form verkündigt, so nennt man sie jetzt [2]) *Anathema* [3]).

1) *Berechtigt zur Verhängung* sind die Inhaber der Jurisdictio [4]), also *jure proprio et ordinario* selbstredend der Papst, sodann die Bischöfe sobald sie vom Papste bestätigt sind [5]), für alle ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen [6]), ferner *jure ordinario* die Cardinäle an ihren Titelkirchen [7]), der Kapitelsvicar [8]), die Klosterobern über ihre untergebenen Regularen [9]), endlich *jure delegato* der mit Specialauftrag versehene Generalvicar [10]) und wer besonders

---

1) *Quellen:* Tit. X. V. 39., in 6. V. 11., Clem. V. 10., Extr. Joan. XXII. Tit. 13., Extr. comm. V. 10. *de sententia excommunicationis.* — Literatur s. zu §. 88. Ueber die Geschichte siehe *Kober.*

2) Im älteren Rechte sind beide Ausdrücke oft gleich, bez. anathema der minor entgegengesetzt, so dass, wenn exc. *und* anath. im selben Gesetze vorkommt, jene die minor, letzteres die major bedeutet: c. 12. C. 3. q. 4., Grat. ad c. 24. C. 11. q. 3. (siehe indessen auch *Phillips*, Lehrb. S. 545.).

3) c. 10. X. de jud. II. 1. Die *Formel* im *Pontificale Rom.* P. III. Ordo excommunicandi. Ueber ältere Flugformeln das anathema *maranatha* (aus 1. Cor. XVI. 22.) siehe *Kober* S. 40 ff. Vgl. noch c. 106. C. 11. q. 3. Das *Conc. Trid.* gebraucht bei den Canones regelmässig das Wort *„anathema sit."*

4) c. 15. X. de elect. zählt sie zur *jurisdictio.* Vgl. Bulle *Clementis XI. Unigenitus* 8. Sept. 1713. *Devoti* Inst. IV. 18. §. 12. *Kober* S. 66 ff.

5) c. 15. X. de elect.

6) c. 16. X. de off. ord. I. 31. c. 7. eod. in 6. I. 16. Als *delegatus sedis apostolicae* über die Exemten (vgl. §. 87.) giebt es ihm *Conc. Trid.* Sess. VI. c. 3. XIV. c. 4. de ref., welche Stellen *Kober* S. 68 mit Unrecht für die jurisd. *propria* des Bischofs citirt.

Die *Metropoliten* haben es über die Bischöfe nur sehr beschränkt, über deren Untergebene nicht mehr, über die Generalvicare und Officiale der Bischöfe noch: *Kober* S. 70 f. Das Recht der *Legaten* ist jetzt fast fortgefallen: *Kober* S. 74.

7) c. 11. X. de M. et O. I. 33.

8) Folgt aus c. 14. X. de M. et O., c. un. eod. in 6., c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 18. und Conc. Trid. S. XXIV. c. 16. de ref.

Die *Praelati nullius* haben es als Ordinarien jure proprio: c. 1. h. t. in 6., c. 20. X. de V. S. V. 40.

9) c. 10. X. de M. et O., c. 8. X. de statu monachor. III. 35., c. 33. X. de simon. V. 3.

10) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13. Vgl. c. 1. eod., das es dem des Erzbischofs bezüglich der Suffragane bedingungsweise abspricht. Die *Pfarrer* haben es nicht mehr. C. 3. X. de off. jud. ord. I. 31. spricht es ihnen zu. Ich kann mich der Auffassung, dass dies cap. nur auf den *speciellen* Fall gehe, nicht anschliessen, zumal Raymund den Namen fortliess. Für das heutige Recht ist die Sache zweifellos. Vgl. *Kober* S. 76 f.

beauftragt ist[11]), vorausgesetzt, dass die Jurisdiction weder suspendirt noch aufgehoben sei[12]), und der Ausspruch innerhalb des Jurisdictionssprengels gefällt werde[13]).

2) *Belegt mit der Excommunication können nur werden* Christen[14]), welche der Jurisdiction des Excommunicanten unterstehen. Ausgeschlossen ist sie bezüglich juristischer Personen[15]) und Verstorbener[16]), bezüglich der Landesherrn dem Papste reservirt[17]).

3) Die *Verhängung* der exc. *ferendae sententiae*[18]) setzt voraus a) eine dreimalige oder für drei mindestens einmalige[19]) schriftliche[20]) namentliche[21]) vor Zeugen zuzustellende[22]) *Monitio canonica*, je in Zwischenräumen von einigen Tagen oder mit Frist von einigen Tagen, b) dass der Monirte geladen und gehört werde oder contumax sei[23]), c) ein schriftliches mit den Gründen versehenes Urtheil, das dem Schuldigen vorzulesen und in beglaubigter Abschrift in Monatsfrist einzuhändigen ist[24]).

---

11) Die Delegation ist unstatthaft an Weiber [*Kober* S. 78 ff. der die anscheinende Ausnahme in c. 12. X. de M. et O. I. 33. ausführlich erörtert], *Laien* [c. 10. X. de const. I. 2., c. 10. X. de jud. II. 1. Dass einem Laien das Recht delegirt werden könne, ist aber durch keine kirchliche Grundbestimmung ausgeschlossen. Vgl. *Schmalzgrueber* ad h. t. n. 3. Kann ein *blos Tonsurirter* [und *nur* die Tonsur ist erforderlich, wie *Kober* S. 84. darthut] dies Recht erwerben, so steht wahrlich kein *innerer* Grund entgegen. Ueber den *Erwerb durch Präscription* s. c. 54. §. 4. X. de elect., c. 15. 18. X. de praescript. II. 26. Es ist nur Folge des Princips von c. 13. X. de foro compet. II. 2. c. 1. §. 1. eod. in 6. II. 2. —

12) Vgl. über diese und andre Fragen *Kober* S. 84 ff. Einzelne Fälle in c. 41. §. 1. X. de appell. II. 28., c. 36. X. de off. jud. deleg. I. 29., c. 1. de off. vic. in 6. I. 13.

13) Clem. un. de foro compet. II. 2., die die Ausnahme ergiebt. — Dass sie in keiner *persönlichen* Angelegenheit gefällt werden dürfe, sagt c. 6. h. t. in 6. Vgl. *Kober* S. 88. *Phillips* S. 549., der ein Beispiel anführt.

14) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de sacram. poenit. C. 14. X. de judaeis V. 6. c. 12. X. de usur. V. 19. *Kober* S. 93 ff. —

Das 14. Lebensjahr ist vorausgesetzt: das. S. 97.

15) c. 5. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht vgl. *Kober* S. 78 ff.

16) Siehe *Kober* S. 90 ff.

17) *Kober* S. 123.

18) Die der latae sent. nur im Falle ausdrücklicher Vorschrift: Clem. ult. de statu monach. III. 10. in Verbindung mit c. 26. X. de appellat. II. 28.

19) c. 26. 61. X. de appellat., c. 48. X. h. t., c. 5. h. t. in 6.; c. 9. h. t. in 6.

20) folgt aus c. 9. h. t. in 6.

21) c. 9. h. t. in 6.

22) c. 48. X. h. t. Vgl. c. 5. §. 1. X. ut lite non contest. II. 6. Ueber die vielerlei Fragen vgl. *Kober* S. 145 ff.

23) Vgl. *Kober* S. 158 ff.

24) c. 1. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht und Detailfragen s. *Kober* S. 168 ff., über die Fälle, wo sie *ungültig* und *ungerecht* ist, *das.* S. 202 ff.

4) Die *Wirkungen* [25]) *der Exc. minor* sind: Ausschluss von den Sakramenten und Unfähigkeit, ein Amt zu erlangen [26]).

5) Die *Wirkungen der major* sind: a) Entziehung der Suffragia Ecclesiae [27]), b) Ausschliessung vom Empfange und von der Spendung der Sakramente, c) von der Theilnahme am h. Messopfer [28]), d) Versagung des kirchlichen Begräbnisses [29]), e) Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien [30]), e) Verlust der Jurisdictionsrechte [31]), g) Verbot des Umganges mit einem Excommunicirten im bürgerlichen Verkehre [32]), bei Strafe der excomm. minor [33]). Es lässt aber dieses Verbot nicht nur eine grosse Fülle von Ausnahmen zu [34]), sondern setzt auch voraus die öffentliche und namentliche Publikation bez. Declaration [35]).

6) Das Verharren in der Excommunication zieht noch andere kirchliche Nachtheile [36]) herbei und führte auch im Mittelalter zur Acht des weltlichen Richters [37]). Nach dem heutigen Staatsrechte zieht sie ohne positive Anerkennung des Staats keine direkten bürgerlichen Strafen nach sich [38]).

---

25) Ueber die *räumliche* Wirkung vgl. c. 20. 73. C. 11. q. 3., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 1. X. de treuga et pace 1. 34.

26) c. 2. X. de except. II. 25., c. 10. X. de cler. excommunicato, depos. vel interd. ministrante. V. 27. Vgl. c. 56. X. h. t. — Der Gegensatz der Ausschliessung von den Sakramenten ist daher die exc. major: c. 2. X. de except. Die Excommunicatio *allein* geht auf die major: c. 59. X. h. t.

27) *Kober* S. 238—280.

28) c. 1. §. 1. D. 25., c. 43. X. h. t., c. 8. de privil. in 6. V. 7. Nimmt ein solcher dennoch Theil, so ist darauf keine bestimmte Strafe gesetzt. Vgl. über andre Fragen *Kober* S. 322 ff.

29) c. 12. X. de sepult. III. 28., c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40. c. un. eod. in 6. III. 21., Clem. 1. de sepultur. III. 7. *Kober* S. 335 ff.

30) c. 7. X. de cler. excomm. V. 27. c. 1. de rescr. in 6. I. 3. *Kober* S. 339 ff.

31) c. 24. X. de sent. et re jud. II. c. 27. 1. de off. vic. in 6. I. 13. c. 10. de off. jud. del. in 6. I. 14. *Kober* S. 359 ff.

Ueber die Nachtheile im Prozesse und überhaupt die Entziehung der *communicatio forensis* siehe das. S. 415 ff.

32) Gl. ad c. 3. h. t. in 6. „*Si pro delictis anathema quis efficiatur, os, orare, vale communio, mensa negatur.*“ Vgl. die Causa XI. qu. 3.

33) c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. c. 3. h. t. in 6.

34) c. 103. C. cit., c. 29. 31. 34. 43. 54. X. h. t. — Glossa ad c. 15. X. h. t.

„*Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;*
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse.“

35) Constit. *Martini V. Ad evitanda* in c. 7. Concordiae Constantiensis. Vgl. *Kober* S. 250 ff. *Excommunicati vitandi* und *tolerati.*

36) Siehe dieselben im Conc. Trid. S. XXV. c. 3. de ref. und bei *Kober* S. 433 ff.

37) *Kober* S. 442 ff. *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 166.

38) Oben §. 88. N. 27. *Indirecte* aber können sich ergeben. Vgl. das interessante Urtheil des *preuss.* Competenzconflictsgerichtshofes in *v. Moy* Archiv II. S. 719 f. — Das *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 19. de ref. hält diesen Standpunkt für die Duellanten noch fest.

Die *Excommunication* ist, abgesehen von eclatanten Fällen, in der deutschen Praxis äusserst selten.

II. Das *Interdictum* kann sein *locale (generale, particulare)* oder *personale,* und bewirkt die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramente mit zahlreichen Ausnahmen [39]) für einen Ort (Land u. s. f.) oder eine Person. Es ist als locale aus der heutigen Praxis mit Recht verschwunden [40]), dagegen als personale für Geistliche *(Int. ingressus in ecclesiam)* mit der Wirkung, dass dieselben *als solche* an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen, im Gebrauche [41]).

§. 91.

c. Die Suspension.

I. Für *Kleriker* bildet seit alter Zeit [1]) ein besonderes Zuchtmittel die *Untersagung* der aus ihrer Stellung fliessenden Rechte auf unbestimmte Zeit, die *Suspensio.* Sie kann ihrer Wirkung nach sein *generalis,* d. h. *ab officio et beneficio* bez. bei einem nicht beamteten Kleriker *ab ordine,* oder *partialis,* wenn sie sich nur auf einzelne Weiherechte [2]) (*ab ordine* im engern Sinne) oder Jurisdictionsrechte [3]), oder bei einem beamteten Kleriker auf die blossen Amtsrechte *(ab officio)* bez. auf das Einkommen *(a beneficio)* bezieht [4]). Auf *bestimmte* Zeit ausgesprochen erscheint sie als Strafe [5]). Sie kann endlich eine blosse Sicherungsmassregel sein, wenn ein geistlicher in Criminaluntersuchung kommt [6]).

II. Voraussetzung der Suspension ist in der Regel gesetzliche Erlaubniss und ein Gerücht oder die glaubhafte Anzeige eines Unrechts [7]). Jedoch darf auch *ex informata conscientia* der Ordinarius suspendiren [8]).

---

39) c. 11. X. de spons. IV. I., c. 11. X. de poenit. V. 38., c. 43. 57. X. und c. 19. 24. in 6. de sent. excomm. Vgl. *mein* System S. 391. *Phillips*, Lehrb. §. 196.

Ueber die s. g. *cessatio a divinis* s. c. 2. de off. ord. in 6. I. 16. Clem. 1. de sent. exc. und pars decisa von c. 5. X. de consuet. I. 4.

40) Die Einstellung des Gottesdienstes in polluirten Kirchen etc. hat einen andren Charakter.

41) c. 48. X. C. 20. in 6. de sent. excomm. c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

1) Siehe die Citate bei *Devoti* Instit. L. IV. Tit. XX. n. 2.

2) Z. B. für Bischöfe auf die *collatio ordinum.* Oben §§. 32, 33, 34.

3) Z. B. jus confirmandi in c. 44. de elect. in 6.

4) Vgl. c. 1. de sent. et re jud. in 6. II. 14, c. 37. 40. de elect. in 6., c. 1. 16. de elect. in 6. Ueberhaupt *Ferraris* Prompta biblioth. v. *Suspensio.*

5) Indessen sind auch einzelne Fälle nur auf unbestimmte Zeit aufzufassen, z. B. in c. 33. X. de testib. II. 20.

6) *Mein* System S. 393. Ueber andre Fälle s. *Phillips* Lehrb. §. 197. Ueber die *Competenz* gilt das §. 90. num. I. 1. Gesagte. Ueber die Möglichkeit der Suspension von *Collegien* und die Folgen vgl. c. 3. 40. X. de elect. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref.

7) Denn es soll nach c. 1. de sent. exc. in 6. *dasselbe* beobachtet werden, was für die Excommunication im §. 90. num. I. 3. Note 24. angegeben ist.

8) Conc. Trid. Sess. XIV. de ref. c. 1. mit den Declarat. Congr. Conc. dazu. Vgl. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. c. VIII. u. X. c. I. n. 3. Vgl. die cit. Literatur.

III. Auf die Nichtbeachtung der Suspension ist die Irregularität, Privation oder selbst Deposition je nach Verschiedenheit der Fälle gesetzt [9]). Der Suspendirte ist aber berechtigt, deren Aufhebung oder Einleitung eines ordentlichen Verfahrens zu verlangen.

§. 92.

d. Aufhebung der Censuren.

I. Dem Zwecke gemäss fordert die *Besserung*, dass die Censur aufgehoben werde [1]). Man muss die Besserung annehmen, wenn der Censurirte dadurch Reue zeigt, dass er sich zur Leistung dessen erbietet, was das Kirchengesetz im einzelnen Falle vorschreibt oder der Obere anordnet, und den Oberen um die Aufhebung bittet [2]).

II. Der Wirkung nach unterscheidet man a) die *Absolutio pro foro interno.* Sie steht zu für die Fälle der dem Papste nicht reservirten censurae latae sententiae jedem approbirten Beichtvater [3]), für die reservirten bei geheimen Vergehen dem Bischofe [4]), *in articulo mortis* jedem Beichtvater unbedingt. b) Absol. *pro foro externo* [5]). Die Befugniss, sie zu ertheilen, richtet sich nach der Competenz zur Fällung der Sentenz, sofern nicht etwa eine Censur reservirt ist [6]). Uebrigens kann die Absolution ertheilt werden *simpliciter,* bedingungslos, *sub conditione, ad cautelam* [7]), *ad reincidentiam* [8]).

III. Eine besondere Form der Absolution giebt es nicht [9]).

§. 93.

e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche [1]).

I. *Strafen an Standes- und Amtsrechten.* a) Die *Suspension auf bestimmte Zeit,* die theils in Gesetzen angedroht ist [2]), theils vom Richter verfügt werden kann.

---

9) c. 13. X. de vita et hon. cler. III. 1. c. 1. de elect. in 6. c. 1. de sent. et re jud. in 6.

1) c. 11. X. de constit. I. 2. c. 25. X. de appell. II. 28., c. 15. X. de sent. excomm.

2) *Reiffenstuel* L. V. T. 39. n. 269 sq. *Schmalzgrueber* eod. n. 100. u. die dort Citirten. Am Ausführlichsten *Kober* S. 447 bis zu Ende.

3) c. 29. X. de sent. excomm.

4) Conc. Trid. S. XXIV. c. 6., das die Ausnahmen ergiebt. Die Bischöfe haben aber grössere *Facultäten* erhalten.

5) c. 26. X. titulo citato.

6) Die Einzelheiten bei *Kober* a. a. O.

7) Vgl. c. 40. 52. X. u. c. 2. 7. §. 2. c. 10. in 6. de sent. excomm., pars decisa in c. 8. X. de consuet. I. 2. Decl. Congr. Conc. ad C. 6. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Sie wird in allen päpstlichen Briefen etc., die Privilegien u. dgl. geben, angewandt.

8) c. 11. 26. X. de exc. c. 22. eod. in 6. Vgl. noch c. 27. X. tit. cit.

9) Vgl. Pont. Rom. l. c. *Kober* S. 550 ff.

1) Gegen *Laien* ist in der heutigen Disciplin die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses allein vorhanden, das §. 162. behandelt.

2) Fälle der positiven Androhung auf bestimmte Zeit: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. 6.

b) Die blosse *Privatio beneficii,* die nur das einzelne Amt nimmt ohne den Privirten zum Empfange neuer unfähig zu machen [3]).

c) Die s. g. *Strafversetzung.*

d) Die *Deposition* und *Degradation* [4]). Nach heutigem Rechte besteht die erstere oder *degradatio verbalis* in der Absetzung vom Amte mit der Wirkung, dass der Deponirte unfähig wird, ein anderes zu erlangen, die Befugniss zur Ausübung der Weiherechte und alle Jurisdictionsrechte verliert [5]); dagegen bleibt das privilegium fori und canonis. Die eigentliche Degradation, *realis* oder *actualis* [6]), nimmt zugleich alle Standesrechte [7]). Während sie früher als Bedingung galt, damit ein Kleriker von dem weltlichen Richter könne verurtheilt werden, ist sie jetzt lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränkt.

II. *Freiheitsstrafen,* bestehend in Hausarrest, Detention in Gefängnissen oder Correctionshäusern [8]) oder in einem Kloster [9]). Diese Strafen sind auch

---

XXIII. c. 10. de ref.; XXV. c. 2. de reg.; der allgemeinen, so dass der Ordinarius freie Hand behält: Conc. Trid. Sess. V. c. 1. VII. c. 10. XIV. c. 2. 3. XXII. c. 11. XXIII. c. 8. de ref.; XXIV. c. 1. de ref. matr.; XXV. c. 17. de reg., XXV. c. 14. de ref.

3) c. 13. X. de vita et hon. III. 1. Fälle: c. 13. X. de simon. V. 3. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. XXIII. c. 2. XXV. c. 14. de ref. Auch die *ipso jure* eintretende Vacanz (§. 80. num. I.) gehört in gewissem Sinne hierher u. bildet eine scheinbare Ausnahme von dem frühern Satze, dass poenae nicht ipso jure eintreten.

4) Vgl. oben §. 33. u. 34. u. 62., welche den geschichtlichen Entwicklungsgang lehren. *Devoti* l. c. L. I. Tit. VIII. Sect. IV. *Mein* System S. 395 ff. Die Verbindung zwischen *Ordination* u. *Amt* hat dazu geführt, dass *ein Amt besetzen* im Corp. jur. can. noch durch den gewöhnlichen Ausdruck gegeben ist *ordinare* (de beneficio, de persona, praebendam, rectorem u. s. w.) z. B. in c. 41. X. de elect. I. 6. c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. I. 10. c. 2. 15. X. de conc. praeb. III. 8. u. ö.

5) Vgl. c. 13. X. de vita et hon. III. 1., c. 6. X. de cohab. cler. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref., c. 3. sqq. de cler. excomm. V. 27. Vgl. c. 10. X. de jud. II. 1.

6) Vgl. c. 2. de poen. in 6. V. 10. *Devoti* l. c. Die Scheidung der degradatio in verbalis u. actualis *neben* der Deposition, die ich in *meinem* System hatte, hat *Phillips,* Lehrb. §. 198. mit Recht verworfen. Vgl. überhaupt die Angaben u. Zusammenstellungen bei *Devoti* l. c. u. den Commentaren zu L. V. Tit. 37.

7) c. 10. X. de jud. II. 1. c. 9. X. de haeret. V. 7. c. 7. X. de crim. falsi V. 27. Fälle: haeresis u. apostasia, falsatio literar. apostol., Meuchelmord, sollicitatio ad turpia in sacram. confessione, Messelesen u. Beichthören ohne priesterl. Ordo, Abtreibung der Leibesfrucht, Falschmünzerei, Diebstahl der consecrirten Hostie. Siehe die Citate bei *Devoti. Form:* c. 1. de haeret. in 6. II. 2. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. c. VI. bes. n. 4. Das ältere Recht in c. 3 sqq. C. 15. q. 7.

8) Vgl. c. 3 de poenis in 6. V. 9. Ist das Vergehen, wegen dessen die Untersuchung vorgenommen oder die Strafe verhängt ist, nicht zu gross oder räth kein sonstiger vernünftiger Grund das Gegentheil, so muss man gegen *„cautio fidejussoria de parendo"* frei lassen, wenn die Detention hauptsächlich wegen Versuchs der Flucht stattfand: c. 15. de sent. exc. in 6. V. 11. Vgl. Conc. Trid. S. XXV. c. 14. de ref. Diese Strafe geht bis auf die ersten Jahrhunderte zurück, welche verschiedene Arten von Gefängnissen kennen. Die Belege stellt zusammen *Devoti* Instit. L. III. Tit. I. §. XXI. n. 1. (Vol. II. p. 20 der Ausg. Gandae 1852.) u. IV. Tit. I. §. X. (II. p. 227) XVII. §. III. (Vol. II. p. 378) sq.

9) c. 28. C. 27. q. 1. (Greg. M. a. 594), c. 10. v. Quodsi X. de purgat. V. 34. (für den

gegenwärtig in Uebung; nur werden die drei letzteren aufgefasst als Correctionsmittel. Es bestehen in vielen Diöcesen s. g. *domus demeritorum, poenitentium* oder *corrigendorum* [10]). Hingegen ist die frühere Strafe der *Exilirung* [11]) mit den veränderten Verhältnissen ausser Gebrauch gekommen, weil der Bischof sie nicht mehr durchführen konnte.

III. *Geldbussen* kommen gleichfalls schon in alter Zeit vor [12]), wurden sehr häufig und sind auch im heutigen Rechte theils als selbstständige Strafe, theils zu dem Zwecke in Uebung, um die Verhängung der offenbar schwereren Censuren zu vermeiden [13]).

IV. Eigentliche *Körperstrafen* [14]), die jedoch ausser etwa in Studienanstalten ganz junger Kleriker, welche in Deutschland nur vereinzelt vorkommen, nicht mehr üblich sind.

§. 94.

3. Die Vergehen [1]).

I. Gegen den *Glauben* und die *Verfassung der Kirche.*

a) *Apostasia a fide* [2]) (christiana), die erst in der neuern Zeit wegen der

---

Deponirten auf Lebenszeit), *Devoti* IV. Tit. I. §. X. Ein Kloster ersetzt auch jetzt noch oft das Gefängniss.

10) Vgl. oben §. 88. VI. B. — In dem statistischen Anhange sind diese Anstalten angegeben.

11) Siehe die Belegstellen bei *Devoti* L. IV. T. I. §. X. n. 1., T. XVII. §. III. n. 2. Auch das Ersuchen des weltlichen Arms um die Verbannung (c. 2. X. de cler. exc. V. 27.) ist ausser Gebrauch u. führte auch wohl nicht mehr zum Ziele, da die meisten Strafgesetze diese Strafe nicht mehr kennen.

12) Siehe die Citate bei *Devoti* L. IV. T. I. §. X. n. 3.

13) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. (Vgl. dazu *Devoti* L. IV. T. XVII. §. III. n. 3.). Ueber ihre Zulässigkeit s. c. 3. X. de poenis aus der Glossa. Sie ist ad pium locum abzuführen: c. 13. X. de off. jud. ord. I. 31., Conc. Trid. l. c. und S. XXIII. c. 1. de ref.

14) Siehe *Devoti* L. IV. T. I. §. X. n. 2. Jedoch nur bei *Clerici minores:* c. 8. D. 45. Vgl. c. 9. D. 35. c. 1. C. 5. q. 1. u. c. 1. C. 23. q. 5. *(allgemein)*; c. 6. C. 11. q. 1. erlaubt nach II. Mos. XXV. 3. die Zahl von 39 Hieben als Maximum. Vgl. c. 2. 3. 7. C. 23. q. 7. C. 1. X. de calumniat. V. 2. (fordert bei Subdiaconen erst Degradation) und c. 3. X. de crim. falsi V. 20. verbieten die Anwendung bis zur Verwundung.

1) Die Vergehen, welche das Kirchenrecht des Mittelalters in seinen Kreis zog, enthält das 5. Buch der Decretales Gregorii IX. Weil im heutigen Rechte 1) die Competenz der Kirche für Vergehen der Laien, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sich blos *in foro interno* geltend macht, 2) auch bezüglich der Geistlichen nur insoweit gehandhabt wird, als es sich um Zufügung der *kirchlichen* Strafe handelt, wobei der kirchliche Richter nur zu dem Zwecke eine Untersuchuug anstellt, um sich die selbstständige Ueberzeugung von der Schuld zu verschaffen: so bleiben für die Darstellnng des geltenden Rechts nur die Vergehen des Textes übrig. Viel weiter zieht den Kreis derselben *Phillips*, Lehrb. §. 199 ff. — Die *Standesverbrechen* und *Uebergriffe* bedürfen keiner besondern Darstellung.

2) Ueber die *apostasia ab ordine, a clericatu* und *a religione* s. den Tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma V. 9.

veränderten Zustände der christlichen Gesellschaft mit äusserm Erfolge möglich ist. Sie zieht herbei die Excommunicatio latae sententiae (Anathem), Verlust des kirchlichen Begräbnisses, für Kleriker Irregularität und Degradation mit ihren Folgen [3]).

b) *Haeresis* oder Ketzerei [4]), welche eine *formelle* und *materielle* sein kann. Nur jene bildet das strafbare Verbrechen und wird geahndet mit den für die Apostasie angegebenen Strafen [5]). Die im Mittelalter darauf gesetzten weltlichen Strafen und sonstigen Rechtsnachtheile sind in den deutschen Staaten fortgefallen [6]).

c) *Schisma* [7]), welches in der Lossagung vom Papste besteht und die Strafen der Häresie herbeiführt.

II. Gegen den *Cultus,* heilige Handlungen. Hierher gehört fast nur noch die *Simonia* [8]). Sie kann sein *juris divini* oder *positivi,* je nachdem der Gegenstand an sich oder kraft positiver Satzung ein geistlicher ist. Ihrer Erscheinung nach ist sie: a) entweder reiner Erwerb einer res temporalis um eine geistliche (res spiritualis mercis loco data), oder b) umgekehrt Erwerb einer geistlichen um eine weltliche, oder c) ein unerlaubter Vertrag über eine geistliche Sache. Letztere nennt man *mentalis, conventionalis,* jene beiden *realis.* Die letztere liegt besonders beim simonischen Erwerbe von Beneficien (simonia confidentialis) vor. Bestraft wird die *conventionalis* arbiträr, die *realis* je nach den einzelnen Fällen verschieden [9]).

§. 95.

4. Grundzüge des Strafverfahrens [1]).

I. Das *Gericht.* Das canonische Recht kennt keine förmlichen Gerichtshöfe und auch das geltende Recht hat in *erster Instanz* alle Criminalsachen der Juris-

---

3) Siehe die bei der Häresie citirten Stellen.

4) Von der Secte der *Gazari* (Katharer, καθαροι). Vgl. c. 27. C. 34. q. 3.

5) c. 7—9. 13. 15. X. de haeret. V. 7. Sie treffen auch die *Credentes*, *Defensores*, *Fautores*, *Receptatores.*

6) Die Const. crim. Caroli V. kennt sie nicht mehr. Vgl. *Heffter*, Lehrb. des gem. deutsch. Strafr. 5. Aufl. Braunschw. 1854. §. 416. Das *österr.* a. b. G. B. §. 768. 769. kennt nur den Abfall vom Christenthume als *Enterbungsgrund.*

7) Tit. X. de schismaticis et ord. ab eis V. 8., in 6. V. 3. in Extr. comm. V. 4.

8) Tit. X. V. 3. in Extr. comm. V. 1. Vgl. *mein* System S. 402. Sehr ausführlich ist *Phillips* a. a. O.

9) Die Strafen sind bei den einzelnen Akten angegeben: Ordination, Besetzung der Aemter, Patronat u. dgl.

1) Ich bezweifle, dass in irgend einer Diöcese *ganz genau* nach dem in dem Corp. jur. can. niedergelegten Strafprozesse vorgegangen werde. Dies geschieht auch in Rom nicht. Uebrigens ist ein grosser Theil des canon. Criminalprozesses in der That unanwendbar u.

diction des Ordinarius zugewiesen [2]). Gewöhnlich ist ein *Official* bestellt, dem in vielen Diöcesen ein förmlicher Gerichtshof zur Seite steht; in anderen Diöcesen behandelt man die Sache als einen Gegenstand administrativer Natur, über den ein Referent nach von ihm für gut befundenem Verfahren berichtet. Ueber die Bischöfe selbst hat in geringfügigen Sachen das Provinzialconcil, in schweren der Papst die Competenz [3]). Praktisch werden alle Criminalsachen der Bischöfe an letztern gezogen, der die Untersuchung einem Bischof oder Erzbischof aufträgt [4]). In *zweiter* Instanz ist competent der Metropolit, für die von Exemten und dem Erzbischofe in erster Instanz entschiedenen der Papst [5]). Dieser hat jedoch meist judices in partibus delegirt. Da diese *Delegation* für die deutschen Diöcesen [6]) gewöhnlich auf je 10 Jahre für alle Sachen an

---

deshalb sehr zu wünschen, dass, wie dies für das Verfahren in Ehesachen durch die *österr.* Instructio geschehen ist, auch für das in *Criminal-* und *Civil*-Sachen von den Provinzialsynoden eine Prozessordnung angenommen werde. Das unförmliche Verfahren vieler Consistorien, Officialate entspricht dem canon. Rechte nicht; das Untersuchen und Erkennen durch eine einzelne Person passt für die heutige Zeit nicht mehr. Ein *bischöflicher Gerichtshof* und ein genau geregeltes auf die kirchlichen Grundprincipien gebautes Verfahren ist nothwendig. — Im Texte können blos die *Grundprincipien* u. jene *Hauptformen* dargestellt werden, die im Laufe der Zeit sich entwickelten.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

3) Conc. Trid. S. XIII. c. 6.—8. XXIV. c. 5. de ref.

4) Conc. Trid. S. XXIV. c. 5. de ref. mit *Pii* V. Const. *Si de protegendis* a. 1569.

5) Das Errichten von Gerichten II. u. III. in derselben Diöcese für die Sachen aus ihr (wie es bisher in Köln, Breslau, Ermland u. a. war) ist gegen c. 2. de consuet. in 6. I. 4. und auch von Rom in neuerer Zeit missbilligt.

6) Bei den Concordatsverhandlungen mit *Oesterreich* ist *versprochen* worden, dass man keine Sache in Rom selbst entscheiden, sondern stets delegiren wolle. Die Delegationen für *Oesterreich* sind in folgender Weise erfolgt [ich verdanke das Schema der Nuntiatur, habe übrigens auch manche Breven selbst gesehen] *für alle und jede kirchliche Sachen.*

A. In II. Instanz:

Für die in I. Instanz entschiedenen Sachen durch den Erzbischof von	*dem Erzbischofe von*
Salzburg	Prag.
Prag	Olmütz.
Görtz	Wien.
Wien	Prag.
Zara	Görtz.
Olmütz	Wien.
Lemberg (latein. Ritus)	Olmütz.
Lemberg (griech. Ritus)	Lemberg (latein. Rit.).
Lemberg (armen. Rit.)	Lemberg (lat. Rit.).
Apost. Vicar der Armee	Wien.

Bischöfe oder Erzbischöfe geschieht, diese ferner ihre ordentlichen Gerichtshöfe subdelegiren, was auch in der päpstlichen Delegation als stillschweigend vorausgesetzt zu sein scheint, da weiter jetzt auch die Delegation für einzelne Prozesse regelmässig an Bischöfe geschieht, und da endlich in den einzelnen Diöcesen Delegationen einzelner Prozesse gänzlich ausser Gebrauch sind, die nöthigen einzelnen Erhebungen direkt durch den Gerischtshof (den Referenten, Untersuchungs-Commissär) oder den Decan stattfinden: so sind die Vorschriften des canonischen [7]) Rechts ebensowohl als des spätern [8]) über die judices synodales und die Delegation ziemlich unpraktisch geworden. Die *Competenz* jedes

---

B. Für die in II. Instanz als Metropolitan-Inst. u. für die von den *delegirten zweiten* Instanzen entschiedenen Sachen der Erzbischöfe von | in III. Instanz an die Erzbischöfe von

Salzburg	Olmütz.
Prag	Wien.
Görtz	Bisch. von Trient.
Zara	Patr. von Venedig.
Wien	Olmütz.
Olmütz	Prag.
Lemberg rit. lat.	Prag.
Lemberg rit. graeci	Olmütz.
Lemberg rit. arm.	Lemberg rit. gr.
Apost. Vicar der Armee	Salzburg.

Aus den *lombardisch-venetianischen* Diöcesen bez. Erzdiöcesen gehen die Sachen in 3. bez. 2. Inst. an den *Papst als Patriarchen*. In Betreff der *ungarischen Länder* ist mir die Delegation nicht genau bekannt, da die anfänglich erfolgte nicht zur Ausführung kam. — In *Bayern* ist für die Erzdiöcece München II. Inst. Augsburg, für Bamberg Würzburg. Bezüglich der 3. Inst. ist Bamberg für die vom Erzb. von München-Freising als Metropoliten [u. vom Bischof von Passau in II. Instanz, die er behalten hat] u. vom B. von Augsburg in II. entschiedenen Sachen Bamberg, für die von diesem u. Würzb. in II. Inst. entschiedenen München bestellt. — Für Freiburg ist bei den Concordatsverhandlungen Rottenburg als II., Cöln als III. Instanz, für *Rottenburg* gleichfalls Köln als III. Inst. bestellt.

7) Tit. X. I. 29. in 6. I. 14. in Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. *de officio et potestate judicis delegati.*

8) Concordia *Constant.* c. 4. Conc. *Basil.* Sess. XXXI. c. 1. *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 10. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. *Bened.* XIV. Const. *Quamvis paternae* 26. Aug. 1741. *Phillips*, Lehrb. §. 180 fg. stellt die Delegation dar, geht überhaupt genau auf das Verfahren ein, jedoch gerade nicht bezüglich der praktisch wichtigen Fragen. — Durch *Note verbale*, die Card. Viale-Prelà dem Card. Rauscher vorlas, ist erklärt, dass der Papst auf Bitten eines Bischofs auch *Laien* als wirkliche Räthe der geistlichen Gerichte anzustellen gestatten werde.

9) Vorherg. §. — Schwerlich könnte ein Bischof in Deutschland zum Zwecke der Bestrafung gegen *Laien* eine Untersuchung wegen gemeiner Verbrechen anstellen. Anders ist es hinsichtlich der Geistlichen, weil hier die *besondere* Strafe in Betracht kommt. Auch unterliegt wohl keinem Zweifel, dass, wenn ein Laie wegen eines Verbrechens vom Civilrichter verurtheilt ist, abgesehen von dem forum internum, keine Kirchenstrafe bei den nicht rein kirchlichen Vergehen mehr anzuwenden ist.

bischöflichen Gerichts erstreckt sich auf die rein geistlichen, kirchlichen Verbrechen, welche begangen sind von einem der Jurisdiction des Ordinarius unterstehenden Säcular-Kleriker [10]), oder in der Diöcese von Regularen, die ausserhalb des Klosters leben [11]).

II. Ein *Strafverfahren* [12]) kann nach canonischem Rechte gegen Geistliche stattfinden:

a) auf Grund einer selbstständigen *Anklage (accusatio)*. Diese setzte voraus die Einbringung eines *libellus accusatorius (legitima inscriptio)* und vollen Beweis durch die vom Ankläger zu beschaffenden Mittel (besonders Zeugen). Wurde dieser erbracht, so trat die ordentliche Strafe ein. Im gegentheiligen Falle traf den falschen Ankläger die auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzte Strafe [13]).

b) zufolge einer *Denunciation* [14]), welche den Grundzweck des Rechts: Besserung, allein verfolgend nicht zur ordentlichen Strafe [15]) führt und die Vornahme der *Monitio canonica* erfordert. Auch hier muss das angezeigte Vergehen bewiesen werden, oder man wird als *Verleumder* bestraft [16]). Mit dem Inquisitionsverfahren ist sie allmälig in der formellen Ausbildung unpraktisch geworden [17]).

c) *von Amtswegen* [18]). Dies schon in alter Zeit vorkommende [19]) Verfahren

---

10) *Conc. Trid.* Sess. XIV. c. 4. 8. de ref. Dadurch ergänzt sich offenbar auch c. 3. de ref. S. VI., das auch das forum delicti commissi für Säcular-Kleriker anzuerkennen scheint.

11) *Conc. Trid.* S. VI. c. 3. de ref. — Ueber die Fähigkeiten zum *Richteramte* u. A. sehe man noch *meine* Darstellung des Eheprozesses, Giess. 1858, welche die [auch für den Eheprozess geltenden] *allgemeinen* Rechtsvorschriften erörtert.

12) Für die *Geschichte* verweise ich auf die oben angef. Werke.

13) Vgl. noch über diese genau sich an das röm. Recht anschliessende Form *Geib* Gesch. des röm. Criminalproz., Leipz. 1844. *Molitor* S. 44 ff. Marx l. c. p. 40 sqq. — c. 7. C. 2. q. 1. — Tit. X. V. 1. *de accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus.* Ueber die Folgen s. bes. c. 14. X. h. t. u. c. 5. X. de procurat. I. 38., das zugleich die Ausnahme ergiebt.

14) Sie liegt schon in der cit. Stelle bei *Matth.* XVIII. 15 ff. Hiervon denunciatio secundum regulam evangelicam, evangelica (c. 13. X. de jud. II. 1.). Darüber erschöpfend *Marx* in der cit. Abhandlung.

15) c. 16. X. de accusat. c. 13. X. de jud. Vgl. auch c. 17. D. 45., c. 14. 25. X. de accusat.

16) c. 2. X. de calumniator. V. 2.

17) Hiergegen eifert *Marx*. Ich halte sie kaum für unserer Zeit entsprechend.

18) Als zwei besondere Arten des Verfahrens werden noch von Vielen hingestellt: das *per exceptionem* und auf *Notorietät*. *Marx* l. c. p. 30 sqq. führt gut aus, dass es sich hier nicht um andre Arten des Verfahrens handelt. Als solche werden sie auch nirgends aufgezählt, sondern in der obigen *Titelrubrik* u. sonst (z. B. c. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim. u. a.) nur die drei des Textes genannt. Ausdrücklich erklärt c. 16. X. de accus. „licet [in exceptione] agatur de crimine, non est tamen hujusmodi quaestio criminalis, unde per procuratorem potest rite tractari.“ Die Notorietät, wenn sie zugegeben ist, überhebt nur des Beweises. Vgl. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 6. de ref.

19) Vgl. I. Cor. V., c. 6. 15 sqq. C. II. q. 1. u. a. Vgl. *Marx* l. c. p. 45, 69. *Hilden-*

per inquisitionem ist von Innocenz III. [20]) besonders ausgebildet worden. Sie bezweckt die Aufrechthaltung des Rechts [21]). Zu ihrer Vornahme ist daher nur berechtigt und verpflichtet der Ordinarius [22]), wenn eine *„clamosa insinuatio, clamor, fama“* des Delicts zu ihm dringt [23]) und er hierüber Gewissheit erlangt hat [24]). Wird der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt, so trifft ihn keine Strafe, ausser er habe sich des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht [25]). Es kann sowohl jedes Verbrechen [26]) Gegenstand der Inquisition sein, als auch diese dann angestellt werden, wenn die beiden erstern Arten fehlschlagen [27]), niemals aber die Inquisition durch jene ausgeschlossen werden. Die Folge der den Beweis des Vergehens feststellenden Untersuchung kann sein: a) Zufügung einer ausserordentlichen Strafe [28]) zur poenitentia; b) die Amtsentsetzung, wenn auch nach überstandener Busse der Kleriker das Amt nicht ausüben dürfte [29]).

III. Jede Bestrafung setzt voraus den *Beweis des Vergehens* durch Bekenntniss des Angeschuldigten oder sonstige Beweismittel [30]), welche man aus dem römischen Rechte hernahm. Hierbei blieb es in den beiden ersteren Formen. War aber eine *fama delicti,* der Kleriker *diffamatus,* so dass von Amtswegen eingeschritten werden konnte, so forderte man früh, wenn der Beweis des Verbrechens nicht erbracht wurde, Beweis der Schuldlosigkeit oder eidliche Reinigung von dem Verdachte [31]). Dieser Eid wurde im fränkischen Reiche wie bei andren germanischen Völkern beibehalten, fügte sich jedoch

---

brand S. 39 ff. Die Verfolgung von Amtswegen, sei es durch den Richter oder einen öffentlichen Ankläger, scheint das natürlichste: c. 24. X. de accus. c. 31. X. de simon. c. 35. X. de sent. excomm. u. a. *Marx* l. c. p. 35 sqq.

20) c. 1. 14. 17—24. X. de accus., c. 30 sqq. X. de sim. Dazu vorzüglich *Biener* u. *Molitor.*

21) c. 19. 23. 24. X. h. t. c. 31. X. de sim.

22) c. 17. 21. 24. X. h. t. c. 30 sqq. de sim.

23) c. 24. X. h. t. c. 31. X. de simon.

24) Nach c. 1. de accus. in 6. setzt aber die Gültigkeit des Verfahrens nicht unbedingt voraus: 1) Beweis der fama vor Beginn der Untersuchung, 2) Mittheilung der Untersuchungsartikel.

25) *Marx* l. c. p. 40.

26) Allgemein reden c. 12. 14. 16. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. 32. X. de simon.

27) c. 14. 19. 21. X. h. t., c. 2. X. de collus. deteg. V. 22., c. 35. X. de sent. excomm.

28) Wird in c. 21. X. h. t. als Regel hingestellt. Vgl. c. 8. X. de dolo II. 14., c. 30. 32. X. de sim., c. 10. X. de purg. can. V. 34.

29) c. 21. X. cit. Vgl. *Biener* S. 51 f. *Molitor* S. 119. *Marx* p. 35 sq.

30) c. 18. C. 2. q. 1., c. 27. C. 2. q. 7., c. 23. C. 32. q. 5., c. 16. 18 sqq. X. h. t., c. 30 sqq. X. de sim. Vgl. *Marx* p. 17. 39.

31) *Carl Hildenbrand,* die Purgatio canonica u. civilis, Münch. 1841. Vgl. c. 6—8. C. 2. q. 5. (Greg. M. a. 592. 603. 599.) c. 5. ibid. (Greg. II.). Siehe noch das Citat bei *Richter* §. 225 aus *Mansi* Conc. c. 581. und *Strippelmann* der Gerichts-Eid 3. Abth. u. d. Sep. Tit. Die nothwendigen etc. Eide. Cassel 1857 S. 202 ff.

den nationalen Formen [32]), welche in das canonische Recht übergehend die besondere *purgatio canonica* im Gegensatze zu der *civilis* bildeten. So erscheint der *Eid mit Eideshelfern* zunächst als Recht des angeschuldigten Geistlichen zur Entkräftung der Anklage [33]), sodann aber auch als dessen Pflicht, um den bösen Verdacht zu entkräften, der durch Gerücht [34]) oder auch durch eine nicht ganz gelungene Anklage entstanden war [35]). Derselbe erlangte im zwölften Jahrh. die Wirkung, dass sein Misslingen die volle Strafe herbeiführte [36]). In dieser Gestalt blieb er jedoch von geringerer Bedeutung auch nach den Umänderungen von Innocenz III. bestehen [37]).

IV. Seit dem 13. Jahrhundert ist für das Criminalverfahren zwar keinerlei neue Form geschaffen [38]), dennoch aber hat sich der Prozess bedeutend verändert. Zunächst kam seit dem 14. Jahrhundert die Anwendung der Eideshelfer und allmälig auch bis in's 18. der Gebrauch des Reinigungseides gänzlich ausser Uebung [39]). Sodann ist der förmliche Accusationsprozess aus dem Leben verschwunden, nicht minder die Denunciation. Mag wie immer ein Vergehen zur Kenntniss des Bischofs (Gerichts) gelangen, so stellt auf Antrag des öffentlichen Anklägers (Fiscal) der Richter eine Untersuchung an [40]).

---

32) Ueber das Beweissystem durch den Eid s. *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 366 ff., welche auch die Literatur anführt. Vgl. ausser den Genannten noch *Richter* a. a. O. und *Phillips* §. 217.

33) Conc. *Mogunt.* a. 851. c. 8. (*Pertz* Monum. T. III. p. 410.). Vgl. über diese Stelle die Genannten. Mir scheint *Molitor* (u. *Hildenbrand)* gegen *Richter* im Rechte zu sein, besonders auch nach dem Citate von *Phillips* in Note 11.

34) c. 16. C. 2. q. 5. (*Hincmar.* Rem. a. 852.). Vgl. den aus dem cit. Conc. Mogunt. entnommenen aber interpolirten c. 13. eod.

35) c. 12. C. 2. q. 5. (aus Conc. Mogunt. cit.), c. 17. eod. Vgl. c. 5. 10. X. de purg. can. V. 34.

36) Mochte der Angeschuldigte nicht schwören wollen, oder nicht können, weil er keine Helfer fand. c. 11. 13. X. de simon. (Alex. III.).

37) c. 19. 21. X. de accusat. c. 10. 12. de purg. can. (vgl. aber c. 15. eod.) c. 8. X. de cohab. cler. III. 2. *Hildenbrand* S. 136 ff., der den geringeren Einfluss darthut. Er ergiebt sich aus den Stellen.

Auf die eigentlichen *Beweisregeln* kann ich nicht eingehen. Ueber den *Empfang der Eucharistie* als Reinigungsmittel vgl. *Hildenbrand* S. 28 ff.

38) Denn das Einschreiten *ex informata conscientia* ist keine solche. Vgl. *Marx* l. c. p. 36. Conc. Trid. S. XIII. c. 6. de ref. zählt noch die alten auf.

39) *Hildenbrand* S. 156 ff. legt diese Wandlung dar. Die englichen geistlichen Gerichte behielten das alte Verfahren bei, jedoch mit verändertem Character. Auch gilt es nur für die *hochkirchlichen.*

40) Da die Zufügung eigentlicher Strafen gegen *Laien* aufgehört hat, braucht auf das Verfahren gegen sie nicht eingegangen zu werden. Vgl. *Hildenbrand*, *Richter*, *Phillips* a. a. O., die jedoch auch nur ganz allgemein den Gang der Entwicklung zeichnen.

B. Die Civilgerichtsbarkeit [1]).

§. 96.

1. Geschichte.

I. Es liegt in der Stellung der Kirche und ihrer Aufgabe: nicht blos die Ordnung ihrer selbst, sondern auch unter ihren Gliedern in kirchlicher Beziehung aufrecht zu halten, begründet, dass sie *für ihr Gebiet* auch in den sie berührenden Sachen ein Recht der Entscheidung habe, wenn ein Streit besteht. Ob aber diese Entscheidung auch für das civile Gebiet d. h. *für den Staat* eine unmittelbare rechtliche Wirkung erlange, hängt von der geschichtlichen Entwicklung ab. Die Kirche hat nur und unbedingt das Recht, zu verlangen: dass man *ihre Jurisdiction für ihr Gebiet* weder negire oder verhindere, noch auch den *Einfluss ihrer Entscheidungen für ihr Gebiet,* mögen dieselben mit denen des Staats bez. seiner Gerichte zusammentreffen oder nicht, aufhebe oder beschränke. Sie hat aber *an sich* abgesehen von einer besondern historischen Entwicklung im einzelnen Staate für jene Sachen, die unzweifelhaft nur ihrem Gebiete anheimfallen, auch das Recht, zu fordern, dass ihre Entscheidung die maassgebende sei, für jene Dinge, die einen kirchlichen und staatlichen (bürgerlichen) Character haben, zu verlangen, dass, wofern keine Vereinbarung beider Gewalten besteht, für ihr Gebiet ihre Entscheidung von ihr als maassgebend unter allen Umständen angewandt werden könne [2]).

II. Als Gegenstände rein kirchlicher Art, *soweit solche überhaupt Objecte eines Rechtsstreites werden können,* stellen sich heraus [3]) Streitigkeiten über *Sakramente* (Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe, Scheidung von Tisch und Bett; bei den übrigen Sakramenten lässt sich etwa nur bei der *Ordination* eine que-

---

1) Ausser den zu §. 88. citirten Werken über die Gerichtsbarkeit überhaupt: *Bruno Schilling*, De origine jurisdictionis in causis civilibus. Lips. 1825. 4. *Conr. Fried. Aug. Jungk*, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum. Berol. 1832. *Steph. Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Monast. 1832. Vieles auch in: *Feodor. Goecke*, De exceptione spolii. Dissert. inaug. Berol. 1858. — *Mein* Kirchenr. I. S. 395 ff., II. S. 405 ff.

2) Am Wichtigsten ist dies für das Eherecht. Die Kirche hat im Conc. Trid. Sess. XXIV. *canon.* 12 de sacramento matrimonii erklärt: *„Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.“* Hiermit steht *nicht* im Widerspruche: 1) dass der Staat die Ehesachen, soweit die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Frage kommen, vor seine Gerichtsbarkeit ziehe; 2) dass er die bürgerlichen Wirkungen der Ehe abhangen lasse von der Befolgung seiner Gesetze. *Principiell* ist somit auch die Vorschrift der *Civilehe* keine kathol. Dogma, wenn und solange die Kirche ungehindert bleibt, in Verletzung des ihrem Forum nur ihre Gesetze anzuwenden. Vgl. *mein* Handb. des Eher. §. 4.

3) Siehe die Belege aus den Quellen in meinem Kirchenr. I. S. 395 ff., die principielle Begründung daselbst S. 417 ff.

rela nullitatis denken), Akte, die mit solchen in Verbindung stehen (Verlöbniss), *Kirchenämter* (Besetzung, Rechte der Beneficiaten; daher auch das *Patronatsrecht* nach seiner spirituellen Seite unbedingt, nicht nothwendig soweit vermögensrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, Streitigkeiten über Veränderungen der Beneficien), über die *Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts*, über *die aus der kirchlichen Jurisdiction sich ergebenden Verhältnisse* (z. B. Exemtionen u. dgl.). Bei der Jurisdiction über solche principiell der Kirche zufallende Dinge ist es nicht geblieben, vielmehr hat sich lange Zeit deren Competenz sehr erweitert, bis sie in späterer Zeit umgekehrt wieder auf's Aeusserste eingeschränkt wurde.

III. Nach der Mahnung des Apostels [4]) hat sich unzweifelhaft in der ältesten Zeit bereits das *Schiedsrichteramt der Bischöfe* geltend gemacht bei Streitigkeiten der Christen unter einander. Dies erkannte *Constantin* anfänglich in dem Maasse an, dass, wenn beide christliche Parteien wollten, sie den Bischof als Schiedsrichter, auch nachdem die Sache vor dem weltlichen anhängig gemacht sei, angehen dürften und des Bischofs Urtheil ausgeführt werden solle [5]); später gab er *jeder* Partei dies Recht [6]). Unter den folgenden Kaisern

---

4) I. Cor. VI. 1 ff. Citate aus der ältesten Zeit bei den Genannten und bei *Devoti*, Inst. L. III. Tit. I. §. 15.

5) c. 17. „XVIII. Constitutiones, quas *Jac. Sirmondus* ex codic. Lugdun. atque Anitiensi Paris. a. MDCXXXI. divulgavit, edid. *Gustavus Haenel*, Bonnae 1844, pag. 475." (Die Echtheit ist von *Haenel* praefatio pag. 431 sq. erwiesen. Dass sie vom Jahre 321, nicht 318 sei, hat *derselbe* p. 475 n. t. dargethan): „*Imp. Constantinus* . . . Judex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si ad episcopale iudicium *provocetur*, silentium accommodetur. Ut si quis ad *legem Christianam* negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, *audiatur*, etiamsi negotium apud iudicem inchoatum, et *pro sanctis habeatur*, *quidquid ab his fuerit iudicatum:* ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum, et arbitrium suum enunciet. Iudex enim praesentis causae integre debet habere arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet." *Sozomenus* Hist. eccl. I. 9., *Eusebius* vita Constantini IV. 27.

6) c. 1. der Constitut. cit. (*Haenel* l. c. col. 445—448): „*Imp. Constantinus* A. Ablavio Pf. P. Religionis est, clementiam nostram sciscitari voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit vel nunc servari cupiamus, Ablavi, parens carissime. Itaque quia a nobis instrui voluisti, olim prorogatae legis ordinem salubri rursus imperio propagamus. Sanximus namque, sicut edicti nostri forma declarat, sententias episcoporum, quolibet genere latas, sine aliqua aetatis discretione inviolatas semper incorruptasque servari; scilicet ut pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quidquid episcoporum fuerit sententia terminatum. Sive itaque inter minores sive inter maiores ab episcopis fuerit iudicatum, apud vos, qui iudiciorum summam tenetis, et apud ceteros omnes iudices ad executionem volumus pervenire. Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermome ligitantium dirigatar. Multa enim, quae in iudicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae reli-

wurde aber für Streitigkeiten der *Laien* unter einander die bischöfliche Jurisdiction wieder auf den Fall des Compromisses beschränkt [7]). Was hingegen die Rechtsstreitigkeiten der *Kleriker* [8]) betraf, so wurden durch die Justinianischen Gesetze sowohl die Klagen der Laien gegen Geistliche als die der letzteren unter einander vor die kirchlichen Oberen gewiesen [9]). Die *eigentlich geistlichen Sachen* gehörten unbedingt vor den kirchlichen Richter [10]).

IV. In dem fränkischen Reiche kam diese Jurisdiction über Laien bis in's Mittelalter hinein zu keiner Geltung, da sie in offenbarem Widerspruche stand zu der Art der Rechtsbildung und der Verfassung [11]). Die Streitigkeiten der Prälaten wurden ganz entsprechend ihrer staatlichen Stellung [12]) vor dem Könige ausgetragen [13]); die Synoden hielten fest an dem Grundsatze der

---

gionis auctoritas. Omnes itaque caussae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmentur, nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit. Testimonium etiam, ab uno licet episcopo perhibitum, omnes iudices indubitanter accipiant, nec alius audiatur, cum testimonium episcopi a qualibet parte fuerit repromissum. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sancrosancto homine conscientia mentis illibatae protulerit. Hoc nos edicto salubri aliquando censuimus, hoc perpetua legi firmamus, malitiosa litium semina comprimentes, ut miseri homines longis ac paene perpetuis actionum laqueis implicati, ab improbis petitionibus vel a cupiditate praepropera maturo fine discedant . . . . . Dat. III. Non. Mai. *Constantinopoli* (331)." Ueber die Geschichte der Aufnahme in die Sammlungen des Kirchenrechtes, die Ausgaben, den seit *Gothofredus* erhobenen Streit über die Echtheit derselben, deren Gegner und Vertheidiger *Haenel* l. c. praefat. col. 426 sqq. 430. not. 51 sqq. *Puchta*, Instit. Bd. I. S. 598 fg., *Richter*, Kirchenr. §. 205. Anm. 5., *Dove* l. c. pag. 7 sqq. *Phillips*, Lehrb. §. 175, der noch andre anführt und auch zwei Aussprüche des h. *Augustinus*, der sich über diese Last beklagt.

7) Const. *Honorii et Arcadii* a. 398. in c. 7. *Cod. Just.* de episcopali audientia I. 4. bestätigt von *Valentinian* III. bei *Haenel*, Novellae Constit. Imp. Theodos. II. et Valent. III. cet. Bonn 1844 col. 244. im Tit. 34. de episc. judicio et diversis negot. princip.; dasselbe c. 8. 29. §. 4. Cod. Just. l. c. I. 4.

8) Verbote, nicht vor dem weltlichen Richter sondern dem Bischofe ihre Sachen auszutragen, enthalten Conc. *Hippon.* a. 393. in c. 9. Conc. Carth. a. 397 (*Bruns* I. p. 124., c. 43. C. 11. q. 1.), c. 9. Conc. *Chalced.* a. 451. (c. 46. C. cit.) u. a. *Valentinian* III. beschränkte in der Anm. 7. cit. Constitution auch für sie die kirchliche Gerichtsbarkeit auf den Fall des Compromisses. Ich vermag darin nicht mit *Phillips* a. a. O. S. 483 *„einen Eingriff in die Ordnung der Kirche"* zu erkennen. Vgl. übrigens die *Interpretatio* zu der Novella bei *Haenel* l. c. col. 254.

9) *Novella* 79. c. 1. a. 539, 83 praef. a. 539. 123. a. 546 c. 8. 21. 22., welche das Einzelne ergeben. Die Ausnahmen in Nov. 83. praef. §. 1., 123. c. 8. 21., ein *Privileg.* c. 13. C. 1. de episc. aud. I. 4. Vgl. noch c. 25. C. de episc. et cler. I. 3. c. 1. C. I. 4., c. 8. C. de defensor. civit. I. 55.

10) c. 1. de relig. C. Theod. XVI. 11. (a. 399). Nov. Valent. III. cit. Vgl. c. 7. C. I. 4.

11) *System* S. 409. *Dove* p. 16 sq.

12) *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 92. 97 ff.

13) Capit. Aquisgran. 812. c. 2. (*Pertz*, Leg. II. 174).

Exemtion des Klerikers vom weltlichen Richter [14]), ohne dass sich feststellen lässt, ob dies praktisch gegolten habe, während unzweifelhaft die Streitsachen der Laien mit Geistlichen von gemischten Gerichten entschieden wurden [15]). Der zufolge der socialen Umgestaltung durch die Kirche erweiterte Kreis der rein kirchlichen Sachen [16]), die Uebertragung des Princips der persönlichen Rechte auf den Klerus und die Kirche, für die nach diesem das römische Recht galt [17]); die ganze Gestaltung der Gesellschaft (§. 21.); die politische Stellung der Bischöfe als Immunitätsherrn, Inhaber des Grafenamts, Landesherrn; die im Grossen in allen Ländern gleichmässigen Zustände und der als geschichtliche Thatsache feststehende Einfluss der deutschen Entwicklung auf die übrigen Reiche: diese und andere [18]) Gründe trugen dazu bei, dass in den christlichen Staaten des Mittelalters sowohl die Gerichtsbarkeit über den Klerus ausschliesslich der Kirche zufiel, als auch der Kreis der Gegenstände, welche als kirchliche Sachen vor das kirchliche Forum gehörten, sich unendlich ausdehnte [19]).

V. So finden wir denn in den Dekretalensammlungen als zu der kirchlichen Jurisdiction gehörig: 1) alle *causae mere spirituales* [20]), die den Glauben, die Lehre und den Kultus betreffen. Zu ihnen rechnete man auch die *Kleriker* [21]), welche als Beklagte in allen persönlichen und Mobiliarklagen, sowie bei Klagen um liegende Habe, wenn der Kläger auch geistlich war, das privilegium fori genossen; 2) die *res spiritualibus annexae,* wenn die Verbindung mit geistlichen das Wesentliche ist: Patronat [22]), Beneficialsachen [23]), oder die Sache eine rein geistliche vorbereitet: *Sponsalien,* durch Eid bestärkte Verträge [24]), oder die Sache kirchlichen Zwecken dient: Kirchenvermögen, Zehntsachen [25]) u. a., oder die sittliche Aufgabe der Kirche concurrirt: Begräbniss [26]),

---

14) Siehe die Zusammenstellung im System S. 409. N. 2.

15) Vgl. die Citate a. a. O. Anm. 3.

16) Denn auch die *Ehesachen*, für welche im römischen Reiche keine Spur einer jurisd. *pro foro civili* sich findet, gehörten ihr jetzt an. *Mein* System a. a. O.

17) *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 56. 64. N. 3.

18) Vgl. mein System S. 410 f. und *Phillips*, Lehrb. §. 176.

19) Für die Entwicklung und die genauen Quellenangaben verweise ich noch auf mein Kirchenr. I. S. 195 ff. *Phillips* §. 176 fg.

20) c. 2. X. de judiciis II. 1.

21) Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 396. II. S. 412.

22) c. 3. X. de jud. c. 15. X. de jure patr.

23) c. 3. X. de institt. III. 7., c. 21. X. de jurepatr. u. a.

24) c. 3. de foro compet. in 6. II. 2. Vgl. auch c. 13. X. de jud., c. 2. de jurej. in 6. II. 11.

25) c. 5. X. de foro compet. c. 5. X. de decimis III. 30.

26) Tit. X. de sepult. III. 28.

Testamente [27]), die piae causae und Sachen der personae miserabiles [28]), oder die causa spiritualis ein Präjudiz für die temporalis ist: Vermögensfragen bei Ehen und Verlöbnissen [29]); 3) die Kirche trat ein, so oft die *aequitas, justitia* und *boni mores* dies zu fordern schienen, daher bei Justizverweigerung [30]), oder wenn die Nichteinhaltung einer Verpflichtung als sündhaft erschien [31]).

VI. Dieser Umfang ging nicht nur weit über das kirchliche Gebiet hinaus, sondern brachte für die Kirche selbst ebenso grosse Nachtheile hervor, als er beständigen Anlass zu Uebergriffen und Klagen darbot. Diese führten bereits im Mitteralter, namentlich in England [32]), Frankreich [33]) und Deutschland [34]) zu einschränkenden Civilbestimmungen. Uebrigens blieb in Deutschland vorzüglich wegen der steten Avocation von Prozessen nach Rom und der ungemessenen Berufungen dahin die übergrosse Competenz der geistlichen Gerichte ein ständiger Klagsartikel auf den Reichstagen. Vom 14. Jahrhundert ab wurde in Frankreich [35]) deren Competenz auf die eigentlichen causae ecclesiasticae beschränkt, mit dem veränderten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert auch in Deutschland dieses Ziel erreicht und nur das forum exemtum des Klerus anerkannt, bis auch dies im vorigen Jahrhundert vielfach, vollends mit der Umänderung der äussern Kirchenverfassung im gegenwärtigen entfiel.

---

27) Tit. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

28) c. 11. 15. X. de foro compet. II. 2. c. 26. X. de V. S. V. 40. Vgl. c. 1. 3. X. de postul. I. 37.

29) Tit. X. de donat. int. virum et uxor. cet. IV. 20., besonders c. 3. u. 7.

30) c. 6. 10. X. de foro compet.

31) c. Novit 13. X. de judiciis. — Ueber den Einfluss, den diese verschiedenen Gesichtspunkte auf die Entwicklung des Privatrechts durch die kirchliche Gesetzgebung übten, siehe mein Kirchenr. I. S. 396 ff.

32) *Phillips*, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. I. S. 261 ff. *Dove* l. c. p. 120.

33) *Thomassin* l. c. c. 110. *Dove* l. c. p. 116 sqq. 139 sqq.

34) *Mein* System S. 414. *Walter*, Lehrbuch §. 182. *Richter* §. 207.

35) Bulle Urban V. a. 1366, welche die Avocation verbietet (*Guy de Rousseaud*, Append. p. 13), Edit. de *Charles* V. d. 8. Mars 1371, das den Officialen die Entscheidung von Realklagen verbietet (ib. p. 15.), Bulle Martin V. v. 1425, 1428, welche den königl. Gerichten das Recht zuerkennt, über den *Besitz* der Beneficien zu entscheiden (das. S. 19, 21), Ordon. de Louis XI. 19. Juin 1464 (p. 48) Breve Leo X. 17. Nov. 1513 (das. p. 51) darüber, Edit. de Charles IX. Janv. 1563 (p. 103) das das privil. fori nur den clerici majores lässt, Ordon. de Moulins dess. v. 1566 dasselbe bestimmend (p. 106), Edit. de Louis XIV. concernant la jurisdiction ecclés. avril 1695 (p. 233) u. a.

36) Ueber die Verhältnisse im vorigen Jahrh. vgl. man *Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 289 ff., der Literatur u. Gesetze nachweist. Die beiden Abhandlungen S. 14 u. 15. im 3. Bande des Thesaurus von *Schmidt; Warnkönig*, Staatsrechtl. Stellung S. 109 fgg. — Die Aussprüche der Päpste und Bischöfe aus neuerer Zeit über diese Verhältnisse siehe in *meinem* Kirchenr. I. S. 404 ff.

§. 97.

2. Heutige Competenz.

I. In Deutschland — dasselbe gilt für Frankreich und viele andre Länder — gehören zunächst *alle Civilsachen der Geistlichen* vor die Staatsgerichte, so dass insoweit kein Privilegium fori mehr besteht.

II. Alle eigentlichen *Causae ecclesiasticae,* soweit sie eine rein kirchliche Seite haben, gehören überall zur kirchlichen Competenz [1]). Dahin alle oben (§. 96. II.) aufgezählten. Was aber insbesondere

1) *Ehesachen* betrifft, so ist die Competenz des kirchlichen Richters für die Fragen: über Gültigkeit der Ehe, Scheidung von Tisch und Bett, Unfähigkeit eines Elterntheils aus moralischen Gründen zur Uebung des Erziehungsrechts, wenn Scheidung erfolgt, die kirchlichen Verpflichtungen aus und Rechtsbeständigkeit von Verlöbnissen, mit *präjudizieller Wirkung für das Civilurtheil* über die Vermögensfragen, unbedingt hinsichtlich der als rein katholische oder gemischte eingegangenen Ehen anerkannt in *Oesterreich* [2]). In *Bayern* [3]) ist die gleiche Competenz mit Ausschluss der Verlöbnisssachen. In *Preussen* [4]) ist die kirchliche Competenz pro foro ecclesiastico anerkannt. Die Urtheile der kirchlichen Gerichte haben aber für das Civilforum keine Wirkung, so dass die Befolgung der Kirchengesetze dem Gewissen überlassen bleibt. Dasselbe gilt für die *Gebiete des französischen Rechts* [5]), für *Baden* [6]) und *Han-*

---

1) *Oesterr.* Concord. Art. XIII. *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 98, 128. u. a. *Bayr.* Concord. Art. XII. c. Rel. Ed. §. 69 ff.; *Sächs.* (Königr.) Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11, das §. 27. des Mandats aufhebt; *Würtemb.* V. U. §. 73. Conc. Art. V. u. a., *Badisch.* Conc. Art. V. Ges. I. v. 9. Oct. 1860 §. 13. *Kurhess.* V. U. §. 104., *Hessen-Darmstadt* und *Baden* (*Longner* S. 411), *Oldenburg.* Normativ v. 5. April 1831 §. 8. mit Motificationen, *Weimar.* Edict v. 1823 §. 34. Auch für *Hannover* gilt dies. Ich habe [System S. 416. Darauf gestützt giebt *Phillips*, Lehrb. §. 179 dies auch als einzige Ausnahme für Deutschland an] früher geglaubt, hier bestehe eine Ausnahme, weil die ordinirten Geistlichen ihren Gerichtsstand vor den *Consistorien* haben. Durch gütige Mittheilung des hochw. Bischofs von Osnabrück habe ich jedoch erfahren, dass diese Consistorien keine kirchlichen, sondern *königliche*, mit Räthen der betreffenden Confession besetzte, Behörden sind.

2) Concord. Art. X. *Instr.* pre jud. eccl. Imp. Austr. quoad caussas matrim. kais. Pat. v. 8. Oct. 1856 mit *Gesetz* (Anhang I. des Pat. vom selben Tage) §§. 2. 42 ff. 59 ff. Das Nähere in meiner *Erläuterung* des österr. Eheges. etc. Prag 1857. 2. Aufl. und *meinem* Eheprocess.

3) Concord. Art. XII. c. [*bestand auch schon vorher*, *wie überall* ausser den früher österr. Ländern in Deutschland], die genauern Angaben in *meinem* Eherecht S. 605 fg.

4) *Mein* Eherecht S. 598 ff.

5) Code civil (Napoléon) a. 234—305, C. de procéd. civile a. 875—881.

6) Denn hier ist das *franz.* Recht, obwohl mit Modificationen, im L. R. von 1809. Art. 144 ff. eingeführt, neben dem die Eheordnung v. 15. Juli 1807 gilt. Vgl. L. R. Art. 311. a. Das

nover [7]), während in *Würtemberg* [8]), *Kurhessen* [9]), *Hessen-Darmstadt* [10]), *Nassau* [11]), Königreich *Sachsen* [12]), *Sachsen-Weimar* [13]) und *Oldenburg* [14]) die Gerichtsbarkeit der Kirche auch mit Geltung für das Civilgebiet bezüglich der eigentlich eherechtlichen Fragen anerkannt ist.

2) *Patronatssachen* sind ausdrücklich als zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt in *Oesterreich* [15]), *Würtemberg* [16]), *Baden* [17]); dagegen in den übrigen Ländern bald ausdrücklich [18]), bald stillschweigend den weltlichen Gerichten überwiesen.

3) Die Vermögensstreitigkeiten jeder Art, mögen die Klagen dingliche

---

Concord. Art. V. Abs. 1. wies die Ehensachen dem kirchl. Richter zu. Ein Brief des Card. *Reisach* v. Juni 1859* an den Erzbischof forderte diesen auf, bis zur *gesetzlichen* Aenderung den status quo zu toleriren. Das neue Staatsgesetz hat den Art. V. *nicht* ausgeführt. Vgl. *Maas* im Archiv v. Moy N. F. I. S. 237 ff.

7) Die Ehesachen gehören nemlich vor die Consistorien (Anm. 1). Das Nähere im Eherecht S. 607. Jedoch gilt *materiell* das Kirchenrecht obgleich mit Modificationen.

8) In den *früher österr.* Theilen galt bis auf die neueste Zeit das österr. (Josephin.) Eherecht; in den anderen Theilen war die kirchliche Gerichtsbarkeit anerkannt. Das *Gesetz* v. 31. Jan. 1862. Art. 9 fg. stellt alle Theile gleich, verbietet jedoch den Instanzenzug an ein *ausserdeutsches* kirchliches Gericht. Es bestehen indessen materiell Abweichungen vom gemeinen Kirchenrechte durch das Gesetz v. 1. Mai 1855. Vgl. *v. Moy* Archiv N. F. I. S. 328 (wo die betr. §§. abgedruckt sind) und *das.* S. 1 ff. *Schurer*, Ueber die Grenzen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehensachen mit besonderer Beziehung auf Würtemberg.

9) Es gilt das gemeine Recht, wie es durch die Garantie des westphälischen Friedens anerkannt ist.

10) *Schumann* S. 230 ff. Sponsaliensachen gehören vor die Civilgerichte. V. O. v. 23. Dec. 1811. Auf dem *linken* Rheinufer gilt *französisches* Recht.

11) Gesetz v. 31. Aug. 1823. *Müller*, Lexicon II. S. 517.

12) *Mein* Eherecht S. 606. und *meine* Schrift: Ueber gemischte Ehen, Prag 1862 S. 22, welche die näheren Modificationen ergeben.

13) *Mein* Eherecht S. 608.

14) *Mein* Eherecht S. 608.

15) Concord. Art. XII. Nur über die Succession in Laienpatronate erkennen die Civilgerichte, mag der Streit schweben zwischen den angeblichen Patronen oder Geistlichen, die von jenen präsentirt wurden. Diese Bestimmung ist noch nicht in's Leben getreten.

16) Conc. Art. V. mit der Ausnahme des österr. Conc. *und* der andern, dass auch die civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, die damit in Verbindung stehen, vor die Civilgerichte gehören. In dem Gesetz v. 30. Jan. 1862 steht *nichts* hiervon.

17) Concord. Art. V. wörtlich mit dem würtemb. gleichlautend. Auch hier sagt das Staatsgesetz v. 9. Oct. 1860 *nichts*. *Maas* in der cit. Abhandlung (Archiv N. F. I. S. 237) findet aber in dessen §. 8. [„die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse"] „diese Ausscheidung resp. *Anerkennung* der kirchlichen Jurisdiction in Patronatssachen gleichfalls *ausgesprochen*." Das bezweifle ich sehr. Auch aus dessen §§. 7. 16. werden schwerlich die Gerichte diese Folgerung zugeben.

18) *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 577. *Oldenburg* V. O. v. 5. Apr. 1831 §. 4.

oder persönliche sein, die Kirchen klagen oder beklagt werden, gehören jetzt durchweg vor den Civilrichter [19]).

§. 98.

3. Prozess.

I. Die *Gerichtsbarkeit* in Civilsachen steht ganz denselben Personen zu, welche sie in Criminalsachen haben [1]). Die *Competenz* richtet sich hier lediglich nach dem Wohnsitze des Beklagten, so dass dessen Ordinarius competent ist [2]). Nur insofern kann eine Ausnahme bestehen, als wegen dolosen Aufgebens des Wohnsitzes die Gerichtsbarkeit nicht aufhört [3]).

II. Was das *Verfahren* betrifft, so ist dies mit dem allmäligen Abnehmen der Jurisdiction in Civilsachen stillgestanden. Praktisch wurde nur in Ehesachen procedirt. Für diese hat sich ein förmlicher Process ausgebildet [4]), während in andern Sachen mehr nach administrativem Gange verfahren wird. Der ausgebildete Civilprozess des canonischen Rechts ist in den weltlichen übergegangen bez. eine von dessen Quellen. Die kirchlichen Gerichte schliessen sich in Deutschland meist an den weltlichen Prozess an.

---

19) Ausdrücklich bestimmt im *preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 650 ff. 709. 864., *bayr.* Edict § 64. Im *würtemb.* und *badischen* Concord. Art. V. sind solche Prozesse ausdrücklich den weltlichen Gerichten zugewiesen Das *österr.* und *bayr.* sagen nichts. Die Competenz der Civilgerichte versteht sich aber ganz von selbst.

1) Vgl. §. 95 sub num. I. Was dort bezüglich der Delegation gesagt ist, gilt auch hier.

2) c. 5. X. de judiciis II. 1. Insofern eigene geistliche Gerichte für *Militairpersonen* bestehen, ist die Gerichtsbarkeit bezüglich derselben als Beklagter durch diese persönliche Eigenschaft bedingt. Vgl. für *Oesterr. meinen* Eheprozess S. 40 fg.

3) So bleibt der Ordinarius der Frau competent, welche vom Manne böswillig verlassen ist: *mein* Eheprozess S. 40.

4) Siehe *meine* cit. Darstellung des Eheprozesses auf Grundlage des gemeinen Rechts und der österr. Instruction. Dieselbe giebt für das *Civilverfahren überhaupt* die allgemeinen Normen: Richter, Gericht, Gerichtsstand, Gang des Verfahrens, Beweis, Urtheil, Appellation u. s. w. an. Eine genauere Darstellung ist hier unmöglich. Was ich von Deutschland sage, gilt auch ausserhalb, soweit, abgesehen von Ehesachen, noch causae civiles. eccles. vorkommen. Das *Verfahren vor den römischen Congregationen* hat mit dem canon. Prozesse in den meisten Punkten wenig mehr gemein.

Viertes Kapitel.

Das Dispenswesen *).

§. 99.

1. Geschichte. Competenz.

I. In der Unmöglichkeit, durch Gesetze die unendlich mannigfaltigen Vorkommnisse des wirklichen Lebens zu regeln [1]), und der Nothwendigkeit, dass die nach Zeit und Ort universale Kirche, sobald die Festhaltung des idealen Standpunktes zur übergrossen Härte werden oder Schaden in Verhältnissen herbeiführen könnte, welche ein Abgehen von der Regel als begründet erscheinen lassen, ohne dass diese selbst geändert zu werden braucht [2]), liegt die Befugniss *zur Aufhebung der Verbindlichkeit, der Wirksamkeit des Rechtssatzes für einen einzelnen Fall, Dispensation,* ohne Aufhebung des Rechtssatzes auch nur für die Person selbst, begründet [3]).

II. In älterer Zeit begegnen wir sehr selten der Ertheilung von Dispensen. Hiervon tragen verschiedene Umstände die Schuld als: nothwendige strenge Einhaltung des Rechts unter den schwierigen Verhältnissen, geringer Umfang der weniger auf Gesetzen als der eifrigen und strengen Sitte beruhenden Rechtssätze, endlich auch die fehlende Durchbildung des Rechtsorganismus. Sobald diese Zustände sich änderten, namentlich durch die bis in's Kleinste erfolgte juristische Ausbildung des Rechts [4]) das häufigere Bedürfniss, von der Strenge abzugehen, eintrat, ferner die Concentrirung der kirchlichen Regierung in der Hand des Papstes eingetreten war, treten uns mehr und mehr Ausnahmen in Form von Dispensen entgegen, die früher in den Kreisen der Provinzialsynoden weniger in die Aeusserlichkeit fallen. Mit der Durchbildung des Irregularitäts-Beneficial-Eherechts u. s. w. nahm das Dispenswesen einen umfassenden Raum ein und gestaltete sich durch die Reservate, die Kanzleiregeln und die Praxis der Curialbehörden zu einem Mechanismus, der nach gewissen feststehenden Grundsätzen die Ertheilung aus im Voraus

---

*) Hierher die Literatur über den Primat, in der dieser Punkt einen grossen Platz einnimmt, ferner die anzugebende über die Gesetzgebung. — *J. F. Florens*, De dispensationibus ecclesiasticis, Paris 1648 fol. *Pyrrhus Corradus*, Praxis dispensationum apostolicar. Colon. 1678. fol. *Van-Espen*, Dissert. canon. de dispensationibus (Opp. T. II. p. 232 sqq.). *Joh. Jung*, Facta dispensat. episcopalium historica ex primis saeculis collecta et vindicata. Mogunt. 1787. — *Vering*, De principiis dispensationum in *v. Moy*, Archiv I. S. 577 ff. Vgl. *Phillips*, Kirchenr. V. S. 147 ff. *Mein* Eherecht S. 336 f. 347 ff. System S. 418 ff.

1) Vgl. die Publikationsbulle des *Liber sextus* von *Bonif.* VIII. *Sacrosanctae.*

2) Vgl. c. 16. C. 1. q. 7.

3) Ueber den Unterschied der *Dispensation* und *Privilegien* siehe mein Kirchenrecht I. S. 140., welches auch den Sprachgebrauch nachweist.

4) Vgl. oben §§. 4. 13. 14.

festgesetzten Gründen fast zum Rechtssatze ausprägte [5]). Waren Dispensen bis in's 12. Jahrhundert hinein eine Seltenheit, so wurden sie fortan immer häufiger und bildeten seit dem 15. Jahrhundert einen stehenden Punkt zu Beschwerden gegen Rom [6]), zu denen freilich weniger die Ertheilung selbst als die Ausübung durch die Legaten und Curialbehörden, sowie die hohen Taxen Veranlassung gaben. In der Gegenwart ist die römische Praxis zu einer Uebung zurückgekehrt, die meines Wissens zu keinerlei begründeten Klagen Anlass gegeben hat [7]).

III. Competent zur Ertheilung ist der *Papst* unter der Voraussetzung, dass der Rechtssatz nicht juris divini ist [8]), stets von allen positiven Kirchengesetzen [9]); *allein* vermag er zu dispensiren von den Sätzen des jus commune [10]). Jeder andre Ordinarius ist competent in den Grenzen seiner gesetzgeberischen Gewalt [11]), darüber hinaus nur auf Grund genereller Ermächtigung durch das Gesetz selbst [12]), oder durch den höhern Gesetzgeber. Solche Ermächtigungen, *Facultates,* pflegten früher in einzelnen Fällen, seit dem Concil von Trient aber [13]) nach und nach regelmässig für eine gewisse

---

5) Ueber die Dispensen in alter Zeit stellt *Phillips* a. a. O. S. 165 ff. eine Anzahl von Beispielen zusammen.

6) Vgl. Concordia *Constantiensis* §. 22., Bulla *Eugen.* IV. VII. Id. Febr. 1447. §. 8. Beschwerden der deutschen Nation von 1522 (*Münch*, Concordate I. S. 344 ff.) Cap. I. de dispensationibus aere redimendis c. 3. — Vgl. *Gründl. Entwicklung* der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des röm. Hofes u. s. w. 1788 *(ohne Druckort)* 4. *G. L. C. Kopp*, Die kath. Kirche im neunzehnten Jahrh. und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung u. s. w. Mainz 1830 S. 249 ff.

7) Ich gestehe übrigens, dass es mir scheint, es sei gut, gewisse Gebote bez. Verbote, von denen stets dispensirt zu werden pflegt: Ehehinderniss im 3. und 4. Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, der geistlichen Verwandtschaft, des 3. und 4. Grades des imped. justitiae publ. honest. ex matr. rato (oder invalido) non consummato u. a. einfach aufzuheben, weil unsere socialen Verhältnisse der Art sind, dass schwerlich jemals wieder eine praktische Nothwendigkeit für sie eintritt. Ich kenne nicht einzelne, sondern *viele* Fälle, in denen kein dem Rechte entsprechender Grund zur Dispens vorlag und diese doch ertheilt wurde. Warum Anlass bieten, Gründe zu fingiren, so dass nach dem Rechte eigentlich Nullität des Akts eintritt?

8) c. 13. X. de restitut. spoliat. II. 13. — *Mein* Kirchenr. I. S. 88 ff.

9) c. 4. X. de concess. praeb. III. 8., c. 15. X. de temp. ordinat. I. 11., c. 1. de constit. in 6. I. 2., *Bened.* XIV. Lit. *Magnae nobis* 29. Juni 1748. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref.

10) Die Stellen in N. 9. und *mein* Kirchenr. I. S. 98 ff.

11) Siehe §. 107. *Mein* Kirchenr. I. S. 109 ff. — c. 9. X. de M. et. O. I. 33. c. 15. X. de temp. ord. Bulle *Pii* VI. *Auctorem fidei* num. VI. VIII. XI. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. c. VIII.

12) Vgl. §. 107., der Gesetze angiebt, die den Bischof zur Gesetzgebung contra jus commune, folglich auch *insoweit* zur Dispens ermächtigen.

13) Der Grund liegt in der seitdem vorgeschriebenen *Form der Ertheilung.* Vgl. §. 100.

Zeit und Klasse von Fällen ein für allemal den Ordinarien gegeben zu werden. Den deutschen Bischöfen werden sie meist auf je fünf Jahre ertheilt, woher sie *Facultates quinquennales* [14]) heissen. Neben diesen auf Zeit kommen noch Fakultäten für eine bestimmte Anzahl von Fällen vor [15]).

§. 100.

2. Form. Bedingungen.

I. Obwohl auch blos mündliche Dispensen gültig sind und pro foro interno genügen, ist die *schriftliche* Ertheilung pro foro externo die nothwendige Regel [1]). Die Ertheilung kann entweder stattfinden durch directe Zustellung an den Bittsteller *(dispensationes in forma gratiosa)* [2]), oder durch Ermächtigung einer dritten Person, des Ordinarius bei päpstlichen, zur Gewährung der Bitte *(in forma commissoria)*. Letztere soll die Regel bilden [3]). Der

---

14) Ueber ihre Geschichte siehe die beiden letzten in Anm. 6. citirten Schriften, die *Gravamina* der 3 deutschen Kurfürsten und Erzbischöfe von 1769 ad Caesarem (*Gratz*, Thesaurus p. 298) n. 25 sqq. Die *Emser* Punktation Art. II. (*Münch*, Concordate I. S. 408), *Mejer*, Die Propaganda II. S. 201 ff. Für *Oesterreich* stand bis auf das Concordat am Schlusse der Facult. pro foro externo in num. 21. *„ad beneplacitum s. congregationis de propaganda fide“*, jetzt wie in den für die übrigen deutschen Bischöfe *„ad quinquennium.“* Jenes beweist wieder, dass *Mejer* sehr fehlschliesst, wenn er aus der Ertheilung der Fakultäten durch die Propaganda folgert, dass Deutschland Missionsland sei, da er Oesterreich selbst hierzu nicht rechnet. In *meinem* System S. 422 ff. sind sowohl die Fac. *pro foro externo* als *interno* abgedruckt. Für die Bestellung der Prosynodalexaminatoren werden meist *Triennalfakultäten* ertheilt. Für den *österr. Feldbischof* werden *Septennal-Fakultäten* (abgedr. in *Ginzel*, Kirchenr. I. Anh. S. 67 ff.) gegeben.

15) So z. B. hat der Erzbischof von Prag (Dekr. der S. Poenit. 16. Juli 1853) für das *imped. affinit. ex copula illicita proveniens* im 1. Grade in 80, im 1. mit dem 2. oder dem 2. für 100 Fälle die Fakultät, vorausgesetzt dass die Ehe nicht aufgeschoben werden kann bis zur Einholung der päpstl. Dispens und, wenn es sich handelt um „copula habita a viro cum muliere matris“, dass dieselbe der Geburt der letzteren nachfolgte, — für den 1. Grad simpl. affin. lineae collat. in 12, für den 1. mit 2. in 18, für das imp. consang. seu affin. im 2. einfachen Grade in 30, im 2. mit 3. oder 4. für 60 Fälle *in utroque foro* die Fakultät (Decr. S. Poenit. 27. Sept. 1850).

1) Vgl. die Belege in *meinem* Kirchenr. I. S. 149 f., da die für Ertheilung der Privilegien erlassenen Bestimmungen offenbar analog angewendet werden können. Siehe auch *Bened.* XIV. l. c. L. VI. c. VIII. num. 17.

2) Dies ist fast nur bei den Dispensen an Bischöfe und Landesherrn im Gebrauch.

3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. Der *Grund* liegt in c. 1. de const. in 6. I. 2., c. 5. X. de rescr. I. 3. ausgesprochen. Meist wird die Prüfung angestellt bez. der Beweis der Richtigkeit der Gründe beigebracht *vor* Einbegleitung des Gesuchs, d. h. vor Bitte um Dispens in Rom, resp. mit der Anbringung des Gesuchs bei dem Ordinarius. Siehe *mein* Eherecht S. 355 ff., das über alle bei den Ehe-Dispensen in Betracht kommenden Fragen Auskunft giebt. Was von diesen gilt, findet auch in formeller und materieller Hinsicht, abgesehen von den Gründen, analog bei den übrigen Anwendung.

Beauftragte hat eine Prüfung vorzunehmen. Ergiebt diese die Richtigkeit der Behauptung, so ist die Dispens *im Namen des Oberen* [4]) zu ertheilen.

II. Dispensen erfordern stets einen vernünftigen Grund [5]). Indessen ist die Gültigkeit nur dann von dessen Richtigkeit abhängig, wenn der Ertheiler dies gewollt hat, indem der Gesetzgeber die Macht hat, auch ohne Grund von dem Gesetze zu entbinden. Aus diesem Grunde bleiben die *„motu proprio"* ertheilten gültig, wenngleich der Grund, welcher vielleicht den Ertheiler bewog, falsch ist [6]), während die *ad preces* oder *ad instantiam* ertheilten voraussetzen, dass diejenige causa, welche die Ertheilung der Dispens auf Grund des *Rechts* selbst *(dispensatio ex lege, legalis)* oder kraft des Auftrags *(dispensatio ex facto hominis, arbitraria)*, sei es nach besonderer Anweisung oder zufolge des Herkommens, rechtfertigt, in Wahrheit beruhe [7]). Ausserdem ist selbstverständlich stets nöthig die *Erfüllung der besondern Bedingungen (Clausulae dispensationum)*, von denen die Dispens abhängig ist. Solche Bedingungen können 1) im Mandate oder Dispensdekrete ausdrücklich erklärt sein, 2) auf einer Rechtsregel oder der römischen Praxis beruhen, 3) sich aus den eigenthümlichen Umständen ergeben, welche die Dispens hervorrufen [8]). Ist die Dispens *„sine causa"* ertheilt, so fällt der Einfluss des Grundes fort, ohne dass die übrigen Bedingungen ausser Kraft treten.

II. Ihrer Wirkung nach können sie sein *pro foro interno* oder *externo* [9]), je nachdem sie für das Gewissens- oder Rechtsgebiet ertheilt werden. Da erstere ohne Nennung eines Namens erbeten, da der Beichtstuhl der regelmässige Weg ist, auf dem sie zunächst erbeten und auch meist als bewilligt mitgetheilt werden:

---

4) Die Fakultäten fordern bei päpstlichen Dispensen stets ausdrücklich Erwähnung der Ermächtigung.

5) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref. „urgens justaque ratio et major utilitas." Vgl. c. 6. 23. C. 1. q. 7., c. 4. X. de reg. jur. V. 41.

6) c. *Si motu proprio* 23. de praeb. in 6. III. 4. Kirchenr. I. S. 451 fg.

7) *Mein* Eherecht S. 364 ff. führt dies für die Ehedispensen nach allen Richtungen bezüglich der verschiedenen Gründe aus.

8) Vgl. mein Eherecht S. 371. für Ehedispensen.

9) *Absolutiones* darf man nicht zu den Dispensationen im strengen Sinne rechnen, indem jene nur auf das Moment der *Schuld* gehen, nicht darauf einen Akt zum rechtlichen zu machen trotz eines entgegenstehenden Gesetzes. Aber es kann Beides zusammenfallen. Wird z. B. ab irregularitate ex delicto absolvirt, so liegt darin zugleich die Dispensation zum Empfange der Weihen. Während zu Absolutionen in articulo mortis jeder Beichtvater berechtigt ist (c. 29. X. de sent. exc. V. 39) und die Bischöfe pro foro interno ohne besonderen päpstl. Vorbehalt überhaupt absolviren dürften und in *geheimen* Fällen auch jetzt können (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.): so darf der Bischof nur kraft des Gesetzes mit zwei Ausnahmen bei Irregularitäten aus geheimen Vergehen *dispensiren* (Conc. Trid. l. c.), in anderen Sachen aber nur zufolge besonderer Fakultät oder wenn das Recht es gestattet, sobald die Dispens einen Satz des jus commune betrifft. Vgl. über diesen Fall der *tacita licentia sesdis apostolicae* unten §. 151.

so sind sie gerichtlich nicht zu erweisen und daher für die äussere Rechtsbeständigkeit des fraglichen Aktes u. s. f. ohne Bedeutung. Man kann sie noch unterscheiden, insofern durch sie die erlaubte Eingehung eines Verhältnisses (Ehe, Empfang der Weihe, eines Beneficium u. s. w.) herbeigeführt oder nachträglich der entweder anfänglich unerlaubte oder hierzu gewordene Zustand verbessert wird [10]). Die Wirkung kann im letztern Falle sein, für die Zukunft die rechtlichen Folgen herbeizuführen, oder auch den Akt u. s. f. als von Anfang gültig erscheinen zu lassen *(dispensatio in radice* z. B. matrimonii).

IV. Dispensen sollen unentgeltlich (gratis) ertheilt werden [11]). In der römischen Praxis kommt aber eine Taxa vor, die zum Theil *ad piam causam* verwendet wird, zum Theil als Expeditions- (Kanzlei-) Gebühr gilt und dem Kanzleipersonale zukommt [12]). Aehnlich wird auch in den meisten Diöcesen

---

10) Besonders wichtig die disp. pro matrimonio contra*hendo* und contrac*to*, pro ordine sus*cipiendo* und sus*cepto*.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

12) Vgl. über die 3 Klassen (dispens. *in forma pro nobilibus* — in *forma communi* — in *forma pauperum*) und deren Einfluss auf den Weg und die Form der Ertheilung *mein* Handb. d. Eher. S. 385 fg.

Ich lasse hier das Taxverzeichniss folgen, welches unterm 31. Oct. 1845 den österr. Bischöfen von der kais. Gesandtschaft zu Rom mitgetheilt ist und nach dem die Taxen praktisch bemessen werden.

„Pro Dioecesibus Austriacae Ditionis ultra Montes positis :

	Scutat.	Ass.
Ex 1mo gradu cum causa honesta	123	90
Ex 1mo gr. cum causa infamante et paupertate . . .	56	—
Ex 1mo gr. cum caus. honest. et paupert. solvendo exp. exercit.	30	75
Ex 1mo gr. cum causa infamanti juncta paupertati, solvendo expensas exercitiorum	23	25
Ex 1mo gr. cum causa vel honesta *v* infamante, juncta paupertati et miseriae, solvendo expens. ex officio	1	50
Ex 1mo ac 2do gradibus cum causa honesta	101	30
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa infamante et paupert. . .	23	30
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa honesta et paupert. solvendo expensas exercitiorum	14	5
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3	80
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa vel honesta vel infam. paupertate et miseria, solvendo expens. ex officio	1	50
Ex 2do gradu cum causa honesta	73	20
Ex 2do gr. cum causa infamante et paupert.	16	30
Ex 2do gr. cum caus. honest. et paupertate solvendo expensas exercitiorum	13	75
Ex 2do gr. cum causa infamante et paupert. solvendo expensas exercitiorum	3	50

schon aus dem Grunde eine mässige Taxe erhoben, weil es den meisten Bischöfen unmöglich wäre, aus ihren oder den ihnen hierfür angewiesenen besondern Einkünften die Kanzlei u. s. f. zu unterhalten.

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsbildung in der Kirche *).

Erstes Kapitel.

§. 101.

Das Naturrecht [1]).

I. Im Menschen liegen gewisse ethische Principien, welche ihm ein bestimmtes Verhalten zu andern und in den auch blos auf ihn selbst bezüglichen Handlungen gebieten [2]). Auf ihnen sollen ruhen die menschlichen Gesetze. Erkennbar sind jene Principien insbesondere durch die im alten und neuen Bunde positiv geoffenbarten Moralsätze [3]), welche demnach als *jus*

Ex 2do gr. cum causa vel honesta vel infamante paupertate et miseria solvendo expensas ex offic.	1	50
Ex 2do ac 3^{tio} gradibus cum causa honesta	3	5
Ex 2do ac 3^{tio} grad. cum caus. infamante et paupert. . .	3	5
Ex Cultus disparitate	3	80

Nota. Quoad dispensationes sine causa canonica, et pro Nobilibus, taxae singulis casibus variant arbitrio S. Tribunalis, juxta Oratorum statum aliasque concomitantes circumstantias."

Dazu bemerke ich: 1) die Taxe gilt für Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. f.; 2) für Postporto u. dgl. wird 3 Gulden berechnet.; 3) die Dispensen auf Grund der Fakultäten sind *unentgeltlich*, so dass in den weitaus meisten Fällen gar keine Taxe entfällt; es wird nur 1 fl. für Expedition gerechnet; 4) meist findet nur die 3. oder — was den Ordinarien überlassen ist — Minderung der 2. statt.

In der *Prager Erzdiöcese* beträgt die bischöfliche Dispenstaxe für das *imp. mixtae religionis* 10 Kreuzer, *jede andere in Ehesachen* 1 Gulden; mehr wird überhaupt für keine Dispens genommen.

*) *Mein* Kirchenrecht im 1. Bande (Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts.) erörtert von S. 43 an *alle* in dieser Abtheilung vorkommenden Punkte auf das Ausführlichste. Vgl. noch *Ernst Meier*, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berl. 1861. — *D. Bouix*, Tractatus de principiis juris canonici. Monaster. 1853.

1) *v. Droste-Hülshoff*, Ueber das Naturr. als Quelle des Kirchenrechts. Bonn 1822. *v. Moy* im Archiv I. S. 65 ff. *Rosshirt*, Canon. Recht S. 7 ff. *Mejer* a. a. O. S. 193 ff.

2) *Paul* ad Roman. II. 13 sqq.

3) *Grat.* in Dist. I. princ. c. 1., D. 5. 9. u. ö.

naturae oder *lex divina* erscheinen. Denselben Charakter des jus divinum tragen die fundamentalen Einrichtungen der Kirche (§. 2.).

II. Man kann demnach den Ausdruck jus naturae in mehrfachem Sinne nehmen: 1) für die Principien, welche als in sich wahr überall zum Fundamente dienen sollten. Sie sind keine eigentlichen *Rechtssätze,* keine Rechtsquelle, dienen aber dazu, festzustellen, ob ein Satz, dem die positive Autorität der kirchlichen Gewalt fehlt, auf das Prädicat der Rationabilität (§. 113.) Anspruch machen kann. 2) Jus divinum oder naturale sind die wesentlichen, fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechts, welche in der Bibel oder Tradition (§. 4.) enthalten sind.

III. Mit dem Ausdrucke Naturrecht bezeichnet man auch wohl jene Sätze, welche sich lediglich als logische Consequenz andrer darstellen, *aus der Natur der Sache fliessen.* Somit kommt das s. g. Naturrecht nicht so sehr als Quelle des Rechts in Betracht, sondern mehr um Richtung und Princip der Rechtsbildung zu beurtheilen.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung.

A. Allgemeine.

§. 102.

a. Der ökumenischen Synoden [1]).

I. Die Schlüsse betreffen entweder den Glauben und die Lehre *(dogmata, anathematismi,* im Concil von Trient *doctrinae* und *canones),* oder die Disciplin (in den ältern auch *canones* [vgl. §. 2. num. V.] seit dem Constanzer *decreta,* im Trienter decreta de reformatione genannt) und hatten von ältester Zeit her mit den apostolischen Satzungen gleiche Kraft [2]). Die *Acta, Actiones, Relationes* haben nur als Gesichtsquellen Werth.

II. *Publicirt* werden sie vom Papste und auf den Provinzialsynoden [3]). Von der Publikation in den einzelnen Provinzen ist deren Geltung und Wirksamkeit ebensowenig abhängig als es einen bestimmten Modus für die Publika-

---

1) Vgl. oben §. 82., wegen der Literatur 20 b., betreffs des geschichtlichen Ganzen die §§. 4 ff.

2) c. 2. D. 15., c. 4. D. 45. u. a., c. 3. 7. 8. Cod. Just. de summa trinit. I. 1., Nov. 131. pr. u. §. 1.

3) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

tion giebt, insofern nicht das einzelne Gesetz selbst einen solchen vorschreibt [4]). Es beginnt demnach die Wirksamkeit mit der Publikation [5]).

III. Es *gelten die Schlüsse für die ganze Kirche,* sofern nicht 1) die Geltung von ihnen selbst auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist [6]), 2) partikuläre Abweichungen gestattet sind [7]). In Gleichem finden sie Anwendung auf alle unter sie fallenden Personen und Verhältnisse, soweit keine Ausnahme gemacht ist [8]).

IV. Die *Kraft* der Schlüsse ist bedingt durch die *Approbation des Papstes* [9]). Diesem steht die *Aenderung (abrogatio, obrogatio, derogatio)* ebenso zu [10]) als einem späteren Concile, während alle übrigen Ordinarien das Recht und die Pflicht haben, die Anwendung eines für die besondern Verhältnisse ihrer Sprengel nicht passenden oder gar schädlichen Satzes zu unterlassen, bis auf ihren Bericht der Papst eine Verfügung trifft [11]). Eine Anerkennung der weltlichen Gewalt ist, vorausgesetzt dass keine bürgerliche oder politische Verhältnisse direct betreffenden Sätze gemacht werden, nicht erforderlich. Das Recht gestattet ihr ebensowenig Aenderungen zu treffen, fordert vielmehr von allen katholischen Obrigkeiten, dass sie deren Durchführung unterstützen [12]).

b. Des Papstes [1]).

§. 103.

1. Form. Publikation.

I. Von der Form und Gelegenheit der Abfassung nannte man in frühester Zeit die päpstlichen Erlasse *Epistolae synodicae, decreta synodica.* All-

---

4) Dies geschieht im c. 1. Decr. de ref. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV.

5) Ausser es setzt das Gesetz ein Andres fest, wie das in Anm. 4. citirte. Vgl. aber §§. 103. 112. 116.

6) Wie dies mit dem in Anm. 4. cit. Dekrete der Fall ist.

7) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. §. Quoniam vero, c. 18. de ref. §. ult.

8) Solche enthält z. B. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. 8. 9. 11. 16. de regul. et mon.

9) Conc. Trid. Sess. VII. decr. de ref. princ., Cont. Sess. XXV., vor Allem Sess. XXV. c. 21. de ref. *Mein* Kirchenrecht I. §. 13.

10) Vgl. c. 1. 6. C. 25. q. 1. c. 4. X. de elect. I. 6. Grat. ad. c. 16. C. cit. — *Conc. Trid.* l. c. *Mein* Kirchenr. I. S. 54 ff.

11) Vgl. §. 106. — Dies sagt auch stillschweigend der Schlusssatz des *decret. de recip. et observ. decretis concilii* der Sess. XXV. Cont. des Conc. Trid.

12) Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 59. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20. de ref. Bulle *Pii* IV. *Benedictus Deus.*

1) Vgl. die §§. 1. 31. 35. 36. 41 ff., in denen die materiellen Sätze begründet sind, die §§. 4 ff. 21 ff. für die geschichtliche Entwicklung der päpstlichen Gesetzgebung, §. 20 b. für die Literatur. — *Mein* Kirchenr. I. S. 60 ff.

mälig wurde der Ausdruck *Epistolae decretales* oder schlechtweg *Decretales* der übliche und nebst *Constitutio apostolica*, *pontificia* der allgemeine [2]). Jedoch bezeichnet Constitutiones oder *Edicta perpetua, generalia* [3]) Decretales, Ordinationes communes auch die *gemeingültigen* im Gegensatze zu den *Rescripta* [4]), die regelmässig ein besonderes Verhältniss betreffen. Letztere zerfallen in rescripta *gratiae, justitiae, mixta,* ihrer Wirkung nach in *Rescripta secundum, praeter, contra legem* [5]).

II. Nach der äusseren Form unterscheidet man: *Bullae,* auf starkem dunklem Pergamente mit alten Schriftzügen in lateinischer Sprache ohne Interpunktion mit stehenden Klauseln ausgefertigt in der Cancellaria apostolica und mit angehängtem Siegel in Blei oder Gold, und *Breves* auf feinem weisssen Pergamente mit moderner Schrift und der Ueberschrift des regierenden Papstes mit aufgedrücktem Wachssiegel (annulus piscatorius) und ausgefertigt in der Secretaria brevium. *Litterae apostolicae* bedeutet die übrigen, unter denen die *chirographa*, welche vom Papste selbst gefertigt sind, sich auszeichnen. Für die Kraft der Erlasse ist die Form gleichgültig, obwohl Praxis und Gesetze [6]) je nach dem Gegenstande die eine oder andere festgesetzt haben.

III. Mit der erfolgten *Publikation* [7]) erlangt der Erlass Wirksamkeit. Eine bestimmte Form der Publikation besteht nicht [8]); herkömmlich werden aber die Erlasse, welche allgemeine Geltung haben sollen, zu Rom durch Vorlesen und Anschlag auf bestimmten Plätzen und an Kirchenthüren [*ad valvas basilicae vaticanae,* ecclesiae *Lateranensis*, *cancellariae apostolicae,* in loco solito *Campi Florae*] [9]). Ist diese *Publicatio pro urbe et orbe* oder eine andere öffentliche Bekanntmachung erfolgt, welche die Möglichkeit bietet, dass man allenthalben sich Kenntniss des Gesetzes verschaffen könne: so erlangt das Gesetz sofort Kraft, insofern es keinen besondern Anfangspunkt seiner Geltung festsetzt. Für den, welcher sich die unmittelbare Kenntniss nicht

---

2) So „*Clementis P. v. Constitutiones.*" Tit. X. u. s. w. *de constitutionibus.* *Mein* Kirchenr. I. S. 64 giebt fernere Belege.

3) Z. B. c. 4. 7. de elect. in 6. Andre habe ich a. a. O. zusammengestellt.

4) Darin liegt auch dass Tit. X. I. 2. de constitutionibus, I. 3. *de rescriptis* handelt. Ueber die Merkmale, ein allgemeines Gesetz zu erkennen, s. Gloss. ad c. 4. de elect. in 6. Kirchenr. I. S. 65.

5) Vgl. hierüber, über die Veranlassung (motu proprio, ad instantiam) die Fähigkeit ein Recript zu erbitten, die Bedingungen der Gültigkeit und Durchführbarkeit, die exsecutio derselben *mein* Kirchenr. I. S. 66 ff.

6) Const. *Bened.* XIV. *Gravissimum* 26. Nov. 1745.

7) Deren Nothwendigkeit folgt z. B. aus c. 2. D. 20., c. 18. C. 25. q. 2., c. 1. X. de postul. prael. I. 5.

8) Einzelne Gesetze forderten solche z. B. c. 12. 13. X. de poenit. et remiss. V. 38. c. 40. X. de simon. V. 3., c. 6. 17. X. de judaeis V. 7.

9) Siehe den Schluss der Bullen z. B. *Benedictus Deus* Pii IV. Mein Kirchenr. S. 79 ff.

verschaffen kann, tritt die verpflichtende Kraft mit der erlangten wirklichen ein. Wird das Gesetz in die einzelnen Diöcesen nicht übersandt, so tritt sie für dieselben ein *mit dem Ablaufe von zwei Monaten nach der erfolgten Publikation* [10]). Die Ordinarien haben die Pflicht, sich die Kenntniss zu verschaffen.

§. 104.

2. Umfang. Grenzen.

I. In *Glaubenssachen* ist der Papst befugt, Entscheidungen zu treffen, s. g. *decreta ex cathedra,* denen nothwendig Gehorsam zu erweisen ist. Eigentliche Gesetze in diesen Sachen betreffen nicht deren Inhalt, sondern nur die Lehre u. a.

II. Hinsichtlich der *Disciplin* besitzt er das volle und unbedingte Recht, über alle Punkte und nach allen Richtungen derselben Gesetze zu geben [1]), mögen sie Gegenstände *neu* ordnen oder frühere Gesetze abändern [2]).

III. Die päpstliche Gesetzgebungsmacht hat ihre nothwendigen Schranken in dem *Glauben* (Dogma) [3]), der *Moral* [4]), der *kirchlichen Grundverfassung.* Sie ist ferner beschränkt auf religiöse und kirchliche Dinge und kann daher an sich, d. h. ohne dass ein bestimmter historisch gebildeter Zustand ein weiteres Recht giebt [5]), keine blos weltlichen in ihren Bereich ziehen. Ein Gebot, das unzweifelhaft diese Grenze überschritte, berechtigte und verpflichtete zur Verweigerung des Gehorsams (s. g. *passiver Widerstand)* [6]).

Es gilt der Grundsatz, dass päpstliche Gesetze weder die guten Gewohnheiten und alten Satzungen ändern [7]), noch erworbene Rechte (jura quaesita) aufheben wollen, ausser wenn deren Nichtbeachtung deshalb zulässig ist, weil ein von der Kirche abhängiges Recht dem Einzelnen zum Nachtheile der Gesammtheit nicht ferner belassen werden kann.

---

10) Diese aus Bulle Pii IV. *Sicut ad Sacrorum* XV. Kal. Aug. 1564, der irrig interpretirten Nov. 66., der Glosse u. s. f. sich ergebendeu Sätze habe ich a. a. O. *bewiesen.*

1) Vgl. die §. 102. Anm. 10. cit. Stellen, c. 1. de constit. in 6. I. 2., c. 4. X. de concess. praeb. III. 8., *Bened.* XIV. Lit. *Magnae nobis* 29. Jun. 1748.

2) c. 20. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consang. IV. 14. *Mein* Kirchenr. I. S. 86 fg.

3) c. 6. C. 25. q. 1., c. 13. C. II. q. 7., c. 6. D. 40.

4) Vgl. Act. Apostol. V. 29., c. 92 sqq. C. 11. q. 3. Vgl. über diese Fragen überhaupt *mein* Kirchenr. I. S. 88 ff.

5) *Dies* war der Fall im Mittelalter; *darum* konnte damals das canonische Recht sich auch auf rein weltliche Verhältnisse erstrecken. Vgl. oben §§. 21 ff. 88 ff. 96 ff.

6) *Bellarminus* de Rom. Pontif. Lib. II. cap. 29.

7) c. 1. de constit. in 6. I. 2. Ebenso ist anzunehmen, sofern ein Akt sich nicht selbst als *Dispens* zu erkennen giebt, es habe das jus commune nicht alterirt werden wollen: Kirchenr. I. S. 91.

§. 105.

3. Erlasse der Curialbehörden [1]).

I. Als Mandatare des Papstes haben die Behörden der Curie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen [2]) *in den Grenzen ihres Auftrags* [3]), somit unter Voraussetzung 1) der Competenz für den betreffenden Gegenstand 2) der vorgeschriebenen Form 3) der Erfüllung etwaiger besonderer Bedingungen, die Befugniss zur Erlassung verbindlicher Normen. Ein Recht, mit specieller Approbation Gesetze zu declariren und zu extendiren oder auch zu erlassen, ist einzelnen Congregationen gegeben [4]). Eine authentische Deklaration erlangt sofort gleiche Kraft mit dem Gesetze [5]); eine Entscheidung in einem einzelnen Falle macht zunächst nur *jus inter partes,* kann jedoch analog angewendet werden, ein neues Gesetz erfordert Publikation (§. 103.).

II. Von dem *Stilus curiae Romanae,* den man eintheilt in stilus *formalis* und *materialis,* gilt unter den obigen Voraussetzungen der Satz: stilus Curiae habet vim legis, jus facit [6]). Insbesondere gilt dies von den *Regulae Cancellariae* (§. 11. V.), insoweit sie nicht blos für den Geschäftsgang bei der Curie selbst eine Geltung beanspruchen, und nicht durch entgegenstehendes auf Verträgen oder speciellen päpstlichen Gesetzen ruhendes Recht für einzelne Länder unverbindlich sind [7]). Den Entscheidungen der *Rota Romana* kommt keine allgemeine Geltung zu in andren Fällen, obwohl sie eine grosse Autorität besitzen [8]).

§. 106.

4. Verhältniss der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien.

I. Der Papst ist Hüter und Wächter der Canones [1]). So nothwendig daher ist, dass gerade er sich an deren Satzungen halte, ebensowenig kann einem Zweifel unterliegen, dass ihm die Befugniss innewohne, weil die Abhaltung allgemeiner Synoden nur selten möglich ist, die Entwicklung des

---

1) Vgl. oben §§. 54. 11. 12. §. 20 b. (Literatur) u. ausführlich *mein* Kirchenr. I. S. 91 ff.

2) Reg. jur. 72. in 6. „Qui facit per alium est perinde, ac si faciat per se ipsum."

3) c. 40. X. de off. jud. deleg. I. 29.

4) So der *Congr. Concilii.* Bulle *Sixti* V. *Immensa.*

5) *Mein* Kirchenrecht I. S. 93 fg.

6) *Gonzalez* in reg. 8. Canc. Glossa 6. n. 210. *Riganti* ad reg. 45. §. 1. n. 96 ff. (Tom. III. p. 391.).

7) *Mein* Kirchenr. I. S. 97.

8) *Card. de Lucca* Annot. ad S. Conc. Trid. discurs. 32. n. 66. *Fagnanus* ad c. *cum venissent* 12. X. de judic. n. 31.

1) c. 1. 2. 3. 7. 9. 10. 13. 14. 15. C. 25. q. 1. c. 17. C. 25. q. 2., c. 19. X. de sent. et re jud. II. 27. Vgl. c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. §§. 41 ff. 82. 102.

Rechts aber eine stetige sein muss, kraft seiner Stellung auch die *Disciplinargesetze* der Synoden zu ändern.

II. Aus dem Verhältnisse der Ordinarien zum Papste [2]) folgt die Unterordnung der erstern und mit ihr die Verpflichtung zur Befolgung und Ausführung der päpstlichen Gesetze. Diese Pflicht ist jedoch keine blinde. Denn *jure proprio* leiten unter eigner Verantwortlichkeit die Bischöfe ihre Diöcesen. Passt daher ein Gesetz für ihre Sprengel nicht, oder würde es vielleicht selbst schaden: so haben sie, da der Papst die besondern Verhältnisse unmöglich stets kennen oder sich gegenwärtig halten kann [3]), Recht und Pflicht, dessen Anwendung auszusetzen und dem Papste eine Vorstellung dieserhalb zu machen [4]). An die hierauf erfolgende Entschliessung hat sich der Bischof zu halten. Es kann aber dies Recht sich nur auf Gesetze beziehen, welche nicht schon die allgemeine Anwendung nothwendig bedingen [5]), oder nach dem Willen des Gesetzgebers ihrer Natur wegen allgemein gelten sollen [6]), oder endlich als authentische Interpretationen oder kraft ausdrücklicher Erklärung unbedingt auszuführen sind [7]).

III. Anders verhält es sich mit den Erlassen von Behörden der Curie, denen nie die volle päpstliche Jurisdiction übertragen ist. Durch diese werden die sich in den gesetzlichen Grenzen haltenden bischöflichen Anordnungen nicht berührt [8]). Es braucht daher der Bischof hier nicht zu remonstriren.

B. Partikuläre.

§. 107.

a. Der Bischöfe und andren Ordinarien [1]).

I. Die allgemeinen Anordnungen der Diöcesan-Bischöfe werden entweder erlassen und publicirt auf der Diöcesan-Synode, *Statuta synodorum dioecesanarum,* oder als *Hirtenbriefe* (literae pastorales) für *alle Gläubige* der Diöcese von den Kanzeln der Pfarrkirchen [2]), *für den Klerus* als Literae encyclicae

---

2) Dies ergeben die §§. 1. 35 f. 41 ff. 48. Die Sätze: *„Quisque episcopus in sua dioecesi Papa est“*, *„Quidquid potest Pontifex in universo orbe, si ea excipias, quae totius ecclesiae statum respiciunt, uti fidei articulum definire, potest episcopus in sua dioecesi, nisi specialiter Papa sibi illud reservaverit“* sind reprobirt in Bulle *Pii* VI. *Auctorem fidei* num. VI. VIII. XI. Vgl. Bened. XIV. de syn. dioec. L. IX. cap. 1. n. 5 sqq. c. 4. c. 8. n. 1.

3) c. 1. de constitut. in 6. I. 2.

4) c. 5. X. de rescriptis I. 3. *Bened.* XIV. l. c. c. 8. n. 3.

5) Der Art sind *dogmatische Constitutionen: Bened.* XIV. l. c.

6) Gesetze, die den *Ritus*, die *Sakramente* und *vita Clericorum* betreffen: *Bened.* XIV. l. c.

7) *Mein* Kirchenr. I. S. 100 fg.

8) *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XII. c. VII. n. 7.

1) Hier sind die §§. 35 f. 39 f. 48 ff. 84. vorauszusetzen. Literatur und Sammlungen im §. 20 b. — *Mein* Kirchenr. I. S. 102—120.

2) Die Verlesung kann auch in den Filialkirchen u. s. f. geschehen; auch ist der Anschlag an die Kirchenthüren hie und da im Gebrauche, desgleichen *jetzt fast überall* der *Abdruck in einem amtlichen Blatte.*

durch Zufertigung an die einzelnen Pfarrer u. s. f., oder endlich in Form von Erlassen der obersten bischöflichen Behörde, *Ordinariats Consistorial*-Mandate, Erlasse. Man bedient sich für die allgemeinen der Landessprache, für die an den Klerus gerichteten dieser oder der lateinischen. Sofern kein besonderer Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt ist, beginnt diese mit der Publikation [3]). Kein Gesetz verpflichtet den Bischof zur Erlassung seiner Gesetze auf der Synode oder zur Einhaltung einer bestimmten Publikation [4]). Wohl aber ist derselbe nach Inhalt des jus commune an den Rath oder Consens des Kapitels gebunden [5]). Einer Annahme durch den übrigen Klerus oder die Laien bedarf es nicht [6]).

II. Die Gesetzgebung des Bischofs erstreckt sich auf alle kirchlichen Sachen [7]) *für die Diöcese* [8]) innerhalb der überhaupt der Jurisdiction der Ordinarien gesetzten Schranke. Somit kann er *secundum jus commune* zur Ausführung der allgemeinen Gesetze (§. 102 ff.) Normen geben, oder auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des jus commune [9]) besondere Vorschriften erlassen. Desgleichen ist er zu Gesetzen *praeter jus commune* berechtigt [10]), nicht aber *contra jus commune* [11]). Liegt auch zu einer Norm contra jus commune ein guter Grund vor, so bedarf es dennoch der päpstlichen Approbation [12]). Innerhalb dieser Schranken bewegt sich die bischöfliche Gesetzgebung selbstständig; päpstliche Bestätigung ist weder nöthig, noch pflegt sie auf Bitten ertheilt zu werden.

III. Ist der Bischofssitz erledigt, so geht das Gesetzgebungsrecht als in der jurisdictio begriffen über auf den *Kapitels-Vicar* (§. 55.). Dieser kann jedoch über keinen ihm entzogenen Gegenstand Bestimmungen treffen und darf nur aus den wichtigsten Ursachen Gesetze geben [13]).

IV. Die *Praelati nullius cum territorio separato* (§. 36. 40.), haben

---

3) Ueber das *Verhältniss zu den Staaten* giebt §. 23. 51., über den *Zeitpunkt des Erwerbs der Gewalt* §. 49. 51. Aufschluss.

4) *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. V. n. 1.

5) *Bened.* XIV. l. c. c. I. n. 1 sqq. *Mein* Kirchenr. a. a. O. Oben §. 55.

6) Bulle *Auctorem fidei* num. XI. *mein* Kirchenr. I. S. 108.

7) *Allgemein* redet c. 2. de M. et O. Vgl. c. 6. 7. 9. C. 7. q. 1., c. 2. de constit. in 6.

8) c. 2. de constit. in 6., Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. 3. XXIII. c. 8. de ref.

9) Solche enthält z. B. *Conc. Trid.* Sess. VI. c. 2. XII. c. 7. XIII. c. 1. XIV. c. 6 XXII. c. 1. XXIII. c. 1. 18. XXIV. c. 6. 8. 10. 12. 13. 18. *de ref.* XXIV. c. 1. 8. de *ref. matr.*

10) *Mein* Kirchenrecht giebt Beispiele an und stellt die Bedeutung des Ausdrucks fest.

11) In *meinem* Kirchenrechte I. S. 111 ff. habe ich aus den Quellen, Entscheidungen der Congr. Conc. und den Aussprüchen Benedicts XIV. diesen Gegenstand genau erörtert, 13 Richtungen aufgestellt, die contra jus commune gehen und jede mit Beispielen belegt und die Folgen gezeigt.

12) Bened. XIV. l. c. L. IX. c. VI. n. 11 ff., c. II. n. 2., L. X. c. 1. n. 3. c. 3. n. 4.

13) Tit. X. *ne sede vacante* aliquid *innovetur* III. 9.

eine der bischöflichen gleiche mit den sich aus ihrer Stellung ergebenden Modifikationen [14]).

§. 108.

b. Der Provinzial- (National-) Synoden.

I. *Statuta synodorum provincialium* (Ordinationes, Constitutiones, Decreta u. s. f.) setzen voraus die Anerkennung des Papstes [1]). Diese wird ertheilt, wenn sie ordnungsmässig zu Stande gekommen sind und nicht *contra jus commune* verstossen [2]). Sie haben mithin für die Provinz gleiche Grenzen als die bischöflichen. Jedoch dürfen sie die Ordinarien keineswegs für ihren eigenthümlichen Wirkungskreis beschränken [3]).

II. Erst nach ertheilter Approbation werden sie publicirt vom Metropoliten und sodann auch auf der Diöcesan-Synode [4]). Ist kein besonderer Zeitpunkt im Gesetze bestimmt, so tritt es mit der Publikation durch den Metropoliten in Kraft.

III. Der *Metropolit für sich allein* kann nach heutigem Rechte keine Gesetze für die Provinz oder ein Suffraganbisthum geben [5]); nur bei der Visitation der Suffraganbisthümer ist er in dem ausdrücklich festgesetzten Umfange zur Erlassung allgemeiner Normen befugt [6]).

§. 109.

c. Verhältniss der bischöflichen zur Provinzial-Synodal-Gesetzgebung.

I. Zufolge der positiven Entwicklung steht die Provinzialsynode (§. 83.) über den einzelnen Bischöfen der Provinz, welche durch sie gebunden werden können [1]). Deshalb sind die Bischöfe zur Publikation der Beschlüsse verpflichtet

---

14) Nichterstreckung auf *ea quae sunt ordinis*, Nichtausübung auf einer Diöcesansynode (vgl. §. 84.) ausser mit Privileg u. s. w. *Mein* Kirchenr. I. S. 120, das auch über andre hierhergehörige Punkte Auskunft giebt.

1) Oben §. 83. — Weder die gewöhnliche stillschweigende noch eine ausdrückliche Approbation giebt ihnen einen andren Charakter. *Sie bleiben Gesetz der Provinz.* Sollten sie höhere Kraft haben, so müsste dies erklärt werden. Damit aber hörten sie auf, Provinzialgesetze zu sein : c. ult. de constit. in 6. *Fagnani* in c. *Canonum statuta* 1. X. de constit. n. 13 ff. *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. III. n. 5.

2) c. 4. D. 21., c. 16. X. de M. et O.; Clem. ne Romani de elect. I. 3.

3) *Mein* Kirchenr. I. S. 124 fg.

4) Nach c. 17. D. 18. binnen 6 Monaten.

5) c. Nullus Primas 7. C. 9. q. 3., c. Sicut olim 25. X. de accusat. V. 1. Oben §. 47.

6) Vgl. oben §. 86. 87. und *mein* Kirchenr. I. S. 127.

1) Vgl. oben §. 48., welcher das allgemeine Princip darlegt.

und zu deren Befolgung verbunden. Ohne päpstliche Ermächtigung oder Beschluss des Provinzial-Concils selbst darf kein Ordinarius von ihnen abweichen.

II. Ausführung und Erklärung der Beschlüsse ist Sache der einzelnen Ordinarien. In zweifelhaften Fällen erlässt der Metropolit mit Zuziehung der Suffragane eine bis zur nächsten Synode geltende authentische Erklärung [2]).

§. 110.

C. Autonomie. Statuten [1]).

I. Alle im Rechte als Korporationen anerkannte Genossenschaften: Metropolitan-, Cathedral-, Collegiat-Kapitel, Ordensconvente u. dgl., Universitäten, Collegien u. a., sowie sonstige Vereine: Bruderschaften u. a. besitzen *Autonomie,* d. h. die Befugniss, für ihre Verhältnisse und ihre Glieder bindende Normen aufzustellen. Man nennt solche *Statuta.*

II Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit sind: 1) *Einhaltung der solchen vom Rechte gesetzten Grenzen.* Das ist der Fall, wenn sich dieselben nur auf die *innern* Verhältnisse [2]) beziehen, nicht auf die Stellung derselben zum Ordinarius [3]), weder contra jus commune [4]), noch *contra jura superiorum* [5]), noch *contra jura quaesita* [6]) gehen, den guten Zustand nicht ohne Noth verändern [7]), nicht gegen das Wohl der Kirche [8]) und endlich nicht gegen die durch höhere Autorität der Korporation gegebenen Statuten verstossen [9]). 2) *Beobachtung der rechtlichen Form.* Diese richtet sich nach dem Grundstatute der Korporation, eventuell nach dem gemeinen Rechte [10]). Nach dem canonischen Rechte ist bei den weltgeistlichen oder kirchlichen Korporationen von Laien zur Errichtung neuer Statuten der bischöfliche Consens nicht erforderlich [11]), sofern nicht etwa das Grundstatut ihn vorbehält. Bei den männ-

---

2) Vgl. Concil. provinc. *Viennense* a. 1858 Tit. II. cap. IV.

1) Vgl. oben §§. 40. 55. 58., welche auch die Literatur, für die noch §. 20 b. in Betracht kommt, nachweisen. *Mein* Kirchenr. I. S. 127—140 erörtert diesen Punkt nach allen Seiten.

2) Z. B. Sitzungen, Vermögensverwaltung, Disciplin *innerhalb* der Korporation u. s. f. Bedingungen für die Aufnahme, Gottesdienst und Aehnliches.

3) Denn diese ist durch das *jus commune* geregelt. Ich habe a. a. O. die einzelnen Fragen erörtert.

4) c. 8. X. de rescriptis I. 3.

5) c. 8. X. cit. *Fagnani* ad cap. *Cum omnes* 6. X. de constit.

6) Reg. jur. 86. in 6. „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari."

7) c. 9. X. de consuet. I. 4. Beispiele im Kirchenr. I. S. 131.

8) c. 12. X. de constit. Beispiele a. a. O.

9) Inwiefern dies zulässig sei, zeigt *mein* Kirchenr. I. S. 137.

10) Für die *Kapitel* mein Kirchenr. I. S. 129.

11) Gegen das anscheinend abweichende c. 9. X. de consuet. durch c. 1. de jurejur. in 6. II. 11., c. 2. de V. S. in 6. V. 12., Glossa ad. c. 2. cit. verbo *Statutum* entschieden. Mein Kirchenr. I. S. 130.

lichen Orden entscheiden lediglich deren Regeln. Weibliche Orden haben kein Recht, Statuten zu errichten [12]). Zur Aenderung bestehender muss aber bei der ersten Klasse der bischöfliche Consens hinzutreten [13]). Dieser wird nach der neuern Rechtsentwicklung überhaupt gefordert [14]).

III. Verstösst ein Beschluss gegen diese Sätze, so kann er von dem Obern auf Antrag der Minderheit oder eines einzelnen Gliedes aufgehoben, jedoch auch, wenn er sich als zweckmässig erweist, auf Ersuchen der Mehrheit bestätigt werden [15]).

§. 111.

D. Privilegien [1]).

I. In gewissem Sinne kann jede Ausnahme von der Regel als *privilegium* bezeichnet werden [2]), mag sie sich als *Theil des jus commune* aber nur für gewisse Personen darstellen [3]) oder als *Dispensation* (§. 99 f.), oder endlich eine solche Ausnahme vom jus commune für physische oder juristische Personen, Institute, Oerter u. s. f. sein, *wodurch eine nicht auf der ratio juris beruhende Ausnahme, eine lex privata, specialis* im engsten Sinne geschaffen wird [4]).

---

12) *Mein* Kirchenr. I. S. 138.

13) c. 8. 9. X. de constit. Mein Kirchenr. I. S. 133 fg. Geht der Beschluss über die bischöfliche Competenz hinaus, so bedarf es natürlich der päpstlichen Approbation.

14) Ich habe a. a. O. die Belege zusammengestellt.

15) c. 6. 12. X. de constitut. I. 2.

1) *Literatur:* Für das römische Recht, auf dem das canonische fusst, verweise ich auf die Lehrbücher von *Puchta* und *Arndts*, *v. Savigny*, System §. 10. (Bd. I. S. 62 ff.), der sowohl den Sprachgebrauch als Begriff genau darlegt. *Für das canonische* ist am Reichhaltigsten *Fagnani*, kurz *Nicollis*, Paris can. Tom. II. Lit. P. (II. p. 392 sqq.). In historischer Beziehung findet man vieles Material bei *Thomassin* vetus et nova ecclesiae disciplina (im Tom. III.). Von *Neuern: Phillips* Bd. V. S. 95 ff., überwiegend historisch. Ein Excerpt aus einigen Aeltern giebt *Bouix*, de jure regul. II. pag. 73 sqq.; *überhaupt: Const. Langhayder*, de multiplici privilegiorum significatione, Salisb. 1766; *J. G. Siegel*, de genuino privilegior. conceptu. Lips. 1741; *G. F. Wasmuth*, De privilegior. natura, Gött. 1787; *Heimbach* in Weiske's Rechtslexicon Bd. VIII. Seite 492 ff. — *Schlayer*, Darstellung der Lehre von den Privilegien nach den Quellen des gemeinen Rechts in Zeitschr. für Civilr. und Proz. N. F. (Giessen 1855). Bd. XII. S. 58—96). — *Quellen:* Tit. X. de privilegiis et excessibus privilegiatorum V. 33; in 6. V. 7; in Clement. V. 7; in Extr. Joh. XXII. Tit. XI.; in Extr. comm. V. 7. — Im Decretum verschiedene Stellen, besonders C. XXV. qu. I. u. II.

2) So das ältere röm. Recht. Mein Kirchenr. I. S. 140 Note 3.

3) So nennt auch das canonische Recht die auf ihm selbst beruhenden *besonderen Standesrechte* (§. 37.) *privilegia Cleri.*

4) Der Ausdruck *privilegium* in vielen Stellen, daneben *lex privata* z. B. c. 3. D. 3., c. 25. X. de V. S. V. 40., *beneficium* in c. 9. X. h. t., c. 16. X. de V. S. *indulgentia* in c. 17. 19. X. h. t., c. 21. X. de V. S. Siehe noch Kirchenr. S. 142. Ueber den innern Grund oben §. 99. und a. a. O.

Nur in diesem Sinne einer besondern Rechtsquelle, eines Specialgesetzes, ist der Ausdruck hier gebraucht [5]).

II. Man theilt die Privilegien ein a) in *p. contra* [6]) und *praeter* oder *ultra jus* (commune, particulare); b) in *affirmativa* und *negativa* jenachdem sie gestatten, was an sich nicht zusteht, oder von dem entbinden, wozu man verpflichtet ist; c) *personalia, realia, mixta* [7]); d) *conventionalia* und *pura, gratiosa* und *remuneratoria,* e) *favorabilia* und *onerosa.* Letztere sind vom Kreise dieser Betrachtung ausgeschlossen.

III. Zur *Ertheilung* ist *competent* jeder Gesetzgeber innerhalb der seiner auf eignem Rechte *(jure proprio et ordinario)* beruhenden Gesetzgebung gezogenen Grenzen [8]) und für das seiner Jurisdiction unterstehende Gebiet [9]). Die Ertheilung erfordert eine *Schrift* [10]). Sie kann geschehen *motu proprio* oder *ad preces, ad instantiam* [11]), ferner als eine durchaus neue oder *per communicationem* [12]). Durch blossen Zeitablauf, Verjährung, praescriptio, Gewohnheit kann ein Privileg im Sinne einer *Rechtsquelle,* lex privata, unmöglich entstehen [13]), sondern nur unter Hinzutritt andrer Erfordernisse eine *Berechtigung* (subjectives Recht) sich bilden. Wohl aber bringt der Besitz eines Rechts durch unvordenkliche Zeit auf Grund eines behaupteten Privilegs mit sich die *Vermuthung, dass ein Privileg ertheilt sei,* überhebt also der Pflicht, dies nachzuweisen.

IV. Die *Wirkung* ist bedingt durch die *Annahme* [14]) und tritt ein mit

---

5) Daher entfällt die Eintheilung in P. juri communi inserta, *in corpore juris clausa*, und *extra Corpus juris*, per speciale rescriptum data.

6) Diese allein nennt die Glossa so, siehe zu c. 1. de const. in 6. verbo *noscatur. Hostiensis* eod. n. 1.

7) c. 6. X. de praesumt. II. 23. Vgl. überhaupt über diese und andere Eintheilungen Kirchenr. I. S. 143 ff.

8) Es beantworten sich somit alle Fragen aus §§. 102 ff. Insoweit der Ordinarius nur *jure delegato* handelt (§§. 35 f. 51. u. a.) ist er nicht competent.

9) Kann ein Privileg auch in fremdem Territorium benutzt werden ohne Verletzung der Rechte *dieses* Ordinarius, so steht nichts entgegen. Vgl. überhaupt Kirchenr. S. 146 ff.

10) Siehe den Beweis im Kirchenr. I. S. 149 ff. Reg. Canc. 27. 52. Const. *Greg.* XV. *Rom. Pont.* 2. Juli 1622., *Urb.* VIII. *Alias fel. rec.* 20. Dec. 1631. Die Form ist ein *Rescript; privilegium* wird geradezu für die Verleihungsurkunde gebraucht: c. 4. X. de confirm. utili II. 30, c. 13. X. h. t.

11) c. 23. de praeb. in 6. III. 4. Ueber den Einfluss auf die Gültigkeit siehe Kirchenrecht I. S. 152.

12) Kirchenrecht a. a O. das Beispiele giebt.

13) *Mein* Kirchenrecht I. S. 153 ff. weist die Falschheit dieser von Aeltern und Neuern angenommenen Theorie, für die man sich auf c. 8. C. 9. q. 3., c. 13. X. de jud. II. 1. mit Glossa, c. 26. V. de X. S. 40. berief, nach.

14) „Privilegia non obtruduntur." Vgl. c. 6. X. h. t. und unten num. V.

Wer nicht verzichten könnte, hätte kein Recht, die Annahme zu verweigern. Bei priv. *motu proprio* ist sie Bedingung der Geltung: arg. c. 17. de praeb. in 6. III. 4., c. 1. §. Ex parte, de conc. praeb. in 6.

dem vom Gesetzgeber gewollten Momente [15]). Zur allgemeinen Darnachachtung ist Publikation in gewöhnlicher Form nöthig. Ohne diese ist nur derjenige gebunden, dem es vorgezeigt wird [16]). Ein Privileg berechtigt den Inhaber, dessen Beachtung von Jedem zu fordern [17]), Alles zu thun, was nach dem Inhalte desselben gestattet und nothwendig ist, um es zur Geltung zu bringen [18]). Sein Schutz liegt sowohl in der allgemeinen Berechtigung, die Obern um Aufrechthaltung der Gesetze anzugehen [19]), als in dem Rechte, diejenigen Klagen anzustellen, welche sich aus der Natur des durch das Privileg verliehenen Rechts ergeben. Eine s. g. *actio confessoria* als eigenthümliches Rechtsmittel zur Geltendmachung eines Privilegs existirt nicht [20]).

V. Ein Privileg *erlischt* a) mit Ablauf der Zeit, für die es ertheilt wurde [21]), b) mit Eintritt einer Resolutivbedingung [22]), c) Endigung des privilegirten Subjects [23]), d) durch Widerruf, der entweder kraft Vorbehalts [24]) oder wegen Missbrauchs [25]), oder aus einer mit Rücksicht auf die Gesammtheit sich ergebenden Nothwendigkeit [26]) erfolgen kann; e) durch Verzicht. Dieser setzt voraus die Fähigkeit zu verzichten [27]), muss frei und nicht Folge von Irrthum sein [28]). Falsch ist die gewöhnliche Theorie, dass durch blossen *Nichtgebrauch* (non-usus) ein Privileg untergehe [29]). Wohl kann es im einzelnen Falle

---

15) Also auch sofort: c. ult. X. de constit., c. 1. de conc. praeb. in 6. III. 7.

16) c. 19. X. h. t. u. c. 1. de conc. praeb. in 6.

17) c. 4. 13. X. h. t. Widerstreitet es also dem jus commune, so ist letzterem *insoweit* eo ipso derogirt: c. 25. X. de V. S., c. 30. X. c. 10 v. *Quam enim* h. t. in 6., c. 1. de constit. in 6. Vgl. über die Folgen mein Kirchenr. I. S. 157 f.

18) *Mein* Kirchenr. I. S. 159 ff. erörtert die einzelnen in Betracht kommenden Punkte genau und zeigt inwiefern die zu abstrakte Regel: *privilegia sunt stricte interpretanda* richtig sei. Siehe c. 7. 26. 30. X. h. t. c. 15. X. de V. S.

19) *Mittel* hierzu: Cassation zuwiderlaufender Akte: c. 10. X. de elect., Entziehung der Privilegien des Verletzers: c. 4. X. h. t., c. 6. X. de consuet., Strafen: c. 24. 26. X. h. t. Ueberhaupt mein Kirchenr. I. S. 161 f.

20) Von mir dargethan a. a. O. Man pflegt sich auf c. 10. X. de elect. zu berufen.

21) Danach unterschieden: *„ad suae voluntatis“* oder *„ad Sedis (apost.) beneplacitum“*: c. 5. de rescript. in 6. I. 3. Vgl. c. 4. X. de off. jud. del. I. 29.

22) Vgl. c. 60. X. de appell. II. 28., c. 12. X. de cler. non resid. III. 4.

23) Reg. jur. 7. in 6. Kirchenr. S. 163.

24) c. 5. de rescr. in 6. Kirchenr. S. 164 f.

25) c. 7. D. 74, c. 18. X. de regular. III. 31. c. 11. 24. X. h. t. c. 45. X. de sent. exc. V. 39. Mein Kirchenrecht giebt die Fälle an.

26) c. 16. X. de cler. non resid. III. 4., c. 9. X de decim. III. 30., c. 16. X. de censib. III. 39. c. 21. X. de V. S.

27) Die einzelnen Fälle und Belege in meinem Kirchenr. S. 167 f.

28) c. 5. X. de renunc. I. 9. c. 13. eod.

29) Dies habe ich a. a. O. S. 168—175 unter Eingehen auf alle Quellenstellen und die entgegenstehenden Ansichten bewiesen.

Ueber die *confirmatio*, *innovatio* von Privilegien daselbst S. 175 f.

dadurch wirkungslos werden, dass der Berechtigte das ihm gegebene Recht nicht übt. Auch können Privilegien durch Verjährung insofern verloren gehen, als die aus ihnen entspringenden Rechte, wenn sie überhaupt Gegenstand der Verjährung sein können, untergehen. So geht ein priv. negativum unter durch Ersitzung des Rechts von Seiten jener Person, der gegenüber das Privileg eine Freiheit gewährt. Ein priv. affirmativum wird wirkungslos indem die Freiheit ersessen wird, die Leistung u. s. f. nicht zu machen. Dadurch tritt der normale Zustand ein.

§. 112.

E. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze [1]).

I. *Auslegung* (expositio, declaratio, interpretatio) ist die Darlegung des Gedankens, Sinnes eines Gesetzes nach dessen Inhalt, Voraussetzungen und Folgen zum Zwecke der richtigen Erfassung und Bestimmung von Grenze und Umfang der Anwendbarkeit. Hierzu dienen folgende *Mittel:* a) Feststellung des Wortverstandes, Sprachgebrauches [2]), b) Erfassung des Zusammenhangs der Sätze nach den Denkgesetzen [3]), c) Kenntniss des Zustandes bei Erlassung des Gesetzes, der dem Gesetze gestellten Aufgabe [4]), endlich d) Einsicht in den Einfluss, die Wirkung des Gesetzes auf den gesammten Organismus des Rechts [5]). Bald ist das eine, bald das andre von grösserer Bedeutung. Die Auslegung jedes Gesetzes ist berechtigt und unerlässlich [6]).

Alle Auslegung hat nur *allseitige Feststellung des wirklichen Inhalts* [7]) zur Aufgabe. Dass dieser aus dem Gesetze unmittelbar und vollständig erkannt werden könne, muss offenbar als Absicht des Gesetzgebers und Regel angenommen werden. Daraus folgt: 1) *Was unter die Worte des Gesetzes fällt,*

---

1) Unter Angabe der Literatur und Widerlegung vieler irrigen Ansichten ausführlich *mein* Kirchenrecht I. S. 177—199. Ueber den technischen Begriff der *interpretatio* im can. Rechte, der sich aus c. 15. X. de V. S. c. 3. de V. S. in 6., c. 31. X. de sent. exc., c. 2. X. de reg. jur., reg. jur. 49. 57. in 6. ergiebt, siehe *das.* S. 178.

2) Die s. g. *grammatische* Interpretation der Aeltern und mancher Neuern.

3) Sog. *logische.* Den Zusammenhang von Wort, Satz und Gedanken deutet an c. 8. X. de V. S. V. 40.

4) Sog. *historische* Interpretation.

5) Sogen. *systematische* oder *dogmatische* Interpretation. Wie gerade dieser Einfluss dem Gesetzgeber klar geworden sei, lehren die a. a. O. S. 181. Note 16. gegebenen Beispiele.

6) Dem widersprechen nicht c. 3. de V. S. in 6. V. 12., Bulle *Pii* IV. *Benedictus Deus* VII. Kal. Febr. 1564, die *schriftliche Commentare* verbieten.

7) Geht sie darüber thatsächlich hinaus, so ist sie keine Auslegung, sondern *Fortbildung des Rechts*, also eine gesetzgeberische Function. Daher ist die s. g. *legale Auslegung*, d. h. durch *Gesetz* oder *Gewohnheitsrecht* (c. 8. X. de consuet. I. 4.) keine, sondern enthält ein *Gesetz* bez. *Gewohnheitsrecht.*

ist im Gesetze enthalten [8]). Ist Wortlaut und Zusammenhang klar und bestimmt, so hat man sich nur an ihn zu halten. Liegt aber entweder kein abgeschlossener Gedanke vor, oder umfasst der Ausdruck mehr oder weniger als er offenbar sollte [9]), oder widerspricht der Ausdruck dem Sinne: so muss 2) der *Inhalt,* der *Wille* dem Worte vorgehen [10]). Den Willen erkennen wir aus dem *Objecte* (materia legis) ziemich sicher, ebenso aus der *intentio, ratio legis,* wobei jedoch grosse Vorsicht anzuwenden und nicht das *Motiv,* die *Veranlassung* mit der Absicht zu verwechseln ist. Reicht dies nicht aus, so müssen wir den *Zusammenhang des Rechts* aufsuchen, aus andren Sätzen erklären; endlich kann auch bei Anwendung grösster Umsicht die *Richtigkeit des Resultats,* die Harmonie mit dem Rechtssysteme als Mittel dienen. So werden wir *anscheinend* bald über den Wortlaut hinausgehen, bald auch ihn nicht erreichen d. h. *einschränkend* (restrictiv) oder *ausdehnend* (extensiv) erklären [11]).

II. Die *Kraft des Gesetzes* beginnt mit dem von ihm bestimmten Momente bez. mit der Publikation. Somit erstreckt es sich nur auf *künftige Fälle* [12]). Hiervon macht eine Ausnahme: 1) die ausdrückliche Setzung rückwirkender Kraft [13]), 2) die authentische Interpretation durch ein neues Gesetz, weil diese nur feststellt, welchen *Sinn* das Gesetz habe [14]).

III. Ein Gesetz findet solange volle Anwendung, bis es nicht durch ein späteres oder durch Gewohnheitsrecht aufgehoben ist [15]). Bestehen mehre Gesetze in Betreff desselben Gegenstandes, so kann das speciellere dem allgemeineren vorgehen [16]), eins die Regel, das andre Ausnahme sein, eins das andre erweitern, ohne dass in allen diesen Fällen eine *Collision* entsteht. Ein *wirklicher* unlösbarer Widerspruch zwischen zwei einzelnen Gesetzen kann nicht angenommen werden [17]).

---

8) c. 12. X. de decim. III. 30. c. 7. 22. X. de privil.

9) Beispiele a. a. O. S. 184.

10) c. 11. C. 22. q. 5., reg. jur. 88. in 6. „Certum est, quod is committit in legem, qui, *legis verba* complectens, contra *legis* nititur *voluntatem.*" c. 6. X. de V. S. Ich habe a. a. O. *aus den Quellen* alle folgenden Punkte festgestellt.

11) Die einzelnen in den Quellen gegebenen Regeln habe ich a. a. O. zusammengestellt. So bei *Privilegien:* reg. jur. 15. in 6. c. 6. X. de donat. III. 24., c. 22. X. de privil., c. 16. X. de V. S.; reg. jur. 28. in 6. Vgl. reg. jur. 74. 78. eod. *Strafgesetzen:* reg. jur. 15. 49. in 6. *Exceptio firmat regulam in aliis; Argumentum a contrario.* Vgl. weiter reg. jur. 35. 80. in 6.; reg. jur. 30. 49. in 6.

12) c. 2. 13. X. de constit. Vgl. c. 2. D. 82., c. 3. C. 32. q. 4.

13) c. ult. X. de const. „ . . . quum leges et constitutiones *futuris* certum sit dare formam negotiis, non ad praeterita facta trahi, *nisi nominatim in eis de praeteritis caveatur.*" Beispiele a. a. O. S. 197.

14) Vgl. Breve *Sixti* V. *Quum frequenter* 22. Jan. 1587 (*mein* Kirchenrecht I. S. 101. Note 10.). Ueber die *Möglichkeit der Rückwirkung* mein Kirchenr. I. S. 198.

15) Aus dem Verhältnisse der Gesetzgeber zu einander beantworten sich die Fragen, wie die *Abrogatio*, *Obrogatio*, *Derogatio* geschehen könne.

16) „Generi per speciem derogatur" reg. jur. 34. in 6. *Mein* Kirchenr. I. S. 87 ff.

17) *Mein* Kirchenr. I. S. 199. Widersprüche zwischen Gesetzen *verschiedener Theile des*

Drittes Kapitel.

Das Gewohnheitsrecht [1].

§. 113.

1. Begriff. Erfordernisse.

I. Die lebendige Tradition in der Kirche und die ganze Entwicklung der ersten Jahrhunderte, welche auf der Basis socialen Wirkens das Rechtsgebäude ausbaute, erklärt zur Genüge die Thatsache, dass sich das Recht ebensosehr auf den positiven Fundamenten des Glaubens und der Moral durch die *Uebung* weiterbildete als durch formelle Satzungen der Kirchengewalt. Niemals hat jene Quelle zu fliessen aufgehört, wie auch die Tradition betreffs des Dogma eine continuirliche war und ist [2]). Es ist daher eine von jeher unbezweifelte Annahme, dass auch durch Gewohnheit sich Recht bilde, wobei allerdings mehr das Leben die Thatsache stets neu erzeugte, als die Schule sich über Wesen und Erfordernisse klar wurde.

II. *Gewohnheitsrecht* (jus consuetudinis s. ex consuet., moribus introductum u. a.) ist der Inbegriff der in der Uebung, consuetudo, zu Tage tretenden Rechtssätze. Dasselbe ist ein stetiges und hat in der *vigens ecclesiae disciplina* seinen neuesten Abschluss. Seine innere Kraft, Grundlage, liegt in der *opinio necessitatis,* der rechtlichen Ueberzeugung, einen gewissen Satz befolgen zu müssen, hat in letzter Instanz denselben Grund der Geltung mit dem Gesetze, nemlich den göttlichen in positiven Aussprüchen oder natürlichen Principien niedergelegten Willen. Nicht jede Uebung ist daher Recht, aber es giebt auch keinen Gewohnheitsrechtssatz ohne Uebung. Consuetudo und opinio necessitatis sind nothwendig, bedingen sich; oft wird durch unbewusste längere Uebung erst das Rechtsbewusstsein geweckt.

III. *Bedingungen* sind: 1) ein *Usus,* der sich als gemeinsame Rechtsüber-

---

Corpus jur. can. lösen sich einfach durch die Regel: *lex posterior derogat priori.* Lägen solche *im selben Theile* vor, so könnte dieser Satz nicht Platz greifen, weil die 3 Gesetzbücher der Dekretalen, jedes für sich, *ein* Gesetz ist; liesse er sich nicht heben, so müsste man annehmen, es existire kein Gesetz. *Mein* Kirchenr. I. S. 342 f.

1) *Puchta*, Das Gewohnheitsrecht. 2 Bde. Erl. 1828, 1837 (II. S. 264 ff.), *v. Salza* in *Weiske* Rechtslexicon IV. S. 837 ff. *Phillips*, Kirchenr. III. S. 680 ff. *Bouix* l. c. P. II. Sect. VI. *Meier*, Rechtsbildung S. 211 ff. — *Mein* Kirchenrecht I. S. 199—255 erörtert unter Eingehen auf alle Quellenstellen, die in Betracht kommen können, und mit steter Berücksichtigung der Dogmengeschichte und Literatur diese Materie erschöpfend. Ich bin von keiner meiner Ansichten durch *Meier's* Ausführung abgebracht, der übrigens nicht einmal auf alle von mir ausführlich erörterten Stellen einzugehen für nöthig hält.

2) Das beweist für die *neueste* Zeit die durch die Bulle *Pius* IX. *Ineffabilis Deus* VI. Idus Decembr. 1854 erfolgte Erklärung des *dogma de immaculata conceptione B. M. V.*

zeugung [3]) eines Kreises darstellt. Ob dies der Fall sei, ist aus dem Umfange der Uebung, nach den Personen, welche die einzelnen Akte vornehmen, endlich nach dem Objecte zu beurtheilen. Eine *bestimmte Zeitdauer* [4]) ist vom Rechte *nicht* vorgeschrieben, vielmehr der richterlichen Beurtheilung überlassen, zu prüfen, ob die consuetudo lange genug gedauert habe; 2) *Rationabilität* der Gewohnheit [5]). Diese darf mithin weder dem jus naturale widerstreiten, noch dem jus divinum oder sich in sonstiger Hinsicht als unvernünftig erweisen [6]). Ist das der Fall, liegt eine consuetudo minus rationabilis, corruptela vor, so muss sie für unkräftig erklärt werden.

§. 114.

2. Wirkung. Beweis.

I. Eine gültige Gewohnheit hat dieselbe Kraft als das Gesetz [1]), kann sowohl *secundum* und *praeter* als *contra jus commune* oder *particulare* gehen, d. h. sich ergänzend oder ändernd zum Gesetze verhalten. In der einen wie der andern Beziehung kann sie ihrem Umfange nach [2]) sein consuetudo ecclesiae *generalis,* eine Gewohnheit der ganzen Kirche, deren Wirkung an sich nicht bezweifelt werden kann [3]). Eben so begründet und zulässig sind aber auch Gewohnheiten einzelner Provinzen, Diöcesen (consuetudines *particulares* oder, im Gegensatze zu *universales,* cons. *generales* z. B. provinciae u. dgl.), selbst

---

3) Diese ist natürlich zu vermuthen. Arg. reg. jur. 57. in 6., c. 6. 15. X. de privil., c. 25. X. de V. S. Ueber den *Irrthum* Kirchenr. I. S. 219.

4) Die hier vorzüglich in Betracht kommenden Stellen: c. 3. X. de causa poss. II. 12., c. 8. X. h. t. I. 4., c. 25. X. de V. S. V. 40., c. 50. X. de elect. I. 6., c. 11. X. h. t., c. 3. h. t. in 6. I. 4., c. 9. de off. ord. in 6. I. 17. *(nach der Zeitfolge geordnet)* und andre sind von mir a. a. O. S. 223 ff. ausführlich erörtert, und habe ich nachgewiesen, dass sie alle sich auf den Erwerb von Rechten (subjectiven) durch Verjährung (Ersitzung) beziehen und c. 11. (ult.) X. h. t. dafür eine allgemeine Norm aufstellt.

5) c. ult. X. h. t. c. 3. X. eod.

6) So ist *irrationabile* was gegen die Tradition (c. 5. 8. 10. D. 11., c. 3. 4. X. h. t.), die Moral (c. 8. 9. X. de simon. V. 3.), die kirchl. Verfassung und Disciplin (c. 5. 7. X., Extr. comm. un. h. t.), die Freiheit der Kirche (c. 1. X. de his quae fiunt III. 11.), c. 8. X. de sent. et re jud. II. 27.) verstösst u. a. m. Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 242.

1) Vgl. z. B. c. 13. D. 32., c. 2. C. 1. q. 7., c. 9. X. h. t., c. 3. X. de eo qui mitt. in poss. II. 25., c. 42. X. de sim. V. 3. u. a.

2) Ueber die genauern Bezeichnungen der Quellen s. *mein* Kirchenr. I. S. 215.

3) *Consuetudo ecclesiae generalis derogatoria* (also desuetudo generalis) ist z. B. die Aufhebung der Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen die h. Messe in der *Pfarr*kirche zu hören, die *österliche* Beichte vor dem *Pfarrer* abzulegen u. a. *Mein* Kirchenr. I. S. 246, das ebenfalls viele *cons. gen.* nachweist, die neues Recht schufen. — Gilt ein *allgemeines* Gesetz im Interesse der Einheit für nöthig, so wäre eine *cons. contraria* unvernünftig. Insoweit gelten gegen das *Concil. Tridentinum* keine Gewohnheiten: Kirchenr. S. 250.

mit der derogatorischen Kraft bezüglich des jus commune [4]). Zeigt sich die Uebung in einem engen Kreise, in einer Corporation u. dgl., so nimmt sie den Charakter der Observanz an und ist nur eine besondere Erscheinungsform des autonomischen Rechts [5]).

II. Kommen der Gewohnheit die angegebenen Merkmale zu, so bedarf sie weder der ausdrücklichen Anerkennung des Gesetzgebers, noch ist man genöthigt zu der Annahme eines *tacitus legislatoris consensus* [6]) seine Zuflucht zu nehmen.

III. *Bewiesen* wird ein Gewohnheitsrecht durch Aufzeichnungen von anerkannter Autorität, durch gerichtliche Entscheidungen, durch Zeugnisse competenter Personen (Ordinarien) oder durch den mit den gewöhnlichen Mitteln geführten Nachweis der Uebung. Nöthig ist der Beweis, sobald die Uebung keine allgemeine des betreffenden Kreises ist [7]).

Viertes Kapitel.

§. 115.

Praxis und Wissenschaft.

I. Der Wissenschaft an sich wohnt keine *rechtserzeugende* Kraft bei, ein *Juristenrecht* giebt es nicht. Gleichwohl ist der Einfluss der Wissenschaft, namentlich der Glosssatoren, ein überaus grosser gewesen [1]). Das wird stets der Fall sein durch die der Wissenschaft zufallende Anwendung und Erklärung der Gesetze. Kein Gesetz kann für alle Fälle directe Normen geben. Die Ergänzung der Lücken des Rechts aus dem Grunde des Satzes (ratio

---

4) Vgl. die a. a. O. S. 246 ff. gegebene Ausführung.

5) Die Auffassung der Aeltern, welche die Gewohnheit als *statutum tacitum* auffassen und gerade die Observanz im Auge haben, hat auf die Bildung grossen Einfluss gehabt. Vgl. Kirchenr. S. 217.

6) Dies ergeben Stellen, wie c. 2. 6. X. h. t., c. 31. X. de elect., c. 2. X. de temp. ord. I. 11., c. 9. X. de sepult. III. 28. und zahlreiche andre. Vgl. a. a. O. S. 233 und 251. Jeder Zweifel hebt sich durch c. 1. de constit. in 6.: „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium [dies Wort fehlt in den Handschr.] et personarum singularium *consuetudines et* statuta, *quum sint facti et in facto consistant*, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, *nisi expresse caveatur in ipsa*, non intelligitur in aliquo derogare."

7) Kirchenrecht I. S. 253 f. Vgl. §. 116.

1) Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 255 ff. Oben §. 13 ff.

legis) durch die s. g. *Analogie* [2]) oder in Ermangelung jedweder Bestimmung durch die *juristische Consequenz* bietet der Wissenschaft ein directes Mittel, auf die Weiterbildung des Rechts zu wirken. Hierbei entscheidet nicht die Mehrzahl der Meinungen, obwohl eine *communis opinio* immerhin Bedeutung hat, sondern nur der innere in der Richtigkeit des Vorganges liegende Werth der Ansichten und Aussprüche.

II. Weil in der Kirche die Gesetzgeber und ordentlichen Richter zusammenfallen [3]), weil die Gerichte nur aus Auftrag oder als Stellvertreter der Ordinarien eine Jurisdiction üben: so ergiebt sich von selbst die hohe Bedeutung der *auctoritas rerum similiter judicatarum,* wenngleich ein richterlicher Ausspruch zunächst nur im einzelnen Falle oder inter partes Recht schafft. Als eigentliche Rechtsquelle erscheint jedoch die *Praxis* nicht.

III. Für den Gang des Verfahrens, die Formen u. A. bildet der *Stilus curiae,* Gerichtsbrauch, für die innern Verhältnisse der einzelnen Corporationen deren Herkommen, *Observanz,* welche als statutum tacitum erscheint, eine Rechtsquelle [4]).

Fünftes Kapitel.

§. 116.

Anwendung der Rechtsvorschriften.

I. Die Verfassung der Kirche bringt mit sich, dass die Durchführung der Rechtsvorschriften den *Judices ordinarii* zufällt. Von diesen ist deshalb sowohl die Kenntniss des allgemeinen, jus commune, als auch des Diöcesan- (Provinzial-) Rechts zu verlangen, so dass der Satz zutrifft: *jus novit curia.* Privilegien oder Observanzen einzelner Kreise u. dgl. mag er ignoriren und im vorkommenden Falle deren Beweis verlangen [1]).

II. Die Rechtssätze fordern Geltung, sind unabhängig von dem Einzelwillen, insoweit ihr Inhalt sich als *jus cogens* darstellt und nicht als *jus dispositum* der Befugniss der Individuen freien Spielraum lässt. Es kommt diese Kraft überhaupt dem Kirchenrechte zu, mag seine Entstehung eine kirchliche sein oder nicht.

III. Gesetze und Gewohnheitsrecht gelten nach der Verfassung (§§. 35 f.

---

2) c. 2. X. de translat. episc. I. 7., c. 3. X. de constit. I. 2., c. 4. X. de confirmat. utili II. 30. Grat. ad c. 24. C. 1. q. 1.

3) Dies folgt aus §§. 35 f., 41. 43. 47 f., 51. 95. 98. 102 ff.

4) Vgl. Kirchenr. I. S. 259 ff.

1) c. 1. de constitut. in 6. I. 2. Denn was hier vom Papste gesagt ist, gilt wohl analog vom Bischofe.

39 f.) für ein bestimmtes *Gebiet;* Statuten und Observanzen finden auf bestimmte Personen Anwendung. In demselben Gebiete zwischen den verschiedenen Rechtsquellen desselben Territoriums besteht folgendes Verhältniss: die erste Quelle der Entscheidung bildet das Privileg, dann ein Statut, weiter das Diöcesanrecht als zulässige Ausnahme vom jus commune, das unbedingt gilt, soweit keine besondere Ausnahme besteht. Was das Verhältniss der Rechte verschiedener Territorien betrifft, so ergeben sich die folgenden Sätze: 1) Was nach jus commune *gültig* oder *geboten* ist, kann nach Partikularrecht nicht *ungültig* oder *verboten* sein; 2) für die *Form* eines Akts entscheidet der Ort des Abschlusses; 3) für die ganze *Stellung der Person* das Recht des Wohnorts; 4) für die *Rechtsverhältnisse an Beneficien,* der *Beneficiaten* und die *Rechte an Sachen* das Recht der Diöcese, bez. des Ortes, wo sie liegen; 5) *Strafgesetze* gelten im Territorium unbedingt; 6) das *Verfahren* vor Gericht richtet sich nach dem Rechte des Gerichts; 7) Gesetze und Regeln für Exemte gelten überall, wo keine lex specialis besteht [2]).

IV. Die *Kraft der Rechtssätze* erstreckt sich, sofern keine eingeschränkte Geltung beabsichtigt ist oder sich aus der Natur der Sache ergiebt (Privileg, Status), auf alle Personen, über welche die Kirche eine Jurisdiction hat [3]).

---

2) Vgl. über diese Materien noch *mein* Kirchenrecht I. S. 527 ff.

3) Vgl. oben §. 28. 30. — c. 1. X. de constit. I. 2. Kirchenr. S. 533 ff.

Zweites Buch.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erste Abtheilung.

Die kirchlichen Individuen.

Erstes Kapitel.

Erwerb der Rechtsfähigkeit.

§. 117.

1. Die Taufe [1]).

I. Erworben wird die Rechtsfähigkeit, die kirchliche Rechtspersönlichkeit, einzig und allein durch das *Sakrament der Taufe* [2]), welches nothwendige Bedingung der Heilswirkung ist [3]). Mit deren gültigem Empfange tritt

1) Decr. Grat. Dist. 4. de consecr. Tit. X. III. 42., in Clem. III. 15. *de baptismo et ejus effectu.* Die Glaubenssätze enthält besonders Conc. Trid. Sess. VII. *Canones* de sacramentis in genere und (14) *de baptismo.* *Mein* Kirchenrecht II. S. 567 ff. Dem Kirchen*rechte* gehört nichts an als die Lehre von der juristischen Bedeutung, Wirkung der Taufe, Recht zu ihrer Spendung, rechtl. Bedingungen.

2) Conc. Trid. l. c. can. 2. 4. Vgl. can. 8. 11. ibid. de sacr. in gen. u. a. Es muss hier auf die *Dogmatiker* verwiesen werden. In die rein theologischen Fragen geht ein *Phillips*, Lehrbuch §. 254.

3) Siehe die Stellen im §. 1. Note 4. 12. *Conc. Trid.* Sess. VI. de justificat. cap. IV. Sess. VII. can. 5. de bapt. — c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43.

Ueber die s. g. *Bluttaufe* (baptismus sanguinis) und *Begierdetaufe* (bapt. flaminis oder desiderii) vgl. c. 37. 34. D. 4. de consecr. Catech. Roman. II. cap. II.

von selbst die *allgemeine Rechtsfähigkeit* ein, zugleich aber auch die *Unterwerfung unter das Recht der Kirche,* mag dies jus divinum oder positivum sein [4]).

II. *Object* der Taufhandlung ist der *ungetaufte lebende* Mensch [5]), nach der heutigen uralten Praxis regelmässig das neugeborne Kind [6]). Christliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder taufen zu lassen. Auf nichtchristliche darf kein Zwang angewendet werden. Ein *Kind (infans)* solcher darf daher nur mit dem Willen eines Elterntheils oder bei Abgang der Eltern des Vormundes getauft werden [7]). Mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre räumt die Kirche dem Individuum das Recht der Selbstbestimmung ein [8]).

III. *Bedingung der Gültigkeit* ist ausser Anwendung der nothwendigen *Materia* und *Forma Sacramenti* [9]) bei Menschen über sieben Jahre die Zustimmung des zu Taufenden *(Intention)* [10]). Bei *Kindern* wird diese von der Kirche supplirt [11]).

IV. *Spender* ist nach heutigem Rechte regelmässig der Pfarrer, mit dessen Erlaubniss ein andrer Priester, im Nothfalle *jeder* Mensch, nur nicht der zu taufende selbst, auch ein Ketzer und Ungläubiger [12]).

V. *Ort* der Spendung ist regelmässig die Pfarrkirche oder eine andere Taufkirche, das Haus nur im Nothfalle [13]). In der Praxis vieler Diöcesen bildet jedoch die Haustaufe die Regel.

---

4) *Conc. Trid.* l. c. can. 7. 8. 11 sqq. Ueber den *Einfluss dieses Satzes auf die Bekenner der von der Kirche getrennten christlichen Confessionen*, vorzüglich in Betreff der Ehe vgl. *mein* Kirchenr. II. S. 452 ff., Eherecht S. 228 ff. Oben §. 28.

5) Conc. Trid. l. c. can. 12. 14. — Vgl. c. 114 sqq. D. cit. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. VII. c. V. n. 2 sqq. *Rituale* Rom. Tit. de sacr. bapt. rite administrando, über Monstra und ähnliche Fälle.

6) Das *Rituale Rom.* sagt: „quamprimum fieri poterit." *Eugen.* IV. in Constit. 27. (Bullar. III. P. III. p. 39.). *Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. VI. n. 7. Der Bischof kann, da dies *praeter jus* ist, eine *Frist* vorschreiben. In vielen Diöcesen ist es der Fall. Ueber die *dogmat.* Zulässigkeit der Kindertaufe: *Conc. Trid.* Sess. V. decr. de peccato orig. num. 3. 4. VII. can. 12. 14. de bapt.

7) c. 10. C. 28. q. 1., c. 2. X. de convers. infid. III. 33., Const. *Bened.* XIV. *Postremo* a. 1747, *Probe* a. 1751. *Die Staatsgesetze* fordern aber *bis zum gesetzlichen Unterscheidungsjahre* den Consens des Gewalthabers.

8) Anders meistens die Staatsgesetze. Vgl. die Stellen der N. 7.

9) *Catech.* Rom. *Rit.* Rom. II. cc. Conc. Trid. can. 1 sqq. l. c. Vgl. mein Kirchenr. a. a. O.

10) Conc. Trid. l. c. can. 4. — c. 3. X. h. t. — *Catech.* Rom. l. c. Hier muss *Unterweisung* in der Religion vorhergehen. *Catechumeni.*

11) Conc. Trid. l. c. c. 12. 14. de bapt. Sess. V. de pecc. orig. num. 4.

12) c. 19 sqq. D. 4. de consecr., can. 4. Conc. Trid. l. c. de bapt. — c. 4. X. h. t. Vgl. Oben §. 59. und §. 51.

13) *Rit.* Rom. l. c. „Ac licet urgente necessitate ubique baptizare nihil impediat, tamen proprius baptismi administrandi locus est ecclesia, in qua sit fons baptismalis vel certe baptisterium prope ecclesiam" cet. *Daselbst* und clem. un. h. t. das *Privileg der Haustaufe* zu

VI. Regelmässig soll die Taufe in feierlicher Form vorgenommen werden. Hat daher eine *Nothtaufe* stattgefunden, so sollen die feierlichen Ceremonien wiederholt werden [14]). Bei gegründetem Zweifel, ob Jemand überhaupt oder gültig getauft sei, ist die *bedingte* Taufe gestattet [15]). Abgesehen hiervon ist die Wiederholung der einen *character indelebilis* [16]) einprägenden Taufe ein Verbrechen.

VII. Bei der Kindertaufe ist die Zuziehung von (sponsores, fidejussores, patrini u. a.) *Pathen* Sitte. Hierzu sollen nur mündige Katholiken im Besitze der Ehre und höchstens zwei (ein Mann und eine Frau) genommen werden [17]).

§. 118.

2. Die Rückkehr zur Kirche aus einer christlichen Confession [1]).

I. Die Taufe ist auch dann gültig, wenn sie von Ketzern gespendet wird, bringt alle Wirkungen hervor und macht somit zum Gliede der Kirche. Gleichwohl sind die Bekenner der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confessionen weder *Ketzer*, noch unterstehen sie der kirchlichen Jurisdiction. Hiermit aber entbehren sie zugleich die *active Rechtsfähigkeit*. Um diese zu erwerben, müssen sie einen *Akt der Unterwerfung vornehmen*. Dieser kann nicht im Empfange der Taufe bestehen, sondern lediglich in solchen Handlungen, welche bekunden, das Individuum halte fest an der Lehre der Kirche und wolle sich fortan als deren Glied betrachten. Dieser *Akt besteht in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses*, dem die Abschwörung des Irrthums vorausgeht [2]).

II. Nach dem Rechte der Kirche *muss* aufgenommen werden, wer die Bedingungen zu erfüllen bereit ist und die nöthige Kenntniss der Lehre, sowie den festen Willen zeigt. Hierzu ist bei Kindern über sieben Jahre kein be-

---

Gunsten der *reges* und *magni principes*. Siehe die neuern Provinzialsynoden, die auch gegen den vielfach herrschenden mit den Worten des Rituals Tit. „de benedictione mulieris post partum“ streitenden Gebrauch der *Aussegnung der im Bette liegenden Wöchnerinnen* eifern.

14) *Rit.* Rom. l. c. Bei den (unirten) Griechen, welche der Taufe die Firmung unmittelbar folgen lassen, ist es Sitte, die Taufe den Neugebornen ohne Ceremonien, erst später bei Eintritt der Pubertät diese und die Firmung zu ertheilen.

15) *Rit.* Rom. l. c. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. VII. c. VI., der erschöpfend handelt.

16) Conc. Trid. l. c. can. 11. de bapt. Catech. Rom. l. c. qu. 54.

17) *Rit.* Rom. l. c. — *Conc. Trid.* Sess. XXIV. decr. de ref. matr. c. 2. — *Catech.* Rom. l. c. qu. 25 sqq. Vgl. auch c. 7 sqq., 101 sqq. D. 4. de consecr.

1) Alle hier zur Anwendung kommenden Sätze finden ihre Begründung in den §§. 1. 28 ff. 116. Vgl. auch §. 71. und §. 94.

2) In der *Tridentinischen* Form. Vgl. c. 9. X. de haeret. V. 7. *Bened.* XIV. Const. *Allatae sunt*. Vgl. *mein* Kirchenr. II. S. 575.

stimmtes Alter festgesetzt [3]); ein solches fordern aber viele Staatsgesetze. Letztere schreiben häufig auch bestimmte „Formen des Uebertritts von einer Confession zur anderen vor“ [4]). Selbstredend muss die Rückkehr frei und aus Ueberzeugung geschehen. Deshalb ist die Hoffnung auf Gewinn ebenso verwerflich als die Anwendung weltlicher Mittel, um die Rückkehr zu bewirken. Darin liegt das kirchliche Verbrechen der Simonie. Staatlicherseits ist die s. g. *Proselytenmacherei* gleichfalls verboten und vielfach mit Strafen belegt.

§. 119.

3. Rückkehr aus dem Unglauben.

Wer nicht Christ ist, kann nur durch die Taufe Mitglied der Kirche werden. Folglich kann ein Nichtchrist nur durch die Taufe die Rechtsfähigkeit erlangen. Auch hierfür schreibt das Recht Freiheit der Entschliessung, vollständige Kenntniss der Lehre u. s. w. und Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor. Hinsichtlich des Alters lässt es nach vollendetem siebenten Lebensjahre die Selbstentscheidung zu [1]), während auch in diesem Falle einzelne Staatsgesetze ein bestimmtes höheres Alter fordern [2]).

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

§. 120.

I. In Betreff des Glaubens.

I. Aus dem Zwecke der Religion (§. 1.) ergiebt sich die Nothwendigkeit des Fürwahrhaltens und Annehmens der christlichen Glaubenslehre. Die Stiftung der Kirche und ihre Nothwendigkeit bringt gleichzeitig hervor die Pflicht, Alles anzunehmen in der von der Kirche festgesetzten Form [1]). Die kürzeste Form bilden die *Glaubensbekenntnisse* [2]) (symbola fidei). Zur Ablegung des

---

3) c. 2. X. de convers. infid. III. 33. und Const. *Bened.* XIV. *Postremo* a. 1747. §. 32.

4) Vgl. unten §. 145 f. die nähern Bestimmungen.

1) Vgl. die zu §. 117 angegebenen Stellen, auch §. 116.

2) Vgl. unten §. 163. 164.

1) Vgl. §. 1. besonders Note 4. 5. 6. 14.

2) *H. Denzinger*, Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontif. emanarunt. Wirceb. 1854. *Symbolum apostolicum — Nicaenum (Constant.) Athanasianum — Concilii Lateran. IV.* a. 1215 in c. 1. X. de summa trinitate et fide catholica. I. 1. — Conc. *Viennens.* a. 1311 in Clem. un. ejusd. tit. — *Eugenii* IV. ad Armenos in Conc. Florent. a. 1437 — Concilii *Tridentini* in Bulle *Pii* IV. *Injunctum nobis* Idib. Novembr. a. 1564 (abgedr. in der cit. und den meisten Ausg. des Concils).

Bekenntnisses *verpflichten* die Kirchengesetze: 1) bei Empfang der Taufe [3]), 2) bei Empfang der ersten h. Communion dessen, der als Kind getauft ist [4]), 3) die der Häresie Angeschuldigten. Ausserdem aber ist in besonderen Fällen dessen Ablegung vorgeschrieben, welche jedoch dann nicht als allgemeine Pflicht, sondern als Bedingung für den Erwerb von Rechten u. dgl. erscheint [5]). Hierher gehört die Pflicht zur Theilnahme an der *Katechese* und Anhörung der *Predigt*. Beides erscheint bei der Jugend als Theil der Erziehung und wird daher mit Disciplinarstrafen erzwungen. Ueber die Schule hinaus hat die Verpflichtung keinen rechtlichen Charakter angenommen.

II. In negativer Beziehung äussert sich die allgemeine Pflicht in dem Beachten der von der Kirche ausgehenden *Verwerfung von Meinungen* und *Schriften*, sowie der Einhaltung jener Vorschriften, welche für das Lesen der h. Schrift, die Herausgabe von Büchern über religiöse Dinge u. dgl. gegeben sind [6]).

§. 121.

2. Rücksichtlich des Kultus.

Eine bestimmte äussere, von der Kirche ausgehende und von ihr gehandhabte *Form der Gottesverehrung* liegt im Wesen der katholischen Religion und Kirche. Diese hat eine grosse Mannigfaltigkeit ritueller und liturgischer Akte, Ceremonien u. s. w. entwickelt. An ihnen Theil zu nehmen, erscheint so sehr als Sache des Herzens, dass Rechtsvorschriften nur ein Minimum fordern. Dies besteht in der Pflicht, den Mittelpunkt alles Gottesdienstes, das *h. Messopfer* wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen zu hören [1]). Hierzu kommt die Pflicht, an allen *Sonn-* und *Feiertagen* [2]) geräuschvolle (s. g.

---

3) c. 73 fg. D. 4. de consecr. *Rit.* Rom. l. c. Form: *Apostolisches.*

4) *Apostolisches.* Dies beruhet auf allgemeiner Praxis.

5) Bei Empfang der Weihen, behufs Erlangung eines Bisthums, einer Präbende in Cathedralkapiteln, eines Beneficium mit cura animarum (vgl. §§. 49. 55. 62. 81), bei Empfang einer Dignität in Ordenshäusern, bei Empfang akademischer Grade (ist ausser für die Theologen in Deutschland abgekommen), die Lehrer an Universitäten und Gymnasien. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. und Bulle *Injunctum.* Siehe auch §. 118.

6) Ueber diesen Gegenstand sehe man Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de edit. et usu sacror. librorum, Sess. XXV. Cont. de indice librorum cet. *Regulae decem* de libris prohibitis (abgedr. in den Ausg. des Conc. Trid.) Const. *Pii* IV. *dominici gregis* custodiae 24. Mart. 1564. u. a. Vgl. oben §. 54. und das dort citirte Werk von *Bangen* S. 124 ff. 480 ff. — Siehe noch *österr. Concord.* Art. IX., dazu Schreiben Ecclesia vom 18. Aug. 1855 num. IX., Min. Erl. vom 25. Jan. 1856 sub 4. *Bayr.* Concordat Art. XIII. Ganz ähnliche Sätze enthielten das badische und würtembergische.

1) Das ältere Recht forderte die Anhörung in der Pfarrkirche: c. 4. 5. C. 9. q. 2., c. 35. D. I. de consecr. u. a. — *Conc. Trid.* Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebr. missar. *Bened.* XIV. l. c. L. XI. c. XIV.

2) Danach *festum fori* im Gegensatze des blos kirchlichen *festum.*

knechtliche) Arbeiten zu unterlassen, wovon zur Zeit der Noth (z. B. Brand, Ueberschwemmung u. dgl.) durch das Gesetz dispensirt ist und aus Gründen (z. B. zur Erndtezeit) jeder Pfarrer entbinden kann [3]). Uebrigens ist die Feier der Sonntage, sowie jener Festtage, die zugleich bürgerliche sind [4]), in den einzelnen Staaten durch Gesetze näher bestimmt, deren Durchführung meist ein Gegenstand gemeinsamen Handelns der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit ist [5]). Jeder Katholik hat das Recht, nach Maassgabe der Kirchengesetze an allen öffentlichen rituellen und liturgischen Handlungen Theil zu nehmen, sowie die Vornahme religiöser Akte in besonderer Intention zu verlangen [6]). Als Kultusakte im weitern Sinne erscheinen auch die *Processionen* und *Wallfahrten*, deren Theilnahme kein Gesetz mit rechtlicher Folge fordert. Sie bilden regelmässig auch einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung.

§. 122.

3. Rücksichtlich der Sakramente.

I. Das Sacrament der *Taufe* erscheint als nothwendige Bedingung der Rechtsfähigkeit (§. 117.); das Sacrament der *Priesterweihe* kann nicht von Jedem und braucht nur von denen empfangen zu werden, welche eine bestimmte hierarchische Stellung erlangen wollen (§. 31 ff.); das Sacrament der *Ehe* muss in analoger Weise Jeder empfangen, der eine Familie auf gesetzliche Art begründen will. Das Sacrament der *Busse* als Bedingung

---

3) Vgl. c. 3. X. de feriis II. 9. — Siehe noch c. 1. 5. X. eod. (Verbot gerichtlicher Handlungen); c. 1. X. und Const. *Bened.* XIV. *Ab eo tempore* a. 1745 (Verbot der Märkte), Conc. Trid. S. XXV. decr. de invocat. sanctor. und Const. *Bened.* XIV. *Nihil profecto* a. 1742 (Verbote von Tänzereien u. dgl.).

4) Viele der früheren Festtage sind zufolge der Unterhandlungen Seitens der Staaten für einzelne Länder aufgehoben. Dadurch ist eine Verschiedenheit entstanden; auch bestehen in den Diöcesen ausser den allgemeinen *festa fori* noch besondere der Diöcesan-Patrone. Für *Oesterreich* ist der Gegenstand geregelt durch *Benedict* XIV. und *Clemens* XIV. Vgl. in *Jaksch*, Gesetzlex. Bd. II. (1828) den Artikel „*Feyertagesverminderung*“, wo die betreffenden Erlasse angegeben und übersetzt sind. Für *Preussen* hat ebenfalls *Clemens* XIV. (durch Breve v. 24. Apr. 1772), sodann *Pius* VI. (v. 19. Apr. 1788) und *Leo* XII. (2. Dec. 1828) die Zahl festgesetzt. Die *Directoria* der einzelnen Diöcesen geben überall dieselben an; man findet sie auch in jedem Kalender bezeichnet.

5) Siehe die *österr.* bei *Jaksch* a. a. O. unter den Artikeln „Feyertagentheiligung.“ Vgl. *Helfert*, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen u. s. w. Prag. 1826. §. 70 ff. *Pachmann*, Lehrb. III. §. 488 f.

6) Dahin: Lesung der *Missa cum intentione*, welche jedoch zulässig sein muss; Empfang der mancherlei *Benedictionen*. Das *Rituale Romanum* kennt: bened. mulieris post partum, domorum, loci, domus novae, thalami, novae navis, communis super fruges et vineas, peregrinorum ad loca sancta prodeuntium, peregr. post reditum, agni paschalis, ovorum, panis, novorum fructuum, novae crucis, imaginum u. s. w.

des Nachlasses der Sünden zu empfangen stellt sich als Gewissenspflicht heraus, so oft Jemand eine schwere Sünde beging und Gelegenheit zu beichten hat. Aus diesem Grunde hat auch offenbar jeder Katholik, der über sieben Jahre alt ist, ein *Recht,* jeden approbirten Priester um die Beichte anzugehen [1]). Es ist aber die *jährliche Beichte zur österlichen* Zeit als Rechtspflicht bei Strafe der Excommunicatio minor gefordert [2]); dieselbe kann jedoch nach heutiger Praxis jedem approbirten Priester und muss nicht nothwendig in der Pfarrkirche abgelegt werden. Eine gleiche Gewissenspflicht ergiebt sich für den Empfang des *h. Altarssacramentes,* den überdies das Recht unter gleicher Folge mindestens einmal jährlich und zwar in der Pfarrkirche gebietet [3]). Für den Empfang der *h. Firmung* und *h. Krankenölung* besteht eine eigentliche Rechtsvorschrift nicht. Von selbst versteht sich aber, dass Keiner die Mahnung der Kirche sie zu empfangen unbeachtet lassen wird.

II. Der Empfang jedes Sacramentes ist bedingt durch die Vornahme dessen, wovon die Kirche die Ertheilung abhängig gemacht hat. Unter dieser Voraussetzung hat der Einzelne ein Recht, die Spendung zu verlangen. Um diesem zu genügen, sind gerade die Seelsorgsgeistlichen bestellt. Sie können daher nicht zurückweisen und auch nach heutigem Rechte nur in den bestimmten Fällen [4]) den Nachweis fordern, dass die Person ihrer Jurisdiction unterstehe. Taufe, Firmung und Priesterweihe können nur *einmal,* alle übrigen Sacramente so oft empfangen werden, als das Recht dies zulässt.

§. 123.

4. Die sonstigen Kirchengebote.

Während für den Klerus die Verrichtung bestimmter *Gebete* als Rechtspflicht sich herausgebildet hat, ist bezüglich der Laien deren Vornahme lediglich eine Gewissenssache, so dass ihre Ausserachtlassung, selbst wenn bestimmte

---

1) Dass man nicht etwa zur Nachtzeit komme und Aehnliches versteht sich von selbst. Unbedingt muss aber getadelt werden, dass in einzelnen Diöcesen nicht wenigstens *in jeder Pfarrkirche* mindestens an Samstagen eine *feste* Gelegenheit geboten ist, zu beichten. Was liegt daran, wenn ein Geistlicher selbst eine Stunde im Beichtstuhle sässe, ohne dass ein Beichtkind erschiene? Wozu erst die Nothwendigkeit, einen Priester rufen zu lassen? Und nun vollends in Klöstern.

2) B. *Omnis utriusque* 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. die *österl. Zeit* ist durch Bulle *Eugen's* IV. *Fide digna* auf die Zeit vom Palmsonntag bis zum Weissen Sonntag festgesetzt, jedoch durch Entsch. der Congr. Conc. v. 31. Jan. 1682 den Bischöfen das Recht der Ausdehnung gegeben. Siehe *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. c. XVI. n. 3., XII. c. VI. n. 10. Sie ist in den Diöcesen verschieden.

3) c. 12. cit., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 9. de sanct. euchar. sacram.

4) *Taufe* und *Ehe.* Vgl. oben §. 59. Für die Priesterweihe ergiebt sich das Recht von selbst aus §. 31 ff.

Der *Ablass,* indulgentiae, gehört zu den freiwillig zu erwerbenden Gnadenmitteln.

Gebete in der Beichte auferlegt wurden, wohl als Sünde erscheint, keineswegs aber rechtliche Wirkungen herbeiführt. Ebenso verhält es sich hinsichtlich des *Fastengebotes,* indem in der heutigen Praxis alle Strafen oder sonstigen Maassregeln entfallen sind. Rechtsvorschriften, welche eine bestimmte Verpflichtung, den *Heiligen* und *h. Reliquien* Verehrung zu bezeugen, mit sich brächten, hat die Kirche, soweit dies nicht zur Feier der Festtage u. dgl. gehört, nie aufgestellt. Wohl aber liegt auf der Hand, dass nach jedweder Richtung in Betreff des gesammten kirchlichen Kultus (§. 120 ff.) die Bezeugung äusserer Missachtung sowie die Störung der Kirche oder der Einzelnen ein Verbrechen bildet, welches mit Kirchenstrafen belegt wird und gleichfalls durch die staatlichen Strafgesetze verpönt ist.

§. 124.

5. Gegenüber der Hierarchie.

Mit der Leitung der Kirche ist jure divino betraut die Hierarchie. Sie besteht wesentlich aus jenen Personen, welchen als Priestern zugleich die Vermittlung der Heilswirkung zufällt (§. 1.). Weil nun dem Einzelnen Form und Mittel, sein Heil zu wirken, nur bis zu einem gewissen Grade überlassen sind, nemlich nur innerhalb der Kirche und in den als nothwendig ihr gegebenen oder von ihr aufgestellten Grenzen: so ergiebt sich die Pflicht des Individuum zum Gehorsame gegen die Hierarchie oder den Klerus von selbst. Diese tritt aber vorzugsweise als *Pflicht der Laien* in den Vordergrund [1]), weil bei dem Kleriker die besonderen Standesrechte und Pflichten die allgemeinen in den Schatten stellen. Diese Stellung des Individuum besteht aber nur gegenüber der Hierarchie als der Repräsentanz der Kirche, gegenüber dem einzelnen Gliede, einem bestimmten Kleriker nur insoweit dieser für das Individuum gleichsam die Kirche vertritt. Folglich ist der einzelne Gläubige zu keinem Gehorsam gegen andre Geistliche verbunden, als diejenigen, unter deren Jurisdiction er steht oder in deren Jurisdictionsbezirk er sich befindet. Hieraus folgt die allgemeine Pflicht gegen *Papst, Bischof, Pfarrer,* bezüglich aller andren beruhet sie auf einem besonderen Grunde [2]). Der Gehorsam ist aber an sich eingeschränkt auf *kirchliche* Dinge und nach der Natur der Sache *kein blinder.* Hieraus folgt: 1) dass man nur zu gehorchen braucht, wenn der Befehl sich in den Schranken bewegt, die der Competenz des Befehlenden gesetzt sind [3]),

---

1) Dies die Auffassung der Quellen, z. B. c. 23. C. 16 q. 7. (synodus *Romana* a. 562): „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi." c. 22. 24. ibid., c. 5. D. 89., c. 1. D. 96., c. 10. X. de constit. I. 2., c. 3. X. de consuet. I. 4.

2) Befindet sich Jemand in einer fremden Diöcese, so ergiebt sich die Pflicht, soweit äussere Pflichten in Betracht kommen: *„Romae si fueris, Romano vivito more."*

3) Mir sind Fälle bekannt, wo Pfarrer *bestimmte* Kleidung behufs Empfang der Sakramente gefordert haben und Personen wegen Nichtbefolgung zurückwiesen, z. B. das Tragen von

2) dass man gegen Befehle, welche nicht die Befolgung in Kraft stehender allgemeiner oder partikulärer Rechtsnormen bezwecken, Vorstellungen machen darf. Ueberhaupt muss der Laie auch berechtigt sein, zur Förderung des kirchlichen Lebens mitzuwirken. Das Recht der Vorstellung aus christlicher Liebe bleibt ihm daher auch gegen Geistliche. Ohne der kirchlichen Verfassung Eintrag zu thun, lässt sich sehr gut denken, dass sich die Laien in mehr activer Weise für die kirchliche Disciplin und Regierung interessiren können [4]). Ueberhaupt liegt die Entfremdung zwischen Klerus und Laien, die an vielen Orten Thatsache ist, nicht im Geiste der Kirche und gereicht dieser nicht zum Heile. Nicht diese haben die alten Gesetze im Auge, welche dem Klerus äussere Absonderung in Kleidung u. a. vorschreiben, sondern Weckung des geistlichen Sinnes und Lebens.

Drittes Kapitel.

Das Eherecht *).

A. Grundlagen.

§. 125.

1. Wesen und Stellung der Ehe in Kirche und Staat **).

I. Die *Ehe* [1]) ist die einzig rechtmässige Geschlechtsverbindung, durch welche mit der Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes der letzte Zweck

---

Hauben Seitens der Weiber. Wohl darf er anständige fordern; zu diesem aber ist er nicht berechtigt, weil nach unsern Begriffen in dem Nichttragen einer Haube noch keine Unanständigkeit liegt.

4) Z. B. durch erweiterte Theilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung, zumal die Haftung der Kirchenglieder, je mehr die Trennung zwischen Staat und Kirche voranschreitet, nur auf *freier* Uebernahme beruhen wird, — durch Handhabung der Disciplin in der Kirche, — durch Einräumung eines Bittrechtes bei Besetzungen der Pfarreien u. s. w.

*) *Geschichte: Gibert*, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage. Paris 1725. 3. T. 4. *E. v. Moy*, Das Eherecht der Christen in der morgenländ. u. abendl. Kirche bis zur Zeit Karls d. G. aus den Quellen dargest. Regensb. 1833. *Göschl*, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl. christl. Eheges. Aschaffenb. 1832. *G. W. Böhmer*, Ueber die Eheges. im Zeitalter Karls d. G. und seiner nächsten Regierungsnachfolger. Gött. 1826. Mein Eherecht erörtert bei jedem Punkte die Geschichte.. — *Lehr- und Handbücher: N. Knopp*, Vollständiges kath. Eher. 2. Aufl. Regensb. 1854. *Uhrig*, System des Eher. Dill. 1854. *Schulte*, Handb. des kathol. Eherechts nach dem gem. kath. Kirchenr. u. dem österr. preuss. franz. Particularr. etc. Giess. 1855 (in's Italienische übersetzt von Prof. *de Giorgi* in Padua. Mil. 1857). — *F. A. Lobethan*, Einl. zur theoret. Eherechtsgelahrth. Halle 1785. *A. L. Schott*, Einl. in d. Eher. z. akad. u. gemeinnützl. Gebrauche. Nürnb. 1786. 1802. *J. A. Hoffmann*, Handb. d. teutsch. Eher. etc. Jen. 1789. *C. C. Dabelow*, Grunds. des allg. Eher. d.

von diesem selbst: die Fortpflanzung des Geschlechts, erreicht werden soll. Diese Verbindung kann bei dem Menschen keine mit dem Begattungsakte

---

deutsch. Christen. Halle 1792. *Gitzler*, Handb. des gem. uud preuss. Eher. Breslau 1840. *Th. Dolliner*, Das österr. Eher. 2 Bde. 2. Aufl. Wien 1848. [3. u. 4. Eheprozess. 5. jüdisches Eher. von *Grassl.*]. *M. J. Binder*, Prakt. Handb. d. kath. Eherechts für Seelsorger im Kaiserth. Oesterreich. [1. H. Vom kirchl. Aufgeb. d. Ehe. 2. H. Von dem Sponsalienrechte]. St. Pölten 1857. *J. Kutschker*, Das Eher. der kath. Kirche nach seiner Theorie u. Praxis. Mit bes. Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze. Wien 1856 fg. 5 Bde. *F. Loberschieer*, Prakt. Anleit. zum gesetzmäss. Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kais. Patente v. 8. Oct. 1856 erlassenen neuen Gesetzes, für Seelsorger bearbeitet. 4. Aufl. Budweis 1859. *Schulte*, Erläuterung des Ges. über die Ehen der Kath. im Kaiserth. Oesterr. vom 8. Okt. 1856 u. des kais. Pat. u. s. w. 2. Aufl. Prag 1857. (italienisch zu Venedig u. Mailand erschienen). *(Stubenrauch)* Das Eher. der Kath. in Oesterreich. Wien 1857. *Lex civilis* matrim. catholicor. in Imp. austr. brev. not. illustr. pro usu et direct. parochor. in Hungaria etc. ed. 2. Pesth 1857. — *Vogt*, K.- u. *Eherecht* der Kath. u. Evang. in den k. *preuss.* Staaten. Bresl. 1856. zweiter Th. *Eherecht.* — *Casuistische, pastorelle u. theolog. Werke: T. Sanchez*, Disputationum de s. matrimonii sacram. libri tres. — *B. Pontius*, De sacr. matr. Salmant. 1624. fol. *Clericatus*, Decisiones sacrament. theol. can. et moral. Venet. 1708. *Gibert*, Consultat. canoniques sur le sacr. de mariage. Par. 1727. (T. XI. sq. des grossen Werks). *Kugler*, Tr... de matrimonio. 2. T. Wirceb. et Vratisl. 1713, 1728. *Honor. Tournely*, Prael. theol. de sacr. matr. Paris 1730 u. dazu von *Collet* Continuatio Praelect. theol. H. Tournely im T. IV. von p. 518 an, dann T. XIV. XV. Par. 1751. 1757. *Conférences* ecclés. de Paris sur le mariage. cet. Paris 1748. 5 Vol. 12. Confér. ecclés. du diocèse d'Angers sur le mariage cet. (9. B. der Conf.). *F. Stapf*, Vollständ. Pastoralunterricht über die Ehe u. s. w. 7. Aufl. bearb. v. *C. Riffel.* Frankf. a. M. 1847. *A. de Roskovány*, De matr. in eccles. cath. Aug. Vind. 1837. 2 V. *Carrière*, Praelect. theol. de matr. Par. 1837. 2 Voll. *Martin*, De matr. et potest. ipsum dirimendi eccl. soli exclus. propria. Lugd. et Par. 1844. 2 V. *Haringer*, Das h. Sakrament der Ehe. Regensb. 1854. *Joh. Perrone*, e Soc. Jes., De Matrimonio Christiano libri tres. Rom. 1858. 3 Voll. *Jo. Heinr. Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. I. de sponsal. Monaster. 1858. II. de matrim. contrahendo. III. de matr. contracto. IV. de matr. mixto ibid. 1860. *M. Heiss*, De matrimonio tractatus quinque usui ven. cleri americani accommodati, append. adjecta dupl. Münch. 1861.

**) Christiani matrimonii institutio, per *Des. Erasmum Roterodamum*, opus nunc primum et natum et excusum. Basil. 1525. 12. *J. Salat*, Die reinmenschl. Ansicht der Ehe etc. Münch. 1808. *Joh. Heinr. Gottl. von Justi*, Rechtl. Abh. von denen Ehen, die an u. vor sich selbst ungültig u. nichtig sind, wobei zugleich von dem Wesen der Ehe u. dem grossen Einfl. d. Eheges. in die Glücksel. des Staats gehandelt wird. Leipz. 1757. 4. *E. v. Moy*, Von der Ehe u. der Stellung der kath. Kirche in Deutschl. rücksichtl. dieses Punktes ihrer Disciplin. Landsh. 1830 (umgearb. in *dess.* Archiv Bd. I. u. II.). *A. F. Sal. Rost*, Religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe. Wien 1834. *J. H. Pabst*, Adam u. Christus; zur Theorie der Ehe. Wien 1835. *H. Klee*, Die Ehe, eine dogmat. archäol. Abhdl. 2. Aufl. Mainz 1835. *J. N. P. Oischinger*, Die christliche Ehe. Schaffh. 1852. *C. A. Janke*, Der Begriff der Ehe u. seine Consequenzen für die Gesetzgebung. Leipz. 1860 (ein Pamphlet auf die christl. Ehe u. sittliche Weltordnung).

Quellen des Eherechts. Decretum Gratiani von Causa XXVII. bis XXXIII. qu. 2. (einschliessl.) qu. 4. bis zu Ende der Pars II. — *Decr. Greg.* IX., *Lib.* VI., *Constit. Clem.* P. V. je der Liber IV. — *Conc. Trid.* Sess. XXIV. Decretum de ref. matrimonii nebst den in der Ausg. von Richter u. mir pag. 220—326 abgedr. Decl. Congr. Conc. Ausserdem eine, Anzahl päpstl. Const. (theils abgedr., theils angef. in der cit. Ausg. des Trident. pag. 546—572) die zu den betreffenden Materien angeführt werden. Eine codificirte Redaction hat das Ehe-

abgeschlossene oder nur auf diesen gerichtete sein. Vielmehr fordert schon die menschliche Würde und die körperliche Entwicklung des Menschen, welcher durch lange Jahre fremder Hülfe bedarf, dass Mann und Weib durch das innigste Band sich zusammenfügen und im Austausche ihrer ganzen Persönlichkeit sich als Einheit betrachten. *So ist die Ehe die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten, vollen Gemeinschaft des Lebens* [2]). Dieser Begriff ist selbst im Heidenthume, so sehr auch das Leben hinter der consequenten Durchführung zurückblieb, anerkannt [3]). Im Christenthume ist die Reinheit der Ehe, an deren natürlichem Wesen nichts geändert wurde [4]), wiederhergestellt, ihre göttliche Stiftung nicht bloss anerkannt, und sie als die natürliche und rechtmässige Weise der Fortpflanzung, als *Vorbild* der untrennbaren Verbindung Christi mit der Kirche [5]) an sich für unauflöslich und monogamisch [6]) erklärt worden, sondern Christus hat dieselbe auch zu *einem der sieben Sacramente* erhoben [7]). Somit ist das Wesen (Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit) der Ehe unter Nichtchristen nach der Lehre der Kirche keineswegs verschieden von der christlichen Ehe; letztere hat vor jener nur voraus die höhere ihr innewohnende Gnade [8]). Weil deren die Ehe bedürftig ist und jede christ-

---

recht erhalten in der vom Card. Fürsterzbischof von Wien abgefassten, vom Papste bei Abschluss der Concordatsverhandlungen zwar nicht durch eine Constitution, aber im diplomat. Wege gebilligten, mit Ausschluss von einigen ungarischen in allen österr. Diöcesen eingeführten, von Rom auch dem Erzbischofe von Freiburg u. dem Bischofe von Rottenburg zur Nachachtung empfohlenen *Instructio* pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales. Vienn. 1855. 4. (vgl. darüber noch *meine* cit. Erläuterung u. *meinen* Eheprozess).

1) *Ê, êa, êwa* bedeutet *Gesetz, Bund, Band* (*Grimm*, Rechtsalterthümer S. 417 ff.) u. ist offenbar viel schöner als die lateinischen Bezeichnungen: *matrimonium, conjugium, nuptiae.*

2) *Genesis* I. 27 sq. II. sqq. 24. „Dixitque Adam: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea, haec vocabitur Virago, quoniam de viro sumpta est. Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae: *et erunt duo in carne una.*“ *Matth.* XIX. 4 sqq. *Marc.* X. 7. I., Cor. VI. 16. *Ephes.* V. 31.

3) fr. 1. Digestor. de ritu nupt. XXIII. 2. „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, *divini et humani juris* communicatio.“ §. 1. J. de patria pot. I. 9. „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens.“ Ueber neuere Anschauungen *mein* Handb. S. 3 fg. Vgl. auch *Phillips*, Lehrb. §. 267.

4) c. *Beata Maria* 3. C. 27. q. 2. (S. August.) c. 11. X. de praesumpt. II. 23. „quum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens.“

5) *Ephes.* V. 22 sqq. Die Stellen in Note 2.

6) Vgl. Conc. Trid. S. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.

7) *Ephes.* V. 32. „Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in ecclesia.“ *Conc. Trid.* l. c. v. „*quum igitur.*“ can. 1 sqq. ibid. Decret. *Eugenii* IV. pro Armenis. *Catech. Rom.* P. II. c. VIII. *Bened.* XVI. Const. *Apostolici* ministerii XVI. Kal. Oct. 1747.

8) *Conc. Trid.* Doctr. cit. „Quum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis *per Christum gratia praestet*, merito inter novae legis sacramenta annumerandum, sancti Patres nostri, concilia et universalis ecclesiae traditio semper docuerunt“ cet. Im *weitern*

liche theilhaftig sein soll und zu dem Ende das Sacrament geschaffen ist: so giebt es unter Christen keine Ehe, die nicht Sacrament wäre. Sacrament und natürliches Wesen sind also untrennbar verbunden; das Eine ohne das Andere kann nicht existiren [9]).

II. In der Ehe treten drei Momente auf: ein *ethisches, religiöses* und *rechtliches.* Letzteres ergiebt sich aus ihrer Bedeutung als Grundlage der Gesellschaft, zufolge deren sie auf die Rechtsverhältnisse ebensosehr Einfluss übt als sie selbst unter deren Einwirkung steht. Keins dieser Momente besteht für sich, in dem *Faktum* der ehelichen Verbindung liegen sie. Dies Faktum kann nicht werden ohne den existent gewordenen, d. h. äusserlich kund gethanen Willen eines Mannes und einer Frau, mit einander eine Ehe zu schliessen, den *consensus* [10]), die in irgend einer Form gegebene Uebereinstimmung zur Eingehung des ehelichen Verhältnisses. Insofern daher der Consens zur Ehe der äussern Erscheinung nach sich auch herausstellt als ein *Vereinbaren, Vertragen* über Etwas, und die Ehe somit auf gleiche Art beginnt, als die auf dem gegenseitigen Willen beruhenden Rechtsverhältnisse überhaupt, kann man sagen, die Ehe werde durch einen *Vertrag* [11]). Gleichwohl ist es unmöglich und dem Rechte völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sacrament anzunehmen, letzteres für ein blosses Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sacramentalen Charakter zuzulassen, oder überhaupt *die Ehe* als ein *Vertragsverhältniss* im Sinne des Privatrechts aufzufassen [12]).

Sinne wird auch die nichtchristl. Ehe *sacramentum* genannt: c. 8. X. de divort. IV. 19 (in derselben Stelle auch der technische Sinn), vgl. auch c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43. — Die Erhebung zum Sacramente hängt offenbar zusammen mit der *Erbsünde. Mein* Kirchenr. II. S. 587.

9) *Pii* IX. Breve 22. Aug. 1851, welches den Satz des Turiner Professors *Nuytz:* „matrimonii sacramentum non esse, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse." reprobirt: *Pii* IX. Allocutio 27. Sept. 1852. (Wigl., Handb. S. 9 ff. *Kutschker* I. S. 28 ff.

10) fr. 30. D. de reg. jur. 50. 17. „Nuptias non concubitus, sed consensus facit." fr. 66. pr. de don. inter V. et U. 24. 1. — c. 1. 2. C. 27. q. 2. c. 3. §. 1. eod. „Consensus ergo cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens eos conjuges fecit." c. 14. 15. 23. 26. X. de spons. et matr. IV. 1.

11) Contractus matrimonialis, contrahere matrimonium sind deshalb stehende Ausdrücke der Quellen. Vgl. nur *Conc. Trid.* can. 3. 9. decr. de ref. matr. c. 1. 5. *Pactio conjugalis* in c. 5. C. 27. q. 2. (S. Ambros.),

12) *Mein* Handb. S. 3 f., 9 ff., 16 f. Die Theorie kam auf in Frankreich durch das Bestreben, die *civile* Legislation, welche bürgerliche Ehen kannte, denen die kirchliche Kraft fehlte, zu stützen. Siehe die Citate der Note 9. Dazu noch *Phillips*, Lehrb. S. 935, 940 fg. und die allgemeinen cit. Schriften. — Vgl. auch *Stahl*, Rechtsphilos. I. S. 427 ff. *Marezoll* in Zeitschr. f. Civilr. und Prozess *(Giessen)* II. (1829) S. 399 f. Inconsequent ist die Auffassung von *Puchta* Pandecten §. 412, wenn man den §. 411 betrachtet. Siehe dagegen *Sintenis* in der Giesser Zeitschr. Bd. 19. (1844) S. 49 fg.

III. *Materia (remota)* des Sacramentes sind die Contrahenten bez. *(mat. proxima)* die Hingabe. Dessen *Form* liegt in der Erklärung des beiderseitigen Willens, der declaratio consensus. *Spender* [13]) des Sacramentes sind die Contrahenten selbst. Dieses folgt daraus, dass 1) *nur* die Contrahenten vornehmen können, was zur Ehe gehört; 2) ohne den Vertrag kein Sacrament entstände, beide aber so unzertrennlich sind, dass sie vielmehr Eins sind, der Vertrag aber nur von den Contrahenten geschlossen werden kann; 3) dass nicht alle Sacramente von Priestern gespendet werden müssen [14]); 4) dass im *Concil von Trient* selbst die ohne kirchliche Intervention vor der Publication des caput I. decr. de ref. geschlossenen Ehen für *„rata et vera matrimonia"* erklärt werden; 5) die Gegenwart des Pfarrers zur Gültigkeit bedingt ist durch die Geltung des Dekrets in der Pfarrei, der Pfarrer nicht nothwendig [15]) *Priester* zu sein braucht; 6) dass der Pfarrer nicht zu *handeln* braucht, die Gegenwart der Zeugen geradeso nöthig ist [16]).

IV. Weil die Kirche keine unsacramentale Ehe unter Christen kennt, die Sacramente aber als res spirituales ihrem eigensten Bereiche vindiciren muss: *so nimmt sie für sich in Anspruch das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen* [17]). Sie hat dies aber selbstredend nur *für ihr Gebiet*

13) Die Ansicht des Textes habe ich im Handbuche S. 7—16. 44 ff. ausführlich bewiesen. Dieselbe theilen alle ältern von mir a. a. O. aufgezählten Autoren. Die entgegenstehende ist *zuerst* aufgestellt von *Melchior Canus* Loci theol. L. VIII. c. 5. (fälschlich sich auf *Guil. Paris.* berufend). Ihm folgen die meisten franz. Juristen und Theologen (vgl. die a. a. O. und bei *Phillips* S. 950 citirten). Von Neuern sind *für* die Ansicht des Textes: *Lang*, in der Tübing. theol. Quartalschr. 1837. H. 2. *Seitz*, Zeitschr. f. Kirchenr. u. Pastoralwiss. 1843. H. I. *Th. Maur. Filser*, Ueber den Ausspender des Ehesacramentes u. s. f. Regensb. 2. Aufl. 1844 (1. 1842). *A. Fischer*, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845. Die Lehrbücher des Kirchenr. von *Permaneder*, *Phillips*, *Walter* u. a., die Eherechte von *Knopp*, *Kutschker* u. a. — *Dagegen: Boyer*, Examen du pouvoir législatif de l'Eglise sur le mariage, Par. 1817. *G. Féjer*, Matr. ex institut. Christi, Pesth 1833. *Berg*, Ueber das Erforderniss der priesterl. Einsegnung zum Sacram. der Ehe. Bresl. 1836, ein Art. in der *(Bonner)* Zeitsch. f. Philos. u. kathol. Theol. H. 23. *Binterim* in den Denkwürdigkeiten Bd. VI. Th. I. S. 385 ff. *Nuytz*, Tract. de matrim. u. A. *Uhrig* S. 233 fg. nimmt dreierlei Arten von Ehen an, von denen eine durch die Contrah., zwei durch den Pfarrer bez. Priester geschlossen werden sollen. Er erklärt jedoch erstere auch für sacramental.

14) Vgl. §. 117. Vgl. §. 1. num. VIII.

15) Vgl. oben §. 62. num. II.

16) *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. VIII. c. XII sq. räth den Bischöfen ab, diesen Punkt legislatorisch zu entscheiden, *da die Kirche nicht entschieden habe*, der Gegenstand also controvers sei, hat aber persönlich *diese* Ansicht, ohne sie fest hinzustellen. *Devoti* Instit. II. Tit. II. §. 104. enthält sich ebenso einer bestimmten Ansicht.

17) *Conc. Trid.* l. c. can. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit." Die *judices* sind nicht blosse *Richter*, sondern überhaupt nach dem Sprachgebrauche des canon. Rechts die *Inhaber der Jurisdiction.* Es liegt deshalb schon hierin Beides. Vgl. c. 4. daselbst. „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit." Die Bulle *Auctorem fidei Pii* VI. hat num. LIX. blos die Ansicht condemnirt, *dass die Kirche*

gefordert. Aus den kirchlichen Aussprüchen ergiebt sich für das *Verhältniss der Kirche zum Staate* in diesem Punkte folgende principielle Lösung vom kirchlichen Standpunkte aus: 1) Niemals hat die Kirche ausgesprochen, dass nur sie Gesetze betreffs der Ehe geben und allein in Ehesachen richten könne [18]). Wohl aber hat sie 2) erklärt: die Kirche könne selbstständig trennende Ehehindernisse aufstellen; die Staatsgewalt könne kirchlicherseits aufgestellte oder anerkannte Ehehindernisse nicht aufheben, könne der Kirche ihr Recht nicht schmälern; die Kirche habe Jurisdiction in Ehesachen. Nimmt man nun aber hinzu, dass 3) jede Ehe dogmatisch für unauflöslich gilt [19]), welche dem Rechte der Kirche entspricht: so muss jenes Verhältniss vom *kirchlichen Rechtsstandpunkte* aus mit logischer Nothwendigkeit in folgenden Sätzen formulirt werden: a) der Staat kann kein kirchliches Ehehinderniss aufheben; b) der Staat kann keine Ehe für ungültig erklären, welche nach den Grundsätzen der Kirche gültig ist; c) die Kirche allein kann darüber entscheiden, ob eine Ehe gültig oder ungültig ist. Somit *nimmt allerdings die Kirche das ausschliessliche Recht in Anspruch, trennende Ehehindernisse aufzustellen, von solchen zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen.*

V. Im römischen Reiche galten im Ganzen die kirchlichen Gesetze nur für deren inneres Gebiet [20]). Dagegen kam im fränkischen Reiche der Grundsatz zur Geltung und stand in unbestrittener und allgemeiner Uebung bis in's 16. Jahrhundert, dass die Ehesachen nur der Kirche anheimfallen. Darum hat das Civilrecht des Mittelalters nur bezüglich der Vermögensfragen Normen geschaffen. Vom 16. Jahrhundert an wurden aber zuerst in Frankreich, allmälig bis in unser Jahrhundert hinein in den meisten Staaten die Ehe-

---

nur unter Zustimmung der Landesherrn trennende Ehehindernisse aufstellen könne; und num. LX. die Behauptungen: *es stehe der Civilgewalt zu, von der kirchlichen Autorität aufgerichtete oder anerkannte* (comprobata) *Ehehindernisse aufzuheben* (absolvendi) *oder einzuschränken*, und: *die Kirche könne durch die Staatsgewalt ihres Rechts zu dispensiren von den von ihr aufgestellten oder gebilligten Ehehindernissen beraubt werden*, verworfen. Vgl. *mein* Handb. S. 27.; überhaupt S. 17—28, wo die ganze Frage erörtert ist, dazu *meine* Erläuterung S. 59 ff. *Phillips*, Lehrb. §. 270, der noch einzelne Schriften nennt, vorzüglich auch *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. cap. IX. Die *Geschichte* habe ich a. a. O. dargelegt. —

Ueber die *Gerichtsbarkeit* in Ehesachen ist oben §. 97. gehandelt worden.

18) Der *Wortlaut* der in Anm. 17. citirten Quellen ergiebt dies. Man hat aufs Umsichtigste *nur das Recht der Kirche* festgehalten.

19) *Conc. Trid.* l. c. Doctrina u. can. 5. 7. — Die Bulle *Auctorem fidei* num. LVIII. (Handb. S. 27; unten §§. 153. 155.) erklärt auch die Behauptung: *das Eheverlöbniss sei blosser Civilakt und unterliege dem Rechte der Kirche nicht unter dem Gesichtspunkte eines zum Sacramente vorbereitenden Akts* — für falsch.

20) Die im §. 21. geschilderte Verbindung hatte aber zwei Folgen: 1) den Anschluss der Kirche an die Staatsgesetzgebung, wie sich in vielen Punkten des Eherechts zeigt; 2) das *approbare* der staatlichen Ehehindernisse. Denn z. B. die consang. *legalis* und *spiritualis* haben ihre erste Quelle in staatlichen Vorschriften.

sachen auch der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen, wobei man sich bald auf den kirchlichen Standpunkt stellte, bald von ihm absah. Der gegenwärtige Zustand ist folgender:

1. In *Oesterreich* hängt die Gültigkeit der Ehe von Katholiken (also rein katholischer oder gemischter Ehen) ab von der Befolgung der Vorschriften des Kirchengesetzes. Das Staatsgesetz für sich allein kann nur Eheverbote aufstellen. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Eheverlöbnisse, soweit sie Quelle von Ehehindernissen sind, oder die Pflicht zur Eingehung der Ehe herbeiführen [21]).

2. Nach *bayrischem* Rechte [22]) gilt auch das Kirchenrecht in Ehesachen — mit Ausschluss der Verlöbnisse. Es sind jedoch mehre principielle Widersprüche durch Staatsgesetze aufgekommen.

3. In *Würtemberg, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, K. Sachsen, Oldenburg, Weimar* gilt zwar für katholische Ehen das gemeine katholische Kirchenrecht; jedoch bestehen überall für gemischte Ehen Ausnahmen. Desgleichen gilt der Grundsatz, dass, soweit das Kirchenrecht vom Staatsgesetze abweicht, die Befolgung des erstern dem Gewissen überlassen bleibt, ein Einfluss abweichender kirchenrechtlicher Sätze auf die bürgerliche Wirkung der Ehe nicht stattfindet. *Dieser Grundsatz* ist durchaus maassgebend in:

4. *Preussen* [Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1—3.],

5. *Baden [Eheordnung* vom 15. Juli 1807 und „Landrecht", endlich

6. nach *französischem* Rechte [23]). Während [mit Ausschluss des badischen Landrechts, jedoch nicht der Eheordnung] alle Gesetze der genannten Staaten ausser Oesterreich, soweit sie nicht für die Katholiken das Kirchenrecht anerkennen, oder von diesem abweichen, *durchaus auf protestantischen Grundsätzen,* das preussische Landrecht auf Grundsätzen der laxesten Art, fussen, hat das französische Recht von jedem religiösen Momente Abstand genommen und eine *Civilehe* eingeführt, welche nicht blos Bedingung jeder bürgerlichen Wirkung ist, sondern auch vorliegen muss, bevor die kirchliche abgeschlossen werden darf [24]). Nach diesem Vorgange ist auch in England,

---

21) *Concord.* Art. X. Kais. Pat. vom 8. Oct. 1856. Anh. I. Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich. §. 3. Anhang II. *Instructio* (Note ** am Ende). *Die Approbation dieser Instruction ist eine staatliche Bedingung gewesen für die Eingehung des Concordats.* Es ergiebt sich, dass diese beiden Anhänge als *Quellen des Kirchenr. für Oesterreich* gelten, die *Instructio* aber wohl wegen der päpstlichen Approbation auf grössere als wissenschaftliche Geltung auch anderwärts Anspruch hat.

22) Concordat. Art. XII. c. Edict §. 64. d. Der Codex Maximil. bavar. civil. steht ganz auf dem Boden des Kirchenrechts.

23) Dies gilt aber auf dem ganzen *deutschen linken Rheinufer* und darüber hinaus in *einigen rechtsrhein. preuss.* Gebieten. — Code civil Livre III. Titre V. Du contrat de mariage etc. L. I. Tit. V. Du mariage. Das *badische Landrecht* ruht auf dem Code civil bez. ist eine deutsche Uebersetzung desselben mit Zusätzen und einzelnen Abweichungen.

24) *Code pénal* Art. 199. und 200. Den Pfarrer trifft für den ersten Fall Strafe von 16—100 fr., im ersten Wiederholungsfalle Gefängniss von 2 bis 5 Jahren, im zweiten Deportation.

Nordamerika und einigen andren, zum Theile auch deutschen, Staaten die Civilehe bald allgemein, bald nur als s. g. *Nothcivilehe,* d. h. für Fälle eingeführt worden, in denen eine kirchliche nicht zu Stande kommen kann [25]).

§. 126.

2. Innere Bedingungen der Ehe. Ehehindernisse. Competenz.

I. Eine Ehe *wird* durch den auf ein und dasselbe Object gerichteten übereinstimmenden äusserlich und gegenseitig erklärten Willen eines Mannes und einer Frau *(consensus)* [1]). Weil die Ehe einen fest normirten Inhalt hat, so muss der Consens gerichtet sein auf eine Verbindung des Inhalts, wie sich die Ehe darstellt. Dieser ist also selbstverständlich; ein gegentheiliger Wille lässt entweder keine Ehe zu Stande kommen, oder kann nicht beachtet werden. Ist demnach wegen des natürlichen Wesens der Ehe zwischen bestimmten Personen keine Ehe möglich, oder kann der Consens an sich nicht als wirksam angesehen werden, oder lässt das positive Recht keine zu Stande kommen: so fehlt die Möglichkeit des Consenses; ein faktisch abgegebener wäre nicht *der* nothwendige, also wirkungslos. Gründe, welche einer Ehe entgegenstehen, nennt man *Ehehindernisse, impedimenta matrimonii* [2]). Alle diese Gründe müssen, sollen sie die Gültigkeit aufheben, den Consens verhindern. Denn läge dieser vor, so wäre mit ihm die Intention und als unzertrennlich das Sacrament gegeben.

II. Man theilt die Ehehindernisse ein: a) nach der Wirkung in *trennende, vernichtende* (imped. dirimentia scil. matrimonium), welche gar keinen Consens zulassen, so dass eine trotzdem abgeschlossene Verbindung nicht als Ehe erscheint, sondern eine nichtige Verbindung [3]) ist, — und *aufschiebende* (impedientia, prohibentia), welche den Abschluss unerlaubt machen, aber die Gül-

---

Den franz. Grundsatz hat auch das *luxemburg.* Recht in der Verf. Urk. v. 9. Juli 1848. Art. 22. In Holland und Belgien gilt französisches.

25) Die *preuss.* Verf. Urk. verheisst die Einführung der Civilehe durch Gesetz. Für Juden und die aus der christlichen (bez. den Landeskirchen) austretenden Individuen besteht sie. In *Baden* ist die *Nothcivilehe* eingeführt durch 3. Ges. v. 9. Oct. 1860., in *Würtemberg* durch Ges. vom 1. Mai 1855.

1) Siehe über dies Moment *mein* Eherecht S. 7 f., 28 fg. Vgl. die Stellen der Note 10. des vorhergehenden Paragraphen.

2) *Mein* Handb. S. 33 fg. zeigt, dass man eigentlich die *positiven Erfordernisse* aufstellen sollte. Ueber den *Rechtsgrund* der *positiv-kirchlichen* Ehehindernisse daselbst S. 34 fg. Vgl. auch Kirchenrecht II. S. 590.

3) Eigentlich *trennen* sie nicht, sondern *verhindern das Werden.* Vor der Ausbildung dieser Terminologie sagte man: „nuptiae *omnino* prohibitae — *ad tempus* prohibitae — *prohibitae quidem, tamen cum poena concessae.*“ So z. B. in *Petrus* Exceptiones legum Romanar. L. I. c. 29. (*v. Savigny,* Gesch. II. p. 335.).

tigkeit nicht berühren [4]); b) nach der Quelle in imped. *juris divini* s. naturalis — juris positivi, *ecclesiastici*, humani; c) in *absoluta* und *relativa*; d) imped. juris *privati* und *publici*, e) *publica* und *occulta*. Die letztern beiden beziehen sich nur auf das Verfahren bez. den Beweis.

III. Aus dem (in num. I.) Gesagten folgt, *dass Jeder fähig ist, eine Ehe einzugehen, den natürliche Gründe oder positive Rechtssätze nicht ausschliessen.* Erstere brauchten nicht nothwendig im positiven Rechte anerkannt zu sein. Dies ist jedoch geschehen, so dass für das geltende Recht der Satz richtig ist: *Wer nicht positiv für unfähig erklärt ist, der ist fähig* [5]). Daraus ergiebt sich: 1) Trennende Ehehindernisse können nur auf einem Satze des jus commune beruhen, mithin nur vom Papste oder einem allgemeinen Concile aufgestellt werden [6]). 2) Aufschiebende Ehehindernisse kann auch der Bischof aufstellen, wenn dieselben *secundum* oder *praeter jus* sind, d. h. keine Ehen generell verbieten, die durch das jus commune gestattet sind [7]). 3) Eine bestimmte beabsichtigte Ehe kann mit der Wirkung, dass die Ueberschreitung des Verbots Ungültigkeit herbeiführt, nur der Papst verbieten [8]). Der Bischof

---

4) In der *österr.* Rechtssprache ist man gewohnt, diese als *Eheverbote* — in dem deutschen Texte der *Instruction „Hindernisse einer erlaubten Eheschliessung“* —, jene als *Ehehindernisse* — in der *Instruction „Hindernisse der Gültigkeit“* — zu bezeichnen.

Die *Imped. dirimentia* geben die Verse:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia facta relaxant.

Die *Imped. prohibentia* die Verse:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum,
Atque catechismus, sponsalia, jungito votum,
Impediunt fieri permittunt facta teneri.

Es giebt übrigens besonders von den imped. dirim. noch andre Zusammenstellungen.

5) Vgl. *Conc. Trid.* l. c. c. 9. de ref. matr. *Instr. austr.* §. 12. „Zur Schliessung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind *Alle und nur Jene unfähig*, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.“ Vgl. *das.* §§. 99. u. 147, auch 108. Denselben Grundsatz für die Irregularität oben §. 32.

6) Vgl. oben §§. 102. 104. 107 ff. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XII. c. V. n. 2. L. XIII. c. XXIII. n. 3. *Mein* Handbuch S. 348 fg., 332 ff. Kirchenr. I. S. 112. Auch durch *Gewohnheitsrecht* ist es möglich: c. 3. de cognat. spirit. IV. 11., c. 3. X. de consang. IV. 14., c. 2. X. de frigid. et malef. IV. 15. *Bened.* XIV. Const. *Singulari Nobis* 9. Febr. 1749. §. 10. *Mein* Kirchenrecht I. S. 245. N. 13., S. 248. N. 21.

7) *Mein* Handb. S. 333., Kirchenr. I. S. 112. Oben §. 107 ff.

8) Dazu gehört aber ein *interdictum munitum decreto irritante*, das eine lex specialis ist. Entsch. der Congr. Conc. *Agrigent.* 15. Mart. 1727. (l. c. num. 113.). *Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. V. n. 3. *Mein* Handb. S. 333 fg.

ist zum Verbote einer Ehe nur berechtigt *aus einem gesetzlichen Grunde;* dessen Uebertretung zieht aber niemals die Ungültigkeit herbei [9]).

§. 127.

B. Das Eheverlöbniss *).

I. Gewöhnlich, aber nicht nothwendig, geht der Eheschliessung voraus eine Uebereinkunft zur Abschliessung einer Ehe *(sponsalia, desponsatio, sponsalia de futuro).* Dieselbe untersteht als *(„actus ad sacramentum disponens")* res spiritualis der Kirche [1]).

II. *Fähig* zum Abschlusse sind Alle, die 1) sieben Jahre alt [2]), 2) mit keinem Ehehindernisse behaftet sind [3]). Haben Unmündige abgeschlossen, so steht ihnen nach erreichter Pubertät frei, ohne Grund abzugehen [4]). Sponsalien, welche Eltern für unmündige Kinder abschliessen, werden erst durch deren nach erreichter Pubertät erfolgte Zustimmung bindend [5]). Mangelnde Zustimmung der Eltern oder des Gewalthabers (Vormundes) macht ein Verlöbniss an sich nicht ungültig; der Widerspruch der Eltern ist aber ein directer Grund zur Auflösung, wenn er auf Gründen ruhet [6]).

---

9) c 1—3. X. de matr. contr. contra interdictum eccl. IV. 16. Die Entsch. der Congr. Conc. in n. 110 ff. *Bened.* XIV. l. c. u. L. XIII. c. XXIII. n. 3. *Analecta* jur. pont. Sér. 2. pag. 1875 sq. *Mein* Handb. S. 331 ff. — *Instr. austr.* §. 67.

*) *Literatur* in meinem Handb. S. 276. Dazu: *P. Müller*, De annulo pronubo, vulgo vom Jawort oder Trau-Ring, hypomena, cui accedunt de modo ac usu computationis graduum dist. Jen. 1676. 4. *Zech*, De sponsal. academicorum sine consensu parentum contr. Ingolst. 1757. (auch in *Schmidt*, Thesaur. VI. p. 551 sqq.). *Lippert*, Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses nach dem heut. deutsch. Kirchenr. in *Lippert* Annal. III. S. 90 ff.

1) Siehe die im §. 125. N. 19. cit. Stelle. Oben §. 97. N. 2. *Oesterr.* Eheg. §. 1. 2. *Instr.* §. 2 ff.

2) c. 24. X. h. t. (*de sponsalibus et matr.* IV. 1.). c. 4. 5. 13. X. de despons. imp. IV. 2. c. un. eod. in 6.

3) *Mein* Handbuch S. 282 f., das Entscheidungen anführt und darthut, dass dies auch für aufschiebende als Regel gilt. *Instr. austr.* §. 3. Das *imped. mixtae relig.* hindert in gemischten Gegenden die Abschliessung nicht. *Mein* Handb. a. a. O.

4) c. 7. 8. X. h. t. (*de desponsatione impuberum* IV. 2.), die Citate in Note 2. Den *einseitigen* unbegründeten Rücktritt raubt die eidliche Bestätigung: c. 10. X. de spons. *Phillips* S. 958 f. *generalisirt* dies, da in der Stelle *nur* von einseitigem Rücktritte die Rede ist, mit Unrecht. Wegen c. 1. X. de spons. *mein* Handb. a. a. O. Vor 7 J. existirt kein Verlöbniss: c. un. in 6. IV. 2.

5) c. un. cit. in 6., das c. 1. X. de desp. imp. aufhebt. Vgl. auch *Kutschker* II. S. 43 ff.

6) Dies habe ich Handb. S. 284 ff. bewiesen. (Die Monographien in der Literatur). *Instr. austr.* §. 5. „Die Eheverlöbnisse derer, die unter väterlicher Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Aeltern gerechten Widerspruch entgegensetzen" (vgl. §. 68.) hat diese Sätze sanctionirt. Das *Prager Ehegericht* hat die constante Praxis: Einsprüche gegen Eheschliessungen abzuweisen bez. auf Klage das Verlöbniss zu lösen, wenn das Verlöbniss in der Minderjährigkeit geschlossen ist und der Vater zur Einwilligung nicht zu bewegen ist und das Kind darum

III. Jede von fähigen Personen *ohne Zwang und Irrthum* [7]) *ernstlich* [8]) *in irgend einer Form* [9]) erklärte Uebereinstimmung bildet ein gültiges Verlöbniss. Bedingungen können beigefügt werden. Sind sie aber unmögliche affirmative oder gegen das Wesen der Ehe, so lassen sie keins zu Stande kommen; negative physisch unmögliche gelten als nicht beigefügt, moralisch unmögliche negative vernichten für den Fall des Zuwiderhandelns [10]).

V. Nach dem *vortridentinischen* Rechte, das noch überall gilt, wo cap. 1. decr. de ref. matr. nicht zur Anwendung gelangt, wurden sponsalia de futuro durch nachfolgende copula carnalis oder nachfolgenden consensus de praesenti ebenso zur Ehe [11]), als eine solche bei sponsalia de praesenti ohne Nothwendigkeit einer bestimmten Form stattfand [12]). Beides ist für das Gebiet des Tridentinums entfallen [13]). Ein Verlöbniss hat daher nur folgende Wirkungen: 1) Verpflichtung zur Treue [14]); 2) Pflicht zur Eheschliessung. Diese ist eine *Rechts*pflicht, giebt daher eine Klage auf Eingehung der Ehe, welche jedoch nie zu wirklichem Zwange führen soll, vielmehr nach heutiger Praxis nur auf Ersatz des Schadens gehen kann [15]); 3) die Schaffung eines *aufschie-*

---

zurücktreten will, weil dies als Grund zum Rücktritte angesehen werden muss, da man nicht fordern kann, dass ein Kind gegen den Willen der Eltern heirathe. Natürlich sind Ausnahmefälle denkbar. — Die Einwilligung des Curators fordert nicht einmal das römische Recht: fr. 20. D. de ritu nupt. u. c. 8. C. de nupt. V. 4. (vgl. fr. 7. §. 1. D. de sponsal. XXIII. 1. pr. J. de nupt. I. 10.).

7) *Mein* Handb. S. 289. — *Instr.* §§. 3. 6.

8) c. 26. X. de spons. Handb. S. 287 f. Dazu gehört *direkte* Einwilligung in die Ehe mit der bestimmten Person. Siehe Handb. a. a. O. u. *Kutschker* S. 7 ff.

9) *Mein* Handb. S. 285 ff. Auch in neuerer Zeit schreiben mit Recht bischöfl. Verordnungen, ohne jedoch Ungültigkeit auszusprechen, bestimmte Formen der Eingehung vor.

10) Vgl. mein Handb. S. 290, das die einzelnen Fragen erörtert.

11) c. 15. X. de sponsal u. a.

12) c. 9. (wie es im Gesetz steht) 22. 31. X. eod. u. a. Sonderbarerweise lässt *Phillips*, Lehrb. S. 957 erst durch Copula die sponsalia de praesenti zur Ehe werden, druckt aber c. 31. ab, das aus sponsalia de praesenti eine unlösbare Ehe entstehen lässt.

13) Ueber die einzelnen Fälle siehe mein Handb. S. 69. 81. 288.

14) c. 27 sq. C. 27. q. 2., c. 25. X. de jurejur. II. 24. Aber jeder geschlechtliche Umgang ist verboten, daher auch die *cohabitatio sub eodem tecto. Davon* sagt aber das c. 1. decr. de ref. matr. Conc. Trid. (das herkömmlich z. B. neuestens wieder von *Phillips* dafür citirt wird) *kein* Wort, indem dies das *Zusammenwohnen der Ehegatten vor der priesterl. Einsegnung* verbietet. Vgl. *mein* Handb. S. 291.

15) c. 10. 17. 22. X. h. t., c. 1. X. de pactis; *Instr. austr.* §§. 9. 10. 107 ff. *mein* Handb. S. 292 ff. (über die einzelnen Fragen), *Kutschker* II. S. 146 ff., auch *Bangen* p. 115 sqq. — Die *römische* Praxis (in Rom) wendet häufig Gefängnissstrafe an. — In der österr. Praxis wird erkannt: dass das Verlöbniss gültig und kein Grund zum Rücktritte vorhanden sei. Erklärt trotzdem der Sachfällige, die Ehe nicht schliessen zu wollen und kommt kein Vergleich zu Stande, so wird die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet und der Kläger an's Civilgericht gewiesen.

benden Ehehindernisses zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person [16]); 4) ein trennendes Ehehinderniss (§. 137.).

V. *Aufgelöst* wird das Verlöbniss *ipso jure* 1) unbedingt durch die jederzeit zulässige Einstimmung beider Theile, *mutuo dissensu* [17]); 2) durch die Eheschliessung eines Theils mit einer dritten Person [18]); 3) durch Eintritt in einen religiösen Orden [19]); 4) durch Empfang einer höhern Weihe [20]); 5) überhaupt durch Eintritt eines trennenden Ehehindernisses [21]); 6) durch Existentwerdung einer allenfallsigen Resolutivbedingung. *Jeder Theil ist ferner zum Rücktritte berechtigt,* kann sponsum repudiare, repudium dare, wenn entweder der andre Theil gegen die Pflichten eines Verlobten [22]) oder die Bedingungen des Uebereinkommens fehlt, oder wenn Gründe eintreten, oder erst bekannt werden, die voraussichtlich von dem Verlöbniss abgehalten haben würden oder eine unglückliche Ehe befürchten lassen [23]). Stellt sich der verschmähte Theil nicht zufrieden, so muss eine Klage auf Lösung angestellt und diese durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

C. Die Eheschliessung.

§. 128.

I. Geschichtliche Entwicklung *).

Bis auf das Concilium von Trient galt jede Ehe für gültig, die geschlossen wurde durch den beiderseits erklärten ehelichen Willen, solo consensu mari-

16) Dies ist jedoch *nicht* von Amtswegen geltend zu machen. Dies ist (ich habe Handb. S. 298. u. Kirchenr. II. S. 627. die gegentheilige Ansicht auf Synoden und Praxis gestützt vertheidigt) in der heutigen Praxis entschieden: *Instr. austr.* §. 107 ff., die eine *Einsprache* voraussetzt.

17) c. 2. X. h. t. (c. 25. X. de jurejur.) c. 1. X. de reg. jur. V. 41. *Instr. austr.* §. 4.

18) c. 15. 22. X. h. t. Hier kommt der Unterschied des *vor-* und *nach*tridentinischen Rechts in Betracht. Mein Handb. S. 297 fg. — *Instr. austr.* §. 8.

19) c. 16. X. h. t., c. 5. X. qui cler. vel. vov. IV. 6. (vgl. c. 6. das.), *Instr. austr.* §. 7. nach dem sie dies frei können.

20) *Instr. austr.* §. 7.

21) Dies folgt aus dem oben num. I. Gesagten. — In den Fällen 2 ff. kann aber Anspruch auf Schadensersatz zulässig sein.

22) c. 25. X. de jurejur. II. 24. c. 5. X. h. t.

23) Dahin z. B. moralische oder physische Gebrechen, Verzögerung der Ehe, Unfähigkeit eine Familie zu ernähren, Weigerung der Eltern u. A. *Mein* Handb. S. 295 f. *Kutschker* II. S. 227 ff. *Instr. austr.* §. 8. Das *Prager* Ehegericht (und dieselbe Praxis haben viele andre) löst auf, wenn unter Erwägung aller Umstände keine glückliche Ehe zu erwarten ist, z. B. wenn die Braut ungleich älter ist, selbst abgesehen von den Eltern grosse Familienzwistigkeiten zu befürchten sind, der Stand der Verlobten zu verschieden ist und ähnliche. Denn gewiss ist besser, eine unglückliche Ehe verhindern, als am Buchstaben zu kleben.

*) Ich habe in *meinem* Handbuche S. 36—45 auf Grund der Quellen, namentlich der Partikularsynoden die *Geschichte der Eheschliessungsform* eingehend dargestellt. Vgl. weiter

tali [1]). Es kam also nur darauf an, zu beweisen, dass der Wille: eine Ehe zu schliessen, erklärt sei; dies konnte durch jede Form: Worte, Zeichen oder concludente Handlungen erbracht werden [2]). Gleichwohl war neben den Förmlichkeiten des bürgerlichen Rechtslebens und nationalen Gebräuchen, welche sich mit dem Geiste der Kirche vertrugen, von Anfang an nicht blos üblich [3]), sondern auch durch die Gebote der Kirche und die Uebung des christlichen Lebens vorgeschrieben, die Ehen kirchlich *(coram ecclesia, in facie ecclesiae)* abzuschliessen. Dies fand so statt, dass den gewöhnlich in Gegenwart des Bischofs oder eines Priesters feierlich Verlobten, wenn die Ehe geschlossen werden sollte, während der Messe der Segen ertheilt wurde; jedoch galt dieser Segen weder jemals als eigentlicher Abschlussakt, noch als Form des Sacramentes. Man musste aber aus zwei Gründen auf der Einsegnung, benedictio matrimonialis, bestehen. Denn einmal war nach dem Civilrechte das Concubinat erlaubt, während es die Kirche niemals anerkannte, sondern entweder für eine sündhafte Geschlechtsverbindung erklärte, oder für eine gültige Ehe hielt. Sodann musste es überhaupt für unchristlich und sündhaft gehalten werden, den Segen der Kirche bei einer so wichtigen Handlung zu verschmähen. Darum zog eine ohne benedictio abgeschlossene Ehe leicht den Verdacht der Unerlaubtheit nach sich. Eine in facie ecclesiae abgeschlossene Ehe stand als *matrimonium ratum* entgegen dem *matrimonium clandestinum*, welches rechtlich völlig gültig war. Dieser Grundsatz wurde auch im Frankenreiche und bei allen übrigen Völkern herrschend. War der Consens gegeben durch Worte, die ihn als einen ehelichen, gegenwärtigen ausdrückten, so lag eine wirkliche Ehe vor. Man nannte diese *sponsalia de praesenti,* im Gegensatze zu dem blossen Verlöbnisse, sponsalia de futuro, welches nur den Willen, in Zukunft die Ehe einzugehen, enthielt. Dies ging durch jede Handlung, welche den Willen zeigte, die Ehe zu wollen, in eine formlose, aber rechtsgültige Ehe über [4]). Eine solche Handlung enthält der Beischlaf mit einer Verlobten; demnach wurden sponsalia de futuro *per copulam carnalem subsequentem* zur Ehe. Offenbar machte diese Formlosigkeit fast unmöglich, die Eingehung vieler wegen trennender Ehehindernisse nichti-

---

L. A. E. Meier, Jus, quod de forma matrimonii ineundi valet, quomodo ex pristina juris condicione profectum sit, disquiritur. Diss. inaug. Berol. 1856. Für das *deutsche* Recht noch ausser den Lehr- nnd Handbüchern *E. Friedberg*, Zur Geschichte der Eheschliessung in *Dove*, Zeitschrift I. S. 362 ff. Auch enthalten manche der zu citirenden Abhandlungen Material. Vgl. auch *Uihlein*, Ueber den Begriff einer geheimen Ehe in *Weiss*, Archiv V.

1) Siehe die Stellen im §. 125. Note 10.

2) c. 7. 9. 25. X. de spons. et matr. IV. 1.

3) In der Epist. *Siricii* P. ad Himer. Tarrac. a. 385 (Schoenemann p. 412) heisst es von einem Geistlichen: „una tantum, et ea, quam virginem *communi* per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus."

4) Siehe die Citate im §. 127. Note 11 ff.

gen Ehen zu verhindern, und bot namentlich gegen Bigamie keine Sicherheit. Aus diesen Gründen war bereits im Frankenreiche und durch spätere Partikularsynoden vorherige Bekanntmachung der abzuschliessenden Ehe in der öffentlichen Kirchenversammlung vorgeschrieben. Diese wurde jedoch weder allgemein gebräuchlich, noch erhielt sie sich in lebendiger Uebung, bis das vierte Concil von *Lateran* 1215 [5]) dieselbe mit mehrfachen Folgen für die Nichtbeachtung, jedoch ohne Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe [6]), vorschrieb. Dieses *Aufgebot* wurde im Laufe der Jahrhunderte wiederholt eingeschärft und einzeln näher bestimmt; hierdurch ergab sich ein zweiter Begriff des *matrimonium clandestinum* als der ohne Aufgebot abgeschlossenen Ehe. Einzelne Partikularsynoden suchten für die Abschliessung selbst eine bestimmte Form vorzuschreiben, oder an Stelle weltlicher Gebräuche: Abschluss durch Laien u. s. w., blos kirchliche einzuführen. Diese Bemühungen hoben zwar viele Missstände auf, führten aber nie zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte. Endlich wurde die von vielen Synoden unter Strafe vorgeschriebene und ziemlich allgemein angewandte Form des Abschlusses vor dem Pfarrer und Zeugen zur Gültigkeit der Ehe von der Trienter Kirchenversammlung vorgeschrieben [7]).

II. Geltendes Recht.

§. 129.

1. Brautexamen und Aufgebot [1]).

I. Um festzustellen, ob die Brautleute mit den Pflichten, die ihnen als Gliedern der Kirche überhaupt und als Eheleuten insbesondere auferlegt sind, bekannt seien, ist eine *Prüfung* durch den Pfarrer anzustellen. Ihrem Zwecke nach soll diese Prüfung *vor* dem Aufgebote stattfinden. Die Unterlassung ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluss, kann aber für die Pfarrer Strafen nach sich ziehen. Seinen Rechtsgrund hat das Examen in der Aufrechthaltung der löblichen Gewohnheiten neben der tridentinischen Form [2]). Neben

---

5) c. 3. X. de clandestina desponsatione. IV. 3.

6) c. 11. X. de praesumpt. II. 23., c. 2. de cland. desp.

7) Die Verhandlungen lehren, dass es vorzugsweise auf Betreiben der franz. Gesandten geschah. Obwohl man aber in Frankreich die *decreta de reformatione* des Concils nicht annahm, so wurde doch diese Form durch königliche Ordonnanzen, die zum Theil weiter gehen, vorgeschrieben. Vgl. *Guy du Rousseaud*, Art. empêchement dist. 13. p. 310 sq.

1) *Rituale Rom.* Tit. de sacr. matr. In den einzelnen Diöcesen bestehen besondere Instructionen, deren manche im Archive von *Moy* abgedruckt sind. Instr. austr. §. 70 ff.

2) Siehe den Wortlaut des decret. cap. 1. — Ist aber Jemand so unwissend, dass er trotz der Zurückweisung und der angewandten Mühe nicht lernt, so kann ihm blos deshalb die Ehe auf die Länge nicht verweigert werden. Siehe darüber Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. cap. XIV.

dieser Religionsprüfung besteht eine zweite *Brautprüfung* zu dem Zwecke, die Fähigkeit zur Eheschliessung, Abwesenheit von Ehehindernissen u. s. w. sicher zu stellen. Sie findet meist Statt durch Aufnahme eines von den Brautleuten und in vielen Diöcesen auch von zwei mitgebrachten Zeugen zu fertigenden Protokolles; wo dies nicht geschieht, muss doch das Resultat in dem sogenannten *Liber examinis sponsorum (Rapulare* oder *Rapolare)* verzeichnet werden.

II. Der lateranensischen Bestimmung gemäss hat das Tridentinum zur Verhütung nichtiger Ehen und Entdeckung von Hindernissen vorgeschrieben: *dass an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen eine jede abzuschliessende Ehe öffentlich in der Kirche während der Messe bekannt gemacht werde* [3]). Berechtigt und verpflichtet ist jener Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domicil eines der Contrahenten liegt, sofern sie ein verschiedenes haben; wenn das Domicil erst kürzlich gewechselt ist, auch der des früheren [4]), wobei im Allgemeinen in derselben Diöcese beim Wechsel des Wohnorts ein Aufenthalt von *sechs Monaten*, in verschiedenen von *einem Jahre* für genügend zur Unterlassung in dem früheren erachtet wird [5]). Dem Domicile steht gleich ein Quasidomicil [6]). Ob der Pfarrer in Person oder ein Delegat, oder dessen Stellvertreter, das Aufgebot vornehme, ist gleich. Ausserhalb der Kirche und Pfarrei darf das Aufgebot nicht geschehen; wohl aber ist es dem Bischofe gestattet, dessen Vornahme auch in einer anderen Kirchenversammlung als der Pfarrmesse (z. B. Vesper) und an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volks noch zahlreich ist [7]).

III. Die *Form des Aufgebots* besteht in genauer Bezeichnung der Contrahenten [8]) mit Weglassung aller Umstände, welche jene kränken oder die Würde der Sache verletzen könnten.

IV. Ist eine boshafte Verhinderung der Ehe zu befürchten, oder liegt ein

---

3) c. 3. X. de clandest. desponsat. IV. 3. (c. 51. Lateran. IV. a. 1215). *Conc. Trid.* Sess. XXIV. cap. 1. de reformatione matrimonii. Instr. austr. §. 60—65. Eheges. österr. §. 14 f.

4) Siehe die Causa *Senogallien.* 3. Apr. 1734. (ad decr. de ref. matr. n. 28.), wo die verschiedenen Ansichten referirt sind. Nach *Instr. austr.* §. 62. Eheges. §. 16., wenn ein Theil in der Pfarre, wo es anzustellen ist, noch nicht 6 Wochen wohnte, dort, wo er zuletzt wenigstens 6 Wochen wohnte.

5) *Mein* Handb. S. 49. In *Oesterr.* also 6 Wochen (Anm. 4.). Bei Schwierigkeiten ist an den Bischof zu berichten.

6) *Instr. austr.* §. 61. Daselbst und §. 63. über das Aufgebot bei Leuten ohne festes Domicil. Vgl. die Artikel über Aufgebot und Domicil im *Archiv von Moy* I. 129 ff. 257 ff. II. S. 546 ff. IV. 391 ff.

7) Entsch. der Congr. Conc. in causa *Avenionen.* 25. Oct. 1586 (1. c. n. 30. und in den das. n. 29. referirten Beschlüssen).

8) *Instr. austr.* §. 60. fordert: Tauf-, Familiennamen, Geburtsort, Alter, Stand, Wohnort. Dazu ist vorgeschrieben und in Uebung: Angabe der beiderseitigen Eltern.

sonstiger triftiger Grund vor [9]), so kann der Bischof alle, eins oder zwei erlassen [10]). Bei der *Ehe auf dem Todtenbette* wird nach gemeiner Praxis die Dispensation als gegeben vermuthet [11]). Bei gänzlicher Unterlassung des Aufgebotes müssen die Brautleute ein *juramentum de statu libero sive integritatis:* „dass ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei", ablegen [12]). Bei verschiedenem Domicile der Brautleute, oder wenn der observanzmässig zur Trauung nicht competente Pfarrer trauen soll, muss der *Ledigschein* des andern beigebracht werden. Erfolgt die Eheschliessung nicht bald nach dem Aufgebote, so ist dasselbe zu wiederholen; der Zeitraum kann durch Partikulargesetze bestimmt werden, ist nach römischer Praxis *zwei Monate* [13]).

V. Bei glaubhafter [14]) Anzeige eines Ehehindernisses oder Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses muss der Pfarrer ex officio, oder auf Vorschrift des Ordinarius (Ehegerichts) Aufgebot und Eheschliessung aussetzen bis zur weiteren Entscheidung. Das erlassene Verbot ist ein neues aufschiebendes Hinderniss. Erfolgt keine solche Anzeige oder Einsprache, so kann, wofern die Partikulargesetzgebung keinen längeren Zwischenraum vorschreibt [15]), die Ehe bereits an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tage abgeschlossen werden. Nichtgeltendmachung von Einsprüchen zieht bei Kenntniss des Aufgebots deren Verlust nach sich, wofern nicht gesetzmässige Verhinderung vorlag [16]). *Unbefugte Unterlassung* selbst aller Aufgebote hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluss [17]), zieht aber für die schuldigen Pfarrer dreijährige

---

9) Die *Instr. austr.* §. 82. verlangt bei gänzlicher Nachsicht „höchst dringende Fälle", bei der von der 2. und 3. Verkündigung „erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe."

10) Die Worte des Trid. l. c. Vgl. *Bened.* XIV. Encyclica *„Satis vobis"* 17. Nov. 1741. §. 5. (abgedr. im Trid. pag. 546.) und *dess.* De syn. dioec. L. XII. cap. VI. n. 2. Instit. eccles. LXXXVII. n. 2. — Die Gründe zählt auf *mein* Handb. S. 51 f.

11) In *Oesterreich* (Instr. §. 83.) soll in jedem Bezirke einer oder mehre Priester zur Dispens ermächtigt werden. In der Prager Erzdiöcese ist *jeder* Pfarrer ermächtigt.

12) Siehe *Bened.* XIV. Encycl. cit. §. 7. — Instr. austr. § 85. Ueber die Nachsicht im Falle einer allgemein für eine Ehe gehaltenen Verbindung siehe *Instr.* §. 84. Eheges. §. 40. der Eid ist natürlich auch hier zu leisten.

13) *Rituale Rom.* l. c. Dieselbe Frist hat das von *Köln*, *Breslau*, *Osnabrück*, *Passau*. *Vier* Monate das von *Trier*, *Fulda*; — *Instr. austr.* §. 64., Eheges. §. 17. haben *sechs* Monate. Erstere lässt aber zu, dass der Bischof die Erneuerung auch nach Ablauf einer kürzeren Frist vorschreibe.

14) Durch die eidliche Aussage *eines* glaubhaften Zeugen: c. 27. X. de sponsal. IV. 1. *Instr. austr.* §. 67. 106.

15) Wie dies in den durch das Trid. *nicht* aufgehobenen, in *meinem* Handbuche angegebenen älteren Synodalstatuten geschehen ist. Es ist aber ein Missbrauch, am selben Tage, ja in derselben Stunde, wo die letzte oder einzige Verkündigung stattfand, zu trauen.

16) c. 6. X. qui matr. accus. poss. IV. 18.

17) Decret. Trid. cit., Entsch. der Congr. Conc. in Hieracen. a. 1587. (1. c. n. 27.). Anders war es nach *österr. allg. bürg. Gesetzb.* §. 74.

Amtssuspension, für die Contrahenten arbiträre Strafe und, wenn zugleich ein verbotener Grad vorlag, Illegitimität der Kinder nach sich; auch sollen die Contrahenten keine Dispensation erhalten [18]).

VI. Endlich soll dem Abschlusse der Ehe vorausgehen der Empfang der Busse und Eucharistie [19]).

§. 130.

2. Die Erklärung des Consenses.

a. Nach dem Rechte des Tridentinums [1]).

I. In jeder Pfarrei, in welcher das *Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii als ein solches* [2]) *dreissig Tage publicirt ist* [3]), *oder observanzmässig als solches gehandhabt wird* [4]), *muss die Ehe bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Consenserklärung der beiden Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen* [5]). *Competenter* Pfarrer ist der eigene *(parochus proprius)* eines jeden der Contrahenten, d. h. derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei einer oder beide Contrahenten ihr Domicil oder Quasidomicil [6]) haben, nie-

---

18) cap. „Quum inhibito" 3. X. cit., Trid. l. c. cap. 5. *Mein* Handbuch S. 54 f. bes. Anm. 29.

19) *Conc. Trid.* l. c., *Rit. Rom.* l. c., *Instr. austr.* §. 75. In *Oesterreich* (und vielen andren Diöcesen) wird deshalb Beibringung eines Beichtzettels gefordert.

1) Alle hieher gehörigen Rechtsfragen zu erörtern verbietet der Raum. Ich verweise auf *mein* Handbuch S. 56—72. Vgl. noch *Kutschker* I. S. 453 ff. IV. S. 346 ff. 514 ff. und die Abhandlung und Zusammenstellung neuerer Entscheidungen der *Congr. Conc.* in *Analecta* jur. pont. (1856) p. 1861 sqq.

2) Die Publikation desselben als eines *bischöflichen* Dekretes genügt nicht zufolge Entsch. der Congr. Conc. v. 2. Dec. 1628. bei *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XII. cap. V. n. 7 sqq.

3) Wortlaut. des cap. 1. cit. in fine, Anal. p. 1870.

4) *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XII. c V. n. 6.

5) Decret. cit. cap. 1. §. *„Qui aliter."* Entsch. der Congr. Conc. v. 1589 und 1595 (1. c. n. 9.), so dass eine wegen dieses Formmangels nichtige Ehe weder als Contrakt noch als Verlöbniss anzusehen ist.

6) Es kommt nur in Betracht der *Wille*: an einem Orte dauernd zu verweilen, und das *Faktum* (nicht die Zeit) des Aufenthaltes. Ist auch die Wahl in fraudem legis, aber als eine wirkliche Wahl eines Domicils erfolgt, so ist die Ehe gültig: Entsch. der Congr. Conc. v. 14. Aug. 1627. „Quaeritur humillime a. S. C. III. quid, si iidem incolae (scil. loci in quo Trid. in puncto matrimonii est promulgatum) tam masculi quam feminae eo (scil. in locum quo Concilium non est promulgatum) transferunt habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant"? die Congr. antwortet: „si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum." Genaue Vorschriften in *Instr. auztr.* §. 39—46. 6 Wochen genügen danach.

mals aber der Pfarrer eines blos vorübergehenden Aufenthaltsortes [7]). Mit der Assistenzleistung kann nur betraut werden ein *Priester* [8]) durch *specielle* oder *generelle* Delegation des eigenen Pfarrers oder des Ordinarius. Ist observanzmässig nur ein Pfarrer (z. B. der Braut *oder* des Bräutigams) competent, so wird die Ehe dennoch auch vor dem andern *gültig* abgeschlossen, weil jene Observanz nur auf die Stolgebühren Einfluss hat [9]). Als gesetzlich Delegirte sind anzusehen die wirklichen Stellvertreter des Pfarrers in der Seelsorge [10]). Zur Delegation ist berechtigt der Kapitelsverweser und Generalvicar, sofern das Mandat des letztern nicht beschränkt ist [11]). Das Recht des Pfarrers ist ein *pfarramtliches*, steht jedem wirklichen Pfarrer kraft seines Amtes von selbst zu, ist kein Ausfluss des ordo, sondern der pfarramtlichen Jurisdiction. Hieraus folgt, dass es auch nicht durch unvordenkliche Verjährung in einer fremden Pfarrei erworben [12]), wohl aber von einem Pfarrer ausgeübt werden kann, der noch kein Priester ist, und von jedem Pfarrer, solange er wirklich Pfarrer ist, mag er selbst suspendirt, interdicirt, excommunicirt oder irregulär sein [13]), wenn nur keine Deposition erfolgte, auch selbst für den Fall der ausdrücklichen Untersagung Seitens des Ordinarius [14]).

II. Was die Art der *Assistenz* betrifft, so braucht der Pfarrer zwar nicht activ zu sein, d. h. in keinerlei Weise persönlich mitzuwirken, sofern es sich

---

7) Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 33. Vgl. dazu *Bened.* XIV. Const. *Paucis abhinc* a. 1758. Ein *jeder* Pfarrer ist stets gleich competent. Entsch. l. c. n. 43. Rituale Rom. „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris."

8) Decret. Trid. cit. „vel alio *sacerdote* de ipsius parochi seu ordinarii licentia."

9) Siehe *mein* Handbuch S. 59. Der Grund liegt darin, dass die *gleiche* Competenz beider auf dem Tridentinum beruhet, dessen Satz keine partikuläre Bestimmung aufheben kann.

10) Congr. Conc. 1. c. n. 54 sq. 49 sq. Siehe *Instr. austr.* §. 47 fg., *mein* Handbuch S. 59 fg., wo auch die Rechtsfragen in Betreff der *Subdelegation* erörtert sind. *Analecta* p. 1880.

11) *Mein* Handbuch S. 60 ffg., wo die Fragen: ob Acceptation der Delegation nothwendig sei? diese durch den Tod des Deleganten erlösche? Ratihabition genüge? über bedingte Delegationen, über Abschliessung vor einem irrthümlich für den parochus proprius gehaltenen, über Revocation des Mandats; ob auf die Benennung des Pfarrers etwas ankomme? wann Militärgeistliche competent seien? erörtert sind. Selbstredend assistirt der Papst überall, der Bischof in der ganzen Diöcese gültig. *Ebenso überall* die legati a latere in ihrer legatio, die Cardinäle in den Titelskirchen, aber auch die *Nuntien*. Siehe Entsch. der Congr. Conc in *Anal.* p. 1874 sq. Die Pönitentiarie erlässt wohl Breven zur Schliessung vor jedem Pfarrer oder approb. Beichtvater. Siehe *Thesaur.* Resolut. S. Congr. Conc. T. 28. p. 76 sq. *Analecta* p. 1873 sq.

12) Entsch. der Congr. Conc. *Ilerden.* 28. Mai 1785 (1 c. n. 62.). Die unbefugte Assistenz zieht, von der Nullität der Ehe abgesehen, für die Geistlichen Suspension vom Amte bis zur Absolution des (competenten) Ordinarius nach sich: Conc. Trid. decret. cit. §. *„Quod si quis parochus."*

13) Grund und Beweis in *meinem* Handbuche S. 68.

14) Entsch. d. Congr. Conc. in num. 110. *Handb.* S. 332 fg.

nur um die Gültigkeit der Ehe handelt; indessen genügt eine rein physische, blos körperliche Anwesenheit keineswegs, sie muss vielmehr eine *bewusste* sein. Der Pfarrer braucht sohin weder ausdrücklich zu dem Akte der Consenserklärung herbeigerufen oder aufgefordert, rogirt, noch *freiwillig* anwesend zu sein; es genügt auch eine unfreiwillige, gezwungene Gegenwart, *wenn er nur ein volles Bewusstsein des vorsichgehenden Aktes hat und den erklärten Consens als einen Eheconsens der betreffenden Personen vernimmt* [15]).

III. Gleiche und *gleichzeitige Assistenz* mit dem Pfarrer wird bei Strafe der Nichtigkeit der versuchten Ehe gefordert von *mindestens zwei Zeugen,* die keine andern Eigenschaften zu besitzen brauchen, als die natürliche Fähigkeit, ein Zeugniss abzulegen, somit Weiber, Verwandte, ja selbst sonst unfähige Zeugen, z. B. Ketzer, Infame, Excommunicirte sein können.

IV. Es kann die Erklärung des Consenses geschehen durch Worte oder auf andre sinnlich wahrnehmbare und über den Willen der Contrahenten keinen Zweifel lassende Weise, weil auch der Stumme, Blinde u. s. w. fähig ist [16]).

V. Der *Abschluss durch Stellvertreter* ist mit gleicher Wirksamkeit ohne Einschränkung zulässig [17]). Erforderlich ist wegen der nothwendigen Richtung des Consenses auf eine individuelle Person ein *Specialmandat,* und dass der Wille des Machtgebers *im Momente der Consenserklärung Seitens des Mandatars* vorhanden sei. Wird also das Mandat *vorher* widerrufen, so ist ohne Rücksicht auf Wissen des Bevollmächtigten und Mitcontrahenten die Ehe nicht zu Stande gekommen [18]).

VI. Aus der Natur der Sache ergeben sich zwei Ausnahmen von den dargestellten Grundsätzen: a) Wenn ein Ort keiner katholischen Pfarrei einverleibt ist, oder man den Pfarrer ohne Gefahr für Leben und Freiheit nicht angehen kann, ist der Abschluss vor zwei Zeugen hinreichend [19]); b) wenn einer der Contrahenten oder beide kein Domicil haben (Vagabunden), ist jeder Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, parochus proprius [20]).

---

15) Die Fragen: wie weit das Verständniss gehen müsse? ob die Ehe gültig sei, wofern der Pfarrer blos durch eigene Bemühungen (z. B. Verstopfen der Ohren) den Consens nicht vernommen? und andere sind gelöst und belegt durch Entscheidungen der Congregatio Concilii in *meinem* Handbuche S. 64 fgg. Dazu *Analecta* l. c. besonders die Entsch. p. 1896 sq.

16) c. 23. X. de sponsal. Auch nicht bei denen, die reden können, sind Worte *nothwendig:* Entsch. der Congr. Conc. in *Anal.* jur. pont. p. 2701 sq. (1857. Januarheft).

17) „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum." c. 68. de regul. jur. in 6. V. 13. u. c. 72.: „Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum"; ausdrücklich zugelassen in c. ult. de procurat. in 6. I. 9. *Instr. austr.* §. 50. Sie fordert, damit der Pfarrer einen Mandatar zulasse, bischöfliche Genehmigung. Auch *staatliche* (Eheg. §. 20.), der Landesstelle nemlich, ist in Oesterreich vorgeschrieben.

18) Entsch. der Congr. Conc. *Eugub.* s. *Perus.* 5. Juli 1727 *Neapol.* 7. Juli 1736. (1. c. n. 69. 70.)

19) Entsch. v. 30. Mart. 1669. (1. c. n. 41.).

20) c. 7. decr. de ref. matr. Conc. Trid., *Instr. austr.* §. 45. 73., fordert *stets* Erlaubniss

VII. Regel beim Eheabschlusse soll sein die vom Tridentinum vorgeschriebene feierliche Form: *öffentlicher Abschluss nach dreimaligem Aufgebote in der Kirche unter Hinzukommen des priesterlichen Segens* [21]). Es ist indessen dem Bischofe, nie aber dem Pfarrer, gestattet, aus sehr wichtigen Gründen und mit Beobachtung der genau vorgeschriebenen Massregeln s. g. *Gewissensehen*, *Matrimonia conscientiae,* zuzulassen, welche sich durch die gänzliche Erlassung der Publikationen und der Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher unterscheiden [22]).

b. Nach dem vortridentinischen canonischen Rechte.

In denjenigen Gegenden und Pfarreien, wo das angegebene Dekret des Concils von Trient weder besonders publicirt, noch durch Observanz in Gebrauch ist, gilt das vortridentinische canonische Recht. Zur Gültigkeit der Ehe ist dort nothwendig der wirklich zu Stande gekommene Consens, sei er durch *verba de praesenti* erklärt, *sponsalia de praesenti,* oder sei zu einem Verlöbnisse der Beischlaf getreten [23]). Ebenso formlos können gemischte Ehen auch unter der Herrschaft des Tridentinum in vielen Gegenden geschlossen werden [24]).

c. Die Einsegnung.

Wie seit ältester Zeit soll auch nach dem geltenden Rechte die geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche besondere Weihe erhalten. Die Benediction soll ertheilen der eigene Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniss ein anderer Geistlicher; sie ist eine doppelte, in der missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe unterbleiben muss, und nach der Consenserklärung. Ihre

---

des Bischofs. Der Pfarrer muss sich genau an die bischöflichen Vorschriften halten. Nach Bewandniss der Umstände erfolgt das Aufgebot in loco originis u. s. w. Gültig wäre die Ehe natürlich, wenn auch die besonderen Vorschriften nicht befolgt sind. *Mein* Handbuch S. 70.

21) Es soll auch eine *Messe (pro sponso et sponsa)* vorhergehen. Diöcesanstatuten (ausdrücklich im Trid. zugelassen) ordnen das Einzelne näher. *Nachmittagstrauungen* bedürfen der Dispensation, die aber in vielen Diöcesen (z. B. der Prager) kaum verweigert wird. Die Trauung am Vormittage schreibt auch vor Conc. prov. *Vienn.* a. 1858. tit. de sacr. matr.

22) Das Weitere in der sie normirenden Bulle *Bened.* XIV. *„Satis vobis“* vom 17. Nov. 1741. (abgedr. im Trident. pag. 546 sqq.). Man kann aber in Deutschland die Bischöfe mit Rücksicht auf die Bedeutung der Kirchenbücher dazu nicht als berechtigt ansehen. Die *österr.* Instr. erwähnt ihrer auch nicht. Den sonst (im deutschen Privatrechte) wohl angewandten Begriff von Gewissensehe kennt das Kirchenrecht nicht. Ueber die Kirchenbücher §. 59. num. VI.

23) c. 1—6. 35—38. 45. 51. D. XXVII. qu. 2. Vgl. viele Stellen in C. XXVIII. qu. 1. und qu. 5., c. 1. 15. 25. 30. 31. X. de spons. et matr. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3., c. 1—3. 5. X. de sponsa duor. IV. 4.

24) Es ist dies nothwendige Folge, sofern nicht der Abschluss vor Zeugen ausdrücklich beibehalten wurde. Vgl. §. 148.

Unterlassung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe. Vor erhaltener Benediction sollen die Ehegatten nicht sub eodem tecto wohnen [25]).

D. Die (trennenden) Ehehindernisse.

I. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.

a. Natürliche Fehler der Contrahenten.

§. 131.

1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte.

Wer sich in einem des Selbstbewusstseins unfähigen Zustande befindet, kann keinen Willen, deshalb auch nicht die Fähigkeit zur Consenserklärung haben. *Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Kinder, Trunkene* und *Schlafende* sind also zur Eheschliessung unfähig [1]). Treten aber in dem Zustande eines Geisteskranken lichte Zwischenräume *(lucida intervalla)* ein, so ist während derselben ein solcher ebenso fähig, den nöthigen Willen zu haben, und zu erklären, als dies überhaupt stattfindet bei einem nur an einer fixen mit der Ehe in keinem Zusammenhange stehenden Idee Leidenden [2]). *Blinde,* ebenso *Taubstumme,* welche ein vollkommenes Verständniss rechtlicher Handlungen haben, sind fähig, weil weder zur Erkenntniss eines Individuums das Sehen, noch zur Consenserklärung Worte erforderlich sind [3]).

§. 132.

2. Unfähigkeit *zur Gewährung* des Objectes wegen Altersunreife (impedim. aetatis) *).

I. Im Wesen der Ehe ist begründet die Forderung der Möglichkeit der Geschlechtsgemeinschaft, die persönliche Unfähigkeit zu deren Gewährung muss daher von der Ehe ausschliessen. Diese ist in der Regel vorhanden bis zu einem bestimmten Alter, kann jedoch auch früher aufhören. Es wäre somit

---

25) Siehe *Decret.* Trid. cit. und *Rituale Rom.* l. c.

1) c. 26. C. XXXII. qu. 7. c. 24. X. de spons. et matr., c. 7. §. 1. C. XV. qu. 1. *Instr. austr.* §. 13.

2) Arg. c. 14. C. 7. q. 1. Siehe *Kutschker* III. S. 494. Selbstredend dürfte aber kein Pfarrer ohne bischöfliche Erlaubniss, welche *Instr. austr.* überhaupt mit Recht in allen zweifelhaften Fällen verlangt, eine solche Person zulassen. Dies geschähe wohl überhaupt nicht *und dürfte nicht geschehen*, so lange das richterliche Dekret in Kraft stände, das sie für blödsinnig erklärte.

3) c. 23. X. de sponsal. IV. 1.

*) *München* in der Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1840. III. S. 86 ff.

eigentlich in jedem Falle eine Prüfung anzustellen. Das ist aber offenbar unthunlich. Darum ist mit Rücksicht auf das gewöhnlich Vorkommende mit Eintritt bestimmter Altersstufen die Fähigkeit zur Ehe angenommen. Hinsichtlich der Altersgrenze hielt sich aus nahe liegenden Gründen das canonische Recht an das römische [1]), in welchem die *aetas legitima*, *pubertas*, bei *Knaben* mit vollendetem *vierzehnten*, bei *Mädchen* mit vollem *zwölften* Lebensjahre eintritt. *Es bildet daher der Mangel des vollendeten vierzehnten Lebensjahres bei Knaben — des zwölften bei Mädchen — ein öffentliches trennendes Ehehinderniss* [2]).

II. Es besteht bis zum Eintritt der Pubertät eine gesetzliche Vermuthung gegen die Reife; ist trotzdem eine Ehe geschlossen, und der thatsächliche Beweis der körperlichen Entwicklung vorhanden, so ist sie gültig [3]). Beim Vorhandensein einer *causa urgentissima* kann der Bischof auf Grund des Beweises, dass die Person körperlich entwickelt sei, obwohl das gesetzliche Alter nicht erreicht ist, erklären: die Ehe sei *ex lege* gestattet [4]). Eine wirkliche *Dispensation von dem blossen Alterstermine* steht dem Papste zu, weil die Festsetzung des Termins nur juris positivi ist; ist aber die geistige Unfähigkeit vorhanden, so ist selbstredend Dispensation unmöglich [5]).

III. Während nothwendig ein zu niedriges Alter als Ehehinderniss anerkannt wurde, ist consequent *ein hohes Alter* nicht dazu erhoben worden, weil dasselbe weder mit dem Wesen der Ehe, noch mit der Möglichkeit physischer Vollziehung streitet [6]).

---

1) Const. 3. Cod. quando tutor. V. 30., pr. J. quib. modis tutela fin. I. 20., c. 24. C. de nupt. V. 4. Gegenbeweis ist unzulässig: pr. F. de nupt. I. 10., fr. 4. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

2) Die Stellen im Tit. X. de desponsatione impuberum IV. 2. *Instr. austr.* §. 17. — Die Berechnung des Alters ist die *römische* nach fr. 5. D. qui test. fac. poss. Siehe *mein* Handbuch S. 81.

3) c. 3. 8. X. h. t. *Mein* Handbuch S. 77., welches auf die einzelnen Controversen eingeht.

4) c. 2. X. h. t. *Bened.* XIV. Const. *Magnae nobis* 29. Juni 1748. Hierin liegt keine eigentliche Dispensation, wie *mein* Handbuch a. a. O. Anm. 10. nachweist. Ganz denselben Grundsatz hat *Instr. austr.* l. c. Ueber die Wirkung einer in der Impubertät geschlossenen Ehe nach vortridentinischem und heutigem Rechte siehe *mein* Handbuch S. 78 und 80 fg.

5) *Bened.* XIV. l. c. — Insoweit dies Hinderniss *juris positivi* ist, findet es auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung. Ueber das *staatliche* Verbot §. 149. — In unseren Ländern ist der Eintritt der Pubertät mit 12 Jahren bei Mädchen Ausnahme, Regel der mit 14—15 Jahren.

6) Ueber einige ältere Bestimmungen siehe *mein* Handbuch S. 102 fg. — Eigenthümlich ist die Behauptung von *Phillips*, dass „*Greisen*, *die notorisch ganz abgelebt sind*", das Ehehinderniss der Impotenz entgegenstehe. Ich möchte wissen, wie es möglich wäre, dass Jemand notorisch wegen Abgelebtheit zur copula unfähig wäre. Es kann notorisch sein, dass Jemand so viel gethan hat, um für abgelebt gehalten zu werden, das ist aber kein Grund zum Ehehinderniss.

§. 133.

3. Unfähigkeit *zur Gewährung* des Objects wegen körperlicher Unreife (imp. impotentiae) *).

I. Das *geschlechtliche Unvermögen,* impotentia, worunter nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniss *(impotentia generandi, sterilitas),* sondern die *impotentia coeundi* (seu perficiendi copulam carnalem) verstanden wird [1]), muss im Hinblicke auf das Wesen der Ehe als trennendes Ehehinderniss anerkannt sein. Dasselbe kann ein *imp. juris publici* oder *jur. privati* sein. Ein öffentliches bildet überhaupt jede *notorische* Impotenz [2]), und insbesondere die Impotenz der *Eunuchen* und *Castraten* [3]).

II. Damit nach dem geltenden Rechte die Impotenz ein *trennendes* Ehehinderniss bilde, muss sie sein: 1) *antecedens,* d. h. vor Abschliessung der Ehe vorhanden [4]), weil die Ehe nur verhindert wird, wenn im Momente des Abschlusses ein für dieselbe *nothwendiges* Requisit mangelt; 2) eine *beständige,* perpetua, *unheilbare,* incurabilis, nicht eine vorübergehende und heilbare [5]), weil keine bestimmte Zeit für die Vollziehung der Ehe festgesetzt ist, folglich eine zu behebende Unfähigkeit *keine* genannt werden kann.

III. Es kommt weder darauf an, ob die Impotenz eine *absolute* oder *relative* ist [d. h. ob der Unvermögende zur Ehe mit *jeder* Person oder *nur in*

---

*) *München* a. a. O. H. II. S. 67 ff., III. S. 54 ff.

1) c. 29. C. XXII qu. 2.: c. 27. C. XXXII. qu. 7.; c. 1—7. X. de frigidis et maleficiatis (IV. 15.). — Ich verweise für die Begründung des Ehehindernisses, die Erörterung der vielen Rechtsfragen und das eigenthümliche Verfahren auf die in's Einzelne gehende, auf Gesetzgebung und Praxis gegründete Darstellung in *meinem* Handbuche S. 81—102.

2) Instr. austr. §. 118.

3) Aus dem römischen Rechte [Fr. 39. §. 1. D. de jure dotium (XXIII. 3.). Sonstige Impotenz war nach römischem Rechte kein Ehehinderniss, was bei der Leichtigkeit der Trennung nicht auffällt.] wiederholt in c. 2. X. h. t. IV. 15. Genau normirt in Constitution von *Sixtus* V. *„Quum frequenter"* vom 22. Juni 1587. (abgedr. im Tridentinum pag. 555.), über deren richtiges Verständniss *mein* Handbuch S. 83.

4) c. 3. 10. C. XXVII. qu. 2., c. 6. X. h. t. und die Erörterungen darüber im Handbuche S. 86 fg. Ueber die Wirkungen der *nachfolgenden* Impotenz, je nachdem sie *vor* oder *nach* Vollziehung des Beischlafs eintritt, siehe das. S. 87 fg., wo die verschiedenen theils schwierigen Stellen erläutert sind. Vgl. *Instr. austr.* §. 16.

5) C. 6. X. h. t. Offenbar ist es Pflicht eines Gatten, sich einer Operation zur Hebung der Impotenz zu unterwerfen; das Recht nimmt diese Verpflichtung aber nur so lange an, als nicht eine *offenbare oder wahrscheinlich zu befürchtende Gefahr für das Leben vorhanden ist.* Liegt diese vor, so gilt die Impotenz für unheilbar: c. 6. X. cit. c. 3 eod. Die genauere Begründung und Erläuterung im Handbuche S. 89 fgg. Natürlich kann nur einer *moralisch erlaubten* Handlung jene Wirkung beigelegt werden. Hat eine Annullation stattgefunden, nachher aber eine lebensgefährliche Operation die Impotenz gehoben, so ist nicht etwa die frühere Ehe dennoch gültig. *Das.* S. 91.

Hinsicht seines Mitgatten unfähig sei][6]), noch darauf, ob der eine Theil bei der Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des andern gewusst habe oder nicht [7]), weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt, und der Mangel als ein rein objectiver durch diese besondern Umstände nicht berührt wird.

IV. Wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Ehehindernisses ist in jedem Falle das *Gutachten von mindestens zwei beeideten unbedingt glaubhaften Sachverständigen auf Grund der Vornahme einer Untersuchung durch den Augenschein unerlässlich* [8]). Stellt sich durch die Untersuchung heraus, dass die Impotenz eine natürliche, beständige (absolute oder relative), äusserlich als solche erkennbare, und durch ärztliche Kunst ohne Lebensgefahr nicht zu heilende sei, so kann die Ehe und muss beziehentlich sofort annullirt werden. Haben hingegen die Sachverständigen den Befund *einstimmig* dahin angegeben, dass für die Impotenz der bezeichneten Art sichere, jedoch nicht äussere, sondern *innere* Gründe vorliegen, so muss zur Annullation hinzukommen der Eid der Partheien und der von je sieben (im Nothfalle zwei) Verwandten oder Freunden *(juramentum septimae manus propinquorum),* von denen jene die Nichtvollziehung, diese beschwören, dass die Partheien nach ihrer Ueberzeugung die Wahrheit ausgesagt hätten [9]). In allen andern Fällen muss noch ein *experimentum cohabitationis triennalis* stattfinden [10]). Ist nach dessen fruchtlosem Verlaufe durch neue Untersuchung festgestellt, dass in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so können die Ehegatten zur eidlichen Versicherung der Unfähigkeit gelassen werden und die Annullation erfolgen.

V. *Hermaphroditen* können nur nach dem gemäss ärztlicher Untersuchung prävalirenden Geschlechte zur Eheschliessung zugelassen werden [11]).

---

6) Denn man heirathet eben nur eine bestimmte Person. c. 6. X. h. t., das ich a. a. O. näher erörtert habe.

7) *Mein* Handbuch S. 93 fg. Das Zusammenleben als Bruder und Schwester des ältern Rechtes ist ein höchst missliches Ding.

8) c. 14. X. de probat. II. 19. Die Entsch. der Congr. Conc. im Handb. S. 94 ff. *Instr. austr.* §. 174 f. Ausser a. a. O. habe ich in meinem Eheprozesse die einzelnen Punkte erörtert.

9) Die *Instructio austr.* hat mit Recht diesen unsern Zuständen nicht mehr angemessenen *Eid von Eideshelfern* fallen lassen, und §. 175 nur den der Parteien beibehalten, woran sich auch die Praxis hält.

10) c. 1. 5. 7. X. h. t. *Mein* Handbuch S. 100 fg. Genaue Bestimmungen hat *Instr. austr.* §. 175. — Es *muss* immer mindestens *nach* Abschluss der Ehe ein triennium verflossen sein, mehr darf dasselbe nicht abgekürzt, wohl kann es darüber ausgedehnt werden.

11) c. 3. §. 22. C. 4. qu. 2. mit der Glosse. *Handbuch* S. 102. Ich habe beim Prager Ehegericht die Untersuchung eines Falles gehabt, in dem die Eingehung einer Ehe einem Manne unbedingt verboten wurde, weil die einstimmigen Gutachten ergaben, dass, obwohl er nach Bau u. s. f. Mann war, doch weder die membra virilia noch muliebria völlig ausgesprochen vorlagen. Derselbe war als Mädchen getauft, hatte auch den Mädchennamen beim

b. Fehler des Consenses selbst.

§. 133.

1. Ehehinderniss aus einem Irrthume (Imp. erroris) *).

I. Ohne Consens giebt es keine Ehe. Ist der Consens kein wahrer, nicht auf das nothwendige Object gerichtet, so ist keine Ehe geworden, wenn im Momente der faktischen Erklärung des Consenses in Betreff dieses ein Irrthum obwaltete.

II. *Der Irrthum in der Person* d. h. der Glaube, die Person, welche er *faktisch* nimmt, sei identisch mit derjenigen, welche der Irrende zur Frau nehmen wollte, muss wegen der unbedingt nothwendigen bewussten Richtung des Willens auf ein bestimmtes Individuum ein trennendes Ehehinderniss bilden [1]).

III. Aus gleichem Grunde vernichtet die Ehe ein Irrthum über solche *Eigenschaften* einer Person, wodurch die Individualität festgestellt, die Person *als eine bestimmte* von allen übrigen unterschieden und gesondert wird, eine Eigenschaft, die auf die Person zurückfällt, *Error qualitatis in personam redundans.* In Wirklichkeit liegt hier ein Irrthum in der Person vor; z. B. A will die älteste Tochter des B heirathen, welche er nicht kennt; es wird untergeschoben die des C oder die zweitgeborene des B. Offenbar ist dies eine andre Person. Wann er vorliege, lässt sich nur aus den *Umständen beurtheilen* [2]).

IV. Fehlte in diesen Fällen die materielle, physische Identität der Person, lag ein Irrthum im Individuum vor, so wird die moralische, rechtliche Identität zerstört durch den *Irrthum über die Freiheit* des andern Theiles, *error conditionis,* scil. *liberae* [3]). Der Sclave kann nicht in das Object der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit offenbar nicht den gleichen Willen mit dem andern; es fehlt der *Consens.* An und für sich zerstört es den Begriff der Ehe

---

Volke behalten, war aber seit dem 8. Jahre in Mannskleider gesteckt und mit einem Mannsnamen versehen, dann ohne Weiteres vom Pfarrer in der Matrik als Mann umgeschrieben worden.

*) *Stahl*, De matrim. ob errorem rescindendo, Berol. 1841. *München* a. a. O. Jahrg. 1839. H. 31. *Balth. Daller*, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniss, Landsh. 1862.

1) C. XXIX. qu. 1.

2) Eine weitere Entwicklung, praktische Rechtsfälle, Nachweisung der allmälig ausgebildeten Theorie in Betreff dieses Irrthumes giebt *mein* Handbuch S. 106 fgg. — Es folgt aus der Natur der Sache, dass dieser Irrthum stets berücksichtigt werden *muss*, weil er mit dem über die Identität der Person zusammenfällt, und deshalb nicht einmal eine Anerkennung in der Gesetzgebung bedürfte. *Instr. austr.* §. 14. „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück."

3) Den Verlauf des Ehehindernisses, welches aus der Sclaverei als solcher entsprang, nach heutigem Rechte aber bedeutungslos ist, siehe in *meinem* Handbuche S. 115 fg. *Instr. austr.* §. 15.

nicht, in der abhängigen Lage eines Unfreien zu sein, weshalb die *Kenntniss von dem Zustande* das Hinderniss ausschliesst. Der Irrthum aber bildet ein trennendes Ehehinderniss [4]).

V. Aus dem objectiven, festbestimmten, eines Mehr oder Weniger nicht fähigen Begriffe und Inhalte der Ehe folgt, *dass keinerlei sonstige Eigenschaften auf den Rechtsbestand der Ehe Einfluss äussern können,* mögen sie irrthümlich als vorhanden angenommen oder als nicht vorhanden vorausgesetzt sein. Dies hat von jeher bis auf den heutigen Tag die constante Praxis der Kirche festgehalten [5]). Geleitet durch die römisch rechtlichen Grundsätze über Auflösung von Contracten und die in der Auffassung der Ehe als Vertrag beruhenden modernen Ansichten haben viele neuere Schriftsteller bald allgemein als trennendes Ehehinderniss angenommen den Irrthum über eine Eigenschaft, die offenbar der Art sei, dass sie nicht blos den Irrenden nach seinen individuellen Verhältnissen, sondern einen Jeden von der Eheschliessung abgehalten haben würde, bald nur bestimmten Zuständen (bleibende Gemüthskrankheit — peinliche oder entehrende Verbrechen — Schwangerschaft von einem Dritten) diesen Einfluss zugestanden. Diese Theorie, welche auf der petitio principii ruhet, dass solche Eigenschaften dem Wesen der Ehe widersprechen, entbehrt für das Kirchenrecht jedes Haltes, hat aber in neuern Civilgesetzen in grösserem oder geringerem Maasse Eingang gefunden [6]).

§. 134.

2. Ehehinderniss aus Gewalt und Furcht (Imp. vis ac metus) *).

I. Der Eheconsens muss nothwendig zur Grundlage haben *freie* Richtung des beiderseitigen Willens, die *Uebereinstimmung der Willen.* Hieraus folgt

---

4) c. 4. C. XXIX. qu. 2.; Gratian in C. XXIX. qu. 1.; c. 2—4. X. de conjug. servor. IV. 9. Nur die eigentliche Sclaverei hat diese Wirkung. — Die Ehe mit einer für Sclavin gehaltenen Freien, sowie die eines Sclaven mit einer freigeglaubten Unfreien ist gültig.

5) Dies ist mit Widerlegung der falschen Ansichten vieler neueren Canonisten nachgewiesen in *meinem* Handbuche S. 110—114. Gegen *Walter*, der die entgegenstehende Ansicht auch im Rückzuge vertheidigt, siehe noch *Phillips* §. 281. und *B. Daller* in der cit. Abhandlung. Selbst der franz. Cassationshof hält Art. 146. 180. Code civil. nicht für anwendbar auf eine im Irrthume mit einem freigelassenen Galeerensträfling geschlossene Ehe (Notiz in *v. Moy*, Archiv N. F. I. S. 478. a. E.). Ob der Irrthum durch einen *Betrug* ausgeübt wurde oder nicht, ist ohne Einfluss, weil das Motiv hier nicht in Betracht kommen kann. Ein selbstständiges Ehehinderniss, dessen Quelle *dolus* sei, existirt somit nicht. Siehe *mein* Handbuch S. 154.

6) Dieselben sind in *meinem* Handb. S. 516. (*österr.* a. b. G. B. §. 58.) S. 518. (preuss. a. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 40. u. Th. I. Tit. 4. §. 77.) angegeben.

*) *München* a. a. O. H. 29. u. 30. *Ploch*, Dissert. inaugur. de matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853.

der im positiven Rechte anerkannte Satz: *dass der an einem Theile verübte Zwang und die demselben eingeflösste Furcht* (vis ac metus), *wodurch die Eheschliessung veranlasst war, ein trennendes Ehehinderniss bildet* [1]).

II. Unbedingt bringt diese Wirkung hervor eine absolute, physische Kraft. Abgesehen hievon muss ein solcher metus [2]) diesen Einfluss ausüben, welcher unter abwägender Prüfung der bedingenden Momente *[Zeit, Ort, Umstände, Persönlichkeit]* ein *metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam* genannt werden kann d. h. im Stande ist, einen vernünftigen Menschen von der Beschaffenheit des angeblich Gezwungenen zur Eingehung einer Ehe wider seinen Willen zu bewegen [3]). Somit muss a) der factisch kundgegebene Wille sich als eine *Folge des Zwanges* darstellen. Dies tritt ein, wenn die Ehe entweder unmittelbar das Eintreffen des angedrohten Uebels hob, oder diese Hebung sich vernünftiger Weise voraussetzen liess. Also ist erforderlich, dass b) die Ausführung der Drohung in der Macht des Drohenden stand, oder die Gründe, weshalb dies moralisch oder physisch nicht der Fall war, dem Bedrohten unbekannt blieben [4]). Mithin durfte weiter c) der Bedrohte nicht die Macht haben, das Uebel abzuwenden, noch d) durch eine eigene widerrechtliche Handlung den Zwang veranlasst haben [5]).

III. Ob die Furcht einem oder beiden Theilen, von den Mitcontrahenten oder dritten Personen eingeflösst sei, kommt nicht in Betracht; wohl aber muss der Grund ein äusserer sein *(metus extrinsecus, ab extrinseco incussus)*, nicht in der Einbildung beruhen, wie z. B. Furcht vor einem Naturereignisse; ebensowenig kann allgemein die Drohung eines Uebels gegen Verwandte diese Wirkung haben [6]).

---

1) c. 13—15. 28. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1.); c. 2. X. de eo qui duxit (IV. 7.)

2) Die *vis* ist Ursache, der metus Folge. Es fallen also beide in der Erscheinung zusammen.

3) Fr. 5—8. Dig. quod metus causa (IV. 2.); c. 9. C. de his quae vi metusve (II. 20.); c. 5. 15. 28. X. cit.; c. 6. X. de his quae vi metusve causa (I. 40.) So stellt sich nicht nur ein *metus absolute gravis*, sondern auch *relative gravis* als erheblich dar, nicht aber ein *metus levis*. — Die nähere Zergliederung und Aufzählung der allgemein für grosse Uebel gehaltenen siehe in *meinem* Handbuche S. 120 fgg., bes. Anm. 5.

4) Belege aus Rechtsfällen gibt *mein* Handbuch S. 124 fg. Vgl. fr. 27. D. Locati conducti (XIX. 2.) mit der Glosse. *Instr. austr.* §. 18.

5) Jedoch darf auch hier der Zwang nicht in einer absolut unrechtmässigen Handlung bestehen. Beispiele aus Entscheidungen der Congr. Conc. siehe im Handbuche S. 126. Kirchliche Strafen gegen einen Verlobten, um ihn zur Abschliessung der Ehe zu bewegen, involviren offenbar keinen Zwang: c. 10. X. de sponsal., c. 2. X. de adulter. V. 16.

6) Viele nehmen ohne Grund an, dass ein Verwandten bis zum vierten Grade angedrohtes Uebel in Betracht komme. — Hat eine durch Eltern eingeflösste Furcht — *metus reverentialis* — die überhaupt nothwendigen Eigenschaften, so bringt sie auch die gleiche Wirkung hervor, während eine Ehe, zu deren Eingehung sich ein Kind durch Bitten, Zureden u. dgl. bewegen lässt, gültig ist. Siehe die a. a. O. S. 129. bes. Anm. 42. gegebenen Belege.

IV. Die Prüfung aller angegebenen Momente ergiebt, ob zwischen der Eheschliessung und der Gewaltanwendung ein *Causalzusammenhang* besteht, die Furcht eingeflösst sei, *um die Ehe hervorzubringen.*

V. Ob die Ehe in forma Tridentina abgeschlossen werden muss oder nicht, ist ohne Einfluss, da nur der wirklich gezwungene Wille in Betracht kommt. Der Beweis aber wird bei einem nicht in der Gegenwart des Pfarrers verübten Zwanges schwieriger sein.

§. 135.

3. Abgang einer ausdrücklichen Bedingung (Imped. deficientis conditionis appositae) *).

I. Der auf die Gegenwart gehende Consens kann in der Weise von einem noch ungewissen, zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden, dass erst durch dessen Eintreten sich seine Wirklichkeit entscheidet. Ist eine solche *Bedingung* formell beigefügt, so wird der Consens dadurch aufgeschoben.

Der Mangel einer ausdrücklich beigefügten Bedingung ist ein trennendes Ehehinderniss, das seine logische und juristische Zulässigkeit in dem Umstande findet, dass offenbar mit dem Nichteintreffen des bedungenen rechtlichen Factums die durch die Bedingung determinirte Identität der Person und hiermit die nothwendige Grundlage des Consenses fortfällt [1]).

II. Eine *Suspensivbedingung* schiebt die Existenz der Ehe hinaus [2]). Tritt in den Contrahenten ein Umstand ein, der dem Eintritte der Bedingung gleichkommt, so gilt sie als erfüllt, wird der Consens zum unbedingten. Dies ist namentlich mit der copula carnalis der Fall, welche selbst beim ausdrücklichen gegentheiligen Willen der Contrahenten keine andere Wirkung haben kann [3]). Die Deficienz der Bedingung hebt den Consens ipso jure auf, so dass auch der nachher gepflogene Beischlaf nichts ändert, und eine Ehe nur durch neuen Consens wird [4]).

---

*) Dieser Gegenstand gehörte zu den am Meisten vernachlässigten des Eherechtes, weshalb ich in meinem Handbuche S. 132—154. genau eingegangen bin, unter ausführlicher Darlegung der Gründe, mit Widerlegung der vielen falschen Ansichten und Angriffe, Interpretation der anscheinend sich widersprechenden Quellenstellen.

1) Dass nothwendige Bedingungen, s. g. conditiones necessariae, tacitae, intrinsecae (ein Ausdruck, welcher wegen leichten Missverständnisses und der falschen Beziehung auf den error qualitatum zu vermeiden ist), z. B. -wenn du nicht verheirathet — nicht blutsverwandt bis zum vierten Grade bist u. s. w. nicht hieher gehören, liegt auf der Hand. *Conditiones de praesenti* und *praeterito* lassen die Gültigkeit der Ehe objectiv nicht im Zweifel, *Instr. austr.* §. 52., conditiones *resolutivae* stehen denselben gleich.

2) *Instr. austr.* §. 52.

3) Arg. c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. (IV. 5.); c. 4. X. qui matrim. accus. (IV. 18.). *Instr. austr.* §. 54.

4) *Instr. austr.* §. 52. Die gleiche Wirkung muss eine zweite unbedingte und eine neue bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung purificirte Ehe haben.

III. Trotz der Bedingung muss der Consens ein fähiger bleiben. Das ist er nicht mehr, *wenn die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreitet.* Eine *conditio contra substantiam matrimonii* vernichtet also den Consens und lässt keine Ehe werden [5]), während derselbe Umstand, wenn er nicht zur Bedingung gesetzt wird, sondern nur irrthümlich als eine solche vorausgesetzt würde, nicht schadet [6]). Wird dem Consense ein Umstand als Bedingung beigefügt, der zwar nicht dem Wesen der Ehe zuwiderläuft, jenen also unberührt lässt, wohl aber physisch oder moralisch unmöglich ist, so kann er rechtlich nicht in Betracht kommen. *Deshalb gelten unmögliche und schändliche Bedingungen pro non adjectis* [7]) und äussern auf den Bestand der Ehe keinen Einfluss, *es sei denn* ein zur Bedingung gesetzter Umstand nur durch das Hinzutreten eines den Contrahenten unbekannten Ereignisses unmöglich geworden [8]).

IV. Wo das *vortridentinische gemeine* Recht gilt, kommt es bei sponsalia de praesenti darauf an, festzustellen: ob zwischen Setzung der Bedingung, welche jedenfalls *vor* Erklärung des Consensus de praesenti stattfinden muss, und der Consenserklärung ein solcher Zeitraum liege, dass ein Verzicht angenommen werden müsse oder nicht [9]), was quaestio facti ist. Ein bedingtes Verlöbniss geht dahingegen, wenn *pendente conditione* die copula stattfindet, nothwendig in eine unbedingte Ehe über, selbst wenn die Contrahenten aus-

---

5) c. fin. X. de condit. appos. „Si conditiones contra substantiam matrimonii inserantur, puta, si alter dicat alteri: „contraho tecum, si generationem prolis evites", etc. „donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem", aut: „si pro quaestu adulterandam te tradas", matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi." Diese hier *beispielsweise* gegebenen Fälle beziehen sich auf das dreifache s. g. *bonum matrimonii.* S. *mein* Handbuch S. 141 fg. Daselbst sind nachgewiesen als Irrthümer die Ansichten: dass 1) nur die conditiones contra substantiam matrimonii *turpes* nicht aber *honestae* die Ehe vernichteten; 2) eine conditio de praesenti oder praeterito contra substantiam matrimonii (oder blos die cond. de praes.) stehen bleibe, so dass entweder die Ehe (existente conditione) gültig sei, oder (deficiente conditione) falle. *Instr. austr.* §. 53. sagt auch mit Recht *ganz allgemein:* „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig."

6) Deshalb ist es ohne Einfluss, dass der Protestant die Ehe für auflösbar lässt und dies stillschweigend voraussetzt, während ein ausdrückliches Beifügen dieselbe vernichtet. Dies zeigt mit genauer Darlegung der Praxis der Inquisition *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. cap. XXII. n. 8., mein Handbuch S. 143 fgg., wo Rechtsfälle für die vorliegende Materie erläutert sind.

7) cap. fin. X. cit. *Instr. austr.* §. 53. „Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten."

8) Z. B. „Si pater tuus consenserit", der Vater aber schon verstorben war. Nur diese Ausnahme lässt sich rechtfertigen, während die Ansicht: auch eine conditio turpis vel impossibilis (ernstlich gemeinte) vernichte, ein Irrthum ist. S. *mein* Handbuch S. 148 fg.

9) So richtig die *Glossa* ad c. 26. X. de spons. et matr.

drücklich vorher das Gegentheil festsetzen würden, weil dies unmoralisch und daher *rechtlich unmöglich wäre* [10]).

V. Wo die *forma Tridentina* angewendet werden muss, ist entweder 1) die Beifügung der Bedingung *unmittelbar vor oder zugleich mit der Erklärung* des Consenses nothwendig, oder muss 2) dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und in diesem Falle kein solcher Zeitraum zwischen dieser Eröffnung und dem wirklichen Abschlusse der Ehe liegen, dass auf einen Verzicht geschlossen, also die *unmittelbare* Wahrnehmung des Consenses Seitens dieser Personen als eines unbedingten angenommen werden kann [11]).

VI. Aus dem Geiste des Rechts, welches ein Abweichen vom Gewöhnlichen nur mit Erlaubniss des Oberen gestattet, folgt, dass ein Pfarrer nur mit Genehmigung des Ordinarius bedingte Ehen zulassen darf [12]).

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

a. Wegen eines die Ehe ausschliessenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.

§. 136.

1. Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft (Imp. consanguinitatis) *).

I. Als einzig rechtmässige im Plane der Vorsehung gelegene Quelle der Familie und somit auch der Verwandtenliebe bildet die Ehe vorzugsweise ein neues Band, das die allgemeine Nächstenliebe steigernd sich um einen bestimmten Kreis von Personen schlingt. Gewiss sollen nicht allein die Glieder *einer* Familie, sondern eine immer grössere Zahl von Menschen sich in engerer Liebe umfassen, damit die Bande der Liebe erweitert, durch Hinzutreten neuer

---

10) c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. IV. 5.

11) Die Richtigkeit dieser Sätze gegen die frühere ungenügende und entstellende Ansicht weist aus inneren Gründen und der Erörterung von Entscheidungen der Congr. Conc. nach *mein* Handbuch S. 149 fgg. Dem widerspricht nicht *Instr. austr.* §. 55. „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.“ Dass nicht einseitiges Setzen einer Bedingung genügt, sondern unter allen Umständen Acceptation erforderlich ist, beweist *mein* Handbuch S. 152.

12) Ausdrücklich vorgeschrieben in der *Instr. austr.* §. 55.

*) *Schlegel*, Krit. u. system. Darst. der verbotenen Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft, Hannover 1802. *Spöndlin*, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844. — Ueber die Berechnungsweise: *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824. *O. Mejer*, Ueber die s. g. Gregorianische Computation (Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 173 ff.).

Glieder die schlechten Elemente ausgestossen, neue gute und lebenskräftige hineingepflanzt werden. Finden aber Ehen zwischen den Gliedern *derselben* Familie statt, so schliesst sich der Einzelne, in seiner Person viele Bande vereinigend, gegen die Uebrigen zu sehr ab, wovon Egoismus natürliche Folge ist. Somit stellt sich das Verbot der Verwandtenehen als eine Forderung der sittlichen Weltordnung dar, welche, obgleich dem Umfange nach ungleich, bei allen nicht gänzlich verkommenen Völkern anerkannt war, im Christenthume aber nothwendig eine grosse Geltung gewinnen musste [1]). Im *mosaischen* Rechte war zwar der Grundsatz: dass in der Verwandtschaft keine Ehen stattfinden sollen, aufgestellt, jedoch nur in beschränktem Maasse rücksichtlich bestimmter Personen zur Anwendung gekommen [2]). Das *römische* Recht erkennt allgemein an die Unmöglichkeit von Ehen unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern [3]), so wie zwischen den durch den s. g. respectus parentelae verbundenen Personen [4]). Hingegen in der Seitenlinie, wenn kein respectus parentelae obwaltete, war die Ehe schon den Geschwisterkindern erlaubt, wobei es auch, abgesehen von dem eine zeitlang bestandenen Verbote, verblieb [5]).

Bei diesen in das Rechtsleben übergegangenen Bestimmungen, welche keine im göttlichen Rechte verbotene Ehe zulassen, liess es auch die Kirche bis zum 5. Jahrhundert bewenden.

---

1) *Augustinus* de civitate Dec. Lib. XV. 16.: „Cum igitur genus humanum post primam copulam viri facti ex pulvere et conjugis ejus ex viri latere, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent: viri sorores suas acceperunt conjuges; quod profecto, quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos; ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurimae obtinerent.“ *Mein* Handbuch recensirt die sonst aufgestellten Gründe.

2) Die Ehe ist verboten mit den Eltern, der Vaters- und Muttersschwester, der Tochter des Sohnes oder der Enkelin von der Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, dem Vatersbruder. III. Mos. XVIII. 6—16.; XX. 17 sqq.; V. Mos. XXVII. 23.

3) „Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sivi proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum.“ Fr. 53. D. de ritu nupt. XXIII. 2. Nur die Zeugung, die natürliche Verwandtschaft kommt in Betracht. fr. 54 eod.

4) fr. 39. D. l. c. „Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum.“ §. 3. 5. J. de nupt. I. 10. Die Ehe mit der Tochter des Bruders wurde unter Claudius gestattet, blieb aber nach mehrfachem Schwanken verboten.

5) *Augustinus* l. c.: „Experti autem sumus in connubiis *consobrinarum* etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, *quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana.* Verum tamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti: et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur: quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur et pene germani sunt.“

Seitdem aber lässt sich ein Verbot der Ehen von Geschwisterkindern annehmen, für welches bereits im Anfange des sechsten Jahrhunderts ausdrückliche Zeugnisse vorliegen [6]). Ungefähr zu gleicher Zeit wurde die Ehe unter Geschwisterenkeln (sobrini) verboten [7]). Diese waren nach römischer Zählung im sechsten Grade verwandt; über sie hinaus nahm das Recht eigentliche Verwandtschaft nicht an [8]). So hatte der Grundsatz: dass alle Ehen in der Verwandtschaft unerlaubt seien, seine volle Anwendung erlangt, und fand in *dieser reellen Bedeutung* seinen Ausdruck in vielen Synoden jener Zeit [9]). Er gestaltete sich in der Folge in einem allgemeinen (abstracten) Sinne zum Maassstabe für die Grenze des vorliegenden Ehehindernisses. Wie auf anderen Gebieten, bewirkte auch auf diesem der wechselseitige Austausch der Kirche und des germanischen Rechtsorganismus eine ganz neue Wendung, welche dadurch sich abschloss, dass die römische Zählung der Grade allmälig durch die deutsche Berechnung der Verwandtschaft nach *Parentelen* verdrängt wurde [10]). In allen germanischen Reichen war die Ehe verboten innerhalb der dritten generatio, entsprechend dem sechsten römischen Grade. Den Grundsatz, die Ehen, soweit die Verwandtschaft reiche, zu verbieten, wandte die Kirche an auf die deutsche Zählung, indem sie allmälig fortschreitend die Ehe soweit verbot, als die Verwandtschaft nach germanischen Rechten angenommen wurde. Dies war bei den am Weistesten gehenden die siebente Generation [11]). Bis zum neunten Jahrhundert bildet für Deutschland die dritte Generation die Grenze des Verbots, während die römische Kirche die siebente festhielt, aber per dispensationem apostolicam den Deutschen jenes nachsah. Schon im achten Jahrhundert stellte auch die Reichsgesetzgebung die dritte Generation als trennendes Ehehinderniss fest, erlaubte aber die Ehe in der vierten nach überstandener Pönitenz. Im Anfange des neunten Jahrhunderts kommt die vierte, am Ende desselben die fünfte, sechste und siebente hinzu, welche letztere auf den Concilien von 1058 unter *Nikolaus* II. und 1063 zum gemeinen Rechte erhoben in das Decretum Gratiani überging und dadurch allgemeine Anerkennung gewann. Indessen schon auf dem vierten allgemeinen Concil von 1215 [12]) ward wegen der praktischen Schwierigkeit, das Verbot geltend

---

6) Z. B. can. 61. Conc. Agath. a. 506.

7) S. Handbuch S. 160.

8) Nur die bonorum possessio unde cognati fand auf den 7. Grad (sobrinorum liberi) Anwendung: *Paull.* Sent. rec. Lib. IV. tit. 11.

9) S. in *meinem* Handbuche S. 160 fgg.

10) Ueber die germanische Computation, welche gerade in neuester Zeit wieder Gegenstand grossen Streites geworden ist, siehe *mein* Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch. S. 512 ff., für die Ausbildung der canonischen *mein* Handb. des Eher. S. 162 f., auch noch *Phillips*, S. 1037.

11) Die *fünfte* haben Lex *Angl.* et *Werin.* T. VI. c. 8., die *sechste* Lex *Salica* T. XLVII., die *siebente* Lex *Bajuvar.* T. XIV. c. 9. §. 1. 4., Longob. II. 14. 1.

12) can. 50. Conc. Lateran. in c. 8. X. de cons. et affin (IV. 14.). Das *Tridentinum* hat

zu machen, wieder abgegangen und die Bestimmung getroffen, welche noch jetzt gilt.

II. Die Verwandtschaft bildet danach in auf- und absteigender Linie bis in's Unendliche, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (deutscher oder canonischer Zählung) einschliesslich ein trennendes öffentliches Ehehinderniss.

III. Für die *ungleiche* Linie, d. h. wenn ein Theil in einem nähern Grade als der andere vom gemeinschaftlichen Stammvater absteht, wird nur der entferntere Grad gezählt, so dass die Ehe erlaubt ist, wenn nur ein Theil über den vierten hinaussteht, der andere selbst im ersten verwandt wäre [13]).

IV. Das Ehehinderniss in der geraden Linie und im 1. Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) muss in jure divino beruhend angenommen werden [14]). Hieraus folgt, dass insoweit dies Ehehinderniss auch für Ehen unter Nichtchristen gilt [15]), und dass eine Dispensation im gleichen Umfange unzulässig ist. Alle übrigen Grade beruhen auf dem positiven Kirchenrechte, sind dispensabel, leiden auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung, während Ehen von nichtkatholischen Christen innerhalb der verbotenen Grade in foro ecclesiae ungültig sind [16]).

§. 137.

2. Ehehinderniss der Schwägerschaft (Imp. affinitatis) *).

I. Nach *mosaischem* Rechte war verboten die Ehe mit der Stief-Mutter und Tochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohnes, Frau des Vatersbruders, Schwiegertochter, Frau des Bruders und Schwester der Frau [1]).

---

dies nicht geändert, sondern nur eingeschärft, zugleich die Dispensation erschwert im cap. 9. Decreti de ref. matr. Sess. XXIV. *Instr. austr.* §. 26.

13) Von *Gregor* IX. für den 4. gemischt mit dem 5. anerkannt in c. 9. X. de cons. et aff. IV. 14.; trotz der analogen entgegenstehenden Entscheidung von Coelestin III. in c. 3. X. eod. hat besonders die römische Praxis den Satz in der Allgemeinheit des Textes angewendet, wie mein Handbuch S. 169. nachweist. — Ob die Verwandtschaft eine *eheliche* oder *uneheliche*, *einfache* oder *mehrfache* sei, ist für die Gültigkeit einer Ehe ohne Einfluss, und kann nur in Betreff der Dispensation wichtig sein.

14) Dies folgt nicht aus ihrem Vorkommen im alten Testamente, wie can. 3. Conc. Trid. l. c. ergiebt. Einige nehmen überall die 4. Generatio als Grenze an.

15) c. 8. X. de divortiis IV. 19.

16) Vgl. oben §§. 28. 30. Zu bemerken ist noch, dass kaum eine Ehe wegen Verwandtschaft annullirt wird, wenn irgend die Dispens stattfinden kann; bei Ehen zwischen Nichtkatholiken, die natürlich erst in foro ecclesiae zur Beurtheilung kommen, wenn ein Theil oder beide katholisch werden, lässt man immer die *dispensatio in radice* eintreten, wenn es möglich ist.

*) *Gmelin*, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus ac generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti. Tubing. 1801. — *E. v. Otto*, De vetitis affinium nuptiis in *Oelrichs* Thesaur. dissert. Belgic. III.

1) *Levit.* XVIII. 8. 14—18. Die Ausnahme, dass des Bruders Frau zur Ehe genommen werden musste, s. in *Deuteron.* XXV. 5 sqq.

Das *römische* Recht untersagte erst unter dem Einflusse der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau [2]), während vordem keine Ehe stattfinden durfte zwischen Stief- und Schwieger-Eltern und -Kindern [3]) und in einigen Fällen, die auf keinem festen Principe ruhende Singularitäten waren, nämlich zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes [4]), sowie die Ehe mit der nach der Scheidung von einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin [5]). Als Grund dieser Verbote erscheint das durch die Ehe um die Verwandten und Ehegatten geschlossene Band, affinitas, Schwägerschaft. Dass die Kirche diese Anschauung nicht aufgab, ist begreiflich. Ihr Recht sah aber die Quelle der Schwägerschaft nicht in der Ehe, sondern in der *Copula* als dem Mittel, wodurch die Gatten ihre Einheit bewerkstelligen, und die Verwandten des einen auch dem andern verbunden werden [6]). Von selbst musste sich allmälig der Satz bilden, dass die Blutsverwandten des Mannes mit der Frau in gleichem, dem sovielten Grade (Parentel) verschwägert seien, als sie dem Manne blutsverwandt sind, und umgekehrt [7]). Damit war die allmälige Ausdehnung bis zur siebenten Generation gegeben. Bis zur gleichen Grenze bildete sich völlig consequent neben jener *affinitas legitima* (gesetz-, rechtmässige Schwägerschaft) eine *affinitas illegitima*, ungesetzmässige, unrechtmässige Schwägerschaft, auf den Grund des ausserehelichen Beischlafs aus, die eine affinitas *antecedens* (scil. matrimonium) oder *subsequens*, *superveniens* sein konnte [8]). Zu diesen beiden Arten der *einfachen* Affinität, *affinitas primi generis* genannt, gesellte sich allmälig eine *affinitas secundi generis*, welche die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen

---

2) c. 2. 4. C. Theod. de inc. nuptiis (III. 12.), c. 5. 8. 9. C. I. h. t. (XI. 5.).

3) Fr. 14. §. 4. D. de ritu nupt., fr. 4. §. 5. 7. de grad. cognat.; c. 17. C. de nupt.; §. 6. 7. J. de nupt. I. 10.

4) Fr. 15. D. de ritu nuptiarum.

5) §. 9. J. de nuptiis. Hier ist blosse Nützlichkeit Motiv gewesen. Man hätte ebensogut zusammengebrachte Kinder untereinander nicht heirathen lassen dürfen, was jedoch erlaubt war. §. 8. J. eod.

6) c. 14. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3.; c. 3. C. XXXV. qu. 5.; *Glossa* in declarat. arbor. affin. (ad C. XXXV. qu. 5.) §. 1.: „Est autem affinitas personarum *proximitas ex coitu proveniens*, omni carens parentela. Hoc secundum canones; sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sunt nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas ff. de Grad. *l. non facile* §. *Sciendum* [§. 8. fr. 4. D. 38. 10.]. Et dicitur affinitas, quasi duorum in unum finem unitas, eo quod duae cognationes diversae per nuptias secundum leges, vel per coitum secundum canones copulantur, at alter ad alterius cognationis finem accedit, ut in ead. *l.* §. *Affines.*“ *Mein* Handbuch S. 175.

7) c. 3. C. XXXV. qu. 5. Cf. c. 7. 13. C. cit. qu. 3.

8) c. 2. 3. C. XXVII. qu. 2., c. 20. C. XXXII. qu. 7.; c. 16. C. XXXIII. qu. 2.; c. 9. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2.; c. 6—8. C. XXXV. qu. 2. et 3. — c. 2. 5. 7—9. X. de eo qui cognov. IV. 13.

Gatten, so wie den einen Gatten und die mit dem andern verschwägerten Personen umfasste [9]), endlich eine *affinitas tertii generis,* welche den einen Concumbenten und die affines secundi generis des andern begreift [10]).

Dies fast unmöglich zu beachtende Hinderniss konnte sich auf die Dauer nicht halten. Deshalb hob *Innocenz* III. auf dem vierten Concil vom Lateran die affinitas secundi und ulterioris generis gänzlich auf, gestattete die Ehe zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten [11]), erklärte wegen der affinitas superveniens lediglich den unschuldigen Theil zur Versagung der ehelichen Pflicht berechtigt, den schuldigen des Rechts, sie zu fordern, verlustig [12]), beschränkte endlich das beibehaltene Hinderniss auf den vierten Grad [13]). Noch grössere Einschränkung traf das Concil von Trient [14]).

II. Nach heutigem Rechte entsteht aus Copula carnalis ein trennendes öffentliches Ehehinderniss zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern, das sich ex fornicatione proveniens (illegitime Affinität)

---

9) c. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. Dieser und der folgenden Gattung liegen augenscheinlich die oben angedeuteten Bestimmungen des römischen Rechts zu Grunde.

10) c. 22. C. cit. Das nachfolgende Schema wird die Anschauung erleichtern.

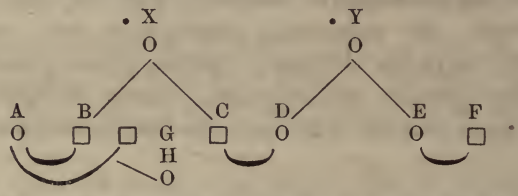

A und X und C, B und D, C und E, D und F, A und die übrigen Verwandten des B u. s. w. sind affines *primi;* H und C, A und D und die Verwandten des D u. s. w. sind affines *secundi;* A und E endlich und des E Verwandten affines *tertii* generis (denn E ist affinis secundi generis von der Frau des A, affinis primi generis von deren Schwester).

11) c. 8. *Non debet* X. h. t. (IV. 14.).

12) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. IV. 13. Dies ist nicht mehr Folge der Affinität, sondern Strafe des Treubruches. Denn jeder Theil hat *dies* Recht überhaupt wegen Ehebruchs des andern. Das *Besondere* besteht hier nur noch darin, dass eigentlich der *schuldige* Theil Dispens haben muss, selbst wenn der andre leisten will (wenn der unschuldige *fordert*, muss er leisten). Das gehört aber auf das Gebiet des *forum conscientiae.* Vgl. *Instr.* §. 32.

13) c. 8. X. h. t.

14) cap. 3. u. 4. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Die frühere Streitfrage: ob die aff. illegitima im 3. u. 4. Grade noch ein impedimentum impediens bilde, weil das Trid. nur das dirimens gehoben? ist mit Recht *verneinend* entschieden von *Pius* V. in der Const. *„ad Romanum“* vom 28. Nov. 1556 (abgedr. im Trident. pag. 557.), worin es heisst: „Declaramus et apostolica auctoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit.“ — Dass die Ausnahme des römischen Rechts (Verbot der Ehe zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes) mit der aff. sec. gen. fortgefallen, verstände sich von selbst, ist aber ausdrücklich entschieden von der Congr. Conc. 8. Mart. 1721. (Trid. l. c. n. 100.) — *Instr. austr.* §§. 30—32.

bis zum zweiten Grade einschliesslich, ex copula legitima (legitime Affinität) bis zum vierten Grade einschliesslich erstreckt.

III. Wie bei der Verwandtschaft ist auch hier die Regel, dass der entferntere Grad den Ausschlag giebt, weil die Grade der Affinität lediglich nach denen der Consanguinität sich richten [15]).

IV. Aus der Quelle der Affinität ergiebt sich, dass dieselbe einmal entstanden nicht wieder erlischt [16]).

§. 138.

3. Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit (Imp. publicae honestatis).

I. Geleitet durch das aus der honestas publica hervorgegangene römisch-rechtliche Verbot der Ehe zwischen dem Sohn und der Braut des Vaters und umgekehrt [1]) dem Bräutigam und der Mutter der Braut [2]) und wegen der höheren kirchlichen Bedeutung der Sponsalien nahm das canonische Recht eine s. g. *nachgebildete Schwägerschaft,* Quasi-affinitas, an zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern. Ihr kam die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses im gleichen Umfange mit der Affinität zu [3]), deren Veränderungen dieselbe theilte.

II. Nach heutigem Rechte entsteht das *Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit* (impedimentum publicum et dirimens publicae honestatis) aus einem nichtigen Verlöbnisse gar nicht, aus einem gültigen geht es nicht über den ersten Grad hinaus [4]).

III. Wegen der Quelle der Affinität kann die *nicht vollzogene* Ehe (matrimonium ratum sed non consummatum) nur das impedimentum justitiae publicae honestatis hervorbringen. Dieses ist aber nicht auf den ersten Grad eingeschränkt, sondern geht wie nach vortridentinischem Rechte bis zum vierten einschliesslich [5]), entsteht auch aus einer annullirten Ehe, vorausgesetzt, dass nicht ein Mangel des Consenses den Nichtigkeitsgrund bildet [6]).

---

15) *Gloss.* ad c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.).

16) c. 1. C. XXXV. qu. 10.

1) Fr. 12. §. 12. D. de ritu nupt. (23. 2.)

2) Fr. 15. §. 4. eod. §. 9. J. de nupt. Cf. fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de grad. cognat.

3) c. 12. 31. 32. C. XXVII. qu. 2.; c. 3. 4. 8. X. de sponsal. et matr., c. 4. 5. 12. X. de despons. impub. (IV. 2.), c. un. de spons. in 6. (IV. 1.), und *mein* Handbuch S. 180.

4) cap. 3. Conc. Trid. l. c. Vgl. c. 1. de spons. in 6. IV. 1. Die Zählung der Grade ist ganz dieselbe als bei der Affinität. *Bedingte Verlöbnisse* erzeugten dasselbe schon früher nicht: c. un. in 6. cit.

5) Constit. *Pii* V. *Ad Romanum* a. 1568. *Mein* Handbuch S. 181.

6) *Mein* Handbuch a. a. O. Daselbst ist auch der Beweis, dass aus einer wegen fehlender tridentinischer Form nichtigen Ehe dies Ehehinderniss nicht hervorgeht.

IV. Die Ehehindernisse der Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit sind *juris ecclesiastici*, Nichtchristen also an deren Befolgung nicht gebunden; ebenso kann der Papst unbedingt dispensiren, was jedoch für die *linea recta affinitatis legitimae* nicht zu geschehen pflegt [7]).

§. 139.

4. Ehehinderniss aus der gesetzlichen (Imp. cognationis legalis) — und 5. der geistlichen s. g. nachgebildeten (Imp. cognationis spiritualis) Verwandtschaft.

I. Aus dem römischen Rechte übernahm das canonische in dem *Umfange und mit den Wirkungen, welche ihm jenes beilegte,* das Ehehinderniss der aus der Annahme an Kindesstatt entstehenden *gesetzlichen Verwandtschaft* als trennendes und öffentliches (impedimentum publici juris dirimens cognationis legalis) [1]). Dies besteht demnach, solange die Adoption dauert, für die Ehe zwischen dem Adoptivvater mit der Adoptivtochter [2]) und der Frau des Adoptivsohnes [3]); dem Adoptivsohne und der Frau [4]), Mutter, Muttersschwester [5]), der Schwester und Vatersschwester des Adoptirenden [6]); zwischen den Adoptivgeschwistern (d. h. den in der väterlichen Gewalt des Adoptanten befindlichen) [7]), endlich dem Adoptirten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester [8]). Durch die Auflösung der Adoption fällt regelmässig für die aus der Agnatenfamilie heraustretenden Personen dasselbe hinweg; es bleibt aber auch nachher bestehen für die Ehe zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter oder Enkelin [9]) und der Frau des Adoptivsohnes [10]); dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters [11]).

---

7) Vgl. *mein* Handbuch S. 183., welches Anm. 36. genaue Nachweisungen giebt.

1) Diesen Satz, ferner dass die Unterscheidung von *adoptio plena* (arrogatio) und *minus plena* keinen Einfluss habe, sondern das Ehehinderniss dann existire, *wenn es im einzelnen Lande nach dem bürgerlichen Rechte eine Annahme an Kindesstatt giebt*, gleichviel, welchen Namen sie führe, — dass der Grund also *eine nach dem Landesgesetze gültige Annahme an Kindesstatt bilde*, dass eine Ausdehnung über das römische Recht und die in demselben genannten Personen eine reine Willkür sei, weist nach *mein* Handbuch S. 183 fgg.

2) §. 1. J. de nuptiis I. 10.

3) Fr. 14. §. 1. D. de eitu nupt. XXIII. 2.

4) Fr. 14. §. 4. eod.

5) Fr. 55. §. 1. eod., §. 5. J. t. c.

6) Fr. 17. §. 2. D. l. c.

7) Fr. 17. pr. D. l. c., fr. 23. D. de adopt. I. 7.

8) Fr. 55. §. 1. D. de ritu nupt.; fr. 55. pr. eod. §. 1. J. de nupt.

9) Fr. 55. pr. cit.; §. 1. J. cit.

10) Fr. 14. §. 1. D. eod.

11) Fr. 14. pr. eod. Das Ehehinderniss ist selbstredend juris positivi. Die *österr. Anweisung* §. 28 setzt den Umfang für's gemeine Recht, §. 29. für das *österr.* fest. Vgl. dazu *meine* Erläuterung S. 47 f.

II. Das *Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft* (impedimentum publicum dirimens cognationis spiritualis) hat seinen Ursprung in der Stellung der *Taufe* und *Firmung*, welche für den Spender und die Pathen gegenüber dem Täufling und Firmling gewissermassen ein elterliches Verhältniss begründen, indem sie jenen als geistlichen Vater, die Pathen als Wächter seines Glaubens erscheinen lassen. Es ist eingeführt vom K. *Justinian* für die Ehe zwischen Taufpathe und Täufling [1]), wurde von der Kirche ohne Zweifel so kräftig gehandhabt, dass es keiner besondern kirchlichen Festsetzung bedurfte. Als aber einmal die kirchliche Gesetzgebung dasselbe normirte [2]), fand zuletzt eine solche Ausdehnung statt, dass die grössten Missstände eintraten [3]), bis das Concil von Trient abhalf.

Nach dem *geltenden Rechte* entsteht das öffentliche trennende Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe und Firmung ausschliesslich für die Ehe: zwischen dem Taufenden und dem Pathen auf der einen, dem Täuflinge und dessen Eltern auf der andern Seite, — dem Firmenden und den Firmpathen mit dem Firmlinge und dessen Eltern [4]). Um es noch mehr ein-

---

1) c. 26. C. de nupt. V. 4. Die Nichterwähnung der Firmung hat ihren Grund in der Sitte, sie gleich nach der Taufe zu ertheilen. Die Abwesenheit älterer kirchlicher Bestimmungen erklärt sich aus der Sitte. *Mein* Handbuch S. 188 fg.

2) Zuerst im Quinisextum s. Trullanum a. 692. can. 53., dann Conc. Roman. a. 721. can. 4. (Hardonin III. pag. 1865.) unter Gregor II., Legg. Luitprandi a. 741. Tit. XXIV. 6., Epist. Zachar. in c. 2. C. XXX. qu. 3.

3) Die allmälige Entwicklung lehrt mit genauem Eingehen auf die einzelnen Gesetze *mein* Handbuch S. 190 fg. Danach fand es zuletzt statt für die Ehe zwischen: dem Taufenden, dem Täuflinge und des letzteren Eltern, dem Pathen und dem Täuflinge und dessen Eltern — den Pathen unter sich — den Kindern der Pathen und dem Täuflinge — dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des andern — dem Täuflinge und den Kindern des Taufenden — endlich zwischen dem Täuflinge, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen, und ganz analog aus der Firmung. Man unterschied so: *commater spiritualis* (Mitpathin), *compater* (Mitpathe), *confratres spirit.* oder *spirituales germani* (Kinder der Pathen u. der Täufling) u. s. w. A. a. O. habe ich die allmäligen Versuche einer Abhülfe dargelegt.

4) *Conc. Trid.* l. c. cap. 2.: „Docet experientia propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta synodus huic incommodo providere, ... statuit, ut unus tantum sive vir sive mulier juxta sacrorum canonum [scil. c. 101. D. IV. de consecr.; c. 3. de cognat. spirit. in IVto IV. 3.] instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant; inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem; nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur ... Ea quoque cognatio, que ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non eggrediatur; omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.“ *Instr. austr.* §. 27. Man hat dafür die versus memoriales:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes
Levans, levatus levatique parentes.

zuschränken, darf nur ein Mann oder eine Frau, *höchstens ein Mann und eine Frau,* als Pathen zugelassen *und in das Taufbuch eingetragen werden* [5]). Bedingung ist eine *gültige* Taufe; mithin entsteht es aus der Nothtaufe ebenso gut wie aus der feierlichen, aber nicht für jene Pathen, welche nach einer Nothtaufe bei dem Akte, wodurch die blossen Solennitäten nachgeholt werden, assistiren [6]). Bei der eigentlichen Nothtaufe giebt es keine Pathen.

b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes *).

§. 140.

1. Ehehinderniss des bestehenden Ehebandes (Imp. ligaminis).

I. Da die Ehe als eine Verbindung für das ganze Leben zwischen einem Manne und einem Weibe geschlossen ist, bildet das bestehende Eheband ein öffentliches trennendes Ehehinderniss *(imp. dirimens ligaminis publicum),* das durch keine Dispens gehoben werden kann [1]). Einzige Voraussetzung ist das *wirkliche Vorhandensein einer gültigen Ehe im Momente der factischen zweiten Consenserklärung* (§. 126.), so dass eine neue Ehe *gültig* ist, wenn die frühere wirklich durch den obwohl den Contrahenten unbekannten Tod des andern Gatten gelöst [2]) oder wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig war [3]). Dies Impediment ruhet auf dem *jus divinum* [4]), gilt also in foro ecclesiastico

---

Nur die ausdrücklich genannten Personen fallen darunter. Dies erklärt *Pius* V. Constit. „Quum illius." 4. Kal. Dec. a. 1566 (abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 557.).

5) Siehe die näheren Rechtsfragen in *meinem* Handbuch S. 194 ff. Hat ein Pfarrer mehre zugelassen, welche das Kind berühren, so contrahirt keiner dieselbe. Zu einer erlaubten Zulassung mehrer als wirklicher Pathen würde als einer Ausnahme vom jus commune päpstliche Erlaubniss gehören.

6) Die Belege a. a. O. S. 196 in den Anmerkungen. Dass weder *Stellvertreter*, noch *infantes* u. s. w., noch *Ungetaufte*, noch diejenigen, welche nicht Pathen sein wollen, es contrahiren, weist nach *mein* Eherecht S. 197 fg. Von dem *Impedimentum catechismi*, der *geistlichen* u. *gesetzlichen* (Quasi-) *Affinität* ist keine Spur geblieben.

*) Die Gründe der in den §§. 136 ff. behandelten Ehehindernisse waren *relative*, d. h. auf einem Verhältnisse zwischen zwei Personen beruhend; die folgenden sind *absolute*, verhindern also die Ehe mit jeder Person.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 2. „Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum: anathema sit." *Instr. austr.* §. 20.

2) c. 2. X. de divort. IV. 21. *Mein* Eherecht S. 199 (Anm. 2.) f.

3) Dass aber trotzdem die neue *unerlaubt* und die Contrahenten *strafbar* sind, folgt daraus, dass Niemand eine neue Ehe schliessen soll, bevor die formell bestehende auf gesetzliche Weise annullirt ist.

4) *Conc. Trid.* l. c. Doctrina de sacr. matr.

für die Nichtchristen (§. 30.) und selbstredend für Akatholiken (§. 28.). Hat also ein nichtkatholischer Christ beim Bestande einer kirchenrechtlich gültigen Ehe, auch wenn sie vom Civilgerichte dem Bande nach gelöst worden wäre, eine neue geschlossen, so befindet er sich pro foro ecclesiae im Zustande der Polygamie [5]). Ebenso sind die Ehen der Nichtchristen unauflöslich. Ist jedoch von zwei nichtchristlichen (jüdischen, heidnischen u. s. w.) Ehegatten *einer* Christ geworden, so kann dieser eine zweite Ehe auch bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Theiles eingehen unter den Voraussetzungen, dass 1) der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft überhaupt nicht, oder 2) wenn auch überhaupt, so doch nicht „absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum", d. h. nicht anders fortsetzen will, als dass er ihn an der freien Religionsübung hindern oder zu unmoralischen Handlungen verleiten könnte [6]). Um dies festzustellen, ist der Ungläubige vom Bekehrten selbst oder auf dessen Ansuchen vom Richter zu einer Erklärung binnen einer genügenden Frist aufzufordern [7]). Verstreicht dieselbe fruchtlos, so darf ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden. Die frühere Ehe wird durch den wirklichen Abschluss einer neuen aufgelöst [8]).

II. Wer demnach einmal verheirathet war, darf unter keiner Bedingung zur Schliessung einer neuen Ehe gelassen werden, bevor auf rechtsgültige Weise der Tod des früheren Gatten oder die Auflösung der Ehe bewiesen ist [9]). Liegen jedoch derartige Umstände vor, dass an dem wirklich erfolgten Tode, obgleich der *Beweis* fehlt, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf eine *Todeserklärung* vorgenommen und die Eingehung

---

5) Vgl. *Instr. austr.* §. 22.

6) I. Cor. VII. 15., c. 2. C. XXVIII. qu. 2., c. 7. 8. X. de divort. IV. 19. — Pro matrimonii in infidelitate consummati si alteruter conjugum religionem christianam amplectatur solubilitate. Pragae 1776.

7) Ist die *interpellatio conjugis infidelis* unmöglich, so ist von diesem positiven Erfordernisse Dispens zulässig. *Mein* Handb. S. 202 ff. weist solche Fälle für Missionsgegenden nach.

8) Entscheidungen der Congr. Conc. in num. 151 f. zu decret. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid., *mein* Eherecht S. 203. (Anm. 8.) ff. Dass durch die *Apostasie* die Ehe nicht gelöst wird, ist an sich klar, auch direct ausgesprochen in c. 7. X. de divort. IV. 19. Genau die Sätze des Textes enthält *Instr. austr.* §. 23.

9) c. 19. X. de sponsal. IV. 1., c. 2. X. de secund. nupt. IV. 21. Dies geschieht entweder durch ein glaubwürdiges Zeugniss (Todtenschein) einer zur Ausstellung solcher competenten Person, durch das ordentlich ausgesprochene Annullationsurtheil, oder endlich nach den gewöhnlichen Beweisregeln: *mein* Eherecht S. 205 f. *Instr. austr.* §. 246. Dagegen kann, wofern man nicht weiss, dass der Ehewerber schon verheirathet war, nur gefordert werden, dass er die Befähigung zur Eheschliessung nachweise durch Beibringung der nöthigen Zeugnisse (ledigen Standes u. s. w.). *Instr.* §. 70, welche nebst *Eheges.* §. 21. dies genau normirt u. die Erlaubniss von Bischof u. Landesstelle fordert, falls die nöthigen Dokumente nicht zu beschaffen sind.

einer neuen Ehe gestattet werden [10]). Lebt der frühere Gatte zur Zeit des Abschlusses der letzteren dennoch, so ist diese zwar nichtig, aber die in ihr erzeugten Kinder sind legitim, weil ein *matrimonium putativum* vorliegt [11]).

---

10) Die blos bürgerliche (civilgerichtliche) Todeserklärung genügt nicht: *mein* Handb. S. 206 f. Diese giebt auch nach manchen Gesetzen (z. B. dem *preuss.*) *gar keine* moralische Gewissheit, ja leicht kaum eine Vermuthung. Deshalb hat das *Prager* Ehegericht Gesuche um Wiederverehelichung von *Glatzer* Diöcesanen, deren Mitgatten vom preuss. Gerichte für todt erklärt waren, schon *a limine* abgewiesen, weil auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit des Todes vorlag. — Die *österr. Anweis.* §. 246 ff. und *Eheges.* §. 22—§. 27 ordnen die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung als eine Sache gemeinsamen Einverständnisses zwischen Kirche und Staat und auf eine Art, dass die moralische Gewissheit vorliegt, da a. b. G. B. §. 24 nur solche Fälle als Grund zur Einleitung des Verfahrens zulässt. Die österr. Gerichte gehen auch mit solcher Gewissenhaftigkeit u. Umsicht vor, dass das Prager Ehegericht in den verschiedenen Instanzen in *allen* bisher an dasselbe gelangten Fällen, wo die Todeserklärung ausgesprochen wurde, dem Civilurtheile unbedingt beigestimmt hat.

11) Diese Folge ist jetzt in *Oesterreich* auch für das Civilrecht durch Eheges. §. 50 eingetreten. Vgl. *meine* Erläuterung S. 135.

Wirkliche Doppelehen giebt es mit Zustimmung u. Billigung der Kirche *im Protestantismus* verschiedene. So 1) die von *Philipp* d. Grossm. mit der Margarethe von Saal bei Lebzeiten seiner Gattin Christine von Sachsen, geschlossen im Mai 1540 durch den Hofprediger *Dionys Melander*. Vorher hatte *Luther*, *Melanchton*, *Bucer*, *Corvinus*, *Adam*, *Johann Lening*, *Just. Wintferte*, *Dionys Melander* die Ehe für zulässig erklärt in einem Gutachten vom J. 1539. Sie gaben ihm nur den Rath, es so heimlich zu thun, dass nur wenige Personen dies wüssten, damit es keine „contradictiones" u. „scandala" gäbe; denn es sei ja nichts Unerhörtes, dass Fürsten sich Maitressen hielten; wüsstens nun auch nicht alle, so doch die klügeren u. diesen würde *„haec moderata vivendi ratio"* besser gefallen als Ehebruch u. dgl. Um Reden brauche er sich nicht zu kümmern, wenn er im Gewissen ruhig sei. Philipp giebt in seinem Schreiben num. 2. als Hauptgrund an: „quia valida complexione, ut Medici sciunt, sum, et saepe contingit, ut in Foederum et Imperii Comitiis diu verser, ubi laute vivitur et corpus curatur: quomodo me ibi gerere queam absque uxore, cum non semper *magnum Gynaeceum meum* ducere possim, facile est conjicere et considerare." Das Schreiben für Bucer, das Gutachten u. das Copulationsinstrument abgedr. bei *Bossuet*, Histoire des variations des Eglises protestantes. Par. 1717. 2 voll. (L. VI. i. f. I. p. 289 sqq.). 2) Churf. *Karl Ludwig* von der Pfalz liess sich am 6. Jan. 1658 ohne vorherige Scheidung durch den luther. Pfarrer *Heyland* aus Heidelberg trauen mit *Luise von Degenfeld*, mit der er bis zu ihrem Tode am 18. März 1677 in angebl. morganat. Ehe lebte (*Häusser*, Gesch. der rhein. Pfalz. Heidelb. 1845. Bd. 3. S. 608 ff.) 3) Herzog *Eberhard Ludwig* von *Würtemberg* liess sich mit seiner Maitresse, einem Fräulein *von Grävenitz* aus Mecklenburg, nachdem dieselbe um ihren Aufenthalt bei Hofe gegen den allgemeinen Unwillen zu rechtfertigen, angetraut worden war, ebenfalls trauen. (*Spittler*, Gesch. Würt. unter der Regierung der Grafen und Herzöge. Gött. 1783. S. 298 ff.). 4) *Leopold Eberhard* (so berichtet *derselbe* S. 306) erzeugte mit Anna Sabina Hedwigerin, welche Kaiser Leopold 1701 zur Gräfin von Sponeck machte, einen Sohn Georg Leopold, Gr. von Sponeck; *zu gleicher Zeit hatte er ehelichen Umgang mit ein paar Töchtern* eines kais. Hauptmannes Lesperanon, wovon ihn die ältere Schwester zum Vater von fünf Kindern, u. die zweite zum Vater von sieben Kindern machte." Ueber andere Fälle sehe man *Ségur*, Tableau historique de l'Europe a. 1786—96, I. S. 71., *A. Menzel*, Neuere Gesch. der Deutschen IX. S. 234.

§. 141.

2. Ehehinderniss aus dem Empfange eines höheren Weihegrades (Imp. ordinis).

I. Der Empfang eines ordo sacer (des Subdiakonates und der höheren Weihegrade) verpflichtet nicht blos zum Cölibate (§. 38.), sondern macht zufolge einer positiven Bestimmung den Ordinirten unfähig, eine gültige Ehe schliessen zu können, bildet ein trennendes Ehehinderniss, *impedimentum ordinis* [1]), das im Interesse der Kirche selbst gelegen, somit juris publici ist [2]).

II. Eine vor der Ordination abgeschlossene Ehe wird durch sie nicht aufgelöst [3]). Wird die Ordination für *ungültig* erklärt, so entfällt mit der rechtskräftigen Sentenz das Ehehinderniss von selbst. Von dem Impediment kann, da es juris positivi ist, der *Papst,* aber auch nur dieser dispensiren [4]). Einen directen Grund zur Dispensation giebt der Umstand, dass Jemand aus Irrthum, Unwissenheit oder durch Furcht und Gewalt zur Uebernahme der Cölibatspflicht veranlasst worden ist [5]). Weil der Charakter durch die Deposition u. s. f. nicht verloren geht, ergiebt sich, dass auch ein aller Standesrechte beraubter, quoad hoc aus dem geistlichen Stande gestossener, ohne päpstliche Dispens keine Ehe eingehen kann [6]).

III. Die *clerici minores* sind fähig, eine gültige Ehe zu schliessen, bedürfen hierzu auch keiner formellen Dispensation, weil die *ordines minores* kein *impedimentum impediens* in eigentlichem Sinne bilden [7]).

---

1) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1., c. 1. X. de cler. conjug. III. 3., c. un. de de voto et voti red. in VIto III. 15., can. 9. Sess. XXIV. de ref. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante *lege ecclesiastica vel voto*, et oppositum nihil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.“ *Instr. austr.* §. 24.

2) c. 5. D. XXVIII., c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6., c. 4. X. h. t., die in der vorhergehenden Anmerkung citirten Stellen, *Clem.* un. de consang. IV. 1. Hiernach muss die anscheinende Ehe getrennt werden; den Geistlichen trifft zudem Excommunication und Suspension.

3) c. un. de voto et voti red. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI.

4) Ueber dieses Recht, die Fälle der Ausübung, die Frage: ob die Nichtigkeit der Ehe des Einzelnen *ex lege* oder *ex voto* folge, siehe *mein* Eherecht. S. 210 ff.

5) Es ist schwer, dass ein *Irrthum* hier vorfallen könne, wohl aber *möglich;* ein Zwang kann leichter vorkommen.

6) Vgl. oben §. 99 fg. 3. 93 d.

7) Die Folgen der Ehe eines clericus minor s. im §. 80. 1.

§. 142.

3. Ehehinderniss aus einem Keuschheitsgelübde (Imp. professionis religiosae, voti solennis) [1].

Die Ablegung eines beständigen Keuschheitsgelübdes macht nach positivem Rechte zur Eheschliessung unfähig, eine trotzdem eingegangene Ehe nichtig [2]. Als feierliches Gelübde mit dieser Wirkung gilt nur die wirkliche Professleistung in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden, so dass der wirkliche Eintritt *in einen solchen* ein trennendes öffentliches Ehehinderniss, *impedimentum dirimens et publicum voti solennis* hervorbringt [3]. Voraussetzung ist die Gültigkeit des Ordensgelübdes, mit dessen Annullation das Ehehinderniss wegfällt. Zur Dispensation ist der Papst ausschliesslich aber auch unbedingt berechtigt.

§. 143.

III. Wegen Verschiedenheit des Glaubens (Imp. disparitatis cultus) [1].

Zufolge eines allgemeinen kirchlichen Gewohnheitsrechtes, welches in der Gesetzgebung der späteren Zeit seine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, kann ein Getaufter mit einem Nichtgetauften keine Ehe schliessen; es bildet also der Mangel der Einheit des christlichen Religionsbekenntnisses die *Religionsverschiedenheit*, das *impedimentum dirimens publicum disparitatis cultus*. Von demselben kann, da es auf dem *positiven* Kirchenrechte beruht, allerdings entbunden werden; die Befugniss hierzu hat aber, da es sich um ein jus commune handelt, nur der Papst [2].

---

1) In Betreff der geschichtlichen Entwicklung siehe *mein* Eherecht Seite 214 ff.

2) c. 8. D. XXVII., c. 40. D. XXVII. qu. 1. c. 3. 7. X. qui clerici vel voventes matrimonium contr. poss. IV. 6. *Instr. austr.* §. 24.

3) C. de voto et voti redemt. in 6. III. 15. Vgl. c. un. eod. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI. Eine Ausnahme bilden nur die *vota simplicia* der Gesellschaft Jesu, welche diese Wirkung hervorbringen, aber mit der Ausstossung aus dem Orden wieder verlieren. Const. *Gregor.* XIII. *Quanto fructuosius* a. 1582 und *Ascendente Domino* von 1584.

1) Die Entwicklung der innern Gründe, von denen dieses Hinderniss getragen ist u. s. f., giebt genau *mein* Eherecht §. 31. d. 221 ff. — II. Cor. VI. 14. Const. *Benedicti* XIV. *Singulari Nobis* v. 9. Febr. 1749 (abgedruckt in der cit. Ausg. des Trident. pag. 550 sqq.). *Instr. austr.* §. 25. Es kommt nur an auf die Taufe; wer diese empfangen hat, ist Christ.

2) *Bened.* XIV. 1. c. Beispiele von Dispensen in meinem Eherechte S. 224 ff. — Aus §. 28 und 30 folgt (direkt auch ausgesprochen in der cit. Constit. Benedicts XIV.), dass in foro ecclesiastico die Ehe eines nicht katholischen Christen mit einer Nichtchristin für ungültig, die Ehen von Juden mit Heiden aber für gültig erachtet werden müssen.

IV. Wegen eines Verbrechens.

§. 144.

1. Ehehinderniss des Raubes oder der Entführung (Imp. raptus) [1]).

I. Nichts widerstrebt der Ehe mehr als der Umstand, dass ein directes Verbrechen gegen ihr Wesen die Gelegenheit darbieten soll, sie schliessen zu können. Ein solches liegt aber in der *Entführung*. Nicht die Unfreiheit des Willens (denn diese würde bereits Nichtigkeit ex capite vis ac metus herbeiführen und die Aufstellung eines neuen Ehehindernisses überflüssig machen) ist das Leitende, sondern das *Verbrechen*, die *Verletzung der Gesetze, welche volle Freiheit auch in den Motiven* verlangen müssen. Während nach verschiedenen Schwankungen [2]) das canonische Recht [3]) die Ehe wegen Entführung für nichtig erklärte, jedoch als gültig anerkannte, wenn die Entführte hernach frei in dieselbe willigte, hat das Concil von Trient die Entführung zu einem unbedingt *trennenden öffentlichen Ehehindernisse* (imp. raptus publicum dirimens) gestaltet, solange die Entführung dauert, so dass eine gültige Ehe erst dann zu Stande kommen kann, wenn die Entführte von dem Entführer getrennt, an einem sichern d. h. von dessen Gewalt unabhängigen Orte frei einwilligt [4]).

II. Zum *Begriffe des Raptus* gehört nothwendig die *gewaltsame* Entführung; ist sie geschehen mit dem Willen, oder gar auf Vorschlag des Weibes, so mögen Strafen gerechtfertigt sein, es tritt aber *dies* Ehehinderniss nicht ein [5]).

---

1) Examen jur. can. in causa raptus, Arnh. 1753. *München*, Ueber Entführung als Ehehinderniss *in Zeitschr.* für Phil. u. kathol. Theol. Jahrg. 1841. H. 1—4. *M. Kaiser*, Ueber das impedimentum raptus mit bes. Berücksichtigung der an der Minderjährigen begangenen Entführung (in *v. Moy*, Archiv III. S. 170 ff. u. separat gedruckt). Innsbr. 1858.

2) Die historische Entwicklung in meinem Handbuche S. 300 ff., noch ausführlicher bei *Kaiser*.

3) C. fin. X. de raptor. V. 17. (Innocent. III.); „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum sint *personae legitimae*“, d. h. wenn ihnen kein sonstiges Hinderniss entgegensteht. Vgl. über das Wort *legitimae* noch *mein* Kirchenr. I. S. 191. Anm. 50. (*Kaiser* S. 36 ff. ist andrer Ansicht), welche überhaupt dies Impediment behandelt.

4) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV.; „Decernit s. synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata illum in virum habere consenserit, eam rapter in uxorum habeat, et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces, et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.“

5) Folgt aus dem Tridentinum, dem inneren Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de raptor. und der Entsch. der Congr. Conc. in *Ruben.* 5. Mart. 1714 (ad cap. cit. Trident. num. 90). —

Hat das Weib eingewilligt, so nahm man ziemlich [6]) allgemein [7]) an, dass, wenn auch eine (minderjährige) Person in der Gewalt (der Eltern oder Vormünder) mit ihrem Willen gegen den des Gewalthabers entführt werde, dies Ehehinderniss nicht entstehe. Es lässt sich indessen nicht leugnen, dass gerade für diesen Fall die allgemeinen Gesichtspunkte sprechen. Auch hat die Congregatio Concilii sich hierfür einmal entschieden [8]). Dasselbe ist geschehen von der französ. Praxis [9]). Mit Recht hat daher die Instruction für Oesterreich [10]), weil das jus commune das Gegentheil nicht klar ausspricht, auch für diesen Fall das Ehehinderniss angenommen, so dass, wie der Charakter der Instruction ergiebt, man dies als die römische Ansicht ansehen muss.

III. Auf die Art des wirklichen Zwanges kommt es nicht an; raptus liegt vor, wenn das Weib entweder mit unbedingter Gewalt entführt ist, oder auch *gezwungen* eingewilligt hat [11]). Dass aber Zwang stattgefunden, dafür streitet die *Vermuthung*.

IV. Zufolge ausdrücklicher Bestimmung [12]) und nach der Natur der Sache wegen gänzlicher Abwesenheit der das Ehehinderniss bedingenden inneren Gründe lässt sich keine Entführung eines Mannes als Ursache annehmen. Diesem hilft bei einem Zwange das imp. vis ac metus; für das Weib bedarf es wegen der unersetzlichen Verluste einer Bestimmung, welche es dadurch sichert, dass einem Manne auch der entfernteste Trieb zur Erreichung seines Zieles abgeschnitten werde.

V. Auf die Qualität der Person, ob diese Jungfrau oder Wittwe ist, sowie auf deren Ruf kommt offenbar nichts an. Es kann deshalb die Entführung gerade so gut stattfinden mit einer (anverlobten) Braut, als mit jedem anderen Weibe [13]).

Blosse List, Verlockung genügt somit nicht; der s. g. raptus *seductionis* bildet also dies Ehehinderniss nicht. S. noch *Riganti* ad Reg. Canc. T. IV. p. 13. (ad reg. 49. n. 86.).

6) Eine Ausnahme bildet *Riganti* l. c. n. 69. sqq.

7) Diese von mir früher (Handb. S. 306 ff. u. Kirchenr. II. S. 632.) auch vertheidigte (aber schon *Kirchenr.* I. S. 191. Anm. 50. zurückgenommene) Ansicht haben: *Devoti*, Instit. I. p. 549., *Schenkl*, Instit. §. 619., *Stapf*, S. 137 ff., *Walter* §. 305., *Helfert* S. 454., *Cherrier* II. p. 196., *A. Müller*, Lexicon II. S. 725 f., *Permaneder* II. §. 390., *Pachmann* II. S. 261., *Knopp* §. 29., *Uhrig* S. 305 ff. u. a.

8) Siehe *Riganti* l. c. n. 84. 89. *de Luca* ad calc. discurs. V. de matr. *Fessler* in *v. Moy* Archiv N. F. I. S. 109 ff. Diesen Gedanken hat *Kaiser* als dem ganzen Entwicklungsgange des can. Rechte entsprechend nachgewiesen.

9) Confér. ecclés. de Paris II. livre 5. conf. 2 ff. (p. 362 ff.).

10) §. 19. „(Als entführt ist) ingleichen jene (Frauensperson zu betrachten), welche von einem Manne, *dem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war*, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.“ Die Ausnahme ergeben die cursiv gedruckten Worte.

11) *Instr. austr.* §. 19.

12) Siehe ausser den Stellen des jus commune *Instr. austr.* l. c.

13) Siehe *mein* Handbuch S. 305.

VI. Der Raptus muss nothwendig bestehen in *der Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte* an einen der Gewalt des Entführers zugänglichen; im entgegengesetzten Falle kann nur das imp. vis ac metus eintreten [14]).

VII. *Das Motiv der Entführung* muss sein *die Absicht, die Ehe mit der Entführten zu ermöglichen.* Jede andere (z. B. um die Person zu entehren u. s. f.) kann den strafrechtlichen Raub constituiren, nicht aber *diesen* [15]), so dass trotz der Entführung eine Ehe möglich wäre. Weil aber der äusserliche Raptus nach dem Zwecke des Gesetzes die Vermuthung jener Absicht mit sich bringt, müsste eine andere bewiesen werden. Dieser Beweis ist gewiss in den meisten Fällen unmöglich [16]).

§. 145.

2. Ehehinderniss des (qualificirten) Ehebruches und des Gattenmordes (Imped. criminis) [1]).

I. Der *Ehebruch* bildet ein trennendes öffentliches Hinderniss für eine Ehe zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinem Mitschuldigen nach Auflösung der verletzten Ehe, wenn entweder 1) zu dem Ehebruche *das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten* hinzugekommen ist, *oder* 2) die Schuldigen eine Ehe bei Lebzeiten des (beziehentlich ihrer) unschuldigen Mitgatten *factisch abzuschliessen versucht haben,* oder 3) ein ehebrecherischer Theil mit oder ohne Wissen des andern dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat [2]).

II. Die verletzte Ehe muss gültig mit keinem trennenden Hindernisse behaftet sein [3]), Ehebruch und Eheversprechen oder factische Abschliessung müssen während des Bestandes *derselben* Ehe vorgekommen sein, weil gerade

---

14) Ist in allen Quellenstellen ausgesprochen.

15) Entscheidung der Congr. Conc. v. 1583 und Brugnaten. 14. Nov. 1648. *Mein* Handbuch S. 305 f. *Instr. austr.* l. c. *„Zum Zwecke der Verehelichung."*

16) *In foro interno* könnte daher die Verbindung leicht als Ehe gelten, während sie in foro externo als nichtig anzusehen wäre. Hierin liegt aber nichts Anomales, weil der Richter überhaupt nur nach äusseren Beweisen zu urtheilen hat, der Verurtheilte trotzdem leicht unschuldig sein kann.

1) *Neller*, Diss. de crimine matr. imped. cet. Trevir. 1750. *Uihlein* in *Weiss*, Archiv V. S. 249 ff. *München* in der Bonner Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. 1842. S. 91 ff. 307 ff. *Schultz* de adulterio matrimonii imp. Berol. 1857 der besonders auf die Geschichte eingeht; *mein* Handbuch §. 35. S. 307 ff. wo das Ehehinderniss begründet, der Gang der Legislation nachgewiesen und in das Detail der Rechtsfragen eingegangen ist.

2) Es beginnt das *geltende* Recht mit dem Dictum *Gratians* ad c. 3. C. XXXI. qu. 1. und liegt in c. 2—6. X. de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7. (Clem. III.). *Instr. austr.* §. 36.

3) c. 2. u. 5. X. t. h. *mein* Handbuch S. 310. Anm. 10.

darin, dass die eheliche Treue verletzt und *zugleich* der Wille: eine Ehe miteinander zu schliessen erklärt wird, das Ehehinderniss begründet ist. Der Ehebruch muss ein *wahrer* sein; ein blos verdächtiger Umgang constituirt ihn nicht. Gleicherweise ist ein so *ernstliches, ausdrückliches* Eheversprechen erforderlich, dass, *falls keine Ehe vorläge,* ein Verlöbniss entstände. Ist die Ehe factisch abzuschliessen versucht, so tritt das Hinderniss ein, selbst wenn die tridentinische Form nicht beobachtet ist, weil nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Actes in Betracht kommt, der an sich schon wegen des imped. ligaminis nichtig ist.

III. Ehebruch und Lebensnachstellung, *machinatio in mortem,* müssen gleichfalls *in einer und derselben Ehe* stattfinden [4]). Die Nachstellung muss *den Tod als unmittelbare Folge* nach sich gezogen haben und aus dem Motive hervorgegangen sein: durch den Tod das Hinderniss für die Ehe hinwegzuräumen [5]).

IV. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit der er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur *ein* Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen [6]).

E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse) [1]).

a. Kirchliche.

§. 146.

Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbnisse. Einfache Gelübde.

I. Rücksichtlich der Form und Zeit der Eheschliessung kommen hier in Betracht: *Mangel der nöthigen Religionskenntnisse* (§. 129.), des *Aufgebots*

4) c. 1. 3. 6. X. h. t., c. 1. X. de convers. infidel. III. 33.

5) c. 1. X. de convers. infidel., c. 3. h. t. mit der Glosse. Denn es liegt das Impediment gerade in *diesem* Willen. Mein Handbuch S. 314. Ein blosses Gerücht reicht nicht hin, um Jemanden wegen dieses Hindernisses die Ehe zu versagen. Hierüber und die genau mit dem Gesagten stimmende Praxis der Congr. Conc. siehe a. a. O.

6) c. 1. X. de convers. infidel. III. 33. *Instr. austr.* §. 37., deren Wortlaut im Texte gegeben ist. Mein Handbuch S. 215. — Ueber die dem Papste allein zustehende Dispensation, welche im Falle des Mordes indessen fast niemals gegeben wird, siehe daselbst. — Wichtig ist für die Praxis die Frage: muss die *machinatio in mortem* und der Gattenmord in diesem Falle bewiesen sein durch ein rechtskräftiges Urtheil des (weltlichen) Strafrichters, oder kann quoad hoc der kirchliche Richter den Beweis führen? *Principiell* muss man sich wohl für Letzteres entscheiden, weil die Competenz in der Hauptsache das Recht giebt, die blossen Grundlagen der Entscheidung festzustellen. Praktisch dürfte aber wohl in den meisten Fällen nur jenes zu einem Resultate führen und auch nach dem heutigen Rechtszustande anzurathen sein.

1) Dieselben beruhen auf den gleichen allgemeinen Gründen mit den Ehehindernissen,

(§. 129.), die *geheiligte oder geschlossene Zeit.* Die Bedeutung gewisser Tage und Zeiten für die Kirche hat von Alters her das Verbot der feierlichen *Eheschliessung und Vollziehung der Ehe* während derselben *(impedimentum temporis clausi)* bewirkt. Nach mehrfachem Wechsel der Gesetzgebung sind im Concile von Trient *feierliche Hochzeiten* verboten vom ersten Adventssonntage bis zum Feste der Epiphanie (h. 3 Könige), und von Aschermittwochen bis zum Sonntage nach Ostern einschliesslich [2]).

Die Abschliessung der Ehe selbst ist durch das gemeine Recht nicht verboten [3]), sondern nur das Abhalten feierlicher Hochzeiten, von Hochzeitsfesten u. dgl., welche wegen des *gemeinen* Rechtssatzes nur der Papst gestatten könnte. Viele Diöcesanstatuten untersagen jedoch den Eheabschluss überhaupt und fordern bischöfliche Dispens. Solche Verbote sind durch das Tridentinum als laudabiles consuetudines anerkannt [4]).

II. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe wird berührt durch die Eheverbote, welche entstehen 1) aus einem *Eheverlöbnisse* [5]), 2) aus einem *einfachen Gelübde* (votum simplex). Wer ein Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, sei es auch in der äusserlich feierlichsten Weise, ablegt in einer Ordensgemeinde, die entweder nicht vom Papste bestätigt ist als *religio* im technischen Sinne oder ihren Statuten gemäss dem Gelübde keine Kraft für die Lebenszeit beilegt [6]), oder wer ausserhalb einer Ordensgemeinde das Gelübde ablegt, immerwährende Keuschheit zu bewahren *(votum simplex castitatis)*, in einen geistlichen Orden zu treten *(v. ingrediendi religionem)*, die höheren Weihen zu empfangen *(v. ordines sacros suscipiendi)*, niemals eine Ehe zu schliessen *(votum non nubendi)*, dem steht ein aufschiebendes Ehehinderniss mit der Wirkung entgegen, dass ohne Dispens eine

---

werden jedoch hier der Zweckmässigkeit wegen abgesondert dargestellt; der Grund des einzelnen ist nach dem früheren leicht zu erkennen.

2) Decr. de ref. matr. cap. 10.: „Ab Adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae et a feria quarta Cinerum usque in octavam Paschatis inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit, quas episcopi ut ea qua decet modestia et honestate fiant curabunt Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum."

3) Folgt aus den in der vorherg. Anm. cit. Worten des Trident. Siehe auch *Rituale* Roman. l. c. „Postremo meminerint parochi, a Dominica . . . *solemnitates* nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. *Matrimonium autem omni tempore contrahi potest.*" Mein Handb. S. 319.

4) Für *Oesterreich* ist durch *Instr.* §. 59. in dem gegebenen Umfange die *Eheschliessung* verboten. Von diesem Verbote wird sehr selten Dispens erbeten.

5) Darüber handelt §. 127. Vgl. noch *Instr. austr.* §§. 57. 107—112.

6) Die Ausnahme rücksichtlich der *vota simplicia in Societate Jesu emittenda* siehe oben §. 142.

Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden kann [7]), *pro foro externo* jedoch eine unerlaubte Eingehung keine Rechtsnachtheile herbeiführt. 3) aus dem *speciellen Verbote der Kirche* [8]).

§. 147.

Mangel der Einwilligung der Eltern.

I. Es ist Pflicht der Kinder, die Ehe als einen Akt der höchsten Wichtigkeit, nicht ohne Wissen und Willen der Eltern vorzunehmen. Darum werden sie von der Kirche *ermahnt*, und hierin liegt ein Gebot, die Eltern um Rath zu fragen und deren Rathe zu folgen [1]), darum verwirft und verabscheut die Kirche Ehen gegen der Eltern begründeten Widerspruch. Aber auch die Freiheit bei der Wahl einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten muss aufrecht bleiben; es kann nicht gestattet sein, dass die Eltern aus blosser Laune oder unlauteren Nebenrücksichten kurz *ohne vernünftige Ursache* diese Freiheit der Kinder vernichten. Aus diesem Grunde ist der mangelnde Consens der Eltern nicht für ein trennendes Ehehinderniss erklärt [2]).

II. Strenge genommen soll demnach ein Kind nicht zur Eheschliessung gelassen werden, bevor dem Pfarrer die Zustimmung beider Eltern nachgewiesen ist. Dies wird auch so gehandhabt, dass im pastorellen Wege eine Zustimmung herbeizuführen versucht wird. Ist jedoch ein Kind *grossjährig*, so kann, da die meisten Staatsgesetze ein solches an Niemandes Consens binden, eine andere Einflussnahme praktisch kaum stattfinden. In Gleichem kann, wenn der Vater zustimmt, die Mutter auch die Eheschliessung nicht hindern. Es bleibt also nur die *fehlende Einwilligung des Vaters bei einem minderjährigen Kinde* (resp. nach dem Ableben des Vaters die der Mutter)-übrig. Wird diese versagt, so kann das Kind die geistlichen Richter angehen. Ist aus Gründen (z. B. Unfähigkeit eine Familie zu unterhalten, Voraussicht einer unglücklichen Ehe, schlechter Ruf u. dgl.) die Einwilligung versagt, so erklärt der Richter die Weigerung für begründet, weist die Klage ab. War die

---

7) c. 1. 2. 9. C. 27. q. 1., c. 1. C. 20. q. 3., c. 3—6. X. qui cler. vel vov., c. un. eod. in 6. *Instr.* §. 58.

8) Darüber ist bereits im §. 126. III. 3. gehandelt.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 1. *Instr. austr.* §. 68.

2) Das bestimmt das cit. cap. des Trid. in den Worten: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse, nihilominus sancta Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit.“ Ueber den Standpunct im römischen Reiche und in den germanischen siehe *mein* Handb. und *Phillips*, Lehrb. §. 292.

Weigerung unbegründet, so kann er den Consens *ergänzen*. Nicht der Mangel des Consenses überhaupt, sondern nur die *begründete* Verweigerung desselben verhindert also die Ehe; somit liegt in dem *defectus consensus parentum* an sich kein aufschiebendes Ehehinderniss im eigentlichen Sinne [3]). Die deutsche *Praxis* fordert aber nur, dass die minderjährigen Kinder den Consens des Vaters bez. des ihn ergänzenden Civilgerichts beibringen. Darüber hinaus wirkt man nur pastorell. Es fällt daher thatsächlich dies Verbot mit dem staatlichen zusammen.

III. Das Kirchenrecht kennt auch nach heutiger Disciplin ein Eheverbot, das auf dem Mangel der Einwilligung des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichts beruhte, nicht. Dieser Mangel kommt also nur in Betracht, wenn jener Consens vom Civilgesetze gefordert wird.

§. 148.

Wegen Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses Mangel der Gleichheit der kirchlichen Stellung. (Imp. mixtae religionis) [1]).

I. Eine wahrhaft ungetheilte und volle Gemeinschaft der Gatten lässt sich dort schwer herstellen, wo Zwiespalt in den religiösen Ueberzeugungen herrscht. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses bildete seit den ältesten Zeiten ein aufschiebendes Ehehinderniss *(imped. impediens mixtae religionis),* indem die Eingehung der Ehe eines Katholiken mit einer Nichtkatholikin (und umgekehrt) von der Kirche nicht nur missbilligt, sondern beständig verboten wurde [2]).

II. Soll eine *gemischte* Ehe *erlaubterweise* eingegangen werden, so ist Dispens nöthig, deren Ertheilung allein dem Papste zusteht und nur von diesem den Bischöfen delegirt werden kann [3]). Solches pflegte früher allgemein

---

3) Diese Sätze bestehen allein die Kritik. Man kann nur sie aufstellen, oder muss, wie im französischen Rechte, den *blossen* Willen entscheiden lassen. Siehe *mein* Handb. S. 555 ff., *meine* Erläut. des österr. Eheges. S. 88 ff.

1) Siehe die umfassende Erörterung *meines* Eherechtes §. 32. S. 226—276; die sehr umfangreiche Literatur ist dort angegeben. Dazu kommen noch von *ältern* Schriften: *Duysseldorp*, De matr. non ineundo cum his, qui extra ecclesiam sunt, Antw. 1636. — 2 Aufsätze in *Lippert's* Annalen H. III. S. 5 ff. IV. S. 7 ff. — Von *neuern Fessler*, Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich. Wien 1861. *Schulte*, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in bes. Beziehung auf Oesterr. Prag 1862. u. a.

2) Die Nachweisung dieses Satzes aus den mannigfaltigsten Quellen habe ich a. a. O. S. 239 ff. gegeben. *Instr. austr.* §. 66.

3) Breve *Pius* VII. an den Erzbischof von Mainz v. 8. Oct. 1802, *dess.* an die Bischöfe in Frankreich v. 17. Febr. 1809 u. a., welche mein Eherecht S. 245 genau angiebt. *Instr. austr.* § 70.

nicht zu geschehen. Die jetzige Praxis ist folgende: In *Oesterreich* wird überall, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, unbedingt dispensirt; werden dieselben nicht erfüllt, so wird keine eigentliche Dispens ertheilt, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers gestattet. Dies stützt sich theils auf päpstliche Fakultäten, theils darauf, dass von Seiten Roms, obwohl, wie ich aus mehren Diöcesen weiss, in den Relationes status diese Praxis genau dargelegt und selbst um Weisungen gebeten wurde, keine Abänderung erfolgt ist. Die ausserösterreichischen *deutschen* Bischöfe haben meist allgemeine Fakultäten. Es wird regelmässig Anzeige der zu schliessenden Ehe verlangt und hierauf bald dispensirt, bald tolerirt. Jene *Bedingungen, Cautiones,* aber sind: 1) ein eidliches Versprechen des akatholischen Theiles, seinen katholischen Mitgatten in der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern [4]); zugleich soll der katholische Theil das Versprechen abgeben, sein Möglichstes zu thun, um den andern von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, und dessen Rückkehr zur Kirche zu bewirken. 2) Beide Theile, besonders der nichtkatholische, müssen eidlich und schriftlich angeloben, sämmtliche anzuhoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Werden diese Cautionen *nicht* gegeben, so darf der katholische Pfarrer nicht *activ* bei der Eheschliessung mitwirken, sondern nur *passiv,* d. h. den beiderseits erklärten Consens anhören und, da dies zur Eheschliessung genügt, die Ehe als geschlossen in das Kirchenbuch eintragen. Sind die Cautionen gegeben, so dispensirt der Papst dennoch nur, wenn auserdem eine „causa urgentissima publica" vorliegt [5]). In Deutschland wird aber durchgehends beim Vorhandensein jener Cautionen kein Hinderniss entgegengesetzt, auch die ganz gewöhnliche feierliche Form angewandt.

III. Bei einer gemischten Ehe müssen alle sonstigen Rechtsvorschriften befolgt werden; liegt irgend ein Ehehinderniss vor, so bedarf es ohne Rücksicht darauf, dass *nur ein* Theil katholisch ist (§. 28.) ebenso einer Dispens, als wenn beide der Kirche auch äusserlich angehörten. Die mixta religio

---

4) Die ältere Praxis des apostolischen Stuhles forderte, wie ich a. a. O. S. 249 ff. nachgewiesen habe, abjuratio haeresis. In *Oesterreich* wird ein von zwei Zeugen zu unterschreibender Revers gefordert, worin die Versprechen eidlich betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchive zu hinterlegen. Die civilgesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Kindererziehung u. s. w. habe ich in der cit. Broschüre nach dem Stande der geltenden Gesetze kurz zusammengestellt.

5) Breve *Gregor* XVI. an alle Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841. (*mein* Eherecht S. 471 ff.), Instruction des Cardinalstaatssekretärs vom selben Tage (*das.* 474 ff.). Instruction für die Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder vom 22. Mai 1841. (*das.* S. 476 ff.), worauf auch nach dem *Concordate* das geltende Recht in Betreff der gemischten Ehen beruhet, weil das Concordat *nichts* darüber bestimmt; die päpstlichen Breven für *Bayern* und *Preussen* *das.* S. 256 ff.

ist aber stets ein erschwerender Umstand und muss besonders angegeben werden [6]).

IV. Die Form [7]) der gemischten Ehen ist an sich ganz die gewöhnliche, so dass zur Gültigkeit entweder die tridentinische Form oder die blosse Willenserklärung gehört. Päpstliche Constitutionen der neueren Zeit bestimmen jedoch für einzelne Gegenden, dass die *(rein protestantischen und die)* gemischten Ehen im Forum der Kirche durchaus für gültig erachtet werden sollen, obwohl sie in Pfarreien, wo das Cap. 1. *Decreti de ref. matrimonii* des Trienter Concils publicirt ist, nicht vor dem katholischen Seelsorger (dem parochus proprius der Contrahenten), sondern etwa vor dem nichtkatholischen oder dem Magistrate abgeschlossen worden sind. Dies erklärte zuerst Benedict XIV. für die vereinigten Niederlande; seine *Declaratio* ist von mehren der nachfolgenden Päpste auf andere Gegenden ausdrücklich ausgedehnt worden [8]). Hierin liegt also eine Suspension der tridentinischen Vorschrift,

---

6) *Mein* Eherecht S. 370.

7) Eigentlich beantwortet sich diese Frage aus §. 28. und §. 130 von selbst, indem die s. g. *gemischte Ehe* keine *besondere Species* der Ehe ist, sondern nur ihrer Eingehung ein Hinderniss entgegensteht. Eine nähere Erörterung ist nur wegen der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes und der verschiedenen Ansichten nöthig; *mein* Handbuch S. 228. und 270 ff., System §. 88. erörtern diese Frage auf's Genaueste. Meine dort ausgesprochene Anschauung, dass die Benedictinische Declaration eine Suspension des cap. 1. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. *quoad hoc* enthalte, erklärt *allein*, sie ist seitdem auch von *Phillips*, Lehrb. S. 1070 f. u. a. angenommen. *Kutschker* I. S. 484. hauptsächlich aus dem Worte „Declaratio" argumentirend — das aber keineswegs eine *Interpretation* bedeuten muss — hält fest: *Bened.* habe nur erklärt: es habe cap. 1. die *gemischten Ehen in Holland nicht gemeint.* Ausser dem von *Haringer* S. 229 ff. und *Phillips* a. a. O. dagegen Gesagten sei noch hervorgehoben: 1) dass Bened. XIV. das Gegentheil selbst sagt; 2) dass jene Ansicht deshalb unmöglich ist, weil auch nicht der allergeringste Anhaltspunkt vorliegt, dass das Conc. Trid. *entweder* nur die holländ. Generalstaaten *oder* alle protestant. Länder habe ausnehmen wollen. *Das müsste aber sein*, wenn die Bened. Constitution nur als eine Declaration aufgefasst werden soll; sie hätte dann sofort allgemeine Geltung. Soll sie aber als eine förmliche *authentische Interpretation* aufgefasst werden, so müsste sie doch selbst ein Wort hievon sagen und auch wieder allgemein gelten. Nun gebraucht aber Bened. XIV. selbst das Wort declarare nicht anders, als indem er über die *Gültigkeit der Ehen* spricht, eine *Erklärung* abgiebt. Schliesslich bezieht sich ja *declaratio* nur auf die *dubia*, die vorgelegt waren.

8) Diese „Declaratio SSimi D. N. Benedicti XIV. cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda." 4. Nov. 1741 ist abgedruckt im Handbuche, nebst dem Berichte der Congr. Conc. im Tridentinum edit. cit. pag. 298—326. — Ausgedehnt wurde sie auf folgende Diöcesen, beziehentlich Länder: Schlesien, Cleve, Culm; Quebek, Canada, Malabar; Russisch-Polen, Irland u. a. — *Mein* Handbuch S. 271. Ohne ausdrückliche Ausdehnung der Benedictinischen Declaration ist *dasselbe* bestimmt worden für *Ungarn* (und seine damaligen Nebenländer) durch die cit. Const. v. 30. April 1841, für die Diöcesen: Köln, Trier, Paderborn, Münster. *Perrone* de matr. christ. II. p. 855 sqq. giebt ein Verzeichniss der Orte, an denen das Cap. 1. Conc. Trid. l. c. *publicirt ist*, und ein zweites jener, wo es *nicht publicirt* ist. — Beim *Prager* Ehe-

wozu der Papst unbedingt aber auch allein berechtigt ist. Diese Suspension kann aber nach der Natur der Sache weder durch einen Usus, noch stillschweigend, sondern nur durch eine ausdrückliche päpstliche Erklärung stattfinden [9]).

V. Das Aufgebot wird in der gewöhnlichen Weise vorgenommen, jedoch ohne Erwähnung der Religion der Ehegatten.

Die *Benediction* und der Abschluss der Ehe in der Kirche ist allgemein nicht gestattet, vielmehr die Abschliessung ohne Benediction im Pfarrhause oder an einem andern passenden Orte vorgeschrieben. Das geschieht auch praktisch, wenn jene Cautionen *nicht* gegeben sind. Ist das der Fall, so wird in Oesterreich und den meisten deutschen Diöcesen ganz die gewöhnliche Form befolgt, aber nicht die *benedictio nuptialis* (in der Messe) ertheilt.

VI. Die (nachträgliche) Wiederholung des Eheconsenses vor dem akatholischen Pfarrer, Minister ist kirchenrechtlich tolerirt, wenn und wo das Civilgesetz sie *gebietet*, also die Katholiken zwingt [10]). Wenn hin-

---

gerichte sind wiederholt Klagen auf Nullität propter defectum praesentiae parochi proprii gemischter Ehen eingebracht, die in Orten, welche zur Zeit des Tridentinums (z. B. Leipzig, London) protest. waren und geblieben sind, eingegangen waren. Das Ehegericht hat sie stets mit Stimmeneinhelligkeit a limine abgewiesen und auch abweisende Urtheile in höherer Instanz bestätigt. — Dagegen sind mir schon 2 Fälle vorgekommen, in denen ein *katholischer* Bischof in Polen bez. Russland einer katholischen Person, welche mit einer protest. vor dem protest. Prediger *an einem Orte, wo das Tridentinum nicht publicirt ist*, eine Ehe geschlossen hatte, *nachdem diese vom Civilgerichte dem Bande nach geschieden war*, ohne Weiteres die Eingehung einer neuen Ehe gestattet hat *bei Lebzeiten des andern Theils*. Der zum Zweitenmale sich Verheirathende war österreichischer Staatsbürger. Als nach seiner definitiven Rückkehr nach Böhmen dieser Vorgang notorisch wurde, musste das Verfahren auf Nullität der zweiten Ehe wegen Bigamie eingeleitet werden. Diese Nullität ist in einem nur deshalb nicht ausgesprochen, weil die betr. Person vorher *starb*; der zweite ist noch in Verhandlung. Dies beweist von Neuem, wie sehr die Päpste Recht haben, wenn sie [Const. *Bened.* XIV. *Magnae nobis* de 29. Juni 1748, *Ad tuas* 8. Aug. 1748, neuerdings Breve *Pii* IX. *Cum primum* 6. Juni 1861 bei *v. Moy*, Arch. N. F. S. 158, wo noch die beiden Const. von Bened. XIV. *Matrimoni* 11. April. 1741 und *Nimiam licentiam* 18. Mai 1743 angeführt sind] den Leichtsinn rügen, mit dem man in Polen in Ehesachen verfährt. Einen Fall, in dem von *Trier* in I. und der *Congr. Inquis.* in III. (Cöln hatte in II. für die Gültigkeit erkannt) die Nichtigkeit einer 1821 in Coblenz [das Breve (*Pius* VIII.) ist von 1830.] blos vor dem protest. Prediger geschlossenen gemischten Ehe erkannt wurde, siehe bei *Bangen*, Instr. pract. II. p. 262 ff.

9) Von mir bewiesen a. a. O., besonders S. 271., wo die Gründe zusammengestellt sind. Die dort S. 274. Anm. 58 betreffs des Erlasses des Bischofs von Trier vom 15. Mart. 1853 gegebene Erklärung nehme ich zurück, nachdem mir von *Trier* aus mitgetheilt ist, dass die Zurücknahme der in den Fakultäten bis 1853 allerdings enthaltenen Ermächtigung zur Dispens für gemischte Ehen *nicht auf Antrag des hochw. Bischofs von Trier*, wie mir gegenüber irrthümlich von einer Person behauptet war, der ich volle Kenntniss zutrauen durfte, erfolgt ist.

10) Dies erklärt *Benedict* XIV. in dem in *meinem* Handbuche S. 275 f. abgedr. Breve *Redditae sunt nobis* v. 17. Sept. 1746. Vgl. das Weitere in *Analecta* jur. pont. p. 1871 sqq.

gegen ein Civilgesetz sie bloss *gestattet* [11]), bleibt sie kirchenrechtlich verboten [12]).

§. 149.

b. Staatliche Eheverbote.

I. Es ist Pflicht jedes Katholiken, die Staatsgesetze zu befolgen. Von dieser Pflicht könnte nur dort eine Ausnahme eintreten, wo das Staatsgesetz Etwas *geböte,* was das *göttliche* Gesetz *verböte,* oder umgekehrt verböte, was letzteres geböte [1]). Deshalb sind auch die staatlichen Vorschriften in Ehesachen zu befolgen [2]), ohne dass deren Nichtbefolgung, wofern nicht nach dem Kirchenrechte ein trennendes Hinderniss vorliegt, auf die Gültigkeit Einfluss hat [3]). *Somit erscheinen kirchenrechtlich alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, welche blos auf Staatsgesetzen ruhen, als aufschiebende Ehehindernisse.* Solange dieselben nicht durch die competente weltliche Autorität behoben sind, darf kein Pfarrer die Trauung vornehmen, da er *niemals* in die Lage kommen kann, zur Uebertretung eines Staatsgesetzes *verpflichtet* zu sein.

II. In den meisten Staaten bestehen nun:

a) *Eheverbote, welche das Kirchenrecht nicht kennt.* Solche sind: 1) Mangel der Trauungslicenz Seitens der politischen Behörden [4]). 2) Mangel der Ehebewilligung von Seiten der Vorgesetzten bei Staatsbeamten [5]) und Militär-

---

11) Das österr. a. b. G. B. §. 77 sagt: „Wenn eine kath. und eine nichtkath. Person sich verehelichen, so *muss* die Einwilligung vor dem kath. Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch *kann* auf Verlangen des anderen Theils auch der nichtkath. Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen." Dies kommt nicht mehr in Betracht. Der Min. Erlass vom 19. März. 1850 *gestattet* die Nachtrauung vor dem protest. Pfarrer. Da diese in Oesterreich nicht *geboten* ist, bleibt sie kirchenrechtlich *verboten.* Deshalb ist in vielen Diöcesen vorgeschrieben, den kath. Theil hievon abzumahnen.

12) Weil die unbedingte Erlaubniss theils die Anschauung rechtfertigte, in der Eingehung vor dem kath. Pfarrer liege nicht Alles, was nöthig sei, theils eine offenbare Gleichgültigkeit enthielte.

Ueber die gemischten Ehen geben noch die zahlreichen im *Moy*'schen Archive veröffentlichten Erlasse und dgl. reiches Material.

1) Siehe überhaupt oben §. 22. 125. num. IV. *mein* Kirchenr. I. S. 429 f. 477 ff. *mein* Eher. S. 276. Wo daher *Civilehe* stattfinden *muss*, *darf* und *muss* der Katholik sie vornehmen, weil er sie blos als Civilcontrakt anzusehen braucht.

2) *Instr. austr.* §. 69. 70. Dies ist im Einzelnen genau von den Bischöfen vorgeschrieben. Manche derartige Erlasse findet man im *Moy*'schen Archive. — Den Standpunkt, den die Staatsgesetze selbst haben, ergiebt §. 125.

3) Ich beziehe mich hier auf mein Handbuch S. 485 ff., für *Oesterreich* auf das Gesetz v. 8. Oct. 1856. Die einzelnen §§. anzuführen scheint kaum nöthig zu sein.

4) *Allgemein* in *Bayern*, *Würtemberg*, *Baden* u. a. In *Oesterreich* wird in der Regel ein *Ehemeldschein* der polit. Behörde gefordert. Vgl. *Pachmann* §. 373. *Kutschker* III. S. 680 ff. In *Preussen* besteht eine solche Erlaubniss nicht.

5) In *Oesterreich* müssen *alle* Beamte ihre Eheschliessung (in Böhmen schriftlich) dem

personen [6]). 3) Verurtheilung wegen eines Verbrechens, solange die Strafe nicht überstanden, bez. keine Begnadigung erfolgt ist [7]). 4) Gerichtlich erwiesener Ehebruch mit der Person, welche man heirathen will [8]). 5) Nichtablauf einer bestimmten Frist nach dem Tode des Mannes, bez. nach Auflösung der Ehe für die Ehe einer Wittwe bez. Frau, deren Ehe vernichtet ist [9]). 6) Verbot, einen Ausländer zu trauen, bevor die Fähigkeit desselben zur Schliessung einer Ehe von Seiten seiner Heimathsbehörde bekundet, bez. die Erlaubniss der inländischen Behörde ertheilt ist [10]).

b) *Eheverbote, welche schon im Kirchenrechte vorkommen,* sei es in derselben oder verschiedenen Art: 1) *Unmündigkeit,* welche bezüglich der Ehe einzelne Staatsgesetze weiter hinausschieben [11]). 2) *Minderjährigkeit,* so lange nicht der Consens des Vaters (der Mutter, des Vormundes), bez. des Gerichts vorliegt [12]). 3) Mangel des Aufgebots, das auch staatlicherseits vorgeschrieben ist. Soll es unterbleiben, so muss eine Dispens der Staatsbehörde erwirkt werden [13]). 4) *Geschlossene Zeit.*

F. Hebung der Ehehindernisse.

§. 150.

I. Durch die Contrahenten selbst.

I. Ist das Zustandekommen einer Ehe verhindert durch einen Fehler in dem Consense der Contrahenten (beim impedimentum erroris — vis ac metus —

---

nächsten Vorgesetzten *anzeigen;* diejenigen, welche in Wien unter 400, in den Provinzialhauptstädten unter 300, auf dem Lande unter 200 fl. Cmze Gehalt haben, und Beamte gewisser Kategorien überhaupt (die Finanzwache u. a.) bedürfen der *Einwilligung.* Siehe die genannten Erlasse der Art im *Moy*'schen Archive.

6) In *Oesterreich* haben *alle* die Einwilligung des Vorgesetzten (zweiten Regimentsinhabers, Obersten u. s. w.) nöthig.

7) *Oesterr.* Ehegesetz §. 12. „Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheils bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

8) Oesterr. Ehegesetz §. 13.

9) *Oesterr.* Ehegesetz §. 76. [„Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten." Zulässigkeit der Nachsicht im Falle der Unwahrscheinlichkeit nach 3 Monaten. Folgen §. 77.]. Rücksichtlich der Folgen sehe man für das *österr.* Recht die §§. 32 ff. des Ehegesetzes. — Andere (z. B. in *Preussen* das Ehehinderniss, das einem Adeligen zur Ehe mit einer Person des niedern Bürger- oder Bauernstandes entgegensteht) übergehe ich.

10) Siehe für *Oesterr. Pachmann* a. a. O. *Kutschker* III. S. 717 ff., wo mehre fremde Gesetze mitgetheilt sind.

11) In *Oesterr.* bei beiden Geschlechtern das vollendete 14. Lebensjahr. Eheges. §. 4. 33.

12) *Oesterr.* Eheges. §§. 5 ff. 32.

13) *Oesterr.* Eheges. §§. 14—17, 38—40.

deficientis conditionis appositae), so muss erst durch die Thätigkeit der Partheien der bisherige Fehler gehoben werden, bevor die Ehe zur Existenz kommt [1]). Damit dies stattfinde und durch den vollen Consens die Ehe werde, müssen jene Ursachen entfernt werden, wodurch die Nichtigkeit der beabsichtigten Verbindung herbeigeführt wurde. Der Zwang muss der freien Selbstbestimmung, der Irrthum der Kenntniss des Fehlers u. s. w. Platz gemacht, von der Deficienz der Bedingung der betreffende Theil Wissenschaft haben, weil offenbar diese Dinge *Voraussetzung des Consenses* sind, ohne welchen die *Ehe* nicht geschlossen werden kann. Es muss somit eine *neue Consenserklärung* stattfinden. Ist das den Mangel des Consenses bewirkende Factum *geheim* geblieben, so braucht die *renovatio consensus* nicht zu geschehen vor Pfarrer und Zeugen, sondern es genügt eine stillschweigende, eine im Geheimen vorgenommene [2]). Ist jener Grund und mit ihm das Ehehinderniss ein *öffentlich bekanntes,* so genügt die geheime oder auch eine blos stillschweigende Erneuerung des Consenses nicht, sondern es muss die tridentinische Form eingehalten werden, wo diese überhaupt nothwendig ist [3]).

II. Hat das Ehehinderniss seinen Grund nicht im Willen der Contrahenten, kann aber gehoben werden, so ist natürlich zuerst Fortfall des Hindernisses, sei es ipso jure (z. B. das imp. aetatis, ligaminis durch Tod des Gatten) oder ope dispensationis nothwendig. Wenn das Hinderniss behoben ist, muss gleichfalls unterschieden werden. Liegt 1) ein *geheimes öffentliches,* d. h. ein impedimentum juris publici vor, so bedarf es *nach ertheilter Dispensation* nur einer geheimen Consenserneuerung unter den anscheinenden Ehegatten [4]). Ist aber 2) das Impediment ein *öffentlich bekanntes,* so muss die Erneuerung des

---

1) Die Ausdrücke: *„Revalidation, Convalidation nichtiger Ehen“* sind verwirrend (mein Handbuch S. 337 f.), weil keine Ehe existirt, indem eine nichtige keine ist, es sich also nicht um Ergänzen u. s. w. einer bestehenden handelt, sondern um *Eingehen einer nicht bestehenden,* von welcher höchstens eine äussere Hülle vorliegt. Indessen der Gebrauch ist allgemein und auch in Gesetzen *(Instr. austr.)* angenommen.

2) Weil (siehe mein Handbuch S. 339 f.) die Beobachtung der tridentinischen Form die öffentliche Vermuthung von der Gültigkeit herbeigeführt hat, somit, so lange diese besteht, jede declaratio consensus die *äusserlich* zu Recht bestehende Verbindung, nachdem auch das *innere* Moment hinzugetreten ist, unanfechtbar macht. Vgl. *Instr. austr.* §. 93. Dass an den Orten, wo das Cap. 1. de ref. matr. nicht publicirt ist, dies genügt, versteht sich von selbst. Siehe Entsch. der Congr. Conc. vom 10. April 1723. (Trid. Edit. cit. l. c. n. 81.). Man darf diese s. g. Revalidation durchaus nicht als einen Verzicht auf das bei einem *imped. juris privati* nur den Contrahenten zustehende Klagrecht ansehen, sondern als eine Erneuerung der Eheschliessung. Handb. S. 340.

3) Entsch. in *Hispalen.* 20. Jan. 1609, *Constantinopolit.* 2. u. 16. Dec. 1734 (a. a. O. num. 80.), *Vigilien.* (ibid. num. 82.) 22. Sept. 1725. — Der Grund liegt darin, dass hier die tridentinische Form wegen des *öffentlichen* Nichtigkeitsgrundes keine praesumptio validitatis hervorbringt.

4) Mein Handbuch S. 342 f. giebt die Belege.

Consenses auch (in der tridentinischen Form) coram parocho et testibus geschehen, ausser an den Orten, wo das vortridentinische Recht in Geltung ist [5]).

III. Die blosse Einwilligung eines Theiles kann nicht genügen. Es existirt keine Ehe. Folglich muss nach der Hebung des den Consens eines Theiles ausschliessenden Grundes, oder nach ertheilter Dispens *beiden* Contrahenten bewusst sein, dass ihre bisherige Ehe nichtig war und nur durch eine neue Erklärung des Consenses rechtsbeständig werde, und müssen *beide* von Neuem den Consens abgeben [6]).

II. Durch Dispensation [1]).

§. 151.

1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen.

I. Eine Dispens kann von jenen Ehehindernissen stattfinden, welche nicht in jure divino beruhen, zunächst also nicht von den *privatrechtlichen,* deren Hebung nur durch den Willen der Contrahenten möglich ist: vis ac metus, error, conditio deficiens, — ferner nicht von solchen, die nur durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse u. s. f. aufhören können: amentia, impotentia, aetas (wenn Mangel geistiger *und* körperlicher Reife vorhanden ist) — endlich nicht von der consanguinitas in linea recta et primo gradu lineae obliquae aequalis, ligamen. Alle durch das positive Recht der Kirche erst eingeführten oder anerkannten können auch durch die Kirche behoben werden.

II. *Die Befugniss zur Dispensation von trennenden Ehehindernissen steht ausschliesslich dem Papste zu* [2]). Dieser ist gleichfalls allgemein aus-

---

5) Die Gründe sind dieselben als vorher. — Die Klugheit erfordert, dass eine renovatio in forma Tridentina angerathen werde, wenn Gefahr da ist, es möge das Hinderniss öffentlich bekannt werden. *Aufgebot* ist am Besten nicht mehr nachzuholen, der neue Akt aber in's Kirchenbuch zu tragen. Mein Handbuch S. 347. Die *Instr. austr.* §. 90 verlangt bei disp. pro foro externo mit Recht stets renovatio coram parocho et testibus; aber sie macht davon keineswegs die *Gültigkeit* abhängig. Ueber die disp. pro foro interno und überhaupt vgl. daselbst §. 87—94. Nach §. 91 entfällt das Aufgebot, ausser wenn das Hinderniss im Orte allgemein bekannt war; nach §. 90 ist die Convalidation im Trauungsbuche einzutragen, auch zu diesem Behufe der fremde Pfarrer, in dessen Pfarrei die Ehe geschlossen wurde, zu benachrichtigen.

6) Die genaue Begründung und der Nachweis der Wirkungslosigkeit der von manchen Moralisten gegebenen Recepte im meinem Handbuche S. 344 ff. Wie man die Ehegatten zu bewegen habe, ist Sache der Pastoral; bei einem imp. juris privati kann ohne die *beiderseitige* renovatio keine Ehe werden, das Auskunftsmittel beim imp. juris publici giebt §. 152.

1) Oben §. 100. und für die Ehedispens insbesondere mein Handbuch S. 335 ff., 347 f., wo auf die einzelnen Gründe, Fälle u. s. f. eingegangen ist.

2) Dieser Punkt beantwortet sich aus den §§. 99, 100, 102 ff. Vgl. *mein* Handbuch, das S. 350 ff. 373 ff. alle Fragen eingehend erörtert.

schliesslich berechtigt *von den der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen aufschiebenden* [3]) zu dispensiren. Ohne ein päpstliches generelles oder specielles Mandat ist kein andrer Ordinarius zur Dispensation befugt; ein Erwerb dieses Rechtes durch Gewohnheit ist nicht denkbar. Generelle Ermächtigungen enthalten die (§. 99. behandelten) *Fakultäten,* specielle werden nur auf besondere Gesuche ertheilt. *Auf Grund der tacita Sedis apostolicae licentia* steht darüber hinaus den Ordinarien die Ertheilung zu: 1) *in contractis,* wenn eine Ehe trotz eines imped. dirimens occultum in gesetzlicher Form und *in gutem Glauben* abgeschlossen und durch den Beischlaf *vollzogen* ist, aus irgend einem Grunde der *Zugang zu dem apostolischen Stuhle* oder die Einholung der Dispensation von dort nicht leicht bewerkstelligt werden und eine Trennung der anscheinenden Gatten nicht ohne grossen Nachtheil geschehen kann. 2) *in contrahendis* gleichfalls nur von *geheimen,* wenn eine causa urgentissima, die jeden Aufschub verbietet, vorliegt, besonders wenn der Recurs an den Papst unmöglich oder sehr schwer ist. In beiden Fällen aber hat die Dispens nur eine Wirkung *pro foro interno,* nicht pro foro externo [4]).

III. Die besondern Gründe und Erfordernisse der Ehedispensen haben sich allmälig vorzugsweise durch die römische Praxis festgesetzt. Sie sind: 1) *Angustia loci,* wenn Geburts- *oder* Wohnort, falls beide verschieden sind, der Petentin nicht über 300 Feuerstellen hat, so dass sie ausserhalb der Verwandten kaum eine angemessene Heirath machen könnte. 2) *Incompetentia dotis.* 3) *Aetas superadulta.* Diese nimmt für Deutschland die Kurie beim vollendeten 24. Lebensjahre an. 4) *Bonum pacis* (i. e. *Inimicitiae componendae, Evitatio litium sive processuum*), wenn die Ehe mit Grund die Beilegung der zwischen zwei besonders hohen Familien bestehenden Feindschaften erwarten lässt. 5) *Conservatio divitiarum in eadem familia (illustri).* 6) *Excellentia meritorum.* 7) *Oratrix filiis gravata.* 8) *Periculum haeresis s. perversionis.* 9) *Matrimonium bona fide contractum.* Diese pflegt man *causae honestae* zu nennen. Zu ihnen kommen die s. g. *causae inhonestae*, nämlich 10) *Evitatio scandali,* wenn der vertraute Umgang den Ruf der Frau verletzt hat. 11) *Impraegnatio.* 12) *Sine causa* heisst eine Dispensation, bei deren Ertheilung kein Grund angegeben wird [5]).

---

3) Nämlich imped. voti *castitatis* simpl. und mixtae religionis, vgl. *Instr. austr.* §. 79.

4) Siehe über diese Frage *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. cap. 2., *mein* Handbuch S. 374 f., *Kutschker* V. S. 27 ff. Dieser lässt im ersten Falle die Dispens auch gelten, wenn das Hinderniss später öffentlich bekannt wird, *gegen die römische Praxis.*

5) Die nähere Darlegung der Erfordernisse der einzelnen Gründe, die Angabe der Impedimente, für welche sie genügen u. s. w. giebt *mein* Handbuch. Dabei kommt das oben §. 100 Gesagte in Betracht. — Die *Instr. austr.* §§. 69 bis 87 enthält ausführliche Vorschriften.

§. 152.

2. Dispensatio in radice matrimonii [1]).

I. Ist im Momente des Eheabschlusses ein trennendes Ehehinderniss vorhanden, so kommt (§. 126.) keine Ehe zu Stande. Damit eine solche Verbindung jemals eine *gültige Ehe* werde, so muss in irgend einem Momente alles zur Ehe Erforderliche vorgenommen werden; sobald dies geschehen ist, *wird* von diesem Momente an die Ehe. Offenbar kann die *innere Gültigkeit* einer ungültigen Ehe auf einen früheren Zeitpunkt, als den, in welchem das Erforderliche geschieht, d. h. der *nothwendige* Consens zu Stande kommt, unmöglich zurückgezogen werden. Wohl aber lassen sich überhaupt die *Rechtswirkungen* eines anfänglich ungültigen Aktes zurückbeziehen auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Schliessung desselben [2]). Dem steht auch hinsichtlich der Ehe nichts entgegen. Dazu kann nur competent sein der Papst. Diesem also steht die Befugniss zu, *einmal* die *Rechtswirkungen der Ehe,* nachdem sie gültig geworden ist, auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem sie anscheinend abgeschlossen wurde (gleichsam durch eine nachträgliche Suspension des Gesetzes). Dies geschieht durch die s. g. *Dispensatio in radice matrimonii,* wodurch die Legitimität der Kinder und die sonstigen Wirkungen der Ehe als vom Momente der äusseren Abschliessung vorhanden angenommen werden.

II. Eine *zweite* Wirkung wohnt dieser Dispensation bei. Ohne positives Gesetz wäre zur Ehe nur die Erklärung des Consenses, nicht eine bestimmte *Form dieser Erklärung,* erforderlich (§. 126.). Das positive Recht hat eine solche vorgeschrieben. Von diesem kann der Papst unzweifelhaft generell und im speciellen Falle entbinden, *das Gesetz suspendiren.* Thut er dies, so bedarf es nur eines Aktes, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zum Consense genügt. Liegt ein *positiv*rechtliches Ehehinderniss vor, und der Papst dispensirt von demselben, so ist *von dieser Zeit an* wegen der Dispensation von der bestimmten Form nur irgend ein Akt erforderlich, welcher den Consens involvirt, nicht einmal das Bewusstsein, die Wissenschaft der anscheinenden Ehegatten von der bisherigen Nichtigkeit ihrer Verbindung, *weil kein Impediment mehr existirt.* Es wird also eine mit einem impedimentum juris (positivi) ecclesiastici dirimens behaftete Verbindung von dem Momente an gültig, wo nach ertheilter päpstlicher Dispens, *wenn dieser eine solche Wirkung beiwohnen soll,* auf irgend eine Art der Consens zu Stande kommt. So bietet die dispen-

---

1) Diese zu den schwierigsten gehörige Materie habe ich in meinem Handbuche S. 388 bis 395 an der Hand der römischen Entscheidungen und aus innern Gründen juristisch gestaltet. — Vgl. *Bened.* XIV. in dem Referate in causa *Pragens.* matr. vom 13. Jan. 1720 16. Jan., 28. Aug. 1723. (Thesaur. Resolut. T. I. u. II.), Instit can. 87., De syn. dioec. L. XIII. c. 21. n. 7. Das in causa *Lisbon.* am 27. Sept. 1755. (ad Conc. Trid. l. c. pag. 272 sqq.) erlassene Decret *Bened.* XIV. „*Quum super matrimoniis.*"

2) Nach Analogie des von mir a. a. O. bezogene c. un. de immunit. ecclesiar. *in Clem.* III. 27.

satio in radice matrimonii das Mittel, auch solche Ehen zu revalidiren, welche mit dergleichen Impedimenten behaftet sind, wenn Grund vorliegt, zu befürchten, einer der Ehegatten oder beide würden, falls ihnen das Impediment bekannt wäre, die Consenserneuerung nicht vornehmen. Es erhellt aber, dass diese Wirkung nicht *jeder,* sondern nur der ausdrücklich mit solcher Dispens, d. h. der *dispensatio in radice matrimonii* beiwohnt [3]).

G. Die Folgen der Ehe.

§. 153.

1. Für die Ehegatten.

I. Das aus der Ehe zwischen den Gatten entstehende Verhältniss ist zum grössten Theile ein *moralisches,* auf die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten gehendes. Aus diesem aber ergiebt sich auch die *Rechtspflicht der gegenseitigen Treue,* der gegenseitigen Leistung der copula carnalis [1]). Jeder Bruch dieser Treue bildet das Verbrechen des Adulterium [2]).

II. Andere rechtliche Folgen: Eintritt der Frau in den Stand des Mannes u. s. f., vermögensrechtlicher Anspruch auf standesmässigen Unterhalt u. dgl. gehören nach der heutigen Rechtsentwicklung dem Civilrechte an.

§. 154.

2. Für die Kinder. Legitimation.

I. Nur *die in der Ehe erzeugten* Kinder gelten als dem Rechte gemässe, *legitime* [1]). Aus Billigkeitsgründen tritt die Legitimität auch dann ein, wenn

---

3) Auf diese Art ist besonders möglich, Ehen von Personen zu saniren, die nach ihrer Rückkehr zur Kirche vielleicht, wenn sie deren Nichtigkeit wüssten, dieselbe imploriren würden. Dass *niemals* auf diese Art eine mit einem *natürlichen* oder auf dem *göttlichen* Rechte beruhenden Impedimente behaftete Verbindung sanirt werden kann, versteht sich von selbst. — Diese Dispens lässt sich auch denken, wenn bereits ein Theil verstorben ist (Referat in der cit. causa Pragens.). — Das erste Beispiel kommt vor unter Bonif. VIII. (*Riganti* ad reg. 49. n. 11.). Andre zählt auf mein Handbuch, *Phillips* S. 1101., *Analecta* jur. pont. 2. Serie p. 1873., 3. Serie p. 875 sq. — Das neueste umfassende ist das Breve *Pii* IX. *Quisque vestrum.* 17. Mart. 1856, womit den sämmtlichen österr. Ordinarien die Fakultät gegeben ist, alle Ehen *in radice* zu saniren, die bis zum Tage des Empfangs dieses Breve in ihren resp. Diöcesen deshalb ungültig geschlossen waren, weil ihnen ein *nicht vom Civilrechte anerkanntes* trennendes kirchliches Ehehinderniss entgegenstand.

1) Unbegründete Weigerung ist deshalb ein Scheidungsgrund. Sie muss quasi als böswillige Verlassung angesehen werden.

2) c. 4. C. XXXII. qu. 4., c. 18. C. XXXII. qu. 5. *Instr. austr.* §. 205. Eheges. §. 41.

1) Das canonische Recht steht hier ganz auf dem Boden des römischen: fr. 5. D. de in jus voc. II. 4. u. a.

die Ehe an sich zwar nichtig ist, aber in der gesetzlichen Form [2]) und dem guten Glauben beider Contrahenten oder selbst nur eines von deren Gültigkeit abgeschlossen wurde (*Putativehe,* matrimonium putativum) [3]).

II. Diese Wirkung hat eine jede *kirchlich gültige* Ehe (auch die s. g. *morganatische* oder *Gewissensehe*) für das kirchliche Forum selbst dann, wenn sie nach dem Civilrechte ungültig wäre.

III. Die nachfolgende Ehe der Eltern macht auch die vorher erzeugten oder geborenen Kinder ehelichen gleich, legitimirt sie [4]), indem das Recht *fingirt,* es habe im Momente der Conception die Ehe bereits bestanden. Aus diesem Grunde aber ist die Legitimation nur möglich, wenn zur Zeit der Conception kein Grund vorhanden war, der eine Ehe zwischen den Concumbenten absolut unmöglich machte, keiner Hebung fähig war, wenn ein impedimentum juris divini vorlag. *Ein im Ehebruche erzeugtes Kind* ist von der Legitimation ausgeschlossen, sobald beide Eltern in jenem Zeitpunkte das bestehende Eheband kannten [5]).

II. Die Auflösung des Ehebandes.

§. 155.

1. Bei consumirter Ehe durch den Tod. Zweite Ehe.

I. Nach dem Dogma gilt die Ehe für *unauflöslich;* dieser Charakter wohnt derselben bei *zufolge ihrer inneren Bedeutung und als Sakra-*

---

2) C. 5. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. Wo das Tridentinum nicht publicirt ist, müssen die *Aufgebote* erfolgt sein: c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3., Clem. un. de consang. et affinit. IV. titulus unicus. Vgl. c. 2. 10. 11. 14. X. h. t. (IV. 17.)

3) Die bona fides wird bis zum *erwiesenen* Bewusstsein der Contrahenten von der Nullität, also eventuell bis zur Nullitätssentenz vermuthet, so dass die bis dahin erzeugten Kinder legitim sind: c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi IV. 17.

Ueber den *Beweis der Ehe*, falls dieselbe nicht in's Trauungsbuch eingetragen wäre, über die *Präsumtion der Ehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes* nach dem römischrechtlichen Satze: *Pater est, quem nuptiae demonstrant*, und den Beweis, welcher zu erbringen ist, um diese Präsumtion zu entfernen siehe *mein* Handbuch S. 398 fg. Diese Fragen gehören, was die *civile* Wirkung betrifft, überall vor den Civilrichter und werden nach dem Civilrechte beurtheilt.

4) c. 1. X. qui filii sint legitimi IV. 17. c. 6. eod. „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus"; (*quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt*" steht im Original der Append. Lateran. XXXIII. 1 noch dabei). *Mein* Handbuch S. 401 ff.

5) Diese controverse Frage habe ich weitläufig behandelt a. a. O. S. 402 ff. Const. *B ened.* XIV. *Redditae nobis* a. 1744. Bei bona fides auch nur eines Theiles, wenn eine

ment [1]). Ist die Ehe in ihrem unauflöslichen Charakter durch die wirklich in der Copula carnalis vollzogene Gemeinschaftlichkeit zu Stande gekommen, so kann eine *Lösung des Ehebandes nur durch den Tod eines Gatten* erfolgen [2]). Die *Annullation* enthält nichts als den Ausspruch: dass eine Ehe niemals bestanden habe, declarirt also nur die vorhandene Nichtigkeit, Nichtexistenz.

II. Demnach kann *die Kirche unter Christen überhaupt keine Scheidung der Ehe vom Bande anerkennen. In foro ecclesiae muss also die Ehe eines Akatholiken mit einer geschiedenen Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes (und umgekehrt) für nichtig gehalten werden* [3]). Niemals darf ein Katholik eine geschiedene Frau (Protestantin, Griechin), so lange deren Mann lebt, heirathen, mag die Ehe geschieden sein aus welchen Ursachen immer.

III. Nach dem Tode [4]) des Mitgatten steht dem überlebenden Theile nichts entgegen zu einer zweiten, dritten u. s. w. Ehe zu schreiten. Jede spätere Ehe ist ebenso kräftig und sakramental und zieht keinerlei Nachtheile herbei [5]).

§. 156.

2. Auflösung der nicht consumirten Ehe durch päpstliche Dispensation und Professleistung.

I. So lange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige durch den blossen Consensus animorum, nicht zugleich als wirkliche

---

Putativehe vorliegt, tritt Legitimation ein: c. 14. X. h. t. IV. 17. In meinem Handbuche scheint S. 402 durch den Ausfall des Wortes *„ausser“ wenn auch nur* u. s. w. und des *„bekannt“* statt *„unbekannt“* eine andere Meinung aufgestellt zu sein; es ergiebt aber schon S. 403 f., dass dem nicht so ist. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, eine zweite geschlossen, hinterher aber die erstere als gültig erkannt, — oder ist z. B. auf Grund des anscheinend bewiesenen gerichtlich erklärten Todes eine fernere eingegangen: so sind die in der zweiten nichtigen *putativen* Ehe erzeugten Kinder legitim: c. 14. X. cit.

Ueber die *Legitimation durch ein päpstliches Rescript* vgl. *mein* Handbuch S. 407 u. c. 13. X. qui fil. sint. legit. IV. 17.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim., can. 5. eod. de sacramento matrimonii, [vgl. c. 6. 7. X. de divortiis IV. 19., c. 4. X. de consang. et affinit.. IV. 14.]. can. 7. ibid. *Mein* Handbuch S. 408.

2) Davon enthält auch §. 156 keine Ausnahme, denn er setzt gerade voraus, dass sie noch nicht unauflöslich sei.

3) *Instr. austr.* §. 22. Dass aber die erste Ehe *kirchenrechtlich* als gültig muss angesehen werden können, versteht sich von selbst. *Mein* Handbuch S. 408 ff. giebt die zahlreichen Schriften an, welche diese Frage *pro* et *contra* erörtern. Die Zeugnisse der Kirche a. a. O. S. 416 ff. Vgl. noch *Anal.* jur. pont. 1. Ser. p. 823 sqq.

4) *Paulus* ad *Rom.* VII. 2. 3., I. *Corinth.* VII. 39. 40., Conc. *Nicaenum* a. 325. can. 8. — Wohl rieth man von derselben vielfach ab, weil der jungfräuliche Stand höher stehe, eine zweite Ehe die Liebe zum ersten Gatten verletze; daher auch in der ältesten Zeit die *Kirchenbusse* für dieselbe: c. 8. C. XXXI. qu. 1. (Neocaesar. Conc. a. 314. can. 3. 7.), c. 9—11. 13. ibid. C. 1. 2. X. de secund. nupt. IV. 21.

5) Die Strafen des römischen Rechtes für Wiederverheirathung im Trauerjahre hob auf

durch die Copula carnalis, wodurch die Gatten *„duo in carne una“* werden, zu Stande gekommen ist, kann sie nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich Alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen ist möglich, weil sie noch nicht nach göttlichem Rechte untrennbar ist.

II. Die Lösung der nicht consumirten Ehe, *dissolutio matrimonii rati sed non consumati*, ist zuerst möglich *per dispensationem Summi Pontificis* [1]). Sie wird sehr selten ertheilt und gewöhnlich nur, wenn zugleich die moralische Ueberzeugung von der Nichtigkeit der Ehe obwaltet, der volle Beweis hiefür aber nicht geliefert werden kann, am Meisten bei Impotenz, Zwang, Irrthum, Deficienz einer Bedingung. Alle Gesuche werden an die Congregatio Concilii verwiesen, von welcher zuerst die Frage verhandelt wird: ob die Ehe gültig oder nichtig? sodann erst die andere: ob dem Papste die Dispenz anzurathen sey? Gleichwohl ist das in Rede stehende Recht des Papstes nicht durch solche Umstände bedingt, sondern ein allgemeines, und auch bereits in Fällen, wo dergleichen Gründe nicht obwalteten, ausgeübt worden.

III. Findet dieser Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe seine Erklärung und Quelle in der rechtlichen Stellung und der Macht der Kirche zu declariren, wo das göttliche Recht anfange, von dem positiven aber zu entbinden: so beruhet die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe durch *Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes* per professionem religiosam, auf den inneren Charakter dieses Actes, durch welchen der Mensch *für die Welt,* zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hierdurch aber in derselben Weise die blos geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreisst. Dies hat das Recht sogar in dogmatischer Fassung anerkannt [2]). Die Auflösung der Ehe findet erst *durch die wirkliche Professleistung statt* [3]). Mit der erfolgten Lösung der Ehe erhält der zurückbleibende Gatte die unbedingte Freiheit zur

---

c. 4. 5. X. de secundis nuptiis IV. 21. Vgl. *mein* Handbuch S. 419 und oben §. 149. Die **Todeserklärung** siehe §. 140.

1) Die *Beweise* für diese Macht des Papstes, welche besonders durch die *faktische* Handhabung dokumentirt ist, grösstentheils aus Entscheidungen der Congregatio Concilii (enthalten in der citirten Ausgabe des Trident. ad Sess. XXIV. decr. de ref. matr. num. 139 sqq.) giebt *mein* Handbuch S. 425 ff. Daselbst S. 431 sind mehre Fälle der neuern Zeit behandelt. Vgl. auch *Analecta* jur. pont. 1. Ser. p. 708 ff. u. ö. — Besonders kommt in Betracht Bulle Bened. XIV. *Dei miseratione* §. 15. Einfach giebt die Auflösbarkeit durch päpstliche Dispens an *Instr. austr.* §. 21.

2) Can. 6. Sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consumatum per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi: anathema sit.“ *Instr. austr.* §. 21. Ueber das Historische *mein* Handbuch S. 422 f.

3) c. 5. X. de bigamis non ordinandis I. 21. c. 2. X. de conversione conjugatorum III. 32.

Wiederverehelichung [4]). Diese Wirkung wohnt nur bei dem *in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten Orden* im eigentlichen Sinne abgelegten [5]) *eigentlichen Ordensgelübde,* weshalb die in der Gesellschaft Jesu abzulegenden vota simplicia, obgleich sie ein trennendes Ehehinderniss bilden (§. 142.), die in Rede stehende Wirkung nicht haben [6]).

IV. Jeder Gatte hat die Pflicht, auf des andern Wunsch die Ehe zu vollziehen. Will er dies nicht, so ist ihm eine Frist von zwei Monaten zu stellen (jedoch nach richterlichem Ermessen auch eine kürzere oder längere), mit der Auflage, entweder zu consumiren oder in einen Orden zu treten. Im Weigerungsfalle sind Censuren zulässig. Auch kann es, sowie beim einseitigen Eintritte in ein Kloster, zur Auflösung kommen [7]).

V. Der Weihe zum Priester kommt die hier dargestellte Wirkung nicht zu [8]).

I. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

§. 157.

1. Scheidung von Tisch und Bett.

I. Ist auch das Eheband unauflöslich, so kann gleichwohl eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens stattfinden, sobald und solange in demselben eine Gefahr für das Seelenheil, Leben oder den Leib des einen oder andern Gatten liegt, oder wenn ein Theil sich durch ein Verbrechen gegen die Ehe verfehlt hat [1]). Die *Scheidung* (separatio a thoro et mensa, quoad th. et m.) kann sein *auf Zeit* (temporaria), sei es auf *bestimmte* [2]) oder *unbestimmte,* — oder *auf Lebenszeit* (perpetua).

---

4) c. 2. X. de conversione conjugat. III. 32.

5) Vgl. oben §. 142. Mein Handbuch S. 424.

6) Constitutio *Gregorii* XIII. *„Ascendente Domino.“*

7) c. 2. 7. X. de convers. conjug. III. 32. mit *Glossa. Instr. austr.* §. 201—204 die genaue Instructionen giebt. — Vgl. *mein* Handbuch S. 423 ff.

8) C. un. de voto et voti redemtione in Extr. Joann. XXII. Tit. VI. Mein Handbuch S. 426.

1) *Conc. Trid.* l. c. can. 8. „Si quis dixerit ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit.“

2) Die *Instr. austr.* hat ausdrücklich nur die auf unbestimmte und auf Lebenszeit. Es ist aber damit natürlich der Ausspruch auf bestimmte Zeit nicht ausgeschlossen. *Regel* ist in Oesterreich, auf unbestimmte Zeit [mit dem Wortlaute des §. 208 „für so lange, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein zeitliches und ewiges Heil erneuern kann“ bez. dem von §. 209] die Scheidung auszusprechen. Jedoch kommt auch der Auspruch auf bestimmte (so hat das Prager Ehegericht schon auf 1, 2, 3 J. erkannt, bez. bestätigt) vor. Dies hat indessen in der Praxis sein Missliches. Es ist besser auf unbestimmte Zeit zu erkennen. Selten gehen die Gatten nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder zusammen; Controle und

Eine *beständige* Scheidung ist nur gestattet wegen *Ehebruchs (Adulterium)* eines Theiles [3]). Ehebruch eines Gatten giebt auch nach heutigem Rechte dem andern Gatten die Befugniss, sofort die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern [4]). Die volle Aufhebung der Gemeinschaft setzt aber ein richterliches Urtheil voraus. Zu dem Ende muss der Ehebruch direct bewiesen oder aus erwiesenen Thatsachen gefolgert werden können, die mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf Ehebruch schliessen lassen [5]). Das Recht auf die Klage geht verloren durch den eigenen Ehebruch [6]) und durch ausdrückliche oder stillschweigende in konkludenten Handlungen liegende Verzeihung [7]).

Eine Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens steht den Ehegatten, wenn sie übereinstimmen, jederzeit frei; der unschuldige ist dieselbe zu fordern stets berechtigt [8]). Macht er sich später selbst eines Ehebruchs schuldig, so kann nunmehr der früher schuldige Theil die Herstellung der Gemeinschaft fordern [9]).

III. Lassen andere Gründe als der Ehebruch eine Trennung der Ehegatten räthlich erscheinen, so kann diese nur eine *zeitweilige* sein. Gründe der Art sind Abfall vom Christenthume oder dem katholischen Glauben, Verführung zu Lastern oder Verbrechen, Misshandlungen und Nachstellungen, die Leben und Gesundheit gefährden, empfindliche Kränkungen durch längere

---

Durchführung von Amtswegen ist kaum zu erreichen. So ist es besser, die Scheidung *legal* zu lassen, als die faktische wenn auch ungesetzliche nicht verhindern zu können.

3) *Matthaeus* V. 32., IX. 9.; c. 4. 5. X. de divortiis IV. 19.; can. 8. Conc. Trid. l. c. Weitere Stellen in meinem Handbuche S. 432. *Instr. austr.* §. 207. Nach der jetzigen Disciplin, wie sie in der Instruction niedergelegt ist, kann *nur der wirkliche Ehebruch* sie begründen, jeder andre Grund nur eine zeitweilige.

4) c. 4. X. h. t. IV. 19.

5) c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. *Instr. austr.* §. 229. Vgl. *meinen* Eheprozess §. 47. Die Regeln für den Beweis von Vergehen (Instr. §. 229.) passen, weil die Scheidung aus einem solchen begründet wird.

6) c. 1. C. XXXII. qu. 6., c. 4. X. h. t., c. 6. 7. X. de adult. V. 16. *Instr.* §. 227., welche mit Recht gleichstellt, wenn der Ehebruch vom andern Gatten gebilligt, gestattet oder durch dessen Verschulden herbeigeführt wurde. Man würde z. B. nicht darauf erkennen, wenn der andre Gatte die Lage, welche die Gattin zum Falle brachte, absichtlich oder leichtsinnig herbeigeführt hat.

7) c. 25. X. de jurejur. II. 24. Mein Handbuch S. 433, besonders Anm. 8. *Instr.* §. 227. Eine stillschweigende Verzeihung ist immer anzunehmen, wenn der andre Gatte, „nachdem er von dem begangenen Ehebruche *sich vollkommen überzeugt* hat, sich *freiwillig* zur Leistung der ehelichen Pflicht herbeilässt." So nimmt die *österr.* Praxis constant an und ist in einem Erlass des Card. Rauscher vom 26. Mai 1858 ausgesprochen. Es widerspricht dem sittlichen Gefühle, den Gatten blos als Werkzeug der Lust zu gebrauchen. Hat der unschuldige daher gar die Leistung gefordert, so findet dies noch viel mehr statt.

8) c. 21. C. XXVII. qu. 2.

9) c. 5. X. de divort. IV. 19 mit der Glosse. Sonst ist er dazu nicht verpflichtet. c. 4. X. eod. In c. 3. X. eod. liegt nur ein moralisches Moment.

Zeit, ansteckende und langwierige körperliche Uebel, böswillige Verlassung, Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des andern Theiles gefährden [10]). Wenn der sachfällige Theil später mit der Behauptung auftritt, er habe die Bedingungen erfüllt, welche ihn nach dem Urtheile die Wiederaufnahme der Gemeinschaft zu fordern berechtigen, so ist nach deren Feststellung zu erkennen: dass der andre Gatte verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft zu erneuern [11]).

IV. Nach canonischem Rechte hat der Richter bei der Separation zugleich über die Alimentation, die Vermögensverhältnisse u. s. f. Bestimmung zu treffen. Nach heutigem Rechte gehören diese Fragen vor den Civilrichter, ausgenommen den Fall, dass beide Partheien das Ehegericht ausdrücklich als *Schiedsgericht* erwählt haben; dasselbe hat alsdann nach dem Civilrechte des betreffenden Staates zu erkennen [12]). Jedoch muss in jedem Falle das Ehegericht im Urtheile den allfälligen Umstand aufnehmen, aus welchem folgt, dass Vater oder Mutter wegen sittlicher Gebrechen unfähig sind, das zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben [13]).

§. 158.

2. Eintritt in einen religiösen Orden bei consummirter Ehe, und Empfang der Priesterweihe.

Den Ehegatten steht *mit gegenseitiger Einwilligung* jederzeit frei, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, um in einen religiösen Orden zu treten, oder

---

10) Siehe *Instr.* §§. 208, 209. 210. — c. 4—6. C. 28. q. 1., c. 2. 6. X. de divort. — Es kommt Alles an auf die Verhältnisse. Gerade hier hat das richterliche Ermessen seine nothwendige Stelle; im einzelnen Falle kann es sehr schwer sein, richtig zu urtheilen. Nicht jedes ansteckende oder langwierige Uebel berechtigt dazu. Dies sagt auch die Instruction *nicht*. Auf sie gestützt lässt man ein solches als Scheidungsgrund zu, wenn z. B. der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert, wenn die Umstände ergeben, dass in der That eine Gefahr vorliegt. *Unberechtigte* Verweigerung der ehelichen Pflicht gilt als empfindliche Kränkung oder Verlassung. Jede dieser Ursachen kann dadurch als Klagegrund entfallen, dass der klagende Theil dieselbe *verschuldet* hat. Die Scheidung kann auch (*Instr.* §. 238) dann erkannt werden, wenn beide Theile schuldig sind, aber die Umtände es als unthunlich erscheinen lassen, das Zusammenleben durch Abweisung der Klage (bez. Klagen) aufrecht zu halten. Darf man hier einerseits nicht zu lax sein, so muss andrerseits auch die Rücksicht entscheiden, die Quelle von Aergerniss und dgl. zu verstopfen.

11) So wird auch in *Oesterreich* verfahren. Dies ist einer jener Punkte, die praktisch sehr schwierig sind. Ich werde, gestützt auf die reiche Erfahrung beim Prager Ehegerichte [denn bei diesem sind vom 1. Jan. 1857 bis 1. Jan. 1861 verhandelt: *a) in erster Instanz* 265 Klagen aus Verlöbnissen, 283 aus Scheidungen, 16 wegen Nullität der Ehe; in *der Metropolitan-Instanz* beziehungsweise 31 Scheid. 2 Nicht., in der delegirten II. bez. 3., 164, 1; in der 3. deleg. Inst. bez. 4 Scheid. 2 Null. Klagen] eine Zusammenstellung der interessantesten Rechts- und Thatfragen mit Entscheidungen gelegentlich veröffentlichen.

12) *Instr. austr.* §. 244 fg. *Eheges.* §. 61 f.

13) *Instr. austr.* §. 244. *Eheges.* §. 64. Dazu *meine* Erläuterung.

damit der Mann die Weihe empfange [1]). Die Einwilligung muss *frei* gegeben sein, widrigenfalls der gezwungene Gatte die Rückkehr des anderen verlangen kann [2]). In der Regel müssen beide Theile in einen Orden treten, oder die Frau allein, wenn der Mann die h. Weihen empfangen will [3]). Ist das Eine oder Andere geschehen, so kann natürlich die eheliche Gemeinschaft auch später nicht mehr aufgenommen werden.

K. Verfahren in Ehesachen *).

§. 159.

1. In Verlöbnisssachen.

I. Eine Klage aus einem Verlöbnisse kann stattfinden: 1) als Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung des Mitverlobten, 2) zum Behufe der Verurtheilung zur Erfüllung des Eheversprechens, 3) als Klage auf dessen Lösung bez. auf Hebung des Einspruches.

II. Wird Einspruch [1]) gegen eine Eheschliessung gemacht oder auf dessen Hebung geklagt, so muss, da ein Zwang zur Eheschliessung nicht stattfindet [2]), zuerst versucht werden, durch den Pfarrer (bez. das Gericht selbst) einen Vergleich herbeizuführen. Kommt er zu Stande, so wird der Einspruch definitiv behoben. Kommt er nicht zu Stande, so wird bis zu beendetem Verfahren die Ehelichung verboten. Ist der Einspruch direct beim Pfarrer angebracht, so hat er die Verkündigungen und Trauung, sofern nicht der Einsprecher zurücktritt, auszusetzen und an's Ehegericht zu berichten. Hier kann ein Doppeltes eintreten. Entweder erklärt der einsprechende Theil sich mit einer Entschädigung zufriedenstellen zu wollen und der Beklagte sich zur Hingabe einer solchen geneigt, der andre sich zu deren Annahmen bereit. Dann ist unter Erwägung aller Verhältnisse eine solche auszusprechen. Sind beide Theile zufrieden, so ist die Sache erledigt. Im gegentheiligen Falle ist über die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses zu erkennen. Ist diese aus-

---

1) Arg. c. 2. X. de convers. conjug. III. 32. Nur beim Ehebruche bedarf der Unschuldige keines Consenses: c. 21. C. XXVII. qu. 2. *Instr. austr.* §. 206. Dass man Eltern, welche hülflose Kinder hätten, nicht aufnehmen würde, versteht sich von selbst.

2) c. 17. X. eod.

3) c. 25. 26. C. XXVII. qu. 2., c. 4. 8. X. de convers. conjugat. III. 32. Näheres in meinem Handbuche S. 439 f. und oben §. 32.

*) Das *Verfahren* ruhet theils auf den allgemeinen Prozessvorschriften des canon. Rechts, theils auf besondern. Nach beiden und der einzigen in der „*Instructio* pro jud. eccles. Imp. austr. quoad causas matrim." enthaltenen Redaction des gemeinen Rechts stellt dasselbe dar *meine* Darstellung des Prozesses vor den kathol. geistl. Ehegerichten Oesterreichs u. s. w. Giessen 1858, auf die ich hier verweise. Ich kann nur die allgemeinsten Grundzüge angeben.

1) *Instr. austr.* §§. 107 ff. *Mein* Eheproz. S. 117. 122. 143.

2) c. 17. 29. X. de sponsal. et matr. IV. 1. *Instr. austr.* §. 109.

gesprochen, der verklagte Theil erklärt aber gleichwohl, den klagenden nicht heirathen zu wollen, so ist die Ehe zu gestatten.

III. Geht die Klage auf Einhaltung des Verlöbnisses, so kann auch ein Vergleich versucht werden. Es kommt im Uebrigen hier auf den Beweis an. Wird das Verlöbniss für gültig erklärt und das Recht des Rücktritts ausgeschlossen, so muss dennoch, wenn der Verurtheilte erklärt, er werde in keinem Falle den klagenden Theil heirathen, auf Ansuchen dem Verklagten die Eingehung einer Ehe gestattet werden.

IV. Die Vermuthung streitet stets für die Freiheit der Eheschliessung. Ist also das Eheversprechen nicht vollständig erwiesen, so muss gegen dasselbe erkannt werden [3]).

V. In allen Fällen, wo der Einspruch verworfen, die Klage auf Erfüllung abgewiesen, das Verlöbniss behoben *und die Eheschliessung gestattet wird*, hat eine Berufung gegen das Urtheil keinen Suspensiveffekt, d. h. es wird die Trauung dadurch nicht aufgeschoben [4]). Somit kann nur über die Rechtsbeständigkeit in höherer Instanz verhandelt werden. Die Entschädigung u. s. w. gehört, wenn vor dem Ehegerichte kein Vergleich zu Stande kommt oder die Parteien mit der ausgesprochenen Entschädigung nicht zufrieden sind, vor den Civilrichter, an den sie gewiesen werden. Dieser erkennt nach dem Civilrechte [5]).

§. 160.

2. Scheidungssachen.

I. Jeder Scheidungsklage muss vorausgehen ein *Sühneversuch* vor dem Pfarrer [1]). Bevor dieser fruchtlos ausgefallen ist, was durch einen Bericht des Pfarrers an das Ehegericht feststehen muss, darf die Klage nicht in Verhandlung genommen werden. Den Parteien selbst das Zeugniss über den fruchtlosen Versuch einzuhändigen ist aus naheliegenden Gründen nicht räthlich.

II. Jedoch darf, wenn eine Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft Seelenheil, Leben oder Gesundheit in Gefahr brächte, der klagende Theil im Beginne des Prozesses, wie in jedem Stadium desselben den Antrag stellen, ihm den *provisorischen abgesonderten Wohnort* zu gestatten bis zur rechtskräfti-

---

3) *Instr. austr.* §. 108.

4) *Instr. austr.* §. 111.

5) *Instr. austr.* §. 111 fg. *Oesterr. Eheges.* §. 2.

1) Nach *Instr. austr.* §. 211. *Mein* Eheproz. S. 21 ein *dreimaliger* nach Zwischenräumen von je 8 T., jedoch kann der 3. unterbleiben. Natürlich können Fälle eintreten (z. B. böswillige Entfernung und dgl.), wo er unmöglich ist. Dann bestimmt der Richter.

gen Entscheidung [2]). Gegen eine solche Entscheidung steht, da sie ein irreparabile damnum enthält [3]), Recurs ohne Suspensivkraft zu.

III. Ist die Klage angenommen, so wird eine s. g. *Voruntersuchung* [4]) angestellt, die bezweckt, durch Einvernahme, Confrontation der Gatten, *uneidliche* Einvernahme der von diesen genannten und andrer vom Richter selbst gewählter Zeugen die Sache ohne förmliches Beweisverfahren zu beendigen.

IV. Gelingt dies nicht, so ist das förmliche *Beweisverfahren* [5]) einzuleiten. Zur Führung des Prozesses in dem einen wie andern Falle bestellt das Gericht einen „Untersuchungs-Commissär" aus seiner Mitte oder, wenn die Untersuchung nicht am Sitze des Gerichtshofes vorgenommen werden kann, aus dem Klerus des Distrikts [6]).

V. Der *Beweis* richtet sich ganz nach den formellen Sätzen des canonischen Rechts [7]); nur ist bei Auferlegung eines Eides an einen Gatten mit höchster Vorsicht umzugehen.

VI. Berufung ist [8]) nur zulässig gegen das Endurtheil oder ein solches, das die Kraft einer Definitivsentenz hat. Ihr kommt Suspensiveffekt zu. Gegen zwei gleichlautende Urtheile giebt es keine fernere Berufung [9]).

§. 161.

3. Ungültigkeitserklärung.

I. Zur Anstellung der Klage auf Nichtigkeit einer anscheinenden Ehe ist a) im Falle eines *impedimentum juris privati* nur competent jener *Gatte,* welcher keine Schuld daran trägt bez. dasselbe nicht gekannt und das Bestreitungsrecht dadurch nicht verloren hat, dass wegen eines Actes s. g. Convalidation stattfand [1]); b) beim *imped. aetatis* nach erreichter Mündigkeit nur der bei Schliessung der Ehe unmündige Gatte, vorausgesetzt, dass er nach erreichter Mündigkeit durch keinen Act den Consens erneuert hat [2]); c) bei den übrigen

---

2) *Instr.* §. 236. Nach dem *österr.* Ehegesetz §. 60 ist hierzu auch die Personalinstanz und Ortspolizei in dringenden Fällen ermächtigt. Ueber den Unterhalt siehe daselbst.

3) *Mein* Eheprozess S. 199. So auch erklärt in einem Erlasse des Card. Rauscher vom 26. Mai 1858.

4) *Instr.* §. 218—220.

5) *Instr. austr.* §. 222—233.

6) In Oesterreich sind in der Regel die Dechanten, bez. Vicare, als *ständige* Ehegerichts-Commissäre bestellt.

7) *Mein* Eheprozess §. 46—57.

8) Abgesehen von dem Falle in Note 3 und analogen.

9) *Instr. austr.* §. 239.

1) Also nur der Irrende, Gezwungene, der die Bedingung beifügte, nicht impotent ist; Verlust durch freiwillige copula, längeres Zusammenleben. Vgl. überhaupt *meinen* Eheprozess S. 80 f. und die Citate daselbst.

2) *Instr.* §. 119, c. 7. X. h. t. IV. 2. *Mein* Eheprozess. a. a. O.

impedimenta juris publici sind competent: 1) die Gatten selbst [3]), 2) jeder mündige Katholik [4]), welcher die Trennung nicht aus eigennütziger Absicht verlangt und nicht im grossen Banne befindlich ist. Voraussetzung ist aber, dass die Ehe noch besteht. Ist sie schon durch den Tod gelöst, so ist die Klage vor dem kirchlichen Gerichte ausgeschlossen [5]).

II. Lässt sich eine Hebung durch den Consens der Contrahenten bewerkstelligen, so ist durch den Pfarrer oder einen andern Priester der Versuch zu machen [6]), dass die Einwilligung erneuert oder die Erklärung vor Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde [7]).

III. Das Verfahren bedingt zur Gültigkeit, dass *jeder gerichtliche Act* stattfinde im Beisein eines vom Bischofe wo möglich aus dem Klerus zu bestellenden *Defensor matrimonii* [8]), der sowohl überhaupt als beim Beginne jedes einzelnen Nichtigkeitsprozesses eidlich geloben muss, Alles fleissig erforschen und geltend machen zu wollen, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne. Dieser hat auf das Verfahren einen grossen Einfluss.

IV. Stets streitet die Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe [9]), so dass, wofern das Hinderniss nicht vollständig erwiesen ist, die Gültigkeit auszusprechen ist. Der Richter ist nie an die Angaben und Beweismittel der Parteien gebunden, sondern darf und muss von Amtswegen Alles herbeischaffen, was zur Feststellung der Wahrheit dient. Einerseits bringt die Natur der Ehesachen mit sich, dass auch solche Personen gültige Zeugen sein können, welche den Parteien verwandt, verschwägert sind, oder in näheren Verhältnissen zu ihnen stehen [10]); andrerseits genügt nicht, dass die Gatten keine Einwendungen gegen Zeugen, Urkunden u. dgl. erheben, sondern es muss die objective Glaubwürdigkeit des Beweismittels feststehen und vom Richter geprüft werden.

V. Weil die Ehe, wenn sie gültig zu Stande kam, nicht rescindirt werden kann, giebt es keine unbedingte Rechtskraft des Urtheils. Ein solches kann, wenn es auf irrigen Voraussetzungen beruhte, jederzeit behoben werden [11]). Hiervon abgesehen ist die Berufung der Partei zulässig, bis *zwei*

---

3) Hierbei kommen die vorher gemachten Voraussetzungen in Betracht. *Mein* Eheprozess S. 82.

4) Bei gemischten Ehen natürlich auch der protest. Theil, wenn er als Gatte es hat. Vgl. über diese Punkte überhaupt *meinen* Eheprozess S. 75 ff.

5) *Mein* Eher. S. 463, Eheprozess S. 78 f. *Oesterr.* Eheges. §. 55.

6) *Instr. austr.* §. 133 fg.

7) Es kann unter Umständen gut sein, dass der Bischof delegire.

8) Bulle *Benedicts* XIV. *Dei miseratione* III. Non. Nov. a. 1741. (in der Ausg. des *Trid.* abgedr. p. 565, in *meinem* Handb. S. 465 ff.) *Instr.* §§. 124 fg. 146. 161. 166. 176 fg. 180 ff.

9) *Instr.* §. 147.

10) Siehe die Citate *meines* Eheproz. S. 169 fg.

11) *Instr.* §. 196 fg. *Mein* Eherecht S. 462 ff.

gleichlautende Urtheile *für* die Gültigkeit vorliegen. Wenn die Ehe für ungültig erklärt wird, *muss* der Ehebandsvertheidiger Berufung einlegen; wird die Ungültigkeit in zweiter Instanz bestätigt, so darf es noch an die dritte gehen, wenn die Beweise für die Ungültigkeit nicht jeden Zweifel ausschliessen. Wird in I. und III. Instanz die Ehe für ungültig, in der zweiten für gültig erklärt, so muss der Defensor um eine IV. bitten, bei deren Entscheidung es bewendet. Wird in I. und II. *gegen* die Ehe, in III. *für* dieselbe erkannt, so darf der Bestreitende eine IV. erbitten, deren Ausspruch gleichfalls maassgebend bleibt.

Viertes Kapitel.

Die Endigung der (individuellen) kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§. 162.

1. Durch den Tod. Das Begräbniss [1]).

I. Die Angehörigkeit an die Kirche erscheint im Rechte als keine freiwillige, darf also niemals aufgegeben werden; die kirchliche Rechtsfähigkeit wird mithin nur beendet durch den Tod. Angemessen ihrem ganzen Wesen erweist die Kirche auch dem Todten ihre Liebe [2]) und bekundet die hohe Bestimmung, welche selbst dem Leibe vorbehalten ist, dadurch, dass sie die Abgestorbenen feierlich zur letzten Ruhestätte geleitet. Weil diese Ehrenbezeugung aber offenbar ein wirkliches Sichhalten zur Kirche voraussetzt, kann sie keine ganz gleichgültige Ceremonie bilden. Dieses in Verbindung mit dem Umstande, dass die Feststellung des Todes nöthig ist, weil davon Rechtsverhältnisse abhangen, hat die Bildung des Rechts geleitet.

II. Die *Begräbnissstätte* ist der geweihte *Kirchhof, Friedhof,* Todtenhof, Coemeterium, Dormitorium, Campus sanctus u. s. f., welcher nach den heutigen staatlichen Vorschriften meistens ausserhalb der Städte, Dörfer u. s. f. liegt [3]). Innerhalb der Kirchen oder eigentlich unterhalb derselben in den Gruften werden noch beigesetzt die Glieder der regierenden Familien, des hohen und niederen Adels, wenn derselbe Schlosskirchen hat, der Erzbischöfe und Bischöfe, endlich auch wohl der Ordensvorsteher.

---

1) *S. Aichner*, Das kirchl. Begräbniss und die Coemeterien in *v. Moy*, Archiv Bd. I. S. 25—32; 80—93.

2) Die Darstellung der *Seelenmessen* u. s. w. gehört nicht in's Recht.

3) So in *Frankreich* zufolge kais. Dekr. v. 23. Prairial 12 (12. Juni 1804.), in *Oesterreich* zuf. Hofdekr. v. 23. Aug. 1784. Vgl. *Pachmann* III. §. 505 f. und über das Begräbniss überhaupt §. 460 ff. — Nach altem Rechte wurden manche Personen *in* den Kirchen, die übrigen *um* dieselben herum begraben.

III. Friedhöfe sind *res sacrae;* alle darauf bezügliche Anordnungen sind Sache der Kirchenoberen; wegen des sanitätspolizeilichen Interesses ist jedoch überall zur Anlegung staatliche Genehmigung vorgeschrieben, welche nach vorgängiger Prüfung ertheilt wird [4]).

IV. Es steht jedem frei, den Friedhof zu wählen, auf dem er beerdigt sein will (*sepultura electa*) [5]). Ist kein Begräbniss gewählt, so findet die Beerdigung Statt in einem etwaigen *Familien-* oder *Erbegräbnisse* (sepulcrum hereditarium) [6]). Wo der Raum ausreicht, pflegen Plätze zu Erbbegräbnissen verkauft zu werden. Jeder kann einen solchen kaufen, da kein Vorrecht eines bestimmten Standes besteht. Solche Begräbnissstätten sind Eigenthum der Familien, es bleibt aber selbstverständlich jede Disposition verboten, welche mit dem Zwecke des Ortes streitet. In Ermangelung eines Wahl- oder Erbbegräbnisses geschieht die Beerdigung in der Parochie des Verstorbenen [7]). Stirbt Jemand in einer fremden Parochie, so steht die Uebertragung in die eigne (Erbbegräbniss) den Erben frei, ausser es sei aus polizeilichen Gründen (z. B. bei den an contagiösen Krankheiten Gestorbenen) verboten. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht, mit dessen Uebung zugleich die Bekundung des Todes in die *Sterbematriken* verbunden ist.

V. Für das Begräbniss muss überall eine bestimmte *Stolgebühr* (pro funeralibus) entrichtet werden. In der älteren Zeit kannte man eine solche nicht; es war jedoch Sitte, den Kirchen, an welchen man sich beerdigen liess, Etwas zuzuwenden durch Vermächtnisse. Solche Oblationen zu fordern war verboten [8]); sie freiwillig zu geben, galt für eine löbliche Gewohnheit, deren Aufrechthaltung den Bischöfen an's Herz gelegt wurde [9]). Allmälig wurden sie allgemein und galten für eine unständige Einnahme des Pfarrers. Damit aber, wenn das Begräbniss an einem anderen Orte stattfand, dem Pfarrer und der Kirche diese Einnahme nicht entgehe, forderte man früh, dass an beide ein Theil der zugewendeten Gaben abgegeben werde (die *portio canonica*). Dessen Grösse wechselte

---

4) Für *Oesterreich* setzt die ältern Bestimmungen auseinander *Pachmann* a. a. O., der sich zugleich wiederholt sehr kräftig gegen die Tragweite der Staatsgesetze äussert. Durch *Concord.* Art. 34. 35 sind alle ältern Bestimmungen nicht polizeilicher Natur, welche dem Kirchenrechte widersprechen, aufgehoben. Dies erklärt auch das Circ. Schr. des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856. (Z. 1371. ex 1855.) num. 13., ferner der Erl. dess. v. 21. Mai 1856. Z. 774.

5) c. 3. 7. X. de sepultura III. 28., c. 2. §. 1. c. 4. de sepult. in 6. III. 12. Natürlich kann ein Kind (unter sieben Jahren) nicht wählen. Einer besondern Form bedarf diese Erklärung nicht.

6) c. 1. 3. X. de sepult. III. 28.

7) Dies war durch die Privilegien namentlich vieler Klöster sehr unterbrochen, ist aber jetzt wieder Regel, seitdem in und um den Kirchen nicht mehr beerdigt wird. Siehe das ältere Recht in Causa XIII. qu. 2., Tit. X. de sepult. III. 28., idem titulus in 6. III. 12. In Clement. III. 7 und andern mehr.

8) c. 12. 13—15. C. XIII. qu. 2.; c. 13. X. de sepult., c. 8. 9. X. de simonia V. 3.

9) c. 9. cit., c. 13. X. h. t., c. 42. X. de simonia V. 3.

nach dem Herkommen, wurde aber in Ermangelung eines Herkommens auf den vierten Theil *(Quarta funeraria)* festgesetzt [10]). Aus dieser Quart bildete sich an den meisten Orten die Stolgebühr; an anderen aber kam letztere neben jener vor. Wo die Quart seit 40 Jahren bestanden hat, muss sie auch noch jetzt in der herkömmlichen Grösse entrichtet werden [11]). *Wählt* Jemand ein anderes Begräbniss, so hat der Pfarrer seines Domicils ein Recht auf die Quart (beziehentlich die Stolgebühr). Jeder Pfarrer hat weiter ein Forderungsrecht auf die Stolgebühr bei allen in seiner Parochie wirklich stattfindenden Beerdigungen, aber nicht: 1) wenn ein verstorbener Parochiane in seine Pfarrei gebracht wird, 2) für Leichen, welche blos durch die Parochie transportirt werden, 3) bei eignen in fremden Pfarreien verstorbenen Parochianen, welche dort beerdigt werden. Partikularrechtlich sind indessen bisweilen in dem einen oder anderen Falle den Pfarrern Stolgebühren zugebilligt worden.

VI. Das kirchliche Begräbniss wird *versagt:* den Ungläubigen [12]), Apostaten [13]), Ketzern [14]), Schismatikern [15]), den publice et nominatim Interdicirten und Excommunicirten [16]), zurechnungsfähigen Selbstmördern [17]), Duellanten [18]), notorischen Sündern (z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern u. s. f. [19]), notorischen Sakramentsverächtern [20]), den ungetauften Kindern [21]). Einzelne Staatsgesetze versagen das ehrliche Begräbniss auch hingerichteten Verbrechern.

Was insbesondere das *Verhältniss zu Akatholiken* in diesem Punkte betrifft,

---

10) c. 1. 2. 4. 8. 9. 10. X. de sepult. c. 2. eod. in 6., Clem. 5. h. t. III. 7.

11) Conc. Trid. Sess. XV. c. 13. de ref.: „Decernit s. synodus, ut quibuscunque in locis jam ante annos quadraginta quarta, quae funeralium dicitur, cathedrali aut parochiali ecclesiae solita esset persolvi, ac postea fuerit ex quocunque privilegio aliis monasteriis, hospitalibus aut quibuscunque locis piis concessa, eadem posthac integro jure, et eadem portione, qua antea solebat, cathedrali seu parochiali ecclesiae persolvatur; non obstantibus concessionibus, gratiis, privilegiis, etiam mari magno nuncupatis, aut aliis quibuscunque." Siehe dazu die Entscheidungen der Congregatio Concilii, welche die Sätze des Textes feststellen.

12) C. 27. 28. D. I. de consecratione.

13) c. 1. C. XXIV. qu. 2.

14) c. 8. 13. §. 5. X. de haeret. V. 7., c. 2. eod. in 6. V. 2.

15) c. 3. C. cit.

16) c. 37. C. XI. qu. 3., c. 12. 14. X. de sepult., c. 20. de sent. excomm. in 6. V. 11. Clem. 1. de sepult. Vgl. oben §. 76. Darunter fallen noch öffentliche Uebertreter des privilegium canonis: Concordia Constantiensis a. 1417. cap. VI. (*Koch*, Sammlung I. S. 116.).

17) c. 12. C. XXIII. qu. 5. In Betreff dieses Punktes bestehen manche staatliche Verordnungen, welche eine *gemischte Commission* (von Staatsbeamten, Aerzten, Pfarrern) vorschreiben und von deren Resultat die Sache abhängig machen. Siehe solche für *Oesterr.* in *v. Moy*, Archiv II. S. 361, 752, 382. u. a.

18) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref., Const. *Benedicti* XIV. *Detestabilem* a. 1752. Vgl. Const. *Gregorii* XIII. *Ad abolendam* Non. Dec. 1582. (Bull. Rom. T. IV. P. 4.).

19) c. 16. C. VIII. qu. 2. c. 3. X. de usur. V. 19., c. 2. 5. X. de rapt. V. 17. u. a.

20) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 30.

21) c. 1. C. XXIV. qu. 2 und die einzelnen Diöcesanstatuten.

so kann selbstverständlich kein katholischer Pfarrer oder Priester gezwungen werden, solche nach dem kirchlichen Ritus zu beerdigen. Die Fragen, welche in der Praxis Schwierigkeiten hervorbringen, sind: ob man einen Akatholiken auf dem *geweihten* Boden des *katholischen* Friedhofes beerdigen dürfe? und: ob auf dem katholischen Friedhofe der akatholische Religionsdiener eigentliche Amtsfunktionen vornehmen, namentlich Leichenreden halten könne? Man muss hier im Auge behalten, was die erste Frage betrifft, dass Protestanten keinesfalls als Ketzer im strafrechtlichen Sinne aufgefasst werden dürfen, somit ein solcher Grund nicht entgegensteht, dass auch keine communicatio in sacris darin liegt, dass Protestanten überhaupt und mit den katholischen Leichen in fortlaufender Reihe begraben werden, dass letzteres um so mehr sich rechtfertigt, als die Verbote des Umgangs mit Ketzern für den Umgang mit Protestanten durchaus unanwendbar sind, und nach der deutschen Praxis gemischte Ehen, wie gezeigt ist, selbst benedicirt zu werden pflegen. Somit steht vom Rechtsstandpunkte aus nichts entgegen. Auf der andern Seite haben Protestanten kein Recht, dies zu verlangen. Wo einzelne Protestanten wohnen, ist das Beerdigen auf den katholischen Friedhöfen nothwendig. Daher ist in vielen Diöcesen vorgeschrieben [22]), dass auf dem katholischen Friedhofe, wofern es nicht geht, eigne für die Protestanten anzulegen, ein Theil für sie ausgeschieden werde. Was die zweite Frage betrifft, so kommt es auf die Natur des Kirchhofs an. Steht derselbe, was der Fall sein kann, im Eigenthum einer politischen gemischten Gemeinde, so wird keine Confession berechtigt sein, die Function von Geistlichen der andern zu hindern. Ist er aber, was die Regel ist, Eigenthum der Kirche, insbesondere der katholischen, so hat der fremde Geistliche ohne Erlaubniss des katholischen (und umgekehrt) kein Recht, Amtsfunctionen vorzunehmen [23]). Nimmt der katholische das Begräbniss vor, so entfallen jene Ceremonien, die nur bei Katholiken Sinn

---

22) Mehre solcher sind in *v. Moy's* Archiv abgedruckt. Staatlicherseits wurde in *Oesterreich* der Gegenstand normirt durch die 2. in Anm. 4. cit. Min. Verf. (welche im Schlusssatze die Kundmachung verbietet). Sie stellt fest: 1) auf den Gebrauch der Glocken der kathol. Kirchen haben Akathol. keinen Anspruch; ist ein besonderer Privatrechtstitel, so ist mit dem Ordinariate eine Ausgleichung zu versuchen, event. die Sache dem Minist. vorzulegen; 2) es sollen wo möglich für Akath. eigne Kirchhöfe errichtet oder auf dem kath. Theile ausgeschieden werden; 3) Ausscheidung des Raums muss über Begehren des Pfarrers stattfinden, wenn ein einzelner Akath. beerdigt wird auf dem kathol.; 4) auf den eigenen Friedhöfen oder den völlig abgeschiedenen Theilen dürfen die Protest. nach ihren relig. Gebräuchen vorgehen, in andern Fällen darf Gesang und Leichenrede nicht stattfinden, der kath. ist nie verpflichtet, die Leiche zu begleiten; 5) bezüglich der Familienbegräbnisse von Personen in gemischter Ehe soll mit den Ordinariaten ein Einverständniss erzielt werden. — Die früheren Vorschriften bei *Pachmann* a. a. O., der entschieden die volle Selbstständigkeit der Kirche verlangt.

23) In den *protest.* deutschen Ländern wird dies fast nie dem kath. Priester gestattet, ja meist ihm nicht einmal erlaubt, die Leiche in Amtstracht auch nur zu begleiten.

haben: Benedictionen, nicht das Gebet; gleichfalls kann keine Messe gelesen werden [24]).

§. 163.

2. Abfall von der Kirche zum Unglauben.

I. Nach der Natur der Sache [1]) kann die Kirche niemals den Austritt ihrer Glieder gestatten, muss vielmehr den Abfall zum Unglauben als eines der schwersten Verbrechen ansehen (§. 94.) [2]) *Es kann deshalb keinen Modus geben, welchen das Kirchenrecht als Bedingung oder Form für den Abfall zum Unglauben festsetzte.* Schwört gleichwohl ein Katholik die christliche Religion ab, so sieht ihn das Recht nichtsdestoweniger als Christen an (§. 117.), entzieht ihm zwar die Fähigkeit, Rechte zu besitzen, hält ihn aber für verpflichtet, die Gesetze der Kirche zu beachten. Wo der Abfall *durch die Staatsgesetze* möglich gemacht ist, verlieren die Abfallenden den Genuss aller kirchlichen Rechte, werden aber in foro ecclesiastico nach den kirchlichen Gesetzen beurtheilt (was namentlich im Eherechte bei etwaiger Rückkehr von Wichtigkeit ist).

II. Der kirchliche Standpunkt galt im deutschen Reiche unbedingt, die Apostasie zum Judenthum u. s. f. war nicht möglich. Gleichergestalt verhält es sich heutigen Tages in vielen Ländern. In *Oesterreich* ist es unzweifelhaft auch nach den Staatsgesetzen nicht möglich, dem Christenthume zu entsagen und mit civiler Anerkennung sich dem Judenthume zuzuwenden. Wohl aber geht das in den Gebieten des französischen Rechts und nach den Civilgesetzen einzelner deutschen Staaten.

§. 164.

3. Abfall zu einer andern christlichen Confession.

I. So wenig die Kirche den Abfall vom Christenthume zulassen und anerkennen kann, ebensowenig kann sie den Austritt aus ihr zu einer von ihr getrennten christlichen Confession erlauben oder billigen, sondern muss auch diesen als ein Verbrechen ansehen [1]). *Somit kennt das Kirchenrecht ebenfalls keinen Modus des Austrittes aus der Kirche und des Uebertrittes zu einer christlichen Confession.*

II. Nach den Civilgesetzen musste hingegen, seitdem die christlichen getrennten Confessionen anerkannt waren, der Austritt aus der einen und

---

24) Auch diese Punkte sind gemeiniglich in den Diöcesanvorschriften genau geordnet.

1) Diese liegt in den §§. 1. 94. 117. 120 ff.

2) *Gezwungene* gelten nicht für Apostaten c. 32. D. 50.

1) Dies folgt aus §§. 1. 94. 117. 120 gleichfalls.

Uebertritt zur andern möglich sein. Sie stehen dabei auf verschiedenem Standpunkte. Während das französische und nordamerikanische Recht gar keine Bestimmung treffen, fordern die deutschen Staatsgesetze regelmässig ein bestimmtes Alter [2]) und Anzeige bei dem Seelsorger der Confession, welcher Jemand bisher angehörte [3]).

Zweite Abtheilung.

Die kirchlichen Genossenschaften.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Orden [1]).

§. 165.

1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung.

I. Das Recht kennt verschiedene religiöse Genossenschaften, die einerseits auf vermögensrechtlichem Gebiete als *Corporationen* erscheinen, sodann auf dem innern Gebiete der Kirche als *Gesellschaften zur Erlangung der religiösen Bestimmung des Menschen in einer bestimmten rechtlich anerkannten Weise.* Sie sind *als solche* keine Glieder der Hierarchie, ihre Glieder als solche haben

---

2) S. g. *Discretionsjahr.* Im deutschen Reiche gab es ein solches allgemein nicht, da die kath. Stände die Sache der Kirche zuwiesen; die protest. proponirten 14. Jahre (mein System S. 575.). In *Oesterreich* (Min. Erl. v. 30. Jan. 1849. Vgl. dazu mein System a. a. O.) und *Kurhessen* ist das 18. Jahr nöthig, in *Preussen* (A. L. R. II. 2. §. 84.) *Würtemberg* (Lang S. 161. 409.), *Nassau*, *Mecklenburg*, *Hannover* das 14., — in *Baden* (jetzt 4. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5.) das 16., in *Bayern* (*Edict* §. 6.) K. *Sachsen* und *Weimar* das 21. Lebensjahr.

3) In *Oesterr.* zweimalige unter Assistenz von 2 selbstgewählten Zeugen über je 4 Wochen; will der Pfarrer das Zeugniss hierüber nicht ausstellen, so thun es die Zeugen. In *Preussen* (A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 41 ff.) in der Regel ausdrückliche Anzeige, aber auch „die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Parthei sich von der andern wesentlich unterscheidet"! in *Bayern* Anzeige bei beiden (Edict §. 10.). Selbstverständlich ist Jemand erst Mitglied der neuen, wenn ihn diese aufgenommen hat. Dazu besteht nur eine Verpflichtung, wenn *ihren* Ansprüchen genügt ist. Vgl. §. 118 fg.

1) *Für die Geschichte:* Ausser den kirchenhistor. und gleich zu nennenden: *Miraeus* Originum monasticar. Libri IV. Col. 1620. 4. *Alteserra* Asceticon s. originum rei monasticae libri X. Par. 1674. 4. Hal. 1782. (edid. *Glück*). *Helyot*, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires, Par. 1714, 1721. 8. Voll. *Fehr*, Allgem. Geschichte der Mönchsorden. Tüb. 1843. 2 Bde. *Möhler*, Gesch. des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung (Ges. Schriften II. S. 164 ff.). *Montalembert*, Les moines de l'Occident. Paris.

demnach keinen nothwendigen Anspruch auf Eintritt in die *hierarchia jurisdictionis.* Das Princip, von dem ihre Bildung getragen ist, liegt aber im Wesen der Religion und Kirche. Zwar kann man sagen, dass, insofern der Kirche *bestimmte* Mittel gegeben sind, durch welche *Alle (und jeder Einzelne)* ihr Heil erreichen *können* oder erreichen *müssen,* und insoweit diese Mittel nicht die bestimmten Formen sind, welche dieser oder jener Orden hat, Orden nicht unbedingt nothwendig erscheinen, das Ordenswesen nicht in jure divino ruhe, sondern eine positive, historische Bildung sei. Aber die *Möglichkeit* der Bildung von Orden und die *Berechtigung* der Kirche, solche zu gestatten, beruhet darauf, dass die Orden nur *ein concretes Mittel* sind, um den Endzweck der Kirche überhaupt (§. 1.) in einer engeren Gesellschaft zu erreichen. Im Grunde sind die Mittel der Orden nur die allgemein kirchlichen, indem sie der Sinnlichkeit, Anhänglichkeit an das Irdische in ihrer dreifachen Richtung: Augenlust, Fleischeslust, Hoffart des Lebens, entgegensetzen die Cardinaltugenden, welche das Umgekehrte jener sind: *die freiwillige Armuth, ehelose Keuschheit, den freiwilligen Gehorsam* [2]), und zur bessern Erreichung fordern eine bestimmte Lebensweise, die durch pünktlichste Erfüllung auch der kleinsten Pflichten, der unbedeutendsten religiösen Acte auf der einen Seite für die grössere Schwierigkeit, welche es in der Welt darbietet, ein Leben nach dem Geiste des Evangeliums zu führen, einen Ersatz geben, auf der anderen Seite aber gerade durch eine solche Specialisirung und Vertheilung der religiösen Pflichten den inneren Menschen immer mehr und mehr auf das eine Nothwendige: *das Reich Gottes,* concentriren und dadurch zur Vollkommenheit führen sollen. Weil aber für alles dieses ganz besondere von dem gewöhn-

---

1860 f. Vieles in *Thomassin.* Vgl. *Devoti* Inst. I. Tit. IX. *Phillips* S. 1184 ff. Die einzelnen Orden haben meist mehre Geschichtsschreiber, welche sämmtlich anzuführen nicht angeht. Ebenso ist es unmöglich, die zahllose Literatur über einzelne Orden, besonders den *Jesuiten*-Orden anzugeben. *Ordensrecht: Bouix,* Tractatus de regularibus Par. 1857. 2 Voll. Dazu die Commentare zu den betreffenden Dekretalentiteln. *Eine allgemeine Sammlung von Ordensregeln* ist *Holstenius* Codex regularum monasticarum et canonicarum. Rom. 1661. 3. T. fol. Aug. Vind. 1751. 6. T. fol.

Gemeinrechtliche Quellen: Tit. X. de statu monachorum et canonicorum regularium III. 35., in Clem. III. 10. — Tit. X. de regularibus et transeuntibus ad religionem III. 31., in 6. III. 14., in Clem. III. 9., Extr. comm. III. 8., — Tit. X. de religiosis domibus III. 36., in 6. III. 17., Clem. III. 11, Extr. Joh. XXII. Tit. 7., Extr. comm. III. 9. — Tit. de statu regularium in 6. III. 16. — *Conc. Trid.* Sess. XXV. Decret. de regularibus et monialibus.

2) Ausser diesen gemeinsamen Grundsätzen können in den einzelnen Genossenschaften verschiedene andre: Missionswesen, Unterricht, Armen-Krankenpflege, Aushülfe in der Seelsorge, Kämpfen gegen Feinde des Christenthums u. s. f. vorkommen Diese Zwecke können nie die eigentlichen, letzten inneren sein, weil sie theils gar nicht verschieden sind von den allgemeinen Zwecken der Kirche und nur deren Durchführung erleichtern (Missionswesen), theils nicht in den eigenthümlichen Kreis der Kirche fallen (der Kampf mit Waffen). Auch das Betteln kann nicht Hauptzweck sein, sondern ist nur ein neues Mittel, jene drei Zwecke zu heben. Diese selbst ergeben sich mithin als unbedingt wesentlich.

lichen mehr oder minder abweichende Wege gebahnt werden, kann es keine individuelle Freiheit zur Bildung von Orden u. s. f. geben.

II. Die Bildung solcher Vereine knüpft an das im 3. Jahrhundert mit *Paulus* und *Antonius* beginnende *Einsiedler*leben und die Vereinigung der ägyptischen Einsiedler durch *Pachomius* († 348). Solche Häuser nannte man *Coenobia, Monasteria,* in Deutschland *Klöster* (von claustrum). Zu diesem Leben kam früh eigne von der Welt unterscheidende Kleidung; solche verbanden mit gemeinsamem Leben auch jene Jungfrauen und Wittwen, die sich dem Gebete, der Armen- und Krankenpflege ausschliesslich widmeten *(Virgines deo sacratae, Diaconissae, Sanctimoniales, Moniales, Nonnae, Nonnen).* Die *Regula* (canon) des Ordenslebens nahm bald verschiedene Gestaltungen an durch den h. *Basilius* († 378), dessen Satzungen und Namen die orientalischen Orden durchgehends noch tragen, im Occidente durch den h. *Benedict* von Nursia (480—543). Des letztern in (Subiaco und) Monte Cassino eingeführte Regel wurde bald die ausschliessliche im Abendlande, das sie überall erfüllte, soweit das Christenthum drang. Zu diesem Orden, dessen Glieder der Mehrzahl nach Laien waren, gesellte sich das Institut der *Canonici regulares* (§. 55.). Der Benedictiner-Orden selbst spaltete sich in Folge von mehrfachen Reformationen in zahlreiche Congregationen. Zu diesen ascetischen Orden traten in der Zeit, als die Kreuzzüge das Abendland belebten, *geistliche Ritterorden,* von denen der 1118 gestiftete Orden der *Tempelherrn* (Fratres Militiae Templi) auf dem Concil zu Vienne 1311 der Habsucht Frankreichs geopfert wurde, die *Johanniter* (*Hospitaliter,* Milites Hospitalis S. Joannis Hierosolymitan gest. 1130), *Deutschherrn* (Fratres Teutonici Eccl. S. Mariae Hierosolymitanae gest. 1191), *Kreutzherrn mit dem rothen Stern* ihre Existenz bis zum heutigen Tage behaupten. Zu diesen traten im Anfange des 13. Jahrh. in Folge der eigenthümlichen Erscheinungen in der Gesellschaft der 1216 vom h. *Dominicus* gestiftete *Prediger*-Orden (Ordo Praedicatorum S. Dominici, Dominicani) und der vom h. *Franz von Assisi* (1182—1224) gegründete, 1223 bestätigte Orden, der das Princip unbedingter Armuth auch auf den Verein selbst ausdehnte, und durch Einführung des *Bettelns* (daher *Mendicanten*), volksthümliche Kleidung, Ergänzung aus den niederen Volksklassen eine ungeheuere Wirksamkeit entfaltete. Der letztere spaltete sich allmälig in mehre Zweige. Ein ganz neues Princip trat in der aus Regularklerikern bestehenden, für die Erziehung vorzugsweise bestimmten 1540 von Paul III. bestätigten *Societas Jesu* des h. Ignatius von Loyola auf. Sowohl diesen besondern Zweck, als auch die andern dieses Ordens: Mission und Predigt verfolgen mehre neuere Orden. Parallel mit manchen der alten Orden gieng die Bildung weiblicher, die dann regelmässig unter Leitung des Mannsordens standen. Noch fruchtbarer war aber die Neuzeit in Schaffung fast zahlloser weiblicher Congregationen, die durchgehends Unterricht der weiblichen Jugend, Armen- und Krankenpflege in besondern Häusern oder in den Wohnhäusern üben, während die reine Ascese

als blosses Mittel aufgefasst wurde. Vor Allem hat unser Jahrhundert, nachdem sein Anfang die Klöster durch die Säcularisation des Reichsdeputationshauptschlusses verschwinden gesehen, eine grössere Fülle derartiger Institute hervorgebracht, als alle frühern Jahrhunderte zusammen [3]).

III. Genossenschaften, Gesellschaften, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften (statuta, constitutiones) genau geregelten gemeinsamen Lebens *(vita communis)* unter eignen Vorgesetzten durch das dreifache Gelübde der persönlichen Armuth, ehelosen Keuschheit und des freiwilligen Gehorsams verpflichten, nennt man im Allgemeinen *religiöse Orden, ordines religiosorum.* Die Mitglieder können nach Verschiedenheit der Statuten ausschliesslich Männer oder Weiber, Kleriker, oder Kleriker und Laien sein. Nach der Verfassung der Orden unterscheidet man: 1) *Mönchsorden* (Monachi mit *Monasteria, Conventus*), in denen sowohl Laien als Kleriker vollberechtigte Mitglieder sein können. 2) *Congregationen von Regular-Klerikern*, in denen der Schwerpunkt in den Klerikern liegt, die Laien mehr als dienende erscheinen. Faktisch haben fast alle Orden diese Richtung angenommen. 3) *Ritterorden,* bei denen der Schwerpunkt in den Rittern liegt, so dass die Geistlichen nur als bloss affiliirte Glieder für die Seelsorge erscheinen. Unter ihnen besteht wieder ein Unterschied, je nachdem *stabilitas loci* gilt, was der Fall bei allen alten Orden ist: Benedictiner mit den aus ihnen hervorgegangenen Congregationen der Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cistercienser u. a., sowie bei den alten Regularklerikern: Prämonstratenser, — oder das einzelne Glied nur einer *Provinz* angehört: die verschiedenen Zweige des Ordo S. Francisci Seraphici, Dominikaner, Piaristen u. a., — oder das einzelne Glied endlich innerhalb des ganzen Ordensgebietes irgend einem Hause zugetheilt werden kann, was bei den Jesuiten, Redemptoristen u. a. stattfindet.

§. 166.

2. Bestätigung. Niederlassung.

I. Die Zulassung eigentlicher Orden erfordert specielle *Gutheissung* ihrer Statuten durch den Papst, *Approbatio apostolica,* Sedis Apostolicae, Bestätigung der Gesellschaft als eines *ordo religiosus* [1]). *Diese* Approbation setzt voraus, dass ihre Gelübde als *unwiderrufliche,* für das ganze Leben bindende abgelegt werden *(vota solennia)* [2]). Religiöse Gemeinschaften, welche keine Gelübde dieser Art ablegen, sondern nur zeitige, und vom apostolischen Stuhle entweder

3) Im Anhange sind in jeder Diöcese die Orden genau angegeben, bald mit summarischer Angabe der Mitglieder, bald mit detaillirter für die einzelnen.

1) Bestimmt zuerst in Conc. Lateran. IV. a. 1215. in c. 9. X. de relig. dom. Vorher baten einzelne darum, andre hatten sie nicht. Vgl. c. un. eod. in 6. III. 17.

2) Ueber dessen Bedeutung c. un. de voto et voti redemtione in 6. III. 15., c. un. eod. in Extrav. Joan. XXII. Tit. VI. Die richtigste Folge oben §. 142. 156.

überhaupt nicht oder doch nicht als *Orden* approbirt sind, bilden blosse *Congregationes* und heissen *Quasi-regulares.*

II. Ein einzelnes *Ordenshaus* [*Monasterium, Coenobium, Canonia, Collegium, Conventus, Hospitium, Residentia* u. a.] der Mendicanten kann nur mit Genehmigung des Papstes [3]), die Errichtung des einzelnen Hauses eines jeden Ordens u. s. f. nur mit der des Ordinarius [4]) errichtet werden. Sie wird nur gegeben [5]), nachdem in einem bestimmten Verfahren festgestellt ist, dass keine Rechte Dritter verletzt und gewisse Bedingungen nemlich Nachweis der Möglichkeit, dass in dem Hause mindestens zwölf Regularen der Regel gemäss sei es aus dessen eignem Vermögen oder von Almosen leben können u. a., erfüllt sind [6]). Besteht ein Ordenshaus zu Rechte, so kann es nur durch den Papst aufgehoben, supprimirt, zu weltlichen Zwecken verwendet, die Ordensleute in den Stand der Weltgeistlichen, beziehentlich der Laien (die Nichtpriester) zurückversetzt, *säcularisirt* werden [7]). Auf gleiche Weise steht es nur dem Papste zu, ganze Orden zu supprimiren. Blosse Congregationen, welche nicht vom päpstlichen Stuhle approbirt sind, stehen in beiderlei Beziehung in Abhängigkeit vom Diöcesanbischofe.

III. Diese kirchenrechtlichen Bestimmungen haben mancherlei Modificationen durch Staatsgesetze gefunden, welche deren unbedingte Durchführbarkeit hindern. In *Oesterreich* [8]) ist die freie Entfaltung des inneren Ordenslebens nach der Regel anerkannt, die neue Einführung von Orden und Congregationen innerhalb der Grenzen des Kirchenrechts durch die Ordinarien gebunden an die vorherige Berathung mit der Regierung. In dieser Vorschrift liegt offenbar, dass, falls Bischof und Regierung sich nicht verständigen, einzuhalten ist, bis die Sache durch eine Verhandlung mit Sr. Heiligkeit erledigt

---

3) Diese fordern für bestimmte Kategorien c. Religionum §. Confirmatos un h. t. in 6. V. 17., allgemein für alle Mendicanten aber c. *Quum ex eo* un. de excess. prael. in 6. V. 6.

4) Diese hat vorgeschrieben das Trid. Conc. l. c. cap. 3. Weil dies nur die des Ordinarius erwähnt, die Bulle *Innoc.* X. *Instaurandae* (Bull. Rom. T. IV. n. 27.) nur für Italien und die Inseln erlassen ist, hat man gefolgert, die päpstliche Zustimmung sei jetzt überflüssig. Dass aber das Tridentinum das jus commune nicht habe abrogiren, sondern nur die Autorität der Bischöfe *auch* wahren wollen, ist wiederholt entschieden, wie *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. c. I. n. 9 darthut. Es ist richtig, wie *Fagnani* ausführt, dass die beiden Stellen des Corp. jur. nur auf *Kapuziner* und *Minores de Observantia* gehen. Das weist auch ausführlich nach *Bouix* l. c. I. pag. 244—254 (T. II. Sect. II. cap. I.), obwohl auch er mit Recht dafür sich entscheidet, dass durch die römische Praxis die stete päpstliche Genehmigung bezüglich aller Orden zum *jus commune* geworden.

5) Conc. Trid. l. c. cap. 3., *Clem.* VIII. Const. „*Quoniam*“ 23. Juli 1603. (Bullar. T. V. P. 3.). *Gregor.* XV. Constit. „*Quum alias*“ u. a.

6) Siehe über Nonnenklöster noch besonders Conc. Trid. 1. c. cap. 5.

7) Siehe die in Note 5. und 6. citirten Stellen.

8) Concord. Art. XXVIII. ergiebt das Nähere von selbst.

wäre [9]). In *Preussen* steht der Geltung des Kirchenrechtes nichts mehr entgegen, und factisch üben die Bischöfe auch das Recht aus, religiöse Orden aller Art einzuführen. Sind die Mitglieder aber Ausländer, so stehen dieselben als solche ganz unter den gewöhnlichen Gesetzen; Corporationsrechte können sie nur durch königliche Verleihung erwerben. Solange sie diese nicht haben, finden die Vereinsgesetze auf sie Anwendung [10]). In *Bayern* sind einzelne Orden in Gemässheit des im Concordate gegebenen Versprechens durch den König wieder hergestellt; die Zulassung neuer, sowie die Errichtung neuer Ordenshäuser u. s. f. ist für eine gemischte Angelegenheit erklärt [11]). In demselben Umfange ist in der *Oberrheinischen* Kirchenprovinz die Genehmigung des Staates erforderlich [12]). Im Königreiche *Sachsen* hat die Verfassung [13]) die Errichtung neuer Klöster verboten und die Jesuiten namentlich im Vornherein unbedingt ausgeschlossen. In den übrigen deutschen Staaten hängt Alles von den Regierungen ab.

§. 167.

3. Aufnahme [1]). Austritt.

I. Ueber alle hieher gehörigen Fragen entscheiden zunächst die einzelnen Ordensstatuten, deren Sätze begreiflicherweise hier nicht dargestellt werden

9) Concord. Art. XXXV. Wäre das nicht Sinn und Zweck des so oft geforderten „*conferre consilia*“ und ähnlicher Ausdrücke, sondern brauchten die Bischöfe nur eine Anzeige zu machen, im Falle eines Dissenses aber nicht weiter auf die Ansicht des Staates zu achten, so hätten jene Ausdrücke keinen reellen Inhalt. So fasst mit Recht auch das Schreiben des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856 die Sache auf.

10) Die hier angegebenen Grundsätze stellt auf und erörtert als die aus der Verf. Urk. Art. 12. u. §§. 1. 2 des Gesetzes v. 11. März 1850 u. s. w. fliessenden eine *Circularverfügung* des Ministers des Innern v. 1. Aug. 1850, Beiträge S. 46 ff. H. 1. — Vgl. auch *daselbst* I. S. 56 ein *Rescr.* vom 25. Febr. 1851, betr. die Functionen ausländischer kath. Geistlichen. Das über die corporative Stellung Gesagte folgt aus dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 910 sqq., wo nur von den noch bestehenden die Rede ist.

11) Edict §. 76. sub num. c.

12) Das 1. *Badische* Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 11. „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. *Diese Genehmigung ist widerruflich.*“ Das *würtemb.* Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 15 bestimmt: „Geistl. Orden und Congreg. können vom Bischofe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch keinesfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch ein Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte (?) Orden und Congreg. im Lande zuzulassen. *Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.*“ Für *Hessen-Darmstadt* siehe die in *v. Moy's* Archiv VI. S. 158 ff. abgedr. Convention des Bischofs mit der Regierung Art. X. In *Kurhessen* blieben einzelne Frauenklöster bestehen. In *Nassau* sind einige mit Zustimmung zugelassen.

13) §. 56. — Es bestehen dort noch zwei Cistercienserinnenklöster (Marienstern, Marienthal), welche dem Abte von Ossegg in Böhmen unterstehen und durch die Abtretungsverträge garantirt sind.

1) *Des voeux solennels* dans les monastères des religieuses in *Analecta* juris pontificii. Rome 1857. 21. liv. p. 71—106.

können. Es hat aber das jus commune gewisse Punkte so festgesetzt, dass sie beobachtet werden müssen oder doch in den Statuten aufgenommen sind. Nur diese können hier Platz finden.

II. Die *Aufnahme in eigentliche Orden,* die Erwerbung der Mitgliedschaft geschieht durch die Ablegung der *Professio religiosa,* des bindenden Gelübdes, *votum solenne,* wobei darauf nichts ankommt, ob dies Gelübde mit äusseren Feierlichkeiten abgelegt wird oder nicht [2]). Alle vorhergehenden Akte, s. g. Einkleidung, Anlegung des Ordensgewandes u. s. f. sind nur Vorbereitungen für die Profess, binden aber nicht für die Dauer; jedoch ist mit denselben das privilegium canonis (§. 37.) verbunden [3]). In diesem Stadium heissen die Eingetretenen *Novizen,* der Zustand *Novitiatus,* dessen Bestimmung dahin geht: eine Zeit der Prüfung zu bilden, ob wirklich ein innerer Beruf für den Ordensstand vorhanden sei. Hierzu gehört hinreichendes Alter und völlige freie Selbstbestimmung. Deshalb fordert das Recht zur Gültigkeit des feierlichen Ordensgelübdes: a) das *zurückgelegte* [4]) *sechszehnte Lebensjahr* in jedem Orden ohne Ausnahme, b) *mindestens* ein Noviciat von einem ganzen Jahre [5]) in einem ein für allemal hierzu bestimmten Ordenshause, c) die Freiheit des Willens [6]). Um diese durch nichts in Frage zu setzen oder zu schwächen, sind Schenkungen der Novizen und ihrer Eltern zu Gunsten der Klöster sehr beschränkt [7]), d) die Befähigung, über seine Person zu verfügen, daher kann ein Gatte nur mit Zustimmung des andern [8]), ein Bischof nur mit päpstlicher Genehmigung eintreten [9]).

---

2) C. 13. 16. X. de regular. III. 31.

3) c. 21. §. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. et mon. cap. 15. Eine Ausnahme vom Alter: für Mädchen nach dem 12. vollendeten Lebensjahre, wenn die Freiheit und der Ernst ihres Willens in ganz bestimmter dort vorgeschriebener Weise durch den Bischof festgestellt ist, lässt zu cap. 17 daselbst; die Resolutionen a. a. O. zeigen, dass unter allen Umständen dieser Termin einzuhalten ist. Für *Oesterreich* ist sämmtlichen Ordinarien gestattet [und das heisst, weil diese Indulgenz auf Vereinbarung beruht, so viel als vorgeschrieben], dass in den *Nonnenklöstern* zuerst *vota simplicia* abgelegt werden dürfen, jedoch nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Erlass der Congr. Episc. et Regul. de 19. Mart. 1857. (*v. Moy*, Archiv I. S. 384.). Sodann sind in neuerer Zeit päpstliche Vorschriften erlassen, die für einzelne Orden allgemein vota simplicia durch eine Reihe von Jahren fordern. Siehe Anmerk. 13.

5) c. 1. C. XVII. qu. 2., c. 8. 12. 16. X. de regul. III. 31., c. 1. 2. h. t. in 6. III. 14., cap. 15. Conc. Trid. l. c. Die Resolutionen der Congr. Conc. dazu und die auf S. 599 ff. (in der cit. Ausg. des Trid.) nachgewiesenen päpstlichen Constitutionen lehren das Nähere. Einzelne Orden (Jesuiten u. a.) haben zweijähriges.

6) c. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt. I. 40. c. 15. X. h. t. Kinder können von den Eltern nicht mehr gegen ihren Willen zum Klosterleben bestimmt werden: c. 12. 14. X. h. t., das c. 3. C. 20. q. 1 abändert.

7) Conc. Trid. l. c. cap. 16 mit den resolut. ac declarat. Congr. Conc. dazu.

8) Bedingungen und die näheren Beschränkungen ergeben sich leicht aus §. 158.

9) c. 18. X. h. t. Vgl. c. un. D. 53. *Sixt.* V. Const. *Cum de omnibus*, *Clem.* VIII.

Weiteres objectives Erforderniss ist *ausdrückliche Professleistung;* blosses Tragen des Ordensgewandes oder Befolgen einer Regel genügt nicht mehr. Die praktische Durchführung dieser Bestimmungen erleidet nach einzelnen Civilgesetzen Modificationen. Rein gelten die canonischen Vorschriften in *Preussen* [10]). In *Oesterreich* forderten die Gesetze in publico-ecclesiasticis für Mannesorden entweder [11]) ein Alter von 24 Jahren, oder von 21 Jahren, wenn der Candidat durch 3 Jahre ununterbrochen in dem Orden bez. in Klöstern derselben Ordensprovinz zugebracht und seinen Beruf bewiesen hatte [12]). Das Concordat (Art. XXVIII.) stellt die Vorschriften des gemeinen Rechtes wieder her, zugleich aber eine päpstliche Verordnung über das Alter in Aussicht. Diese hat durch Vorschrift des votum simplex bis zum 25. Lebensjahre, bez. bis zum Ablaufe von 3 Jahren im Orden die staatl. Bestimmungen materiell aufrecht erhalten [13]). Gleiche Termine gelten im Ganzen auch in *Bayern* [14]).

III. *Folge der Professio religiosa* ist die gänzliche Austretung des Religiosen aus seinen bisherigen Verhältnissen und die alleinige Angehörigkeit an den Orden. Hieraus ergeben sich im Einzelnen: Lösung jedes früheren votum simplex [15]), Lösung der nicht consummirten Ehe vom Bande [16]), Trennung der consummirten bezüglich des ehelichen Zusammenlebens [17]). An allgemeinen Rechten giebt sie den Professen *alle privilegia cleri,* tilgt die irregularitas ex defectu natalium (§. 37.).

IV. Der *Austritt aus dem Orden* kann stattfinden a) durch Rescission, *Annullation des Ordensgelübdes,* falls eine durch das gemeine Recht oder die besondern Ordensstatuten vorgeschriebene *wesentliche* Bedingung nicht erfüllt ist.

In suprema, welche den mit Schulden Beladenen und Rechnungspflichtigen den Eintritt verbieten. Ueber den Eintritt von Kindern und Eltern siehe c. 1. D. 30.

10) Folgt aus Verf.-Urk. Art. 15 und ist im Leben anerkannt. Hiermit sind die Bestimmungen des A. L. R. a. a. O. §§. 1160 ff. fortgefallen.

11) Hofdekr. v. 17. Oct. 1770, welche, auf die Uebertretung eine Strafe von 3000 Gulden für jeden einzelnen Candidaten, bei Mendicanten Einstellung des Collectirens setzt. Für das *votum solenne* in weiblichen Klöstern ist unbedingt Erreichung des 24. Jahres gefordert.

12) Hofdekr. v. 25. März und 2. April 1802, 1. Sept. 1814.

13) Es wurde in dem cit. Schreiben des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856 an alle Ordinarien und Landesstellen die Aufforderung gerichtet, bis dahin das Bisherige zu befolgen. *Allgemein* für die ganze Kirche schreibt Breve *Pii* IX. *Ad universalis Ecclesiae* 7. Febr. 1862 (*v. Moy*, Archiv N. F. II. S. 144 abgedr.) vor, dass vota solennia erst 3 Jahre nach Ablegung des simplex stattfinden dürfen bei Strafe der Nichtigkeit der Professleistung.

14) Siehe die älteren und neueren Verordnungen bei *Döllinger* S. 795 ff., woraus sich noch andere Modificationen ergeben. In den übrigen deutschen Staaten bestehen keine diesen Punkt betreffenden Vorschriften.

15) c. 4. X. de voto et voti redemt. III. 34., c. 5. de regular. in 6. III. 14.

16) Oben §. 156. c. 2. 7. 14. X. de convers. conjug. III. 32. und c. 16. X. de sponsal. et matr. IV. 1 über die Lösung des Verlöbnisses. Dahin gehört ebenso die Nichtigkeit einer später eingegangenen Ehe. §. 142.

17) Oben §. 158.

Eine solche zu imploriren steht dem Kloster, dem Professen und dessen Eltern zu *innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profess* [18]) beim Bischofe oder den sonst competenten Oberen, nach Ablauf des Quinquennium nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dessen Ablauf. Wird die Profession durch rechtskräftige Sentenz für ungültig erklärt, so fallen alle Wirkungen derselben unbedingt fort. b) *per dispensationem Summi Pontificis,* welche unbedingt in der Befugniss des Papstes steht, gewöhnlich aber behandelt wird als die Dispensation von einer nicht consummirten Ehe [19]). c) durch *Uebertritt zu einem andern Orden.* Dieser steht frei, wenn ein *strengerer* gewählt wird [20]); in jedem anderen Falle ist päpstliche Dispensation erforderlich. d) durch Ausstossung aus dem Orden, wozu nur die in den Statuten vorgesehenen Gründe berechtigen [21]). Die Ausstossung entbindet nicht von dem abgelegten votum castitatis. e) dadurch, dass der Orden, das Ordenshaus oder der Einzelne in den Weltstand zurück versetzt wird *(Säcularisation).* Dies steht nur dem Papste zu, hebt aber, sofern der Papst nicht etwa dispensirt, das abgelegte Keuschheitsgelübde keineswegs auf, während die übrigen Folgen nach der Natur der Sache entfallen [22]).

§. 168.

4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder.

I. Die Orden bilden in der Kirche *Gesellschaften mit Corporationsrechten,* deren Rechtsleben sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes durchaus nach ihren besonderen Statuten richtet. Nach diesen stehen die einzelnen Ordenshäuser entweder in keinem Verbande mit einander oder doch nur in einem freiwilligen, so dass der Obere des einzelnen Hauses: *Abt,* abbas [1]), bei weiblichen Abtissin, abbatissa, und die von ihm zu bestellenden [2]) *Priores,*

---

18) Conc. Trid. l. c. cap. 19, das mit den vielen in der cit. Ausg. dazu gesammelten Entscheidungen alle einzelnen Rechtsfragen entscheidet. Die Const. *Bened.* XIV. *Si datam* Non. Mart. 1748 (l. c. pag. 600 sqq.) enthält die genauen Bedingungen u. s. f. für die zu ertheilende Restitution gegen den Ablauf dieser peremtorischen Frist. Das Verfahren ist dasselbe als bei der *Querela nullitatis matrimonii:* Const. *Bened.* XIV. *Dei miseratione* vom Jahre 1741.

19) c. 5. de poenit. in Extrav. comm., die in Anm. 18 citirten Constitutionen.

20) c. 10. 18. X. h. t. III. 31.

21) Vgl. c. 10. X. de M. et O. I. 31., c. 6. X. de statu monach., c. 7. X. ne cler. vel mon. III. 50. Die Gesellschaft Jesu hat eine freiere Befugniss in Betreff derjenigen, welche die *vota simplicia* abgelegt haben.

22) Der willkührliche Austritt aus einem Orden bildet das Verbrechen der *Apotasia a religione,* a monachatu (nicht zu verwechseln mit der apostatia a fide oder religione christiana) und zieht vielfache Strafen nach sich: Tit. X. de apost. V. 9 (c. 5. 6.); Conc. Trid. l. c. cap. 19. de reg. u. a.

1) Es hängt hier Alles von den Statuten ab, die die Bestimmungen des gemeinen Rechts anführen. Die *Aebte* werden gewählt auf Lebenszeit oder vom Papste eingesetzt, jenes ist in Deutschland ohne Ausnahme.

2) Diese sind regelmässig ad nutum Abbatis amovibiles, dessen Mandatare und Stellvertreter.

Subpriores u. dgl. selbstständig und nach den Ordensregeln verantwortlich in allen wichtigen Dingen jedoch mit Zuziehung des *Conventus* [3]) die Gesellschaft regieren und die aus mehren Häusern gebildete *General-Congregation* [4]) nur gewisse alle Häuser berührende gemeinsame Angelegenheiten ordnet. Das ist der Fall bei den Benedictinern und den aus ihnen hervorgegangenen, sowie bei den alten Regular-Klerikern, welche stabilitas loci haben. Oder es stehen über den Localobern (Superiores, Priores, Rectores) nothwendig Obere der *Provincia,* die mit Zuziehung von Ausschüssen (Definitores u. a.) alle nicht rein häuslichen Angelegenheiten leiten, visitiren u. s. w., über diesen wie den Oberen der sämmtlichen Provinzen *Generales,* Magistri Generales, welche mit einem *Generalkapitel* u. dgl. die Gesetzgebung etc. haben, die Provinziale einsetzen u. s. w.

II. Von den Statuten hängt ab das Leben im Orden, die Art der vita communis. In weiblichen Orden ist die *Clausura* unerlässlich [5]).

III. Die Stellung der einzelnen Ordensglieder, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien finden ihre Quelle und Grenze in den besonderen Statuten. Von diesen hängt es ab, ob der Einzelne dauernd einem bestimmten Ordenshause, oder einer Provinz oder nur dem Orden als solchem angehört, wonach er bald an einem bestimmten Orte zu bleiben hat, bald von dem Oberen versetzt werden kann [6]).

---

3) Regelmässig bilden alle Professi denselben, jedoch ist zur Stimmführung *Subdiaconat* nöthig: Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., Clem. 1. §. 8. de statu mon. Daher der Unterschied von (Laici) *Conversi* und *Professi* (ad chorum). Es giebt in den Klöstern noch verschiedene Aemter.

4) c. 7. X. de statu monach. *Conc. Trid.* l. c. cap. 8. In der neuern Zeit sind in Oesterreich Generalcongregationen gebildet, deren Statuten der päpstlichen Bestätigung harren.

5) C. un. de statu regul. in 6. *Conc. Trid.* l. c. cap. 5. Vgl. dazu Breve *Pius* VII. de 2. Aug. 1803 (Bullar. T. XII. p. 46.) für ein Nonnenkloster, monatlich ein oder zweimal zwei *mulieres saeculares* zum Kleiderreinigen in's Kloster zu lassen; Breve dess. 11. Aug. 1803 (eod. p. 48) für ein anderes, beständig *ancillas saeculares* zu halten.

6) Was die vermögensrechtliche Stellung der Orden betrifft, so sind mit Ausschluss der *Franciscani strictioris observantiae* und der *Kapuziner alle Orden als solche* fähig, Vermögen auch in liegenden Gütern zu besitzen. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de reg. et mon. mit den declarat. und päpstl. Constitutionen; die *einzelnen Glieder* aber sind dazu unfähig bei Strafe des Verlustes der activen und passiven Eligibilität und des christlichen Begräbnisses: c. 2. 6. X. de statu monach. III. 35. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg. et mon. In beiderlei Beziehungen haben die Civilgesetze, unter Einhaltung derselben Trennung, vielfache Bestimmungen. Siehe für *Oesterreich* a. b. G. B. §. 573 und die mancherlei Gesetze bei *Jaksch.* In Betreff der Disposition der Orden in privatrechtlicher Beziehung gilt *pro foro civili* der Erl. des Cultusmin. des Justizmin. und Armen-Ober-Com. v. 13. Juni 1858 (R. G. B. Nr. 95). — *Preuss.* A. L. R. a. a. O. §. 1182 ff., für *Bayern Döllinger* a. a. O., woraus sich auch die Beschränkungen in Hinsicht auf das *Quantum der Dos* oder des Vermögens überhaupt, welches Einer dem Kloster zuwenden darf, ergeben. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass durch die Aufhebung der Amortisationsgesetze die meisten weggefallen sind.

§. 169.

5. Verhältniss zu den Ordinarien.

I. Während früher die meisten Orden fast unbedingt in allen Dingen vom Diöcesan-Bischofe unabhängig waren und dem apostolischen Stuhle direct bez. nur ihren Generälen unterstanden, ist diese Exemtion im heutigen Rechte regelmässig nur für die innern Angelegenheiten anerkannt.

II. Die *Disciplin* in Ordensangelegenheiten und die *disciplina morum* überhaupt liegt zunächst den Ordensoberen ob. Sobald aber eine strafbare Handlung ausserhalb des Klosters u. s. f. geschieht, oder in das nichtklösterliche Gebiet eingreift, tritt die Competenz des Bischofs ein [1]). — Jeder Eingriff der Orden in die Leitung der Diöcesen, die Seelsorge ausserhalb der Klöster u. s. f. ist auf's Strengste untersagt. Regularen dürfen ausserhalb ihres Ordenshauses weder eine Jurisdiction üben, noch einen die Leitung der Seelsorge über Nichtregulare betreffenden Akt: Beichthören, Predigen u. s. f. vornehmen, ohne Erlaubniss des Ordinarius oder ein desfallsiges päpstliches Privileg. Sie unterstehen dem Ordinarius unbedingt in Rücksicht der *Cura animarum,* wenn ihnen solche zusteht über weltliche Personen, desgleichen bezüglich der *administratio sacramentorum* [2]). Die Ertheilung der Weihen an die Regularen unterliegt durchaus den gewöhnlichen Vorschriften.

III. Nonnenklöster, welche nicht unter dem Obern des entsprechenden Mannsklosters, sondern entweder direct unter dem Papste stehen oder überhaupt nicht nach der Regel eines bestimmten Manns-Ordens verfasst sind, stehen durchaus unter Leitung des Ordinarius [3]). Mannsklöster hingegen stehen nur in den dem Metropoliten [4]) oder Ordinarius besonders zugewiesenen Sachen unter seiner Leitung [5]). Deren Obere (Aebte) müssen aber vom Bischofe bestätigt und benedicirt werden [6]).

IV. Von dem gewöhnlichen Pfarrverbande sind alle Orden vollständig eximirt (§. 59.). Nonnen insbesondere darf kein Geistlicher beichthören, ohne dass er vom Ordinarius hierzu als ständiger (confessarius ordinarius) oder besonderer (conf. extraordinarius) Beichtvater bestellt ist [7]).

---

1) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 12. 13 de reg. et mon. mit den declarat. und resolut., den im Anhange zu der cit. Ausgabe zu den betreffenden Kapiteln angeführten päpstlichen Constitutionen.

2) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2, VII. c. 7., XXI. c. 8. 9. de ref., XXII. decr. de observ. et vit. in celebrat. missarum, XXIII. c. 10. 15. de ref. u. a. mit den Declarationen und den neueren Constitutionen. Vgl. die Abhandlung „Ordres religieux dans les oeuvres du ministère des âmes" in *Analecta* jur. pont. VIII. p. 1371 ff.

3) Vgl. die Sätze des *Conc. Trid.* l. c. cap. 5. 7. 9. 10. 11.

4) *Conc. Trid.* l. c. cap. 8.

5) *Conc. Trid.* l. c. cap. 11. 12. 13.

6) c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 10.

7) *Conc. Trid.* l. c. cap. 10. Dazu die Declarat. und neuern Constitutionen.

Zweites Kapitel.

Die religiösen Congregationen [1]).

§. 170.

1. Stellung.

I. Die zahlreichen Genossenschaften der Quasiregularen, deren weitaus grösste Mehrzahl weibliche sind und wozu fast ausnahmslos alle neueren dem Unterrichte, der Kranken- und Armenpflege gewidmeten gehören, bilden keine *Religio* im technischen Sinne; ihre Gelübde sind daher keine *solennia,* sondern nur *simplicia,* selbst wenn sie scheinbar auf Lebenszeit abgelegt werden. Sie sind dann eben vota perpetuae castitatis simplicia. Damit entfallen auch alle Folgen der *professio religiosa.*

II. Der Eintritt richtet sich nach den Statuten. Jedoch müssen die für Orden vorgeschriebenen Regeln auch hier beachtet werden. Was den Austritt betrifft, so steht derselbe jederzeit frei, kann vom Ordinarius bewilligt werden. Nur bildet das votum ein Eheverbot. Vermögensunfähigkeit des Einzelnen tritt nicht ein, obwohl für die Zeit des Aufenthaltes im Orden der Einzelne nicht disponiren darf; dies ist jedoch nach allen Civilgesetzen gestattet.

§. 171.

2. Verhältniss zu den Ordinarien.

I. Die Bestätigung der Statuten, die Zulassung, Aufhebung steht dem Ordinarius regelmässig zu. Wird sie vom Papste ertheilt, so ändert sie den juristischen Charakter der Professio nicht, sichert jedoch vor Aufhebung durch den Ordinarius.

II. Alle solche Institute unterstehen dem Ordinarius *als solchem.* Bestätigung der Obern, Visitation, Genehmigung der Niederlassung, Aufsicht über Vermögensverwaltung ist dessen Sache. Dabei dienen die für die Orden geltenden Grundsätze analog zum Maassstabe.

Drittes Kapitel.

§. 172.

Die Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine.

I. Bruderschaften, Sodalitates, Confraternitates bilden den früheren analoge Vereinigungen, um den kirchlichen Zweck durch Uebung bestimmter guter

1) Erschöpfend ist das Werk von *Schels* die neuen relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtl. Verhältnissen dargestellt. Schaffh. 1857.

Werke, Gebete, Unterstützung des kirchlichen Missionswesens, Loskaufung von Sklaven und Gefangenen, Armen- und Krankenpflege u. s. f. desto sicherer dem Einzelnen erreichen zu machen. Es giebt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weitern Verbande unter einander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Ihre Bestätigung, Beaufsichtigung und Aufhebung steht unbedingt dem Papste, dem Bischofe in den Grenzen des gewöhnlichen Rechtes zu [1]). Ihre Stellung und Rechte hangen ab von den approbirten Statuten. Von den Orden sowohl als den eigentlichen Regularcongregationen unterscheiden sie sich: 1) durch Mangel der vita communis. Ist diese vorhanden, so liegt keine Bruderschaft, kein Verein vor, sondern eine Congregatio quasi-regularis; 2) durch absolute Freiwilligkeit des Austritts und Fortfall jeder Wirkung des Eintritts. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte also ein Mitglied ein derartiges (z. B. v. castitatis) abgelegt, so wäre es reine Privatsache. 3) gänzliche Unzulässigkeit jedes Zwanges zur Erfüllung der Bruderschaftspflichten. Jedoch steht natürlich das Recht der Ausschliessung nach den Statuten frei. 4) Nicht das ganze Leben richtet sich hier nach einer *Regula,* sondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmässig die Gewinnung von Ablässen.

II. Sie unterstehen kircherlicherseits durchaus dem Ordinarius in jedweder Beziehung; diesem steht ihre Aufhebung zu, sofern nicht päpstliches Privileg vorliegt. Ohne ein solches ist aber weder der Verein als solcher, noch die einzelnen Mitglieder vom Pfarrverbande eximirt. Wohl aber kann eine besondere Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, dass sie quasi dessen Pfarrkirche ist.

III. Ob sie *Corporationen* bilden, hängt, soweit die civilrechtliche Seite betrifft, lediglich von dem Civilrechte ab. Nach dem gemeinen Rechte ist ein Verein als solcher noch keine Corporation, da Vereine weder in der ordentlichen Regierungsform eine Stellung haben, noch durch einen besondern Rechtssatz als Corporationen anerkannt sind. Aber auch für das blosse forum ecclesiae können sie nur dann als Corporationen erscheinen, wenn sie sich an eine bestimmte Kirche, als partes annexae einem Orden anschliessen oder ausdrücklich als solche anerkannt werden. Und auch nur in diesem Falle kann ihr Vermögen als *kirchliches* erscheinen, während es in jedem andern Falle nach den Regeln von der Societät beurtheilt werden muss.

IV. Ist Seitens des Staates keine besondere Genehmigung ertheilt, oder sind keine Corporationsrechte gewährt, so unterstehen derlei Genossenschaften

---

1) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref. Wenn solche sich an einen bestehenden Orden anlehnen, kommt das Decretum urbis et orbis vom 8. Jan. 1861 (*v. Moy*, Archiv VI. 377 ff.) in Betracht.

den gewöhnlichen Gesetzen über *Vereine* überhaupt, beziehentlich über religiöse (kirchliche) Gesellschaften [2]).

---

2) In *Oesterreich* wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen *„Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilandes Jesus Christus"* verschmolzen, die Errichtung neuer verboten: Hofdekr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a. Jetzt besteht in ganz *Oesterreich*, mit Ausschluss der Militärgrenze, folgender Zustand: Vereine von Katholiken unter geistlicher Leitung zum Zwecke, Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe *ohne Rechtsverbindlichkeit* zu vollbringen, unterliegen nur der Genehmigung und Oberleitung des Ordinarius; der Landeschef muss nur sofort von der Genehmigung, dem Zwecke und der Organisation des Vereines in Kenntniss gesetzt werden. Die geistlichen Leiter können übrigens auch unter ihrer Verantwortlichkeit weltliche Mitglieder zur Geschäftsführung bestellen, oder solche, welche gewählt sind, bestätigen. Es muss der Verein aber stets vom inländischen Bischofe abhängig sein, und diese Abhängigkeit darf durch Verbindung mit ausländischen nicht geschmälert werden; jedoch kann der Bischof eine Verbindung mit ausländischen Vereinen insoweit genehmigen, als der kirchliche Zweck dies bedingt. Von dieser Einrichtung ist aber ebenfalls dem Landeschef Mittheilung zu machen. Allerh. Entsch. v. 27. Juni 1856 V. O. des Minist. des Innern v. 28. Juni 1856 (R. G. B. Z. XXIX. Nr. 122). Auf sonstige Vereine findet das kaiserliche Patent v. 26. Nov. 1852 (R. G. B. Nr. 253) Anwendung. In *Preussen* besteht keine andere Beschränkung, als die in Betreff von Vereinen überhaupt. Vgl. die Citate zu §. 165. Anm. 10.

Drittes Buch.

Das Vermögensrecht *).

Erstes Kapitel.

Gemeinsame Grundsätze.

§. 173.

1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts.

I. Aus der Sichtbarkeit der Kirche, ihrer Dauer und nothwendigen Unabhängigkeit von den zahllosen Wechselfällen des Augenblicks ergiebt sich der Besitz von Vermögen zur Bestreitung der in einer sichtbaren Gesellschaft unvermeidlichen Kosten für ihre Diener, Institute, Erfüllung der Liebeswerke u. s. f. als unerlässlich. Nach dem Vorgange bei der Stiftung hat die Kirche von jeher Güter gehabt [1]). Mit dieser innern Nothwendigkeit ist von selbst, da die Kirche göttlichen Ursprungs ist, ein unbedingtes Recht Vermögen zu haben, gegeben. Alle Güter sind nur ein obwohl nothwendiges, doch im Vergleiche zu den übrigen untergeordnetes *Mittel,* um die kirchlichen Zwecke zu unterstützen. Somit ist weder die Kirche selbst, noch irgend ein kirchliches Institut vorhanden, um Vermögen zu erwerben, sondern hat nur Vermögen, damit die allgemeinen oder concreten Zwecke erfüllt werden können. Folglich ist die Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung bei keinem Institute das Wesentliche, sondern stets nur ein Attribut.

---

*) *Jos. Helfert*, Von dem Kirchenvermögen, 2 Bde. 3. Aufl. Prag 1834. *Joh. Evelt*, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts, Soest 1845. *Maas*, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens u. s. w. in *v. Moy*, Archiv IV. S. 583—604, 644—704, V. S. 1—35.

1) Joh. XIII. 29 wird berichtet, dass Judas den Säckel führte; Matth. X. 10. Luc. 10 7., I. Cor. IX. 13. cf. Deuteron. XVIII. 1., I. Timoth. V. 18.

II. Die Vermögensobjecte ändern ihre physische Natur nicht darum, weil sie kirchliche werden, damit ändert sich auch nicht die juristische Beschaffenheit. Es untersteht das kirchliche Vermögensrecht an sich den Grundsätzen des Privatrechts in derselben Weise als jedes andre [2]). Die Fragen über die Bedingungen, Formen des Erwerbs und Verlustes, die Klagen u. s. w. fallen anheim dem *Civilrechte* und können je nach dem Rechte eines Staates verschieden beantwortet werden [3]). *Die Kirche steht hier also principiell auf dem Gebiete des Privatrechts* wie jede andre physische oder juristische Person.

III. Hängt somit auch Alles, was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab, so leitet die Kirche gleichwohl das *Recht zum Erwerben* nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staats, sondern aus der Nothwendigkeit und, weil sie ein göttliches Recht auf Existenz hat, aus ihrer allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit. Wie Individuum, Gemeinde und Staat ein solches Recht haben müssen und darum haben, steht es auch ihr zu.

IV. Von selbst ergiebt sich, dass die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist. Ein principielles Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung, Mitverwaltung ist hier einem fremden Rechtssubjecte um so weniger gegeben, als jene Personen, welche diese Bestimmungen treffen können oder müssen, durch die wesentlich unwandelbaren Fundamente der Kirchenverfassung bestimmt sind.

V. Der Staat hat die Kirche an sich in derselben Weise zu schützen, wie die Individuen. Wo jedoch die Kirche von ihm nicht anerkannt ist, wird dieser Schutz fehlen [4]). Ist sie anerkannt, so versteht sich die Folge von selbst. In diesem Falle erscheinen Zurücksetzungen als Unrecht, während Begünstigungen, Vorzüge lediglich den Charakter von Gnaden haben, zu deren Ertheilung principiell der Staat nicht verpflichtet ist. Niemals kann man dem Staate das Recht beilegen, Kirchengut einzuziehen *(Säcularisation)* oder das Gut aufgehobener Kirchen u. dgl. als herrnlos an sich zu nehmen *(Heimfallsrecht)*.

VI. An sich hat das Kirchengut genau die gleichen Lasten zu tragen, wie jedes andre. Besteuerung des Kirchenguts ist somit nicht im Entferntesten ein Unrecht, *Immunität* lediglich Folge besonderer Bildung, aus der sich kein

---

2) Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass zufolge besonderer Bildung, wie z. B. im deutschen Rechte nach dem Besitzer Güter eine besondere jurist. Beschaffenheit erhielten als Rittergüter, Bauerngüter und dgl., auch das oder einzelnes Kirchengut eine solche annehmen konnte.

3) Dass im Mittelalter alle Fragen durchgehends vom Kirchenrechte abhingen, hatte seinen Grund in der Stellung der Kirche in der Gesellschaft und zu den Staaten; deshalb war das Kirchenrecht auch eine Quelle des Privatrechts und konnte recipirt werden. Vgl. *mein* Kirchenrecht I. S. 396 ff.

4) Das ist aber auch geradeso der Fall, wenn Individuen nicht als Rechtssubjecte anerkannt sind. Daher hat der *Servus* als solcher keine Persönlichkeit.

Recht auf ewige Dauer ergiebt, weil das Bedürfniss der Gesellschaft mit sich bringt, dass stets jene Formen der Regierung u. s. w. geschaffen werden können, die der Zeit entsprechen. Wer durch die Gesellschaft in seinen Rechten geschützt wird, muss auch die nöthigen Lasten tragen. Ein *jus quaesitum* vermag man hier überall nicht anzunehmen [5]).

§. 174.

2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche *). Immunität.

I. Hatte auch die Kirche vom ersten Anfange an factisch Güter [1]), so wurde rechtlich unter Constantin d. G. ihr Recht auf Erwerb anerkannt zuerst durch Rückgabe dessen, was ihr in den Verfolgungen genommen war [2]), sodann durch ausdrückliche Zuerkennung der vollen Erwerbs- und Besitzfähigkeit [3]). Dabei blieb das *römische Recht* nicht stehen, gab vielmehr, obwohl im Ganzen die allgemeinen Civilgesetze Anwendung fanden, der Kirche mannigfache Privilegien. Diese sind: 1) Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen u. s. w. lauten, gelten nicht als in personam *incertam* gerichtet, sondern sind gültig, fallen aber bestimmten Kirchen oder Instituten zu [4]); 2) *legata ad piam causam* unterliegen nicht dem Abzuge der Quarta falcidia [5]). 3) Die Verjährungszeit aller den Kirchen zustehenden *actiones perpetuae* [d. h. in 30 Jahren verjährenden] wurde ausgedehnt auf 40 Jahre, derselbe Zeitraum für die actiones in rem und Ersitzung von unbeweglichen Sachen der Kirchen [6]) bestimmt, zugleich aber das für die *römische Kirche* gegebene Privileg der Frist von 100 Jahren aufgehoben [7]).

---

5) Ueber alle diese Fragen handelt ausführlich *mein* Kirchenrecht II. §§. 91 fg. 96 fg.

*) *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili. 3. T. in 5 Voll. Rom. 1770. *Schulte*, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer und Bischöfe u. s. w. Prag 1860.

1) Vgl. die Stellen im §. 173 Note 1. Actus Apost. IV. 33 sqq. V. 1 sqq. *Roestell*, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825. *J. B. Braun*, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit besonderer Rücksicht auf die Verw. dess. gegenüber dem Staate, Giessen 1860.

2) Edict des Consul *Licinius* vom Jahr 314 erhalten bei *Lactant.* De mortibus persecutor. cap. 48. Vgl. *Eusebius* in vita Constant. II. 36., Cod. *Theodos.* XVI. 5.

3) Cod. *Theodos.* XVI. 2. (c. 4. Edict. *Const.* a. 321.), *Justin.* I. 2. Im Einzelnen erörtert diese Fragen *mein* Kirchenr. II. S. 472 ff.

4) C. 26. Cod. de ss. eccles. I. 2.

5) c. 49. C. de episcopis et clericis I. 3., Nov. 131. c. 12. *Marezoll* in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. V. S. 76 ff. Ueber sonstige Folgen Const. 45. l. c. und meine in der Note 9 citirte Abhandlung S. 159 ff. Vgl. die Zusammenstellung in *Petri* Exceptiones legum roman. L. I. c. 61 bei *v. Savigny*, Geschichte des röm. Rechts II. S. 349.

6) Auth. *Quas actiones* zu c. 23. C. de SS. Eccl. I. 2. aus c. 6. Nov. 131; vgl. Nov. 111. Für *actiones personales mit kürzeren Fristen*, die *Vindication beweglicher Sachen und deren Usucapion* blieb die gewöhnliche Frist (für letztere 3 Jahre) bestehen.

7) Auth. cit. Allgemein hatte dies c. 23. C. l. c. der oriental., Nov. 9 der occidental. Kirche gegeben.

II. Mit diesem Rechte trat die Kirche ein in die germanischen Reiche, in denen überall das römische Recht als jenes anerkannt wurde, nach dem sie lebte [8]). Allmälig aber erlangte sie grössere Privilegien. Zunächst wurde das Recht, zu Gunsten der Kirche und andrer piae causae letztwillige Anordnungen zu treffen, nicht nur gegen die Volksrechte durchgesetzt, sondern bis zu dem Grade begünstigt, dass *testamenta ad piam causam* und ebenso Legate oder Fideicommisse als gültig und rechtswirksam angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte, ohne dass irgend eine bestimmte Form erforderlich war [9]). Das ist bis zum heutigen Tage gemeines Recht geblieben. Sodann wurde seit den Glossatoren durch Theorie und Praxis das Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die Kirchen gegen alle Verletzungen *in integrum restituirt* wurden, so dass die ihnen zustehende Frist von 40 Jahren durch steten Hinzutritt der 4jährigen Restitutionsfrist zu einer 44jährigen wurde [10]). Endlich ist auf demselben Wege der *ecclesia Romana* im engern Sinne die 100jährige Verjährung zugestanden [11]), ja diese mannigfach durch Privileg auf andre Kirchen ausgedehnt worden.

III. War auch im römischen Reiche auf solche Art die Erwerbung begünstigt, so hatte doch das Kirchengut bezüglich der Lasten keine eigentlichen Vorrechte [12]). Von Anfang erkannte man jedoch im fränkischen Reiche dem *Dotalgute* der Kirchen die Steuerfreiheit *(immunitas)* zu [13]), nicht dem erworbenen steuerbaren [14]). Der Umstand, dass die meisten Kirchen von den Königen oder von Grossen, die königliche Beneficien hatten, dotirt wurden, das Fiscalgut seine Immunität beibehielt [15]), verbunden mit dem Erwerbe landesherrlicher Gewalt durch die meisten Bischöfe und der Entwicklung, zufolge deren die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in allen das Kirchenvermögen betreffenden

---

8) *Meine* deutche Rechtsgeschichte S. 56 Note 8. S. 64 Note 3.

9) cap. 11. X. de testam. et ultimis voluntat. III. 26; die Geschichte und Theorie sowie prakt. Geltung habe ich ausführlich dargelegt in der Abhandl. „Ueber die testamenta ad piam causam nach canonischem Rechte“ in *Zeitschr.* f. Civilr. u. Proz. N. F. VIII. (Giessen 1851) S. 157—232. Dort ist auch alle Literatur angegeben. Vgl. noch System S. 474.

10) *Unterholzner*, Verjährung Bd. I. §. 40 ff., *v. Savigny*, System V. §. 247 (S. 354 ff.). Vgl. c. 8. 9. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26, c. 1. 3. X. de in integr. restit. I. 41. Wenn die Kirche usucapirt oder verjährt, hat sie die gewöhnlichen Fristen.

11) Nach c. 2. C. XVI. q. 3. (Gelas. a. 494) hatte sie es noch nicht. Behauptet wird es in c. 17. (Joh. VIII. a. 872—882); in c. 13. 14. 17. X. de praescr., c. 2. de praescr. in 6. ist's fest. Vgl. *v. Savigny*, Gesch. II. S. 198 fg.

12) Es war befreit von allen *functiones sordidae*, *extraordinariae descriptiones*; Cod. *Theodos.* de annona et tributis XI. 1., de extr. sive sordid. muneribus XI. 16. Nov. Just. 131. c. 5. [Ueber die *Immunität der Geistlichen* vgl. Cod. *Theodos.* XVI. 2. Just. I. 3. de episcopis et cler.). Dafür unterwarf man es im Nothfalle einer *Canonica illatio*.

13) Nemlich der eine Mansus: Capit. *Ludov.* P. a. 817. c. 10 (*Pertz*, Leg. I. p. 205). *Karoli* II. a. 865 c. 11 (ib. p. 502).

14) Capit. *Aquisgran.* a. 812. c. 11 (ibid. p. 175).

15) Vgl. über diese Verhältnisse *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 98 ff.

Fragen an Papst und Bischöfe kam, führte dazu, dass im canonischen Rechte [16]) die thatsächliche, einzig und allein auf besonderer geschichtlicher Entwicklung beruhende Immunität als göttliches Recht beansprucht, bestimmt und dergestalt durchgeführt wurde, dass nur unter bestimmten Bedingungen [17]) und mit Rath der Kirche [18]) oder auf Grund besonderer Verwilligung der Kirche [19]) Klerus und Kirchengut besteuert werden durfte. Niemals aber sind ausserhalb der geistlichen Staaten diese canonischen Sätze in voller Uebung gewesen, im deutschen Reiche galten sie überhaupt nie unbedingt, obwohl bis auf unser Jahrhundert im Ganzen mindestens das Dotalgut steuerfrei blieb.

IV. Mit diesen mancherlei Begünstigungen liefen seit dem Mittelalter parallel zahlreiche Gesetze, wodurch der Erwerb von Vermögen durch die Kirche beschränkt wurde. Man pflegt sie *Amortisationsgesetze* [20]) zu nennen. Sie waren allmälig so sehr die Regel geworden, dass in den meisten Ländern der Erwerb von neuem Vermögen an jedesmalige Erlaubniss geknüpft war. In der Neuzeit sind sie meistens abgeschafft worden, so dass wenigstens in Deutschland de jure volle Freiheit besteht [21]). *Ueberall* ist das noch vorhandene Kirchengut feierlich gegen jedweden Eingriff durch verfassungsmässige Zusicherungen von Seiten der Staaten gewahrt worden [22]); zugleich sind in der

---

16) Vgl. überhaupt Tit. de immunitate ecclesiar., coemet. et rerum ad eos pertinent. X. III. 49., in 6. III. 23., in Clem. III. 17., Extr. comm. III. 13.

17) Enthalten im c. *Non minus* 4. X. h. t. Dazu c. 7. — c. 3. h. t. in 6. (*Bonif.* VIII.) verbot sogar die freiwillige Zahlung. Das c. un. Extr. comm. (*Bened.* XI. 1303—1304) u. Clem. un. h. t. (*Clem.* V.) hoben dies auf. Die Bestimmungen von *Leo* X. Const. *Superna* a. 1514 und des *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 20. de ref. sind in diesem Punkte ohne Einfluss auf das Rechtsleben ausserhalb Italiens (kaum ist noch Spanien und Portugal beizufügen) geblieben.

18) c. 4. X. cit.

19) c. 7. X. eod Solche Breven des Papstes hatte besonders *Bayern* (siehe *Müller*, Lex. Art. *Decimationssteuer*, *Warnkönig*, Die staatsrechtl. Stellung S. 147); neuere für *Lucca* vom 19. Nov. 1802 (Bullar. XI. p. 431) zugleich mit dem Rechte des Verkaufs bis zu bestimmtem Betrage, *Sardinien* v. 17. Sept. 1822 (das. XVI. p. 569), *Spanien* v. 1. Aug. 1823 (das. p. 627) für 6 Jahre jährlich eine Million Realen vom Kirchengut zu erheben.

20) *Manus mortua*, *amortizare*. Vgl. *mein* System S. 476 bes. Note 1. *J. P. Hahn*, Diss. de eo quod justum est circa bonor. immobil. ad manus mortuas translat. Mog. 1746 (*Schmidt*, Thesaur V. p. 664 sqq). *Ph. Friederich*, Diss. de eo quod justum est circa amortisat. Heidelb. 1747 (ib. p. 687 sqq.). *Moshamm*, Ueber Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

21) *Unbedingt* ist die Erwerbsfähigkeit nur abhängig von den allgemeinen Gesetzen in *Oesterreich* (Concord. Art. 29. 35. Dazu Min. Schr. v. 25. Jan. 1856.). *Bayern* (Concord. Art. 8. Auf Grund von Edict §. 44 bestehen sie aber in praxi), *Sachsen* (siehe *v. Weber* II. S. 575), *Baden* (folgt aus 1. Ges. v. 9. Oct. 1860 §§. 14. 1.). In *Preussen* V. U. Art. 42. alin. 2. „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.“ A. L. R. II. 11. §. 193 ff. Gesetz v. 13. Mai 1833. Rescr. v. 8. Mai 1852. *System* a. a. O.) *Würtemberg* (Ges. v. 30. Jan. 1861 Art. 18.) u. a. sind solche noch zulässig und in Uebung.

22) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 7 sqq. R. D. H. S. v. 1803. §. 63. — *Oesterr.* Pat. v. 31. Dec. 1851. Concord. Art. 29. *Preuss.* Verf. Urk. Art. 15. A. L. R. II. 11. §. 161 ff.

Regel die besondern Begünstigungen fortgefallen, so dass entweder zufolge positiver Bestimmung [23]) das Kirchengut allen Staatslasten unterliegt, oder dies der Fall ist, weil man die Anwendbarkeit der allgemeinen Gesetze selbstverständlich findet.

§. 175.

3. Eigenthumssubject *).

I. Kein Kirchengesetz hat einen theoretischen Ausspruch gethan über die Frage: wem innerhalb der Gesammtkirche das Eigenthumsrecht an den einzelnen Vermögensobjecten zustehe. Ein solcher war auch überflüssig, weil Niemand bis auf die Neuzeit bezweifelte, dass das, was zu kirchlichen Zwecken bestimmt war, Kirchengut sei und bleiben müsse. Die zahlreichen schon im Mittelalter in aller Herrn Länder vorgekommenen Einziehungen im Grossen oder Kleinen haben ihren Grund in einer Noth oder in reinen Gewaltacten. Erst seit dem 16. Jahrhundert wurde diese Frage nach mehrfacher Richtung hin praktisch und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Schenkungen der ältern Zeit enthalten entweder nur die Bestimmung zu kirchlichen Zwecken, reden daher von Schenkung an Gott, patrimonium Christi, pauperum u. dgl.; oder sie nennen den Patron der Diöcese, Kirche u. s. w., dem sie die Sache zuwenden. Seit man die Sache theoretisch behandelte [1]), sah

---

Bayr. V. U. IV. §. 9. Edict §. 47. Conc. Art. 8. *Würtemb.* V. U. §. 77. 82. *Badische* V. U. §. 28. *Hessen-Darmst.* V. U. §. 43 ff. *Kurhess.* §. 106. *Hannov.* §. 75. *K. Sächs.* §. 60. *Oldenb.* Art. 80. Nach *französ.* in Conc. Art. 12. Articles organ. 75.

23) Wie neuerdings in *Baden* (1. Ges. v. 9. Oct. 1860 §. 14.) *Würtemberg* (Ges. 30. Jan. 1861 Art. 18).

*) Ausser den zu §. 173 cit. Schriften; *Majer*, Ueber das Eigenth. an den geistl. Gütern Ulm 1786. *Affre*, Traité de la proprieté des biens ecclésiast. Par. 1837. *Schulte*, De rerum ecclesiast. domino sec. praecepta jur. eccl. cath. comm. Berol. 1851. Für das französische Recht siehe ausserdem *Regnier*, Plaidoyer in Sachen des bisch. Seminars zu Trier etc. Trier 1856. Archiv für das Civil- und Criminalr. der k. p. Rheinprovinz Bd. 49 S. 3 ff. 50 S. 69. *W. Maurer*, Ueber Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den deutsch. vormals mit Frankr. verein. Gebieten cet. Darmst. 1858. *F. W. Gräff*, Das Eigenth. der kath. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop. Cath. und Pfarrk. etc. Trier 1859. *Ders.* Das Eigenth. an den Friedhöfen nach den in Frankreich u. s. f. gelt. Ges. Trier 1860. Siehe auch *Würzb.* Kath. Wochenschr. 1856 S. 113 ff. 134 ff. 150 ff. „Der Stand der Frage über das Eigenthumsr. am Kirchenverm."

1) Ich habe in der cit. Abhandlung und Kirchenr. II. S. 477 ff. diese einzelnen Ansichten wiederlegt und zuerst die: dass die einzelnen Institute Eigenthümer seien, ausführlich aus dem röm. und canon. und heut. Rechte dargethan. Seitdem sind die ältern ziemlich einstimmig aufgegeben, nur *J. E. Pruner*, Constitutive Gerechtigkeit oder Inhalt, Erwerb. und Uebertragung der Rechte u. s. w. Regensb. 1857 S. 209 ff. nimmt allen Ernstes wieder Gott, Christus u. s. f. als Eigenthümer im gewöhnlichen Sinne. *Phillips*, Lehrb. §. 224 f. sucht die Sache wieder eigenthümlich zu construiren, indem er das Eigenthum der gesammten Kirche daraus deducirt, dass Christus und die Apostel Eigenthum besassen. Richtig, beweist aber

man bald die Kirchengemeinden, bald die politischen, die Armen, Gott, den Papst u. s. w. für den Eigenthümer an. Während man diese und ähnliche wohl als gänzlich aufgegeben ansehen kann, dreht sich der Streit um zwei Ansichten: ob das *einzelne Institut* (Diöcese, Cathedrale, Pfarrkirche, Beneficium, Kloster u. s. w.) oder die *Gesammtkirche* Eigenthümer sei?

II. Die Nothwendigkeit von einzelnen Kirchen u. s. w., um den *universalen* Zweck der Religion Christi erreichen zu machen, die Unerlässlichkeit von Vermögen bei ihnen wegen dieses Zweckes, die Dauer der regelmässig für alle Zukunft bestimmten Institute, die Unmöglichkeit von einem Punkte aus über die ganze Welt die kleinsten Bedürfnisse zu bestreiten und zu administriren, die Nothwendigkeit, dass in dem einzelnen Rechtsgebiete die Kirche als Rechtssubject anerkannt sein muss, wenn ihr Eigenthum einen juristischen Werth haben, sicher sein soll, diese und andere Gründe erfordern schon, dass die *einzelnen Institute* als Rechtssubjecte und Eigenthümer des mit ihnen verbundenen Vermögens anerkannt werden. Ganz entsprechend hat denn auch das Kirchengut, sobald es mehre Institute und Gemeinden gab, sich specialisirt und stetig die Richtung angenommen, dass, was an das einzelne kam, fest dabei blieb [2]). Und ebenso sind im römischen [3]) und canonischen [4]) Rechte, sowie in den heutigen Rechten [5]), die in der ordentlichen Verfassung der ka-

---

nichts. Denn 1) erschien der Gott-*Mensch*, solange er auf Erden war, *juristisch* als Mensch, 2) sind die Apostel und Christus als Menschen für diese Welt nicht mehr existent. Somit ist jene Deduction petitio principii und kommt wieder Alles an auf die Frage: ist die *ecclesia universalis*, welche durch Papst *und* Episcopat, oder auch durch den Papst repräsentirt wird, *für das einzelne Rechtsgebiet* [nur *dies* hat Bedeutung, weil nicht *ein* Privatrecht für die Welt gilt, weil nicht überall als Corporation gilt, was an einem Orte dafür angesehen wird] juristisch Eigenthümerin?

2) Das ergeben schon die Worte des citirten Edictum *Licinii*.

3) Man vgl. nur c. 11. 13. 14. 17. 22. 24. 25. C. Just. de ss. eccl. I. 2., c. 20. 41. §. 2. c. 53. 55. 56. de ep. et cler. I. 3. Nov. 7. c. 4., Nov. 5. c. 4—6., Nov. 54. c. 2., Nov. 120. c. 5. 7. 9. 10., Nov. 123. c. 30. 37. 38., Nov. 130. c. 2. 6. 9. 10., Nov. 131. c. 6. Meine cit. Schriften erörtern diese Stellen im Einzelnen.

4) Man sehe nur z. B. folg. Stellen: c. 5. X. de probat. II. 19.; c. 6. 8—10. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 4. X. de confirm. utili II. 30.; c. 1. X. de testam. III. 26., c. 3. X. de reb. eccl. alien. III. 13. und zahlreiche von mir a. a. O. citirte.

5) Siehe die Zusammenstellung in meiner cit. Abhandl. und Kirchenr. II. S. 491. — Nach *franz.* Rechte kann nicht, wie der 5. (rheinische) Civil-Senat des preuss. Obertribunals in einem Erk. v. 23. Jan. 1855 (Archiv f. rhein. Civ. und Crimr. a. a. O.) und das hessendarmstädt. Oberappell. und Cass. Gericht unterm 5. Apr. 1853 (*Maurer* a. a. O.) argumentiren, soweit das deutsche linke Rheinufer in Betracht kommt, unbedingt von einem Eigenthum der Civilgemeinden die Rede sein. Dies haben *Regnier*, *Maurer* und *Gräff* bewiesen. Es folgt schon aus Art. 11. arrêté du 20 prairial 10 (9. Juni 1802), der die *Kirchen* und ihre Dependenzen in statu quo belässt d. h. im Eigenthum der Kirchen, so dass sie in ihren Herrn gar nicht gewechselt haben. Vgl. auch mehre Aufsätze im Archive von *Moy*. Siehe *meine* Schrift die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer.

tholischen Kirche hergebrachten Institute: Diöcesen, Cathedral-Collegiat-Pfarr-Kirchen, Kapitel, Pfarr-Beneficien u. dgl., sowie nach gemeinem Rechte die Klöster als *juristische Personen* anerkannt. Dies hat für das Privatrecht nur und von selbst die Wirkung, dass sie erwerbsfähig und Eigenthümer des erworbenen Vermögens sind.

III. Jedes und alle kirchlichen Institute existiren aber nicht, um Vermögen zu erwerben, sondern sind erwerbsfähig, um ihren besonderen Zweck erfüllen zu können. *Dieser ist der allgemein-kirchliche in einer individuellen Gestalt.* Von selbst ergiebt sich demnach: 1) Was ein kirchliches Institut selbst erwirbt, anschafft, oder einem solchen von Aussen (durch Schenkung, Testament u. s. f.) zukommt, hat die *feste Zweckbestimmung: der Kirche zu dienen,* kann folglich unbestimmt Kirchengut genannt werden. 2) Ob im einzelnen Falle auch das Eigenthum einem Institute zugewendet sei, was mit Rücksicht auf das (sub num. II.) Gesagte zu vermuthen ist, oder nur der Nutzen, ist quaestio facti. So *kann* es sehr wohl manche Masse geben, die zwar kirchlichen Zwecken dient, aber dennoch kein Kircheneigenthum ist, weil das Eigenthum überhaupt vorbehalten, der Rückfall unter bestimmten Bedingungen festgesetzt wurde u. s. w. 3) Wer in der Kirche über Gut, das kirchlichen Zwecken ohne Angabe eines concreten gewidmet ist, zu bestimmen habe, ist durch die Verfassung der Kirche gegeben. Es ist dies ebenso nothwendig Sache des Bischofs, wie es diesem zusteht, über das allen jenen Instituten, welche für die Diöcese existiren, zugewendete zu verfügen [6]), sobald deren besondere Zwecke nicht mehr erfüllt werden können [7]). Ebenso versteht es sich, dass der *Papst* Verfügungen zu treffen hat, wenn ein Institut über die Diöcese hinausgeht, exemt ist u. s. w. [8]) 4) Solange ein Institut besteht, ist das ihm fest zugewendete *sein* Eigenthum [9]). Da dieses demselben aber nur gewidmet ist, weil das Institut ein kirchliches ist, somit der *kirchliche Zweck*, nicht das blosse Factum der Existenz einer Kirche u. s. f. Hauptsache ist, so geht die Zweckbestimmung nicht verloren, wenn das Institut aufhört. Es fällt das Vermögen von selbst in die Disposition der Kirche (durch

---

6) Diese Sätze folgen aus den §§. 35 ff. 39 ff. 48. Daher ist die Bestimmung des *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 9. de ref.; XIV. c. 9. de ref. „beneficia unius dioecesis nulla de causa uniantur beneficiis alterius“ ganz consequent.

7) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. 8. 9. de ref.

8) Daher hat die Congr. Conc. in causa Tolet. (Thesaurus Resolut. I. p. 54) mit Recht entschieden, dass die Güter der aufgehobenen Klöster *ad sedem apostolicam* fallen. Vgl. auch Breve Pii VII. de 22. Mai 1801 (Bullar. Cont. T. XI. p. 163), 15. Sept. 1801 (das. p. 376).

9) Ich habe in den citirten Schriften zahlreiche Beispiele dafür beigebracht, dass *diese* Meinungen bei Schenkungen u. s. f. vorwaltete. Kühn darf man behaupten, dass sich keine Urkunde produciren lässt aus dem ganzen Mittelalter, die ein *Eigenthum der Gesammtkirche* in wirklich juristischer Ausdrucksweise kennt. *Nicht ein einziges* Beispiel hat *Maas*, *Phillips* u. a. beigebracht. Hunderttausende aber reden vom Eigenthum der einzelnen Kirche. Man braucht seine Zuflucht nicht zu nehmen zu unmöglichen Constructionen.

den Bischof bez. Papst), um nach deren Verfassung wieder dauernd einem andern zugewendet oder als Vermögen des Bisthums benutzt zu werden. Natürlich kann auch im Vornhinein ein andrer Zweck gegeben sein [10]).

IV. Mithin ist die Gesammtkirche nicht als die Eigenthümerin der einzelnen Vermögensobjecte anzusehen, sondern jedes Object hat einen speciellen: Apostolischer Stuhl [11]), Ecclesia Romana [12]), Diöcese (cathedra episcopalis, ecclesia cathedralis), Kapitel, feudum eccles. (fabrica), feudum parochiale (beneficium) u. s. f. Die Verbindung mit der Gesammtkirche ist eine ebenso feste und dieselbe wie die des einzelnen Instituts mit ihr. Das einzelne Institut existirt nur durch, in und wegen der Gesammtkirche, hat nur ein Recht auf Existenz, solange es diesem Zwecke dient und die Gesammtkirche es in dieser Form belassen will. Sein Vermögen steht ihm nur zu, weil es ein kirchliches ist, mithin auch nur, solange es dies ist. Hört es auf, so bleibt, wie der generelle Zweck bleibt, den das individuelle Institut verfolgte, auch seine generelle Bestimmung: den Kirchenzwecken zu dienen. Wie es hierfür fernerhin verwendet werden solle, dies zu bestimmen, ist Sache der mit der Kirche gegebenen Gewalten. Ist ein Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar nothwendig diesen Charakter erlangt und ist unter die Herrschaft des kirchlichen Rechts gekommen [13]). Eine Betheiligung Dritter (des Staats oder Privater) an diesen Bestimmungen ist principiell durch die Selbstständigkeit der Kirche ausgeschlossen. Die Garantie für diese Sätze liegt in den positiven Zusicherungen der Staatsgesetze. Weil sich diese aber täglich ändern können, ist diese positive nur eine schwache. Eine vollkommne besteht nur solange, als das Bewusstsein der moralischen Verpflich-

---

10) So ist das weitaus meiste Vermögen der Jesuiten-Collegien bei der Zuwendung für den *Unterricht* bestimmt worden und gerade deshalb jenem Orden zugewendet, weil er diesem gewidmet ist. Darum ist auch in manchen Stiftungen (solche theilt mit *Krabbe* in der anzuf. Schrift) sofort gesagt, dass für den Fall der Aufhebung des Instituts das Gut zu Unterrichtszwecken verwendet werden solle.

11) Darum gelten z. B. die exemten Bisthümer u. s. f. als *proprietas sedis apostolicae*. Vgl. oben §. 36. 40. Dass aber der Papst nicht Eigenthümer sei, giebt jeder zu, ist auch sehr ausdrücklich statuirt.

12) Die sehr wohl von der *universalis* unterschieden wird: c. 3. C. 12. qu. 3., c. 3. X. de postul. prael. I. 5. u. a.

13) Will man Parallelen, so liegen sie nahe. *Gemeinde*gut gehört den Gemeinden. Gehen sie ein, so fällt das, was der Gemeinde als *polit.* Korporation gehörte, an den Staat. Will man sich die Sache so erklären, dass die Gesammtkirche die Stellung der Familie, die einzelne die des Inhabers beim Fideicommiss habe, so mag man es thun; übrigens ist der letztere auch Eigenthümer. Vom histor. Standpunkte aus lässt sich für *manches* Gut wohl das annehmen: es gehört *eigenthümlich* der Diöcese, nach *Lehnrecht* der einzelnen Kirche. Das ist durch die Entstehung der Beneficien erwiesen, für das geltende Recht aber nicht mehr zutreffend. Denn sobald die Bildung der einzelnen Beneficien vollzogen war, ist die Individualisirung geblieben und die Anschauung, dass die einzelnen Kirchen nur durch ihre Beneficiaten Vasallen sein, verschwunden.

tung, den Willen der Stifter heilig zu halten, das zu bestimmten Zwecken gewidmete Gut unverbrüchlich diesen zu belassen, rege bleibt und die Staaten leitet. Wo man darauf nicht mehr achtet oder sich darüber hinwegsetzen zu dürfen glaubt, helfen alle Theorien nichts. Dies lehrt die Geschichte von den Zeiten Karl Martell's an durch das ganze so christliche Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis auf die im Jahr 1862 vollbrachte Einziehung des Vermögens der eilfhundert Jahre alten Abtei Rheinau durch die Züricher Regierung.

Zweites Kapitel.

Die Vermögensmassen.

§. 176.

I. Allgemeines.

I. In dem Kirchenvermögen, res ecclesiasticae, unterscheidet man *res ecclesiasticae* im engern Sinne und *res sacrae*. Erstere sind ihrer Bestimmung nach *bona mensae, de mensa, beneficii* [1]), — oder *de fabrica, fabricae* [2]) und können bestehen in allen Vermögensobjecten überhaupt. Sie werden erworben vorzugsweise durch Schenkungen, Oblationen u. s. w.

II. Die *res sacrae* scheiden sich in *res benedictae* [3]) und *consecratae* [4]). Geschieht der Weiheact zu dem Zwecke, um die Sache *für den Kultus* zu bestimmen [5]), so erlangen sie einen heiligen Charakter, werden res extra commercium, geniessen eine ausgezeichnete Fürsorge durch die ihnen zugesicherte *Immunität, immunitas localis*. Diese schützt sie vor jedwedem Gebrauche zu profanen Zwecken [6]), giebt ihnen einen besonderen Frieden, so dass jedwede Verletzung höher bestraft wird [7]), und hat auch seit ältester Zeit selbst dem in den Bereich der Immunität fliehenden Verbrecher ein *Asyl*

---

1) c. 8. X. de reb. eccl. non alien. III. 13.

2) c. 8. 10. X. l. c.

3) *Gewänder (vestimenta eccles.)*, *Mappa*, *Corporale*, Bilder Statuen und dgl., Glocken Friedhöfe, Tabernakel, Monstranzen u. s. w.

4) z. B. Altäre, Kelch, Patene, Kirchen selbst.

5) Denn auch zu profanen Zwecken bestimmte werden benedicirt: Häuser, Ehebett, Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w.

6) Tit. X. de immunitate ecclesiarum coemeterii et rerum ad eas pertinentium III. 49, in 6. III. 23.

7) Siehe viele Stellen in der Causa XII. qu. 2. — Die neuern Strafgesetze haben gleichfalls eine strengere Strafe auf Kirchenraub u. a. gesetzt.

geboten [8]), dessen Umfang in früherer Zeit ein sehr bedeutender war. Während die neuern Staatsgesetze dasselbe meist ausdrücklich oder stillschweigend aufheben [9]), wird kirchlicherseits zwar am Principe der Immunität festgehalten, jedoch dieselbe vielfach darauf reducirt, dass die Würde des Gotteshauses gewahrt werden soll [10]).

III. Von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden werden als *Ecclesiae* im heutigen Sprachgebrauche vorzugsweise die Pfarr- und höheren Kirchen, sowie eigentliche Filialkirchen bezeichnet, denen gegenüber die *Oratoria publica, capellae, sacellae publicae* und *privatae* stehen, in denen zwar auch öffentlicher oder privater Gottesdienst gehalten, jedoch regelmässig das *Sanctissimum* nicht aufbewahrt wird.

IV. Ohne bischöfliche Genehmigung [11]) kann kein Gebäude eine Kirche werden [12]). Eine geweihte Kirche darf nur im Nothfalle zu profanen jedoch anständigen Zwecken verwendet werden, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann [13]). Ist eine Kirche im Innern durch Einsturz oder Brand *exsecrirt* [14]), so wird die Consecration erneuert; hat eine *Pollution* [15]) stattgehabt, so tritt die *Reconciliatio* ein.

§. 117.

II. Geschichte der Bildung.

II. Die erste Quelle des Vermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen, zu deren Verwaltung und Vertheilung unter Aufsicht der Apostel und

---

8) De jure asylorum lib. sing. *Petr. Sarpi* J. C. alias P. Pauli Servitae venet. 1677. 16. *Gust. Carlholm*, Tract. de asylis, Upsala 1682. *Wiestner*, De jure asyli Ingolst. 1689. 4 *Fattoli*, Theatrum immunitatis et libert. eccles. Rom. 1714. fol. *Van-Espen*, De asylo templor. Lov. 1721. *Barthel*, De jure asyli in Opusc. jurid. Bamb. 1756. 4. II. p. 638 sqq. *Assemanni*, De eccles. earum reverentia et asylo Rom. 1766. fol. *Zech*, De benignitate moderata ecclesiae Rom. in criminosos ad se confugientes s. de jure asyli eccles. Ingolst. 1761 (*Schmidt*, Thesaur. V. p. 284 sqq.). *J. P. Hahn*, De ancipiti in terris vel civitatibus mixtae relig. asylorum jure. Mogunt. 1755 (*das.* p. 426 sqq.). *Helfrecht*, Von den Asylen, Hof 1801. *Dann* Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ueberreste in Europa in Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 327 ff. *Bulmerincq*, Das Asylr. und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853.

9) *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 175.

10) *Oesterr.* Concord. Art. 15.

11) Zum *Erbauen* ist h. z. T. überall mindestens die *baupolizeiliche* Genehmigung von Seiten der Staatsgewalt erforderlich.

12) c. 9. D. 1. de consecr. Fälle der Verweigerung: schlechte Absicht (c. 10. D. 1. de consecr.), Mangel der dos (c. 8. X. de consecr. eccles. vel altar. III. 40.) Beeinträchtigung einer andern (c. 43. 44. C. 16. q. 1., c. 2. X. de eccles. aedif. vel repar. III. 48., c. 1. X. de novi operis nunciat. V. 32.).

13) *Conc. Trid.* Sess. XXI. cap. 7. de ref.

14) c. 3. D. 68., c. 6. X. h. t. III. 40.

15) c. 4. 7. 10. X. h. t. III. 40. c. un. h. t. in 6. III. 21.

später Bischöfe die Diaconen bestellt waren [1]). Schon vor Konstantin war das Vermögen bedeutend, jedoch im Ganzen, weil durchgehends nur in den bischöflichen Städten Gemeinden bestanden, concentrirt. Seitdem mehrte sich durch Dotationen der Kaiser und Grossen dasselbe und nahm auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen bedeutend zu. Während bis in's 5. Jahrhundert nach dem Bedürfnisse die Verwendung des *eine* Masse bildenden und von *Oeconomis* unter bischöflicher Aufsicht verwalteten Gutes für den Klerus, die Armen, die Erhaltung der Gebäude und Bestreitung der Cultusbedürfnisse durch die Hand des Bischofs ging, nahm seitdem dieselbe eine festere Gestaltung [2]) an. In Italien wurden aus dem Einkommen jeder Kirche *vier* Portionen gebildet [3]): für den Bischof und den Klerus seiner Kirche, die übrigen Kleriker, die Fabrik, die Armen. In Spanien war eine Dreitheilung: (Bischof, Klerus, Fabrik) Sitte, während anfänglich im Frankenreiche eine grosse Mannigfaltigkeit herrschte.

II. Die Vermehrung namentlich des Grundvermögens machte allmälig eine einheitliche direkte Verwaltung unmöglich. Hierin und in der Einwirkung des Beneficialwesens [4]) liegt der Grund, weshalb seit dem 6. Jahrhundert zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter Abfuhr eines Theils des Ertrags an den Bischof verblieb [5]), bald aber das ganze Einkommen für die localen Zwecke verwendet wurde [6]). Es war das Localvermögen bald einem Kloster, bald der Kirche überhaupt oder zu bestimmten Zwecken gegeben. Als dessen natürliche Verwalter erschienen der Abt, Convent, der angestellte Priester. War von Vornhinein die eigne Verwaltung und Verwendung der Klöster ausser Frage, so gab man bald auch den einzelnen Priestern die Grundstücke in den Besitz gegen die Verpflichtung, dieselben nicht als Eigenthum betrachten und der Kirche erhalten zu wollen. Diese *Precariae* [7]) wurden ganz allgemein und mehr und mehr nach den Regeln der weltlichen *Beneficien* beurtheilt. Es war Grundsatz, dass jede Pfarrei ein bestimmtes haben müsse [8]). Dadurch bildete sich einerseits das Eigenthum der einzelnen Kirche aus, andrerseits trennte sich an derselben das Vermögen regelmässig in zwei Massen: Beneficialgut und Fabrikgut. Die Obsorge für die Armen wurde als Pflicht des Klerus erachtet. Mit der Stiftung von Wohlthätigkeitsanstalten

---

1) Vgl. Act. Apostol. II. 44 ff. IV. 34 ff. VI. 1 ff. *Rom.* XV. 26. *Galat.* II. 9 f. u. a.

2) *Mein* System S. 506 ff. zeigt den Entwicklungsgang im Einzelnen.

3) Siehe die Causa XII. qu. 2.

4) *Meine* deutche Rechtsgeschichte S. 86 fg. 98 fg.

5) Z. B. Conc. *Bracarense* II. a. 572. c. 2.

6) Conc. *Emeritense* a. 666. c. 16.

7) Siehe die Citate in meinem System S. 508. Dazu *Neller*, Dissert. de precariis ex chartis maxime Trevirensibus, Trevir. 1750 (*Schmidt*, Thesaur. VII. p. 252 sqq.).

8) Cap. *Ludov.* a. 817. c. 10, *Karoli* II. a. 865. c. 11. Conc. *Meld.* a. 845. c. 63. *Ein Mansus.*

aller Art theils durch die Kirche theils durch Private hörte diese Pflicht auf, einen *rechtlichen* Charakter zu tragen. Dagegen blieb die Verwaltung oder doch Beaufsichtigung der *Stiftungen* Kirchensache [9]), bis in der neuesten Sache der Staat das Stiftungswesen bald allgemein [10]), bald wenigstens insoweit an sich zog, als nicht ausdrücklich der kirchliche Charakter oder die kirchliche Verwaltung bestimmt ist [11]).

III. Die einzelnen Massen.

§. 178.

1. Die Zehnten *).

I. Während in den ersten christlichen Jahrhunderten der Umstand, dass die Judenchristen zweifelsohne das jüdische Gebot des Zehnts zu Gunsten der Leviten [1]) auch auf die Priester übertrugen, und der Eifer der Christen überhaupt ein Gebot von Abgaben zu Kirchenzwecken kaum nöthig machte, finden wir bald gestützt auf die Vorschrift des alten Bundes die Mahnung zur Entrichtung des Zehnten [2]), schon im 6. Jahrhundert aber die Rechtsvorschrift zu dessen Leistung [3]). In Folge der praktischen Durchführung dieses Gebotes, ferner durch Erwerb von Gut, an dem in Folge des Colonats weltliche Zehnten (als canon) hafteten, durch Verleihung von Gut gegen decimae, durch Austheilung von Kirchengut an Weltliche unter Vorbehalt des Zehnts für die Kirche, vor Allem durch Belastung der königlichen Güter mit Zehnten zu Gunsten der Kirche [4]) und endlich die Vorschrift allgemeiner Zehntpflichtigkeit

---

9) Den canon. Standpunkt zeigen c. 3. X. de relig. dom. III. 36., clem. 2. h. t. III. 11. *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 8. de ref. Für die Geschichte und Jetztzeit: *P. Roth*, Ueber Stiftungen in *Gerber* und *Jhering*, Jahrb. f. Dogmatik des heut. röm. nnd deutsch. Privatr. I. S. 189 ff. Für die Zeit des Reichs über die kaiserl. advocatia und das jus ordinarium der Bischöfe: *Moser*, Von der deutschen Religionsverfassung S. 760.

10) So in *Oesterreich* und bis auf die Neuzeit in den meisten deutschen Staaten.

11) Nach diesen Gesichtspunkten ist seit 1849 in *Preussen* die Ausscheidung bez. Rückgabe erfolgt. Vgl. *Würtemb.* Ges. v. 30. Jan. 1861 Art. 19. *Badisches* 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 10.

*) Aeltere und neuere Literatur bei *Gengler*, Lehrb. des deutschen Privatr. Erl. 1854. S. 315 ff. *Dazu* die Abhandlungen von *Barthel*, De decimis (Opusc. II. p. 707 ff.) *Strauss*, De decimis (*Schmidt*, Thesaur. VII. p. 451 ff.), *Steiner* in *Lippert's* Annalen H. I. S. 69 ff. II. S. 65 ff. *Zachariä*, Aufheb., Ablös. und Umwandlung des Zehnts, 1831. *Göschl*, Ueber den Urspr. des kirchl. Zehnts. Aschaffenb. 1837. *Mein* System S. 510—517 geht auf den Entwicklungsgang genau ein.

1) III. Mos. 27. v. 30. IV. Mos. 18. v. 21. V. Mos. v. 6. u. a.

2) Zeugnisse bei *Thomass.* P. III. L. I. c. 1 sqq.

3) Conc. *Matiscon.* II. a. 585. c. 5. Vgl. Poenit. Theodori (*Wasserschleben* p. 218) §. 11., Merseburg. c. 126 (ib. p. 404), Corrector Burchardi c. 129 (ib. p. 656) u. a.

4) Capit. de villis imperial. a. 812. c. 6. *Pertz*, Leg. I. p. 181).

an die Pfarrer [5]) durch die Karolinger wurde im weiten Frankenreiche das Zehntrecht der Kirche allgemein. Dadurch kam der alte theoretische Satz zur thatsächlichen Geltung. In Folge von Belehnungen, Veräusserungen u. s. w. waren viele kirchliche Zehnten in weltlichen Händen; zugleich gab es manche Zehnten als Grundabgaben nicht kirchlichen Ursprungs. Ohne in eine Sichtung einzugehen und um die Zersplitterung des Kirchenguts zu verhindern forderte die Kirche Rückgabe aller Zehnten, verbot die Verleihung an Weltliche [6]) und suchte vom Reiche alle wieder zu gewinnen [7]). Diese Versuche scheiterten und man begnügte sich damit, die Erwerbung kirchlicher Zehnten durch Laien zu verbieten [8]). So blieben geistliche und weltliche Zehnten neben einander bestehen [9]), was für Deutschland die Folge hatte, dass die canonischen Grundsätze mehrfach durchbrochen wurden. Dies innerlich begründete Streben nach Entlastung des Grundbesitzes führte schon im 16. Jahrhundert zu Versuchen der Aufhebung, welche ohne Erfolg blieben. Nachdem aber die französische Revolution die Zehnten mit den sonstigen Grundlasten einfach ohne Entschädigung abolirt hatte, begann man auch in Deutschland im Anfange unseres Jahrhunderts die *Ablösung* derselben bei gegenseitigem Einverständniss anzubahnen, bis die Gesetzgebung der neuesten Zeit die Ablösung gegen einen vom Gesetze fixirten Betrag als ein Recht der Verpflichteten wie des Berechtigten statuirte [10]).

---

5) Capitul. a. 779. c. 7. 13. Cap. a. 794. c. 25. Cap. a. 801. c. 6. 7., 803. c. 11., 809. c. 4., 817. c. 5. 12. u. a. Vgl. System S. 514.

6) Conc. *Lateran.* I. a. 1123. c. 14., II. a. 1139. c. 10. Andre bei *Thomass.* l. c. c. XI.; c. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. h. t. erklären den Laienbesitz für Frevel, c. 19. X. h. t. verbietet die Veräusserung der in weltlichen Händen befindlichen.

7) *Mein* System S. 515. Anm. 4 f.

8) Auf c. 25. X. de decim. (*Innoc.* III.), c. 7. X. de his q. f. a. prael. III. 10 (id. a. 1198), c. 2. §. 3. de decim. in 6. gestützt. Gloss.

9) Uebrigens war die Entwicklung verschieden. In *Italien* gab es nur geistliche, ebenso in *Spanien*, desgleichen in einzelnen deutschen Gebieten, in *Böhmen*.

10) In *Oesterr.* Manifest v. 7. Sept. 1848. Früher einverständlich. Das Concord. Art. 33 sistirt die Ablösung und verspricht Sicherheit. Diese ist in den Grundentlastungsobligationen gegeben. Uebrigens ist die *Entlastung* ausser Ungarn allenthalben durchgeführt, *wo die Verpflichteten wollten.* So z. B. haben in Böhmen manche weltliche und geistliche Grundbesitzer nicht ablösen wollen. Hier bezogen nur die Pfarrer von *allen* Besitzern Zehnten. *Preuss.* Gesetz v. 2. März 1850.; die V. O. v. 13. Juni 1853 sistirt die Ablösung der den Kirchen, Pfarrern, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten. — Ich halte die Zehnten weder für unablösbar noch auch die Ablösung für ein unbedingtes Unrecht. Gleicher Ansicht ist selbst Rom, das solche genehmigt hat z. B. in der Entsch. n. 10. ad Conc. Trid. S. XXV. c. 9. de ref. und Bullar. Cont. T. XI. p. 299 (Breve v. 17. Mart. 1802). Uebrigens ist auch dem Mittelalter die Ablösung nicht unbekannt. So ist z. B. in den Statuten des Collegiatkapitels *Altbunzlau* vom Prager Erzbischof *Ernestus* von Pardubiz (1344—1364.) bereits vorgesehen, was im Falle der Ablösung von Grundlasten geschehen solle.

II. Nach canonischem Rechte streitet für das Zehntrecht des Pfarrers eine Rechtsvermuthung [11]), nach deutschrechtlicher Entwicklung nicht. Nach jenem erstreckt sich das Recht auf *decimae praediales, sanguinales, personales* [12]), nach letzterer hängt Art und Umfang vom Herkommen ab. Ist das Zehntrecht überhaupt und eine (oder mehre) Art hergebracht in einer Gegend (Pfarrei), so streitet die Vermuthung dafür, dass alle Grundbesitzer (bez. Katholiken) ihm unterliegen und muss der einzelne seine Freiheit darthun [13]).

III. Ist das Zehntrecht abgelöst, so tritt das Ablösungskapital (bez. die Verschreibung) an die Stelle des früheren dinglichen Rechts als zum Dotalvermögen gehörig [14]).

§. 179.

2. Oblationen. Schenkungen. Collecten.

I. Von den alten Gaben sind die *Primitiae* [1]) fast nirgends mehr im Gebrauche.

II. *Schenkungen, letztwillige Zuwendungen* u. dgl. unterliegen nach heutigem Rechte durchaus den Civilgesetzen, sind also unbedingt zulässig, insoweit keine besonderen Beschränkungen bestehen [2]).

III. *Almosen,* Eleemosynae, anzunehmen und zu sammeln steht der *Kirche* frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Klingelbeutel u. dgl.) oder ausserhalb durch Einsammeln von Haus zu Haus oder bei einzelnen. *Kirchencollecten* auszuschreiben sind die Bischöfe nach heutigem Rechte überall befugt; zu *Hauscollecten* ist regelmässig polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Die Verwendung der Collectengelder ist entweder durch die Ausschreibung bestimmt, oder bei den stehenden durch Herkommen u. s. w.

---

11) c. 29. X. de decimis, primitiis et oblationibus III. 30.

12) c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t.

13) Siehe die Citate in meinem System S. 518. N. 2.

14) So erklärt mit Recht ein *österr.* Pat. v. 16. Jan. 1854 (St. G. B. N. 21. 22. 23.) und die Kais. V. O. v. 1. Jan. 1858 für Ungarn u. dessen s. g. Nebenländer (R. G. B. N. 5.). Denselben Grundsatz befolgt die Entsch. des *preuss.* Obertribunals v. 1. Juli 1850. Präjudiz Nr. 2219.

1) Vgl. die Dekretalentitel X. III. 30., in 6. III. 13., in Clem. III. 8., in Extr. comm. III. 7. *de decimis, primitiis et oblationibus.*

2) In *Preussen* ist bei denen von unbeweglichem Gute überhaupt, bei andern dann die Staatsgenehmigung (des Kultusminist.) erforderlich, wenn sie *einzeln* über 1000 Thlr. betragen: A. L. R. a. a. O. §. 193 ff. Ges. v. 13. Mai 1833 mit den Deklarationen bei *Heckert* I. S. 49 ff. Ueber andre *mein* System S. 477. Note 2.

3. Die Beneficialgüter [1]).

§. 180.

a. Stellung der Beneficiaten.

I. Der Grundsatz, dass Amt und Beneficium stets verbunden sein soll und nur in den bestimmten Fällen auf die rechtliche Art eine Veränderung des Beneficiums stattfinden darf, bringt mit sich, dass der Beneficiat mit dem jus in re aus der canonischen Einsetzung den *Anspruch auf das ganze Einkommen* hat. Dessen Grösse ist durch keinen Maximalbetrag bestimmt [2]), wohl aber für die Curatbeneficien ein Minimum festgesetzt, das als *Congrua* [scil. portio] vorhanden sein muss [3]). Diese Congrua richtet sich nach dem Diöcesanrechte [4]). Ist eine rechtlich zulässige Veränderung des Beneficiums vorzunehmen, so muss die Congrua ungeschmälert bleiben. Ohne eine derartige Nothwendigkeit (§. 53.) darf ein Beneficiat in seinem Einkommen weder durch *Pensiones* [5])

---

1) Hier muss auf die Darstellung der §§. 52. 53. 63. 65. 80. verwiesen werden. Lehrreich die Abhandl. von *Schmidt*, De varietate praebendarum in eccl. Germ. Heidelb. 1773 (Thesaur. III. p. 224 sqq.).

2) Nur das *Nassau*'sche Edict v. 9. Oct. 1827 setzt das Maximaleinkommen der Pfarrer auf 1800 fl. fest.

3) c. 4. 12. 16. 23. X. de praebendis III. 5., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 1. de praeb. in 6. III. 4., c. 2. §. 2. de decim. in 6. III. 13., c. 4. de regul. in 6. III. 14., Clem. 1. de jurepatr. III. 12.; *Conc. Trid.* Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

4) *Bisthümer*, die nicht über 1000, *Pfarreien*, die nicht über 100 Dukaten Einkommen haben, sind nach Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. von jeder kirchl. Pension *frei*. Darin liegt nur indirekt eine Congrua. In *Rom* beträgt die Cong. *Parochorum* [Bulle *Leo*'s XII. *Super universum* 1. Nov. 1824. §§. 30. 40. Bullar. XVI. p. 260 sq.] 300 scudi, abgerechnet die Emolumenta u. 20 sc. als Ersatz für Steuern u. dgl., der *Vice-parochi* 120 sc. In *Oesterreich* ist die der Pfarrer 300, der Cooperatoren 200, das regelmässige Einkommen der Pf. 400, Lokalisten 300, Expositen 250, Cooperat. 200; in *Bayern* für Pfarrer 600 fl., andre 400; in *Preussen* 400 Rthl. Vgl. *mein* System S. 520. und den Anhang, der über die Einkünfte vieler Bisthümer Canonici u. s. f. Auskunft giebt. Siehe auch oben §. 33.

5) Unbedingt gestattet behufs Unterhaltung eines *Coadjutors* (§§. 56. 60.) und der *Emeritirung* (§. 182.). Zulässig ferner im Falle von c. 21. X. de praeb. u. c. 5. X. de transact. I. 36. Vgl. noch *Conc. Trid.* S. XXIV. c. 13. de ref. *Theoretisch* ist der Papst stets berechtigt. Beispiele von *pensiones perpetuae* geben: Breve *Pii* VII. vom 17. Sept. 1800 (Bullar. XI. p. 40.), das auf die span. Dignit. u. Canon. Königl. Nomination zu Gunsten der Kirche S. Isidoris zu Madrid eine solche legt; Bulle *dess.* v. 9. Apr. 1804 (ib. XII. p. 146.) legt der mensa des Bisch. v. Palencia für die königl. Kapelle in Prado eine auf; Bulle Leo XII. v. 5. Sept. 1824 (XVI. p. 115.), 5. Sept. 1824 (p. 116 sq.). Andre das. XII. p. 226., 241. Ein Breve Pii VII. v. 29. Apr. 1803 (XII. p. 11.) gestattet dem Bischof von Leiria (Portugal) auf seine mensa und die Benef. für sein Seminar solche zu legen. Aehnlich *das.* p. 240. — Ueber die früher gebräuchlichen *Panisbriefe* siehe *J. J. Moser*. Von dem Rechte der Röm. Kayser Panisbriefe auf die Stiffter u. Klöster im H. R. Reiche zu ertheilen in Miscell. Jurid. Hist. I. p. 1 sqq. und Staats-Arch. III. p. 416. *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus III. p. 86. *Neue* Staatskanzley II. p. 409.

noch durch *Census* [6]) ausser in den ausdrücklich gestatteten Fällen beschwert werden. Endlich ist durch den obigen Grundsatz die Verleihung der Beneficien als blosse *Commenden* ausgeschlossen [7]).

II. An der *Substanz* hat der Beneficiat ein jus in re nach Analogie des Vasallen. Dies giebt ihm die auch überall bestehende Berechtigung, das durch ein *Inventar* beim Antritte festzustellende Gut unter Aufsicht des Bischofs zu *verwalten,* soweit dies ohne Verschlechterung geschehen kann die Substanz zu verändern [8]), alle possessorischen und petitorischen Klagen anzustellen [9]), dafür aber auch die laufenden Abgaben und Lasten (kleinere Reparaturen) zu tragen [10]). Für Deteriorationen haftet er, kann aber ebenso wirkliche Meliorationen ersetzt verlangen. Der Kirche gegenüber haben die Beneficiaten die Verpflichtung von Vormündern. Ihr steht demnach die *restitutio in integrum* bei Verletzungen zu [11]).

III. An den *Einkünften* aus dem Amte erwirbt der Beneficiat die nach der Natur der einzelnen zulässigen Rechte (Eigenthum an Früchten durch die Separation, Klagrechte auf fällige Zinsen, Stolgebühren u. s. w.). Sein Vermögen bez. Einkommen nennt das canonische Recht *Peculium* [12]). Dass er über dies, *soweit es aus dem Amte erworben ist, frei* verfügen könne, ist zwar vielfach verneint worden, indessen für das geltende Recht ausser Frage [13]).

---

6) Zulässig bei der Stiftung für den Patron: c. 23. X. de jurepatr. III. 38., bei Unionen von Beneficien, Exemtionen derselben *mit Zustimmung des Kapitels:* c. 12. X. de praeb. c. 1. eod. in 6., c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 21. X. de censib. III. 39., c. 8. X. de privil. V. 33. Bezüglich eines bereits errichteten nur mit päpstlicher Erlaubniss: c. 7. 13. 15. X. de censib. und Zustimmung des Stifters: c. 30. C. 18. qu. 2., c. 16. X. de censib. Ausser bei Zutheilung der *portio quinquagesima* an *loca pia* (c. 9. X. de his q. f. III. 10., c. 74. C. XII. q. 2.) ist stets consensus Capituli nöthig: c. 9. X. cit. Vgl. noch *Bened.* XIII. Const. *Quanta* a. 1724.

7) Vgl. hierüber *Riganti* ad Reg. Canc. 43. n. 49 sqq. *Devoti,* Inst. I. p. 683 sq. *Conc. Trid.* S. XIV. c. 10. XXIV. c. 17. de ref. XXV. c. 21. de regul. Ueber die Praelati titulares und commendatarii in Ungarn s. *Cherrier* I. p. 235 sq.

8) c. 5. X. de pecul. clericor. III. 25. Vgl. überhaupt *mein* System S. 524 ff.

9) Vgl. oben §§. 63. 65.

10) Vgl. für *Oesterreich: Helfert,* Von der Erhaltung u. s. w. der Benef. S. 95 ff. *preuss.* A. L. R. a. a. O. §. 784 ff. Die Erectionsbulle von St. Gallen verpflichtet Bischof u. Canonici hierzu ausdrücklich, lässt den besonderen fundus nur eintreten für *„stricturae principales."*

11) c. 4. X. de fidejuss. III. 22. vergl. mit c. 1. X. de in integr. rest. I. 41. Ueber die auf c. 20. C. de admin. tutor. V. 37., c. 7. §. 5. 6. C. de cur. fur. V. 70., Nov. XXII. c. 40. CXVIII. c. 3. basirte *hypotheca legalis* des Beneficium am Vermögen des Beneficiaten s. *Chr. Gottl. Biener,* De hypoth. tacita ecclesiar. et piar. causar. (1821) in *Opusc.* academ. Vol. II. p. 301 sqq. Da in den meisten Staaten (Oesterreich, Preussen u. a.) eine gesetzliche Hypothek nicht mehr existirt, entfällt dies.

12) Tit. X. de peculio clericorum III. 25.

13) Vgl. *Bened.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. II. *Van-Espen,* J. E. U. II. Tit. 32. *Jocham,* Vom Besitzthum der Geistlichen, Regensb. 1845. Die ältern Sätze enthält c. 6 ff.

IV. War nach älterm Rechte die Beschränkung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden praktisch nicht durchzuführen, weil eine Controle in Betreff dessen, was ein Beneficiat gebrauchte, kaum möglich war und nicht stattfand, so verhielt es sich anders mit dem Rechte der *Verfügung auf den Todesfall* [14]). Das alte Recht entzog den Beneficiaten für das aus dem Amte Erworbene die Befugniss zur freien letztwilligen Disposition, vindicirte der Kirche das Successionsrecht und forderte, der Beneficiat solle überhaupt die Kirche (Armen u. s. f.) bedenken [15]). Das römische Recht erkannte die Freiheit des Geistlichen zur Verfügung über sein Patrimonium, das unbedingte Erbrecht der Kirche in das aus dem Amte Erworbene, das eventuelle in das Patrimonium in Ermangelung von Testament und Intestaterben an [16]); diese Sätze blieben im fränkischen Reiche in Geltung [17]). Um aber gegenüber dem germanischen Rechte, welches die Errichtung von Testamenten nicht gestattete und solche als Beeinträchtigung der natürlichen Erben ansah, die Verfügungen ad priam causam zu sichern und zu befördern [18]), um weiter dem seit dem frühen Mittelalter vor Allem in den geistlichen Staaten angefangen von Rom eingerissenen Missbrauche, wonach der Mobiliarnachlass Geistlicher von den Ministerialen, Vögten, bald auch von den Kaisern und Landesherrn auf Grund

---

C. I. q. 3., c. 1. C. XII. q. 3., c. 1. 4. X. h. t. Vgl. *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 1. de ref., das die *moralische* Pflicht zur Verwendung *ad piam causam*, soweit das Bedürfniss für den Unterhalt dies zulässt, festhält. *Nur dies* sprechen auch die neuern Synoden aus.

14) *Fr. Ant. Dürr*, De manufidelibus in specie eccl. tum principum tum priv. in Germ. Mog. 1762 (*Schmidt*, Thesaur. VI. p. 328 ff.), *G. Chr. Neller*, De episcopor. testimentifact. act. eorumque testam. sancte ordinandis, Trevir. 1762 (ib. p. 382 ff.), *ejusd.* de clericor. saecul. testamentif. cet. ibid. 1762 (ib. p. 402 ff.) *Ge. Jos. Wedekind*, Diss. in testam. clericor. praecipue canonicor. Heidelb. 1780 (*Mayer*, Thesaur. III. p. 579 ff.). *Chr. Gottl. Buder*, Diss. de testam. episcopor. Germ. (ib. p. 616 ff.). *Moser*, Von der Landeshoheit im Geistl. S. 290 ff. *F. Lorenbeck*, Abh. über die canon. Bestimmungen für die Erricht. der Test. der Geistl,, Münst. 1857. *v. Moy*, Ueb. die Verlassensch. der Geistl., insbes. in Oesterr., im Archiv II. S. 429 ff. *Meine* Abh., Ueb. d. Recht der Geistl. in Oesterr. zu testiren, *das.* III. S. 284 ff. Den Gegenstand behandelt erschöpfend *F. Sentis*, De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. Bonnae 1862.

15) *Can. Apostol.* 39. (c. 21. C. 12. q. 1.), c. 24. Conc. *Antioch.* 341., c. 49. Conc. *Carthag.* III. 397. (c. 1. C. 12. q. 3.), Epist. *Gregor.* M. a. 602. (c. 1. C. 12. q. 5.).

16) c. 42. §. 2. *Cod. Just.* de episcopis et cler. I. 30. *Novella* 131. c. 13. Vgl. mein System §. 94. u. 103.

17) c. 48. Conc. *Agath.* 506 (c. 19. C. 12. q. 1.), c. 17. 41. Capit. Francofurt. a. 794., c. 4. Conc. Paris. a. 829. (c. 4. C. 12. q. 5.). Die Exceptiones *Petri* (um die Mitte des 11. Jahrh.) bei *v. Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts II. p. 333. (Lib. I. C. 26.) haben aus *Julian* 119. 17. 18. folgende Sätze: Ueber das vor und nach Empfang eines Amts nicht aus der Kirche Erworbene kann jeder Geistliche frei verfügen, über das aus der Kirche Erworbene darf er *zu Gunsten der Kirche oder sonst pro deo verfügen.* Ist nicht verfügt, so erbt die Kirche.

18) Vgl. hierüber *meine* cit. Abhandl. über die test. ad piam causam.

eines s. g. *Spolienrechts* (jus spolii) [19]) nach dem Tode gewaltsam ergriffen wurde, zu steuern, suchte die Kirche durch Verzichte auf dies *jus exuviarum,* Privilegien dagegen und kaiserliche Constitutionen namentlich für den Klerus der Städte das freie Testirungsrecht zu erwerben [20]). Um dies wirksam zu machen, hielt man einerseits den Grundsatz, das im Amte Erworbene solle der Kirche bleiben, fest [21]), erkannte aber die Gewohnheit an, dass Kleriker zu Gunsten ihrer Diener und der Armen, auch wenn sie Verwandte seien, testiren dürften [22]). In Deutschland wurde seit dem 13. Jahrhundert nach und nach das Recht zu letztwilligen Verfügungen durch die Provinzialsynoden so gegeben, dass höchstens die Verpflichtung blieb, ein legatum ad piam causam zu vermachen, sowie in einzelnen Diöcesen die Testamente von den Bischöfen gegen eine Abgabe *(ferdo, ferto)* bestätigen zu lassen [23]). War schon hierdurch bis in den Anfang unseres Jahrhunderts die Verfügungsfreiheit des Klerus allgemein hergebracht, so hörte mit dem Fortfalle des privilegium fori von selbst die Geltung der canonischen Sätze pro foro externo auf. Im heutigen Rechte können die Säcular-Geistlichen aller Grade über ihr ganzes Vermögen, mag es aus dem Amte oder durch Erbgang u. s. f. erworben sein, unbedingt nach Inhalt der Civilgesetze frei verfügen [24]); die canonischen Beschränkungen enthalten höchstens eine Gewissenspflicht. Hatte ein Geistlicher nicht testirt, so traten mit dem Aufhören des Spolienrechts die Verwandten ein. Dies ist so sehr Regel geworden, dass im heutigen Rechte nur höchst vereinzelt die Kirche ein unbedingtes Intestaterbrecht [25]) oder selbst

---

19) *Thomass.* P. III. L. II. c. 51 ff. *Buder,* De prava consuetudine: Rips, Raps, Observatio (Opuscul. p. .695 ff.). *Zeitschr.* (Bonner) f. Philos. u. kath. Theol. H. 23 ff. *Sugenheim,* Staatsleben des Klerus im Mittelalter S. 237 ff. *v. Raumer,* Gesch. der Hohenstaufen im 6. Bde. *Eichhorn,* D. St. u. Rechtsgesch. §. 327.

20) Siehe die Darstellung in *meinem* System S. 528 f., *meine* deutsche Rechtsgesch. S. 190.

21) c. 7. 9. 12. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

22) c. 2. X. de success. ab intest. III. 27.

23) *Mein* System S. 529 weist die Synoden nach und zeigt die heutige Gestaltung. Ueber *Form* u. *Execution* der Testamente siehe daselbst.

24) Dass im *österr.* Concord. Art. 21. gerade *diese* Freiheit hat gegeben werden wollen im Gegensatz zu den bisherigen Beschränkungen in Ungarn, habe ich a. a. O. bewiesen gegen *Moy.* Letzterer hat in einer Redactionsanmerk. dazu das Urtheil dem Publikum überlassen *Phillips,* Lehrb. S. 741 fg. adoptirt *meine* Ansicht. *Moy* kann sich bei *jedem* österr. Civilgerichte I. Inst. überzeugen, dass jedes Testament eines Weltgeistl. als vollständig gültig angesehen wird, welches den Civilgesetzen entspricht, wenngleich kein Kreuzer ad piam causam darin hinterlassen ist. In der *Graner* Kirchenprovinz ist durch ein erzbisch. Statut vom J. 1857 das freie Testiren anerkannt und nur je nach der Art der Präbende die Legirung einer *(sehr mässigen)* Summe vorgeschrieben. Vgl. ein Referat in *v. Moy* Arch. II. S. 380. Die *Wiener* und *Graner* Provinzialsyn. reden auch nur von moralischer Pflicht.

25) Nach Const. *Pii* V. *Rom. Pont. providentia* fallen *„res sacrae episcoporum sacrisque usibus per eos addictae“* der Cathedrale zu. Vgl. Pii VII. Lit. 23. Juni 1807 (*Bullar.* XIII. p. 167.). Das *österr.* Conc. Art. 21. (dessen Ausführung in Min. V. O. v. 7. Febr. 1859 bei

nur im Falle des Abganges von erbfähigen Verwandten hat. — *Ordensgeistliche* können nach Kirchenrecht testiren und einen Intestatnachlass haben, wenn ihre Profess annullirt, ihnen vom Papste der Austritt gestattet, ihre Ejection erfolgt ist oder ihnen ein Privileg gegeben wurde. Nach dem Civilrechte kommt es darauf an, ob das kirchliche anerkannt ist, oder der Austritt in's Belieben gesetzt wird [26]).

§. 181.

b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren.

I. An den *Papst* [1]) waren nach dem mittelalterlichen Rechte theils vom Klerus, theils von den Laien Abgaben zu entrichten, von denen allmälig entfallen sind der *Peterspfennig*, denarius S. Petri, die *Tribute* von Ländern, Städten, Abteien u. s. w. [2]), die *Annaten* von den nicht im Consistorium ver-

---

v. Moy Arch. IV. S. 216.) weist die *ornamenta et vestes pontificales* der Ordinarien deren Mensa zu. Darüber hinaus fallen in *Ungarn* die Bücher, indumenta sacerdotalia, vasa sacra, altarium ornamenta an das Beneficium, der *fundus instructus* bei allen Prälaturen an den Nachfolger. Vom übrigen Nachlass wird $1/3$ der Kirche gegeben in sarta tecta, für's Seminar oder zur Dotirung von Pfarreien verwendet, $1/3$ für das Begräbniss bestimmt, $1/3$ fällt an die Verwandten bis zum 10. Grade, in Ermangelung solcher an den Fiscus. (Vgl. *Cherrier* l. c. II. p. 246.). Bei Canonikern u. niedern Geistl. fällt ab intest. $1/3$ an die Kirche (bei Geistl. im Lehramte oder Pensionisten an den Fond, aus dem sie besoldet werden), $1/3$ an die Armen (bei den im Lehramte u. Pension. an arme Studirende), $1/3$ an Verwandte, falls diese arm sind $2/3$; event. an den Fiscus. Für testirungsfähige Ordensleute gilt ein Gleiches. Hat ein Geistl. *nie* ein Amt oder kirchliches Einkommen gehabt, so gilt das gewöhnliche Civilerbrecht. *Cherrier* l. c. p. 248. In den *deutsch-slavischen* Kronländern Oesterreichs erben bei Geistlichen ohne Beneficium nur die sonstigen Intestaterben bez. Fiscus, bei *Beneficiaten* die ab intest. versterben: $1/3$ die Kirche, an der sie zuletzt angestellt waren [haben sie zur Todeszeit mehre Beneficien, tritt Theilung nach Verhältniss der Einkünfte ein], ist diese reich, so darf es einer andern zugewendet werden, $1/3$ an die Ortsarmen, $1/3$ an die Verwandten (falls diese arm sind und $1/3$ nicht genügt, $2/3$). Vgl. auch Conc. prov. *Vienn.* a. 1858. p. 179.

26) Vom Standpunkt des *gemeinen* Rechts kann man dem unbefugten Austritte diese Wirkung nicht beilegen. Siehe die einen berühmten Fall betreffende Diss. in *Schmidt*, Thesaur. VII. p. 222 ff. Das *preuss.* Recht (a. a. O. §. 1175 ff.) stellt den Austritt in's freie Belieben und betrachtet den Ausgetretenen nicht mehr als Mönch u. s. f. Nach *österr.* Rechte (a. b. G. B. §. 573.) sind Professen erbunfähig; *testirungsfähig* sind zufolge besonderer Gesetze a) die Mitglieder des *deutschen* u. *Maltheser*-Ordens zu Gunsten dieser, mit Erlaubniss des Obern auch auswärtiger; b) Personen, die nach Auflösung des Ordens u. s. w. in keinen andern traten; c) Ordensgeistliche in einer weltlichen Stellung ausserhalb des Ordens (z. B. als Professoren der Theologie u. dgl.).

1) Ueber das päpstl. Einkommen überhaupt s. *Muratori* de censibus ac reditibus olim ad Rom. eccles. spectant. in *Antiquit.* Ital. V. p. 797 sqq. Die wichtigste Quelle ist der das. gedruckte Liber censuum Rom. Eccl. von dem Camerarius *Cencius* aus d. J. 1192. Vgl. *Hurter* Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 121 ff.

2) Vgl. *Phillips*, Kirchenr. Bd. V. S. 554. Von den exemten Bisthümern wurde eine Abgabe *(ferto auri annis singulis)* entrichtet. So von *Kamin*, *Bamberg* u. a. Vgl. *J. Ficker*,

gebenen Beneficien päpstlicher Verleihung [3]), die *Zehnten* von den Beneficien. Dagegen sind noch heute in Uebung: 1) die *Servitia communia* [4]) bei Gelegenheit der Besetzung der Bischofssitze, die in Oesterreich für die alten Bisthümer den alten Betrag haben, für die neu creirten österreich.-deutschen Diöcesen in bestimmten Summen fixirt sind [5]). 2) Die dem römischen Kanzleipersonale zufallenden *servitia minuta* bei Gelegenheit der Besetzung der Bisthümer, die $3^1/_2$ Procent der communia betragen [6]). 3) Die *Quindennia* [7]), die jedoch in ganz Deutschland nicht mehr vorkommen. 4) Die *Palliengelder* [8]). 5) Die *Dispenstaxen* [9]).

II. Die *Bischöfe* haben früherhin mancherlei Abgaben aus den Kirchen und von den Beneficiaten bezogen, die theils für ihre Mensa, theils für bestimmte Diöcesanzwecke verwendet wurden. Von ihnen ist fast gänzlich ausser Gebrauch: die *Quarta decimarum* [10]), *legatorum et mortuariorum* [11]), die s. g. *Absenzgelder* für Gestattung der Cumulation von Beneficien, *Commendegelder* für Belassung eines Beneficiums als Commende. Es bestehen noch: 1) das *Cathedraticum* oder *Synodaticum*, eine früher auf der Synode von den Einzelkirchen zur Anerkennung geleistete Abgabe [12]). 2) *Subsidium charitativum*, eine im Nothfalle von allen mehr als die Congrua habenden Beneficiaten bezogene Abgabe [13]). 3) Das *Seminaristicum* oder *Alumnaticum* zur Erhal-

---

Vom Reichsfürstenstande, Innsbr. 1861. I. S. 277 ff. Dasselbe geschah von den exemten Abteien. Siehe *das.* S. 324 ff. Beispiele.

3) Aus §. 183 ergiebt sich das Nähere von selbst.

4) Vgl. *Novella Justin.* 123. Cap. 3. 16. für den Occident Conc. Rom. a. 595. in c. 4. C. 1. q. 2. Conc. Paris. a. 829. — Conc. *Constant.* Cap. 4. Concord. *Vindob.* a. 1448. *Bangen*, Curie S. 454. Am Genauesten ist *Mejer* in Zeitschr. f. d. Recht u. die Politik der Kirche II. S. 208 ff.

5) Der statistische Anhang giebt zu vielen Bisthümern die fixirte *Kammertaxe* an.

6) In den Summen für die communia der deutschen Diöcesen stecken sie bereits. Siehe *Bangen* a. a. O.

7) Const. *Pauli* II. *Decet Romanum* im s. g. Lib. sept. III. 3. c. 126.

8) Vgl. §. 47. Die Taxe beträgt nach dem jetzigen Usus 5 Procent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt. Bulle *Urb.* VIII. a. 1642. Vgl. *Bangen* a. a. O.

9) Vgl. §. 99 fg., wo ein Schema mitgetheilt ist.

10) c. 23 sqq. C. XII. qu. 2.

11) c. 14. 15. X. de testam. III. 26., c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 16. eod. in 6. I. 16. Dahin auch die Abgabe bei Testamenten. *Mein* System S. 529.

12) c. 1. 8. C. 10. q. 3., c. 16. X. de off. jud. ord., c. 20. X. de censib. Entsch. der Congr. Conc. n. 18. ad c. 3. Sess. XXIV. Conc. Trid. In *Bayern* besteht es noch: *Permaneder* §. 208, das *österr.* Hofdekr. v. 16. Juli 1783 hob es auf.

13) c. 16. X. de off. jud. ord., c. 6. X. de censib., *Conc. Trid.* S. XXIV. c. 18. de ref. mit der declar. Congr. Conc. n. 14. 27. *Mein* System S. 536.

tung des Seminars [14]). 4) *Procurationes (servitium, comestio)*, die bei der Visitation nach Herkommen oder Vertrag in natura (Verpflegung, Vorspann) oder in Geld zu leistende Abgabe von den wirklichen Beneficiaten ausserhalb der bischöflichen Residenz, welche jährlich nur einmal bei der wirklichen Visitation gefordert werden darf [15]). 5) Die zur Unterhaltung der Kanzleien bestimmten *Taxen* [16]).

III. Die *Curatbeneficiaten* haben das Recht, bei Gelegenheit der pfarramtlichen Handlungen (Taufe, Aussegnung der Wöchnerinnen, Trauung, Aufgebot, Begräbniss) und der Ausstellung von hierauf bezüglichen Zeugnissen eine Gebühr zu beziehen, die unter dem Namen *Stolgebühr* [17]) *(jura, taxa stolae)* zu den zwar ihrer Grösse und Zahl nach unsicheren, aber ihrer Existenz nach sichern Einkünften (s. g. *Casualia, Accidentialia*) gehört und in vielen Diöcesen geradezu nach einem Durchschnittsertrage in die Congrua eingerechnet wird. Sie ist nicht als *Entgelt für den spirituellen Akt* zu betrachten, dessen Vornahme daher auch nicht von ihrer Entrichtung abhängig zu machen, und soll nicht von Personen bezogen werden, die zu ihrer Leistung unvermögend sind.

IV. *Priester* überhaupt können für Lesung der heil. Messe in einer bestimmten (individuellen) aber von der Kirche gebilligten Intention eine Liebesgabe, *Eleemosyna, stipendium missae* annehmen. Voraussetzung ist, dass die einzelne Messe nicht in einer bestimmten Intention von dem Betreffenden [18]) gelesen werden muss und keine Simonie unterlaufe.

---

14) *Conc. Trid.* Sess. XXIII. c. 18. de ref. In *Oesterr.* entrichten es alle, auch reguläre Pfarrer, Lokalkapläne u. einfache Beneficiaten jährlich, wenn sie nicht über 400 fl. haben, im Betrage von 1 fl. 50 kr. bez. 1 fl., bei über 400 bis 1000 fl. im Betrage von ½ Procent, bei über 1000 fl. 1 Procent. Hofdekr. v. 5. Apr. 1784, 22. Aug. 1816, 11. Juni 1818, Min. V. v. 17. Aug. 1851. Vgl. *Pachmann* II. S. 92 fg.

15) *Mein* System S. 536. Das *österr.* Hofdekr. v. 16. Nov. 1784. 20. Jan. 1785, 30. Dec. 1803, 14. Jan. 1804 liess für Vicar u. Bischof nur eine mässige Verpflegung zu.

16) Sess. XXI. c. 1. de ref. *Conc. Trid.* Für *Oesterreich* vgl. *Helfert.* Von den Rechten der Bischöfe §. 80. Es giebt dafür allenthalben eine feste Scala. Sie bestehen in der Taxe bei Collationen, Bestätigungen, Verleihung von Titeln, Errichtung etc. von Beneficien, Expeditionen u. s. w.

17) Vgl. *mein* System S. 532 ff., das die geschichtliche Entwicklung darlegt. Für *Oesterreich* siehe *Helfert.* Vom Kirchenverm. II. §. 35., der im Anh. Lit. B. eine Tabelle giebt, *Pachmann* III. S. 321 ff., für *Bayern Permaneder* §. 466. 487., *Preussen Vogt* I. S. 324 ff.

18) So soll die Pfarrmesse pro populo, die Conventualmesse pro benefactoribus applicirt werden. Lässt ein Priester durch einen anderen die Messe lesen, so muss er diesem das ganze erhaltene Stipendium geben, widrigenfalls er Simonie begeht. Die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebr. missar. *Conc. Trid.* Es ist traurig, dass wegen ihres geringen Einkommens manche Geistliche, vorzüglich Deficienten, nach Messstipendien jagen müssen. — Die Grösse hängt vom Geber ab, ist durch Herkommen bez. Diöcesanvorschrift meist bestimmt (in den meisten Diöcesen 10 sgr. oder 50 kr. österr. W. 30 kr. rhein.).

§. 182.

c. Die Verwendung der Intercalarfrüchte.

I. Während zweifelsohne in ältester Zeit das Einkommen erledigter Kirchen, soweit es nicht zur Deckung der Verwaltungskosten nöthig war, zum Besten der Fabrik oder Armen verwendet wurde, nahmen in Folge der Testirfreiheit des Klerus, der Einwirkung lehnrechtlicher Anschauungen [1]) und wohl auch des Spolienrechts die Bischöfe das Recht auf die Früchte des ersten Jahres der Vacanz *(fructus annales, annatae)* in Anspruch und erhielten es durch Gewohnheit und päpstliche Privilegien [2]). Dieses *jus deportuum* beanspruchten gleichfalls die Vögte und Patrone, vor Allem aber die deutschen Kaiser [3]), die Könige von Frankreich [4]) und andere unter dem Namen *Jus regaliae, deportus,* seit *Johann* XXII. auch die Päpste, welche jedoch wie die deutschen Kaiser darauf verzichteten [5]), während es anderwärts (namentlich in Frankreich) Gegenstand fortwährenden Streites blieb.

II. Nach heutigem Rechte [6]) fallen die vom Tage der Erledigung zu berechnenden *Intercalarfrüchte der bischöflichen Mensa* [7]) entweder der Cathedralkirche [8]) oder einem allgemeinen Fonde [9]) oder dem Nachfolger [10]) zu. Die Intercalare der Dignitäten, Canonicate und Beneficien an den Domkirchen werden bald der Chathedrale [11]), bald einem allgemeinen Fonde, bald den

---

1) Darauf macht *Phillips*, Kirchenr. V. S. 560 f. aufmerksam.

2) c. 9. de rescr. in 6. I. 3. c. 9. de off. ord. in 6. I. 16. Vgl. c. 32. X. de verb. signif. V. 40.

3) Vgl. c. 40. de elect. in 6., c. 9. de off. jud. ord., Clem. 7. de elect. Die deutschen Kaiser hatten bei den Reichsbisthümern eigentlich in Folge der ihnen anklebenden Regalien eine gewisse Berechtigung. Die Verzichte darauf sind in *meiner* deutsch. Rechtsgesch. S. 190. abgedruckt: *Otto* IV. Coronatio Aquisgran. a. 1198 (*Monum.* Leg. II. p. 203.) *Frider.* II. Promissio a. 1213 (ib. p. 224.), 1216 (p. 226.), *Rud.* I. a. 1274 (p. 394.) u. s. w.

4) Ueber diese Art der *Régale* siehe *Le Maistre* de l'église gallicane p. 118 ff. *De la Combe* sub hac voce u. Append. documentor. p. 182 ff.

5) *Concil. Constant.* Sess. 43. Den Zusammenhang mit den Taxen von den Bisthümern zeigt *mein* System S. 539. Vgl. überhaupt *Barthel* in der dissert. de Concordatis Germ. cap. III. de annatis (Opusc. II. p. 251 sqq.). *Moser*, Von der Teutschen Religionsverf. S. 733 ff.

6) Das canon. enthalten c. 4. X. de off. ord., c. 40. de elect. in 6., c. 9. de off. ord. in 6. I. 16.

7) Deren Verwaltung ein Oeconomus zu führen hat: Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. c. 18. Vgl. oben §. 55.

8) So in *Bayern*: Concord. Art. IV. A. H. Entschl. v. 27. Sept. 1829 bei *Döllinger* VIII. S. 299. (§. 292.). Es läuft bis zum Tage der königl. Ernennung des neuen, wenn dieser bestätigt wird: A. H. Entschl. v. 8. Juli 1824. *Das.* S. 296.

9) Vgl. das Nähere im §. 185.

10) Dies ist nach der Circumscriptionsbulle §. 9. der Fall in *St. Gallen* u. *Chur*, wo die Dotation sehr gering ist. Denselben Grundsatz hat *Preuss.* A. L. R. II. 11. §. 978.

11) In *Bayern* [die Citate in N. 8. Es läuft bei denen kön. Nomination bis zum Tage der Ernennung des neuen, beim Domprobste bez. den von Bisch. oder Kap. zu besetzenden

Erben [12]) zugetheilt, bald fallen sie an die übrigen Mitglieder [13]). Für die Collegiatkirchen gelten analog dieselben Grundsätze.

III. Bei den Pfarreien und andern niedern Beneficien fallen die Intercalarfrüchte endweder einem allgemeinen Fonde zu (§. 185), oder durch eine bestimmte Zeit hindurch den Erben des verstorbenen Beneficiaten [14]), so dass, wenn die Wiederbesetzung früher erfolgt, eine vertragsmässige Auseinandersetzung zwischen denselben und dem neuen Beneficiaten erfolgen bez. dieser von jenen die festgesetzte Administrationsgebühr erhalten muss, oder der Kirche [15]), oder für eine bestimmte Zeit dem Dekan [16]).

IV. Ueberall werden aber von den Intercalargefällen die durch Gewohnheit bez. vom Bischofe festgesetzten Bezüge des Administrators, in welche regelmässig die Stolgebühren nicht eingerechnet werden, vorerst abgerechnet. Während der Vacanz wird die Verwaltung der Temporalien entweder durch

---

Canon. bis zum Tage der päpstl. Bulle bez. Collations- oder Ernennungsdekr.], in *St. Gallen* das über 3 Mon. nach dem Tode fällige.

12) In *St. Gallen* fallen die Einkünfte durch 3 Mon. vom Erledigungstage der Dignitäten und Canonici an die Erben nach §. 9. der Erectionsbulle.

13) In *Oesterreich* gilt der allgemeine Satz, dass die Intercalare von Präbenden, die aus einer *Massa communis* ihr Einkommen beziehen, an diese fallen, selbige also vermehren. A. H. Entschl. v. 8. Febr. 1771, Hofdekr. v. 13. Juni 1792. In den meisten Kapiteln bilden die Canonicate, meist auch die Personate und die eine oder andere Dignität *eine* Massa. Die absichtlich ausführlich im statist. Anhange angegebenen Verhältnisse in der Prager Erzdiöcese stellen die Sache in's rechte Licht. —

Ueber die früheren Verhältnisse in den (säcularisirten) deutschen Hoch- u. Collegiatstiftern siehe die Abhandl. *Dürr*, De annis carentiae canonicor. eccl. cathedr. cet. in *Schmidt*, Thesaur. VI. p. 204 sqq. *Ejusd.* de annis gratiae canonicor. cet. *ib.* p. 166 sqq.

14) Die *wirklich verdienten* Früchte gebühren überall den Erben. Ueber deren Berechnung s. *mein* System S. 540. Die Einkünfte des *Sterbemonats* zu 30 Tagen gerechnet nach dem Todestage erhalten sie in *Bayern:* A. H. Entschl. v. 21. April 1807. Ein *Sterbequartal* (vgl. auch Note 12.) ist hergebracht im Grossh. *S. Weimar* (Ges. v. 7. Oct. 1823 §. 36. bei *Müller* Lex. V. S. 385.), in den westlichen Diöcesen *Preussens* (Paderborn u. die rechtsrhein. Theile von Köln, Münster und Trier) nach V. O. v. 3. Juli 1843. Ein volles *Gnadenjahr* (annus gratiae, deservitus) ist hergebracht im Herzogthum Westphalen: Const. v. 1678, 1681, 1683, 1748 bei *Seibertz*, Die Statutar- u. Gewohnheitsr. des Herz. Westph. Arnsb. 1839 S. 539 ff. 319 ff. Derartige päpstl. Privilegien kommen auch vor. So gab Pius VII. (Breve v. 21. Aug. 1804. Bullar. XIV. p 361.) dem Dekan der Rota (pro temp.) die von ihm besessenen benef. simplicia, die keine Residenz forderten *(zwei und zwanzig)* auf 20 Jahre, falls er früher stürbe. seinen Erben, dehnte dies mit Breve v. 20. Mart. 1815 (das. p. 362.) auf weitere 10 J. aus.

15) So in *Bayern* (natürlich mit der Ausnahme in Anm. 14.). Siehe die Citate bei *Permaneder* §. 463. Nur in den Diöcesen Würzburg, Speyer u. Bamberg fallen sie an die *Emeritenfonds;* in paritätischen Orten (Simultankirchen) sind sie zur Bildung eines besonderen kath. Fonds zu verwenden. Ferner in *Preussen*, dort, wo kein Gnadenjahr Platz hat (A. L. R. II. 11. §. 852.).

16) In *Würtemberg* und *Baden* die des ersten Monats zu 30 T. gerechnet. Vgl. die Verordn. bei *Lang* S. 683., *Longner* S. 344. Tritt die Erledigung auf andre Art ein, so entfällt dies.

die vom Bischofe bestellten Personen [17]) oder eine gemischte Commission, zu der Bischof und Regierung Mitglieder ernennen, geführt [18]). Wo ein Corpus (Kapitel) vorliegt, steht diesem die Verwaltung zu.

§. 183.

d. Versorgung dienstunfähiger, jubilirter Kleriker.

I. Ein Kleriker, der vor Erlangung eines Beneficiums dienstuntauglich wird, findet in dem Titel seinen Unterhalt (§. 33).

II. *Beneficiaten* können entweder wegen Alters (Jubilation), oder aus anderen körperlichen oder geistigen Ursachen in Ruhestand treten. Ihre Versorgung findet dann entweder in einer *Domus emeritorum, bene meritorum* [1]) oder durch Vorbehalt einer Pension auf das resignirte Beneficium (§. 81), Beiordnung eines Coadjutors, oder endlich durch Anweisung eines Ruhegehaltes (Deficientengehalts) aus einem hierfür speciell bestimmten oder allgemeinen kirchlichen Fonde Statt [2]).

III. Ist die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstentsetzung, so findet die Unterhaltung in einer *domus demeritorum* (bez. Corrigendenanstalt) oder durch Anweisung einer Pension, wofern die Einschliessung nicht mehr nöthig ist, Platz [3]).

---

17) So in *Preussen* (Regulativ v. 25. Mai 1850, 19. Nov. 1850, 23. Sept. 1851 in den *Beitr.* z. preuss. Kirchenr. I. S. 40 ff. 51 ff. 64 ff. *Baden* unter Aufsicht der Regierung. (Siehe die V. O. v. 20. Nov. 1861 in *v. Moy* Arch. N. F. I. S. 131.).

18) So in *Würtemberg* (Ges. v. 30. Jan. 1861 Art. 19.). In *Oesterreich* wird jetzt der Verwalter vom Bischof bestellt, der Regierung angezeigt, die ihn entweder gutheisst, oder ihm einen Mitverwalter zur Seite stellt. Trägt die Pfründe 500 fl. CM., so erhält der Administrator 30 fl. CM. monatlich, sonst 25, braucht aber in keinem Falle Messen (auch die gestifteten) anders zu lesen, als gegen das übliche (30 kr. CM. bez. 52½ österr. W.) Stipendium (A. H. Entsch. v. 3. Oct. 1858 abgedr. bei *v. Moy* Arch. III. S. 746.). Für *Ungarn* siehe betreffs der die Verwaltung der erledigten erzb. u. bischöfl. Stühle das Min. Schr. v. 13. Jan. 1857, abgedr. im *Archiv* III. S. 610 ff.

1) Solche giebt es in den *preuss.* Diöcesen, woneben aber die *pensiones reservatae* häufig sind. Dasselbe sollte in *Bayern* (Conc. Art. IV.) geschehen, in einigen Diöcesen giebts solche (z. B. München-Freising). So auch in *Hannover*. Auch in der *Mainzer* Diöcese sollte eins eingerichtet werden.

2) Siehe das Nähere im §. 185.

3) Der statist. Anhang weist solche Anstalten nach. — Vgl. über den Betrag der Deficientengehalte noch §. 33. und für *Oesterreich* die bei *Helfert* a. a. O. §. 57—65. citirten und bei *Jaksch* Art. *Deficientenfond* u. s. w. abgedr. Gesetze. Hat eine Pfründe über 600 fl. CM., so wird ein Administrator mit dem halben Einkommen bestellt, wo nicht ein Hülfsgeistlicher bei Pfründen nicht über 300 fl. auf Kosten des Religionsfonds, sonst mit Deckung des Abgangs durch diesen. Will der Pfarrer abtreten, oder ist ein Lokalkaplan bez. Cooperator untauglich, so erhält er 200 fl. aus dem Religionsfonde.

§. 184.

4. Die Fabrikgüter. Baulast.

I. *Verwaltung.* Diese steht nach gemeinem Rechte hinsichtlich der Cathedrale dem Kapitel, der Collegiatkirchen dem Kapitel, der Ordens-Bruderschafts-Kirchen dem Vereine zu, bezüglich der Pfarrkirchen dem an derselben angestellten Pfarrer, Beneficiaten [1]). Jedoch ist durch die Stiftung eine besondere Bestimmung zulässig. Vielfach in Folge solcher, vorzüglich aber wegen Dotationen Seitens der Gemeinden und ganz besonders mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Kirchkinder im Falle der Insufficienz bildete sich allmälig eine Theilnahme der Pfarrkinder dahin aus, dass neben dem Beneficiaten und gewöhnlich unter seinem Vorsitze eine Anzahl von Kirchkindern die verwaltende Behörde bildeten (Kirchenväter, Kirchmeister, Kirchenräthe, Alterleute, altirmanni, provisores oder magistri fabricae, vitrici u. dgl.) [2]). Deren Bezeichnung geschah dann bald durch Cooptation, bald durch Wahl der Gemeinde, in jedem Falle stand die Bestätigung und Amovirung dem Ordinarius zu. Diese Grundsätze stehen in voller Anerkennung und praktischer Uebung in *Preussen* [3]), gesetzlich in *Oesterreich* [4]), und auch in den übrigen deutschen Staaten. Eine Verschiedenheit herrscht aber insofern, als der Staat bald nur auf Grund besonderer Rechtstitel (Patronat) Einsicht nimmt bez. Aufsicht übt *(Preussen)*, bald überhaupt die Mitverwaltung oder doch eine ständige Aufsicht führt. Letzteres ist der Fall in Baden, Würtemberg, Hannover, Hessen, Oldenburg. Nach französischem Rechte [5]) besteht ein eignes Collegium, das unter staatlicher Aufsicht verwaltet [6]). Die Prüfung der Rechnungen findet alljährlich zuerst

---

1) *Laien* sollen nach *canon.* Rechte *nicht* dabei zugezogen werden: c. 5. D. 89., c. 1. D. 69., c. 22. 24. C. 16. q. 7., c. 10. X. de const. I. 2., c. 3. X. de consuet. I. 4. Daran hält man im Kirchenstaate und Neapel so fest, dass für das Gegentheil ein päpstl. Indult erforderlich ist; ein solches für den König von Neapel giebt Breve *Pii* VII. vom 12. Mai 1803 (Bullar. XII. p. 14.).

2) Offenbar hat das *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 9. de ref. diese Entwicklung vor Augen und stillschweigend approbirt.

3) Vgl. die Citate des Systems S. 543. Die cit. *Beiträge* drucken die betreffenden Reglements ab; im Archive von Moy sind Instructionen (für Hohenzollern) und überhaupt alle neuern auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnungen in Oesterreich u. s. w. abgedruckt. Es würde zu sehr in's Detail führen, auf dieselben genau einzugehen.

4) Concord. Art. 30. A. H. Entschl. vom 3. Oct. 1858. *Faktisch* ist es noch nicht in allen Diöcesen durchgeführt. Man sehe die betr. Angaben im Archiv von *Moy* N. F. I. S. 289 ff. u. a.

5) Jedoch ist in den *preussischen* Gebieten franz. Rechts zufolge der durch die Verfassung gegebenen Selbstständigkeit die staatliche Mitwirkung rechtlich und faktisch entfallen.

6) Décret concernant les fabriques du 30. décembre 1809. Dazu für Frankreich Décr. du 6. Nov. 1813, Ordon. du 12. Janv. 1825 u. a.

Ueber die principielle Seite der staatlichen Mitverwaltung oder Aufsicht s. *mein* System S. 498 ff.

durch (aufgestellte Special-Revisoren oder) die Dechante, sodann durch das Ordinariat bez. auch die staatlichen Behörden Statt.

II. *Verwendung.* Die Einkünfte des Fabrikgutes werden für die Erhaltung der Kirchengebäude, Anschaffung der Geräthschaften (Glocken, Paramente, Kelche u. s. w.), sowie für die Kosten des Cultus (Kerzen, Wein u. s. w.), verwendet. Reichen sie nicht aus, um die nothwendigen Auslagen zu decken, so müssen dritte Personen in Anspruch genommen werden. Insbesondere aber kommt hier in Betracht die

III. *Baulast* [7]). Sie erscheint in der ältern Zeit als eine Last des Kirchenguts (§. 177) und wurde durch Bestimmung eines Theiles desselben erfüllt [8]). Hierbei blieb es an vielen Kirchen. Gewöhnlich aber reichte dieser Theil nicht aus. Daran trug Schuld die Bildung der kirchlichen Beneficien, vor Allem auch die Hingabe von Kirchengut zu weltlichen Beneficien, der Besitz von Kirchengut in den Händen der Vögte (Patrone), die Spaltung des Guts der Cathedrale u. s. w. Man musste daher die Verpflichtung ausdehnen auf die Inhaber von Kirchengut jeder Art [9]), damit auch auf die geistlichen Beneficiaten [10]), auf den Zehntherrn [11]) und überhaupt Jeder, der irgendwelche kirchliche Einkünfte hatte. Konnte auf keine dieser Arten geholfen werden, so traten die Parochianen ein [12]). Auf diesen Grundlagen hat das Concil von Trient [13]) Verfügungen getroffen, die durch einzelne particuläre Gesetze und Gewohnheiten ergänzt, theilweise auch modificirt worden sind.

---

7) Die *Literatur* (Monographien, Abhandl. in Zeitschr. etc., Urtheile u. ausführliche Darstell. in Commentaren u. s. w.) s. vollständig bis auf d. J. 1856 in *Mich. Permaneder* die *kirchliche Baulast* oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude. Aus d. Quellen des gem. canon. u. bayer'schen Particular-Rechts dargest. 2. Aufl. Münch. 1856. Seitdem *Beiträge* zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren in: *Katholische Wochenschrift* (Würzburger) im Jahrg. 1856 u. 1857, Bd. VIII. IX. X. in verschiedenen Nummern (von dem Priester *Denzinger*). *Hüffer*, Die Verpflichtung der Civilgem. zum Bau u. zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankr. u. in der preuss. Rheinprov. am linken Ufer gelt. Ges. im *Archiv* IV. S. 39—64., 129—158. u. separat ersch. Münster 1859. *Bluhme*, Das rheinpreuss. Ges. v. 18. März 1845 in besond. Anwendung auf Pfarrwohnungen. Seine Meinung und seine Ergänzung im Geiste confession. Parität. Bonn 1859. *Hüffer*, Das rheinpreuss. Ges. v. 18. März 1845 u. sein Verhältn. zu den Pfarrwohn. Ein Nachtrag zu der Schrift: Die Verpflichtung der Civilgem. u. s. w. Münster 1860. — Vgl. *mein* System S. 544 ff.

8) Vgl. nur c. 1. 2. C. 10. q. 3.

9) Siehe die Kapitular. Francof. 794. c. 74., Langob. 802. c. 6., a. 813. c. 24., a. 817. c. 5., a. 816. c. 63. Dazu Dienste der Hörigen der Kirchen.

10) c. 22. C. 16. q. 1., C. 4. X. de ecclesiis aedificandis vel reparandis III. 48.

11) c. 1. X. h. t.

12) Const. Hlothar. Olonn. a. 825. c. 8., Hludow. II. a. 856. c. 9., Cap. a. 875. c. 16., Karoli II. Conc. Ticin. a. 876. c. 11., Conc. Rom. a. 876. c. 25. sub Eugenio II.

13) *Conc. Trid.* Sess. XXI. c. 7. de ref.

Die besondern Gesetze für *Bayern* giebt an *Permaneder*, für *Preussen* druckt sie ab

A. Bezüglich der *Ecclesiae majores* müssen, soweit das Fabrikgut nicht reicht, die Cardinäle für ihre Titelkirchen [14]), die Bischöfe und das Kapitel [15]) für die Cathedrale Obsorge tragen. Reicht deren Beihülfe nicht aus, so muss durch Kollekten geholfen werden. In der Neuzeit ist durch die Säcularisation diese Pflicht auf den Fiscus als Besitzer des Kirchenguts übergegangen und durch bestimmte Dotationen oder bindende Zusicherung erfüllt worden [16]). Dazu sind einzeln Abgaben getreten [17]).

B. Bei *Collegiatkirchen* haften, soweit nicht die Fabrik und andre Mittel (Kollekten) helfen, die Kanoniker.

C. Die Baulast bei *Curatkirchen* [18]) aller Art tragen [19])

1. *Principaliter die Einkünfte des Fabrikguts.* Soweit das Gut über die zu den stiftungsmässigen Verpflichtungen und zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kosten einen Ueberschuss an Stammvermögen hat, darf es, *wenn auf die sonstige Art nicht geholfen werden kann,* beigezogen werden [20]).

Vogt I. S. 497 ff., für *Oesterreich* s. *Helfert,* Von der Erbauung, Erhalt. u. Herst. der kirchl. Gebäude u. s. w. 2. Aufl. Prag 1834.

14) *Sixti* V. Const. *Religiosa Sanctorum* a. 1587 §. 12.

15) Das statuirt c. 4. X. de his q. f. a. p. III. 10. Eine principale Pflicht des Bischofs (über seine Congrua) und eine eventuelle des Kapitels kann ich mit *Phillips,* Lehrb. S. 756. in den älteren Quellen nicht finden. —

16) Dies ist generell geschehen für die *Salzburger* Provinz, für *Bayern* (Conc. IV. letzter Abs.), für *Preussen* (Bulle *de salute* §. *Ad manutentionem*). In der *oberrh.* Kirchenprovinz sind bestimmte jährl. Beträge zugesichert: für *Freiburg* 5264 fl., *Mainz* 3335 fl. (in bereits innegehabtem Gute), *Fulda* 2000 fl., *Rottenburg* 1400 fl. ausserdem für Cultus etc. 2150. u. 800 fl.

17) So in *Preussen* für die 4 westl. Diöcesen (K. O. v. 13. Apr., 24. Mai 1824, 23. März 1830) eine Cathedralsteuer, die der Pfarrer bei Vornahme von Taufen, Trauungen, Begräbnissen einzuziehen hat.

18) Darüber bestimmt zunächst das Conc. Trid. Zu bemerken ist noch, dass durch allgemeine Beiträge (in Preussen von gewissen Gesellschaften, Zuschläge zu Steuern u. dgl.) in einzelnen Ländern oder Provinzen specielle Fonde für Kirchenbauten bestehen, wie gleichfalls in den Budgets der meisten deutschen Staaten eine bestimmte Summe für diese Zwecke ausgeworfen ist. Siehe noch überhaupt §. 185., der die praktische Ergänzung der kirchenrechtl. Baupflicht liefert.

19) *Conc. Trid.* Sess. XXI. c. 7. de ref. „Parochiales vero ecclesias, etiam si iuris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent *ex fructibus, et proventibus quibuscunque*, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. *Qui si non fuerint sufficientes;* omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos, ex dictis ecclesiis provenientes, percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborant; ad matrices, seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas, in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi." Es ist *ganz genau* der Abdruck nach der ersten von den Sekretären vidimirten Ausgabe gemacht.

20) *Bened.* XIV. Instit. can. Inst. C. num. 17. Der Bischof haftet in keinem Falle. Vgl. Bened. XIV. l. c. num. 8. 9. — Diese Grundsätze halten die Partikularrechte fest: *Preuss.* A. L. R. II. 11. §§. 712. 713. *Oesterr.* (*Helfert* §. 44 fg.). *Bad.* L. R. Art. 710 dc. Vgl. *Permaneder* für *Bayern.*

2. *Subsidiarisch*, wenn die Einkünfte der Kirche nicht genügen, *Alle, welche Einkünfte aus derselben beziehen.* Dahin gehört besonders a) der *Zehntherr* [21]) b) der *Patron* unter dieser Bedingung [22]), c) die *Beneficiaten* an der Kirche (Pfarrer, Inhaber von beneficia simplicia u. a.) [23]) nach Verhältniss ihrer Einkünfte [24]) vorausgesetzt, dass sie über die Congrua beziehen [25]). Natürlich haftet aus diesem Grunde auch ein Kloster, Stift u. s. w. bei der Incorporation und wo eine Säcularisation stattfand der Nachfolger in dessen Vermögen. Diese subsidiär Verpflichteten *concurriren* nach Verhältniss ihrer Einkünfte [26]).

3. Kann auf diese Art der Bau nicht bewerkstelligt werden, so dürfen die *Parochianen* herangezogen werden [27]). Sofern diese Last keine Reallast geworden ist, muss sie als persönliche gelten, besteht somit nicht für fremde Confessionsverwandte. Hier kommen auch, ausser bei *unio per aequalitatem* die Einwohner der Filialkirchen zur Beiziehung. Gegen Parochianen, welche nicht *„nimia egestate laborant"*, sind Zwangsmittel zulässig [28]).

---

21) Dessen Verbindlichkeit ist durch die cit. Abh. von *Denzinger* besonders erörtert; sie geht auf alle Fragen ein und giebt die frühere Literatur an. Wo der Fiscus Zehntherr wurde als Nachfolger in Klostergut, haftet er natürlich. Ist der Zehnt abgelöst, so haftet das Ablösungsobject. Siehe *mein* System S. 548 ff. — c. 25. X. de decim., c. 1. X. h. t. Cod. Max. *bavar.* civil. Th. II. Kap. X. §. 18. *Badisch.* Landr. Art. 710 dc.

22) Es besteht eine grosse Controverse; ob *alle* Patrone unbedingt haften oder nur jene, welche Einkünfte haben. Ueber deren Stand vgl. *mein* System, *Phillips*, Lehrb. S. 761 ff. (der sich der erstern Ansicht anschliesst, aber doch schwankt). Aus dem *Komma* in der abgedr. Stelle des Trident. nach *patronos* lässt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, nichts folgern. Die *Congr. Conc.* (Entsch. v. 3. Aug. 1666) und *Bened.* XIV. l. c. halten den Patron nur, wie Benedict sich ausdrückt: *causative*, nicht *praecise* für verpflichtet.

23) Lehrreich ist die cit. Institutio *Benedicts* XIV.

24) Entschl. der Congr. Conc. in num. 1. 2. ad Conc. Trid. l. c.

25) c. 4. X. de eccl. aedificandis. Als Mittel zur Beitreibung ist Sequestration der Früchte (decl. Congr. Conc. l. c. n. 5.) des Benef. und Sperrung der Einkünfte des Klosters zulässig (*decl.* das. n. 6.).

26) Vgl. *mein* System S. 552.

27) Ob der Patron (ohne Einkünfte) den Parochianen vorgehe, ist zweifelhaft. Ich habe im System die Gründe dargelegt, welche die Haftpflicht des Patrons in diesem Falle als äusserste erscheinen lassen. Ueber die Haftpflicht selbst *mein* System S. 553.

28) Das sagt Conc. Trid. l. c. u. Sess. VII. c. 8. de ref. direct. *Phillips*, Lehrb. S. 760. lässt nur *„Androhung geistlicher Strafen"* zu. *Rosshirt* lässt keine weltlichen Mittel zu. Er sagt wörtlich: „Der Bischof soll die Parochianen zwingen, folglich durch kirchliche Mittel, wozu das Nächste ist, dass die Kirche geschlossen oder niedergerissen wird und dass man an deren Stelle ein Kreuz setzt." Nun spricht aber das Conc. Trid. *ganz gleichmässig* vom Zwange gegen „alle Patrone, und andere, die Früchte beziehen, und in deren Ermangelung die Parochianen." Ergo darf *Rosshirt* nie eine andre Folge zulassen. Wie aber dann das Concil von *„omnibus remediis opportunis ad praedicta cogere"*, Ausschluss der *Appellation, Exemtion, Einsprache* reden könne, ist schwer zu begreifen. Ob es aber mit bekannten Sätzen stimme, z. B. der num. IV. u. V. der Bulle *„Auctorem fidei"* (abgedruckt oben §. 8. Anm. 2.), dass die Kirche keine direkten Zwangsmittel, also hier die bereits als zulässig nach-

4. Können hierdurch die Kosten nicht aufgebracht werden, so bleibt bei Patronatskirchen noch das Mittel, den Patron unter Anberaumung einer bestimmten Frist aufzufordern, entweder zu bauen oder auf sein Recht zu verzichten [29]).

5. Ist die Reparatur unmöglich, so sind die Beneficien in benachbarte Kirchen zu übertragen, die Kirchen einzureissen und die Baustellen zu profanen (jedoch nicht *in usus sordidos*) Zwecken, unter Aufstellung eines Kreuzes auf der Baustelle, zu verwenden.

6. In jedem Falle aber dürfen, wenn ein Bau stattfindet, die Eingepfarrten zur Leistung der Hand- und Spann-Dienste beigezogen werden [30]).

Diese Grundsätze des gemeinen Rechts haben particularrechtlich bedeutende Modificationen erlitten. Während man zunächst an der principalen Haftung des Kircheneinkommens überall festhält (Note 20), tritt nach *österreichischem* Rechte, sobald dies nicht reicht, a) für die Kirchengebäude unbedingt, für die pfarrlichen über die vom Beneficiaten zu leistende Quote hinaus, *in Betreff aller baaren Auslagen* ein der Patron, neben ihm b) für die übrigen Kosten (Beischaffung des Materials die Pfarrgemeinde, c) für die in natura zu leistenden oder in Geld abzulösenden Hand- und Spanndienste die Eingepfarrten [31]). In *Preussen* theilt sich die Last zwischen Patron und Pfarrkindern [32]), in *Sachsen* hat die Gemeinde über den aus dem Vermögen der Kirche hinaus bewilligten Beitrag alle Kosten [33]), in *Kurhessen* alle bis auf den von der Kirche zu tragenden Arbeitslohn zu decken [34]). Das *französische* Recht legt

---

gewiesenen Sequestrationen, Civilklagen u. dgl. anwenden dürfe, überlasse ich der *„civilistischen Dialektik“* Rosshirt's zu beurtheilen. Mir scheint, es wäre mehr als kindisch, wollte man bei Weigerungen als das *„Nächste“* die Kirche schliessen oder einreissen. Die Kritik *Rosshirt's*, dass meiner Klassification im Systeme, die hier geradeso befolgt ist (von der *Congr. Conc.*, *Bened.* XIV., *Permaneder*, *Richter* und vielen Andern angenommen wird) und sich wörtlich aus dem Trid. ergiebt, *„die civilistische Dialektik fehlt“*, erledigt sich von selbst.

29) *Phillips* S. 762 argumentirt, um die unbedingte Haftpflicht zu beweisen, daraus, *dass der Verlust auch den Patron treffe*, *welcher Früchte von der Kirche bezieht im Falle der Weigerung.* Er scheint hierzu durch die (vgl. Note 28.) Ansicht *Rosshirt's* verleitet zu sein. Das ist falsch. Den Patron, der Einkünfte hat, *zwingt* man nach dem Wortlaut des Tridentinums, ausser wenn er *„nimia egestate laborat.“* — Vgl. überhaupt *mein* System a. a. O. S. 549 fg.

30) *Declar. Congr. Conc.* num. 9. l. c.

31) Für das ältere Recht s. *Helfert.* Die Pflicht ad b) haftete früher auf dem *Dominium*, ist jetzt mit deren Fortfall auf die Gemeinde gekommen, wodurch regelmässig der Patron wieder eine grosse Quote zu tragen hat. Vgl. Conc. Art. XXVI. Ueber das Verfahren a. h. Entschl. v. 14. Sept. 1852 kundgemacht den 19. Jan. 1853. A. §. 50. B. §. 28. C. §. 40. Vgl. auch V. O. v. 25. Mai 1859 (R. G. B. N. 99.).

32) A. L. R. II. Tit. 11. §§. 720 ff. mit den bei *Vogt* abgedr. Nachträgen.

33) *v. Weber*, Kirchenr. II. S. 552 ff. I. S. 260 f.

34) *Ledderhose*, Kurhess. Kirchenr. S. 437.

die Verpflichtung den Civilgemeinden auf[35]), das *bayrische* steht im Wesentlichen auf dem gemeinrechtlichen Standpunkte. Dieser ist in einzelnen Diöcesen durch Gewohnheitsrecht modificirt[36]).

D. Mit der Herstellung der Kirchhöfe[37]), Glocken u. dgl. verhält es sich ganz analog als mit dem eigentlichen Bau.

§. 185.

5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde, Studienfonde u. a.

I. In *Oesterreich*[1]) wurde 1) aus dem Vermögen der säcularisirten Klöster, aufgelassenen Kirchen, aufgehobenen Bruderschaften, Canonicate, beneficia simplicia, geistlichen Lehen (mit Ausschluss der Olmützer) gebildet bez. vermehrt und wird beständig vermehrt durch die Intercalarfrüchte aller Beneficien, welche nicht durch die stiftungsmässigen Leistungen absorbirt oder von einem Corpus (Kloster, Kapitel) ungetheilt bezogen oder nicht pro rata unter die Glieder einer Korporation (wie mit der Massa communis der Kapitularen der Fall ist) vertheilt werden, durch die Religionsfonds- und geistliche Aushülfssteuer der Bisthümer und Regularen[2]), endlich in Böhmen durch einen Zufluss vom Salzverkaufe[3]), — der *Religionsfond.* Derselbe besteht, da die Güter meist verkauft sind, abgesehen von durchgehends zu Spottpreisen an das Aerar durch das Aerar vermietheten Häusern, fast nur in Staats-Obligationen, welche das Schicksal des Finanz-Patentes erlebten. Er ist Eigenthum der Kirche (der Kirchenprovinzen bez. Diöcesen), wird von den Landesstellen unter Mitaufsicht der Bischöfe verwaltet. Seine Bestimmung ist: Bestreitung aller Bedürfnisse, für die kein principaler Verpflichteter vorliegt, insbesondere: Patronatslasten für die auf ihm ruhenden Patronate, Bestellung des Tischtitels, Dotirung neuer Pfarreien, Kirchenbauten, Ergänzung der Congrua, Unterhaltung der Cooperatoren, Pensionen für deficiente Priester u. a. Ausserdem unterstützt man aus ihm die Bettelorden (die nicht betteln dürfen), besoldet die Religionslehrer an den Staatsanstalten, unterhält die theol. Fakultäten und Seminarien u. s. w. 2) Der *Studienfond,* gebildet aus dem Jesuitenvermögen und bestimmt für die Bestreitung der Kosten des mittlern und höhern katholischen Unterrichts.

---

35) Siehe die cit. Schriften von *Hüffer.*

36) Siehe für Köln, das Herz. Westfalen u. a. die Citate in *meinem* System S. 552. Note 3.

37) Jedoch ist vielfach die Last den Gemeinden auferlegt.

1) Die Gesetze sind abgedruckt bei *Jaksch* u. d. W. „*Religionsfond*" u. s. w., *Studienfond* u. s. w. Die Hofdekr. v. 28. Febr. 1782, 7. Jan. 1783, Pat. v. 18. Oct. 1792, Hofdekr. v. 29. Oct. 1806, 20. Oct. 1803, 4. Sept. 1806 lassen die Eigenthumsfrage lösen. Dazu Conc. Art. XXXI. XXXII. *Helfert,* Kirchenvermögen I. §. 105 ff. stellt die ältern Gesetze zusammen.

2) *Mein* System S. 557 fg.

3) Daselbst. Diese *Cassa salis* stand bis auf K. Joseph II. unter Disposition der *Propaganda.*

Insoweit in diesem Fonde Güter bez. Fonde nicht kirchlichen Ursprungs sind oder unter dem allgemeinen Ausdrucke begriffen werden, sind sie kein Kircheneigenthum.

II. In *Würtemberg* besteht ein aus den Intercalarien gebildeter *Intercalarfond* [4]). Ihn verwaltet eine durch Bischof und Regierung gemeinsam bestellte Behörde. Er wird verwendet zur Ergänzung der Congrua der Pfarrer, zur Unterhaltung ausserordentlicher Vicarien und Beschaffung des Tischtitels. Aus einzelnen Fonden gebildet, durch die Intercalare, jährliche Zuschüsse von allen geistlichen Pfründen, Abgabe von Verlassenschaften der Geistlichen und einigen anderen Zuflüssen vermehrt dient der von der Staatsregierung unter Mitaufsicht des Bischofs verwaltete *Centralkirchenfond* [5]) der Diöcese *Limburg in Nassau* zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Besoldungszulage für verdiente Geistliche, Besserung der Kaplaneien, Stipendien für Theologen, Pensionirung, Erfüllung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse. Der *badische Intercalarfond* [6]) wird von dem durch Erzbischof und Regierung bestellten Oberstiftungsrath, der *hessen-darmstädtische* [7]) allgem. kath. Kirchenfonds vom Staate verwaltet, beide zu subsidiären Zwecken verwendet.

§. 186.

IV. Die Veräusserung des Kirchenguts [1]).

I. Der Zweck des Kirchenguts fordert die Unveräusserlichkeit als Regel [2]). Davon macht eine unbedingte Ausnahme die freie Veräusserlichkeit a) aller Sachen, welche nach dem Laufe geordneter Verwaltung veräussert werden [3]), b) beweglicher oder auch anderer Sachen von ganz unbedeutendem Werthe [4]),

---

4) Siehe die Gesetze bei *Lang* S. 682 ff. Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 19.

5) Siehe das ihn schaffende Ges. v. 9. Oct. 1827 abgedr. in *meiner* Schrift: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer S. 112 ff. Dazu die Convent. v. 25. Mai 1861. Num. V. (*v. Moy* Archiv VI. S. 377.).

6) Siehe *Longner* S. 344. und V. O. v. 20. Nov. 1861 (*v. Moy* Arch. N. F. I. S. 131 ff.) §. 8. Andere allgemeine Fonds sind dort: *Breisgauer Religionsfond, allg. kathol. Kirchenkasse.*

7) *Mainzer* Diöcesanstatut. v. 1837 Abschn. VI. §. 39.

Aehnliche allgemeine Fonde sind die *Emeriten-* und *Demeritenfonde* in vielen Diöcesen, der allgemeine Fond an der Domkirche in St. Gallen für Ergänzung der Congrua der Domherrn, Domvicare, die Bedürfnisse des Seminars und der Cathedrale mit einem Stammkapital von 1000 fl. rh. und den Intercalargefällen.

1) *Barthel*, De rebus ecclesiae non alienandis (Opusc. jurid. II. p. 805 sqq.). De l'aliénation des biens des Congrégations réligieuses. Anal. jur. pont. VI. p. 1139 ff. —

Tit. X. III. 13., in 6. III. 9., Clem. III. 4., Extrav. comm. III. 4. *de rebus ecclesiae non alienandis.*

2) c. 2. X. de donat. III. 24.

3) Bulle *Ambitiosae* (c. unicum h. t. in Extr. comm.).

4) c. 53. *Terrulas* C. 12. q. 2., Extr. un. cit. Die unten zu citirenden Breven für Oesterr. (vgl. die decl. Congr. Conc. num. 3. ad c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.) halten an c. 53 fest.

c) von Gütern, die bereits aus dem Besitze der Kirche gekommen sind [5]). Darüber hinaus gilt als *Veräusserung,* alienatio [6]), jeder Akt, wodurch ein Gut aus dem Eigenthum der Kirche kommt oder in Gefahr geräth, ihr entfremdet zu werden, oder auch nur dauernd aus ihrem direkten Besitze fällt. Deshalb sind selbst Verdingungen über bestimmte Jahre hinaus verboten [7]).

II. Die Erlaubtheit erfordert: eine *justa causa,* und Einhaltung einer *bestimmten Form.* Gründe der Veräusserung sind: a) *Necessitas* [8]), b) *Charitas* [9]), *Evidens ecclesiae utilitas* [10]). Bei der Prüfung und Feststellung kommt natürlich auf die Umstände viel an, so dass dem vernünftigen richterlichen Ermessen ein grosser Spielraum bleibt.

III. Zur rechtsbeständigen Form gehört a) *Decretum alienandi des Bischofs (Ordinarius).* Um dies zu erhalten, muss die beabsichtigte Veräusserung (vom Beneficiaten, Kirchenvorstand, Klosterobern u. s. w.) dem Ordinarius angezeigt werden unter Ansuchen von dessen Consens. Dieser darf nicht ertheilt werden ohne Prüfung und Untersuchung der Umstände u. s. w. [11]). Er setzt ferner voraus b) *Zuziehung Aller, die ein Interesse haben.* Dies kann sich verschieden gestalten. Bei einer Collegiatkirche (Convente, Collegiatkapitel) ist natürlich eine Verhandlung und förmliche Beschlussfassung

---

5) c. 2. X. de feudis III. 20., Extr. un. cit., c. 7. X. h. t. Das Breve für *Oesterr.* erlaubt ganz allgemein den Bischöfen bis zu 1000 fl. die Aufnahme von Hypotheken zu bestätigen.

6) Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession, Verpfändung, Beschwerung mit Pensionen und Census, Servitutenbelastung, Erbpacht, Emphyteuse, Infeudation u. a. *Mein* System S. 562.

7) Nach Clem. 1. war nur *modicum tempus* gestattet, nach Extr. un. h. t. auf 3 Jahre; nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. gelten auch als unerlaubt *„locationes, si anticipatis solutionibus fiunt."*

Zu Veräusserungen gehört offenbar auch die *Ablösung von Grundzinsen, Gerechtsamen* u. s. w. Die Bulle Pii VII. v. 24. Aug. 1817 (Bullar. XIV. p. 381.) genehmigt eine Convention zwischen dem König von Sardinien und dem Bischof von Novara über die Aufhebung der letzterem zustehenden Feudal- und weltlichen Jurisdictionsrechte. Dahin gehören auch Incorporationen, Zuweisungen von Vermögen an andre Kirchen, s. Privileg. im Bullar. T. XII. p. 237., XVI. p. 268., p. 283.

8) c. 2. §. 1. C. 10. q. 2., c. 39. C. 17. q. 4., c. 6. X. de eccl. aedif. III. 48.; c. 1. h. t. in 6., Clem. 1. h. t. Ueber die Noth des Staats vgl. c. 7. X. de immunit. III. 49. (Conc. Lateran. IV. a. 1215.) und c. un. h. t. in Extr. comm., die päpstliche Zustimmung fordern. Beispiele solcher aus neuerer Zeit: von Pius VII. im Breve v. 14. Jun. 1805 (Bull. XII. p. 319.) für den König von Spanien, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisiren (ähnlich für ihn *das.* XIII. p. 74.), für den König von Sardinien vom 10. Aug. 1815 (ibid. p. 383.), 27. Oct. 1815 (ib. p. 424.), Grossherzog von Toscana v. 11. Aug. 1815 (ib. p. 385.). Die Zustimmungen zu den Einziehungen in Frankreich (im franz. Concord. v. J. 1801) und Spanien aus der neuesten Zeit u. a. waren *nachträgliche,* die kaum zu vermeiden waren.

9) c. 12—16. 70. C. 12. qu. 2., c. 21. C. de reb. eccl. alien. IV. 51., Novella 120. c. 9. *Mein* System a. a. O.

10) Beispiele und Grundsatz in c. 52. C. 12. qu. 2., c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in 6. Vgl. *mein* System a. a. O. —

11) c. 52. C. 12. qu. 2., c. 1. h. t. in 6.

vor Einschreiten um die bischöfliche Approbation nöthig; wäre sie verabsäumt, so müsste er sie nachträglich veranlassen [12]). Handelt es sich um Gegenstände der Cathedrale, Mensa episcopalis, Collegiatstifter, allgemeiner Institute u. dgl., so hat der Ordinarius auch den Consens seines Kapitels einzuholen [13]). Für vakante Kirchen soll ein Defensor bestellt werden [14]), der zu hören ist. Bei Patronatskirchen ist der Patron zu hören [15]), dessen Einwilligung, wenn Dotalgut veräussert werden soll, unbedingt, sonst bei Uebertragung an andere Kirchen, wenn der Consens in der Stiftung vorbehalten ist, erforderlich wird. Unbegründete Verweigerung lässt eine Klage auf Ergänzung desselben zu. c) Bischöfe haben den Consens des Erzbischofs nicht nöthig, ebenso wenig Praelati nullius cum populo den eines Bischofs; dagegen müssen alle andern Prälaten den bischöflichen einholen [16]).

IV. Darüber hinaus fordert aber a) zur Veräusserung von Immobilien und Rechten an Laien schon das canonische Recht [17]), b) zu den von Mensalgütern der Bischöfe und Prälaten deren Eid [18]), c) überhaupt zu allen das neuere Recht [19]) den *päpstlichen Consens.* Dessen Einholung ist besonders vorgeschrieben für *Oesterreich* [20]).

---

12) Man kann sich dafür auf die Stellen der folg. Note berufen.

13) *c. 1. h. t. in 6.* Vgl. noch über die Form und die nähern Bedingungen c. 20. 51. 52. 53. C. 13. qu. 2., c. 1—3. 7. 8. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 2. X. de donat. III. 24., c. 6. X. h. t., c. 2. h. t. in 6.

14) C. 1. h. t. in 6. sagt dies ausdrücklich.

15) Vgl. *Phillips*, Lehrb. S. 778

16) c. 41. C. 12. qu. 2., Clem. 1. h. t.

17) C. *hoc consultissimo* 2. h. t. in 6.

18) c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feudis III. 20.

19) Bullen *Paul's* II. *Cum in omnibus* a. 1465, *Ambitiosae* a. 1468 (c. un. h. t. in Extr. comm.). Uebrigens geht auch der Bischofseid im letzten Satze auf alle Alienationen. Man streitet, ob diese Constitutionen allgemein anwendbar seien. *Mein* System S. 564, *Phillips*, Lehrb. S. 780. Die *Gewissenspflicht* der Bischöfe ist zweifellos.

20) Concordat. Art. XXX. Durch das päpstl. Breve *De majori* 3. Apr. 1860 (für die Ordinarien überhaupt) und *Per alias* v. 16. Apr. 1861 über die Veräusserung von Gütern der Regularen ist der Gegenstand also geordnet. *Im Vornhinein ist die päpstliche Autorisation ertheilt, zuzustimmen* a) für die *Erzbischöfe* zu *Veräusserungen* von Gütern bis zu 8000 fl. ö. W., unbeweglichen oder Obligationen, zu Belastungen bis 15,000 fl., b) für die Bischöfe u. Praelati Nullius bei Veräusserungen bis zu 6000, Belastungen bis zu 12000 fl. c) Alle Ordinarien dürfen, wenn Restaurationen und Meliorationen nöthig sind und ein Darlehen nicht zu erhalten ist, zum Verkaufe von Gütern schreiten. d) Alle Ordinarien dürfen bis zu 1000 fl. Hypotheken unbedingt bewilligen. e) Alle Ordinarien dürfen genehmigen *Pacht und Mieth-Verträge* bis zu 15 Jahren, Vorausempfang des Zinses bei städtischen Grundstücken jedoch nicht über den Betrag eines halbjährigen bei ländlichen nicht über den ganzjährigen hinaus. f) In Fällen der Nothwendigkeit oder des Nutzens für eine pia causa wo kein Aufschub zulässig ist, wird die Bewilligung ohne Bestimmung einer Grenze allen Ordinarien ertheilt, mit Verpflichtung zu sofortigem Berichte an den Nuntius oder apostol. Stuhl direkt. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ohne solchen Grund die obigen Summen überschritten werden. g) Bleibt bei Verkäufen

V. Dazu ist in den meisten Ländern auch die *Zustimmung des Landesherrn* vorgeschrieben [21]).

---

u. s. w. ein Ueberschuss, so ist dieser bez. der Erlös überhaupt in Grundbesitz, Grundrenten oder sonst sicher anzulegen. h) Handelt es sich um *Mensalgüter* der Erzbischöfe, Bischöfe und Praelati Nullius, so müssen die Suffragan-Bischöfe den Erzbischof, die Erzbischöfe, der exemte Bischof von Breslau und die Praelati Nullius den Nuntius angehen, dem wie den Erzbischöfen für die normalen und für die Fälle der necessitas und evidens utilitas, die keinen Aufschub verlangen, die Fakultät gegeben ist. i) *Stets* aber darf der apost. Stuhl direkt angegangen werden. k) Die *canonischen* Vorschriften sind stets genau zu wahren, deshalb ist die necessitas oder utilitas vorher festzustellen, die *„personae ad quas intersit“* oder doch *„honesti nominis et probati judicii viri“* vorher zu befragen. l) In allen Veräusserungs- und Verdingungserlaubnissen bis 15 J. ist die päpstliche Fakultät zu erwähnen. Diese Fakultäten sind für den Nuntius, seinen Stellvertreter, und die Ordinarien für 10 Jahre ertheilt. *Diese Fakultäten gelten nicht für die italienischen Diöcesen.* — Dem Nuntius und den Ordinarien sind in Betreff der Regularen auf 10 Jahre analoge Fakultäten ertheilt: 1) zu Veräusserungen bis 8000 fl., 2) Belastungen bis 12,000, 3) bei nothwendigen Restaurationen überhaupt mit Anlegung des Ueberschusses, 4) Verdingungen [bis zu 3 Jahren stehen den Ordinarien ex jure communi zu] bis zu 15 Jahren mit der früheren Nebenbestimmung, 5) in Fällen der dringenden Nothwendigkeit mit der früheren Modification allgemein, — zuzustimmen. Auch hier bleibt das Recht den apost. Stuhl direkt anzugehen. Alle canon. Vorschriften sind zu beachten, vorher der Convent zu hören, die päpstl. Fakultät zu erwähnen. — Geht eine Veräusserung u. s. w. über dies hinaus, so kann der Nuntius oder sein Stellvertreter consentiren, wofern nicht der Papst direkt angegangen wird.

21) In *Preussen* ist dies *nicht* erforderlich. Wohl aber in *Bayern* (Rel. Edict §. 47 ff.) Zustimmung des Königs bez. der Stände, ebenso in *Würtemberg*, *Baden* u. s. w. — Für *Oesterreich* (schon die kais. Erl. v. 14. April 1545, 31. Oct. 1552, 22. Dec. 1567, 1. Juli 1568, 20. Juni 1575, 2. Jan. 1681, 5. Oct. 1782 erforderten dies) ist durch Conc. Art. XXX. in gleichem Umfange der *Consens des Kaisers* wie der des Papstes gefordert. Geregelt ist dessen Ertheilung durch die V. O. v. 20. Juni 1860 (R. G. B. 162) auf Grund a. h. Entsch. v. 9. ejusd. v. 13. Juli 1860 (R. G. B. N. 175), 19. Dec. 1860 für Italien (R. G. B. N. 274), C. U. Min. Erl. v. 20. Juni 1860 Z. 8950 an die Landesstellen. Danach gelten folgende Sätze: 1) Hat ein zu veräusserndes Gut nicht über 100 fl. Werth oder beträgt die Belastung nicht über 1000, geht ein Pacht- bez. Miethvertrag nicht über 3 J. hinaus und ist die Vorausbezahlung nicht über 1. J. bedungen: so interveniren die l. f. Behörden nur, wenn es sich um Gut einer Kirche oder Pfründe des Rel.- oder Studienfonds handelt. Sonst ist der Consens des Bischofs zu allen Akten genügend. *Ueber dies hinaus ist landesfürstl. Consens nöthig.* Zu dessen Ertheilung ist ermächtigt 2) die Landesstelle bei *Veräusserungen* bis 8000 fl., wenn der Ordinarius zugestimmt hat, bei *Belastungen* bis 15,000 fl., Pacht- oder Miethverträgen bis 15. 3) Das (Cultus-) Staatsministerium zu Veräusserungen bis 20,000 fl., Belastungen bis 40,000. Pacht- und Miethverträge bis zu 30 J. 4) Handelt es sich um bischöfl. Tafelgut, so ist vom Erzbischof bez. Exemten das Gutachten seines Kapitels, vom Bischofe das des Metropoliten und des Kapitels, der Landesstelle vorzulegen, welche die Sache an's Ministerium leitet. 5) Ans Ministerium geht die Sache in jedem Falle, wenn der Ordinarius nicht zustimmt. 6) Die Gesuche gehen stets durch den Ordinarius an die Landesstelle. 7) Zu den Belegen gehört das Gutachten des Patrons bez. seines Stellvertreters. 8) Zur Eintragung in die öffentlichen Bücher ist der Nachweis erforderlich, dass den Vorschriften über die Veräusserung oder Belastung genügt sei. Dieser wird gegeben durch eine Erklärung der betreffenden Landesstelle (in der Militairgrenze Landes-General-Commando). Ihre Ertheilung ist bedingt durch

VI. Eine *Veräusserung* oder *Belastung ohne bischöfliches Dekret* oder *ohne Einhaltung der übrigen Solennitäten* [22]) ist null und nichtig, giebt keinerlei Rechte [23]), kann vom Veräusserer [24]), dessen Nachfolger [25]), dem Kapitel, jedem andern Geistlichen [26]), dem Patron, ja jedem Katholiken angefochten werden. Ist die Veräusserung materiell (ob deficientem causam) ungültig und nicht etwa durch päpstlichen Consens sanirt, so kann sie gleichfalls im Wege der Klage angefochten werden [27]).

VII. Die Strafen für unrechtmässige Veräusserungen sind: a) für die Contrahenten die dem Papste reservirte excommunicatio latae sententiae [28]), b) für den consentirenden Prälaten das interdictum ingressus in ecclesiam und, falls nicht innerhalb sechs Monaten Satisfaction gegeben wird, Suspension [29]), c) für andre Kleriker Verlust der Beneficien [30]).

---

den Nachweis, dass den kirchlichen Vorschriften genügt sei. 9) Die Eintragungen sind sofort der polit. Landesstelle anzuzeigen. 10) Jede Veräusserung oder Belastung gegen diese Vorschriften ist *ungültig*. In *Italien* kann die Landesstelle nur bis zu 1000 fl. bei Veräusserungen und Belastungen und Verdingungen von 9 Jahren, das Ministerium bis zu 10000 bei Veräusserungen und Belastungen, 15 Jahr bei Verdingungen consentiren. Im Uebrigen gelten dieselben Vorschriften, nur muss der polit. Stelle der Consens des h. Stuhls bez. seines Stellvertreters dargethan werden.

22) In *Oesterreich* offenbar jede Eintragung ohne die Erklärung der polit. Stelle, da die Gerichte nur *diese* zu fordern brauchen. Aber nach dem Wortlaute der Gesetze ist auch jede gegen dieselbe gehende ungültig. Hätte also die polit. Landesstelle die Erklärung abgegeben, ohne dass in Wirklichkeit die gesetzl. Vorschriften erfüllt wären, so könnte der Akt rescindirt werden. *Möglich* sind aber Unregelmässigkeiten auch von Seiten einer Behörde.

23) Dies sagen die meisten der früher und in den folgenden Noten citirten Stellen ausdrücklich. Vgl. z. B. c. 12. X. h. t.

24) c. 6. X. h. t. III. 13.

25) c. 4. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24.

26) c. 6 X. h. t. — Ueber die Erlöschung der Klage vgl. c. 9. X. de donat. III. 24.

27) Analogie von c. 1. X. de confirmat. utili vel inut. II. 30., denn so gut die alienatio rei litigiosae verboten ist, ist es die von Kirchengut; c. 9. X. de donat. III. 24., c. 6. X. h. t. — Die in c. 11. X. h. t. c. 1. X. de in integr. restit. I. 41 der Kirche überhaupt gegebene Restitution ist natürlich bedingt durch Zulassung im Civilrechte. — Dringt die Kirche nicht durch, so kann sie sich an den Veräusserer halten: c. 3. X. de pignor. III. 21. — Uebrigens versteht sich, dass für den *Zwangsverkauf* wegen Forderungen gegen eine Kirche selbst die Grundsätze über Consens etc. nicht gelten. Das liegt implicite auch in den päpstl. Breven für Oesterreich, die in allen Nothfällen unbedingte Veräusserung zulassen. Deshalb ist auch in den cit. österr. Verordnungen das Recht der Realexecution in die Früchte den Gläubigern von Pfründnern vorbehalten, soweit das Civilrecht es gewährt.

28) c. 13. §. 1. C. 12. qu. 2. c. 6. X. h. t., Extr. comm. *un.* h. t., *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 11. de ref.

29) Const. Paul. II. in Extr. comm. cit. Das *ältere* Recht in c. 19. §. 2. c. 35. C. 12. qu. 2., c. 6. X. h. t., c. 2. h. t. in 6.

30) Bulle *Ambitiosae* Pauli II. in Extr. comm. h. t.

Viertes Buch.

Das Recht des Unterrichts *).

§. 187.

1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten, Seminarien**).

I. Nach der Vorschrift des Concils von Trient [1]) soll in einer jeden Diöcese ein *Collegium puerorum* bestehen, das als „*Seminarium* Dei ministrorum perpetuum“ erscheint. In dieses sind aufzunehmen Knaben vorzüglich armer Eltern ehelicher Abkunft vom zwölften Jahre ab, um bis zum erreichten Priesterstande unter geistlicher Leitung in allen dem Geistlichen nöthigen Kenntnissen unterrichtet, zugleich aber in der Vornahme kirchlicher Functionen geübt, besonders auch „weil das Jünglingsalter ohne richtige Leitung zur Sinnlichkeit neigt und ohne Bildung zur Frömmigkeit und Religion von zartem Alter an und bevor die Gewöhnung an Fehler eintritt niemals vollkommen ausser mit ganz besonderer Gnade Gottes in der kirchlichen Disciplin verharrt“, im geistlichen Leben geübt zu werden.

---

*) Der Raum des Lehrbuchs gestattete mir nicht, auf die *Geschichte des Unterrichts* einzugehen, sowie rücksichtlich des *Verhältnisses der Kirche zu den Volks-* und *Mittelschulen* mehr als allgemeine Züge anzugeben.

**) *Jo. de Joanne*, Historia Seminariorum clericalium, ex ital. translat. Aug. Vindel. 1787. — *Thomass.* P. I. L. III. c. 2—6., P. II. L. I. c. 92—102., *Bened.* XIV. Inst. LIX., de syn. dioec. L. V. c. XI., *Devoti* L. II. T. XI. — *De l'éducation* cléricale et des Séminaires provinciaux in *Analecta* jur. pont. 3. livr. Jan. 1854 p. 654 ff. 6. livr. Octob. p. 1067 sqq. Daselbst p. 563 ff. sind die Statuten des von *Pius* IX. errichteten Seminars abgedruckt, das. p. 723 ff. die Studienvorschriften für das römische Seminar ad S. Apollinarem. Vgl. auch *v. Moy*, Archiv I. S. 648 ff. — Ueber den principiellen Gesichtspunkt vgl. auch *mein* System S. 147 ff.

1) Conc. Trid. Sess. XXIII c. 18. de ref. mit den Declarat. Congr. Conc.

II. Zur *Aufbringung der Mittel* sollen verwendet werden: 1) die zu diesem Zwecke bereits an einzelnen Kirchen bestehenden, 2) ein Theil der Einkünfte aller und jeder kirchlichen Beneficien, Aemter und Fabriken der Diöcese von der Mensa episcopi angefangen, der regularen wie säcularen, mit Ausschluss jener, die bereits mit dem Unterrichte sich befassen (§. 181), 3) beneficia simplicia [2]). Die *jährliche Rechnungslegung* ist dem Bischofe in Gegenwart von 2 Abgeordneten des Kapitels und zweien des Stadtklerus zu leisten.

III. Eintheilung der Klassen, Anstellung der Lehrer [3]) u. s. w. steht dem Ordinarius zu, der ebenso die Gegenstände wie die Methode des Unterrichts zu bestimmen hat.

IV. Kann auf solche Art nicht in jeder Diöcese geholfen werden, so ist ein Seminar für die Provinz zu bestellen [4]). Mit Zustimmung der Deputirten kann der Bischof, allgemein das Provinzialconcil nach den örtlichen Verhältnissen auch andre Bestimmungen treffen.

V. In Deutschland waren *diese* Seminare nur höchst vereinzelt in's Leben getreten. Man hatte in den einzelnen Diöcesen zumeist auch erst seit dem 18. oder gar erst in unserem Jahrhundert Anstalten gegründet, in denen die Candidaten nach absolvirten theologischen Studien [5]) ein Jahr oder auch etwas länger theils in einzelnen Fächern (Pastoral und dgl.) noch unterrichtet, vor-

---

2) Um diese Zutheilungen zu machen und das Alumnaticum festzustellen, soll der Bischof zwei aus dem Kapitel, der eine ist durch ihn, einer durch das Kapitel zu wählen, zwei aus dem Ortsklerus, von denen einen der Bischof einen der Klerus wählt, beiziehen. Mir ist aber keine deutsche Diöcese, überhaupt abgesehen von Italien, wo man sich allerdings genau an das Tridentinum hält, keine bekannt, in der man bis zur Stunde für nöthig fände, nach den tridentinischen Vorschriften zu verfahren.

3) Um Kosten zu ersparen, sollen die Bischöfe Alle, welche *Scholasterien* innehaben oder sonst zum Unterrichten verpflichtet sind eventuell durch Entziehung des Einkommens *zwingen*, selbst oder durch fähige Substituten zu dociren. Die fernere Bestimmung des Tridentinums über die Scholasterien ist bis zu einem gewissen Grade in Oesterreich praktisch, freilich in Folge eines josephinischen Hofdekrets, das *als solches* nicht mehr gilt, insoweit es bestimmte, dass der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher eo ipso auch die Präbende des Scholastikus erhalten solle.

4) K. *Joseph* II. errichtete die *Generalseminarien*. In Belgien führte dieses zum Aufstande und auch für die anderen Kronländer wurde die Einrichtung aufgegeben. Wo noch eins besteht, zeigt der Anhang.

5) Diese wurden meist auf einer Universität gebildet. Ausserhalb Oesterreichs bestehen eigentliche *katholisch-theologische* Fakultäten in: München, Würzburg, Freiburg, Tübingen, Bonn, Breslau, Münster. Besondere *theol. Lehranstalten* (Lyceen, Akademien) haben bisher immer gehabt die bayrischen Bischöfe, in Preussen die von Trier, Paderborn, Posen, Ermland, Kulm. So ist es auch noch jetzt. In der oberrhein. Kirchenprovinz besteht in Fulda und Mainz eine eigne bischöfliche Lehranstalt; mit den Seminarien verbunden ist dieselbe in Hildesheim und Osnabrück. — Der *Anhang* weist aus, welche Anstalten in den einzelnen Diöcesen existiren.

züglich aber in der Vornahme der geistlichen Functionen praktisch eingeübt wurden. Zu diesen *Klericalseminarien* sind in den meisten Diöcesen seit dem Jahre 1848 [6]) getreten *Knabenseminare*. Man hat sie gestiftet grösstentheils aus Legaten und freiwilligen Beiträgen. Bald wird der vollständige Gymnasialunterricht an ihnen ertheilt, bald sind sie nur *Convicte*, so dass die Zöglinge den Unterricht an einem öffentlichen Gymnasium des Orts empfangen. Aus dieser Anstalt treten die Zöglinge dann in die theologischen Studien und nach deren Vollendung in's Klericalseminar ein. Diese letzteren sind in ganz Oesterreich so beschaffen, dass der Theologie Studirende durch seine ganze Studienzeit [7]) in denselben verbleibt. Alle diese Anstalten unterstehen in Oesterreich, Preussen und dem übrigen Deutschland durchaus den Bischöfen; der staatliche Einfluss erstreckt sich bei ihnen regelmässig nur auf die vermögensrechtliche Seite [8]) und soweit der Staat überhaupt über Unterrichtsanstalten eine Aufsicht übt.

§. 188.

2. Verhältniss der Kirche zu den Universitäten.

I. Das im Mittelalter bestandene Verhältniss [1]) ist mit der gänzlich veränderten Stellung der Universitäten, welche den Character von Staatsanstalten

---

6) In Würtemberg, Bayern und in Preussen gab es schon vorher einzelne.

7) *Unentgeltlich*, nur die allenfalls im Seminar wohnenden Ordensnovizen bez. Professen müssen zahlen. Ausserhalb Oesterreichs giebt es meist nur bestimmte Freiplätze. Die *Klerikalseminarien* werden in Oesterreich, soweit sie nicht eignes Vermögen haben, aus dem Religionsfonde, im übrigen Deutschland, soweit sie kein Vermögen besitzen, aus dem Aerar, das zufolge der Säcularisation (Reichsdeputationshauptschluss) haftet, dotirt.

8) Das Nähere ergeben: *würtemb.* Gesetz v. 30. Jan. 1862. Art. 11 fg. (relig. Erziehung und Hausordnung in den 3 Convicten Sache des Bischofs; Aufnahme und Entlassung der Zöglinge Regierungssache; der Bischof ernennt die Vorsteher ex personis non minus gratis) *badisch.* 1. Gesetz v. 9. Oct. 1860. §. 12. Vgl. *mein* System a. a. O.

1) Betreffs dessen *v. Savigny's* Geschichte des römischen Rechts und die darin angeführte Literatur Auskunft giebt. — Ein sehr verbreiteter Irrthum, den auch *Phillips* [da er Lehrb. S. 1218 schreibt: „demgemäss stand nicht bloss die Volksschule auf kirchlichem Boden, sondern es sind auch jene Lehranstalten, welche als Corporationen den Namen *Universitäten* erhielten, auf demselben erwachsen."] theilt, ist, dass die *Universitäten* der Kirche ihren Ursprung verdankten. Es ist das richtig für einzelne. Aber ebenso gewiss ist, dass andre, z. B. gerade *Bologna* den Gipfelpunkt ihrer Blüthe bereits erreicht hatten, bevor die *Kirche* einen Einfluss übte. Siehe das oben Seite 34 Gesagte. Dass die Universität einen kirchlichen Character erhielt, durch ihre Privilegien u. s. f. als kirchliche Corporation galt, lag im Geiste der Zeit. Als *Kircheneigenthum* hat man aber *niemals*, wie ich letzthin fälschlich behaupten sah, deren Vermögen angesehen, wofern nicht eine einzelne Stiftung diesen Charakter hatte.

angenommen haben [2]), fast gänzlich gelöst. *Päpstliche Kanzler* haben in Deutschland nur noch die Universitäten von *Prag (Fürsterzbischof)* und *Wien (Domprobst)*; ihre Rechte äussern sich praktisch jedoch in keinen anderen Dingen, als dass sie behufs der Doctorspromotionen das Licentiat ertheilen [3]). Nur die *Pesther* Universität steht als kirchliche Stiftung in näherem Verhältnisse zum Erzbischofe von Gran. Auf die Universitäten *als solche* hat die Kirche *nirgends* in Deutschland und Oesterreich einen staatsgesetzlichen oder praktischen Einfluss.

II. Ihrem Ursprunge nach haben die meisten Uniiversitäten einen ausgeprägten kirchlichen *(confessionellen)* Charakter, der sich im Ausschlusse von Lehrern fremder Confessionen zeigt. Hieran hält man fest in Preussen zu Gunsten der protestantischen Universitäten Königsberg, Halle und Greifswalde, ferner bezüglich der Universitäten Kiel, Rostock, Leipzig, Jena. In Oesterreich ist nur für Pesth [4]) der katholische Charakter gewahrt, dasselbe findet praktisch statt bezüglich Innsbrucks; bei den anderen hält man sich daran nicht. Ebensowenig wird der katholische Charakter der bayrischen Universitäten München und Würzburg, sowie der badischen zu Freiburg beachtet. An den anderen deutschen Universitäten, die zum Theile statutengemäss paritätische sind (meines Wissens Berlin, Bonn, Breslau, Heidelberg) sieht man im Principe auf die Confession ausser für bestimmte Fächer nicht, wodurch aber die praktische Zurücksetzung der Katholiken nicht ausgeschlossen ist [5]).

III. Die *katholisch-theologischen Fakultäten* stehen überall insofern unter der Kirche, als die Anstellung eines Lehrers die bischöfliche Zustimmung hinsichtlich der Lehre und des Wandels erfordert und der Bischof wegen unkirchlicher Lehre oder unkirchlichen Wandels die kirchliche Lehrlicenz

---

2) Manche [z. B. die *österreichischen* vor 1849; seitdem ist in einzelnen Dingen denselben eine gewisse Autonomie gegeben, welche aber namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung nicht existirt] haben von der *Corporationseigenschaft* nichts mehr; in den kleineren Staaten haben sie noch viele Rechte behalten.

3) Bei richtigem beiderseitigem Entgegenkommen, das wahrlich keine *Bevormundung der Wissenschaft* erheischt, von der ich ein abgesagter Feind bin, könnte ein Erzbischof als Kanzler der Universität viel nützen. Das Schreiben *Ecclesia catholica* d. d. 18. Aug. 1855. Art. 1 erklärt für wünschenswerth, dass in Oesterreich überall der Ordinarius Kanzler sei. Das ist pium desiderium geblieben und dürfte auch wohl schwerlich realisirt werden.

4) Citirtes Schr. *Eccl. cath.* VI.

5) Für *Preussen* geben Nachweise die anonymen Broschüren: *Beleuchtung* der Parität in Preussen auf dem Gebiete des hohen und mittleren Unterrichts. Freiburg im B. 1862. *Denkschrift* über die Parität an der Universität Bonn cet. Freib. 1862.

zurücknehmen kann [6]). Für *Oesterreich* ist noch gefordert [7]), dass die Bestätigung eines Professors des canonischen Rechts nicht erfolge, bevor der Ordinarius *„de ejus fide et doctrina“* seine Meinung abgegeben habe. Ein sonstiger Einfluss steht der katholischen Kirche nicht zu.

§. 189.

3. Verhältniss der Kirche zu den Gymnasien (Mittelschulen).

I. In Oesterreich, Preussen und dem übrigen Deutschland muss eine jede Mittelschule, deren Zeugnisse auf Staatsgültigkeit Anspruch machen, vom Staate als öffentliche Anstalt anerkannt werden. Dies setzt regelmässig [1]) voraus, dass allen Staatsvorschriften Genüge geleistet worden sei. Ist das der Fall, so wird in *Preussen* ein Gymnasium anerkannt, mag es eine geistliche Korporation haben oder eine Gemeinde stiften, mögen die Lehrer Geistliche oder Laien sein. In *Oesterreich* haben die Orden eine überaus grosse Anzahl von Gymnasien (auch Realschulen) übernommen; sie empfangen grossentheils dafür so wenig ein Aequivalent, dass selbst das Schulgeld, sofern es nicht auf Beschaffung von Lehrmitteln verwendet wird, dem Staate zufällt. Bischöfliche Gymnasien sind in Hannover die zu Osnabrück und Hildesheim.

II. Durch diesen Charakter einer Anstalt wird übrigens das Verhältniss der Kirche zu den Gymnasien nicht berührt. Was dieses selbst betrifft, so gilt in *Oesterreich*, in *Preussen* [2]), *Hannover*, *Hessen* u. a. der Grundsatz: dass die Schulen einen confessionellen Charakter haben, somit nur durch Lehrer der betreffenden Confession besetzt werden. Ihre Leitung steht, sofern nicht die Anstalt selbst eine kirchliche ist [3]), nur dem Staate zu. Ist sie eine kirchliche, so übt letzterer das Aufsichtsrecht. Allenthalben ist die *Leitung des Religionsunterrichts* Sache der Kirchen; zu dem

---

6) Vgl. *Oesterr.* Concord. Art. VI. Schreiben *Eccl. Catholica* Art. I. III. *bayr.* Conc. Art. V. Absatz 4. Die citirten *würt.* und *bad.* Gesetze u. s. w.

7) Schreiben *Eccl. cath.* Art. V. Der Art. IV. giebt den Bischöfen das Recht, eine *katholische Universität* unter Abhängigkeit von ihnen zu gründen. *Eine solche* ist die Universität zu *Löwen* in Belgien

1) Mir ist als Ausnahme nur bekannt, dass die Jesuitengymnasien zu *Feldkirch* und *Ragusa* nicht an die Befolgung des „Organisations-Entwurfs“ gebunden sind. Die desfallsigen Anträge im Reichsrathe haben bekanntlich die Erklärung des Staatsministers bewirkt, die Einhaltung herbeiführen zu wollen. In Bayern haben die Benedictiner Gymnasien.

2) Hier giebt es zwei Ausnahmen bezüglich der gemischten Gymnasien zu *Erfurt* u. *Essen*

3) Wo das der Fall ist, enthält die Entziehung dieses Charakters eine Verletzung des im *Westphälischen Frieden* (J. P. O. Art. V. §. 31 sq.) garantirten und im R. D. H. S. von 1803. §. 63 auf's Neue bestätigten Rechts der Kirche.

Ende geschieht die Anstellung der Religionslehrer nur mit Zustimmung der Bischöfe.

§. 198.

4. Verhältniss der Kirche zur Volksschule.

I. Ihrem Ursprunge nach sind in manchen Diöcesen die meisten, überall viele Volksschulen bez. Fonde kirchliche. Insoweit das der Fall ist, muss das Recht der Kirche auf das Eigenthum wie auf die Leitung der Schule anerkannt bleiben [1]). Ueberall hat aber auch hier der Staat ein Recht der Aufsicht bez. Mitleitung.

II. Allgemein steht in *Oesterreich* die eigentliche Volksschule (*Trivialschule*, Elementarschule) unter Leitung der Kirche. Diese übt der Pfarrer, Bezirksvicar (Dechant) kraft seines Amtes, für jede Diöcese ein vom Kaiser aus den vom Ordinarius Vorgeschlagenen ernannter *Diöcesan-Schulen-Oberaufseher* [2]), die Bestellung der Lehrer geht aus vom Ordinarius, sofern kein Patron vorhanden ist [3]), in welchem Falle er nur die Bestätigung hat. Der Oberaufseher bez. das Consistorium giebt auch einen Bericht an die Landesstelle ab, welche durch eigne Beamte *(Schulräthe)* gleichfalls die Aufsicht übt. Daneben haben auch die Gemeinden Einfluss. Die *Hauptschulen* werden besetzt von der Regierung (Patron, Gemeinde), stehen unter gemeinschaftlicher Aufsicht von Regierung und Bischof, der die Katecheten bestellt bez. vorschlägt oder genehmigt.

III. In *Preussen* steht zunächst die Leitung des religiösen Unterrichts unbedingt der Kirche zu. Ausserdem ist der Pfarrer gesetzlicher Aufseher der Volksschule, kann jedoch von der Regierung, abgesehen vom Religionsunterrichte, davon enthoben werden. Ueber diesem steht in jedem Kreise einer (bez. mehre) aus dem Pfarrklerus ernannter *Schulinspector*, von dem unter Oberleitung der Regierung (durch die *Schulräthe* der betreffenden Confession) die Aufsicht geführt wird. Die Einsetzung, Absetzung der Lehrer ist nach dem Herkommen in den verschiedenen Diöcesen verschieden, so dass bald der Bischof allgemein bestätigt (bestellt) bald auch die Gemeinden, Patrone, Regierung anstellen. Aehnlich ist die Sache geordnet in *Hannover*, jedoch mit grösserem Rechte der Bischöfe, *Bayern, Oldenburg, Hessen, Nassau.*

---

1) Vgl. die im §. 189. Note 3. cit. Stellen.

2) Diese auf der *Josephinischen* Schulordnung beruhende Gestaltung ist im Concordat Art. VIII. bestätigt.

3) Da, wie der Anhang lehrt, in Oesterreich die *libera collatio* praktisch Ausnahme ist, da nach dem annoch geltenden Rechte der Pfarrpatron auch Schulpatron ist: so stellen die Consistorien äusserst wenige, z. B. das Prager *keinen frei*, Lehrer an.

In *Würtemberg* und *Baden* bleibt der Kirche die Leitung des katholischen Religionsunterrichts. Ueberall sind übrigens praktisch die Pfarrer als die natürlichen Aufseher bestimmt, meist wird auch ein Geistlicher zum Schulinspector ernannt.

IV. Eine weit verbreitete und mächtige Richtung drängt zur *Lösung der Volksschule von dem Verbande mit der Kirche.* Ihr Sieg wäre die Aufhebung des christlichen Charakters unserer Staaten. Als wirksamstes Mittel gebraucht man den unbedingten *Schulzwang.* Je mehr diese Richtung Boden gewinnt, desto mehr muss die Kirche, welche die ohne religiöse Grundlage unmögliche sittliche Erziehung der Völker nicht aufgeben kann und darf, dahin streben: 1) die natürliche Berechtigung der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und darum auch in allem zu wissen Nothwendigen namentlich in der Religion unterrichten zu lassen, zur Anerkennung zu bringen, 2) ihrerseits nach allen Kräften und mit allen Mitteln und den grössten Opfern Schulen zu gründen, hierzu sich das Recht zu wahren oder zu verschaffen. Eine solche Concurrenz muss selbst den *„Liberalen“* angenehm sein. Denn bei der jetzigen politischen Gestaltung unserer deutschen Staaten bringt es keinen Vortheil, kirchlich gesinnt zu sein. Ist daher die Staats-Gemeinde-Privatschule besser als die kirchliche, so wird letztere ohnehin sich keiner grossen Frequenz erfreuen. Ragt die kirchliche hervor, und das ist ebenso leicht wenn dem Bedürfnisse der Zeit nicht minder Rechnung getragen wird als der Religion, so muss deren Besuch denen gewiss erwünscht sein, denen ja nach eigner Angabe *„nur des Volkes wahres Wohl am Herzen liegt.“* Dieses aber ist: bestmögliche Erreichung des diesseitigen und jenseitigen Berufes.

Anhang.

Statistik der katholischen Kirche

in den deutschen, slavischen und ungarischen Ländern *Oesterreichs*, in *Preussen* und den übrigen *deutschen Bundesstaaten*.

Vorbemerkung: Für *siebenunddreissig* Diöcesen unter Nummer 1 bis 16, 18, 22. 34. 52. 60. 61. 64. 65. 66. 67. 69. 70. 73. 74. 75. 79. 80. 81. 83. 84. 85. habe ich aus den neuesten officiellen Diöcesankatalogen (meist von 1862) geschöpft, für die unter Nummer 17. 19. 37. 43. 47. 57. 58. 59. aus älteren, jedoch nicht vor 1855 fallenden, für die anderen aus sonstigen Quellen (Staatshandbüchern u. dgl.). — Wo die *Patronate* u. dgl. nicht verzeichnet sind, sind sie nicht in den Katalogen angegeben. Nach deren Vollständigkeit variiren natürlich die Mittheilungen. Aus manchen Diöcesen beruhen viele Daten auf persönlicher Kenntniss oder Mittheilung.

I. Die Kirchenprovinzen und Diöcesen

in den deutschen, slavischen und ungarischen Ländern *Oesterreichs*.

Gemeinsame Angaben.

1. Die *Besetzung der Bisthümer* ist vollständig angegeben im §. 49.

2. Die Mensae der Bischöfe, die Praebendae der Kapitularen, die Besetzungsverhältnisse sind fast überall verschieden. Nur das lässt sich sagen: bei den in unserem Jahrhundert errichteten bez. reorganisirten ist die Dotation, sofern nicht noch vorhandenes Vermögen dazu hergegeben wurde, aus dem Religionsfonde erfolgt, die Besetzung dem Kaiser überlassen.

3. Die *erste Dignität* an den Cathedral- und Metropolitankapiteln besetzt der Papst; ist jene jurispatronatus laicalis, so besetzt er die zweite. Praktisch macht das Kapitel einen Vorschlag.

A. Kirchenprovinz von Prag.

Territorialumfang: Das Königreich *Böhmen* und die preussische Grafschaft Glatz.

Bisthümer: Erzdiöc. Prag; Suffraganbisth. Leitmeritz, Königgrätz, Budweis.

(1) a. Erzdiöcese *Prag.*

I. *Gegründet* von H. Boleslaus II. unter P. Johann XIII. um 971 und Mainz untergeordnet, am 3. März 1344 von P. Clemens VI. zur Erzdiöcese (und Provinz) erhoben, war von 1421 bis 1560 unbesetzt, wo es Kaiser Ferdinand II. restaurirte. Durch Bulle Pius VII. d. d. IV. Id. Mart. 1807 wurde dem Erzbischof von Olmütz die Abtrennung des Egerer Distrikts von Regensburg und dessen Zutheilung an Prag aufgetragen. — Es gab 27 Bischöfe und 27 Erzbischöfe.

II. *Fürst-Erzbischof* (seit 1603 [Titular-] Reichsfürst) *Friedrich,* Fürst zu Schwarzenberg, geb. 6. April 1809, zum Erzbischof von Salzburg consecrirt 1. Mai 1836, seit 24. Januar 1842 *S. R. E. Cardinalis Presb. tituli S. Augustini*, Erzbischof von Prag seit 15. Aug. 1850. *Legatus natus* per Bohemiam, Bamberg. Misnensem et Ratisbonensem dioec., *Primas* des Königreichs Böhmen, *Cancellarius perpetuus* (seit der Stiftung 1348) der Prager Universität und *studiorum Protector.* — *Mensa* besteht in Herrschaften und Gütern mit einem Ertrage von über 100,000 fl. Oesterr. W. — *Weihbischof.*

III. *Metropolitankapitel* mit 4 Dignitäten: *Probst,* ohne Cura und jurisdictio in capitulo, mit mensa separata (bestehend in Grundbesitz von über 20,000 fl. Einkünften, päpstl. Nomination), *Decan.* Die beiden folgenden *Archidiacon, Scholastikus* sind blosse Personate. Dazu *acht* Kapitularen: Custos, Cantor, sen., Dechant eines incorporirten Kapitels (S. Apollinaris). Die Besetzung zweier Canonicate steht zu dem Kaiser auf Vorschlag des Kapitels, so dass erst, wenn einer der vom Kaiser ernannten stirbt, der Kaiser auf's Neue besetzt. Den Dechant u. Scholastikus wählt das Kapitel e gremio. Alle andren Stellen besetzt das Kapitel, so dass auf die nächst höhere Option stattfindet und stets die unterste erledigt wird. Es wird Concurs ausgeschrieben und müssen Probepredigten gehalten werden; die zwei jüngsten müssen allsonntäglich, die beiden folgenden an den Feiertagen, die weitern zwei an den vier Hochfesten predigen je in deutscher und czechischer Sprache, weshalb auch abwechselnd ein deutscher und Czeche gewählt werden soll. Die 5 jüngsten haben ausser Wohnung ein festes Einkommen (gegen 2000 fl.), die 5 ältern mit dem Dechant theilen sich in den übrigen Ertrag der Kapitelsgüter, wobei der Dechant *portionem duplam* hat. Die *portio simpla* beträgt gegen 6000 fl., auch mehr. — *Bibliothek* und *Archiv* sind ausgezeichnet.

IV. *Kollegiatkapitel.* a) SS. Apost. Petri et Pauli in *Wyssehrad* (Prag), bestehend aus: a) *Probst* (kaiserl. Ernennung), auf Vorschlag des Erzbischofs. Derselbe hat massam separatam mit ungefähr 4000 fl. Einkünften, b) Dechant, der die Jurisdiction hat und 6 residirenden (zwei sind unbesetzt) Domherrn, welche sämmtlich vom Kapitel selbst durch Wahl (die Dechantei direct, die übrigen wie beim Metropolitankapitel) auf Concurs besetzt werden. Der Dechant hat portionem duplam, die übrigen simplam (kaum über 1000 fl.). Dazu 6 Ehrendomherrn, welche das Kapitel wählt. Die Seelsorge steht beim Kapitel und wird geführt von einem Canonicus curatus. Die 2 jüngsten sind Sonntagsprediger.

b) SS. Cosmae et Damiani zu *Alt-Bunzlau.* Es besteht aus *Probst* (bis jetzt 1200 fl. Eink.). Ernennung hat der Kaiser. 4 *can. residentiales* (für 2 giebt es keine Residenz, für 1 kein Einkommen) und 3 Ehrencanonicate, sämmtlich bischöflicher Collation. (Kein Canonicat trägt über 700 fl.)

c) *Ad Omnes Sanctos* in castro Pragae, von Karl IV. (30. Juli 1366) den Lehrern der Theologie zur Ausbesserung reservirt, später mit neuen Statuten versehen, die alle befähigen, die in öffentlichem Lehramte stehen oder standen. Es hat *Probst, Dechant* (mit jurisd. und admin.) und 4 Canonicate, von denen aber erst eins (mit 300 fl. jährlich) dotirt ist. Bis diese Dotation für alle vier vorhanden ist, wird $^1/_6$ der jährlichen Einkünfte aus dem Kapitelsgute kapitalisirt, der Rest (circa 2500 fl.) unter die beiden Dignitäten vertheilt. Ist die Dotation erbracht, so sollen jene die dupla, die canonici je eine portio beziehen. Von Residenz ist keine Rede, auch keine Wohnung vorhanden; nur der Dechant hat bestimmte kirchliche Functionen. Alle Stellen besetzt auf Vorschlag des Erzbischofs nach öffentlichem Concurse der Kaiser.

V. *Eintheilung:* Bezirk des *General-Vicariats* (Prag und dessen Vorstädte nebst einigen andren Beneficien) — 35 *Bezirks-Vicariate (districtus vicariales),* entsprechend den Decanaten andrer Provinzen, unter *Bezirks-Vicären* — *Vicariat von Glatz* unter einem Gross-Vicar (pro temp. Pfarrer von Ebersdorf).

VI. *Beneficien und Seelsorgsstationen* (ausser den genannten).

a. *Zahl. In Böhmen:* 2 Probsteien, 2 Erzdechanteien, 42 Dechanteien, 507 Pfarreien, 1 Pfarr-Administratur, 1 Lokalie, 8 Exposituren, 9 Schlosskapl., 9 Kirchenadministrat. *In Preussen:* 48 Pfarreien, 6 Lok., 3 Expos.

b. *Besetzungsverhältnisse: Frei* oder *als Patron* besetzt der Ordinarius 29. Von den übrigen stehen im *Patronate:* des *Landesfürsten* 36, *Religionsfondes* 49, *Geistlicher (einschl. der inkorporirten)* 78, *gemischten* 2, von *Gemeinden und Corporationen* 59, privaten Laien 385.

c. Dazu in Böhmen 388, in Preussen 50 vom Ordinarius abzusendende *Kapläne* und *Cooperatoren.*

VII. *Seelenzahl. In Böhmen* 1,391,721 *Katholiken;* 22,042 Lutheraner, 9312 Reformirte, 18 Anglikaner; 35,689 Juden. *In Glatz* 150,941 *Kath.,* 3805 Luth., 20 Ref., 256 Juden. *In Summa* 1,542,662 *Kath.*

VIII. *Stand des Klerus:* 1056 Weltpriester, 456 Ordenspr., 75 fremde, zusammen 1587. Davon *arbeiten in der Seelsorge:* 862 einheimische und 15 fremde Welt-, 143 Ordens-Priester, zusammen 1020. *Jubilarpriester* (über 50 J. Priester) zählt man 22, *Deficienten* 53; ausserhalb der Diöcese 38.

Kirchl. Titel oder *Auszeichnungen* führen: can. honor. 9, archidiac. titul. 1, decan. honor. 1, decanus *personalis* 30, parochus *personalis* 4, notarii archiep. 76, expositorio can. decorati 127, synod. insign. 11. Dazu 50 Titular-Consistorialräthe (einschliesslich der Bez.-Vicare, die es eo ipso werden).

IX. *Regulare.*

a. *Männliche. Ritterorden:* Convent der *Maltheser* (30 presb., 3 cler. non prof.), — *Kreuzherrn mit dem rothen Sterne* (76 presb., 5 cler. prof., 3 cler. novit.). *Regularcanoniker:* 2 Canoniae (abbatiae) der *Prämonstratenser* (173 presb., 13 cler. prof., 8 non prof., 6 novit.). *Mönchsorden:* 2 *Benedictiner*-Abteien [32 presb., 12 cler. prof., 1 non prof., 1 laicus prof.]. — 2 *Dominikaner*-Convente [13 presb., 2 laic. prof.] — ein Monast. *Ord. Min. S. Franc. Convent.* [6 presb. 1 laic. prof.] — 8 Monast. und 2 hosp. *Ord. Min. S. Franc. Reform.* [54 presb., 7 cler. prof., 4 non prof., 4 nov., 38 laici prof., 2 non prof., 1 nov.] — 4 Monast. und 2 hosp. *Ord. Min. S. Franc. Capucinorum* [31 presb., 5 cler.

nov., 20 laic. prof., 3 nov.] — 2 Conv. Ord. s. P. *August. Eremitar.* [9 pr. 5 C. n. p. 5 N. 3 L. p.] — 4 Collegia und 1 resid. *PP. Piar. Scholar.* [30 pr. 11 C. prof., 2 C. n. p.], *zusammen* 663 Individuen. Dazu 2 Collegien der Redemptoristen und 1 Conv. *barmherzige Brüder.*

b. *Weibliche.* Je 1. Englische Fräulein, Ursulinerinnen, Elisabetherinnen, Carmeliterinnen; Barmherzige Schwestern an 9, Schulschwestern an 4 Instituten, 1 Schwestern des 3. Ordens. Alle *zusammen* haben: 195 Chorschwestern, 87 Novitz., 23 Candidatin., 19 Laienschw. — 324. In *Glatz:* Barmh. Schw. des 3. Ord. in 5 Instituten, arme Schulschw. in 4, mit *zusammen* 36 Chorschw., 3 Candidat.

X. *Institute: Clericalseminar* mit 110 Alumnen. *Knabenseminar* (dessen Zöglinge am Gymnasium studiren) mit 60 Alumnen. Die *Theologie* wird an der Universität gehört. *Corrigendenhaus* für ganz Böhmen.

XI. *Schulen:* 1138, darunter 22 Haupt- und 5 Pfarr-Hauptschulen.

(2) b. Bisthum *Leitmeritz.*

I. *Stiftung:* durch Bulle *Alexander's* VII. vom 3. Juli 1655; Circumscription vom 12. Jan. 1784.

II. *Bischof.* Der eilfte ist *Augustin Barthol. Hille,* geb. 2. Dec. 1786, seit 7. Oct. 1832. — Die *Mensa* besteht in Grundvermögen (gegen 20000 fl. Einkommen). —

III. *Kapitel.* Nur ein Cathedralk. mit *Decan,* der zugleich die cura habit. hat, und 5 Domherrn (kais., bischöfl. und (alternis mensibus) Kapitular-Nomination), 6 Ehrendomh. und 3 Dompredigern. Die Mensa besteht im Ertrage von Gütern, ist nicht hoch.

IV. *Eintheilung:* 180 □Meilen in Böhmen, 26 Bezirks-Vicariate.

V. *Beneficien:* a. Zahl: 2 Archid., 2 Dec., 371 Pf., 5 Lok., 10 Expos., 15 Schlosskapl. 1 Residentialkapl., zus. 436.

b. *Besetzungsrechte:* Bischof 12; *Patronate:* landesfürstl. 12, Rel. oder Studienf. 50, Gemeinden 18, Private 323, geistl. (einschl. incorpor.) 19, gemischt. 1.

VI. *Seelenzahl:* Kath. 1,102,797, Protest. 13,609, Juden 11,764.

VII. *Klerus:* W. Pr. 845, R. P. 184, zus. 1029, darunter 7 fremde, 47 ausserhalb der Diöcese. *In der Seelsorge* arbeiten 690 W., 49 R. Pr. jubilirt 34, Emerit. oder Deficient. 104.

VIII. *Regularen:* a. *Männliche:* 1 Coll. *Soc. Jesu* [16 P., 5 Mag., 9 frat.] — 1 *Cistercienser*-Abtei [52 Pr., 3 cler. voti simpl., 3 nov., 3 fr. conv.] — 3 Coll. O. PP. *Piar. Schol.* mit 19 sac., 3 cler. v. simpl. — 2 mon. *Praedicator.* mit 7 sac. prof. — 4 mon. *Eremitar. S. August.* mit 17 sac. prof., 3 conv. pr. — 3 mon. O. S. Franc. *Reform.* mit 17 s. p., 12 fr. laic. — 1 mon. O. S. Fr. *Convent.* mit 3 s. p., 3 cler. nov. — 6 mon. O. S. Fr. *Capucin.* mit 27 s. p., 2 cler. v. simpl., 22 fr. laic. — b. *Weibliche:* 1 Elisab., 7 barmh. Schw. vom h. Karl Bor., 1 Schw. 3. Ord., 1 arme Schulschw., 2 barmh. Schw. a. h. Cruce mit zusammen 89 Schw., 6 Nov., 2 Cand.

IX. *Seminar. Knabenseminar* (unter Leitung der Jesuiten). *Theol. Lehranstalt.*

(3) c. Bisthum *Königgrätz* (Reginae — Hradecensis).

Lage: in Böhmen, 218,7 □Meilen.

I. *Stiftung:* Erectionsbulle Alexander VII. vom 10. Nov. 1664.

II. *Bischof.* Der siebenzehnte ist *Karl Borrom. Hanl,* geb. 4. Sept. 1782, inthronis. 10. Juni 1832. — Die *Mensa* besteht in Gütern mit einem Ertrage von gegen 20,000 fl.

III. *Kapitel:* Decan, 7 Capitularen (Can. Archid., Senior, Curatus), die vom Kaiser, Bischof und Erzbischof ernannt werden, und 6 Ehrend. Die Präbenden ziehen ihr Einkommen, das nicht gross ist, aus Gütern.

IV. *Eintheilung:* 31 Bezirks-Vicariate.

V. *Beneficien.* a. *Zahl:* 1 Erzdec., 30 Dec., 385 Pf., 3 weltgeistl. u. 16 regulargeistl. Administrat., 13 Lokalkapl., 3 Expos., 15 Schloss- u. fundirte Kapl., *zus.* 466.

b. *Besetzungsrechte:* Freier Coll. 11. Im Patronate: Landsf. 33, Relgf. 96, geistl (u. incorpor.) 16, gemischt 5, Gemeinde 14, Priv. 291.

VI. *Seelenzahl:* Kath. 1,304,249, Protest. 46,208, Juden 16,636.

VII. *Klerus:* Weltpr. 873, Ordpr. 117. Darunter 7 fremde, 32 ausserhalb der Diöcese.

VIII. *Regularen:* a. *Männliche.* 1 *Prämonstratenser*-Abtei mit 1 Residenz mit 30 Pr., 2 Cler. prof., 2 nov. — 1 *Bened.*-Abtei mit 39 Pr. — 2 Coll. PP. *Piar. Scholar.* mit 16 P., 1 cler. prof., 4 cler. voti simpl. — 1 Coll. *Congr. SS. Redempt.* mit 7 Pr., 1 frat. laic. — 1 Kl. Ord. *Eremit. S. Aug.* mit 3 Pr. — 1 K. Ord. *Servor.* B. M. V. mit 3 Pr., 1 fr. l. — 1 Conv. Ord. S. Franc. *Reform.* mit 4 P. 3 fr. l. — 2 Conv. Ord. S. Franc. *Capucin.* mit 12 P., 1 cl. prof., 8 fr. l. — 2 Conv. Ord. *S. Joannis de Deo* (barmh. Brüder) mit 3 Pr., 2 Prior., 20 fr. laici. b) *Weibliche.* 1 Kl. *Ursul.* mit 17 prof., 4 Novit., 2 Laienschw. — 4 Häuser der *armen Schulschw.* mit 21 prof., 8 nicht prof. Schw. — 1 *barmh. Schw.* vom h. Karl Borr. mit 9 sor. prof., 9 non prof.

IX. *Clerical-* u. *Knabensem.* u. *theol. Lehranstalt.*

Ausserhalb der Beneficienorte liegen: 196 Filial-, 18 Friedhofsk., 85 öff. Kap., 15 Schlossk., 5 Filial- u. Friedhofsk., 3 Fil. u. Schlossk., 1 Schloss- u. öff. Kap., *zus.* 322.

(4) d. Bisthum *Budweis.*

I. *Stiftung:* Erectionsb. Pius VII. XII. Kal. Octobr. 1785.

II. *Bischof:* Der vierte *Joh. Valerian Jirsik,* geb. 19. Juni 1798, inthron. 1. Nov. 1851. — Die *Mensa* besteht in jährl. 12000 fl. CM. aus dem böhm. Religionsfonde.

III. *Kapitel:* Probst (päpstl. Nom.), Dechant, 5 Kapitularen (alle kaiserl. Nomination]. Die *Präbenden* bestehen in baaren Einkünften aus dem Religionsfonde.

IV. *Eintheilung:* 8 Archipresbyt. mit 34 Bezirks-Vicariaten.

V. *Beneficien:* a. *Zahl.* 1 Probstei, 2 Archid., 37 Dec., 365 Pf., 4 Realpfarradministrat., 8 Lokal., 1 Expos., 1 Residentialkapl., *zus.* 431.

b. *Besetzungsrechte.* Landsf. Patr. 6, Relf. 58, Studienf. 11, geistl. (u. incorpor.) 45, Gemeind. 25, Priv. 286. Dazu 21 benef. simpl.

VI. *Seelenzahl:* Kath. 1,049,775, Luth. 1061, Ref. 1795, Juden 17,866.

VII. *Klerus:* Welt- 767 Ordenspr. 93. Darunter 18 fremde, ausserh. der Diöcese 18, jubilirt 14, emerit. oder pension. 43.

VIII. *Regularen:* a. *Männliche.* 1 *Cisterc.*-Abtei mit 49 sac. prof., 1 cler. prof., 4 cl. non prof., 2 nov., 1 nov. convers. — 1 Coll. PP. *Piar. Scholar.,* 9 s. p., 2 c. p. — Ord. S. Aug. *Eremitar.,* 1 *calceator.* mit 4 s. p.,

1 *discalceator.* mit 3 s. p., 1 c. non p., 2 fr. laici. — 1 Mon. Ord. *Servor.* B. M. V. mit 4 s. p., 1 s. nov., 2 fr. l. — 1 Ord. S. Franc. *Minor. Convent.* mit 5 s. p., 1 fr. l. — 2 *Reformator.* mit 10 s. p., 8 fr. l. — 2 *Capucin.* mit 8 s. p., 9 fr. l. — b. *Weibliche.* 2 *barmh. Schw.* vom h. Karl. Borr., 7 sor. prof., 9 non prof. — 3 *arme Schulschw.* mit 23 sor. p., 10 non p.

IX. *Clerikalsem.* mit 83 Alumnen. *Knabenseminar. Theol. Lehranstalt.*

B. Kirchenprovinz von Olmütz.

Territorialumfang: Markgrafschaft *Mähren,* ein Theil von *österreich.* und *preuss.* Schlesien.

Bisthümer: Erzd. Olmütz und Bisthum Brünn.

(5) a. Erzdiöcese *Olmütz.*

I. *Stiftung:* Wird zurückgeführt auf den h. Methud, der von 868 bis 885 zu Welehrad als Metropolit von Pannonien und Mähren gelebt habe; im 10. Jahrh. scheint mit dem Verfall des mährischen Reichs die Leitung an die Erzb. von Laureacum gekommen zu sein, 973 wurde Mähren Prag zugewiesen; 1063 gründete P. Alexander II. *Olmütz* als Bisthum. Von da bis 1777. wo Pius VI. Olmütz zum Erzbisthum erhob und Brünn gründete, gab es 55 Bischöfe; seit 1777 ist der gegenwärtige der 6. Erzbischof. — Augenblicklich schwebt eine Verhandlung wegen Ausscheidung einiger Pfarreien an Brünn.

II. *Eintheilung: In Oesterreich* 8 Archipresbyteratus mit 50 Decanaten, *in Preussen* 1 Archipr. (Katscher) mit 3 Decanaten.

III. *Fürst-Erzbischof* (Herzog von Hotzenplotz, Comes regiae Capellae Boh.): *Friedrich,* Landgraf von Fürstenberg, geb. 8. Oct. 1813, install. 8. Sept. 1853. *Mensa,* bestehend in dem *Lehnfürstenthum Olmütz,* das in Mähren 9, in österr. Schlesien 1 Lehensdomaine (mit vereinigten Gütern), in Preussen 1 Kammergut umfasst, die im directen Besitz und Genusse sind, sodann in dem *Ertrage aus der Lehnsherrlichkeit* über 68 Afterlehen der Krone Böhmen, wovon eins (Katscher) in Preussen liegt, in sonstigen Gütern und Kapitalien. Sie soll gegen 200.000 fl. Einkommen haben. — *Weihbischof.*

IV. *Metropolitankapitel:* 4 Dignitäten *[Dechantei* päpstl. Nomination, *Probstei* durch Kapitelswahl besetzt, *Archidiacon* erzbisch. Coll., *Scholast.* erzbisch. Coll.], 19 Canonicate (von denen 4 vacant sind), 12 Vicar. Das benef. custodiae und 2 Ehren-Vicar. verleiht der Erzb., ferner das mit einem Can. verbundene Rectorat ad S. Annam. Das Kapitel selbst wählt ausser zur Probstei zu allen Canonicaten, mit Ausschluss von 3 königlichen, abwechselnd mit dem Kaiser, präsentirt zu den Vicariaten (die Nomination steht den 12 Can. sen. per turnum zu). Dem Kapitel sind verschiedene Beneficien incorporirt. Die Präbenden sind theils separat (so hat der Dechant auch ein Afterlehen), theils eine massa communis.

V. *Collegiatkapitel* zu Kremsir mit *Probst* (incorp. dem Olmützer Kap., *liberae coll.* aber so, dass aus dem Gremium des Olmützer Kapitels zu besetzen ist), Dechant *(lib. coll.)* und 6 *Canon.* (von denen die 4 ersten *lib. coll ;* zu den 2 letzten präsentirt der Probst), 3 Ehrendomh., 4 Vicar. (zu denen der Probst präsentirt).

VI. *Sonstige Beneficien. Zahl.* A. *In Oesterr.:* 3 Praepos. curat., 428 par., 115 Cur. loc., Cap. cur. arc. 3 [benef. cur. 549], zusammen 544 Seelsorgestat. B. *In Preussen:* 37 par., 2 administr. par., 8 Cap. loc. [47 benef.],

zus. 47 Seelsorgst. *Besetzungsrechte* (nicht mitgezählt die bereits angeführten). *Lib. coll.* 6 p. 2 cur. *(pro tempore* noch 5 p.). *Jurispatr.* des Erzbischofs selbst 50 p. 3 cur., des Kapitels 2 praep. par., 9 par. (1 benef. simpl.), sonst. *geistl.* Patr. 14 p. 2 cur. *Incorporirt* Orden 1 praep. 10 par. — *Religionsfond* (kaiserl. Nomin.) 11 p. und (durch die Statthalterei) 183 p. 3 cur.; zwischen Privaten und Relf. alternirend 3; zu allen andern präsentiren Private (allein Fürst Liechtenstein zu 64 p. 11 cur.) und Gemeinden.

VIII. *Seelenzahl:* In Oesterr. Kathol. 1,303,771, Akathol. 37,763, Juden 23,094. In Preussen: Kath. 107,222, Akathol. 5648, Juden 888. Also zusammen 1,410,993 Kath.

VIII. *Klerus:* In Summa 1278 Pr. Davon: in cura an. 997; Weltg. 1137, regul. 141. Jubilirt 53. Dazu 15 Subdiaconi und 45 minoristae saeculares. 34 Priester der Diöcese befinden sich in fremden, 17 fremde in dieser. 8 Militärgeistliche.

IX. *Regularen:* a. *Männliche.* 1 Resid. der *Deutschordensherrn,* 7 coll. 1 resid. *Piaristen,* 2 conv. *Dominik.,* 2 conv. *Convent.* S. Franc., 2 conv. *Reform.,* 2 conv. *Capuc.,* 2 conv. *barmh. Brüder,* 1 coll. *Redemptor.* mit zusammen: 134 Pr., 16 Cler. n. p., 26 laici prof., 10 l. n. p., 18 nov. — b. *Weibliche:* 1 Conv. *Ursul.,* 4 *Deutsch-Ord.-Schw.,* 4 barmh. Schw. *S. Vinc.,* 1 *S. Car. Bor.,* 3 Tertiar. *(Schulschw.),* 5 Tertiar. (barm. Schw.) mit zusammen: 15 Matres, 239 sor. prof., 18 non prof., 19 nov., 3 sor. laic., 18 Candid. = 312 Individuen.

X. *Anstalten: Clericalsem.* mit 86 Alumn. (15 subd., 71 min. bez. Tonsur) aus der Diöcese. *Knabensem.* mit 187 (sämmtlich tonsurirten) Alumnen. *Theol. Studium.*

(6) b. Bisthum *Brünn.*

I. *Gestiftet* von Pius VI. mit Bulle vom 5. Dec. 1777.

Dasselbe hat in Mähren ausser der Stadt Brünn 7 Archipresbyterate mit 36 Decanaten.

II. *Bischof* (der sechste), *Anton Ernst Graf von Schaaffgotsche,* geb. 16. Febr. 1804, introd. 5. Mai 1842. *Mensa,* in Gütern bestehend (darunter eine Lehnsherrschaft) mit einem Ertrage von gegen 25,000 fl.

III. *Kathedralkapitel: Dechant* (päpstl. Nom.), *Archidiac.,* 4 Can., 8 Ehrendomherrn.

IV. *Collegiatkap.* zu Nikolsburg mit Probst, 5 Can., 4 Ehrendomh.

V. *Beneficien. Zahl:* 331 par., 3 administr., 74 local. (24 benef.). *Besetzungsrecht: Lib. coll.* 3. Im Patronate des Relf. 110, Studienf. 6, Geistl. 43, Laien 246.

VI. *Einwohner:* Kath. 820,296, Akath. 20,935, Juden 24,662.

VII. *Klerus:* Säcul-Pr. 678, 6 Militairgeistl., 22 Diöcesanpr. sind in fremden Diöcesen; 29 saec., 2 reg. jubilirt; 22 regul. Priester sind aus fremden Diöcesen.

VIII. *Regularen.* a. *Männliche:* 1 *Prämonstrat.*-Abtei Neu-Reisch, 1 *Bened.*-Abtei Raigern, 1 *August.,* 2 *Piaristen,* 1 *Dominik.,* 2 *Minor.,* 1 *Franzisk.,* 3 Kapuz., 2 barmh. Brüder mit zusammen: 111 Pr., 25 Cler. nov., 44 fr. laic. — b. *Weibliche:* 1 *Ursul.,* 1 *Elisabeth.,* 1 *barmh. Schw. v. h. Vinc.* mit zusammen: 47 Chorschw., 3 Nov., 6 Laienschw.

IX. *Anstalten:* Theol. Studium. — Klerikalsem. mit 50 Alumn., Knabenseminar mit 92.

(7) C. Exemtes Bisthum Breslau (Vratislaviensis).

I. *Gestiftet* im 10. Jahrh. Es umfasst den grössten Theil von *Preuss. Schlesien,* von *Oesterr. Schlesien,* dann als päpstl. Delegatur die Mark Brandenburg und Pommern.

II. *Fürst-Bischof* (der siebenundfünfzigste): *Heinrich Förster,* geb. 24. Nov. 1800, install. 18. Oct. 1853. *Mensa:* von Preussen 12000 Rthlr. C., dann ein Gut; in Oesterr. Domainen (Lehen), zusammen mit einem Ertrage von gegen 70,000 Thalern. — Kammertaxe $1166^2/_3$ fl. aur. de cam. — *Weihbischof.*

III. *Cathedralkap.:* Probst und Dechant mit je 2000, 1 Can. (Schol.) mit 1500, 2 mit 1100, 7 mit 1000, 6 Ehrendomh. mit je 100 Thlrn., 8 Vic. mit je 100 Thlrn., 2 Pönit., 10 sonst. Benef. Die Besetzung wie bei allen *preuss.* Bisthümern.

IV. *Anstalten:* Klerikalseminar mit 34 Diöces., Convictorium mit 81 Alumnen. Knabensem. mit 57 Knaben (verbunden mit dem für 8 Singknaben). *Eremitenhaus* bei Neisse mit 15 Pr., *Demeriten*-Anstalt. Diöcesan-Feuer-Societät, Pensions-Unterstützungsanstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen. Theol. Fakultät. Eine Menge Armen- und Krankenhäuser.

V. Beneficien.

I. *Diöcese preuss. Antheils:* 77 *Archipresbyterate* (davon 45 deutsche, 22 poln., 9 poln. u. deutsch, 2 deutsch u. wendisch) und die *Delegatur* mit: 1,411,236 Kath. *(Katalog von 1861). Benef.* Pfarr. u. selbstst. Curat. 685, Lokal. 52, Incuratbenef. 52. Davon besetzt der Fürstbisch. als Patron 38, Gutsbes. 2, — der König 81, geistl. 9, altern. König mit Priv. 2, Private (Gemeinden etc.) 219. Die übrigen scheinen lib. coll. zu sein. — 905 eccl. matres (u. adjunctae), 241 filial., 850 paroch., 327 sonstige K. u. Kap. —

VI. *Klerus:* 1205 Pr. [in cura 1041, benef. sine cura 52, in andern Anstellungen 38, Commoranten 32], Ordenspr. in Conventen 8, Jubilare 16, beider Sprachen mächtig 381.

VII. *Regulare:* 1 Super. Jesuiten, 1 Franc. strict. Observ., 4 barmh. Brüder mit zus. 71 Indiv. — *Weibliche:* 4 Ursul., 1 Elisab., 2 Frauen vom guten Hirten, 1 h. Maria Magdal. von der Busse, 7 arme Schulschw. de Notre Dame, 19 Mutter- u. Töchters. barmh. Schw. vom h. Karl Borr., 1 Vinzenzian., 2 Tertiar., 2 arme Dienstmägde Christi (von Dernbach), 1 Deutschordschw., 3 Schw. von der h. Hedwig, 15 Schw. aus d. Verein d. h. Elisab. (graue Schwestern) mit zusammen 409 Individuen.

Kath. Schulen 1486; active kath. Lehrer 2286, kath. Schüler 222,909.

VIII. II. *Oesterr. Bisthumsantheil* (Katalog von 1862) mit *Gen.-Vicar* zu Teschen, eigner Behörde, geistl. Gerichte, 2 Commissariaten: Teschen, Neisse mit 12 Archibresbyteraten (4 deutsche 7 poln. 1 mähr.) 67 Pfarr., 22 Lokal., wovon 20 lib. coll., 1 kais. 23 Relf. 2 geistl. 43 Laien-Patronats sind. — *Seelenzahl:* 222,319 Kath., 58,695 Prot., 2893 Jud. — *Priester* 180 (3 jubilirt), 10 Cand. der Theol. im Seminar zu Olmütz. *Orden:* 1 Kl. der barmh. Brüder mit 12 Indiv., 2 Elisabeth., 2 arme Schulschw., zusammen 12 Schw. 3 Laiensch. 5 Nov. u. Candid.

D. Kirchenprovinz von Wien.

Territorialumfang: Erzherzogthümer Oesterreich unter und ober der Enns (Nieder- und Ober-Oesterreich).

Bisthümer: Erzd. Wien, Suffraganbisth. St. Pölten und Linz.

(8) a. Erzdiöcese *Wien.*

I. *Stiftung.* Errichtet als Bisthum 1469, von Innocenz XIII. am 1. Juni 1722 zum Erzbisthum erhoben. Von Ferdinand II. im J. 1631 zum Titular-Reichsfürst erhoben.

II. *Fürsterzbischof.* Der (25. Bischof) 7. ist *Joseph Othmar Ritter v. Rauscher,* geb. 6. October 1797, 29. Januar 1849 S. B. v. Seckau, 26. März 1853 F. E. B. von Wien, 17. Decbr. 1855 *S. R. E. Card. Presb. tit. S. Mariae de Victoria.* — Die *Mensa* besteht im Ertrage von Gütern kaum über 40,000 fl. österr. W. — Derselbe hat einen *Weihbischof* (der Domprobst).

III. *Metrop. Kapitel.* Probst (päpstl. Nomin., zugleich *Cancellarius perpetuus der Wiener Universität;* hat separate Mensa); Dechant, Custos, Cantor, Scholastikus und 11 Canonici (davon besetzt 8 der Kaiser, 4 die Universität, 4 Fürst Liechtenstein). Die Präbenden aus dem Ertrage von Häusern und Gütern zum Theil äusserst gering (nicht 1000 fl.).

IV. *Eintheilung.* Stadt und Vorstädte Wien und 25 *Decanate.* — Umfang 158.9 □Meilen.

V. *Beneficien.* a. *Zahl:* 439 Pf., 82 Lok., 10 Vic., 57 Benef., 13 Aushülfsstellen. b. *Besetzungsrechte.* Erzbisch. (als Patron) 28, Landesf. 72, Staatsgütern 21, Religf. 94, geistl. Patr. 32, Incorpor. 133, zwischen Kaiser und Erzb. altern. 6 Benef., Privatpatr. 171.

VI. *Seelenzahl.* 1,162,933 Kath.

VII. *Klerus. Weltpr.* 641, Ordenspr. in der Seelsorge 241; ausser der Seelsorge angest. Weltpr. 5, Pension. u. Deficienten 42.

VIII. *Regularen.* a. *Männliche:* 1 Stift *regul. lateranens. Chorherrn* des h. Augustin Klosterneuburg, gest. 1174 von Leopold d. H.; *Cistercienser*-Stifte: Heiligenkreuz, gest. von Leop. d. H. 1134, Neukloster zu Wiener-Neustadt, gest. v. Kaiser Friedrich 1444; *Benedictiner*-Abtei Schotten in Wien, gest. 1158 v. Heinr. Jasomirgott. — 2 Kl. der *barmh. Brüder,* 4 *Barnabiten*-Coll., 2 *Dominikaner,* 2 *Kapuziner;* 1 *Lazaristen*-Congr.; 2 *Jesuiten*-Coll.; 1 *Mechitaristen*-Abtei; 1 *Missionspriester*-Institut; 3 *Minoriten* Conv.; 6 *Piaristen-,* 2 *Redemptoristen*-Coll., 2 *Serviten,* 1 *Brüder der christl. Schulen. Zusammen* mit 443 Pr. 66 Kler. 161 Laienbr. 56 Nov. = 726. b. *Weibliche:* Je ein Haus der *barmh* Schw., *Elisabeth., Salesian., Ursulin., Frauen vom guten Hirten, Redemptor., Schw. des 3. Ord.* vom h. Franz v. Assisi, *Schw. der christl. Liebe;* und *barmh. Schw.* an vielen Orten, *zusammen* mit 157 Chorschw. 323 Laienschw. 130 Nov. = 610. Also im Ganzen 1336 Ordenspersonen.

IX. *Institute. Theologisches Studium* (Fakultät). *Alumnat* mit 74 Al. 2 *höhere Priester-Bildungs Anstalten:* a. vom h. Augustin für Weltpr. mit 30 Mitgliedern (aus den verschiedenen ausserungar. Diöcesen). b. *Pázmány*'sches 1623 gest. (von Urban VIII. bestätigt 14. Nov. 1626) vom Card. Primas von Ungarn *Pet. Pázmány* für Kleriker aller Diöcesen Ungarns mit 57 Al. — *Priester-Kranken- und Deficienten-Inst.* zu Wien.

(9) b. Bisthum *St. Pölten* (S. Hippolyti).

Flächeninhalt 185·4 □Meilen in Nieder-Oesterreich.

I. Das Gebiet gehörte früher zu Passau, bis das 1468 gegründete Bisthum von Wiener-Neustadt nach St. Pölten übertragen wurde am 28. Jan. 1784.

II. Der gegenwärtige zehnte *Bischof* ist *Ignaz Feigerle,* geb. 7. April 1795, installirt 23. Mai 1852.

III. Das *Kapitel* hat Probst (päpstl. Nomin.), Dech., Scholast., 4 Kapit., 4 Ehrendomh. und 5 Vicare. — Ausserdem besteht 1 Realprobstei *(Eisgarn)*, und 2 Titularprobsteien (Ardegger, Zwettl).

IV. *Eingetheilt* in 20 Decanate.

V. *Beneficien.* a. *Zahl:* 318 Pfarr., 15 vic. par., 67 Local., 17 benef. simpl. b. *Besetzungsrechte: lib. coll.* 1 Canon. 1 par. 2 benef. — *Jurispatr.:* kaiserl. Familiengüter 51, Nationalbank 3, Religf. u. Aerar 74, geistl. (einschl. der incorpor.) 121, Laien 135, gemischt. 14 (3 zwischen Geistl. u. Privaten, 11 zwischen Kaiser und Pfarrern).

VI. *Seelenzahl:* 525,388 Kathol.

VII. *Klerus.* In der Seelsorge 477 Welt- 169 Ordensgeistliche.

VIII. *Regularen.* a. *Männliche:* 4 Bened.-Abteien (Altenburg, Göttweig, Melk, Seittenstetten), Prämonstrat. (Geras), 1 regul. lateran. Chorherrn (Herzogenbusch), 2 Cistercienser (Lilienfeld, Zwettel) mit *zusammen* 334 Priest. 44 Cler., 25 Nov., 1 Laienbr., ferner 1 Retempt., 1 Franzisk., 1 Kapuz., 2 Piar., 3 Serv. mit zus. 57 Pr., 4 Kler., 9 Nov., 17 Laienbr. b. *Weibliche:* 2 engl. Fräul., 3 Schulschw., 1 Redemptorist., 2 Töchter der christl. Liebe mit zusammen 120 Individuen.

(10) c. *Linz.*

I. Liegt in Oberösterreich, 208 □Meilen, zerfällt in 28 Decanate. Gestiftet 28. Jan. 1784.

II. Der fünfte *Bischof* ist *Franz Joseph Rudigier,* geb. 6. April 1811, instit. 12. Juni 1853.

III. *Kapitel* mit Probst (päpstl. Nomin.), Dech., Scholast., 4 Kapit., 6 Ehrendomh., 2 Dompred., 4 Vicaren — im Patronate des Religf.

IV. *Beneficien.* a. *Zahl:* 304 par., 49 vic. par., 38 Loc., 20 Expos., 42 benef. simpl. b. *Besetzungsrechte.* Alle im Patronate: geistl. 96, Relf. 104, landesfürstl. 90, weltl. 38, gemischt 55. streitig 1.

V. *Seelenzahl:* 707,174 Kath., 15,595 Protest.

VI. *Klerus:* 666 Welt-, 291 Ordenspr.

VII. *Regularen.* a. *Männliche:* 2 Bened., 2 regul. Chorh., 2 Cisterc., 1 Prämonstr.-Stifte, 1 Karmel., 2 Kapuz., 1 Piar., 1 Jesuit., 1 Redemptor., 2 Franzisk., 1 barmh. Bruder. b. *Weibliche:* 1 Ursul., 1 Elisab., 2 Karmelit., 1 Salesian., 1 Redemptor., 1 Frauen vom guten Hirten, 13 barmh. Schw., 6 Schulschw.

VIII. *Seminar* mit 55 Alumn. *Knabenseminar* unter Leitung der Jesuiten mit 172 Zöglingen. — 474 Volksschulen. — Die Diöcese hat eine Fülle religiöser Vereine.

E. Kirchenprovinz von Salzburg.

Umfang: Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg.

Bisthümer: Erzd. Salzburg, Suffraganbisthümer: Trient, Brixen, Gurk, Seckau, Lavant.

(11) a. Erzdiöcese *Salzburg.*

Umfang im Herzogth. Salzburg 124,5 □Meilen, dazu 5 Decan. in Tirol.

I. *Gestiftet* um 560 vom h. Rupertus, fiel 1803 der Säcularisation anheim, wurde neu circumscribirt mit Bulle VI. Non. Maji 1818, organis. mit Bulle Leo's XII. Non. Mart. 1825.

II. *Fürst-Erzbischof* (der zweiundsiebenzigste) ist *Maxim. Joseph von Tarnóczy,* Legatus natus, Primas Germaniae, geb. 24. Oct. 1806, install. 1. Juni 1851. — *Mensa* episc. 20,000 fl. CM. jährlich in baarer Zahlung aus dem Religionsfonde. *Röm. Kammertaxe* 1000 fl. auri. *Weihbischof.*

III. *Metrop. Kapitel* hat Probst (päpstl. Nom.), Dech., Scholast., Custos, 8 Kapitul., 1 Domicellar., 3 Ehrendomh., 2 Dompred., 10 Vicare. In Reservatfällen (also den ungraden Monaten u. s. w.) hat nach der Bulle der Kaiser für die Dignit. u. Canon. zu nominiren, der Erzbischof zu instituiren. Faktisch ernennt der Kaiser alle. Praebendae: 4 Dignit. mit je 2500, 4 can. senior. mit je 2000, 4 can. jun. mit je 1500 fl., zu distributiones quotid. für jede der 12 Stellen je 150 fl. CM. —

Collegiat-Stifte in *Mattsee* (P. D. 6 Kap. 1 Präb. mit Stimme, 3 Domicellar-Can. 2 Ehrend.) gest. 760 von H. Thassilo II. von Bayern, — *Seekirchen* (Dech. u. Pfarrer, Stiftsdecanats- u. Pfarradminist., 3 Curat-, 3 Incurat-Can.), gest. 1679 von Erzb. Max Gandolf.

IV. *Beneficien.* In 18 Decanaten (13 in Salzb. 5 in Tirol), 111 par., 53 vic. par., 7 Loc., 7 Expos., 8 Curat. u. Cap., 43 benef. simpl. Darunter 9 incorporirt. Die Besetzungsrechte erhellen aus dem Kataloge nicht. —

V. *Seelenzahl:* 204,619.

VI. *Klerus.* 432 Welt- 92 Ordenspr., 20 Pr. ohne Anstellung, 8 in fremden Diöcesen.

VII. *Regularen.* 2 Bened.-Abt. (St. Peter in Salzburg u. Michaelbeuern), 1 Servit., 2 Franz.-Kl. (bez. Hospiz), 4 Kapuz. mit *zusammen* 83 Prof. in, 36 ausser dem Hause, 1 fr. conv., 8 nov. cler., 26 fratres laici, 1 adel. Benedictinerinnen-Stift, 1 barmherzige Schw. mit 11 Filialen, 1 Schulschw. 1 Ursul., 1 Clariss. mit *zusammen* 222 Chorschw. und 49 Laienschwestern.

VIII. *Theol.* (Fakultät) *Studium. Priester-Seminar* mit 45 Alumn. — *Knabensem.* (Coll. Borromaeum) mit 137 Zöglingen (eigne Lehrer).

(12) c. Bisthum *Trient.*

Umfang: 164 □Meil. in 35 Decan. in Tirol liegend.

I. *Gestiftet* im 2. Jahrh., säcular. 1803, neu circumscrib. 2. Mai 1818.

II. *Fürst-Bischof.* Der 114. ist *Bened. Riccabona von Reichenfels,* geb. 23. Mai 1807, install. 26. Juni 1861. — *Mensa* 15,000 fl. CM. jährlich (bez. in Grundvermögen). *Röm. Kammertaxe* 750 fl. auri.

III. *Kapitel.* Dech. (erste Dignit. päpstl. Nomin.), Probst, Archid. — 4 Kapit., 1 Ehrend., 28 Benef. Die *Besetzung* ist wie bei Salzburg. *Präbenden:* Dech. 1800, Probst 1600, Arch. 1400, jeder Can. 1000 fl.

Collegiatstifte in *Botzen* (P. D., 6 Kapitul., 11 capell. chori) u. *Arco* (Archipresb. u. 8 Canon.)

IV. *Beneficien.* a. *Zahl:* 146 Pfarr., 455 sonstige. b) *Besetzung:* Lib. coll. 56; Jurispatr. kaiserl. 85, kaiserl. Güter 18, Relf. 3, Gemeinden 312, Private 55, gemischt 24.

V. *Seelenzahl:* 465,175 Kath.

VI. *Klerus.* Welt- 1421, Ordenspr. in der Seelsorge 41.

VII. *Regularen.* a. *Männliche:* 1 *Bened.*-Abtei (Meran), 1 Bened.-Priorat (Gries) — 10 Minor. *Reform.,* 13 mon. u. 1 hosp. *Capucin.*, 1 Deutsch-Ordenspriester mit *zus.* 264 Pr. im Ordenshause, 53 cler. stud., 30 cler. in Gymn., 15 cler. novit., 160 laici, 2 novit. laici. — b. *Weibliche:* 2 Töchter vom

Herzen Jesu, 1 Töchter der Liebe, 2 engl. Fräul., 1 Servitin., 1 Benedictin., 5 Coll. 3. Ord. des h. Franz., 19 Instit. barmh. Schw., 5 Deutsch-Ordens-Schw., 1 Dominikanerin. mit *zusammen* 323 Profess., 41 Schw. u. Dienerinnen, 12 Noviz. u. Candidat.

VIII. *Seminar* mit 80 Kler. Dazu ausserhalb 19, ausserhalb der Diöcese 12. — 1062 Schulen mit 30,950 Knaben, 33,153 Mädchen.

(13) c. Bisthum *Brixen.*

Umfang: 302 □Meilen in Tirol und Vorarlberg mit 22 Decanaten in Tirol, 6 in Vorarlberg unter dem *General-Vicariate (Episcopus in part.)* in Feldkirch.

I. *Errichtet* als Bisthum Säben im 6. Jahrh. unter Aquileja, seit 790 zu Salzburg gehörig, im 10. Jahrh. der Sitz nach Brixen verlegt, 1803 säcular., 2. Mai 1818 neu circumscribirt, Organisationsbulle des Kapitels wie bei Salzburg.

II. *Fürstbischof* (der 90. Bischof) *Vinzenz Gasser,* geb. 30. Oct. 1809, inthron. 8. März 1857. — *Mensa* u. *Kammertaxe* wie bei Trient.

III. *Cathedralkapitel.* Probst (päpstl. Nom.), Dech., Schol. — 4 Kap. — 3 Ehrendomh. *Besetzung* wie bei Trient. *Präbenden:* P. 1800, Dech. 1600, Schol. 1400, jeder Can. 1000 fl. CM. baar. 16 Dombenef. mit Chorverbindlichkeit, 5 ohne solche.

Collegiatkapitel zu *Innichen* mit Dech. u. 4 Can. (als Benedictiner-Abtei gest. von H. Thassilo II., seit 1142 Collegiatstift). *Probsteien: Ehrenburg* (gest. 1747 vom Erzb. Graf von Künigl), *St. Gerold* im Vorarlberg, gest. 978 vom h. Gerold, incorporirt dem Kloster Einsiedeln in der Schweiz.

IV. *Beneficien:* Par. 98 in T. 99 in V., Kuratien 135 in T. 1 in V., Lok. in T. 34, Expos. in T. 57, in V. 20, Benef. u. Kapl. 162 in T. 73 in V. — Die Besetzungsrechte erhellen aus dem Kataloge nicht.

V. *Seelenzahl:* 380,226 (271,874 in T., 108,352 in V.) Im Jahr 1861 Getraute 2223, Getaufte 9433, Gestorbene 8768.

VI. *Klerus.* In der Seelsorge in T. 682, in V. 179, ohne in T. 86, in V. 8, zusammen 861 und 94 *Welt-,* und 336 bez. 78, also 414 *Ordens*-Priester. 40 Priester in fremden Diöcesen.

VII. *Regularen.* 1 Chorherrnst. Neustift *Ord. S. August.;* 1 *Prämonstrat.* Wilten; 1 *Cisterc.*-Abtei Stams; 1 Cisterc.-Priorat Mehrerau; 1 *Bened.*-Abtei Marienberg; *Serviten*-Ordens-Provinz mit 7 Klöstern und 1 Expositur; 2 *Jesuiten*-Coll.; 1 *Redemptor.*-Congr.; *Franz.*-Ord. mit 5 Kl. 3 Hosp. 1 Expos.; *Kapuz.*-Ord.-Prov. mit 9 Kl. u. 3 Hospizen. [NB. Die Klöster in andern Diöcesen kommen dort vor.] *Zusammen in der Diöcese:* 450 (darunter 7 in andrer exponirt) Priester, 96 Kler., 10 Nov., 117 Laienbr., 3 Laienbr.-Nov., 876 Individuen.

Weibliche: 1 *Clariss.*, 1 *Engl. Fräul.,* 3 *Tertiar*-Kl. mit Filiale, 2 *Ursul.*, 4 *Dominikan.,* 1 Karmel., 1 Ordensfr. vom *h. Herzen Jesu;* 1 *Cisterc.,* 1 Sales., *barmh. Schw.* an 51 Instituten. Zusammen: 281 Chorfr., 14 Jungfrauen, 538 Schw., 97 Nov. = 830. *Also* 1506 Ordens-Individuen.

VIII. Theol. Studium. — Priesterseminar mit 57 Alumn. (dazu 4 ausserhalb, 5 Stiftskler., 7 fremde), Chorschüler-Instit. mit 40 Zögl.

(14) d. Bisthum *Gurk.*

Sitz: Klagenfurt.

Enthält 24 Decanate in Kärnthen.

I. *Gestiftet* 6. März 1071 von Gebhard II. von Salzburg (genehmigt von Alexander II. mit Bulle 21. März 1070, K. Heinrich IV. am 9. Jan. 1072), neu circumscribirt am 1. Juni 1859.

II. *Fürst-Bischof* (der sechsundfünfzigste) *Valentin Wiery,* geb. 12. Febr. 1813, inth. 8. Dec. 1858. — *Mensa:* Güter.

III. *Cathedralkapitel* mit P. (päpstl. Nom.), D., Schol., 5 Kapitul., 4 Ehrend. *Colleg.-Kapitel:* 1) *Maria-Saal* mit Probstei (unirt dem B. Gurk), Dechant und Can. (Landesfürst und Fürstbisch. alterniren in der Besetzung); 2) *Strassburg* mit P., D. u. 4 Can. (Collator der Fürstbischof); 3) *Friesach* mit P. u. 5 Can. (besetzt der Landesfürst); 4) *Völkermarkt* mit P., D. und 4 Can., von denen eins pro tempore unirt ist. Dazu 7 *Probsteien,* von denen eine der Fürstbischof hat, eine *St. Peter* in Salzburg unirt ist.

IV. *Beneficien.* 353 Seelsorgestationen, von denen der Fürstbisch. 42 vergiebt, 17 incorporirt sind, im Patronate stehen: des Relf. u. Relf. Herrsch. 81, Landesf. 32, Geistl. 67, Privat. 99, Gemeinden 8; 60 von andren Beneficiaten versehen werden.

V. *Klerus:* Weltpr. in cura 432, extra 12. Pensionisten 40.

VI. *Seelenzahl:* 322,253.

VII. *Regularen.* a. *Männliche: Bened.*-Abtei St. Paul 1091 gest. mit 40 Pr., 6 Kler., 1 Nov., 1 *Jesuiten*-Coll., 2 Kapuz., 2 *Serviten.* b. *Weibliche:* 1 *Ursul.,* 1 *Elisab.,* 1 *Dominik.,* 3 *Schulschw.*

VIII. Theol. Studium. Priesterseminar mit 28 Alumnen, Knabenseminar mit 30.

(15) e. Bisthum *Seckau* in Steiermark.

Sitz: Gratz.

Enthält 6 säcul. 2 reg. *Kreisdecanate* mit 37 säcul. 6 regul. *Decanaten.*

I. *Gestiftet* 27. Febr. 1219 von Eberhard II. von Salzburg, neu circumscribirt 1786 Seit 1. Sept. 1859 ist ihm das [1786 gestiftete, seit 1. Mai 1808 vom Fürstb. von Seckau administrirte] Fürstbisthum Leoben einverleibt kraft der Bulle Pius IX. vom 26. Nov. 1857. Ein Theil (der slovenische) ist an Lavant abgetreten.

II. *Fürstbischof* [seit der Errichtung Reichsfürst, bestätigt von Rudolph I. 1277 und Maximilian I. 1491], der einundfünfzigste, *Graf Ottokar Maria von Attems,* geb. 18. Febr. 1815, install. 20. Nov. 1853. — *Mensa:* Güter.

III. *Cathedralkapitel* mit P., D., Cust. 4 Kapit. 6 Ehrend. 4 Chorvic. — *Praebendae:* feste Summen aus dem Religf., in den das Vermögen des früheren einbezogen ist. — Dazu zwei *Probsteien* zum h. Blut in Gratz, zu *Bruck* a. d. Mur.

IV. *Beneficien. Par.* 203 saecul., 56 regul.; *vicariae par.* 18 saecul. 1 regul.; *local.* 39 saec. 14 reg.; *Stat. Kapl.* 6 säc.; 25 säc. Curatbenef., *zusammen* 362.

b. *Besetzungsrechte.* Bisch. 46, incorporirt 71. *Patron.*-Geistl. 46, Landesf. 36, Relf. 108, Private 52; gem. zw. Bisch. u. Privat. altern. 2, zw. Relf. u. Priv. 1. — Dazu 281 säcul. 65 regul. Kaplansstellen.

V. *Seelenzahl:* 695,661 Kath.

VI. *Klerus.* Priest. in der Seels. oder andrer Anstellung: säcul. 554, reg. 236; ohne Austellung, Defic., Fremde: säc. 94, reg. 73; jubil. 32.

VII. *Regul.* a. *Männliche:* 1 *regul. Chorherrnst.* Vorau, gest. 1163; 2 *Bened.*-Abt. zu Admont, gest. 1074, u. Lamprecht, gest. 1066; 1 *Cisterc.*-Abtei zu Rein, gest. 1129; 2 *Redemptor.;* 1 *Dominik.;* 1 *Servit.,* 1 unbesch. *Karmel.,* 1 *Minor.,* 2 *Franzisk.* Kl. u. 2 Hosp.; 6 *Kapuz.* Kl.; 1 *barmh.,* 1 *Marien*-Brüder. *Zusammen* mit 466 Individuen. b. *Weibliche. Töchter der christl. Liebe* d. h. Vinz. v. Paul mit 5 Fil., *Schulschw.* mit 3 Fil., 1 *h. Herzen Jesu,* 1 *Ursul.,* 1 *Karmel.,* 1 *Elisab.,* 1 Frauen vom *guten Hirten. Zusammen* 334 Individuen.

VIII. Theol. Studium (Fakultät). Priesterhaus mit 68 Alumn. Knabenseminar mit 175 Zögl. Priesterspital.

(16) f. Bisthum *Lavant.*

Sitz: Marburg.

In Kärnthen und Steiermark.

I. *Gestiftet* 1228 von Eberhard II., neu circumscribirt 1786 und 1859 (s. Seckau).

II. *Fürstbischof* (der zweiundfünfzigste) *Ant. Mart. Slomschek*, geb. 26. Nov. 1800 consecr. 5 Juli 1846. — *Mensa:* Güter.

III. *Cathedralkap.* mit P. (Papst), D. (Kaiser) 5 Kapit. (3 besetzt der Bisch. 1 gem. zw. Kais. u. Bisch., 1 Kais.), 6 Ehrend.

IV. *Seelenzahl:* 415,477 Kath.

V. *Beneficien.* a. *Zahl:* Par. 172, Lok. 46, Cur. u. Schlossbenef. 6. b. *Besetzung*: Bisch. 2, Incorpor. 17. *Patron.* Rel. u. Studf. 77, Geistl. 89, Landesf. 10, Private 29. — Dazu 202 Kaplansstellen. — *Kirchen* und *Kapellen* 620.

VI. *Klerus.* In cura 399 säc., in andrer Anstellung 30; Regul. 26. In Pension etc. 45. — Priesterhaus mit 52 Alumn. — Theol. Studium.

F. Kirchenprovinz von Görz.

Die Kirchenprovinz wurde errichtet am 18. April 1752, ging ein am 10. Dec. 1787, wurde restaurirt durch Bulle *Pius* VIII. *„In supereminenti“* VI. Kal. Aug. 27. Juli 1830 und erhielt als Suffraganeate: Laibach, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Veglia.

(17) a. Erzdiöcese *Görz* (Goritiensis).

Errichtet nach Aufhebung von Aquileja 1752, ging sie ein 1787; an ihre Stelle trat *Gradisca,* während Görz Sitz des Bischofs blieb, bis die Restauration als Metropole erfolgte. Sie umfasst die Grafschaften Görz und Gradisca mit 46,6 □Meil. in 15 Decanaten.

Fürst-Erzbischof. — Metropol.-Kap.: P. D. Sch., 4 Can., 3 honor., 6 Mansion. — *Beneficien:* 15 Dec. oder Hauptpfarr., 47 einfache, 5 vic. par., 16 local., 98 abhäng. Curat., 30 benef. simpl. — *Klerus:* 390 säc. 19 reg. Pr. — *Orden:* 1 Franz., 2 Kapuz., 1 barmh. Brüder-Kl. mit zus. 37 Individ. *Weibl.:* 1 barmh. Schw., 1 Ursul. mit zus. 47 Individ. — *Bevölkerung:* 187,770 Kath. 565 Akath. — *Anstalten:* Centralsemin. mit 90 Alumn. Theolog. Lehranstalt mit diesem verbunden.

(18) b. Bisthum *Laibach* (Labacensis).

I. *Errichtet* 6. Dec. 1461, wurde 1787 Erzbisthum u. Metropole mit den Suffrag. Zengg, Modrussa, Gradisca (Görz), Triest, mit Bulle Pius VII. XIV. Kal. Sept. 1807 als Erzbisthum aufgehoben, direct dem Papste unterstellt (wie früher) und die Suffragane exemt gemacht. Bei Errichtung von Görz (1830) diesem untergeben und mit abgetrennten Pfarren von Görz und Triest versehen. — Es umfasst jetzt ganz Krain mit 173,5 □M. in 20 Decanaten.

II. *Fürst-Bischof* (der Fürstentitel wurde 1830 ausdrücklich zugesichert) ist der fünfundzwanzigste Bischof *Barthol. Widmer*, geb. 11. Aug. 1802, inthron. 1. Juli. 1860. *Mensa:* Güter.

III. *Cath.-Kapitel:* P. (päpstl. Nom.) D. (kais.) 9 Can. (4 kais. 4 Priv. 1 im Abgange von Deszend. der Kaiser, 1 die Stände von Krain), 4 honor.

IV. *Coll.-Kapitel* in Neustadt: P., 4 Can., 1 Chorvic., 1 Ehrend. (kaiserl. Nomin.).

V. *Beneficien*: 148 p. 47 vic. par. 82 cap. loc. Von diesen 276 Curatbenef. sind coll. lib. 31, incorporirt 11; im Patronate: kais. 28, Relf. 79,, von Gütern des Relf. 40, kaiserl. Gütern 10, Geistl. 34, Gemeinden 1, Laienprivat. 42. — Dazu 12 cap. veteres, 20 Expos., 230 Cooper., 6 Manemissariatus, 42 andre Benef. (bisch. Verleihung). Kirchen: 308 cur. 1020 fil., 7 convent., 150 Cap. et sac.

VI. *Bevölkerung:* 511,229 Kath. rit. lat., 118 rit. orient.; 247 rit. gr. n. u.; 184 Prot.

VII. *Klerus (säcul.):* 15 Kapit., 522 cur., 24 sonst angest., 50 Pension., 21 ausserhalb befindliche, 13 fremde, 9 jubilirte (6 über 80, 31 über 70, 100 über 60, 153 über 50, 114 über 40, 143 über 30).

VIII. *Orden:* 3 Conv. Ord. Minor. S. Franc. Reform. 2 Conv. *Capuc.* mit 54 Pr. u. 14 Laienbr. — *Weibliche:* 2 Ursul. 1 barmh. Schw. (Vinzenz.) mit 87 Individuen.

IX. *Anstalten:* Klerikalsem. mit 68 (darunter 4 Pr.), Knabensem. mit 57 Alumnen.

(19) c. Unirte Diöcese *Triest-Capodistria* (Tergestina, Justinopolitana).

Sitz: Triest.

Im J. 1790 wurde die bis 1788 bestandene, dann mit Gradisca vereinigte Diöcese wieder hergestellt und mit ihr 1831 Cittanuova und Capodistria vereinigt. Sie umfasst Stadt und Gebiet Triest und einige Theile der Kreise Mitterburg (Pisino) und Görz, hat 47,4 □Meil. Flächeninhalt u. 14 Decanate.

Kapitel in Triest: P. D. Sch., 4 cap., 2 hon. — *Concathedralkapitel* in Capodistria: P. D., 3 cap., 2 hon. — *Beneficien:* 91 par. 3 vic. 28 local. 49 cap. fil. — *Bevölkerung:* 239,206 Kath. 8308 Akath. 4001 Juden. — *Klerus:* 265 säc., 32 reg. Pr. — *Orden:* 2 *Kapuz.*, 2 *Franc.*, 1 *Minor.*, mit 32 Pr. 20 Laienbr., 1 Cler. *Weibliche:* 1 Benedict. mit 21 Frauen und 2 Schw. — *Anstalten*: Semin. mit 8 Alumn. Theolog. Lehranstalt.

(20) d. Unirte Diöcese *Parenzo-Pola* (Parentina Polensis).

Sitz: Parenzo.

Beide sind gestiftet 524, kamen im Anfange des 19. Jahrhunderts theils an Triest, theils an Zengg; im Jahre 1828 wurden die Reste unirt. Sie umfassen 6 Decanate, haben ein *Cathedral-Kapitel* in Parenzo mit P. D.,

4 can. cap., 6 hon., ein *Concathedral-Kap.* in Pola mit P. D., 4 can. cap., 6 hon.; 4 *Collegiat-Kapitel:* Rovigno mit P. u. 7 cap. cur., Montona mit D. u. 3 can. cur., Albona mit D. u. 3 can. cur., Barbana mit 3 can. cur. — 48 Pfarr., 8 Expos. — 118 Weltpr. — *ein* Kloster: Franc. *reform.* mit 4 Pr. u. 6 Laienbr. — 62,118 Kath. 230 Gr. n. u.

(21) c. Bisthum *Veglia* (Veglensis).

Gestiftet im Anf. des 11. Jahrh., umfasst die Inseln und Bezirke von Veglia, Cherso, Lussino, Arbe, einem Theil von Pago, 20 □Meilen mit 40,000 kath. Einw. Sie hat: 1 *Cathedral-Kap.* mit P. D., 4 can. cap., 2 hon., 2 *Colleg.-Kap.:* Ossero mit Erzpr. u. 4 can., Cherso mit Archipr. u. 4 can. — 6 Rural-Kap., 7 Decan., 19 Pfarr. 23 Curat. 3 cap. expos. — 139 Weltpr. — 10 *Franz.* Conv. mit 17 Pr., 13 Laienbr. — 3 Kl. Benedictinerinnen, 1 Kl. Franzisk. mit zus. 20 Schw. 2 Nov.

G. Kirchenprovinz von Gran.

In Ungarn gelegen; seit der Stiftung ist Gran Sitz eines Metropoliten, dem anfänglich alle ungarischen Diöcesen unterstanden. Jetzt hat es die Suffraganate: Munkács (griech.-kath.), Eperies (griech.-kath.), Veszprém, Neusohl, Waitzen, Neutra, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, Steinamanger, Raab, Kreuz. Ausserdem gehören die anzugebenden *exemten Abteien* dazu.

(22) a. Erzdiöcese *Gran* (Strigonium).

I. *Gestiftet* gegen 1000 vom h. Stephan.

II. Umfasst 7 Erzdecanate (ardiaconatus), 46 Dec. (districtus vice-archidiaconales), hat ein Consistorium in Gran, ein erzb. Vicariat-Amt in Tyrnau, ein Consistorium (mit Gericht etc.) zu Tyrnau.

III. *Metropolit:* Erzbischof von Gran, S. Sedis Legatus Natus, Regni Hungariae Princeps Primas, Summus et Secretarius Cancellarius etc. ist *Joh. Bapt. Scitovszky de Nagy-Kér,* S. R. E. tit. S. Crucis in Jerus. Presb. *Cardinalis* seit 1853; geb. 1. Mai 1785.

IV. *Mensa* besteht im Ertrage von grossen Gütern, der 300,000 fl. übersteigt. — *Weihbischof.* —

V. *Metrop.-Kapitel.* Grossprobst, Lector, Cantor, Custos — 7 Erzdechante (wovon 3 zugleich Pröbste), 11 einfache Canonici; 8 Ehrendomherrn; 3 Kapitular-Kaplane.

VI. *Coll.-Kapitel.* a. zu *Pressburg* (Posonium) mit Pr. L. Cant., Cust., 9 Can., 2 Cap. — b) *Tyrnau* mit denselben 4 Präb., 2 Can., 2 Cap. Die Praebendae bestehen in allen 3 Kap. im Ertrage von Gütern; die Besetzung steht dem König zu.

VII. *Abteien.* a. *Nichtexemter* im Gebiete der Erzdiöcese giebt es 1 Real.-, 9 Titular-A. — b. *Exemter* („Abbatiae exemtae ad jurisd. Archidioecesis Strigon. spectantes" heisst es im offiz. Schematismus) 2 Reale: *S. Martini de Monte Pannoniae* (Martinsberg) und *B. M. V. de Szent-Job.* Eine (S. Adriani de Szalavár) ist der Abtei Göttweih in Oesterreich u. d. E. unirt, die SS. Salvatoris haben die Jesuiten, eine ist unbesetzt. Dazu 23 Titular-A. — Alle vergiebt mit Ausschluss der Ordens-Abteien, welche mit Conventen verbunden sind, der König.

VIII. *Probsteien.* a. *Nichtexemte:* 7 Real-, 12 Titular-P. b. *Exemte:* 3 Real-, 18 Titular-P.

IX. *Beneficien und Kirchen:* 473 Pfarreien. Davon besetzt der Erzbischof frei 59, als Patron 49. Alle andern im Patronate und zwar: König 1, kais. Familie 15, Aerar 13, Geistliche (Kapitel zu Gran mit 22) 55, Religionsfond 52 mit Privaten 1, Studienfond der Pesther Universität 4, Private 121, Gemeinden 32. *Eine* ist incorporirt. — Dazu treten 243 Filialkirchen, 70 Kapellen.

X. *Seelenzahl:* 889,588 Kath., 104034 Luth., 67070 Reform., 2226 nichtunirte Griechen, 90,840 Juden, 566,535 Communicanten; 80,888 kathol. Schulen.

XI. *Klerus.* Zu den Beneficiaten treten die sonst beschäftigten, im Ganzen an 600 Weltpr.; 28 sind jubilirt. In der Militairseelsorge 12 Pr., theils einheimische, theils fremde. 26 Pr. stehen ausserhalb der Seelsorge u. kirchl. Verwaltung. 48 fremde Priester leben in der Diöcese.

XII. *Orden. Männliche* (ohne die exemten): 2 Bened.-Abteien, 2 Jesuiten-, 5 Piaristen-Coll., 1 Serviten-, 12 Franzisk.-, 3 Kapuz.-, 3 barmh. Brüder-Klöster; zusammen 274 Pr., 127 Cler., 135 Laien. *Weibliche:* 1 Can. de N. D., 2 Ursul., 2 Elisab. 2 Engl., Fräul., 4 barmh. Schw. mit zusammen 280 Individuen.

XIII. *Anstalten*: Theol. Studium (Fakultät an der Universität Pesth). Seminar (mit Studium) zu Gran mit 62 Zöglingen. Generalsem. für Ungarn zu Pesth, mit 63. [Coll. Pazman. zu Wien mit 57]. Sem. zu Tyrnau mit 60, zu Pressburg mit 11. Convict zu Tyrnau (vollständ. Gymnasium) mit 76; erzb. Gymnas. daselbst. — Institutum parochor. et defic. sacerdotum mit 22 em. et def., 11 valetudinem curant. — Inst. S. Adalb. pro benemeritis sacerdot. mit 8.

(23) b. Griechisch-katholisches Bisthum *Munkács* in Ungarn.

Sitz: Unghvár.

Neu circumscribirt 1771 und 1856, umfasst 410 □Meilen.

Bischof: Basilius Popovics, Abbas SS. Petri et Pauli Apost. de Tapoloza. — *Kapitel:* P. Lect. Cant. Cust. Schol. Cancell. 1 andrer. — *Bevölkerung:* 360, 447 Kath. — *Beneficien* in 44 Decanaten: 372 Pfarr., 989 Fil., 3 Cooper. — *Klerus:* 439 säc., 40 reg. Pr. — *Orden:* 9 Basil.-Kl. mit 40 Individuen. — *Anstalten:* Seminar mit Lyceum, zählt 53 Alumnen. Dazu viele aus andern. *Wittwen- und Waisen-Anstalt.*

(24) c. Griech.-kath. Bisthum *Eperies* in Ungarn.

Bischof: Joseph Gaganecz. Gegründet 1816 aus dem vorhergehenden. Es zählt gegen 160,000 griech. unirte Einw., hat ein Kapitel mit P. D. Cant. Cust. Schol., 5 can. hon., 5 Erzdecan. mit 17 Decan., 187 Pfarr., 3 Kapl. u. 1 Lokalkapl., 193 Weltpr., 2 Basil.-Kl. mit 7 Pr. und 2 Laienbr., besitzt kein Seminar.

(25) d. Bisthum *Veszprém* in Ungarn.

Gegründet 1009 von K. Stephan. — *Bischof: Joh. Ranolder.* Sie umfasst das Veszprémer, einen Theil des Zalaer und Samogyer Comitats, — hat über 400,000 kathol. Einw., — 218 Pfarr., 363 Weltpr., — ein *Kapitel* mit

Grossp. Lect. Cant. Cust., 5 Erzdech., 3 mag. can., 5 Ehrendomh., 7 Real-, 17 Titular-Abteien, — 4 Real- (wovon 1 incorporirt) 10 Titular-Propsteien, — *Orden:* Präm.-Stift und 1 Resid., 3 Abt. 1 Resid. Benedict. (wovon zwei und die Resid. unter dem Erzabt von St. Martinsberge steht, die 3. zu Gottweih in NOest. gehört), 2 Piar.-Coll., 1 Cisterc.-Abt. (3 unirte: Zincz, Bilis und Pásztó), 8 Franz.-Conv., 1 barmh. Br. mit zus. 118 Ordenspr., 1 Kl. der barmh. Schw. des h. Vinz. von Paula mit 12 Indiv., — Seminar u. theol. Studium. —

(26) e. Bisthum *Neusohl* (Neosoliensis) in Ungarn.

Gegründet 1776 aus der Graner Erzdiöcese. *Bischof: Stephan Moyses. Kapitel:* Grosspr. L. Cant. Cust. Archid. 4 can. cap., 7 hon. — 1 Titular-Probstei. — 4 Erzdecan. mit 12 Decan., 111 Pfarr., 39 Cooper., 165 Weltpr. 3 Coll. Piarist., 1 Franzisk.-Kl. mit zus. 10 Pr., 6 Kler., 4 Laienbr. — Lyceum, Seminar mit 49 Alumn. Deficienten-Priester-Institut mit 5 Pension. — 153,923 Kath., 60,204 Luth., 4 Helv., 1936 Juden.

(27) f. Bisthum *Neutra* (Nitriensis).

Restaurirt vom h. Stephan und dotirt von Bela II. — *Kapitel* mit 5 Präl., (wie bei Gran) 5 can. cap., 6 hon. — 4 Erzdecan. mit 16 Decan., 145 Pfarr. 1 Curatie, 88 Cooper. mit 239 Weltpr., 2 Piar.-Coll., 4 Franzisk.-Kl. mit 58 Pr., 19 Kler., 16 Laienbr. — Theol., philos. Lehranstalt. Seminar. — 272,154 Kath., 22,407 Luth., 40 Ref., 17,741 Juden.

(28) g. Bisthum *Waitzen* (Vaciensis).

Geht wahrscheinlich auf K. Stephan zurück. — *Bischof: Augustin Roskoványi de Eadem.* Sie hat ein *Kapitel* mit 5 Präl. (wie bei Gran), 6 can. cap., 6 hon. — 5 Titular-Abt., 3 Real-, 6 Titular-Probsteien, — 3 Erzdecan. mit 16 Decan., 111 Pfarr., 5 Kreis-Missionen (1854 errichtet) für die Seelsorge in den Prädien, — 2 Piar.-Coll., 3 Franz.-, 1 Kapuz.-, 1 barmh. Br.-Conv. mit zus. 96 Mitgl., worunter 67 Pr. — Theol. Lehranstalt u. Seminar. — 322,926 Kath., 1626 n. u. Gr., 42,668 Luth., 184,139 Ref., 15,929 Juden.

(29) h. Bisthum *Stuhlweissenburg* (Alba Regalensis).

Gegründet 1777 aus der Graner und Veszprémer Diöcese. $99^1/_2$ □Meil. fassend. — *Bischof: Emericus Farkas. Kapitel* mit 5 Präl. (wie vorher), 3 andern, 6 hon. — 8 Abteien 5 (einschl. der Dom-) Probst. — 2 Erzdec. mit 10 Dec., 84 Pfarr., 3 Admin., 139 säcul. Pr. — *Orden:* 1 Cisterc., 1 Franzisk., 1 Kapuz. mit zus. 30 Pr., 10 Laienbr., 1 Schw. der chr. Liebe v. h. Vinzenz v. Paula mit 3 Schw. — *Anstalten:* Seminar u. theol. Lehranstalt. — 151,002 Kath., 3985 Gr. n. u., Luth. 4788, Ref. 65,703, Juden 7446.

(30) i. Bisthum *Fünfkirchen.* (Quinque-Ecclesiensis.)

176 □Meil. 362,700 Kath., 19,387 Gr. n. u., 38,138 Ev., 83,899 Ref., 12,963 Jud.. Gestiftet 1009 vom K. Stephan I. — *Bischof: Georg Girk.* — *Kapitel:* 4 Präl., 6 can. cap., 5 hon. — 2 Real- (eine in Ofen zu besetzen durch Kreuzherrnordenspr.), 17 Titular-Abteien; 1 Real-, 4 Titular-Probst. —

2 Erzdec. mit 20 Dec., 166 Pfarr., 1 Lok., 272 Weltpr. — *Orden:* 7 Franz.-Kl., 1 barmh. Br. mit zus. 53 Pr., 32 Laienbr., 10 Kler. — 1 Frauen de Notre-Dame, 2 Schw. v. h. Vinzenz, zusammen 36 Indiv. — *Anstalten:* Theol. Lehranstalt.

(31) k. Bisthum *Steinamanger* (Sabariensis).

Errichtet 1777. — *Bischof: Franz Szenczy.* — *Kapitel:* 4 Präl., 1 Prior. 1 Erzdech., 4 Ehrend. — 2 Real-, 2 Tit-Abt., 1 Realpr. 1 Prior. — 6 Erzdec. u. 18 Dec. mit 185 Pfarr. — 266 *Weltpr. Orden:* 1 Prämonstrat.-Resid., 1 Bened.-Res., 1 Bened.-Abt., 1 Cisterc.-Abt. (Szent-Gotthárd), 1 Dominik.-Conv. u. 1 Res., 2 Franz. mit zus. 72 Ordenspr. u. einigen Laienbr., 2 Res. der barmh. Schw. mit 9 Schw. — Theol. Lehranstalt mit 6 Zuhörern u. Seminar mit 30 Alumn. — 285,773 Kath, 16 Gr. n. u., 62,639 Luth., 11,726 Ref., 8809 Juden.

(32) l. Bisthum *Raab* (Jaurinensis).

Gestiftet 1001 durch K. Stephan, im J. 1777 sehr verkleinert durch Zutheilung an das neue Bisthum Steinamanger u. an Veszprém. — *Bischof: Johann Simor.* — *Kapitel* mit 4 Präl., 2 Pröbsten, 7 Archid. Schol., 6 Ehrend. — *Colleg.-Kap.* in Oedenburg mit P. L. Cant. Cust. 1 Domh. — 1 Real- (die exemte), 7 Tit.-Abt., 6 Real- (einschl. der Dom-), 1 Tit.-Probstei. — 6 Archid. mit 19 Dec., 231 Pfarr., 2 Curat., 3 Altarien, 292 Weltpr. — *Orden:* 1 Präm.-Probstei (Csorna gest. 1180) Bened.-Coll. (Raab) mit Superior, 1 Bened.-Resid. (Super. in Oedenburg), 2 Piar.-Coll., 2 Franz., 1 Kapuz., 1 Karmel., 1 Dominik., 1 Servit., 1 barmh. Br. mit 96 Pr., 25 Laienbr., 12 Nov. — 2 Ursul.-Kl. mit 44 Indiv. — Theol. Lehranst. mit 33 Hörern, Seminar mit 27 Alumnen. — 314,482 Kath., 123 Gr. n. u., 49,499 Luth., 24,000 Ref., 15,236 Juden.

(33) m. Exemte Benedictiner-Erzabtei in *Martinsberg.* (Archi-Abbatia S. Martini de S. Monte Pannoniae.)

Gegründet 997 unter H. Geisa, anerkannt 1001 durch K. Stephan, 1785 aufgehoben, 1802 wieder hergestellt. Seit der Stiftung ein territorium separatum, seit 1855 Recht der Confirmation. Sie hat 1 Decan. mit 22 Pfarr., 22,325 kath. Einw., 3 unterstehende Abteien und 5 andre Klöster mit zus. gegen 50 Pr., eine theol. Lehranstalt, seit der Stiftung vorhanden und lange Zeit die einzige in Ungarn, im 16. Jahrhundert nach den trident. Vorschriften errichtet, 1802 reorganisirt.

H. Kirchenprovinz von Colocza-Bács (Colocensis et Bacsiensis).

Gestiftet als Bisthum im Anf. des 11. Jahrh., 1094 durch Ausscheidung des Erzb. Bács, 1229 durch Gründung des Syrmier Bisthums verkleinert. Colocza hatte bis 1134 sieben Bisch., Bács 3 Erzb. 1135 wurden beide nach Erhebung Colocza's zum Erzb. unirt und hatten bis jetzt 75 Erzb. Sie hat die *Suffrag.:* Grosswardein r. lat., Siebenbürgen, Csanád, den Episc. in part. von *Tinninia* (der zugleich Gross-Probst ist), auch Weihbisch. v. Colocza.

(34) a. Erzdiöcese Colocza-Bács.

Sitz: Colocza.

I. *Erzbischof* (76.) *Joh. Kunszt.*

II. *Kapitel:* 4 Präl. P. v. Bács, 3 Archid. mag. sen. u. jun., 8 hon. — 8 Tit.-Abt., 10 Tit.-Probst. — Ehegericht II. del. inst. pro archid. *Zagrabiensi*, III. pro archid. et prov. *Agriensi.*

III. *Eintheilung*: 3 Archidiac. mit je 3 (1 mit 4) — districtus vice-archi-diac.

IV. *Benef.:* 105 par., wovon *lib. coll.* 3, im Patronate des Erzb. 12, Kapit. 5, Aerars 46, Relf. 1, Studienf. 1, von Städten 9, Priv. 28. — Dazu 43 Eccl. et cap. mit abwechselndem Gottesd., 180 Fil.

V. *Bevölkerung:* Kath. 422,336; 87,028 kathol., 740 gemischte Ehen, 295,533 Communic., 45,229 Schulkinder. Gr. unirte 8492, Armen. 39; Gr. nicht unirte 117,867, Luth. 59,444, Ref. 40,663, Jud. 15,640.

VI. *Klerus:* Sac. in dignit. off. et cura anim. 200, extra dioec. 6, quiesc. 8, extra curam anim. et off. 3; clerus jun. 48.

VII. *Orden:* Erzb. Jesuit.-Coll. 8 P., 4 mag., 5 coadj., 2 Franz.-Kl., 1 strict. observ. mit 28 Pr., 28 Kler., 6 Laienbr. — 1 Arme Schulschw. mit 14 Individuen.

VIII. *Anstalten:* Erzb. Lyceum, Seminar mit 27 Alumn. (dazu 5 in andern; 11 auf dem Gymnasium zu Fünfkirchen). Emer. u. Defic.-Haus.

Sprache: ganz ungar. 42, ganz deutsch 19, illyr. 4, ungar. u. deutsch 11, ungar. u. illyr. 9, ung.-deutsch-illyr. 16, deutsch-illyr. 2, slav. u. ungar. 1, armen. 1 Pfarrei.

(35) b. Latein. kathol. Bisthum *Grosswardein.* (Magno-Varadinensis.)

Gestiftet im Anfange des 11. Jahrh., im Verfall unter türk. Herrschaft, restaurirt 1693. Hat 325 □Meil. mit 73,866 Kath., 120,132 Gr. unirte, 147,163 Gr. neu unirte, 66,506 Luth., 322,956 Ref., 14,020 Juden. — *Bischof: Franz Szaniszló.* — *Kapitel:* 5 Präl., 3 Erzdech., 8 can. cap., 6 hon. — 1 Real-, 13 Tit.-Abt., 2 (einschl. Dom-) Real-, 14 Tit.-Probst. — 4 Erzdec. mit 11 Decan., 58 par., 7 local., 22 Coop. mit 114 säc. Pr. — *Orden:* 1 Prämonst.-Coll., 1 Coll. Piar., 1 Kapuz., 1 Minor., 1 barmh. Br.-Kl. mit zus. 29 Pr., 13 Laienprof. — 1 Ursul. mit 21 Individ. — Theol. Lehranstalt mit 30 Zuhör. (16 gr. c.). Seminar mit 14 Alumnen.

(36) c. Latein. kathol. Bisthum *Siebenbürgen.* (Transsylvaniensis.)

Sitz: Karlsburg.

Gestiftet 1003, 1601 säcul., 1715 restit., umfasst Siebenbürgen mit Ausnahme eines Kreises, 942 □Meilen mit circa 250,000 Kath. — *Bischof: Ludwig Haynald.* — *Kapitel:* P. L. Ca. Cu. Dech. Theol. Mag. Schol. Conserv. Schol. jun., 5 Ehrend. — 6 Tit.-Abt., 2 Tit.-Probst. — 16 Erzdec. mit 198 Pfarr., 11 Cap. aur., 228 säc. Pr. — *Orden:* 13 Franz.-Kl., 10 Resid., Prov. S. Stephani, 3 Kl., 3 Res. Minor. Prov. S. Elisab. — 3 Franz.-Kloster Prov. S. Joh. Capistr., 2 Piar.-Coll., 1 Mechit. Res. mit zus. 106 Pr., 3 Kler. 20 Laienbr. 14 Nov. — 1 Ursul.-Kl. mit 19 Indiv. Theol. Lehranst. (27 Zuhör.). Klericalsem. mit 31, Knabenseminar.

(37) d. Latein.-kathol. Bisthum Csanád.

Sitz: Temesvár.

Gestiftet 1035, 1573 durch die Türken zerstört, von Carl VI. restit. u. nach Temesvár verlegt. — Es umfasst das Temeser Banat, die Comitate Csanád u. Arad, einen Theil des Csongrader, die Bezirke des deutsch-illyr. und romanenbanater Grenz-Regiments. — *Bischof: Alex. Bonnaz.* — *Kapitel:* P. L. Ca. Cu. Can. sen. jun., 7 hon. — 7 Tit.-Abt., 2 Tit.-Propst., 20 Decan. mit 203 Pfarr. und 6 Curat., 2 Local., 87 Cooper. [coll. episc. 19, kais. 69, Relf. 13, Laien 89, geistl. Patr. 13] 275 Weltpr. — *Orden:* 3 Piar.-Coll., 3 Min.-Conv., 1 Res., 3 Franz.-Conv., 1 Resid. 1 barmh. Br. mit zus. 127 Pr. — 1 Vinzenz. mit 8 Schw. — *Anstalten:* Theol. Lehranst. (20). Seminar (24). Eremitenhaus. 527,748 Kath., 35,445 Gr. u., 993,380 Gr. n. u., 40,807 Luth., 35,973 Ref., 18,789 Jud. — 2102 matr. mixta.

J. Kirchenprovinz Erlau.

Gestiftet durch Bulle *Pius* VII. vom 12. Aug. 1804, mit den *Suffrag.:* Szathmár, Rosenau, Zips, Kaschau.

(38) a. Erzdiöcese *Erlau.*

Gestiftet vom h. Stephan. — Sie hat 4 Archid., 24 Dec., 189 Pfarr., 85 Cooper, 318 Weltpr., *Kap.* mit 4 Präl., 10 Can. cap., 8 hon. — 3 Real-, 13 Tit.-Abt.; 1 Real-, 10 Tit.-Probst. — 1 Cisterc. (Erlau), 3 Franz., 3 Minor., 1 Servit.-Kl., 1 barmh. Br.-Conv. mit zus. 83 Pr., 27 Kler.; 31 Laienbr. — 1 barmh. Schw., 1 Engl. Fräul. mit 17 Indiv. — Theol. Lehranst. (37), philos. (30), Seminar (66 Alumn.) — *Kath.* 385,972, Gr. u. 52,673, Gr. n. u. 915, Luth. 16,479, Ref. 333,827, Jud. 31,418.

(39) b. Bisthum *Szathmár.*

Gegründet 1804 durch Ausscheidung aus Erlau. Hat 1 *Kap.* mit P. L. Ca. Cu. 2 Kathedralerzdecan., 6 Ehrend. — 1 Tit.-Abtei, 2 Tit.-Probst. — 5 Erzdecan. mit 10 Decan., 85 Pfarr., 28 Cooper., 121 Weltpr. — *Orden:* 2 Piar., 1 Minor., 2 Franz., 1 barmh. Br. mit zus. 49 Ind. — 1 barmh. Schw. mit 30. — Theol. Lehranst. (18), Seminar (37). — *Bevölkerung:* 87,663 Kath., 455,841 Gr. u., 24 Gr. n. u., 2691 Luth., 150,438 Ref., 37,464 Jud.

(40) c. Bisthum *Rosenau.*

Gestiftet 1775 aus der Graner Erzd. Hat 140 □Meil., 140,797 Kath., 9077 Gr. u., 7 Gr. n. u., 105,961 Luth., 39,230 Ref., 3316 Jud. — *Kap.* mit 4 Präl. Can. sen. jun. 6 Ehrend. — 2 Tit.-Abt., 1 Real-, 1 Tit.-Probst. — 2 Altarbenef. — 3 Erzdecan. mit 14 Decan., 97 Pfarr., 1 Cur., 150 Weltpr. — *Orden:* 1 Prämonstr.-Probst., 2 Franz.-Conv. mit 24 Pr., 13 Kler., 4 Nov., 3 Laienbr. — Seminar (27).

(41) d. Bisthum *Zips.*

Sitz: Kirchdrauf.

Gestiftet 1776 aus der Graner Erzdiöcese. Hat 145 □Meilen, 194,450 kathol., 6148 gr. u., 69,279 luth., 8583 jüdische Einw. — *Kap.* mit 4 Präl., 3 Erzdecan., 3 Domh., 6 Ehrend. — 5 Tit.-Abt., 13 Tit.-Probst. — 3 Erzdecan. mit 13 Decan., 162 Pfarr., 1 Lokal., 235 Weltpr. — *Orden:* 2 Piar.,

2 Minor., 2 Franz., 1 barmh. Br. mit zus. 35 Indiv. (26 Pr.) — Theol. Lehranst. (26), Seminar (24).

(42) c. Bisthum *Kaschau.*

Gestiftet 1804 aus der Erlauer Diöcese. Hat *Kap.* mit P. L. Can. Cu. Archid. mag. can. 2 Erzdech., 5 Ehrend. — 1 Real., 6 Tit.-Abt., 1 Real-, 1 Tit.-Pr. — 3 Erzdecan., 18 Decan. mit 192 Pfarr., 66 Coop., 258 Weltpr. — *Orden:* 2 Prämonstr. (10), 1 Dominik. (5), 4 Franz. (53), 1 Minor. (4), 2 Piar. (11) mit 65 Pr. — 1 Ursul.-Kl. mit 25 Indiv. — Theol. Lehranst. (41), Seminar (44). — 264,574 kathol., 152,579 gr. u., 125 gr. n. u., 26,310 luth., 85,876 ref., 41,232 jüd. Einw.

K. Kirchenprovinz Zara in Dalmatien.

Seit 1146 Erzbisth. mit Suffr. Veglia, Ossero, Arbe auf den guarnerischen Inseln; durch Bulle *Locum beati* 30. Juli 1828 reorg., Nona damit unirt. *Suffrag.:* Sebenico, Spalato, Lesina, Ragusa, Cattaro.

(43) a. Erzdecanat *Zara* (Jadrensis).

Kap. P. Archid. Dec. theol. 5 cap. praeb., 4 hon., 5 vic. — *Coll.-Kap.* auf der Insel Pagi: Archipr. 4 can., 3 vic. — 9 Dec. mit 50 par., 35 cap. (3 prov.), wovon 2 incorp. 36 lib. coll. 2 im geistl. Patr. stehen. — 152 Weltpr. — 5 Minor.-Kl., 3 Franz. tertii ord. mit 26 Pr. 23 Br. — 2 Benedictinerinnen mit 23 Nonnen. — 51,214 Kath., circa 300 Gr. n. u. — Theol. Lehranstalt, Centralseminar (59 Alumn.), Diöcesanseminar mit 31.

(44) b. Bisthum *Sebenico.*

Hat 7 Dekan. mit 47 Pfarr., 6 Kapl., 64 Weltpr., 68,647 Kath. — *Kap.* mit Grosspr. Dech. 4 Domh., 6 Ehrend. — 1 Dominik., 1 Franz.-Convent., 4 Franz.-Ref., 1 Tertiar. mit zus. 23 Pr., 10 Laienbr. — 1 Benedictiner. mit 6 Schw.

(45) c. Bisthum *Spalato-Macarsca.*

Hat 1 Vic., 1 Pro-Vic., 7 Dec., 98 Pfarr., 34 Kapl., 136 Weltpr., 120,252 kathol. Einw. — *Cathedr.-Kap.* in Spalato mit P. D. 4 can., 6 hon., in Macarsca (geradeso), *Coll.-Kap.* in Trau: Erzpr. (u. Pfarrer) 5 Capitular-Cooper. — 9 Franz., 1 Minor., 1 Kapuz., 3 Dominik.-Kl. mit zus. 48 Pr., 15 Laienbr. — 1 Benedictinerin., 1 Clariss. mit zus. 15 Schw. — Diöces.-Sem. u. theol. Studium.

(46) d. Bisthum *Lesina.*

Gestiftet 1679. — 6 Decan., 41 Seelsorgestat., 60 Weltpr.; 2 Franz., 1 Minor., 2 Dominik. mit 9 Pr., 6 Laienbr., 1 Benedictinerinnen mit 4 Schw. — 35,307 Kath. — *Kap.* P. D. 4 can., 5 Ehrend.

(47) e. Bisthum *Ragusa.*

Besteht aus den mit Bulle *Locum b. Petri* v. 30. Jul. 1828 canonisch unirten früheren Diöcesen: Epidaurens., Rhacus. (seit 990 bis 1800 Erzb.) Stagnens. et Nigro-Corcyrens. — Seit der Union der 3. *Bischof: Vinz. Zubranich,* geb. 28. Jan. 1802, inthron. 19. Juli 1856. — *Kap.* 2 Dign. P. D., 4 can. praeb., 5 hon. *Diöcesansem.* mit 10 Theol., 32 Gymnasialschülern. —

2 *Coll. eccl.* mit 1 Rector u. 3 bez. 1 Archipr. u. 3 praeb. — 5 Dec., 45 par., 12 expos., 11 cap. [3 jurispr. caes., 1 eccles., der Rest *lib. coll.]*. — *Klerus:* Kapitul. 15, in cura anim. 61, alia mun. ob. 6, extra dioec. 6, sine off. 4 quiesc. 10. *Clerici minores* 43. — 19 Ordensconv. (bewohnt 2 Dominik. 7 Minor., 1 Jes.) mit 41 Pr. in Häus., 4 in cura anim., 5 in aliis off., 6 extra dioec., 14 cler., 23 laici. — 1 barmh. Schw. (10). — 54,596 Seelen.

Damit verbunden als *administr. Apost.* die dioec. *Marcano-Tribuniensis* in der Herzegovina (seit Bulle Greg. XVI. *Apostolici muneris* v. 30. Sept. 1830), die 5 par. mit 8760 kathol. Einw. hat.

(48) f. Bisthum *Cattaro.*

4 Decan. mit 16 Seelsorgestat., 16 Weltpr. — *Kap.* P. 3 can. praeb., 4 hon., *Coll.-Kap.*, 1 Abt. 7 praeb. — 1 Franz.-Kl., 4 Hosp., 1 Kapuz.-Hosp. mit 5 Pr. 10 andren Indiv. — 10,540 Kath.

L. Kirchenprovinz Agram.

Gegründet 1853 durch Erhebung des Bisthums Agram.

Suffrag.: Zengg-Modruss, Diacovar (Bosnien und Syrmien); Kreutz, Weihb. von Belgrad und Semendria.

(49) a. Erzdiöcese *Agram* (Zagrabiensis).

Erstreckt sich über Theile von Croatien, Slavonien und der Militairgrenze. — *Erzbischof: Georg Haulik von Várallya* S. R. E. Card. presb. tit. S. *Weihbischof.* — *Metr.-Kapitel:* Grossp. L. Ca. Cu. 13 Archid. 12 Mag. can., 7 Ehrend. — *Coll.-Kap.* (Czasma) 4 Präl., 4 can. praeb., 6 hon. — 9 Abt., 6 Probst. (einzelne unirt z. B. mit Erzb., Sem.). — 15 Archid., 34 Decan. mit 343 Pfarr., 500 Weltpr. — 15 Franz.-Kl., 1 Kapuz., 1 barmh. Br. mit zus. 112 Pr. 64 Laienbr. 6 Kler., 4 Nov. — 1 Ursul. (30), 1 barmh. Schw. (66 Indiv.) — Theol. Lehranstalt mit 45, Semin. mit 82 Alumn. Erzb. Seminar mit 40 Schülern. — 805,417 kathol., 887 gr. u., 82,131 gr. n. u., 140 luth., 107 ref., 3131 jüd. Einw.

(50) b. Griech. kathol. Bisthum *Kreutz.*

Gestiftet 1777 an Stelle des als *Svidnitzer* Bisth. bestandenen apostol. Vicar., erstreckt sich auf Croatien, Slavonien, Dalmatien, einen Theil von Krain, der Militairgrenze, der serbischen Woywodschaft, hat gegen 20,000 gr.-kath. Einw. in 2 Vicar., 1 Decan., 20 Pfarr., 2 Local. mit 28 Weltpr., 1 Kap. mit P. L. Ca. Cu. und 1 Seminar in Agram.

(51) c. Bisthum *Zengg-Modruss.*

Das Bisthum Modruss entstand durch Verlegung des bis 1460 in Corbava (jetzt Udbina) bestandenen Bisthums wegen Einnahme der Gegend durch die Türken wurde 1493 nach Novi in Vinodol verlegt, 1499 unter Administration der Bisch. von Zengg gestellt und 1833 damit dauernd unirt. Es umfasst die Comitate von Fiume und theils Agram, 3 Regimenter der Militairgrenze.

Domkapitel mit 4 Dign. 2 can., 6 hon. — *Domkap.* in Novi mit 9 Domh. in 3 Orten, 6 hon. — *Coll.-Kap.* in Fiume mit P. 4 can., 6 hon. — 5 Abteien. — 5 Archid. mit 14 Decan., 137 Seelsorgestat., 238 Weltpr. — *Orden:* 2 Kapuz., 1 Franzisk. mit zus. 46 Convent. — 1 Benedictinerinnen

(21). — Theol. Lehranstalt in Zengg (20). Seminar daselbst. — 231,660 Kath., 7 Gr. u., 89,799 Gr. n. u., 28 Luth., 48 Ref., 98 Jud.

(52) d. Unirte Diöcesen *Bosnien* und *Syrmien*. (Bosniensis et Syrmiensis.)

Sitz: Diakovar (Diacovensis).

Für *Bosnien* erscheinen seit 1141 Bischöfe; 1463 wurde der Sitz nach Diakovar übertragen. Seit dem ersten sichern (Johannes aus Wildhausen in Westphalen) im Anfange des 13. Jahrh. bis 1773 hatte es 49. — *Syrmien* wird auf den Apostel Petrus zurückgeleitet, von Andern auf einen Schüler von Paulus; bis 1773 werden 49 aufgezählt. Durch Bulle Clemens XIV. vom 9. Juli 1773 wurden beide Diöcesen in perpetuum unirt. Seitdem ist der 6. Bischof.

Sie umfasst 4 Archidiacanate mit 10 Distr.-Vice-Archidiaconales.

I. *Bischof: Jos. Georg Strossmayer,* geb. 4. Febr. 1815, inthron. 29. Sept. 1850. *Mensa:* Güter von sehr grossem Ertrage.

II. *Cathedr.-Kap.:* Praep. Major, Lect., Cant., Cust., Archidiac. Mag. Can. sen. u. duo Mag. Can. jun. Dazu die 3 andern Archid., 6 can. hon. — 7 Titular-Abteien, 3 Tit.-Praepos. innerhalb der Diöcese. Alle besetzt der König.

III. *Beneficien:* 85 Pfarr., wovon lib. coll. 3, im Patron. des Bisch. 9, Königs 49, geistl. 1, Privater 20, Gemeinden 3. Dazu 288 Filialen.

IV. *Seelenzahl:* 161,129 Kath., 2269 gr. Kath. [mit 3 Kirchen], 155,589 gr. nicht unirte [mit 151 Kirchen], 4860 Luth. (3 Orat.), 4119 Ref. (4 Orat.), 2197 Jud. (3 Synag.). Kath. Ehen 38,820; gemischte 268.

V. *Klerus:* Pr. in der Seelsorge 116 (regul. 4), ausserhalb 23, Militair-geistl. 2, Defic. 6.

VI. *Orden:* 7 Franzisk.-, 1 Kapuz.-Kloster. — 1 barmh. Schw.-Inst. mit 28 Individuen.

VII. *Anstalten:* Bischöfl. Lyceum; Semin. mit 42 Zögl., Semin. für die Ordenskler. mit 31; Schullehrerseminar. — 210 Schullehrer und Lehrerinnen.

NB. Früher bestanden (jetzt eingegangene) 6 Bisthümer, 9 eingegangene Klöster in dem Diöcesangebiete. In ihm befinden sich noch 4 Abteien und 9 Klöster cum *Hegumenis* Calugerorum sive Monach. S. Basilii graeci *non* uniti ritus.

VIII. *Sprache:* in 54 Pfarr. illyr., in 15 illyr. u. deutsch, in 1 illyr. u. ungar., alle 3 in 8, diese u. slav. in 1, deutsch in 3, deutsch u. ungar. in 1, illyr. u. clementin. in 2.

M. Griechisch-katholische Kirchenprovinz Fogaras.

Trat 1699 in Union, 1721 als Bisthum canonisch constituirt, 1850 als Erzb. und Metropolie hergestellt. *Suffrag.:* Lugos, Grosswardein und das aus Theilen der griech. kathol. Diöcesen Grosswardein und Munkacs gebildete Bisth. Szamos-Ujvár.

(53) a. Erzdiöcese *Fogaras* (Alba-Julia) in Siebenbürgen.

Sitz: Blasendorf.

Erzbischof: Alex. Sterka Salutz de Kerpenyes. — Kapitel: 1 Dign. (Grossp. u. Erzd.) 6 Dom.; 39 Decan., 1325 Seelsorgestat. mit 1412 Weltpr.

Orden: 1 Basilian.-Kl. mit 2 Pr. — Klerikalsem. mit 15 Alumnen. — 675,962 gr. u. Einw.

(54) b. Bisthum *Lugos* r. g. c.

Errichtet im Jahr 1850 aus Theilen von Grosswardein und Siebenbürgen. — *Bischof: Alex. Dobra,* installirt 21. Sept. 1856. Im Temeser Bannate 27 Seelsorgest. mit ebensovielen Pr. u. 12,347 gr. u. Einw.

(55) Bisthum *Grosswardein* r. g. c.

Errichtet 1776, durch Errichtung von Lugos und Szamos-Ujvár verkleinert. Sie erstreckt sich auf den Grosswardeiner Bezirk in Ungarn und einen Theil von Siebenbürgen. — *Bischof: Basil. Erdélyi.* — *Kapitel:* Erzpr., Erzdiac., Primicer., Ecclesiarcha, Prof. rituum, Cartophilax, — 6 Ehrend. — 6 Erzdecanate mit 20 Dekanat., 170 Seelsorgestationen. — 149 Weltpr. — 189,560 gr. u. Einw.

(56) d. Bisthum *Szamos-Ujvár.*

(Dasselbe ist noch nicht constituirt.)

N. Kirchenprovinz von Lemberg rit. latini.

Gegründet als Erzbisth. in Halicz 1361, im Jahr 1411 nach Lemberg übertragen.

(57) a. Erzdiöcese *Lemberg.*

Sie umfasst die östlichen Theile von Galizien und die Bukowina, hat 947,6 □Meilen in 26 Decanaten.

I. *Kapitel:* P. D. Cust. Sch., 6 Can., 6 honor.

II. Andre *Beneficien:* 195 Pfarr., 39 Local., wovon 8 Pf. lib. coll., im Patronate: des Kais. 39 Pf. 20 Cap., Geistl. bez. incorporirt 27 Pf. 1 Cap., Gemeinden 5 P. 1 Cap., Privater 116 Pf. 17 Cap. — Dazu 7 Exposit.

III. *Klerus:* In cura 313 säcul., 13 regul. Pr., in Summa 392 saec.

IV. *Orden. Männliche:* 2 Jesuiten-Coll. 8 Dominik. 3 Karmel. 3 Minor. 7 Observant. *(Bernardiner),* 2 Reform., 1 Kapuz.-Kloster mit zusammen 177. *Weibliche:* 1 Benedictin., 1 Bened. von der ewigen Anbetung, 1 S. Cordis D. N. J. C.; 12 barmh. Schwestern-Inst. mit zus. 172.

V. *Bevölkerung:* 496,960 Kath., 17,000 Prot., 240,000 Juden.

(58) b. Bisthum *Przemysl* rit. lat.

Gestiftet im Jahr 1375 (durch die mehrfachen Circumscriptionen in Galizien etwas verändert); es hat 351 □Meilen in Galizien und wird eingetheilt in 5 Kreise mit 24 Decanaten.

I. *Kapitel:* P. D. Sch., 3 Can., 8 honor.

II. *Beneficien:* 270 p. 4 praepos. curati 10 cap. local.; davon lib. coll. 9, im Patronate: des Kaisers 24, Religf. 2, geistl. 4 incorporirt, Domvicarien 2, regul. 5, Privater 235.

III. *Klerus:* 457 Welt-, 90 Reg.-Pr.

IV. *Orden:* 1 Jesuit.-Coll. und 1 Resid., 4 Dominik., 1 Carmel., 4 Minorit., 5 Bernard., 4 Reform., 3 Kapuz.-Klöster mit 90 Pr. (24 Laienbr.). *Weibliche:* 1 Benedictin., 2 barmh. Schw.

V. *Bevölkerung:* Kath. r. l. 684,367, Akath. 6192, Jud. 71,430.

(59) c. Bisthum Tarnow.

I. *Gestiftet* 1783 bestand es bis 1801, kam dann zum Theil an Lemberg, zum Theil an Krakau; mit Bulle *Pius* VII. vom 20. Sept. 1821 wurde der Episcopatus *Tynicensis* errichtet aus Theilen von Krakau und Przemysl, dieser dann mit Bulle *Leo's* XII. *„Sedium episcopalium“* vom 23. April 1826 auf Tarnow übertragen. Sie hat 26 Dekanate.

II. *Bischof* (der neunte) *Joh. Al. Pukalski,* geb. 15. März 1798, inthron. 29. Juni 1852.

III. *Kapitel:* P. D. Sch., 4 can., 6 honor.

IV, *Beneficien und Kirchen:* 295 par., 16 cap. local. [davon coll. episc. 4.; im Patronate: geistl. 5, kaiserl. 37, Gemeinden 7, Privat. 264, streitig 1], 20 eccl. fil. mit Expos., 21 mit Excurrenz, 10 eccl. claustrales, 1 coll. Soc. Jesu; cap. privatae 124.

V. *Bevölkerung:* 965,318 Kath., 213 Gr. c., 3 n. u. Griech., 5142 Evang., 54,113 Juden.

VI. *Klerus:* Weltpr. in der Diöc. 556, ausserhalb sich aufhaltend 10; fremde 1, jubilirt 5, 47 regul.

VII. *Regularen:* 1 Jesuiten-Coll., 1 Cisterc.-, 1 Carmel.-, 2 Minor.-, 3 Reform.-, 1 barmh. Brüder-Kl., zusammen 47 Pr., 2 cler. nov., 2 laici nov., 19 fratres l. — *Weibliche:* 1 Benedict., 1 Clariss. mit 61 Individuen.

VIII. *Anstalten:* Seminar mit 44 Theologen, 26 Gymnas.

O. Griechisch-katholische Kirchenprovinz Lemberg. (Leopoliensis.)

Umfasst die griechisch-kathol. Bisthümer Lemberg und Premysl. Zufolge kaiserl. Entschliessung vom 8. Mai 1850 soll eine neue Diöcese Stanislawón errichtet werden.

(60) a. Erzbisthum *Lemberg.*

I. Früher dioec. *Haliciensis,* Metropolit. *Greg. Freihr. von Jachimovich,* geb. 6. Febr. 1792 (12. April 1848 Bischof von Premysl.), inthron. 25. Nov. 1860. — *Weihbischof.*

II. *Kapitel. Praelati:* Archipresb. et Praep., Dec., Cust., Scholiarcha, Chartophylax s. Cancell., 5 can., 12 hon.

III. *Eintheilung:* 9 Kreise (Circuli) mit 48 Decan.

IV. *Beneficien:* 870 par., 304 capell. Davon *pro temp.* lib. coll. wegen jüdischer Relig. der Gutsbes. 10, aus andern Gründen 5, im Patronate: des Erzb. 5, geistl. (einschl. incorp.) 55, Kaisers 116, gemischt 1, Nationalbank 15, Aerar 3, Stadtgem. 10, Pfarrgem. 1, Privater 953. — Systemisirte Cooperatorstellen 118. Kirchen (Hauptk. 168, Filialk. 769) 1937.

V. *Seelenzahl:* 1,437,840.

VI. *Klerus:* Weltpr. 1337 *[fast ausnahmslos sind alle in der Seelsorge verheirathet oder verwittwet],* in der Seelsorge angestellt (abges. vom Kapitel und 5 Ordenspr.) 1268; Privatcooperat. 20; Militairgeistl. 4, in Studien 12, deficient 6, aliment. 2, ohne Amt 3, jubilirt 5.

VII. *Orden:* 8 Kl. S. Basilii mit 31 Profess., 10 Cler., 4 Laic. prof.; 1 Kl. Basilianer-Nonnen mit 6 Relig., 2 Novit.

VIII. *Anstalten: Domus presbyt.* mit 18 Ordinandi, 44 andern Zögl. [Coll. *Ruthenorum* zu Rom ad S. Athanasium mit 3 Zögl.; Semin. zu Wien

mit 7 Alumn. und 1 Doctorandus]. *Semin. generale* zu Lemberg mit 124 Zögl. — *Pfarrer-Wittwen- und Waisen-Institut.* — Domus recollectionis spirit.

IX. *Volksschulen:* 1 Muster-Hauptschule. — 1 Haupt- u. Unterrealsch. — 9 Hauptsch. — 1 Industrialmädchensch. — 1 Mädchenhauptsch. — 275 bestätigte Pfarr-, 390 Trivialschulen, zusammen 678.

(61) b. Bisthum *Przemysl* rit. gr. cath.

I. Seit 1218 kommen Bischöfe in Przemysl vor; seit 1596 gab es einen gr. n. u. und unirten; 1691 hörte die Trennung auf. Seitdem ist der jetzige der zehnte.

Es sind unirt die Diöcesen Przemysl, Sambor und Sanok.

II. *Bischof: Thom. Polanski,* geb. 1796, consecr. 1860.

III. *Kapitel: Präl.,* Archipr., Archidiac., Cust., Schol., Cancellar., — 3 Can. [unter den Inhabern 3 verwittwete], 10 Ehrend.

IV. *Eintheilung:* 8 Kreise mit 40 Decanaten.

V. *Beneficien:* 550 par. u. 132 cap. locales, Alle stehen im *Patronate:* des Bischofs 3, Geistl. 19, des Kaisers 133, der Nationalbank 23, Privater 526 [worunter bei 7 das Präsentationsrecht u. s. f. ruhet, weil die Besitzer Juden sind]. Dazu 22 Coop. expos., 48 Coop. ad latus, 22 Coadjutores privati. 704 Haupt-, 560 Filialkirchen.

VI. *Klerus:* In der Seelsorge 784, ausserhalb der Diöc. 6, Militairgeistl. 4, pension. 4.

VII. *Orden:* 7 Klöster Ord. S. *Basilii* M. mit 31 Relig., 1 Basil.-Nonnenkl. mit 6.

VIII. *Anstalten:* Theol. Studium — Diöcesansem. mit 19 Cand. presbyt. und noch 21. [Im Sem. zu Wien 9, Lemberg 52, Rom 2 aus der Diöcese]. Pfarrer-Wittwen- und Waisen-Institut.

IX. *Seelenzahl:* 812,740 Kath.

(62) P. Erzbisthum Lemberg ritus armeni catholici.

Wahrscheinlich gab es schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Bisthum für die Armenier, sicher unter K. Casimir. Dies war bald kath., bald nestorianisch; 1626 erhob der Papst Urban VII. Nicolaus Torossowicz zum Metrop.-Erzb. von Lemberg, der vor dem Erwerbe Galiziens 2 Suffr. hatte (armen. Bisch. von Kaminiec podolski u. Mohilew). Das Nominationsrecht erhielt der Kaiser von Oesterreich durch Breve *Inter caetera* vom 20. Sept. 1819 (aus 3 vom Klerus Präsentirten, ohne Reservat). Es erstreckt sich auf Galizien und die Bukowina, hat ein Kapitel mit P., 3 can. cap., 4 hon.; 9 Pfarreien, 1 Lokal., 27 Weltpr., 1 Kloster der Benedictinerinnen mit 11 Nonnen, 4 Nov. — 4366 Kath., 1218 griech. nicht unirte Armenier.

(63) Q. Bisthum Krakau. (Cracoviens.)

Diese bald nach Einführung des Christenthums bei den Polen gestiftete Diöcese umfasste früher die ganze Tarnower, einen Theil der Przemysler Diöcese, die jetzigen Diöc. Sandomir, Lublin, Theile von Breslau u. a. Jetzt umfasst sie den *österr.* Antheil des Grossherz. Krakau und dessen russ.-poln. Antheil mit dem apostol. Vicar. in Kielce. Sie ist seit langer Zeit nur durch einen Kapitular-Vicar administrirt.

Kapitel: D. Archid. Schol. Cust., 8 can. cap. — *Beneficien:* 42 par. r. lat., 1 rit. gr. in 3 Decanaten. — *Klerus:* 120 Weltpr. — *Orden:* Je ein

later. Chorh., Piar.-Coll., Pauliner, Dominik., Carmel. beschuhte, unbesch., August., Cisterc., Minor., 2 Bernard., 1 Reform., 1 Reform., 1 Kapuz., 1 barmh. Br., 1 Camaldul. mit 129 Mitgl., worunter 87 Priester. — *Bevölkerung*: 121,597 Kath., 222 Evang., 18,690 Juden.

II. Die Kirchenprovinzen und Diöcesen

im Königreiche *Preussen.*

Gemeinsame Angaben.

1. Der *Zustand* ruhet auf der Bulle *Pius* VII. *De salute animarum* vom 16. Juli 1821.

2. *Bischöfe.* Ueber deren Wahl und Eigenschaften s. §. 49. num. II. VII. Ihre *Mensa* beträgt für die Erzbischöfe von Köln, Posen-Gnesen und den exemten Bischof von Breslau [siehe hier bei Oesterreich diese Rubrik] je 12,000 Thlr., für die Bischöfe je 8000. Ermland, das die Bulle in statu quo liess, hat 9000 Thlr. Die *Kammertaxe* beträgt für Breslau 1166 $^2/_3$, Köln und Posen je 1000, die übrigen je 666 $^2/_3$ flor. auri de camera.

3. Jeder Bischof hat einen *Weihbischof,* für den aus Staatsfonds 800, in Breslau 1200, Posen 913 Thlr., ferner einen *Generalvicar,* für den aus Staatsfonds je 800, in Posen 1600 Thlr. Dotation gegeben werden muss. Ebenso wird die Dotation der Kanzlei nach festgesetztem Betrage vom Staate bestritten. *Alle* Dotationen werden bis jetzt baar gegeben, obwohl die Bulle bis 1833 Anweisung von Grundbesitz oder Grundrenten fordert.

4. *Kapitel.* Ausser dem von *Gnesen,* das nur die Probstei hat, besitzen die sämmtlichen 8 Metropol.- bez. Cathedral-Kapitel *zwei Dignitäten:* Probstei, Dechantei, welche in Köln und Breslau je 2000 Thlr., in Posen und Münster je 1800, in Trier und Paderborn je 1400, in Kulm je 1200 Thlr. Präbende haben. Dazu kommen *Canonici numerarii:* in Köln und Breslau *zehn,* in Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm je *acht.* Ihre Präbende beträgt für die zwei ersten in Köln, Posen, Münster je 1200, für die vier (in Köln für die sechs) folgenden je 1000, für die übrigen 800 Thlr.; in Trier und Paderborn für die 2 seniores je 1000, die zwei folg. je 900, die 4 übrigen je 800, in Kulm für den Can. sen. 1000, einen 900, die 6 anderen 800. *Gnesen* hat 6 can. num., Ermland 7; deren Präbende ist belassen worden. In Breslau und Münster ist nach der Bulle ein Canonicat stets einem Professor der Theologie zu geben; eines zu Köln wird stets einem Bonner gegeben. Ferner haben alle Kapitel ausser Gnesen noch *vier Canonici honorarii [Breslau* 6, unter denen der Probst von St. Hedwig in Berlin und der Commissär in Glatz eo ipso sich befinden] mit je 100 Thlr. Dieselben müssen aus den Decanen (Erzpriestern) genommen werden. Endlich bestehen in allen (ausser Gnesen) *Vicariae* oder *Praebendatus* [in Breslau, Köln, Münster je acht, — in Ermland 7, — in Posen, Trier, Paderborn, Kulm je sechs] mit 200 Thlr. Präbende.

5. *Besetzung der Kapitel.*

Die Probsteien und die in den päpstlichen (ungeraden) Monaten erledigten Canonicate besetzt der Papst, kraft Indults der König (oben §. 64,

Note 9), alle anderen Pfründen (Decan., canonicatus mensibus episcopalibus vacaturos, Vicar.) sind liberae collationis episcopalis.

A. Kirchenprovinz von Köln.

Die Stiftung Kölns wird von Einzelnen auf den h. Maternus (88—128), Schüler des h. Petrus, zurückgeführt, reicht aber sicher hinauf bis zu dem als 6. Bischof genannten *h. Maternus* von 285—315. Wahrscheinlich wurde es unter Hildebold (794—799) um 798 Erzbisthum und erhielt die neu errichteten sächsischen Diöcesen. Es blieb Erzbisthum und umfasste die Diöcesen: Lüttich, Münster, Osnabrück [früher auch das später zum Erzbisthum erhobene Bremen, dann Utrecht und Minden, die der kathol. Kirche verloren gingen, Paderborn, das später an Mainz kam] bis 1803, wo es säcularisirt wurde nach dem im Jahr 1801 erfolgten Tode des 87. Bischofs. Im Jahr 1824 wurde es restaurirt und hat seitdem den 3.

(64) a. Erzdiöcese *Köln.*

Hat einen Territorialumfang von 205 1/4 □Meilen.

† I. *Erzbischof: Johannes von Geissel,* S. R. E. Card. Presb. tit. S. Laurentii, geb. 5. Febr. 1796 (Bischof von Speyer am 20. Mai 1837; durch Breve vom 24. Sept. 1841 zum Coadjutor von Clemens August ernannt und als Erzbischof von Iconium präconisirt 15. Mai 1842), inthronisirt 11. Jan. 1846. — *Collegialkapitel zu Aachen:* Probst, 6 Can., 4 Ehrend., 8 Vic. mit dem bisherigen Einkommen. Die Besetzung wie bei den Kapiteln.

II. *Eintheilung.* Sie zählt 44 *Decanate* (im Reg.-Bez. Aachen 19, Coblenz 1, Düsseldorf 8, Köln 16). In jedem Decanate sind einer oder mehre Special-Commissäre für das Kirchenrechnungs- und Verwaltungswesen, Revision der Rechnungen, deren Einnahme nicht über 300 Thlr. geht. Davon liegen 34 auf dem linken, 11 auf dem rechten Rheinufer.

III. *Beneficien. Auf dem linken Rheinufer:* 609 Pfarreien; diese zerfallen, insofern sie Staatsbesoldung haben, in 3 Klassen: die der *ersten* mit 393 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (hat 15) — und der *zweiten* mit 262 Thlr. 15 Sgr. (hat 29) — sind *Hauptpfarrer* — die der *dritten* mit 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. — sind Hülfspfarreien. In der 3. Klasse sind jetzt 43, welche keinen Staatsgehalt beziehen. Alle diese sind *liberae collationis,* da auf dem linken Rheinufer kein Patronat existirt. *Auf dem rechten* liegen 109 Pfarreien, deren Besetzungsrechte aus dem Kataloge nicht ersichtlich sind. Sie sind übrigens mit wenigen Ausnahmen liberae collationis. — Nebenkirchen und Kapellen giebt es 582.

IV. *Seelenzahl:* 1,329,042 Kath., 412,154 Prot. (darunter 12,837 Mennoniten), 16,699 Juden. *(Katalog von 1860, 9. Auflage.)*

Klerus einschl. der Ordenspr. gegen 1700. Darunter 24 ausser der Diöcese oder ohne Function, 30 jubilirt.

V. *Regularen.* a. *Männliche:* 3 Coll. *Jesuiten,* 1 *Redemptor.,* 1 *Dominik.-,* 2 *Franzisk.*-Klöster, 1 *Lazaristen*- (Missionspr.-) Congr., 4 *Alexianer* von der Regel des h. Augustin (zur Krankenpflege), 1 *Brüder der christl. Schulen* mit zusammen 76 Pr. und 76 Laienprofessen. b. *Weibliche: Ursul.* in 7 Häusern, *Carmel.* in 2, *Clariss.* in 1, *Benedictinerinnen* von der ewigen Anbetung in 1, *Recollectinnen* in 2, *Cellitin.* zur heil. Gertrud nach der Regel des h. Augustin in 1, *Christenser* Frauenkl. nach der Regel des h. Augustin,

Kloster-Schw. zum h. Salvator in 1, genannt Stephanshof in 1, Congr. B. M. V. in 1, Warte-Nonnen-Kl. zur h. Maria in 1, h. Elisabeth in 2; *Barmh. Schwestern* vom h. Karl Borr. in 11 Orten bez. Instituten — nach der Regel des h. August. in 1, — christl. Liebe in 3, — Elisabetherinnen in 4, — Vinzenzian. in 2, — Arme Dienstmägde Christi aus Dernbach in 14, — Tertiarierinn. an 21, Schw. vom h. Kreuz an 5, — Schw. vom armen Kinde Jesu nach der Regel des h. August. an 11, — vom Guten Hirten an 1, — mit zusammen 984 Individuen aller Art.

(65) b. Bisthum *Paderborn.*

I. Gestiftet von Karl d. Gr. 780 hat es 795 den ersten Bischof erhalten und bis auf den jetzigen 57 gehabt. Es erlitt im Laufe der Zeit manche Territorialveränderungen, ward 1802 säcularisirt, 1821 restaurirt und Köln (früher gehörte es zu Mainz) untergeben, bedeutend erweitert. Es hat einen Territorialumfang von 758 1/2 □Meilen, erstreckt sich über die preuss. Reg.-Bez. Minden, Arnsberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, die Fürstenthümer Lippe, Waldeck, das Herzogthum Gotha, hat eine kathol. Bevölkerung von 600,000 Seelen unter einer gesammten von über 2 Millionen.

II. *Bischof: Konrad Martin,* geb. 10. Mai 1812, installirt 17. Aug. 1856.

III. *Beneficien:* 408 Pfarr. und selbstst. Missionsstellen [die Besetzungsrechte erhellen aus dem Katalog *nicht.* Die letztern vergiebt der Bischof, von den Pfarr. ist sicher 1/3 im Patronate. Die Vicarien (Kapl.) sind durchgehends wirkliche Beneficien, die auch theilweise im Patronate stehen].

IV. *Klerus:* 836 Weltpr. (1858), wovon 8 ausserhalb, 25 jubilirt. Dazu 8 fremde Geistl. und 50 Ordenspr.

V. *Orden:* 4 *Franz.* obs. strict, 1 Jesuit. mit zusammen 35 Pr., 27 Kler., 34 Laienbr. — *Weibliche:* 1 Congr. B. M. V. ad S. Michael., 2 Salesian., 1 Ursul., 2 Filial. Schulschw. vom h. Augustin, Schw. der christl. Liebe (1 Mutterh. 4 Fil.), Vinz. an 27 Instit., Krankenschw. v. h. Franz. an 2 Orten, Arme Dienstmägde Christi an 3, Schw. v. h. Kreuz an 1 Orte mit zusammen über 200 Individuen.

VI. *Anstalten:* Seminar mit philos. und theol. Lehranst., 2 Knabenseminare, Waisenstiftung.

(66) c. Bisthum *Trier.*

I. Es ist angeblich gestiftet durch Schüler des h. Petrus (314 erscheint auf dem Concil zu Arles ein Bischof), war seit Anfang des 9. Jahrh. Erzbisthum und Metropolie mit den Suffraganaten: Metz, Toul, Verdun, Nancy, St. Diez, hatte bis 1802 einhundertfünfzehn Bischöfe, kam unter Metz nach der Säcularisation (1802), 1821 unter Köln.

Umfang: Reg.-Bez. *Trier* (ausser 3 Pfarr.), *Coblenz* (ausser 12 Pfarr.), *oldenburgisches* Fürstenthum *Birkenfeld, hessen-homburgisches* Oberamt *Meisenheim.* — 26 Decanate.

II. *Bischof: Wilhelm Arnoldi,* geb. 4. Jan. 1798, installirt 18. Sept. 1842.

III. *Beneficien. In Preussen:* a) *auf dem linken Rheinufer* 679 Pfarr. [davon 11 der ersten, 54 der zweiten, 583 der dritten Klasse (siehe bei Köln), 31 bischöfliche ohne Staatsgehalt] *sämmtlich liberae collationis;* b) *auf dem*

rechten 34 Pfarr.; c) in Birkenfeld 7, Meisenheim 5. Die Besetzungsrechte von b. u. c. erhellen nicht. — *Kirchen:* 808 katholische, 82 simultane, 697 Kapellen. — *Schulen:* 1693 Elementar-, 58 Wintersch., 11 höhere für Knaben und 11 für Töchter.

IV. *Klerus:* 840 Weltpr. [782 in cura, 32 sonstige, 22 ohne Anstellung], 28 Ordenspr.

V. *Orden:* 1 Franzisk. strict. obs., 2 Minor.-Conv., 1 Jesuit., 1 Liguor., 2 christl. Schulbr., barmh. Br. mit *zusammen* 101 Individuen. — *Barmh. Schw.* vom h. Karl Borr. mit 17 Filial., Benedict. von der ewigen Anbetung, Tertiar. und zwar 6 Pönitent. und 1 Armenschw., Frauen de N. D., vom guten Hirten, Schw. vom armen Kinde Jesu, 3 Ursul., Schul- und Krankenschw. vom h. Geist, Schulschw. von der Vorsehung mit *zusammen* 407 Individuen.

VI. *Bevölkerung:* 775,256 Kathol. (im Jahr 1860).

VII. *Anstalten:* Klericalsem. (56 Alumn., 28 Externisten). Theologische Lehranstalt.

(67) d. Bisthum *Münster.*

I. *Gestiftet* 791, im Jahr 1801 säcularisirt, 1821 restituirt. Es verlor durch die Circumscription von Osnabrück 38 Pfarreien, erhielt aber 1821 grossen Zuwachs. Sie umfasst jetzt den Reg.-Bez. *Münster,* 1 Pfarre in dem von Minden, 6 Kreise von *Düsseldorf* (mit Ausnahmen), *Oldenburg.* Letzterer Antheil wird 4. Mai 1831 von einem bischöflich-münsterschen *Official* in Vechta administrirt. — Sie hat ausser der Residenz in Preussen 17, in Oldenburg 2 *Decanate.*

II. *Bischof* (der 66.): *Johann Georg Müller,* geb. 15. Oct. 1798, installirt 22. Dec. 1847 (seit 22. Juli 1844 Weihbischof von Trier).

III. *Beneficien* und *Kirchen:* a) in *Preussen:* 323 Pfarr., 47 Rectorat-, Annex- u. Klosterk., 201 Kapellen; b) in *Oldenburg* respective 33, 3, 25. —

IV. *Bevölkerung:* in Preussen 640,938 Kathol., 113,843 Nichkathol.; in Oldenburg: 65,794 kathol., 123,645 nichtkathol. Einw.

V. *Klerus:* am Dome und der bischöfl. Verwaltung 28, an bischöfl. Instituten und höhern Anstalten 87, in der Seelsorge 907, ohne kirchl. Anstellung 77, Ordenspr. 56, ausserhalb 38, *zusammen* 1193 Priester, wovon auf Oldenburg 92 fallen.

VI. *Orden:* 3 Franzisk., 2 Kapuz., 2 Jesuit., 1 Liguor., 1 Dominik., mit *zusammen* 174 Individuen.

Weibliche: 1 Ursul., 1 barmh. Schw. mit 19 Filial., Schw. zu U. Lieben Frau mit 1 Fil., 1 Kl. vom guten Hirten, 1 Schw. von der göttl. Vorsehung mit 1 Fil., 2 Franzisk., 2 Töchter des h. Kreuzes, Schw. vom h. Karl, armen Kinde Jesu, h. Herzen Jesu, 3 Ord. des h. Franz. an 3 Orten, 1 Clariss. mit *zusammen* 632 Individuen (davon für Kranken- und Armenpflege 290, Rettung Gefallener 14, Erziehung und Unterricht 246, Haushaltung kirchlicher Anstalten 74, beschaul. Leben 8).

VII. Weltpriester — Congregation. — Theolog. und philos. Fakultät. — Priesterseminar (18 Pr., 2 Diac., 37 Subdiac., 6 Nichtordinirte). — Convict für Candidaten der Theologie (Borromaeum) mit 83 Alumnen. — 2 bischöfl.

Knabensemin. (mit 55 bez. 113 Schülern. — 792 Lehrer und Hülfslehrer, 296 Lehrerinnen und Hülfslehrerinnen.

B. Kirchenprovinz Posen-Gnesen

Errichtet durch Erhebung Posens zum Erzbisthum und unio aeque principalis mit Gnesen in der Bulle de salute.

(68) a. Erzdiöcese *Posen-Gnesen.*

I. *Erzbischof: Leo von Przyluski,* geb. 1798, Erzb. 20. Jan. 1845.

II. Umfasst die Provinz Posen mit über 900,000 Katholiken.

(69) b. Bisthum *Kulm.*

Sitz: Pelplin.

I. *Bischof: Joh. Nepom. v. Marwitz,* geb. 20. April 1795, inthronisirt 8. Novbr. 1857.

II. Hat 26 Decanate mit 232 Pfarreien, 342 Weltpriestern (14 Erem.), 468,038 Kath., 3 Conv. S. Franc. Reform. strict. Obs. mit 40 Indiv., 1 Congr. Presb. Missionar. S. Vinc. a Paula mit 2 Pr., — Vinzenzianerinnen an 3 Orten, barmh. Schw. vom h. Karl Borromäus, Schulschw., Ursul. mit zusammen 39 Individuen.

III. *Seminar* mit 48 Alumnen.

(70) c. Exemtes Bisthum *Ermland.*
(Dioec. Varmiensis.)

Sitz: Frauenburg.

I. *Bischof: Jos. Ambros. Geritz,* geb. 3. April 1783, inthron. 26. Juni 1842 (vorher Episcopus i. p. und Weihbischof von Ermland).

II. Hat 13 Decanate mit 123 Pfarreien [auf 706,34 □Meilen], 282 Weltgeistlichen (3 fremde, 6 einheimische auswärts), Diöcesanseminar (zu Brausberg) mit 14 Alumni clerici, 16 laici.

III. *Seelenzahl*: 199,509 (nach der Zählung von 1858). Der Katalog von 1862 giebt nur die Zahl der Communikanten an, nemlich 158,762.

III. Kirchenprovinzen und Diöcesen

im Königreiche *Bayern.*

Gemeinsame Angaben.

I. Die Neugestaltung aller 8 bayrischen Diöcesen wurde stipulirt im Concordate vom 5. Juni 1817; die Circumscription erfolgte durch Bulle Pius VII. *Dei ac Domini Nostri* vom 1. April 1818.

II. *Mensae* der Bischöfe: *Erzb.* von München 20,000, Bamberg 15,000; *Bischöfe* von Augsburg, Regensburg, Würzburg je 10,000, Passau, Eichstädt, Speyer je 8000 fl. rhein.

Kammertaxe: München-Freisingen 1000; Bamberg 800; Augsburg, Regensburg, Würzburg 600; Passau, Eichstädt, Speyer 500.

III. *Kapitelsverfassung.* Alle haben 2 Dignitäten: Probst, Dechant, die Erzbisthümer *zehn,* die Bisthümer *acht* Canonicate, jedes *sechs* Vicariae s. Praebendatus. — Die Probsteien *verleiht* der Papst; zu den Dechanteien und den in den ungraden Monaten erledigten Canonicaten nominirt der König, die in den bischöflichen Monaten erledigten werden in 3 Monaten vom Ordinarius besetzt, in dreien hat das Kapitel die Wahl. Alle Vicariate besetzen die Ordinarien frei.

Präbende: Probst und Dechant in München je 4000, in Bamberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg je 3500, in Passau, Eichstädt, Speyer je 2500; die 5 *can. senior.* in München je 2000, in Bamberg je 1800, in allen Bisthümern je 1600, die 5 *can. junior.* in München je 1600, in allen übrigen je 1400. Von den Vicarien hat die eine Hälfte (seniores) überall 800, die andern (juniores) 600 fl. rhein. Für *Speyer* war *provisorisch* Alles niedriger bestimmt. Ob die normalen Mensae bereits bestehen, weiss ich nicht. — Die *cura habitualis* hat jedes Kapitel, die *actualis* ein Canonicus.

IV. In jeder Diöcese besteht ein *Seminar,* eine *Emeritenanstalt.* Deren, sowie der *Fabriken* der Domkirchen Dotation ist vom Staate seiner Verpflichtund gemäss zu geben.

V. Der *Tischtitel* wird in der Regel allenthalben von der Krone gegeben. Im Budget ist hierfür die jährliche Summe von 33,848 fl. rhein. ausgeworfen.

VI. Dem Concordate gemäss wurden einzelne Klöster neu gegründet bez. wiederhergestellt, die zusammen vom Aerar jährlich 10,378 fl. rhein. erhalten.

A. Kirchenprovinz von München-Freising.

Errichtet durch das Concordat bez. die Bulle, indem der Sitz des Bischofs von Freising nach München übertragen, die neue Diöcese zur Erzdiöcese *München-Freising* und zur Metropolie erhoben wurde, der Augsburg, Passau und Regensburg als Suffraganate untergeben wurden.

(71) a. Erzdiöcese *München-Freising.*

I. *Erzbischof: Gregor Scherr,* Ord. S. B., seit 1856.

II. *Seelenzahl:* 510,741 (im J. 1859) Kathol.

III. *Beneficien* (nach der Bulle) ausser den Städten München und Freising 361 Pfarreien.

(72) b. Bisthum *Augsburg.*

Am Ende des 6. Jahrhunderts gegründet.

I. *Bischof: Pankraz von Dinkel,* seit 1858.

II. *Seelenzahl* gegen 640,000 Katholiken.

III. *Beneficien:* ausserhalb Augsburg 807 Pfarreien oder Curatien.

(73) c. Bisthum *Passau.*

I. *Gestiftet* als Bisthum Lorch gegen 100 n. Chr.; 737 wurde der Sitz nach Passau verlegt, früher zur Salzburger Provinz gehörig, säcularisirt und restaurirt (wie bei Bamberg). Hat 18 Decanate.

II. *Bischof* (der 77.): *Heinrich v. Hoffstätter,* geb. 16. Febr. 1805, seit 1. Juli 1839.

III. *Beneficien:* 149 Pf., 56 Benef., 13 Pfarrvic., 23 Exposit. [6 Beneficien mit Expos., 1 mit einem Vicariat vereinigt; Manualbeneficien in mehren Pfarreien], *Besetzungsrechte:* Bischof 66, König 96, beide alternirend 26; geistl. Patr. 28, Bisch. und Priv. altern. 2, gemischt 8, Private 29, zus. 255.

IV. *Seelenzahl:* 284,955 Kath., 620 Akath. (darunter 29 Mennon.).

V. *Klerus* (538 Pr. ohne Bisch., Kap., Semin. Chorpr. Profess. mit Einschluss) 568 Pr. Darunter 48 Regul. (noch einer aus einem aufgelösten Kloster), 12 Jubilare, 29 Nichtangehörige und Commoranten.

VI. *Regularen:* 1 Redemptor. (Altötting) mit 28 Pr., 3 Cler., 2 Nov. Cler., 8 Laienbr., 12 Nov. Laienbr. — 1 *Kapuz.*-Kl. *(Neuötting)* und 2 Hospiz. mit zusammen 19 Pr., 21 Laienbr. — *Barmh. Schw.* in 5 Häusern mit 17, *Engl. Fräul.* in 3 Häusern mit vielen Filialen und zusammen 190 Individuen, *Arme Schulschw.* in 2 Filial. mit 6 Schw.

VII. *Anstalten:* Theolog. Studium, Priesterhaus und Klericalsem. (im 4. Cours 9 Alumn.), Klericalsem. mit 69 Zöglingen. Knabensem. Stainersches Priesterhaus. Commorantenhaus. Pönitentenhaus.

(74) d. Bisthum *Regensburg.*

I. *Gestiftet* 739, im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 durch Uebertragung von Mainz zum Erzbisthum erhoben (bestätigt und erigirt mit Bulle Pius VII. vom 1. Febr. 1804), später säcularisirt und 1818 (wie bei Bamberg) neu errichtet.

Sie wird eingetheilt in 3 Commissariate und 29 Decanate.

II. *Bischof* (der 72.): *Ignaz von Senestrey,* geb. 13. Juli 1818, als Bischof inthron. 2. Mai 1858.

III. *Collegialkapitel:* U. L. Frau zur alten Kapelle mit Dech., 4 Can., 1 Präbendat, 6 Chorvic. — zu den Heil. Joh. Bapt. und Joh. Evang. mit Dech., 3 Can. und 2 Vic.

IV. *Beneficien:* Lib. coll. 41, incorp. den Kapiteln 14, Patronats: geistl. 25, königl. 368, König u. Bischof altern. 33, gemischte 18, Bischof und Private altern. 3, König und Private 16, Privater 123.

V. *Seelenzahl:* 670,935 Kathol. Im Jahr 1861 ehel. Getaufte 20,307, uneheliche 6381. Getraute Paare 4583; gestorben 21,077.

VI. *Klerus:* 1434 Geistliche. In der Seelsorge 1126; 10 regul.; 52 temporär abwesend; 19 jubilirte.

VII. *Regularen:* 1 *Bened.*-Abtei und 2 Priorate — 1 beschuhte, 1 unbesch. Carmel. — 2 Franz.-Klöster und 3 Hosp. — 2 Redemptor.-Coll. und 1 Hospiz. — 1 barmh. Brüder — 1 Erem. mit zusammen 120 Relig. — *Weibliche:* 2 Clariss. u. 1 Filiale, 1 Dominik. u. 1 Fil., 1 Cisterciense rinn., 1 Salesian., 1 Ursul., 1 Elisabeth., 1 Franz. 3. Ordens, 32 Filialen armer Schulschw., 17 Filial. barmh. Schw., 17 Filial. armer Frauen des 3. Ordens.

VIII. *Institute:* Theol. Studium, Klericalseminar mit 59, Knabenseminar mit 165 Zöglingen.

Den *Tischtitel* giebt allein die Krone.

B. Kirchenprovinz Bamberg.

Dieselbe ist erst creirt durch das Concordat vom 5. Juni 1817 und ausgeführt durch die Bulle Pius VII. vom 1. April 1818. Sie umfasst die Diöcesen: Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Speyer.

(75) a. Erzdiöcese *Bamberg.*

I. *Gestiftet* von K. *Heinrich* d. H. im J. 1107 war sie exemt bis zur Säcularisation von 1803. Seit der Stiftung ist der jetzige der 62.

Sie umfasst 68 □Meil., hat 20 Decanate.

II. *Erzbischof* (vierter) ist *Michael von Deinlein,* geb. 26. Oct. 1800, als Erzb. installirt 10. Nov. 1858 (vorher Bischof von Augsburg).

III. *Beneficien.* a. *Zahl:* 187 par. u. cur. par., 59 benef., 26 Cur. et cap. local., 89 Cap. 8 Coop. b. *Besetzungsrecht:* Bischof 114, König 69, Generalvicariat 17, König und Bischof altern. 4, Bischof und Private 3, König und Generalvicar 1, Geistl. 1, gemischt 1, Private 52.

IV. *Seelenzahl:* 254,000 Kath. [68,066 Communicanten, 185,728 nicht Communic.], 308,341 Protest., 12095 Juden. Unter den 8709 Geburten sind 2314 uneheliche (also der 3. Theil); von den 1839 Ehen 322 gemischte, wovon 176 mit katholischer, 26 mit gemischter, 120 mit protest. Kindererziehung.

V. *Klerus:* 392 säcul., 21 reg. Pr., 21 fremde, ausser der Seelsorge 40.

VI. *Regularen:* Von männlichen 4 Franzisk.-Kl. und 1 Hospiz. und 2 Eremiten; von weiblichen 1 Engl. Fräul. mit 7 Filialen (48, und 16 Laienschw.), 5 Fil. der armen Schulschw. mit 17, 2 Fil. der barmh. Schw. mit 12, 1 Fil. der armen Frauen von Pirmasens mit 3, 2 Congr. vom 3. Ord. des h. Franz. mit 11; also zusammen 107 Individuen.

VII. *Anstalten:* Theol. Studium, Klericalsem. mit 30 Alumn., Schulen 495. — *Tischtitel* giebt nur der König (Aerar).

(76) b. Bisthum *Würzburg.*

I. *Bischof: Georg Anton von Stahl* seit 1840.

II. *Seelenzahl* circa 480,000 Kathol.

III. *Beneficien:* ausserhalb Würzburgs 405 Pfarreien.

(77) c. Bisthum *Eichstädt.*

I. *Bischof: Johann Georg von Oettel* seit 1846. † 1866.

II. *Seelenzahl* circa 165,000.

III. *Beneficien:* ausserhalb Eichstädt 201 Pfarreien

(78) d. Bisthum *Speyer.*

I. *Bischof: Nicolaus von Weis* seit 1842.

II. *Seelenzahl* circa 260,000 Kathol.

III. *Beneficien:* ausserhalb Speyer 207 Pfarreien.

NB. In jeder der Diöcesen München, Augsburg, Würzburg, Eichstädt und Speyer giebt es verschiedene Klöster: Benedictiner, Minoriten, Carmeliter, Salesianerinnen u. dgl. Ich vermag aber die Anzahl der Regularen nicht anzugeben.

IV. Oberrheinische Kirchenprovinz.

Gemeinsame Angaben.

I. Ihr Zustand gründet sich auf die Bullen *Pius* VII. *Provida solersque* vom 16. Aug. 1821 und *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827. Sie sollte ursprünglich die Länder der meisten protestantischen Souveräne umfassen, erstreckt sich aber jetzt nur über Baden, Würtemberg, beide Hessen, Nassau und die hohenzollernschen Fürstenthümer. Mit einer Ausnahme bei Freiburg, wozu Hohenzollern gehört, fallen die Grenzen der Länder mit denen der Diöcesen zusammen. Sie umfasst demnach mit ihren 5 Bisthümern: Erzdiöc. Freiburg, Mainz, Rottenburg, Fulda, Limburg ein Gebiet von 1066,$_{59}$ □Meilen, worin über 5 Mill. Seelen wohnen.

II. *Bischöfe.* Alle 5 werden gewählt (s. §. 49. II. VII.).

Mensa des Erzbischofs von Freiburg 14,710 fl. rhein. (darunter 13,400 von Baden, 864 von Würtemberg, 170 von Hessen-Cassel, 270 von Nassau), der Bischöfe von Rottenburg 10,000, von Mainz 8000, Fulda und Limburg je 6000 fl. rhein.

Kammertaxe: Freiburg 668 $^1/_3$, Rottenburg 490, Mainz 348 $^1/_6$, Fulda und Limburg 332 fl. auri de Cam.

III. *Kapitel. Jedes* hat *eine Dignität:* Dechant (Präbende in Freiburg 4000, Mainz 2500, Fulda 2600, Rottenburg und Limburg 2400 fl.) — Freiburg, Mainz und Rottenburg haben *sechs,* Limburg fünf, Fulda vier Canonicate [in Freiburg eins mit 2300, alle anderen 1800 fl.; in Mainz, Fulda, Rottenburg jedes mit 1800 fl.; in Limburg 3 mit 1800, eines mit 2300, eines mit dem Pfarreinkommen von Frankfurt. Vier Canonici sind zugleich Pfarrer]. — Dazu *Praebendae* oder *Vicariae:* in Freiburg und Rottenburg je sechs, Mainz und Fulda je vier, Limburg je zwei [in Freiburg mit je 900, in Mainz und Rottenburg die erste mit 900, die übrigen mit 800, in Fulda und Limburg mit je 800 fl.].

IV. *Besetzung der Kapitel. Alle* Stellen in allen sind nach Wechsel der Monate entweder liberae collationis oder unterliegen dem Wahlrechte des Kapitels.

V. *Diöcesan-Anstalten.* a. *Seminar-Dotation:* in Freiburg 25,000 fl., Mainz in altem Vermögen, Fulda 7000 fl., Rottenburg 8092, Limburg 1500 fl. (besteht noch nicht). b. *Fabrica eccl. cathedr.:* Freiburg 5264, Mainz 3335 (in altem Vermögen), Fulda 2000, Rottenburg 1400, 3550. c. *Domus emeritorum et demeritorum:* Freiburg 8000, Mainz sollte bestimmte Güter behalten. — Die *Gesammtdotation der Diöcesen* etc., die aber noch nicht dem Vertrage gemäss effectuirt ist, beträgt für: Freiburg 75,364, Mainz (ausser den besessenen Einkünften) 20,000, Fulda 26,370, Rottenburg 49,422, Limburg 21,606 fl. rhein., natürlich ausser den betreffenden Häusern und Gärten.

(79) a. Erzdiöcese *Freiburg* (im Breisgau).

I. Errichtet durch die cit. Bulle Provida solersque, umfasst das Grossherzogthum Baden und die jetzt preussischen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenz.-Sigmaringen. Sie hat einen Umfang von 278,$_{065}$ □Meilen (in Baden) und 21,$_{15}$ □Meilen in Hohenzollern. Sie hat in Baden 35, in Preussen 4 *Landkapitel.*

II. *Erzbischof und Metropolit* (der zweite) *Hermann v. Vicari,* geb. 13. Mai 1773, inthronisirt den 26. März 1843.

III. *Seelenzahl* (1. Decbr. 1858) in Baden: 877,311 Kathol.; 433,075 Protestanten; 2004 Secten; 23,562 Juden; — in *Preussen* 62,132 Kath., 1154 Prot., 949 Juden, also zusammen 939,443 Katholiken.

IV. Andre *Beneficien* (ausser den am Dome). a. In *Baden:* 751 Pfarreien bez. Curatbeneficien. Von diesen stehen (Vertrag zwischen Regierung und Erzbischof vom 13. März bez. 26. Oct. 1861) 304 im *landesfürstlichen* Patronate, betreffs 132 findet ein gemeinsames (bis zur definitiven Austragung provisorisches) Vorgehen zwischen Regierung und Erzbischof statt, 163 sind freier Collation. Ausser diesen stehen die übrigen theils in freier Collation, zum grössten Theile im Privatpatronate. b. In *Preussen:* 74 Pfarreien bez. Curatbeneficien. — Dazu kommen noch 229 zahlreich vacante Kaplaneien, Vicarien, 102 Beneficiatenstellen.

V. Der *Klerus* ist mir nicht genau bekannt, da seit 1852 kein Katalog gedruckt ist.

VI. *Anstalten:* Seminar, Knabenseminar mit 91 Zöglingen. — Theol. Studium (Fakultät).

VII. Die Diöcese hat mehre weibliche Klöster und Congregationshäuser; die Anzahl der Mitglieder finde ich nicht angegeben.

(80) b. Diöcese *Mainz.*

I. Gegründet als Bisthum gegen Ende des 3. Jahrh., Erzbisthum seit 4. Novbr. 748, 1803 auf Regensburg übertragen, blieb Bisthum (unter Mecheln), kam durch die citirte Bulle *Provida solersque* unter Freiburg. Es hatte bis 1802 seit dem h. Bonifacius 79 Erzbischöfe.

Umfang: Grossherzogthum Hessen-Darmstadt mit (1862) 214,087 Kathol. Sie hat 17 Decanate.

II. *Bischof* (5. seit 1802): *Wilh. Eman. Freihr. von Ketteler,* geb. 25. Decbr. 1811, inthronisirt den 25. Juli 1850.

III. *Beneficien:* 158 Pfarreien (davon 88 auf dem linken Rheinufer).

IV. *Klerus:* 19 Weltpr. an der Cathedrale bez. Seminar u. dgl., 214 in der Seelsorge, 8 an Lehranstalten, 3 Militairgeistl., 25 pensionirte und privatisirende Geistliche.

V. *Regulare:* 1 Coll. Jesuit., 1 Kapuz.-Kl., 1 Brüder der christl. Schulen von de la Salle mit *zusammen* 29 Individ. (darunter 15 Priester).

Weibliche: Engl. Fräulein (an 7 verschiedenen Orten); Schul- und Krankenschw. von der göttlichen Forschung (an 10 Orten); barmherzige Schwestern vom h. Vinzenz von Paula (an 2 Orten); Töchter vom guten Hirten; arme Schwestern vom h. Franz von Assisi zur Krankenpflege in den Häusern; Schwestern des h. Franz von Assisi von der ewigen Anbetung; Töchter des göttlichen Erlösers zur Krankenpflege (an 2 Orten); barmherzige Schwestern vom h. Karl Borromäus mit zusammen 244 Individuen.

(81) c. Diöcese *Rottenburg.*

I. *Errichtet* durch die Bulle *Provida solersque.* Sie umfasst das Königreich Würtemberg hat (1858) 557,236 Katholiken.

II. *Bischof: Joseph v. Lipp,* geb. 24. März 1795, inthronisirt 19. März 1848.

III. *Beneficien* und *Kirchen:* 660 Pfarreien, 156 Kaplaneien (Beneficien). Davon stehen (nach Uebereinkunft) im landesfürstlichen Patronate 326, im Pa-

tronate von Privaten und Corporationen 222, gemischt zwischen Bischof und Privat. 17, geistl. 1, gemischt 1. — Zu den selbstständigen Beneficien kommen 93 beständige Vicariate.

IV. *Klerus* (ausser dem Kapitel) in der Seelsorge angestellt 680, unangestellt 7. Unbesetzt waren 1858, 86 Pf., 50 Kaplan.

V. *Regulare:* Franziskanerinnen (barmh. Schw.) und *Vincenzianerinnen* an je einem, *Schulschwestern* vom h. Franziskus an 3, von unserer lieben Frau an einem Orte mit zusammen 125 Individuen.

VI. *Institute:* Kathol.-theol. Fakultät *(Tübinger),* — Priesterseminar (27 Alumnen), — Convict (Wilhelmsstift) — 2 Convicte in Gymnasien (Ehingen, Rottweil), — 15 mit Geistl. zu besetzende Präceptorate, — 823 Volksschulen mit 1190 Lehrern.

(82) d. Diöcese *Fulda.*

Umfasst das Kurfürstenthum Hessen mit 173,4 □Meilen.

I. *Bischof: Christoph Florentius Kött.*

II. *Seelenzahl:* über 130,000 Katholiken.

III. *Beneficien:* 40 Pfarreien im alten Territorium von Fulda, 20 aus dem alten Mainzer (Regensburger), 1 aus dem alten Paderborner.

(83) e. Diöcese *Limburg.*

I. *Errichtet* durch die citirte Bulle, umfasst ganz *Nassau* mit 85,5 □Meil. und das Gebiet der freien Stadt *Frankfurt* a. M.

II. *Bischof: Peter Joseph Blum,* geb. 18. April 1808, install. 2. Oct. 1842.

III. *Beneficien:* In 16 Decanaten (15 in Nassau, 1 Frankfurt), 147 Pfarr., 55 Kapl., 12 Frühmesserien, 6 Benef., 41 Binationen. Davon stehen 20 im Privat-, 2 im geistl. Patronate.

IV. *Bevölkerung:* In Nassau 193,955 Kath. (1851), Frankfurt 10,000 Kath.

V. *Klerus:* 228 Priester in der Seelsorge, 19 ausser derselben.

VI. *Orden:* 1 Redemptoristen-Coll. — Arme Dienstmägde Christi zu Dernbach mit 30 Filialen, 1 Vinzenzianerinnen.

VII. *Anstalten:* Priesterhaus. — Knabenseminar.

NB. In Fulda bestehen auch einzelne Orden.

V. Bisthümer im Königreich Hannover.

(84) Exemtes Bisthum *Hildesheim.*

Seit Karl d. Gr., 1801 säcularisirt und als Bisthum restituirt durch die Bulle *Leo* XII. *Impensa Rom. Pont.* vom 26. März 1824.

I. *Bischof: Eduard Jacob Wedekin,* geb. 1796, inthronisirt 1850. — *Mensa:* 4000 Thlr. Conv.-M. — *Kammertaxe:* 756 fl.

II. *Kapitel: eine* Dignit., Dechant mit 1500 Thlr. Präbende, *sechs* Canonicatus [2 senior. mit je 1400, zwei folgende mit 1000, zwei letzten mit 800 Thlr.], *vier* Vicar. s. Praeb. mit je 400 Thlrn. Die *Besetzung* aller Stellen hat Bischof und Kapitel alternis mensibus aus Candidaten, die der Regierung genehm sind.

III. In 13 Decanaten hat dieselbe 85 Pfarr., 37 Filialkirchen.
IV. *Seelenzahl:* 72,951 Katholiken.
V. *Klerus:* 184 Weltpriester. — Seminar.

(85) b. Exemtes Bisthum *Osnabrück.*

Seit Karl d. Gr. (gest. 783), bis 1801 hatte es 66 Bischöfe; 1801 wurde es säcularisirt, sodann als Bisthum restituirt durch die cit. Bulle *Impensa,* jedoch in dieser nicht gleich errichtet. Vielmehr wurde es als ein General-Vicariat mit einem Episcopus i. p. Hildesheim untergeben und im Jahre 1857 in's Leben gerufen. Es hatte 6 Administratores bis zur Restitution.

I. *Bischof: Paul Melchers,* geb. 6. Jan. 1813, Bischof 20. April 1858, vorher Weihbischof von Münster.

Mensa, Kammertaxe und *Kapitelsverfassung* wie bei Hildesheim.

II. In 10 Decanaten sind 92 Pfarreien.

III. *Seelenzahl:* 155,935 Katholiken.

IV. *Klerus:* 270 Weltpr. — Seminar mit 7 Alumnen. — Knabenseminar. — 310 Schulen.

Hannover, das beide Diöcesen umfassen, hat 698,66 □Meil., 1,517,890 Luther., 95,214 Reform., 1718 Bekenner christl. Secten, 11,701 Juden.

VI. Apostolische Vicariate.

I. Zu *Dresden* für das Königreich Sachsen und die sächsischen Herzogthümer. Das Königreich umfasst die alte kathol. *Lausitz* mit 23,603 Katholiken, die Erblande mit 15,106 Katholiken (nach der Zählung vom 3. Decbr. 1858). Es hat ein *Kapitel* (Bautzen, Budissin) mit *Dechant* (pro temp. der Apost. Vicar), 3 Canonici, mehren Vicarien, ein Seminar (zu *Prag* s. g. wendisches), worin die Alumnen von der untersten Gymnasialklasse bis zur Weihe verbleiben, ihre Studien am öffentlichen Gymnasium bez. der theologischen Fakultät machend. *Apostol. Vicar: Ludwig Forwerk* Episc. Leontopoliens. i. p. seit 1854.

II. *Anhaltinisches* (für die Anhaltinischen Staaten). Dasselbe führt der Nuntius zu München; sein Subdelegat ist der Pfarrer von *Dessau.*

III. *Nordische Mission,* verbunden mit dem Bisthum Osnabrück, umfasst Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Schleswig, Hamburg, Lübeck, Bremen, ferner die dänischen, schwedischen und norwegischen Länder. In ihr befinden sich 13,155 Katholiken, 14 Missionsstellen, die von 25 Priestern besorgt werden, 20 kathol. Schulen.

IV. Zu *Luxemburg* für das Grossherzogthum Luxemburg und Herzogth. Limburg mit 87,58 □Meilen und gegen 300,000 Katholiken.

Alphabetisches Register.

Die ersten Ziffern weisen auf die Seite, die hinter dem Komma die Noten hin.

A.

Abbas antiquus 61, modernus, Siculus 88.
Abfall von der Kirche 410.
Abgaben 210, kirchliche 444.
Ablass 178, 211.
Absenzgelder 445.
Absetzung s. Deposition; von Würdenträgern 211.
Absolution 306, 9. von Censuren 286.
Actio in rem 232.
Accusatio 292.
Administratio 150.
Administratoren 226, 2.
Admissio der Postulation 190.
Adoption erzeugt ein Ehehinderniss 372.
Adulterium ist Scheidungsgrund 400.
Aegidius Fuscararius 35. 62.
Affinität 368.
Akatholiken, Verhältniss zur kath. Kirche 141, deren Fähigkeit zum Erwerb des Patronats 246.
Alanus 23, 6.
Albertus Beneventanus 41.
Alexander P. III. 37.
— Tartagnus 90.
Algerus von Lüttich 20.
Alimentation des Patrons 257.
Allgemeines Priesterthum 6.
Allgemenheit der Kirche 5.
Alter für die Ehe 356, Ordination 153.
Altes Testament 12.
Alumnaticum 445.
Amortisationsgesetze 429.
Amt, Begriff 160. 195, Eintheilung 196. siehe Beneficien.
Andreas de Barbatia 89.
Annaten 445.
Anullation der Ehe 404, der Profess 419.
Anselmus von Lucca 20.
Anselmo dedicata coll. 19.
Antonius Augustinus 92.
— de Butrio 85.
— de Naseriis 87.
Anwartschaft 233.
Anwendung der Rechtsvorschriften 326.
Apostasia 154. 288.
Apostel 2.
Apostolicität der Kirche 5.
Apostolischer Vicar 227 f., Vicar.
Apparatus 35. — Concilii Lateran. 22.
Approbatio pro cura 194. 240, 1.
Archidiacone 171. 206. 216.
Archidiaconus (Guido a Baysio) 69.
Archidioecesis 169.
Archipresbyter 171. 205.
Aufgebot 349.
Aufhebung kirchlicher Institute 259, 5.

Augsburgischer Religionsfriede 122.
Ausländer bedürfen der Erlaubniss zur Eheschliessung 390.
Auslegung der Gesetze 321.
Autonomie 317.
Azo de Ramenghis 82.
— Lambertaccius 63.

B.

Baden, Kirche und Staat 131.
Baldus de Ubaldis 84.
Bann 282.
Bannus nuptialis 349.
Baptismus s. Taufe. b. reiteratio 154.
Barbatia, Andr. de 89.
Bartholomaeus Brixiensis 53.
Baulast 451.
Bayern, Kirche und Staat 131.
Bazianus 35, 10. 43.
Bedingung als Ehehinderniss 363.
Begräbniss 406.
Beichtbücher 16.
Benedictus P. XIV. 80.
Beneficiaten, Stellung 262, zum Beneficium 440; dessen Dispositionsrecht über die Einkünfte 442.
Beneficien. Arten (eccles. simpl. saecul. regul., majora minora cet.) 197. Begriff 195. Besetzung 228. Errichtung 199. Veränderung 200. 210.
Beneficium als Weihetitel 156.
— competentiae, immunitatis 163.
Benencasa Senensis 47.
Beneventanus, Albertus 41.
Berengarius Fredoli 25. 68.
Bernardus Compostellanus senior 23, 6. 47, junior 57. Papiensis 23. 44. Parmensis de Botone 59.
Bertrandus 45.
Besitzergreifung 232.
Besoldung von Professoren 67.
Bezirksvicäre 220.
Bigamia als Ehehinderniss 375, als Irregularitätsgrund 153.
Bischof. Begriff und Amt 161. 185. 193. Eigenschaften 188. Ehrenrechte 192. Einsetzung der B. 186. Rechte der Besetzung von Benef. 234, der Weihe 157. Verhältniss zum Kapitel 210, zum Staate 136. — Vergehen derselben 165, 13. Siehe die betreffenden übrigen Worte.
Bischöfliche Gesetzgebung 314.
Bischofseid 161.
Bischofsweihe 150.
Bisthum 169.
Bisthumsvacanz 212.
Blutsverwandtschaft 365.
Boatinus Mantuanus 67.
Bologna 34.
Bonifacius P. VIII. 25.
— Vitalinis de Mantua 83.
Bonincontrus 82.
Brautexamen 349.
Breve 311.
— eligibilitatis 190, 32, extra tempora 159.
Breviarium canonum Hipponens. 14, 10. Extravagantium 23.
Breviatio canonum 14, 10.
Brevier 167.
Brocarda 35.
Bruderschaften 423.
Bürgerliche Vergehen der Bischöfe, Geistlichen 165.
Bullen 311.
Burchard von Worms 19.
Butrio, Ant. de 85.

C.

Cancellaria apostolica 205.
Canon 9, 3.
Canones Apostolorum 13.
Canonisches Recht 9.
Canonici, Eigenschaften 207, Rang 209, Rechte und Pflichten 214.
Canonistae 35.
Capacität für Beneficien 228, für die Weihe 152.
Capitula 15, s. Kapitel.
Cardinal 202. Cardinalpriester, deren Weiherecht 158, 6. Recht, Ehen zu assistiren 353, 11.
Cardinalis, Titel 41, 37.
— Name eines Glossator 40 f.
— (Franc. de Zabarell.) 86.
Caspar Calderinus, senior 86.
Castraten 358.
Casus, casum ponere 35.
Casuum reservatio des Papstes 178, der Bischöfe 194.

Cathedrale 170.
Cathedraticum 445.
Catholicität der Kirche 5.
Causa 35.
Causae mere ecclesiasticae 129, civiles; mixtae 130.
Censura 281.
Census auf Beneficien 441.
Chappuis, Joh. 26. 92.
Charakter aus der Ordination 150.
Chorbischof 214.
Chori officium 210.
Christliche Confessionen 141.
Civiljurisdiction der Kirche 295.
Civilsachen der Geistlichen 164.
Civitas 218, 3.
Clausur 420.
Clemens P. V. 26.
— P. VIII. Liber VII^mus 27.
Clerus s. Klerus, Privilegien u. a.
Clerici minores, Ehen derselben 377.
Clinici 153.
Coadjutor 210, der Bischöfe 216, Pfarrer 227.
Codex canon. eccl. Afric. 14, 10, Romanae 14, universae 13, 8.
— Dionysio-Hadr. 15.
Coelibat 167.
Cognatio legalis, spiritualis 372.
Cohabitatio triennalis 359.
Collatio 231, non libera 239 ff.
Collectarium des Burch. von Worms 19.
Collecta 211. 439.
Collectio Caesaraugustana 20, Casselana 23, duodecim part. 19, Lipsiensis 23, hisp. s. Isid. 15, pseudoisid. 17, trium part. 20.
Collectiones antiquae 22.
Collegium sacrum 203.
— puerorum 461.
Commende 441.
Commendegelder 445.
Commensalitium 158.
Communicatio in sacris 147.
Competenz zur Ordination 157.
Competentiae beneficium 163.
Compilationes antiquae 22.
Concordantia 35.
Concordat 125. 132 ff., von Worms 187.
Concurs 235.
Conditio deficiens als Ehehinderniss 363.
Confirmatio 231, der Bischöfe 190.
Confraternitäten 422.
Congregationen der Curie 204, andere 422.
Congregatio Concilii 30.
Congrua 440, der Weihbischöfe 215.
Consanguinitas 365.
Conscientia informata 155. 285.
Consecratio 191, der Bischöfe 150.
Consens des Kapitels 211.
— in die Ehe 343.
— -Erneuerung 391.
Consilium des Kapitels 210.
Consistorium 203. 218.
Constantin d. Gr. 115.
Constitutiones Apostolorum 13.
Contractus matrim. 339.
Convalidatio matrim. 391.
Conversion 330.
Corpus canonum 9, 3. 19, juris canonici 22, 1. 27, clausum das.
Correctores Romani 92.
Criminalsachen der Geistlichen 165.
Crux erecta 184.
Cultus 1, 178.
— disparitas 378.
Cumulation 41, 37. 264.
Cura animarum 224.
— beneficii des Patrons 256.
Curatbeneficien, Besetzung 230.
Curia der Domherrn 206.
— Romana 201.
Curialbehörden, Erlasse der 313.

D.

Damasus Boemus 46.
Dataria apostolica 204.
Decanat 171.
Decan, Dechant 218 ff.
Decimae 437.
Decretalen 14. Decr. Extravagantes 22, reservatae 26.
Decretalistae 44.
Decretistae 35.
Decretum Burchardi Wormat. 19. Ivonis Carnot. 20, Gratiani 20 ff.
Defectus als Irregularitätsgrund 152 ff.
Deficiente Geistliche 449.

Degradatio 287.
Delegation, päpstliche in Deutschland 290.
Delict als Irregularitätsgrund 154, s. Vergehen etc.
Democharcs 92.
Denunciatio 292.
— matrimonii 349.
Deposition 287.
Deusdedit 20.
Devolutionsrecht 237, der Wahl des Kapitelsvicars 212, 49.
Dicta Gratiani 21.
Diffamatio 293.
Dignität 198.
Dimissorialien Behufs der Ordination 158, aus der Diöcese 162.
Dinus 69.
Diöcese 169.
Diöcesansynode 260.
Diöcesanverband 167.
Dionysius Exiguus 14.
— Hadrian. Codex 15.
Discordantia 35.
Disciplinarvergehen der Geistlichen 165.
Dispensation 305, in Ehesachen 392, in radice matrimonii 394, a matrimonio rato non consum. 398.
Dispenstaxen 307.
Divisio beneficii 201.
Doctores 35.
Domicil für die Ehe 352, die Weihe 158.
Domkapitel 205 ff.
Doppelehen 376, 11.
Dos beneficii 199, der Regularen 417.
Dotation als causa juris patron. 247.
Du Moulin 92.
Durantis 64 ff.

E.

Ecclesia als juristische Person 169 ff.
— baptismalis 219.
Ehe, Begriff, Literatur etc. 336 ff., Folgen 395, auf dem Todesbette 351.
Eheauflösung 375. 396 f.
Eheband als Hinderniss 374.
Ehebruch als Ehehinderniss 381.
Ehehindernisse, Begriff u. Eintheil. 343.
Ehelichkeit für die Weihe 152, der Kinder 395.
Ehemänner, irregulär 153.
Ehesachen, kirchliche 342.
Eheschliessung 347.
Eheverbote, staatliche 389.
Eheverlöbniss 345.
Ehrendomherr 209.
Ehrenrechte des Patrons 257.
— der Bischöfe, des Papstes, s. B., P.
Eid der Bischöfe gegen den Papst 161, Landesherrn 191, der Geistlichen gegen den Bischof 162.
Eigenschaften der Bischöfe, Beneficiaten, s. diese Worte.
Eigenthum am Kirchengute 430.
Einheit der Kirche 5.
Einkünfte, Recht auf sie 241.
Einquartirungslast 165.
Einsegnung der Ehe 355.
Einwilligung zur Ehe, staatliche 389.
Electio, s. Wahl.
Eltern, Einwilligung der — zur Ehe 384.
Emeritirte Geistliche 449.
Entführung 379.
Eparchia 169.
Episcopus, s. Bischof.
— in partibus 215.
Erbauung einer Kirche 247.
Error als Ehehinderniss 360.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 425 ff.
Erzbisthum 169.
Erzpriester 218 ff.
Eunuchen 358.
Examen sponsorum 349.
Examinatores synodales, prosynodales 236.
Exarchen 181.
Excommunicatio 282.
Execution gegen Geistliche 165.
Exemtion 162.
Exemte Bischöfe 170.
Exercitia spiritualia 160.
Exercitium religionis 122.
Expectative 233.
Exstinctio beneficii 201.
Extravaganten 22, -Sammlungen 26.

F.

Fabrikgut 450 ff.
Facultates quinquennales 305.
Fakultäten, theologische 464.

Familiaritas 158.
Fastenwesen 178. 335.
Federicus Petruccius 84.
Feldbischof 227.
Felinus Sandeus 91.
Ferdo, ferto 443.
Festtage 332 f.
Firmung als Quelle eines Ehehindernisses 372.
Fori privilegium 163.
Forma Tridentina 352.
Fränkisches Reich 119 f.
Franciscus de Accoltis 91.
— de Platea 92.
— de Zabarellis 86.
Fredoli, Berengar 25. 68.
Freiheit der Kirche 128, menschliche 2.
Freiheitsstrafen 287.
Fremde Geistliche 223.
Fürstenconcordate 132.
Fulgentius Ferrandus 14, 10.
Fundation 247.
Furcht als Ehehinderniss 361.
Fuscararius, Aegidius 35. 62.

G.

Gallikanische Kirche 120. 123.
Galvanus de Bononia 84.
Gandulphus 38.
Gattenmord als Ehehinderniss 382.
Gebet 334.
Gebot 7.
Gehorsam, kirchlicher 335.
Geistliche, s. Klerus, Priester u. a.
Geldstrafen 288.
Gelübde, s. Votum etc.
Gemeinde 172.
Gemischte Ehe 385, -Sachen 130.
Generalvicar 217.
Gericht, Organisation 290 ff.
Gerichtsbarkeit der Kirche; criminelle, Geschichte 274, heutige 278, civile 295.
Geschlossene Zeit 383.
Gesetzgebung der allgemeinen Synoden 309, des Papstes 310, der Bischöfe u. s. f. 314.
Gesetzesauslegung 321.
Gewalt als Ehehinderniss 361.
Gewohnheitsrecht 323 ff.
Gilbertus 23, 6.
Glauben 4.
Glaubensbekenntniss 330. 332.
Glaubensverschiedenheit als Ehehinderniss 378.
Gleichberechtigung 144.
Glossae 28. 35, Ord. des Dekrets 50.
Goffredus de Trano 55.
Gratia Aretinus 47, 22.
Gratianus, Dekret 20 ff., Stellung 33 f.
— Cardinalis 41.
Gregorius P. VIII. 41.
— P. IX. 24 ff.
Gründe der Dispensen 306.
Güter der Kapitel 209.
Guido de Baysio 69.
— Papae 91.
Guilelmus Durantis 64.
— de Monte Lauduno 84.
— Naso 52.
Gymnasien 465.

H.

Haeresis 154. 289.
Hannover, Kirche und Staat 131.
Heiligkeit der Kirche 5.
Heiligenverehrung 178.
Henricus de Segusia 60.
Hermaphroditen 359.
Hessen, Kirche und Staat 131.
Hierarchie 7, Gehorsam gegen sie 335.
Hirtenbriefe 314.
Hispana (Sammlung) 15.
Historiae 36.
Homicidium als Irregularitätsgrund 154.
Hostiensis 60.
Hülfsgeistliche 226.
Hülfswissenschaften 11 f.
Hugo, Huguccio 41 f.

J.

Jacobus de Albenga 52.
— Alberti Bonacosae 52.
— Bonacosa 63.
Immunität des Klerus 163, des Kirchenguts 428.
Impedimenta matrimonii 343 ff.
Impotenz 358.

Inamovibilität des Klerus 196, 11.
Incapacität 152.
Incompatibilität 265.
Incorporation 201.
Indigenat 229.
Infamie als Irregularitätsgrund 154.
Informata conscientia 155. 285.
Innocenz III. 23; Innoc. IV. 25. 56.
Inquisitionsprocess 292 ff.
Inscriptio 292
Installatio 232.
Institutio canonica 231, Recht des Bischofs dazu 188.
— collativa, corporalis 232.
Intercalarfrüchte 447. 456.
Interdict 285.
Interstitia 159.
Investitura 232, der Bischöfe 187.
Johann XXII. 26.
— von Anagni 90.
Johannes Andreae 70 ff.
— Antonius a S. Georgio 91.
— Calderinus 83.
— de Deo 35, 11. 57.
— Fantuzzi 86.
— Faventinus 39.
— Galensis (von Wales) 23. 47.
— Garsias 67.
— Hispanus 39.
— von Imola 87.
— de Lignano 83.
— de Petesella 39, 32.
— Poggius 91.
— Teutonicus 49.
— a Turrecremata 89.
Josephinismus 124.
Irregularität 152 ff.
Irrthum als Ehehinderniss 360.
Isidorische Sammlung 15, falsche 17 ff.
Juden, Verhältniss zur Kirche 146; unfähig zum Patronate 246.
Judex, Begriff 150.
Julian, K. 116.
Jurisdiction, Begriff 150. Arten: ord., deleg., mand., vicar. 151 f.
— der Bischöfe: delegata über Regulare 273, 7, ordinaria über sie, das.; überhaupt 193; Umfang 170 f.
— des Generalvicars 217.
— des Kapitularvicars 212.
Jurisdiction des Metropoliten 184.
— quasiepiscopalis 171.
Jura parochialia 224.
— stolae 225. 446.
Juristenrecht 325.
Jus ad rem 235.
— canonicum, eccles., extern., intern. cet. 9.
— circa, in sacra 122 f., 124.
— devolutionis 237.
— divinum 309.
— episcopale 186, 7.
— in re an Beneficien 232, am Bisthum 191.
— instituendi 240.
— naturale 309.
— nominandi 241.
— variandi 254.
Ivo von Chartres 20.

K.

Kanzleiregeln 28.
Kapitel 205 ff., Wahlrecht der 188, Verhältniss zum Bischof 210.
Kapitularvicar 212.
Kapläne 226.
Ketzerei 289.
Ketzertaufe 154.
Keuschheitsgelübde als Ehehinderniss 378, afs Lösungsgrund der Ehe 398.
Kirche: Begriff 4, Eigenschaften 5, Persönlichkeit 169 ff., Verhältniss zum röm. Staat 115 ff., fränk. 119 f., im Mittelalter 120, seit der Reformation 121 ff., principielles 115. 127 ff., 118, 13 (Aussprüche der Päpste); Zweck 5.
Kirchenbann 282.
Kirchenbaulast 451.
Kirchenbücher 225.
Kirchengut; Geschichte 425 ff.; Eigenthum 430 ff.; Veräusserung 456.
Kirchenrecht 8 f.; Entwicklung von den Glossatoren 31 ff.; Quellen 10, Hülfswissenschaften 11.
Kirchensachen 129.
Kleidung der Geistlichen 166.
Klerus 7, Standespflichten 166 f., Rechte 163 ff., staatsbürgerliche Stellung 166.
Körperstrafen 288.
Koncilien 266 ff.; Gesetze der 309. 316.

L.

Laborans 40, 34. 41. 47.
Laien 7, Stellung 162, Gerichtsbarkeit über sie 278. Lehrer des canonischen Rechts 62.
Lambertaccius, Azo 63.
Lancellotti 80.
Landdechanten 220 ff.
Landesherrliche Nomination 188; Patronatsrechte 250; Tischtitel 157.
Lanfrancus Cremensis 47, 22.
Lappus Castilioneus 84, 14.
Laurentius Hispanus 47.
Le Conte 92.
Ledigschein 351.
Legaten 181, nati das., 7. a latere, Recht zur Eheassistenz 353, 11.
Legere 35.
Leges 35.
Legistae 35.
Legitimatio per subsequens matrimonium 155, 31. 395,
Lehramt der Bischöfe 193.
Leibeigne 152.
Lex dioecesana, jurisd. 186.
Liber 23, canonum 9, 3. 15.
— compilationis des Card. Laborans 40, 34.
Libri poenitentiales 16.
Liber sextus 25, septimus 27.
Libertas zur Weihe 152.
Ligamen 374.
Litera 35.
Litterae apostolicae 311, testimoniales 158, dimissoriales das. und 162.
Liturgie 178.
Locus congruus beneficii 199.
Ludovicus Bologninus 91.

M.

Machinatio in mortem 381.
Magister 35.
Majoritas 161.
Mandate auf Beneficien 233.
— zur Eheschliessung 354.
Martinus von Braga 15, 5.
— frater ord. Praedicator. 69.
Matriken 225.
Matrimonium, s. Ehe.
— mixtum 385.
Melchior de Muglio 92.
Melendus 43.
Mensa als Titel 156.
Mensch, Aufgabe 3.
Messe, Pflicht zum Hören 332.
Messstipendien 446.
Metropolit 169. 170. 181. 182.
Metus impedimentum 361.
Militairpflicht 165.
Militairseelsorge 227.
Minister 150. 161, des Ehesacraments 340. der Taufe 329. der Ordination 157.
Missio ecclesiastica 151.
Missionstitel 157.
Missionsgebiet 167 f.
Mittelalter, Charakter 120 f.
Monitio canonica 292.
Moral 1.

N.

Nachgebildete Schwägerschaft 371, Verwandtschaft 372.
Naseriis, Ant. de 87.
Nassau, Kirche und Staat 131.
Nationalität 2 f.
Naturrecht 308.
Neues Testament 12.
Nicolaus de Tudeschis 88.
Nichtchristen, Verhältniss zur Kirche 146 ff., deren Ehen 368. 372. 375.
Nichtkatholiken, Verhältniss zur Kirche 141 ff., deren Ehen 368. 372. 375.
Nigrum 27.
Nominationsrecht 241, der Landesherrn für Bisthümer 188.
Novella, nova constitutio 25.
Nuntii 353, 11.

O.

Obedientia 161. 262.
Oblationen 439.
Obreptio ordinis 155.
Observanz 326.
Oeconomus sede vacante 212.
Oecumenische Synoden, s. Koncilien.
Oeffentliche Ehrbarkeit 371.
Oeffentliches Recht 8 f.
Oesterliche Beichte und Communion 334.
Oesterreich, Kirche und Staat 130.

Officium 195. 216, divinum 151, 8a.
Official 290.
Officiales foranei 218.
Oldenburg, Kirche und Staat 131.
Omnibonus 37.
Onera parochialia 225.
Option 240.
Oratorium 219.
Orden 411 ff., Niederlassung 414, Gelübde 155, 31. 401, Verhältniss zum Pfarrer 223. 421, zum Bischofe 421.
Ordinariat 218.
Ordinarius 150. 162. 170, siehe Bischof, Jurisdiction u. s. w.
Ordinare 151, 9.
Ordination 149.
Ordo, ordines 6; Arten (majores, minores) 150, Erfordernisse 152, Ertheilung 152, Titel 155 ff., als Ehehinderniss 377.
— judiciarius 45 u. ö.
Origo, Einfluss auf die Weihe 158.

P.

Paleae 21. 36.
Pallium 183.
Pallientaxe 445.
Pannormia des h. Ivo 20.
Panormitanus 88.
Papst: Einsetzung 5, Stellung 160, 173, Ehrenrechte 175. Weiherechte 177. Rechte 176. Besetzungsrechte 233. — Gesetzgebung 310. Patriarch 179. — Verkehr mit ihm 125. Völkerrechtliche Stellung 136.
Papstbriefe 13 f.
Papstwahl 179.
Parität 144 ff.
Parochia 172. 223.
Pars decisa 25.
Passauer Vertrag 122.
Passive Assistenz 386 f.
Pathenschaft als Ehehinderniss 373.
Patriarch 180.
Patrimonium 156.
Patronat: Arten, Begriff 244. Geschichte 241 ff. Erwerb 247 ff. Object 246. Uebertragung 249. — Rechte 252, Pflichten 258, Verlust, das. Rechte bei Veränderungen 261.
Paucapalea 21. 36.
Paulus de Liazariis 83.
Paulus Ungarus 47.
Paupertatis titulus 157.
Peculium clericorum 441.
Pensio auf Beneficien 440.
Pensionis titulus 156.
Pension der dienstunfähigen Geistlichen 261, 19.
Permutatio 261.
Persona grata 229.
Persönlichkeit der bischöflichen Regierung 170 f., kirchlichen überhaupt 160.
Personatus 198.
Peterspfenning 444.
Petrus, Apostel 2, 5.
Petrus de Ancharano 85.
— Blesensis 46.
— Collivacinus 23.
— de Sampsone 61.
Pfarre 172.
Pfarrer: Eigenschaften, Rechte und Pflichten 222 ff. Geschichte 218.
Pfarrhandlungen 224.
Pfarrconcurs 235.
Pfarrlasten 225.
Pfarrverband 223.
Pfarrzwang 145, 30. 224.
Pflichten des Klerus 166.
Pithou 93.
Plebs, plebes 219.
Pluralität der Beneficien 264.
Poena 281, poenitentia publica 154. 205.
Pönitentialbücher 16.
Polycarpus des Card. Gregor. 20.
Portio canonica 407.
Possessio beneficii 232.
Possidentes 223, 13.
Postulation 189.
Potestas ordinaria der Bischöfe 194.
Praebenda 196, der Kapitularen 206.
Praeconisatio 191.
Praelatus, praelatura 198. P. minores, nullius 171. 315; P. der Curie 203.
Praepositura, Praepositus 198.
Praepositus (Joh. Alexander; Joh. Ant. de S. Georgio) 91.
Präscription 211, des Patronats 248. 250. 259.
Präsentation zu Bisthümern 188.
Präsentationsrecht 252.
Praxis 325.
Predigt 193, Predigtamt 151, 8a.

Presbyterium 205.
Preussen, Kirche und Staat 131.
Priester 150. 161.
Priesterthum, allgemeines, besonderes 6.
Primaten 181.
Primatus des Papstes 173 ff.
Prisca translatio 14.
Privatio beneficii 287.
Privatrecht 8 f.
Privileg 318 ff., als Erwerbsgrund des Patronats 249.
Privilegia cleri 163 f.
Processus definitivus, informativus 191.
Procurationes 446.
Professio fidei 262.
— religiosa als Ehehinderniss 378. 392, Ablegung 417.
Promotio per saltum 185.
Propaganda 168.
Prosdocimus de Comit. Piet. 87.
Proselytismus 331.
Provincia eccles. 169, sedis apost. 168.
Provincialsynode 236, 10. 267.
Provisio 231 f.
Pseudoisidor 17 ff.
Pubertät 357.
Publicae honestatis imped. 371.
Publikation der Gesetze 309. 311. 314.
Purgatio canonica 294.

Q.

Quaestio 35.
Quarta decimarum, legatorum mortuariorum 445.
— funeraria 408.
Quasi-affinitas 371.
Quasi-regulares 422.
Quellen des Rechts 10.
Quindennia 445.
Quinquennalfakultäten 305.

R.

Rainer von Pomposi, 23, 6.
Rang im Klerus 161, im Kapitel 209.
Rapolare 350.
Raptus impedimentum 379.
Raub daselbst.
Raymund von Pennafort 24. 52.
Recursus ab abusu 278.
Reformation, Einfluss 121 f.
Régale, droit de 120, 16.
Regino von Prüm 19.
Regulae Cancellariae apost. 28. 313.
Regulare: Begriff 411 ff., Arten 412, Ordination derselben 158. Verhältniss zum Ordinarius 273, 7. s. Orden etc.
Regularcanoniker 207.
Relatio status 176. 271,
Religion 1.
Religionsfond in Oesterreich 455, Tischtitel des 157.
Religionsfriede zu Augsburg 123.
Religionskenntniss, Mangel der nöthigen vor der Schliessung 382.
Reliquien 178. 335.
Renuntiatio 260.
Res benedictae, ecclesiasticae, sacrae 434.
Reservatio casuum 178. 194.
Reservation der Beneficien durch den Papst 230, 3. 233.
Reservirte Dekretalen 26.
Residenz 263, der Cardinäle 202, 8.
Resignatio 260.
Restitutio beneficii 201.
Revalidation von Ehen 391.
Richardus, Anglicus 45, von Sinea 25.
Rodricus Modici-Passus 45.
Römische Curie 201.
Römisches Recht 33 f.
Rolandus Bandinellus 37.
Rota Romana 204, 24.
Rubricae 27.
Rufinus 37.

S.

Sachsen, Kirche und Staat 131.
Sacramente, Pflicht zum Empfange 333.
Saltus in der Ordination 155.
Scheidung von Tisch und Bett 399.
Scheidungsprozess 403.
Schenkungen an Kirchen 439.
Schisma 154. 289.
Schulen, Aufsicht 221.
Schwägerschaft 369.
Sclaven irregulär 152.
Scrutinia 160.

Sedes impedita 213, vacans das.
Seminar 211. 461.
Seminaristicum 445.
Seminartitel 157.
Separatio a thoro et mensa 399.
Sapultura 406.
Servitia communia, minuta 445.
Sicardus von Cremona 40.
Simonia 155. 289.
Sinibaldus Fliscus 56.
Sklaven 360.
Sonntagsfeier 332.
Speculum des Durantis 65.
Spender der Ehe 340.
Spolienrecht 442.
Sponsalia de praesenti, de futuro 348. 355.
Sprache, Kenntniss der Orts- 229.
Staat, Verhältniss zur Kirche 142 ff.
Staatsbürgerliche Stellung des Klerus 166.
Staatsgesetze als Quelle des Kirchenrechts 140.
Staatsreligion 116.
Staatssachen 129.
Standesrechte des Klerus 166.
Standespflichten des Klerus 153.
Statuta ecclesiae ant. 14, 10.
Statuten 317, der Kapitel 208 f.
Stellvertretung bei der Eheschliessung 354.
Stephanus von Tournai 38.
Stifter 205 ff.
Stiftungen 247, Commutation 211.
Stipendium missae 446.
Stilus curiae Rom. 313.
Stolgebühren 225. 446.
Strafen 280 ff.
Strafgerichtsbarkeit 274 ff.
Strafversetzung 287.
Studienfond 455.
Suffraganbischof 162. 170.
Summa 36 u. ö.
Superscriptio 27.
Suppressio beneficii 201.
Suspension 285. Fälle 168 f., 213, 51. 353, 12.
Synode s. Koncilien u. s. w.
Synodaticum 445.

T.

Tactus Lappus 84, 14.
Tancred 24. 48 f.
Tartagnus Alexander 90.
Taufe 328.
Taufpathen, Ehehinderniss der 372.
Tausch 261.
Taxen bei Dispensationen 307.
Tempus clausam 383.
Terrae missionis 168.
Territorium 169 f., nullius separatum 171.
Testament, altes, neues 12.
Testamentum ad piam causam 428.
Testimonialien 158.
Theilung der Beneficien 201.
Theologia practica externa 32.
Tischtitel 156.
Titelskirchen 202.
Titularbischöfe 215, 5.
Tituli majores 219.
Titulus ordinationis 155 ff.
Todeserklärung 375.
Tonsur 149. 166.
Tradition 13.
Translatio 261, beneficii 201.
Trauungslicenz, politische 389.
Trienter Concil 29.
Tutela als Irregularitätsgrund 152.

U.

Uebertritt 331.
Unfehlbarkeit der Kirche 5.
Ungetaufte 152.
Ungültigkeitserklärung der Ehe 404, professio religiosa 419.
Union 200.
Universitäten 463.

V.

Vacanz der Beneficien 260, der Bisthümer 212.
Vagabunden 354.
Väterliche Gewalt 152, 6.
Variationsrecht 254.
Veräusserung 210, des Kirchenguts 456.
Verbrechen als Ehehinderniss 390.
Vereine, kirchliche 423.

Verfahren in Ehesachen 402.
Verfassung der Kapitel 208, der Kirche 5.
Vergehen 288 ff., bürgerliche der Geistlichen 165.
Versetzung 261, zur Strafe 287.
Versio Isidoriana 14, prisca das.
Verwandtschaft, geistliche gesetzliche 372, natürliche 365.
Verzicht 260.
Vicarii apostolici 181. 212, 50. capitulares 212, generales 217, in pontificalibus 214, residentiales 226.
Vigens disciplina 27, 30.
Vincentius Hispanus 47. 55.
Vis als Ehescheidungsgrund 361.
Visitatio liminum 176. 271, des Papstes, der Bischöfe, Metropoliten 270 ff.
Vita canonica 206.
Volksschule 466.
Votum simplex 383. 417. 418. 13.
Vulgata 13, 3.

W.

Wahl 240 der Bischöfe 186, Form 180.
Weihbischof 214.
Weiber incapaces 152.
Weihe, s. Ordination u. s. w.
Weihetitel 155 ff.
Weltliche Sachen 129.
Westphälischer Friede 122.
Wilhelmus Durantis 64, von Mandagoto 25. 68.
Wissenschaft, Recht der 325.
Wittwen, deren Heirathen 390.
Würtemberg, Kirche und Staat 131.

Z.

Zehnten 437.
Zeit, geschlossene 383.
Zenzelinus de Cassanis 84.

Druck der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei
(Friedr. Christian Pietsch) in Giessen.